This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

FOR
M
3 2044 075 437 145

HARVARD LAW LIBRARY

Received MAR 9

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Das

württembergische Privatrecht.

Von

Staatsrath Dr. Gustav Mandry.

Zweiter Band.

Die Quellen des württembergischen Privatrechts.

In drei Teilen.

Zweiter Teil.

Von Bogen 21 dieses Teiles ab herausgegeben von

Dr. H. Haidlen,
Oberlandesgerichtsrath in Stuttgart.

Tübingen und Leipzig
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1903.

Digitized by Google

Alle Rechte vorbehalten.

MAR 9 1929

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

RK 2004

Digitized by Google

Systematische Uebersicht.

Seite

Recht der Schuldverhältnisse.

(Band I § 29 ff.)

Zahlung aus öffentlichen Kassen 1
Hinterlegungswesen
1) Einführungsgesetz zum BGB. (Art. 144—146) 1
2) Verfügung der Ministerien der Justiz u. der Finanzen, betr. das Hinterlegungswesen. Vom 1. Dezbr. 1899 1
3) Verfügung des Justizministeriums, betr. die Hinterlegung bei den Gemeinderäthen. Vom 1. Dezember 1899 10
Schuldverschreibungen auf den Inhaber.
1) Einführungsgesetz zum BBG. Art. 97—102 12
2) Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Bekanntmachung des Verlusts von Inhaberpapieren nach § 367 des HGB. Vom 4. Januar 1900 13
3) K. Verordnung, betr. die Vollziehung der gesetzlichen Vorschriften über die Staatsschuldverschreibungen auf den Inhaber. Vom 26. Januar 1900 14
4) Gesetz, betr. die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine. Vom 18. August 1879 18
Beamtenhaftung.
1) Gesetz, betr. die Aufhebung der Dienstkautionen der Staatsbeamten. Vom 28. März 1899 21
2) Verfügung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens u. der Finanzen, betr. die Aufhebung der Dienstkautionen der Staatsbeamten. Vom 29. April 1900 22
Gesindewesen.
1) Einführungsgesetz zum BGB. Art. 95 23
2) Gesindeordnung (Anlage zu dem Ausführungsgesetz zum BGB. u. zu dessen Nebengesetzen.) Vom 28. Juli 1899 23
3) Bekanntmachung des Ministeriums der Residenzpolizei vom 27. Oktober 1819, eine Gesindeordnung für die Residenzstadt Stuttgart betr. 28
Anderweite Vorschriften des Obligationenrechts.
1) Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betr. die Ausgabe einer neuen württembergischen Postordnung. Vom 21. Mai 1900 38

Abschnitt I.

Postsendungen.
§ 1. Allgemeines 39
§ 2. Meistgewicht 39
§ 3. Außenseite 39
§ 4. Aufschrift 39
§ 5. Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände 40
§ 6. Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände 40

Digitized by Google

Seite

§ 7. Briefe 41
§ 8. Postkarten 42
§ 9. Drucksachen 42
a) Drucksachen unter der Aufschrift bestimmter Empfänger 43
b) Drucksachen als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen 45
§ 10. Geschäftspapiere 45
§ 11. Waarenproben 46
§ 12. Zusammenpacken von Drucksachen, Geschäftspapieren u. Waarenproben . 48
§ 13. Postpacketadresse 48
§ 14. Einschreibsendungen 49
§ 15. Sendungen mit Werthangabe 49
§ 16. Verpackung der gewöhnlichen und einzuschreibenden Packete sowie der Sendungen mit Werthangabe 50
§ 17. Verschluß der gewöhnlichen und einzuschreibenden Packete sowie der Sendungen mit Werthangabe 50
§ 18. Besondere Anforderungen an Verpackung u. Verschluß der Geldsendungen 51
§ 19. Packetporto 51
§ 20. Porto u. Versicherungsgebühr für Sendungen mit Werthangabe 52
§ 21. Portopflichtige Dienstsachen 53
§ 22. An Postanstalten zum Vertheilen gerichtete Sendungen 53
§ 23. Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselaccepten 53
§ 24. Postnachnahmesendungen 56
§ 25. Postanweisungen 57
§ 26. Telegraphische Postanweisungen 58
§ 27. Durch Eilboten zu bestellende Sendungen 58
§ 28. Bahnhofsbriefe 60
§ 29. Dringende Packete 61
§ 30. Briefe mit Zustellungsurkunde 61
§ 31. Rückschein 62
§ 32. Behandlung ordnungswidrig beschaffener Sendungen 63
§ 33. Ort der Einlieferung 63
§ 34. Zeit der Einlieferung 64
§ 35. Einlieferungsbescheinigung 65
§ 36. Leitung der Postsendungen 65
§ 37. Zurückziehung von Postsendungen und Aenderung von Aufschriften durch den Absender 65
§ 38. Aushändigung von Postsendungen an den Empfänger an Unterwegsorten 66
§ 39. Herstellung des Verschlusses u. Eröffnung der Sendungen durch Postbeamte 66
§ 40. Bestellung 67
§ 41. Zeit der Bestellung 68
§ 42. An wen die Bestellung geschehen muß 68
§ 43. Bestellung der Briefe mit Zustellungsurkunde 70
§ 44. Aushändigung von postlagernden Sendungen 70
§ 45. Abholung der Postsendungen 71
§ 46. Nachsendung der Postsendungen 72
§ 47. Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte 72
§ 48. Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte 74
§ 49. Laufschreiben wegen Postsendungen 75
§ 50. Verkauf von Postwerthzeichen 75
§ 51. Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren 76
§ 52. Nachforderung und Erstattung von Postgebühren 77

Abschnitt II.

Zeitungsvertrieb.

Digitized by Google

Seite

§ 53. Allgemeine Bestimmungen 77
§ 54. Zeitungsgebühr 78
§ 55. Zeitungsbestellgeld 78
§ 56. Ueberweisung von Zeitungen, Nachsendung unmittelbar beim Verleger bestellter Zeitungen und Tauschexemplare 78
§ 57. Nachlieferung von Zeitungen 78
§ 58. Zusendung der Zeitungen unter Umschlag 78
§ 59. Beilagen, regelmäßige Nebenblätter, Prämien u. Gratisbeilagen zu Zeitungen 78
§ 60. Erstattung von Zeitungsgeldern 79
§ 61. Anmeldung der Zeitungen zum Postvertrieb 79
§ 62. Ablieferung der Zeitungen vom Verleger 80
§ 63. Aenderungen der Bezugsbedingungen 80
§ 64. Abrechnung mit dem Verleger 80

Abschnitt III.

Personenbeförderung mit den Posten.

§ 65. Meldung zur Reise 80
§ 66. Von der Reise mit der Post ausgeschlossene Personen 81
§ 67. Fahrschein 81
§ 68. Fahrschein für die Hin- und Rückfahrt 81
§ 69. Grundsätze der Personengelderhebung 82
§ 70. Erstattung von Personengeld 82
§ 71. Verhalten der Reisenden bei der Abreise 82
§ 72. Plätze der Reisenden 83
§ 73. Reisegepäck 83
§ 74. Freigewicht, Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr 84
§ 75. Verfügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs 84
§ 76. Wartezimmer der Postanstalten 84
§ 77. Verhalten der Reisenden auf den Posten 84

Abschnitt IV.

Extrapostbeförderung.

§ 78. Allgemeine Bestimmungen 85
§ 79. Zahlungssätze 85
§ 80. Zahlung und Quittung 87
§ 81. Bespannung 88
§ 82. Abfertigung 88
§ 83. Beförderungszeit 88
§ 84. Postillone 89
§ 85. Beschwerden 89

2) Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betr. die Abänderung der Württ. Postordnung vom 21. Mai 1900. Vom 8. Dezbr. 1900 89
§ 53. Anmeldungen der Zeitungen zum Postvertrieb 90
§ 54. Bezugszeiten, Bezugspreise und sonstige Bezugsbedingungen 90
§ 55. Zeitungsgebühr 90
§ 56. Ablieferung der Zeitungen vom Verleger 91
§ 57. Beilagen, regelmäßige Nebenblätter u. sonstige Zugaben zu Zeitungen . 91
§ 58. Abrechnung mit dem Verleger 92
§ 59. Bedingungen für die Annahme von Zeitungsbestellungen 92
§ 60. Zeitungsbestellgeld 92
§ 61. Nachsendung von Zeitungen 93
§ 62. Bestellungen des Verlegers für Dritte 93
§ 63. Nachlieferung von Zeitungen 93
§ 64. Erstattung von Zeitungsgeldern 94

Digitized by Google

Seite

3) Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betr. Aenderung der Württ. Postordnung vom 21. Mai 1900. Vom 24. April 1901 94

4) Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betr. die Abänderung der Württ. Postordnung vom 21. Mai 1900. Vom 6. Dezbr. 1901 94

5) Desgl. vom 24. Dezbr. 1901 95

6) Bekanntmachung, betr. die Einführung gemeinsamer Postwerthzeichen für Württemberg und das Reichspostgebiet. Vom 20. Februar 1902 97

Uebereinkommen zwischen der K. Württ. Postverwaltung und der Kaiserl. Deutschen Reichspostverwaltung betr. Einführung gemeinsamer Postwerthzeichen 97

7) Ausführungsbestimmungen zu diesem Uebereinkommen 98

8) Verfügung, betr. die Einführung gemeinsamer Postwerthzeichen für Württemberg u. das Reichspostgebiet. Vom 20. Febr. 1902 101

9) Bekanntmachung, betr. die Einführung gemeinsamer Postwerthzeichen für Württemberg und das Reichspostgebiet. Vom 20. Febr. 1902 101

10) Telegraphenwege-Gesetz. Vom 18. Dezbr. 1899 102

11) Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, und des Innern, betr. den Vollzug des Telegraphenwege-Gesetzes. Vom 23. März 1900 106

12) Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betr. die Ausgabe einer Telegraphenordnung für Württemberg, vom 3. Juli 1897, mit den Abänderungen durch die Min.-Verfügung, betr. Aenderung der Telegraphenordnung vom 11. Oktober 1901 106

§ 1. Benützung des Telegraphen 106
§ 2. Eintheilung der Telegramme 107
§ 3. Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme 108
§ 4. Aufgabe von Telegrammen 110
§ 5. Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können 110
§ 6. Dienststunden der Telegraphenanstalten 111
§ 7. Wortzählung 112
§ 8. Gebühren für gewöhnliche Telegramme 113
§ 9. Dringende Telegramme 114
§ 10. Bezahlte Antwort 114
§ 11. Telegramme mit Vergleichung 114
§ 12. Empfangsanzeigen 115
§ 13. Telegraphische Postanweisungen 115
§ 14. Nachsendung von Telegrammen 115
§ 15. Vervielfältigung von Telegrammen 116
§ 16. Seetelegramme 117
§ 17. Weiterbeförderung 117
§ 18. Erhebung der Gebühren 118
§ 19. Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen 119
§ 20. Zustellung der Telegramme am Bestimmungsorte 119
§ 21. Unbestellbare Telegramme 120
§ 22. Erstattung u. Nachzahlung von Gebühren 121
§ 23. Berichtigungstelegramme 122
§ 24. Telegrammabschriften 122
§ 25. Verkehr mit dem Ausland 123

13) Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betr. die Ergänzung der Württ. Telegraphenordnung. Vom 21. März 1899 123

Digitized by Google

Seite

§ 8. Gebühren für gewöhnliche Telegramme 123
§ 9. Dringende Telegramme 123
§ 18. Stundung der Telegrammgebühren 123

14) K. Verordnung, betr. Vorschriften über die Benützung öffentlicher Straßen und ihrer Zubehörden. Vom 16. September 1900 123

15) Gesetz, betr. die Einkommensverhältnisse der Volksschullehrer, die Trennung des Mesnerdiensts vom Schulamte u. die Rechtsverhältnisse der Lehrerinnen an Volksschulen. Vom 31. Juli 1899 124
I. Einkommensverhältnisse der Volksschullehrer 124
II. Trennung des Mesnerdiensts vom Schulamte 127
III. Rechtsverhältnisse der Lehrerinnen an Volksschulen 128

16) Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen u. an Frauenarbeitsschulen. Vom 3. August 1899 131

17) Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens zur Ausführung der Art. 1—10 u. 18—29 des Gesetzes, betr. die Einkommensverhältnisse der Volksschullehrer, die Trennung des Mesnerdiensts vom Schulamte u. die Rechtsverhältnisse der Lehrerinnen an Volksschulen, vom 31. Juli 1899. Vom 11. Sept. 1899 133

18) Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betr. die erste und zweite Dienstprüfung der Volksschullehrerinnen. Vom 4. Januar 1900 138
I. Die erste Dienstprüfung 138
II. Die zweite Dienstprüfung 140
III. Gemeinsame Bestimmungen für beide Dienstprüfungen 141

19) Verfügung der Ministerien des Innern u. des Kirchen- u. Schulwesens, betr. die Entschädigung der Volksschullehrer für das Anwohnen bei den Schulkonferenzen. Vom 10. Januar 1900 142

20) Verfügung der Ministerien des Innern u. des Kirchen- u. Schulwesens, betr. die Trennung des Mesnerdiensts vom Schulamte und die Ausscheidung der zum Organisten-, Kantoren- 2c. Dienst gehörigen Besoldungstheile aus dem Schuleinkommen. Vom 20. Januar 1900 143

21) K. Verordnung, betr. die Organisation des äußern Diensts der Staatseisenbahnen u. der Bodenseedampfschiffahrt. Vom 8. März 1900 149

22) Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- u. Schulwesens, betr. die Titel u. die Rangverhältnisse der Lehrer an den Gelehrten- u. Realschulen. Vom 12. März 1900 151

23) Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- u. Schulwesens, betr. die Titel u. die Rangverhältnisse der Lehrer an den öffentlichen höheren Mädchenschulen. Vom 18. März 1900. 152

24) Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- u. Schulwesens, betr. die Rangverhältnisse bischöflicher Kanzleibeamten. Vom 6. Novbr. 1900 153

25) Gesetz, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. Vom 30. Juni 1900 153
Anzeigepflicht 153
Ermittlung der Krankheit 154
Schutzmaßregeln 155
Entschädigungen 157
Allgemeine Vorschriften 158
Strafvorschriften 160
Schlußbestimmungen 160

26) Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Vollzug Reichsgesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900. Vom 18. Juli 1900 161

27) Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Vollziehung des Reichsgesetzes

Digitized by Google

Seite

vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 über die Abwehr u. Unterdrückung von Viehseuchen u. des Ausführungsgesetzes vom 20. März 1881. Vom 15. Januar 1896 162
I. Zuständigkeit der Behörden und Verfahren 163
II. Entschädigung für getödtete Thiere 166
III. Kosten 168
IV. Schlußbestimmung 169

28) Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Anzeigepflicht bei Pest. Vom 23. September 1899 170

29) Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend Maßregeln zur Bekämpfung der Geflügelcholera. Vom 24. Mai 1901 170

30) Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Vollzug des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900. Vom 18. September 1900 171

31) Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes für Land- u. Forstwirthschaft vom 30. Juni 1900. Vom 18. Sept. 1900 171

32) Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Vollzug des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900. Vom 18. Septbr. 1900 172

33) K. Verordnung, betr. die Gebühren der Aerzte, Zahnärzte, Wundärzte zweiter Abtheilung und Hebammen. Vom 17. März 1899 173
I. Gebühren für amtliche Verrichtungen u. Verrichtungen in amtlichem Auftrag 173
II. Gebühren für die Geschäfte der Privatpraxis 173
III. Schlußbestimmung 174

34) K. Verordnung, betr. die Gebühren der öffentlichen Feldmesser. Vom 28. März 1899 174

35) Bekanntmachung, betr. den Betrieb von Getreidemühlen. Vom 26. April 1899 . . 177

36) Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Vollzug der Bestimmungen über die Arbeitszeit in Getreidemühlen. Vom 16. Septbr. 1899 177

37) K. Verordnung, betr. Vorschriften für die Sicherheit der Bodenseeschiffahrt. Vom 25. September 1899 177
A. Belastung der Schiffe und Schiffsuntersuchung 178
B. Vorschriften zur Verhütung von Gefahren in den Häfen u. auf der Fahrt. 181

38) Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. das Statut der Staatsirrenanstalten. Vom 20. März 1899 186
I. Bestimmung, Verwaltung u. Beaufsichtigung der Staatsirrenanstalten . 187
II. Aufnahme der Kranken 188
III. Behandlung u. Verpflegung der Kranken in der Anstalt 194
IV. Entlassung der Kranken 195
V. Staatspfleglinge in den Privatirrenanstalten u. Versetzung von Kranken aus einer Anstalt in die andere 197

39) Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Einrichtung u. den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- u. Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien. Vom 11. Juli 1899 197

40) K. Verordnung, betr. die niedere Justizdienstprüfung Vom 31. Juli 1899 . . . 197
Uebergangs- und Schlußbestimmungen 200

41) Bekanntmachung des Finanzministeriums, betr. die Redaktion des Allgemeinen Sportelgesetzes. Vom 28. Dezember 1899 200

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen 201

Zweiter Abschnitt

Besondere Bestimmungen
I. Sporteln von Dienstanstellungen und Prüfungen 203

Digitized by Google

Seite

II. Abgabe von Feuerversicherungsverträgen 204
III. Strafbestimmungen 204

Dritter Abschnitt.

Schlußbestimmungen 205
Sporteltarif 206

42) Verfügung sämmtlicher Ministerien, betr. den Vollzug des Allgemeinen Sportelgesetzes. Vom 2. Januar 1900 226

43) Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Vollzug des Allgemeinen Sportelgesetzes. Vom 24. Januar 1900 232

Zum Sporteltarif 233
§ 6. Arzneimischungen 233
§ 7. Ausstocken von Waldungen 233
§ 8. Bausachen 234
§ 9. Beerdigung 234
§ 10. Bergbausachen 234
§ 11. Beschälpatent 234
§ 12. Depositen 234
§ 13. Glücksspiele 234
§ 14. Jagdkarten 235
§ 15. Kaminfeger 235
§ 16. Leichentransport 235
§ 17. Prüfungen 235
§ 18. Rechnungen 236
§ 19. Schaustellungen u. s. w. 237
§ 20. Schiffsprüfungszeugnisse u. s. w. 237
§ 21. Tanzerlaubniß 237
§ 22. Wandergewerbescheine 238
§ 23. Wirthschaftskonzessionssporteln 238

44) Verfügung des Justizministeriums vom 5. Januar 1900, betr. die Behandlung des Sportelwesens bei den Justizbehörden 239

45) Das Gesetz, betr. die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen, vom 5. September 1839 240

Brandversicherung.

1) Gesetz, betr. die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt. Vom 14. März 1853 241

I. Allgemeine Bestimmungen 241
II. Von der Aufnahme der Gebäude u. der Schätzung derselben 242
III. Von der Abschätzung des Feuerschadens u. Festsetzung der Entschädigung . 245
IV. Ausbezahlung und Verwendung der Entschädigungsgelder 246
V. Von den Beiträgen zur Brandversicherungskasse 247
VI. Bestrafung von Vergehen gegen dieses Gesetz 248
VII. Von den in Betreff der Verwaltung der Anstalt u. Streitigkeiten bei Anwendung dieses Gesetzes zuständigen Behörden 248
VIII. Zusammentritt von Versicherten 249
IX. Von den der Brandversicherungskasse zufallenden Strafen 249
X. Behandlung der Brandcollecten 249
XI. Von den Kosten des Verfahrens in Brandversicherungssachen 249
XII. Schlußbestimmung 250

2) K. Verordnung zu dem Gesetze vom 14. März 1853, betr. die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt. Vom 14. März 1853 250

Digitized by Google

Seite

3) Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Gebühren der Gemeindebeamten für ihre Verrichtungen in Brandversicherungsangelegenheiten. Vom 29. Nov. 1900 257

Zum dritten Titel: **Das Sachenrecht.**

Jagd- und Fischereirecht

1) Gesetz, betr. die Regelung der Jagd. Vom 27. Oktober 1855 258
2) K. Verordnung, betr. die Hegezeit des Wildes. Vom 30. Juli 1886 262
A. Beim Haarwild 262
B. Bei Federwild 263
3) Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern u. der Finanzen, betr. Vorschriften zur Sicherung der Einhaltung der Bestimmungen über die Hegezeit des Wildes. Vom 20. März 1891 264
4) Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern u. der Finanzen, betr. die Vollziehung der Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zum BGB. u. zu dessen Nebengesetzen vom 28. Juli 1899 über den Ersatz des Wildschadens. Vom 30. Dez. 1899 265
5) Gesetz über die Fischerei. Vom 27. November 1865 268
6) Verfügung der Ministerien des Innern u. der Finanzen, betr. den Vollzug des Gesetzes über die Fischerei. Vom 29. Novbr. 1865 270
7) Gesetz, betr. einige Abänderungen des Gesetzes über die Fischerei vom 27. Novbr. 1865. Vom 7. Juni 1885 271
8) Verfügung des Ministeriums des Innern u. der Finanzen, betr. die Regelung der Fischerei in dem Bodensee u. dessen Zuflüssen. Vom 29. August 1885 272

Bergrecht.

1) Berggesetz für das Königreich Württemberg. Vom 7. Oktober 1874 274

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen 274

Zweiter Titel.

Von der Erwerbung des Bergwerkseigenthums.

Erster Abschnitt.

Vom Schürfen 274

Zweiter Abschnitt.

Vom Muthen 276

Dritter Abschnitt.

Vom Verleihen 277

Vierter Abschnitt.

Vom Vermessen 279

Dritter Titel.

Von dem Bergwerkseigenthume 280

Erster Abschnitt.

Von dem Bergwerkseigenthume im Allgemeinen 280

Zweiter Abschnitt.

Von der Konsolidation, der Feldestheilung und dem Feldesaustausch 282

Digitized by Google

Seite

Dritter Abschnitt.

Von dem Betriebe und der Verwaltung 283

Vierter Abschnitt.

Von den Bergleuten 285

Vierter Titel.

Von den Rechtsverhältnissen der Mitbetheiligten eines Bergwerks 286

Fünfter Titel.

Von den Rechtsverhältnissen zwischen den Bergbautreibenden u. den Grundbesitzern.

Erster Abschnitt.

Von der Grundabtretung 292

Zweiter Abschnitt.

Von dem Schadenersatze für Beschädigungen des Grundeigenthums 293

Dritter Abschnitt.

Von dem Verhältnisse des Bergbaues zu öffentlichen Verkehrsanstalten . . . 294

Sechster Titel.

Von der Aufhebung des Bergwerkseigenthums 294

Siebenter Titel.

Von den Knappschaftsvereinen 296

Achter Titel.

Von den Bergbehörden 298

Neunter Titel.

Von der Bergpolizei.

Erster Abschnitt.

Von dem Erlasse bergpolizeilicher Vorschriften 299

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei Unglücksfällen 300

Dritter Abschnitt.

Von den Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften u. der Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien 300

Zehnter Titel.

Uebergangsbestimmungen 301

Elfter Titel.

Schlußbestimmungen 301

2) **Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betr. die für die staatseigenthümlichen Salinen und Hüttenwerke vorbehaltenen Grubenfelder. Vom 19. November 1874** 302

Digitized by Google

Seite

Enteignung.

1) Einführungsgesetz zum BGB. Art. 52—54. 109 304
2) Verfassungsgesetz, betr. die Abänderung des § 30 der Verfassungsurkunde. Vom 20. Dezember 1888 304
3) Gesetz, betr. die Zwangsenteignung von Grundstücken u. von Rechten an Grundstücken. Vom 20. Dezember 1888 305

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen 305

Zweiter Titel.

Von der Entschädigung für die Enteignung 307

Dritter Titel.

Von dem Verfahren zur Feststellung des Plans 309

Vierter Titel.

Von dem Verfahren zur Feststellung der Entschädigung und von der Enteignungsverfügung 311

Fünfter Titel.

Schlußbestimmungen 316

Feldbereinigung.

1) Gesetz, betr. Feldbereinigung. Vom 30. März 1886 317
I. Allgemeine Bestimmungen. Einleitung von Feldbereinigungen 317
II. Feldbereinigungsbehörden 323
III. Verfahren bei der Ausführung beschlossener Feldbereinigungen.

Erster Abschnitt.

Besitzstandsermittlung u. Einschätzung 324

Zweiter Abschnitt.

Fertigung des Uebersichtsplans 327

Dritter Abschnitt.

Fertigung des Zutheilungsplans. Schlußtagfahrt. Vollzug der Feldbereinigung 328
IV. Rechte dritter Personen 332
V. Kosten 334
VI. Rechtsmittel 336
VII. Abgekürztes Verfahren 337
VIII. Schluß- und Uebergangsbestimmungen 338

2) Verfügung des Ministeriums des Innern zur Vollziehung des Gesetzes, betr. die Feldbereinigung. Vom 19. Juli 1886.

I. Allgemeine Bestimmungen.
1. Eintheilung von Feldbereinigungen 338
2. Abänderung genehmigter Vereinigungsanträge 344
II. Feldbereinigungsbehörden 345
III. Verfahren bei der Ausführung beschlossener Feldbereinigungen 347
1. Besitzstandsermittlung und Einschätzung 347
2. Fertigung des Uebersichtsplans 354

Digitized by Google

Seite

3. Fertigung des Zutheilungsplans 355
4. Schlußverfahren 359
5. Ausführung der Feldbereinigung 360
IV. Rechte dritter Personen 362
V. Kosten. Kassen- und Rechnungswesen 364
VI. Rechtsmittel 367
VII. Abgekürztes Verfahren 367

3) Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Abänderung der zur Vollziehung des Gesetzes, betr. die Feldbereinigung ergangenen Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Juli 1886. Vom 13. Dezbr. 1901 368
Ermittlung der rechtlichen Verhältnisse 370
Berichtigung der Grundbücher 371
4) Verfügung des Justizministeriums, betr. die Berichtigung des Grundbuchs aus Anlaß einer Feldbereinigung. Vom 7. Juni 1900 372

Pfandrecht an Grundstücken.

Einführungsgesetz zum BGB. Art. 57—60. 113—116. 192—197 373

Realgemeinderechte.

1) Gesetz, betr. die Ablösung der Realgemeinderechte u. ähnlichen Rechte. Vom 28. November 1900 374
I. Allgemeine Bestimmungen 375
II. Von der Entschädigung für die Ablösung 376
III. Von dem Ablösungsverfahren 382
IV. Von den Kosten 388
V. Von der Zuständigkeit der Behörden bei Streitigkeiten 388
VI. Schlußbestimmungen 388
2) Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innen und des Kirchen- und Schulwesens, betr. die Vollziehung des Gesetzes über die Ablösung der Realgemeinderechte u. ähnlichen Rechte. Vom 3. Dezember 1901.
I. Allgemeine Bestimmungen 389
II. Von der Entschädigung für die Ablösung 392
III. Von dem Ablösungsverfahren 396
IV. Von den Kosten 404
V. Schlußbestimmungen 405
3) Verfügung des Justizministeriums, betr. die Berichtigung des Grundbuchs aus Anlaß der Ablösung von Realgemeinderechten u. ähnlichen Rechten. Vom 3. Dezbr. 1901 406

Wasserrecht.

1) Wassergesetz. Vom 1. Dezbr. 1900 407

Erster Abschnitt.

Allgemeine Rechtsverhältnisse der Gewässer 407

Zweiter Abschnitt.

Benützung der öffentlichen Gewässer.
I. Gemeingebrauch der öffentlichen Gewässer 411
II. Einleitung von Flüssigkeiten in öffentliche Gewässer außerhalb des Gemeingebrauchs 413
III. Schiffahrt u. Flößerei, Fähren, Brücken u. Bauten 414
IV. Fischerei 415
V. Besondere Nutzungsrechte.
1. Allgemeine Bestimmungen 416
2. Besondere Bestimmungen für Stauanlagen 422

Digitized by Google

Seite

VI. Zwangsverpflichtungen 424

Dritter Abschnitt.

Genossenschaftliche Unternehmungen für die Benutzung der öffentlichen Gewässer.

I. Allgemeine Bestimmungen über die Wassergenossenschaften.
1. Zwecke u. rechtliche Natur der Wassergenossenschaften 429
2. Genehmigung 430
3. Eintritt in die Wassergenossenschaft u. Ausscheiden aus derselben . . 430
4. Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Genossen 431
5. Aufsichtsführung 433
6. Auflösung der Genossenschaft 433

II. Oeffentliche Wassergenossenschaften 434

III. Besondere Bestimmungen über Bewässerungs- u. Entwässerungsgenossenschaften.

A. Genossenschaften mit Theilnahmezwang.
1. Zwangstheilnahme und Aufnahmezwang 435
2. Verfahren 436
3. Vertheilung der Kosten 440
4. Stimmberechtigung der Genossen 441

B. Polizeiliche Ordnung der Benützung der Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen 441

C. Umwandlung bestehender Bewässerungs- oder Entwässerungsgemeinschaften in Wassergenossenschaften 441

Vierter Abschnitt.

Wasserrechtsbücher 442

Fünfter Abschnitt.

Wasserschau 443

Sechster Abschnitt.

Strafbestimmungen 444

Siebenter Abschnitt.

Schlußbestimmungen 446

2) Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Vollzug des Wassergesetzes. Vom 16. November 1901 449

3) Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Wasserrechtsbücher. Vom 4. November 1901 511

4) Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Eich- u. Sicherheitszeichen für Stauanlagen. Vom 5. November 1901 519

5) Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Wasserschau. Vom 6. Nov. 1901 522

6) Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. das Verfahren vor den Wasserschiedsgerichten. Vom 7. Novbr. 1901 524

7) Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Gebühren der Wasserbautechniker. Vom 12. November 1901 531

8) Verfügung des Justizministeriums vom 18. Oktober 1901, betr. den Vollzug des Wassergesetzes vom 1. Dezember 1900 531

9) Bekanntmachung des Justizministeriums vom 18. November 1901, betr. den Vollzug des Wassergesetzes.

Digitized by Google

Seite

Anlage 1. Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die grundbuchmäßige Behandlung der öffentlichen Gewässer. Vom 4. November 1901 532

Anlage 2. Verfügung des K. Finanzministeriums, betr. das Wassergesetz u. die grundbuchmäßige Behandlung der öffentlichen Gewässer. Vom 14. November 1901 . . 533

Anderweite Vorschriften des Sachenrechts.

1) Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Behandlung der Fundsachen durch die Polizeibehörden. Vom 14. Dezember 1899 534

2) Verfügung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kirchen- u. Schulwesens u. der Finanzen, betr. Ausführungsbestimmungen zu den §§ 978 bis 983, insbesondere zu § 982 des BGB. über Fundsachen. Vom 29. Januar 1900 536

3) Gesetz, betr. die Berechtigung zum Bierbrauen und Branntweinbrennen und zum Betriebe von Wirthschaftsgewerben. Vom 3. November 1855 537

4) Verfügung des Justizministeriums, betr. die Beaufsichtigung bürgerlicher Familienfideikommisse von Seite der Staatsbehörden. Vom 15. Juni 1839 542

5) Gesetz über Feldwege, Trepp- und Ueberfahrtsrechte, vom 26. März 1862 . . . 543

Alphabetisches Register zum zweiten Theil 546

Digitized by Google

Digitized by Google

Zum zweiten Titel: **Recht der Schuldverhältnisse.**

(Mandry I § 29 ff.)

Zu § 29. Zahlung aus öffentlichen Kassen.

Einführungsgesetz zum BGB. Art. 92.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Zahlungen aus öffentlichen Kassen an der Kasse in Empfang zu nehmen sind.

Zu § 30. Hinterlegungswesen.

1) Einführungsgesetz zum BGB.

Art. 144. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Hinterlegungsstellen. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Anlegung von Mündelgeld nach § 1808 des bürgerlichen Gesetzbuchs bei den Hinterlegungsstellen des Bundesstaates nicht stattfindet.

Art. 145. Die Landesgesetze können über die Hinterlegung nähere Bestimmungen treffen, insbesondere den Nachweis der Empfangsberechtigung regeln und vorschreiben, daß die hinterlegten Gelder und Werthpapiere gegen die Verpflichtung zur Rückerstattung in das Eigentum des Fiskus oder der als Hinterlegungsstelle bestimmten Anstalt übergehen, daß der Verkauf der hinterlegten Sachen von Amtswegen angeordnet werden kann, sowie daß der Anspruch auf Rückerstattung mit dem Ablauf einer gewissen Zeit oder unter sonstigen Voraussetzungen zu Gunsten des Fiskus oder der Hinterlegungsanstalt erlischt. In den Fällen des § 382, des § 1171 Abs. 3 und des § 1269 Satz 3 des bürgerlichen Gesetzbuches muß dem Hinterleger die Rücknahme des hinterlegten Betrages mindestens während eines Jahres von dem Zeitpunkt an gestattet werden, mit welchem das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag erlischt.

Von einer gerichtlichen Anordnung kann die Hinterlegung nicht abhängig gemacht werden.

Art. 146. Ist durch Landesgesetz bestimmt, daß die Hinterlegungsstellen auch andere Sachen als Geld, Werthpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten anzunehmen haben, so finden auf Schuldverhältnisse, die auf Leistung derartiger Sachen gerichtet sind, die Vorschriften der §§ 372 bis 382 des bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

2) Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, betreffend das Hinterlegungswesen. Vom 1. Dezember 1899. (Reg.Bl. S. 995.)

Zum Vollzug der Art. 143 bis 169, 171 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu dessen Nebengesetzen vom 28. Juli 1899 (Reg.Blatt S. 423)

Digitized by Google

wird hiemit Folgendes verfügt:

§ 1. Verwalter der Hinterlegungskasse ist bei dem Oberlandesgericht ein von dem Präsidenten hiemit zu beauftragender Gerichtsschreibereibeamter, bei den Landgerichten ein Revisor, bei den Amtsgerichten der durch das Justizministerium als Kassenbeamter im Allgemeinen oder als Verwalter der Hinterlegungskasse bestellte Gerichtsschreibereibeamte.

§ 2. Die hinterlegten Gegenstände sind, soweit es nach den jeweiligen Verhältnissen angängig ist, in einem feuersicheren Kassenschrank, welcher in einem geeigneten, verschließbaren Raum des Gerichtsgebäudes aufzustellen ist, zu verwahren.

Bei denjenigen Amtsgerichten, bei welchen für die Verwahrung der hinterlegten Gegenstände eine besondere Kasse oder wenigstens eine besondere Abtheilung der allgemeinen Amtskasse vorhanden und bei welchen zugleich ein doppelter Verschluß für die betreffenden Behältnisse möglich ist, hat der Vorstand der Hinterlegungsstelle den einen Kassenschlüssel zur Hand zu nehmen, der Verwalter der Hinterlegungskasse den andern, so daß jeder dieser beiden Beamten nur unter Mitwirkung des andern die Oeffnung der Hinterlegungskasse bewirken kann.

Im Uebrigen wird hinsichtlich der Behandlung der Kassen und Kassenschlüssel auf die Bekanntmachung des Justizministeriums vom 19. Dezember 1879 (Württ. Gerichtsblatt Bd. XVII S. 2) und auf § 8 der Justizministerialverfügung vom 4. März 1883 (Württ. Gerichtsblatt Bd. XXI S. 97 verwiesen.

§ 3. Ueber die hinterlegten Gegenstände ist ein Hinterlegungsbuch zu führen, welches in drei Abtheilungen, nämlich die Abtheilung I „Geld", die Abtheilung II „Werthpapiere und sonstige Urkunden" und die Abtheilung III „Kostbarkeiten" zerfällt und bei jeder der drei Abtheilungen nach dem beigefügten Formular (Beil. 1) anzulegen ist.

In Spalte 4 ist die Angelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt ist, und der Gegenstand der Hinterlegung genau zu bezeichnen, bei Werthpapieren insbesondere auch anzugeben, ob und in wie weit die zu denselben gehörigen Zins-, Dividenden- und Erneuerungsscheine (Talons) mit den Werthpapieren hinterlegt, sowie ob bezüglich der Ausfolgung oder Einlösung dieser letzteren besondere Gesuche gestellt sind. Ferner sind in dieser Spalte etwaige Veränderungen in dem Bestand der hinterlegten Gegenstände, Ausfolgungen von Zins und Dividenden und Aehnliches nachzutragen. Wird durch Einlösung von Zins- oder Dividendenscheinen, durch Zurückzahlung von Werthpapieren oder aus anderem Grund baares Geld für Rechnung des Empfangsberechtigten eingenommen, so sind diese Einnahmen, sofern sie nicht den Empfangsberechtigten sofort ausgefolgt werden, wie hinterlegtes Geld zu behandeln, auch sind in Spalte 4 die Seiten der Abtheilung I des Hinterlegungsbuchs und des Protokolls (§ 5) zu bezeichnen, welche die hierauf sich beziehenden Einträge enthalten.

In Spalte 6 ist hinsichtlich der hinterlegten Gelder (Abtheilung I) insbesondere auch zu bemerken, ob und welcher Betrag an Zinsen neben dem Kapital ausbezahlt worden ist.

In Spalte 7 sind insbesondere die Angaben über die Person des Empfangsberechtigten oder sonstiger Betheiligter und die Voraussetzungen der Ausfolge, sowie etwaige bei oder während der Hinterlegung entstandene Einnahmen oder Ausgaben, sofern diese nicht sofort berichtigt worden sind, unter Verweisung auf das Kassentagbuch aufzunehmen.

Jedem Hinterlegungsgegenstand ist in dem Hinterlegungsbuch ein eigenes Blatt einzuräumen, und in jeder Abtheilung sind die Hinterlegungsgegenstände mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Das Hinterlegungsbuch ist, noch ehe es in den Gebrauch genommen wird, mit

Digitized by Google

fortlaufenden Seitenzahlen und auf der Vorderseite des ersten Blattes mit einem von einem anderen Gerichtsschreibereibeamten als dem Verwalter der Hinterlegungskasse, oder — falls ein solcher bei einem Amtsgericht nicht vorhanden ist — von einem richterlichen Beamten unter Angabe der Zeit zu beurkundenden Vermerk darüber zu versehen, welche Seitenzahl die einzelnen Abtheilungen umfassen. Endlich ist demselben ein nach dem Namen der Hinterleger und der sonst an einer Hinterlegung betheiligten Personen geordnetes alphabetisches Register beizufügen.

Sämmtliche auf eine und dieselbe Hinterlegung bezüglichen Aktenstücke sind in besonderem Umschlag, welcher bis zur vollständigen Erledigung der Sache eine Beilage des Hinterlegungsbuchs bildet, zu sammeln und nach der Zeitfolge ihres Eingangs fortlaufend mit Zahlen zu versehen. Außerdem sind für Schriftstücke, welche nicht auf besondere Hinterlegungsfälle sich beziehen, wie z. B. für Erlasse, Berichte, Uebersichten ꝛc. ꝛc. allgemeine Akten anzulegen.

§ 4. Bezüglich des hinterlegten Geldes und sonstiger aus Anlaß von Hinterlegungen entstehender Einnahmen und Ausgaben, wie z. B. durch Einlösung von Zinsscheinen, vorläufige Bestreitung von Kosten, Ablieferungen an das Kameralamt ꝛc. ꝛc. ist außerdem ein Kassentagbuch nach dem anliegenden Formular (Beil. 2) zu führen.

Soweit Geld, dessen Rückgabe nicht ausdrücklich in denselben Stücken verlangt wurde, in Zahlungsmitteln hinterlegt worden ist, welche bei der Hinterlegungskasse nicht in Zahlung genommen werden, hat diese, jedoch erst nach erfolgter Annahmeverfügung (s. unten § 6), die betreffenden Geldstücke durch Vermittlung eines Bankhauses oder sonst in geeigneter Weise in kassenmäßiges Geld umzusetzen (Art. 151 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch). In Spalte 4 des Hinterlegungsbuchs sind die einzelnen zum Umtausch gebrachten Zahlungsmittel und der nach Abzug etwaiger Kosten verbleibende Reinerlös genau nachzuweisen.

Uebrigens soll der Verwalter der Hinterlegungskasse, wenn nicht kassenmäßiges Geld zur Hinterlegung angeboten wird, den Hinterleger vor Erwirkung der Annahmeverfügung darauf aufmerksam machen, daß im Falle des durch den Verwalter der Hinterlegungskasse erfolgenden Umtauschs in kassenmäßiges Geld nur der bei dem Umtausch nach Abzug sämmtlicher Kosten erlangte Reinerlös als hinterlegt behandelt werde, und daß es dem Hinterleger freistehe, seinerseits kassenmäßiges Geld anstatt des nicht kassenmäßigen beizubringen.

Solche Gelder, deren Rückgabe in denselben Stücken zu geschehen hat, sind wie Kostbarkeiten zu behandeln, müssen also gesondert verwahrt werden und gehen nicht in den Kassenbestand der Hinterlegungskasse über; sie sind deshalb im Kassentagbuch überhaupt nicht und im Hinterlegungsbuch in Abtheilung III einzutragen.

Das Kassentagbuch muß, bevor mit Einträgen in dasselbe begonnen wird, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; auch muß die Gesammtzahl der Seiten auf der Vorderseite des ersten Blattes eingetragen und dieser Eintrag unter Angabe der Zeit von einem anderen Gerichtsschreibereibeamten als dem Verwalter der Hinterlegungskasse, oder — falls ein solcher bei einem Amtsgericht nicht vorhanden ist — von einem richterlichen Beamten beurkundet werden.

Das Kassentagbuch ist je auf den 31. März unter Berechnung des sich ergebenden Baarbestandes der Hinterlegungskasse abzuschließen. Der Kassenbestand ist in dem Kassentagbuch des folgenden Jahres als Uebertrag vom vorhergehenden Jahr in Einnahme zu stellen.

Der Abschluß des Kassentagbuchs ist von dem Vorstand der Hinterlegungsstelle zu prüfen und mit zu beurkunden.

§ 5. Für die Hinterlegungsangelegenheiten ist sodann noch ein allgemeines fortlaufendes summarisches Protokoll unter Hinweisung auf die auf die einzelnen Fälle be-

Digitized by Google

züglichen Aktenstücke und Belege nach dem beiliegenden Formular (Beil. 3) zu führen. Jeder einzelne Eintrag in demselben ist (in Spalte 5) von dem Verwalter der Hinterlegungskasse zu unterzeichnen. Dasselbe ist dem Vorstand der Hinterlegungsstelle in angemessenen Zwischenräumen, längstens je nach Verfluß von drei Monaten, zur Einsicht vorzulegen. Der Vorstand der Hinterlegungsstelle hat die Einsichtnahme von den inzwischen gemachten Einträgen mit den Worten: „Die Einträge Nr. bis gesehen" unter Beifügung des Datums zu beurkunden.

§ 6. Sobald die Annahme eines Hinterlegungsgegenstandes verfügt und dieser übergeben ist, hat der Verwalter der Hinterlegungskasse den entsprechenden Eintrag in den Büchern zu machen. Sofort hat derselbe auch den Hinterlegungsschein, welcher ausdrücklich als solcher zu bezeichnen ist und in welchem der Tag der Annahmeverfügung, die Bezeichnung der Person des Hinterlegers und des Gegenstandes der Hinterlegung enthalten sein müssen, auszustellen. Der Hinterlegungsschein ist von dem Verwalter der Hinterlegungskasse zu unterzeichnen, von ihm mit dem Gerichtssiegel zu versehen, und dem Hinterleger auszufolgen. Hinsichtlich der bei den Amtsgerichten stattfindenden Hinterlegungen ist der Hinterlegungsschein von dem Vorstand der Hinterlegungsstelle mit zu unterzeichnen.

§ 7. Der Verwalter der Hinterlegungskasse hat auch die vor der Verfügung über Annahme zum Zweck der Hinterlegung einkommenden Gelder und sonstigen Gegenstände in Empfang zu nehmen und vorläufig in der Hinterlegungskasse zu verwahren. Ueber solche vorläufig in Verwahrung genommene Gegenstände und Gelder ist ein besonderes Verzeichniß zu führen.

Hinterlegtes Geld geht in das Eigenthum des Staats erst über, wenn die Annahme der Hinterlegung verfügt ist, dasselbe darf deshalb vorher mit dem Kassenvorrath nicht vermischt werden.

Ist die Verfügung über die Annahme nicht sofort bei Uebergabe des zu hinterlegenden Gegenstandes oder, falls letzterer mit der Post eingesandt worden ist, spätestens am nächstfolgenden Tage nach Eingang des Gegenstandes thunlich, so ist von dem Verwalter der Hinterlegungskasse dem Hinterleger eine vorläufige Quittung zu ertheilen. In derselben ist bemerklich zu machen, daß sie keine Bescheinigung über eine erfolgte Hinterlegung, sondern nur eine vorläufige Empfangsbescheinigung darstellt.

§ 8. Am Schlusse jedes Monats ist der Baarbestand der Hinterlegungskasse unter Zurückbehaltung eines angemessenen Kassenbestandes, welcher jedoch den Betrag von 200 Mark nicht übersteigen darf, von dem Verwalter der Hinterlegungskasse an das Kameralamt des Bezirks, in welchem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, abzuliefern.

Abschlagszahlungen auf die monatliche Ablieferung sind zu machen, sobald im Laufe des Monats der Baarbestand der Hinterlegungskasse den Betrag von 500 Mark erreicht.

Für die einzelnen Ablieferungen werden von den Kameralämtern sofort Quittungen ertheilt. Die Ablieferungen sind als Ausgaben in dem Kassentagbuch vorzutragen.

Auf 30. Juni, 30. September, 31. Dezember und 31. März haben die Hinterlegungsstellen dem Kameralamt ihres Bezirks ein Verzeichniß der in den letzten drei Monaten erfolgten Ablieferungen zu übermitteln.

Ist keine Ablieferung erfolgt, so sind Fehlurkunden zu übersenden.

§ 9. Der Staat verzinst die in sein Eigenthum übergegangenen hinterlegten Gelder bis auf Weiteres mit 2,4 %, jedoch werden hinterlegte Beträge von weniger als 200 Mark nicht verzinst und höhere Beträge nur insoweit, als sie mit 10 theilbar sind.

Digitized by Google

Der Lauf der Zinsen beginnt mit dem ersten Tage des auf die Annahmeverfügung folgenden Monats und hört in Ansehung des auszuzahlenden Betrags mit dem Ablauf des Monats auf, welcher der Ausfolgeverfügung vorhergeht. Wird also die Ausfolge vor Ablauf des auf die Annahmeverfügung folgenden Monats verfügt, so unterbleibt eine Verzinsung. Jeder Monat wird zu ein Zwölftel des Jahres gerechnet.

Eine Verzinsung von Zinsen, welche die Staatskasse zu leisten hat, findet nicht statt.

§ 10. Die Verzinsung hinterlegten Geldes wird mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Beginn der Verzinsung an gerechnet, eingestellt. Spätestens 14 Tage vor Ablauf jedes Kalenderjahrs haben die Hinterlegungsstellen zutreffenden Falls bei denjenigen Hinterlegungsfällen, bei welchen im Laufe des nächstfolgenden Kalenderjahrs die Einstellung der Verzinsung bevorsteht, die Betheiligten auf den ihnen drohenden Nachtheil aufmerksam zu machen. Die Benachrichtigung der Betheiligten erfolgt, wenn der Aufenthalt derselben bekannt ist, durch Zustellung eines entsprechenden Schreibens, wenn der Aufenthalt nicht bekannt ist oder Interessen unbekannter Dritter in Frage stehen, durch einmalige Einrückung in dem Centralblatt für gerichtliche Bekanntmachungen. Die Kosten dieser Benachrichtigung sind zunächst aus der Hinterlegungskasse zu bestreiten, jedoch seiner Zeit an den noch auszuzahlenden Beträgen in Abzug zu bringen. Die Unterlassung der Benachrichtigung begründet für den Empfangsberechtigten keinen Anspruch auf Fortsetzung der Verzinsung über das zehnte Jahr hinaus.

Hat ein Betheiligter vor Ablauf der zehnjährigen Frist unter dem Nachweis der Fortdauer des Grundes der Hinterlegung die Fortsetzung der Verzinsung beantragt, so wird die Verzinsung erst mit dem Ablauf von zehn Jahren, von dem Ende des Monats an, in welchem jener Antrag bei der Hinterlegungsstelle angebracht ist, eingestellt. Darüber, ob der Nachweis der Fortdauer des Grundes der Hinterlegung geführt ist, entscheidet der Vorstand der Hinterlegungsstelle.

Wird nach Einstellung der Verzinsung ein Gesuch im Sinne des Abs. 2 bei der Hinterlegungsstelle angebracht und als begründet anerkannt, so tritt die Verzinsung mit dem ersten Tage des auf die Entscheidung über das Gesuch folgenden Monats wieder ein. Im Uebrigen finden die Vorschriften des Abs. 2 auch auf diesen Fall Anwendung.

Im Falle der Zurückweisung eines Antrags auf Ausfolge des hinterlegten Geldbetrags finden die Vorschriften des Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung, wenn anzunehmen ist, daß zur Zeit der Anbringung des Antrags der Grund der Hinterlegung noch fortdauerte.

§ 11. Bezüglich der Zinsen aus den in das Eigenthum des Staats übergegangenen Geldern ist, falls die Empfangsberechtigung sich auf die etwaigen Zinsen nicht mit erstreckt, dies in der Ausfolgeverfügung ausdrücklich hervorzuheben.

§ 12. Vor oder spätestens gleichzeitig mit dem Vollzug der auf Antrag verfügten Ausfolge eines Hinterlegungsgegenstandes soll der Hinterlegungsschein an die die Ausfolge vollziehende Stelle zurückgegeben werden. Ebenso müssen die mit der Hinterlegung verbundenen Kosten und Gebühren vorher bereinigt sein.

§ 13. Der Hinterlegungsgegenstand kann gegen Quittung des Empfangsberechtigten oder eines mit ordnungsmäßiger Vollmacht versehenen Bevollmächtigten in Empfang genommen werden.

Wohnt der Empfangsberechtigte nicht am Sitze der Hinterlegungsstelle, so kann die Ausfolge auf Antrag durch Postsendung oder, bei Auszahlung von Geldbeträgen, durch Postanweisung erfolgen. Die Uebermittlung durch die Post geschieht auf Kosten des Empfängers. Bei Uebermittlung von Geldbeträgen durch Postanweisung sind

Digitized by Google

die hiedurch entstehenden Kosten an dem auszuzahlenden Betrag in Abzug zu bringen. Die Postscheine über Sendungen oder Postanweisungen sind bei den Akten aufzubewahren.

§ 14. Die Uebergabe hinterlegter Gegenstände an eine andere Hinterlegungsstelle oder eine sonstige staatliche Behörde nach Maßgabe des Art. 153 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch kann insbesondere in Frage kommen, wenn der Werth der in der Hinterlegungskasse befindlichen Werthpapiere auf den Inhaber und Kostbarkeiten bei amtsgerichtlichen Hinterlegungsstellen den Betrag von 10000 Mark, bei anderen Hinterlegungsstellen den Betrag von 20000 Mark übersteigt. Trifft diese Voraussetzung zu, so ist die Weisung des Justizministeriums einzuholen. In dringenden Fällen kann die Uebergabe ohne Weiteres, jedoch unter gleichzeitiger Anzeige an das Justizministerium, an die Staatshauptkasse in Stuttgart erfolgen.

§ 15. Sind hinterlegte Gegenstände gemäß Art. 153 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch einer anderen Hinterlegungsstelle oder einer sonstigen staatlichen Behörde übergeben worden, so kann auf Ansuchen des Empfangsberechtigten und auf Anordnung der Vorstands der Hinterlegungsstelle, bei welcher die Hinterlegung erfolgt ist, die Ausfolge an den Empfangsberechtigten auch unmittelbar durch die Behörde, bei welcher die Gegenstände in Verwahrung sind, geschehen.

§ 16. Wenn in das Eigenthum des Staats übergegangenes Geld zurückzubezahlen ist, so sind die etwaigen dem Empfangsberechtigten zukommenden Zinsen von dem Verwalter der Hinterlegungskasse zu berechnen. Dem Empfangsberechtigten ist eine Zinsenberechnung mitzutheilen (vergl. auch oben § 3 Abs. 3).

§ 17. Die Auszahlung von Geld, einschließlich etwaiger Zinsen, geschieht in der Regel durch die Hinterlegungsstellen. Reicht deren Baarvorrath nicht hin, so können sie die erforderlichen Summen von den Kameralämtern ihres Bezirks je auf Grund besonderer, von den Vorständen der betreffenden Hinterlegungsstellen unterzeichneter Ersuchungsschreiben erheben.

Geldbeträge von 5000 Mark und darüber werden auf Ansuchen der Vorstände der Hinterlegungsstellen durch die Kameralämter auch unmittelbar an die Empfangsberechtigten versendet. Die Quittungen derselben werden den Hinterlegungsstellen gegen Bescheinigung ausgefolgt. Die Beträge dieser Quittungen sind in den Kassentagbüchern der Hinterlegungsstellen je am Tag ihres Eingangs als Empfänge von den betreffenden Kameralämtern in Einnahme und zugleich als Zahlungen an die Empfangsberechtigten unter Angabe der Stellen, welche die Zahlung vermittelt haben, in Ausgabe zu stellen.

§ 18. Ueber die Ablieferungen der Hinterlegungsstellen (§ 8) und über die an diese, beziehungsweise im Auftrag derselben erfolgenden Zahlungen an Empfangsberechtigte (§ 17) haben die Kameralämter am Schluß des Etatsjahrs mit der Staatshauptkasse abzurechnen. Wenn sich jedoch im Lauf eines Rechnungsjahrs erhebliche Bestände bei den Kameralämtern ansammeln, sind schon vorher Abschlagszahlungen an die Staatshauptkasse zu machen. Andererseits haben die Kameralämter, wenn die den Hinterlegungsstellen zu leistenden Zahlungen erheblich größer sind, als die von denselben übergebenen, noch in der Kameralamtskasse befindlichen Gelder, um entsprechende Zuschüsse aus der Staatshauptkasse nachzusuchen.

§ 19. Die Auszahlung von Zinsen hinterlegter Gelder findet in der Regel nicht vor Auszahlung des Kapitals statt. Auf besonderen, bei der Hinterlegungsstelle anzubringenden Antrag des zum Empfang der Zinsen Berechtigten ist jedoch von dem Vorstand der Hinterlegungsstelle anzuordnen, daß die bis zum 31. März jeden Jahres erwachsenen Zinsen je auf 1. April ausbezahlt werden.

§ 20. Nach geschehener vollständiger Ausfolge eines Hinterlegungsgegenstandes

Digitized by Google

ist der ganze auf den betreffenden Hinterlegungsfall bezügliche Eintrag im Hinterlegungsbuch und im Namensregister mittels Durchstrichs mit rother Tinte zu löschen.

§ 21. Wird die Annahme oder Ausfolge eines Hinterlegungsgegenstandes abgelehnt, so ist der Antragsteller von diesem Beschluß unter Mitteilung der Gründe in Kenntniß zu setzen.

§ 22. Bezüglich hinterlegter Werthpapiere soll in den geeigneten Fällen, insbesondere wenn in Anbetracht des der Hinterlegung zu Grund liegenden Zweckes von dem Hinterleger eine zuverlässige Verwaltung der Werthpapiere nicht zu erwarten ist (vergl. z. B. §§ 1667 Abs. 2, 1818 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), oder wenn die Betheiligten oder ihr Aufenthalt unbekannt sind, die Hinterlegungsstelle durch den Verwalter der Hinterlegungskasse oder durch ein von ihr zu beauftragendes Bankhaus die Auslosung oder Kündigung sowie die Erlassung eines Aufgebots überwachen lassen. In solchen Fällen soll die Hinterlegungsstelle auch für die Beschaffung neuer Zins- oder Gewinnantheilscheine und für die Einziehung der Beträge gekündigter Werthpapiere und fälliger Zins- und Gewinnantheilscheine sorgen.

Aus einem in Beziehung auf die in Abs. 1 bezeichneten Geschäfte den betreffenden Beamten zur Last fallenden Versehen kann weder gegen die Staatskasse noch gegen die betheiligten Beamten irgend welcher Anspruch abgeleitet werden.

Die Kosten der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen sind, sofern sie nicht aus den etwa von der Hinterlegungsstelle vereinnahmten Beträgen entnommen werden können, von demjenigen, welchem die Zahlung der übrigen, durch die Hinterlegung entstehenden Kosten obliegt, zu erheben.

§ 23. Hinterlegte Kostbarkeiten kann der Vorstand der Hinterlegungsstelle durch einen Sachverständigen abschätzen oder behufs Feststellung ihrer Beschaffenheit besichtigen lassen. Dem Hinterlegungsschein ist in solchem Falle eine Abschrift des Gutachtens beizufügen und, daß dies geschehen, in dem Hinterlegungsschein zu vermerken.

Die durch die Abschätzung oder Besichtigung entstehenden Kosten sind aus der Hinterlegungskasse zu bestreiten und diese von demjenigen zu ersetzen, welcher für die durch die Hinterlegung entstehenden Kosten haftet. Vor erfolgter Erstattung der Kosten und Erlegung der Gebühren kann die Herausgabe des Gegenstandes nicht verlangt werden.

§ 24. Mindestens einmal halbjährlich ist ein vollständiger Sturz der Hinterlegungskasse vorzunehmen. Bei den Amtsgerichten ist dieser Sturz mit dem Sturz der übrigen amtsgerichtlichen Kassen (vergl. § 6 der Verfügung des Justizministeriums vom 4. März 1883, betreffend das Kassen- und Rechnungswesen bei den Gerichten, Württ. Gerichtsblatt Bd. XXI S. 97) zu verbinden, bei dem Oberlandesgericht und den Landgerichten ist er von dem Vorstand der Hinterlegungsstelle unter Zuziehung eines Gerichtsschreibereibeamten vorzunehmen. Bei diesem Sturz ist festzustellen, ob die Einträge im Hinterlegungsbuch und im Kassentagbuch, sowie die vorhandenen Belege mit dem Kassenbestand und mit dem Bestand der in Verwahrung der Hinterlegungsstelle befindlichen Gegenstände übereinstimmen; auch ist hiebei die Stückzahl und der Werthbetrag der hinterlegten Inhaberpapiere besonders hervorzuheben. Zugleich ist bei diesem Anlaß die ordnungsmäßige Führung der Bücher zu prüfen. Ueber das Ergebniß des Kassensturzes ist ein Protokoll aufzunehmen. Von dem dienstaufsichtführenden Amtsrichter ist eine Abschrift dieses Protokolls dem vorgesetzten Landgericht jedesmal sofort vorzulegen. Der Präsident des Oberlandesgerichts und die Präsidenten der Landgerichte haben über das Ergebniß des Sturzes der oberlandesgerichtlichen beziehungsweise landgerichtlichen Hinterlegungskasse sofort Anzeige an das Justizministerium zu erstatten.

In Betreff der Anordnung und Vornahme außerordentlicher unvermutheter Kassen-

Digitized by Google

visitationen findet die Verfügung des Justizministeriums vom 20. Februar 1891 (Amtsblatt S. 17, vergl. auch die zu dieser Verfügung ergangene Anweisung des Justizministeriums vom 17. März 1891*) auch auf die Hinterlegungskassen Anwendung.

§ 25. Auf den 31. März jedes Jahres haben die Hinterlegungsstellen folgende Nachweisungen zu fertigen:

1) Nachweisung I zu Abtheilung I des Hinterlegungsbuchs: „Geld" über den Stand der hinterlegten Geldsummen, der Zinsen und der bei dieser Abtheilung zum Ersatz vorgemerkten Kosten (Beil. 4);
2) Nachweisung II zu Abtheilung II des Hinterlegungsbuchs: „Werthpapiere und sonstige Urkunden" über die Einnahmen aus verlooften oder sonst gekündigten Werthpapieren und aus eingelösten Zins- oder Dividendenscheinen, sodann über den Stand der bei dieser Abtheilung zum Ersatz vorgemerkten Kosten (Beil. 5);
3) Nachweisung III zu Abtheilung III: „Kostbarkeiten" über den Stand der bei dieser Abtheilung vorgemerkten Kosten (Beil. 6);
4) Nachweisung IV: über die baaren Einnahmen und Ausgaben an Hinterlegungsgeldern, Zinsen und Kosten im letzten Etatsjahr (Beil. 7);
5) Nachweisung V: Vergleichung des Standes der am Schlusse des Rechnungsjahrs an das Kameralamt abgelieferten Gelder, einschließlich des bei der Hinterlegungsstelle verbliebenen Kassenbestandes mit dem Stande der hinterlegten Gelder abzüglich der noch nicht ersetzten Kosten (Beil. 8).

§ 26. Die amtsgerichtlichen Hinterlegungsbücher sammt den dazu gehörigen Akten, sowie die bei den Amtsgerichten gemäß § 25 zu fertigenden Nachweisungen sind auf den 1. Mai jedes Jahres dem vorgesetzten Landgericht vorzulegen, welches dieselben prüfen zu lassen und die Amtsgerichte unter Rückgabe der Hinterlegungsbücher mit den dazu gehörigen Akten geeigneten Falls mit den erforderlichen Weisungen zu versehen hat.

Die Hinterlegungsbücher der Landgerichte und die bei diesen gefertigten Nachweisungen sind von einem durch den Präsidenten hiemit beauftragten Kanzleibeamten zu prüfen. Hierauf hat der Präsident die Nachweisungen des Landgerichts, sowie die bei diesem eingekommenen und geprüften amtsgerichtlichen Nachweisungen nebst den zu letzteren bei dem Landgericht zu fertigenden, die Gesammtsummen der einzelnen Rubriken ergebenden Zusammenstellungen auf den 1. Juni dem Justizministerium vorzulegen.

Ebenso hat der Präsident des Oberlandesgerichts die dort aufgestellten Nachweisungen prüfen zu lassen und hierauf dem Justizministerium auf den 1. Juni vorzulegen.

Bei dem Justizministerium werden in Hauptübersichten die Schlußergebnisse sämmtlicher Nachweisungen zusammengestellt. Diese Hauptübersichten werden sammt den Einzelnachweisungen auf den 1. August der Oberrechnungskammer übergeben zur Prüfung hinsichtlich der Uebereinstimmung mit den Büchern der Staatshauptkasse und zur Ertheilung derjenigen Anordnungen, welche zum Abschluß der betreffenden Rechnungsrubrik und zur Verrechnung der aus hinterlegten Geldern zu bezahlenden Zinse erforderlich sind.

§ 27. Hinsichtlich der Postsendungen in Hinterlegungssachen gelten folgende Bestimmungen:

1) Sendungen der Betheiligten an die Behörden sind zu frankiren.
2) Sendungen der Behörden an Betheiligte werden unfrankirt als „portopfl. D.-S."

*) Dem Oberlandesgericht und den Landgerichten sind seiner Zeit Druckexemplare dieser Anweisung zugegangen.

Digitized by Google

und, wenn es sich um Uebersendung von Werthpapieren oder sonstigen Werthgegenständen handelt, als Sendungen mit Werthangabe aufgegeben.

Bezüglich der Uebersendung von Geldbeträgen an Betheiligte mittels Postanweisung wird auf § 13 verwiesen.

3) Der Portoaufwand für Postsendungen der Behörden unter einander wird von der Staatskasse getragen.

§ 28. Die gegenwärtige Verfügung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Die in dem genannten Zeitpunkte nicht erledigten Hinterlegungsfälle werden in die neuen Hinterlegungsbücher übertragen, wobei in Spalte 7 des Hinterlegungsbuchs die Nummer des bisherigen Depositenverzeichnisses anzuführen ist.

Bezüglich derjenigen, am 1. Januar 1900 in den Depositenkassen vorhandenen hinterlegten Geldbeträge, deren Rückgabe in denselben Stücken bei der Hinterlegung nicht verlangt worden ist, beginnt die Verzinsung nach Maßgabe des § 10 mit dem 1. Februar 1900. Diese Geldbeträge sind in dem anzulegenden Kassentagbuch einzeln, unter Bezugnahme auf die in Betracht kommenden Nummern des bisherigen Depositenverzeichnisses auf 1. Januar 1900 in Einnahme zu stellen.

Diejenigen Geldbeträge, welche am 1. Januar 1900 bei Banken ꝛc. verzinslich angelegt sind, bleiben von der Aufnahme in das Kassentagbuch ausgeschlossen. Die hierüber vorhandenen Schuldscheine sind wie hinterlegte Werthpapiere und sonstige Urkunden in Abtheilung II des Hinterlegungsbuchs einzutragen. Werden solche Gelder in Folge von Kündigung ꝛc. ꝛc. an die Hinterlegungsstelle zurückbezahlt, so sind sie wie die Einnahmen aus anderen Werthpapieren, Zinsscheinen ꝛc. ꝛc. (s. oben § 3) zu behandeln.

§ 29. Mit Wirkung vom 1. Januar 1900 an kommen außer der provisorischen Depositalordnung vom 30. Dezember 1822 (Reyschers Gesetzsammlung, Gerichtsgesetze Theil 4, 2. Abtheilung S. 1110), soweit diese bisher noch in Geltung stand (vergl. Art. 283 Ziff. 19 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch), in Wegfall:

1) der Erlaß des Justizministeriums vom 14. Februar 1825, betreffend die Uebergabe von Depositen von der einen an die andere Gerichtsstelle (Reyscher, a. a. O. S. 1239);
2) Der Erlaß des Justizministeriums vom 14. Februar 1825, betreffend die Aufbewahrung der Zubringensinventarien der Exemten ꝛc. ꝛc. (Reyscher, a. a. O. S. 1240)
3) der Erlaß des Justizministeriums vom 31. Oktober 1826 (Reyscher, a. a. O. S. 1893), soweit er sich auf die Anlegung von Depositengeldern bezieht;
4) die Verfügung des Justizministeriums vom 19. Oktober 1846, betreffend die Verwahrung von Testamenten bei den Notaren und Gemeinderäthen (Reg.Blatt S. 453) mit der in § 17 Abs. 3 der Verfügung des Justizministeriums vom 14. September 1899, betreffend das Nachlaßwesen (Amtsblatt des Justizministeriums S. 210) bezeichneten Maßgabe;
5) die Verfügung des Justizministeriums vom 1. März 1870, betreffend einige Vereinfachungen im Geschäftskreise der Justizbehörden (Württ. Gerichtsblatt Bd. II S. 273) lit. C.;
6) die Verfügung des Justizministeriums vom 26. September 1879, betreffend das Depositenwesen bei den Gerichten (Württ. Gerichtsblatt Bd. XVI S. 257);
7) die Verfügung des Justizministeriums vom 14. Juli 1880, betreffend die Erfordernisse der Annahme von Depositen bei den Amtsgerichten und die Verwahrung derselben (Württ. Gerichtsblatt Bd. XVII S. 402);
8) die Verfügung des Justizministeriums vom 4. März 1883, betreffend das Kassen- und Rechnungswesen bei den Gerichten (Württ. Gerichtsblatt Bd. XXI S. 97),

Digitized by Google

soweit sie sich auf die Verwaltung und Beaufsichtigung der Depositenkasse bezieht;

9) die Verfügung des Justizministeriums vom 26. Juni 1896, betreffend das Depositenwesen bei den Gerichten (Amtsblatt des Justizministeriums S. 41).

---

3) **Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Hinterlegung bei den Gemeinderäthen. Vom 1. Dezember 1899.** (**Reg.Bl. S. 1032.**)

Zum Vollzug des Art. 170 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu dessen Nebengesetzen vom 28. Juli 1899 (Reg.Blatt S. 423) wird hiemit Nachstehendes verfügt.

§ 1. Hinterlegungen in Rechtsangelegenheiten bei den Gemeinderäthen anstatt bei den ordentlichen Hinterlegungsstellen finden in den in den §§ 2 bis 5 bezeichneten Fällen statt.

§ 2. Hinterlegungen im Zwangsvollstreckungsverfahren durch den Gerichtsvollzieher können nach näherer Maßgabe des § 130 der Dienstanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 10. Oktober 1899 bei den Gemeinderäthen erfolgen.

§ 3. Hinterlegungen zum Zweck der Sicherheitsleistung im Zwangsversteigerungsverfahren in den Fällen der §§ 61, 67 bis 70, 85 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung können nach näherer Maßgabe des § 26 Abs. 2 der Verfügung des Justizministeriums vom 10. Oktober 1899, betreffend die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, bei dem Gemeinderath derjenigen Gemeinde erfolgen, in welcher die Versteigerung stattfindet.

§ 4. Hinterlegungen, welche in gemeindegerichtlichen und gewerbegerichtlichen Rechtsstreitigkeiten vorkommen (vergl. Art. 9 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung, § 56 Abs. 3, § 72 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte, Reichs-Gesetzblatt S. 141 ff.)*), können bei dem Gemeinderath derjenigen Gemeinde erfolgen, in welcher das betreffende Verfahren anhängig ist.

§ 5. Die Hinterlegung von Geld, Werthpapieren und Kostbarkeiten im Falle des § 1960 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann auf Anordnung des Nachlaßgerichts bei dem Gemeinderath der Gemeinde, in welcher sich die betreffenden Gegenstände befinden oder in deren Bezirk das Nachlaßgericht seinen Sitz hat, geschehen.

Eine solche Hinterlegung bei dem Gemeinderath ist nicht anzuordnen, wenn in Anbetracht der bei dem Gemeinderath vorhandenen Einrichtungen eine hinreichend sichere Verwahrung nicht thunlich ist.

§ 6. Der Antrag auf Annahme einer Hinterlegung kann mündlich oder schriftlich bei dem Ortsvorsteher oder dem etwaigen anderen, mit der Besorgung des Hinterlegungswesens beauftragten Gemeindebeamten gestellt werden.

Ueber die vorkommenden Hinterlegungsfälle ist ein Verzeichniß mit fortlaufenden Ordnungsnummern zu führen, in welchem der Tag und der Gegenstand der Hinterlegung, der Name des Hinterlegers und zutreffenden Falls die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, zu bezeichnen und nach geschehener Ausfolge des Hinterlegungsgegenstandes diese unter Bezeichnung des Tages der Ausfolge und der Person des Empfängers zu vermerken ist.

Ehe das Verzeichniß in Gebrauch genommen wird, ist dasselbe mit fortlaufenden

---

*) Jetzt § 57 Abs. 3, § 77 Abs. 3 des neuen Gewerbegerichtsgesetzes vom 30. Juni 1901 RGes.Bl. S. 353).

Digitized by Google

Seitenzahlen zu versehen, und es ist die Gesammtzahl der Seiten von dem das Hinterlegungswesen besorgenden Gemeindebeamten im Eingang des Verzeichnisses zu beurkunden, wobei der Tag dieser Beurkundung beizusetzen ist.

Dem Verzeichniß ist ein alphabetisch nach den Namen der Hinterleger geordnetes Register beizufügen.

§ 7. Dem Hinterleger ist nach geschehener Hinterlegung sofort eine Bescheinigung (Hinterlegungsschein) zu ertheilen.

§ 8. Die hinterlegten Gegenstände sind in thunlichst sicherem Behältniß unverändert und ohne Vermischung mit anderen Sachen aufzubewahren.

Ist in Aussicht zu nehmen, daß ein bei dem Gemeinderath hinterlegter Geldbetrag, bezüglich dessen bei der Hinterlegung nicht die seinerzeitige Rückgabe in denselben Stücken verlangt worden ist, eine längere Zeit hinterlegt bleiben werde, so kann derselbe bei der Reichsbank, der K. Hofbank oder einer inländischen öffentlichen Sparkasse verzinslich angelegt werden. Der Hinterleger ist von dieser Maßnahme zu benachrichtigen. Auch ist hierüber in dem Hinterlegungsverzeichniß ein Vermerk zu machen.

§ 9. Bezüglich hinterlegter Werthpapiere ist die Hinterlegungsstelle nicht verpflichtet, die Auslosung oder Kündigung oder die Erlassung eines Aufgebots zu überwachen und von Amtswegen für die Beschaffung neuer Zins- oder Gewinnantheilscheine oder für die Einziehung der Beträge gekündigter Werthpapiere sowie fälliger Zins- und Gewinnantheilscheine zu sorgen.

§ 10. Hinterlegte Kostbarkeiten kann die Hinterlegungsstelle erforderlichen Falls durch einen Sachverständigen behufs Feststellung ihres Zustandes besichtigen oder abschätzen lassen. Die Kosten der Besichtigung oder Abschätzung hat in erster Linie der Hinterleger, in zweiter Linie der Empfangsberechtigte vor Ausfolge des Gegenstands (vergl. auch § 11 Abs. 2) zu entrichten.

§ 11. Vor der Ausfolge eines hinterlegten Gegenstands hat sich der mit der Besorgung des Hinterlegungswesens beauftragte Gemeindebeamte die Gewißheit zu verschaffen, daß die betreffende Person zur Empfangnahme berechtigt ist.

Vor oder spätestens gleichzeitig mit der Ausfolge soll der Hinterlegungsschein zurückgegeben werden. Auch ist die Ausfolge regelmäßig insolange auszusetzen, bis die mit der Hinterlegung verbundenen Kosten und Sporteln ersetzt sind.

§ 12. Hat binnen 30 Jahren nach der Hinterlegung die Ausfolge hinterlegter Gelder, Werthpapiere oder Kostbarkeiten nicht stattgefunden, so können die Betheiligten im Wege des gerichtlichen Aufgebotsverfahrens zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert werden.

Die Vorschriften der Art. 160, 161, 163, 164 Abs. 2, 167 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch finden entsprechende Anwendung.

Als Rechtsnachtheil ist anzudrohen, daß die Ausschließung der Betheiligten mit ihren Ansprüchen gegen die Gemeinde und mit ihren Rechten an dem hinterlegten Gegenstande erfolgen werde.

Mit der Verkündung des Ausschlußurtheils erlangt die Gemeinde die Befugniß zu freier Verfügung über den hinterlegten Gegenstand.

§ 13. Bei hinterlegten Geldern, Werthpapieren oder Kostbarkeiten im Werthsbetrag von weniger als 50 Mark bedarf es eines gerichtlichen Aufgebotsverfahrens nicht. In solchen Fällen hat, wenn die in § 12 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, die Hinterlegungsstelle, soweit die Betheiligten und deren Aufenthalt bekannt sind, an dieselben die Aufforderung zu richten, sich über ihre etwaigen Ansprüche binnen einer angemessenen Frist zu äußern. Sind die Betheiligten oder deren Aufenthalt nicht bekannt, so hat die Hinterlegungsstelle in dem Amtsblatt des Bezirks, in welchem sie ihren Sitz hat, eine öffentliche Aufforderung zur Geltendmachung etwaiger Ansprüche

Digitized by Google

in Betreff des hinterlegten Gegenstands binnen einer angemessenen Frist zu erlassen. Werden innerhalb der bestimmten Frist, welche in jedem Fall mindestens 6 Wochen betragen muß, Ansprüche nicht geltend gemacht, so erlangt die Gemeinde ohne Weiteres die Befugniß zu freier Verfügung über den hinterlegten Gegenstand.

§ 14. Bei Urkunden, die nicht Werthpapiere sind, findet ein Aufgebotsverfahren zum Zweck der Ausschließung der Betheiligten nicht statt. Das Recht auf Rückgabe erlischt mit dem Zeitpunkte, in welchem bei Werthpapieren das Aufgebotsverfahren gemäß § 12 zulässig würde. Die Urkunden können, wenn eine Zurückgabe an die Betheiligten nicht möglich ist, vernichtet werden.

§ 15. Die Bestimmungen der §§ 6 bis 14 finden auch auf diejenigen noch nicht erledigten Hinterlegungsfälle Anwendung, in welchen die Hinterlegung vor dem Inkrafttreten dieser Verfügung erfolgt ist. (Vergl. jedoch auch § 17 Abs. 2 und 3.)

§ 16. Die Gemeinderäthe haben die von ihnen geführten Hinterlegungsverzeichnisse auf den 31. Dezember jedes Jahres dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben, vorzulegen. Den betreffenden Amtsgerichten liegt die Prüfung der Verzeichnisse und die angemessene Verfügung wegen etwaiger in Beziehung auf das Hinterlegungswesen bei den Gemeinderäthen hervorgetretener Mängel ob.

§ 17. Diese Verfügung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Bezüglich der am 1. Januar 1900 auf Grund der bisherigen Vorschriften in amtlicher Verwahrung der Gemeinderäthe befindlichen letztwilligen Verfügungen wird auf § 17 Abs. 3 der Verfügung des Justizministeriums vom 14. September 1899, betreffend das Nachlaßwesen (Amtsblatt S. 210), verwiesen. Auch finden die Bestimmungen in §§ 18 und 19 der genannten Verfügung entsprechende Anwendung. Die Vorlegung der letztwilligen Verfügungen an das Amtsgericht im Falle des § 19 daselbst geschieht durch Vermittlung des Bezirksnotars.

Eine Annahme letztwilliger Verfügungen zur amtlichen Verwahrung findet bei den Gemeinderäthen vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der gegenwärtigen Verfügung an nicht mehr statt.

Zu § 31. Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

1) Einführungsgesetz zum BGB. Art. 97—102.

Art. 97. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Eintragung von Gläubigern des Bundesstaates in ein Staatsschuldbuch und die aus der Eintragung sich ergebenden Rechtsverhältnisse, insbesondere die Uebertragung und Belastung einer Buchforderung regeln.

Soweit nach diesen Vorschriften eine Ehefrau berechtigt ist, selbständig Anträge zu stellen, ist dieses Recht ausgeschlossen, wenn ein Vermerk zu Gunsten des Ehemanns im Schuldbuch eingetragen ist. Ein solcher Vermerk ist einzutragen, wenn die Ehefrau oder mit ihrer Zustimmung der Ehemann die Eintragung beantragt. Die Ehefrau ist dem Ehemann gegenüber zur Ertheilung der Zustimmung verpflichtet, wenn sie nach dem unter ihnen bestehenden Güterstand über die Buchforderung nur mit Zustimmung des Ehemanns verfügen kann.

Art. 98. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Rückzahlung oder Umwandlung verzinslicher Staatsschulden, für die Inhaberpapiere ausgegeben oder die im Staatsschuldbuch eingetragen sind.

Art. 99. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die öffentlichen Sparkassen, unbeschadet der Vorschriften des § 808 des bürgerlichen Gesetzbuches über die Anlegung von Mündelgeld.

Digitized by Google

Art. 100. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen bei Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die der Bundesstaat oder eine ihm angehörende Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts ausstellt,

1. die Giltigkeit der Unterzeichnung von der Beobachtung einer besonderen Form abhängt, auch wenn eine solche Bestimmung in die Urkunde nicht aufgenommen ist;
2. der in § 804 Abs. 1 des bürgerlichen Gesetzbuches bezeichnete Anspruch ausgeschlossen ist, auch wenn die Ausschließung in dem Zins- oder Rentenscheine nicht bestimmt ist.

Art. 101. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Bundesstaat oder ihm angehörende Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts abweichend von der Vorschrift des § 806 Satz 2 des bürgerlichen Gesetzbuches verpflichten, die von ihnen ausgestellten, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umzuschreiben, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die sich aus der Umschreibung einer solchen Schuldverschreibung ergebenden Rechtsverhältnisse, mit Einschluß der Kraftloserklärung, regeln.

Art. 102. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Kraftloserklärung und die Zahlungssperre in Ansehung der im § 807 des bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Urkunden.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für die Kraftloserklärung der im § 808 des bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Urkunden ein anderes Verfahren als das Aufgebotsverfahren bestimmen.

Art. 174. Von dem Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuches an gelten für die vorher ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber die Vorschriften der §§ 798 bis 800, 802, 804 und des § 806 Satz 1 des bürgerlichen Gesetzbuches. Bei den auf Sicht zahlbaren unverzinslichen Schuldverschreibungen, sowie bei Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheinen bleiben jedoch für die Kraftloserklärung und die Zahlungssperre die bisherigen Gesetze maßgebend.

Die Verjährung der Ansprüche aus den vor dem Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuches ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber bestimmt sich, unbeschadet der Vorschriften des § 802 des bürgerlichen Gesetzbuches, nach den bisherigen Gesetzen.

Art. 175. Für Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine, die nach dem Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuches für ein vor dieser Zeit ausgestelltes Inhaberpapier ausgegeben werden, sind die Gesetze maßgebend, welche für die vor dem Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuches ausgegebenen Scheine gleicher Art gelten.

Art. 176. Die Außerkurssetzung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber findet nach dem Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuches nicht mehr statt. Eine vorher erfolgte Außerkurssetzung verliert mit dem Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuches ihre Wirkung.

---

2) Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Bekanntmachung des Verlusts von Inhaberpapieren nach § 367 des Handelsgesetzbuchs. Vom 4. Januar 1900. (Reg.Bl.S. 20.)

Zur Ausführung des § 367 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (Reichs-Gesetzblatt S. 219) wird hiemit verfügt:

Die Oberämter und die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, den Verlust eines Inhaberpapiers nach § 367 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs auf Antrag des Eigen-

Digitized by Google

thümers im Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß das Papier dem Eigenthümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist. Die Kosten der Bekanntmachung hat der Antragsteller zu tragen und auf Erfordern vorzuschießen.

---

3) Königliche Verordnung, betreffend die Vollziehung der gesetzlichen Vorschriften über die Staatsschuldverschreibungen auf den Inhaber. Vom 26. Januar 1900. (Reg.Bl. S. 101.)

Zur Vollziehung der gesetzlichen Vorschriften über die Staatsschuldverschreibungen auf den Inhaber, insbesondere der Art. 177 bis 187 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu dessen Nebengesetzen vom 28. Juli 1899 (Reg.Blatt S. 423), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§ 1. Die mittelst öffentlicher Bekanntmachung zu bewirkende Kündigung der Staatsschuldverschreibungen (Art. 177 des Ausführungsgesetzes) ist von der ständischen Staatsschuldenverwaltungsbehörde oder im Auftrag derselben von der Staatsschuldenkasse vorzunehmen.

Sie erfolgt bei der Kündigung im Weg der Verloosung durch die Bekanntmachung sämmtlicher bei Einer Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen unmittelbar nach jeder ordentlichen oder außerordentlichen Verloosung, bei einer ohne Verloosung stattfindenden Kündigung durch die Bekanntmachung sämmtlicher von der Maßregel betroffenen Schuldverschreibungen unter Bezugnahme auf die gesetzliche Bestimmung, welche der Maßregel zu Grunde liegt.

Die Bekanntmachung hat jedenfalls in dem Staatsanzeiger für Württemberg und in den weiteren in den Anlehensverträgen bestimmten Zeitungen zu geschehen.

§ 2. In der in dem § 1 erwähnten Bekanntmachung sind:

1) in besonderen Abtheilungen nach der Höhe des Zinsfußes sämmtliche bei einer Verlosung gezogenen Schuldverschreibungen, beziehungsweise bei Kündigung ohne Verloosung sämmtliche der Kündigung unterliegenden Schuldverschreibungen mittelst Benennung der Litera, des Werthbetrags und der Nummern derselben der Reihenfolge nach aufzuführen unter Bezeichnung des Tags, auf welchen die Kündigung zur Rückzahlung erfolgt (Rückzahlungstag), sowie der Kassen und Bankhäuser, durch welche die Rückzahlung geschieht.

Ferner ist in dieser Bekanntmachung darauf hinzuweisen:

2) falls mit der Rückzahlung schon vor dem Tag begonnen wird, auf welchen die Kündigung zur Rückzahlung erfolgt, daß und von welchem Tag an dies geschehe und unter welchen Bedingungen;

3) daß bei sämmtlichen zur Kündigung gekommenen Schuldverschreibungen mit dem Rückzahlungstag (Ziff. 1) die Verzinsung aufhöre;

4) daß die Hauptforderung erlösche, wenn nicht binnen 30 Jahren, vom Rückzahlungstag (Ziff. 1) an gerechnet, die Schuldverschreibung der Staatsschuldenkasse oder einer ihrer Zahlstellen (Ziff. 1) zur Einlösung vorgelegt werde;

5) daß der Betrag derjenigen Zinsscheine, welche erst nach dem für die Hauptschuld bestimmten Rückzahlungstag (Ziff. 1) fällig werden, gemäß § 803 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von der Hauptforderung abgezogen werde, wenn diese Zinsscheine bei der Einlösung der Schuldverschreibung nicht zugleich mit der Schuldverschreibung zurückgegeben werden;

Digitized by Google

6) daß diese letztere Bestimmung auch auf die nach Maßgabe des Art. 181 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch auf den Namen umgeschriebenen Schuldverschreibungen Anwendung finde, soweit nicht die zu denselben gehörigen Zinsscheine gleichzeitig mit der Umschreibung (§ 7 der gegenwärtigen Verordnung) an die Staatsschuldenkasse abgegeben worden seien.

§ 3. Werden der Staatsschuldenkasse zu einer gekündigten Staatsschuldverschreibung gehörige Zinsscheine, welche erst nach dem für die Hauptschuld bestimmten Rückzahlungstag (§ 2 Ziff. 1) fällig werden, zur Einlösung vorgelegt, so sollen, insolange als die gekündigte Staatsschuldverschreibung selbst noch nicht zur Einlösung vorgelegt worden ist, die Vorleger der Zinsscheine von der Staatsschuldenkasse soweit möglich auf die erfolgte Kündigung aufmerksam gemacht werden. Bei Schuldverschreibungen, welche auf den Namen umgeschrieben sind, soll diese Benachrichtigung an diejenigen, auf deren Namen die Umschreibung lautet, erfolgen.

Die näheren Bestimmungen werden von der Staatsschuldenverwaltungsbehörde getroffen.

§ 4. Wer für eine vernichtete Staatsschuldverschreibung oder für vernichtete Zinsscheine die Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung oder neuer Zinsscheine wünscht (Art. 179 des Ausführungsgesetzes), hat sich mit seinem Gesuch an die Staatsschuldenkasse zu wenden. Letztere hat das Gesuch zu prüfen und mit ihrer Aeußerung der ständischen Staatsschuldenverwaltungsbehörde vorzulegen.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn der Inhaber von Schuldverschreibungen oder von Zinsscheinen, welche in Folge einer Beschädigung oder einer Verunstaltung zum Umlauf nicht mehr geeignet sind, die Ertheilung neuer Stücke wünscht (§ 798 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Auf Antrag des Gläubigers kann außerdem für eine auf den Namen umgeschriebene Schuldverschreibung eine neue Schuldverschreibung ertheilt werden.

Die Ertheilung der neuen Urkunden erfolgt in allen Fällen auf Kosten des Antragstellers, in den Fällen der Abs. 2 und 3 unter Einziehung der alten Stücke. Die neuen Stücke sind je unter einer neuen Nummer des entsprechenden Anlehens und Schuldabschnitts Lit. A, B, C u. s. w.) auszufertigen.

Der Staatsschuldenverwaltungsbehörde steht es frei, für vernichtete (Abs. 1), zum Umlauf nicht mehr geeignete (Abs. 2) oder auf den Namen umgeschriebene (Abs. 3) Schuldverschreibungen im Falle des Einverständnisses des Antragstellers an Stelle der Ertheilung neuer Stücke andere Schuldverschreibungen desselben Anlehens und Schuldabschnitts (Lit. A, B, C u. s. w.) käuflich zu erwerben. In diesem Fall hat der Antragsteller das etwa bezahlte Agio und die sonstigen Auslagen (Provision, Maklergebühr, Porto u. s. w.) der Staatsschuldenkasse zu ersetzen. Wird die Schuldverschreibung unter dem Nennwerth erworben, so hat der Antragsteller einen Anspruch auf Abrechnung des Disagio an den Kosten nur dann, wenn zur Zeit der Erwerbung feststeht, daß das Anlehen, zu welchem die Schuldverschreibung gehört, ausschließlich im Wege der Verloosung getilgt wird.

§ 5. Wenn eine auf den Inhaber lautende Staatsschuldverschreibung zu Grunde gegangen ist, ohne daß das in § 4 Abs. 1 vorgesehene Verfahren zur Durchführung kommt, sei es wegen Unterlassung der Stellung eines Antrags, sei es wegen Zurückweisung des gestellten Antrags, oder wenn eine auf den Inhaber lautende Staatsschuldverschreibung abhanden gekommen ist, so kann der letzte Inhaber bei dem Amtsgericht für den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart das Aufgebotsverfahren zum Zweck der Kraftloserklärung der Schuldverschreibung nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung beantragen.

Die in den §§ 1010 Abs. 2, 1011 Abs. 2 und 1012 Satz 2 der Civilprozeß-

Digitized by Google

ordnung vorgeschriebenen Zeugnisse sind von der Staatsschuldenkasse auszustellen und von dem Kassier und von demjenigen Buchhalter zu unterzeichnen, in dessen Geschäftskreis die Staatsschuldverschreibung gehört.

§ 6. Die von dem Aufgebotsgericht gemäß § 1019 der Civilprozeßordnung auf Antrag über eine Staatsschuldverschreibung verfügte Zahlungssperre ist von der Staatsschuldenkasse unverweilt in dem Staatsschuldbuch vorzumerken. Diese Vormerkung ist wieder zu löschen, wenn die Zahlungssperre gemäß § 1022 der Civilprozeßordnung aufgehoben wird.

Wird eine Schuldverschreibung, bei der die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt oder Zahlungssperre verhängt ist, der Staatsschuldenkasse vorgelegt, so hat diese den Vorleger unter Rückgabe der Schuldverschreibung an das Aufgebotsgericht (§ 5 Abs. 1) zu verweisen. Das Gleiche hat zutreffenden Falls Seitens der Zahlstellen der Staatsschuldenkasse (§ 2 Ziff. 1) zu geschehen.

Diejenigen Schuldverschreibungen, über welche zur Zeit der Bekanntmachung des Ergebnisses einer ordentlichen Verloosung die Zahlungssperre verhängt ist, sind in dieser Bekanntmachung, abgesondert von den verloosten Schuldverschreibungen und unter Hinweis auf das besondere bei ihnen obwaltende Verhältniß, aufzuführen.

Wenn die gerichtliche Kraftloserklärung von Schuldverschreibungen erfolgt ist, so sind dieselben gleichfalls in der in Abs. 3 genannten Bekanntmachung und zwar unmittelbar hinter den mit gerichtlicher Zahlungssperre belegten Schuldverschreibungen, aber getrennt von den letzteren, aufzuführen. Diese Aufführung ist 10 Jahre lang zu wiederholen, wenn nicht vorher die Staatsschuldenkasse die Gewißheit erlangt hat, daß eine für kraftlos erklärte Schuldverschreibung sich nicht mehr im Umlauf befindet.

Für die Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung an Stelle einer für kraftlos erklärten (§ 800 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sind die in § 4 Abs. 4 enthaltenen Bestimmungen maßgebend. Bei Schuldverschreibungen, welche gekündigt sind, kann derjenige, welcher das Ausschlußurtheil erwirkt hat, die Auszahlung des Betrags der für kraftlos erklärten Schuldverschreibung (vergl. übrigens § 2 Ziff. 5) an Stelle der Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung verlangen. Bei noch nicht gekündigten Schuldverschreibungen steht der Staatsschuldenverwaltungsbehörde im Falle des Einverständnisses des Gläubigers dieselbe Befugniß zu, welche ihr durch den § 4 Abs. 5 eingeräumt ist.

§ 7. Die Umschreibung einer auf den Inhaber lautenden Staatsschuldverschreibung durch die Staatsschuldenkasse auf den Namen des Inhabers (Art. 181 und 187 des Ausführungsgesetzes) kann nach der Wahl des letzteren mit oder ohne Uebergabe der Zinsscheine und des Erneuerungsscheins (Zinsleiste) in die Verwahrung der Staatsschuldenkasse geschehen.

Bezüglich der Gebühren für die Umschreibung und für eine Aenderung oder Aufhebung der Umschreibung wird auf Nr. 64 des Sporteltarifs (Reg.Blatt von 1899 S. 1334 ff.) verwiesen.

§ 8. Bei der Einlösung einer auf den Namen umgeschriebenen Schuldverschreiburg (Art. 182 und 187 des Ausführungsgesetzes) ist der Gläubiger verbunden, den Empfang auf der Schuldverschreibung zu bescheinigen und seine Unterschrift öffentlich beglaubigen zu lassen (vergl. §§ 167 und 183 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898, Reichsgesetzblatt S. 771, Art. 124 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes). Vormünder, Pfleger und sonstige Verwalter fremden Vermögens und dergleichen haben sich zur Geldempfangnahme gehörig auszuweisen.

§ 9. Ist ein Zinsschein abhanden gekommen oder vernichtet und hat der bisherige Inhaber den Verlust vor dem Ablauf der Vorlegungsfrist der Staatsschuldenkasse an-

Digitized by Google

gezeigt (§ 804 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Art. 185 des Ausführungsgesetzes), so hat diese hievon unter genauer Bezeichnung des Zinsscheins sowie des Namens, Standes und Wohnorts des den Verlust Anmeldenden alsbald im Staatsschuldbuch Vormerkung zu machen und hierüber dem Verlustträger eine Bescheinigung zu ertheilen. Die Vormerkung ist zu löschen, wenn die Verlustanzeige nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ihre Erledigung gefunden hat.

Geht ein in Verlust gemeldeter und im Staatsschuldbuch vorgemerkter Zinsschein innerhalb der Vorlegungsfrist bei der Staatsschuldenkasse ein, so hat dieselbe den Zinsschein einzulösen, zugleich aber demjenigen, welcher die Verlustanzeige erstattet hat, entsprechende Mittheilung zu machen.

Wenn innerhalb der Vorlegungsfrist der abhanden gekommene Schein nicht vorgelegt, auch der Anspruch aus dem Schein nicht gerichtlich geltend gemacht worden ist, so hat die Staatsschuldenkasse den Betrag des Zinsscheins an denjenigen, welcher die Verlustanzeige erstattet hat, oder an seinen Rechtsnachfolger auf Verlangen gegen Empfangsbescheinigung zur Auszahlung zu bringen.

Die Vorlegungsfrist (§ 801 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Art. 183 des Ausführungsgesetzes) ist durch Vorlegung der Zinsscheine bei einer der mit ihrer Einlösung beauftragten Kassen oder Bankhäuser gewahrt.

§ 10. Wenn der Ausgabe neuer Zinsscheine an den Inhaber des Erneuerungsscheins (Zinsleiste, Talon) von dem Inhaber der Schuldverschreibung widersprochen wird (§ 805 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Art. 186 des Ausführungsgesetzes), so hat die Staatsschuldenkasse hievon alsbald im Staatsschuldbuch Vormerkung zu machen und dem Antragsteller dies zu bescheinigen.

Die neuen Zinsscheine sind in diesem Fall, wenn der für die Ausgabe derselben bestimmte Zeitpunkt gekommen ist, dem Inhaber der Schuldverschreibung gegen Vorlegung derselben auszuhändigen unter Löschung der Vormerkung im Staatsschuldbuch.

§ 11. In jedem Jahre hat die Staatsschuldenkasse im Anschluß an die Bekanntmachung des Ergebnisses der ordentlichen Jahresverloosung (§§ 1 und 2) hinter den in Abs. 3 und 4 des § 6 vorgesehenen Veröffentlichungen ein Verzeichniß aller derjenigen Staatsschuldverschreibungen, welche seit mehr als 6 Monaten gekündigt und noch nicht zur Einlösung vorgelegt sind, und bei welchen die 30jährige Vorlegungsfrist noch nicht abgelaufen ist, zu veröffentlichen und wiederholt (§ 2 Ziff. 4) darauf hinzuweisen, daß die Hauptforderung erlösche, wenn die gekündigte Schuldverschreibung nicht binnen 30 Jahren, von dem Rückzahlungstag (§ 2 Ziff. 1) an gerechnet, vorgelegt werde.

§ 12. Die Staatsschuldenverwaltung ist ermächtigt, für Schuldverschreibungen, welche trotz der Kündigung bis zum 31. März des zweiten auf den Rückzahlungstag folgenden Kalenderjahres nicht zur Einlösung vorgelegt worden sind, dem Vorleger bei der Einlösung der Schuldverschreibung einen Hinterlegungszins von dem genannten Zeitpunkt an zu gewähren.

Die näheren Vorschriften werden von der Staatsschuldenverwaltungsbehörde im Einverständniß mit dem Finanzministerium festgesetzt.

§ 13. Schuldverschreibungen und Zinsscheine, aus welchen wegen Ablaufs der Vorlegungsfrist Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden können (§ 801 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Art. 183 des Ausführungsgesetzes), sowie Schuldverschreibungen, welche im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt worden sind (§ 799 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), sind, wenn sie der Staatsschuldenkasse vorgelegt werden, von dieser zunächst mit dicken Tintenstrichen zu durchkreuzen, sodann mit einem Ungiltigkeitsstempel zu versehen und hierauf dem Vorleger zurückzustellen.

Digitized by Google

Vorstehende Verordnung tritt an Stelle der Königlichen Verordnung vom 27. September 1879 (Reg.-Blatt S. 391) mit Wirkung vom 1. Januar 1900 in Kraft.

Unsere Ministerien der Justiz und der Finanzen sind mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung, beziehungsweise mit der Beaufsichtigung der Vollziehung derselben durch die ständischen Behörden beauftragt.

4) Gesetz, betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine. Vom 18. August 1879. (Reg.Bl. S. 221.)

Nachdem Wir für angemessen erachtet haben, das Gesetz vom 16. September 1852, betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine (Reg.Blatt S. 223), mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Reichs-Civilprozessordnung einer Revision zu unterziehen, so verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. Die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine werden durch öffentliche Bekanntmachung gekündigt.

Die näheren Vorschriften hierüber werden im Wege der Verordnung erlassen.

Art. 2. Die Erhebung des Betrags der Hauptforderung geschieht von dem öffentlich verkündigten Tage der Rückzahlung an bei der Staatsschuldenzahlungskasse oder bei den etwa sonst zu diesem Zwecke namhaft gemachten Kassen oder Banquiers.

Art. 3. Wenn der Schuldschein über eine heimzuzahlende Hauptforderung (Art. 2) der Staatsschuldenzahlungskasse oder einem der in Art. 2 genannten Agenten nicht binnen fünf Jahren, von dem verkündigten Tage der Rückzahlung an gerechnet, vorgelegt wird, so erlischt die Hauptforderung; es ist jedoch innerhalb der dreissig Tage, die den letzten sechs Monaten dieser Frist vorangehen, von der Staatsschuldenzahlungskasse ein öffentlicher Aufruf an die unbekannten Besitzer der gekündigten und nicht zur Einlösung gebrachten Schuldscheine zu erlassen, in welchem sie an den hievor bestimmten Rechtsnachtheil erinnert werden.

Ohne die vorgängige Erlassung dieses Aufrufs tritt der Ablauf der Verjährung nicht ein.

Erfolgt der Aufruf erst nach Verfluss der erwähnten Frist, so endigt die Verjährungsfrist erst mit sechs Monaten von dem Tage an, an welchem derselbe erlassen wurde.

Art. 4. Wer der Staatsschuldenverwaltungsbehörde durch die Vorlegung eines zwar vollständig erkennbaren, aber beschädigten und dadurch zum Umlauf untauglich gewordenen, auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheins den Beweis seines Besitzes liefert, kann die Aushändigung einer neuen Urkunde gegen Ersatz der Kosten der Ausfertigung derselben verlangen.

Art. 5. Ist ein auf den Inhaber lautender Staatsschuldschein zu Grunde gegangen oder sonst abhanden gekommen, so kann der letzte Inhaber bei dem Amtsgerichte für den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart das Aufgebotsverfahren beantragen.

Von dem gestellten Antrage kann der Antragsteller diejenigen öffentlichen Kassen oder Banquiers, bei welchen die abhanden gekommene Urkunde in der Zwischenzeit zur Einlösung kommen könnte, benachrichtigen. Durch eine solche Benachrichtigung wird der betreffende Kassenbeamte oder Banquier verpflichtet, sobald die Urkunde eingelöst werden wollte, die bezeichnete Gerichtsstelle um Weisung in der Sache anzugehen und bis zu deren Einlauf die Einlösung der Urkunde im Anstande zu belassen.

Hat der Antragsteller den Verlust der Urkunde bescheinigt, so kann er vor

Digitized by Google

deren Kraftloserklärung gegen Leistung genügender Sicherheit für den Fall seiner später eintretenden Ersatzverbindlichkeit von der Staatsschuldenzahlungskasse die Ausstellung eines neuen Schuldscheins auf seine Kosten, oder, wenn der vermisste Schuldschein gekündigt war, die Auszahlung des Betrags zur Verfallzeit verlangen.

Art. 6. Das Aufgebotsverfahren richtet sich unter den nachfolgenden näheren Vorschriften nach den Bestimmungen der Reichs-Civilprozessordnung.

Art. 7. Gegen den Beschluss, durch welchen der Antrag (Art. 5) zurückgewiesen wird, findet sofortige Beschwerde nach Massgabe der §§ 531—540 der Reichs-Civilprozessordnung statt. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Art. 8. Bei Erlassung des Aufgebots hat das Aufgebotsgericht der Staatsschuldenzahlungskasse unverweilt die Auflage zu machen, dem etwaigen Ueberbringer der betreffenden Urkunde bis zu Austrag der Sache keine Zahlung zu leisten.

Zugleich hat dasselbe die Kasse zu veranlassen, die verfügte Zahlungssperre auf Kosten des Antragstellers sogleich öffentlich bekannt zu machen, solche auch zur Kenntniss der in Art. 2 genannten Agenten zu bringen.

Ueberdiess ist der Schuldschein, wenn er nicht gekündigt ist, in das nächste zu veröffentlichende Verzeichniss gekündigter Scheine (Art. 1), getrennt von diesen, und unter Hinweisung auf das besondere bei demselben obwaltende Verhältniss aufzunehmen.

Art. 9. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und in dem Lokale der Börse am Sitze des Aufgebotsgerichts, sowie durch einmalige Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger und dreimalige Einrückung in das von dem Justizministerium ein- für allemal zu bezeichnende Blatt. Das Gericht kann anordnen, dass die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehrenmalen erfolge.

Art. 10. Die in den §§ 843, 844 der Reichs-Civilprozessordnung vorgeschriebenen Zeugnisse sind von der Staatsschuldenzahlungskasse auszustellen.

Art. 11. Das Ausschlussurtheil, sowie ein auf die Anfechtungsklage ergangenes rechtskräftiges Urtheil, durch welches eine Kraftloserklärung aufgehoben wird, ist durch einmalige Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger und in das von dem Justizministerium zu bezeichnende Blatt (Art. 9) seinem wesentlichen Inhalte nach bekannt zu machen.

Art. 12. Die Benachrichtigung der Staatsschuldenzahlungskasse durch den Antragsteller (Art. 5) oder durch das Gericht (Art. 8) hat die Wirkung, dass gegen den Antragsteller die Verjährungsfrist des Art. 3 nicht läuft.

Art. 13. Nach gerichtlicher Kraftloserklärung des Schuldscheins hat die Staatsschuldenzahlungskasse dem Antragsteller den Betrag des Schuldscheins auszubezahlen, oder, wenn es sich um einen noch nicht gekündigten Schuldschein handelt, einen neuen im gleichen Nennwerth auf dessen Kosten einzuhändigen.

Die gerichtliche Kraftloserklärung ist in dem nächsten Verzeichniss gekündigter Scheine (Art. 1) anzuführen.

Art. 14. Wird ein Schuldschein, wegen dessen die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt ist, rechtzeitig dem Aufgebotsgerichte vorgelegt, so hat dasselbe den Schuldschein gegen Bescheinigung in einstweilige Verwahrung zu nehmen und sofort dem Antragsteller unter Androhung des hienach bestimmten Rechtsnachtheils eine Frist von einem Monat anzuberaumen, binnen welcher dieser seine Klage gegen den letzten Inhaber des Schuldscheins bei dem zuständigen Gerichte zu erheben gehalten ist.

Lässt der Antragsteller diese Frist, welche unerstrecklich ist, fruchtlos verstreichen, so wird unter Aufhebung der verfügten Zahlungssperre (Art. 8) der Schuldschein dem letzten Inhaber zur freien Verfügung zurückgegeben.

Die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Entscheidungen des Aufgebotsgerichts können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Art. 15. Wegen eines bereits gekündigten Schuldscheins kann der letzte In-

Digitized by Google

haber auch die Zahlungssperre ohne das Aufgebot beantragen.

Die Bestimmungen der Art. 5, 7, 8, 12, 14, sowie der §§ 824 Abs. 1, 840 der Reichs-Civilprozessordnung finden entsprechende Anwendung.

Hat binnen der Verjährungsfrist (Art. 3) kein Inhaber sich gemeldet, so kann der Antragsteller, zu dessen Gunsten die Zahlungssperre verfügt worden ist, den Betrag des Schuldscheins von der Kasse ausbezahlt verlangen.

Art. 16. Auf den Inhaber lautende Schuldscheine können mittelst der Eigenthumsklage nur von demjenigen zurückgefordert werden, der solche in bösem Glauben an sich gebracht hat.

Art. 17. Geht der Staatsschuldenzahlungskasse ein Schuldschein verloren, so kann sie dem sich meldenden Inhaber desselben die Zahlung verweigern und ihm die Betretung des Rechtswegs überlassen.

Die Klage des Inhabers wird durch die Einrede entkräftet, dass er den Schuldschein in bösem Glauben erworben habe.

Will die Kasse die Meldung des Inhabers eines nicht gekündigten Schuldscheins, beziehungsweise die Kraftloserklärung der Urkunde herbeiführen, so hat sie das Aufgebotsverfahren (Art. 5 ff.) einzuleiten.

Art. 18. Den Besitzern von Staatsschuldscheinen, welche auf den Inhaber lauten, steht das Recht zu, jederzeit auf solchen Scheinen durch die Staatsschuldenzahlungskasse sowohl die geschehene Einschreibung auf ihren Namen vormerken, als auch eine solche Vormerkung wieder zurücknehmen zu lassen, letzteres jedoch nur insolange, als der eingeschriebene Schein nicht gekündigt worden ist.

Art. 19. So lange ein Staatsschuldschein, welcher auf den Inhaber lautet, auf Namen eingeschrieben und die diesfallsige Vormerkung auf dem Scheine nicht zurückgenommen ist (vergl. Art. 18), findet das gegenwärtige Gesetz auf denselben keine Anwendung, namentlich unterliegt er, wenn er dem Eigenthümer abhanden kommt, gleich den sonstigen auf Namen gestellten Staatsschuldscheinen, dem gewöhnlichen Aufgebotsverfahren.

Art. 20. Diejenigen zu einem gekündigten Staatsschuldschein gehörigen Zinsscheine, welche erst nach dem für die Rückzahlung der Hauptschuld bestimmten Tage (Art. 2) fällig werden, sind von den Einlösungskassen insolange zurückzuweisen, bis der Staatsschuldschein zur Einlösung vorgelegt worden oder die hiefür (Art. 3) bestimmte Verjährungsfrist abgelaufen ist.

Insoweit bei der Einlösung eines Staatsschuldscheins jene Zinsscheine nicht mit ausgeliefert werden, werden deren Beträge an der Hauptforderung abgezogen, alsdann aber diese Zinsscheine dem später sich meldenden Inhaber auch vor ihrem Verfalltage ausbezahlt.

Art. 21. Ein Zinsschein, welcher nicht binnen drei Jahren, von dem Verfalltage an gerechnet, zur Einlösung gebracht wird, tritt ausser Kraft.

Bei den in Art. 20 bezeichneten Zinsscheinen beginnt diese Frist mit dem Ablauf der für den betreffenden Staatsschuldschein festgesetzten Verjährungsfrist.

Art. 22. Eine gerichtliche Kraftloserklärung vernichteter oder verloren gegangener Zinsscheine findet nicht statt, dagegen kann in Beziehung auf dieselben Zahlungssperre beantragt werden.

Die Bestimmungen der Art. 5, 7, 8 Abs. 1, 2, Art. 14, 16, 17 Abs. 1, 2, sowie der §§ 824 Abs. 1 und 840 der Reichs-Civilprozessordnung finden entsprechende Anwendung.

Die Benachrichtigung der Staatsschuldenzahlungskasse durch den Antragsteller (Art. 5) oder durch das Gericht (Art. 8) hat die Wirkung, dass gegen den Antragsteller die Verjährungsfrist des Art. 21 nicht läuft.

Hat binnen der Verjährungsfrist (Art. 21) kein Inhaber sich gemeldet, so kann der Antragsteller, zu dessen Gunsten die Zahlungssperre verfügt worden ist, den Betrag des verjährten Zinsscheins von der Kasse ausbezahlt verlangen.

Art. 23. Die Verjährungsfristen der Art. 3 und 21 laufen auch gegen Minderjährige und die ihnen gleichgestellten Personen.

Digitized by Google

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nicht statt.

Art. 24. Die mit einem Staatsschuldschein ausgegebene Zinsleiste (Talon) wird für jeden Inhaber kraftlos, sobald das Recht aus dem Hauptschuldschein auf irgend eine Weise erloschen ist.

Ist dem Inhaber des Hauptschuldscheins die Zinsleiste zu Grunde gegangen oder abhanden gekommen, so hat er hievon unter Vorlegung des ersteren der Staatsschuldenzahlungskasse Anzeige zu machen. Diese erlässt hierauf eine öffentliche Aufforderung an den etwaigen Inhaber der Zinsleiste, dieselbe binnen der Frist von drei Monaten von dem Verfalltage des letzten mit dieser Zinsleiste ausgegebenen Zinsscheins, oder wenn der Aufruf erst nach diesem Verfalltage erfolgt, vom Tage der Aufforderung an gerechnet, bei Verlust seines Rechts aus der Urkunde der Kasse vorzulegen.

Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist hat die Staatsschuldenzahlungskasse dem Anrufenden sofort eine neue Zinsleiste auszufolgen.

Meldet sich dagegen binnen der anberaumten Frist ein Inhaber der Zinsleiste, so ist diese Anmeldung an das in Art. 3 bezeichnete Gericht zu übergeben und kommen die Bestimmungen der Art. 14, 16 zur Anwendung.

Art. 25. Für die Verfügung der Zahlungssperre (Art. 15, 22) ist die für die Endentscheidung im Aufgebotsverfahren anzusetzende Gerichtsgebühr zu entrichten.

Art. 26. Das gegenwärtige Gesetz tritt, an Stelle des Gesetzes vom 16. September 1852, gleichzeitig mit dem Ausführungs-Gesetze zur Reichs-Civilprozessordnung in Wirksamkeit.

Unsere Ministerien der Justiz und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zu § 32. Beamtenhaftung.

1) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Dienstkautionen der Staatsbeamten. Vom 28. März 1899. (Reg.Bl. S. 273.)

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, was folgt:

Art. 1. Die Verpflichtung der im Sinne des Art. 1 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 (Reg.Blatt S. 211) angestellten Staatsbeamten zur Leistung von Dienstkautionen wird aufgehoben.

Denjenigen Personen, welche, ohne eine Anstellung im Sinne des Art. 1 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 erlangt zu haben, im Staatsdienst beschäftigt sind, kann nach Bestimmung der obersten Dienstbehörden die Leistung von Kautionen für ihr Dienstverhältniß auch fernerhin auferlegt werden.

Art. 2. Die Dienstkautionen der nach Art. 1 Abs. 1 von der Kautionspflicht befreiten Beamten werden zurückgegeben. Die Rückgabe erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Für die vor der Rückgabe bekannt gewordenen Ersatzansprüche bleiben die Kautionen haftbar; ihre Rückgabe kann in der Höhe jener Ansprüche ausgesetzt werden, bis über dieselben endgültig entschieden ist.

Art. 3. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf die ständischen Beamten Anwendung.

Unsere Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Digitized by Google

2) Verfügung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen, betreffend die Aufhebung der Dienstkautionen der Staatsbeamten. Vom 29. April 1899. (Reg.Bl. S. 323.)

In Vollziehung des Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Dienstkautionen der Staatsbeamten, vom 28. März d. J. (Reg.Blatt S. 273) wird Nachstehendes verfügt:

1) Die Rückgabe der Dienstkautionen der nach Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes von der Kautionspflicht befreiten im Sinne des Artikel 1 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 angestellten Beamten ist von den bisher für die Einforderung der Kautionen zuständigen Behörden alsbald ohne Rücksicht auf den Stand der Rechnungsstellung und Rechnungsprüfung einzuleiten.

   Die Rückgabe ist als dringlich zu behandeln und soll, abgesehen von den wegen Ersatzansprüchen zurückgestellten Fällen, bis 31. März 1900 durchgeführt sein.

2) Vor der Rückgabe ist festzustellen, ob nach dem dermaligen Stand der Kontrolle und Rechnungsprüfung etwa Ersatzansprüche aus der Amtsführung des Kautionsstellers vorhanden sind, für welche die Kaution haftbar ist. Zutreffenden Falls sind solche Fälle, soweit es nicht schon geschehen, alsbald in Behandlung zu nehmen und kann die Rückgabe der Kaution in der Höhe der bekannten Ersatzansprüche oder, wenn der Betrag der Letzteren noch nicht genau bestimmt ist, die Rückgabe der Kaution überhaupt ausgesetzt werden, bis über die Ersatzansprüche endgültig entschieden ist.

   Soweit in Folge eines Dienstwechsels eine Kaution noch für ein von dem Kautionssteller früher versehenes einer anderen Aufsichtsbehörde unterstehendes Amt haftet, ist bei der bezüglich des Letzteren zuständigen Behörde anzufragen, ob nicht ein bekannter Ersatzanspruch der Rückgabe der Kaution entgegensteht.

3) Die Reihenfolge der Rückgabe ist in der Weise zu treffen, daß die Kautionen der nicht mehr im Dienst befindlichen Beamten vor denen der aktiven Beamten, die kleineren Beträge vor den größeren und weiterhin zuerst die im Wege des Gehaltsabzugs angesammelten Baarbeträge und die von Dritten für die Kautionspflichtigen eingelegten Werthe zurückgegeben werden.

4) Bis zum letzten Dezember 1899 und auf den letzten März 1900 ist an das vorgesetzte Ministerium über den Stand der Rückgabe der Kautionen Anzeige zu erstatten.

5) Das Gesetz und die vorstehenden Ausführungsbestimmungen finden Anwendung auch auf die Dienstkautionen der Angehörigen des Landjägerkorps einschließlich der diesem zugetheilten Oberoffizianten und Offizianten der Strafanstalten und der Aufseher an den gerichtlichen Gefängnissen mit Regiebetrieb.

6) Kautionen von Staatsbeamten für die Verwaltung von Unterstützungskassen, Stiftungen und sonstigen Fonds, deren Vermögen nicht Theile des allgemeinen Staatsvermögens sind, aber in der Verwaltung staatlicher Organe stehen, unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes insoweit, als sie auf Anordnung von Staatsbehörden unter Anwendung der allgemeinen Vorschriften über Dienstkautionen zu leisten waren. Nichtstaatliche Institute der gedachten Art sind im Uebrigen nicht gehindert, kraft ihres Selbstverwaltungsrechts im Wege statutarischer Bestimmung oder der Anbedingung im einzelnen Fall ihrerseits eine Kautionspflicht der mit ihrer Verwaltung betrauten Staatsbeamten auch für die Zukunft festzusetzen.

Digitized by Google

7) Unberührt von der Aufhebung bleiben alle diejenigen dem Staate gestellten oder zu stellenden Kautionen, welche einen privatrechtlichen Charakter haben, auch wenn sie aus einem gewissen Dienstverhältniß hervorgehen und bisher unter den Dienstkautionen mit aufgeführt waren, wie beispielsweise die Kautionen der Fahrkartendrucker, der Güterbeförderer und Frachteinzieher, der Güterbestätter, der Gepäckträger, der Arbeiter und Arbeiterinnen der Druckerei und Drucksachenverwaltung der Verkehrsanstalten und der Postfuhrunternehmer.

8) Bezüglich der ohne Anstellung im Sinne des Artikel 1 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 im Staatsdienst beschäftigten Personen, denen nach Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes Kautionen für ihr Dienstverhältniß auch ferner auferlegt werden können, werden die Klassen der künftig noch zur Kautionsleistung verpflichteten Bediensteten und die Höhe der zu leistenden Kautionen sowie das Nähere über die Art und Weise der Kautionsleistung durch die einzelnen Ministerien besonders bestimmt werden.

Denjenigen Bediensteten solcher Art, bezüglich deren etwa nach Verfügung des zuständigen Ministeriums für die Zukunft auf die Auferlegung von Dienstkautionen verzichtet wird, sind die eingelegten Kautionen nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfügung zurückzugeben.

Zu § 33. Gesindewesen.

1) Einführungsgesetz zum BGB.

Art. 95. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Gesinderecht angehören. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften über die Schadensersatzpflicht desjenigen, welcher Gesinde zum widerrechtlichen Verlassen des Dienstes verleitet oder in Kenntniß eines noch bestehenden Gesindeverhältnisses in Dienst nimmt oder ein unrichtiges Dienstzeugniß ertheilt.

Die Vorschriften der §§ 104 bis 115, 131, 278, 617 bis 619, 624, 831, des § 840 Abs. 2 und des § 1358 des bürgerlichen Gesetzbuches finden Anwendung, die Vorschriften des § 617 jedoch nur insoweit, als die Landesgesetze dem Gesinde nicht weitergehende Ansprüche gewähren.

Ein Züchtigungsrecht steht dem Dienstberechtigten dem Gesinde gegenüber nicht zu.

2) Gesindeordnung. (Anlage zu dem Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu dessen Nebengesetzen.) Vom 28. Juli 1899. (Reg.Bl. S. 528.)

Art. 1. Auf den Dienstvertrag zwischen Dienstherrschaft und Gesinde (Dienstboten) finden außer den Bestimmungen in Art. 95 Abs. 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

Die sonstigen Vorschriften des bürgerlichen Rechts sind ergänzend anzuwenden.

Art. 2. Die Festsetzung des Rechtsverhältnisses zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten ist, vorbehältlich der durch Gesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft und bedarf keiner Form.

Die Gültigkeit eines gemäß Abs. 1 abgeschlossenen Vertrags ist von Leistung

Digitized by Google

einer Draufgabe — Haftgeld — nicht abhängig; durch Zurückgabe des Haftgelds kann der Vertrag nicht aufgehoben werden.

Art. 3. Ein dem Dienstboten gegebenes Haftgeld ist im Zweifel auf den Lohn nur anzurechnen, wenn das Dienstverhältniß schon vor dem ersten Termin, für welche dasselbe gekündigt werden konnte, aus Gründen, welche in der Person des Dienstboten liegen, aufgehoben wird.

Art. 4. Einer Person, welche sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet oder unter Polizeiaufsicht (§§ 38 und 39 des Strafgesetzbuchs) oder unter der in § 361 Ziff. 6 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Aufsicht steht, kann die Annahme oder Beibehaltung von Dienstboten, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, von der Ortspolizeibehörde untersagt werden. Wird einer solchen Untersagung zuwidergehandelt, so kann die Entlassung des verbotswidrig angenommenen oder beibehaltenen Dienstboten von der Ortspolizeibehörde erzwungen werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch in dem Falle Anwendung, wenn die in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen in der Person des in demselben Haushalt lebenden Ehegatten zutreffen.

Dienstboten, welche in Folge der Anwendung der Vorschriften des Abs. 1 und 2 ohne ihre Schuld des Dienstes verlustig gehen, haben Anspruch auf Schadensersatz nach Maßgabe des Art. 27.

Art. 5. Hat sich ein Dienstbote mehreren Dienstherrschaften für die gleiche Zeit verdingt, so kann jede derselben von dem Vertrag zurücktreten und die Rückerstattung des etwa gegebenen Haftgelds fordern. Der Dienstbote hat aber auf Verlangen die Dienste derjenigen Dienstherrschaft zu leisten, welcher er sie vor der anderen zugesagt hat.

Hat der Dienstbote den Dienst bei einer anderen, als der in Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Dienstherrschaft angetreten, so kann die letztere den Austritt des Dienstboten nicht verlangen. Dagegen haben diejenigen Dienstherrschaften, bei welchen der Dienstbote nicht eintritt, gegen diesen einen Anspruch auf Ersatz des ihnen hiedurch verursachten Schadens, es sei denn, daß ihnen die frühere Verdingung bekannt gewesen war, oder daß sie freiwillig von dem ihnen nach Abs. 1 Satz 2 zustehenden Recht keinen Gebrauch gemacht haben. Auf die Bemessung der Entschädigung finden die Vorschriften des Art. 14 entsprechende Anwendung.

Art. 6. Ist der Beginn des Dienstverhältnisses weder ausdrücklich bestimmt noch aus der Beschaffenheit oder dem Zweck der zu leistenden Dienste zu entnehmen, so gilt als vereinbarter Beginn der Dienstzeit

1) bei einem Dienstvertrag, welcher auf eine Woche oder als von Woche zu Woche kündbar (Art. 7) abgeschlossen ist, der erste Tag der dem Vertragsabschluß folgenden Kalenderwoche;
2) bei einem Dienstvertrag, welcher auf einen Monat oder als von Monat zu Monat kündbar abgeschlossen ist, der erste Tag des dem Vertragsabschluß folgenden Kalendermonats;
3) wenn der Dienstvertrag auf ein Vierteljahr oder auf längere Zeit oder als von Vierteljahr zu Vierteljahr kündbar abgeschlossen ist, der erste Tag des dem Vertragsabschluß folgenden Kalendervierteljahrs.

Art. 7. Wenn die Dauer des Dienstverhältnisses weder ausdrücklich bestimmt noch aus der Beschaffenheit oder dem Zweck der Dienste zu entnehmen ist, so kann jeder Theil das Dienstverhältniß nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen kündigen:

1) bei Bemessung der Vergütung nach Tagen ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig:

Digitized by Google

2) bei Bemessung der Vergütung nach Wochen ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktage der Woche zu erfolgen;
3) bei Bemessung der Vergütung nach Monaten ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen;
4) bei Bemessung der Vergütung nach Vierteljahren oder längeren Zeitabschnitten ist unbeschadet der Bestimmung des Art. 8 die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

Art. 8. Ist für ein auf unbestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältniß eines landwirthschaftlichen Dienstboten ein Jahreslohn festgesetzt, so kann mangels anderweitiger Vereinbarung die Kündigung desselben nur auf den Ablauf des Dienstjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erfolgen.

Art. 9. Sofern nach Maßgabe der Art. 6 bis 8 der Dienstantritt oder der Dienstaustritt an einem Sonntag oder bürgerlichen Feiertag zu geschehen hätte, tritt an die Stelle des Sonntags oder Feiertags der nächstfolgende Werktag.

Art. 10. Wird ein auf bestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältniß nach dem Ablauf der Dienstzeit von dem zur Leistung des Dienstes Verpflichteten mit Wissen des Dienstherrn fortgesetzt, so gilt es als auf unbestimmte Zeit verlängert, sofern nicht der Dienstherr unverzüglich widerspricht.

Art. 11. Die Dienstherrschaft kann außer im Falle des Art. 5 Satz 1 vor Beginn des Dienstverhältnisses vom Vertrag zurücktreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Als ein wichtiger Grund ist es namentlich anzusehen
1) wenn der Dienstbote den Antritt des Dienstes verweigert;
2) wenn er zu den übernommenen Diensten unfähig ist;
3) wenn sich der Dienstantritt aus Gründen, die nicht von der Dienstherrschaft zu vertreten sind, um mehr als eine Woche verzögert.

Der Dienstbote darf das Haftgeld behalten, wenn der den Rücktritt rechtfertigende Grund in den Verhältnissen der Dienstherrschaft liegt.

Art. 12. Weigert sich die Dienstherrschaft ohne rechtfertigenden Grund (Art. 11,) den Dienstboten anzunehmen, so hat der Dienstbote das Recht, das empfangene Haftgeld zu behalten. Außerdem kann er an Stelle der Geltendmachung der ihm nach § 615 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehenden Ansprüche Ersatz des ihm durch die Weigerung erwachsenen Schadens fordern. Hiebei steht es ihm frei, die geforderte Entschädigung, ohne daß das Vorhandensein oder der Betrag eines Schadens nachzuweisen wäre, nach der Höhe des vereinbarten Lohns in der Weise zu bemessen, daß die Entschädigung bei einem Dienstverhältniß, welches entweder auf kürzere Zeit als ein Vierteljahr eingegangen oder nach kürzeren Zeiträumen als von Vierteljahr zu Vierteljahr kündbar ist, die Hälfte des für die Dienstzeit vereinbarten oder des auf den Zeitraum von einem Kündigungstermin zum anderen entfallenden Lohns, im Uebrigen die Hälfte des Vierteljahrslohns beträgt. Bei den gegen Jahreslohn gedingten landwirthschaftlichen Dienstboten tritt in diesem Falle an die Stelle des halben Vierteljahrslohns ein voller Vierteljahrslohn dann, wenn sie von der Dienstherrschaft in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar nicht angenommen werden.

Art. 13. Der Dienstbote kann vor Beginn des Dienstverhältnisses vom Vertrag zurücktreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Als ein wichtiger Grund ist es namentlich anzusehen
1) wenn die Dienstherrschaft die Annahme des Dienstboten verweigert;

Digitized by Google

2) wenn der Dienstbote zur Leistung der übernommenen Dienste unfähig wird;
3) wenn die Dienstherrschaft, ohne dies dem Dienstboten bei Abschluß des Vertrags mitgetheilt zu haben, ihren Wohnsitz verlegen oder den Dienstboten auf längere Reisen in entfernte Gegenden mitnehmen will;
4) wenn sich dem Dienstboten zur Eingehung einer Ehe oder zur Gründung eines eigenen Hausstandes oder zum Eintritt in eine öffentliche Dienststellung Gelegenheit bietet, welche er durch den Antritt des Dienstes versäumen müßte, oder wenn der Dienstbote seinen Eltern in deren Hauswesen zur Pflege oder zur Unterstützung in ihrem Gewerbe unentbehrlich wird, oder ein Kind des Dienstboten dessen persönliche Wartung nicht entbehren kann;
5) wenn der Dienstherrschaft das Halten des Dienstboten nach Art. 4 untersagt worden ist.

In den Fällen der Ziff. 1, 3 und 5, sowie dann, wenn der den Rücktritt vom Vertrag rechtfertigende Grund in den Verhältnissen der Dienstherrschaft gelegen ist, darf der Dienstbote das Haftgeld behalten, in den anderen Fällen hat er es zurückzugeben. Letzteres findet auch in dem Falle der Ziff. 5 dann statt, wenn der Dienstbote bei Abschluß des Dienstvertrags davon Kenntniß gehabt hat, daß der Dienstherrschaft das Halten des Dienstboten untersagt worden ist.

Art. 14. Weigert sich der Dienstbote ohne rechtfertigenden Grund (Art. 13), den Dienst anzutreten, so kann die Dienstherrschaft, wenn sie nicht Erfüllung des Vertrags verlangen will, außer der Rückgabe des Haftgelds Ersatz des ihr durch die Weigerung erwachsenen Schadens fordern. Hiebei steht es ihr frei, die geforderte Entschädigung, ohne daß das Vorhandensein oder der Betrag eines Schadens nachzuweisen wäre, nach der Höhe des vereinbarten Lohns in der Weise zu bemessen, daß die Entschädigung bei einem Dienstverhältniß, welches entweder auf kürzere Zeit als ein Vierteljahr eingegangen oder nach kürzeren Zeiträumen als von Vierteljahr zu Vierteljahr kündbar ist, die Hälfte des für die Dienstzeit vereinbarten oder des auf den Zeitraum von einem Kündigungstermin zum anderen entfallenden Lohns, im Uebrigen die Hälfte des Vierteljahrslohns beträgt. Bei den gegen Jahreslohn gedingten landwirthschaftlichen Dienstboten tritt in diesem Falle an die Stelle des halben Vierteljahrslohns ein voller Vierteljahrslohn dann, wenn sie bei der Dienstherrschaft in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Oktober den Dienst nicht antreten.

Art. 15. Ist über die dem Dienstboten zu gewährende Vergütung nichts vereinbart, so muß die Dienstherrschaft gewähren, was an Vergütung (Lohn, Kostgeld oder Naturalbezügen) einem Dienstboten der betreffenden Art am Ort und zur Zeit des Vertragsabschlusses gegeben zu werden pflegt.

Art. 16. Der Lohn ist nach der Leistung der Dienste und, wenn er nach Zeitabschnitten bemessen ist, nach dem Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte zu bezahlen.

Ist der Lohn nach längeren Zeitabschnitten als nach Vierteljahren bemessen, so ist er in vierteljährlichen Raten zu bezahlen. Bei den gegen Jahreslohn gedingten landwirthschaftlichen Dienstboten kann jedoch je ein Drittel des Vierteljahrslohns bis zum Ablauf des Dienstjahrs einbehalten werden.

Die Dienstherrschaft kann ihre Entschädigungsansprüche wegen vorsätzlicher Verletzung der dem Dienstboten obliegenden Verpflichtungen gegen dessen Lohnforderung unbeschränkt aufrechnen.

Art. 17. Die besondere Dienstkleidung eines Dienstboten bleibt im Zweifel Eigenthum der Dienstherrschaft.

Art. 18. Hinsichtlich der sonstigen Verpflichtungen der Dienstherrschaft wird auf die §§ 617 bis 619 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verwiesen.

Art. 19. Die Dienstboten haben sich nach Anordnung der Dienstherrschaft allen Verrichtungen, die ihren Kräften und dem Dienstverhältniß entsprechen, zu unterziehen

Digitized by Google

und sich der Ordnung des Hauses zu fügen. Sie dürfen sich im Zweifel in den ihnen aufgetragenen Verrichtungen ohne Zustimmung der Dienstherrschaft nicht vertreten lassen. Sind sie nur zu Diensten einer bestimmten Gattung angenommen, so müssen sie trotzdem nöthigen Falls und vorübergehend auch anderweitige, ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Verrichtungen nach Anordnung der Dienstherrschaft übernehmen, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist.

Bei Nachlässigkeiten und Pflichtwidrigkeiten der Dienstboten steht der Dienstherrschaft die Befugniß zu, sie zurechtzuweisen.

Art. 20. Für geringes Versehen haftet der Dienstbote im Verhältniß zu der Dienstherrschaft dann nicht, wenn die Haftung nach den Umständen der Billigkeit nicht entspricht.

Art. 21. Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben mangels anderweitiger Vereinbarung den Lohn keinesfalls für längere Zeit als bis zum Zeitpunkt des Todes des Dienstboten fordern.

Art. 22. Durch den Tod des Dienstherrn endigt das Dienstverhältniß nicht; die Erben des Dienstherrn und die Dienstboten sind aber berechtigt, falls nicht eine kürzere Kündigungsfrist vereinbart oder nach Art. 7 zugelassen ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen auf den Schluß des Kalendervierteljahrs zu kündigen.

Die Bestimmungen des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn ein Familienglied stirbt, zu dessen besonderer Bedienung der Dienstbote angenommen war.

In einem anderen Haushalt als dem bisherigen ist der Dienstbote seine Dienste zu leisten nicht verpflichtet.

Art. 23. Das Dienstverhältniß kann von jedem Theile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Art. 24. Als ein wichtiger Grund, der die Dienstherrschaft zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurtheilung rechtfertigen, namentlich anzusehen

1) wenn der Dienstbote zu den übernommenen Diensten unfähig ist;
2) wenn er seinen Dienst während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unbefugt verläßt oder sich beharrlich weigert, seinen Dienstverrichtungen nachzukommen;
3) wenn er durch anhaltende Krankheit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an der Verrichtung seiner Dienste verhindert wird;
4) wenn der Dienstbote dem Trunke ergeben ist oder sich Untreue, Unehrlichkeit, Unsittlichkeit oder groben Ungehorsam zu Schulden kommen läßt.

Art. 25. Als ein wichtiger Grund, der den Dienstboten zur Kündigung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurtheilung rechtfertigen, namentlich anzusehen

1) wenn der Dienstbote zur Fortsetzung seiner Dienste unfähig wird;
2) wenn die Dienstherrschaft ihren Wohnsitz außerhalb des Königreichs verlegen oder den Dienstboten auf längere Reisen in entfernte Gegenden mitnehmen will;
3) wenn sie den Dienstboten mißhandelt, ihm unsittliche Zumuthungen macht oder ihn gegen solche Zumuthungen anderer, die im Hause Zutritt haben, nicht schützen kann oder will;
4) wenn sie dem Dienstboten den Lohn oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt;
5) wenn der Dienstherrschaft das Halten des Dienstboten nach Art. 4 untersagt worden ist.

Art. 26. Wird das Dienstverhältniß auf Grund der Art. 23 bis 25 gekündigt,

Digitized by Google

so kann der Dienstbote unbeschadet der Bestimmung des Art. 27 nur einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Theil der Vergütung verlangen.

Art. 27. Wird eine sofortige Kündigung (Art. 23 bis 25) durch schuldhaftes Verhalten des anderen Theils veranlaßt, so ist dieser dem Kündigenden zum Ersatz des ihm durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet. Dasselbe trifft im Falle des Art. 25 Ziff. 2 zu.

Auf die Bemessung der Entschädigung finden die Vorschriften der Art. 12 und 14 entsprechende Anwendung.

Art. 28. Die gleiche Ersatzpflicht (Art. 27 Abs. 1 und 2) greift Platz, wenn ohne wichtigen Grund und ohne Einhaltung der Kündigungsfrist die Dienstherrschaft einen Dienstboten entläßt oder der Dienstbote den Dienst aufgibt und der Verletzte nicht Erfüllung des Vertrags verlangen will.

Art. 29. Wer Dienstboten verleitet, einen Dienst ohne rechtfertigenden Grund nicht anzutreten oder vor rechtmäßiger Beendigung des Dienstverhältnisses zu verlassen, oder wer einen Dienstboten in Kenntniß eines noch bestehenden Dienstverhältnisses in Dienst nimmt, ist der Dienstherrschaft für den ihr daraus erwachsenen Schaden verantwortlich. Er haftet neben dem Dienstboten als Gesammtschuldner. Die Vorschriften des Art. 14 finden entsprechende Anwendung.

Art. 30. Bei seinem Austritt kann der Dienstbote von seiner bisherigen Dienstherrschaft ein schriftliches Zeugniß über die Art und Dauer seiner Beschäftigung fordern. Das Zeugniß ist auf Verlangen des Dienstboten auch auf die Leistungen und das Verhalten im Dienst zu erstrecken.

Die Vorschriften des § 113 Abs. 4 der Gewerbeordnung finden entsprechende Anwendung.

Auf Antrag des Dienstboten hat die Ortspolizeibehörde das Zeugniß kostenfrei zu beglaubigen.

Art. 31. Wer wissentlich oder in grober Fahrlässigkeit ein unrichtiges Dienstzeugniß ertheilt, haftet der nächstfolgenden Dienstherrschaft für den Schaden, der derselben in Folge der Wahrheitswidrigkeit des Zeugnisses erwachsen ist. Die Haftung erlischt nach Verfluß von drei Jahren seit der Ausstellung des Zeugnisses.

Art. 32. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehendes Dienstverhältniß bestimmt sich, wenn nicht die Kündigung nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für den ersten Termin erfolgt, für den sie nach den bisherigen Gesetzen zulässig ist, von diesem Termin an nach den neuen Vorschriften.

Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

---

3) Bekanntmachung des Ministerium der Residenzpolizei vom 27. Oktober, eine Gesinde-Ordnung für die Residenzstadt Stuttgart betreffend.

Um einerseits Willkühr in den Verfügungen der Behörden zu vermeiden, andererseits Streitigkeiten, die aus Unbekanntschaft mit den gesetzlichen Vorschriften entstehen könnten, zuvor zu kommen, haben Seine Königliche Majestät nachfolgende Gesinde-Ordnung für die Residenzstadt Stuttgart gnädigst erlassen, in welcher nicht sowohl eine neue Gesetzgebung, als vielmehr eine Zusammen-

Digitized by Google

stellung der bereits in den Gesetzen enthaltenen, oder durch Herkommen eingeführten, oder sonst auf allgemein anerkannten rechtlichen Grundsätzen beruhenden Bestimmungen über das Verhältniss zwischen Herrschaft und Gesinde mit besonderer Berücksichtigung der Localität der hiesigen Residenzstadt gegeben ist.

Gesinde-Ordnung für die Residenzstadt Stuttgart.

Schliessung des Miethvertrags, Haftgeld.

§ 1. Die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Dienstherrschaft und des Gesindes gründen sich zunächst auf den zwischen ihnen geschlossenen Vertrag, wodurch dieses zur Leistung häuslicher und wirthschaftlicher Dienste auf eine bestimmte Zeit, jene hingegen zu einer dafür zu gebenden Belohnung sich verbindet.

Ist nichts besonderes verabredet worden, so treten die Bestimmungen der Gesinde-Ordnung ein.

§ 2. In der Regel kommt es dem Manne zu, das Gesinde zu wählen.

§ 3. Die weiblichen Dienstboten können von der Ehefrau, jedoch nicht ohne Genehmigung ihres Gatten, angenommen werden.

(Unverheirathete Frauenspersonen bedürfen zur Miethung eines Dienstboten der Zustimmung des Kriegsvogts nicht.)

§ 4. Wer sich als Dienstbote vermiethen will, muss über seine Person frei zu verfügen berechtigt seyn.

§ 5. Personen, die unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen, dürfen sich nicht gegen den Willen ihrer Eltern oder Vormünder als Dienstboten verdingen.

§ 6. Verheirathete Frauen dürfen nur mit Einwilligung ihrer Männer in Dienste gehen.

§ 7. Zu Annehmung des Gesindes bedarf es keines schriftlichen Contrakts; die blosse Einwilligung beider Theile ist zur Vollkommenheit des Miethvertrags hinreichend.

Das Geben und Nehmen des Haftgelds dient zwar zum Zeichen der getroffenen Uebereinkunft; es ist aber solches, wenn die beiderseitige Willenserklärung auf andere Weise deutlich ausgedrückt ist, und erwiesen werden kann, nicht nothwendig.

§ 8. Das Haftgeld wird der Regel nach an dem Lohn nicht abgerechnet; jedoch ist, wenn der Dienstbote aus eigener Schuld die verabredete Dienstzeit nicht aushält, der Dienstherr berechtigt, dasselbe an dem Lohn in Abzug zu bringen.

§ 9. Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften zugleich vermiethet, so gebührt derjenigen, an welche er sich erweislichermassen zuerst verdingt hat, der Vorzug.

§ 10. Die Dienstherrschaft, welche nachstehen muss, oder sich ihres Anspruchs freiwillig begibt, kann das Haftgeld von dem Dienstboten zurückfordern.

§ 11. Auch muss dem Dienstherrn, der wegen einer ihm nicht bekannt gewesenen früheren Vermiethung zurückstehen muss, der Dienstbote den Schaden ersetzen, welcher daraus entsteht, dass der Dienstherr einen andern Dienstboten für höheren Lohn miethen muss.

Uebrigens ist der frühere Miether nicht gehalten, einen Dienstboten aufzunehmen, der sich später an eine andere Dienstherrschaft verdingt hat.

§ 12. Ausserdem kann der Dienstbote, welcher sich bei mehreren Herrschaften zugleich verdingt hat, nach Beschaffenheit der Umstände noch mit einer polizeilichen Strafe belegt werden, die bis auf zwei kleine Frevel zum Besten der Armen-Casse oder dreitägige Gefängnissstrafe gehen kann.

§ 13. Wenn der zweite Dienstherr von der früheren Vermiethung des Dienstboten Wissenschaft gehabt hat, so ist das von ihm gezahlte Haftgeld der Armen-

Digitized by Google

Casse verfallen, und kann der Dienstherr ausserdem mit einer Geldbusse, die nach Beschaffenheit der Umstände bis auf zehn Reichsthaler gehen kann, zum Besten gedachter Casse belegt werden.

Antritt des Dienstes.

§ 14. Die Dienstantrittszeit für weibliche Dienstboten ist: Lichtmess, Georgii, Margarethe und Martini.

Bei männlichen Dienstboten, bei welchen in Ermanglung einer besondern Verabredung der Dienstvertrag als auf einen Monat abgeschlossen angenommen wird, ist der erste jeden Monats der gesetzliche Termin des Dienstantritts.

§ 15. Vor dem Antrittstage darf das Gesinde den Dienst der vorigen Herrschaft wider deren Willen nicht verlassen.

§ 16. Nach geschlossenem Miethvertrag ist die Herrschaft schuldig, den Dienstboten anzunehmen, und letzterer verbunden, den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten.

§ 17. Wenn jedoch der Dienst-Contrakt sechs Wochen und drüber vor der Antrittszeit abgeschlossen worden wäre, so kann sowohl die Herrschaft als der Dienstbote, binnen dreimal 24 Stunden nach Abschluss des Contrakts, denselben wieder aufkündigen. Derjenige Theil, welcher aufkündet, muss aber, und zwar die Herrschaft das bezahlte Haftgeld zurück lassen, der Dienstbote hingegen das erhaltene doppelt zurückstellen.

§ 18. Ausser dem vorberührten Falle kann weder die Herrschaft noch das Gesinde von dem geschlossenen Contrakte durch Ueberlassung oder Zurückgabe des Haftgelds wieder abgehen.

§ 19. Weigert sich die Herrschaft das Gesinde anzunehmen; so verliert sie das Haftgeld, und muss den Dienstboten ebenso schadlos halten, wie auf den Fall, wenn derselbe nach bereits erfolgtem Dienstantritt vor Ablauf der Dienstzeit ohne rechtlichen Grund entlassen worden, unten verordnet wird.

§ 20. Doch kann die Herrschaft von dem Contrakte vor Antritt des Dienstes aus eben den Gründen abgehen, aus welchen sie nach den weiter unten folgenden Bestimmungen berechtigt seyn würde, den Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit ohne Aufkündigung wieder zu entlassen.

§ 21. Auch ist sie dazu berechtigt, wenn der Dienstbote zuerst den Dienst anzutreten sich geweigert hat.

§ 22. In beiderlei Fällen kann die Herrschaft auch das gegebene Haftgeld zurückfordern.

§ 23. Verursacht ein Dienstbote durch beharrliche Weigerung, dass die Herrschaft einen andern Dienstboten an seine Stelle mit mehreren Kosten annehmen muss; so muss er den Schaden für die Zeit, binnen welcher er auch bei sogleich geschehener Aufkündigung im Dienste zu bleiben verbunden gewesen wäre, ersetzen.

§ 24. Wird ein Dienstbote durch Zufall ohne seine Schuld den Dienst anzutreten gehindert, so muss die Herrschaft sich mit der Zurückgabe des Haftgelds begnügen.

Verzögert sich der Dienstantritt wegen eines ausser der Gewalt des Dienstboten liegenden Hindernisses nur um 8 Tage, so kann die Herrschaft um deswillen den Contrakt nicht auflösen.

§ 25. Eine nachgewiesene Gelegenheit zur Heirath befreit von der Verpflichtung, in den Dienst einzutreten.

Pflichten des Gesindes.

§ 26. Gesinde, welches nicht ausschliessend zu gewissen Geschäften gemiethet worden, muss sich allen angemessenen häuslichen Verrichtungen nach dem Willen der Herrschaft unterziehen.

§ 27. Auch Gesinde, welches zu gewissen Arten der Dienste angenommen ist, muss dennoch, auf Verlangen der Herrschaft andere, seinen Verhältnissen

Digitized by Google

nicht unangemessene häusliche Verrichtungen mit übernehmen, wenn das dazu bestimmte Nebengesinde durch Krankheit oder sonst eine Zeitlang daran gehindert wird.

§ 28. Wenn unter den Dienstboten Streit entsteht, welcher von ihnen diese oder jene Arbeit nach seiner Bestimmung zu verrichten schuldig sey; so entscheidet allein der Wille der Herrschaft.

§ 29. Das Gesinde ist ohne Erlaubniss der Herrschaft nicht berechtigt, sich in den ihm aufgetragenen Geschäften von andern vertreten zu lassen.

§ 30. Hat ein Dienstbote der Herrschaft eine untaugliche oder verdächtige Person wissentlich zur Vertretung vorgeschlagen; so muss er für den durch die Verschuldung der Letztern verursachten Schaden haften.

§ 31. Das Gesinde ist schuldig, seine Dienste treu, fleissig und aufmerksam zu verrichten.

§ 32. Fügt es der Herrschaft vorsätzlich oder durch Unterlassung der schuldigen Sorgfalt und Aufmerksamkeit Schaden zu; so muss es denselben ersetzen.

§ 33. Wegen geringer Versehen ist ein Dienstbote nur alsdann zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er wider den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt hat; in welchem Fall er auch für die aus seiner Handlung entstehenden zufälligen Nachtheile zu haften hat.

§ 34. Eine gleiche Verbindlichkeit zum Ersatze des aus einem geringen Versehen entstandenen Schadens findet Statt, wenn er sich zu Arten von Geschäften hat annehmen lassen, die einen vorzüglichen Grad von Geschicklichkeit oder Aufmerksamkeit voraussetzen.

§ 35. Auch ausser seinen Diensten ist das Gesinde schuldig, der Herrschaft Bestes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihm ist, abzuwenden.

§ 36. Bemerkte Untreue des Nebengesindes ist der Dienstbote der Herrschaft anzuzeigen verbunden.

§ 37. Verschweigt er dieselbe, so muss er für allen Schaden, welcher durch die Anzeige hätte verhütet werden können, bei dem Unvermögen des Hauptschuldners selbst haften.

§ 38. Allen häuslichen Anordnungen und Einrichtungen der Herrschaft muss das Gesinde sich unterwerfen.

§ 39. Ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft darf sich das Gesinde, auch in eigenen Angelegenheiten, vom Hause nicht entfernen.

§ 40. Die dazu von der Herrschaft gegebene Erlaubniss darf nicht überschritten werden.

§ 41. Befehle, Ermahnungen, auch ernstliche Verweise der Herrschaft muss das Gesinde mit Bescheidenheit annehmen.

§ 42. Die Dienstboten sollen zur Verhütung alles Unterschleifs bei willkürlicher, den Umständen angemessener Strafe ihre Kisten oder andere zum Aufbewahren ihrer Effekten dienende Behältnisse ohne Wissen und Genehmigung der Dienstherrschaft nicht in fremden Häusern aufstellen, und überhaupt ihre Effekten nicht in einem andern Hause, als in welchem sie dienen, aufbewahren; und wer einem Dienstboten zur Uebertretung dieses Verbots hilft, soll nach Beschaffenheit der Umstände gestraft werden.

Pflichten der Herrschaft.

§ 43. Die Herrschaft darf dem Gesinde nicht mehrere noch schwerere Dienste zumuthen, als dasselbe nach seiner Leibesbeschaffenheit und seinen Kräften ohne Schaden für seine Gesundheit ertragen kann.

Auch ist den Dienstboten, soweit es die Erfordernisse des Dienstes gestatten, die Freilassung einiger Zeit theils zur Erholung, theils um ihre eigene Angelegenheiten besorgen zu können, nicht zu versagen.

§ 44. Die Herrschaft muss dem Gesinde die nöthige Zeit zu Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen, und dasselbe sowohl hiezu, als überhaupt zu einem sittlichen Lebenswandel fleissig ermahnen.

Digitized by Google

§ 45. Die Herrschaft ist schuldig, dem Gesinde den bedungenen Lohn und die bedungene Kleidung zu den bestimmten Zeiten zu entrichten.

§ 46. Bei männlichen Dienstboten ist die Livree ein Theil des Lohns, und fällt nach Ablauf der durch den Dienstvertrag bestimmten Zeit denselben eigenthümlich zu.

§ 47. Wird ausser derselben noch besondere Staatslivree gegeben, so hat auf diese der Bediente keinen Anspruch.

§ 48. Mäntel, Kutscherpelze und dergleichen gehören nicht zur ordinären Livree.

§ 49. Die in den vorstehenden drei Artikeln gegebene Bestimmungen finden nur in dem Fall Anwendung, wenn nichts hierüber verabredet worden ist.

§ 50. Die Kost muss in gesunden und geniessbaren Speisen, und genügend gegeben werden.

§ 51. Zieht ein Dienstbote sich durch den Dienst eine Krankheit zu; so ist die Herrschaft schuldig, für seine Kur und Verpflegung zu sorgen.

§ 52. Dafür darf dem Dienstboten an seinem Lohn nichts abgezogen werden.

§ 53. Doch muss sich der Dienstbote in diesem Falle gefallen lassen, wenn die Herrschaft auf ihre Kosten die Unterbringung des erkrankten Dienstboten in einer öffentlichen Anstalt besorgt.

§ 54. Wenn eine nicht erweislich durch den Dienst entstandene Krankheit des Dienstboten nur wenige Tage andauert; so hat die Dienstherrschaft den erkrankten Dienstboten, wie in gesunden Tagen, zu verpflegen, und die Kosten der Aerzte, so wie der Arzneien, zu übernehmen. Bei Krankheiten von längerer Dauer, welche nicht erweislich durch die Dienstverrichtungen des Erkrankten ihre Entstehung erhalten haben, ist die Dienstherrschaft zur Verpflegung des Dienstboten während der Krankheit und zur Uebernahme der Krankheitskosten nicht verbunden, sondern es hat die Polizei nach davon geschehener Anzeige ins Mittel zu treten, und diese kann, wenn der Dienstbote nicht eigenes Vermögen zu Bezahlung der Kur- und Verpflegungskosten besitzt, die Verwandten desselben, insofern diese nach den Gesetzen hiezu verbunden sind, nach Verhältniss ihrer Vermögensumstände in Anspruch nehmen, oder die Armen-Stiftungen und öffentliche Cassen in Mitleidenschaft ziehen.

§ 55. Unglücksfälle, welche einen Dienstboten bei Verrichtung seines Geschäfts treffen, ist die Dienstherrschaft nur insofern zu vergüten schuldig, als sie dazu durch ihre Verschuldung Anlass gegeben hat.

§ 56. Doch muss der blosse zufällige Schaden auch alsdann vergütet werden, wenn der Dienstbote die bestimmte Vorschrift der Dienstherrschaft, ohne sich der Gefahr einer solchen Beschädigung auszusetzen, nicht hat befolgen können, und dem Dienstboten nicht eine eigene Schuld durch Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit zur Last fällt.

§ 57. Die in dem § 55 und 56 berührte Pflicht der Dienstherrschaft erstreckt sich jedoch nur auf die Kurkosten und auf den nothdürftigen Unterhalt des Dienstboten, so lange bis derselbe sich sein Brod selbst zu verdienen wieder in den Stand kommt.

§ 58. Ist ein Dienstbote durch Misshandlungen der Herrschaft an seiner Gesundheit beschädigt worden; so hat er von ihr vollständige Schadloshaltung mit Vorbehalt der gesetzlichen Strafe zu fordern.

§ 59. Für den von einem Dienstboten einem Dritten zugefügten Schaden ist in der Regel nur jener, und nicht die Dienstherrschaft verantwortlich.

§ 60. Wer aber wissentlich geschehen lässt, dass sein Gesinde einem andern Schaden zufügt, der wird als Theilnehmer an der unerlaubten Handlung des Gesindes angesehen.

§ 61. Wer Gesinde, welches durch einen erwiesenen Hang zu groben Lastern, durch einen hohen Grad von Blödsinn oder Schwermuth, oder durch ansteckende Krankheiten andern gefährlich werden kann, wissentlich in Dienste nimmt, oder darin behält, der ist, wenn er nicht zur Abwendung der für Dritte daraus ent-

Digitized by Google

stehenden Gefahr die erforderliche Sorgfalt anwendet, für den erfolgenden Schaden verantwortlich.

§ 62. Ebenso ist derjenige, der die schuldige Aufsicht auf sein Gesinde in Behandlung des Feuers und Lichts vernachlässigt, für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich.

§ 63. Wenn Jemand zu einem Geschäfte ein dazu untüchtiges Gesinde wissentlich bestellt; so haftet er für den Schaden, welcher einem Dritten bei der Ausrichtung des Geschäfts durch Unvorsichtigkeit des Gesindes zugefügt worden ist.

Auf gleiche Weise hat derjenige, der zu Vollziehung eines von ihm übernommenen Geschäfts sich seines Gesindes bedient, für den durch die Nachlässigkeit oder Ungeschicklichkeit des Letztern veranlassten Schaden einzustehen.

§ 64. Die Herrschaft ist nicht schuldig, für die auf ihren Namen von dem Gesinde aufgenommenen Gelder oder ausgenommenen Waaren zu haften; es sey dann, dass eine ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung der Dienstherrschaft erwiesen würde.

Dauer der Dienstzeit, Aufkündigung des Dienstes.

§ 65. Ist nichts besonderes verabredet worden; so wird die Miethe bei männlichen Dienstboten auf einen Monat und bei weiblichen auf ein Vierteljahr für geschlossen angenommen.

§ 66. Vor beendigter Miethzeit kann der Mieth-Contrakt ohne rechtmässige, in dem Gesetze bestimmte, oder durch beiderseitige Uebereinkunft festgesetzte Ursachen einseitig nicht aufgehoben werden.

§ 67. Welcher Theil den auf ein Vierteljahr abgeschlossenen Dienst-Vertrag nicht fortsetzen will, muss innerhalb der gehörigen Frist, nemlich sechs Wochen vor Ablauf der Dienstzeit, aufkündigen. Bei monatweise gemietheten Dienstboten muss die Aufkündigung vier Wochen vor Ablauf der Dienstzeit geschehen.

§ 68. Jeder Theil kann von dem andern ein schriftliches Zeugniss über die geschehene Aufkündigung verlangen.

§ 69. Ist bei einem Livree-Bedienten vor oder mit dem Ablauf seiner Dienstzeit der Zeitraum, nach welchem ihm die ordinäre Livree als Eigenthum zufallen sollte, noch nicht verflossen; so hat der Austretende dieselbe der Dienstherrschaft zurückzulassen.

§ 70. Ist keine Aufkündigung erfolgt, so wird der Vertrag bei weiblichen Dienstboten auf ein Vierteljahr, bei männlichen aber auf einen Monat als stillschweigend verlängert angesehen.

§ 71. Wenn ein Dienstbote auf längere Zeit als auf ein Vierteljahr gemiethet ist; so kann ihm dennoch vor Ablauf der durch Vertrag bestimmten Miethzeit, sechs Wochen vor dem zum Wandern der Dienstboten bestimmten Schlusse eines Vierteljahrs, aufgekündigt werden:

1) Wenn die Herrschaft nachweisen kann, dass der Dienstbote zur Verrichtung der Dienste, wozu er angenommen worden ist, nicht die erforderliche Geschicklichkeit besitze.
2) Wenn nach geschlossenem Miethvertrag die Vermögensumstände der Herrschaft dergestalt in Abnahme gerathen, dass sie sich entweder ganz ohne Gesinde behelfen, oder doch dessen Zahl einschränken muss.

§ 72. Dienstboten, welche auf längere Zeit als auf ein Vierteljahr gemiethet sind, können vor Ablauf der, durch Vertrag bestimmten Dienstzeit, sechs Wochen vor dem zum Wandern der Dienstboten bestimmten Schlusse eines Quartals, den Dienst aufkündigen:

1) wenn die Herrschaft den Dienstboten öffentlich beschimpft;
2) wenn die Herrschaft den bedungenen Lohn in den festgesetzten Terminen auf Anfordern nichtrichtig bezahlt;
3) wenn die Eltern eines Dienstboten wegen einer erst nach der Vermiethung

Digitized by Google

vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände ihn in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können;

4) wenn der Dienstbote durch Heirath oder auf andere Art zu Anstellung einer eigenen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Ausdauerung der Miethzeit versäumen müsste.

Würde jedoch ein Dienstbote die sich ihm anbietende Gelegenheit ohne gleichbaldigen Austritt aus dem Dienste versäumen müssen; so ist ihm in diesem Fall der gleichbaldige Austritt ohne vorgängige Aufkündigung gestattet, was auch alsdann Statt findet, wenn er in eigenen Angelegenheiten eine weite Reise unternehmen müsste, und diese Reise zu seiner künftigen Versorgung nöthig wäre.

§ 73. In allen Fällen, wo der Miethvertrag innerhalb der vertragsmässigen Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung, von der Herrschaft oder dem Gesinde aufgehoben werden kann, muss dennoch das laufende Vierteljahr ausgehalten werden.

Aufhebung des Dienstvertrags durch den Tod.

§ 74. Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben den bisherigen Lohn und das Kostgeld nur soweit fordern, als selbiges nach Verhältniss der Zeit bis zu seinem Tode, wenn er nicht schon früher durch die Krankheit aus dem Dienste gekommen, rückständig ist. An die Livree können sie nur in dem Fall Anspruch machen, wenn der Zeitraum, wofür dieselbe gegeben worden, zur Zeit des Todes oder des wegen Krankheit erfolgten Dienstaustritts bereits abgelaufen wäre.

§ 75. Begräbnisskosten ist die Herrschaft für das Gesinde zu bezahlen in keinem Falle schuldig.

§ 76. Stirbt die Herrschaft vor Ablauf der gewöhnlichen Aufkündigungsfrist; so sind die Erben dem Gesinde Lohn und Kost nur bis zum Ende des laufenden Quartals zu reichen verbunden.

§ 77. Erfolgt der Todesfall nach Verlauf der Aufkündigungsfrist, und die Erben wollen das Gesinde nicht länger behalten; so haben sie demselben für das laufende Vierteljahr, oder, wenn der Rest desselben vom Todestag der Herrschaft an nicht mehr als vier Wochen beträgt, wenigstens für diesen vierwöchigen Zeitraum die Kost oder das dafür ausgesetzte Kostgeld fortzureichen.

Den Lohn betreffend, so sind die Erben schuldig, in dem angeführten Falle dem Gesinde ausser dem Lohn des laufenden Vierteljahrs auch den Lohn für das folgende Vierteljahr zu vergüten, wenn sie ihm nicht selbst sogleich wieder einen andern angemessenen Dienst, der ihm gefällig ist, verschaffen können.

Ist unter dem Lohn eines Dienstboten auch das Kostgeld desselben, ohne nähere Bestimmung, wieviel der Lohn und wieviel das Kostgeld betragen, begriffen; so ist in dergleichen Fällen, wenn es nöthig ist, jedesmal durch richterliches Ermessen zu bestimmen, wieviel der Lohn, und wieviel das Kostgeld betrage.

§ 78. War der Dienstbote nur monatweise gemiethet, so ist ihm in dem Falle, wenn die Herrschaft mit Tod abgeht, und die Erben den Dienstboten nicht länger behalten wollen, für den laufenden Monat, und wenn dieser nicht mehr volle vier Wochen betrüge, für einen Zeitraum von vier Wochen nach dem Tode der Herrschaft noch die Kost oder das dafür ausgesetzte Kostgeld zu reichen.

Was den Lohn betrifft, so ist er, wenn die Herrschaft nach der im § 67 bestimmten vierwöchigen Aufkündigungsfrist stirbt, auch für den folgenden Monat zu bezahlen.

§ 79. In beiden in den §§ 77 und 78 bezeichneten Fällen behalten die Livree-Bedienten die ordinäre Livree als ihr Eigenthum, wenn vor oder mit dem Zeitpunkt, bis wohin sie die Fortreichung des Lohns verlangen können, auch die Zeit, für welche die Livree gegeben wurde, abgelaufen ist.

Im entgegengesetzten Falle haben sie bei Verlassung des Dienstes die noch nicht verdiente Livree zurückzulassen.

Digitized by Google

Aufhebung des Dienstvertrags wegen Concurs.

§ 80. Die Vorschriften der nächstvorhergehenden §§ 76, 77, 78 und 79 sind auch anzuwenden, wenn ein Concurs über das Vermögen der Dienstherrschaft entsteht.

§ 81. Der Tag des eröffneten Concurses wird in dieser Beziehung dem Todestage gleich geachtet.

Aufhebung des Dienstvertrags ohne Aufkündigung wegen Fehler der Dienstboten.

§ 82. Ohne Aufkündigung kann die Dienstherrschaft einen Dienstboten entlassen:

1) wenn er die Herrschaft oder deren Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidiget, oder durch boshafte Verhetzungen Zwistigkeiten in der Familie anzurichten sucht;
2) wenn er sich beharrlichen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der bestellten Aufseher zu Schulden kommen lässt;
3) wenn er die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet;
4) wenn er sich des Diebstahls oder der Veruntreuung im Hause schuldig macht, oder sein Nebengesinde zu dergleichen Lastern verleitet;
5) wenn er auf der Herrschaft Namen, ohne deren Vorwissen, Geld oder Waaren auf Borg nimmt;
6) wenn er die noch nicht verdiente Livree ganz oder zum Theil verkauft oder versetzt;
7) wenn er der erhaltenen Verwarnung ungeachtet, ohne Vorwissen und Erlaubniss der Herrschaft, über Nacht aus dem Hause bleibt;
8) wenn die Herrschaft nachweisen kann, dass der Dienstbote zu Verrichtung der Dienste, wozu er angenommen worden ist, völlig unbrauchbar sey;
9) wenn der Dienstbote ohne Erlaubniss der Herrschaft seines Vergnügens wegen ausläuft, oder ohne Noth über die erlaubte oder zu den Geschäften erforderliche Zeit ausbleibt, oder den Dienst muthwillig vernachlässigt, und den deshalb erhaltenen wiederholten Warnungen keine Folge leistet;
10) wenn der Dienstbote dem Trunk oder Spiel ergeben ist, oder durch Zänkereien oder Schlägereien mit seinem Nebengesinde den Hausfrieden stört, und sich auf geschehene Mahnung nicht bessert;
11) wenn er mit Feuer und Licht gegen vorhergegangene Warnungen unvorsichtig umgehet;
12) wenn, auch ohne vorhergegangene Warnung, aus dergleichen unvorsichtigem Betragen wirklich schon Feuer entstanden ist;
13) wenn der Dienstbote sich durch liederliche Aufführung ansteckende oder ekelhafte Krankheiten zugezogen hat;
14) wenn ein Dienstbote von der Obrigkeit auf längere Zeit als acht Tage gefänglich eingezogen wird;
15) wenn ein Dienstbote sich eine längere als acht Tage dauernde Arrest-Strafe zuzieht, oder sich eines Vergehens schuldig macht, womit das Vertrauen in seine Diensttreue nicht bestehen kann, oder welches seinem guten Namen nachtheilig ist;
16) wenn ein weiblicher Dienstbote unehelich schwanger wird.

§ 83. Eignet sich der Fall der einem Dienstboten zuerkannten Arrest-Strafe nicht zur gleich baldigen Entlassung aus dem Dienste, so ist die Dienstherrschaft befugt, so lange der Dienstbote wegen der Gefängnissstrafe seine Dienste nicht verrichten kann, dieselben auf dessen Kosten durch andere besorgen zu lassen.

§ 84. Hat die Dienstherrschaft von der unehelichen Schwangerschaft eines weiblichen Dienstboten Kenntniss erhalten: so liegt ihr ob, bei unfehlbarer Ahndung im Unterlassungs-Falle, der Polizei-Behörde davon die Anzeige zu machen.

Digitized by Google

Aufhebung des Dienstvertrags ohne Aufkündigung aus Schuld der Herrschaft.

§ 85. Der Dienstbote kann den Dienst auch ausserhalb der Aufkündigungszeit aufsagen, und, wofern die Dienstherrschaft die Aufsagung nicht annehmen wollte, nach vorheriger Anzeige bei der Polizei-Behörde aus dem Dienste austreten:

1) wenn er von der Dienstherrschaft gröblich misshandelt worden ist;
2) wenn die Dienstherrschaft den Dienstboten zu Handlungen, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen, hat verleiten wollen;
3) wenn dieselbe den Dienstboten vor dergleichen unerlaubten Anmuthungen gegen Personen, welche zur Familie gehören, oder sonst im Hause aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen oder können;
4) wenn die Herrschaft dem Dienstboten das Kostgeld vorenthält oder ihm die nothdürftige Kost verweigert;
5) wenn die Herrschaft ihren Wohnort bleibend verändert.

§ 86. Wenn die Herrschaft den Dienstboten auf Reisen mitnehmen will, so ist der Dienstbote nicht schuldig, die Reise mitzumachen, wenn die Herrschaft sich nicht verbindlich macht, falls sie auf der Reise von ihrem Aufkündigungsrecht Gebrauch machen wollte, ihn kostenfrei an den Ort, von welchem aus die Reise angetreten worden, zurückzuschicken.

Bestimmung der gegenseitigen Entschädigung bei Aufhebung des Contrakts, mit oder ohne Aufkündigung, vor Verfluss der bedungenen Dienstzeit.

§ 87. In allen Fällen, wo die Dienstherrschaft einen Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit mit oder ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist (§§ 71 und 82), kann der Dienstbote Lohn und Kost oder Kostgeld nur nach Verhältniss der Zeit fordern, wo er wirklich gedient hat, und wenn zur Zeit der Entlassung eines Livree-Bedienten die Livree noch nicht verdient ist; so kann die Herrschaft dieselbe als ihr Eigenthum zurückbehalten.

§ 88. Ein Gleiches gilt von denjenigen Fällen, wo ein auf längere Zeit als auf ein Vierteljahr gemietheter Dienstbote vor Ablauf der Dienstzeit, nach § 72, den Dienst nach vorgängiger Aufkündigung oder auch alsbald nach den am Schlusse des § 72 gegebenen Bestimmungen verlassen kann.

§ 89. In Fällen, wo der Dienstbote den Dienst ohne Beobachtung der Aufkündigungszeit aufzugeben berechtigt ist (§§ 85 und 86), muss ihm Lohn und Kost auf das laufende Vierteljahr, und, wenn er monatweise gemiethet worden, auf den laufenden Monat vergütet werden.

§ 90. Hat die Ursache zum gesetzmässigen Austritte erst nach Ablauf der Aufkündigungsfrist sich ereignet, und hat der Austretende bis zum nächsten Ziel nicht einen andern Dienst gefunden; so muss die Herrschaft diese volle Vergütung ihm bis zu Ende des laufenden Vierteljahrs, für das ganze folgende Vierteljahr aber nur den Lohn ohne Kost, oder, wenn der Dienstbote monatweise gemiethet worden, für den folgenden Monat bezahlen.

§ 91. Auch kann ein Livree-Bedienter die ordinäre Livree als Eigenthum ansprechen, wenn vor oder mit dem Zeitpunkt, bis zu welchem ihm der Lohn abgereicht werden muss, auch der Zeitraum, für welchen er die Livree erhalten hat, abgelaufen ist.

§ 92. Die in vorstehenden §§ 89, 90 und 91 enthaltenen Bestimmungen gelten in dem Falle nicht, wenn der Dienstbote aus dem Grunde, weil die Herrschaft ihren Wohnort bleibend verändert hat, aus dem Dienste getreten ist.

Kost und Lohn kann derselbe alsdann nur bis zum Austritt aus dem Dienste, und ebenso auch die Livree nur, wenn sie zur Zeit des Austritts bereits verdient ist, in Anspruch nehmen.

§ 93. Ist der Dienstbote ohne die, im § 85 vorgeschriebene Aufsagung des

Digitized by Google

Dienstes oder Anzeige bei der Polizei-Behörde heimlich oder eigenmächtig ausgetreten; so verliert er dadurch seine Ansprüche auf die bestimmte Entschädigung.

Entlassung eines Dienstboten ohne gesetzliche Ursache.

§ 94. Wenn eine Herrschaft aus andern als gesetzmässigen Ursachen einen Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit entlässt, und ihn auf die deshalb bei der Obrigkeit angebrachte Klage dem obrigkeitlichen Spruche gemäss wieder anzunehmen sich weigert, so ist sie schuldig, demselben für die noch rückständige Dienstzeit den Lohn zu entrichten, und, wenn innerhalb solcher Zeit die Livree verfallen ist, ihm auch diese als Eigenthum zu überlassen.

§ 95. Auch für die Kost muss die Herrschaft bis dahin sorgen.

§ 96. Kann aber der Dienstbote noch vor Ablauf der Dienstzeit ein anderes Unterkommen erhalten; so erstreckt sich die Vergütungsverbindlichkeit der Herrschaft nur bis zum Eintritt in den neuen Dienst, weiter hinaus aber und bis zum Ende der früheren Miethzeit nur insoweit, als der Dienstbote in dem neuen Dienste sich mit einem geringeren Lohn hat begnügen müssen.

Unbefugter Austritt aus dem Dienst.

§ 97. Der Dienstbote, welcher vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmässige Ursache den Dienst verlässt, muss durch Zwangsmittel zu dessen Fortsetzung und zum Ersatze alles durch seinen Dienstaustritt verursachten Schadens angehalten werden.

§ 98. Will aber die Herrschaft einen solchen Dienstboten nicht wieder annehmen; so ist sie berechtigt, einen andern an seine Stelle zu miethen, und der ausgetretene Dienstbote ist ihr zu ersetzen schuldig, was sie bis zum Ablauf seiner Dienstzeit auf den neuangenommenen Dienstboten mehr, als jener bezogen hätte, verwenden muss.

§ 99. Ein ohne ordentliche Aufkündigung ausgetretener, oder heimlich entwichener Dienstbote ist auf Beschwerde der Herrschaft über seinen unerlaubten Dienstaustritt zur Verantwortung zu ziehen, und mit einer angemessenen Thurmstrafe zu belegen.

§ 100. Wer einem unbefugt ausgetretenen Dienstboten wissentlich Unterkommen und Aufenthalt gestattet, setzt sich nicht nur nach Beschaffenheit der Umstände einer polizeilichen Strafe aus, sondern kann auch nach Massgabe seiner Mitwirkung zu dem unerlaubten Dienstaustritt von der Dienstherrschaft wegen des ihr dadurch verursachten Schadens in Anspruch genommen werden.

Was nach Beendigung des Dienstvertrags zu beobachten ist.

§ 101. Das abziehende Gesinde ist schuldig, alles, was ihm zu seinem Gebrauch in seinen Geschäften oder zu seiner Aufbewahrung anvertraut worden ist, der Herrschaft richtig und reinlich zurückzuliefern, und den daran durch seine Schuld entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 102. Jede Herrschaft ist schuldig, dem Dienstboten bei seinem Austritte, wenn er es verlangt und verdient, ein schriftliches Zeugniss seines Wohlverhaltens zu geben. Verdient er es nicht, so kann die Herrschaft es ihm verweigern.

Ist der Dienstbote damit nicht zufrieden, so hat die Obrigkeit darüber zu entscheiden.

Die Herrschaft, welche falsche Zeugnisse ausstellt, wodurch andere in Schaden gerathen, ist dafür verantwortlich.

Verfahren in Dienstbotensachen.

§ 103. Das Verfahren in Dienstbotensachen ist durchaus summarisch. Es werden keine schriftlichen Verhandlungen dabei zugelassen, es kämen dann wichtige Entschädigungsforderungen zur Klage, die zur Verweisung in den ordentlichen Rechtsweg sich eigneten.

Digitized by Google

§ 104. Die Entscheidung der in Dienstbotensachen entstehenden Streitigkeiten ist, mit Ausnahme der nach dem vorstehenden § 103 an den ordentlichen Richter zu verweisenden Gegenstände, der Polizei-Behörde übertragen, welche dergleichen Streitigkeiten auf das Schleunigste und wo möglich binnen 48 Stunden zu erledigen hat.

Gesinde-Inspektion.

§ 105. Der aufgestellte Gesinde-Inspektor hat die Obliegenheit, sowohl die bei ihm sich meldenden Dienstboten, welche einen Dienst suchen, als auch die bei ihm wegen eines Dienstboten nachfragenden Dienstherrschaften aufzuzeichnen, über die persönlichen Verhältnisse und Fähigkeiten der Erstern möglichst zuverlässige Nachricht einzuziehen, und beiden Theilen die ihren Wünschen und Bedürfnissen entsprechende Auskunft zu ertheilen.

§ 106. Wenn es von einer Herrschaft und ihrem Dienstboten verlangt wird, dass der zwischen ihnen geschlossene Dienst-Contrakt zu Protokoll genommen werde; so hat der Gesinde-Inspektor hierüber ein Protokoll aufzunehmen.

§ 107. Wenn ein Dienstherr oder ein Dienstbote, zur Sicherstellung des Beweises der geschehenen Dienstaufkündigung, die Aufkündigung unter obrigkeitlicher Mitwirkung machen wollte; so liegt dem Gesinde-Inspektor ob, die ihm hievon gemachte Anzeige zu Protokoll zu nehmen, und den andern Theil noch am nemlichen Tage hievon in Kenntniss zu setzen.

§ 108. Der Gesinde-Inspektor hat neben einem fixen Gehalt folgende Gebühren zu beziehen:

von jedem, den er als dienstsuchend aufgezeichnet hat	6 kr.
von jeder Dienstherrschaft, welche einen Dienstboten sucht, und hierüber von ihm Auskunft erhalten hat	6 kr.
für jeden Auszug aus seinem Amts-Protokoll oder sonst ein auf dieses sich gründendes Zeugniss	6 kr.
Für die protokollarische Aufnahme eines Dienst-Contrakts:	
a) von der Dienstherrschaft	6 kr.
b) von dem Dienstboten	6 kr.
Für die protokollarische Aufnahme einer Dienstaufkündigung von demjenigen Theile, welcher die protokollarische Aufnahme verlangt hat	12 kr.

Zu § 34. Anderweite Vorschriften des Obligationenrechts.

1) Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend die Ausgabe einer neuen Württembergischen Postordnung. Vom 21. Mai 1900. (Reg.Bl. S. 369.)

Vom 1. Juli d. Js. ab tritt an die Stelle der unter dem 27. Juni 1892 (Reg.-Blatt S. 197 ff.) erlassenen Postordnung für das Königreich Württemberg und der hiezu seither veröffentlichten Aenderungen und Ergänzungen die nachstehende

Postordnung

für das Königreich Württemberg.

(Württembergische Postordnung),

welche die Bestimmungen für den Postverkehr im Innern Württembergs enthält.

Digitized by Google

Abschnitt I.

Postsendungen.

§ 1. Allgemeines.

I Zur Beförderung als Postsendungen sind unter den nachfolgenden Bestimmungen zulässig:

1. Briefe;
2. Packete;
3. Postanweisungen;
4. Zeitungen, die im Wege des Postzeitungsvertriebs zur Beförderung gelangen.

Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben gelten als offene Briefe und sind unter dem Ausdrucke „Briefsendungen" in den folgenden Bestimmungen inbegriffen.

II Soweit die Briefsendungen und Packete nicht unter Einschreibung oder Werthangabe befördert werden, sind sie nachstehend als „gewöhnliche" bezeichnet.

§ 2. Meistgewicht.

Es beträgt das Meistgewicht:

für Briefe 250 Gramm,
für Drucksachen 1 Kilogramm,
für Geschäftspapiere 1 Kilogramm,
für Waarenproben 350 Gramm,
für Packete 50 Kilogramm.

§ 3. Außenseite.

I Der Absender darf auf der Außenseite einer Postsendung außer den die Beförderung betreffenden Angaben seinen Namen und seine Adresse vermerken *). Bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen sind weitere Angaben, welche nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mittheilung haben, sowie Abbildungen unter der Bedingung zulässig, daß sie in keiner Weise die Deutlichkeit der Aufschrift sowie die Anbringung der Stempelabdrücke und der postdienstlichen Vermerke beeinträchtigen. Wegen der besonderen Bestimmungen für Postpacketadressen und Postanweisungen siehe §§ 13 und 25.

II Die Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Aufschriftseite, bei Packeten mit Postpacketadresse an gleicher Stelle auf die Postpacketadresse zu kleben.

§ 4. Aufschrift.

I In der Aufschrift müssen der Empfänger und der Bestimmungsort deutlich und so bestimmt bezeichnet sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

Bei Sendungen mit dem Vermerke „Postlagernd", für welche die Post nicht Gewähr zu leisten hat, dürfen statt des Namens des Empfängers Buchstaben, Ziffern, einzelne Wörter oder kurze Sätze angegeben sein.

II Bei Postsendungen nach Orten ohne Postanstalt ist in der Aufschrift außer dem Bestimmungsorte noch die Postanstalt anzugeben, von welcher die Sendung be-

---

*) Hiezu ist nach der Verfügung des Ministeriums der ausw. Angel., Abth für die Verkehrsanstalten, betr. Aenderung der württ. Post-O., vom 24. April 1901 (RegBl. S. 91) nachzutragen:

Diese sämmtlichen Angaben können, außer bei Sendungen mit Werthangabe (§ 15), auch durch aufgeklebte Zettel hergestellt werden, s. unten.

Digitized by Google

stellt wird oder abgeholt werden soll. Wenn der Ort der Bestimmungs-Postanstalt nicht zu den allgemeiner bekannten Orten gehört, so ist seine Lage in der Aufschrift noch näher zu bezeichnen.

III Die Aufschrift eines Packets muß mit der Aufschrift der Postpacketadresse (§ 13) derart übereinstimmen, daß nöthigen Falles das Packet auch ohne die Postpacketadresse bestellt werden kann. Die Vermerke über Frankirung, Eilbestellung ꝛc. sind sowohl auf dem Packet als auch auf der Postpacketadresse niederzuschreiben. Wegen der Einschreibpackete, der Packete mit Werthangabe, der Nachnahmepackete, der dringenden Packete und der Packete gegen Rückschein siehe §§ 14 II, 15 II, 24 II, 29 II und 31 I.

IV Die Aufschrift eines Packets muß unmittelbar auf der Umhüllung oder auf einem der ganzen Fläche nach aufgeklebten oder sonst unlösbar darauf befestigten Papier ꝛc. haltbar angebracht werden. Ist dies nicht ausführbar, so ist für die Aufschrift eine haltbar befestigte Fahne von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festem Stoffe zu benützen. Besonders groß und deutlich muß der Name des Bestimmungsorts geschrieben oder gedruckt sein.

Formulare zu Packetaufschriften können bei allen Postanstalten bezogen werden; gummirte Formulare werden zum Preise von 1 Pf. für je 2 Stück, mit Leinwandeinlage versehene Formulare zum Preise von 1 Pf. für das Stück verabfolgt.

§ 5. Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

I Sendungen, deren Außenseite oder Inhalt, soweit er offensichtlich ist, gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden von der Postbeförderung ausgeschlossen.

II Zur Versendung mit der Post dürfen ferner nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündlichen Sachen sowie ätzende Flüssigkeiten.

III Die Postanstalten können in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der zu II genannten Art enthalten, vom Absender die Angabe des Inhalts verlangen und, wenn diese verweigert wird, die Annahme der Sendung ablehnen.

IV Wer derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgibt, hat – vorbehältlich der Bestrafung nach den Gesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

V Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Sendungen ablehnen, sofern deren Zuführung an den Bestimmungsort nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Postbeförderungsmittel nicht möglich ist.

§ 6. Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

I Flüssigkeiten, Sachen, die dem schnellen Verderb und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, ferner lebende Thiere können von den Postanstalten zurückgewiesen werden. Bei Sendungen mit lebenden Thieren ist vom Absender durch einen sowohl auf die Sendung selbst als auch auf die etwaige Postpacketadresse zu setzenden Vermerk darüber Bestimmung zu treffen, was mit der Sendung geschehen soll, wenn der Empfänger sie nicht binnen 24 Stunden nach geschehener postamtlicher Benachrichtigung annimmt oder wenn sie aus einem andern Grunde unbestellbar wird. Dieser Vermerk muß, je nach der Wahl des Absenders, der nachstehenden Fassung entsprechen:

„Wenn unbestellbar, zurück," oder
„Wenn unbestellbar an N. in N." oder
„Wenn unbestellbar, verkaufen" oder
„Wenn unbestellbar, telegraphische Nachricht auf meine Kosten."

Digitized by Google

Für die Behandlung der Sendungen mit lebenden Thieren am Bestimmungsort ist die getroffene Verfügung des Absenders maßgebend, mit der Ausnahme, daß, wenn der Inhalt der Sendung vor Ausführung der etwa anderweitigen Verfügung des Absenders ersichtlich dem Verderb ausgesetzt ist, die Bestimmungen des § 47 V in Anwendung zu kommen haben.

II Für derartige Gegenstände ꝛc., wenn sie dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung während der Beförderung eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III Zur Verwendung für Hand-Schußwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen sowie Patronen aus starker Pappe, mit einem zum Schutze der Pulverladung dienenden Blechmantel sind zulässig, wenn sie in Kisten oder Fässern fest von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Sendung selbst als auch auf der etwaigen Postpacketadresse bezeichnet sind. Die Patronen müssen für Zentralfeuer bestimmt und außerdem derart beschaffen sein, daß weder ein Ablösen der Kugel oder ein Herausfallen der Schrote noch ein Ausstreuen des Pulvers stattfinden kann. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden haftbar.

IV Die im § 5 III ausgesprochene Befugniß der Postanstalten tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderb und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen, Zündspiegel oder Patronen enthalten.

§ 7. Briefe.

I Das Porto für Briefe beträgt:

A) im Ortsverkehr (Verkehr innerhalb des Bezirks der Aufgabe-Postanstalt)

1. für den gewöhnlichen frankirten Brief bis zum Meistgewicht von 250 Gramm . . . . . 3 Pf.,
2. für den gewöhnlichen unfrankirten Brief neben dem unter 1 angegebenen Betrag noch 3 Pf. Zuschlagporto, somit im Ganzen bis zum Meistgewicht von 250 Gramm . . . . . 6 Pf.;

B) im Nachbarortsverkehr (Verkehr zwischen Postanstalten, welche bis zu 10 Kilometer von einander entfernt sind, und zwischen den nicht im Bezirk der Aufgabe-Postanstalt gelegenen Orten desselben Oberamtsbezirks)

1. für den gewöhnlichen frankirten Brief bis zum Meistgewicht von 250 Gramm . . . . . 5 Pf.,
2. für den gewöhnlichen unfrankirten Brief neben dem unter 1 angegebenen Betrag noch 5 Pf. Zuschlagporto, somit im Ganzen bis zum Meistgewicht von 250 Gramm . . . . . 10 Pf.;

C) im sonstigen inländischen Verkehr

1. für den gewöhnlichen frankirten Brief
   a) bis zum Gewicht von 20 Gramm einschließlich . . . . . 10 Pf.,
   b) bei größerem Gewicht . . . . . 20 Pf.,
2. für den gewöhnlichen unfrankirten Brief neben den unter 1 a und 1 b angegebenen Beträgen noch 10 Pf. Zuschlagporto, somit im Ganzen
   a) bis zum Gewicht von 20 Gramm einschließlich . . . . . 20 Pf.,
   b) bei größerem Gewicht . . . . . 30 Pf.

II Bei unzureichend frankirten Briefen wird das Porto für unfrankirte Briefe

Digitized by Google

abzüglich des Betrags der verwendeten Postwerthzeichen berechnet.

§ 8. Postkarten.

I Die Postkarten müssen offen versendet werden.

II Formulare zu Postkarten können bei allen Postanstalten zum Stempelwerth bezogen werden.

III Von der Privatindustrie hergestellte Formulare sind zulässig; sie dürfen in Form, Größe und Papierstärke nicht wesentlich von den durch die Post ausgegebenen Formularen abweichen und müssen auf der Vorderseite die Ueberschrift „Postkarte" tragen.

IV Der Empfänger und der Bestimmungsort können auf der Vorderseite durch aufgeklebte kleine Zettel bezeichnet werden. Das Gleiche gilt für die Angabe des Namens und der Adresse des Absenders*). Bilderschmuck und Aufklebungen auf der Rückseite der Formulare sind insoweit zulässig, als dadurch die Eigenschaft des Versendungsgegenstandes als offene Postkarte nicht beeinträchtigt wird und die aufgeklebten Zettel ꝛc. der ganzen Fläche nach befestigt sind. Waarenproben und ähnliche Gegenstände den Postkarten beizufügen oder an ihnen zu befestigen, ist nicht gestattet.

V Mit den Postkarten dürfen Antwortkarten verbunden sein. Beide Theile dieser Doppelkarten müssen, jeder für sich, den Bestimmungen für einfache Postkarten entsprechen; die Antwortkarte muß als solche bezeichnet sein.

VI Die Gebühr beträgt:

A) im Ortsverkehr (Verkehr innerhalb des Bezirks der Aufgabe-Postanstalt), sowie im Nachbarortsverkehr (Verkehr zwischen Postanstalten, welche bis zu 10 Kilometer von einander entfernt sind, und zwischen den nicht im Bezirk der Aufgabe-Postanstalt gelegenen Orten desselben Oberamtsbezirks)
   im Frankirungsfalle 2 Pf. für die einfache Postkarte oder für jeden der beiden Theile der Postkarte mit Antwort,
   im Nichtfrankirungsfalle das Doppelte;

B) im sonstigen inländischen Verkehre
   im Frankirungsfalle 5 Pf. für die einfache Postkarte oder für jeden der beiden Theile der Postkarte mit Antwort,
   im Nichtfrankirungsfalle das Doppelte.

VII Für unzureichend frankirte Postkarten wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angesetzt, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

VIII Postkarten, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, unterliegen dem Briefporto.

§ 9. Drucksachen.

I Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe werden befördert: alle durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie, Photographie, Hektographie, Papyrographie, Chromographie oder ein ähnliches mechanisches Verfahren vervielfältigten Gegenstände, die nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind. Wegen der zulässigen schriftlichen Aenderungen und Zusätze siehe unter X. Briefe dürfen den Drucksachen nicht beigefügt sein.

II Die ermäßigte Taxe findet auch Anwendung auf solche Drucksachen, die durch

*) Die zwei ersten Sätze der Ziff. IV sind nach der Min.-Verf. vom 24. April 1901 (Reg.Bl. S. 91) zu streichen. S. unten.

Digitized by Google

verschiedene nach einander angewendete Vervielfältigungsverfahren (I), z. B. theils durch Buchdruck, theils durch Hektographie, hergestellt sind.

III Von der Beförderung gegen die ermäßigte Taxe sind ausgeschlossen die mittelst des Durchdrucks, der Kopirpresse und der Schreibmaschine hergestellten Schriftstücke.

IV Die Sendungen können entweder unter der Aufschrift bestimmter Empfänger oder als außergewöhnliche Beilagen der Zeitungen und Zeitschriften, deren Vertrieb die Post besorgt, eingeliefert werden.

a) Drucksachen unter der Aufschrift bestimmter Empfänger.

V Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband oder umschnürt oder in einem offenen Umschlag oder aber in einfacher Weise zusammengefaltet eingeliefert werden, sodaß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Unter Band ꝛc. können auch Bücher, gleichviel ob gebunden oder geheftet, versendet werden.

VI Drucksachen in Rollenform dürfen 75 Centimeter in der Länge und 10 Centimeter im Durchmesser nicht überschreiten.

VII Drucksachen sind auch in Form offener Karten zulässig; solche Karten dürfen die Größe der Formulare zu Postpacketadressen nicht wesentlich überschreiten und nicht die Bezeichnung „Postkarte" tragen. Gedruckte ꝛc. Karten mit dieser Bezeichnung unterliegen den Vorschriften im § 8.

VIII Die Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Aufschrift enthalten.

IX Mehrere unter einer Umhüllung vereinigte Drucksachen dürfen nicht mit verschiedenen Adressen versehen sein. Wegen der Vereinigung von Drucksachen mit Geschäftspapieren und Waarenproben siehe § 12.

X Es ist zulässig:

1. auf gedruckten Visitenkarten die Adresse des Absenders, seinen Titel sowie mit höchstens 5 Worten oder mit den üblichen Anfangsbuchstaben gute Wünsche, Glückwünsche, Danksagungen, Beileidsbezeigungen oder andere Höflichkeitsformeln handschriftlich hinzuzufügen;
2. auf den Drucksachen selbst den Tag der Absendung, die Unterschrift oder Firma sowie den Stand und Wohnort des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;
3. Druckfehler zu berichtigen;
4. Korrekturbogen das Manuskript beizufügen und in den Korrekturbogen Aenderungen und Zusätze zu machen, welche die Korrektur, die Form und den Druck betreffen, solche Zusätze bei mangelndem Raume auch auf besonderen Zetteln anzubringen;
5. gewisse Stellen des gedruckten Textes zu durchstreichen, um sie unleserlich zu machen;
6. Worte oder Theile des Textes, auf welche man die Aufmerksamkeit zu lenken wünscht, durch Anstriche hervorzuheben und zu unterstreichen;
7. bei Preislisten, Börsenzetteln, Handelszirkularen und Prospekten Zahlen nebst Zusätzen, die als Bestandtheile der Preisbestimmung zu betrachten sind, sowie bei Reise-Ankündigungen den Namen des Reisenden, den Tag *) seines Eintreffens und den Namen des Ortes, den er zu besuchen beabsichtigt, mit der

*) Nach der Min.-Verfügung vom 24. April 1901 (Reg.Bl. S. 91) ist statt: „den Tag" zu setzen: die Zeit. S. unten.

Digitized by Google

Feder oder auf mechanischem Wege einzutragen oder zu berichtigen;

8. in Anzeigen über die Abfahrt von Schiffen den Tag der Abfahrt handschriftlich anzugeben;
9. in Einladungs- und Einberufungskarten den Namen des Eingeladenen oder Einberufenen sowie Zeit, Zweck und Ort der Zusammenkunft zu vermerken;
10. auf Büchern, Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften, Bildern, Landkarten, Weihnachts- und Neujahrskarten eine Widmung hinzuzufügen und diesen Drucksachen eine auf den Gegenstand bezügliche Rechnung beizulegen sowie die Rechnung mit solchen handschriftlichen Zusätzen zu versehen, die den Inhalt der Sendung betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit diesem in keiner Beziehung stehenden Mittheilung haben;
11. bei Bücher- und Subskriptionszetteln für buchhändlerische Werke, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Bilder und Musikalien die bestellten oder angebotenen Werke ꝛc. handschriftlich zu bezeichnen und die gedruckten Mittheilungen ganz oder theilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;
12. Modebilder, Landkarten ꝛc. auszumalen;
13. bei Ausschnitten aus Zeitungen, Zeitschriften und Büchern handschriftlich oder auf mechanischem Wege Titel, Tag, Nummer und Adresse der Veröffentlichung, welcher der Artikel entnommen ist, hinzuzufügen;
14. bei Quittungskarten über Invalidenversicherungsbeiträge die durch das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 zugelassenen Eintragungen handschriftlich oder auf mechanischem Wege vorzunehmen, die Beitragsmarken aufzukleben und die aufgeklebten Marken zu entwerthen oder zu vernichten;
15. bei Drucksachen, die von Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten oder deren Organen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder des Invalidenversicherungsgesetzes abgesendet werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft oder der Versicherungsanstalt bezeichnet sind, Zahlen oder Namen handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder zu ändern und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen.

Weitere Zusätze oder Aenderungen, gleichviel ob sie handschriftlich, mit Durchdruck, Kopirpresse oder Schreibmaschine (III) oder durch Ueberkleben, Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Wegschaben, Durchstechen, Ab- und Ausschneiden von Wörtern, Ziffern oder Zeichen ꝛc. stattgefunden haben, sind bei Drucksachen nicht gestattet. Die nach 5 und 6 erlaubten Durchstreichungen, Anstriche und Unterstreichungen dürfen nicht briefliche Mittheilungen in offener oder verabredeter Sprache herstellen.

XI Drucksachen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert.

XII Drucksachen müssen frankirt sein. Die Gebühr beträgt:

A) im Ortsverkehr (Verkehr innerhalb des Bezirks der Aufgabe-Postanstalt)

bis zum Gewicht von 50 Gramm einschließlich	2 Pf.,
über 50 bis 250 Gramm einschließlich	3 Pf.,
über 250 bis 500 Gramm einschließlich	5 Pf.,
über 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich	10 Pf.,

je mit 25 Prozent Ermäßigung bei gleichzeitiger Einlieferung am Postschalter von mehr als 50 Stück gleichlautender Drucksachen für die 50 Stück übersteigende Zahl;

B) im Nachbarortsverkehr (Verkehr zwischen Postanstalten, welche bis zu 10 Kilometer von einander entfernt sind, und zwischen den nicht im Bezirk der Aufgabe-Postanstalt gelegenen Orten desselben Oberamtsbezirks)

Digitized by Google

bis zum Gewicht von 50 Gramm einschließlich . . . . . 2 Pf.,
über 50 bis 100 Gramm einschließlich . . . . . 3 Pf.,
über 100 bis 250 Gramm einschließlich . . . . . 5 Pf.,
über 250 bis 500 Gramm einschließlich . . . . . 10 Pf.,
über 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich . . . . . 15 Pf.;

(*) im sonstigen inländischen Verkehr

bis zum Gewicht von 50 Gramm einschließlich . . . . . 3 Pf.,
über 50 bis 100 Gramm einschließlich . . . . . 5 Pf.,
über 100 bis 250 Gramm einschließlich . . . . . 10 Pf.,
über 250 bis 500 Gramm einschließlich . . . . . 20 Pf.,
über 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich . . . . . 30 Pf.,

Unfrankirte Drucksachen gelangen nicht zur Absendung.

XIII Für unzureichend frankirte Drucksachen wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angesetzt, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 3 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

b) Drucksachen als aussergewöhnliche Zeitungsbeilagen*).

XIV Als aussergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind solche den Bestimmungen unter I und II entsprechende Drucksachen anzusehen:

1. die nach Form, Papier, Druck oder sonstiger Beschaffenheit nicht als Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift erachtet werden können, mit welcher die Versendung erfolgen soll;
2. die zwar als regelmässige Nebenblätter zu Zeitungen erscheinen, aber auch unabhängig von der Hauptzeitung für sich allein bezogen werden können.

XV Jeder Versendung aussergewöhnlicher Zeitungsbeilagen muss von dem Verleger eine Anmeldung bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die Entrichtung des Portos für so viele Exemplare, als der Zeitung etc. beigelegt werden sollen, vorhergehen. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- etc. Exemplare ist Sache des Verlegers.

XVI Aussergewöhnliche Zeitungsbeilagen dürfen einzeln nicht über zwei Bogen stark, auch nicht geheftet, gefalzt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, die nach Grösse und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

XVII Das Porto für Drucksachen, die als aussergewöhnliche Zeitungsbeilagen zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar $^1/_4$ Pf. Ein bei Berechnung des Gesammtbetrags sich ergebender Bruchtheil einer Mark wird nöthigen Falles auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

§ 10. Geschäftspapiere.

I Als Geschäftspapiere sind zugelassen: alle Schriftstücke und Urkunden, ganz oder theilweise mit der Hand geschrieben oder gezeichnet, welche nicht die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Korrespondenz haben, wie Prozeßakten, von öffentlichen Beamten aufgenommene Urkunden jeder Art, Frachtbriefe oder Ladescheine, Rechnungen, Quittungen auf gestempeltem oder ungestempeltem Papiere, die verschiedenen Dienstpapiere der Versicherungsgesellschaften, Abschriften oder Auszüge außergerichtlicher Verträge, gleichviel ob auf gestempeltem oder ungestempeltem Papiere geschrieben, handschriftliche Partituren oder Notenblätter, die abgesondert versendeten Manuskripte

*) Neue Fassung der Ziff. XIV bis XVII s. unten, Bekanntm. des Min. d. ausw. Angel., Abth. für die Verkehrsanstalten v. 8. Dez. 1900, Reg.Bl. S. 861. S. unten.

Digitized by Google

von Werken oder Zeitungen, korrigirte Schülerarbeiten mit Ausschluß jeglichen Urtheils über die Arbeit, Militärpässe, Lohn-, Dienst- oder Arbeitsbücher ꝛc.

II Geschäftspapiere unterliegen, was Form und äußere Beschaffenheit betrifft, den für Drucksachen geltenden Vorschriften (§ 9). Die Aufschrift muß die Bezeichnung „Geschäftspapiere" enthalten.

III Geschäftspapiere, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert.

IV Geschäftspapiere müssen frankirt sein. Die Gebühr beträgt:

A) im Ortsverkehr (Verkehr innerhalb des Bezirks der Aufgabe-Postanstalt)
bis zum Gewicht von 250 Gramm einschließlich . . . . . 3 Pf.,
über 250 bis 500 Gramm einschließlich . . . . . 5 Pf.,
über 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich . . . . . 10 Pf.;

B) im Nachbarortsverkehr (Verkehr zwischen Postanstalten, welche bis zu 10 Kilometer von einander entfernt sind, und zwischen den nicht im Bezirk der Aufgabe-Postanstalt gelegenen Orten desselben Oberamtsbezirks)
bis zum Gewicht von 250 Gramm einschließlich . . . . . 5 Pf.,
über 250 bis 500 Gramm einschließlich . . . . . 10 Pf,
über 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich . . . . . 15 Pf.;

C) im sonstigen inländischen Verkehr
bis zum Gewicht von 250 Gramm einschließlich . . . . . 10 Pf.,
über 250 bis 500 Gramm einschließlich . . . . . 20 Pf.,
über 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich . . . . . 30 Pf.

Unfrankirte Geschäftspapiere gelangen nicht zur Absendung.

V Für unzureichend frankirte Geschäftspapiere wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angesetzt, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

VI Wegen Vereinigung von Geschäftspapieren mit Drucksachen und Waarenproben siehe § 12.

§ 11. Waarenproben.

I Gegen die für Waarenproben festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur solche Waarenproben befördert, die keinen Handelswerth haben, ferner naturgeschichtliche Gegenstände, getrocknete oder konservirte Thiere und Pflanzen, geologische Muster ꝛc., deren Versendung nicht zu einem Handelszwecke geschieht. Die Sendungen müssen nach ihrer Form, Verpackung und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sein.

II Waarenprobensendungen dürfen 30 Centimeter in der Länge, 20 Centimeter in der Breite und 10 Centimeter in der Höhe oder, wenn sie Rollenform haben, 30 Centimeter in der Länge und 15 Centimeter im Durchmesser nicht überschreiten.

III Briefe dürfen den Waarenproben nicht beigefügt werden; handschriftliche Vermerke sind nur zulässig in Bezug auf: Namen oder Firma des Absenders, Adresse des Empfängers, Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern, Preise und Angaben bezüglich des Gewichts, des Maßes und der Ausdehnung sowie der verfügbaren Menge, der Herkunft und der Natur der Waare.

IV Die Einlieferung der Waarenproben muß unter Band oder in offenen Umschlägen oder in Kästchen oder Säckchen erfolgen, so daß der Inhalt leicht geprüft werden kann.

V Die Aufschrift ist möglichst unmittelbar auf der Sendung, wenn dies jedoch nicht angeht, auf einer haltbar befestigten Fahne von Pappe, Pergamentpapier oder sonstigem festen Stoffe anzubringen. Die Aufschrift muß den Vermerk „Waarenproben"

Digitized by Google

oder „Proben“ oder „Muster“ enthalten.

VI Mehrere unter einer Umhüllung vereinigte Waarenproben dürfen nicht mit verschiedenen Adressen versehen sein. Wegen der Vereinigung von Waarenproben mit Drucksachen und Geschäftspapieren siehe § 12.

VII Gegenstände aus Glas, Flüssigkeiten, Oele, fette Stoffe, Pulver, sowie lebende Bienen werden zur Beförderung als Waarenproben unter folgenden besonderen Bedingungen zugelassen:

1. Gegenstände aus Glas müssen in einer festen Umhüllung von Metall, Holz, Leder oder Pappe verpackt sein, so daß jeder Gefahr für andere Sendungen und die Beamten vorgebeugt wird;
2. Flüssigkeiten, Oele und leicht schmelzbare Stoffe müssen in fest verschlossenen Glasfläschchen enthalten sein. Jedes Fläschchen muß in ein Kästchen von Holz oder starker Pappe verpackt werden, das mit Sägespähnen, Baumwolle oder einem schwammigen Stoffe so anzufüllen ist, daß im Falle des Zerbrechens des Fläschchens die Flüssigkeit aufgesaugt werden kann. Das Kästchen selbst muß in eine Hülse von Metall, von Holz mit angeschraubtem Deckel oder von starkem und dickem Leder eingeschlossen werden. Wenn aber zur Verpackung der Fläschchen von durchlochten Holzblöcken Gebrauch gemacht wird, die hinreichende Widerstandsfähigkeit besitzen und mit aufsaugenden Stoffen angefüllt sowie mit einem Deckel verschlossen sind, so brauchen diese Blöcke nicht in ein zweites Behältniß eingeschlossen zu werden;
3. schwer schmelzende Fettstoffe wie Salben, weiche Seife, Harze ꝛc. müssen zunächst in eine besondere Hülle (Kästchen, Säckchen von Leinwand, Pergament ꝛc.) eingeschlossen und dann in ein Kästchen von Holz, Metall oder starkem und dickem Leder verpackt werden;
4. Pulver müssen in Pappkästchen verpackt und diese in Säckchen von Leinwand oder Pergament eingeschlossen werden;
5. lebende Bienen müssen in Kästchen versendet werden, die so beschaffen sind, daß sie jede Gefahr ausschließen.

Die Verpackung muß in allen Fällen so eingerichtet sein, daß eine Prüfung des Inhalts möglich ist.

VIII Waarenproben, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert. Das Gleiche gilt für Waarenproben, deren Beförderung mit Nachtheil oder Gefahr verbunden sein würde.

IX Waarenproben müssen frankirt sein. Die Gebühr beträgt:

A) im Ortsverkehr (Verkehr innerhalb des Bezirks der Aufgabe-Postanstalt)
bis zum Gewicht von 250 Gramm einschließlich . . . . . 3 Pf.,
über 250 bis 350 Gramm einschließlich . . . . . 5 Pf.;

B) im Nachbarortsverkehr (Verkehr zwischen Postanstalten, welche bis zu 10 Kilometer von einander entfernt sind, und zwischen den nicht im Bezirk der Aufgabe Postanstalt gelegenen Orten desselben Oberamtsbezirks)
bis zum Gewicht von 250 Gramm einschließlich . . . . . 5 Pf.,
über 250 bis 350 Gramm einschließlich . . . . . 10 Pf.;

C) im sonstigen inländischen Verkehr
bis zum Gewicht von 250 Gramm einschließlich . . . . . 10 Pf.,
über 250 bis 350 Gramm einschließlich . . . . . 20 Pf.

Unfrankirte Waarenproben gelangen nicht zur Absendung.

X Für unzureichend frankirte Waarenproben wird dem Empfänger das Doppelte

---

*) Zusatz zu Abs. VII unter 2 s. unten: Min.-Verfügung vom 24. Dezbr. 1901, 1).

Digitized by Google

des Fehlbetrags angesetzt, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

§ 12. Zusammenpacken von Drucksachen, Geschäftspapieren und Waarenproben.

I Die Vereinigung von Drucksachen, Geschäftspapieren und Waarenproben oder von zweien dieser Gattungen zu einer Sendung ist unter der Bedingung gestattet, daß:

1. jeder Gegenstand, für sich genommen, die auf ihn anwendbaren Grenzen des Gewichts und der Ausdehnung nicht überschreitet;
2. das Gesammtgewicht einer Sendung 1 Kilogramm nicht überschreitet.

II Die Sendungen müssen frankirt sein. Die Gebühr beträgt:

A) im Ortsverkehr (Verkehr innerhalb des Bezirks der Aufgabe-Postanstalt)
bis zum Gewicht von 250 Gramm einschließlich . . . . . 3 Pf.,
über 250 bis 500 Gramm einschließlich . . . . . 5 Pf.,
über 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich . . . . . 10 Pf.;

B) im Nachbarortsverkehr (Verkehr zwischen Postanstalten, welche bis zu 10 Kilometer von einander entfernt sind, und zwischen den nicht im Bezirk der Aufgabe-Postanstalt gelegenen Orten desselben Oberamtsbezirks)
bis zum Gewicht von 250 Gramm einschließlich . . . . . 5 Pf.,
über 250 bis 500 Gramm einschließlich . . . . . 10 Pf.,
über 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich . . . . . 15 Pf.;

C) im sonstigen inländischen Verkehr
bis zum Gewicht von 250 Gramm einschließlich . . . . . 10 Pf.,
über 250 bis 500 Gramm einschließlich . . . . . 20 Pf.,
über 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich . . . . . 30 Pf.

Unfrankirte Sendungen gelangen nicht zur Absendung.

III Für unzureichend frankirte Sendungen wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angesetzt, nöthigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

§ 13. Postpacketadresse.

I Mit Ausnahme der frankirten Packete ohne Werthangabe, ohne Einschreibung und ohne Nachnahme bis zu 12½ Kilogramm, welche keinen außergewöhnlich großen Umfang haben, muß den Packeten eine Postpacketadresse in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein.

II Zu einer Postpacketadresse dürfen höchstens drei Packete gehören; jedes Nachnahmepacket (§ 24) muß jedoch von einer besonderen Postpacketadresse begleitet sein.

III Es ist nicht zulässig, Einschreibpackete (§ 14) oder Packete mit Werthangabe (§ 15) zusammen mit gewöhnlichen Packeten auf eine Postpacketadresse zu versenden*).

IV Gehören mehrere Packete mit Werthangabe zu einer Postpacketadresse, so muß auf dieser der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

V Formulare zu Postpacketadressen können bei allen Postanstalten zum Preise von 1 Pf. für je 2 Stück bezogen werden.

VI Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe,

*) Nach der Min.-Verfügung vom 24. April 1901 (Reg.Bl. S. 91) erhält Abs. III folgenden Wortlaut:

Eine Vereinigung von gewöhnlichen Packeten mit Einschreibpacketen oder Packeten mit Werthangabe sowie von Einschreibpacketen mit Packeten mit Werthangabe zu einer Postpacketadresse ist nicht zulässig. S. unten.

Digitized by Google

Farbe und Stärke des Papiers sowie im Vordrucke mit den von der Post gelieferten Formularen übereinstimmen.

VII Der an der Postpacketadresse befindliche Abschnitt kann vom Absender zu Mittheilungen benützt werden.

VIII Die Postpacketadresse sowie die zur Frankirung des Packets verwendeten Postwerthzeichen gehen mit der Einlieferung in das Eigenthum der Postverwaltung über und müssen vom Empfänger oder im Falle der Unbestellbarkeit vom Absender an den bestellenden Boten oder an die Postanstalt zurückgegeben werden, gleichviel ob er das Packet annimmt oder nicht; den Abschnitt der Postpacketadresse kann er jedoch bei der Annahme des Packets abtrennen und behalten.

§ 14. Einschreibsendungen.

I Briefsendungen und Packete können unter Einschreibung befördert werden. Bei Einschreibsendungen ist weder eine Werthangabe (§ 15) noch die Beifügung von Zustellungsurkunden (§ 30) oder die Beförderung als Bahnhofsbriefe (§ 28) oder als dringende Packete (§ 29) zulässig.

II Einschreibsendungen müssen vom Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben" versehen werden. Bei Packeten muß diese Bezeichnung auch auf der Postpacketadresse angegeben sein; die Wirkung der Einschreibung hinsichtlich der Gewährleistung erstreckt sich nur auf das Packet, nicht auch auf die Postpacketadresse. Wegen der Verpackung und des Verschlusses der einzuschreibenden Packete siehe §§ 16 und 17.

III Ueber Einschreibsendungen wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

IV Für Einschreibsendungen wird außer dem Porto eine Einschreibgebühr von 20 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

§ 15. Sendungen mit Werthangabe.

I Briefe und Packete können unter Werthangabe befördert werden. Bei Sendungen mit Werthangabe ist weder die Einschreibung (§ 14) noch die Beifügung von Zustellungsurkunden (§ 30) oder die Beförderung als Bahnhofsbriefe (§ 28) oder als dringende Packete (§ 29) zulässig. Wegen der Verpackung und des Verschlusses der Sendungen mit Werthangabe siehe §§ 16 bis 18.

II Der Werth ist in der Aufschrift, bei Packeten auch auf der Postpacketadresse in Zahlen ersichtlich zu machen. Die Angabe des Werthes hat in der Reichswährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen.

III Bei der Versendung von kurshabenden Papieren ist der Kurswerth, den die Papiere zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten der Betrag anzugeben, der voraussichtlich erforderlich wäre, um eine neue rechtsgiltige Ausfertigung des Dokuments zu erlangen oder um die Hindernisse zu beseitigen, welche sich der Einziehung der Forderung entgegenstellen würden, wenn das Dokument verloren ginge. Entspricht die Werthangabe diesen Grundsätzen nicht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Aus einer zu hohen Werthangabe darf ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Versicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

IV Der Vermerk über Postnachnahme gilt nicht als Werthangabe. Nachnahmesendungen werden daher nur dann als Sendungen mit Werthangabe behandelt, wenn außer dem Nachnahmebetrage noch ein Werth angegeben ist.

V Ueber Sendungen mit Werthangabe wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

Digitized by Google

§ 16. Verpackung der gewöhnlichen und einzuschreibenden Packete sowie der Sendungen mit Werthangabe.

I Die Verpackung der gewöhnlichen und einzuschreibenden Packete sowie der Sendungen mit Werthangabe muß nach Maßgabe der Beförderungsstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II Bei Gegenständen von geringerem Werthe, die nicht unter Druck leiden und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten- oder Schriftensendungen genügt bei einem Gewichte bis zu 3 Kilogramm eine Umhüllung von Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III Schwerere Gegenstände müssen, sofern nicht der Inhalt und der Umfang eine festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapiere verpackt sein.

IV Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, die durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren, müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichts genügend sicher in Wachsleinwand, Pappe oder in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten ꝛc. verpackt sein.

V Sendungen mit einem Inhalte, der andere Sendungen beschädigen könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Fässer mit Flüssigkeiten müssen mit starken Reifen versehen sein. Leicht zerbrechliche Gefäße (Flaschen, Krüge ꝛc.) mit Flüssigkeiten sind in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

VI Briefe mit Werthangabe müssen mit einem haltbaren, aus einem Stücke hergestellten Umschlage versehen sein. Der Umschlag darf nicht farbige Ränder haben.

VII Wegen der besonderen Anforderungen bei Geldsendungen siehe § 18.

§ 17. Verschluß der gewöhnlichen und einzuschreibenden Packete sowie der Sendungen mit Werthangabe.

I Der Verschluß der gewöhnlichen und einzuschreibenden Packete muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne dessen Beschädigung oder Eröffnung dem Inhalte nicht beizukommen ist. Von einem Siegelverschlusse kann abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Der Verschluß kann durch eine gut geknotete Verschnürung oder, wenn die Umhüllung aus Packpapier besteht, mittelst guten Klebstoffes oder mittelst Siegelmarken hergestellt werden. Auch bei anderer Verpackung können Siegelmarken angewendet werden, sofern damit ein haltbarer Verschluß erzielt wird. Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, die mit Schlössern versehen sind, bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern und bei fest vernagelten Kisten bedarf es keines weiteren Verschlusses. Gut umhüllte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, einzelne Stücke Wildpret, z. B. Hasen und Rehe, können ohne besonderen Verschluß angenommen werden.

II Bei Schriften- und Aktensendungen mit Werthangabe bis zu 3 Mark ist ein Verschluß mittelst Siegellacks nicht erforderlich. Bei den übrigen Sendungen mit Werthangabe sind in gutem Siegellack mittelst desselben Petschafts Siegelabdrücke in solcher Zahl anzubringen, daß dem Inhalt ohne sichtbare Beschädigung der Umhüllung (des Briefumschlags) oder der Siegelabdrücke nicht beizukommen ist. Bei Briefen mit Werthangabe müssen die Siegelabdrücke sämmtliche Klappen des Umschlags fassen. Wegen der besonderen Anforderungen bei Geldsendungen siehe § 18.

Digitized by Google

§ 18. Besondere Anforderungen an Verpackung und Verschluß der Geldsendungen.

I Geldstücke, die in Briefen versendet werden, müssen in Papier 2c. eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß sie während der Beförderung ihre Lage nicht ändern können.

II Bei Geldpacketen im Gewichte bis zu 2 Kilogramm, deren Werth bei Papiergeld 10 000 Mark und bei baarem Gelde 1000 Mark nicht übersteigt, genügt eine Umhüllung aus starkem, mehrfach umgeschlagenem Papiere mit guter Verschnürung und Versiegelung. Geldpackete von größerem Gewicht oder von höherem Werthe müssen in haltbarer Leinwand, in Wachsleinwand oder in Leder verpackt, gut umschnürt und vernäht sowie längs der Naht hinreichend oft versiegelt sein.

III Geldbeutel und Säcke, die ohne weitere Verpackung versendet werden, dürfen aus einfacher starker Leinwand nur dann bestehen, wenn das Geld gerollt oder zu Päckchen vereinigt ist. Andernfalls müssen die Beutel 2c. aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Die Schnur, die den Kropf umgibt, muß durch den Kropf selbst hindurchgezogen werden. Wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnurenden muß das Siegel aufgedrückt sein. Derartige Sendungen dürfen nicht über 25 Kilogramm schwer sein.

IV Geldkisten müssen aus starkem Holze gefertigt, gut gefügt und fest vernagelt oder mit guten Schlössern versehen sein. Der Deckel darf nicht überstehen; die Eisenbeschläge müssen gut befestigt und so eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 25 Kilogramm schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

V Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden so verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

VI Bei Sendungen mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder, die in Fässern oder Kisten zur Versendung gelangen sollen, müssen zunächst in Beutel oder Packete verpackt werden.

§ 19. Packetporto.

I Das Packetporto wird nach der Entfernung und nach dem Gewichte der Sendung erhoben.

II Die Entfernungen werden nach geographischen Meilen, zu 15 auf einen Aequatorgrad, bestimmt. Das Postgebiet wird in quadratische Taxfelder von 2 Meilen Seitenlänge eingetheilt. Der direkte Abstand des Diagonalkreuzpunktes des einen Quadrats von dem des andern Quadrats bildet die Entfernungsstufe, welche für die Taxirung der Sendungen von den Postanstalten des einen nach denen des andern Quadrats maßgebend ist. Die von Quadratseiten durchschnittenen Postorte werden dem östlich, südlich oder südöstlich angrenzenden Quadrat zugezählt.

III Die bei den Entfernungsstufen sich ergebenden Bruchmeilen bleiben unberücksichtigt.

IV Von dieser Berechnungsweise wird eine Ausnahme dahin gemacht, daß Entfernungen bis 10 Kilometer einschließlich von Postort zu Postort gemessen werden.

V Das Porto beträgt:

A) im Ortsverkehr (Verkehr innerhalb des Bezirks der Aufgabe-Postanstalt), sowie im Nachbarortsverkehr (Verkehr zwischen Postanstalten, welche bis zu 10 Kilometer von einander entfernt sind, und zwischen den nicht im Bezirk der Aufgabe-Postanstalt gelegenen Orten desselben Oberamtsbezirks)

Digitized by Google

1. bis zum Gewicht von 1½ Kilogramm . . . . . 15 Pf.,
2. über 1½ bis 5 Kilogramm . . . . . 25 Pf.,
3. beim Gewicht über 5 Kilogramm für jedes weitere Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramm . . . . . 5 Pf.;

B) im sonstigen inländischen Verkehr

1. bis zum Gewichte von 5 Kilogramm
   a) auf Entfernungen bis 10 Meilen einschließlich . . . . 25 Pf.,
   b) auf alle weiteren Entfernungen . . . . . 40 Pf.,
2. beim Gewicht über 5 Kilogramm
   a) für die ersten 5 Kilogramm
      auf Entfernungen bis 10 Meilen einschließlich . . . . 25 Pf.,
      auf alle weiteren Entfernungen . . . . . 50 Pf.,
   b) für jedes weitere Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramm
      bis 10 Meilen . . . . . 5 Pf.,
      über 10 bis 20 Meilen . . . . . 10 Pf.,
      über 20 Meilen . . . . . 20 Pf.

VI Für Sperrgut wird das Porto um die Hälfte der vorstehenden Sätze erhöht. Der Gesammtbetrag ist nöthigen Falles auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme nach unten abzurunden.

VII Für unfrankirte Packete bis zum Gewichte von 5 Kilogramm wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben.

VIII Für die etwaige Postpacketadresse kommt besonderes Porto nicht in Ansatz. Wenn mehrere Packete zu derselben Postpacketadresse gehören, so wird für jedes einzelne Packet das Porto selbständig berechnet.

§ 20. Porto und Versicherungsgebühr für Sendungen mit Werthangabe.

Für Sendungen mit Werthangabe wird erhoben:

I Porto und zwar

1. für Briefe bis zum Meistgewichte von 250 Gramm einschließlich
   A) im Ortsverkehr (Verkehr innerhalb des Bezirks der Aufgabe-Postanstalt), sowie im Nachbarortsverkehr (Verkehr zwischen Postanstalten, welche bis zu 10 Kilometer von einander entfernt sind, und zwischen den nicht im Bezirk der Aufgabe-Postanstalt gelegenen Orten desselben Oberamtsbezirks) . . . . . 15 Pf.;
   B) im sonstigen inländischen Verkehr
      a) auf Entfernungen bis 10 Meilen einschließlich . . . . 20 Pf.,
      b) auf alle weiteren Entfernungen . . . . . 30 Pf.

   Für unfrankirte Sendungen wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben.
2. Für Packete und die dazu gehörige Postpacketadresse der nach § 19 sich ergebende Betrag.

II Versicherungsgebühr und zwar für je 300 Mark des angegebenen Werthes oder einen Theil von 300 Mark . . . . . 5 Pf.,
mindestens jedoch für Werthbeträge
   a) bis zu 100 Mark . . . . . 5 Pf.
   b) über 100 Mark . . . . . 10 Pf.

Wenn mehrere Packete mit Werthangabe zu derselben Postpacketadresse gehören, so wird für jedes Packet die Versicherungsgebühr selbständig berechnet.

Digitized by Google

§ 21. Portopflichtige Dienstsachen.

I Die portopflichtigen unfrankirten Sendungen, welche von öffentlichen Behörden und Beamten in Ausübung dienstlicher Verrichtungen abgeschickt werden, bleiben von dem in den §§ 7, 8, 19 und 20 vorgesehenen Portozuschlage für unfrankirte Sendungen befreit, wenn sie

a) in der Aufschrift mit dem Vermerke „Portopflichtige Dienstsache" („ppflichtige D.S.") und

b) mit dem Abdruck eines amtlichen Siegels oder Stempels

versehen werden.

II Von dem Erfordernisse der Beidrückung eines amtlichen Siegels oder Stempels wird nur dann abgesehen, wenn der Absender sich nicht im Besitz eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und in der Aufschrift unter dem Vermerke zu a) „die Ermanglung eines Dienstsiegels" mit der Unterschrift des Namens und Beisetzung der Amtseigenschaft beurkundet.

III Fehlt eines dieser Erfordernisse, so wird der Portozuschlag angesetzt.

IV Der Vermerk „ppflichtige D.S." ist in die linke obere Ecke der Vorderseite der Sendungen, bei Postpacketadressen in den für die Aufschrift bestimmten Raum zu setzen, unter Beifügung des amtlichen Siegels oder eines dasselbe vertretenden farbigen Stempels bezw. — im Falle der Ermanglung des Siegels — unter Beifügung der in Abs. II erwähnten Beurkundung.

V Milde Stiftungen, Privatvereine und Gesellschaften sind zur Anwendung der Bezeichnung „ppflichtige D. S." nicht berechtigt.

§ 22. An Postanstalten zum Vertheilen gerichtete Sendungen.

Werden Briefe oder andere Gegenstände vom Absender in besonderem Umschlag an eine Postanstalt zum Vertheilen gerichtet, so kommt für jede im Umschlag enthaltene Sendung das tarifmäßige Porto zum Ansatz.

§ 23. Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselacceptен.

I Im Wege des Postauftrags können

a) Gelder bis 800 Mark einschließlich eingezogen oder

b) Wechsel zur Einholung der Annahmeerklärung versendet werden.

II Dem Postauftrage sind die einzulösenden Papiere (quittirte Rechnung, quittirter Wechsel, Zinsschein ꝛc.) zur Aushändigung an die Person, die Zahlung leisten soll, oder die zur Annahme vorzuzeigenden Wechsel beizufügen. Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist nicht gestattet. Einem Postauftrage zur Geldeinziehung können mehrere Quittungen, Wechsel, Zinsscheine ꝛc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Zahlungspflichtigen beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrags darf jedoch 800 Mark nicht übersteigen. Ebenso können einem Postauftrage zur Acceptеinholung mehrere Wechsel beigefügt werden, wenn sie derselben Person gleichzeitig zur Annahmeerklärung vorzuzeigen sind.

III Zu den Postaufträgen zur Geldeinziehung und zur Acceptеinholung kommen verschiedene Formulare zur Anwendung. Derartige Formulare werden von den Postanstalten zum Preise von 1 Pf. für je 2 Stück verabfolgt. Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare postmäßig zu verwenden; es steht ihnen jedoch frei, die Ausfüllung der von der Post bezogenen Formulare zu Postaufträgen ganz oder theilweise durch Druck, mit der Schreibmaschine ꝛc. bewirken zu lassen.

IV Der Auftraggeber hat auf der Vorderseite des Formulars anzugeben:

Digitized by Google

den Namen und Wohnort der Person, die Zahlung leisten oder das Accept ertheilen soll,
den einzuziehenden Betrag oder den Betrag der zur Annahme vorzuzeigenden Wechsel, wobei die Marksumme in Zahlen und Buchstaben ausgedrückt sein muß,
den eigenen (des Auftraggebers) Namen und Wohnort.

Bei den Postaufträgen zur Geldeinziehung ist außerdem die Zahl der Anlagen einzurücken. Ferner ist gestattet, den Tag anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrags erfolgen soll. Dieser Tag ist dann für die Vorzeigung des Postauftrags maßgebend.

Bei den Postaufträgen zur Accepteinholung bleibt die Ausfüllung des Vordrucks in Bezug auf Fälligkeit des Wechsels und Angabe der Wechselsnummer dem Auftraggeber anheimgestellt.

Der unbedruckte Theil der Rückseite des Postauftragsformulars dient zur Aufnahme etwaiger Bestimmungen des Auftraggebers darüber, was mit dem Postauftrage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung ꝛc. (VI) geschehen soll.

V Zu schriftlichen Mittheilungen darf das Postauftragformular, das im Falle der Einziehung des Betrags oder der Annahme des Wechsels in den Händen der Post verbleibt, nicht benützt werden. Briefe dem Postauftrage beizufügen, ist nicht gestattet.

VI Der Auftraggeber kann verlangen, daß Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung an ihn zurückgesendet oder nach einem innerhalb des Deutschen Reichs belegenen Orte weitergesendet werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Sofort zurück" oder — unter genauer Bezeichnung eines andern Empfängers — durch den Vermerk „Sofort an N. in N." auf der Rückseite des Postauftragsformulars auszudrücken. Wünscht der Auftraggeber, daß die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest" auf der Rückseite des Postauftragsformulars, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf.

VII Der Auftraggeber hat den Postauftrag unter verschlossenem Umschlag an die Postanstalt, welche die Einziehung oder Accepteinholung bewirken soll, abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach . . . . . (Name der Postanstalt)" zu versehen. Soll die Vorzeigung an einem bestimmten Tage geschehen, so darf die Einlieferung des Postauftrags nicht früher als sieben Tage vorher erfolgen.

VIII Ueber den Postauftragsbrief wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

IX Bei Postaufträgen zur Geldeinziehung erfolgt die Einziehung des Betrags gegen Vorzeigung des Postauftrags und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels ꝛc.). Wegen der Vorzeigung der Postaufträge zur Geldeinziehung und der Aushändigung der Anlagen siehe § 42 IV und V.

Die Zahlung ist entweder sofort an den bestellenden Boten oder, wenn der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter (§ 42 III) Frist verlangt und der Auftraggeber nicht eine andere Bestimmung (XVII) getroffen hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Die siebentägige Lagerfrist wird von dem Tage gerechnet, welcher auf den Tag des ersten Versuchs der Vorzeigung folgt. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag vor der Rücksendung nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Verweigert der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung, so wird der Postauftrag sofort zurückgesendet. Als Zahlungs-

Digitized by Google

verweigerung gilt nur die Erklärung des Zahlungspflichtigen selbst oder dessen Bevollmächtigten. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

X Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber durch Postanweisung (§ 25) übermittelt.

XI Bei Postaufträgen zur Accepteinholung erfolgt die Vorzeigung des Postauftrags und des beigefügten Wechsels an die im Auftragsformulare namhaft gemachte Person oder deren Bevollmächtigten. Als bevollmächtigt wird, sofern nicht bei der Postanstalt eine im Besonderen auf die Annahme von Wechseln lautende Vollmacht niedergelegt ist, postseitig Jeder angesehen, der zur Empfangnahme von Sendungen mit einer Werthangabe von mehr als 400 Mark für die betreffende Person berechtigt ist (§ 42 VII).

XII Die Annahmeerklärung muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Die Annahme gilt als verweigert, wenn sie nur auf einen Theil der Wechselsumme erfolgt oder wenn der Annahmeerklärung andere Einschränkungen beigefügt werden.

XIII Der angenommene Wechsel wird von der Bestimmungs-Postanstalt ohne Verzug an den Auftraggeber unter Einschreibung zurückgesendet.

XIV Wechsel, welche bei der ersten Vorzeigung mit einem schriftlichen Accepte nicht versehen worden sind, werden nach sieben Tagen nochmals vorgezeigt, falls Frist verlangt worden ist und der Auftraggeber nicht durch einen Vermerk auf der Rückseite des Postauftragsformulars ein anders Verfahren (XVII) vorgeschrieben hat. Für die Berechnung der siebentägigen Lagerfrist gelten die Bestimmungen unter IX.

XV An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen werden Postaufträge nicht vorgezeigt.

XVI Hat der Auftraggeber auf der Rückseite des Postauftragsformulars nicht anders bestimmt (XVII), so ist der Postauftrag nebst Anlagen an ihn zurückzusenden, sobald feststeht, daß die Person, die Zahlung leisten oder das Accept ertheilen soll (IV), nicht zu ermitteln ist, oder sobald die Zahlung und bei Postaufträgen zur Accepteinholung die Annahmeerklärung verweigert oder eine die Verweigerung der Annahme ausdrückende oder ihr gleich zu achtende Erklärung auf dem Wechsel niedergeschrieben worden ist.

XVII Postaufträge, auf denen für den Fall der Nichteinlösung oder der verweigerten Annahme die sofortige Rücksendung oder die Weitersendung an eine andere Person verlangt ist, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung mittelst Einschreibbriefs zurück- oder weitergesendet. Postaufträge mit dem Vermerke „Sofort zum Protest" werden nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung bis zum Schlusse der Schalterdienststunden an dem betreffenden Tage bei der Postanstalt zur Einlösung oder Ertheilung der Annahmeerklärung bereit gehalten. Ist jedoch am Tage der Vorzeigung der auf dem Postauftragsformular angegebene Tag (IV) bereits verstrichen, so hat die Weitergabe zur Protesterhebung ohne Verzug zu erfolgen. Mit der Weitergabe des Postauftrags und dessen Anlagen an den Gerichtsvollzieher, Notar ꝛc. oder bei Postaufträgen mit dem Vermerke „Sofort an X. in X." mit der Weitergabe an den zweiten Empfänger ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

XVIII Solange der Postauftrag noch nicht eingelöst oder nicht angenommen, zurückgesendet oder weitergesendet ist, kann der Absender unter Vorlegung eines Doppels des ausgefüllten Postauftragsformulars und unter den sonstigen Bedingungen des § 37 den Postauftrag zurückziehen oder die Angaben im Postauftragsformular ändern lassen. Nachträgliche Aenderungen hinsichtlich der Anlagen sind nicht zulässig.

Digitized by Google

XIX Die Postverwaltung haftet für eine Postauftragssendung wie für einen eingeschriebenen Brief und für den eingezogenen Betrag wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rück- oder Weitersendung des Postauftrags, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

XX. Es werden erhoben:

1. für den Postauftragsbrief . . . . . 30 Pf.;
2. a) bei Postaufträgen zur Geldeinziehung die tarifmäßige Postanweisungsgebühr für die Uebermittlung des eingezogenen Geldbetrags (§ 25 II);
   b) bei Postaufträgen zur Accepteinholung für die Rücksendung des angenommenen Wechsels . . . . . 30 Pf.

Die Gebühr unter 1 ist vom Auftraggeber vorauszubezahlen. Die Postanweisungsgebühr (2a) wird von dem eingezogenen Geldbetrag in Abzug gebracht. Die Gebühr unter 2b wird dem Auftraggeber bei Uebersendung des angenommenen Wechsels angerechnet.

Ist die Zahlung des Geldbetrags oder die Annahme des Wechsels verweigert worden, so wird die Rücksendung des Postauftrags und dessen Weitersendung an einen andern Empfänger oder an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person ohne neuen Gebührenansatz bewirkt.

§ 24. Postnachnahmesendungen.

I Postnachnahmen sind bis 800 Mark einschließlich bei Briefsendungen und Packeten zulässig. Postnachnahme wird nicht als Werthangabe erachtet (§ 15 IV). Die Beifügung von Zustellungsurkunden (§ 30) oder die Beförderung als Bahnhofsbriefe (§ 28) ist bei Nachnahmesendungen ausgeschlossen.

II Nachnahmesendungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerke „Nachnahme von . . . . Mark . . Pf." (Marksumme in Zahlen und Buchstaben, Pfennigsumme nur in Zahlen) versehen sein und unmittelbar darunter die deutliche Angabe des Namens und Wohnorts — in größeren Städten auch der Wohnung — des Absenders enthalten. Bei Nachnahmepacketen müssen vorstehende Vermerke auf dem Packet und der Postpacketadresse angebracht sein.

III Bei Nachnahmesendungen wird über den Betrag eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt. Ist über die Sendung ohnehin eine Einlieferungsbescheinigung zu verabfolgen, so wird der Nachnahmebetrag darin mit vermerkt.

IV Eine Nachnahmesendung darf nur gegen Berichtigung des Nachnahmebetrags ausgehändigt werden. Der Empfänger kann eine Einlösungsfrist von 7 Tagen vom Tage nach dem Eingange der Sendung in Anspruch nehmen. Wird die Nachnahme bei der ersten Vorzeigung nicht eingelöst und eine Zahlungsfrist nicht beansprucht, so wird die Sendung sofort zurückgesendet, sofern nicht zunächst eine Unbestellbarkeitsmeldung zu erlassen ist (§ 47). Nachnahmesendungen mit dem Vermerke „Postlagernd" werden 7 Tage lang vom Tage nach dem Eingange zur Verfügung des Empfängers gehalten, falls nicht früher die Annahme verweigert wird.

Bei Nachnahmesendungen, die vom Absender mit dem Vermerke „Sofort zurück" oder mit einer ähnlichen, das Verlangen schleuniger Rücksendung ausdrückenden Angabe versehen sind, ist die Lagerfrist ausgeschlossen. Der Vermerk muß auf der Aufschriftseite der Sendung und bei Packeten auch auf der Postpacketadresse angegeben sein.

Im Falle der Nachsendung (§ 46) einer Nachnahmesendung wird die Einlösungsfrist von 7 Tagen für jeden neuen Bestimmungsort besonders berechnet.

V Der Absender einer Nachnahmesendung kann unter den Bedingungen des § 37

Digitized by Google

die Nachnahme nachträglich streichen oder ändern lassen.

VI Eingelöste Nachnahmebeträge werden den Absendern von der Bestimmungs-Postanstalt mittelst Postanweisung (§ 25) nach Abzug der Postanweisungsgebühr zugesendet. Auf dem Abschnitte der Postanweisung wird postseitig vermerkt, auf welche Nachnahmesendung sich die Postanweisung bezieht.

VII Für Nachnahmesendungen werden erhoben:

1. das Porto für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme, bei Einschreibsendungen und Sendungen mit Werthangabe auch die Einschreib- und die Versicherungsgebühr;
2. eine Vorzeigegebühr von 10 Pf.;
3. die Postanweisungsgebühr für die Uebermittlung des eingezogenen Betrags an den Absender (§ 25 II).

VIII Die Vorzeigegebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben und ist auch dann zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird.

§ 25. Postanweisungen.

I Im Wege der Postanweisung werden Geldbeträge bis 800 Mark einschließlich übermittelt.

II Postanweisungen müssen frankirt werden. Die Gebühr beträgt auf alle Entfernungen:

	bis 5	Mark	10	Pf.,
über 5	„ 100	„	20	„,
„ 100	„ 200	„	30	„,
„ 200	„ 400	„	40	„,
„ 400	„ 600	„	50	„,
„ 600	„ 800	„	60	„,

Bei Postanweisungen mit angehängter Karte zur Empfangsbestätigung muß auch diese, nach der Gebühr für Postkarten, frankirt sein.

III Zu Postanweisungen dürfen nur Formulare benützt werden, welche von der Postverwaltung hergestellt sind. Gestempelte Formulare (Umschläge oder Karten) werden zum Nennwerthe des Stempels, ungestempelte Formulare (Karten) zum Preise von 1 Pf. für je 2 Stück, ungestempelte Formulare mit angehängter Postkarte zur Empfangsbestätigung (Karten) zum Preise von 1 Pf. für das Stück verabfolgt.

Zu den gegen die ermäßigte Gebühr von 10 Pf. zu übermittelnden Postanweisungen über Beträge bis zu 5 Mark dürfen nur Kartenformulare benützt werden.

IV Die Ausfüllung der Postanweisungen kann auch durch Druck, mit der Schreibmaschine ꝛc. bewirkt werden; die handschriftliche Ausfüllung darf nur mit Tinte geschehen. Die Angabe des Geldbetrags hat in der Reichswährung zu erfolgen. Die Markſumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

V Der Postanweisungsumschlag kann zum Einlegen von Briefen, der der Postanweisungskarte angefügte Abschnitt zu Mittheilungen benützt werden.

VI Ueber den eingezahlten Betrag wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

VII Die Auszahlung erfolgt gegen Quittung auf der Postanweisung. Im Falle der Verwendung von Postanweisungsumschlägen hat der Empfänger dem Umschlag den etwa eingelegten Brief zu entnehmen, bei der Benützung von Postanweisungskarten kann der Abschnitt vom Empfänger abgetrennt und zurückbehalten werden; bei Postanweisungen mit angehängter Postkarte zur Empfangsbestätigung wird dem Empfänger die Karte überlassen.

VIII Die Postanweisung sowie die zur Frankirung verwendeten Postwerthzeichen gehen mit der Einlieferung in das Eigenthum der Postverwaltung über und müssen

Digitized by Google

auch dann an den bestellenden Boten oder an die Postanstalt zurückgegeben werden, wenn auf die Auszahlung des Betrags verzichtet oder dessen Annahme verweigert wird.

IX Stehen der Bestimmungs-Postanstalt die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

§ 26. Telegraphische Postanweisungen.

I Die Ueberweisung auf Postanweisungen eingezahlter Beträge kann auf Verlangen des Absenders durch Vermittlung des Telegraphen erfolgen.

II Falls ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, mittelst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Aufgabe-Postanstalt ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt schriftlich übergeben, welche sie in das Telegramm mit aufnimmt.

III Bei telegraphischen Postanweisungen, die an Orten ohne Telegraphenanstalt zur Post gegeben werden, wird das Telegramm von der Aufgabe-Postanstalt mit der nächsten Post der am schnellsten zu erreichenden, dem allgemeinen Verkehre dienenden Württembergischen Telegraphenanstalt als Einschreibsendung zugeführt.

IV Ist eine telegraphische Postanweisung nach einem mit einer Telegraphenanstalt nicht versehenen Postorte gerichtet, so erfolgt die Weiterbeförderung des Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt ebenfalls mit der nächsten Post als Einschreibsendung.

V Der Absender hat zu entrichten:

1. die Postanweisungsgebühr;
2. die Telegrammgebühr.

Außerdem kommt zutreffenden Falles zur Erhebung:

a) das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Telegramms zur nächsten Telegraphenanstalt (III);
b) das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt (IV);
c) das Eilbestellgeld für die Bestellung an den Empfänger (VI).

Die Gebühren unter a sind stets vom Absender vorauszubezahlen; dagegen bleibt es in sein Belieben gestellt, ob er die Gebühren unter b und c ebenfalls vorausbezahlen oder deren Entrichtung dem Empfänger überlassen will.

VI Die Bestimmungs-Postanstalt hat das Telegramm, sofern die Anweisung nicht mit dem Vermerke „Postlagernd" versehen ist, gleich nach der Ankunft dem Empfänger durch einen besonderen Boten zuzustellen (§ 27). Die Auszahlung des angewiesenen Betrags erfolgt gegen Rückgabe des mit der Quittung des Empfängers versehenen Telegramms.

VII Die Nachsendung telegraphischer Postanweisungen erfolgt in der Regel auf dem Postweg, auf telegraphischem Wege nur dann, wenn dies vom Aufgeber ausdrücklich vorgeschrieben oder vom Empfänger beantragt ist.

VIII Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, können ermächtigt werden, in Vertretung der Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, die auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern anzunehmen oder telegraphisch überwiesene Beträge am Bestimmungsort auszuzahlen.

§ 27. Durch Eilboten zu bestellende Sendungen.

I Auf Verlangen des Absenders können Postsendungen dem Empfänger so-

Digitized by Google

gleich nach der Ankunft bei der Bestimmungs-Postanstalt durch besonderen Boten zugestellt werden (Eilbestellung).

Wegen der Zulässigkeit des Verlangens der Eilbestellung durch den Empfänger siehe unter XII.

II Das Verlangen der Eilbestellung muß durch den vom Absender durch Unterstreichung hervorzuhebenden Vermerk „Durch Eilboten" ausgedrückt werden. Bezeichnungen wie „Dringend, Eilig" ꝛc. sind zur Kundgebung des Verlangens der Eilbestellung nicht ausreichend.

III Der Absender kann die Gebühr für die Eilbestellung (VI) vorausbezahlen oder die Zahlung dem Empfänger überlassen. Im Falle der Vorausbezahlung hat er dem Eilbestellvermerke hinzuzufügen „Bote bezahlt".

IV An Empfänger im Orts- und Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts sind nur gewöhnliche Briefsendungen und telegraphische Postanweisungen zur Eilbestellung zugelassen.

V Gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen, Postanweisungen nebst den Geldbeträgen, gewöhnliche und eingeschriebene Packete bis zum Gewichte von 5 Kilogramm und Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 800 Mark und bis zum Gewichte von 5 Kilogramm werden den Eilboten mitgegeben. Bei schwereren Packeten sowie bei Sendungen mit höherer Werthangabe erstreckt sich die Verpflichtung zur Bestellung nur auf das Benachrichtigungsschreiben. Die Postbehörde ist indessen berechtigt, die bezeichneten Gewichts- und Werthgrenzen für bestimmte Orte dauernd oder vorübergehend zu erweitern und die unter VI festgesetzten Gebühren entsprechend zu erhöhen; ebenso kann die Postbehörde, soweit es sich um Sendungen mit Werthangabe, Postanweisungen oder Packete handelt, die Eilbestellung für die Nachtstunden beschränken. Wünscht der Absender der Eilsendung, daß diese nicht während der Nachtstunden bestellt werde, so kann er solches durch einen Vermerk in der Aufschrift bestimmen.

VI Für die Eilbestellung sind zu entrichten:

A) Im Falle der Vorausbezahlung durch den Absender

1. bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen, Postanweisungen, Briefen mit Werthangabe und Benachrichtigungsschreiben
   im Ortsbestellbezirke . . . . . 25 Pf.,
   im Landbestellbezirke . . . . . 60 „
   für jeden Gegenstand,
   bei Sendungen an Empfänger im Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts (IV) jedoch die wirklich erwachsenden Botenkosten, zu deren Deckung der Absender auf Verlangen einen angemessenen Betrag zu hinterlegen hat, mindestens aber 25 Pfg.;
2. bei Packeten
   im Ortsbestellbezirke . . . . . 40 Pf.,
   im Landbestellbezirke . . . . . 90 „
   für jedes Packet.

B) Im Falle der Entrichtung des Botenlohns durch den Empfänger

bei allen Sendungen die wirklich erwachsenden Botenkosten, mindestens jedoch 25 Pf. für einen der Gegenstände zu A 1 und 40 Pf. für ein Packet.

VII Bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Sendungen durch denselben Boten an denselben Empfänger wird, wenn die Zahlung des Botenlohns dem Empfänger überlassen ist, der Botenlohn nur zum einfachen Betrage, bei Packeten aber für

Digitized by Google

jedes Packet mindestens der Betrag von 40 Pf., erhoben. Sind mit Eilbriefen zugleich Eilpackete abzutragen, so kommen die Botenlohnsätze für Packete in Anwendung*). Werden durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Eilsendungen abgetragen, für welche das Eilbestellgeld ganz oder zum Theil (VIII) im voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist: so ist vom Empfänger der nach Vorstehendem zu berechnende Botenlohn abzüglich der vorausbezahlten Beträge zu entrichten. Die für etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Telegramme im voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VIII Reichen bei Briefsendungen, die im Briefkasten vorgefunden werden, die verwendeten Freimarken zur Deckung des Portos und der Eilbestellgebühr (VI A) nicht aus, so kommen für die Sendungen die Sätze unter VI B zur Erhebung nach Abzug des durch Freimarken vorausbezahlten Theiles der Gebühr.

IX Eine Beförderung von Sendungen mittelst Eilboten vom Einlieferungsorte nach einem andern Postorte findet nicht statt. Dagegen kann auf Verlangen des Absenders die besondere Beförderung von Sendungen, die einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem andern Postorte gerichtet sind, durch Eilboten stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über 15 Kilometer beträgt. Die Aufschriften derartiger Sendungen müssen unter der Angabe des Bestimmungsortes den Vermerk enthalten: „Von (Bezeichnung der Postanstalt, von welcher aus die Beförderung durch Eilboten erfolgen soll) durch Eilboten". Für derartige Eilsendungen sind auch im Falle der Vorausbezahlung durch den Absender die wirklich erwachsenden Botenkosten, mindestens aber die unter VI A für die Landbestellung festgesetzten Beträge, zu entrichten. Der Absender hat auf Verlangen einen angemessenen Betrag zur Deckung dieser Kosten zu hinterlegen.

X Hat der Absender den Botenlohn nicht vorausbezahlt und verweigert der Empfänger dessen Zahlung, so ist die Sendung als unbestellbar zu behandeln.

XI Im Falle der Rücksendung einer unbestellbaren Eilsendung sind die Kosten für den Eilbestellversuch, welche bei der Aushändigung der Sendung vom Empfänger zu erheben gewesen wären, vom Absender zu tragen.

XII Anträgen des Empfängers auf Eilbestellung von Postsendungen kann ausnahmsweise entsprochen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebs möglich ist. Zutreffenden Falles ist der Botenlohn nach den Festsetzungen unter VI B zu erheben. Die unter VII vorgesehene Ermäßigung bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Gegenstände findet in diesem Falle keine Anwendung.

§ 28. Bahnhofsbriefe.

I Wünscht ein Empfänger Briefe von einem bestimmten Absender am Bahnhof unmittelbar nach Ankunft der Eisenbahnzüge in Empfang zu nehmen (Bahnhofsbriefe), so hat er dies der Postanstalt an seinem Wohnorte mitzutheilen, die ihm gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühr (IV) ein Ausweisschreiben aushändigt.

II Die Verständigung mit dem Absender, daß die Bahnhofsbriefe stets zu demselben Zuge aufgeliefert werden, liegt dem Empfänger ob.

III Bahnhofsbriefe müssen der Form und der sonstigen Beschaffenheit nach zur Beförderung als Briefe geeignet sein und dürfen weder unter Einschreibung, Werthangabe oder Nachnahme befördert werden noch das Gewicht von 250 Gramm überschreiten. Zum Verschlusse sind Briefumschläge zu verwenden, die mit einem

*) Die neue Fassung der ersten beiden Sätze des Abs. VII s. unten: Min.-Verfügung betr. die Abänderung der Württ. Postordnung vom 21. Mai 1900. Vom 24. Dezbr. 1901. Reg.Bl. S. 566.

Digitized by Google

breiten rothen Rande versehen sind und am Kopfe in großen Buchstaben die Bezeichnung „Bahnhofsbrief" tragen; auf der Rückseite des Briefumschlags ist der Name des Absenders anzugeben.

IV Bahnhofsbriefe müssen vom Absender frankirt werden. Die neben dem Porto zu entrichtende Gebühr für die tägliche Abholung je eines mit einem bestimmten Eisenbahnzuge beförderten Briefes von demselben Absender an einen Empfänger beträgt 12 Mark für den Kalendermonat oder, wenn die Beförderung für kürzere Fristen als einen Monat erfolgen soll, 4 Mark für die Woche oder den Theil einer Woche. Die Gebühr ist von dem Empfänger im Voraus zu zahlen.

V Die Aushändigung der Bahnhofsbriefe erfolgt nur gegen Vorzeigung des Ausweisschreibens. Meldet sich der Abholer nicht rechtzeitig, so werden die Briefe gegen die im § 27 VI unter B festgesetzte Gebühr durch Eilboten bestellt.

§ 29. Dringende Packete.

I Zur Beförderung mit der Post geeignete Packete, deren beschleunigte Uebermittlung besonders erwünscht ist, können auf Verlangen der Absender als dringende Packete mit den sich darbietenden schnellsten Postgelegenheiten versendet werden. Das Verlangen der Einschreibung oder eine Werthangabe ist bei dringenden Packeten nicht zulässig.

II Die Sendungen müssen bei der Einlieferung zur Postanstalt äußerlich durch einen farbigen Zettel, der in fettem schwarzem Typendruck oder ausnahmsweise in großen handschriftlichen Zügen die Bezeichnung „Dringend" trägt, hervortretend kenntlich gemacht sein. Die zugehörigen Postpacketadressen sind mit dem gleichen Vermerke zu versehen.

III Dringende Packete werden am Bestimmungsorte durch Eilboten abgetragen, wenn sie nicht mit dem Vermerke „Postlagernd" versehen sind.

IV Für dringende Packete hat der Absender bei der Einlieferung im Voraus zu entrichten:

1. das tarifmäßige Packetporto;
2. eine besondere Gebühr von 1 Mark;
3. die Eilbestellgebühr (§ 27) bei nicht postlagernden Sendungen (III).

§ 30. Briefe mit Zustellungsurkunde.

I Auf Verlangen des Absenders kann die Zustellung eines Briefes an den Empfänger postamtlich beurkundet und die aufgenommene Zustellungsurkunde dem Absender übersendet werden.

II Hinsichtlich der Art der Zustellung ist zu unterscheiden:

a) die gewöhnliche Zustellung;
b) die vereinfachte Zustellung.

Im Falle zu a wird dem Empfänger bei der Zustellung eine beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde übergeben, im Falle zu b nur der Tag der Zustellung auf dem Briefe vor seiner Aushändigung vermerkt. Wegen der Bestellung der Briefe mit Zustellungsurkunde siehe § 43.

III Briefe mit Zustellungsurkunde müssen verschlossen sein*). Der Absender hat dem Briefe im Falle der gewöhnlichen Zustellung (II a) zwei Formulare zur Zustellungsurkunde auf gewöhnlichem Papier (Urschrift und Abschrift), im Falle der vereinfachten Zustellung (II b) ein Formular auf blauem Papiere haltbar äußerlich

*) Die neue Fassung des ersten Satzes des Abs. III s. unten: Min.-Verfügung vom 24. Dezbr. 1901. Reg.Bl. S. 567.

Digitized by Google

beizufügen und dementsprechend den Brief auf der Aufschriftseite mit dem Vermerke

„Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift“ oder

„Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde“

zu versehen. Im letzteren Falle muß der Brief außerdem in der Aufschrift den Vermerk „Vereinfachte Zustellung“ tragen.

IV Der Absender muß den Kopf des Formulars zur Zustellungsurkunde und bei der gewöhnlichen Zustellung auch desjenigen zur Abschrift dem Vordruck entsprechend ausfüllen und das erstere mit der für die Rücksendung erforderlichen Aufschrift versehen.

V Soll die Zustellung an eine der in den §§ 181, 183 und im § 184 Abs. 1 der Civilprozeßordnung in der Fassung vom 20. Mai 1898 bezeichneten Personen, der an Stelle des eigentlichen Empfängers zugestellt werden könnte, unterbleiben, so hat der Absender auf der Aufschriftseite des Briefes und auf dem Formulare zur Zustellungsurkunde unmittelbar unter dem Namen ꝛc. des Empfängers mittelst rother Tinte einen Vermerk in folgender Fassung hervortretend niederzuschreiben: „Eine Zustellung an . . . . . (z. B. an die Ehefrau, an den Vermiether N., an das Dienstmädchen N.) darf nicht stattfinden.“

VI Zu den Zustellungsurkunden kommen Formulare mit verschiedenem Vordrucke zur Anwendung, je nachdem es sich um Zustellungen an Gewerbetreibende, an Rechtsanwälte, Notare oder Gerichtsvollzieher, an Behörden oder Korporationen ꝛc., an Unteroffiziere und Gemeine oder an andere vorstehend nicht näher bezeichnete Personen handelt. Die Formulare können bei den Postanstalten zum Preise von 1 Pf. für je 2 Stück bezogen werden.

Den Gerichten, Gerichtsschreibereien und Gerichtsvollziehern sowie den Verwaltungsgerichten werden die Formulare unentgeltlich geliefert.

VII Einschreibung, Werthangabe, Nachnahme, das Verlangen der Eilbestellung und der Vermerk „Postlagernd“ sind bei Briefen mit Zustellungsurkunde unzulässig.

VIII Für Briefe mit Zustellungsurkunde werden erhoben:

1. das gewöhnliche Briefporto;
2. eine Zustellungsgebühr von 20 Pf.;
3. das Porto für die Rücksendung der Zustellungsurkunde und zwar wie für einen einfachen, frankirten Brief. Bei den an Empfänger im Bezirk der Aufgabepostanstalt gerichteten Briefen mit Zustellungsurkunde kommt jedoch für die Rücksendung der letzteren Porto nicht in Ansatz.

Die Beträge zu 1 bis 3 müssen sämmtlich entweder vom Absender oder vom Empfänger entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Briefes zunächst nur das Porto zu 1; die anderen Beträge werden erst auf Grund der vollzogen zurückkommenden Zustellungsurkunde von ihm eingezogen. Im Uebrigen haftet der Absender für alle Beträge, die vom Empfänger nicht erhoben werden können. Kann die Zustellung nicht ausgeführt werden, so wird nur das Porto zu 1 erhoben.*)

§ 31. Rückschein.

I Wünscht der Absender eines Packets ohne Werthangabe, einer Einschreibsendung oder einer Sendung mit Werthangabe eine von dem Empfänger auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung „Rückschein“ in der Aufschrift der Sendung und der etwaigen Postpacketadresse, ausgedrückt sein; auch muß der Absender sich namhaft machen oder angeben, an wen sonst der Rückschein abzuliefern ist.

*) Die neue Fassung des Abs. VIII s. unten: Min.-Verfügung, betr. die Abänderung der Württ. Postordnung vom 21. Mai 1900. Vom 24. Dezbr. 1901. Reg.Bl. S. 567.

Digitized by Google

II Sendungen gegen Rückschein müssen vom Absender frankirt werden. Für die Beschaffung des Rückscheins ist eine besondere Gebühr von 20 Pf. vom Absender im voraus zu entrichten.

III Die Weigerung des Empfängers, den Rückschein zu vollziehen, gilt als Verweigerung der Annahme der Sendung.

IV Der Absender kann gegen eine im Voraus zu entrichtende Gebühr von 20 Pf. einen Rückschein über die unter I bezeichneten Sendungen auch später als bei der Einlieferung der Sendung verlangen.

§ 32. Behandlung ordnungswidrig beschaffener Sendungen.

I Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß verpackt und verschlossen ꝛc. sind, können dem Einlieferer zur Herstellung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit zurückgegeben werden.

II Verlangt jedoch der Einlieferer ungeachtet der erhobenen Ausstellungen die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß die Beförderung geschehen, wenn aus den Mängeln ein Nachtheil für andere Postsendungen oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung in der Aufschrift der Sendung und der etwaigen Postpacketadresse durch die Worte „Auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Einlieferers in der Bescheinigung einen Vermerk niederzuschreiben.

III Auch wenn die Annahme der Sendung nicht wegen mangelhafter Beschaffenheit beanstandet worden ist, hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, die aus einer vorschriftswidrigen Verpackung, Verschließung und Aufschrift hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen sind (§§ 5 und 6).

§ 33. Ort der Einlieferung.

I Sofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der Gegenstände nicht ein Anderes bedingen, sind gewöhnliche Briefsendungen mittelst der Briefkasten zur Einlieferung zu bringen. Die in die Briefkasten der auf den Landstraßen fahrenden Postwagen eingelegten Briefsendungen werden als bei der nächstrückliegenden Postanstalt aufgegeben angesehen und behandelt.

II Die Einlieferung sonstiger mit der Post zu befördernden Sendungen muß, mit der unter III gestatteten Ausnahme, bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen. Die in Landorten errichteten Posthilfstellen sind in der Annahme von Postsendungen beschränkt (VII).

III In den Orten, in denen mit Pferden auszuführende Packetbestellfahrten bestehen, dürfen den Packetbestellern gewöhnliche Packete zur Ablieferung an die Postanstalt übergeben werden. Es ist auch gestattet, bei der Postanstalt die Abholung von Packeten aus der Wohnung schriftlich zu bestellen. Für derartige Bestellschreiben oder Bestellkarten kommt eine Gebühr nicht zur Erhebung; sie können in die Briefkasten gelegt oder den bestellenden Boten mitgegeben werden.

Den Landpostboten können zur Ablieferung an die Postanstalt oder zur Bestellung unterwegs alle Arten von postmäßig beschaffenen Sendungen übergeben werden, soweit sie im Einzelnen oder zusammen nach Umfang und Gewicht so beschaffen sind, daß durch ihre Besorgung der Landpostbote nicht übermäßig belastet wird.

Von den Landpostboten werden auf ihren Bestellgängen auch Bestellungen auf

Digitized by Google

Zeitungen angenommen.

IV Die Landpostboten haben die von ihnen angenommenen Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete und Nachnahmesendungen, die zur Frankirung dieser Sendungen baar entrichteten Beträge sowie die angenommenen Bestellungen auf Zeitungen nebst den ihnen hierfür übergebenen Geldbeträgen in die von ihnen mitzuführenden Verzeichnisse einzutragen. Ein Verzeichniß zum Eintrag gewöhnlicher Packete führt auch jeder zur Annahme solcher Packete ermächtigte Packetbesteller mit sich.

V Bei Annahme von Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe, Postanweisungen und Nachnahmesendungen ertheilt der Landpostbote einen Zwischenschein, der aber nur bis zum nächsten Botengange gilt, auf welchem der Bote die von der Postanstalt ausgestellte Einlieferungsbescheinigung zu überbringen hat.

Die Einlieferungsbescheinigungen über die vom Packetbesteller angenommenen Nachnahmepackete sowie die Quittungen über die vom Landpostboten angenommenen Zeitungsgelder werden erst durch die Postanstalt ausgestellt und dem Einlieferer ꝛc., wenn möglich beim nächsten Bestellgang, überbracht.

VI Für die von den Packetbestellern auf ihren Bestellfahrten eingesammelten gewöhnlichen Packete (III) kommt außer dem Porto eine Nebengebühr von 10 Pf. zur Erhebung, die im Voraus zu entrichten ist.

VII Bei den Posthilfsstellen können gewöhnliche Briefsendungen und gewöhnliche Packete eingeliefert werden. Die Annahme von Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe und von Postanweisungen gehört nicht zu den dienstlichen Verpflichtungen der Posthilfsstelle. Es können jedoch derartige Sendungen bei der Posthilfsstelle zur Weitergabe an den Landpostboten niedergelegt werden. Diese Niederlegung ist aber lediglich Vertrauenssache der Absender gegenüber dem Inhaber der Posthilfsstelle. Die Haftpflicht der Postverwaltung beginnt erst mit erfolgter Ablieferung der Sendungen an den Landpostboten. Die eingelieferten Packete sowie die niedergelegten Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe und Postanweisungen hat der Inhaber der Posthilfsstelle sogleich in sein Annahmebuch einzutragen.

§ 34. Zeit der Einlieferung.

I Die Einlieferung bei den Postanstalten muß während der Schalterdienststunden und, wenn die Sendung mit der nächsten dazu geeigneten Post befördert werden soll, vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

II Die Dienststunden zur Annahme von Postsendungen werden für die einzelnen Postanstalten mit Rücksicht auf den Umfang ihres Wirkungskreises, auf die daselbst ankommenden und abgehenden Posten und die sonstigen Verhältnisse festgesetzt; an Sonn- und Festtagen sind sie im Allgemeinen auf zwei Stunden beschränkt.

III Als Festtage gelten:

Neujahrsfest, Erscheinungsfest, Charfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Christfest, Stephanstag

und in denjenigen Postorten, in welchen die katholischen Einwohner die Mehrzahl bilden, auch Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen.

IV Als Schlußzeit für die Einlieferung bei den Annahmestellen der Postanstalten gelten in der Regel die nachbezeichneten Fristen vor dem planmäßigen Abgange der Post:

1. für gewöhnliche Briefe und Postkarten
   eine viertel bis eine halbe Stunde;
2. für gewöhnliche Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben
   eine halbe bis eine Stunde;

Digitized by Google

3. für einzuschreibende Briefsendungen
eine viertel bis eine halbe Stunde;
4. für alle andern Gegenstände
eine Stunde.

V Falls die ordnungsmäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorbezeichneten Fristen wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar ist, werden die Schlußzeiten angemessen verlängert. Das Gleiche gilt im Einzelfalle bei gleichzeitiger Einlieferung größerer Mengen von Sendungen durch denselben Absender.

VI In jedem Falle werden bei Postbeförderungen auf Eisenbahnen die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Sendungen von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu befördern und auf dem Bahnhof überzuladen.

VII Für Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, sofern diese nicht nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

VIII Wie sich nach II bis VII die Dienststunden der Postanstalten und die Schlußzeiten für die einzelnen Posten gestalten, wird bei jeder Postanstalt durch Anschlag am Postschalter bekannt gemacht.

IX Die Briefkasten an und in den Posthäusern werden bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post, zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgange geleert. Die Leerungszeiten der andern Briefkasten werden nach den örtlichen Bedürfnissen festgesetzt. Die Briefkasten auf den Bahnhöfen werden möglichst kurz vor dem planmäßigen Abgang eines jeden für den betreffenden Ort zur Postbeförderung benützten Postzugs geleert. Die Einlegung gewöhnlicher Briefsendungen in die Briefkasten der Bahnpostwagen ist, soweit der Bahnsteig zugänglich ist und nicht für einzelne Züge Einschränkungen angeordnet sind, bis zum Abgange des Zuges zulässig.

X Soweit die örtlichen Verhältnisse es gestatten, werden bei den hiezu ermächtigten Postanstalten Einschreibsendungen und gewöhnliche Packete sowie telegraphische Postanweisungen auch außerhalb der Postschalterdienststunden angenommen. Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch die Schalteranschläge (VIII) zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Für jede Einschreibsendung und jedes gewöhnliche Packet ist eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf. im Voraus zu entrichten; für telegraphische Postanweisungen kommt eine besondere Einlieferungsgebühr nicht zur Erhebung.

§ 35. Einlieferungsbescheinigung.

Die Einlieferung solcher Sendungen, über welche die Postanstalt eine Einlieferungsbescheinigung auszustellen hat, wird durch diese bewiesen; der Einlieferer hat sich daher nicht zu entfernen, ohne sie in Empfang genommen zu haben. Vermag der Absender die Bescheinigung nicht vorzulegen, so wird die Einlieferung als nicht geschehen erachtet, wenn sie nicht aus den postamtlichen Buchungen ersichtlich ist oder nicht in anderer Weise überzeugend nachgewiesen wird.

§ 36. Leitung der Postsendungen.

Auf welchem Wege die Postsendungen zu leiten sind, wird von der Postbehörde bestimmt.

§ 37. Zurückziehung von Postsendungen und Aenderung von Aufschriften durch den Absender.

I Der Absender kann eine Postsendung zurücknehmen oder ihre Aufschrift ändern

Digitized by Google

lassen, solange sie dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist.

II Die Rücknahme kann erfolgen am Aufgabeort oder am Bestimmungsort, ausnahmsweise auch an einem Unterwegsorte, sofern dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

III Die Rückgabe geschieht an denjenigen, welcher ein von derselben Hand, von der die Aufschrift der Sendung geschrieben ist, ausgefertigtes Doppel des Briefumschlags, der Postanweisung oder der Postpacketadresse ꝛc. abgibt und die Einlieferungsbescheinigung, sofern eine solche ertheilt ist, vorlegt.

IV Eine bereits abgegangene Sendung kann durch Vermittlung der Aufgabe-Postanstalt zurückgefordert werden. Derjenige, welcher sie zurückfordert, muß sich als Absender ausweisen (III) und die Sendung der Aufgabe-Postanstalt schriftlich so genau bezeichnen, daß sie unzweifelhaft als die verlangte zu erkennen ist.

V In gleicher Weise ist die Aenderung der Aufschrift von Postsendungen zu beantragen.

Eine einfache Berichtigung der Aufschrift (ohne Aenderung des Namens oder der Eigenschaft des Empfängers) kann jedoch vom Absender bei gewöhnlichen Briefsendungen auch unmittelbar bei der Bestimmungs-Postanstalt beantragt werden, also ohne Erfüllung der für die Aenderung der Aufschrift vorgeschriebenen Formen.

VI Die Rückforderung oder das Verlangen der Aufschriftänderung wird entweder brieflich oder telegraphisch von der Aufgabe-Postanstalt der Postanstalt, welche die Sendung zurücksenden oder die Aufschrift ändern soll, übermittelt. Der Absender hat dafür zu entrichten:

1. wenn die Uebermittlung brieflich erfolgt, das Porto für einen einfachen Einschreibbrief;
2. wenn die Uebermittlung auf telegraphischem Wege geschieht, die Gebühren für die Beförderung des Telegramms.

VII Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird auf Verlangen von der Postanstalt das Franko bei Rückgabe des Briefumschlags ꝛc. erstattet.

VIII Ist die Sendung bereits abgegangen, so wird das Porto für den Rückweg wie bei einer gewöhnlichen Rücksendung (§ 47. VIII) erhoben. Wird die Sendung zurückgeleitet, bevor sie den Bestimmungsort erreicht hat, so ist das Porto für den Hinweg und für den Rückweg nach der wirklich zurückgelegten Entfernung unter Abrechnung des etwa gezahlten Frankos zu entrichten.

§ 38. Aushändigung von Postsendungen an den Empfänger an Unterwegsorten.

I Auch an einem Unterwegsorte kann die Aushändigung einer Sendung an einen sich gehörig ausweisenden Empfänger stattfinden, sofern keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen und keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

II Das Porto wird nach der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankirte Sendungen findet nicht statt.

§ 39. Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch Postbeamte.

I Hat der Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird er postamtlich wiederhergestellt.

II Ist durch die Beschädigung ꝛc. bei einem Briefe mit Werthangabe oder einem Packete die Herausnahme des Inhalts möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses die Sendung geöffnet und der Inhalt festgestellt. Die Postbeamten

Digitized by Google

müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten.

III Der Beamte, welcher die Herstellung der Verpackung ꝛc. oder die Feststellung des Inhalts bewirkt, muß thunlichst einen Zeugen hinzuziehen. Der Beamte und der Zeuge haben den über den Hergang auf der Sendung niederzuschreibenden Vermerk oder die darüber aufzunehmende Verhandlung zu unterzeichnen.

IV Briefe mit Werthangabe und Packete, die nach den vorstehenden Bestimmungen anderweit verschlossen worden sind oder bei der Bestimmungs-Postanstalt beschädigt eingehen, hat diese zurückzubehalten und den Empfänger davon mit dem Ersuchen in Kenntniß zu setzen, sich zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postdienstzimmer innerhalb der zu bestimmenden Frist einzufinden. Etwaige Erinnerungen, die der erschienene Empfänger bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird. Leistet der Empfänger dem Ersuchen keine Folge oder verzichtet er ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so erfolgt deren Bestellung und Aushändigung in gewöhnlicher Weise.

V Sendungen mit Drucksachen, Geschäftspapieren oder Waarenproben zum Zwecke der Prüfung über die Zulässigkeit des ermäßigten Portos zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

VI Wenn eine Sendung in Folge mangelhafter Verpackung postamtlich neu verpackt werden muß, so werden die Kosten vom Empfänger oder, wenn von diesem keine Zahlung zu erlangen ist, vom Absender eingezogen.

§ 40. Bestellung.

I Die bei der Postanstalt des Bestimmungsorts eingelaufenen Postsendungen, mit Ausnahme der postlagernden und der zur Abholung gelangenden Sendungen, werden den Empfängern innerhalb des Ortsbestellbezirks in unbeschränkter Weise und den Empfängern in Orten des Landbestellbezirks insoweit zugeliefert, als die Sendungen im Einzelnen oder zusammen nach Umfang und Gewicht so beschaffen sind, daß durch ihre Beförderung der Landpostbote nicht übermäßig belastet wird. Den Empfängern solcher Sendungen, deren Beförderung nach Vorstehendem durch den Landpostboten nicht möglich ist, übersendet die Bestimmungs-Postanstalt ein Benachrichtigungsschreiben, welches unter Vollziehung der vorgedruckten Empfangsbescheinigung bei Abholung der Sendung an die Postanstalt zurückzugeben ist. Die Postanstalt ist befugt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung desjenigen zu prüfen, welcher das Benachrichtigungsschreiben vorlegt.

Die für Bewohner von Landorten mit Posthilfstelle bestimmten gewöhnlichen Briefsendungen und gewöhnlichen Packete werden in der Regel der Posthilfstelle zugeführt und hier entweder durch den Inhaber der Posthilfstelle abgetragen oder zur Abholung bereit gehalten (§ 45). Wenn im letzteren Falle die Sendungen bis zur nächsten Ankunft des Landpostboten bei der Posthilfstelle nicht vom Empfänger abgeholt sind, so erfolgt die Bestellung durch den Landpostboten.

II Die Bestellung von Einschreibsendungen, Postanweisungsbeträgen und Sendungen mit Werthangabe sowie von gewöhnlichen Packeten gegen Rückschein darf nur gegen Empfangsbescheinigung geschehen; die Person, an welche die Bestellung erfolgt, hat den Ablieferungsschein (Rückschein) oder die auf der Rückseite der Postanweisung oder der Postpacketadresse vorgedruckte Quittung handschriftlich zu vollziehen. Des Schreibens unkundige oder am Schreiben verhinderte Personen unterzeichnen mittelst Handzeichens, welches durch den Gemeindevorsteher oder eine andere zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigte Person unter Beidrückung des Siegels zu beglaubigen ist.

Digitized by Google

III Wenn der Empfänger oder eine sonstige zur Empfangnahme berechtigte Person bei dem ersten und zweiten Versuche der Bestellung nicht zu Hause getroffen wird, so wird der Empfänger, beziehungsweise sein Bevollmächtigter, nöthigen Falles schriftlich benachrichtigt, daß eine Postsendung eingelaufen sei und bei der Postanstalt abgeholt werden könne.

IV Für die Belieferung der Postsendungen, mit Ausnahme der Briefe mit Zustellungsurkunde (§ 30), der durch Eilboten zu bestellenden Sendungen (§ 27) und der im Postwege bezogenen Zeitungen (§ 55) wird eine Bestellgebühr nicht erhoben.

§ 41. Zeit der Bestellung.

I Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die eingegangenen Sendungen zu bestellen sind. Wegen der Eilsendungen siehe § 27.

II An Sonntagen und an den nachgenannten Festtagen als:

Neujahrsfest, Erscheinungsfest, Charfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Christfest und Stephanstag,

und in denjenigen Postorten, in welchen die katholischen Einwohner die Mehrzahl bilden, auch an

Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen

unterbleibt in den Postorten die Bestellung der angekommenen Sendungen während des Vormittags-Gottesdienstes, sodann in der Regel von 12 Uhr Mittags ab für den Rest des Tages.

III An den folgenden Festtagen, nämlich:

Neujahrsfest, Erscheinungsfest, Charfreitag, Osterfest, Christi Himmelfahrt, Pfingstfest und Christfest,

und in denjenigen Orten, in welchen die katholischen Einwohner die Mehrzahl bilden, auch an

Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen

unterbleibt der Landbestelldienst. An den andern Sonn- und Festtagen findet der Landbestelldienst in dem von der Postverwaltung nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu regelnden Umfange statt. Während der ortsüblichen Kirchenstunden hat jedoch der Bestelldienst auch an diesen Tagen zu ruhen.

§ 42. An wen die Bestellung geschehen muß.

I Die Bestellung erfolgt an den Empfänger selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Wegen Bestellung der Briefe mit Zustellungsurkunde siehe § 43.

II Für die Empfangsberechtigung bei Postsendungen an Handelsfirmen (Einzelfirmen und Handelsgesellschaften), Genossenschaften und Vereine sind, wenn diese in die Handels-, Genossenschafts- und Vereinsregister eingetragen sind, die über die Vertretungsbefugniß in die Register eingetragenen Bestimmungen maßgebend. Postsendungen an nicht in die Register eingetragene Handelsfirmen, Genossenschaften und Vereine sowie an Gesellschaften, Directionen, Ausschüsse, Büreaux, Geschäftsstellen und ähnliche Firmen, in deren Aufschrift der Empfänger nicht namentlich bezeichnet ist, sind an diejenige Person auszuhändigen, welche der Postanstalt als Inhaber, Director, Vorsteher ꝛc. bekannt ist oder als solcher sich unzweifelhaft ausweist.

III Der Empfänger, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der für ihn bestimmten Postsendungen bevollmächtigen will, hat die Vollmacht schriftlich auszustellen und darin die Gattungen der Sendungen genau zu bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn ihre Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, von einem

Digitized by Google

Beamten, der zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter dessen Beidrückung beglaubigt sein. Die Vollmacht ist bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niederzulegen.

IV Ist außer dem Empfänger noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Empfängers, in der Aufschrift genannt, z. B. „An A. bei B.“, so ist dieser zweite Empfänger auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des erstgenannten Empfängers zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefsendungen anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Empfängers in der Aufschrift angegeben, so gilt der Gastwirth auch dann als bevollmächtigt zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefsendungen, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist. Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so erfolgt die Vorzeigung nur an die zuerst genannte Person oder deren Bevollmächtigten.

V Wird der Empfänger oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen bestellter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen oder wird dem Briefträger ꝛc. der Zutritt zu ihnen nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung und Aushändigung der gewöhnlichen Briefsendungen sowie der gewöhnlichen Packete, ferner der Anlagen der Postaufträge zur Geldeinziehung, sofern der Betrag sogleich berichtigt wird, an einen Haus-(Geschäfts)beamten, ein erwachsenes Familienglied, einen sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Empfängers oder des Bevollmächtigten. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung und Aushändigung geschehen kann, so ist sie zulässig an den Hauswirth, den Wohnungsgeber oder den Pförtner des Hauses.

VI Hat der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter (III) an seiner Wohnung oder an seinen Geschäftsräumen einen Briefkasten anbringen lassen, so werden gewöhnliche frankirte Briefsendungen durch die bestellenden Boten in den Briefkasten gelegt, soweit dessen Beschaffenheit es gestattet und andere Verabredungen nicht bestehen.

VII Einschreibsendungen und Sendungen mit Werthangabe bis 400 Mark sowie Postanweisungen bis 400 Mark können, wenn der Empfänger oder sein Bevollmächtigter in der Wohnung nicht angetroffen oder dem bestellenden Boten, Briefträger ꝛc. der Zutritt nicht gestattet wird, an ein erwachsenes Familienglied des Empfängers oder seines Bevollmächtigten bestellt werden.

Bei höherem Werth- oder Postanweisungsbetrage muß die Bestellung an den Empfänger oder seinen Bevollmächtigten selbst erfolgen.

Die Bestellung der Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe und Postanweisungen hat stets an den Empfänger selbst stattzufinden, wenn die Sendungen vom Absender mit dem Vermerk „Eigenhändig“ versehen sind.

VIII Lautet bei Einschreibsendungen, Sendungen mit Werthangabe, Postanweisungen und gewöhnlichen Packeten die Aufschrift:

„An A. zu erfragen bei B.“
„An A. abzugeben bei B.“
„An A. im Hause des B.“
„An A. wohnhaft bei B.“,

so muß die Bestellung an den zuerst genannten Empfänger (A.), seinen Bevollmächtigten oder den sonstigen Empfangsberechtigten (V und VII) erfolgen;

lautet die Aufschrift dagegen:

„An A. zu Händen des B.“
„An A. abzugeben an B.“
„An A. für B.“
„An A. unter (per) Adresse des B.“,

so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Empfänger (A.) als auch an den zuletzt genannten (B.), deren Bevollmächtigten oder den sonstigen Empfangsberechtigten (V und VII) erfolgen.

*) Die Worte: „oder seines Bevollmächtigten“ sind nach der Min.-Verfügung v. 24. April 1901 (Reg.Bl. S. 91) zu streichen. S. unten.

Digitized by Google

IX Sendungen gegen Rückschein dürfen nur an den Empfänger selbst oder seinen Bevollmächtigten bestellt werden.

X Die Bestellung der Postsendungen an Bewohner von Schlössern regierender deutscher Fürsten, an Militärpersonen sowie an Zöglinge von Erziehungsanstalten, Pensionaten ꝛc. erfolgt auf Grund der mit den zuständigen Behörden oder den Vorstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Behörden ꝛc. beauftragten Personen.

XI Die an Kranke in öffentlichen Krankenanstalten gerichteten Postsendungen dürfen an den Vorstand der Krankenanstalt behändigt werden, sofern dem Briefträger ꝛc. der Zutritt zu dem Kranken nicht gestattet wird.

XII Postsendungen, die an verstorbene Personen gerichtet sind, dürfen den Erben ausgehändigt werden, wenn sich diese durch Vorlegung des Testaments, der gerichtlichen Erbbescheinigung ꝛc. ausgewiesen haben; solange dieser Nachweis nicht erbracht ist, kann nur die Aushändigung gewöhnlicher Briefsendungen nach den Vorschriften unter V erfolgen*).

XIII Hinsichtlich der Behändigung von Sendungen durch Eilboten gelten dieselben Bestimmungen, welche für die im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

XIV Zollpflichtige Postsendungen werden zur zollamtlichen Schlußabfertigung an die zuständigen Zoll- und Steuerstellen übergeben. Die Haftpflicht der Postverwaltung erlischt, sobald die ordnungsmäßige Uebergabe der Sendung an die Zoll oder Steuerstelle auf Grund der bestehenden Vorschriften stattgefunden hat. Zur Empfangnahme der an die Zollbehörde zur zollamtlichen Schlußabfertigung überwiesenen Sendungen wird dem Empfänger von der Postanstalt ein Ausweis (Hallschein) ausgehändigt. Auf die Zustellung und Aushändigung dieses Ausweises finden die vorstehenden Bestimmungen in derselben Weise Anwendung, wie wenn die Sendung selbst an den Empfänger zugestellt werden würde.

§ 43. Bestellung der Briefe mit Zustellungsurkunde.

I Auf die Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde finden die Bestimmungen in den §§ 180 bis 186, 195, 208 und 212 der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 20. Mai 1898 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Gerichtsvollziehers der bestellende Bote der Postanstalt tritt.

II An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen unterbleibt die Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde, wenn sie nicht vom Absender auf der Aufschriftseite des Briefes besonders beantragt ist.

III Briefe, die an Eheleute gemeinschaftlich gerichtet sind, werden zugestellt, wie wenn sie an den Ehemann allein gerichtet wären. Leben die Eheleute getrennt, so werden solche Briefe als unbestellbar behandelt.

Briefe mit Zustellungsurkunde an verstorbene Personen sind stets als unbestellbar zu behandeln.

IV Wegen der Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde, die von deutschen Gerichten, Gerichtsvollziehern, Gerichtsschreibern, Reichs-, Staats- oder Gemeindebehörden ausgehen, bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

§ 44. Aushändigung von postlagernden Sendungen.

I Sendungen mit dem Vermerke „Postlagernd“ werden bei der Bestimmungs-

*) Zusatz zu Abs. XII s. unten: Min.-Verfügung, betr. die Abänderung der Württ. Postordnung vom 21. Mai 1900. Vom 24. Dezbr. 1901. Reg.Bl. S. 568.

Digitized by Google

Postanstalt aufbewahrt und dem Empfänger behändigt, wenn er sich meldet und auf Erfordern ausweist.

II Die Aufbewahrungsfrist beträgt:

a) bei Sendungen mit lebenden Thieren 2mal 24 Stunden nach dem Eintreffen;
b) bei Sendungen mit Postnachnahme 7 Tage vom Tage nach dem Eintreffen;
c) bei sonstigen Postsendungen einen Monat vom Tage nach dem Eintreffen.

§ 45. Abholung der Postsendungen.

I Der Empfänger, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß dies in einer schriftlichen Erklärung in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung aussprechen und diese Erklärung bei der Postanstalt niederlegen. Hinsichtlich der Beglaubigung der Unterschrift unter der Erklärung gelten die Vorschriften des § 42 III. Die Aushändigung erfolgt innerhalb der Postschalterdienststunden*). Die Postbehörde ist berechtigt, anzuordnen, daß dieselbe Person sich höchstens zur Empfangnahme der für drei Abholer eingegangenen Postsendungen melden darf.

Die Abholung von Postsendungen bei Posthilfsstellen ist ohne Abgabe einer schriftlichen Abholungserklärung gestattet.

II Wenn in der Aufschrift von Postsendungen außer dem eigentlichen Empfänger A. eine zweite Person B. derart benannt ist, daß nach § 42 IV und VIII die Aushändigung auch an B. erfolgen darf, so findet auf diese Sendungen eine von B. für seine eigenen Postsachen gegebene Abholungserklärung ohne Weiteres Anwendung. Dasselbe gilt für gewöhnliche Briefsendungen und gewöhnliche Packete, wenn ein Gasthof als Wohnung genannt ist und der Gastwirth zu den Abholern gehört.

III Da die Postsendungen mit Ausnahme der Briefe mit Zustellungsurkunde, der durch Eilboten zu bestellenden Sendungen und der im Postwege bezogenen Zeitungen dem Empfänger bestellgeldfrei ins Haus geliefert werden, erstreckt sich das Recht zur regelmäßigen Abholung in der Regel nur auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen und auf Zeitungen.

IV Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefsendungen und Zeitungen müssen für die Abholer spätestens eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden, vorausgesetzt, daß die Abholungszeit in die Schalterdienststunden fällt. Eine Verlängerung jener Frist ist nur mit Genehmigung der Generaldirektion der Posten und Telegraphen zulässig.

V Die Bestellung erfolgt, der abgegebenen Erklärung des Empfängers ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

1. wenn der Absender die Eilbestellung verlangt hat;
2. wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde oder auf die Vorzeigung von Postaufträgen ankommt;
3. wenn es sich um Einschreibsendungen, Postanweisungen und Sendungen mit Werthangabe handelt, die vom Absender mit dem Vermerk „Eigenhändig" versehen sind;
4. wenn der Empfänger den lagernden Gegenstand nicht am Tage nach dem Eingange, bei Sendungen mit lebenden Thieren (§ 6) nicht binnen 24 Stunden

---

*) Im § 45 ist nach der Min.-Verfügung vom 6. Dezbr. 1901, betr. die Abänderung der Württ. Postordnung vom 21. Mai 1900 (Reg.Bl. S. 529, s. unten) der dritte Satz zu streichen.

Die als Abs. II u. III einzuschiebenden Bestimmungen s. unten, Min.-Verfügung vom 6. Dezbr. 1901.

Digitized by Google

nach dem Eintreffen abholen läßt.

VI Gefachgebühren für abzuholende Briefe und sonstige Gegenstände kommen nicht zur Erhebung.

§ 46. Nachsendung der Postsendungen.

I Hat der Empfänger seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen und Postanweisungen nachgesendet, wenn nicht er oder der Absender eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe gilt von den Postaufträgen nebst ihren Anlagen, falls der Absender nicht die sofortige Rücksendung oder die Weitergabe zur Protesterhebung oder die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat*).

II Bei Packeten und bei Briefen mit Werthangabe erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen, entweder des Absenders oder des Empfängers.

III Für Packete und für Briefe mit Werthangabe werden im Falle der Nachsendung das Porto (einschließlich des etwaigen Zuschlags für sperriges Gut) und die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen. Für andere Sendungen findet ein neuer Ansatz von Porto nicht statt, außer wenn für die erstmalige Beförderung bloß das für den Orts- oder Nachbarortsverkehr (§§ 7 bis 12) bestehende ermäßigte Porto anzusetzen war und wenn dieses Porto für die Beförderung vom ursprünglichen Aufgabeort oder vom Nachsendungsorte nach dem schließlichen Bestimmungsorte nicht mehr Platz greift. In diesem Falle wird bei ursprünglich richtig frankirten Sendungen der an dem Franko für den neuen Taxbereich fehlende Betrag als Ergänzungsporto angesetzt; unfrankirte oder unzureichend frankirte Sendungen werden an Stelle des ursprünglich angesetzten Portos mit demjenigen Portobetrage belegt, welcher für Sendungen der betreffenden Art im Bereiche der neuen Taxe zum Ansatze zu kommen hat. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftragsgebühren sowie die Gebühr von 1 Mark für dringende Packete und die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen, ferner der Portozuschlag für unfrankirte Briefe mit Werthangabe und für unfrankirte Packete bis zum Gewichte von 5 Kilogramm, werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

§ 47. Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.

I Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1. wenn der Empfänger am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach den Vorschriften im § 46 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2. wenn die Annahme verweigert wird;
3. wenn eine Sendung mit dem Vermerke „Postlagernd" nicht innerhalb eines Monats vom Tage nach dem Eintreffen, bei Sendungen mit lebenden Thieren (§ 6) nicht spätestens innerhalb 2mal 24 Stunden nach dem Eintreffen von der Post abgeholt wird;
4. wenn eine Sendung mit Postnachnahme, auch wenn sie mit „Postlagernd" bezeichnet ist, nicht innerhalb 7 Tage vom Tage nach dem Eingang am Bestimmungsort eingelöst wird;
5. wenn die Sendung Loose oder Anbietungen zu einem Glücksspiel enthält, an welchem der Empfänger nach den Gesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn

*) Zusatz zu Abs. 1 am Schlusse und Einschiebung eines neuen Absatzes III s. unten: Min.-Verfügung, betr. die Abänderung der Württ. Postordnung vom 21. Mai 1900. Vom 24. Dezbr. 1901. Reg.Bl. S. 568.

Digitized by Google

eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung an die Post zurückgegeben wird.

II Bevor in den Fällen zu Absatz I Punkt 1 bis 4 ein Packet als unbestellbar nach dem Aufgabeort zurückgeleitet wird, ist eine Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabe-Postanstalt zu erlassen, um die Bestimmung des Absenders über die weitere Behandlung des Packets einzuholen. Die Absendung einer Unbestellbarkeitsmeldung hat jedoch zu unterbleiben, wenn der Absender durch einen für die Bestimmungs-Postanstalt verständlichen Vermerk in der Aufschrift des Packets und der etwaigen Postpacketadresse die sofortige Rücksendung nach dem ersten vergeblichen Bestellversuch oder nach Ablauf der vorgesehenen Lagerfrist verlangt oder im voraus die Zustellung an einen andern Empfänger an demselben oder an einem andern Orte des Deutschen Reichs vorgeschrieben hat.

Ist ein Brief mit Werthangabe oder eine Postanweisung deshalb unanbringlich, weil der Empfänger wegen unzureichender Adresse nicht sicher erkennbar ist, so muß ebenfalls eine Unbestellbarkeitsmeldung erlassen werden, sofern der Absender auf der Sendung genannt ist.

Für die Beförderung jeder Unbestellbarkeitsmeldung und der zu ertheilenden Antwort sind im Orts- und Nachbarortsverkehr 10 Pf., im sonstigen Verkehr 20 Pf. Porto vom Absender an die Aufgabe-Postanstalt zu entrichten.

III Ueber ein unbestellbar gemeldetes Packet kann der Absender dahin verfügen, daß entweder die Bestellung nochmals an den ursprünglichen Empfänger zu versuchen sei oder an eine andere Person und, wenn die Bestellung auch in diesem Falle vergeblich ist, an eine dritte Person erfolgen solle oder daß das Packet an ihn selbst zurückgesendet werde.

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die weiter namhaft gemachten Personen an dem ursprünglichen Bestimmungsort oder an einem andern Orte des Deutschen Reichs, wohin eintretenden Falles die Weitersendung zu bewirken ist, wohnen.

Ist die Bestellung an die vom Absender auf Grund der Unbestellbarkeitsmeldung namhaft gemachten Personen nicht ausführbar, so hat die Rücksendung des Packets nach dem Aufgabeort ohne Weiteres zu erfolgen; eine nochmalige Unbestellbarkeitsmeldung wird nicht erlassen.

Der Absender kann die Sendung auch durch Preisgabe der Postverwaltung überlassen, doch bleibt er in diesem Falle verpflichtet, die aufgelaufenen Portokosten, die Gebühr für die Unbestellbarkeitsmeldung und sonstige der Verwaltung für die Sendung erwachsene Kosten bis zur Höhe des Betrags zu entrichten, welcher durch den Verkauf des Packets nicht gedeckt wird.

IV Verweigert der Absender die Zahlung des Portos für die Beförderung der Unbestellbarkeitsmeldung nebst Antwort (III), so wird seiner etwaigen Bestimmung über die Sendung keine Folge gegeben, die Sendung vielmehr nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn der Absender seine Erklärung nicht innerhalb 7 Tage nach Empfang der Benachrichtigung bei der Aufgabe-Postanstalt abgibt.

V Alle andern Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt werden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderb unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Bestimmungs-Postanstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß der Verderb auf dem Rückweg eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

VI In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Rücksendung oder eintretenden Falles, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf der Sendung oder auf der

Digitized by Google

etwaigen Postpacketadresse zu vermerken.

VII Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bei den unter I 5 bezeichneten Briefen sowie bei denjenigen Briefen, welche von einer mit dem Empfänger gleichnamigen Person irrthümlich geöffnet wurden. Bei Briefen der letzteren Art ist thunlichst dahin zu wirken, daß die Personen, welche die Eröffnung irrthümlich bewirkt haben, dies unter Namensunterschrift auf der Rückseite des Briefes bescheinigen.

VIII Bei zurückzusendenden Packeten und bei Briefen mit Werthangabe sind das Porto (einschließlich des etwaigen Zuschlags für sperriges Gut) und die Versicherungsgebühr auch für die Rücksendung zu entrichten. Bei andern Gegenständen findet ein neuer Portoansatz nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftragsgebühren sowie die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen, ferner der Portozuschlag für unfrankirte Briefe mit Werthangabe und für unfrankirte Packete bis zum Gewichte von 5 Kilogramm, werden bei der Rücksendung nicht noch einmal berechnet. Dagegen wird für zurückzusendende dringende Packete die Gebühr von 1 Mark noch einmal angesetzt, wenn der Absender ausdrücklich verlangt hat, daß das Packet auch bei der Rücksendung als „Dringend" behandelt werde.

§ 48. Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte.

I Die nach Massgabe des § 47 unbestellbaren und deshalb nach dem Aufgabeorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben*). Wohnt der Absender in dem Bestellbezirk einer andern Postanstalt als derjenigen, bei welcher die Aufgabe erfolgt war, so ist die Sendung der andern Postanstalt zur Aushändigung an den Absender und Einziehung der darauf haftenden Beträge zu übersenden. Durch diese weitere Versendung sollen dem Absender in der Regel keine Mehrkosten erwachsen. Handelt es sich jedoch um unbestellbare Sendungen, für welche für die erste Beförderung bloß das für den Orts- oder Nachbarortsverkehr (§§ 7 bis 12) bestehende ermäßigte Porto anzusetzen war und greift dieses Porto für die Beförderung vom ursprünglichen Aufgabeort oder vom Nachsendungsorte nach dem schließlichen Bestimmungsorte nicht mehr Platz, so erfolgt eine Nachtaxirung. In diesem Falle wird bei ursprünglich richtig frankirten Sendungen der an dem Franko für den neuen Taxbereich fehlende Betrag als Ergänzungsporto angesetzt; unfrankirte oder unzureichend frankirte Sendungen werden an Stelle des ursprünglich angesetzten Portos mit demjenigen Portobetrage belegt, welcher für Sendungen der betreffenden Art im Bereiche der neuen Taxe zum Ansatz zu kommen hat.

II Bei der Aushändigung einer zurückgekommenen Sendung an den Absender wird nach den für die Aushändigung einer Sendung an den Empfänger gegebenen Vorschriften verfahren.

III Kann die Postanstalt am Aufgabeorte den Absender nicht ermitteln, so wird die Sendung an die Generaldirektion der Posten und Telegraphen eingesendet und dort zur Feststellung des Absenders nöthigen Falles geöffnet **). Die mit der Eröffnung beauftragten Beamten sind zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichtet und haben bei Briefen nur von der Unterschrift und von dem Orte Kenntniß zu nehmen, sich aber jeder weiteren Durchsicht zu enthalten. Die Sendung wird hiernächst mittelst Siegelmarken oder Dienstsiegel, die eine entsprechende

*) Die anderweitige Fassung des ersten Satzes des Abs. 1 s. unten: Min.-Verfügung, betr. die Abänderung der Württ. Postordnung vom 21. Mai 1900. Vom 24. Dezbr. 1901. Reg.Bl. S. 568.

**) Den anderweitigen Wortlaut des ersten Satzes des Abs. 3 s. in der oben angeführten Min.-Verfügung vom 24. Dezbr. 1901. Reg.Bl. S. 568. S. unten.

Digitized by Google

Inschrift tragen, wieder verschlossen.

IV Wenn der Absender ermittelt wird, aber die Annahme verweigert, so können die Gegenstände zum Besten der Unterstützungskasse für Angestellte der Verkehrsanstalten verkauft oder verwendet, Briefe und die zum Verkaufe nicht geeigneten werthlosen Gegenstände aber vernichtet werden.

V Ist der Absender auch bei der Generaldirektion der Posten und Telegraphen nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefsendungen und die zum Verkaufe nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage ihres Einganges bei der Generaldirektion gerechnet, vernichtet. Dagegen ist

1. Bei Einschreibsendungen, bei Briefen mit Werthangabe oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden war, sowie bei Postanweisungen,
2. bei Packeten mit oder ohne Werthangabe

der Absender öffentlich aufzufordern, innerhalb vier Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, die eine genaue Bezeichnung der Gegenstände unter Angabe des Aufgabe- und Bestimmungsorts, der Person des Empfängers und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang im Schaltervorraume der Aufgabe-Postanstalt und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VI Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders. Sachen, die dem Verderb ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VII Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sendungen oder Geldbeträge zum Besten der Unterstützungskasse für Angestellte der Verkehrsanstalten verkauft oder verwendet, Briefe und zur Veräußerung ꝛc. nicht geeignete sonstige Gegenstände aber vernichtet.

§ 49. Laufschreiben wegen Postsendungen.

I Die Gebühr für den Erlaß eines Laufschreibens wegen einer zur Post gelieferten Sendung beträgt 20 Pf.

II Für Laufschreiben wegen gewöhnlicher Briefsendungen wird diese Gebühr erst nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben, in welchen die richtige Aushändigung der Sendung an den Empfänger festgestellt wird.

III Für Laufschreiben wegen anderer Sendungen ist die Gebühr im voraus zu entrichten; die Erstattung erfolgt, wenn sich ergibt, daß die Nachfrage durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

IV Für Laufschreiben, die portofreie Sendungen betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ 50. Verkauf von Postwerthzeichen.

I Die zur Frankirung der Postsendungen erforderlichen Werthzeichen werden von der Postverwaltung beschafft.

II Die Freimarken sowie die gestempelten Kartenbriefe, Postkarten und Postanweisungen werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

III Außer bei den Postanstalten, den Posthilfstellen und amtlichen Verkaufstellen können Postwerthzeichen in kleinerer Anzahl auch von den Landpostboten bei ihren Bestellgängen bezogen werden. Die Landpostboten nehmen ferner, wenn ihr Vorrath nicht ausreicht, Bestellungen auf Werthzeichen an und haben diese Bestellungen nebst den ihnen dafür übergebenen Baarbeträgen in ein Verzeichniß (§ 33 IV) einzutragen.

IV Die Anstalt, in welcher die Postwerthzeichen hergestellt werden, übernimmt die Abstempelung von Kartenbriefen und Postkarten sowie von Briefumschlägen, Streif-

Digitized by Google

bändern und offenen, zur Versendung als Drucksachen bestimmten Karten mit dem Freimarkenstempel für das Publikum unter den bei jeder Postanstalt zu erfragenden näheren Bedingungen.

V Außer Kurs gesetzte Postwerthzeichen werden innerhalb der durch den Staats-Anzeiger für Württemberg bekannt zu machenden Frist bei den Postanstalten zum Nennwerthe gegen giltige Postwerthzeichen umgetauscht. Nach Ablauf der Frist findet ein Umtausch nicht mehr statt.

VI Die Postverwaltung ist nicht verbunden, Postwerthzeichen baar einzulösen.

VII Die Verwendung der aus gestempelten Kartenbriefen, Postkarten und Postanweisungen sowie aus den nach IV für das Publikum gestempelten Briefumschlägen ꝛc. ausgeschnittenen Frankostempel zur Frankirung von Postsendungen ist nicht zulässig.

Zum Umtausch in den Händen des Publikums unbrauchbar gewordener Postwerthzeichen (Freimarken, gestempelter Kartenbriefe, Postkarten und Postanweisungen) ist die Postverwaltung nicht verpflichtet.

§ 51. Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

I Die Postsendungen können, sofern nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt ist, nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Die Frankirung der Postsendungen hat, soweit die Porto- und Gebührenbeträge, welche der Aufgeber bezahlen will oder muß, sofort bei der Einlieferung entrichtet werden können und die baare Bezahlung nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, durch Verwendung von Postwerthzeichen zu geschehen. Bei Briefsendungen und Postanweisungen hat der Aufgeber selbst die Marken aufzukleben, sofern die Formulare nicht schon mit den entsprechenden Werthzeichen bedruckt oder beklebt von den Postanstalten abzugeben sind.

II Sendungen, in deren Aufschrift der Frankirungsvermerk durchstrichen, weggeschabt oder geändert ist, sind, wenn der Absender die Entrichtung des Frankos verweigert, von der Annahme zurückzuweisen. Wenn Briefsendungen dieser Art oder Briefsendungen mit Frankirungsvermerk, für welche das Porto überhaupt nicht oder nicht zureichend durch Postwerthzeichen entrichtet ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so werden sie mit einer amtlichen Bescheinigung versehen und als unfrankirt oder unzureichend frankirt behandelt.

III Reicht das am Abgangsort entrichtete Franko nicht aus, so wird das Nachschußporto vom Empfänger erhoben. Bei gewöhnlichen Briefsendungen sowie bei allen Sendungen vom Auslande gilt die Verweigerung der Nachzahlung des Portos als Verweigerung der Annahme der Sendung. Bei unzureichend frankirten Einschreibsendungen und Sendungen mit Werthangabe sowie bei unzureichend frankirten Packeten aus dem Inlande kann der Empfänger die Auslieferung ohne Portozahlung verlangen, wenn er den Absender namhaft macht und bei Briefsendungen den Briefumschlag zurückgibt. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

IV Wird die Annahme einer Sendung vom Empfänger verweigert oder kann der Empfänger nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er die Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das Porto und die Gebühren zu zahlen*).

V Für Sendungen, die erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Empfänger verweigert wird, sofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist.

VI Hat der Empfänger die Sendung angenommen, so ist er, sofern im Vor-

*) Nachtrag eines zweiten Satzes unter IV s. Min.-Verfügung, betr. die Abänderung der Württ. Postordnung vom 21. Mai 1900. Vom 24. Dezbr. 1901. Reg.Bl. S. 569. S. unten.

Digitized by Google

stehenden nicht ein anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Nachforderungen an Porto für Sendungen, die nach ihrer Aushändigung an den Empfänger als unzureichend frankirt erkannt werden, hat jedoch der Absender zu berichtigen, wenn der Empfänger die Zahlung ablehnt.

Die Staatsbehörden sind befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen zum Zwecke der nachträglichen Einziehung des Portos vom Absender die Briefumschläge an die Postanstalt zurückzugeben oder, falls es sich um Packete handelt, sich schriftlich an die Postanstalt zu wenden.

VII Sofern in der Postordnung keine anderweitigen Bestimmungen getroffen sind, dürfen die Postanstalten Briefe, Scheine, Sachen 2c. an die Empfänger erst dann aushändigen, wenn die Zahlung der Postgefälle erfolgt ist.

VIII Eine Stundung von Porto findet nur statt bei den Mitgliedern des Königlichen Hauses, ferner bei den fremden Gesandtschaften, dem Geheimen-Rath und den Ministerien, sowie bei den Mittelstellen und Kreisbehörden des Landes. Andern Staatsbehörden werden auf Verlangen die baar oder in Postwerthzeichen ausgelegten Portobeträge bei jeder Aufgabe oder bei jeder Empfangnahme in ein von ihnen zu diesem Zwecke der Postanstalt vorgelegtes Verzeichniß in einer Summe eingetragen.

§ 52. Nachforderung und Erstattung von Postgebühren.

I Nachforderungen an zu wenig bezahltem Porto 2c. ist der Absender oder Empfänger nur dann zu berichtigen verbunden, wenn solche innerhalb eines Jahres nach der Aufgabe der Sendung angemeldet werden.

II Zu viel angesetzte oder erhobene Portobeträge oder sonstige Postgebühren können auf Nachweis von der Postanstalt binnen drei Monaten zurückgefordert werden.

Abschnitt II.

Zeitungsvertrieb.

§ 53. Allgemeine Bestimmungen*).

I Die Postanstalten besorgen die Annahme und die Ausführung der Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften, sowie deren Versendung und Abgabe an die Besteller.

II Für die Bestellungen sind die Verlagsbedingungen zunächst massgebend.

III Der Zeitraum, für welchen Bestellungen auf Zeitungen angenommen werden können, ist in den Zeitungspreislisten der Postanstalten angegeben.

IV Um auf den Empfang aller von dem Beginne der Bezugsfrist ab erscheinenden Blätter rechnen zu können, ist die Bestellung bei der Postanstalt so zeitig anzumelden, dass dieselbe der Postanstalt des Verlagsorts noch vor dem Beginne der Bezugsfrist übermittelt werden kann.

V Bestellungen auf bereits vollständig erschienene Jahrgänge von Zeitschriften werden von den Postanstalten insoweit angenommen, als die Verleger auf solche Lieferungen einzugehen bereit sind.

VI Der Erlasspreis, welcher sich aus

a) dem Einkaufspreise,

b) der Zeitungsgebühr und

c) dem etwaigen Zeitungsbestellgelde

zusammensetzt, ist stets im voraus und zwar sofort bei der Bestellung baar zu entrichten.

*) Neue Fassung der §§ 53—64 s. unten Bekanntm. v. 8. Dezbr. 1900, betr. die Abänderung der Württ. Postordnung.

Digitized by Google

§ 54. Zeitungsgebühr.

I Die Zeitungsgebühr beträgt 25 Prozent des Einkaufspreises mit der Ermässigung auf 12½ Prozent bei Zeitungen, die seltener als monatlich viermal erscheinen.

II Mindestens ist jedoch für jede im Postwege bezogene Zeitung jährlich der Betrag von 40 Pf. zu entrichten.

§ 55. Zeitungsbestellgeld.

I Für die im Postwege bezogenen Zeitungen und Zeitschriften, welche im Bezirke der Bestimmungs-Postanstalt abzutragen sind, ist Bestellgeld zu entrichten und zwar für eine Zeitschrift, welche

wöchentlich	1 mal oder weniger	erscheint	—	30	Pf. jährlich,
„	2 „	erscheint	—	60	„ „ „
„	3 „	„	—	90	„ „ „
„	4 „	„	1 Mark	20	„ „ „
„	5 „	„	1 „	50	„ „ „
„	6 od. 7 „	„	1 „	60	„ „ „
„	öfter als 7 mal	erscheint	2 „		„ „ .

II Das Zeitungsbestellgeld soll jedoch in keinem Falle den Betrag der Zeitungsgebühr übersteigen.

§ 56. Ueberweisung von Zeitungen, Nachsendung unmittelbar beim Verleger bestellter Zeitungen und Tauschexemplare.

I Eine bei der Post bestellte Zeitung wird auf Verlangen des Beziehers an eine andere Postanstalt gegen eine Gebühr von 50 Pf. überwiesen. Wird die Ueberweisung gleichzeitig für den Rest der laufenden und für die kommende Bezugszeit beantragt, so ist die Gebühr doppelt zu entrichten. Die Gebühr wird auch für jede folgende Ueberweisung erhoben, kommt aber für die Rücküberweisung nach dem früheren Bezugsorte nicht in Ansatz.

II Für die Nachsendung einer bisher durch die Post noch nicht bezogenen, sondern unmittelbar beim Verleger bestellten Zeitung ist die Zeitungsgebühr und das Zeitungsbestellgeld nach Massgabe der in den §§ 54 und 55 enthaltenen Sätze vom Antragsteller zu entrichten.

III. In gleicher Weise werden die zwischen den Zeitungs-Verlegern oder Herausgebern zur Versendung gelangenden Tauschexemplare behandelt.

§ 57. Nachlieferung von Zeitungen.

Wenn bei verspäteter Bestellung einer Zeitung der Bezieher die Nachlieferung der für die Bezugszeit bereits erschienenen Nummern wünscht, so ist für das an die Zeitungs-Verlags-Postanstalt wegen der Nachlieferung abzulassende besondere Bestellschreiben das Porto von 10 Pf. zu entrichten. Das gleiche Porto wird erhoben, wenn Bezieher von Zeitungen die nochmalige Lieferung einzelner ihnen fehlender Nummern der Zeitung verlangen.

§ 58. Zusendung der Zeitungen unter Umschlag.

I Ausserhalb der Postorte wohnende Personen können die Zusendung ihrer Zeitungen unter Umschlag mit Adresse verlangen.

II Hiefür hat der einzelne Bezieher ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Zeitungen eine Gebühr von 3 Mark jährlich zu entrichten. Diese Gebühr ist der Abgabe-Postanstalt je nach der Dauer des Bezugs vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich vorauszubezahlen.

§ 59. Beilagen, regelmässige Nebenblätter, Prämien und Gratisbeilagen zu Zeitungen.

a) Beilagen und regelmässige Nebenblätter.

I Als gewöhnliche Beilagen der durch die Post vertriebenen Zeitungen wer-

Digitized by Google

den ohne Erhebung einer Gebühr solche Beilagen zugelassen, welche nach Inhalt, Form, Papier, Druck und sonstiger Beschaffenheit als Bestandtheile der Zeitung zu erachten sind.

Nebenblätter, welche sich entweder durch Ankündigung in der Hauptzeitung oder nach Inhalt einer von dem Verleger an die Postbehörde abgegebenen schriftlichen Erklärung als regelmässige Beilagen der Hauptzeitung erkennen lassen, sind ebenfalls als gewöhnliche Beilagen zu behandeln, sofern sie nur im Zusammenhang mit der Hauptzeitung, nicht aber für sich allein durch Vermittlung der Post bezogen werden können. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob solche Nebenblätter in Form, Druck und Papier mit der Hauptzeitung übereinstimmen oder nicht.

II Beilagen und Nebenblätter, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, dürfen nur unter den in § 9 für die aussergewöhnlichen Zeitungsbeilagen festgesetzten Bestimmungen zur Beförderung angenommen werden.

b) Prämien.

III Bei Zeitschriften, deren Verleger den Beziehern sogenannte Prämien — bestehend in Bildwerken oder andern Kunstgegenständen, Büchern und dergleichen — gewähren, hat die Besorgung der Prämien durch die betheiligten Postanstalten nur insoweit einzutreten, als die Kosten für die Prämien in den gewöhnlichen Erlasspreis für die Zeitschrift mit eingeschlossen sind.

IV Sofern die Prämien ihrer Beschaffenheit nach als Beilagen der Zeitschriften versendet, oder mindetens in die Zeitungspackete ohne Schwierigkeit eingeschlossen werden können, wird die Versendung in dieser Weise kostenfrei bewirkt.

V Sind dagegen die Prämien zur Beförderung in der angegebenen Weise nicht geeignet, so dass sie in abgesonderter Verpackung — z. B. auf Rollen gewickelt oder in besondere Behältnisse eingeschlossen — versendet werden müssen, so werden die Prämien als besondere portopflichtige Packete an die Bestimmungs-Postanstalten abgesendet. Das Porto wird von den Beziehern bei der Aushändigung eingezogen. Wenn nach derselben Bestimmungs-Postanstalt mehrere Exemplare von Prämien derselben Zeitschrift abzusenden sind, so können sämmtliche Exemplare zusammengepackt und die Portokosten auf die Bezieher nach Verhältniss vertheilt werden.

VI Die Verpackung der als besondere Packete zu befördernden Prämien hat von den Verlegern auf deren Kosten zu geschehen.

c) Gratisbeilagen.

VII Kalender werden als Beilagen einer Zeitung kostenfrei befördert, wenn sie in der Druckerei der Zeitung eigens zum Zwecke der unentgeltlichen Abgabe an die Bezieher hergestellt worden und sonach als Theil der Zeitung zu betrachten sind.

§ 60. Erstattung von Zeitungsgeldern.

Wenn eine Zeitung vor Ablauf der Bezugszeit zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so ist dem Bezieher für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, — neben dem entsprechenden Theile der Zeitungsgebühr und des Zeitungsbestellgeldes — der vorausbezahlte Einkaufspreis, soweit derselbe vom Verleger zum Ersatz gebracht werden kann, zu erstatten.

§ 61. Anmeldung der Zeitungen zum Postvertrieb.

Soll eine Zeitung oder Zeitschrift der Postverwaltung zum Vertrieb übergeben werden, so hat der Verleger eine schriftliche Erklärung nach Massgabe der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung bei der Postanstalt niederzulegen.

Digitized by Google

§ 62. Ablieferung der Zeitungen vom Verleger.

Der Verleger hat die im Postwege bezogenen Zeitungen nach den Anordnungen der Postverwaltung und, je nach den ihm zu bezeichnenden Bestimmungsorten abgetheilt, verpackt oder unter hinreichend starkem Bande mit der deutlichen Aufschrift des Abgangsorts, des Bestimmungsorts und der Zahl der eingelegten Exemplare unversiegelt einzuliefern.

§ 63. Aenderungen der Bezugsbedingungen.

Aenderungen der Bezugsbedingungen hat der Verleger mindestens fünf Wochen vor dem Beginne der (regelmässigen) Bezugszeit, von welcher ab die Aenderungen in Wirksamkeit treten sollen, der Verlags-Postanstalt anzuzeigen.

§ 64. Abrechnung mit dem Verleger.

Die Abrechnung mit dem Verleger einer Zeitung findet je am Schlusse eines Bezugszeitraums statt. Während der Dauer des letzteren werden dem Verleger auf Verlangen Abschlagszahlungen auf den Einkaufspreis der Zeitung nach Verhältniss der geschehenen Auflieferung an Zeitungsnummern gemacht.

Abschnitt III.

Personenbeförderung mit den Posten.

§ 65. Meldung zur Reise.

I Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Postanstalten oder

b) bei den unterwegs belegenen Haltestellen, welche von der Generaldirektion der Posten und Telegraphen bezeichnet werden.

a) Bei den Postanstalten.

II Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens am Tage vor der Abreise und spätestens bei Schluß der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beiwagen noch Plätze offen sind, fünf Minuten und,

wenn dies nicht der Fall ist, sondern die Stellung von Beiwagen erforderlich wird, fünfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der Post.

IV Die Meldung muß innerhalb der für den Verkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der Post erfolgen. Ausnahmsweise darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung hinaus — noch unmittelbar bis zum Abgange der Post statt finden, sofern dadurch die pünktliche Abfahrt nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

V Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Poststall (Station), so kann die Annahme wegen mangelnden Platzes nur dann abgelehnt werden, wenn zu der Post Beiwagen überhaupt nicht oder nur in beschränktem Umfange gestellt werden und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben oder auf den Unterwegsstationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

VI Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Poststall, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalte statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beiwagen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

Digitized by Google

VII Nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte (Postanstalt ohne Poststall, oder Haltestelle) können Plätze nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, die bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann sich der Reisende einen vorhandenen Platz dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich oder spätestens vor dem Schlusse der Post das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) An Haltestellen.

VIII Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch Plätze im Hauptwagen oder in den Beiwagen unbesetzt sind. Reisegepäck wird an Haltestellen nur insoweit zugelassen, als es ohne Belästigung der andern Reisenden im Personenraume leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Poststall oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der rückliegenden Postanstalt mit Poststall (Station) melden und von da ab einen Platz bezahlen (siehe jedoch die Bestimmung in Absatz V).

§ 66. Von der Reise mit der Post ausgeschlossene Personen.

Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1. Kranke, die mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Eckel erregenden Uebeln behaftet sind;
2. Personen, die durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen;
3. Gefangene;
4. Personen, die Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.

§ 67. Fahrschein.

I Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes einen Fahrschein.

II Bei Posten, deren Abgang vom Eintreffen anschließender Posten oder Eisenbahnzüge abhängig ist, kann die Abfahrtszeit nur mit Bezug auf die Zeit des Eintreffens dieser Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

III Die Nummer des Fahrscheins richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen einen bestimmten Platz zu wählen.

IV Personen, die sich an Haltestellen melden, haben, bevor sie in den Haupt- oder Beiwagen aufgenommen werden, das Personengeld für die Strecke bis zur nächsten Postanstalt bezw. bis zu dem schon früher zu erreichenden Endpunkt ihrer Reise an den Postillon des Hauptwagens zu entrichten und als Merkmal der geschehenen Entrichtung einen Zwischenfahrschein von dem Postillone des Hauptwagens in Empfang zu nehmen.

Der Zwischenfahrschein ist bis zur nächsten Postanstalt bezw. bis zu dem früher zu erreichenden Endpunkte der Reise aufzubewahren.

§ 68. Fahrschein für die Hin- und Rückfahrt.

I Auf einigen Postwagenkursen werden Fahrscheine für die Hin- und Rückfahrt mit ermäßigten Preisen ausgegeben.

Digitized by Google

II Die Dauer der Giltigkeit dieser Fahrscheine ist für den einzelnen Postkurs besonders bestimmt und auf dem Fahrschein angegeben. Die Rückfahrscheine können nach Umfluß der Giltigkeitsfrist nicht mehr benützt werden.

III Vor Antritt der Rückreise hat sich der mit Rückfahrschein versehene Reisende innerhalb der vorgeschriebenen Zeit unter Vorzeigung des Scheines am Postschalter zu melden, wo auf dem Scheine die Nummer des Platzes für die Rückreise vorgemerkt wird.

IV Reisegepäck wird stets nur in einer Richtung abgefertigt, dasselbe ist daher von jedem Reisenden bei Antritt der Rückreise von neuem aufzugeben.

V Im Uebrigen gelten auch für den Rückfahrschein die für den gewöhnlichen Fahrschein gegebenen Bestimmungen.

§ 69. Grundsätze der Personengelderhebung.

I Das Personengeld wird nach den von der Postverwaltung bestimmten und für jeden Postkurs durch Schalteranschlag bekannt gegebenen Sätzen erhoben.

II Will der Reisende seine Reise über den Kurs hinaus oder auf einem Seitenkurse fortsetzen, so kann er nur bis zu dem Endpunkt oder bis zu dem Uebergangspunkte des Kurses einen Fahrschein erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von neuem melden, sofern nicht Einrichtungen zur Durcherhebung des Personengeldes getroffen sind.

III Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Postanstalt ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Fahrschein für die weitere Reise zu lösen.

IV Für ein Kind im Alter bis zu 4 Jahren wird Personengeld nicht erhoben, wenn es keinen besonderen Wagenplatz einnimmt, sondern auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen wird.

V Für Kinder im Alter von mehr als 4 Jahren wird das volle Personengeld erhoben. Nimmt jedoch eine Familie einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann sie ein Kind bis zum Alter von 10 Jahren unentgeltlich und zwei Kinder bis zu diesem Alter für das einfache Personengeld mitnehmen, wenn sie sich mit den Kindern auf die von ihr bezahlten Sitzplätze beschränkt. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beiwagen nur insoweit zugestanden werden, als auf die Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§ 70. Erstattung von Personengeld.

I Das Personengeld wird erstattet, wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann. Die Erstattung von Personengeld soll auch dann zulässig sein, wenn der Reisende an der Benützung der Post verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Post beantragt.

II Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe des Fahrscheins und gegen Quittung mit dem Betrage des Personengeldes für die noch nicht zurückgelegte Strecke.

§ 71. Verhalten der Reisenden bei der Abreise.

Die Reisenden müssen vor dem Posthaus oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und sich dort zu der im Fahrschein angegebenen Abgangszeit zur Abreise bereit halten, auch den Fahrschein zum Ausweise bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn ihre Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen.

Digitized by Google

Das Reisegepäck wird in solchem Falle bis zu der Postanstalt befördert, auf welche der Fahrschein lautet, und dort aufbewahrt, bis die zurückgebliebene Person darüber Bestimmung getroffen hat.

§ 72. Plätze der Reisenden.

I Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergibt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II In den Beiwagen werden zuerst die Eckplätze des Vorderraums, dann die Eckplätze des Haupt- (Lang-) Raums, zuletzt in derselben Reihenfolge die Mittelplätze besetzt, sofern nicht für einzelne Wagengattungen eine andere Reihenfolge festgesetzt ist.

III Gehen unterwegs Reisende ab, so sind die folgenden Personen berechtigt, im Hauptwagen und in den Beiwagen um soviel Plätze vorzurücken, als frei werden.

IV Die bei einer unterwegs gelegenen Postanstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Kurse kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach.

V Reisende, die von einem Kurse auf einen andern übergehen, stehen den für diesen bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VI Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benützen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs ein Beiwagen eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in dem Beiwagen einnehmen.

VII Reisende, welche von den Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Postanstalt hinaus den bei dieser bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII Ueber Meinungsverschiedenheiten der Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze entscheidet der abfertigende Beamte und, wenn sich die Reisenden bei dessen Entscheidung nicht beruhigen, der Vorsteher der Postanstalt. Dieser Entscheidung haben sich die Reisenden, vorbehältlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

§ 73. Reisegepäck.

I Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vgl. §§ 1, 2, 5 und 6).

II Kleine Gegenstände, die ohne Belästigung der andern Reisenden im Personenraum untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III Anderes Reisegepäck muß der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe an Postillone ist an Orten, an denen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn ein bestimmter Werth angegeben wird, den für Packete mit Werthangabe gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, verschlossen und bezeichnet sein (§§ 15 bis 17); die Bezeichnung muß, außer dem Worte „Reisegepäck", den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt, und die Werthangabe enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Bezeichnung nicht.

IV Das Reisegepäck, soweit es nicht in den Personenraum mitgenommen werden darf (II), muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der Post unter Vorzeigung des Fahrscheins bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert wird. Wenn Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzug auf

Digitized by Google

die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets umgeschrieben, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post ohne Versäumniß anzunehmen.

V Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck einen Gepäckschein. Die Auslieferung des Reisegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

VI Bei der Ankunft am Bestimmungsorte hat der Reisende sein Gepäck in der Regel sogleich gegen Rückgabe des Gepäckscheins in Empfang zu nehmen. Will der Reisende aber sein Gepäck erst später abholen, was alsdann innerhalb der gewöhnlichen Dienststunden zu geschehen hat, so wird dasselbe inzwischen von der Postanstalt in Verwahrung genommen. Lagergeld kommt hierfür nicht zur Erhebung.

§ 74. Freigewicht, Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr.

I Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Reisegepäck ein Freigewicht von 15 Kilogramm bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen sein Bewenden.

II Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten. Dieses beträgt, ohne Unterschied der Entfernung, für jedes Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramm 5 Pf., mindestens jedoch 10 Pf.

III Ist der Werth des Reisegepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbständig erhoben. Diese Gebühr beträgt für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark — ℳ 5 Pf., mindestens jedoch für Werthbeträge bis zu 100 Mark — ℳ 5 Pf., über 100 Mark — ℳ 10 Pf.

IV Haben mehrere Reisende ihre Plätze auf einen Fahrschein genommen, so ist das Freigewicht für die auf dem Fahrscheine vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu einer Familie oder zu einem Hausstande gehören.

V Die Erstattung von Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen wie die Erstattung von Personengeld.

§ 75. Verfügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

I Dem Reisenden kann die Verfügung über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, an denen sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden.

II Reisende nach Haltestellen müssen ihr Reisegepäck bei der rückliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von welcher ab die Postverwaltung dafür Gewähr nicht mehr leistet.

§ 76. Wartezimmer der Postanstalten.

I Bei den Postanstalten werden nach Bedürfniß Wartezimmer unterhalten. Der Aufenthalt in den Wartezimmern der Postanstalten ist den Reisenden gestattet:

1. am Abgangsort: eine Stunde vor der Abgangszeit;
2. auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung bei jeder Postanstalt;
3. am Endpunkte der Reise: eine Stunde nach der Ankunft;
4. beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II Personen, welche die Reisenden zur Post begleiten oder die Ankunft einer Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Wartezimmern nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

§ 77. Verhalten der Reisenden auf den Posten.

I Die Reisenden stehen unter dem Schutze der Postbehörden.

Digitized by Google

II Pflicht der Reisenden ist es, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen zu fügen.

III Das Rauchen im Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden und die andern Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV Reisende, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen verletzen, können — vorbehältlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — von der Postanstalt, unterwegs von dem Postillone von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben solche Reisende ihr Gepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen; sie gehen des bezahlten Personengeldes und des etwaigen Ueberfrachtportos verlustig.

Abschnitt IV.

Extrapostbeförderung.

§ 78. Allgemeine Bestimmungen.

I Die Stellung von Extrapostpferden kann nur auf denjenigen Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapostpferden zu befördern. In dem bei jeder Posthalterei (Station) befindlichen, bezw. an dem Schalter einer jeden Postanstalt mit Posthalterei (Poststall) angeschlagenen Extraposttarife sind diejenigen Orte, von wo aus und wohin der Posthalter Extrapostfahrten zu leisten verpflichtet ist, die Entfernungen nach diesen Orten und die hienach für jede Station zu zahlenden Beträge an Postgeld und Nebenkosten angegeben. Die Posthalterei hat dem Reisenden auf Verlangen den Extraposttarif vorzulegen. Die Ueberführung nach andern als den in diesem Tarif aufgeführten Orten und die Verständigung über den Fahrtlohn hierfür bleibt dem freien Willen des Posthalters überlassen.

II Die Verpflichtung der Posthalter zur Stellung von Extrapostpferden erstreckt sich nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäcke.

III Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei denen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapostpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden und ihre Beförderung nicht mit Gefahr oder Nachtheil verbunden ist.

IV Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§ 79. Zahlungssätze.

I An Pferdegeld ist für jedes Extrapostpferd der jeweils für das Kilometer festgesetzte und bekanntgemachte Betrag zu zahlen. Ein bei Berechnung der Vergütung für die ganze Strecke sich ergebender Bruchtheil einer Mark ist nöthigen Falles auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

II Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens für das Kilometer 10 Pf.

III Größere als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet.

IV Die Befugniß, Posthaltereiwagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benützen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Abkommen mit dem Posthalter erlangen, der den Wagen herzugeben sich bereit finden

Digitized by Google

läßt und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des leeren Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

V Das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapostwagen auf jeder Station 25 Pf. Auf andern Punkten als den wirklichen Stationen wird die Bestellgebühr nicht erhoben.

VI Für das Schmieren eines jeden Wagens, welcher nicht von der Post gestellt ist, sind 25 Pf. zu zahlen.

VII Für die Beleuchtung mit zwei Laternen werden 20 Pf. für jede Stunde der vorschriftsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet. Die Beleuchtungskosten müssen stationsweise von den Reisenden vor der Abfahrt mit den andern Gebühren berichtigt werden.

VIII Die Wege-Abgaben (Brücken- und Pflastergeld) werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

IX Das Postillonstrinkgeld beträgt ohne Unterschied der Bespannung für jeden Postillon für das Kilometer 10 Pf.

X Extrapostreisende, welche sich am Bestimmungsort ihrer Reise nicht über 6 Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Hinreise benützten Pferden bezw. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter I, II, V und IX sich ergebenden Beträge, mindestens jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Hinbeförderung von 15 Kilometern zu entrichten. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespanns und des Postillons ist nicht zu zahlen. Zwischen der Ankunft und dem Antritte der Rückfahrt muß den Pferden eine Ruhezeit mindestens von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt werden. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße benützen als auf der Hinfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung finden.

XI Reisende können durch Laufzettel Extrapostpferde vorausbestellen. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei unterbliebener Benützung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen hat. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und der Reiseweg mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt oder ob ein Stationswagen verlangt wird sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Der Laufzettel ist von dem Reisenden abzufassen und zu unterschreiben. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben. Für die Beförderung des Laufzettels mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

XII Jeder Extrapostreisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der Postanstalt vor der Abfahrt Nachricht zu geben. Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 25 Pf. für Pferd und Stunde zu entrichten. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht stattfinden.

XIII Wenn von vorausbestellten Pferden nicht zu der angegebenen Zeit Gebrauch gemacht wird, so ist für Pferd und Stunde ein Wartegeld von 25 Pf.

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an,

b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an

zu entrichten.

XIV Benützt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde nicht, so hat er, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des Pferde-, Wagen- und Trinkgeldes für fünf Kilometer sowie die Bestell-

Digitized by Google

gebühr als Entschädigung zu entrichten.

XV Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesendet und möglichst auf der Hälfte des Weges, sofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten. Die Bestellung muß die Stunde enthalten, zu welcher die Pferde und Wagen auf dem Umspannungsorte bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das Wartegeld (XII) zu zahlen.

XVI Für entgegengesendete Extraposten wird erhoben:

1. das bestimmungsmäßige Pferde-, Wagen- und Trinkgeld,
   a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum andern 15 Kilometer oder mehr beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b) wenn solche weniger als 15 Kilometer beträgt, nach dem Satze für 15 Kilometer;
2. die einfache Bestellgebühr, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird, wenn damit die Fahrt nach der Station, zu welcher die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt. Geht aber die Fahrt nach einem andern Orte, so ist zu entrichten:

1. für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des Pferde-, Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung;
2. für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser Gebühren;
3. für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des Pferde-, Wagen- und Trinkgeldes für den Theil des Rückwegs, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapostbeförderung stattgefunden hat.

XVII Für Extraposten auf Entfernungen unter 15 Kilometern werden die Gebühren für eine Entfernung von 15 Kilometern erhoben.

XVIII Wenn die Reise an einem Orte endigt, der nicht über 10 Kilometer über die letzte Station hinaus oder seitwärts derselben liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, gestellt werden.

XIX Erstreckt sich die Fahrt von einer Station oder von einem Eisenbahn-Haltepunkt ab über eine Station hinaus, die nicht über 10 Kilometer vom Abfahrtsort entfernt liegt, so kann über diese Station ebenfalls ohne Pferdewechsel gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, hinausgefahren werden.

XX Auf denjenigen Stationen, wo der Posthalter auf Grund besonderer Bestimmungen für die Beförderung von Extraposten höhere als die oben angegebenen Vergütungssätze beanspruchen kann, sind die festgesetzten Vergütungssätze bei der Berechnung und Erhebung des Extrapostgeldes zur Anwendung zu bringen.

§ 80. Zahlung und Quittung.

I Die Gebühren für die Extrapostreisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, das erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillone gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

Digitized by Google

II Jedem Reisenden wird über die gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten eine Quittung ertheilt, die er zu seinem Ausweis unterwegs bei sich führen muß, widrigenfalls er zu gewärtigen hat, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des gezahlten Betrags unterbrochen oder die nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

§ 81. Bespannung.

I Die Bespannung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und Wagen sowie nach dem Umfang und dem Gewichte der Ladung.

II Findet der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde nicht ausreichend, so ist dies zunächst dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Einigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu und bei dieser behält es, unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerde bei der Generaldirektion der Posten und Telegraphen, sein Bewenden.

III Bei mehr als vier Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden.

§ 82. Abfertigung.

I Sind die Pferde und Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft angeschirrt stehen.

III Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt dieser Frist noch soviel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Verladung des Reisegepäcks erforderlich ist.

IV Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde und, wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde weiterbefördert werden.

V Auf Stationen, wo selten Extraposten vorkommen und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen sich die Reisenden den Aufenthalt gefallen lassen, der zur Beschaffung der Pferde nothwendig ist.

§ 83. Beförderungszeit.

I Die Beförderung der Extraposten muß innerhalb der durch die Generaldirektion der Posten und Telegraphen vorgeschriebenen Fristen erfolgen. Die Beförderungsfristen sind in den Extraposttarifen angegeben.

II Hat auf Verlangen des Reisenden eine Einigung dahin stattgefunden, daß die Beförderung durch eine geringere Anzahl von Pferden erfolgt, als nach dem Umfange der Ladung und nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann der Reisende auf das Einhalten der vorgeschriebenen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

III Beträgt die zurückzulegende Entfernung nicht über 20 Kilometer, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal höchstens eine Viertelstunde anzuhalten, die vorgeschriebene Beförderungszeit muß jedoch auch in diesem Falle eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

Digitized by Google

§ 84. Postillone.

I Der Postillon muß die vorschriftsmäßige Dienstkleidung tragen und mit dem Posthorne versehen sein.

II Bei zweispännigem Fuhrwerke gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist daselbst kein Platz für ihn vorhanden, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk und, wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei geringen Entfernungen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß. Bei drei- oder vierspännigem Fuhrwerke muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen einräumt. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, sofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

III Ein Wechseln der Pferde mit entgegenkommenden Posten ist nicht zulässig. Bei sich begegnenden Extraposten dürfen die Pferde nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Reisenden gewechselt werden. Der entstehende Aufenthalt ist bei der Fahrt wieder einzuholen. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

IV Der Reisende hat zu bestimmen, wo bei der Ankunft auf der Station vorgefahren werden soll. Wird nicht bei der Posthalterei vorgefahren, so muß der Postillon auf Verlangen des Reisenden die Pferde zur Weiterreise bestellen.

V Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillone Thätlichkeiten verüben oder die Pferde durch Schläge antreiben, so ist der Postillon befugt, sogleich auszuspannen.

§ 85. Beschwerden.

Sofern der Extrapostreisende Anlaß zur Beschwerde hat, ist er berechtigt, diese in den Begleitzettel einzutragen.

---

2) Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend die Abänderung der Württembergischen Postordnung vom 21. Mai 1900. Vom 8. Dezember 1900. (Reg.Bl. S. 861.)

Vom 1. Januar 1901 ab wird die Postordnung vom 21. Mai 1900 (Reg.Blatt S. 369) wie folgt abgeändert.

In § 9 erhalten die Bestimmungen unter b Drucksachen als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen — Absätze XIV bis XVII — die nachstehende Fassung:

XIV. Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen werden solche den Bestimmungen unter I und II entsprechende Drucksachen befördert, die nach Form, Papier, Druck oder sonstiger Beschaffenheit nicht als Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift erachtet werden können, mit welcher die Versendung erfolgen soll.

XV. Jede Versendung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen muß von dem Verleger bei der Verlags-Postanstalt unter Entrichtung der Gebühr für so viele Exemplare, als der Zeitung ꝛc. beigelegt werden sollen, vorher angemeldet werden. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- ꝛc. Exemplare ist Sache des Verlegers.

XVI. Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen dürfen nicht über zwei Bogen stark, auch nicht geheftet, geklebt oder gebunden sein; die einzelnen Bogen müssen in der

Digitized by Google

Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, die nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

XVII. Die Gebühr für außergewöhnliche Zeitungsbeilagen beträgt 1/4 Pfennig für je 25 Gramm jedes einzelnen Beilage-Exemplars. Ein bei Berechnung des Gesammtbetrags sich ergebender Bruchtheil einer Mark wird nöthigen Falles auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

Im Abschnitt II Zeitungsvertrieb werden die §§ 53 bis 64 durch die nachfolgenden Bestimmungen ersetzt:

§ 53. Anmeldung der Zeitungen zum Postvertrieb.

Soll eine Zeitung oder Zeitschrift der Postverwaltung zum Vertrieb übergeben werden, so hat der Verleger eine schriftliche Erklärung nach Maßgabe der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung der Verlags-Postanstalt zu übergeben.

§ 54. Bezugszeiten, Bezugspreise und sonstige Bezugsbedingungen.

I. Die Bezugszeiten werden vom Verleger bestimmt.

Zulässig ist die Festsetzung von vierteljährigen, halbjährigen und ganzjährigen Bezugszeiten. Die Bezugszeiten müssen mit dem Kalender-Vierteljahre, -Halbjahre und -Jahre zusammenfallen. Außerdem ist dem Verleger gestattet, Bestellungen auch für kürzere als die angegebenen regelmäßigen Bezugszeiten zuzulassen und zwar:

a. bei Zeitungen mit vierteljähriger Bezugszeit auch für den zweiten und dritten, sowie für den dritten Monat oder für den einzelnen Monat im Vierteljahr;
b. bei Zeitungen mit halbjähriger Bezugszeit auch für das zweite und vierte Kalendervierteljahr;
c. bei Zeitungen mit ganzjähriger Bezugszeit auch zum 1. April, 1. Juli und 1. Oktober je für den Rest des Kalenderjahrs.

II. Der Verleger hat den Bezugspreis für die Bezieher getrennt für den Orts- und Nachbarortsverkehr und für den sonstigen Verkehr anzugeben und zwar je nach der regelmäßigen Bezugszeit nur entweder für das Vierteljahr, oder für das Halbjahr, oder für das Jahr. Die Preise für die kürzeren als die regelmäßigen Bezugszeiten werden postseitig nach Verhältniß berechnet, wobei Bruchpfennige auf den nächsten vollen Pfennig aufgerundet werden. Der Bezugspreis im Orts- und Nachbarortsverkehr einerseits und im sonstigen Verkehr andererseits muß für den ersteren im Allgemeinen um so viel niedriger gestellt werden, als der Unterschied der Zeitungsgebühren in den beiderlei Verkehren ausmacht.

III. Aenderungen in den Bezugszeiten, Bezugspreisen und sonstigen Bezugsbedingungen (andere Erscheinungsweise, Wechsel des Erscheinungsortes 2c.) sind nur zum Beginn der regelmäßigen Bezugszeiten zulässig. Diese Aenderungen müssen bei der Verlags-Postanstalt bis spätestens drei Tage vor Beginn des letzten Monats der laufenden regelmäßigen Bezugszeit angemeldet werden. Wünscht der Verleger, daß Aenderungen der Bezugsbedingungen, die zum 1. Januar in Kraft treten sollen, in die zu diesem Zeitpunkt alljährlich erscheinende Zeitungs-Preisliste noch aufgenommen werden, so hat die Anmeldung bei der Verlags-Postanstalt vor Ablauf des 28. Oktober zu erfolgen.

§ 55. Zeitungsgebühr.

I. Die Zeitungsgebühr beträgt:

a. 2 Pfennig für jeden Monat der Bezugszeit,
b. 15 Pfennig jährlich für das wöchentlich einmalige oder seltenere Erscheinen, sowie

Digitized by Google

15 Pfennig jährlich mehr für jede weitere Ausgabe in der Woche,

c. 10 Pfennig jährlich für jedes Kilogramm des Jahresgewichts unter Gewährung eines Freigewichts von je 1 Kilogramm jährlich für soviel Ausgaben, wie der Gebühr zu b unterliegen.

Die unter b und c genannten Sätze werden beim Bezug innerhalb des Orts- und Nachbarortsverkehrs des Erscheinungs- und Druckortes einer Zeitung je um die Hälfte ermäßigt.

II. Das Jahresgewicht wird für jedes Kalenderjahr nach dem thatsächlichen Gewichte der Zeitungsnummern des voraufgegangenen Rechnungsjahrs festgestellt. Bei neuen Zeitungen erfolgt bis zur Anwendbarkeit dieser Bestimmung die Gewichtsberechnung vierteljährlich nach dem Gewichte der erschienenen Nummern.

Der Verleger hat zum Zwecke der Gewichtsberechnung der ihm bezeichneten Postdienststelle ein vollständiges Pflichtexemplar von jeder Zeitungsnummer beim Erscheinen zu liefern.

§ 56. Ablieferung der Zeitungen vom Verleger.

Der Verleger hat die im Postwege bezogenen Zeitungen nach den Anordnungen der Postverwaltung und, je nach den ihm zu bezeichnenden Bestimmungsorten abgetheilt, verpackt oder unter hinreichend starkem Band mit der deutlichen Aufschrift des Abgangsortes, des Bestimmungsortes und der Zahl der eingelegten Exemplare unversiegelt einzuliefern und zwar nicht später als die von anderen Abnehmern bestellten Exemplare.

§ 57. Beilagen, regelmäßige Nebenblätter und sonstige Zugaben zu Zeitungen.

I. Als gewöhnliche Beilagen der durch die Post vertriebenen Zeitungen werden ohne Erhebung einer besonderen Gebühr solche Beilagen mitbefördert, welche nach Inhalt, Form, Papier, Druck und sonstiger Beschaffenheit als Bestandtheile der Zeitung zu erachten sind, jedoch wird das Gewicht dieser Beilagen bei der Ermittlung des Gewichts der Zeitung einbezogen.

Nebenblätter, welche sich entweder durch Ankündigung in der Hauptzeitung oder nach Inhalt einer von dem Verleger an die Postbehörde abgegebenen schriftlichen Erklärung als regelmäßige Beilagen der Hauptzeitung erkennen lassen, sind ebenfalls als gewöhnliche Beilagen zu behandeln, gleichviel ob sie im Zusammenhang mit der Hauptzeitung, oder für sich allein durch Vermittlung der Post bezogen werden können. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob solche Nebenblätter in Form, Druck und Papier mit der Hauptzeitung übereinstimmen oder nicht.

II. Beilagen und Nebenblätter, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, dürfen nur unter den in § 9 für die außergewöhnlichen Zeitungsbeilagen festgesetzten Bestimmungen zur Beförderung angenommen werden.

III. Bei Zeitschriften und Zeitungen, deren Verleger den Beziehern sonstige Zugaben — bestehend in Bildwerken oder anderen Kunstgegenständen, Büchern, Kalendern und dergleichen — gewähren, hat die Besorgung der Zugaben durch die betheiligten Postanstalten nur insoweit einzutreten, als die Kosten für die Zugaben in den gewöhnlichen Bezugspreis für die Zeitschrift ꝛc. mit eingeschlossen sind.

IV. Sofern die Zugaben ihrer Beschaffenheit nach als Beilagen der Zeitschriften ꝛc. versendet, oder in die Zeitungspackete ohne Schwierigkeit eingeschlossen werden können, wird für die Versendung eine besondere Gebühr nicht erhoben, jedoch wird das Gewicht der Zugaben bei der Ermittlung des Gewichts der Zeitschrift ꝛc. einbezogen.

V. Sind dagegen die Zugaben zur Beförderung in der angegebenen Weise nicht

Digitized by Google

geeignet, so daß sie in abgesonderter Verpackung — z. B. auf Rollen gewickelt oder in besondere Behältnisse eingeschlossen — versendet werden müssen, so werden die Zugaben als besondere portopflichtige Packete an die Bestimmungspostanstalten abgesandt. Das Porto wird von den Beziehern bei der Aushändigung eingezogen. Wenn nach derselben Bestimmungspostanstalt mehrere Exemplare von Zugaben derselben Zeitschrift ꝛc. abzusenden sind, so können sämmtliche Exemplare zusammengepackt und die Portokosten auf die Bezieher nach Verhältniß vertheilt werden.

VI. Die Verpackung der als besondere Packete zu befördernden Zugaben hat von den Verlegern auf deren Kosten zu geschehen.

§ 58. Abrechnung mit dem Verleger.

I. Die Auszahlung des Bezugspreises an den Verleger einer Zeitung erfolgt abzüglich der der Postverwaltung zustehenden Zeitungsgebühr nach Ablauf der regelmäßigen Bezugszeit. Hiebei wird die Gesammtzeitungsgebühr auf den nächsten vollen Pfennig aufgerundet. Während der Dauer der Bezugszeit werden dem Verleger auf Verlangen Abschlagszahlungen an dem ihm zukommenden Betrag nach Verhältniß der geschehenen Auflieferung an Zeitungsnummern gemacht.

II. Ist die Zeitungsgebühr höher als der Bezugspreis, so hat der Verleger einen dem Unterschied zwischen dem Bezugspreis und der Zeitungsgebühr entsprechenden Betrag zu zahlen, sobald ihm die Verlags-Postanstalt von der Zahl der bei der Post bestellten Exemplare Kenntniß gibt.

§ 59. Bedingungen für die Annahme von Zeitungsbestellungen.

I. Die Postanstalten besorgen die Annahme und die Ausführung der Bestellungen auf die ihnen zum Vertrieb übergebenen Zeitungen und Zeitschriften, sowie deren Versendung und Abgabe an die Besteller.

II. Für die Bestellungen sind die Verlagsbedingungen zunächst maßgebend.

III. Der Zeitraum, für welchen Bestellungen auf Zeitungen angenommen werden können, ist in den Zeitungspreislisten der Postanstalten angegeben.

IV. Um auf den Empfang aller von dem Beginne der Bezugsfrist ab erscheinenden Blätter rechnen zu können, ist die Bestellung bei der Postanstalt so zeitig anzumelden, daß dieselbe der Postanstalt des Verlagsorts noch vor dem Beginne der Bezugsfrist übermittelt werden kann.

V. Bestellungen auf bereits vollständig erschienene Jahrgänge von Zeitschriften werden von den Postanstalten insoweit angenommen, als die Verleger auf solche Lieferungen einzugehen bereit sind.

VI. Bei der Bestellung sind die in den Zeitungspreislisten angegebenen Preise einschließlich der etwaigen Zustellgebühren (§ 60) für die ganze Bezugszeit sofort baar zu entrichten.

§ 60. Zeitungsbestellgeld.

Für die Belieferung der im Postwege bezogenen Zeitungen und Zeitschriften, welche nicht regelmäßig während der Dienststunden für das Publikum am Postschalter abgeholt werden, ist eine besondere Zustellgebühr zu entrichten. Dieselbe beträgt für das Exemplar 20 Pf. jährlich bei wöchentlich einmaligem oder seltenerem Erscheinen der Zeitung, sowie 20 Pf. jährlich mehr für jede weitere Ausgabe in der Woche. Etwa bei der Berechnung des Bestellgelds für eine Bezugszeit sich ergebende Bruchpfennige werden auf den nächsten vollen Pfennig aufgerundet.

Digitized by Google

§ 61. Nachsendung von Zeitungen.

I. Eine bei der Post bestellte Zeitung wird auf Verlangen des Beziehers an eine andere Postanstalt gegen eine Gebühr von 50 Pf. überwiesen. Wird die Ueberweisung gleichzeitig für den Rest der laufenden und für die kommende Bezugszeit beantragt, so ist die Gebühr doppelt zu entrichten.

II. Die Gebühr wird auch für jede folgende Ueberweisung erhoben, kommt aber für die Rücküberweisung nach dem ursprünglichen Bezugsort nicht in Ansatz.

III. Soll eine bei der Post innerhalb des Orts- und Nachbarortsverkehrs des Erscheinungs- und Druckorts bezogene Zeitung nach einem Orte außerhalb dieser Verkehre überwiesen werden, so ist außer der Ueberweisungsgebühr (I) noch der etwaige auf die betreffende Bezugszeit fallende Unterschied in den Bezugspreisen der beiderlei Verkehre zu entrichten.

IV. Für die Nachsendung einer bisher durch die Post noch nicht bezogenen, sondern unmittelbar beim Verleger bestellten Zeitung ist die Zeitungsgebühr und das Zeitungsbestellgeld nach Maßgabe der §§ 55 und 60 vom Antragsteller zu entrichten.

§ 62. Bestellungen des Verlegers für Dritte.

Dem Verleger ist die Anmeldung von Bestellungen für die von ihm gewonnenen Bezieher und von Tausch- und Freiexemplaren bei der Verlags-Postanstalt unter folgenden Bedingungen gestattet.

Die Anmeldung hat auf Grund von Verzeichnissen zu erfolgen, deren Zahl und Form von der Post bestimmt wird.

Bestellungen für gewonnene Bezieher sind von dem Verleger dahin zu bescheinigen, daß sie im Einverständnisse mit den Beziehern erfolgen.

Die Anmeldung von Tausch- und Freiexemplaren ist nur zulässig, wenn die Zeitungen den Empfängern im Tausche gegen andere Zeitungen oder ohne Entgelt geliefert werden. Die Gesammtzahl der Freiexemplare darf 10 Prozent der Postauflage nicht übersteigen. Bezüglich der gewonnenen Bezieher und der Empfänger von Tausch- und Freiexemplaren ist in den Anmeldeverzeichnissen für jeden Einzelnen anzugeben, ob die Zeitung abgeholt oder abgetragen werden soll. Bei jeder Anmeldung wird vom Verleger die Zeitungsgebühr und, sofern er das Zeitungsbestellgeld entrichten will, auch dieses erhoben. Die für die Gesammtzahl der Exemplare bei jeder Anmeldung sich ergebenden Bruchpfennige an Zeitungsgebühr werden auf den nächsten vollen Pfennig aufgerundet. Solange bei neuen Zeitungen das zahlungspflichtige Gewicht noch nicht feststeht, wird die Zeitungsgebühr auf Grund der vorzulegenden Probenummern oder schon erschienenen Nummern veranschlagt. Nach der endgiltigen Feststellung des Gewichts wird der etwa überhobene Betrag erstattet oder der zu wenig eingezogene Betrag nacherhoben.

Anträgen auf Ueberweisung der für gewonnene Bezieher bestellten Zeitungen oder von Tausch- und Freiexemplaren an andere Personen als die ersten Empfänger, sowie auf Rücküberweisung an den Verleger oder auf Rückzahlung der Zeitungsgebühr und des Bestellgeldes wird eine Folge nicht gegeben.

Die bei der Absatz Postanstalt nicht abgeholten oder unanbringlichen Zeitungen für gewonnene Bezieher und Empfänger von Tausch- und Freiexemplaren werden nach Ablauf einer zweiwöchigen Lagerfrist beseitigt.

§ 63. Nachlieferung von Zeitungen.

Wenn bei verspäteter Nachlieferung einer Zeitung der Bezieher die Nachlieferung der für die Bezugszeit bereits erschienenen Nummern wünscht, so ist für das an die Verlags-Postanstalt wegen der Nachlieferung abzulassende besondere Bestellschreiben

Digitized by Google

das Porto von 10 Pf. zu entrichten. Das gleiche Porto wird erhoben, wenn Bezieher von Zeitungen die nochmalige Lieferung einzelner ihnen fehlender Nummern der Zeitung verlangen.

§ 64. Erstattung von Zeitungsgeldern.

Wenn eine Zeitung vor Ablauf der Bezugszeit zu erscheinen aufhört oder verboten oder ihr der Postdebit entzogen wird, so wird der auf die nicht zugeführten Nummern entfallende Theil des Bezugspreises und des etwaigen Zeitungsbestellgeldes an alle Bezieher, welche die Zeitung bei der Post unmittelbar bestellt haben, zurückgezahlt.

3) **Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend Aenderung der Württ. Postordnung vom 21. Mai 1900. Vom 24. April 1901.** (Reg.Bl. S. 91.)

Die Postordnung vom 21. Mai 1900 hat folgende Aenderungen erhalten:

1) Im § 3 „Außenseite" ist im Abs. I nach dem ersten Satze — also hinter dem Worte „vermerken" nachzutragen:
Diese sämmtlichen Angaben können, außer bei Sendungen mit Werthangabe (§ 15), auch durch aufgeklebte Zettel hergestellt werden.
2) Im § 8 „Postkarten" sind die ersten beiden Sätze des Abs. IV — von „Der Empfänger" bis „des Absenders" — zu streichen.
3) Im § 9 „Druckſachen" ist im Abs. X Ziff. 7 Zeile 3 zu setzen statt „den Tag": die Zeit.
4) Im § 13 „Postpacketadresse" erhält Abs. III folgenden Wortlaut:
III. Eine Vereinigung von gewöhnlichen Packeten mit Einschreibpacketen oder Packeten mit Werthangabe sowie von Einschreibpacketen mit Packeten mit Werthangabe zu einer Postpacketadresse ist nicht zulässig.
5) Im § 42 „An wen die Bestellung geschehen muß" sind in der vierten und fünften Zeile des Abs. VII die Worte „oder seines Bevollmächtigten" zu streichen.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Mai d. Js. in Kraft.

4) **Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend die Abänderung der Württ. Postordnung vom 21. Mai 1900. Vom 6. Dezember 1901.** (Reg.Bl. S. 529.)

Die Postordnung vom 21. Mai 1900 erhält folgende Aenderungen:

Im § 45 „Abholung der Postsendungen" ist im Absatz I der dritte Satz: „Die Aushändigung erfolgt innerhalb der Postschalterdienststunden" zu streichen.

Als Abs. II und III sind folgende Bestimmungen einzuschieben:

II. Die Aushändigung erfolgt entweder am Postschalter innerhalb der Postschalterdienststunden (§ 34 II) oder, wenn die Postbehörde dem Abholer auf besonderen Antrag ein verschließbares Abholungsfach (Schließfach) überlassen hat, durch Einlegen in dieses Fach, dessen Leerung durch den Abholer nach besonderer Festsetzung der Postverwaltung auch außerhalb der Postschalterdienststunden zulässig ist.

Digitized by Google

Auch bei Ueberlassung eines Schließfachs müssen Sendungen, die ihres Umfangs wegen nicht darin aufgenommen werden können, und mit Porto belastete Sendungen am Postschalter in Empfang genommen werden.

III. Für die Ueberlassung eines Schließfachs nebst 2 Schlüsseln wird eine jährliche Gebühr von 12 Mark bei gewöhnlicher Größe und von 18 Mark bei größerer Abmessung erhoben. Die Gebühr ist vierteljährlich im Voraus zu entrichten. Die Ueberlassung geschieht zunächst auf die Dauer eines Jahrs, wozu noch die bis zum Beginn des nächsten Kalendervierteljahrs etwa fehlenden ganzen und angebrochenen Monate kommen, für welche eine Gebühr von 1 bezw. 1½ Mark (je nach der Größe des Fachs) für jeden Monat oder Theil eines Monats zum Voraus zu entrichten ist.

Erfolgt nicht 3 Monate vorher eine schriftliche Kündigung, so verlängert sich die Ueberlassung auf unbestimmte Zeit unter Vorbehalt einer dreimonatlichen, nur zum Ende eines Kalendervierteljahrs zulässigen, schriftlichen Kündigung.

Eine Verpflichtung zur Ueberlassung von Schließfächern besteht für die Postverwaltung nicht. Diese ist auch berechtigt, die Ueberlassung eines Faches jederzeit ohne Kündigung zurückzuziehen; alsdann wird die erhobene Gebühr, bezw. ein entsprechender Theil derselben zurückgezahlt.

Sodann sind die Absätze II bis VI mit IV bis VIII zu bezeichnen.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Januar 1902 in Kraft.

---

5) Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend die Abänderung der Württembergischen Postordnung vom 21. Mai 1900. Vom 24. Dezember 1901. (Reg.Bl. S. 566.)

Die Postordnung vom 21. Mai 1900 hat folgende Aenderungen erfahren:

1) Im § 11 „Waarenproben" ist im Abs. VII unter 2 nach Ersetzung des Semikolons am Schlusse durch einen Punkt Folgendes hinzuzufügen:

Ebenso kann von der doppelten Verpackung abgesehen werden bei Kästchen aus starker Wellpappe, wenn sämmtliche Zwischenräume mit aufsaugenden Stoffen angefüllt und die Fläschchen sicher verschlossen sind, sowie wenn, bei Vereinigung mehrerer Fläschchen zu einer Sendung, jedes Fläschchen mit einer besonderen Umhüllung von Wellpappe versehen ist;

2) Im § 27 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen" erhalten die ersten beiden Sätze des Abs. VII nachstehende Fassung:

VII. Bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Sendungen durch denselben Boten an denselben Empfänger wird, wenn die Zahlung des Botenlohns dem Empfänger überlassen ist, der Botenlohn bei Briefsendungen für eine der Sendungen zum vollen Betrag und für die anderen mit je 10 Pfennig, bei Packeten aber für jedes Packet mindestens der Betrag von 40 Pfennig erhoben. Sind mit Eilbriefsendungen zugleich Eilpackete abzutragen, so kommen die Botenlohnsätze für Packete und außerdem für jede Briefsendung der Satz von 10 Pfennig in Anwendung.

3) Im § 30 „Briefe mit Zustellungsurkunde" erhalten

a) der erste Satz des Abs. III nachstehende Fassung:

III. Briefe mit Zustellungsurkunde müssen verschlossen und auf der Aufschriftseite mit der Angabe von Namen und Wohnort des Absenders handschriftlich oder durch Stempelabdruck u. s. w. versehen sein.

Digitized by Google

b) der Abs. VIII nachstehende Fassung:

VIII. für Briefe mit Zustellungsurkunde werden erhoben:

1) das gewöhnliche Briefporto;
2) eine Zustellungsgebühr von 20 Pfennig;
3) das Porto für die Rücksendung der Zustellungsurkunde und zwar wie für einen einfachen, frankirten Brief.

Bei den an Empfänger im Bezirk der Aufgabepostanstalt gerichteten Briefen mit Zustellungsurkunde kommt jedoch für die Rücksendung der letzteren Porto nicht in Ansatz.

Die Beträge zu 1 bis 3 müssen sämmtlich entweder vom Absender sogleich bei der Einlieferung oder vom Empfänger bei der Aushändigung entrichtet werden. Im Uebrigen haftet der Absender für alle Beträge, die vom Empfänger nicht erhoben werden können. Kann die Zustellung nicht ausgeführt werden, so ist bei unfrankirten Briefen nur das Porto zu 1 zu entrichten, während bei frankirten Briefen der zu 2 und 3 vorausbezahlte Betrag erstattet wird.

4) Im § 42 „An wen die Bestellung geschehen muß" ist dem Abs. XII Folgendes hinzuzufügen:

Ist ein Testamentsvollstrecker oder Nachlaßpfleger ernannt, so sind die Sendungen an diesen auszuhändigen.

5) Im § 46 „Nachsendung der Postsendungen" erhält der Abs. I am Schlusse folgenden Zusatz:

Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, die nach der Taxe des Orts- oder Nachbarortsverkehrs frankirt sind, werden aus dem Orts- in den Nachbarortsverkehr wie auch aus dem Orts- oder Nachbarorts- in den Fernverkehr nur auf ausdrücklichen Wunsch des Absenders oder des Empfängers nachgesendet.

Als Abs. III ist folgende Bestimmung einzuschieben:

III. Hat der Absender durch einen Vermerk in der Aufschrift, der bei Packeten auch auf der etwaigen Postpacketadresse vorhanden sein muß, die Nachsendung ausgeschlossen, so darf eine solche auch auf Antrag des Empfängers (I und II) nicht eintreten.

Sodann ist der bisherige Abs. III mit IV zu bezeichnen.

6) Im § 48 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte" erhält der erste Satz des Abs. I folgende anderweitige Fassung:

I. Die nach § 47 unbestellbaren und deshalb nach dem Aufgabeorte zurückgelangten sowie die als unzulässig von der Postbeförderung ausgeschlossenen Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

7) In demselben § (48) erhält der erste Satz des Abs. III nachstehenden anderweitigen Wortlaut:

III. Kann die Postanstalt am Aufgabeorte den Absender einer unbestellbaren oder von der Beförderung ausgeschlossenen Sendung (I) nicht ermitteln, so wird die Sendung an die Generaldirektion der Posten und Telegraphen eingesendet und dort zur Feststellung drs Absenders nöthigen Falles geöffnet.

8) Im § 51 „Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren" ist unter IV als zweiter Satz nachzutragen:

Dies gilt auch von dem Porto und den Gebühren für die Nachsendung, sofern der Absender diese nicht ausgeschlossen hatte (§ 46 III).

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Januar 1902 in Kraft.

Digitized by Google

6) Bekanntmachung betreffend die Einführung gemeinsamer Postwerthzeichen für Württemberg und das Reichspostgebiet. Vom 20. Februar 1902. (Amtsbl. der K. Württ. Verkehrsanstalten S. 77.)

Nachstehend wird das zwischen der Königlich Württembergischen Postverwaltung und der Kaiserlich Deutschen Reichspostverwaltung abgeschlossene, am 1. April d. J. in Wirksamkeit tretende Uebereinkommen, betreffend Einführung gemeinsamer Postwerthzeichen, nebst den dazu vereinbarten Ausführungsbestimmungen bekannt gegeben.

Uebereinkommen

zwischen

der Königlich Württembergischen Postverwaltung und der Kaiserlich Deutschen Reichspostverwaltung,

betreffend

Einführung gemeinsamer Postwerthzeichen.

Zwischen der Königlich Württembergischen Postverwaltung und der Kaiserlich Deutschen Reichspostverwaltung ist folgendes Uebereinkommen abgeschlossen worden.

1. An die Stelle der bisherigen Postwerthzeichen für den allgemeinen Verkehr treten vom 1. April 1902 an einheitliche Postwerthzeichen für das Gesamtgebiet der beiden Verwaltungen mit dem Vordruck „Deutsches Reich".

2. Die Einrichtung soll in allen Theilen derart durchgeführt werden, daß die reichsverfassungsmäßige Selbständigkeit der Württembergischen Postverwaltung, insbesondere in finanzieller Beziehung, erhalten bleibt.

3. Zum Zwecke der Berechnung des Antheils Württembergs an den Einnahmen aus den einheitlichen Postwerthzeichen wird die Einnahme der Württembergischen Postverwaltung aus Postwerthzeichen für den allgemeinen Verkehr im Rechnungsjahr 1899 zu Grunde gelegt und sodann von Jahr zu Jahr der Prozentsatz zugeschlagen, um den die württembergischen Einnahmen aus diesen Werthzeichen in den dem Jahr 1899 vorangegangenen 3 Rechnungsjahren durchschnittlich gestiegen sind.

Jedoch kann die Württembergische Postverwaltung innerhalb der ersten fünf Jahre des Uebereinkommens je nach Abschluß der Jahresrechnung mit Wirkung für das abgelaufene Jahr verlangen, daß ihr Antheil an den Einnahmen aus den einheitlichen Postwerthzeichen an Stelle der vorstehenden Berechnungsweise nach dem Verhältnis der Einnahme der Württembergischen Postverwaltung aus ihren Werthzeichen zu der Gesamteinnahme der beiden Postverwaltungen im Jahre 1899 bestimmt wird. Nach Ablauf der fünf Jahre wird die Württembergische Postverwaltung sich entscheiden, welche der beiden Berechnungsarten ihres Antheils für die Zukunft dauernd maßgebend sein soll.

Die Endabrechnung erfolgt alljährlich nach Feststellung der Jahreseinnahmen.

4. Die Herstellung der einheitlichen Postwerthzeichen erfolgt nach näherer Vereinbarung durch die Reichsdruckerei für Rechnung der beiden Postverwaltungen.

Die für den inneren Verkehr Württembergs erforderlichen besonderen Werthzeichen zu bestimmten Zwecken (z. B. Postanweisungsumschläge) werden gleichfalls für gemeinschaftliche Rechnung durch die Reichsdruckerei hergestellt.

Digitized by Google

Im Hinblick auf die geringeren Herstellungskosten der seitherigen württembergischen Postwerthzeichen werden an den Kosten der Herstellung der der Württembergischen Postverwaltung gelieferten neuen Postwerthzeichen alljährlich 30 000 Mk. zu Gunsten Württembergs in Abzug gebracht.

Den Schaden, welcher durch Entwendung von Postwerthzeichen entsteht, ohne daß ein Ersatzpflichtiger vorhanden ist, tragen die beiden Verwaltungen nach dem Theilungsmaßstab (Ziff. 3), sofern nicht im Einzelfall besondere Verabredung erfolgt.

Die durch Brand 2c. vernichteten Postwerthzeichen werden der betreffenden Verwaltung durch andere Postwerthzeichen ersetzt.

5. Die besonderen Werthzeichen Württembergs für den amtlichen und den Bezirksverkehr (Staats- und Bezirkswerthzeichen) werden für Rechnung der Württembergischen Postverwaltung beibehalten.

6. Aenderungen in den Tarif- und Betriebseinrichtungen, welche auf den Theilungsmaßstab (Ziff. 3) von Einwirkung sein können, sind der anderen Verwaltung rechtzeitig mitzutheilen. Die etwa erforderlichen Ermittelungen werden von jeder Verwaltung für ihr Gebiet angestellt und der anderen Verwaltung mit den Belegen zur Anerkennung übermittelt.

7. Die bestehenden Verabredungen über die Theilung der Gebühren aus dem Briefpost-, Postanweisungs-, Zeitungs-, Fahrpost- und Telegramm-, Wechsel- und Durchgangsverkehr werden durch dieses Uebereinkommen nicht berührt.

8. Gegenwärtiges Uebereinkommen ist bis 31. März 1906 unkündbar. Von diesem Zeitpunkt an steht jeder der beiden Verwaltungen ein 1jähriges Kündigungsrecht je zum Schluß eines Rechnungsjahrs zu.

9. Vom 1. April 1902 an werden die seitherigen Postwerthzeichen der beiden Verwaltungen außer Kurs gesetzt.

Der Umtausch der seitherigen Postwerthzeichen gegen die neuen Werthzeichen erfolgt durch die beiderseitigen Postanstalten in der Zeit vom 20. März bis 30. Juni 1902 je für Rechnung der Ausgabeverwaltung.

7) Ausführungsbestimmungen zu dem Uebereinkommen zwischen der K. Württ. Postverwaltung u. der Kaiserl. Deutschen Reichspostverwaltung, betr. Einführung gemeinsamer Postwerthzeichen. (Amtsbl. der Württ. Verkehrsanstalten. S. 80.)

I. Der Umtausch der seitherigen Werthzeichen der beiden Postverwaltungen gegen gemeinsame Werthzeichen findet durch die beiderseitigen Postanstalten in der Zeit vom 20. März bis letzten Juni 1902 je für Rechnung der Ausgabeverwaltung statt.

Es bleibt jeder Verwaltung vorbehalten, den Einzug der nicht von ihr selbst ausgegebenen Werthzeichen nur durch die bedeutenderen Postanstalten und einzelne Grenzpostanstalten stattfinden zu lassen. Jede der beiden Verwaltungen fertigt über die für Rechnung der anderen Verwaltung umgetauschten Werthzeichen monatliche Zusammenstellungen und übersendet diese mit den Werthzeichen bis spätestens Mitte nächsten Monats der von der Ausgabeverwaltung zu bezeichnenden Dienststelle.

Die Ausgleichung über den Gesamtbetrag der von den Württembergischen Postanstalten für Rechnung der Reichspostverwaltung eingezogenen Werthzeichen und der von den Reichspostanstalten für Rechnung der Württembergischen Postverwaltung eingezogenen Werthzeichen findet spätestens vier Wochen nach Ablauf der Umtauschfrist statt.

II. Wesentliche Aenderungen des in Aussicht genommenen Musters der gemein-

Digitized by Google

samen Postwerthzeichen sollen ohne Einvernehmen mit Württemberg nicht stattfinden.

Die Württembergische Postverwaltung bestimmt darüber, welche Gattungen von gemeinsamen Postwerthzeichen von ihren Postanstalten auszugeben und welche besonderen Werthzeichen für den inneren Verkehr Württembergs erforderlich sind.

Die Muster der letzteren Postwerthzeichen werden von Württemberg im Einvernehmen mit der Reichspostverwaltung festgesetzt.

Die Staats- und Bezirkswerthzeichen Württembergs werden ausschließlich von der Württembergischen Postverwaltung erstellt und ausgegeben.

III. Der Bezug aller gemeinsamen Postwerthzeichen einschließlich der auf Bestellung des Publikums mit Postwerthzeichen zu bedruckenden Formulare für die Württembergische Postverwaltung findet bei der Reichsdruckerei durch Vermittlung der Druckerei der Verkehrsanstalten in Stuttgart statt. Diese besorgt auch die Hinausgabe an die Württembergischen Postanstalten. Soweit Postversand nicht möglich ist, hat zur Vermeidung von Transportkosten die regelmäßige Lieferung der Postwerthzeichen von Berlin nach Stuttgart für angemessene längere Zeiträume durch die Eisenbahn (Wagenladungen oder Stückgut) unfrankiert, ohne Angabe des Werths stattzufinden.

Die unmittelbare Lieferung einzelner mit Postwerthzeichen bedruckter Formulare von der Reichsdruckerei an Württembergische Postanstalten mit größerem Verbrauch soll nicht ausgeschlossen sein.

Die Eisenbahntransportkosten werden auf gemeinschaftliche Rechnung nach Verhältnis der Antheile an der Einnahme aus gemeinschaftlichen Werthzeichen übernommen.

Wenn es im Interesse der Beschleunigung erforderlich ist, soll der Versand von auf Bestellung des Publikums zu liefernden Formularen mit Werthzeichen unmittelbar von der Reichsdruckerei an die Württembergischen Postanstalten stattfinden.

Bezüglich der Mindestzahl von 1000 zur Abstempelung einzureichenden Formularen und der portofreien Versendung soll es bei den württembergischen Bestimmungen vorerst sein Bewenden haben. Die Abstempelungsgebühr wird von der Druckerei der Verkehrsanstalten in Stuttgart unmittelbar an die Reichsdruckerei bezahlt.

Die Württembergische Postverwaltung geht davon aus, daß beim Bezug des Papiers für gestempelte Karten und Formulare die württembergischen Produzenten thunlichst nach Verhältniß ihrer seitherigen Lieferung für die Druckerei der Verkehrsanstalten in Stuttgart berücksichtigt werden.

IV. Die Bestimmungen über den Umtausch der in den Händen des Publikums unbrauchbar gewordenen Werthzeichen werden gleichmäßig für die beiderseitigen Postgebiete geregelt. Die Württembergische Postverwaltung wendet zunächst die im Reichspostgebiet bestehenden Bestimmungen an.

Der Werth der unbrauchbaren Werthzeichen wird monatlich urkundlich festgestellt und seitens der Württembergischen Postverwaltung der Reichspostverwaltung mitgetheilt.

Die Vernichtung der Werthzeichen erfolgt urkundlich in Stuttgart nach den Anordnungen der Württembergischen Postverwaltung.

Bei der Jahresabrechnung (VII) gelangt der Werth der fraglichen Werthzeichen zum Abzug von dem Erlös aus gemeinsamen Werthzeichen.

V. Für den Fall, daß die Reichspostverwaltung den Privatverschließern von Postwerthzeichen Rabatt in der in Württemberg üblichen Weise nicht gewähren sollte, wird auch die Württembergische Postverwaltung vom 1. April 1902 an diese Rabattgewährung einstellen. Nicht ausgeschlossen soll sein, solchen Verschließern für ihre Mühewaltung feste Belohnungen in angemessenen Beträgen auszusetzen.

VI. Zu Ziff. 6 der Vereinbarung wird Folgendes verabredet:

Bei künftigen wesentlichen Aenderungen in den Tarif- und Betriebs-Einrichtungen soll — vorbehaltlich besonderer Verständigung im einzelnen Fall — zur Ermittelung

Digitized by Google

der Einwirkung auf die Antheilsverhältnisse an den Einnahmen aus gemeinsamen Werthzeichen folgendes Verfahren stattfinden:

Bei Sendungen, welche durch Verbuchung ꝛc. nachweisbar sind, findet die Ermittelung auf Grund der Bücher ꝛc. und zwar mindestens für den Zeitraum von dreißig Tagen statt.

Bei anderen Sendungen werden mindestens zwei zeitlich getrennte Ermittelungen für die Dauer von je vierzehn Tagen vorgenommen.

Bei beiderlei Ermittelungen soll auf Zeiten mit durchschnittlichem Verkehr Bedacht genommen werden und nicht ausgeschlossen sein, durch spätere Ermittelungen die Wirkung der Aenderung und ihren Einfluß auf die Antheile festzustellen.

Zur Anerkennung des Ergebnisses der Ermittelungen sollen für die Regel die Hauptzusammenstellungen der Zentralverwaltungen ohne Beifügung der Ermittelungen der Unterstellen genügen.

Je nach Befund werden die ermittelten Aenderungsbeträge den den Antheilsberechnungen zu Grunde liegenden Jahressummen zugerechnet oder von ihnen abgezogen.

VII. Ueber die im Laufe eines Rechnungsjahrs anfallenden Einnahmen aus gemeinsamen Werthzeichen werden seitens der Württembergischen Postverwaltung monatliche Aufstellungen der Reichspostverwaltung mitgetheilt. Die Hauptabrechnung findet am Schlusse des Rechnungsjahrs für die Regel im Monat Mai statt.

Abschlagszahlungen in der Zwischenzeit sollen seitens der Württembergischen Postverwaltung nicht geleistet werden.

Auf den 1. April jeden Jahres werden der Bestand und der Werth der vom Vorjahr in das neue Rechnungsjahr übergehenden gemeinsamen Werthzeichen festgestellt. Diesem Bestand treten die im Laufe des Jahrs stattfindenden Lieferungen der Reichsdruckerei hinzu. Von der hienach sich ergebenden Gesamteinnahme wird der Werth der am letzten Tag des Rechnungsjahres unverkauft gebliebenen Werthzeichen in Abzug gebracht. Der Rest bildet die Einnahme, aus welcher der Antheil berechnet wird.

Von dem Jahreserlös wird der Werth der unbrauchbar gewordenen, von den Postanstalten eingetauschten Postwerthzeichen in Abzug gebracht.

Die Herstellungs- und Verpackungskosten der gemeinsamen Postwerthzeichen werden der Württembergischen Postverwaltung auf Grund besonderer Nachweise der Reichsdruckerei mit den gleichen Sätzen wie der Reichspostverwaltung in Rechnung gestellt. Die Begleichung findet jährlich zugleich mit der Hauptabrechnung über die Antheile statt.

VIII. Die Einnahmen der Württembergischen Postverwaltung aus Postwerthzeichen im Jahre 1899, welche die Grundlage für die Berechnung ihres Antheils an der gemeinsamen Einnahme aus Postwerthzeichen bilden, werden mit 11 441 123 Mk. angenommen.

Der Prozentsatz der Steigerung aus den dem Rechnungsjahr 1899 vorangegangenen drei Rechnungsjahren beträgt bei einer Steigerung

für	1896/97	von 6,4213 %
„	1897/98	„ 6,5804 %
„	1898/99	„ 6,2764 %
im	Durchschnitt	6,4260 %

Für den Fall, daß die Theilungsweise nach dem Verhältniß der Einnahmen der Württembergischen Postverwaltung zu denjenigen der Reichspostverwaltung gewählt werden will, wird die Einnahme der Reichspostverwaltung für 1899 mit 259 148 329 Mk., das Antheilsverhältnis der Württembergischen Postverwaltung an der Gesammteinnahme mit 4,2282 % angenommen.

Digitized by Google

8) Verfügung, betreffend die Einführung gemeinsamer Postwerthzeichen für Württemberg u. das Reichspostgebiet. Vom 20. Februar 1902. (Amtsbl. der K. Württ. Verkehrsanstalten S. 84.)

Nach vorstehendem Uebereinkommen werden **vom 1. April d. J. ab** für Württemberg und für das Reichspostgebiet **gemeinsame Postwerthzeichen mit der Inschrift „Deutsches Reich"** eingeführt.

Mit dem Verkaufe der neuen Postwerthzeichen wird am 20. März begonnen werden; jedoch sind die neuen Postwerthzeichen nicht vor dem 1. April zur Frankirung giltig.

Die zur Zeit im Württembergischen Postgebiete umlaufsfähigen Postwerthzeichen werden mit Ende März d. Js. außer Kurs gesetzt; diese Marken dürfen daher nach dem 31. März nicht mehr zur Frankirung von Postsendungen oder Telegrammen benutzt werden. **Es empfiehlt sich, beim Einkaufe von Freimarken, Postkarten u. s. w. auf die bevorstehende Einführung neuer Postwerthzeichen Rücksicht zu nehmen und nicht zu große Markenbestände vorräthig zu halten.**

Unverwendete Württembergische Postwerthzeichen können in der Zeit vom 20. März bis Ende Juni d. J. bei den Württembergischen Postanstalten und den Reichspostanstalten gegen neue Postwerthzeichen umgetauscht werden; auch werden sämmtliche Württembergische Postanstalten ermächtigt, in derselben Zeit unverwendet gebliebene Reichs-Postwerthzeichen gegen neue gemeinsame Werthzeichen umzutauschen. Eine Einlösung alter Postwerthzeichen gegen baar ist dagegen ausgeschlossen.

---

9) Bekanntmachung, betr. die Einführung gemeinsamer Postwerthzeichen für Württemberg u. das Reichspostgebiet. Vom 20. Februar 1902. (Amtsbl. der K. Württ. Verkehrsanstalten S. 84. Vergl. Bekanntm. v. 12. März 1902, Amtsbl. S. 113.)

Sämmtliche Beamten und Unterbediensteten der Post- und Telegraphenanstalten, insbesondere die Beamten und Unterbediensteten der Schalterstellen und des Bestelldienstes, haben sich mit dem Inhalt der vorstehenden Ministerialverfügung vertraut zu machen, um dem Publikum eintretenden Falles zuverlässige Auskunft ertheilen zu können. Die Schalterbeamten haben bis Ende März, wenn größere Mengen der jetzigen Postwerthzeichen gekauft werden, jedesmal besonders darauf hinzuweisen, daß diese Werthzeichen nur bis zum 31. März d. Js. einschließlich zur Frankirung giltig sind.

In sämmtlichen Schalterräumen der Post- und Telegraphenanstalten sind Exemplare der Bekanntmachung in möglichst in die Augen fallender Weise auszuhängen; auch die Post- und Telegraphenhilfsstellen und die Werthzeichenverschließer sollen die Bekanntmachung erhalten und sie an einer dem Publikum zugänglichen Stelle aushängen oder auslegen. Die erforderlichen Exemplare der Bekanntmachung werden den Post- und Telegraphenanstalten (einschließlich der für die zugehörigen Post- und Telegraphenhilfsstellen und Werthzeichenverschließer bestimmten Exemplare) durch die Druckerei und Drucksachenverwaltung der Verkehrsanstalten zugehen.

Digitized by Google

10) Telegraphenwege-Gesetz. Vom 18. Dezember 1899. (Reichs-Ges.-Bl. S. 705.)

§ 1. Die Telegraphenverwaltung ist befugt, die Verkehrswege für ihre zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenlinien zu benutzen, soweit nicht dadurch der Gemeingebrauch der Verkehrswege dauernd beschränkt wird. Als Verkehrswege im Sinne dieses Gesetzes gelten, mit Einschluß des Luftraums und des Erdkörpers, die öffentlichen Wege, Plätze, Brücken und die öffentlichen Gewässer nebst deren dem öffentlichen Gebrauche dienenden Ufern.

Unter Telegraphenlinien sind die Fernsprechlinien mitbegriffen.

§ 2. Bei der Benutzung der Verkehrswege ist eine Erschwerung ihrer Unterhaltung und eine vorübergehende Beschränkung ihres Gemeingebrauchs nach Möglichkeit zu vermeiden.

Wird die Unterhaltung erschwert, so hat die Telegraphenverwaltung dem Unterhaltungspflichtigen die aus der Erschwerung erwachsenden Kosten zu ersetzen.

Nach Beendigung der Arbeiten an der Telegraphenlinie hat die Telegraphenverwaltung den Verkehrsweg sobald als möglich wieder in Stand zu setzen, sofern nicht der Unterhaltspflichtige erklärt hat, die Instandsetzung selbst vornehmen zu wollen. Die Telegraphenverwaltung hat dem Unterhaltungspflichtigen die Auslagen für die von ihm vorgenommene Instandsetzung zu vergüten und den durch die Arbeiten an der Telegraphenlinie entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 3. Ergiebt sich nach Errichtung einer Telegraphenlinie, daß sie den Gemeingebrauch eines Verkehrswegs, und zwar nicht nur vorübergehend, beschränkt oder die Vornahme der zu seiner Unterhaltung erforderlichen Arbeiten verhindert oder der Ausführung einer von dem Unterhaltungspflichtigen beabsichtigten Aenderung des Verkehrswegs entgegensteht, so ist die Telegraphenlinie, soweit erforderlich, abzuändern oder gänzlich zu beseitigen.

Soweit ein Verkehrsweg eingezogen wird, erlischt die Befugniß der Telegraphenverwaltung zu seiner Benutzung.

In allen diesen Fällen hat die Telegraphenverwaltung die gebotenen Aenderungen an der Telegraphenlinie auf ihre Kosten zu bewirken.

§ 4. Die Baumpflanzungen auf und an den Verkehrswegen sind nach Möglichkeit zu schonen, auf das Wachsthum der Bäume ist thunlichst Rücksicht zu nehmen. Ausästungen können nur insoweit verlangt werden, als sie zur Herstellung der Telegraphenlinien oder zur Verhütung von Betriebsstörungen erforderlich sind; sie sind auf das unbedingt nothwendige Maß zu beschränken.

Die Telegraphenverwaltung hat dem Besitzer der Baumpflanzungen eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb welcher er die Ausästungen selbst vornehmen kann. Sind die Ausästungen innerhalb der Frist nicht oder nicht genügend vorgenommen, so bewirkt die Telegraphenverwaltung die Ausästungen. Dazu ist sie auch berechtigt, wenn es sich um die dringliche Verhütung oder Beseitigung einer Störung handelt.

Die Telegraphenverwaltung ersetzt den an den Baumpflanzungen verursachten Schaden und die Kosten der auf ihr Verlangen vorgenommenen Ausästungen.

§ 5. Die Telegraphenlinien sind so auszuführen, daß sie vorhandene besondere Anlagen (der Wegeunterhaltung dienende Einrichtungen, Kanalisations-, Wasser-, Gasleitungen, Schienenbahnen, elektrische Anlagen und dergleichen) nicht störend beeinflussen. Die aus der Herstellung erforderlicher Schutzvorkehrungen erwachsenden Kosten hat die Telegraphenverwaltung zu tragen.

Die Verlegung oder Veränderung vorhandener besonderer Anlagen kann nur gegen Entschädigung und nur dann verlangt werden, wenn die Benutzung des Verkehrswegs für die Telegraphenlinie sonst unterbleiben müßte und die besondere Anlage anderweit

Digitized by Google

ihrem Zwecke entsprechend untergebracht werden kann.

Auch beim Vorhandensein dieser Voraussetzungen hat die Benutzung des Verkehrswegs für die Telegraphenlinie zu unterbleiben, wenn der aus der Verlegung oder Veränderung der besonderen Anlage entstehende Schaden gegenüber den Kosten, welche der Telegraphenverwaltung aus der Benutzung eines anderen ihr zur Verfügung stehenden Verkehrswegs erwachsen, unverhältnißmäßig groß ist.

Diese Vorschriften finden auf solche in der Vorbereitung befindliche besondere Anlagen, deren Herstellung im öffentlichen Interesse liegt, entsprechende Anwendung. Eine Entschädigung auf Grund des Abs. 2 wird nur bis zu dem Betrage der Aufwendungen gewährt, die durch die Vorbereitung entstanden sind. Als in der Vorbereitung begriffen gelten Anlagen, sobald sie auf Grund eines im Einzelnen ausgearbeiteten Planes die Genehmigung des Auftraggebers und, soweit erforderlich, die Genehmigungen der zuständigen Behörden und des Eigenthümers oder des sonstigen Nutzungsberechtigten des in Anspruch genommenen Weges erhalten haben.

§ 6. Spätere besondere Anlagen sind nach Möglichkeit so auszuführen, daß sie die vorhandenen Telegraphenlinien nicht störend beeinflussen.

Dem Verlangen der Verlegung oder Veränderung einer Telegraphenlinie muß auf Kosten der Telegraphenverwaltung stattgegeben werden, wenn sonst die Herstellung einer späteren besonderen Anlage unterbleiben müßte oder wesentlich erschwert werden würde, welche aus Gründen des öffentlichen Interesses, insbesondere aus volkswirthschaftlichen oder Verkehrsrücksichten, von den Wegeunterhaltungspflichtigen oder unter überwiegender Betheiligung eines oder mehrerer derselben zur Ausführung gebracht werden soll. Die Verlegung einer nicht lediglich dem Orts-, Vororts- oder Nachbarortsverkehr dienenden Telegraphenlinie kann nur dann verlangt werden, wenn die Telegraphenlinie ohne Aufwendung unverhältnißmäßig hoher Kosten anderweitig ihrem Zwecke entsprechend untergebracht werden kann.

Muß wegen einer solchen späteren besonderen Anlage die schon vorhandene Telegraphenlinie mit Schutzvorkehrungen versehen werden, so sind die dadurch entstehenden Kosten von der Telegraphenverwaltung zu tragen.

Ueberläßt ein Wegeunterhaltungspflichtiger seinen Antheil einem nicht unterhaltungspflichtigen Dritten, so sind der Telegraphenverwaltung die durch die Verlegung oder Veränderung oder durch die Herstellung der Schutzvorkehrungen erwachsenden Kosten, soweit sie auf dessen Antheil fallen, zu erstatten.

Die Unternehmer anderer als der in Abs. 2 bezeichneten besonderen Anlagen haben die aus der Verlegung oder Veränderung der vorhandenen Telegraphenlinien oder aus der Herstellung der erforderlichen Schutzvorkehrungen an solchen erwachsenden Kosten zu tragen.

Auf spätere Aenderungen vorhandener besonderer Anlagen finden die Vorschriften der Abs. 1 bis 5 entsprechende Anwendung.

§ 7. Vor der Benutzung eines Verkehrswegs zur Ausführung neuer Telegraphenlinien oder wesentlicher Aenderungen vorhandener Telegraphenlinien hat die Telegraphenverwaltung einen Plan aufzustellen. Der Plan soll die in Aussicht genommene Richtungslinie, den Raum, welcher für die oberirdischen oder unterirdischen Leitungen in Anspruch genommen wird, bei oberirdischen Linien auch die Entfernung der Stangen von einander und deren Höhe, soweit dies möglich ist, angeben.

Der Plan ist, sofern die Unterhaltungspflicht an dem Verkehrsweg einem Bundesstaat, einem Kommunalverband oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes obliegt, dem Unterhaltungspflichtigen, andernfalls der unteren Verwaltungsbehörde mitzutheilen; diese hat, soweit thunlich, die Unterhaltungspflichtigen von dem Eingange des Planes zu benachrichtigen. Der Plan ist in allen Fällen, in denen die Verlegung

Digitized by Google

oder Veränderung einer der im § 5 bezeichneten Anlagen verlangt wird oder die Störung einer solchen Anlage zu erwarten ist, dem Unternehmer der Anlage mitzutheilen.

Außerdem ist der Plan bei den Post- oder Telegraphenämtern, soweit die Telegraphenlinie deren Bezirke berührt, auf die Dauer von vier Wochen öffentlich auszulegen. Die Zeit der Auslegung soll mindestens in einer der Zeitungen, welche im betreffenden Bezirke zu den Veröffentlichungen der unteren Verwaltungsbehörden dienen, bekannt gemacht werden. Die Auslegung kann unterbleiben, soweit es sich lediglich um die Führung von Telegraphenlinien durch den Luftraum über den Verkehrswegen handelt.

§ 8. Die Telegraphenverwaltung ist zur Ausführung des Planes befugt, wenn nicht gegen diesen von den Betheiligten binnen vier Wochen bei der Behörde, welche den Plan ausgelegt hat, Einspruch erhoben wird.

Die Einspruchsfrist beginnt für diejenigen, denen der Plan gemäß den Vorschriften des § 7 Abs. 2 mitgetheilt ist, mit der Zustellung, für andere Betheiligte mit der öffentlichen Auslegung.

Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, daß der Plan eine Verletzung der Vorschriften der §§ 1 bis 5 dieses Gesetzes oder der auf Grund des § 18 erlassenen Anordnungen enthält.

Ueber den Einspruch entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Gegen die Entscheidung findet, sofern die höhere Verwaltungsbehörde nicht zugleich Landes-Zentralbehörde ist, binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde statt. Die Landes-Zentralbehörde hat in allen Fällen vor der Entscheidung die Zentral-Telegraphenbehörde zu hören. Auf Antrag der Telegraphenverwaltung kann die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde für vorläufig vollstreckbar erklärt werden. Wird eine für vorläufig vollstreckbar erklärte Entscheidung aufgehoben oder abgeändert, so ist die Telegraphenverwaltung zum Ersatze des Schadens verpflichtet, der dem Gegner durch die Ausführung der Telegraphenlinie entstanden ist.

§ 9. Auf Verlangen einer Landes-Zentralbehörde ist den von ihr bezeichneten öffentlichen Behörden Kenntniß von dem Plane durch Mittheilung einer Abschrift zu geben.

§ 10. Wird ohne wesentliche Aenderung vorhandener Telegraphenlinien die Ueberschreitung des in dem ursprünglichen Plane für die Leitungen in Anspruch genommenen Raumes beabsichtigt und ist davon eine weitere Beeinträchtigung der Baumpflanzungen durch Ausästungen zu befürchten, so ist den Eigenthümern der Baumpflanzungen vor der Ausführung Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu geben.

§ 11. Die Reichs-Telegraphenverwaltung kann die Straßenbau- und Polizeibeamten mit der Beaufsichtigung und vorläufigen Wiederherstellung der Telegraphenleitungen nach näherer Anweisung der Landes-Zentralbehörde beauftragen; sie hat dafür den Beamten im Einvernehmen mit der ihnen vorgesetzten Behörde eine besondere Vergütung zu zahlen.

§ 12. Die Telegraphenverwaltung ist befugt, Telegraphenlinien durch den Luftraum über Grundstücken, die nicht Verkehrswege im Sinne dieses Gesetzes sind, zu führen, soweit nicht dadurch die Benutzung des Grundstücks nach den zur Zeit der Herstellung der Anlage bestehenden Verhältnissen wesentlich beeinträchtigt wird. Tritt später eine solche Beeinträchtigung ein, so hat die Telegraphenverwaltung auf ihre Kosten die Leitungen zu beseitigen.

Beeinträchtigungen in der Benutzung eines Grundstücks, welche ihrer Natur nach lediglich vorübergehend sind, stehen der Führung der Telegraphenlinien durch den Luftraum nicht entgegen, doch ist der entstehende Schaden zu ersetzen. Ebenso ist für

Digitized by Google

Beschädigungen des Grundstücks und seines Zubehörs, die in Folge der Führung der Telegraphenlinien durch den Luftraum eintreten, Ersatz zu leisten.

Die Beamten und Beauftragten der Telegraphenverwaltung, welche sich als solche ausweisen, sind befugt, zur Vornahme nothwendiger Arbeiten an Telegraphenlinien, insbesondere zur Verhütung und Beseitigung von Störungen, die Grundstücke nebst den darauf befindlichen Baulichkeiten und deren Dächern mit Ausnahme der abgeschlossenen Wohnräume während der Tagesstunden nach vorheriger schriftlicher Ankündigung zu betreten. Der dadurch entstehende Schaden ist zu ersetzen.

§ 13. Die auf den Vorschriften dieses Gesetzes beruhenden Ersatzansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist.

Ersatzansprüche aus den §§ 2, 4, 5 und 6 sind bei der von der Landes-Zentralbehörde bestimmten Verwaltungsbehörde geltend zu machen. Diese setzt die Entschädigung vorläufig fest.

Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde steht binnen einer Frist von einem Monat nach der Zustellung des Bescheids die gerichtliche Klage zu.

Für alle anderen Ansprüche steht der Rechtsweg sofort offen.

§ 14. Die Bestimmung darüber, welche Behörden in jedem Bundesstaat untere und höhere Verwaltungsbehörden im Sinne dieses Gesetzes sind, steht der Landes-Zentralbehörde zu.

§ 15. Die bestehenden Vorschriften und Vereinbarungen über die Rechte der Telegraphenverwaltung zur Benutzung des Eisenbahngeländes werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 16. Telegraphenverwaltung im Sinne dieses Gesetzes ist die Reichs-Telegraphenverwaltung, die Königlich bayerische und die Königlich württembergische Telegraphenverwaltung.

§ 17. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Telegraphenlinien, welche die Militärverwaltung oder die Marineverwaltung für ihre Zwecke herstellen läßt, entsprechende Anwendung.

§ 18. Unter Zustimmung des Bundesraths kann der Reichskanzler Anordnungen treffen:

1. über das Maß der Aussästungen;
2. darüber, welche Aenderungen der Telegraphenlinien im Sinne des § 7 Abs. 1 als wesentlich anzusehen sind;
3. über die Anforderungen, welche an den Plan auf Grund des § 7 Abs. 1 im Einzelnen zu stellen sind;
4. über die unter Zuziehung der Betheiligten vorzunehmenden Ortsbesichtigungen und über die dabei entstehenden Kosten;
5. über das Einspruchsverfahren und die dabei entstehenden Kosten;
6. über die Höhe der den Straßenbau- und Polizeibeamten zu gewährenden Vergütungen für die im Interesse der Reichs-Telegraphenverwaltung geforderten Dienstleistungen.

§ 19. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Auf die vorhandenen, zu öffentlichen Zwecken dienenden Linien der Telegraphenverwaltung (§§ 16 und 17) findet dieses Gesetz Anwendung, soweit nicht entgegenstehende besondere Vereinbarungen getroffen sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Digitized by Google

11) Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, und des Innern, betr. den Vollzug des Telegraphenwege-Gesetzes. Vom 23. März 1900. (Reg.Bl. S. 252.)

Zum Vollzug des Telegraphenwege-Gesetzes vom 18. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzblatt S. 705) wird auf Grund der §§ 9, 13 und 14 desselben Nachstehendes verfügt.

§ 1. Untere Verwaltungsbehörden (§ 7 des Gesetzes) sind die Stadtdirektion Stuttgart und die Oberämter.

Höhere Verwaltungsbehörden (§ 8 des Gesetzes) sind die Kreisregierungen.

Landescentralbehörde (§§ 8, 11, 13, 14 des Gesetzes) ist das Ministerium des Innern.

§ 2. Als öffentliche Behörden, welchen gemäß § 9 des Gesetzes Kenntniß von dem Plane durch Mittheilung einer Abschrift zu geben ist, werden die Stadtdirektion Stuttgart und die Oberämter bezeichnet.

Die Benachrichtigung gemäß Absatz 1 ist in soweit nicht erforderlich, als den genannten Behörden in ihrer Eigenschaft als unteren Verwaltungsbehörden der Plan auf Grund des § 7 Absatz 2 des Gesetzes mitzutheilen ist oder als es sich um die Benutzung von Verkehrswegen (§ 1 des Gesetzes) handelt, welche in der Unterhaltung der staatlichen Straßen- und Wasserbauverwaltung sich befinden.

§ 3. Als Verwaltungsbehörden, bei welchen gemäß § 13 des Gesetzes Ersatzansprüche geltend zu machen sind, werden die Kreisregierungen bestimmt.

Zuständig ist diejenige Kreisregierung, in deren Bezirk die Telegraphenanlage oder derjenige Theil derselben sich befindet, durch welchen der Ersatzanspruch veranlaßt worden ist.

§ 4. Besteht Streit oder Ungewißheit darüber, welche von mehreren Verwaltungsbehörden (§§ 1 und 3) zuständig ist, so wird die zuständige Verwaltungsbehörde durch das Ministerium des Innern bestimmt. Unterstehen jedoch die betheiligten unteren Verwaltungsbehörden (§ 1) derselben Kreisregierung, so entscheidet diese über die Zuständigkeit.

12) Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend die Ausgabe einer Telegraphenordnung für Württemberg. Vom 3. Juli 1897. (Reg.Bl. S. 115.) mit den Abänderungen durch die Min.-Verfügung, betr. Aenderung der Telegraphenordnung vom 11. Oktober 1901. (Reg.Bl. S. 290.)

Vom 10. Juli d. J. ab tritt an Stelle der unter dem 11. Juli 1891 erlassenen Telegraphenordnung (Reg.Blatt 1891 S. 211) die nachstehende

Telegraphenordnung

in Kraft, deren Bestimmungen für den gesammten Verkehr der Württembergischen Telegraphenanstalten zur Anwendung kommen.

§ 1. Benützung des Telegraphen.

I. Die Benützung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht

Digitized by Google

Jedermann zu. Die Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Telegraphenanstalten zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen.

II. Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabeanstalt, bezw. der Zwischen- oder Ankunftsanstalt oder dessen Vertreter, in zweiter Instanz der K. Generaldirektion der Posten und Telegraphen und in letzter Instanz dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, zu, gegen dessen Entscheidung eine Berufung nicht stattfindet. Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphenanstalten eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§ 2. Eintheilung der Telegramme.

I. Die Telegramme zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1) Staatstelegramme,
2) Telegraphendienstte legramme,
3) a) dringende, b) gewöhnliche } Privattelegramme.

Bei der Beförderung genießen die Staatstelegramme, welche als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein müssen, vor den übrigen Telegrammen, die Telegraphendienstte legramme vor den Privattelegrammen und die dringenden Privattelegramme vor den gewöhnlichen Privattelegrammen den Vorrang.

II. In Bezug auf die Abfassung sind zu unterscheiden:

1) Telegramme in offener Sprache,
2) Telegramme in geheimer Sprache.

Die geheime Sprache scheidet sich in

a) verabredete Sprache,
b) chiffrirte Sprache.

III. Unter „Telegrammen in offener Sprache" werden solche Telegramme verstanden, welche in einer oder in mehreren der für den telegraphischen Verkehr zugelassenen Sprachen derart abgefaßt sind, daß sie einen verständlichen Sinn geben. Sie behalten die Eigenschaft als Telegramme in offener Sprache auch, wenn sie Handelszeichen enthalten. Welche Sprachen neben der deutschen für Telegramme in offener Sprache gestattet sind, wird von der Telegraphenverwaltung bekannt gemacht. Für Telegramme, welche streckenweise, oder ausschließlich durch Telegraphen der innerhalb des Deutschen Reiches gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist jedoch die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

IV. Als „Telegramme in verabredeter Sprache" werden diejenigen Telegramme angesehen, in denen Wörter angewendet sind, welche, obwohl jedes für sich eine sprachliche Bedeutung hat, keine für die betheiligten Dienststellen verständlichen Sätze bilden.

Diese Wörter werden aus Wörterbüchern, welche für die Korrespondenz in verabredeter Sprache zugelassen sind, entnommen. Von einem noch festzusetzenden Zeitpunkte ab sind alle Wörter, die zur Abfassung von Telegrammen in verabredeter Sprache gebraucht werden sollen, aus dem vom Internationalen Büreau der Telegraphenverwaltungen aufgestellten Wörterverzeichniß zu entnehmen. Die Wörter der verabredeten Sprache dürfen höchstens 10 Buchstaben nach dem Morsealphabet enthalten und müssen einer oder mehreren der nachgenannten Sprachen, nämlich der

Digitized by Google

deutschen, englischen, spanischen, französischen, holländischen, italienischen, portugiesischen und lateinischen Sprache, entnommen sein. Eigennamen dürfen in den ganz oder theilweise in verabredeter Sprache abgefaßten Telegrammen nur mit ihrer Bedeutung in offener Sprache vorkommen. Die in das amtliche Wörterbuch aufgenommenen Eigennamen können jedoch mit einer verabredeten Bedeutung gebraucht werden.

Die Aufgabeanstalt kann von dem Aufgeber die Vorlegung des Wörterbuches fordern, um die Ausführung der vorstehenden Vorschriften einer Prüfung zu unterziehen.

V. Unter „Telegrammen in chiffrirter Sprache" versteht man diejenigen Telegramme, deren Text gänzlich oder zum Theil aus Gruppen oder aus Reihen von Ziffern oder Buchstaben mit geheimer Bedeutung besteht.

Der chiffrirte Text der Privattelegramme muß ausschließlich aus arabischen Ziffern zusammengesetzt sein; der Gebrauch von Buchstaben oder Gruppen von Buchstaben mit geheimer Bedeutung ist nicht gestattet. Als Gruppen von Buchstaben mit geheimer Bedeutung werden nicht angesehen die zu Handelsmarken verwendeten Buchstaben, sowie in Seetelegrammen (vergl. § 16) die durch Buchstaben dargestellten Zeichen des allgemeinen Handelskodex.

In Staatstelegrammen kann der chiffrirte Text sowohl in Gruppen oder Reihen von Ziffern, als auch in Gruppen oder Reihen von Buchstaben mit geheimer Bedeutung abgefaßt werden; jedoch dürfen Ziffern und Buchstaben mit geheimer Bedeutung nebeneinander in einem und demselben Telegramm nicht vorkommen.

§ 3. Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme.

I. Die Urschrift jedes zu befördernden Telegramms muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben bezw. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, leserlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegramms oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

II. Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, auf Verlangen der Aufgabeanstalt sich über seine Persönlichkeit auszuweisen. Andererseits steht es ihm frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufnehmen zu lassen (vergl. unter X).

III. Die einzelnen Theile eines Telegramms müssen in folgender Ordnung aufgeführt werden:

1) die besonderen Angaben,
2) die Aufschrift,
3) der Text und
4) die Unterschrift.

IV. Die etwaigen besonderen Angaben bezüglich der Bestellung am Bestimmungsorte, der bezahlten Antwort, der Empfangsanzeige, der Dringlichkeit, der Vergleichung, der Nachsendung, der Weiterbeförderung, der offenen oder der eigenhändigen (nur an den Empfänger selbst zu bewirkenden) Bestellung des Telegramms ꝛc. müssen vom Aufgeber in der Urschrift, und zwar unmittelbar vor die Aufschrift niedergeschrieben werden. Für diese Vermerke sind folgende, zwischen Klammern zu setzende Abkürzungen zugelassen:

(**D**) für „dringend",
(**RP**) für „Antwort bezahlt",
(**RPx**) für „Antwort bezahlt **x** Wörter",
(**RPD**) für „dringende Antwort bezahlt",
(**RPDx**) für „dringende Antwort bezahlt **x** Wörter",

Digitized by Google

(TC) für „Vergleichung“,
(PC) für „Telegramm mit telegraphischer Empfangsanzeige“,
(PCP) für „Telegramm mit Empfangsanzeige durch die Post“,
(FS) für „nachzusenden“,
(PR) für „Post eingeschrieben“,
(XP) für „Eilbote bezahlt“,
(RXP) für „Antwort und Bote bezahlt“,
(RO) für „offen zu bestellen“,
(MP) für „eigenhändig zu bestellen“,*)
(TR) für „telegraphenlagernd“,
(PG) für „postlagernd“,
(PGR) für „postlagernd eingeschrieben“,
(TMx) für „x Aufschriften“.

V. Die Aufschrift muß alle Angaben enthalten, welche nöthig sind, um die Uebermittelung des Telegramms an dessen Bestimmung zu sichern, und ferner so beschaffen sein, daß die Bestellung an den Empfänger ohne Nachforschungen und Rückfragen erfolgen kann. Sie muß für die großen Städte die Straße und die Hausnummer nachweisen oder in Ermangelung dieser Angaben Näheres über die Berufsart des Empfängers oder andere zweckentsprechende Mittheilungen enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß dem Namen des Empfängers eine ergänzende Bezeichnung beigefügt wird, welche geeignet ist, im Falle einer Entstellung des Eigennamens der Bestimmungsanstalt für die Ermittelung des Empfängers einen Anhalt zu gewähren. Die genaue Bezeichnung der geographischen Lage des Bestimmungsorts ist erforderlich, sofern ein Zweifel über die dem Telegramm zu gebende Richtung bestehen kann, namentlich bei gleichlautenden Ortsbezeichnungen.

VI. Die Aufgabe von Telegrammen mit der Bezeichnung „bahnhoflagernd“ ist zulässig.

VII. Die Anwendung einer abgekürzten Aufschrift ist zulässig, wenn dieselbe vorher seitens des Empfängers mit der Telegraphenanstalt seines Wohnortes vereinbart worden ist. Demjenigen Korrespondenten, welcher eine mit der Telegraphenanstalt vereinbarte abgekürzte Aufschrift hinterlegt hat, ist gestattet, diese Aufschrift in den für ihn bestimmten Telegrammen an Stelle des vollen Namens und der Wohnungsangabe anwenden zu lassen. Der Name der Bestimmungs-Telegraphenanstalt muß außerdem angegeben werden.

Ist das Telegramm an eine dritte Person gerichtet, welche sich bei dem Inhaber einer abgekürzten Aufschrift aufhält, so muß vor der letzteren „bei“, „durch Vermittelung von“ oder eine andere gleichbedeutende Angabe stehen.

§ 3 erhält nach der Min.-Verfügung vom 11. Oktober 1901 vom Abs. VIII bis zum Schluß folgende Fassung:

VIII. Für die Hinterlegung und Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Erfolgt die Hinterlegung der abgekürzten Aufschrift im 2., 3. oder 4. Kalendervierteljahr und wird die Vereinbarung gleichzeitig für das ganze folgende Kalenderjahr getroffen, so kommt für das laufende Jahr nur derjenige Theilbetrag der Gebühr zur Erhebung, welcher auf die Zeit vom Beginne des Beitrittsvierteljahrs bis zum Jahresschluß entfällt. Die weitere Verlängerung der Verabredung erfolgt stets für ein volles Kalenderjahr.

---

*) Hier ist noch die Verfügung vom 11. Oktober 1901 einzuschalten: (Tages) für von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht zu bestellen.

Digitized by Google

Wird die Verabredung nicht verlängert, so erlischt sie mit dem 31. Dezember des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

IX. Als eine Abkürzung der Aufschrift wird auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne nähere Angaben in der Aufschrift, zu gewissen Zeiten in bestimmten Lokalen, z. B. an Wochentagen in dem Geschäftslokal, an Sonntagen in der Wohnung, oder zu gewissen Stunden in dem Comptoir, zu anderen in der Wohnung oder der Börse regelmäßig bestellt werden sollen. Die hiefür im Voraus zu entrichtende Gebühr beträgt ebenfalls 30 Mark für das Kalenderjahr; sie kommt auch dann zur Erhebung, wenn der betreffende Korrespondent für die an ihn gerichteten Telegramme mit der Telegraphenanstalt eine abgekürzte Aufschrift vereinbart hat.

Im Uebrigen erfolgt die Festsetzung dieser Gebühr nach den Bestimmungen unter VIII.

(Der neue Absatz IX des § 3 tritt am 1. Januar 1902 in Kraft, die übrigen Aenderungen haben sofortige Wirkung. Reg.Bl. 1901 S. 293.)

X. Telegramme, deren Aufschrift den in vorstehenden Punkten vorgesehenen Aenderungen nicht entspricht, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden, jedoch nur auf Gefahr des Absenders. Der Absender kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen.

XI. Die Aufgabe von Telegrammen ohne Text ist zulässig. Die Unterschrift kann in abgekürzter Form geschrieben oder weggelassen werden. Die etwaige Beglaubigung der Unterschrift (vergl. unter II) ist hinter dieselbe zu setzen.

§ 4. Aufgabe von Telegrammen.

I. Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den Telegraphenverkehr eröffneten Telegraphenanstalt (auch brieflich) erfolgen.

II. Zur Einlieferung von Telegrammen können auch die Telegraphenboten, die Bahnposten, die Landpostboten, die Postanstalten in Orten ohne Telegraph, die Briefkasten in den letztgenannten Postorten und in den Landorten, sowie die Briefkasten an den auf der Landstraße kursirenden Postwagen, endlich die Posthilfsstellen benützt werden.

Die auf diese Weise eingelieferten Telegramme führen die Postanstalten bezw. Postbediensteten durch die gewöhnlichen Post-Beförderungsangelegenheiten einer nahe gelegenen Telegraphenanstalt zu.

Eine besondere Postgebühr ist hiefür nicht zu entrichten, wenn die Telegramme den Postbeamten und Postbediensteten offen übergeben bezw. offen in die Briefkasten eingelegt werden; es hat aber der Absender die nach Maßgabe des § 18, I im Voraus zu entrichtenden Telegramm ꝛc. -Gebühren durch Aufkleben von Postfreimarken auf dem Telegramm-Aufgabeformular bezw. auf der Telegramm-Niederschrift (am Fuße derselben) vollständig zu decken. Für die aus einer unvollständigen Gebührenentrichtung etwa entstehenden Nachtheile haftet die Post- und Telegraphenverwaltung nicht.

III. In Orten mit einer Telegraphenanstalt findet die Beiziehung der Organe und Einrichtungen der Postverwaltung zur Telegrammannahme nur auf Grund einer besonderen, für den betreffenden Ort zu erlassenden Anordnung statt.

§ 5. Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können.

I Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden.

II Ist am Bestimmungsort eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten oder von der vom Aufgeber bezeichneten

Digitized by Google

Telegraphenanstalt entweder durch die Post, oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten. Der Auftraggeber kann verlangen, daß das Telegramm bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsorte durch die Post befördert werde.

III. Auf Verlangen des Absenders oder des Empfängers werden Telegramme auch von einem Orte mit Telegraphenanstalt nach einem anderen Orte mit Telegraphenanstalt durch Eilboten befördert. Es geschieht dieß jedoch nur dann, wenn die Telegraphenanstalt am Bestimmungsorte den Dienst geschlossen hat und die Entfernung zwischen der beiden Anstalten nicht über 15 km beträgt.

Geht in solchen Fällen das Verlangen auf Verwendung von Eilboten vom Absender aus, so ist auch von diesem der Botenlohn und zwar im Voraus zu entrichten. Ist die Höhe des Botenlohns nicht bekannt, so muß der Absender einen entsprechenden Betrag bei der Aufgabeanstalt hinterlegen. Verlangt der Empfänger die Zustellung von Telegrammen durch eine benachbarte Telegraphenanstalt, so hat er sich ein- für allemal zur Tragung des Botenlohns zu verpflichten; vom Absender vorausbezahlter Botenlohn wird in solchen Fällen angerechnet.

IV. Die auf Verlangen des Absenders von einem Orte mit Telegraphenanstalt nach einem anderen Orte mit Telegraphenanstalt durch Boten zu befördernden Telegramme müssen, wenn die Bestellung nicht von einer bestimmten Anstalt aus gewünscht, sondern die Wahl des Ortes, von welchem aus die Bestellung erfolgen soll, den Unterwegsanstalten überlassen wird, mit dem taxpflichtigen, als 1 Wort zu berechnenden Vermerke „XP [Betrag des hinterlegten Botenlohns]", z. B. „(XP 120)", versehen werden; dagegen ist, wenn der Absender eine bestimmte Anstalt für die Ausführung der Bestellung in Aussicht genommen hat, der als 3 Wörter zählende Vermerk „(XP [Betrag des vorausbezahlten oder hinterlegten Botenlohns] von [Name der Bestellanstalt])", z. B. „(XP 120 von Stuttgart)" anzuwenden.

V. Wenn ein Telegramm, für welches nach den Bestimmungen unter III Botenlohn hinterlegt ist, auf telegraphischem Wege bis zum Bestimmungsorte hat befördert werden können, so wird von hier aus der Aufgabeanstalt durch Meldezettel oder Postkarte mitgetheilt, daß Botenkosten nicht erwachsen sind. Auf Grund dieser Meldung wird dem Absender der hinterlegte Betrag nach Abzug einer Gebühr von 20 Pfennig zurückgezahlt.

VI. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Absender angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

§ 6. Dienststunden der Telegraphenanstalten.

Die Telegraphenanstalten zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für den Verkehr mit dem Publikum offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

a) Anstalten mit ununterbrochenem Dienst (Tag und Nacht),
b) Anstalten mit verlängertem Tagesdienst (bis Mitternacht),
c) Anstalten mit vollem Tagesdienst (bis 9 Uhr Abends),
d) Anstalten mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der außerhalb der Bahnlinien gelegenen Anstalten unter b und c beginnen in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 7 Morgens, in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr Morgens; an Sonn- und Festtagen haben einzelne dieser Anstalten beschränkten Tagesdienst. Die Dienstzeit der an den Bahnlinien gelegenen Anstalten mit vollem Tagesdienst ist eine längere und durch besondere Vorschriften, auf welche hier verwiesen wird, geregelt.

Digitized by Google

Die Dienststunden der Anstalten unter d sind, insoweit nicht für einzelne Anstalten abweichende Bestimmungen getroffen werden, an Wochentagen von 9—12 Uhr Vormittags und von 2—7 Uhr Nachmittags; an Sonntagen und an den nachgenannten Fest- und Feiertagen als Neujahrsfest, Erscheinungsfest, Charfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Christfest, Stefanstag, und in denjenigen Orten, in welchen die katholischen Einwohner die Mehrzahl bilden, auch an Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen werden die Dienststunden der Telegraphenanstalten mit beschränktem Tagesdienst je nach den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen in der Weise beschränkt, daß der Telegraphendienst erforderlichenfalls 1 Stunde vor dem Vormittagsgottesdienst, 1 Stunde zwischen den beiden Gottesdiensten und 1 Stunde nach dem Nachmittagsgottesdienst stattfindet.

§ 7. Wortzählung.

Bei Ermittelung der Wortzahl eines Telegramms gelten die folgenden Regeln:

a) Alles, was der Aufgeber in die Urschrift seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung an den Adressaten niederschreibt, wird bei der Berechnung der Gebühren mitgezählt, mit Ausnahme der Unterscheidungszeichen, Bindestriche und Apostrophe.

b) Der Name der Abgangsanstalt, der Tag, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amtswegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung eingeschrieben. Nimmt der Aufgeber diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms auf, dann werden sie bei der Wortzählung mitgerechnet.

c) Die größte Länge eines Taxwortes in offener Sprache ist auf 15 Buchstaben nach dem (durch die Ausführungsübereinkunft zu dem internationalen Telegraphenvertrage eingeführten) Morse-Alphabet festgesetzt. Der Ueberschuß, je bis zu weiteren 15 Buchstaben, wird für ein Wort gezählt.

d) die größte Länge eines Taxwortes in verabredeter Sprache ist auf 10 Buchstaben festgesetzt. Die Wörter in offener Sprache, welche im Text eines gemischten, d. h. aus Wörtern der offenen und der verabredeten Sprache zusammengesetzten Telegramms enthalten sind, werden bis zur Höhe von 10 Buchstaben für ein Wort gezählt. Vom etwaigen Ueberschuß wird jede Reihe bis zu 10 Buchstaben für ein weiteres Wort gezählt. Wenn dieses gemischte Telegramm außerdem einen chiffrirten Text enthält, so werden die chiffrirten Stellen nach den Bestimmungen unter h gezählt.

Wenn das gemischte Telegramm nur einen Text in offener und einen solchen in chiffrirter Sprache enthält, so werden die in offener Sprache abgefaßten Stellen den Bestimmungen unter c, und der in chiffrirter Sprache abgefaßte Text den Vorschriften unter h entsprechend gezählt.

e) Als je ein Wort werden gezählt:

1) in der Aufschrift:
   a) der Name der Bestimmungsanstalt,
   b) der Name des Bestimmungslandes oder der Unterabtheilung des Gebiets, ohne Rücksicht auf die Zahl der zu ihrem Ausdruck gebrauchten Wörter und Buchstaben unter der Bedingung, daß diese Wörter so geschrieben sind, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen erscheinen,
2) jedes einzeln stehende Schriftzeichen (Buchstabe oder Ziffer),
3) das Unterstreichungszeichen,
4) die Klammer (die beiden Zeichen, welche zu ihrer Bildung dienen),
5) die Anführungszeichen (die beiden Zeichen am Anfang und am Ende einer

Digitized by Google

einzelnen Stelle),

6) die nach § 3 IV zugelassenen Abkürzungen für die besonderen Angaben vor der Telegrammaufschrift (einschließlich der zugehörigen Klammern).

f) Die durch einen Apostroph getrennten oder durch einen Bindestrich verbundenen Wörter werden als einzelne Wörter gezählt. Es können jedoch die in der englischen und französischen Sprache vorkommenden zusammengesetzten Wörter, deren Gebräuchlichkeit nöthigen Falles durch Vorzeigung eines Wörterbuches nachgewiesen werden muß, als ein Wort geschrieben und den Bestimmungen unter e entsprechend taxirt werden.

g) Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern werden nicht zugelassen. Es können jedoch die Eigennamen von Städten und Ländern, die Geschlechtsnamen einer und derselben Person, die Namen von Ortschaften, Plätzen, Boulevards, Straßen u. s. w., die Namen von Schiffen, ebenso wie die in Buchstaben ausgeschriebenen Zahlen und Brüche als ein Wort ohne Apostroph oder Bindestrich geschrieben werden. Die Taxierung geschieht in diesem Falle nach den Bestimmungen unter e.

h) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie je 5 Ziffern enthalten, nebst einem Wort mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchstabengruppen in Staatstelegrammen, ebenso auch auf Gruppen von Buchstaben und Ziffern, welche entweder als Handelsmarken oder in den Seetelegrammen angewendet werden (vergl. §§ 2 V und 16 I).

i) Für je eine Ziffer werden gezählt: die zur Bildung der Zahlen benutzten Punkte, Kommata, Bindestriche und Bruchstriche; ebenso jeder Buchstabe, welcher den Ziffern angehängt wird, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen.

k) wenn die Abgangsanstalt nach Abgabe eines Telegramms in demselben unzulässige Gruppen von Buchstaben, oder Wörter, welche keiner der zulässigen Sprachen angehören, bemerkt, oder wenn die Ankunftsanstalt das Vorhandensein solcher Gruppen oder Wörter der Abgangsanstalt mittheilt, so zählt die Abgangsanstalt zwecks Berechnung der vom Aufgeber einzuziehenden Nachschußgebühr diese Gruppen oder Wörter gemäß den Bestimmungen unter h des gegenwärtigen Paragraphen.

l) Die Wortzählung der Aufgabeanstalt ist für die Gebührenberechnung dem Aufgeber gegenüber entscheidend.

§ 8*). Gebühren für gewöhnliche Telegramme.

I. Für das gewöhnliche Telegramm wird auf alle Entfernungen eine Gebühr von 5 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 50 Pfennig erhoben.

§ 8 Abs. II erhält nach der Min. Verfügung vom 11. Oktober 1901 folgende Fassung: Für gewöhnliche Stadttelegramme (Telegramme an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts) wird eine Gebühr von 3 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pfennig erhoben. Für Stadttelegramme nach dem Landbestellbezirke tritt hierzu noch der wirklich erwachsende Botenlohn.

III. Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht theilbarer Pfennigbetrag ist bis zu einem solchen aufwärts abzurunden.

---

*) S. unten Ziff. 13) Abänderung durch die Ministerial-Verfügung vom 21. März 1899. Reg.Bl. S. 247.

Digitized by Google

§ 9. Dringende Telegramme.

Der Aufgeber eines Privattelegramms kann für dasselbe den Vorrang bei der Beförderung und der Bestellung vor den gewöhnlichen Privattelegrammen erlangen, wenn er das Wort „dringend" oder abgekürzt die Bezeichnung „(D)" vor die Aufschrift setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge erlegt. Für dringende Telegramme wird demnach eine Gebühr von 15 Pfennig, mindestens jedoch der Betrag von 1 Mark 50 Pfennig erhoben (vergl. § 8*).

§ 10. Bezahlte Antwort.

I. Der Aufgeber eines Telegramms kann die Antwort, welche er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen; die Vorausbezahlung darf indessen die Gebühr eines Telegramms irgend einer Art von 30 Wörtern nicht überschreiten.

II. Will der Aufgeber die Antwort vorausbezahlen, so hat er in der Urschrift, und zwar vor die Aufschrift, den Vermerk „Antwort bezahlt" oder „(RP)", eintretenden Falles unter Angabe der vorausbezahlten Wortzahl, niederzuschreiben und den entsprechenden Betrag innerhalb der durch die Bestimmung zu I gezogenen Grenze zu entrichten. Hat der Aufgeber die Wortzahl nicht angegeben, so wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern erhoben. Der Aufgeber, welcher eine dringende Antwort vorausbezahlen will, hat den unter Umständen durch die Angabe der Wortzahl zu ergänzenden Vermerk „dringende Antwort bezahlt" oder „(RPD)" vor die Aufschrift niederzuschreiben: es kommt alsdann die Gebühr eines dringenden Telegramms von entsprechender Wortzahl zur Erhebung.

III. Am Bestimmungsorte übersendet die Ankunftsanstalt dem Empfänger mit der Telegrammausfertigung ein Antwortsformular, welches demselben die Befugniß ertheilt, in den Grenzen der vorausbezahlten Gebühr ein Telegramm an eine beliebige Bestimmung innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Ausstellung des Formulars ab gerechnet, unentgeltlich aufzugeben.

IV. Wenn die für ein Antwortstelegramm zu entrichtende Gebühr den für dasselbe vorausbezahlten Betrag übersteigt, so ist der Mehrbetrag baar zu entrichten. Im entgegengesetzten Falle verbleibt das Mehr des vorausbezahlten Betrages gegen die tarifmäßige Gebühr der Telegraphenverwaltung.

V. Eine Rückzahlung der Antwortgebühr findet, abgesehen von dem im § 19 I erwähnten Falle nicht statt.

VI. Kann das Ursprungstelegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im § 21 vorgesehene telegraphische Meldung über die Unbestellbarkeit an die Aufgabeanstalt sogleich erstattet. Wenn keine Berichtigung erfolgt, und die zur Auffindung des Empfängers unternommenen Nachforschungen fruchtlos geblieben sind, so bleibt das Antwortsformular während einer Frist von 6 Wochen dem Telegramm angeheftet. Nach Ablauf dieser Frist wird dasselbe, wenn es bis dahin nicht abgefordert ist, vernichtet.

VII. Verweigert der Empfänger ausdrücklich die Annahme des Telegramms oder des für die Antwort bestimmten Formulars, so gibt die Ankunftsanstalt dem Aufgeber durch eine Dienstnotiz, welche die Stelle der Antwort vertritt, hiervon Kenntniß.

§ 11. Telegramme mit Vergleichung.

I. Der Aufgeber eines Telegramms hat die Befugniß, die Vergleichung desselben

*) S. unten Ziff. 9) Abänderung durch die Ministerial-Verfügung vom 21. März 1899. Reg.-Bl. S. 248.

Digitized by Google

zu verlangen. In diesem Falle hat er vor die Aufschrift den Vermerk „Vergleichung" oder „(TC)" niederzuschreiben. Das Telegramm ist dann von den verschiedenen Anstalten, welche bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

II. Die Gebühr für die Vergleichung eines Telegramms ist gleich einem Viertel der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von gleicher Länge.

§ 12. Empfangsanzeigen.

I. Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß ihm Tag und Stunde der Bestellung des Telegramms sofort nach deren Ausführung telegraphisch oder brieflich angezeigt werde. Wenn das Telegramm seiner endgültigen Bestimmung mittels der Post zugeführt wird, so gibt die Empfangsanzeige Tag und Stunde der Uebergabe an die Post an.

II. Soll die Anzeige telegraphisch erfolgen, so hat der Aufgeber vor die Aufschrift den Vermerk „Empfangsanzeige" oder „(PC)" zu setzen. Wird Empfangsanzeige durch die Post verlangt, so ist vor die Aufschrift der Vermerk „Empfangsanzeige mittels Post" oder „(PCP)" niederzuschreiben.

III. Für telegraphische Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr, wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Wörtern, für Empfangsanzeige mittels Post sind 20 Pfennig zu entrichten.

IV. Kann das Telegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im § 21 vorgesehene Unbestellbarkeitsmeldung sogleich erlassen. Die Empfangsanzeige wird später abgesandt, entweder nach erfolgter Bestellung des Telegramms, wenn sie möglich geworden ist, oder nach 24 Stunden, wenn sie nicht hat stattfinden können; in diesem Falle zeigt sie den Grund der Unbestellbarkeit an.

V. Der Aufgeber kann verlangen, daß ihm die Empfangsanzeige nach einem anderen Orte, als nach dem Aufgabeorte des Ursprungstelegramms übermittelt werde, insofern er die dazu erforderlichen Angaben in das Ursprungstelegramm aufnimmt.

§ 13. Telegraphische Postanweisungen.

Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, können ermächtigt werden, in Vertretung der Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuzahlen.

§ 14. Nachsendung von Telegrammen.

I. Der Aufgeber eines Telegramms kann, indem er vor die Aufschrift den Vermerk „nachzusenden" oder „(FS)" niederschreibt, verlangen, daß dasselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung von der Bestimmungsanstalt nachgesandt wird.

II. Der Vermerk „nachzusenden" oder „(FS)" kann auch von mehreren hintereinander stehenden Bestimmungsangaben begleitet sein; das Telegramm wird dann nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nöthigenfalls bis zum letzten, befördert.

III. Bei der Aufgabe eines nachzusendenden Telegramms ist nur die auf die erste Beförderungsstrecke entfallende Gebühr zu entrichten, wobei die vollständige Aufschrift in die Wortzahl einbegriffen wird. Für jede Nachtelegraphirung an einen neuen Bestimmungsort wird die volle tarifmäßige Gebühr berechnet und vom Empfänger erhoben.

IV. Jedermann kann nach gehörigem Ausweis verlangen, daß die bei einer Telegraphenanstalt ankommenden und in deren Bestellbezirk ihm zuzustellenden Telegramme an eine von ihm angegebene Adresse bestellt oder weiterbefördert werden. Die bezüg-

Digitized by Google

lichen Anträge sind schriftlich oder mittels gebührenpflichtiger Dienstnotiz zu stellen, und zwar entweder durch den Empfänger selbst, oder in seinem Namen durch eine der in § 20 unter VI aufgeführten Personen, welche die Telegramme an Stelle des Empfängers in Empfang nehmen können. Wer einen solchen Antrag stellt, verpflichtet sich damit, die Gebühren zu zahlen, welche von der Bestellungsanstalt etwa nicht eingezogen werden können.

§ 14 Abs. V erhält nach der Min.-Verfügung vom 11. Okt. 1901 folgende Fassung:

Privattelegramme des deutschen einschließlich des innerwürttembergischen Verkehrs, sowie solche Privattelegramme des außerdeutschen Verkehrs, deren Aufgabeort in Europa liegt, werden nur dann nachgesendet, wenn dies entweder vom Aufgeber vorgeschrieben oder vom Empfänger beantragt worden ist. Dagegen sind Telegramme, deren Aufgabeort außerhalb Europas liegt, auch ohne besonderen Antrag nachzusenden, wenn der neue Aufenthaltsort des Empfängers in Deutschland liegt und der Empfänger die Nachsendung von Telegrammen nicht ausgeschlossen hat.

Staats- und Diensttelegramme sind ohne besonderen Antrag nachzusenden, wenn der neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist.

VI. Derjenigen Person, welche ein Telegramm nachsenden läßt, steht es frei, die Nachsendungsgebühr selbst zu entrichten, vorausgesetzt, daß das Telegramm nur nach einem einzigen Orte nachzusenden ist, und die Weiterbeförderung nach anderen Orten nicht verlangt wird. Dieselbe Person kann in diesem Falle sogar verlangen, daß die Nachsendung als „dringend" erfolge; sie ist jedoch dann gehalten, die dreifache Gebühr selbst zu entrichten.

§ 15. Vervielfältigung von Telegrammen.

I. Die Telegramme können gerichtet werden entweder an mehrere Empfänger in einer Ortschaft oder in verschiedenen, aber in den Bestellbezirk einer und derselben Telegraphenanstalt fallenden Oertlichkeiten oder an einen und denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen in derselben Ortschaft mit oder ohne Weiterbeförderung durch Post oder Eilboten.

Vor die Aufschrift ist der gebührenpflichtige Vermerk „x Aufschriften" oder „(TMx)" zu setzen.

II. Der Aufgeber eines zu vervielfältigenden Telegramms muß je nach den Umständen vor die Aufschrift eines jeden Empfängers die besonderen Angaben (vergl. § 3 IV) niederschreiben; handelt es sich jedoch um ein dringendes oder zu vergleichendes Telegramm, welches zu vervielfältigen ist, so genügt es, wenn die Angabe der ersten Aufschrift voransteht.

III. Wenn ein zu vervielfältigendes Telegramm an mehrere Empfänger gerichtet ist, so darf jede Ausfertigung des Telegramms nur die ihr zukommende Aufschrift tragen, es sei denn, daß der Aufgeber das Gegentheil verlangt hätte; dieses Verlangen muß durch den vor die Aufschrift niederzuschreibenden gebührenpflichtigen Zusatz „sämmtliche Aufschriften mitzutheilen" ausgedrückt werden.

IV. Das zu vervielfältigende Telegramm wird als ein einziges Telegramm taxirt, wobei alle Aufschriften in die Wortzahl eingerechnet werden. Als Vervielfältigungsgebühr werden daneben bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern für die zweite und jede weitere Ausfertigung 40 Pfennig erhoben. Bei längeren Telegrammen erhöht sich diese Gebühr für jede weitere Reihe oder den Bruchtheil einer Reihe von 100 Wörtern um je 40 Pfennig. Für dringende Telegramme beträgt die Vervielfältigungsgebühr 80 Pfennig für jede Reihe von 100 Wörtern. In der Berechnung der Vervielfältigungsgebühr erscheint die Gesammtzahl der Wörter des Textes, der

Digitized by Google

Unterschrift und der Aufschrift, und zwar wird die Gebühr für jede Abschrift besonders festgestellt.

V. Wenn für einzelne Ausfertigungen eines zu vervielfältigenden Telegramms nach § 22 eine Gebührenerstattung einzutreten hat, so ergibt sich der zu erstattende Betrag für jede Vervielfältigung aus der Theilung der erhobenen Gesammtgebühr durch die Zahl der Vervielfältigungen, wobei das Telegramm selbst gleichfalls als eine solche zählt.

§ 16. Seetelegramme.

I. Telegramme, welche mit den Schiffen in See mittels der an der Küste gelegenen Seetelegraphen gewechselt werden, müssen entweder in deutscher Sprache, oder in Zeichen des allgemeinen Handelskodex abgefaßt sein. In dem letzteren Falle werden sie als chiffrirte Telegramme behandelt.

II. Wenn sie für in See befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Aufschrift außer den gewöhnlichen Angaben den Namen oder die amtliche Nummer und die Nationalität des Bestimmungsschiffes enthalten.

III. Ist das Schiff, für welches ein Seetelegramm bestimmt ist, innerhalb 28 Tagen nicht angekommen, so gibt die Seetelegraphenanstalt dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine Dienstnotiz Kenntniß. Der Aufgeber kann gegen Bezahlung eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern verlangen, daß die Seetelegraphenanstalt sein Telegramm während eines weiteren Zeitraums von 30 Tagen für die Zustellung bereit halte. Geht ein solches Verlangen nicht ein, so wird das Telegramm von der Seetelegraphenanstalt am 30. Tage (den Tag der Aufgabe nicht mitgerechnet) als unbestellbar zurückgelegt.

IV. Die Gebühr für Telegramme, welche durch Vermittelung einer Seetelegraphenanstalt mit Schiffen in See ausgewechselt werden, beträgt 80 Pfennig für das Telegramm. Dieselbe wird den nach den sonstigen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet. Die Gesammtgebühr für die an die Schiffe in See gerichteten Telegramme wird vom Aufgeber und für die von den Schiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

§ 17. Weiterbeförderung.

I. Die Weiterbeförderung von Telegrammen über die Telegraphenlinien hinaus erfolgt nach Wunsch des Absenders entweder durch die Post oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten.

II. Der Aufgeber hat die Art der von ihm verlangten Weiterbeförderung in einem gebührenpflichtigen Zusatz vor der Aufschrift anzugeben (vergl. § 3 IV).

III. Die Ankunfts-Telegraphenanstalt ist berechtigt, sich der Post zu bedienen:

a) wenn in dem Telegramm die Art der Weiterbeförderung nicht angegeben ist,

b) wenn es sich um eine von dem Empfänger zu bezahlende Weiterbeförderung durch Eilboten handelt, und jener sich früher geweigert hat, Kosten derselben Art zu bezahlen.

IV. Die Ankunftsanstalt ist verpflichtet, sich der Post zu bedienen:

a) wenn solches ausdrücklich vom Aufgeber (vergl. unter I) oder vom Empfänger (vergl. § 14 IV) verlangt worden ist,

b) wenn dieser Anstalt kein schnelleres Beförderungsmittel zu Gebote steht.

V. Telegramme jeder Art, welche durch die Post an ihre Bestimmung gelangen, also auch solche, welche postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger als gewöhnliche Briefe zur Post gegeben. Ausgenommen sind jedoch folgende Fälle:

Digitized by Google

1) Telegramme, welche als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit der vor die Aufschrift niederzuschreibenden Angabe „Post eingeschrieben" oder „(PR)" zu versehen und unterliegen einer vom Aufgeber zu entrichtenden Einschreibgebühr von 20 Pfennig. Diese Einschreibgebühr von 20 Pfennig kommt auch bei der Auflieferung aller Telegramme mit Empfangsanzeige, welche mit der Post weiterbefördert oder postlagernd niedergelegt werden sollen, zur Erhebung, da diese Telegramme stets als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden.

2) Für Telegramme, welche einer an der Grenze gelegenen deutschen Telegraphenanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post nach dem Nachbargebiete und darüber hinaus übermittelt werden sollen, ohne daß der Fall einer Unterbrechung der über die Grenze führenden Telegraphenverbindungen vorliegt, wird eine besondere Gebühr von 40 Pfennig für die Weiterbeförderung erhoben.

VI. Die Kosten für die Zustellung von Telegrammen mittels Eilboten an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungstelegraphenanstalt können vom Aufgeber durch Entrichtung einer festen Gebühr von 40 Pfennig für jedes Telegramm vorausbezahlt werden. Der Aufgeber hat in diesem Falle den Vermerk „(Eilbote bezahlt" oder „(XP)" vor die Telegrammaufschrift zu setzen. Im Weiteren steht es dem Aufgeber eines Telegramms mit bezahlter Antwort frei, die etwa entstehende Eilbestellgebühr für das Antwortstelegramm nach dem Satze von 40 Pfennig im Voraus bei der Aufgabe des Ursprungstelegramms zu entrichten. Das Ursprungstelegramm ist in diesem Falle vor der Aufschrift mit dem taxpflichtigen Vermerk „Antwort und Bote bezahlt" oder „(RXP)" zu versehen.

Findet die Vorausbezahlung des Eilbotenlohnes nicht statt, so werden die wirklich erwachsenden Auslagen vom Empfänger oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist oder die Zahlung verweigert, vom Aufgeber eingezogen.

VII. In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Telegramme durch denselben Boten an denselben Empfänger findet die vorstehende Bestimmung unter VI gleichmäßig Anwendung. Werden im Uebrigen durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Telegramme abgetragen, für welche der Botenlohn im Voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist, so ist vom Empfänger der erwachsene Botenlohn, abzüglich der im Voraus bezahlten Beträge, zu entrichten. Die auf etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Eilpostsendungen im Voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VIII. In geeigneten Fällen werden auf besonderes schriftliches Verlangen des Empfängers die für ihn eingehenden Telegramme Seitens der Telegraphenanstalt nicht durch Eilboten bestellt, sondern den Boten des Empfängers gelegentlich der jedesmaligen Abholung von Postsendungen mitgegeben. Unzuträglichkeiten, welche etwa aus dieser Einrichtung entstehen, hat die Telegraphenverwaltung nicht zu vertreten.

§ 18. Erhebung der Gebühren.

I. Sämmtliche bekannte Gebühren sind bei Aufgabe des Telegramms im Voraus zu entrichten.

II. Eine Gebührenerhebung vom Empfänger am Bestimmungsorte tritt jedoch in den Ausnahmefällen ein, welche

a) für die nachzusendenden Telegramme im § 14,
b) für die Seetelegramme im § 16,
c) für die Eilbestellung von Telegrammen im § 17

vorgesehen sind.

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Bestellung stattzufinden hat,

Digitized by Google

wird das Telegramm dem Empfänger nur gegen Erstattung des schuldigen Betrages ausgehändigt.

III. Die Entrichtung der Gebühren hat mittels Postfreimarken oder baar zu erfolgen. Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 20 Pfennig ertheilt. Bei gebührenfreien Staatstelegrammen ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Auflieferung unentgeltlich zu ertheilen *).

§ 19. Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen.

I. Jedes Telegramm kann von dem Absender, welcher sich als solcher ausweist, zurückgezogen oder in der Beförderung aufgehalten werden, sofern es noch Zeit ist. Wenn in einem solchen Falle die Beförderung des Telegramms noch nicht begonnen hat, so werden dem Absender die Gebühren nach Abzug von 20 Pfennig erstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren der Telegraphenverwaltung; vorausbezahlte Beträge für Weiterbeförderung, bezahlte Antwort, Empfangsanzeigen ꝛc. werden jedoch dem Aufgeber zurückgezahlt, wenn die vorausbezahlte Leistung nicht ausgeführt worden ist.

II. Ein Telegramm, welches durch die Ursprungsanstalt bereits befördert worden ist, kann nur auf Grund eines besonderen, von der Aufgabeanstalt nach den Bestimmungen im § 23 zu erlassenden Telegramms angehalten und vernichtet werden; für dieses Telegramm sind die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen. Von dem Erfolge wird dem Aufgeber mittels unfrankirten Briefes Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphische Auskunft, so hat er die Gebühr für eine telegraphische Antwort vorauszubezahlen. Die erlegten Gebühren für das Telegramm, dessen Bestellung auf Verlangen unterdrückt wird, werden nicht zurückgezahlt. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als Absender oder dessen Beauftragter auszuweisen.

§ 20. Zustellung der Telegramme am Bestimmungsorte.

I. Die Telegramme werden bei der Aufnahme bezw. gleich nach der Ankunft bei der Bestimmungsanstalt, wenn die offene Bestellung nicht ausdrücklich verlangt ist, verschlossen (vergl. unter VI).

II. Dieselben werden, ihrer Aufschrift entsprechend, entweder nach der Wohnung, dem Geschäftslokal ꝛc. des Empfängers bestellt oder weiterbefördert oder postlagernd, telegraphenlagernd oder bahnhoflagernd niedergelegt. Sie können den Empfängern auch mittels Telephons nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen übermittelt werden.

III. Die Bestellung oder Weiterbeförderung der Telegramme geschieht mit thunlichster Beschleunigung nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Vorranges. (Wegen Uebergabe der Telegramme an die Boten des Empfängers vergl. § 17 VIII.)

IV. Staats-, sowie Dienst- und dringende Privattelegramme werden mit Vorrang vor anderen Telegrammen bestellt. Die Aushändigung der Staatstelegramme und der Telegramme mit bezahlter Empfangsanzeige erfolgt gegen Vollziehung eines denselben beizugebenden Empfangsscheines.

V. Zur Vollziehung des Empfangsscheines über ein an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtetes Staatstelegramm kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder, in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

---

*) Abs. IV s. unten Ziff. 6) Min.-Verfügung vom 21. März 1898. Reg.Bl. S. 248.

Digitized by Google

VI. Privattelegramme, sowie die nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichteten dienstlichen Telegramme sind dagegen im Falle der Abwesenheit des Empfängers an ein erwachsenes Familienmitglied oder, wenn auch ein solches nicht zur Stelle ist, an die Geschäftsgehilfen, die Dienerschaft, die Haus- oder Wirthsleute oder den Thürhüter des Gasthofes bezw. des Hauses zu bestellen, insofern der Empfänger für derartige Fälle nicht einen besonderen Bevollmächtigten der Anstalt schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber durch den vor die Aufschrift gesetzten Vermerk „eigenhändig zu bestellen" oder „(MP)" verlangt hat, daß die Zustellung nur zu Händen des Empfängers selbst stattfinden soll.

Der Aufgeber kann auch verlangen, daß das Telegramm offen bestellt werde, indem er vor die Aufschrift den Vermerk „Offen zu bestellen" oder „(RO)" setzt.

VII. Sofern Privatbriefkasten oder Einwürfe sich an der Thür ꝛc. der Wohnung des Empfängers befinden, können die Telegramme, für welche Empfangsscheine nicht abzugeben sind, in jene Briefkasten ꝛc. gesteckt werden. Telegramme, welche den Vermerk „eigenhändig zu bestellen" oder „(MP)" tragen, sind jedoch stets an den Empfänger selbst zu bestellen; ebenso werden Telegramme mit dem Vermerk „postlagernd" oder „(PG)" bezw. „telegraphenlagernd" oder „(TR)" nur dem Empfänger oder seinem Bevollmächtigten nach gehörigem Ausweis ausgehändigt. Telegramme, welche die Bezeichnung „bahnhoflagernd" tragen, werden an den Bahnhofvorsteher oder dessen Stellvertreter abgegeben.

VIII. Die an Reisende nach einem Gasthof gerichteten Telegramme werden, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist, an den Wirth ꝛc. des Gasthofes mit dem Ersuchen abgegeben, das Telegramm vorläufig in Verwahrung zu nehmen und dem Empfänger bei seinem Eintreffen auszuhändigen. Am Tage nach der erfolgten Uebergabe eines solchen Telegramms wird dasselbe, wenn die Uebergabe an den Empfänger inzwischen nicht hat bewirkt werden können, durch einen Boten gegen Hinterlassung eines Benachrichtigungszettels wieder abgeholt und zur Verkehrsanstalt zurückgebracht. Diese erläßt nunmehr die Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabeanstalt; im Uebrigen wird das Telegramm wie alle sonstigen unbestellbaren Telegramme behandelt.

IX. Ist weder der Empfänger noch sonst jemand aufzufinden, der das Telegramm annimmt, so hat der Bote, wenn es sich um ein Telegramm handelt, für welches ein Empfangsschein ausgefertigt ist, oder wenn sich für die Bestellung eines Telegramms ohne Empfangsschein ein Privatbriefkasten oder ein anderer Weg der Bestellung nicht darbietet, einen Benachrichtigungszettel in der Wohnung ꝛc. des Empfängers zurückzulassen oder an die Eingangsthür anzuheften, das Telegramm selbst aber zur Anstalt zurückzubringen. Mit den Telegrammen, welche mit dem Vermerk „eigenhändig zu bestellen" oder „(MP)" versehen sind, ist in gleicher Weise zu verfahren, wenn der bezeichnete Empfänger selbst nicht angetroffen wird.

X. Wenn der Bote bei der Bestellung von Telegrammen mit Empfangsscheinen den Empfänger nicht selbst antrifft und das Telegramm einem anderen aushändigt, hat der Letztere in dem Empfangsschein seiner eigenen Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Empfängers beizufügen.

XI. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

§ 21. Unbestellbare Telegramme.

I. Von der Unbestellbarkeit eines Telegramms und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabeanstalt telegraphisch Meldung gemacht. Liegt für die Unbestellbarkeit eines Telegramms ein Grund vor, welcher nicht ohne Weiteres aus dienstlicher Veranlassung beseitigt werden kann und muß, und ist der Absender des unbestellbaren Telegramms aus der Unterschrift oder auf andere Weise mit genügender Sicher-

Digitized by Google

heit bekannt, dann wird die Unbestellbarkeitsmeldung diesem so bald als möglich übermittelt. Der Aufgeber kann die Aufschrift des unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch ein bezahltes Telegramm in Form einer gebührenpflichtigen Dienstnotiz vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

II. Ein Telegramm, welches von dem abtragenden Boten als unbestellbar zur Anstalt zurückgebracht wird, ist bei der Letzteren aufzubewahren. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Empfänger zur Empfangnahme des Telegramms nicht gemeldet, so wird solches vernichtet. In gleicher Weise wird mit Telegrammen verfahren, welche die Bezeichnung: „telegraphen-“, „post-“ oder „bahnhoflagernd“ tragen.

§ 22. Erstattung und Nachzahlung von Gebühren.

I. Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Ueberkunft der Telegramme oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr und hat Nachtheile, welche durch Verlust, Entstellung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

II. Auf Antrag wird jedoch erstattet:

a) die volle Gebühr für jedes Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes nicht an seine Bestimmung gelangt ist;

b) die volle Gebühr für jedes Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes nicht innerhalb 24 Stunden oder später angekommen ist, als es mit der Post (als Eilbrief) angekommen wäre;

c) die volle Gebühr für jedes Telegramm mit Vergleichung, welches in Folge von Irrthümern bei der Uebermittelung nachweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können, sofern die Fehler nicht durch gebührenpflichtige Dienstnotiz berichtigt worden sind (vergl. § 23 II);

d) die Nebengebühr für eine besondere Dienstleistung, welche nicht ausgeführt worden ist (z. B. für Vergleichung);

e) die volle Gebühr für jede gebührenpflichtige Dienstnotiz, deren Absendung durch einen Fehler des Betriebes veranlaßt worden ist.

Die Beschwerden oder Rückforderungen sind bei der Aufgabeanstalt einzureichen. Als Beweisstück ist beizufügen:

eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers, wenn das Telegramm verzögert oder nicht angekommen ist,

die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Entstellung handelt.

III. Bei Rückforderungen wegen Entstellungen muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart entstellt ist, daß es seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

IV. Jeder Anspruch auf Erstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechtes innerhalb dreier Monate, vom Tage der Erhebung an gerechnet, anhängig gemacht werden.

Bei der Einreichung eines Erstattungsantrages wird von dem Beschwerdeführer eine Beschwerdegebühr von 20 Pfennig erhoben. Diese Gebühr wird zurückgezahlt, wenn der Erstattungsantrag sich als begründet erweist.

V. Die Erstattung bezieht sich lediglich auf die Gebühr einschließlich der Nebengebühren der Telegramme selbst, welche verzögert, entstellt, oder nicht angekommen sind, und auf die Gebühren der im § 23 vorgesehenen Telegramme, nicht aber auf die Gebühren solcher Telegramme, welche etwa durch die Verzögerung, Entstellung oder Nichtankunft jener Telegramme veranlaßt oder nutzlos gemacht worden sind.

VI. Gebühren, welche irrthümlich zu wenig erhoben sind, oder deren Einziehung vom Empfänger nicht erfolgen konnte — sei es, daß derselbe die Bezahlung ver-

Digitized by Google

weigert hatte, sei es, daß er nicht aufgefunden worden war — hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt.

VII. Der Betrag der vom Aufgeber zu viel verwendeten Werthzeichen wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet.

§ 23. Berichtigungstelegramme.

I. Der Aufgeber und der Empfänger eines jeden beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms können innerhalb einer Frist von 72 Stunden (Sonntage nicht einbegriffen), welche entweder der Auflieferung oder der Ankunft dieses Telegramms folgt, auf telegraphischem Wege Auskunft über das Telegramm verlangen oder Erläuterungen zu demselben geben. Sie können auch zum Zweck einer Berichtigung ein Telegramm, welches sie aufgegeben oder erhalten haben, entweder durch die Bestimmungs- oder Ursprungsanstalt oder durch eine Durchgangsanstalt vollständig oder theilweise wiederholen lassen. Sie haben folgende Beträge zu hinterlegen:

1) die Gebühr für das Telegramm, welches das Verlangen enthält,
2) die Gebühr für ein Antwortstelegramm, wenn eine telegraphische Antwort gewünscht wird.

II. Die Telegramme, welche die Berichtigung, Ergänzung oder Unterdrückung von bereits beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegrammen bezwecken, ebenso alle übrigen, solche Telegramme betreffenden Mittheilungen, dürfen, wenn sie für eine Telegraphenanstalt bestimmt sind, nur von Amt an Amt als gebührenpflichtige, vom Aufgeber oder Empfänger zu bezahlende Dienstnotizen gerichtet werden.

III. Die für die Berichtigungstelegramme erhobenen Gebühren werden auf desfallsigen Antrag zurückgezahlt, wenn die Wiederholung erweist, daß das oder die wiederholten Wörter im Ursprungstelegramm unrichtig wiedergegeben worden sind. Wenn im Ursprungstelegramm einige Wörter richtig und einige andere Wörter unrichtig wiedergegeben worden sind, so wird die Gebühr für diejenigen Wörter nicht erstattet, welche in dem Verlangen der Wiederholung und in der Antwort sich ausschließlich auf die im Ursprungstelegramm richtig übermittelten Wörter beziehen.

IV. Die Gebühr für das Ursprungstelegramm, welches zu dem Antrage auf Berichtigung Anlaß gegeben hat, wird nicht zurückgezahlt.

V. Dem Antrage auf Berichtigung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms darf von den Telegraphenanstalten nur dann Folge gegeben werden, wenn der Antragsteller sich als Aufgeber oder Empfänger des betreffenden Ursprungstelegramms oder als Bevollmächtigter eines derselben ausgewiesen hat.

§ 24. Telegrammabschriften.

I. Der Aufgeber und der Empfänger oder auch deren Bevollmächtigte, falls sie sich als solche gehörig ausweisen, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen, und der an sie gerichteten Telegramme ausfertigen zu lassen, wenn sie Ort und Tag der Aufgabe genau angeben können, und die Urschriften noch vorhanden sind. Diese Urschriften werden in der Regel 6 Monate lang aufbewahrt.

II. Für jede Abschrift eines unter Angabe der Aufgabezeit und des Aufgabeortes genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern 40 Pfennig, bei längeren Telegrammen 40 Pfennig mehr für jede Reihe von 100 Wörtern oder einen Theil derselben zu entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Aufsuchung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

Digitized by Google

§ 25. Verkehr mit dem Ausland.

In Bezug auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande kommen die Bestimmungen des internationalen Telegraphenvertrages und der etwaigen besonderen Telegraphenverträge zur Anwendung.

---

13) Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betr. die Ergänzung der Württ. Telegraphen-Ordnung. Vom 21. März 1899. (Reg.Bl. S. 247.)

In der Telegraphenordnung vom 3. Juli 1897 erhalten die §§ 8 und 9 mit alsbaldiger Wirkung folgende veränderte Fassung:

§ 8. Gebühren für gewöhnliche Telegramme.

I. Für das gewöhnliche Telegramm wird auf alle Entfernungen eine Gebühr von 5 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 50 Pfennig erhoben.

II. Für gewöhnliche Stadttelegramme, welche in solchen Städten zugelassen werden, innerhalb deren Weichbild mehrere unter sich durch Telegraphenleitungen verbundene Telegraphenanstalten dem Verkehr geöffnet sind, wird eine Gebühr von 3 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pfennig erhoben.

III. Die für den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande maßgebenden Tarife können bei den Telegraphenanstalten eingesehen werden.

IV. Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht theilbarer Pfennigbetrag ist bis zu einem solchen aufwärts abzurunden.

§ 9. Dringende Telegramme.

Der Aufgeber eines Privattelegramms kann für dasselbe den Vorrang bei der Beförderung und der Bestellung vor den gewöhnlichen Privattelegrammen erlangen, wenn er das Wort „dringend" oder abgekürzt die Bezeichnung („D") vor die Aufschrift setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge erlegt. Für dringende Telegramme wird demnach eine Gebühr von 15 Pfennig, bei Stadttelegrammen eine Gebühr von 9 Pfennig für das Wort, mindestens jedoch der Betrag von 1 Mark 50 Pfennig bezw. von 90 Pfennig erhoben (vgl. § 8).

Dem § 18 ist der folgende Absatz IV anzufügen:

IV. Eine Stundung von Telegrammgebühren findet nur statt bei den Mitgliedern des K. Hauses, ferner bei den fremden Gesandtschaften, dem Geheimen Rath und den Ministerien, sowie bei den Mittelstellen und Kreisbehörden des Landes.

14) K. Verordnung, betr. Vorschriften über die Benützung öffentlicher Straßen und ihrer Zubehörden. Vom 16. Septbr. 1900. (Reg.Bl. S. 713.)

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

An die Stelle des § 7 der Verordnung vom 6. Juli 1873 (Reg.Blatt S. 295) tritt nachstehende Vorschrift:

§ 7. Der Wagenführer ist zur gehörigen Vorsicht bei der Leitung seines Fuhrwerks verpflichtet.

Er darf das bespannte Fuhrwerk auch nicht ohne Aufsicht stehen lassen.

Eine Ausnahme von der Vorschrift in Abs. 2 ist bei Fuhrwerken, welche der

Digitized by Google

Beförderung von Waaren oder sonstigen Gütern dienen, insofern statthaft, als der Wagenführer nicht gehindert ist, ohne Zurücklassung einer Aufsichtsperson sich behufs des nöthigen Beladens oder Entladens vorübergehend von seinem Fuhrwerk zu entfernen, wenn er zuvor das letztere an geeigneter Stelle in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, in welches er sich begibt, aufgestellt, das Gespann zurückgebunden und wenigstens e i n Rad mittels einer zweckmäßigen und haltbaren Vorrichtung — beim Abwärtshalten auf Wegen mit erheblichem Gefäll außerdem durch Unterschlagen — gesperrt, auch die sonst nach den Umständen zur Sicherheit des Verkehrs etwa erforderlichen Vorkehrungen getroffen hat.

Die Ausnahmebestimmung des Abs. 3 greift dann nicht Platz, wenn die am Wagen befindlichen Zugthiere Neigung zum Durchgehen haben oder wenn vermöge sonstiger besonderer Umstände die Entfernung des Wagenführers vom Fuhrwerk ohne Zurücklassung einer Aufsichtsperson der ihm obliegenden Vorsicht nicht entspricht.

Durch Polizeiverordnung können die in Abs. 3 bezeichneten Voraussetzungen, unter welchen der Wagenführer sein Fuhrwerk vorübergehend unbeaufsichtigt lassen darf, sowie die in Abs. 4 enthaltenen Einschränkungen dieser Zulassung näher bestimmt werden.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

---

15) Gesetz, betr. die Einkommensverhältnisse der Volksschullehrer, die Trennung des Mesnerdienstes vom Schulamte und die Rechtsverhältnisse der Lehrerinnen an Volksschulen. Vom 31. Juli 1899. (Reg.Bl. S. 590.)

Nach Anhörung U n s e r e s Staatsministeriums und unter Zustimmung U n s e r e r getreuen Stände verordnen und verfügen W i r, wie folgt:

I. Einkommensverhältnisse der Volksschullehrer.

Art. 1. Die ständigen Lehrer an den Volksschulen erhalten neben einer angemessenen, für den Bedarf einer Familie ausreichenden Wohnung oder einer den laufenden Miethpreisen entsprechenden Miethzinsentschädigung mindestens folgende pensionsberechtigte Gehalte:

mit der ständigen Anstellung	1200 M.
nach vollendetem 7. Dienstjahr	1300 M.
„ „ 11. „	1400 M.
„ „ 14. „	1500 M.
„ „ 17. „	1600 M.
„ „ 20. „	1700 M.
„ „ 23. „	1800 M.
„ „ 26. „	1900 M.
„ „ 29. „	2000 M.

Art. 2. Die Dienstjahre werden von dem vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahr an berechnet.

Bei Zählung der Dienstjahre wird außer der Zeit der Verwendung im Volksschuldienst die Zeit eingerechnet, welche in einer Verwendung an andern öffentlichen Schulen, an höheren Mädchenschulen im Sinne des Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1877, betreffend die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen, sowie die Aufsicht über die letzteren (Reg.Blatt S. 294), und an Anstalten im Sinne des Gesetzes vom 16. Januar 1873, betreffend die Pensionsrechte

Digitized by Google

der Erzieher und Lehrer an den Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder, sowie an ähnlichen Privatanstalten (Reg.Blatt S. 17), zugebracht wurde. Bei den israelitischen Volksschullehrern wird die früher im ausschließlichen Vorsängeramt zugebrachte Dienstzeit eingerechnet.

Nicht eingerechnet wird diejenige Dienstzeit, welche von einem früher im gerichtlichen oder Disciplinarweg des Amtes verlustig gewordenen, später aufs Neue angestellten Lehrer vor dem Amtsverluste zurückgelegt worden ist.

Die Vorrückung erfolgt auf den Ersten eines Kalendervierteljahrs, 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober durch Verfügung der Oberschulbehörde. Läuft die Frist am Ersten eines Kalendervierteljahrs ab, so erfolgt die Vorrückung von diesem Tage an; läuft sie an einem späteren Tage des Kalendervierteljahrs ab, so erfolgt die Vorrückung vom Ersten des nächstfolgenden Kalendervierteljahrs an.

Ein Recht des Lehrers auf Gehaltsvorrückung besteht nicht. Das Vorrücken nach Ablauf der durch das Gesetz bestimmten Fristen in die höheren Gehaltsstufen ist, wie bisher, von der Würdigkeit und zufriedenstellenden Dienstführung abhängig.

Art. 3. Die Gehalte des Art. 1 setzen sich zusammen aus Grundgehalten und Dienstalterszulagen; erstere werden, soweit nicht infolge Herkommens oder eines anderen Rechtstitels eine besondere Verpflichtung des Staates oder eines dritten besteht, von den Gemeinden, letztere vom Staate geleistet. Die Zahlung der Gehalte an die Lehrer erfolgt nach Maßgabe des Art. 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 1877, betreffend die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer (Reg.Blatt S. 273).

Die Grundgehalte sollen betragen:

in Schulgemeinden mit einer Lehrstelle	1000 M.
in Schulgemeinden mit 2 bis 6 Lehrstellen für jede ständige Stelle	1100 M.
in Schulgemeinden mit 7 und mehr Lehrstellen für jede ständige Stelle	1200 M.

Art. 4. Soweit zu dem Einkommen der Schulstellen Naturalbesoldungstheile (Früchte, Wein, Holz 2c.) gehören, werden sie mit einem nach dem zehnjährigen Durchschnitt der seither hiefür vergüteten Marktpreise berechneten Werthsanschlag in den Grundgehalt eingerechnet und sind hienach spätestens bei der nächsten Stellenerledigung in Geldbesoldungstheile zu verwandeln.

Die zu einer Schulstelle gehörigen Liegenschaften dürfen ohne Zustimmung der Oberschulbehörde nicht veräußert werden. Dieselben sind dem Inhaber der betreffenden Schulstelle auf Verlangen für die Zeit seiner Anstellung in der Gemeinde ganz oder theilweise zu eigener Bewirthschaftung zu überlassen. Der Nutzungswerth derselben wird alsdann nach dem durchschnittlichen Reinertrag, wie er sich auf Grund der Erträgnisse der letzt vorhergegangenen zehn Jahre ergibt, in den Grundgehalt der Schulstelle eingerechnet, jedoch soll dieser Anschlag nicht unter 3 % des örtlichen Kaufwerths der Liegenschaften betragen. Soweit die Liegenschaften aber von dem Schullehrer nicht selbst bewirthschaftet werden, gehen sie in die Verwaltung der für die Schule unterhaltungspflichtigen Gemeinde über, welche dagegen den Werthsanschlag unter Verrechnung auf den Grundgehalt in Geld zu vergüten hat.

Hausgärten gelten, soweit sie nicht mehr als 5 a Flächengehalt haben, als Zubehörden der Wohnung und werden dem Lehrer ohne besondere Anrechnung zur Nutzung überlassen.

Art. 5. Die Gemeinden sind verpflichtet, die bisherigen Besoldungsleistungen, soweit sie nach Ausscheidung der zu den niederen Kirchendiensten gehörigen Besoldungstheile (Art. 13 und 17) im Ganzen höher sind als die Grundgehalte des Art. 3, fortzureichen.

Digitized by Google

Uebersteigen jedoch die bisherigen Besoldungsleistungen einer Gemeinde im Ganzen den Betrag der in Art. 3 festgesetzten Grundgehalte um 50 M. oder mehr, so ist der Mehrbetrag, falls die gesetzlich verlangte Zahl von Lehrstellen errichtet ist, zur Aussetzung von Ortszulagen zu verwenden, welche den betreffenden Lehrern neben den in Art. 1 angeführten Gehalten zukommen. Die Ortszulagen sind bleibend und pensionsberechtigt. Festsetzung und Vertheilung derselben erfolgt mit Zustimmung der Oberschulbehörde.

In derselben Weise können die Gemeinden die Gehalte ihrer Schulstellen durch Uebernahme neuer Mehrleistungen zur Schaffung von Ortszulagen erhöhen.

Art. 6. Den größeren Gemeinden steht es zu, mit Genehmigung der Oberschulbehörde ein besonderes Dienstaltersvorrückungssystem einzuführen, wobei die Anfangsgehalte mindestens 1400 M. betragen und nach 29 Dienstjahren unter Einhaltung der in Art. 1 festgesetzten Dienstaltersstufen bis zu mindestens 2500 M. steigen. Hinsichtlich der Vorrückung findet Art. 2 entsprechende Anwendung.

An Stelle der den Lehrern bisher gewährten staatlichen Alterszulagen wird solchen Gemeinden künftig für jede am 1. April bestehende ständige Stelle ein jährlicher Staatsbeitrag von 300 M. gewährt.

Art. 7. Denjenigen zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes ständig angestellten Lehrern, welche an Stellengehalt und Alterszulagen bisher mehr bezogen haben als den ihnen nach Art. 1 vermöge ihres Dienstalters zukommenden Gehalt, sind, solange sie auf ihrer derzeitigen Stelle verbleiben, ihre bisherigen Bezüge fortzureichen, bis ihnen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein dem bisherigen mindestens gleicher Gehalt gewährt werden kann.

Art. 8. Die unständigen Lehrer an den Volksschulen erhalten neben einem heizbaren Zimmer mit dem unentbehrlichsten Mobiliar oder einer den laufenden Miethpreisen entsprechenden Entschädigung und neben zwei Raummetern buchen Scheiterholz oder einem entsprechenden Ersatz in einer anderen Holzgattung, wofür auch eine Geldentschädigung von mindestens 20 M. gereicht werden kann, einen Gehalt:

als Unterlehrer oder Schulamtsverweser
in Gemeinden mit weniger als 6000 Einwohnern von mindestens . . . . . 800 M.,
in Gemeinden mit 6000 und mehr Einwohnern von mindestens . . . . . 900 M.,
als Lehrgehilfen
in Gemeinden mit weniger als 6000 Einwohnern von mindestens . . . . . 700 M.,
in Gemeinden mit 6000 und mehr Einwohnern von mindestens . . . . . 800 M.

Außerdem wird den unständigen Lehrern nach vollendetem 25. Lebensjahr eine staatliche Gehaltszulage von 100 M. gewährt.

Hinsichtlich der Einsetzung in diese Gehaltszulage findet Art. 2 Abs. 4 und 5 entsprechende Anwendung.

Art. 9. Hat ein Lehrer wegen des Abtheilungsunterrichts mehr als 30 Wochenstunden zu ertheilen, so ist ihm für jede solche weitere Wochenstunde dem Jahr nach eine Belohnung von mindestens 60 M. zu gewähren.

Art. 10. Hinterläßt ein auf Lebenszeit angestellt gewesener Lehrer eine Wittwe oder eheliche Kinder unter 18 Jahren, so erhalten dieselben aus der Schullehrerwittwenkasse vom Ablauf des Sterbenachgehaltes an jährliche Pensionen, wobei es keinen Unterschied macht, ob der Lehrer vor oder nach dem Antritt des zehnten Dienst-

Digitized by Google

jahrs gestorben ist, ob er im aktiven Dienst, im Quiescenz- oder Pensionsstand sich befand.

Der Staatszuschuß der Wittwenkasse wird auf den Betrag erhöht, welcher sich bei der Anwendung der Grundsätze des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 (Reg.-Blatt S. 211) über die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Staatsbeamten als Bedarf an Pensionen für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer im Ganzen ergeben würde.

Die Jahrespension einer Wittwe beträgt mindestens 360 M. (Normalpension), wozu für diejenigen Wittwen, deren Pension bei Berechnung nach Art. 55 Ziff 1 des Beamtengesetzes den Betrag von 360 M. überschreiten würde, ein nach Prozenten dieses Mehrbetrags zu bemessender, innerhalb der verfügbaren Mittel der Wittwenkasse von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens im Benehmen mit dem Finanzministerium festzusetzender Zuschlag (beamtengesetzlicher Zuschlag) kommt.

Bei einer neuen Regelung der Summen bestimmt die Oberaufsichtsbehörde, inwieweit die schon im Genusse befindlichen Hinterbliebenen an einer Erhöhung der Beträge theilnehmen.

Für jedes Kind unter 18 Jahren beträgt die Pension, wenn dessen Mutter noch lebt, ein Fünftheil, im andern Falle ein Viertheil des Betrags der Wittwenpension.

Wenn die Mutter der Kinder stirbt, ehe die letzteren das pensionsberechtigte Alter überschritten haben, so ist ihre Pension auf den größeren Betrag zu erhöhen.

Ein Anspruch auf Wittwenpension fällt weg, wenn die Ehescheidung, Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, Ungültig- oder Nichtigerklärung der Ehe von der zuständigen Behörde ausgesprochen ist. Jedes Kind aus einer solchen getrennten Ehe erhält jedoch bis zum vollendeten 18. Jahre den nach Abs. 5 festgestellten Betrag der Pension einer elternlosen Waise.

Bei Feststellung der Jahresbeträge der Pensionen werden die sich berechnenden Pfennige auf eine volle Mark abgerundet.

II. Trennung des Mesnerdienstes vom Schulamte.

Art. 11. Die Volksschullehrer dürfen den Mesnerdienst künftig nicht mehr übernehmen. Derselbe kann nur ausnahmsweise, wo die örtlichen Verhältnisse dies begründen, an einen Volksschullehrer mit dessen Zustimmung und mit Genehmigung der Oberschulbehörde übertragen werden. Beiderseits bleibt Kündigung des Dienstes vorbehalten. Die mit dem Mesnerdienst verbundenen Bezüge dürfen nicht in den Gehalt der Schulstelle eingerechnet werden.

Art. 12. Bei denjenigen Schulstellen, mit welchen zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes der Mesnerdienst noch verbunden ist, hat der betreffende Lehrer den übernommenen Dienst in der bisherigen Weise insolange fortzuversehen, als nicht von dem Lehrer die Trennung der beiden Dienste beantragt und dieselbe durch besondere Vereinbarung zwischen dem Lehrer und der bürgerlichen und kirchlichen Ortsbehörde erfolgt ist.

Art. 13. Mit der Trennung des Mesnerdienstes vom Schulamte gehen die bisher in der Verwaltung der Gemeindepflege, der bürgerlichen Stiftungspflege oder der gemischten Stiftungspflege stehenden, nachweisbar zur Mesnerei gehörigen oder in deren Nutznießung befindlichen Vermögenstheile, Liegenschaften, Stiftungen, Ablösungs- und andere Kapitalien nebst ihren Erträgnissen an die Kirchengemeinde über, und die bisher hieraus für das Einkommen der Schulstellen geleisteten Bezüge, sowie die bisherigen Leistungen der Kirchenpflege zum Schuleinkommen, soweit sie in dem Mesnerdienst ihren Grund haben, fallen weg. Die hienach der Kirchengemeinde gehörigen, bisher als Schullehrerwohnungen und Schullokale dienenden Gebäude werden der bürgerlichen Gemeinde, wenn sie der Kirchengemeinde als Mesnerwohnungen entbehrlich sind, zu miethweiser Benützung oder gegen angemessene Entschädigung zum Eigen-

Digitized by Google

thum überlassen. Der Miethpreis wird, falls keine Einigung hierüber zwischen den Vertretern der Kirchen- und der bürgerlichen Gemeinde zu Stande kommt, im Ausscheidungsverfahren gemäß Art. 15 bestimmt. Falls kein Kaufvertrag zu Stande kommt, hat die bürgerliche Gemeinde eine dreijährige Kündigungsfrist zu beanspruchen. Die Kündigung des Miethverhältnisses kann beiderseits nur unter Einhaltung einer dreijährigen Frist erfolgen.

Auch die Leistungen Dritter für die Mesnerei kommen mit dem Zeitpunkt der Trennung der Mesnerei vom Schulamt der Kirchengemeinde zu, insbesondere sind die Entschädigungen für Läutgarben, Mesnerlaibe und ähnliche Bezüge, soweit sie infolge des Art. 37 des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836 (Reg.Blatt S. 491) auf die Gemeindepflege übernommen worden sind und nicht aus den Erträgnissen eines Ablösungskapitals bestritten werden, von dieser an die Kirchenpflege zu reichen.

Art. 14. Reichen die in dem Schuleinkommen einer Gemeinde nachweisbaren Mesnerbesoldungstheile für die Belohnung der von dem kirchlichen Mesner zugleich oder ausschließlich für die bürgerliche Gemeinde zu besorgenden Mesnerfunktionen nicht aus, so ist der Kirchengemeinde eine entsprechende Vergütung Seitens der bürgerlichen Gemeinde zu leisten.

Dagegen kommt die bisher von der bürgerlichen Gemeinde dem Mesnergehilfen bezahlte besondere Belohnung in Wegfall.

Art. 15. Das Ausscheidungs- und Abfindungsverfahren wird durch das gemeinschaftliche Oberamt geleitet.

Die Ausscheidung und Abfindung unterliegt der Genehmigung der Kreisregierung, sowie der betreffenden Oberkirchenbehörde. Entsteht zwischen diesen Behörden eine Meinungsverschiedenheit über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung, so entscheidet das Ministerium des Innern.

Die näheren Vorschriften über das Verfahren werden im Verordnungsweg erlassen.

Art. 16. Die Ausscheidung der zur Mesnerei gehörigen Vermögenstheile, sowie die Abfindung der Kirchengemeinde für ihre Ansprüche an die bürgerliche Gemeinde hinsichtlich der bisher mit dem Mesnereinkommen verbundenen Besoldungstheile kann auch abweichend von den Bestimmungen der Art. 13 und 14 im Weg der freien, von den Gemeinde- beziehungsweise Gemeindestiftungskollegien und dem Kirchengemeinderath beziehungsweise Kirchenstiftungsrath zu schließenden Vereinbarung erfolgen. Hinsichtlich der Genehmigung einer solchen Vereinbarung findet Art. 15 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Art. 17. Zur Versehung des Organisten-, Kantoren-, Chordirigenten- und Vorsängerdienstes bleiben die Volksschullehrer auch fernerhin gegen eine von der betreffenden Oberkirchenbehörde im Einvernehmen mit der Oberschulbehörde festzusetzende Vergütung verpflichtet. Die mit diesen Funktionen verbundenen Bezüge dürfen jedoch nicht in den Gehalt der Schulstellen eingerechnet werden.

Hinsichtlich der Ausscheidung der zu den genannten Diensten gehörigen Besoldungstheile aus den Schuleinkommen, welche im einzelnen Fall gleichzeitig mit der Ausscheidung der Mesnerbesoldungstheile zu erfolgen hat, finden die Art. 13, 15 und 16 entsprechende Anwendung.

III. Rechtsverhältnisse der Lehrerinnen an Volksschulen.

Art. 18. Lehrerinnen können im Volksschuldienst auf Lebenszeit wie auf jederzeitigen Widerruf an Mädchenschulen, an den untersten Knabenklassen und an den untersten gemischten Schulklassen angestellt werden. Vor der Anstellung einer Lehrerin auf Lebenszeit sind die bürgerlichen Kollegien zu hören.

Die Gesammtzahl der an den Volksschulen verwendeten Lehrerinnen soll 8% der Gesammtzahl der jeweils errichteten ständigen und unständigen Lehrstellen nicht überschreiten.

Digitized by Google

Der Eintritt in die Ortsschulbehörde kommt den Lehrerinnen nicht zu.

Art. 19. Die Anstellung auf Lebenszeit können unverheirathete Lehrerinnen erlangen, wenn sie nach Erstehung der für die Bekleidung unständiger Lehrstellen befähigenden Prüfung eine zweite Prüfung bestanden haben.

Diejenigen Lehrerinnen, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt und bereits sechs Jahre lang befriedigende Dienste im öffentlichen oder privaten Schuldienst geleistet haben, können durch die Oberschulbehörde von der Erstehung der zweiten Dienstprüfung dispensirt werden.

Art. 20. Auf Lebenszeit angestellte Lehrerinnen erhalten neben einer angemessenen, die Führung eines eigenen Haushaltes ermöglichenden Wohnung oder einer den laufenden Miethpreisen entsprechenden Entschädigung mindestens folgende pensionsberechtigte Gehalte:

mit der ständigen Anstellung				1100 M.
nach vollendetem 7.	Dienstjahre			1150 M.
„ „ 11.	„			1200 M.
„ „ 14.	„			1250 M.
„ „ 17.	„			1300 M.
„ „ 20.	„			1350 M.
„ „ 23.	„			1400 M.
„ „ 26.	„			1450 M.
„ „ 29.	„			1500 M.

In Gemeinden mit eigenem Dienstaltersvorrückungssystem betragen die Anfangsgehalte der Lehrerinnen 1200 M. und steigen nach 29 Dienstjahren unter Einhaltung der in Abs. 1 festgesetzten Dienstaltersstufen bis zum Höchstgehalt von 1800 M.

Hinsichtlich der Berechnung des Dienstalters und der Entscheidung über das Vorrücken findet Art. 2, hinsichtlich der Zusammensetzung der Gehalte aus Grundgehalten und staatlichen Dienstalterszulagen Art. 3, hinsichtlich der Aussetzung pensionsberechtigter Ortszulagen Art. 5 entsprechende Anwendung.

Art. 21. Bei der Anstellung auf Lebenszeit und bei Gehaltserhöhungen haben die Lehrerinnen eine Anstellungsportel von 10 % ihres Gehalts beziehungsweise des Gehaltszuwachses, welche der Schullehrerwittwenkasse zufließt, zu bezahlen, dagegen keine sonstigen Leistungen zu entrichten.

Art. 22. Die Bestimmungen in den Art. 5 bis 15, 17 Abs. 1, 18 bis 22, 24 Abs. 1, 25 bis 30 und 38 bis 42 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer, vom 30. Dezember 1877, sowie in Art. 42 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 entsprechende Anwendung.

Art. 23. Die Lehrerinnen verlieren im Fall ihrer Verehelichung den Anspruch auf ihre Stelle und auf einen Ruhegehalt.

Die Belassung einer verheiratheten Lehrerin auf ihrer Stelle und in ihren seitherigen Bezügen oder ihre Wiederanstellung auf einer andern Stelle kann in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung des Gemeinderaths und der Ortsschulbehörde erfolgen.

Die in Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer, vom 30. Dezember 1877 bestimmte Ersatzverbindlichkeit wird für Lehrerinnen bei dem Dienstaustritt zum Zweck der Verehelichung nicht begründet.

Art. 24. Die unständigen Lehrerinnen sind hinsichtlich des Gehalts, der Dienstwohnung und des Holzbezugs den Unterlehrern beziehungsweise Lehrgehilfen (Art. 8) gleichgestellt.

Insoweit sie nicht zur ständigen Anstellung gelangen, erhalten sie nach vollendetem fünfundzwanzigsten Lebensjahr eine Gehaltszulage von 50 M., sodann unter Wegfall dieser Gehaltszulage vom fünfundzwanzigsten Lebensjahr an gerechnet folgende Dienst-

Digitized by Google

alterszulagen:

nach vollendetem	5.	Dienstjahr	. . . . .	100 M.
„ „	9.	„	. . . . .	150 M.
„ „	12.	„	. . . . .	200 M.
„ „	15.	„	. . . . .	250 M.
„ „	18.	„	. . . . .	300 M.
„ „	21.	„	. . . . .	350 M.
„ „	24.	„	. . . . .	400 M.
„ „	27.	„	. . . . .	450 M.
„ „	30.	„	. . . . .	500 M.

Die Leistung dieser Zulagen übernimmt die Staatskasse.

Hinsichtlich der Einsetzung in diese Zulagen findet Art. 2 Abs. 2, 4 und 5 entsprechende Anwendung.

Art. 25. Eine unständige Lehrerin, welche nach gewissenhafter Verwaltung ihres Amtes durch Alter, körperliche Gebrechen oder länger dauernde Krankheit in unverschuldeter Weise dienstunfähig wird, hat, solange sie im ledigen Stand bleibt und unbescholten lebt, die Bewilligung einer jährlichen Unterstützung aus der Staatskasse zu gewärtigen.

Diese Unterstützung wird nach der Anzahl der Dienstjahre und dem Grad des Bedürfnisses in dem Betrag von 40 bis 80 % des von der Lehrerin innerhalb des letzten Jahres vor dem Tag ihres Dienstaustritts bezogenen Gehalts, einschließlich der Dienstalterszulagen, bemessen.

Die Entscheidung erfolgt durch die Oberschulbehörde mit Genehmigung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens.

Art. 26. Für Unterricht, welchen die Lehrerinnen über die ihnen nach Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1865, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gesetze über die Volksschulen ꝛc. (Reg.Blatt S. 103), obliegende Verpflichtung hinaus ertheilen, sind dieselben, wofern nicht Art. 9 des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung findet, besonders zu belohnen.

Art. 27. Lehrerinnen, welche ausschließlich für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde bestimmt sind, werden durch die Ortsschulbehörde im Benehmen mit dem Gemeinderathe vorbehältlich der Genehmigung des Bezirksschulaufsehers im vertragsmäßigen Dienstverhältniß angestellt und entlassen.

Die Entlassung ist auf Antrag des Bezirksschulaufsehers zu verfügen, wenn die Leistungen der Lehrerin ungenügend sind oder ihr sittliches Verhalten Grund zur Beanstandung gibt.

Art. 28. Sind die für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde angestellten Lehrerinnen auf Grund einer staatlichen Prüfung zur Ertheilung dieses Unterrichts an öffentlichen Schulen für befähigt erklärt und ist ihre Anstellung an einer Volksschule von der Oberschulbehörde bestätigt worden, so finden auf dieselben hinsichtlich der staatlichen Dienstalterszulagen und der Bewilligung einer jährlichen Unterstützung aus der Staatskasse die Art. 24 und 25 des gegenwärtigen Gesetzes, hinsichtlich der Belassung in den Bezügen und der Gewährung einer Unterstützung für den Fall einer Dienstverhinderung durch Krankheit der Art. 18 des Gesetzes vom 22. März 1895, betreffend die allgemeine Fortbildungsschule ꝛc. (Reg.Blatt S. 77), unter der Voraussetzung Anwendung, daß sie einen mindestens zwanzigstündigen Unterricht in der Woche ertheilen und Seitens der Gemeinde einen jährlichen Gehalt von mindestens 500 M. beziehen.

Hinsichtlich der Dispensation einzelner Arbeitslehrerinnen von der Erstehung der

Digitized by Google

staatlichen Prüfung in der Uebergangszeit findet Art. 19 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Art 29. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1899 in Kraft. Die Bestimmungen der Art. 1 bis 5, 7, 8 und 24 treten mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1899 an in Wirksamkeit.

Mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen dieses Gesetzes treten alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen außer Wirksamkeit; insbesondere werden aufgehoben:

Art. 34 des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836 (Reg.Blatt S. 491),

die noch in Geltung befindlichen Ziff. 4 bis 6 des Art. 7 des Gesetzes vom 6. November 1858, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836 (Reg.Blatt S. 245),

Art. 5 bis 8 des Gesetzes vom 25. Mai 1865, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gesetze über die Volksschulen ꝛc. (Reg.Blatt S. 103),

das Gesetz vom 18. April 1872, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulen ꝛc. (Reg.Blatt S. 167),

das Gesetz vom 22. Januar 1874, betreffend die Erhöhung der Gehalte der Lehrer an Volksschulen (Reg.Blatt S. 81),

Art. 32 und Art. 44 bis 49 des Gesetzes vom 30. Dezember 1877, betreffend die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer (Reg.Blatt S. 273) und

Art. 15 des Gesetzes vom 22. März 1895, betreffend die allgemeine Fortbildungsschule ꝛc. (Reg.Blatt S. 77);

abgeändert:

Art. 43 des Gesetzes vom 14. Juni 1887, betreffend die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden ꝛc. (Reg.Blatt S. 237).

Unsere Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

---

16) Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen und an Frauenarbeitsschulen. Vom 3. August 1899. (Reg.Bl. S. 602.)

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1. Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen im Sinne des Art. 1 des Gesetzes vom 30. Dezember 1877, betreffend die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an diesen Schulen ꝛc. (Reg.Blatt S. 294), können auf Lebenszeit wie auf jederzeitigen Widerruf angestellt werden.

Art. 2. Die Anstellung auf Lebenszeit können nur unverheirathete Lehrerinnen erlangen, welche vorschriftsmäßig geprüft und mindestens drei Jahre im unständigen Dienst verwendet gewesen sind.

Art. 3. Auf die in Art. 1 genannten Lehrerinnen finden die Bestimmungen in den Art. 5 bis 15, 17 Abs. 1, 18 bis 22, 24 Abs. 1, 25 bis 30 und 38 bis 42 des Gesetzes vom 30. Dezember 1877, betreffend die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer (Reg.Blatt S. 273), sowie in Art. 42 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 (Reg.-Blatt S. 211) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an Stelle des in Art. 18 des Volksschullehrergesetzes genannten Bezirksschulinspektors der Vorstand der betreffenden höheren Mädchenschule tritt.

Art. 4. Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen im Sinne des Art. 2 des Ge-

Digitized by Google

setzes vom 30. Dezember 1877, betreffend die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an den höheren Mädchenschulen ꝛc. ꝛc., kann in entsprechender Anwendung dieser Gesetzesbestimmung die Pensionsberechtigung verliehen werden.

In diesem Fall finden die Art. 3, Art. 4, Art. 6, Art. 9 Ziff. 1 bis 3, Art. 10 bis 13 des ebengenannten Gesetzes entsprechende Anwendung.

Art. 5. Die in Art. 1 genannten Lehrerinnen haben im Fall ihrer Anstellung auf Lebenszeit, die in Art. 4 genannten Lehrerinnen im Fall der Verleihung der Pensionsberechtigung eine Anstellungsportel von 10% ihres Gehalts und der Gehaltserhöhungen an die Volksschullehrer-Wittwenkasse zu bezahlen, dagegen keine sonstigen Leistungen zu entrichten.

Art. 6. Die in Art. 1 genannten Lehrerinnen verlieren im Fall ihrer Verehelichung den Anspruch auf ihre Stelle und auf einen Ruhegehalt.

Die Belassung einer verheiratheten Lehrerin auf ihrer Stelle oder ihre Wiederanstellung auf einer anderen Stelle kann in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung des Gemeinderaths erfolgen.

Eine Ersatzverbindlichkeit für die zur Ausbildung etwa erhaltenen Unterstützungen aus Staatsmitteln wird durch den Dienstaustritt zum Zweck der Verehelichung nicht begründet.

Die Bestimmung in Abs. 1 hinsichtlich des Anspruchs auf Ruhegehalt, sowie die Bestimmung in Abs. 3 findet auch auf die Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen Anwendung, welchen die Pensionsberechtigung nach Art. 4 verliehen worden ist.

Art. 7. Die vorstehenden Bestimmungen (Art. 1 bis 6) finden auf Fachlehrerinnen mit Ausnahme der Arbeitslehrerinnen (vergl. Art. 10) Anwendung, wenn ihre Dienstleistung an einer höheren Mädchenschule für sich oder in Verbindung mit ihrem Dienst an einer anderen öffentlichen Schule ihre Hauptbestimmung bildet.

Art. 8. Den ständigen und unständigen Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen, deren Anstellung von der Staatsbehörde vorgenommen oder bestätigt worden ist, werden zu ihren Gehalten aus der Staatskasse jährliche Dienstalterszulagen gewährt und zwar, vom zurückgelegten fünfundzwanzigsten Lebensjahr an berechnet,

nach vollendetem	5.	Dienstjahr	. . . . .	100 M.
„ „	9.	„	. . . . .	150 M.
„ „	12.	„	. . . . .	200 M.
„ „	15.	„	. . . . .	250 M.
„ „	18.	„	. . . . .	300 M.
„ „	21.	„	. . . . .	350 M.
„ „	24.	„	. . . . .	400 M.
„ „	27.	„	. . . . .	450 M.
„ „	30.	„	. . . . .	500 M.

Außerdem wird den unständigen Lehrerinnen nach vollendetem fünfundzwanzigsten Lebensjahr eine Gehaltszulage von 50 M. gewährt, die jedoch mit Eintritt der ersten Dienstalterszulage wieder wegfällt.

Hinsichtlich der Einsetzung in diese Zulagen findet Art. 2 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes vom 31. Juli 1899, betreffend die Einkommensverhältnisse der Volksschullehrer ꝛc. (Reg.Blatt S. 590), entsprechende Anwendung.

Art. 9. Auf die unständigen Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen, deren Anstellung von der Staatsbehörde bestätigt worden ist, finden hinsichtlich der Bewilligung einer jährlichen Unterstützung aus der Staatskasse für den Fall der Dienstunfähigkeit der Art. 25 des Gesetzes vom 31. Juli 1899, betreffend die Einkommensverhältnisse der Volksschullehrer ꝛc., hinsichtlich der Belassung in den Bezügen und der Gewährung einer Unterstützung für den Fall einer Dienstverhinderung durch Krankheit der Art. 18

Digitized by Google

des Gesetzes vom 22. März 1895, betreffend die allgemeine Fortbildungsschule ꝛc. (Reg.Blatt S. 77), Anwendung.

Art. 10. Die Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 und 3 und des Art. 9 finden auf die Arbeitslehrerinnen an höheren Mädchenschulen, sowie auf die Vorsteherinnen und Lehrerinnen an Frauenarbeitsschulen, soweit letztere der Aufsicht der Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen unterstellt und nicht auf Gewinn berechnet sind, Anwendung, wenn diese Lehrerinnen:

1) auf Grund einer staatlichen Prüfung zur Ertheilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde an den betreffenden Anstalten für befähigt erklärt sind,
2) ihre Hauptbeschäftigung dem Dienste an den vorgenannten Anstalten allein oder in Verbindung mit ihrem Dienste an einer anderen öffentlichen Schule widmen und hiefür einen jährlichen Gehalt von mindestens 600 M. beziehen,
3) die Bestätigung ihrer Anstellung Seitens der zuständigen Oberschulbehörde erhalten haben.

Art. 11. Die an höheren Mädchenschulen oder an Frauenarbeitsschulen angestellten Lehrerinnen, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt und bereits sechs Jahre lang in ihrem Fach befriedigende Dienste im öffentlichen oder privaten Schuldienste geleistet haben, können durch die zuständige Oberschulbehörde von der nachträglichen Erstehung der vorgeschriebenen Prüfungen dispensirt werden.

Art. 12. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1899 in Kraft; die Bestimmungen des Art. 8 treten mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1899 an in Wirksamkeit.

Mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen dieses Gesetzes sind die Art. 14 bis 16 des Gesetzes vom 30. Dezember 1877, betreffend die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen ꝛc., aufgehoben.

Unser Ministerium des Kirchen- und Schulwesens ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

---

17) Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens zur Ausführung der Art. 1—10 und 18—29 des Gesetzes, betreffend die Einkommensverhältnisse der Volksschullehrer, die Trennung des Mesnerdienstes vom Schulamte und die Rechtsverhältnisse der Lehrerinnen an Volksschulen, vom 31. Juli 1899 (Reg.-Bl. S. 590). Vom 11. September 1899. (Reg.Bl. S. 659.)

Zur Vollziehung der Art. 1—10 und 18—29 des Gesetzes, betreffend die Einkommensverhältnisse der Volksschullehrer, die Trennung des Mesnerdienstes vom Schulamte und die Rechtsverhältnisse der Lehrerinnen an Volksschulen, vom 31. Juli 1899 wird Nachstehendes verfügt:

§ 1. Zu Art. 1.

Für die Lehrer an den sogenannten Mittelschulen sind Seitens der Gemeinden wie bisher höhere Gehalte auszusetzen als für die Lehrer an einfachen Volksschulen. In größeren Gemeinden, welche nach Art. 6 des Gesetzes vom 31. Juli 1899 ein eigenes Vorrückungssystem eingeführt haben, hat der Gehalt der Mittelschullehrer auf jeder Dienstalterstufe zum mindesten 100 M. mehr als derjenige der Volksschullehrer zu betragen. In den übrigen Orten soll den Mittelschullehrern der Mehrbetrag des bisherigen Stellengehalts über die nach Art. 3 des Gesetzes sich ergebenden Grund-

Digitized by Google

gehalte verbleiben, es ist deshalb hier jedem Mittelschullehrer eine entsprechende Ortszulage nach Art. 5 des Gesetzes auszusetzen, welche künftig bei neu zu errichtenden Stellen auf mindestens 300 M. bemessen ist.

Hinsichtlich der jedem ständigen Lehrer zu gewährenden Wohnung verbleibt es bei den in der Ministerialverfügung vom 22. Februar 1867 — abgedruckt im Amtsblatt des Evangelischen Konsistoriums III Seite 1318 — gegebenen Vorschriften. Eine Miethzinsentschädigung kann nur in solchen Gemeinden ausgesetzt werden, wo angemessene Miethwohnungen zu haben sind.

§ 2. Zu Art. 2.

Die zulagenberechtigte Dienstzeit, welche nicht immer mit der pensionsberechtigten Dienstzeit zusammenfällt, ist für jeden Volksschullehrer besonders festzustellen.

Da der Anfang der zulageberechtigten Dienstzeit vom vollendeten 25. Lebensjahr an zu rechnen ist, so bleiben die vor diesem Zeitpunkt liegenden Dienstjahre außer Berechnung; auch kommen bei Lehrern, welche erst nach vollendetem 25. Lebensjahr in den ständigen oder unständigen Schuldienst eingetreten sind, oder deren Dienstzeit eine Unterbrechung erlitten hat, nur die wirklich im Schuldienst einschließlich der in Abs. 2 des Art. 2 genannten Dienstleistungen verbrachten Jahre in Anrechnung.

Ob die für das Vorrücken in die höheren Gehaltsstufen erforderliche Voraussetzung der Würdigkeit und zufriedenstellenden Dienstführung bei dem einzelnen Volksschullehrer vorhanden ist, entscheidet die Oberschulbehörde. Vor der Versagung der Vorrückung wird dem Betreffenden Gelegenheit gegeben werden, über die bezüglich seines Verhaltens erhobenen Ausstellungen sich zu erklären. Erfolgt die Versagung, so werden ihm die Gründe derselben eröffnet.

§ 3. Zu Art. 3.

Die an die Stelle der bisherigen Stellengehalte tretenden Grundgehalte sind wie die übrigen Kosten der Volksschule nach Art. 18—20 des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836 und nach Art. 3 des Gesetzes vom 6. November 1858 vergl. mit Art. 14 des Gesetzes vom 22. März 1895 aufzubringen. Die bei der Feststellung der Grundgehalte sich ergebenden Pfennigbeträge werden auf eine volle Mark abgerundet.

Beträgt in einer Schulgemeinde der bisherige Stellengehalt einer Lehrstelle, einschließlich der nach Art. 4 in Geld zu fixirenden Naturalbesoldungstheile, weniger als der nach Art. 3 zu reichende Grundgehalt, oder sinkt derselbe in Folge der Ausscheidung der zu niederen Kirchendiensten gehörigen Besoldungstheile (Art. 13—16) unter diesen Betrag, so ist die entsprechende Ergänzung Seitens der unterhaltungspflichtigen Kasse zu leisten. Dabei können in der Uebergangszeit etwaige überschießende Beträge anderer Stellengehalte derselben Gemeinde zur Ausgleichung herangezogen werden.

Maßgebend für die Höhe der zu leistenden Grundgehalte ist die Zahl der in einer Schulgemeinde thatsächlich vorhandenen ständigen und unständigen Lehrstellen. Hiebei werden die an den evangelischen, katholischen und israelitischen Volks- und Mittelschulen bestehenden Stellen zusammengerechnet. Dagegen bleiben die Lehrstellen der auf Grund des Art. 14 des Volksschulgesetzes von 1836 errichteten Konfessionsschulen, insolange dieselben den Charakter als freiwillige Schulen behalten, bei der die Höhe der Grundgehalte bestimmenden Zahl der Lehrstellen außer Berechnung. Für die ständigen Lehrstellen an den freiwilligen Konfessionsschulen ist der gleiche Grundgehalt aufzubringen, wie für die anderen Lehrstellen der betreffenden Schulgemeinde.

§ 4. Zu Art. 4.

Der 10jährige Durchschnitt, nach welchem die Naturalbesoldungstheile ein- für allemal in den Grundgehalt eingerechnet werden, ist nach dem Ergebniß der 10 Jahre

Digitized by Google

1. April 1889—1899 zu berechnen, und zwar nach den in dieser Zeit thatsächlich bezahlten Vergütungen beziehungsweise nach den aus den jeweiligen Preisen sich ergebenden Werthsanschlägen. Ist der gegenwärtige Inhaber der betreffenden Schulstelle damit einverstanden, so erfolgt die Umwandlung der Natural- in Geldbesoldungstheile sofort mit Einführung der neuen Gehaltsordnung; anderenfalls, übrigens mit demselben Werthsanschlag nach dem Durchschnitt der 10 Jahre 1. April 1889—1899, bei der nächsten Stellenerledigung. Im letzteren Fall sind dem gegenwärtigen Stelleninhaber für die Dauer seiner Dienstzeit auf der Stelle die Naturalbesoldungstheile in der bisherigen Weise fortzureichen oder fortzuvergüten.

Beabsichtigt ein neu ernannter Lehrer für die Zeit seiner Anstellung die Besoldungsgüter oder einen Theil derselben selbst zu bewirthschaften, so hat er dies bei Uebernahme der Stelle zu erklären. Die Besoldungsgüter sind dem Lehrer, wenn sie von der Gemeinde verpachtet sind, mit Beendigung des Pachts unter Beachtung der in Abs. 3 gegebenen Bestimmung zu übergeben, wobei er nach den bisher für die Privatabrechnung bei erledigten Schulstellen geltenden Grundsätzen Ersatz für bereits aufgewendete Saat- und Anblümungskosten zu leisten hat. Die Uebernahme der Besoldungsgüter zur Selbstbewirthschaftung Seitens des Lehrers *im Laufe der Dienstzeit*, wenn nicht während des ersten Dienstjahrs ein dahin gehendes Verlangen gestellt wird, sowie die Rückgabe der in Selbstbewirthschaftung genommenen Güter kann nur im Weg freier Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Inhaber der Stelle erfolgen. Eine Verpachtung der zur Selbstbewirthschaftung übernommenen Besoldungsgüter durch den Lehrer ist ausgeschlossen. Eine neue Feststellung des Werthanschlags der Besoldungsgüter bleibt im Fall der Erledigung der Stelle vorbehalten.

Wenn die Gemeinde die Besoldungsgüter in eigene Verwaltung übernommen hat, soll sie nicht gehindert sein, dieselben auf längere Zeit zu verpachten, es ist jedoch dabei für den Fall der Erledigung der Schulstelle ein Kündigungsrecht in der Weise zu bedingen, daß das Pachtverhältniß mit dem Ablauf des auf die Kündigung folgenden Pachtjahrs gelöst werden kann.

Die für die Selbstbewirthschaftung etwa vorhandenen besonderen wirthschaftlichen Gelasse können der Gemeinde unter der Voraussetzung überlassen werden, daß die Benützung in einer für die Schule und die Wohnung des Lehrers keine Störung mit sich bringenden Weise geschieht. Erforderlichenfalls entscheidet über die Zulässigkeit einer derartigen Benützung das gemeinschaftliche Oberamt in Schulsachen beziehungsweise die Oberschulbehörde. Da diese wirthschaftlichen Gelasse unter den Begriff der zu einer Schulstelle gehörigen Liegenschaften fallen, können auch sie von der Gemeinde nicht ohne Zustimmung der Oberschulbehörde veräußert werden.

Ein Hausgarten soll auf dem Lande soweit möglich jedem Lehrer zugewiesen werden.

§ 5. Zu Art. 5.

Die Ausscheidung der zu den niederen Kirchendiensten gehörigen Besoldungstheile beziehungsweise der Abzug derselben an einer etwaigen Mehrleistung über den Grundgehaltssatz kann erst erfolgen, wenn die Trennung des niederen Kirchendienstes vom Schulamt ausgeführt ist; *bis dahin* sind diese Besoldungstheile als Grundgehalt der Schulstelle beziehungsweise als Ortszulage der betreffenden Stelle fortzureichen.

Die Verwilligung der Ortszulagen erfolgt auf Grund eines im Benehmen mit der Ortsschulbehörde gefaßten Beschlusses der bürgerlichen Kollegien, welcher der Genehmigung der Oberschulbehörde zu unterstellen ist. Die Ortszulagen sind stets in runden Beträgen von 50 M., 100 M., 150 M. u. s. f. auszusetzen; sie können ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörden (Art. 36 des Volksschulgesetzes von 1836) nicht

Digitized by Google

zurückgezogen, auch nicht bald dem einen, bald dem anderen Lehrer zugewiesen werden, sie sind vielmehr entweder für alle Lehrer der Gemeinde oder für bestimmte Stellen, (z. B. die Stellen an der Mittelschule oder die Stellen der dienstältesten Lehrer der Gemeinde) zu verwilligen.

Die Aussetzung von Ortszulagen kann nur in Frage kommen, wenn die betreffende Gemeinde ihre allgemeinen schulgesetzlichen Verpflichtungen voll erfüllt, wenn also nicht bloß bei der einen oder der anderen Lehrstelle sondern hinsichtlich der Gesammtforderung an Grundgehalten eine Mehrleistung vorliegt, und wenn ferner die gesetzlich vorgeschriebene Zahl der Lehrstellen errichtet und das gesetzliche Verhältniß zwischen ständigen und unständigen Lehrern hergestellt ist: vergl. Art. 5 Ziff. 1 und 6 des Gesetzes vom 6. November 1858 und Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1865. Da die Ortszulagen nur dazu dienen, den Lehrern einer bestimmten Gemeinde eine besondere Gehaltsverbesserung zu gewähren, sind sie auch aus den Mitteln dieser Gemeinde zu bestreiten und es ist deshalb bei der Genehmigung derselben im einzelnen Fall auch noch zu berücksichtigen, ob und in welcher Höhe die betreffende Gemeinde einen Staatsbeitrag zu ihren Schulbesoldungen erhält.

§ 6. Zu Art. 6.

Die Gehaltssätze für die einzelnen Dienstaltersstufen können in den einzelnen Gemeinden aufsteigend von 1400 M. bis zu 2500 M. verschieden bestimmt werden; sie dürfen jedoch, einmal festgestellt, ohne Genehmigung der Oberschulbehörde nicht mehr abgeändert werden.

Die aus anderen Gemeinden kommenden Lehrer sind bei ihrem Dienstantritt in die ihrem Dienstalter entsprechende Gehaltsstufe einzuweisen.

Hinsichtlich der allgemeinen Anstellungsverhältnisse der Lehrer wird durch das den größeren Gemeinden eingeräumte besondere Vorrückungssystem nichts geändert; in dieser Beziehung gelten vielmehr für Stadt und Land auch künftig die gleichen Grundsätze.

§ 7. Zu Art. 8.

Hinsichtlich des den unständigen Lehrern zu gewährenden Mobiliars verbleibt es bei den Bestimmungen der Instruktion zu Art. 9 und 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1865 (Reg.Blatt S. 143).

Das Besoldungsholz ist wie bisher als für das Winterhalbjahr vom 15. Oktober bis 15. April bestimmt zu betrachten.

Die staatliche Gehaltszulage von jährlich 100 M. wird ebenso wie der Gehalt nur für die Dauer der Dienstleistung bezahlt.

Die Gehalte der Stellvertreter und Hilfslehrer, welche ganz oder theilweise aus der Volksschullehrerpensionskasse zu bestreiten sind, betragen mit Einrechnung der Vergütung für den Holzbezug bei den mit Unterlehrersgehalt verwendeten 820 M. beziehungsweise 920 M., bei den mit Lehrgehilfengehalt verwendeten 720 M. beziehungsweise 820 M.

In Orten, in welchen den unständigen Lehrern höhere als diese Mindestgehalte gereicht werden, erhalten auch die aus der Volksschullehrerpensionskasse bezahlten Stellvertreter und Hilfslehrer diese höheren Gehaltssätze.

§ 8. Zu Art. 9.

Wird der Abtheilungsunterricht nicht das ganze Schuljahr hindurch, sondern nur in einem Theil desselben ertheilt, so wird die Belohnung hiefür nach dem Verhältniß der Zahl der Schultage mit Abtheilungsunterricht zu der Zahl der Schultage des ganzen Jahrs (zusammen 240 Schultage) berechnet.

§ 9. Zu Art. 10.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1899 an wird der beamtengesetzliche Zuschlag für

Digitized by Google

diejenigen Wittwen, deren Pension bei Berechnung nach Art. 55 Ziff. 1 des Beamtengesetzes den Betrag von 360 M. überschreiten würde, im Einvernehmen mit dem K. Finanzministerium auf 63 % dieses Mehrbetrags festgesetzt.

Die Pensionen der Waisen betragen $^1/_5$ beziehungsweise $^1/_4$ des Betrags der Wittwenpension einschließlich des beamtengesetzlichen Zuschlags.

Auf die vor dem 1. Oktober 1899 angefallenen Pensionen der Hinterbliebenen von Volksschullehrern finden die Bestimmungen des Art. 10 keine Anwendung.

§ 10. Zu Art. 18.

Nur in dem Fall der Anstellung einer Lehrerin auf Lebenszeit ist die vorgängige Anhörung der bürgerlichen Kollegien erforderlich. Bezüglich der Verwendung von unständigen Lehrerinnen verbleibt es bei dem bestehenden Recht, wonach über dieselbe wie über die der unständigen Lehrer von den Oberschulbehörden nach freiem Ermessen verfügt wird. (Art. 9 des Volksschullehrergesetzes vom 30. Dezember 1877, vergl. Art. 22 des gegenwärtigen Gesetzes.)

§ 11. Zu Art. 26.

Wenn der über die Zahl von 30 Wochenstunden hinaus ertheilte Unterricht der gesetzliche Abtheilungsunterricht ist, so kommt der Lehrerin die in Art. 9 normirte Belohnung hiefür zu.

In allen anderen Fällen, z. B. bei einem Unterricht in Fächern, die überhaupt oder für die betreffende Schule fakultativ sind, hat die Lehrerin einen Anspruch auf besondere Belohnung, ohne daß für die Höhe dieser Belohnung Art. 9 maßgebend wäre.

§ 12. Zu Art. 27.

Die Ordnung des vertragsmäßigen Dienstverhältnisses der Arbeitslehrerinnen hat auf Grund eines zu Protokoll oder in anderer Weise schriftlich auszustellenden Dienstvertrags zu erfolgen, welcher dem Bezirksschulaufseher zur Genehmigung vorzulegen ist.

Die Genehmigung zur Anstellung ist Seitens des Bezirksschulaufsehers zu versagen, wenn entweder die Befähigung der in Aussicht genommenen Lehrerin zur Ertheilung von Arbeitsunterricht ungenügend erscheint oder ihr sittliches Verhalten Grund zur Beanstandung gibt.

Den auf Entlassung einer Lehrerin gerichteten Antrag hat der Bezirksschulaufseher bei der beteffenden Ortsschulbehörde zu stellen.

Hinsichtlich der Gehaltsverhältnisse der in vertragsmäßigem Dienstverhältnisse angestellten Arbeitslehrerinnen ist von den Schulbehörden darauf hinzuwirken, daß namentlich für die ländlichen Arbeitslehrerinnen, deren Dienst sich zumeist auf den während des Winters in 4– 6 Wochenstunden ertheilten Arbeitsunterricht beschränkt und die hiefür häufig ungenügend belohnt werden, entsprechendere Belohnungen ausgesetzt werden. Hierauf wird auch bei der Verwilligung von Staatsbeiträgen für die Industrieschulen Gewicht gelegt werden.

§ 13. Zu Art. 28.

Wenn eine Arbeitslehrerin angestellt wird, für welche die in Art. 28 vorgesehenen Dienstrechte in Anspruch genommen werden, so ist vor deren Einsetzung in ihr Amt die Bestätigung der Oberschulbehörde nachzusuchen und die Entscheidung hierüber abzuwarten.

Von denjenigen Arbeitslehrerinnen, welche die in Absatz 2, verglichen mit Art. 19 Absatz 2, für die Uebergangszeit vorgesehene Dispensation nachsuchen, ist neben den in Art. 19 Absatz 2 angeführten Voraussetzungen eine entsprechende Vorbildung, beziehungsweise die Erstehung einer die Befähigung nachweisenden Prüfung an einer

Digitized by Google

Frauenarbeitsschule, an einem Lehrerinnenseminar oder einer ähnlichen Bildungsanstalt, oder doch eine praktische Bewährung im Arbeitsunterricht durch längere befriedigende Unterrichtsthätigkeit nachzuweisen.

§ 14. Zu Art. 29.

Die neue Gehaltsordnung für die ständigen Lehrer tritt zwar mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1899 in Wirksamkeit, die Anweisung der Gehaltsbezüge nach Art. 1 kann aber erst erfolgen, wenn die Umwandlung der Naturalbesoldungstheile und die Neuregelung der Grundgehalte Seitens der Gemeinden vollzogen ist.

§ 15. Hinsichtlich der von den Lehrerinnen vor der Zulassung zur definitiven Anstellung zu erstehenden zweiten Prüfung (Art. 19) sowie der für die Arbeitslehrerinnen einzuführenden Prüfung (Art. 28) werden besondere Verfügungen erlassen werden.

Ebenso bleibt zur Vollziehung der Art. 11—17 eine weitere Verfügung vorbehalten.

—

18) Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die erste und zweite Dienstprüfung der Volksschullehrerinnen. Vom 4. Januar 1900. (Reg.Bl. S. 27.)

Unter Aufhebung der Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 24. August 1861 und des derselben angehängten Normativs, betreffend die Prüfung der Schulstands-Kandidatinnen (Reg.Blatt S. 187), wird mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Majestät vom heutigen Tage Nachstehendes verfügt:

I. Die erste Dienstprüfung.

§ 1. Die erste Dienstprüfung, deren erfolgreiche Erstehung zur Bekleidung unständiger Lehrstellen befähigt, wird für die evangelischen Kandidatinnen an dem Lehrerinnen-Seminar in Markgröningen, für die katholischen an dem Lehrerinnenseminar in Gmünd abgehalten.

Die Prüfungskommission besteht aus dem von der Oberschulbehörde bestellten Kommissär als Vorsitzenden, dem Rektor und den ständigen Lehrern des Seminars in Markgröningen, beziehungsweise dem Vorstand und den ordentlichen Lehrern des Lehrerinnenseminars in Gmünd.

§ 2. Zu der Prüfung werden diejenigen Seminarzöglinge zugelassen, welche den Lehrkursus der obersten Klasse absolvirt haben.

Auch nicht im Seminar vorgebildete Lehramtskandidatinnen werden zugelassen, wenn sie das 19. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse eine entsprechende Vorbildung, ihre sittliche Würdigkeit und ihre körperliche Tüchtigkeit für die Verwaltung eines Schulamtes nachgewiesen haben.

Die nicht in einem Seminar vorgebildeten Lehramtskandidatinnen haben ihre Bitte um Zulassung zu der Prüfung, wenn sie dieselbe an dem Seminar Markgröningen erstehen wollen, vor dem 1. August, wenn sie am Seminar Gmünd geprüft werden wollen, vor dem 1. Juli bei der zuständigen Oberschulbehörde einzureichen und zugleich vorzulegen:

1) das Taufzeugniß beziehungsweise den Geburtsschein,
2) einen von der Kandidatin selbst gefertigten Lebenslauf,

Digitized by Google

3) Zeugnisse über die bisherige Vorbildung,
4) ein amtliches Zeugniß über das seitherige sittliche Verhalten,
5) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über den Gesundheitszustand.

§ 3. Die Prüfung findet in zwei Abschnitten in der Weise statt, daß am Schlusse des vorletzten Bildungsjahres die Prüfung in den Fächern der allgemeinen Bildung, am Schlusse des letzten die pädagogische und praktische Prüfung vorgenommen wird.

Die Prüfungstage sind von dem Kommissär der Oberschulbehörde im Benehmen mit dem Rektor beziehungsweise Vorstand des Seminars festzustellen und der Oberschulbehörde anzuzeigen.

Die Einberufung der nach § 2 Abs. 2 zugelassenen Kandidatinnen erfolgt durch die Oberschulbehörde.

§ 4. Die Prüfung zerfällt in eine theoretische (schriftliche und mündliche) und eine praktische.

Die Prüfung erstreckt sich auf die nachstehenden obligatorischen Unterrichtsgegenstände des Seminars: Schulkunde und Lehrfähigkeit, Religion, Aufsatz, deutsche Sprachlehre, schriftliches und Kopfrechnen, Geschichte, Naturgeschichte, Naturlehre, Musik (Gesang, Violinspiel), Zeichnen (Freihand- und Linearzeichnen), Turnen und weibliche Handarbeiten.

Außerdem können sich die Kandidatinnen einer Prüfung in fakultativen Fächern (französische Sprache, Klavierspiel, Orgelspiel, Haushaltungskunde) unterziehen.

§ 5. In der schriftlichen Prüfung sind folgende Arbeiten anzufertigen:
1) ein deutscher Aufsatz,
2) Beantwortung einer oder mehrerer Fragen aus dem Gebiete des Religionsunterrichts,
3) Beantwortung einiger Fragen aus der Schulkunde,
4) Beantwortung einer oder mehrerer Fragen aus der Geschichte,
5) Beantwortung einer oder mehrerer Fragen aus der Naturkunde,
6) Lösung einiger Aufgaben aus der Arithmetik.

Für diejenigen, welche sich in der französischen Sprache prüfen lassen, tritt hinzu:
ein Diktat in der französischen Sprache
und
die Uebersetzung eines zusammenhängenden Stückes aus der deutschen in die französische Sprache.

§ 6. Sämmtliche Arbeiten werden in Klausur unter Aufsicht eines Seminarlehrers gemacht.

Bei jeder Arbeit hat der die Aufsicht führende Lehrer die Zeit anzumerken, innerhalb welcher sie vollendet worden ist.

§ 7. Die Aufgaben werden auf Vorschlag der Seminarlehrer von dem Kommissär der Oberschulbehörde bestimmt. Für jeden Prüfungsgegenstand wird ein Referent und ein Korreferent bestellt. Die einzelnen Prüfungsarbeiten sind von dem Referenten und Korreferenten zu korrigiren und mit einem Zeugniß an den Kommissär abzugeben.

§ 8. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf:
1) Religion oder Schulkunde,
2) deutsche Sprache,
3) Naturkunde,
4) Kopfrechnen.

Die Prüfung soll den Kandidatinnen Gelegenheit geben, nicht allein den Umfang ihres Wissens, sondern auch den Grad der Gewandtheit und Geistesbereitschaft, mit welcher sie darüber gebieten, an den Tag zu legen.

Digitized by Google

Diejenigen, welche nach § 5 Abs. 2 sich in der französischen Sprache prüfen lassen, werden auch einer mündlichen Prüfung unterworfen. Dieselbe besteht in einer Uebersetzung aus der französischen Sprache, wobei auch die Bekanntschaft der Kandidatinnen mit der französischen Grammatik geprüft werden soll.

§ 9. Die praktische Prüfung besteht in der Ablegung einer Lehrprobe und in der Prüfung im Turnen, Zeichnen, in der Musik und in weiblichen Handarbeiten.

§ 10. Die Aufgaben bei den Lehrproben, ihre Vertheilung, sowie die Reihenfolge bei Abhaltung derselben bestimmt die Prüfungskommission.

Zur Vorbereitung auf die Lehrproben ist nicht mehr als ein Tag zu geben. Die Kandidatin hat eine ausgeführte schriftliche Disposition beizubringen.

§ 11. Bei der Turnprüfung und bei der Prüfung in weiblichen Handarbeiten ist sowohl die Fertigkeit als die Lehrfähigkeit in diesen Fächern nachzuweisen.

Bei der Zeichenprüfung wird sowohl die Fertigkeit im geometrischen als die im Freihandzeichnen geprüft.

Die Prüfung in den musikalischen Fertigkeiten umfaßt Gesang und Violinspiel. Sie erstreckt sich theils auf den Vortrag eingeübter Stücke, theils auf unvorbereitete Leistungen.

II. Die zweite Dienstprüfung.

§ 12. Die zweite Dienstprüfung (Anstellungsprüfung) deren erfolgreiche Erstehung zur Anstellung auf ständigen Schulstellen befähigt, wird in Stuttgart abgehalten.

Für diese Prüfung besteht in dem Geschäftskreis der beiden Oberschulbehörden je eine besondere Prüfungskommission, deren Mitglieder von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens in stets widerruflicher Weise bestellt werden. Den Vorsitz führt ein Mitglied der betreffenden Oberschulbehörde.

§ 13. Zu der Prüfung werden solche Kandidatinnen zugelassen, welche

1) das 23. Lebensjahr zurückgelegt,
2) mindestens zwei Jahre an einer Volksschule oder an einer andern öffentlichen Lehranstalt als unständige Lehrerinnen Dienste geleistet haben,
3) über die Amtsführung und Wandel befriedigende Zeugnisse vorlegen,
4) über die nicht im öffentlichen Volksschuldienst zugebrachte Zeit günstige Zeugnisse beibringen.

§ 14. Die zweite Dienstprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer: Schulkunde (Geschichte der Pädagogik, allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre, Methode der einzelnen Schulfächer, sowie Kenntniß der auf das Volksschulwesen bezüglichen Gesetze und Verordnungen) und Lehrfähigkeit, Religion, Aufsatz, deutsche Sprache und Litteraturgeschichte, Arithmetik, Geschichte, Musik (Gesang und Violinspiel), Zeichnen, sowie nach Wahl entweder Geographie oder Naturgeschichte oder Naturlehre.

Außerdem können sich die Kandidatinnen einer Prüfung in der französischen Sprache und im Orgelspiel unterziehen.

§ 15. Die Prüfung wird in der Regel einmal im Jahr im Herbst erforderlichen Falls in zwei Abtheilungen gehalten.

Der Termin wird im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

§ 16. Die Meldungen zu dieser Prüfung sind durch das Orts- und Bezirksschulinspektorat bei der zuständigen Oberschulbehörde einzureichen.

In der Meldung hat die Kandidatin anzugeben, ob sie in Geographie, Naturgeschichte oder Naturlehre, beziehungsweise in welchem Theil der Naturgeschichte (Zoo-

Digitized by Google

logie, Botanik oder Mineralogie) sie geprüft zu werden wünscht, ferner welche Werke der klassischen Litteratur sie genauer studirt hat, endlich mit welchen Werken hervorragender pädagogischer Schriftsteller sie sich näher bekannt gemacht hat.

Auch hat die Kandidatin in ihrer Meldung sich darüber zu äußern, ob sie in einem der in § 14 Abs. 2 genannten fakultativen Prüfungsfächer eine Prüfung erstehen will.

§ 17. Die Prüfung zerfällt in eine theoretische (schriftliche und mündliche) und eine praktische.

§ 18. In der schriftlichen Prüfung sind folgende Arbeiten zu fertigen:

1) ein deutscher Aufsatz, dessen Thema in der Regel aus der allgemeinen Erziehungs- und Unterrichtslehre oder aus der Schulpraxis genommen wird,
2) Beantwortung je einer Frage aus der speziellen Unterrichtslehre und aus der Geschichte der Pädagogik,
3) Beantwortung einer Frage aus der Geschichte,
4) Beantwortung einer Frage, die nach Wahl der Kandidatin aus der Geographie, Naturgeschichte oder Naturlehre zu nehmen ist,
5) Lösung einiger Aufgaben aus der Arithmetik, außerdem
6) für die evangelischen Schulamtskandidatinnen: Beantwortung einer Frage aus der Religion.

Für diejenigen, welche in der französischen Sprache sich prüfen lassen, tritt hinzu:
ein Diktat in der französischen Sprache
und
die Uebersetzung eines zusammenhängenden Stückes aus der deutschen in die französische Sprache.

§ 19. Sämmtliche Arbeiten werden in Klausur unter einer von der Prüfungskommission anzuordnenden Aufsicht gefertigt.

§ 20. Die Aufgaben werden von der Prüfungskommission auf den Vorschlag der betreffenden Referenten bestimmt.

Für die Beurtheilung jeder Arbeit wird ein Referent und ein Korreferent bestellt.

§ 21. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf:

1) Schulkunde einschließlich der Geschichte der Pädagogik und der Kenntniß der auf das Volksschulwesen bezüglichen Gesetze und Verordnungen,
2) deutsche Sprache und Litteraturgeschichte,

außerdem

3) für die katholischen Schulamtskandidatinnen: Religion.

Im Uebrigen gelten die Bestimmungen bezüglich der ersten Dienstprüfung § 8 Abs. 2 und 3 auch für die zweite.

§ 22. Die praktische Prüfung besteht in der Abhaltung einer Lehrprobe, sowie in einer Prüfung in Zeichnen und Musik.

§ 23. Die Aufgaben bei den Lehrproben, ihre Vertheilung, sowie die Reihenfolge bei Abhaltung derselben bestimmt die Prüfungskommission.

Die in § 10 Abs. 2 enthaltene Bestimmung gilt auch für die zweite Dienstprüfung.

§ 24. Bezüglich der Zeichen- und Musikprüfung findet § 11 entsprechende Anwendung.

III. Gemeinsame Bestimmungen für beide Dienstprüfungen.

§ 25. Die für die einzelnen Prüfungsfächer zu ertheilenden Zeugnisse sind:
recht gut
gut bis recht gut

Digitized by Google

gut
ziemlich gut bis gut
ziemlich gut
mittelmäßig bis ziemlich gut
mittelmäßig
sehr mittelmäßig.

Das Gesammtzeugniß wird durch die Stufen

I a = vorzüglich
I b = recht gut
II a = gut bis recht gut
II b = gut
III a = befriedigend
III b = genügend

ausgedrückt.

§ 26. Wer die von der Oberschulbehörde nach § 28 festgesetzte Mindestzahl von Nummern nicht erreicht, desgleichen wer in der Lehrprobe oder in zwei der Fächer Aufsatz, Religion, Rechnen, Schulkunde nur das Zeugniß mittelmäßig erlangt, hat die Prüfung nicht bestanden.

Eine solche Kandidatin kann nach Verlauf eines Jahres noch einmal zur Prüfung zugelassen werden. Die Zulassung zu einer dritten Prüfung ist unstatthaft.

§ 27. Jede Täuschung durch Benützung fremder Hilfe oder unerlaubter Hilfsmittel bei Fertigung der Prüfungsarbeiten ist mit der sofortigen Zurückweisung von der ferneren Theilnahme an der Prüfung zu bestrafen. Wird die Täuschung erst nach Beendigung der Prüfung entdeckt, so ist das Prüfungszeugniß für ungültig zu erklären.

Gleiche Strafe trifft diejenigen Kandidatinnen, welche bei der Prüfung andern in irgend einer Weise zur Lösung der gegebenen Aufgabe behilflich sind.

Auch im Fall eines bloßen Versuchs des Gebrauchs unerlaubter Hilfsmittel oder der Beihilfe hiezu können die genannten Strafen verfügt werden.

Wer so bestraft worden ist, kann nur noch einmal und zwar nach Jahresfrist zur Prüfung zugelassen werden.

Ueber die in diesem Paragraphen bezeichneten Strafen beschließt die Prüfungskommission.

Ueber vorstehende Bestimmungen sind sämmtliche Kandidatinnen vor Beginn der Prüfung zu belehren und unter Hinweisung auf deren unnachsichtige Anwendung ernstlich zu verwarnen.

§ 28. Hinsichtlich der bei den beiden Prüfungen zu machenden Anforderungen sowie der Werthung der einzelnen Fächer bei der Feststellung des Gesammtzeugnisses wird das Nähere von der Oberschulbehörde bestimmt.

§ 29. Die gegenwärtige Verfügung tritt in der Weise in Wirksamkeit, daß erstmals im Jahr 1901 die erste Dienstprüfung und erstmals im Jahr 1900 die zweite Dienstprüfung nach den Bestimmungen dieser Verfügung vorgenommen wird.

---

19) Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Entschädigung der Volksschullehrer für das Anwohnen bei den Schulkonferenzen. Vom 10. Januar 1900. (Reg.Bl. S. 47.)

An Stelle der Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Entschädigung der Volksschullehrer für das Anwohnen bei

Digitized by Google

den Schulkonferenzen, vom 16. Oktober 1876 (Reg.Blatt S. 394) und vom 30. Januar/10. Februar 1891 (Reg.Blatt S. 28) treten nachstehende Bestimmungen:

Den ständigen und unständigen Lehrern und Lehrerinnen an den Volksschulen ist, vorausgesetzt, daß die Entfernung ihres Wohnorts vom Konferenzort mindestens Einen Kilometer beträgt, als Entschädigung für den ihnen durch die Konferenz entstehenden Aufwand eine Taggebühr von 3 Mk. 50 Pfg. sowie eine Reisekostenvergütung zu gewähren.

An Reisekosten ist für diejenigen Strecken, bei welchen Eisenbahnen oder Postwägen benützt werden können, die einfache Fahrtaxe II. Klasse beziehungsweise die Taxe für eine Rückfahrkarte II. Klasse oder die Postwagentaxe neben der Vergütung der Auslagen für Gepäck, in allen anderen Fällen eine Gebühr von 15 Pfg. für jeden zurückgelegten Kilometer zu verrechnen. Bruchtheile eines Kilometers dürfen hiebei (von der Entfernung von 1 Kilometer an) gleich einem vollen Kilometer in Berechnung genommen werden.

Nach Vorstehendem haben die Verwaltungen der zur Bestreitung des Aufwands verpflichteten Kassen sich zu achten.

20) Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Trennung des Mesnerdienstes vom Schulamte und die Ausscheidung der zum Organisten-, Kantoren- etc. Dienst gehörigen Besoldungstheile aus dem Schuleinkommen. Vom 20. Januar 1900. (Reg.Bl. S. 88.)

Zur Vollziehung der Art. 11 bis 17 des Gesetzes, betreffend die Einkommensverhältnisse der Volksschullehrer, die Trennung des Mesnerdienstes vom Schulamte und die Rechtsverhältnisse der Lehrerinnen an Volksschulen, vom 31. Juli 1899 (Reg-Blatt S. 590), wird Nachstehendes verfügt.

Zu Art. 11.

§ 1. Die ausnahmsweise Uebertragung des Mesnerdienstes an einen Volksschullehrer soll von der Oberschulbehörde nur unter der Voraussetzung zugelassen werden, daß das Hauptamt des Lehrers hiedurch nicht beeinträchtigt wird. Als durch die örtlichen Verhältnisse begründet ist die Versehung des Mesnerdienstes durch einen Lehrer insbesondere anzusehen, wenn in stark parzellirten Gemeinden im Pfarrort oder bei der isolirt stehenden Kirche keine zur Versehung des Mesnerdienstes geeignete oder willige Persönlichkeit sich findet.

Soll der Mesnerdienst einem Lehrer übertragen werden, so hat zunächst der Kirchengemeinderath beziehungsweise Kirchenstiftungsrath mit dem Lehrer eine Vereinbarung zu treffen, in welcher die Verpflichtungen des Lehrers als Mesner und die ihm zukommenden Bezüge festzustellen sind. Diese ist im Protokoll-Auszug der Ortsschulbehörde zu übermitteln, welche hievon mit Aeußerung Vorlage an das gemeinschaftliche Oberamt in Schulsachen zu machen hat. Letzteres hat die Akten nach vorgängig eingeholter Aeußerung des Dekanats der Oberschulbehörde mit Beibericht und Antrag vorzulegen.

Die Entscheidung der Oberschulbehörde erfolgt auf katholischer Seite nach Rücksprache mit dem Bischöflichen Ordinariat.

Die beiden Theilen (dem Kirchengemeinde- beziehungsweise Kirchenstiftungsrath und dem Lehrer) zustehende Kündigung ist nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zulässig.

Digitized by Google

Zu Art. 14.

§ 2. Zu den von dem kirchlichen Mesner zugleich für die bürgerliche Gemeinde zu besorgenden Mesnerfunktionen gehören insbesondere das Morgen-, Mittag- und Abendläuten, sowie die Besorgung der Kirchenuhr, während das Schulläuten, das Feuerläuten und das Läuten bei Vornahme öffentlicher nicht kirchlicher Bekanntmachungen ausschließlich im Interesse der bürgerlichen Gemeinde geschieht.

Ueber die Höhe der im Fall des Art. 14 Abs. 1 von der bürgerlichen Gemeinde der Kirchengemeinde zu leistenden Vergütung haben sich die bürgerlichen Kollegien mit dem Kirchengemeinderath beziehungsweise Kirchenstiftungsrath zu verständigen. Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so ist die Vergütung von dem Oberamt nach Rücksprache mit dem Dekanatamt festzusetzen. Gegen diese Festsetzung steht den Betheiligten eine Beschwerde an die Kreisregierung und von dieser an das Ministerium des Innern zu.

Falls die genannten Verrichtungen sich verringern oder aufhören, ist die betreffende Entschädigung herabzusetzen oder aufzuheben.

Zu Art. 12 bis 17.

§ 3. Zu Vorbereitung der wegen Trennung der Mesnerei vom Schuldienst und der zufolge Art. 17 Abs. 2 für Besoldungstheile des Organisten- ꝛc. Dienstes vorzunehmenden Ausscheidung haben in jeder Gemeinde und Theilgemeinde alsbald der Ortsvorsteher und der erste Ortsgeistliche unter Beiziehung der betheiligten Rechner und der betheiligten Lehrer festzustellen, welche Besoldungstheile (Gebäude, Güter, Naturalien — Frucht, Holz, Wein u. s. w. — Geld-Bezüge) als solche in Betracht kommen können, die für den Mesnerdienst (einschließlich des Mesnergehilfendienstes) und für die Dienste des Organisten, Kantors, Chordirigenten oder Vorsängers geleistet werden und aus welcher Kasse oder von welcher Verwaltung die Leistung geschieht (Gemeindepflege, Stiftungspflege, gemischte Stiftungspflege, Kirchenpflege, Staatskasse, Dritte).

Ferner ist festzustellen, ob die in Geld geleisteten Bezüge für Mesner-, Organisten- ꝛc. Dienst aus einer hiezu ausdrücklich mit ihren Erträgnissen bestimmten Stiftung, einem solchen Fonds, oder einem Ablösungskapital gereicht werden, welches der Kapitalbetrag und Zinsfuß ist; in welcher Verwaltung diese Mittel stehen, ob bei den Bezügen abgefundene Einkommenstheile im Sinne von Art. 37 des Volksschulgesetzes von 1836 (Mesnerlaibe, Läutgarben ꝛc.) sind.

Endlich ist zu erheben, ob und welche bewegliche Gegenstände (Inventarstücke) als zum Mesner- oder zum Organistendienst gehörig zu bezeichnen sind und in wessen Verwahrung sie sich befinden.

§ 4. Die nach § 3 gemachten Feststellungen sind für jede betheiligte Schulstelle in einer Uebersicht zusammenzustellen, in welcher nachstehende Reihenfolge einzuhalten ist:

1) Geld (nebst Angabe der leistenden Verwaltung).
2) Naturalien (ebenso).
3) Güter beziehungsweise Gütergenuß (nebst Angabe der Verwaltung, in welcher die Güter stehen).
4) Gebäude beziehungsweise Gebäudenutzung (ebenso).
5) Inventarstücke (nebst Angabe des Orts ihrer Verwahrung).
6) Sonstiges, was nicht unter Ziff. 1 bis 5 fällt.

Bei den Leistungen aus Ablösungs- und sonstigen Fonds sowie bei den Leistungen Dritter ist die Ablösungs- oder Stiftungsurkunde den Akten beizulegen und anzugeben, was sich aus den Rechnungen und Protokollen über die Entstehung, den Betrag und Zweck dieser Leistungen entnehmen läßt. Ebenso sind bei den Leistungen aus örtlichen öffentlichen Kassen von den betreffenden Beschlüssen Protokollauszüge und von

Digitized by Google

den Genehmigungsdekreten Abschriften anzuschließen.

Die Grundstücke sind unter Angabe ihres Meßgehaltes, ihrer Kulturart beziehungsweise Verwendungsart und ihres Werthes zu beschreiben. Bei Gebäuden ist auch der Brandversicherungsanschlag und die Lage im Verhältniß zur Kirche anzugeben, außerdem festzustellen, wem die Baulast obliegt, und wie weit sie sich erstreckt. Bei sämmtlichen Grundstücken ist sodann anzugeben, wem das Eigenthum und das Recht der Benützung zusteht, wann und von wem sie erworben oder gestiftet worden sind, und zu welchem Zweck dies geschehen ist. Die hierüber vorliegenden Urkunden oder Abschriften derselben sind den Akten beizuschließen. Ebenso sind von den Güter-, Lager- und Kaufbüchern sowie den Gemeinde- und Stiftungsrechnungen beglaubigte Auszüge den Akten beizulegen.

§ 5. Die gemäß § 4 gefertigten Uebersichten sind bis zum 1. Juli 1900 dem gemeinschaftlichen Oberamt vorzulegen, welches dieselben einer Prüfung zu unterziehen und die etwa erforderliche Ergänzung und Berichtigung derselben anzuordnen hat.

Die Uebersichten sind von dem Ortsvorsteher für den Bedarfsfall in der Registratur zu verwahren, soweit sie nicht wegen veranlaßter Ausscheidung alsbald in Gebrauch zu nehmen sind.

Zu Art. 12.

§ 6. Regelmäßig bleibt die Trennung des Mesnerdienstes vom Schuldienst auf die nächstmalige Erledigung des Schuldienstes ausgesetzt.

Wenn der Inhaber des Schuldienstes Trennung beantragt, haben der Gemeinderath und Bürgerausschuß einerseits und der Kirchengemeinderath beziehungsweise Kirchenstiftungsrath andererseits je durch besondere Beschlußfassung sich darüber zu erklären, ob sie dem Antrage durch Einleitung der sodann erforderlichen Ausscheidungsverhandlungen Folge geben wollen oder nicht.

Wenn der eine oder andere Theil sich ablehnend erklärt, so unterbleibt vorerst die Trennung.

Wo bisher in einer Gemeinde mit der einen Schulstelle der Mesnerdienst ohne Mesnereinkommen verbunden war, während der Inhaber einer mit Mesnereinkommen ausgestatteten Schulstelle keinen Dienst als Mesner zu leisten hatte, erfolgt die Ausscheidung, vorbehältlich einer anderweiten Vereinbarung, nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 mit der Erledigung der einen oder der anderen dieser Stellen.

Im Falle der Erledigung der mit dem Dienst ohne Einkommen belasteten Stelle hat die Kirchengemeinde den für die Mesnerei erwachsenden Aufwand zu übernehmen, wogegen diese an die bürgerliche Gemeinde einen Ersatzanspruch für die ihr bis zur Ausscheidung des Mesnereinkommens von der anderen Schulstelle entgehenden Erträgnisse dieses Einkommens (Art. 13 des Gesetzes vergl. mit § 19 gegenwärtiger Verfügung) hat.

Zu Art. 13 bis 16, Art. 17 Abs. 2.

§ 7. Muß wegen Aenderung in Besetzung einer mit dem Mesnerdienst verbundenen Schulstelle die Trennung beider Dienste herbeigeführt, oder soll sie auf Antrag des betreffenden Lehrers (Art. 12 vergl. oben § 6) eingeleitet werden, so hat der Gemeinderath in Stiftungsangelegenheiten auf Grund der nach § 4 vorliegenden Uebersicht und nach Prüfung ihrer Vollständigkeit auf den jetzigen Zeitpunkt, zutreffendenfalls unter Richtigstellung derselben, darüber Vorschläge zu machen, ob und welche bisher in Verwaltung der Gemeindepflege, der bürgerlichen Stiftungspflege oder der gemischten Stiftungspflege befindliche Vermögenstheile als zur Mesnerei gehörig oder in deren Nutznießung befindlich nach Vorschrift von Art. 13 des Gesetzes an die Kirchengemeinde übergehen sollen, sowie darüber, welche der nach jener Darstellung bisher für das Einkommen der Schulstelle geleisteten Bezüge, sowie welche bisher etwa

Digitized by Google

von der Kirchenpflege zum Schuleinkommen gereichten Leistungen, als im Mesnerdienst begründet, in Wegfall kommen.

In den Fällen des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und 3 ist hinsichtlich des Betrags des von der bürgerlichen Gemeinde zu entrichtenden Miethpreises beziehungsweise der für die Ueberlassung des Eigenthums zu gewährenden Entschädigung ein Vorschlag zu machen.

Ebenso hat der Gemeinderath in Stiftungsangelegenheiten darüber sich auszusprechen, ob und welche Leistungen Dritter für die Mesnerei künftig der Kirchengemeinde zukommen, insbesondere ob und welche Entschädigungen für Läutgarben, Mesnerlaibe und ähnliche Bezüge als nach Art. 37 des Volksschulgesetzes seiner Zeit auf die Gemeindepflege übernommen, nunmehr aus dieser an die Kirchenpflege zu reichen sind.

Endlich ist anzugeben, ob und welche bewegliche Sachen (Inventarstücke) als zur Mesnerei gehörig an die Kirchenpflege auszufolgen sind.

Auf der anderen Seite hat der Gemeinderath in Stiftungsangelegenheiten auch darüber Vorschläge zu machen, welche Vermögenstheile nach erfolgter Ausscheidung der Mesnereigüter aus der Verwaltung des Gemeinderaths in Stiftungsangelegenheiten nunmehr in die ausschließliche Verwaltung der Gemeindepflege oder bürgerlichen Stiftungspflege überzugehen haben.

§ 8. Die nach § 7 zu machenden Vorschläge sind von dem Gemeinderath in Stiftungsangelegenheiten dem gemeinschaftlichen Oberamt unter Anschluß der zugehörigen Akten und Nachweise vorzulegen, welches sie hinsichtlich ihrer Vollständigkeit zu prüfen hat.

Das gemeinschaftliche Oberamt hat sodann den bürgerlichen Gemeinderath nebst dem Bürgerausschuß und den Kirchengemeinderath beziehungsweise Kirchenstiftungsrath je zu einer Aeußerung über die Vorschläge zu veranlassen, wobei insbesondere der Kirchengemeinderath beziehungsweise Kirchenstiftungsrath die Ansprüche für die Kirchengemeinde, falls mit ihnen die Vorschläge nicht übereinstimmen, geltend zu machen hat.

Diese Aeußerungen hat das gemeinschaftliche Oberamt nach Einlauf zu prüfen, soweit damit Anlaß zu weiterer Verhandlung zwischen den örtlichen Behörden gegeben ist, diese herbeizuführen und die etwa erforderlichen Ergänzungen sowie Richtigstellung offenbarer Unrichtigkeiten zu veranlassen.

§ 9. Liegen die Erklärungen der sämmtlichen betheiligten Behörden (§ 8) über alle in Betracht kommende Punkte vor, so hat das gemeinschaftliche Oberamt die Ergebnisse der Verhandlungen in einem Beibericht zusammenzufassen und diesen unter Anschluß aller Akten der zuständigen Oberkirchenbehörde vorzulegen.

§ 10. Nach Einlauf der Aeußerung der Oberkirchenbehörde (§ 9) bei dem gemeinschaftlichen Oberamt legt dieses die sämmtlichen in der Sache erwachsenen Akten der Kreisregierung vor.

Findet diese die Erklärungen oder Vorschläge der Oberkirchenbehörde oder Beschlüsse der örtlichen Behörden, welche jenen zu Grund liegen, zu beanstanden, so setzt sie sich, bevor sie diese Beanstandungen an das gemeinschaftliche Oberamt ausschreibt, mit der Oberkirchenbehörde behufs Verständigung über die Meinungsverschiedenheit in's Benehmen.

§ 11. Glaubt die Oberkirchenbehörde und die Kreisregierung oder eine dieser Behörden Beschlüssen der Ortskollegien nicht zustimmen zu können, oder vermögen sie sich über einzelne Punkte nicht unter sich zu verständigen, so beauftragt die Kreisregierung das gemeinschaftliche Oberamt, unter Mittheilung der von den Aufsichtsbehörden erhobenen Anstände nebst der je von der Aufsichtsbehörde für und gegen die Beanstandung gegebenen Begründung die betheiligten Ortsbehörden zur Beschlußfassung

Digitized by Google

über die beanstandeten Punkte aufzufordern und die hienach gefaßten Beschlüsse ihr vorzulegen.

Ueber jede Beschlußfassung, welche Ansprüche der Kirchengemeinde berührt, ist insbesondere auch der Kirchengemeinderath beziehungsweise Kirchenstiftungsrath zu hören.

§ 12. Die Kreisregierung kann auch von sich aus oder auf Antrag der Oberkirchenbehörde, des gemeinschaftlichen Oberamts, der örtlichen Kollegien oder der betheiligten Dritten während des Verfahrens Verständigungsversuche durch das gemeinschaftliche Oberamt oder durch einen beauftragten Beamten und zwar, wo solche auf schriftlichem Wege nicht zweckdienlich erscheinen und die Bedeutung des oder der Streitpunkte dies rechtfertigt, auch in mündlichen, am Sitze der örtlichen Kollegien oder des Oberamts vorzunehmenden Verhandlungen zwischen den Betheiligten anordnen. Die Oberkirchenbehörde ist befugt, an solchen Verhandlungen auf ihre Kosten einen von ihr Beauftragten theilnehmen zu lassen, weshalb ihr von jeder solchen Verhandlung rechtzeitig unter Bezeichnung ihres Gegenstandes Kenntniß zu geben ist.

§ 13. Ist eine Einigung zwischen den örtlichen Kollegien und den Aufsichtsbehörden erzielt, so setzt hievon die Kreisregierung das gemeinschaftliche Oberamt in Kenntniß, welches alsbald die Fertigung einer Ausscheidungs- und Abfindungsurkunde (§ 15) zu veranlassen hat. In Fällen einfacher Art kann von der Kreisregierung die Fertigung einer solchen besonderen Urkunde nachgelassen und alsbaldiger Vollzug angeordnet werden.

Ist eine zwischen der Kreisregierung und der Oberkirchenbehörde bestehende Meinungsverschiedenheit über die Genehmigung der Beschlüsse der Ortskollegien im gegenseitigen Benehmen nicht zu heben, so hat die Kreisregierung die Akten dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung des letzteren erfolgt nach vorgängiger Rücksprache mit dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

§ 14. Ist über einen Anspruch der Kirchengemeinde auf Ausfolge eines Vermögenswerthes oder auf eine Leistung als zur Mesnerei gehörig, oder über eine hiezu von der Kirche als ihr obliegend geforderte Leistung keine Einigung zu erzielen oder die Zustimmung der Oberkirchenbehörde zum Verzicht auf einen solchen Anspruch oder zur Anerkennung solcher Leistungspflicht nicht zu erlangen, so entscheidet hierüber die Kreisregierung in erster und das Ministerium des Innern nach vorgängiger Rücksprache mit dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens in der Beschwerdeinstanz.

Die Frist zur Erhebung der Beschwerde beträgt einen Monat, von der Eröffnung der angefochtenen Entscheidung an den Beschwerdeführer an gerechnet. Die Versäumung der Frist hat den Verlust des Rechtsmittels zur Folge.

Treffen die Voraussetzungen des Art. 13 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 zu, so ist gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern die Erhebung der Rechtsbeschwerde bei dem Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Zur Erhebung von Beschwerden sind auch die Oberkirchenbehörden Namens der Kirchengemeinden befugt.

Ob im Uebrigen die Ausscheidung über die nicht streitigen Punkte gemäß §§ 13, 15 bis 18 ihren Fortgang nehmen kann und soll, hat die Kreisregierung je nach Lage der Verhältnisse im Benehmen mit der Oberkirchenbehörde zu entscheiden.

Sobald jedoch eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung ergangen ist, ist das weitere Verfahren unverzüglich zu veranlassen.

§ 15. Die Ausscheidungs- und Abfindungsurkunde (vergl. § 13 Abs. 1) hat zu enthalten:

1) eine übersichtliche Zusammenstellung des nach § 3 Erhobenen unter Berücksichtigung dessen, was im weiteren Verlauf der Verhandlungen hiezu ergänzend oder berich-

Digitized by Google

tigend festgestellt worden ist;

2) eine Bezeichnung der aus der Verwaltung der Gemeindepflege, der bürgerlichen Stiftungspflege oder der gemischten Stiftungspflege in die Kirchenpflege zu übergebenden Stiftungen, Ablösungskapitalien, sonstigen Fonds oder der Antheile an solchen Vermögensbeständen, welche der Kirchengemeinde zukommen, je unter Angabe der einzelnen Vermögenswerthe (Werthpapiere, Forderungen, baar Geld), welche zur Abfindung (und je aus welcher Verwaltung) an die Kirchenpflege abgegeben werden sollen. Stehen dieser letzteren Angabe noch Hindernisse entgegen, so kann diese auch abgesondert und nachher erfolgen;

3) eine Bezeichnung der etwa an die Kirchenpflege zu überweisenden Gebäude, Güter, Rechte, Inventarstücke oder Leistungen Dritter, namentlich Leistungen im Sinne von Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes;

4) eine Aufstellung der auf die Kirchengemeinde übergehenden Verbindlichkeiten;

5) eine Bezeichnung der aus der Verwaltung der gemischten Stiftungspflege an die Gemeindepflege oder bürgerliche Stiftungspflege übergehenden Vermögenstheile.

§ 16. Das gemeinschaftliche Oberamt hat diese Ausscheidungs- und Abfindungsurkunde zu prüfen und, falls keine Anstände vorliegen, den Gemeinderath nebst Bürgerausschuß, den Gemeinderath in Stiftungsangelegenheiten und den Kirchengemeinderath beziehungsweise Kirchenstiftungsrath, soweit Dritte betheiligt sind, auch diese, insbesondere, wenn eine Vereinbarung mit dem auf dem Dienste befindlichen Lehrer (Art. 12) beabsichtigt ist, diesen Lehrer zu hören und deren unterschriftliche Anerkennung einzufordern.

Etwa sich ergebende Anstände sind womöglich auf dem Wege der Verständigung zu erledigen.

§ 17. Die von allen Betheiligten unterzeichnete Urkunde (§ 15 und 16) wird sodann von dem gemeinschaftlichen Oberamt der Oberkirchenbehörde zur Genehmigung und, wenn diese Genehmigung erfolgt ist, ebenso der betreffenden Kreisregierung vorgelegt.

Findet die eine oder andere dieser Behörden Anstände, so bleibt diesen anheimgestellt, vor Ertheilung ihres Bescheids im gegenseitigen Benehmen sich zu verständigen. Bleibt Meinungsverschiedenheit über die Genehmigung der Urkunde, so findet § 13 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 18. Auf Grund der genehmigten Ausscheidungs- und Abfindungsurkunde wird die Ausscheidung und Abfindung durch Uebergabe der Vermögensobjekte, Gebäude, Grundstücke, dinglichen Rechte, beweglichen Sachen, Pfandscheine und sonstigen Schuldokumente oder Werthe, gegebenen Falls durch Uebernahme von Schulden, vollzogen und werden die etwa erforderlichen Einträge in die öffentlichen Bücher herbeigeführt.

§ 19. Nach Vollzug der Ausscheidung beauftragt das gemeinschaftliche Oberamt einen Rechnungsverständigen mit Berechnung der Ansprüche oder Verbindlichkeiten, welche für Rechnung der Gemeinde-, Stiftungs- oder gemischten Stiftungspflege einerseits und der Kirchenpflege andererseits vom Tage der Erledigung der Schulstelle ab bis zu dem Tag, auf welchen die Schlußabrechnung zu stellen ist, dadurch erwachsen sind, daß bis dahin die betheiligte Verwaltung die ihr bisher zugeflossenen Einnahmen aus Werthen, die zur Mesnerei gehören, für diese bezogen, beziehungsweise die ihr bisher obgelegenen Leistungen in solange fortgereicht hat.

Im Falle des § 6 Abs. 2 ist die Abrechnung auf den Zeitpunkt des letzten dem Antrage Folge gebenden Beschlusses, in dem des § 6 Abs. 4 auf den Zeitpunkt vorzunehmen, in welchem die mit dem Mesnereinkommen verbundene Stelle erledigt wird.

Die Abrechnung ist von dem gemeinschaftlichen Oberamt zu prüfen und, nachdem etwaige Anstände den betheiligten örtlichen Kollegien zur Aeußerung mitgetheilt und beseitigt sind, der Oberkirchenbehörde und hierauf der Kreisregierung vorzulegen. Wenn

Digitized by Google

auch die Aufsichtsbehörden gegen die Abrechnung nichts zu erinnern gefunden haben, wird durch das gemeinschaftliche Oberamt deren Vollzug veranlaßt.

Auf diese Abrechnung können die Betheiligten verzichten.

Zu Art. 17.

§ 20. Die Verpflichtung der Volksschullehrer zur Uebernahme der in Art. 17 genannten Dienste beschränkt sich nicht auf diejenigen Stellen, mit welchen bisher der betreffende kirchliche Dienst verbunden war; die Kirchengemeinden können vielmehr diese Dienste von jedem Lehrer, wo ein Bedürfniß hiezu vorhanden ist, in Anspruch nehmen.

§ 21. Der Kirchengemeinderath beziehungsweise Kirchenstiftungsrath hat im Falle der Erledigung einer Organisten-, Kantoren- 2c. Stelle darüber Beschluß zu fassen, ob der fragliche Kirchendienst auch fernerhin von einem Volksschullehrer, bejahendenfalls, ob von einem neuzuernennenden Lehrer oder einem der bereits am Ort befindlichen Lehrer versehen werden und welche Belohnung hiefür ausgesetzt werden soll. Dieser Beschluß ist mit einer Aeußerung der Ortsschulbehörde dem Bezirksschulinspektorat mitzutheilen, welches die Akten nach vorgängiger Vernehmung des Dekanats der Oberschulbehörde vorzulegen hat.

Soll der fragliche Kirchendienst dem neuzuernennenden Lehrer übertragen werden, so ist dies in dem Ausschreiben der Schulstelle unter Angabe der für den Kirchendienst ausgesetzten Belohnung zu bemerken.

§ 22. Die Ausscheidung der zu den Organistendiensten gehörigen Besoldungstheile aus dem Schuleinkommen und damit der Uebergang der in Art. 17 Abs. 1 bestimmten Vergütungspflicht auf die Kirchengemeinde erfolgt (Art. 17 Abs. 2) im einzelnen Fall, wenn nicht früher eine Vereinbarung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden zu Stande kommt, gleichzeitig mit der Ausscheidung der Mesnerbesoldungstheile oder, wenn der Organistendienst mit einer anderen Schulstelle verbunden ist als der Mesnerdienst, mit Erledigung jener Stelle und je in entsprechender Anwendung des hiezu in §§ 7 bis 19 Bestimmten.

---

21) Königliche Verordnung, betreffend die Organisation des äußeren Dienstes der Staatseisenbahnen und der Bodenseedampfschiffahrt. Vom 8. März 1900. (Reg.Bl. S. 227.)

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

§ 1. Für die Ausführung und Ueberwachung des äußeren Dienstes der Staatseisenbahnen sind in Unterordnung unter die Generaldirektion der Staatseisenbahnen nachstehende Behörden bestimmt:

die Eisenbahn-Betriebsinspektionen,
die Eisenbahn-Bauinspektionen,
die Eisenbahn-Maschineninspektionen,
die Eisenbahn-Werkstätteninspektionen,
die Eisenbahn-Telegrapheninspektion.

§ 2. Aufgabe der Betriebsinspektionen ist die Ausführung und Ueberwachung des gesammten Betriebs-, Verkehrs-, Abfertigungs- und Kassendienstes, insoweit nicht einzelne Zweige den Bauinspektionen, Maschineninspektionen oder der Telegrapheninspektion zugewiesen sind, sowie die Handhabung der Bahnpolizei.

§ 3. Der Geschäftskreis der Bauinspektionen umfaßt die Unterhaltung

Digitized by Google

und Beaufsichtigung der im Betrieb befindlichen Bahnstrecken, einschließlich der Hochbauten, die Verwaltung des Grundeigenthums der Staatseisenbahnen, sowie die Ausführung von Erweiterungs- und Neubauten, soweit nicht hiefür besondere Behörden errichtet werden.

§ 4. Die Maschineninspektionen haben den Maschinendienst und den Dienst in den Betriebswerkstätten auszuführen und zu überwachen.

§ 5. Die Werkstätteninspektionen haben den Dienst in den Hauptwerkstätten auszuführen und zu überwachen.

§ 6. Aufgabe der Eisenbahn-Telegrapheninspektion ist die Unterhaltung, Ueberwachung und Ausgestaltung der elektrischen Telegraphen-, Signal- und sonstigen dem Eisenbahnbetriebe dienenden elektrischen Anlagen.

Die Errichtung dieser Stelle bleibt späterer Entschließung vorbehalten.

Insolange für diesen Dienstzweig eine besondere Behörde nicht errichtet ist, werden die einschlägigen Geschäfte durch die von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, bestimmten Organe wahrgenommen.

§ 7. Die Abgrenzung der Geschäftskreise der einzelnen Dienststellen in sachlicher und örtlicher Hinsicht, sowie die Feststellung der Dienstanweisungen für dieselben erfolgt durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten.

§ 8. Für die Ausführung des Betriebs der Bodenseedampfschifffahrt ist in Unterordnung unter die Generaldirektion der Staatseisenbahnen (und der Bodenseedampfschiffahrt) die Dampfschiffahrtsinspektion bestimmt.

§ 9. In allen den Geschäftskreis mehrerer Inspektionen berührenden Angelegenheiten haben diese Dienststellen zusammenzuwirken. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

§ 10. Den örtlichen Betriebs- und Verkehrsdienst der Staatseisenbahnen besorgen unter Aufsicht der Betriebsinspektionen und Bauinspektionen die Bahnstationen, welche in 5 Klassen eingetheilt und je mit einem Stationsvorsteher besetzt sind, und zwar:

die Bahnstationen I. Klasse mit einem Bahnhofinspektor,
die Bahnstationen II. Klasse mit einem Bahnhofverwalter,
die Bahnstationen III. Klasse mit einem Stationsmeister,
die Bahnstationen IV. Klasse mit einem Haltestellevorsteher,
die Bahnstationen V. Klasse mit einem Haltepunktvorsteher.

In Unterordnung unter die Stationsvorsteher werden zur Besorgung des Abfertigungs- und Kassendienstes, soweit erforderlich, besondere Dienststellen errichtet.

Die Güterstellen Stuttgart, Ulm und Heilbronn sind den Betriebsinspektionen unmittelbar unterstellt.

§ 11. Unter theilweiser Abänderung der Bestimmungen in § 11 der Königlichen Verordnung vom 13. Februar 1877 (Reg.Blatt S. 14) und der Königlichen Verordnung vom 28. Juni 1896 (Reg.Bl. S. 141) wird bestimmt:

Die zulässigen Ordnungsstrafen, übrigens Geldstrafen nur bis zum Betrage von 20 Mark oder Haft bis zu drei Tagen, können wegen Verfehlungen im Dienste selbst verhängt werden:

1) von den Vorständen der Eisenbahn-Betriebsinspektionen gegen das in ihrem Bezirke verwendete Stations-, Abfertigungs-, Eisenbahntelegraphen-, Zugförderungs- und Zugbegleitungspersonal, soweit nicht eine der in Ziff. 3 aufgeführten Dienststellen zuständig ist und wegen der in Frage kommenden Verfehlung Untersuchung eingeleitet hat;
2) von den Vorständen der Bau-, Maschinen- und Werkstätteninspektionen gegen das in ihrem Bezirke verwendete Bau-, Maschinen- und Werkstättenpersonal, soweit nicht eine der in Ziff. 3 aufgeführten Dienststellen zuständig ist und wegen der in Frage kommenden Verfehlung Untersuchung eingeleitet hat;

Digitized by Google

spektionen, von dem Vorstand der Eisenbahntelegraphen- und der Dampfschifffahrtsinspektion, sowie von den Vorständen der für Neubauten eingesetzten Behörden gegen das ihnen untergebene Personal;

3) von den Vorständen der Bahnstationen I. Klasse und der Güterstellen Stuttgart, Ulm und Heilbronn gegen das bei diesen Dienststellen verwendete Stationspersonal, von den Vorständen der Bahnstationen I. Klasse außerdem gegen das Eisenbahntelegraphen-, das Zugförderungs- und Zugbegleitungspersonal wegen der auf der betreffenden Station begangenen Dienstverfehlungen.

Die Vorstände der Bahnstationen I. Klasse und der Güterstellen Stuttgart, Ulm und Heilbronn sind hinsichtlich der Ausübung der Disciplinarstrafgewalt der Generaldirektion der Staatseisenbahnen unmittelbar unterstellt. Für Beschwerden gegen die von diesen Dienststellen verhängten Ordnungsstrafen ist die Generaldirektion zuständig.

§ 12. Diese Verordnung tritt am 1. April 1900 in Kraft.

Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mit deren Vollziehung beauftragt.

---

22) Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Titel und die Rangverhältnisse der Lehrer an den Gelehrten- und Realschulen. Vom 12. März 1900. (Reg.Bl. S. 245.)

Vermöge Allerhöchster Entschließung vom 12. März 1900 haben Seine Königliche Majestät hinsichtlich der Titel und der Rangverhältnisse der Lehrer an den Gelehrten- und Realschulen Nachstehendes gnädigst zu verfügen geruht:

1) Die Lehrer auf den eine akademische Bildung nicht erfordernden Hauptlehrstellen der untersten Klassen zwei- oder mehrklassiger Latein- oder Realschulen, welche mehr als einen Jahreskurs in einer Klasse vereinigen, sowie an den zwei untersten Klassen größerer Gelehrten- oder Realschulen führen, wenn sie an Gelehrtenschulen angestellt sind, den Titel „Präzeptor", wenn sie an Realschulen angestellt sind, den Titel „Reallehrer" mit dem Rang auf der IX. Stufe der Rangordnung.

2) Die Lehrer auf den eine akademische Bildung erfordernden Hauptlehrstellen der unter Ziff. 1 nicht genannten unteren und der mittleren Klassen der Gelehrtenschulen führen den Titel „Oberpräzeptor", die Hauptlehrer an den entsprechenden Klassen der Realschulen den Titel „Oberreallehrer" je mit dem Rang auf der VIII. Stufe der Rangordnung.

Für einen Theil dieser Lehrer bis zu einem Drittheil der Gesammtzahl kann nach 12jähriger ständiger Dienstzeit der Titel eines Professors auf der VII. Stufe der Rangordnung in Vorschlag gebracht werden.

3) Die Hauptlehrer an den oberen Klassen der Gelehrten- und Realschulen führen den Titel „Professor" auf der VII. Stufe der Rangordnung. Derselben Rangstufe gehören die Rektoren der 6—8klassigen Lehranstalten an.

Nach 12jähriger Dienstzeit, von der Anstellung auf der oberen Stufe an gerechnet, können die Hauptlehrer an den oberen Klassen der Vollanstalten sowie die Rektoren der 6—8klassigen Lehranstalten bis zu einem Drittheil der Gesammtzahl der in Betracht kommenden Lehrer zur Verleihung des Ranges auf der VI. Stufe der Rangordnung in Vorschlag gebracht werden.

Durch die gegenwärtige Verfügung wird der dermalige Titel und Rang solcher

Digitized by Google

Lehrer nicht berührt, welchen zur Zeit ein höherer Titel und ein höherer Rang zukommt, als sie nach vorstehenden Bestimmungen beanspruchen könnten.

---

23) Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Titel und die Rangverhältnisse der Lehrer an den öffentlichen höheren Mädchenschulen. Vom 18. März 1900. (Reg.Bl. S. 76.)

Vermöge Allerhöchster Entschließung vom 18. März 1901 haben Seine Königliche Majestät hinsichtlich der Titel und der Rangverhältnisse der Lehrer an den öffentlichen höheren Mädchenschulen im Sinne des Art. 1 des Gesetzes vom 30. Dezember 1877, betreffend die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen, sowie die Aufsicht über die letzteren (Reg.Blatt S. 294), Nachstehendes allergnädigst zu verfügen geruht:

1) Die Vorstände der öffentlichen höheren Mädchenschulen führen den Titel „Rektor" mit dem Rang auf der VII. Stufe der Rangordnung.

   Nach zwölfjähriger Dienstzeit, von der Anstellung an oberen Klassen an gerechnet, kann ein angemessener Theil der Rektoren zur Verleihung des Ranges auf der VI. Stufe der Rangordnung in Vorschlag gebracht werden.

2) Die akademisch gebildeten Hauptlehrer an den oberen Klassen dieser Schulen führen den Titel „Professor" mit dem Rang auf der VII. Stufe der Rangordnung.

3) Die akademisch gebildeten Hauptlehrer an den übrigen Klassen dieser Schulen führen den Titel „Oberreallehrer" mit dem Rang auf der VIII. Stufe der Rangordnung.

   Für einen angemessenen Theil dieser Lehrer kann nach zwölfjähriger ständiger Dienstzeit der Titel eines Professors auf der VII. Stufe der Rangordnung in Vorschlag gebracht werden.

4) Diejenigen Hauptlehrer an den öffentlichen höheren Mädchenschulen, welche die Dienstprüfung für Präzeptors- und Reallehrersstellen (Ministerialverfügung vom 9. Juni 1900, Reg.Blatt S. 488), oder die frühere Kollaboraturprüfung (Ministerialverfügung vom 20. Juni 1864, Reg.Blatt S. 128) erstanden haben, führen den Titel „Reallehrer" mit dem Rang auf der IX. Stufe der Rangordnung.

5) Den der Kategorie der Volksschullehrer angehörigen Hauptlehrern an öffentlichen höheren Mädchenschulen kann nach sechsjähriger ständiger Dienstzeit an höheren Mädchenschulen der Titel „Oberlehrer" verliehen werden.

Durch die gegenwärtige Verfügung wird der dermalige Titel und Rang solcher Lehrer nicht berührt, welchen zurzeit ein höherer Titel und ein höherer Rang zukommt, als sie nach vorstehenden Bestimmungen beanspruchen könnten.

Die Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 24. Dezember 1878, betreffend den Titel und Rang der an öffentlichen höheren Mädchenschulen angestellten Vorstände (Reg.Blatt S. 316), wird durch die Ziff. 1 der gegenwärtigen Bekanntmachung ersetzt.

Digitized by Google

24) Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Rangverhältnisse bischöflicher Kanzleibeamter. Vom 6. November 1900. (Reg.Bl. S. 800.)

Seine Majestät der König haben am 5. November d. Js. allergnädigst geruht, von den weltlichen Beamten des Bischöflichen Ordinariats in Rottenburg den Sekretären und dem Registrator den Rang auf der VIII. Stufe, dem Bisthumspfleger den Rang auf der IX. Stufe und den Kanzlisten den Rang auf der X. Stufe der Rangordnung zu verleihen.

Solches wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

---

25) Gesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. Vom 30. Juni 1900. (Reichsges.-Bl. S. 306.)

Anzeigepflicht.

§ 1. Jede Erkrankung und jeder Todesfall an
Aussatz (Lepra), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalischer Beulenpest), Pocken (Blattern),
sowie jeder Fall, welcher den Verdacht einer dieser Krankheiten erweckt, ist der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

Wechselt der Erkrankte den Aufenthaltsort, so ist dies unverzüglich bei der Polizeibehörde des bisherigen und des neuen Aufenthaltsorts zur Anzeige zu bringen.

§ 2. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenschauer.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

§ 3. Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

Auf Schiffen oder Flößen gilt als der zur Erstattung der Anzeige verpflichtete Haushaltungsvorstand der Schiffer oder Floßführer oder deren Stellvertreter. Der Bundesrath ist ermächtigt, Bestimmungen darüber zu erlassen, an wen bei Krankheits- und Todesfällen, welche auf Schiffen oder Flößen vorkommen, die Anzeige zu erstatten ist.

§ 4. Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden. Die Polizeibehörden haben auf Verlangen Meldekarten für schriftliche Anzeigen unentgeltlich zu verabfolgen.

§ 5. Landesrechtliche Bestimmungen, welche eine weitergehende Anzeigepflicht begründen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Durch Beschluß des Bundesraths können die Vorschriften über die Anzeigepflicht

Digitized by Google

(§§ 1 bis 4) auf andere als die im § 1 Abs. 1 genannten übertragbaren Krankheiten ausgedehnt werden.

Ermittelung der Krankheit.

§ 6. Die Polizeibehörde muß, sobald sie von dem Ausbruch oder dem Verdachte des Auftretens einer der im § 1 Abs. 1 genannten Krankheiten (gemeingefährliche Krankheiten) Kenntniß erhält, den zuständigen beamteten Arzt benachrichtigen. Dieser hat alsdann unverzüglich an Ort und Stelle Ermittelungen über die Art, den Stand und die Ursache der Krankheit vorzunehmen und der Polizeibehörde eine Erklärung darüber abzugeben, ob der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Verdacht des Ausbruchs begründet ist. In Nothfällen kann der beamtete Arzt die Ermittelung auch vornehmen, ohne daß ihm eine Nachricht der Polizeibehörde zugegangen ist.

In Ortschaften mit mehr als 10000 Einwohnern ist nach den Bestimmungen des Abs. 1 auch dann zu verfahren, wenn Erkrankungs- oder Todesfälle in einem räumlich abgegrenzten Theile der Ortschaft, welcher von der Krankheit bis dahin verschont geblieben war, vorkommen.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann Ermittelungen über jeden einzelnen Krankheits- oder Todesfall anordnen. Solange eine solche Anordnung nicht getroffen ist, nd nach der ersten Feststellung der Krankheit von dem beamteten Arzte Ermittelungen nur im Einverständnisse mit der unteren Verwaltungsbehörde und nur insoweit vorzunehmen, als dies erforderlich ist, um die Ausbreitung der Krankheit örtlich und zeitlich zu verfolgen.

§ 7. Dem beamteten Arzte ist, soweit er es zur Feststellung der Krankheit für erforderlich und ohne Schädigung des Kranken für zulässig hält, der Zutritt zu dem Kranken oder zur Leiche und die Vornahme der zu den Ermittelungen über die Krankheit erforderlichen Untersuchungen zu gestatten. Auch kann bei Cholera-, Gelbfieber- und Pestverdacht eine Oeffnung der Leiche polizeilich angeordnet werden, insoweit der beamtete Arzt dies zur Feststellung der Krankheit für erforderlich hält.

Der behandelnde Arzt ist berechtigt, den Untersuchungen, insbesondere auch der Leichenöffnung beizuwohnen.

Die in §§ 2 und 3 aufgeführten Personen sind verpflichtet, über alle für die Entstehung und den Verlauf der Krankheit wichtigen Umstände dem beamteten Arzte und der zuständigen Behörde auf Befragen Auskunft zu ertheilen.

§ 8. Ist nach dem Gutachten des beamteten Arztes der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Verdacht des Ausbruchs begründet, so hat die Polizeibehörde unverzüglich die erforderlichen Schutzmaßregeln zu treffen.

§ 9. Bei Gefahr im Verzuge kann der beamtete Arzt schon vor dem Einschreiten der Polizeibehörde die zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit zunächst erforderlichen Maßregeln anordnen. Der Vorsteher der Ortschaft hat den von dem beamteten Arzte getroffenen Anordnungen Folge zu leisten. Von den Anordnungen hat der beamtete Arzt der Polizeibehörde sofort schriftliche Mittheilung zu machen; sie bleiben solange in Kraft, bis von der zuständigen Behörde anderweite Verfügung getroffen wird.

§ 10. Für Ortschaften und Bezirke, welche von einer gemeingefährlichen Krankheit befallen oder bedroht sind, kann durch die zuständige Behörde angeordnet werden, daß jede Leiche vor der Bestattung einer amtlichen Besichtigung (Leichenschau) zu unterwerfen ist.

Digitized by Google

Schutzmaßregeln.

§ 11. Zur Verhütung der Verbreitung der gemeingefährlichen Krankheiten können für die Dauer der Krankheitsgefahr Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln nach Maßgabe der §§ 12 bis 21 polizeilich angeordnet werden.

Die Anfechtung der Anordnungen hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 12. Kranke und krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen können einer Beobachtung unterworfen werden. Eine Beschränkung in der Wahl des Aufenthalts oder der Arbeitsstätte ist zu diesem Zwecke nur bei Personen zulässig, welche obdachlos oder ohne festen Wohnsitz sind oder berufs- oder gewohnheitsmäßig umherziehen.

§ 13. Die höhere Verwaltungsbehörde kann für den Umfang ihres Bezirkes oder für Theile desselben anordnen, daß zureisende Personen, sofern sie sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist vor ihrer Ankunft in Ortschaften oder Bezirken aufgehalten haben, in welchen eine gemeingefährliche Krankheit ausgebrochen ist, nach ihrer Ankunft der Ortspolizeibehörde zu melden sind.

§ 14. Für kranke und krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen kann eine Absonderung angeordnet werden.

Die Absonderung kranker Personen hat derart zu erfolgen, daß der Kranke mit anderen als den zu seiner Pflege bestimmten Personen, dem Arzte oder dem Seelsorger nicht in Berührung kommt und eine Verbreitung der Krankheit thunlichst ausgeschlossen ist. Angehörigen und Urkundspersonen ist, insoweit es zur Erledigung wichtiger und dringender Angelegenheiten geboten ist, der Zutritt zu dem Kranken unter Beobachtung der erforderlichen Maßregeln gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit gestattet. Werden auf Erfordern der Polizeibehörde in der Behausung des Kranken die nach dem Gutachten des beamteten Arztes zum Zwecke der Absonderung nothwendigen Einrichtungen nicht getroffen, so kann, falls der beamtete Arzt es für unerläßlich und der behandelnde Arzt es ohne Schädigung des Kranken für zulässig erklärt, die Ueberführung des Kranken in ein geeignetes Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum angeordnet werden.

Auf die Absonderung krankheits- oder ansteckungsverdächtiger Personen finden die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäße Anwendung. Jedoch dürfen krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen nicht in demselben Raume mit kranken Personen untergebracht werden. Ansteckungsverdächtige Personen dürfen in demselben Raume mit krankheitsverdächtigen Personen nur untergebracht werden, soweit der beamtete Arzt es für zulässig hält.

Wohnungen oder Häuser, in welchen erkrankte Personen sich befinden, können kenntlich gemacht werden.

Für das berufsmäßige Pflegepersonal können Verkehrsbeschränkungen angeordnet werden.

§ 15. Die Landesbehörden sind befugt, für Ortschaften und Bezirke, welche von einer gemeingefährlichen Krankheit befallen oder bedroht sind,

1. hinsichtlich der gewerbsmäßigen Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung sowie hinsichtlich des Vertriebs von Gegenständen, welche geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten, eine gesundheitspolizeiliche Ueberwachung und die zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln anzuordnen; die Ausfuhr von Gegenständen der bezeichneten Art darf aber nur für Ortschaften verboten werden, in denen Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken ausgebrochen sind,
2. Gegenstände der in Nr. 1 bezeichneten Art vom Gewerbebetrieb im Umherziehen auszuschließen,
3. die Abhaltung von Märkten, Messen und anderen Veranstaltungen, welche eine

Digitized by Google

Ansammlung größerer Menschenmengen mit sich bringen, zu verbieten oder zu beschränken,

4. die in der Schiffahrt, der Flößerei oder sonstigen Transportbetrieben beschäftigten Personen einer gesundheitspolizeilichen Ueberwachung zu unterwerfen und kranke, krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen sowie Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitsstoffe behaftet sind, von der Beförderung auszuschließen,
5. den Schiffahrts- und Flößereiverkehr auf bestimmte Tageszeiten zu beschränken.

§ 16. Jugendliche Personen aus Behausungen, in denen Erkrankungen vorgekommen sind, können zeitweilig vom Schul- und Unterrichtsbesuche fern gehalten werden. Hinsichtlich der sonstigen für die Schulen anzuordnenden Schutzmaßregeln bewendet es bei den landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 17. In Ortschaften, welche von Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken befallen oder bedroht sind, sowie in deren Umgegend kann die Benutzung von Brunnen, Teichen, Seen, Wasserläufen, Wasserleitungen sowie der dem öffentlichen Gebrauche dienenden Bade-, Schwimm-, Wasch- und Bedürfnißanstalten verboten oder beschränkt werden.

§ 18. Die gänzliche oder theilweise Räumung von Wohnungen und Gebäuden, in denen Erkrankungen vorgekommen sind, kann, insoweit der beamtete Arzt es zur wirksamen Bekämpfung der Krankheit für unerläßlich erklärt, angeordnet werden. Den betroffenen Bewohnern ist anderweit geeignete Unterkunft unentgeltlich zu bieten.

§ 19. Für Gegenstände und Räume, von denen anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitsstoffe behaftet sind, kann eine Desinfektion angeordnet werden.

Für Reisegepäck und Handelswaaren ist bei Aussatz, Cholera und Gelbfieber die Anordnung der Desinfektion nur dann zulässig, wenn die Annahme, daß die Gegenstände mit dem Krankheitsstoffe behaftet sind, durch besondere Umstände begründet ist.

Ist die Desinfektion nicht ausführbar oder im Verhältnisse zum Werthe der Gegenstände zu kostspielig, so kann die Vernichtung angeordnet werden.

§ 20. Zum Schutze gegen Pest können Maßregeln zur Vertilgung und Fernhaltung von Ratten, Mäusen und anderem Ungeziefer angeordnet werden.

§ 21. Für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen von Personen, welche an einer gemeingefährlichen Krankheit gestorben sind, können besondere Vorsichtsmaßregeln angeordnet werden.

§ 22. Die Bestimmungen über die Ausführung der in den §§ 12 bis 21 vorgesehenen Schutzmaßregeln, insbesondere der Desinfektion, werden vom Bundesrath erlassen.

§ 23. Die zuständige Landesbehörde kann die Gemeinden oder die weiteren Kommunalverbände dazu anhalten, diejenigen Einrichtungen, welche zur Bekämpfung der gemeingefährlichen Krankheiten nothwendig sind, zu treffen. Wegen Aufbringung der erforderlichen Kosten findet die Bestimmung des § 37 Abs. 2 Anwendung.

§ 24. Zur Verhütung der Einschleppung der gemeingefährlichen Krankheiten aus dem Auslande kann der Einlaß der Seeschiffe von der Erfüllung gesundheitspolizeilicher Vorschriften abhängig gemacht sowie

1. der Einlaß anderer dem Personen- oder Frachtverkehre dienenden Fahrzeuge,
2. die Ein- und Durchfuhr von Waaren und Gebrauchsgegenständen,
3. der Eintritt und die Beförderung von Personen, welche aus dem von der Krankheit befallenen Lande kommen,

verboten oder beschränkt werden.

Der Bundesrath ist ermächtigt, Vorschriften über die hiernach zu treffenden Maßregeln zu beschließen. Soweit sich diese Vorschriften auf die gesundheitspolizeiliche

Digitized by Google

Ueberwachung der Seeschiffe beziehen, können sie auf den Schiffsverkehr zwischen deutschen Häfen erstreckt werden.

§ 25. Wenn eine gemeingefährliche Krankheit im Ausland oder im Küstengebiete des Reichs ausgebrochen ist, so bestimmt der Reichskanzler oder für das Gebiet des zunächst bedrohten Bundesstaats im Einvernehmen mit dem Reichskanzler die Landesregierung, wann und in welchem Umfange die gemäß § 24 Abs. 2 erlassenen Vorschriften in Vollzug zu setzen sind.

§ 26. Der Bundesrath ist ermächtigt, Vorschriften über die Ausstellung von Gesundheitspässen für die aus deutschen Häfen ausgehenden Seeschiffe zu beschließen.

§ 27. Der Bundesrath ist ermächtigt, über die bei der Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten mit Krankheitserregern zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln sowie über den Verkehr mit Krankheitserregern und deren Aufbewahrung Vorschriften zu erlassen.

Entschädigungen.

§ 28. Personen, welche der Invalidenversicherung unterliegen, haben für die Zeit, während der sie auf Grund des § 12 in der Wahl des Aufenthalts oder der Arbeitsstätte beschränkt oder auf Grund des § 14 abgesondert sind, Anspruch auf eine Entschädigung wegen des ihnen dadurch entgangenen Arbeitsverdienstes, bei deren Berechnung als Tagesarbeitsverdienst der dreihundertste Theil des für die Invalidenversicherung maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes zu Grunde zu legen ist.

Dieser Anspruch fällt weg, insoweit auf Grund einer auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden Versicherung wegen einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit Unterstützung gewährt wird oder wenn eine Verpflegung auf öffentliche Kosten stattfindet.

§ 29. Für Gegenstände, welche in Folge einer nach Maßgabe dieses Gesetzes polizeilich angeordneten und überwachten Desinfektion derart beschädigt worden sind, daß sie zu ihrem bestimmungsmäßigen Gebrauche nicht weiter verwendet werden können, oder welche auf polizeiliche Anordnung vernichtet worden sind, ist, vorbehaltlich der in §§ 32 und 33 angegebenen Ausnahmen, auf Antrag Entschädigung zu gewähren.

§ 30. Als Entschädigung soll der gemeine Werth des Gegenstandes gewährt werden ohne Rücksicht auf die Minderung des Werthes, welche sich aus der Annahme ergiebt, daß der Gegenstand mit Krankheitsstoff behaftet sei. Wird der Gegenstand nur beschädigt oder theilweise vernichtet, so ist der verbleibende Werth auf die Entschädigung anzurechnen.

§ 31. Die Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam sich der beschädigte oder vernichtete Gegenstand zur Zeit der Desinfektion befand. Mit dieser Zahlung erlischt jede Entschädigungsverpflichtung aus § 29.

§ 32. Eine Entschädigung auf Grund dieses Gesetzes wird nicht gewährt:

1. für Gegenstände, welche im Eigenthume des Reichs, eines Bundesstaats oder einer kommunalen Körperschaft sich befinden;
2. für Gegenstände, welche entgegen einem auf Grund des § 15 Nr. 1 oder des § 24 erlassenen Verbot aus- oder eingeführt worden sind.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg:

1. wenn derjenige, welchem die Entschädigung zustehen würde, die beschädigten oder vernichteten Gegenstände oder einzelne derselben an sich gebracht hat, obwohl er wußte oder den Umständen nach annehmen mußte, daß dieselben bereits mit dem Krankheitsstoffe behaftet oder auf polizeiliche Anordnung zu desinfiziren waren;

Digitized by Google

2. wenn derjenige, welchem die Entschädigung zustehen würde oder in dessen Gewahrsam die beschädigten oder vernichteten Gegenstände sich befanden, zu der Desinfektion durch eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz oder eine auf Grund desselben getroffene Anordnung Veranlassung gegeben hat.

§ 34. Die Kosten der Entschädigungen sind aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten. Im Uebrigen bleibt der landesrechtlichen Regelung vorbehalten, Bestimmungen darüber zu treffen:

1. von wem die Entschädigung zu gewähren und wie dieselbe aufzubringen ist,
2. binnen welcher Frist der Entschädigungsanspruch geltend zu machen ist,
3. wie die Entschädigung zu ermitteln und festzustellen ist.

Allgemeine Vorschriften.

§ 35. Die dem allgemeinen Gebrauche dienenden Einrichtungen für Versorgung mit Trink- oder Wirthschaftswasser und für Fortschaffung der Abfallstoffe sind fortlaufend durch staatliche Beamte zu überwachen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Beseitigung der vorgefundenen gesundheitsgefährlichen Mißstände Sorge zu tragen. Sie können nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit zur Herstellung von Einrichtungen der im Abs. 1 bezeichneten Art, sofern dieselben zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten erforderlich sind, jederzeit angehalten werden.

Das Verfahren, in welchem über die hiernach gegen die Gemeinden zulässigen Anordnungen zu entscheiden ist, richtet sich nach Landesrecht.

§ 36. Beamtete Aerzte im Sinne dieses Gesetzes sind Aerzte, welche vom Staate angestellt sind oder deren Anstellung mit Zustimmung des Staates erfolgt ist.

An Stelle der beamteten Aerzte können im Falle ihrer Behinderung oder aus sonstigen dringenden Gründen andere Aerzte zugezogen werden. Innerhalb des von ihnen übernommenen Auftrags gelten die Letzteren als beamtete Aerzte und sind befugt und verpflichtet, diejenigen Amtsverrichtungen wahrzunehmen, welche in diesem Gesetz oder in den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen den beamteten Aerzten übertragen sind.

§ 37. Die Anordnung und Leitung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln liegt den Landesregierungen und deren Organen ob.

Die Zuständigkeit der Behörden und die Aufbringung der entstehenden Kosten regelt sich nach Landesrecht.

Die Kosten der auf Grund des § 6 angestellten behördlichen Ermittelungen, der Beobachtung in den Fällen des § 12, ferner auf Antrag die Kosten der auf Grund des § 19 polizeilich angeordneten und überwachten Desinfektion und der auf Grund des § 21 angeordneten besonderen Vorsichtsmaßregeln für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen sind aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten.

Die Landesregierungen bestimmen, welche Körperschaften unter der Bezeichnung Gemeinde, weiterer Kommunalverband und kommunale Körperschaft zu verstehen sind.

§ 38. Die Behörden der Bundesstaaten sind verpflichtet, sich bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten gegenseitig zu unterstützen.

§ 39. Die Ausführung der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu ergreifenden Schutzmaßregeln liegt, insoweit davon

1. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen,
2. Personen, welche in militärischen Dienstgebäuden oder auf den zur Kaiserlichen Marine gehörigen oder von ihr gemietheten Schiffen und Fahrzeugen untergebracht sind,

Digitized by Google

3. marschirende oder auf dem Transporte befindliche Militärpersonen und Truppentheile des Heeres und der Marine sowie die Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände derselben,
4. ausschließlich von der Militär- oder Marineverwaltung benutzte Grundstücke und Einrichtungen

betroffen werden, den Militär- und Marinebehörden ob.

Auf Truppenübungen finden die nach diesem Gesetze zulässigen Verkehrsbeschränkungen keine Anwendung.

Der Bundesrath hat darüber Bestimmung zu treffen, inwieweit von dem Auftreten des Verdachts und von dem Ausbruch einer übertragbaren Krankheit sowie von dem Verlauf und dem Erlöschen der Krankheit sich die Militär- und Polizeibehörden gegenseitig in Kenntniß zu setzen haben.

§ 40. Für den Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverkehr sowie für Schiffahrtsbetriebe, welche im Anschluß an den Eisenbahnverkehr geführt werden und der staatlichen Eisenbahnaufsichtsbehörde unterstellt sind, liegt die Ausführung der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu ergreifenden Schutzmaßregeln ausschließlich den zuständigen Reichs- und Landesbehörden ob.

Inwieweit die auf Grund dieses Gesetzes polizeilich angeordneten Verkehrsbeschränkungen und Desinfektionsmaßnahmen

1. auf Personen, welche während der Beförderung als krank, krankheits- oder ansteckungsverdächtig befunden werden,
2. auf die im Dienste befindlichen oder aus dienstlicher Veranlassung vorübergehend außerhalb ihres Wohnsitzes sich aufhaltenden Beamten und Arbeiter der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverwaltungen sowie der genannten Schiffahrtsbetriebe

Anwendung finden, bestimmt der Bundesrath.

§ 41. Dem Reichskanzler liegt ob, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen.

Wenn zur Bekämpfung der gemeingefährlichen Krankheiten Maßregeln erforderlich sind, von welchen die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden, so hat der Reichskanzler oder ein von ihm bestellter Kommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den Anordnungen der Landesbehörden zu sorgen und zu diesem Behufe das Erforderliche zu bestimmen, in dringenden Fällen auch die Landesbehörden unmittelbar mit Anweisungen zu versehen.

§ 42. Ist in einer Ortschaft der Ausbruch einer gemeingefährlichen Krankheit festgestellt, so ist das Kaiserliche Gesundheitsamt hiervon sofort auf kürzestem Wege zu benachrichtigen. Der Bundesrath ist ermächtigt zu bestimmen, inwieweit im späteren Verlaufe dem Kaiserlichen Gesundheitsamte Mittheilungen über Erkrankungs- und Todesfälle zu machen sind.

§ 43. In Verbindung mit dem Kaiserlichen Gesundheitsamte wird ein Reichs-Gesundheitsrath gebildet. Die Geschäftsordnung wird vom Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesraths festgestellt. Die Mitglieder werden vom Bundesrathe gewählt.

Der Reichs-Gesundheitsrath hat das Gesundheitsamt bei der Erfüllung der diesem Amte zugewiesenen Aufgaben zu unterstützen. Er ist befugt, den Landesbehörden auf Ansuchen Rath zu ertheilen. Er kann sich, um Auskunft zu erhalten, mit den ihm zu diesem Zwecke zu bezeichnenden Landesbehörden unmittelbar in Verbindung setzen, sowie Vertreter absenden, welche unter Mitwirkung der zuständigen Landesbehörden Aufklärungen an Ort und Stelle einziehen.

Digitized by Google

Strafvorschriften.

§ 44. Mit Gefängniß bis zu drei Jahren wird bestraft:

1. wer wissentlich bewegliche Gegenstände, für welche eine Desinfektion polizeilich angeordnet war, vor Ausführung der angeordneten Desinfektion in Gebrauch nimmt, an Andere überläßt oder sonst in Verkehr bringt;
2. wer wissentlich Kleidungsstücke, Leibwäsche, Bettzeug oder sonstige bewegliche Gegenstände, welche von Personen, die an einer gemeingefährlichen Krankheit litten, während der Erkrankung gebraucht oder bei deren Behandlung oder Pflege benutzt worden sind, in Gebrauch nimmt, an Andere überläßt oder sonst in Verkehr bringt, bevor sie den auf Grund des § 22 vom Bundesrathe beschlossenen Bestimmungen entsprechend desinfizirt worden sind;
3. wer wissentlich Fahrzeuge oder sonstige Geräthschaften, welche zur Beförderung von Kranken oder Verstorbenen der in Nr. 2 bezeichneten Art gedient haben, vor Ausführung der polizeilich angeordneten Desinfektion benutzt oder Anderen zur Benutzung überläßt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark erkannt werden.

§ 45. Mit Geldstrafe von zehn bis einhundertfünfzig Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche wird bestraft:

1. wer die ihm nach den §§ 2, 3 oder nach den auf Grund des § 5 vom Bundesrathe beschlossenen Vorschriften obliegende Anzeige unterläßt oder länger als vierundzwanzig Stunden, nachdem er von der anzuzeigenden Thatsache Kenntniß erhalten hat, verzögert. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist;
2. wer im Falle des § 7 dem beamteten Arzte den Zutritt zu dem Kranken oder zur Leiche oder die Vornahme der erforderlichen Untersuchungen verweigert;
3. wer den Bestimmungen im § 7 Abs. 3 zuwider über die daselbst bezeichneten Umstände dem beamteten Arzte oder der zuständigen Behörde die Auskunft verweigert oder wissentlich unrichtige Angaben macht;
4. wer den auf Grund des § 13 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 46. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer den im Falle des § 9 von dem beamteten Arzte oder dem Vorsteher der Ortschaft getroffenen vorläufigen Anordnungen oder den auf Grund des § 10 von der zuständigen Behörde erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
2. wer den auf Grund des § 12, des § 14 Abs. 5, der §§ 15, 17, 19 bis 22 getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;
3. wer den auf Grund der §§ 24, 26, 27 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;

Schlußbestimmungen.

§ 47. Die vom Bundesrathe zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen allgemeinen Bestimmungen sind dem Reichstage zur Kenntniß mitzutheilen.

§ 48. Landesrechtliche Vorschriften über die Bekämpfung anderer als der im § 1 Abs. 1 genannten übertragbaren Krankheiten werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 49. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Digitized by Google

26) Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug des Reichsgesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900. Vom 18. Juli 1900. (Reg.Bl. S. 609.)

Zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 30. Juni d. J.s, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten (Reichs-Gesetzblatt S. 306), werden vorbehältlich der Erlassung weiterer Vorschriften nachstehende Anordnungen getroffen:

Zu §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes.

§ 1. Die in § 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen sind an die Ortspolizeibehörde zu erstatten. Beim Wechsel des Aufenthaltsorts eines Erkrankten hat die Ortspolizeibehörde des bisherigen derjenigen des neuen Aufenthaltsorts Mittheilung zu machen.

Bei Krankheits- und Todesfällen, welche auf Schiffen oder Flößen vorkommen (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes), hat bis auf Weiteres die Anzeige an die Ortspolizeibehörde des nächsten Landungsplatzes zu erfolgen.

Für die von der Ortspolizeibehörde auf Verlangen unentgeltlich zu verabfolgenden Meldekarten für schriftliche Anzeigen (§ 4 des Gesetzes) wird ein Formular vorgeschrieben werden.

Zu § 6 des Gesetzes.

§ 2. Sobald die Ortspolizeibehörde durch die Anzeige oder auf anderem Wege von dem Ausbruch oder dem Verdachte des Auftretens einer der in § 1 Abs. 1 des Gesetzes genannten Krankheiten Kenntniß erhält, hat dieselbe den Oberamtsarzt und gleichzeitig auch das Oberamt auf kürzestem Wege (telegraphisch, telephonisch oder durch Expreßboten) zu benachrichtigen.

§ 3. Auf die Benachrichtigung Seitens der Ortspolizeibehörde (§ 2) und in Nothfällen auch ohne eine solche abzuwarten, hat sich der Oberamtsarzt unverzüglich an Ort und Stelle zu begeben, um die erforderlichen Ermittelungen über die Art, den Stand und die Ursache der Krankheit vorzunehmen.

Die Ermittelungen sind dem Oberamt alsbald mit einer Erklärung darüber, ob der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Verdacht des Ausbruchs begründet ist, sowie mit einer Aeußerung über die zu ergreifenden Schutzmaßregeln mitzutheilen.

Ist nach dem Gutachten des Oberamtsarztes der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Verdacht des Ausbruchs begründet, so ist hievon das Medizinalkollegium durch das Oberamt sofort telegraphisch zu benachrichtigen (zu vergl. auch § 12). Außerdem ist in allen Fällen, auch wenn der Verdacht des Ausbruchs der Krankheit sich nicht bestätigt hat, über das Ergebniß der Ermittelungen und die getroffenen Anordnungen dem Medizinalkollegium durch das Oberamt und den Oberamtsarzt mit thunlichster Beschleunigung ein gemeinschaftlicher Bericht zu erstatten.

§ 4. Ueber die angemeldeten Krankheits- und Todesfälle hat die Ortspolizeibehörde ein fortlaufendes Verzeichniß zu führen.

Nach der ersten Feststellung der Krankheit sind die weiter angemeldeten Krankheits- und Todesfälle täglich zur Kenntniß des Oberamts und des Oberamtsarztes zu bringen.

§ 5. Die in § 6 Abs. 3 des Gesetzes der höheren Verwaltungsbehörde vorbehaltene Anordnung von Ermittelungen über jeden einzelnen Krankheits- oder Todesfall steht bis auf Weiteres dem Medizinalkollegium zu.

„Untere Verwaltungsbehörde" im Sinne des § 6 Abs. 3 zweiter Satz des Gesetzes ist das Oberamt.

Digitized by Google

Zu § 7 des Gesetzes.

§ 6. Für die polizeiliche Anordnung der Oeffnung einer Leiche ist das Oberamt und in dringenden Fällen die Ortspolizeibehörde zuständig.

Zu § 8 des Gesetzes.

§ 7. Zur Anordnung der Schutzmaßregeln ist, soweit nicht andere Bestimmungen getroffen sind, das Oberamt zuständig.

In dringenden Fällen können die zunächst erforderlichen Schutzmaßregeln auch durch die Ortspolizeibehörde in vorsorglicher Weise getroffen werden. Die diesbezüglichen Anordnungen der Ortspolizeibehörde bleiben insolange in Kraft, bis von dem Oberamt anderweite Verfügung getroffen wird.

Zu § 9 des Gesetzes.

§ 8. Die von dem Oberamtsarzt der Polizeibehörde zu machende schriftliche Mittheilung von den vorläufig getroffenen Maßnahmen hat an das Oberamt und die Ortspolizeibehörde zu erfolgen.

Zu § 11 bis 22 des Gesetzes.

§ 9. Insolange die in § 22 des Gesetzes dem Bundesrath vorbehaltenen Ausführungsvorschriften zu den §§ 12 bis 21 des Gesetzes nicht ergangen sind, haben die Polizeibehörden im Falle des Ausbruchs der Pocken und der Cholera bei den auf Grund des Gesetzes zu treffenden Maßnahmen die näheren Bestimmungen der Ministerialverfügung vom 28. April 1888, betreffend die polizeilichen Maßregeln beim Ausbruch der Menschenpocken (Reg.-Blatt S. 227), beziehungsweise der Ministerialverfügung vom 1. August 1893, betreffend Maßregeln wider die Cholera (Reg.-Blatt S. 245), zu beachten, soweit diese Bestimmungen sich innerhalb der vom Reichsgesetz gezogenen Grenzen halten.

§ 10. Die in §§ 13 und 15 des Gesetzes vorgesehenen Anordnungen bleiben zunächst dem Ministerium des Innern vorbehalten.

In dringenden Fällen kann auch durch das Oberamt die Abhaltung von Märkten, Messen und anderen Veranstaltungen, welche eine Ansammlung größerer Menschenmengen mit sich bringen, verboten oder beschränkt werden (§ 15 Ziff. 3 des Gesetzes). Von einer derartigen Anordnung ist dem Ministerium des Innern Anzeige zu erstatten.

Zu § 36 des Gesetzes.

§ 11. Der für den Oberamtsbezirk zuständige beamtete Arzt ist der Oberamtsarzt, für den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart der Stadtdirektionsarzt bezw. der etwa aufgestellte Stellvertreter.

Die Zuziehung eines andern Arztes in den Fällen des § 36 Abs. 2 des Gesetzes steht dem Oberamt bezw. der Stadtdirektion zu.

Zu § 42 des Gesetzes.

§ 12. Die Benachrichtigung des Kaiserlichen Gesundheitsamts von der Feststellung des Ausbruchs einer gemeingefährlichen Krankheit in einer Ortschaft hat durch das Oberamt auf telegraphischem Wege zu erfolgen.

27) Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Vollziehung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und des Ausführungsgesetzes vom 20. März 1881. Vom 15. Januar 1896. (Reg.Bl. S. 11.)

Zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichsgesetzblatt 1894 S. 409), und des

Digitized by Google

Ausführungsgesetzes zu demselben vom 20. März 1881 (Reg.-Blatt S. 189) sowie mit Bezugnahme auf die Instruktion des Bundesraths zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des erstgenannten Gesetzes vom 27. Juni 1895 (Reichsgesetzblatt S. 357) wird Nachstehendes verfügt:

I. Zuständigkeit der Behörden und Verfahren.

§ 1. Die obere Leitung und Beaufsichtigung der Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen kommt dem Ministerium des Innern zu.

Das Ministerium wird vor Erlassung der demselben vorbehaltenen Anordnungen (§ 2) in den geeigneten Fällen Gutachten von der Centralstelle für die Landwirthschaft einfordern.

§ 2. Zu dem Geschäftskreis des Ministeriums des Innern gehören:

1) Die Bestellung besonderer Kommissäre zur Leitung des Verfahrens behufs der Abwehr und Unterdrückung einer Viehseuche (§ 2 Abs. 2 des Reichsgesetzes);
2) die nicht bloß vorübergehende Beauftragung anderer approbirter Thierärzte mit den Funktionen des beamteten Thierarztes in den Fällen des § 2 Abs. 3 des Reichsgesetzes;
3) die Einräumung der durch § 3 Abs. 1 des Reichsgesetzes den Militärbehörden rücksichtlich der der Militärverwaltung angehörenden Pferde und Proviantthiere verliehenen Befugnisse an die Vorstände der militärischen Remontedepots unter Ausdehnung dieser Befugnisse auf die zu den Remontedepots gehörigen Rindvieh- und Schafbestände, sowie an die Vorstände der landesherrlichen und Staatsgestüte rücksichtlich der in diesen Gestüten aufgestellten Pferde (Reichsgesetz § 3 Abs. 2);
4) Die Erlassung der durch die Verpflichtung der Bundesstaaten zu gegenseitiger Unterstützung bei Ausführung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln hervorgerufenen Anordnungen (Reichsgesetz § 5);
5) die Erlassung, Aufhebung oder Veränderung einer Einfuhr- oder Verkehrsbeschränkung nach Maßgabe des § 7 des Reichsgesetzes, sowie die Mittheilung hievon an den Reichskanzler (Reichsgesetz § 7 Abs. 3) und die öffentliche Bekanntmachung solcher Einfuhr- oder Verkehrsbeschränkungen (Reichsgesetz § 7 Abs. 4);
6) Die Anordnung von Viehrevisionen des in einem Grenzbezirke vorhandenen Viehbestandes und einer regelmäßigen Kontrolle über den Ab- und Zugang der durch die Seuche gefährdeten Thiere (Reichsgesetz § 8);
7) die Entbindung von der Anzeigepflicht für solche Bezirke, in welchen sich der Milzbrand ständig zeigt und die Erlassung der aus diesem Anlaß allgemein vorzuschreibenden Schutzmaßregeln (Reichsgesetz § 11);
8) die Bezeichnung und Bekanntmachung der der Staatsaufsicht unterworfenen höheren Lehranstalten, auf welche die Vorschrift unverzüglicher Tödtung der denselben für ihre Zwecke übergebenen an einer Seuche erkrankten oder verdächtigen Thiere keine Anwendung findet (Reichsgesetz § 24 Abs. 3);
9) die Bestimmungen in Betreff der von den Besitzern von Pferden, Eseln, Maulthieren und Mauleseln sowie von Rindvieh zu Bestreitung der Entschädigungen für polizeilich getödtete Thiere jährlich zu erhebenden Beiträge sowie zutreffenden Falls die Anordnung der Unterlassung einer Jahresumlage (Reichsgesetz § 58 Abs. 2 und Ausführungsgesetz Art. 3 Abs. 5, 6);
10) die Vollmachtsertheilung zu der Vertretung der Centralkasse für die Umlagebeträge der Thierbesitzer in Rechtsstreitigkeiten über Entschädigungen (Ausführungsgesetz Art. 12 letzter Absatz);
11) die Feststellung der Gebühren für die Aufnahme und Verzeichnung der Thierbe-

Digitized by Google

sitzer, für den Einzug und für die Einlieferung der Beiträge der Thierbesitzer, sowie für die Auszahlung der Entschädigungen (Ausführungsgesetz Art. 6);

12) die Zahlungsanweisung der auf die Staatskasse fallenden Kosten der Schutz- und Abwehrmaßregeln gegen Viehseuchen (Ausführungsgesetz Art. 15).

§ 3. Den Kreisregierungen liegt ob:

1) Die Anordnung der Tödtung von Thieren

a) in Gemäßheit des § 42 des Reichsgesetzes, wenn durch anderweite, den Vorschriften des Reichsgesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Rotzkrankheit nach Lage des Falls nicht erzielt werden kann, oder wenn der Besitzer die Tödtung des verdächtigen Thieres beantragt und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist (§ 41 Ziff. 2 und 3 und § 53 der Instruktion des Bundesraths);

b) in Gemäßheit des § 45 des Reichsgesetzes, wenn es sich um die Tödtung verdächtiger Thiere handelt, bei denen der Ausbruch der Lungenseuche noch nicht für wahrscheinlich erklärt werden kann (§ 79 der Instruktion).

2) die Zahlungsanweisung der Entschädigung für getödtete bezw. gefallene Thiere auf Grund der in Gemäßheit des Art. 12 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes vorgelegten Akten, die Festsetzung der nach § 59 Abs. 2 des Reichsgesetzes anzurechnenden Abzüge sowie die Prüfung und Anweisung der durch die Ausmittelung der Entschädigungen entstandenen Kosten (Ausführungsgesetz Art. 12 und 17).

§ 4. Die thierärztlichen Obergutachten in den Fällen der §§ 14 und 16 des Reichsgesetzes sind von dem Medizinalkollegium, thierärztliche Abtheilung, abzugeben.

In Betreff der medizinisch-technischen Berathung der Behörden des Departements des Innern durch das Medizinalkollegium sind die Vorschriften der K. Verordnung, betreffend Veränderungen in der Organisation der Medizinalbehörden vom 21. Oktober 1880 (Reg.-Blatt von 1881 S. 3), § 4 Ziff. 4 beziehungsweise § 5 maßgebend.

Das Medizinalkollegium hat die an dasselbe von den Oberämtern und von den bestellten Kommissären (§ 2 des Reichsgesetzes) vorzulegenden Kostenrechnungen der technischen Prüfung zu unterwerfen und mit einem Gesammtverzeichniß je am Schlusse eines Monats dem Ministerium zur Zahlungsanweisung vorzulegen (vergl. § 2 Ziff. 12).

§ 5. Den Oberämtern liegt ob:

1) Die vorübergehende Beauftragung anderer approbirter Thierärzte mit den Funktionen des beamteten Thierarztes in den Fällen des § 2 Abs. 3 des Reichsgesetzes;

2) die Anordnung der Tödtung von Thieren auf Grund der §§ 13, 25, 37, 38 und 40 des Reichsgesetzes, ferner im Falle des § 42 des Reichsgesetzes, wenn von dem beamteten Thierarzte der Ausbruch der Rotzkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt ist (§ 41 Ziff. 1 der Instruktion), und in Gemäßheit des § 45 des Reichsgesetzes, wenn es sich um Thiere handelt, welche an der Lungenseuche erkrankt oder der Seuche verdächtig und wahrscheinlich mit derselben behaftet sind (zu vergl. § 79 Abs. 1 der Instruktion);

3) die Anordnung der in § 17 des Reichsgesetzes vorgesehenen Maßnahmen, soweit dieselben nicht in besonderen Fällen von dem Ministerium des Innern getroffen werden;

Digitized by Google

4) die Anordnung einer allgemeinen Beschränkung in der Zulassung von Pferden zur Begattung in Gemäßheit des § 51 des Reichsgesetzes;
5) die Verfügung strengerer Absperrungsmaßregeln für Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser gemäß § 56 Abs. 2 des Reichsgesetzes, vorbehältlich der nachträglichen Genehmigung des Ministeriums des Innern, welche sofort einzuholen ist;
6) die Bestimmung darüber, welche Theile eines getödteten Thieres dem Besitzer zur Verfügung bleiben (§ 59 des Reichsgesetzes);
7) die Wahrnehmung aller sonstigen durch das Reichsgesetz und die zu demselben von dem Bundesrath erlassene Instruktion den Polizeibehörden zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten, insoweit nicht eine andere Behörde zuständig ist.

Amtliche Reisen der Beamten der Oberämter zu unmittelbarer Leitung der Schutzmaßregeln gegen Seuchengefahr oder zur Ermittlung der Entschädigung für getödtete Thiere bedürfen besonderer Rechtfertigung.

§ 6. Die Befugnisse der in Gemäßheit des § 2 Abs. 2 des Reichsgesetzes bestellten Kommissäre werden von dem Ministerium bei deren Beauftragung festgestellt. Insbesondere kann denselben die Anordnung der Tödtung von verdächtigen oder erkrankten Thieren in den Fällen des § 3 Ziff. 1 und des § 5 Ziff. 2 der gegenwärtigen Verfügung übertragen werden.

§ 7. Beamtete Thierärzte im Sinne des § 2 Abs. 3 des Reichsgesetzes sind die Oberamtsthierärzte sowie der mit den Funktionen eines Oberamtsthierarztes in einzelnen Gemeinden des Oberamts Stuttgart und für den Bereich der thierärztlichen Hochschule in Stuttgart betraute Lehrer an der letzteren Anstalt.

Wird für den Oberamtsthierarzt im Falle seiner Verhinderung oder aus sonstigen dringenden Gründen ein anderer approbirter Thierarzt zugezogen (§ 2 Abs. 3 des Reichsgesetzes und § 2 Ziff. 2 und § 5 Ziff. 1 der gegenwärtigen Verfügung), so ist derselbe von dem Oberamt eidlich zu verpflichten.

Der Oberamtsthierarzt, beziehungsweise dessen Stellvertreter hat von der Feststellung eines Seuchenfalls oder des Verdachts der Seuche, sowie von den gemäß § 12 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 des Reichsgesetzes von ihm getroffenen vorläufigen Anordnungen unverzüglich der Ortspolizeibehörde und dem Oberamt Anzeige zu erstatten. Im Uebrigen zu vergl. Ministerialerlaß vom 28. August 1883 (Amtsbl. S. 225).

§ 8. Die Ortspolizeibehörde hat die von dem beamteten Thierarzt getroffenen vorläufigen Anordnungen sowie die Verfügungen des Oberamts oder eines bestellten Kommissärs (§ 6) zum alsbaldigen Vollzug zu bringen, beziehungsweise deren Befolgung zu überwachen.

§ 9. Die in § 9 des Reichsgesetzes vorgeschriebene Anzeige von dem Ausbruch einer der in § 10 des Reichsgesetzes aufgeführten Seuchen der Hausthiere und von verdächtigen Erscheinungen an denselben ist an die Ortspolizeibehörde zu richten.

Sobald die Ortspolizeibehörde auf diesem oder auf anderem Wege von dem Verdacht eines Seuchenausbruchs Kenntniß erhält, hat dieselbe unverzüglich dem Oberamt und dem beamteten Thierarzt, letzterem, sofern er den Seuchenfall nicht selbst zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde gebracht hat, Anzeige zu erstatten und zwar, soweit es sich um den Neuausbruch der Maul- und Klauenseuche in einer zuvor seuchenfreien Gemeinde oder um den Ausbruch des Milzbrands (Rauschbrands), der Tollwuth, des Rotzes, der Lungenseuche oder der Schafpocken handelt, auf kürzestem Wege (telegraphisch, telephonisch oder durch Expreßboten).

Auch hat dieselbe das Wegbringen von Thieren aus dem betreffenden Stalle oder Standort oder aus der Herde, insoferne dies nicht zur Absonderung des kranken oder

Digitized by Google

verdächtigen Thieres nothwendig ist, vorsorglich zu verbieten, sowie die vorschriftsmäßige Aufbewahrung der Cadaver gefallener oder getödteter Thiere und erforderlichenfalls deren Bewachung anzuordnen.

§ 10. Die der Ortspolizeibehörde nach § 3 Abs. 4 und 5 des Reichsgesetzes von den Militärbehörden, den Vorständen der Remontedepots und den Gestütsvorständen zukommenden Anzeigen über den Ausbruch oder das Erlöschen einer Seuche hat dieselbe alsbald an das Oberamt einzusenden.

§ 11. Die in § 44 des Reichsgesetzes vorgeschriebene Mittheilung von jedem ersten Verdacht der Rotzkrankheit und von jedem ersten Ausbruch derselben in einer Ortschaft sowie von dem Verlaufe und von dem Erlöschen der Seuche an die Militärbehörde hat durch das Oberamt zu erfolgen und ist gleichzeitig von letzterem auch an das K. Kriegsministerium zu erstatten.

§ 12. Die Bestimmungen der §§ 9, 10, 63 und 65 bis 67 des Reichsgesetzes sind gleichzeitig mit der nach Art. 5 des Ausführungsgesetzes erfolgenden Bekanntmachung des Einzugs der Beiträge der Thierbesitzer von der Ortspolizeibehörde in der ortsüblichen Weise alljährlich zu veröffentlichen.

II. Entschädigung für getödtete Thiere.

§ 13. Die Aufnahme und Verzeichnung der Viehbesitzer und ihres beitragspflichtigen Viehbestandes hat jährlich nach dem Viehbestand vom 31. März durch den Gemeindepfleger, in zusammengesetzten Gemeinden durch den Gesammtgemeindepfleger oder durch eine sonstige von dem Gemeinderath hiezu bestellte, durch den Ortsvorsteher eidlich zu verpflichtende Person (Ausführungsgesetz Art. 4) zu erfolgen.

Die Pferdebesitzer sind in ein besonderes Verzeichniß aufzunehmen und in einem Anhang desselben die Besitzer von Eseln, Maulthieren und Mauleseln aufzuführen. Ebenso sind die Rindviehbesitzer gesondert zu verzeichnen.

Das Verzeichniß hat die Rubriken Wohnort, Namen des Thierbesitzers, Zahl der Thiere, Umlagebetreff, Betrag und Tag der Zahlung und Reste zu enthalten.

Binnen zehn Tagen nach dem 31. März müssen die Verzeichnisse fertig gestellt sein.

Dieselben sind während des unmittelbar anschließenden Zeitraums von sechs Tagen auf dem Rathause zur Einsichtnahme durch die Thierbesitzer aufzulegen; der Tag der Auflegung ist öffentlich bekannt zu machen.

Innerhalb der Frist von sechs Tagen können gegen die Einträge in den Verzeichnissen von den betheiligten Thierbesitzern bei dem Ortsvorsteher Einwendungen vorgebracht werden.

Ueber solche Einwendungen hat der Ortsvorsteher binnen drei Tagen zu erkennen.

Beschwerden über den Bescheid des Ortsvorstehers sind binnen sechs Tagen bei dem Oberamt zu erheben. Letzteres entscheidet endgiltig.

Nach erfolgter Erledigung der Einwendungen und Beschwerden sind die auf die Besitzer von Pferden, Eseln, Maulthieren und Mauleseln und auf die Rindviehbesitzer umzulegenden Gesammtbeträge sowie die Zahl der Thiere bei den einzelnen Viehgattungen, für welche Beiträge zu entrichten sind, von den Ortsvorstehern nach vorgängiger Prüfung und Beurkundung des Umlageverzeichnisses dem vorgesetzten Oberamt anzuzeigen. Letzteres hat eine Zusammenstellung nach den Gemeinden des Bezirks zu fertigen und der Oberamtspflege sowie der Ministerialkasse des Innern als Centralkasse für die Umlagebeiträge der Thierbesitzer (Ausführungsgesetz Art. 5) je eine Abschrift dieser Zusammenstellung mitzutheilen.

Die Umlagebeträge sind ohne Verzug von dem Gemeindepfleger, beziehungsweise von der zur Aufnahme des beitragspflichtigen Viehbestandes durch den Gemeinderath

Digitized by Google

bestellten besonderen Person einzuziehen und binnen zehn Tagen unter Abzug der dem betreffenden Einbringer zukommenden Gebühren an die Oberamtspflege abzuliefern (Ausführungsgesetz Art. 4). Sollten einzelne Beiträge beim Einzug sich als uneinbringlich erweisen, so hat der Ortsvorsteher solches auf dem Lieferungsschein des Einbringers zu beurkunden.

Die von den Thierbesitzern erhobenen Beiträge sind in den Rechnungen der Gemeindepflegen und der Oberamtspflegen zu verrechnen.

In denjenigen Gemeinden, in welchen besondere Einbringer (Abs. 1) aufgestellt werden, sind solche Teilrechner im Sinne des § 23 des Verwaltungs-Edikts.

Die von den Einbringern erhobenen Gebühren sind am Schluß der Aufnahmeverzeichnisse zu liquidiren.

§ 14. Die Oberamtspfleger haben die von den Ortseinbringern bezogenen Beträge nach Abzug der ihnen zukommenden Gebühren an die Ministerialkasse des Innern als Centralkasse für die Umlagebeiträge der Thierbesitzer abzuliefern (Ausführungsgesetz Art. 5).

§ 15. Hinsichtlich der Belohnungen der örtlichen Einbringer und der Oberamtspfleger wird Folgendes bestimmt:

Die Belohnung der örtlichen Einbringer für die Aufnahme und Verzeichnung der Thierbesitzer und ihres beitragspflichtigen Thierbestands, sowie für die Umlage und den Einzug der von den Thierbesitzern zu erhebenden Beiträge und die Ablieferung derselben an die Oberamtspflege wird auf zehn Pfennig von der Mark der eingezogenen Beiträge und im Mindestbetrag auf eine Mark festgesetzt. Wenn jedoch der Gesammtbetrag der in einer Gemeinde zur Erhebung kommenden Beiträge sich auf weniger als zwei Mark beläuft, so wird die Belohnung der örtlichen Einbringer auf die Hälfte dieses Gesammtbetrags beschränkt.

Im Falle die genannten Verrichtungen mehreren Personen übertragen werden, ist es dem Gemeinderath überlassen, die festgesetzte Belohnung unter die betreffenden Personen zu vertheilen.

Die Oberamtspfleger erhalten für den Einzug der von den örtlichen Einbringern abgelieferten Beiträge und Absendung derselben an die Centralkasse, sowie für ihre sonstigen mit dem Einzug und der Ablieferung verbundenen Geschäfte eine Belohnung von einem Pfennig von der Mark des eingezogenen Gesammtbetrags.

Die Belohnung der Oberamtspfleger für die Ausbezahlung der von der Centralkasse zu leistenden Entschädigungen, soweit ihnen dieselbe aufgetragen wird, sowie für die Ausbezahlung der sonstigen von der Centralkasse zu bestreitenden Kosten wird auf einen halben Pfennig von der Mark festgesetzt.

Die vorstehend festgesetzten Belohnungen begreifen die Entschädigung für Schreib- und Packmaterial in sich.

Die Formularien für die Verzeichnisse der Thierbesitzer und ihres beitragspflichtigen Thierbestandes werden von der Centralkasse geliefert. Ebenso trägt die Centralkasse die sämmtlichen durch die Einlieferung der erhobenen Beiträge der Thierbesitzer entstehenden Portoauslagen. Es sind daher die den Oberamtspflegen von den örtlichen Einbringern für die Einsendung der umgelegten Beiträge angerechneten Portoauslagen der Centralkasse bei der letzten Geldsendung an dieselbe aufzurechnen, die Geldsendungen der Oberamtspflegen an die Centralkasse aber als portopflichtige Dienstsache zu bezeichnen.

§ 16. Die Zahl der Schätze wird von den Oberämtern nach vorgängiger Vernehmung des Amtsversammlungsausschusses unter Berücksichtigung der einschlägigen Verhältnisse des Bezirks, insbesondere dessen Ausdehnung, jedenfalls nicht unter sechzehn bestimmt.

Digitized by Google

Die eidliche Verpflichtung eines nicht am Sitz des Oberamts wohnenden Schätzers ist durch den Ortsvorsteher des dauernden Aufenthaltsorts desselben vorzunehmen (Ausführungsgesetz Art. 9 Abs. 3).

Schätzer oder Stellvertreter des beamteten Thierarzts, welche in dieser Eigenschaft früher verpflichtet wurden, sind auf den von ihnen abgelegten Eid hinzuweisen.

§ 17. Ueber die Abschätzung des gemeinen Werthes eines getödteten Thieres ist ein von dem Vorsitzenden der Schätzungskommission und von den Schätzern zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen, in welchem Gattung, Rasse, Geschlecht, Alter, Gewicht, Gebrauchszweck und Ernährungsstand des einzelnen Thierstückes und der von jedem der Schätzer geschätzte Werth aufzuführen ist.

Erforderlichen Falles ist in dieses Protokoll auch die nach Feststellung des Krankheitszustandes des getödteten Thieres vorzunehmende Schätzung der dem Besitzer nach polizeilicher Anordnung (§ 5 Ziff. 6 oben) zur Verfügung bleibenden Theile des Thieres unter Angabe des Werthes derselben im Einzelnen aufzunehmen (Ausführungsgesetz Art. 12).

Das Oberamt kann behufs der Gewinnung eines geeigneten Protokollführers die Beiziehung eines Gemeindedieners als Schriftführer der Schätzungskommission anordnen.

§ 18. Die Schätzung eines auf polizeiliche Anordnung zu tödtenden Thieres ist zu unterlassen, wenn der Besitzer desselben nicht in Abrede stellt, daß ihm nach den in Art. 7 letzter Absatz des Ausführungsgesetzes bezeichneten Bestimmungen eine Entschädigung nicht zukommt.

§ 19. Das Ergebniß der Schätzung ist dem Thierbesitzer urkundlich zu eröffnen.

Gleichzeitig ist derselbe von dem Vorsitzenden der Kommission zur protokollarischen Erklärung darüber, ob und welche Versicherungssumme ihm etwa aus Privatverträgen zukomme, zu veranlassen und zur Uebergabe der bezüglichen Nachweise aufzufordern. Letztere sind mit dem Protokolle und der nach Art. 12 des Ausführungsgesetzes aufzustellenden Urkunde unverweilt dem Oberamt vorzulegen.

§ 20. Hat eine Untersuchung des Krankheitszustandes des getödteten Thieres stattgefunden, so hat der beamtete Thierarzt das hierüber aufgenommene Protokoll sofort an das Oberamt einzusenden (Ausführungsgesetz Art. 13).

§ 21. Das Oberamt hat die demselben eingesendeten Akten zu dem in Art. 12 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes ausgehobenen Zweck alsbald der Kreisregierung mit Bericht vorzulegen.

III. Kosten.

§ 22. Begründet die Zerlegung eines Thieres im Fall des § 13 des Reichsgesetzes zur Ermittlung eines Seuchenausbruchs eine Entschädigung oder findet sonst eine Zerlegung statt in Rücksicht auf die Ermittelung einer Entschädigung, so fällt der Aufwand für die Zerlegung, soweit es sich um Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und Rindvieh handelt, gemäß Art. 17 des Ausführungsgesetzes der Centralkasse, bei anderen Thieren (Art. 1 des Ausführungsgesetzes) der Staatskasse zu, mag nachher eine Entschädigung zu bezahlen sein oder nicht.

Die auf die Staatskasse fallenden Zahlungen werden aus dem Epizootiefonds des Departements des Innern geleistet.

§ 23. Die Verzeichnisse der von der Staatskasse nach Art. 15 des Ausführungsgesetzes zu tragenden Kosten sind von den Oberämtern beziehungsweise von dem bestellten Kommissär dem Medizinalkollegium zur Prüfung vorzulegen.

Am Schlusse jeden Monats sind sämmtliche Kostenverzeichnisse von dem Medizi-

Digitized by Google

nalkollegium mit einer Gesammtübersicht dem Ministerium zur Zahlungsanweisung vorzulegen.

§ 24. Die Verzeichnisse der durch die Ermittlung der Entschädigungen für getödtete oder gefallene Thiere entstandenen Kosten sind gleichzeitig mit dem Schätzungsergebniß (§ 21 oben) der Kreisregierung zur Prüfung und Anweisung der Zahlung durch die Centralkasse beziehungsweise durch die Ministerialkasse vorzulegen.

§ 25. Die Reisen der beamteten Thierärzte, die Dauer ihrer Abwesenheit von Haus und die Kilometerzahl, welche ohne Benützung der Post und Eisenbahn zurückgelegt werden mußte, sind oberamtlich zu beurkunden (Ministerialverfügung vom 16. Januar 1874 Reg.-Blatt S. 83, Erlaß des Ministeriums des Innern vom 5. April 1875, Amtsblatt S. 82, und Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 20. Mai 1875, Amtsblatt S. 123, betreffend die Reisekostenrechnungen der Oberamtsthierärzte).

Bezüglich der Kostenrechnungen derjenigen Oberamtsthierärzte, welche einen Staatsbeitrag zu dem ihnen aus Körperschaftskassen ausgesetzten Gehalt beziehen, sind die Bestimmungen des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 22. Juli 1885 Ziff. 4 (Amtsblatt S. 202) maßgebend.

§ 26. Diejenigen Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter, welche von den Oberämtern in Gemäßheit der §§ 1 und 36 der Anweisung für das Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere (Anlage B der Instruktion des Bundesraths vom 27. Juni 1895) mit der Leitung der Obduktion und der Protokollführung beauftragt werden, haben die regulativmäßigen Taggelder zu beanspruchen, gleichviel ob solche von der Staatskasse oder der Centralkasse zu tragen sind.

§ 27. Die Mitglieder der Schätzungskommission erhalten die regulativmäßigen Taggelder und Reisekostenentschädigungen eines Gemeinderathsmitglieds.

Ein zum Stellvertreter des Oberamtsthierarzts berufener approbirter Thierarzt hat die Diäten und Reisekostenentschädigung des ersteren, ein bei der Schätzung verwendeter Gemeindediener die mit seiner Stelle verbundenen Gebühren anzusprechen.

IV. Schlußbestimmung.

Vorstehende Verfügung tritt an die Stelle der Ministerialverfügungen vom 23. März 1881 (Reg.-Blatt S. 196), vom 23. September 1881 (Reg.-Blatt S. 439) und vom 10. Mai 1883 (Reg.-Blatt S. 66).

Insoweit in der Ministerialverfügung vom 25. Juni 1885, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere (Reg.-Blatt S. 301), und in der Ministerialverfügung vom 5. Juni 1893, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh (Reg.-Blatt S. 126), sowie in sonstigen Verfügungen und Erlassen auf die Instruktion des Bundesraths zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Reichsviehseuchengesetzes vom 12./24. Februar 1881 nebst Anlagen und auf die Ministerialverfügung vom 23. März 1881 Bezug genommen ist, finden die entsprechenden Bestimmungen der Instruktion des Bundesraths vom 27. Juni 1895 nebst Anlagen und der gegenwärtigen Verfügung Anwendung.

Die Ministerialverfügung vom 28. März 1894, betreffend den Nachrichtendienst in Viehseuchenangelegenheiten (Reg.-Blatt S. 48), bleibt mit den aus § 32 Abs. 3, § 58 Abs. 1 und § 70 Abs. 2 der Instruktion des Bundesraths sich ergebenden Aenderungen auch fernerhin in Kraft.

Digitized by Google

28) Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anzeigepflicht bei Pest. Vom 23. September 1899. (Reg.Bl. S. 719.)

Bezüglich der Verpflichtung zur Anzeige vom Ausbruch der Pest wird mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät unter Bezugnahme auf Art. 25 Ziff. 3 und 4 und Art. 32 Ziff. 5 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 Nachstehendes verfügt:

Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Pest, sowie jeder Fall, welcher den Verdacht dieser Krankheit erweckt, ist der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

Wechselt der Erkrankte den Aufenthaltsort, so ist dies unverzüglich bei der Ortspolizeibehörde des bisherigen und des neuen Aufenthaltsorts zur Anzeige zu bringen.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

a) der behandelnde Arzt,
b) jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
c) der Haushaltungsvorstand,
d) derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat.

Die Verpflichtung der unter lit. b—d genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person, für Krankheits- und Todesfälle, welche auf Schiffen oder Flößen vorkommen, der Schiffer oder Floßführer oder deren Vertreter ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet. In letzteren Fällen hat die Anzeige bei der Ortspolizeibehörde des nächsten Landungsplatzes zu erfolgen.

Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden.

Die erstattete Anzeige ist von der Ortspolizeibehörde sofort auf kürzestem Wege (telegraphisch, telephonisch oder durch Expreßboten) dem Oberamt mitzutheilen. Das Oberamt hat die Anzeige neben der Benachrichtigung des Oberamtsarztes dem Medizinalkollegium alsbald telegraphisch zu übermitteln.

---

29) Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend Maßregeln zur Bekämpfung der Geflügelcholera. Vom 24. Mai 1901. (Reg.Bl. S. 112.)

Auf Grund der §§ 19 und 20 Abs. 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (Reichs-Gesetzblatt von 1894 S. 409) und des § 56b Abs. 3 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzblatt von 1900 S. 871) wird zur Verhütung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelcholera Nachstehendes verfügt:

§ 1. Geflügel, welches aus dem Auslande nach Württemberg eingeführt wird, darf, wenn die Einfuhr mit der Eisenbahn oder im Schiffahrtsverkehr erfolgt, von der Entladestation, und wenn die Einfuhr auf dem Landwege geschieht, aus dem ersten württembergischen Grenzort erst dann abgeführt werden, wenn durch die Untersuchung des beamteten oder des hiezu vom Bezirksamt besonders ermächtigten Thierarztes festgestellt ist, daß die betreffenden Thiere seuchefrei sind.

Digitized by Google

Wird bei der gedachten Untersuchung die Geflügelcholera festgestellt, so ist nach Maßgabe des § 9 der Ministerialverfügung vom 14. April 1899, betreffend Maßregeln zur Bekämpfung der Geflügelcholera (Reg.Blatt S. 314), zu verfahren.

Verdächtige Transporte können durch das Bezirksamt bis zur Dauer von acht Tagen unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden.

Die Kosten der Untersuchung (Abs. 1) fallen dem Eigenthümer bezw. Empfänger der Thiere zur Last.

§ 2. Der Handel mit Geflügel im Umherziehen ist bis zum 30. Juni d. J. verboten.

Ausgenommen ist der Aufkauf von Geflügel, welches zur Schlachtung bestimmt ist.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften unterliegen, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafbestimmung des § 66 Ziff. 4 des Reichsviehseuchengesetzes bezw. des § 148 Ziff. 7a der Gewerbeordnung.

Gegenwärtige Verfügung tritt am 1. Juni d. J. in Kraft.

---

30) Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900. Vom 18. September 1900. (Reg.Bl. S. 709.)

Zum Vollzug des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt S. 585) wird hiemit Nachstehendes verfügt:

§ 1. Die in dem Gesetz bestimmten Zuständigkeiten

der „höheren Verwaltungsbehörde" sind von dem Verwaltungsausschuß der Centralstelle für Gewerbe und Handel,

der „unteren Verwaltungsbehörde" von den Oberämtern,

der „Ortspolizeibehörde" von den Ortsvorstehern wahrzunehmen.

§ 2. Ueber Beschwerden gegen Straffestsetzungen des Genossenschaftsvorstands in den Fällen des § 149 des Gesetzes entscheidet diejenige Kreisregierung, in deren Bezirk der Sitz des Betriebs gelegen ist.

§ 3. Die Beitreibung rückständiger Beiträge zu den Berufsgenossenschaften, rückständiger Vorschüsse auf die Beiträge und Zuschläge zu den Beiträgen, der im Fall einer Betriebseinstellung etwa zu leistenden Kautionsbeträge (§ 103 des Gesetzes), desgleichen der nach § 124 des Gesetzes den Betriebsunternehmern auferlegten Kosten sowie der von den Vorständen der Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkassen nach § 116 des Gesetzes verhängten Strafen und der nach § 43 Abs. 3, § 112 Abs. 1 Ziff. 1, § 124 Abs. 2 und §§ 146 bis 148 des Gesetzes verhängten Geldstrafen (§ 153 des Gesetzes) erfolgt unter entsprechender Anwendung der Art. 10 bis 13 des Gesetzes vom 18. August 1879 über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlichrechtlicher Ansprüche (Reg.Blatt S. 206). Die Ertheilung des Zahlungsbefehls kommt dem Ortsvorsteher derjenigen Gemeinde zu, in deren Bezirk Vollstreckungshandlungen vorzunehmen sind.

31) Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft vom 30. Juni 1900. Vom 18. September 1900. (Reg.Bl. S. 710.)

Zum Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft vom

Digitized by Google

30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 641) wird hiemit Nachstehendes verfügt:

§ 1. Die in dem Gesetz bestimmten Zuständigkeiten

der „höheren Verwaltungsbehörde" sind von den Kreisregierungen,

der „unteren Verwaltungsbehörde" von den Oberämtern,

der „Gemeindebehörden" von den Gemeinderäthen,

der „Ortspolizeibehörden" von den Ortsvorstehern wahrzunehmen.

§ 2. Ueber Beschwerden gegen Strafffestsetzungen des Genossenschaftsvorstands in den Fällen des § 159 des Gesetzes entscheidet die Kreisregierung.

§ 3. Die Beitreibung rückständiger Beiträge zu den Berufsgenossenschaften, rückständiger Vorschüsse auf die Beiträge und Zuschläge zu den Beiträgen, der im Fall einer Betriebseinstellung etwa zu leistenden Kautionsbeträge (§ 113 des Gesetzes), desgleichen der nach § 130 Abs. 2 des Gesetzes den Betriebsunternehmern auferlegten Kosten sowie der von den Vorständen der Betriebskrankenkassen nach § 124 des Gesetzes verhängten Strafen und der nach § 120 Abs. 1 Ziff. 1 und §§ 156 bis 158 des Gesetzes verhängten Geldstrafen (§ 163 des Gesetzes) erfolgt unter entsprechender Anwendung der Art. 10 bis 13 des Gesetzes vom 18. August 1879 über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlichrechtlicher Ansprüche (Reg.Blatt S. 206). Die Ertheilung des Zahlungsbefehls kommt dem Ortsvorsteher derjenigen Gemeinde zu, in deren Bezirk Vollstreckungshandlungen vorzunehmen sind.

32) Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900. Vom 18. September 1900. (Reg.-Bl. S. 711.)

Zum Vollzug des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 698) wird hiemit Nachstehendes verfügt:

§ 1. Die in § 34 Abs. 2 des Gesetzes der höheren Verwaltungsbehörde vorbehaltene Genehmigung statutarischer Bestimmungen ist von der vorgesetzten Kreisregierung zu ertheilen.

Im Uebrigen sind die Zuständigkeiten

der „höheren Verwaltungsbehörde" von dem Verwaltungsausschuß der Centralstelle für Gewerbe und Handel,

der „unteren Verwaltungsbehörde" von den Oberämtern,

der „Gemeindebehörden" und der „Ortspolizeibehörden" von den Ortsvorstehern wahrzunehmen.

§ 2. Ueber Beschwerden gegen Strafffestsetzungen des Genossenschaftsvorstands in den Fällen des § 149 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes (zu vergl. § 45 Abs. 2 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes) entscheidet diejenige Kreisregierung, in deren Bezirk der Sitz des Betriebs gelegen ist.

§ 3. Die Ortsvorsteher bleiben als diejenigen Behörden bestimmt, welchen die in § 24 des Gesetzes vorgeschriebenen Nachweisungen vorzulegen sind und welchen die Entgegennahme, Prüfung und erforderlichen Falls Aufstellung oder Ergänzung dieser Nachweisungen obliegt.

Die Ortsvorsteher haben die von ihnen entgegengenommenen, beziehungsweise aufgestellten Nachweisungen mit der in § 24 Abs. 3 vorgeschriebenen Bescheinigung je binnen einer Woche nach Ablauf des Kalendervierteljahrs an das vorgesetzte Ober-

Digitized by Google

amt einzusenden. Sind Nachweisungen nicht angefallen, so hat der Ortsvorsteher dem Oberamt die Bescheinigung darüber vorzulegen, daß ihm über Ausführung von Bauarbeiten im Gemeindebezirk, für welche nach den bestehenden Vorschriften Nachweisungen vorzulegen wären, nichts bekannt geworden.

Die Oberämter haben die Nachweisungen von sämmtlichen Gemeinden des Bezirks je binnen zwei Wochen nach Ablauf des Kalendervierteljahrs an den Genossenschaftsvorstand oder das von diesem bezeichnete Organ der Genossenschaft einzureichen.

§ 4. Die Vergütung, welche den Ortsvorstehern für den Einzug der Prämien gemäß § 27 Abs. 4 des Gesetzes von den Berufsgenossenschaften zu gewähren ist, beträgt vier vom Hundert der eingezogenen Prämien.

§ 5. Die Mittel zur Deckung der Entschädigungsbeträge und Verwaltungskosten, welche der Versicherungsanstalt aus Unfällen bei den in § 23 lit. b des Gesetzes bezeichneten Bauarbeiten erwachsen, sind von den Amtskörperschaften aufzubringen (vergl. § 32 des Reichsgesetzes).

§ 6. Die Beitreibung rückständiger Beiträge, Vorschüsse auf die Beiträge und Zuschläge zu den Beiträgen, rückständiger Prämien und Kautionsbeträge (§ 39 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes), desgleichen der nach § 124 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes den Betriebsunternehmern auferlegten Kosten sowie der von den Vorständen der Betriebs-(Fabrik-) und Baukrankenkassen nach § 116 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes verhängten Strafen und der von dem Genossenschaftsvorstand verhängten Ordnungsstrafen (§ 45 Abs. 2 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes) erfolgt unter entsprechender Anwendung der Art. 10 bis 13 des Gesetzes vom 18. August 1879 über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlichrechtlicher Ansprüche (Reg.Blatt S. 206). Die Ertheilung des Zahlungsbefehls kommt dem Ortsvorsteher derjenigen Gemeinde zu, in deren Bezirk Vollstreckungshandlungen vorzunehmen sind.

---

33) K. Verordnung, betr. die Gebühren der Aerzte, Zahnärzte, Wundärzte zweiter Abtheilung u. Hebammen. Vom 17. März 1899. (Reg.Bl. S. 274.)

In Beziehung auf die Gebühren der Aerzte, Zahnärzte, Wundärzte zweiter Abtheilung und Hebammen verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums wie folgt:

I. Gebühren für amtliche Verrichtungen und Verrichtungen im amtlichen Auftrag.

§ 1. Die Gebühren, welche den Aerzten, Wundärzten zweiter Abtheilung und Hebammen für amtliche Verrichtungen oder für Verrichtungen im amtlichen Auftrag zustehen, sind in der Anlage verzeichnet.

Wenn die Verrichtung zu den durch den Gehalt belohnten ordentlichen Amtsobliegenheiten gehört, besteht ein Anspruch auf Gebühren mit Ausnahme von Diäten und Reisekosten sowie der besonders ausgesetzten Entschädigungen für entgehenden Erwerb nicht.

§ 2. Insoweit für den Gebührenansatz ein Rahmen aufgestellt ist, ist die Gebühr nach der Schwierigkeit des Geschäfts und nach dem Zeitaufwand zu berechnen.

Wird der Mindestbetrag der festgesetzten Gebühr überschritten, so ist die Berechtigung des höheren Ansatzes näher zu begründen.

II. Gebühren für die Geschäfte der Privatpraxis.

§ 3. Die Gebühren für die beruflichen Leistungen der approbierten Aerzte, Zahn-

Digitized by Google

ärzte, Wundärzte zweiter Abtheilung und der Hebammen in der Privatpraxis werden vorbehältlich der nachstehenden allgemeinen Bestimmungen durch das Ministerium des Innern festgesetzt.

§ 4. Die Gebührenordnung ist bindend für Forderungen des Heilpersonals an öffentliche Kassen, soweit nicht Anstellungsdekrete oder besondere Verträge etwas Anderes bestimmen. Außerdem dient sie als Richtschnur für die Bemessung der Vergütung für gesetzlich gebotene Verrichtungen und als Norm für streitige Fälle beim Mangel einer Vereinbarung (vgl. § 80 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung).

§ 5. Bei Gebühren, für welche ein Rahmen besteht, gelangen die niedrigsten Sätze zur Anwendung:

a) wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Zahlungspflichtigen sind;
b) wenn für die Zahlung andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, oder juristische Personen, welche wohlthätige Zwecke verfolgen, oder Genossenschaften, Anstalten, Kassen einschließlich der eingeschriebenen Hilfskassen, welche einer gesetzlichen Unfall-, Invaliditäts-, Alters-, Krankenversicherung dienen, aufzukommen haben.

In den Fällen lit. b ist ausnahmsweise die Ueberschreitung des niedrigsten Gebührensatzes zulässig, wenn besondere Schwierigkeiten der Leistung oder das Maaß des Zeitaufwands einen höheren Ansatz rechtfertigen.

§ 6. Im Uebrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falls, insbesondere nach der Beschaffenheit und Schwierigkeit der Leistung, dem Zeitaufwand und den Vermögens- und Einkommensverhältnissen des Zahlungspflichtigen, sowie unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu bemessen.

§ 7. Verrichtungen, welche in der Gebührenordnung nicht besonders aufgeführt sind, sind nach Maßgabe derjenigen Sätze zu berechnen, welche für ähnliche Verrichtungen gewährt werden.

§ 8. Auf Verlangen des Zahlungspflichtigen ist eine Rechnung auszustellen, in welcher die einzelnen Leistungen und die dafür beanspruchten Gebühren bezeichnet sind.

Gebührenanrechnungen, welche an Behörden, Krankenkassen u. s. w. eingereicht werden, müssen auf Papier in Kanzleiformat geschrieben, ins Einzelne berechnet, mit dem Namen des Kranken und, sofern es die Behörden, Krankenkassen u. s. w. verlangen, mit genauer Angabe der an dem Kranken behandelten Krankheit oder Verletzung versehen sein.

III. Schlußbestimmung.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Mai 1899 in Wirksamkeit.

Mit diesem Tage treten die Bestimmungen der K. Verordnung vom 4. November 1875, betreffend eine neue Medizinaltaxe (Reg.Blatt S. 540), soweit dieselben sich nicht auf Thierärzte beziehen, außer Geltung.

Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

---

34) Königliche Verordnung, betreffend die Gebühren der öffentlichen Feldmesser. Vom 28. März 1899. (Reg.Bl. S. 307.)

Auf Grund der §§ 36 und 78 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 1. Juli 1883 (Reichsgesetzblatt S. 177) verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Digitized by Google

§ 1. Die öffentlichen Feldmesser (zu vergl. § 1 der Königlichen Verordnung vom 21. Oktober 1895, betreffend die Prüfung und Bestellung öffentlicher Feldmesser und die Ausführung der Vermessungsarbeiten, Reg.Blatt S. 301) sind berechtigt, für die von ihnen vollzogenen Geschäftsverrichtungen Taggelder, Diäten, Reisekosten und Ersatz ihrer sonstigen Auslagen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu beanspruchen, sofern zwischen dem Auftraggeber und dem Feldmesser nicht etwas Anderes vereinbart worden ist.

§ 2. Das Taggeld eines öffentlichen Feldmessers beträgt 8 Mark.

Das ganze Taggeld darf nur bei einem Zeitaufwand von mindestens acht vollen Stunden für den Tag berechnet werden; die Anrechnung von Ueberstunden ist unstatthaft. Bei Geschäften von kürzerer Dauer darf nur der dem Zeitaufwand entsprechende Theil des Taggelds, mindestens aber ein Viertelstag, beansprucht werden.

Es ist gestattet, die bei Arbeiten außerhalb des Arbeitszimmers mit dem Hin- und Herweg zur Geschäftsstelle zugebrachte Zeit der auf das Geschäft selbst verwendeten Zeit zuzurechnen.

Dauert ein auswärtiges Geschäft mehrere Tage, so ist für jeden Arbeitstag — zu 24 Stunden gerechnet — eine Tagesgebühr und für einzelne weitere Stunden der entsprechende Theil einer solchen nach den vorstehenden Bestimmungen zu entrichten.

§ 3. Für Feldmesser, welchen nur die Geschäftsbefugnisse von Feldmessern III. Klasse im Sinne des § 2 der Königlichen Verordnung vom 25. November 1849, betreffend die Ermächtigung zur Ausübung der Feldmesserkunst, (Reg.Blatt S. 747) zustehen (zu vergl. § 16 der Königlichen Verordnung vom 20. Dezember 1873, Reg.-Blatt S. 441, sowie § 31 Abs. 1 und § 32 der Königlichen Verordnung vom 21. Oktober 1895), beträgt das Taggeld drei Viertheile der in § 2 genannten Sätze.

§ 4. Bei Geschäften außerhalb der Markung ihres Wohnorts haben die Feldmesser neben dem Taggeld Diäten und Reisekosten anzusprechen, wenn die Entfernung des Orts, in welchem der Feldmesser wohnt, von dem Ort, auf dessen Markung das Geschäft vorzunehmen ist, mindestens 2 km beträgt. Für die Berechnung der Entfernung sind die amtlichen Kilometerzeiger der Oberämter maßgebend; wenn solche nicht bestehen oder aus ihnen die Entfernung nicht erhoben werden kann, ist die Entfernung von Ortsettergrenze zu Ortsettergrenze zu Grunde zu legen.

Bei Geschäften von geringerer Entfernung oder innerhalb der Markung des Wohnorts des Feldmessers wird der thatsächliche nothwendige Aufwand ersetzt.

§ 5. Die Diäten betragen für einen ganzen Tag 3 Mark, für einen halben Tag 1 Mark 50 Pf.

Die Diäten für einen ganzen Tag dürfen bei einer Abwesenheit des Feldmessers von 8 bis 24 Stunden, diejenigen für einen halben Tag bei einer Abwesenheit von 2 bis zu 8 Stunden angerechnet werden. Dauert die Abwesenheit weniger als 2 Stunden, so ist die Anrechnung von Diäten nicht zulässig.

Bei Reisen mit der Eisenbahn, dem Dampfschiff oder der Post ist die fahrplanmäßige Abgangs- und Ankunftszeit an der Station des Wohnorts für die Bemessung der Diäten maßgebend; Verspätungen bei der Ankunft kommen nur in Betracht, wenn sie mehr als eine Stunde betragen (zu vergl. jedoch § 6 Abs. 3).

Macht die Entfernung oder die Dauer des Geschäfts es nothwendig, daß auswärts übernachtet wird, so darf außerdem für jede auswärts zugebrachte Nacht eine besondere Entschädigung von 2 Mark angerechnet werden.

§ 6. Bei auswärtigen Geschäften (§ 4 Abs. 1) haben sich die Feldmesser unter Vermeidung unnöthigen Aufwands womöglich der bestehenden Eisenbahn-, Straßenbahn-, Dampfschiff- oder Postverbindungen zu bedienen.

Die Auslagen an Fahrgebühr werden nach ihrem wirklichen Betrag vergütet und

Digitized by Google

zwar kann bei Eisenbahnen die zweite Wagenklasse, bei Straßenbahnen mit zwei Klassen die höhere Klasse, auf Dampfschiffen ein Platz der ersten Klasse benützt werden. Soweit die Benützung der in Abs. 1 bezeichneten Verkehrsmittel nicht möglich ist, wird für jeden zwischen den betreffenden Orten zurückgelegten Kilometer eine Reisekostenentschädigung von 15 Pf. vergütet. Bruchtheile eines Kilometers dürfen gleich einem vollen Kilometer in Berechnung genommen werden; die Aufrundung darf aber für die Hin- und Rückreise nur einmal, nämlich für die Summe der hiebei sich ergebenden Kilometerbruchtheile, stattfinden.

Für den Weg vom Wohnort oder Beschäftigungsort des Feldmessers zum Bahnhof und umgekehrt und für die mit der Zurücklegung dieses Wegs zugebrachte Zeit dürfen Reisekosten und Diäten nur dann angerechnet werden, wenn der Bahnhof außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks gelegen ist. Trifft dies nicht zu, so können die Auslagen für die Benützung von Straßenbahnen in Anrechnung gebracht werden.

Für die Zurücklegung des Wegs vom auswärtigen Beschäftigungsort zur Geschäftsstelle selbst und umgekehrt kann der Ersatz des thatsächlichen nothwendigen Aufwands beansprucht werden.

§ 7. Die Auslagen für Zeichenpapier und gedruckte Formulare werden den Feldmessern in ihrem wirklichen Betrage ersetzt. Eine besondere Vergütung für andere Schreib- und Zeichnungsmaterialien, sowie für Meß- und Absteckstäbe, Meßstangen, Kreuzscheiben, Blei- und Kanalwaagen findet nicht statt. Dagegen darf für die Anwendung kostspieligerer Meßapparate eine besondere Vergütung und zwar für den Theodolit von 1 Mark 40 Pf., für das Nivellirinstrument von 80 Pf. für den ganzen Tag angerechnet werden.

Ueberdieß sind Auslagen an Postporto, Botenlöhnen, für den Transport von Gepäck, insbesondere von Meßinstrumenten und Akten, dem Feldmesser zu ersetzen, wenn deren Aufwand nicht zu vermeiden und namentlich zum Meßinstrumententransport neben dem Meßgehülfen eine weitere Beihülfe nöthig war.

§ 8. Für einen Meßgehülfen dürfen, wo ein solcher erforderlich war, täglich 3 Mark in Rechnung gebracht werden, bei erweislich nothwendigem Mehraufwand aber ist der thatsächliche Aufwand zu vergüten.

§ 9. Werden an einem Tage oder an mehreren Tagen unausgesetzt mehrere einzelne Geschäfte besorgt, so darf die Anrechnung für dieselben zusammen die für den ganzen Zeitaufwand bestimmten Gebühren an Taggeld, Diäten, Reisekosten, Entschädigung für Uebernachten und sonstige Auslagen nicht übersteigen. Die Kosten sind auf die einzelnen Geschäfte entsprechend zu vertheilen.

§ 10. Werden zu den einem Feldmesser übertragenen Arbeiten — abgesehen von dem Falle des § 8 — nichtgeprüfte Gehülfen verwendet, so richten sich die für diese von dem Feldmesser zu beanspruchenden Taggelder, Diäten und Reisekosten nach den Bestimmungen der §§ 2, 4 bis 6 und 9; es dürfen jedoch, soweit es sich nicht um den Ersatz von baaren Auslagen handelt, überall nur drei Viertheile der Gebührensätze in Anrechnung gebracht werden; bei Benützung der Eisenbahn oder des Dampfschiffs darf nur die dritte Klasse oder der zweite Platz angerechnet werden.

§ 11. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1899 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 22. Dezember 1873, betreffend die Gebühren der öffentlichen Feldmesser, (Reg. Blatt S. 448) außer Geltung.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Digitized by Google

35) Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Getreidemühlen. Vom 26. April 1899. (RGes.Bl. S. 273).

Auf Grund des § 120e Abs. 3 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über die Arbeitszeit in Getreidemühlen erlassen:

I. 1. In Getreidemühlen ist den Gehülfen und Lehrlingen innerhalb der auf den Beginn ihrer Arbeit folgenden vierundzwanzig Stunden eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden zu gewähren. Werden die Getreidemühlen ausschließlich oder vorwiegend mit Dampfkraft betrieben, so hat die ununterbrochene Ruhezeit mindestens zehn Stunden zu betragen. Bei Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit an Sonntagen, an denen auf Grund der §§ 105e Abs. 1, 105f Abs. 1 der Gewerbeordnung Ausnahmen von den im § 105b Abs. 1 a. a. O. getroffenen Bestimmungen zugelassen sind, insoweit beschränkt werden, als die Durchführung des wöchentlichen Schichtwechsels es erforderlich macht.

Auf Getreidemühlen, in deren Betrieb ausschließlich Wind als Betriebskraft benutzt wird, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Für Getreidemühlen, welche ausschließlich mit durch unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten und nicht mehr als einen Gehülfen beschäftigen, können durch die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von der vorgeschriebenen Ruhezeit an höchstens fünfzehn Tagen im Jahre zugelassen werden.

2. Lehrlinge unter sechszehn Jahren dürfen in Getreidemühlen aller Art nicht in der Nachtzeit von achteinhalb Uhr Abends bis fünfeinhalb Uhr Morgens beschäftigt werden.

II. Als Gehülfen und Lehrlinge im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gelten solche Personen, welche bei der Bedienung der Mahlgänge beschäftigt werden. Dabei gelten Personen unter sechszehn Jahren, welche die Ausbildung zum Gehilfen nicht erreicht haben, auch dann als Lehrlinge, wenn ein Lehrvertrag nicht abgeschlossen ist.

III. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1899 in Kraft.

36) Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug der Bestimmungen über die Arbeitszeit in Getreidemühlen. Vom 16. September 1899. (Reg.Bl. S. 717.)

Zum Vollzug der in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. April 1899 (Reichs-Gesetzblatt S. 273) enthaltenen Bestimmungen des Bundesraths über die Arbeitszeit in Getreidemühlen wird hiemit Nachstehendes verfügt:

Die in Nr. I Ziff. 1 Abs. 3 der Bekanntmachung vom 26. April 1899 den „unteren Verwaltungsbehörden" eingeräumten Befugnisse sind durch die Oberämter wahrzunehmen. Diese haben vor der Zulassung von Ausnahmen von der vorgeschriebenen Ruhezeit in der Regel den Gewerbeaufsichtsbeamten gutächtlich zu hören.

37) Königliche Verordnung, betreffend Vorschriften für die Sicherheit der Bodenseeschiffahrt. Vom 25. September 1899. (Reg.Bl. S. 721.)

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Zufolge einer zwischen den Regierungen der Bodenseeuferstaaten getroffenen Vereinbarung treten an Stelle der in den Königlichen Verordnungen, betreffend Vorschriften für die Sicherheit der Bodenseeschiffahrt, vom 12. Dezember 1892 (Reg.Blatt S. 593) und 23. Januar 1895 (Reg.Blatt S. 17) erlassenen landesrechtlichen Vor-

Digitized by Google

schriften auf Grund der Art. 44 und 51 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, die nachfolgenden Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Mai 1900 an in Kraft.

A. Belastung der Schiffe und Schiffsuntersuchung.

§ 1. Kein Schiff darf derart belastet werden, daß es tiefer geht als die Linie, durch welche die größte zulässige Eintauchung bezeichnet ist.

Offene, d. h. nicht mit festem Deck versehene Schiffe müssen in dem Falle, daß die Schiffswand nicht mindestens 50 cm über die Wasserlinie hervorragt, mit sogenannten Windladen von solcher Höhe versehen werden, daß das Maaß vom Wasserspiegel bis zur Oberkante der Windlade überall mindestens 50 cm beträgt.

Sofern die Ladung eines offenen Schiffes aus regelmäßig geschichtetem, geschnittenem oder gespaltenem Weichholz besteht, kann die Anwendung der Windladen unterbleiben.

§ 2. Bei der nach Artikel 6 der Bodensee-Schiffahrts- und Hafenordnung vorzunehmenden Untersuchung der Schiffe ist protokollarisch festzustellen:

1. In allen Fällen, ob das Schiff für seinen Zweck genügend stark und dauerhaft gebaut, gut abgedichtet und seiner Bestimmung entsprechend eingerichtet ist;

2. bei eisernen Schiffen, insbesondere ob die Stärke der Quer- und Längsversteifungen, sowie der Beplattung genügend, ob die Vernietung und die Verstemmung der Blechnäthe sorgfältig ausgeführt und das Schiff hinreichend mit wasserdichten Schotten versehen ist;

3. bei Dampfschiffen außerdem,

a) ob die Maschine in ihrem Bau, in ihrer Aufstellung und namentlich auch in ihrer Verbindung mit dem Schiffe derart beschaffen ist, daß sie eine andauernd sichere Thätigkeit erwarten läßt, sowie ob die Maschinenkammer hinreichend Raum bietet, damit der Dienst bei den Kesseln bequem verrichtet und alle Theile des Bewegungsapparates untersucht werden können;

b) ob die Maschinenkammer von den Kajüten und von den Laderäumen durch Schotten aus Eisenblech getrennt ist und ob alle nöthigen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Feuersgefahr getroffen sind;

c) ob die Dampfkessel in ihrer Aufstellung nach Maßgabe der polizeilichen Bestimmungen über Anlegung von Dampfkesseln amtlich geprobt, beziehungsweise ob sie seit weniger als Jahresfrist amtlich revidirt und vorschriftsmäßig befunden sind;

d) ob — insbesondere bei zum Personenverkehr bestimmten Dampfschiffen — die Treppen und Geländer auf Deck und außenseits gehörig sicher, die Oeffnungen im Deck mit Vorrichtungen gegen unversehenes Hineinfallen verwahrt und — bei Raddampfern — die Thüren zu den Rädern gehörig verschließbar eingerichtet, ob die Oeffnungen in der Schiffsschaale, die tiefer liegen als die Linie der größten zulässigen Eintauchung, mit zweckentsprechendem Abschluß versehen und ob Nothausgänge aus dem Kesselraum, aus der Maschinenkammer und aus den Kajüten in genügender Zahl und in zweckentsprechender Einrichtung angebracht sind.

Bei wiederholter Untersuchung eines Schiffes ist namentlich auch auf etwaige Abnützung, begonnene Zerstörung der einzelnen Theile durch Fäulniß oder Rostbildung, sowie auf die Zweckmäßigkeit der vorgenommenen Aenderungen oder Erneuerungen zu achten.

4. Bei Motorschiffen (Schiffen, welche mittels Petroleum-, Benzin-, Naphta- oder dergleichen, auch Elektro-Motoren bewegt werden) außer den in Ziffer 1, beziehungs-

Digitized by Google

weise Ziffer 2 vorgeschriebenen Feststellungen:

a) ob der Motor und der Treibapparat (Propeller) so beschaffen und angebracht sind, daß sie eine sichere Thätigkeit erwarten lassen, sowie ob die Motorkammer bequem zugänglich ist, gut gelüftet werden kann und hinreichend Raum bietet, damit die Bedienung des Apparates nicht behindert ist und derselbe in allen Theilen leicht untersucht werden kann;

b) ob die nöthigen Vorsichtsmaßregeln gegen Feuersgefahr getroffen sind, insbesondere ob die Behälter des Betriebsstoffes und die Rohrleitungen aus entsprechendem Material genügend stark hergestellt und die Löthstellen hart gelöthet sind, ob der Zufluß des Betriebsstoffes zum Motor auch von außerhalb der Motorkammer abschließbar, ob eine Rohrleitung mit Oelpumpe vorhanden ist, um das Arbeitsgefäß (Tank) aus dem außerhalb der Motorkammer gut geschützt und leicht zugänglich anzubringenden Vorrathsgefäß mit dem Betriebsstoff zu füllen und ob der Boden der Motorkammer mit einer zum Auffangen von Tropföl geeigneten Blechverschalung versehen ist;

c) ob der Treibapparat so eingerichtet ist, daß rasch gestoppt und vom Vorwärts- in Rückwärtsgang umgesteuert werden kann;

d) ob für den Fall, daß Personen gewerbsmäßig befördert werden sollen, die erforderlichen Sicherheitseinrichtungen vorhanden sind.

§ 3. Bei der Untersuchung der Schiffsausrüstung ist zu prüfen, ob das Schiff mit allen zur sicheren Fahrt und zur Hilfe in Nothfällen erforderlichen Geräthen und Einrichtungen versehen ist.

Zur nothwendigen Ausrüstung gehören auch die zur raschen Entfernung von Wasser aus dem Schiffsraume, sowie die zur Abgabe der vorgeschriebenen Signale erforderlichen Vorkehrungen und Geräthschaften — Lichter, Nebelhorn, Dampfpfeife, Schiffsglocke, Signalflagge, Signalkanone.

Der Ton eines Nebelhornes soll auf mindestens 500 m Entfernung deutlich hörbar und die Dampfpfeife so angebracht sein, daß der Schall möglichst nicht gedämpft wird.

Auf eisernen Schiffen muß Vorkehr getroffen und müssen die nöthigen Werkzeuge und Materialien vorhanden sein, um ein Leck ohne Zeitverlust bestmöglichst stopfen und dichten zu können.

Jedes Dampfschiff muß ferner folgenden Erfordernissen genügen:

a) Es müssen Einrichtungen und Geräthe vorhanden sein, um einen an Bord ausgebrochenen Brand wirksam zu bekämpfen;

b) Das Dampfschiff muß versehen sein mit einer beweglichen Ueberbordleiter, sowie mit mindestens einem gehörig ausgerüsteten Rettungsnachen, welcher so anzubringen ist, daß er rasch ins Wasser gelassen und bemannt werden kann;

c) das Dampfschiff muß mit einer der Größe des Schiffes und seiner Zweckbestimmung entsprechenden Anzahl von Rettungsgürteln oder Rettungsringen ausgerüstet sein. Auf den zum Personenverkehr verwendeten Dampfschiffen sind außerdem die auf Deck aufgestellten Tische und Bänke so einzurichten, daß sie ins Wasser geworfen werden können und genügende Schwimmkraft besitzen, um ebenfalls zur Rettung von ins Wasser gerathenen Personen dienen zu können;

d) es muß ein kompensirter Kompaß, dessen Windrose einen Durchmesser von mindestens 15 cm hat, nebst der Einrichtung für dessen feste Aufstellung und Beleuchtung bei Nacht vorhanden sein;

e) zwischen dem Schiffsführer und Maschinenleiter muß eine leichte Verständigung möglich sein; auch muß auf Schiffen mit Promenadedeck vom Kommandoplatz, sowie vom Stande des Steuermanns aus eines der akustischen Signalmittel in Thätigkeit gesetzt werden können.

Digitized by Google

Bei kleinen Dampfbooten, insbesondere solchen, die lediglich zu Vergnügungsfahrten des Eigenthümers oder zum Verkehr zwischen nahe gelegenen Orten dienen, können die Erfordernisse nach lit. a. und b. ermäßigt oder nachgesehen werden.

Motorschiffe müssen den Erfordernissen entsprechen, welche unter d. und e. für Dampfschiffe aufgestellt sind. Ueberdies ist auf jedem Motorschiffe eine Anleitung für den Gebrauch des Motors, sowie ein Abdruck des graphischen Fahrplanes und der Steuerkurse für die Bodensee-Dampfschiffe mitzuführen; die erforderlichen Abdrücke werden von den Dampfschiffahrtsverwaltungen zur Verfügung gestellt.

Auf Motorschiffen, die mittelst Petroleum, Benzin, Naphtha oder dergl. bewegt werden, muß, um einen ausgebrochenen Brand wirksam bekämpfen zu können, in unmittelbarer Nähe der Motorkammer das nöthige Löschmaterial (Sand oder dergleichen) vorhanden sein.

Motorschiffe, worauf Personen gewerbsmäßig befördert werden, müssen mit einer entsprechenden Anzahl von Geräthen zur Rettung versehen sein.

Auf Schleppschiffen und Trajektkähnen müssen mindestens zwei Rettungsringe mit Leinen vorhanden sein; auf Schiffen ohne festes Deck genügt jedoch an deren Stelle die sogenannte Lade.

Die untersuchende Behörde hat auch zu bestimmen, welche Bemannung zur sicheren Fahrt des Schiffes mindestens erforderlich ist.

§ 4. Wenn das Schiff durch die Untersuchung tauglich befunden ist, hat die Behörde die Linie der größten zulässigen Eintauchung festzusetzen.

Der Mindestabstand dieser Linie vom Schiffsrand soll bei Lastschiffen betragen:

a) bei einer Ladefähigkeit von 30 t und mehr: 30 cm,

b) bei einer Ladefähigkeit von weniger als 30 t: 24 cm.

Bei Schiffen, welche dem Personenverkehre dienen, muß die Linie der größten zulässigen Eintauchung wenigstens 40 cm unter dem unteren Rand der Fenster und der Oeffnungen für die Radachsen und, wo keine Fenster oder Oeffnungen vorhanden sind, unter dem Schiffsrand liegen.

Im übrigen erfolgt die Bestimmung dieser Linie nach dem Ermessen der untersuchenden Behörde, beziehungsweise der beigezogenen Sachverständigen.

Die Bestimmung der der größten zulässigen Eintauchung entsprechenden Ladefähigkeit geschieht entweder auf Grund eines auf Verlangen des Eigenthümers oder des Führers des Schiffes vorgenommenen Aichverfahrens oder auch nach einer Berechnung, welche von der untersuchenden Behörde auf Grund der Hauptabmessungen des Schiffes: Länge, Breitenmaaße und Höhe zwischen der Wasserlinie des leeren Schiffes und der Linie des größten zulässigen Tiefgangs vorgenommen wird.

Bei den für den Personenverkehr bestimmten Schiffen setzt die Behörde fest, welche größte Zahl von Personen an Bord genommen werden darf. Diese Zahl ist an einer geeigneten Stelle des Schiffes anzuschreiben.

§ 5. Zur Bezeichnung der Linie der größten zulässigen Eintauchung sind eiserne Klammern von 25 cm Länge und 4 cm Höhe und von hervortretender Farbe (weiß oder hellroth auf dunkelm, schwarz auf hellem Grunde) zu verwenden. An eisernen Schiffen, die im Eigenthume und Betrieb des Staates oder einer vom Staate konzessionirten Schiffahrtsunternehmung stehen, kann an die Stelle der Klammer ein aufgemalter Strich von gleicher Länge und Höhe und von entsprechender Farbe treten.

Die Unterkante der Klammer oder des Striches muß mit der festgesetzten Linie der größten zulässigen Eintauchung zusammenfallen.

Die Klammern, beziehungsweise die Freibordstriche sind an beiden Seiten in der Regel mitschiffs, bei Dampfschiffen am Vorder- und am Hinterschiff, bei nicht mit festem Deck versehenen Schiffen da anzubringen, wo das Freibord die geringste Höhe

Digitized by Google

hat. Auf der sichtbaren Oberfläche der Klammern sind einzuhauen:

innerhalb eines Ringes der Anfangs- und der Endbuchstabe des Sitzes der Behörde, welche die Prüfungsurkunde ausstellt, daneben die Tonnenzahl der Ladefähigkeit des Schiffes in arabischen Zahlen. Bei den Personenschiffen kann von dieser Anschreibung der Ladefähigkeit abgesehen werden.

§ 6. Die Prüfungsurkunde wird nach den beigefügten Formularen (Anlage I und II) ausgefertigt.

§ 7. Auf Motorboote (kleine, nicht dem Lastenverkehr dienende Fahrzeuge mit Petroleum-, Benzin-, Naphta- und dergleichen, auch Elektro-Motoren) finden die vorstehenden, für die Motorschiffe gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Ruderboote unterliegen den vorstehenden Bestimmungen nicht.

B. Vorschriften zur Verhütung von Gefahren in den Häfen und auf der Fahrt.

§ 8. Die Hafeneinfahrten sind während der Nacht, und zwar von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, zu beleuchten.

Zur Bezeichnung des rechtsseitigen Hafenkopfes (vom Lande aus gesehen) ist die Anwendung eines rothen Lichtes zulässig. Unter allen Umständen aber muß die Beleuchtung in einer Weise bewirkt werden, daß sich die Lichter auf den Hafenköpfen nicht nur von allen im Hintergrund des Hafengebietes befindlichen, sondern auch von den für die Schiffe vorgeschriebenen Lichtern wesentlich unterscheiden.

Die Dampfschiffanlandestellen sind in der Nacht zu der Zeit, zu welcher das Anlaufen von Dampfschiffen zu erwarten ist, zu beleuchten.

Für die Abgabe der in der Signalordnung, Anlage III, näher bestimmten Signale müssen in den Häfen und an den Dampfschiffanlandestellen angebracht sein:

a) ein weithin hörbares, tieftönendes Nebelhorn;

b) eine helltönende Nebelglocke.

Ferner muß in jedem Haupthafen eine Signalkanone sich befinden und ein mit den nöthigen Geräthschaften ausgerüstetes Rettungsboot in Bereitschaft gehalten werden.

§ 9. Die Errichtung von Kahnstationen für den regelmäßigen Personenverkehr der Dampfschiffe ist nicht zulässig.

§ 10. Die in den folgenden Ziffern 1 bis 6 erwähnten Lichter, und keine anderen, müssen bei jedem Wetter von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang geführt werden.

1. Ein Dampfschiff muß, wenn es in Fahrt ist, führen:

a) am Buge, und zwar mindestens 3,5 m über dem Hauptdeck, ein helles weißes Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es gleichmäßig über einen Bogen des Horizontes von 20 Kompaßstrichen und zwar 10 Striche von vorne nach jeder Seite sichtbar ist;

b) an der rechten Seite ein grünes Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es gleichmäßig über einen Bogen des Horizontes von 10 Kompaßstrichen von vorne nach rechts sichtbar ist;

c) an der linken Seite ein rothes Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es gleichmäßig über einen Bogen des Horizontes von 10 Kompaßstrichen von vorne nach links sichtbar ist;

d) am Heck ein blaues Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es gleichmäßig über einen Bogen des Horizontes von 16 Kompaßstrichen und zwar 8 Striche von rückwärts nach jeder Seite sichtbar ist.

2. Ein Motorschiff, welches ohne beigesetztes Segel fährt, hat die unter Ziff. 1 lit. a, b und c vorgeschriebenen Lichter zu führen, mit der Maßgabe jedoch,

Digitized by Google

daß das Bug-(Gras-)Licht mindestens 1,5 m hoch über dem Schiffsrand und die beiden Seitenlichter mindestens 1 m rückwärts vom Bug (Gras) anzubringen sind.

3. Motorschiffe mit beigesetztem Segel, Segelschiffe, Güterschleppschiffe und Trajektkähne haben zu führen:

a) wenn sie selbständig fahren, die nach Ziff. 1 lit. b und c für Dampfschiffe vorgeschriebenen Seitenlichter;

b) wenn sie geschleppt werden, am Bug (Gras) das nach Ziff. 1 lit. a für Dampfschiffe vorgeschriebene weiße Licht und am Heck (an der Wanne) ein weißes Licht, welches über einen Bogen des Horizontes von 16 Kompaßstrichen und zwar 8 Striche von rückwärts nach jeder Seite sichtbar ist.

Auf geschleppten Flößen ist ebenfalls am hinteren Ende ein weißes Licht aufzustellen.

4. Wenn ein Schiff, welches kein Hecklicht führt, bemerkt, daß ein anderes Schiff ihm vorfahren will, hat es diesem vom Heck (von der Wanne) aus ein helles weißes Licht, welches hin und her zu schwenken ist, zu zeigen. Ueberholende Dampf- oder Motorschiffe haben die Absicht des Vorfahrens durch das im § 11 Ziff. 9 Abs. 2 vorgeschriebene Signal rechtzeitig anzuzeigen.

5. Segelyachten, Fischerboote, Gondeln und Ruderboote haben bei Annäherung von oder zu Dampfschiffen rechtzeitig ein weißes Licht zu zeigen.

6. Jedes außerhalb der Häfen und Landungsstellen vor Anker liegende Schiff muß ein helles weißes Licht zeigen, welches nach allen Richtungen sichtbar ist.

7. Die an den Anlandestellen der Häfen vertaut liegenden Fahrzeuge müssen nach Maßgabe der in der betreffenden Hafenordnung hierwegen enthaltenen Bestimmung oder auf Aufforderung der Hafenbehörde (des Hafenmeisters) jedem in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang einlaufenden Dampfschiffe und den von diesem geführten Schleppschiffen an den der Hafeneinfahrt zugekehrten Schiffsenden und an den am weitesten hervorragenden Schiffstheilen (Radkästen) helle weiße Lichter zeigen.

8. Die Lichter sollen in dunkler Nacht bei klarer Luft sichtbar sein:

a) bei Dampfschiffen:
das Licht am Bug auf 5 km,
die Seitenlichter auf 3 km,
das Hecklicht auf 0,5 km;

b) bei Motorschiffen, Segelschiffen, Güterschleppschiffen und Trajektkähnen:
das Licht am Bug (Gras) auf 3 km,
die Seitenlichter und das Licht am Heck (an der Wanne) auf 2 km;

c) bei Segelyachten, Fischerbooten, Gondeln und Ruderbooten auf 1 km.

9. Die Seitenlichter der Dampfschiffe müssen so angebracht sein, daß sie annähernd die Breite des Schiffes darstellen; bei Raddampfern sind sie, soweit thunlich, gegen die Außenkanten der Radkästen hin zu befestigen. Außerdem müssen diese beiden Seitenlichter von der Innenbordseite mit Schirmen versehen sein, welche so weit vor den Lichtern herausragen, daß diese nicht über den Bug von der anderen Seite her gesehen werden können. Diese letztere Vorschrift gilt für alle Schiffe, die Seitenlichter führen.

§ 11. 1. Kein Schiff soll in den Kurs eines anderen auf der Fahrt begriffenen Fahrzeuges einfahren, so daß es solches in seinem Laufe stört.

2. Wenn zwei Dampfschiffe sich in gerade entgegengesetzter oder beinahe gerade entgegengesetzter Richtung einander nähern, so daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßes entsteht, so muß jedes Schiff seinen Kurs nach rechts ändern, damit sie einander links vorbeifahren.

Diese Bestimmung findet nur dann Anwendung, wenn Schiffe sich in solcher

Digitized by Google

Weise in gerade entgegengesetzter oder beinahe gerade entgegengesetzter Richtung einander nähern, daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßes entsteht, nicht aber dann, wenn zwei Schiffe, sofern sie beide ihren Kurs beibehalten, frei von einander passiren müssen.

Dieselbe findet daher nur in solchen Fällen Anwendung, wenn bei Tage jedes der beiden Schiffe den Bug, Mast und Kamin des anderen mit seinem Bug, Mast oder Kamin in einer Linie oder nahezu in einer Linie sieht und wenn bei Nacht jedes der beiden Schiffe in solcher Stellung sich befindet, daß beide Seitenlichter des andern Schiffes zu sehen sind.

3. Wenn die Kurse zweier Dampfschiffe sich so kreuzen, daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßes entsteht, so muß dasjenige Dampfschiff aus dem Wege gehen, welches das andere an seiner rechten Seite hat.

4. Motorschiffe ohne beigesetztes Segel stehen hinsichtlich dieser Ausweichregel — Ziff. 2 und 3 — den Dampfschiffen gleich.

5. Wenn ein Dampfschiff und ein Segelschiff oder ein Motorschiff mit beigesetztem Segel in solcher Richtung fahren, daß für sie die Gefahr des Zusammenstoßes entsteht, so muß das Dampfschiff dem anderen Schiffe aus dem Wege gehen. Im gleichen Falle muß ein Motorschiff ohne beigesetztes Segel einem Segelschiff aus dem Wege gehen.

Dampfschiffe haben sich unter allen Umständen, namentlich bei stürmischer Witterung, von Schiffen ohne festes Deck und kleinen oder schwer beladenen Fahrzeugen derart entfernt zu halten und nöthigenfalls die Maschine abzustellen, daß für diese Fahrzeuge beim Vorüberfahren durch den Wellenschlag keine Gefahr entsteht.

Den in die Häfen ein-, beziehungsweise aus denselben auslaufenden Dampfschiffen müssen Gondeln und andere kleine Schiffe auf entsprechende Entfernung aus dem Wege gehen.

6. Jedes Dampfschiff und jedes Motorschiff, welches einem Schiffe oder sonstigem Fahrzeuge in gefahrdrohender Weise nahekommt, muß die Fahrt vermindern oder, wenn nöthig, stoppen und rückwärts gehen.

Dabei hat dasjenige Schiff, welches die Gefahr zuerst wahrnimmt, das andere Schiff oder sonstige Fahrzeug durch Abgabe des Alarmsignals mit der Dampfpfeife oder mit dem Nebelhorn auf die drohende Gefahr aufmerksam zu machen. Dieses Alarmsignal ist von dem anderen Schiffe sofort zu erwidern.

7. Wenn ein Dampfschiff oder ein Motorschiff ohne beigesetztes Segel während der Fahrt manövrirunfähig wird oder sonst außer Stande ist, vorschriftsmäßig auszuweichen, so hat dasselbe den in gefahrdrohender Weise sich nähernden Schiffen diesen Umstand durch das in der Signalordnung hiefür vorgesehene Signal bekannt zu geben.

8. Wenn zwei Segelschiffe sich einander nähern, so daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßes entsteht, so muß eines von ihnen dem anderen, wie nachstehend angegeben, ausweichen, nämlich:

a) Ein Segelschiff, welches mit vollem Winde (jedoch nicht in der Kielrichtung) fährt, muß einem mit Seitenwind (gestreckten Schnüren) fahrenden Schiffe aus dem Wege gehen;

b) von zwei Schiffen, die in entgegengesetzter Richtung mit Seitenwind (gestreckten Schnüren) aufeinander zufahren, muß dasjenige Schiff aus dem Wege gehen, welches den Wind von der linken Seite hat;

c) wenn zwei Schiffe mit vollem Winde (jedoch nicht in der Kielrichtung) segeln und denselben von verschiedenen Seiten haben, so muß dasjenige Schiff, welches den Wind von der linken Seite hat, dem anderen aus dem Wege gehen;

d) von zwei Schiffen, welche mit vollem Winde segeln und den Wind von der-

Digitized by Google

selben Seite haben, muß dasjenige Schiff ausweichen, welches auf der Windseite liegt;

e) ein Schiff, welches mit vollem Winde in der Kielrichtung fährt, muß jedem Schiffe aus dem Wege gehen.

Motorschiffe mit beigesetzten Segeln stehen hinsichtlich dieser Ausweichregeln den Segelschiffen gleich.

9. Ohne Rücksicht auf irgend eine der in den vorstehenden Ziffern enthaltenen Regeln ist jedes Schiff, gleichviel ob Dampfschiff, Motorschiff oder Segelschiff, wenn es ein anderes Schiff überholt, verpflichtet, diesem letzteren aus dem Wege zu gehen.

Die Absicht, einem anderen Schiffe vorzufahren, hat bei Nacht ein Dampfschiff durch fünf kurze Pfiffe mit der Dampfpfeife, ein Motorschiff durch fünf kurze Töne mit dem Nebelhorn kundzugeben.

10. Erscheint es veranlaßt, die Art und Weise des Ausweichens bekannt zu geben, so sind hiefür die in der Signalordnung (Anlage III) vorgesehenen Kursänderungssignale anzuwenden.

11. In allen Fällen, in welchen nach den obigen Regeln das eine von zwei Schiffen dem andern aus dem Wege zu gehen hat, muß dieses letztere Schiff seinen Kurs beibehalten.

§ 12. 1. Bei unsichtigem Wetter (Nebel, Schneegestöber u. s. w.) müssen die in der Signalordnung (Anlage III) beschriebenen Signale sowohl bei Tag als bei Nacht folgendermaßen angewendet werden:

a) Jedes Dampfschiff in Fahrt muß mit seiner Dampfpfeife in der Minute drei langgezogene Pfiffe in gleichen Zwischenpausen abgeben;

b) jedes Motorschiff in Fahrt muß mit seinem Nebelhorn in der Minute mindestens einen langgezogenen Ton abgeben;

c) jedes Segelschiff, jeder Trajektkahn und jedes Güterschleppschiff in selbständiger Fahrt muß das in lit. b vorgeschriebene Signal abgeben. Diese Fahrzeuge haben, solange die Nebelsignale der Dampfschiffe oder der Motorschiffe in Hörweite sind, kurze Töne mit dem Nebelhorn in rascher Aufeinanderfolge abzugeben. Das letztere hat auch von Motorschiffen mit beigesetztem Segel sowie von Fischerbooten zu geschehen;

d) Fahrzeuge, die geschleppt werden, haben, solange sie sich in der Hörweite der Nebelsignale kreuzender oder begegnender Schiffe befinden, und wenn sie sich einer anzulaufenden Hafeneinfahrt nähern, in der Minute mindestens einen langgezogenen Ton mit dem Nebelhorn abzugeben;

e) sobald die Nebelsignale eines Schiffes vernommen werden, hat jedes Dampfschiff oder Motorschiff ohne beigesetztes Segel statt des Nebelsignales die in der Signalordnung (Anlage III) festgesetzten Erkennungssignale so lange abzugeben, bis jene Schiffssignale außer Hörweite sind;

f) sobald das Nebelhorn oder das Glockenschlagwerk einer anzulaufenden Dampferstation vernommen wird, hat jedes Dampfschiff statt des Nebelsignals das in der Signalordnung (Anlage III) vorgeschriebene Hafeneinfahrtssignal I zu geben.

Sobald die Nebelglocke am Hafenkopf vernommen wird, ist von dem einlaufenden Dampfschiffe das Hafeneinfahrtssignal II so lange abzugeben, bis das Glockensignal zur Hafeneinfahrt gegeben wird;

g) alle Schiffe, welche außerhalb der Häfen oder Anlandestellen geankert sind, müssen, so lange sie die Nebelsignale von anderen Schiffen wahrnehmen, in Zwischenpausen von nicht mehr als einer Minute die Glocke läuten, beziehungsweise mit dem Nebelhorn zwei kurze, rasch aufeinanderfolgende Töne abgeben.

2. Wenn ein Dampfschiff oder Motorschiff die Nebelsignale eines anderen Schiffes

Digitized by Google

wahrnimmt und aus der Richtung und Stärke derselben, sowie aus der Art des Signals hervorgeht, daß sich das andere Schiff in solcher Stellung befindet, welche ein Ausweichen erfordert, so hat es vor Allem die Fahrgeschwindigkeit zu mäßigen und nöthigenfalls die Maschine ganz abzustellen.

Erst nach erlangter Kenntniß über die gegenseitige Stellung der beiden Schiffe zu einander darf unter vorsichtigster Anwendung des Steuers und der Maschinenkraft das Ausweichmanöver durchgeführt werden.

3. Bei Nebelwetter und Schneegestöber ist das Schleppen von Flößen untersagt.

Die Vornahme von Wasserbauarbeiten in den dem Dampferverkehr dienenden Theilen der Hafenbecken, in und vor den Hafeneinfahrten und auf den vorgeschriebenen Fahrkursen der Dampfschiffe hat bei Nebelwetter und Schneegestöber zu unterbleiben. Sollte sich die Durchführung derartiger Arbeiten nicht auf nebelfreies Wetter verschieben lassen, so müssen Zeit und Ort der Vornahme derselben den fahrplanmäßig verkehrenden Dampfschiffen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

In diesem Falle haben die schwimmenden Baumaschinen und Arbeitsschiffe (Lauen) in gleicher Weise die Nebelsignale abzugeben, wie sie für die Fahrzeuge in Fahrt, Ziff. 1 lit. a, b, c, vorgeschrieben sind.

§ 13. 1. Die Einfahrt der Dampfschiffe in die Häfen, sowie die Ausfahrt soll womöglich mit verringerter Kraft geschehen.

2. Wenn zwei einen Hafen anlaufende Schiffe sich gleichzeitig der Hafenlucke nähern, so hat dasjenige Schiff, welches das andere an der rechten Seite hat, diesem letzteren den Vorrang für die Einfahrt zu lassen. Ein Dampfschiff geht hierbei aber jedem nicht unter Dampf gehenden Schiffe vor, es sei denn, daß ein mit kräftigem Wind segelndes Schiff augenscheinlich nicht in der Lage ist, ohne eigene Gefahr dem Dampfschiffe das Fahrwasser frei zu lassen.

3. Wenn zwei oder mehrere Dampfschiffe zu einer und derselben Zeit zur Ausfahrt aus dem Hafen bereit sind, so erhält dasjenige Dampfschiff den Vorrang, welches vermöge seiner Aufstellung am schnellsten und ohne Gefährdung anderer Schiffe die Ausfahrt zu bewirken vermag.

Das nachfolgende Schiff darf erst dann sich in Bewegung setzen, wenn das erstere die Hafenlucke verlassen hat.

Ist das vorhergehende Schiff rückwärts aus dem Hafen gefahren, so darf bei Nacht, Sturm, Nebel und Schneegestöber das folgende Schiff erst dann den Hafen verlassen, wenn ersteres abgeschwenkt und seinen vorgeschriebenen Kurs eingeschlagen hat. Dasselbe hat das in der Signalordnung (Anlage III) hiefür vorgeschriebene Signal zu geben.

4. Bei Tage und in ruhiger Nacht ist es gestattet, die Abfahrt aus dem Hafen zu bewerkstelligen, wenn ein ankommendes Dampfschiff noch mindestens 500 m von der Hafenlucke entfernt ist.

Die Absicht der Ausfahrt muß jedoch schon früher, und zwar durch das in der Signalordnung (Anlage III) für diesen Fall vorgeschriebene Signal, kundgegeben werden, und die Abfahrt darf erst dann bewerkstelligt werden, wenn das ankommende Dampfschiff in genügender Entfernung von der Hafenlucke die Maschine abgestellt und dies durch Erwiderung des Signals bekannt gegeben hat.

Bei unsichtigem Wetter ist das gleiche Verfahren zu beobachten, sobald das einlaufende Schiff mit der Abgabe des Hafeneinfahrtssignales I begonnen hat.

5. Wenn in stürmischer Nacht ein Dampfschiff sich bis auf 1 km dem Hafen genähert hat, ebenso wenn bei unsichtigem Wetter (Nebel, Schneegestöber u. s. w.) das Hafeneinfahrtssignal II eines ankommenden Schiffes gehört wird, darf kein Schiff mehr den Hafen verlassen oder die Hafenlucke verstellen.

Digitized by Google

6. Motorschiffe haben bei jeder Tageszeit und bei jedem Wetter, wenn sie in einen Hafen einlaufen oder aus einem Hafen auslaufen wollen, das in der Signalordnung hierfür vorgeschriebene Signal mit dem Nebelhorn abzugeben und zwar beim Einlaufen, sobald sich das Motorschiff der Hafenlucke auf etwa 200 m genähert hat, beim Auslaufen, bevor das Motorschiff in das Fahrwasser der Hafenlucke einfährt.

Motorboote und kleine Dampfboote haben dieses Signal mit dem Nebelhorn beziehungsweise mit der Dampfpfeife bei der Ein- und Ausfahrt ebenfalls abzugeben. Sie dürfen außerdem die Hafenköpfe nicht nahe umfahren und müssen bei der Einfahrt die Geschwindigkeit rechtzeitig ermäßigen.

§ 14. Der Schiffsführer ist bei Eintreten eines Unglücksfalles verpflichtet, hiervon schleunigst benachbarte Orte und Schiffe zu benachrichtigen. Hierzu hat er die in der Signalordnung (Anlage III) vorgesehenen Nothsignale anzuwenden.

§ 15. Motorboote (vergl. § 7) sind hinsichtlich der Lichterführung, der Ausweichregeln und der Signalgebung den Dampfschiffen gleichgestellt, mit der Maßgabe, daß zur Abgabe der Signale eines der vorgeschriebenen akustischen Signalmittel (Pfeife oder Horn) genügt.

Für kleine Dampfboote genügt eine einfache Dampfpfeife.

Bei Motorbooten und kleinen Dampfbooten kann das Buglicht niedriger, als im § 10 Ziff. 1 lit. a vorgeschrieben ist, angebracht und auch mit den Seitenlichtern in einem Gehäuse vereinigt werden.

Unsere Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

---

38) Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend das Statut der Staatsirrenanstalten. Vom 20. März 1899. (Reg.Bl. S. 249.)

Mit allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 20. März ds. Js. tritt das anliegende

Statut der Staatsirrenanstalten

an die Stelle des bisherigen Statuts vom 21. Januar 1875 (Reg.Blatt S. 78) und der Ministerialverfügung vom 5. November 1894 (Reg.Blatt S. 311).

Die Ministerialverfügung vom 18. Juni 1830, betreffend den Transport geisteskranker Personen in die Irren Anstalt, (Reg.Blatt S. 268) wird aufgehoben.

Anlage.

Statut der Staatsirrenanstalten.

I. Bestimmung, Verwaltung und Beaufsichtigung der Staatsirrenanstalten.

§ 1. Die Staatsirrenanstalten dienen zur Behandlung und Verpflegung von Geisteskranken.

Sie führen den Namen Königliche Heil- und Pfleganstalt.

§ 2. Die Anstalten in Schussenried und Winnenthal sind in erster Linie zur Aufnahme von Kranken mit frischen, voraussichtlich in Bälde heilbaren Seelen-

Digitized by Google

störungen bestimmt und haben hiefür stets den erforderlichen Raum verfügbar zu halten. In zweiter Linie werden auch, soweit die Raumverhältnisse dies erlauben, chronisch Kranke aufgenommen, vorausgesetzt, daß nicht die Geistesstörung bereits zu einer überwiegenden geistigen Schwäche geführt hat oder der Zustand der Kranken den vorzugsweisen Heilzweck der Anstalten zu beeinträchtigen droht.

Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Personen mit angeborenem Schwachsinn, ebenso Geisteskranke, welche an Epilepsie leiden und solche, welche in abschreckender Weise entstellt oder mit einer Abscheu erregenden äußerlichen Krankheit behaftet sind.

3. Die Anstalten in Zwiefalten und Weissenau dienen zur Aufnahme von mit chronischen Formen behafteten Geisteskranken, welche in absehbarer Zeit keine Aussicht auf Heilung bieten oder sich schon in einem Zustand von überwiegender geistiger Schwäche befinden, sowie von Kranken mit epileptischer Seelenstörung und von sonstigen Geisteskranken, welche sich zur Aufnahme in die Anstalten Schussenried und Winnenthal nicht eignen.

Bei der Aufnahme sind in erster Reihe diejenigen Kranken zu berücksichtigen, welche in den in § 2 genannten Anstalten nicht aufgenommen werden können oder zur Versetzung aus diesen nach der Form ihrer Geistesstörung geeignet sind; ferner solche an chronischen Geistesstörungen Leidende, die für sich oder andere gefährlich oder für die öffentliche Sittlichkeit anstößig oder der Hilflosigkeit und Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt sind.

Insolange nicht die Aufnahme von epileptischen Geisteskranken durch besondere Bestimmungen geregelt ist, sollen diese Kranken in erster Linie in Weissenau untergebracht werden.

Außer der Unterbringung der in Abs. 1 angeführten Kategorie von Geistesgestörten dienen die Anstalten Zwiefalten und Weissenau auch zur Aufnahme heilbarer Kranker im Sinne des § 2 aus dem nächsten Umkreis. Die Abgrenzung der Aufnahmebezirke wird durch das Ministerium des Innern bestimmt.

§ 4. Die Mittel ihrer Unterhaltung schöpfen die Anstalten:

1) aus dem Ertrage ihres Vermögens;
2) aus dem von den aufgenommenen Kranken zu leistenden Kostenersatz;
3) aus den etatsmäßigen Zuschüssen der K. Staatskasse.

Geschenke und Vermächtnisse, welche diesen wohlthätigen Anstalten zu Theil werden, sind nach dem Willen der Geber zu verwenden, in Ermanglung besonderer Bestimmung aber zur Sammlung eines rentirenden Vermögens für die betreffende Anstalt als Kapital anzulegen.

§ 5. Die unmittelbare Aufsicht über die Staatsirrenanstalten wird von dem Medizinalkollegium, Abtheilung für die Staatskrankenanstalten, die Oberaufsicht von dem Ministerium des Innern geführt.

Jede Staatsirrenanstalt wird Seitens der Aufsichtsbehörde von Zeit zu Zeit unvermutheten genauen Visitationen unterzogen, welche sich ebenso auf die Einrichtungen der Anstalt und ihren gesammten Betrieb, wie auf die persönlichen Angelegenheiten der einzelnen Pfleglinge zu erstrecken haben.

Die näheren Anordnungen in Bezug auf die Vornahme der Visitationen der Staatsirrenanstalten werden von dem Ministerium des Innern getroffen.

Im Uebrigen wird hinsichtlich der Befugnisse und Obliegenheiten des Medizinalkollegiums in Beziehung auf die obere Leitung und die Beaufsichtigung der Staatsirrenanstalten, soweit das gegenwärtige Statut nicht Bestimmungen trifft, auf die Vorschriften des § 4 Ziff. 2, 9 und 13 der K. Verordnung vom 21. Oktober 1880, betreffend Veränderungen in der Organisation der Medizinalbehörden (Reg.Blatt von 1881 S. 3) verwiesen.

Digitized by Google

§ 6. Vorstand der Anstalt ist der erste ärztliche Beamte, welcher den Titel eines Direktors der Anstalt führt und dieselbe, abgesehen von rein vermögensrechtlichen Angelegenheiten, den Behörden und dem Publikum gegenüber vertritt. Demselben ist auch der ökonomische Dienst der Anstalt, soweit derselbe auf die innere Ordnung des Hauses und die Krankenbehandlung einwirkt, unterstellt.

Das Nähere über die Dienststellung des Direktors, seine Verpflichtungen und Befugnisse wird durch Dienstvorschrift geregelt.

Im Falle der Verhinderung des Direktors hat, wenn nicht im einzelnen Falle ausdrücklich eine andere Anordnung getroffen wird, der dienstälteste Oberarzt die Stellvertretung zu übernehmen.

§ 7. Zur Unterstützung in der Krankenbehandlung und im gesammten ärztlichen Dienst werden dem Direktor die nöthigen Hilfsärzte (Oberärzte und Assistenzärzte) beigegeben, deren Dienstobliegenheiten durch Dienstvorschrift bestimmt sind.

§ 8. Zur Verwaltung der wirthschaftlichen Angelegenheiten der Anstalt ist ein Oekonomieverwalter angestellt, welchem ein Buchhalter und das erforderliche weitere Hilfspersonal beigegeben sind. Derselbe vertritt die Anstalt in rein vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Das Nähere über die Dienststellung des Oekonomieverwalters, seine Verpflichtungen und Befugnisse wird durch Dienstvorschrift bestimmt.

§ 9. Die Abhaltung des Gottesdienstes in der Anstalt und die Wahrnehmung der seelsorgerlichen Verrichtungen bei den Kranken liegt in der Hand je eines evangelischen und eines katholischen Geistlichen. Diese haben bei der Ausübung ihres Amtes sich nach den Weisungen zu richten, welche ihnen der ärztliche Vorstand über die durch den Zustand der Kranken überhaupt und die besonderen Erfordernisse Einzelner gebotenen Maßnahmen und Rücksichten geben wird.

Wenn Angehörige anderer Glaubensbekenntnisse eines religiösen Beistands bedürfen, so wird hierüber von der Direktion das Erforderliche veranlaßt.

§ 10. Zur unmittelbaren Krankenpflege nach Maßgabe der ärztlichen Anordnungen und zur Beaufsichtigung der Pfleglinge und Aufrechterhaltung der Hausordnung dient die nöthige Anzahl von Wärtern und Wärterinnen unter Leitung des Oberwartpersonals.

Neben dem Wartpersonal ist das für den wirthschaftlichen Betrieb der Anstalt erforderliche Dienstpersonal angestellt.

Auch die Pflichten und Rechte des Oberwartpersonals, wie des Wartpersonals und des wirthschaftlichen Dienstpersonals sind durch besondere Dienstanweisungen bestimmt.

II. Aufnahme der Kranken.

§ 11. In den Staatsirrenanstalten finden in erster Linie solche Kranke Aufnahme, welche württembergische Staatsangehörige sind oder von einem württembergischen Armenverband unterstützt werden müssen. Andere Kranke können, soweit der Platz für sie reicht, unter Einhaltung der hiefür besonders vorgeschriebenen Bedingungen aufgenommen werden (vgl. § 17 Abs. 5).

§ 12. Zur Erwirkung der Aufnahme eines Kranken in eine Staatsirrenanstalt ist bei der Direktion der betreffenden Anstalt ein schriftliches Gesuch einzureichen, in welchem die Verpflegungsklasse, in die der Kranke aufgenommen werden soll, anzugeben ist, und welchem folgende Belege beigefügt sein müssen:

1) ein Geburts- oder Taufschein des Kranken;
2) ein Zeugniß des Gemeinderaths des bisherigen Wohnorts des Kranken über den Stand, die Familien- und Vermögensverhältnisse des Aufzunehmenden, sowie

Digitized by Google

über die Thatsache des gestörten Geisteszustandes desselben. In unbedenklichen Fällen kann von dem Medizinalkollegium die Beibringung des gemeinderäthlichen Zeugnisses nachgelassen werden;

3) die auf persönlicher Untersuchung beruhende Beurkundung und Beschreibung der Geistesstörung, ihrer Art und bisherigen Dauer durch einen approbierten deutschen Arzt und zwar, wenn der Kranke in ärztlicher Behandlung gestanden ist, durch denjenigen Arzt, welcher diese Behandlung geleitet hat. Bei Zeugnissen von Aerzten, welche nicht im öffentlichen Dienst stehen, kann eine Beglaubigung durch einen beamteten Arzt verlangt werden. Das ärztliche Zeugniß soll zur Zeit der Einreichung des Gesuchs keinenfalls älter als vier Wochen sein. Aus der Fassung desselben soll ausdrücklich hervorgehen, daß dasselbe zum Zweck der Aufnahme in eine Irrenanstalt ausgestellt ist.

Nähere Anhaltspunkte hinsichtlich der Fragen, deren Beantwortung sich die ärztlichen Zeugnisse zur Aufgabe zu machen haben, sind in der Beilage enthalten.

Bei Geisteskranken, welche aus einer ausländischen öffentlichen Irrenanstalt übernommen werden, kann mit Genehmigung des Medizinalkollegiums an Stelle der Beurkundung und Beschreibung der Geistesstörung durch einen approbirten deutschen Arzt ein entsprechendes, von einem Arzte der betreffenden Irrenanstalt ausgestelltes Zeugniß treten;

4) die Zustimmungserklärung der nächsten Angehörigen des Kranken, sowie, wenn ein solcher aufgestellt ist, seines Vormunds.

Als nächste Angehörige sind zu betrachten: Ehegatten, volljährige Abkömmlinge, Eltern oder Voreltern, volljährige Geschwister des Kranken; Geschwister jedoch nur dann, wenn weder volljährige Abkömmlinge noch Eltern oder Voreltern vorhanden sind.

In unzweifelhaften Fällen genügt die Zustimmung eines der nächstberufenen Verwandten und außerdem, wenn der Kranke verheirathet ist, des Ehegatten, insolange, als nicht Seitens der anderen Angehörigen Einsprache erhoben wird.

Ist der Aufenthaltsort von Angehörigen des Kranken in dem oben bezeichneten Sinn nicht zu ermitteln oder ist die Beibringung ihrer Zustimmungserklärung nur mit einem unverhältnißmäßigen Zeitverlust möglich, so darf von Einholung der Zustimmung dieser Angehörigen überhaupt Umgang genommen werden, es sind jedoch diese Verhältnisse, wie auch der Fall, wenn keine Angehörigen der genannten Art vorhanden sind, in dem unter Ziffer 2 erwähnten Zeugniß zu beurkunden;

5) eine beglaubigte Verpflichtungsurkunde einer nach amtlichem Zeugniß verpflichtungs- und zahlungsfähigen Person oder einer öffentlichen Behörde über die Uebernahme des Verpflegungsgelds und der in § 18 aufgeführten weiteren Kosten auf die Dauer der Verpflegung des Kranken.

§ 13. Einer Zustimmungserklärung der Angehörigen (§ 12 Ziff. 4) bedarf es nicht bei der Aufnahme von Personen, gegen welche eine gerichtliche Anordnung im Sinne des § 81 der Strafprozeßordnung ergangen ist, sowie bei der Aufnahme von geisteskranken Strafgefangenen. Bei diesen Personen sind auch die in § 12 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Nachweise und im Falle des § 81 der Strafprozeßordnung überdies der in § 12 Ziffer 3 bezeichnete Nachweis nicht erforderlich.

Ebenso bedarf es nicht der Zustimmung der Angehörigen sowie der in § 12 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Nachweise bei der Aufnahme geisteskranker, im aktiven Dienst stehender Militärpersonen.

Bei volljährigen Kranken, deren Aufnahme auf ihren eigenen Wunsch erfolgt, kann, wenn sie diesen vor der Anstaltsdirektion zu Protokoll geben und unterschrift-

Digitized by Google

lich bestätigen, von der Beibringung der in § 12 verlangten Belege mit Ausnahme der Sicherstellung der Verpflegungskosten und der Geburtsurkunde Umgang genommen werden.

§ 14. Die Direktion der Anstalt prüft das Aufnahmegesuch und die zu demselben gehörigen Belege, erhebt durch Vermittlung des Oberamts des Wohn- oder Aufenthaltsorts des angemeldeten Kranken alles dasjenige, was sie etwa zur Abgabe einer bestimmten Erklärung noch für nöthig hält und stellt hierauf unter Anschluß der Akten und unter Zustimmung des Oekonomieverwalters bezüglich der ökonomischen Voraussetzungen der Aufnahme Antrag an das Medizinalkollegium:

1) ob der Kranke aufgenommen und in welche Verpflegungsklasse er eingereiht werden soll;
2) ob nach den gepflogenen Verhandlungen die Voraussetzungen des Nachlasses des Verpflegungsgelds (vergl. § 19) vorliegen und, soweit ein Nachlaß nicht erfolgt, auf welchen Betrag das Verpflegungsgeld festzusetzen ist und von wem dasselbe sowie die weiter erwachsenden Kosten zu tragen sind.

Das Medizinalkollegium hat sodann, erforderlichenfalls nach Einziehung der weiter für nöthig erachteten Erhebungen, über die Aufnahme des angemeldeten Kranken und über seine Einreihung in eine bestimmte Verpflegungsklasse sowie über den Kostenersatz zu entscheiden.

In letzterer Beziehung kann das Medizinalkollegium, sofern die Verpflichtung zur Tragung der in § 12 Ziffer 5 erwähnten Kosten nicht von einer öffentlichen Behörde übernommen ist, nach den Umständen des einzelnen Falls Sicherstellung für die Erfüllung der bezüglich der Kosten eingegangenen Verpflichtungen durch Bestellung zuverlässiger Bürgschaft, Hinterlegung entsprechender Kaution oder Einräumung eines Faust- oder Unterpfandsrechts verlangen und die jedesmalige rechtzeitige Erneuerung dieser Sicherstellung vor dem Ablauf der Verpflegungszeit, für welche sie geleistet ist, anordnen. Ebenso kann das Medizinalkollegium nach erfolgter Aufnahme eines Kranken, welcher nicht auf Kosten einer öffentlichen Behörde verpflegt wird, die Sicherstellung der nicht vorausbezahlten Beträge je für eine bestimmte, den Verhältnissen entsprechende Zeit anordnen.

Wird der Kranke nicht innerhalb vierzehn Tagen nach Mittheilung des die Aufnahme genehmigenden Beschlusses in die Anstalt eingebracht, so tritt letzterer, wofern nicht ausreichende Entschuldigungsgründe rechtzeitig nachgewiesen werden, außer Kraft.

§ 15. In Fällen, welche die ungesäumte Aufnahme eines Kranken in die Anstalt erfordern, kann die sofortige *vorläufige* Aufnahme auch vor der Entscheidung des Medizinalkollegiums und ohne gleichzeitige Beibringung sämmtlicher in § 12 Ziffer 1—5 verlangten Nachweise durch die Direktion der Anstalt erfolgen. Doch ist hiezu jedenfalls erforderlich

a) wenn die Zustimmung eines der nächsten Angehörigen (vergl. § 12 Ziffer 4 Abs. 2 und 3) oder des Vormunds vorliegt

ein ärztliches, den Anforderungen des § 12 Ziffer 3 entsprechendes Zeugniß.

Bei Kranken, welche der Anstalt unmittelbar zugeführt worden sind, kann die Direktion, wenn sie die ungesäumte Aufnahme für nothwendig hält, ausnahmsweise das ärztliche Zeugniß auch selbst ausstellen. Wenn solche Kranke vorher in ärztlicher Behandlung gestanden sind, ist jedoch nachträglich ein Zeugniß des behandelnden Arztes einzuverlangen;

b) wenn die Beibringung der Zustimmung eines der nächsten Angehörigen oder des etwaigen Vormunds nicht thunlich ist:

ein Aufnahmeantrag des Oberamts, in dessen Bezirk der Kranke sich zur Zeit aufhält, und ein von dem Oberamtsarzt ausgestelltes Zeugniß, welches die

Digitized by Google

Dringlichkeit der sofortigen Aufnahme im Interesse des Kranken oder aus polizeilichen Gründen nachweist.

Der Betrag der Verpflegungskosten dritter Klasse muß in beiden Fällen auf mindestens sechs Wochen vorgeschossen oder von einer öffentlichen Behörde zugesichert sein.

Der Direktion der Anstalt bleibt die Prüfung der Dringlichkeit der Aufnahme vorbehalten. Ueber den erfolgten Eintritt ist dem Medizinalkollegium alsbald Bericht zu erstatten. Gleichzeitig mit der vorläufigen Aufnahme sind die Verhandlungen zur Herbeiführung der endgültigen Aufnahme gemäß den §§ 12, 13 und 14 einzuleiten, und es sind nach Abschluß derselben die Akten dem Medizinalkollegium behufs weiterer Verfügung vorzulegen.

§ 16. I. Im Fall des Widerspruchs der in § 12 Ziff. 4 erwähnten Personen kann ein Kranker durch Verfügung der Regierung des Kreises, in welchem er seinen Wohnsitz oder in Ermanglung eines solchen seinen Aufenthalt hat, in eine Staatsirrenanstalt eingewiesen werden, wenn er

1) für sich oder andere gefährlich oder für die öffentliche Sittlichkeit anstößig ist, oder
2) in einem Zustand der Pflegebedürftigkeit sich befindet, der zur Folge hat, daß er außerhalb einer Irrenanstalt verwahrlost oder gefährdet wird.

Hinsichtlich des Zutreffens der einen dieser beiden Voraussetzungen muß ein eingehendes, auf hinreichende persönliche Beobachtung gestütztes Gutachten des Oberamtsarztes vorliegen, welches der Vorschrift, betreffend die ärztlichen Berichte über die in die Irrenanstalten aufzunehmenden Geisteskranken (s. Anlage zu § 12 Ziffer 3), entspricht.

Außerdem sind die in § 12 Ziffer 1—3 aufgeführten Nachweise, insbesondere, wenn der Kranke noch durch einen anderen Arzt als den Oberamtsarzt untersucht oder behandelt worden ist, auch ein Zeugniß dieses Arztes beizubringen. Das vom Gemeinderath abzugebende Zeugniß (§ 12 Ziffer 2) hat sich auf die Frage der Gefährlichkeit oder Pflegebedürftigkeit und die Thatsachen, auf welche sich die Annahme einer solchen stützt, zu erstrecken, auch hat sich der Gemeinderath darüber auszusprechen, ob nicht und zutreffendenfalls in welcher Weise der Kranke außerhalb einer Irrenanstalt untergebracht werden kann.

Im übrigen hat die Kreisregierung allen etwa sonst noch angezeigten Beweis, namentlich bezüglich der die Gefährlichkeit oder Pflegebedürftigkeit des Kranken begründenden Thatsachen zu erheben, auch geeignetenfalls eine Aeußerung der Direktion der Staatsirrenanstalt, in welcher der Kranke untergebracht werden soll, einzuholen.

Vor der Entscheidung ist den widersprechenden Angehörigen des Kranken Gelegenheit zu einer Aeußerung unter Mittheilung der erhobenen Beweise zu geben. Auch kann die Kreisregierung den Kranken, falls nicht sein Zustand entgegensteht, persönlich vernehmen und hiezu den Oberamtsarzt am Sitze der Kreisregierung beiziehen.

Die Entscheidung der Kreisregierung erfolgt hierauf im Wege der kollegialischen Berathung und Beschlußfassung.

Die Einweisung ist zunächst nur vorläufig zu verfügen. Nach einem in der Regel nicht über die Dauer von sechs Wochen zu bemessenden Aufenthalt des Kranken in der Staatsirrenanstalt ist ein Gutachten der Direktion der letzteren über den Kranken einzuziehen, worauf sodann die endgiltige Entscheidung ergeht.

Die Entscheidungen der Kreisregierung sind mit eingehender Begründung zu versehen und den widersprechenden Angehörigen, sowie dem Gemeinderath und, soweit thunlich, dem Kranken selbst in beglaubigter Abschrift zuzustellen.

Können die Verpflegungskosten nicht aus dem eigenen Vermögen des aufzuneh-

Digitized by Google

menden Kranken bestritten werden, so hat die Kreisregierung gleichzeitig für die Ermittelung des zur Unterstützung des Kranken unmittelbar verpflichteten Armenverbands (§ 28 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870/12. März 1894, Reichsgesetzblatt von 1894 S. 262) und für die Ausstellung der in § 12 Ziffer 5 bezeichneten Verpflichtungsurkunde Sorge zu tragen.

Ueber die erfolgte Einweisung ist von der Anstaltsdirektion dem Medizinalkollegium unter Vorlage der Akten Bericht zu erstatten.

Die vorläufige Aufnahme des Kranken in eine Staatsirrenanstalt kann auf Antrag des Oberamts in fürsorglicher Weise erfolgen, sobald das Gutachten des Oberamtsarztes vorliegt, durch welches das Vorhandensein einer der in Absatz 1 Ziffer 1 oder 2 bezeichneten Voraussetzungen bestätigt wird. Ueber die vorläufige Aufnahme hat die Anstaltsdirektion dem Medizinalkollegium sofort Anzeige zu erstatten.

II. Die Vorschriften Ziffer I finden entsprechende Anwendung, wenn die Angehörigen eines Geisteskranken, der mit ihrer Zustimmung in eine Staatsirrenanstalt aufgenommen worden ist, während seines Aufenthalts in der Anstalt die ertheilte Zustimmung zurückziehen und die Entlassung des Kranken verlangen, diese aber nach der Ansicht der Anstaltsdirektion aus einem der in Ziffer I 1 und 2 bezeichneten Gründe nicht zulässig erscheint. Dasselbe ist der Fall, wenn ein früher nicht widerspruchsberechtigter Angehöriger die Entlassung des Kranken beantragt.

In den vorbezeichneten Fällen tritt an die Stelle des Gutachtens des Oberamtsarztes das Gutachten des Direktors der betreffenden Staatsirrenanstalt, auch wird ein der Entscheidung vorausgehender provisorischer Bescheid (vergl. Ziffer I Abs. 7) nicht erlassen.

III. Tritt während des Aufenthalts des Kranken in der Staatsirrenanstalt eine solche Aenderung in seinem Zustand ein, daß seine Entlassung oder Beurlaubung zulässig erscheint, so hat die Direktion der Anstalt der Kreisregierung alsbald Mittheilung zu machen.

Unabhangig hievon hat die Kreisregierung in Zwischenräumen von je einem Jahr ein Gutachten der Direktion der Anstalt über die Fortdauer der Gefährlichkeit oder Pflegbedürftigkeit des eingewiesenen Kranken einzuziehen und auf Grund dieses Gutachtens die widersprechenden Angehörigen, soweit angezeigt, darüber zu hören, ob sie ihren Widerspruch aufrecht erhalten oder nicht.

Gelangt die Kreisregierung auf Grund der Gutachten der Direktion der Anstalt oder sonstiger Erhebungen zu der Ansicht, daß eine fernere Verwahrung des Kranken in der Irrenanstalt nicht geboten ist, so hat sie dessen Entlassung beziehungsweise Beurlaubung zu verfügen.

Liegt der Widerspruch eines nächsten Angehörigen nicht mehr vor, so ist die Einweisungsverfügung aufzuheben.

§ 17. Die Kranken werden in drei verschiedenen Klassen verpflegt.

Die Verpflegungsklasse des Kranken hängt insoweit von der Wahl derjenigen ab, welche ihn gegen die Anstalt vertreten, als nicht der Anstaltsdirektor die Versetzung des Kranken in eine andere Verpflegungsklasse mit Rücksicht auf den Zustand oder die bisherigen Verhältnisse des Kranken für nothwendig erachtet.

Das den drei Klassen entsprechende jährliche Verpflegungsgeld wird von dem Medizinalkollegium mit Genehmigung des Ministeriums des Innern festgesetzt und es werden die Beträge, so oft eine neue Festsetzung stattfindet, öffentlich bekannt gemacht*).

Inländischen öffentlichen Kassen, welche für einen hilfsbedürftigen Kranken ganz

*) Die zur Zeit bestehenden Sätze für das Verpflegungsgeld sind in der Bekanntmachung des K. Medizinalkollegiums vom 26. Mai 1897 (Reg.Bl. S. 53) festgesetzt.

Digitized by Google

oder größtentheils die Kosten der Verpflegung tragen, wird in widerruflicher Weise ein ermäßigter Betrag des Verpflegungsgeldes angesetzt. Ebenso kann auch bei Kranken, welche nicht in öffentlicher Armenfürsorge stehen, im Falle besonderer Bedürftigkeit eine Ermäßigung des ordentlichen Verpflegungsgeldes der dritten Klasse eintreten. Die allgemeinen Grundsätze hierüber werden von dem Medizinalkollegium mit Genehmigung des Ministeriums des Innern aufgestellt und öffentlich bekannt gegeben.

Nichtwürttemberger haben, sofern sie nicht auf Kosten eines inländischen Armenverbands verpflegt werden, das ordentliche Verpflegungsgeld mit einem durch das Medizinalkollegium in jedem Aufnahmefall besonders zu bestimmenden Zuschlag zu entrichten.

Das Verpflegungsgeld muß vierteljährlich auf Abrechnung an die Anstaltskasse vorausbezahlt werden; das Medizinalkollegium kann gleiche Verfalltermine der Quartalraten für alle Kranken anordnen.

§ 18. Für das Verpflegungsgeld (§ 17) gewährt die Anstalt den Angehörigen aller Klassen: ärztliche Behandlung mit Einschluß der Arzneimittel, vollständige Verpflegung, Heizung und Beleuchtung, Reinigung der Wäsche, zweckmäßige Beschäftigung, Gelegenheit zur Erholung und Erheiterung, Befriedigung der religiösen Bedürfnisse, Wohnung und Lagerstätte.

Außer dem Verpflegungsgeld muß an die Anstalt bezahlt werden:

a) der Ersatz des Aufwands auf Kleidungsstücke, wenn die Versorgung des Kranken mit denselben der Anstalt überlassen wird;
b) der Ersatz des Aufwands der Anstalt auf sonstige, unter den Gegenständen, für welche das Verpflegungsgeld bezahlt wird, nicht begriffene Verabreichungen und Ausgaben, die für den Kranken begehrt oder durch denselben veranlaßt werden, z. B. auf außerordentliche Bedienung oder auf Getränke, die über das der ordnungsmäßigen Verpflegung entsprechende Maaß hinaus dem Verpflegten gereicht werden;
c) der Ersatz des für die Anstalt infolge der Einlieferung, der Wiederbeischaffung im Fall der Entweichung, der Beurlaubung, Versetzung oder Entlassung und der Beerdigung von gestorbenen Pfleglingen entstehenden Aufwands.

Für die unter lit. a und b erwähnten besonderen Kosten kann übrigens zwischen den Angehörigen beziehungsweise den öffentlichen Kassen, welche die Kosten der Verpflegung des Kranken zu bezahlen haben, und der Anstaltsdirektion ein von dem Medizinalkollegium zu genehmigendes Aversum vereinbart werden.

Gesellschafter oder eigene Bedienung können nur mit Zustimmung der Direktion und gegen sichergestellten vollen Ersatz des der Anstalt erwachsenden Aufwandes eintreten.

§ 19. Vermögenslose, von einem inländischen Armenverband ohne Ersatz zu unterstützende Geisteskranke, deren Leiden Aussicht auf Heilung bietet, werden, so lange der Staatsfinanzetat die erforderlichen Mittel darbietet, auf die Dauer von sechs Monaten unentgeltlich in die Staatsirrenanstalten aufgenommen, wenn die Aufnahme unmittelbar nach dem Ausbruch der Krankheit nachgesucht und im Falle der Gewährung auch sofort vollzogen wird. Ebenso kann unter vorstehenden Voraussetzungen die sechsmonatliche unentgeltliche Verpflegung auch unbemittelten inländischen Kranken, welche nicht in öffentlicher Armenunterstützung stehen, bewilligt werden.

Gesuche um unentgeltliche Verpflegung auf die Dauer von sechs Monaten sind mit einem amtlich beglaubigten Nachweis über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Kranken und seiner alimentationspflichtigen Angehörigen zunächst bei der betreffenden Anstaltsdirektion einzureichen.

Die unentgeltliche Aufnahme erstreckt sich auf die Freilassung von der Bezahlung

Digitized by Google

des Verpflegungsgeldes, nicht aber auch auf die Befreiung von den in § 18 lit. a—c genannten Nebenkosten.

§ 20. Die Kranken, deren Aufnahme in die Anstalt genehmigt oder bezüglich welcher eine Einweisungsverfügung gemäß § 16 ergangen ist, werden von der Direktion einberufen. Vor der Verbringung derselben in die Anstalt ist, wenn immer möglich, der Direktion rechtzeitig von der Ankunftszeit Nachricht zu geben.

Bezüglich der Ueberführung von Geisteskranken in eine Anstalt sind neben den Bestimmungen des § 20 der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. November 1892 (Reichsgesetzblatt S. 923) und des § 68 Ziffer 1 der Postordnung vom 27. Juni 1892 (Reg.Blatt S. 197) die hierüber ergehenden besonderen Vorschriften zu beachten.

§ 21. Von jeder Aufnahme eines Kranken, soweit solche nicht nach Maßgabe des § 13 erfolgt, ist der Bezirkspolizeibehörde des Wohnsitzes des Kranken, oder soweit dieser einen Wohnsitz nicht hat, der Bezirkspolizeibehörde seines letzten Aufenthalts Mittheilung zu machen. Das Medizinalkollegium ist jedoch befugt, in besonderen Fällen von dieser Vorschrift zu entbinden.

§ 22. Jeder Kranke hat wenigstens folgende Effekten in durchaus gutem Zustande mitzubringen:

a) ein männlicher Kranker:
- 1 Sonntags- und 1 Werktagsanzug,
- 2 Paar Hosenträger,
- 2 Halsbinden,
- 2 Mützen (1 Hut),
- 2 Paar Schuhe (Stiefel),
- 3 Paar Sommersocken,
- 3 Paar Wintersocken,
- 6 Hemden,
- 2 Paar Unterhosen,
- 6 Taschentücher;

b) eine weibliche Kranke:
- 2 Kleider von Baumwollenstoff,
- 1 wollenes Kleid,
- 4 Unterröcke, worunter wenigstens 2 wollene,
- 2 Jacken,
- 6 Hemden,
- 4 Schürzen,
- 2 Halstücher,
- 2 wollene Halstücher,
- 6 Taschentücher,
- 2 Paar Schuhe,
- 3 Paar baumwollene } Strümpfe,
- 3 Paar wollene } Strümpfe,
- 3 Bettjacken.

Fehlendes oder in nicht ganz entsprechendem Zustande Befindliches wird auf Kosten der Vertreter des Kranken von der Anstalt angeschafft.

III. Behandlung und Verpflegung der Kranken in der Anstalt.

§ 23. Die möglichst sorgfältige und menschenfreundliche Behandlung der Kranken bildet die erste Pflicht aller Beamten und Bediensteten der Anstalt. In erster Linie ist hiefür die Dienstinstruktion für die Direktoren der Staatsirrenanstalten, weiter die

Digitized by Google

Dienstanweisung für die Aerzte und das Personal maßgebend. Auf die pünktlichste Befolgung dieser Dienstanweisungen unter Beachtung aller Fortschritte der Irrenheilkunde hat der Direktor sorgfältig zu achten; gegen Zuwiderhandlungen hat er sofort einzuschreiten.

Jede Mißhandlung der Kranken ist durchaus verboten. Dagegen ist im gesammten Dienst auf genaue Einhaltung der Ordnung streng zu halten.

§ 24. Die Verköstigung ist in genügender Menge nach Maßgabe der hierüber erlassenen Bestimmungen, in guter und gesunder Beschaffenheit und reinlicher Zubereitung zu reichen. Die durch den Krankheitszustand einzelner Verpflegter begründeten Abweichungen hat der Arzt zu verordnen.

§ 25. Auf körperliche Reinlichkeit der Kranken, auf Sauberkeit in Kleidung, Betten und in allen Räumen, ebenso auf gehörige Lüftung ist sorgfältigst Bedacht zu nehmen. Zerrissene Kleidungsstücke sind sofort wieder in Stand zu setzen.

§ 26. Die Kranken aus den verschiedenen Verpflegungsklassen haben gleichen Antheil an allen vorhandenen Heilmitteln und auf alle soll derselbe Fleiß und dieselbe Aufmerksamkeit des Arztes verwendet werden.

§ 27. Zur Besichtigung der Anstalt und der zu ihr gehörigen Gärten und Höfe ist die Erlaubniß der Direktion erforderlich, welche, falls nicht blos Neugier, sondern wirkliches Interesse vorliegt, in der Regel nicht versagt werden wird. Es ist aber darauf zu achten, daß durch die Besucher keinerlei Belästigung der Kranken und Störung des Betriebs hervorgerufen wird. Den Angehörigen oder gesetzlichen Vertretern der Pfleglinge ist der Besuch derselben, sofern nicht gewichtige ärztliche Gründe dagegen sprechen, jederzeit gestattet. Womöglich ist der Direktion von dem beabsichtigten Besuch und der Zeit, wann derselbe stattfinden soll, rechtzeitig Anzeige zu machen und ihre Entscheidung über die Thunlichkeit und Zweckmäßigkeit desselben abzuwarten. Die Besucher unterliegen den Bestimmungen der Hausordnung und haben sich in ihrem Verkehr mit den Kranken an die ihnen hiefür ertheilten ärztlichen Vorschriften zu halten. Im Uebrigen wird jederzeit Angehörigen von Pfleglingen oder deren Vertretern, sowie Behörden und sonst hiezu berechtigten Personen seitens der Anstaltsärzte bereitwillig mündliche oder schriftliche Auskunft über das Befinden der Kranken gegeben.

Anvertraute Geheimnisse in Betreff der Kranken sind sorgfältig zu bewahren und es ist in Hinsicht auf Mittheilungen über die Zustände derselben strenge Diskretion zu beobachten.

§ 28. Beschwerden der Kranken oder ihrer Vertreter sind seitens der Anstaltsdirektion sorgfältigst zu prüfen und, soweit dies vorgeschrieben, dem Medizinalkollegium vorzulegen.

IV. Entlassung der Kranken.

§ 29. I. Ein Kranker muß abgesehen von dem Falle des § 16 Ziff. III Abs. 3 aus der Anstalt entlassen werden, sobald er genesen ist oder sonst sein Geisteszustand ein ferneres Verbleiben in der Anstalt nicht rechtfertigt.

Ebenso muß ein Kranker auf Verlangen des Vormunds oder der Angehörigen (vergl. § 12 Ziff. 4) entlassen werden, sofern nicht die Voraussetzungen des § 16 Ziff. I und II vorhanden sind.

Nehmen die genannten Vertreter eines Kranken denselben entgegen dem ärztlichen Rath aus der Anstalt, so kann seitens der Direktion eine Bescheinigung darüber von ihnen verlangt werden, daß die Zurücknahme im Widerspruch mit der Ansicht des Anstaltsarztes und auf ihre eigene Verantwortung erfolgt.

Kranke, deren Aufnahme auf ihren eigenen Wunsch erfolgt ist (vergl. § 13 Abs. 3), können jederzeit wieder aus der Anstalt austreten, es sei denn, daß bei ihnen die

Digitized by Google

Voraussetzungen des § 16 Ziff. I 1 und 2 zutreffen. In letzterem Fall ist sofort die Zustimmung der nach § 12 Ziff. 4 in Betracht kommenden Angehörigen, sowie eines etwaigen Vormunds zum Verbleiben des Kranken in der Anstalt einzuholen. Wird diese Zustimmung verweigert, so ist in entsprechender Anwendung des § 16 Ziff. II die Entscheidung der Kreisregierung unverzüglich herbeizuführen.

Bis zu der Entscheidung der Kreisregierung über die polizeiliche Einweisung ist in den Fällen des Abs. 2 und 4 der Kranke in der Anstalt zurückzubehalten.

II. Die Entlassung aus der Anstalt kann verfügt werden:

1) wenn der Kostenersatz nicht hinreichend gesichert ist;
2) wenn das fällige Verpflegungsgeld und die Nebenkosten (§ 18) ungeachtet einer unter Androhung der Entlassung des Kranken erfolgten Mahnung binnen der ertheilten Frist nicht berichtigt werden;
3) wenn sonst das Anstaltsinteresse die Entlassung dringend erfordert, vorausgesetzt, daß letzterer nicht Bedenken im Sinne des § 16 Ziff. I. 1 und 2 entgegenstehen.

§ 30. Bei drohender Ueberfüllung der Anstalt oder einzelner Abtheilungen derselben und daraus erwachsender Verzögerung der Aufnahmen müssen Kranke, welche der Irrenanstaltspflege nicht mehr unbedingt bedürfen, entlassen werden. Wenn dieselben ganz oder zum größeren Theil aus öffentlichen Kassen unterhalten werden, so ist zum Zweck ihrer anderweitigen Unterbringung (Familienpflege, Kranken-, Siechen-, Armenanstalten) das Oberamt und Oberamtsphysikat um ihre Mitwirkung anzugehen.

§ 31. Soweit es der Zustand des Kranken rechtfertigt, kann die Entlassung vor dem endgiltigen Austritt aus dem Verband der Anstalt zunächst versuchsweise in Form der Beurlaubung erfolgen. Die Direktion trifft in diesem Falle in Beziehung auf die Behandlung des Beurlaubten die zur Sicherung der Genesung erforderlichen Anordnungen, wobei sie die Verhältnisse und die Leistungsfähigkeit des Beurlaubten und seiner Versorger gebührend zu beachten hat, und versichert sich der Wahrung derselben durch die Oberämter und Oberamtsphysikate des Aufenthaltsortes des Beurlaubten.

Die genannten Behörden sind angewiesen, solchen Requisitionen zu entsprechen, sie haben sich auch während der Dauer des Urlaubs über die Zweckmäßigkeit der Unterbringung des Kranken auf dem Laufenden zu erhalten.

Beurlaubte Kranke, deren Zustand sich derart verschlimmert, daß sie wieder anstaltsbedürftig erscheinen, können, nach vorausgegangener Anzeige an die Direktion, jederzeit der Anstalt ohne Weiteres wieder zugeführt werden. Die Rückfälligkeit soll womöglich ärztlich bescheinigt werden. Die Wiederaufnahme ist von der Direktion dem Medizinalkollegium anzuzeigen.

Die Dauer des Urlaubs hat sich in der Regel auf ein halbes Jahr zu erstrecken. Doch kann die Anstaltsdirektion mit Zustimmung der Vertreter des Kranken den Urlaub bis zu einem Jahre verlängern. Nach Ablauf der Urlaubsfrist tritt ohne Weiteres die endgiltige Entlassung aus dem Verband der Anstalt ein.

§ 32. Die Entlassung oder Beurlaubung eines Kranken ist dem Medizinalkollegium anzuzeigen.

Bevor die Entlassung beziehungsweise Beurlaubung erfolgt, sind die Vertreter des Kranken zu benachrichtigen. Auch ist von dem Austritt der Bezirkspolizeibehörde, welcher die Aufnahme anzuzeigen war, Mittheilung zu machen. Der Benachrichtigung sind die etwa für nöthig erachteten ärztlichen Rathschläge beizufügen. Letzterenfalls ist die Benachrichtigung gleichzeitig an das Oberamtsphysikat zu richten.

Digitized by Google

V. Staatspfleglinge in den Privatirrenanstalten und Versetzung von Kranken aus einer Anstalt in die andere.

§ 33. Die über Aufnahme, Entlassung und Beurlaubung Kranker in den Staatsirrenanstalten geltenden Vorschriften finden auf die Staatspfleglinge in den Privatirrenanstalten entsprechende Anwendung.

Für die Versetzung von Kranken aus einer Staatsirrenanstalt in eine andere, ebenso für die Versetzung von Pfleglingen der Staatsirrenanstalten unter die Staatspfleglinge einer Privatirrenanstalt und umgekehrt ist die Zustimmung der Angehörigen nicht erforderlich.

---

39) Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien. Vom 11. Juli 1899. (Reg.Bl. S. 379.)

Zum Vollzug der vom Bundesrath über die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien erlassenen Vorschriften (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Januar d. J., Reichsgesetzblatt S. 5) wird Nachstehendes verfügt:

Die Wahrnehmung der in § 2 Abs. 4 und § 4 dieser Bekanntmachung der höheren Verwaltungsbehörde übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten kommt den Oberämtern zu.

Die Landescentralbehörde im Sinne des § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 der angeführten Bekanntmachung ist das Ministerium des Innern.

---

40) Königliche Verordnung, betreffend die niedere Justizdienstprüfung. Vom 31. Juli 1899. (Reg.Bl. S. 557.)

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

§ 1. Die Erstehung der niederen Justizdienstprüfung gewährt die Befähigung zu den folgenden Stellen im Justizdepartement, nämlich:

der Expeditoren bei dem Ministerium, den Kollegien und den Staatsanwaltschaften,
der Bezirksnotare,
der Grundbuchbeamten,
der Gerichtsschreiber bei den Kollegien und den Amtsgerichten,
der Buchhalter bei den höheren gerichtlichen Strafanstalten.

Außerdem gewährt die Erstehung der niederen Justizdienstprüfung die Befähigung zur Ausübung des Amts eines öffentlichen Notars.

§ 2. Die niedere Justizdienstprüfung findet in der Regel einmal jährlich in Stuttgart statt.

Die Meldungen zu der Prüfung sind Seitens derjenigen Kandidaten, welche zur Zeit ihrer Meldung den staatlichen Unterrichtskurs für Notariatskandidaten besuchen (vergl. § 5), durch Vermittelung des ersten Lehrers dieses Kurses, Seitens sonstiger Kandidaten durch Vermittelung des Amtsgerichts ihres Aufenthaltsorts, soweit thun-

Digitized by Google

lich mit einer Aeußerung des Amtsgerichts über das Verhalten des Kandidaten, dem Justizministerium einzureichen, welches über die Zulassung der Kandidaten entscheiden und die Vorladung der Zugelassenen zu der Prüfung anordnen, auch die erforderlichen näheren Bestimmungen über den Meldungstermin, den Zeitpunkt der Vornahme der Prüfung und über deren Einrichtung erlassen wird.

§ 3. Der Meldung zu der niederen Justizdienstprüfung sind beizulegen:

1) eine Darlegung der persönlichen Verhältnisse und des Lebenslaufs des Kandidaten unter Anschluß einer Nationalliste;
2) der Nachweis über den Besitz des deutschen Indigenats;
3) der Nachweis der Zurücklegung des 21. Lebensjahres;
4) der Nachweis des Besuches einer zur Ausstellung des wissenschaftlichen Befähigungszeugnisses für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten deutschen öffentlichen oder einer zur Ausstellung des gleichen Zeugnisses berechtigten württembergischen privaten Lehranstalt, und zwar bis zu der auf einer solchen Schule erlangten Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst;
5) der Nachweis einer mindestens fünfjährigen praktischen Vorbildung im württembergischen niederen Justizdienst, wovon mindestens ein Jahr bei einem Amtsgericht, und die übrige Zeit bei Bezirksnotaren und Grundbuchbeamten in der Weise zuzubringen ist, daß die Beschäftigung bei einem Notar mindestens drei Jahre oder, wenn dieser nicht zugleich Grundbuchbeamter ist, die Beschäftigung bei ihm und bei einem Grundbuchbeamten mindestens je ein und ein halbes Jahr dauert;
6) Zeugnisse der Amtsstellen, beziehungsweise Beamten, bei welchen der Kandidat sich praktisch vorbereitet hat, über Fleiß, Brauchbarkeit und Führung des Kandidaten;
7) der Nachweis einer einmaligen ordnungsmäßigen Theilnahme an dem staatlichen Unterrichtskurs für Notariatskandidaten (vergl. § 5);
8) die Militärpapiere des Kandidaten;
9) ein Leumundszeugniß der Gemeindebehörde des Aufenthaltsorts, sowie ein Vorstrafenverzeichniß der Gemeindebehörde des Geburtsorts des Kandidaten.

§ 4. Soweit die in § 3 bezeichneten Nachweise bereits dem Gesuche um Zulassung zu dem staatlichen Unterrichtskurs für Notariatskandidaten beigelegt waren und nicht zurückgegeben worden sind, genügt bei der Meldung zu der niederen Justizdienstprüfung ein Hinweis auf dieselben. Der Hinweis auf ein früher vorgelegtes Leumundszeugniß und Vorstrafenverzeichniß ist jedoch nur bei denjenigen Kandidaten ausreichend, welche zur Zeit der Meldung noch im Besuche des gedachten Unterrichtskurses begriffen sind.

Von den in § 3 Ziff. 4, 5 und 7 angeführten Nachweisen sind solche Kandidaten befreit, welche die erste höhere Justizdienstprüfung erstanden haben.

Von den in § 3 Ziff. 5 und 7 angeführten Nachweisen können ferner durch das Justizministerium solche Kandidaten befreit werden, welche mindestens drei Semester auf deutschen Universitäten Rechtswissenschaft studirt haben und hierauf mindestens ein Jahr lang bei einem Bezirksnotar oder, wenn dieser nicht zugleich Grundbuchbeamter ist, mindestens ein halbes Jahr bei einem Bezirksnotar und ein halbes Jahr bei einem Grundbuchbeamten beschäftigt waren.

Diejenigen Kandidaten, welche den staatlichen Unterrichtskurs für Notariatskandidaten früher besucht haben, zur Zeit der Meldung aber nicht besuchen, haben sich in der Meldung zur Prüfung über ihre Beschäftigung seit Beendigung des von ihnen besuchten Kurses zu äußern und Nachweise darüber vorzulegen.

Digitized by Google

§ 5. Die näheren Vorschriften über die Einrichtung des staatlichen Unterrichtskurses für Notariatskandidaten, welcher jährlich in Stuttgart stattfindet und die Dauer von acht Monaten keinesfalls überschreiten soll, sowie über die Zulassung zu diesem Kurs werden durch das Justizministerium erlassen.

§ 6. Die niedere Justizdienstprüfung wird vor einer Kommission abgelegt, welche von dem Justizministerium theils aus höheren Justizbeamten, theils aus Justizbeamten, welche die niedere Justizdienstprüfung erstanden haben, gebildet wird.

§ 7. Die Prüfung geschieht schriftlich und mündlich.

Bei der schriftlichen Prüfung werden allen Kandidaten die gleichen Aufgaben zu sofortiger, unter Aufsicht erfolgender Bearbeitung vorgelegt.

Die mündliche Prüfung folgt der schriftlichen.

§ 8. Der Gebrauch von Büchern und anderen Hilfsmitteln, welche nicht ausdrücklich zugelassen sind, ist den Kandidaten verboten.

Ein Kandidat, welcher sich einer Verletzung dieses Verbots schuldig macht, wird, wenn dieselbe im Laufe der Prüfung entdeckt wird, durch Ausspruch der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen; wenn die Verfehlung erst später an den Tag kommt, wird ihm kein Prüfungszeugniß ertheilt, oder das bereits ausgestellte Zeugniß zurückgezogen.

Gleiche Ahndung trifft denjenigen Kandidaten, welcher während der Prüfung anderen in irgend einer Weise zur Lösung der gestellten Aufgabe behilflich ist oder von anderen solche Hilfe annimmt.

§ 9. Gegenstände der Prüfung sind:

A. Gründliche Kenntnisse in folgenden Fächern:
1) in Betreff der Rechte an Grundstücken und im Grundbuchwesen;
2) im Familien- und Erbrecht;
3) in allen unter Ziff. 1 und 2 nicht aufgeführten, in das Fach der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschlagenden Vorschriften und Geschäften;
4) im Konkursrecht;
5) in den im Civil- und Strafprozeß dem Gerichtsschreiber zugewiesenen Geschäften;
6) im Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren, insbesondere in Betreff der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.

B. Kenntniß der Grundsätze in folgenden Fächern:
1) in den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit solche nicht oben unter lit. A. aufgeführt sind, im Handels- und Wechselrecht, sowie in den civilrechtlichen Bestimmungen der sonstigen fortgeltenden Reichs- und Landesgesetze;
2) im Civilprozeßrecht;
3) im Reichs- und württembergischen Staatsrecht.

C. Praktische Fertigkeit in Ausführung aller in das Fach der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschlagenden Geschäfte, besonders in der Aufnahme notarieller Urkunden, in den Geschäften des Grundbuchbeamten, im Vormundschafts- und Konkursrechnungswesen und in der Behandlung schwieriger Theilungsfälle.

In allen Fächern haben neben dem Reichsrecht auch die für Württemberg geltenden Ausführungsbestimmungen gebührende Beachtung zu finden.

(Vergl. ferner unten § 13.)

§ 10. Die bei der Prüfung für befähigt erklärten Kandidaten erhalten ein Zeugniß, welches die zuerkannte Befähigungsstufe angibt.

Die Namen der für befähigt erklärten Kandidaten werden im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Digitized by Google

In den Prüfungszeugnissen werden die Befähigungsstufen nach drei Klassen:

Klasse I (obere),
Klasse II (mittlere),
Klasse III (untere)

bezeichnet.

Jede Klasse zerfällt in zwei Unterabtheilungen a und b, durch welche die Annäherung an eine höhere oder niedrigere Klasse ausgedrückt wird.

§ 11. Solche Kandidaten, welche bei zwei Prüfungen gemäß § 8 von der Prüfung ausgeschlossen oder des Prüfungszeugnisses verlustig erklärt worden sind, sowie solche, welche sich der Prüfung zweimal unterzogen haben, ohne ein Prüfungszeugniß zu erlangen, werden zu der Prüfung nicht weiter zugelassen.

Die Wiederholung einer mit Erfolg bestandenen Prüfung zur Erlangung eines besseren Zeugnisses ist nur einmal und nur innerhalb des Zeitraums von drei Jahren seit Erstehung der früheren Prüfung gestattet.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 12. Von dem in § 3 Ziff. 4 erforderten Nachweis bleiben diejenigen Kandidaten befreit, welche sich zur Zeit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung schon länger als drei Monate bei einem Notar in der Lehre befinden.

Solche Kandidaten, welche zur Zeit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung kürzer als drei Monate sich bei einem Notar in der Lehre befinden, können durch das Justizministerium von dem oben genannten Nachweise befreit werden.

Die Bestimmung darüber, inwieweit bis zum 31. Dezember 1904 der in § 3 Ziff. 5 erforderte Nachweis durch eine dem 1. Januar 1900 vorausgegangene praktische Vorbildung erbracht werden kann, bleibt dem Justizministerium vorbehalten.

§ 13. Gegenstände der Prüfung sind außer den in § 9 angeführten Rechtsgebieten bis auf Weiteres:

gründliche Kenntnisse des bisher in Württemberg geltenden Familien- und Erbrechts;

Kenntniß der Grundsätze im württembergischen Unterpfandswesen, sowie in den sonstigen Bestimmungen des bisher in Württemberg geltenden Privatrechts.

Das Justizministerium hat seiner Zeit den Termin zu bestimmen, an welchem die dem bisherigen württembergischen Recht angehörigen Prüfungsgegenstände ganz oder theilweise aus dem Prüfungsstoffe auszuscheiden haben.

Für die im Jahre 1900 stattfindende Prüfung bleibt dem Justizministerium die Bestimmung vorbehalten, daß in einzelnen der in § 9 A aufgeführten Prüfungsgegenstände nur das in § 9 B bezeichnete Maß der Anforderungen gestellt wird.

§ 14. Die §§ 7 und 11 bis 14 der Königlichen Verordnung vom 25. April 1839, die Dienstprüfungen im Justizdepartement betreffend (Reg.Blatt S. 415), sowie die Königliche Verordnung vom 22. Januar 1869, betreffend die niedere Justizdienstprüfung (Reg.Blatt S. 77), werden aufgehoben.

Unser Justizministerium ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

---

41) Bekanntmachung des Finanzministeriums, betr. die Redaktion des Allgemeinen Sportelgesetzes. Vom 28. Dez. 1899. (Reg.Bl. S. 1334.)

Auf Grund des Art. III des Gesetzes vom 28. Dezember 1899, betr. Aende-

Digitized by Google

rungen des Allgemeinen Sportelgesetzes vom 24. März 1881/14. Juni 1887 wird der Text des Allgemeinen Sportelgesetzes samt Tarif nachstehend bekannt gemacht.

Allgemeines Sportelgesetz.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die in dem angeschlossenen Sporteltarif bezeichneten Gebühren und Abgaben (Sporteln) werden nach den in demselben enthaltenen Sätzen und Bestimmungen erhoben.

Das Staatsoberhaupt, der Staat und das Reich sind von der Zahlung der in dem gegenwärtigen Gesetz bestimmten Gebühren und Abgaben (Sporteln) befreit. Ebenso bleiben von der Zahlung der in einem Verfahren vor den ordentlichen Landesgerichten nach dem Reichsgerichtskostengesetz begründeten Gebühren das Staatsoberhaupt und der Staat frei (§ 98 Abs. 2 des Reichsgerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878).

Art. 2. Die Sporteln werden, soweit der Tarif nichts bestimmt, von derjenigen Behörde angesetzt, von welcher eine Entscheidung oder Verfügung getroffen oder sonst das sportelpflichtige Geschäft vollzogen wird; aus besonderen Gründen kann für einzelne Sporteln eine andere Bestimmung im Verordnungswege getroffen werden.

Neben der Sportel darf für das zu den Ausfertigungen benützte Formular nichts angerechnet werden.

Schuldner der Sportel ist, soweit hierüber das Gesetz oder der Tarif nichts bestimmen,

bezüglich einer Dispensation, Erlaubniß, Genehmigung, Bestätigung, Konzession, Legitimation und dergleichen derjenige, welcher um dieselbe nachgesucht hat;

bezüglich der für ein Verfahren oder eine sonstige Thätigkeit der Behörde anzusetzenden Sportel derjenige, welcher die Kosten des Verfahrens zu tragen beziehungsweise welcher die Thätigkeit der Behörden veranlaßt hat;

trifft eine Sportel mehrere Betheiligte, so haften diese für dieselbe solidarisch.

Art 3. Bei der Sportelberechnung sind Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn theilbar sind, auf den nächst höheren, durch zehn theilbaren Betrag abzurunden. Diese Bestimmung findet übrigens bei den Tarifnummern 24, 53, 82 keine Anwendung.

Wo der Tarif für den Sportelansatz einen Rahmen aufstellt, ist der Betrag der Sportel zu bemessen:

a. nach dem Grade der den Behörden verursachten Mühe,

b. nach der Bedeutung des Gegenstandes, beziehungsweise nach dem Nutzen, welcher dem Betheiligten in Aussicht steht,

c. nach den Vermögens- und Einkommensverhältnissen der Sportelpflichtigen (vergl. jedoch Tarifnummer 75 vorletzter Absatz).

Für die Abweisung oder Zurückziehung eines Gesuchs oder Antrags kann in den im Tarif besonders bezeichneten Fällen Sportel angesetzt werden, letzterenfalls sofern auf das Gesuch oder den Antrag des Betheiligten von der zuständigen Behörde eine, wenn auch nur vorbereitende Thätigkeit geübt worden ist; die Sportel ist innerhalb des Rahmens nach dem Grade der den Behörden verursachten Mühe und nach der Bedeutung des Gegenstandes zu bemessen.

Die näheren Bestimmungen bezüglich der Vorschriften in Absatz 2 und 3 werden

Digitized by Google

im Verordnungswege ertheilt.

Art. 4. Die Sporteln sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, zu entrichten, sobald die Verfügung oder Entscheidung getroffen oder das Geschäft vollzogen ist, worauf das Gesetz die Sportel legt, oder sonst die gesetzlichen Voraussetzungen für die Fälligkeit der Sportel eingetreten sind.

Die Eröffnung eines Verfahrens, die Zulassung zu Prüfungen und die Ausfertigung von Beschlüssen, für welche eine Sportel zu erheben ist, kann im Verordnungsweg von vorschußweiser Erlegung der voraussichtlich zum Ansatz kommenden Sportel abhängig gemacht werden.

Die Aushändigung von Urkunden, für welche eine Sportel zu entrichten ist, hat in der Regel nur nach Entrichtung der Sportel zu erfolgen.

Die Anrufung der höheren Behörde gegen die mit der Sportel belegte Entscheidung entbindet nicht von der Pflicht, die für diese Entscheidung angesetzte Sportel zu erlegen. Wird durch die höhere Behörde die mit einer Sportel belegte Entscheidung der früheren Instanz aufgehoben oder abgeändert, so hat sich die Entscheidung der höheren Behörde von Amtswegen auch auf den in der früheren Instanz gemachten Sportelsatz zu erstrecken.

Art. 5. Ueber Erinnerungen des Zahlungspflichtigen gegen einen Sportelansatz entscheidet die ansetzende Behörde sportelfrei.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde an die der ansetzenden Stelle in Bezug auf den sportelpflichtigen Gegenstand zunächst vorgesetzte Behörde statt. Die Beschwerde ist bei Vermeidung des Verlustes binnen der Frist von zwei Wochen von Eröffnung der Entscheidung an bei der ansetzenden Behörde einzureichen oder zu Protokoll zu erklären. Die Erhebung der Beschwerde entbindet nicht von der Verpflichtung, in den Fällen des Art. 4 Abs. 2 und 3 des gegenwärtigen Gesetzes die angesetzte Abgabe zu erlegen.

Gegen die vom Staatsministerium, vom Geheimen Rath oder von einem Ministerium, von der ständischen Schuldenverwaltungsbehörde, von dem Verwaltungsgerichtshof, dem Kompetenzgerichtshof oder dem Disziplinarhof oder von dem Oberlandesgericht gemachten Sportelansätze ist jedoch nur eine Erinnerung zulässig.

Die Aufhebung, Herabsetzung oder Erhöhung eines Sportelansatzes, sowie der nachträgliche Ansatz einer Sportel kann sowohl von der Stelle erster Instanz, als von der in Bezug auf den sportelpflichtigen Gegenstand vorgesetzten höheren Behörde auch von Amtswegen verfügt werden.

Die Entscheidung der zunächst vorgesetzten, sowie der in Abs. 3 genannten Behörden ist mit der Ausnahme endgültig, daß bezüglich des Ansatzes der im Tarif unter Nummer 24, 31 aufgeführten Abgaben die sonst in Steuersachen geltenden Normen maßgebend sind.

Art. 6. Die Staatsbehörden können Sporteln, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Betheiligten erwachsen sind, niederschlagen.

Auch werden, soweit nicht der Art. 40 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 (Reg.Blatt S. 500) zur Anwendung kommt, im Verordnungswege die Fälle bezeichnet, in welchen die Behörden wegen Mittellosigkeit der Betheiligten den Sportelansatz zu unterlassen oder zurückzunehmen befugt sind.

Art. 7. Das Recht zur Nachforderung zurückgebliebener oder zur Zurückforderung zu viel bezahlter Sporteln verjährt in drei Jahren.

Die Verjährung der Nachforderung zurückgebliebener Sporteln lauft vom Schlusse des Kalenderjahres an, in welchem die Sportel zu entrichten war, und wird durch urkundliche Aufforderung zur Zahlung von Seiten einer Staatsbehörde unterbrochen.

Digitized by Google

Die Verjährung der Zurückforderung zu viel bezahlter Sporteln läuft vom Tag der geleisteten Zahlung an und wird durch das Anbringen der Rückforderung bei der Behörde, welche die Sportel angesetzt oder erhoben hat, unterbrochen.

Auf die Rückforderung der nach der früheren Gesetzgebung zu viel bezahlten, sowie auf die Nachforderung zu wenig bezahlter Sporteln sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes anzuwenden. Die Verjährungsfrist für die vor der Verkündigung dieses Gesetzes bereits bezahlten oder verfallenen Sporteln läuft vom Tage der Verkündigung desselben an.

Art. 8. Die Sporteln werden nach Maßgabe der im Verordnungswege zu gebenden näheren Vorschriften für die Staatskasse erhoben, soweit sie nicht nach Art. 13 anderen Kassen zugewiesen sind.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

I. Sporteln von Dienstanstellungen und Prüfungen.

(Tarifnummer 17 und 51.)

Art. 9. Wenn unter dem Gehalte, von welchem die Sportel zu berechnen ist, Naturalien begriffen sind, so werden diese in den durch das Gesetz vom 24. Juni 1875 Art. 4 (Reg.Blatt S. 332) für die Einkommensbesteuerung vorgeschriebenen Preisen berechnet mit der Ausnahme, daß bei

Wein	I.	Klasse	für	1	Hektoliter	28	Mk.	— Pf.
„	II.	„	„	1	„	23	„	40 „
„	III.	„	„	1	„	18	„	70 „
„	IV.	„	„	1	„	14	„	— „
„	V.	„	„	1	„	9	„	40 „

zum Ansatz kommen.

Der Geldwerth von Holz- und Gütergenuß wird nach den örtlichen Verhältnissen bemessen.

Art. 10. Die Sportel wird aus dem Gehalte und etwaigen Zulagen (Beamtengesetz vom 28. Juni 1876 Art. 11 Ziff. 1 und 2) berechnet; die Nebenbezüge (daselbst Art. 11 Ziff. 3) unterliegen der Sportel nur insoweit, als ein Amtsemolument dem Gehalte vermöge der gesetzlichen Vorschriften oder im einzelnen Falle ausdrücklich gleichgestellt ist.

Bei Geistlichen wird die Sportel aus den nach der Einkommensbeschreibung zur Besoldung gehörenden ständigen und unständigen Bezügen berechnet, es ist jedoch der Genuß der mit dem Amte verbundenen Wohnung oder einer Miethzinsentschädigung sowie der Stolgebühren der Sportel nicht unterworfen.

Art. 11. Bei der Vereinigung von Aemtern ist die Sportel von jedem Amte besonders zu entrichten (zu vergl. übrigens Art. 11 Abs. 3 Satz 2 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876).

Art. 12. Bei Gehaltserhöhungen unter Belassung auf der bisherigen Amtsstelle oder mit Versetzung auf eine Amtsstelle gleicher Art wird die Sportel stets nur aus dem Mehrbetrag des neuen Gehalts berechnet.

Bei Gehaltserhöhungen unter gleichzeitiger Versetzung auf ein Amt anderer Art wird die Sportel, soweit eine solche bei der früheren Anstellung schon bezahlt worden ist, von dem Mehrbetrage des neuen Gehaltes nach dem für das neue Amt geltenden Prozentsatze berechnet, auch wenn die früher bezahlte Sportel nicht der Staatskasse, sondern einer anderen Kasse (Art. 13) zukam. Ist der Prozentsatz der Anstellungs-

Digitized by Google

sportel für das neue Amt höher, als derjenige für das bisherige Amt, so ist der Mehrbetrag des Prozentsatzes auch aus der Summe desjenigen Gehaltes zu erheben, von welchem die niedrigere Sportel bezahlt wurde.

Art. 13. Die für die Angestellten bei den Verkehrsanstalten bestehende Unterstützungskasse kann die ihr durch die Gesetze vom 2. August 1849 (Reg.Blatt S. 351) und vom 1. August 1858 Art. 2 Ziff. 1 (Reg.Blatt S. 198) zugewiesenen Anstellungssporteln in dem unter „Dienstanstellungen" Ziff. II. 4 des Tarifs zum Sportelgesetz von 1828 (Reg.Blatt S. 505), sowie durch Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. August 1858 festgesetzten Betrag von Beamten bei den Verkehrsanstalten auch fernerhin als Eintrittsgeld erheben.

Die Anstellungssporteln der unter Art. 121 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 begriffenen Lehrerinnen und Erzieherinnen, desgleichen die Sporteln von den Dienstprüfungen für Lehrstellen an den Volksschulen fließen der Volksschullehrerwittwenkasse zu (Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer vom 30. Dezember 1877 Art. 33 Ziff. 4 und 5, Reg.Blatt S. 285).

Die Sporteln von den Dienstprüfungen für die Präzeptorats-, Reallehr- und Kollaboraturlehrstellen bilden eine Einnahme der Wittwenkasse der Lehrer an den Gelehrten- und Realschulen (Beamtengesetz vom 28. Juni 1876 Art. 57 Ziff. 4, Reg.-Blatt S. 231).

Art. 14. Wenn Beamte nach Tarifnummer 17 Ziff. 2b Anstellungssporteln bezahlt haben und von der betreffenden Stelle aus unmittelbar eine Anstellung auf Lebenszeit erhalten, so wird der gemäß der genannten Ziffer bezahlte Betrag an dem in Folge dieser Anstellung zu bezahlenden Eintrittsgeld zur Wittwenkasse in Abzug gebracht und dieser von der Staatskasse ersetzt.

Auch für Militärpersonen, welche auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1828 im Militärdienst Anstellungssporteln bezahlt haben und auf ein unter das Beamtengesetz vom 28. Juni 1876 gehörendes Amt unmittelbar übertreten, vergütet die Staatskasse der betreffenden Wittwenkasse zur Abrechnung an der Eintrittsgeldschuld die früher bezahlte Sportel.

II. Abgabe von Feuerversicherungsverträgen.

(Tarifnummer 24.)

Art. 15. Die Abgabe ist Namens der Versicherungsnehmer von der Versicherungsanstalt auf Grund vorzulegender periodischer Anzeigen über die abgeschlossenen Versicherungen an die Bezirkssteuerbehörde zu entrichten.

Für die bei dem Inslebentreten des Gesetzes in Kraft befindlichen Feuerversicherungen beginnt die Abgabenpflicht mit der nächsten Prämienbezahlung.

III. Strafbestimmungen.

Art. 16. Wer es unternimmt, die in den Tarifnummern 24, 31 Ziff. 1 genannten Abgaben zu hinterziehen, hat eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommende Geldstrafe verwirkt. Neben der Strafe ist die Abgabe zu entrichten.

Läßt sich der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht mehr feststellen, so ist auf eine Geldstrafe von zehn bis tausend Mark zu erkennen.

Art. 17. Die Zuwiderhandlung gegen die öffentlich oder den Betheiligten besonders bekannt gemachten Vorschriften zur Ausführung der Gesetzesbestimmungen über die in den Tarifnummern 24, 31 genannten Abgaben wird mit Ordnungsstrafe bis zu sechzig Mark geahndet.

Die Vorstände beziehungsweise Hauptagenten von Versicherungsanstalten können

Digitized by Google

durch die Steuerdirektivbehörde zu rechtzeitiger Vorlegung der in Art. 15 Abs. 1 vorgeschriebenen Anzeigen nach Maßgabe des Art. 2 des Gesetzes vom 12. August 1879, betreffend Aenderungen des Landespolizeistrafgesetzes (Reg.-Blatt S. 153), angehalten werden.

In gleicher Weise können die Mitglieder des Vorstands einer Aktiengesellschaft, die persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Tarifnummer 31 Ziff. 1) durch die Steuerbehörde angehalten werden, von Einzahlungen auf das Grund- oder Stammkapital Anzeige zu machen.

Die Feuerversicherungsanstalten haften für die von ihren Beamten zu entrichtenden Strafen und Kosten.

Dritter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Art. 18. Mit dem 1. Oktober 1887 werden aufgehoben:

das allgemeine Sportelgesetz vom 23. Juni 1828 nebst dem beigefügten Tarif (Reg.Blatt S. 483 ff.) und den in Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 (Reg.Blatt S. 327) enthaltenen Zusätzen, soweit nicht die Fortdauer für Lehen unter Tarifnummer 43 Ziff. 3 aufrecht erhalten wird,

sodann der im Notariatssporteltarif vom 4. Juli 1842 (Reg.-Blatt S. 382) unter „Verschollene Ziff. 1 und 2" verzeichnete Sportelsatz,

ferner das Gesetz über die Sportel für Reisepässe rc. vom 17. Januar 1852 (Reg.Blatt S. 6),

der zweite Satz des zweiten Absatzes des Art. 26 des Gesetzes vom 25. August 1879, betreffend das Verfahren der Verwaltungsbehörden bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze (Reg.Blatt S. 267), abgesehen von seiner Anwendung bei der Hinterziehung örtlicher Verbrauchsabgaben (Art. 36 dieses Gesetzes),

endlich der die Postassistenten betreffende zweite Absatz des Art. 3 des Gesetzes vom 1. August 1858 (Reg.Blatt S. 198);

abgeändert die Sportelsätze, welche genannt sind in

Art. 94 Abs. 2 der Bauordnung vom 6. Oktober 1872 (Reg.Blatt S. 335),

Art. 197 des Berggesetzes vom 7. Oktober 1874 (Reg.Blatt S. 309),

Art. 41 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 (Reg.Blatt S. 500),

Art. 14 Abs. 9 des Gesetzes über die Entscheidung von Kompetenzkonflikten vom 25. August 1879 (Reg.Blatt S. 276) und

Art. 8 Abs. 1 des Forstpolizeigesetzes vom 8. September 1879 (Reg.Blatt S. 319);

ferner die Bestimmungen in

Art. 57 Ziff. 4 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 (Reg.Blatt S. 231),

Art. 69 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 16. Dezember 1876 (Reg.Blatt S. 508) und

Art. 33 Ziff. 4 des Volksschullehrergesetzes vom 30. Dezember 1877 (Reg.-Blatt S. 285).

Von dem Gesetz vom 3. November 1855 über die Berechtigung zum Betrieb von Wirthschaftsgewerben (Reg.Blatt S. 269) bleiben die Bestimmungen über die Wirthschaftsabgaben in Kraft; die Bestimmungen desselben Gesetzes in Betreff der Uebertragung eines dinglichen Wirthschaftsrechts auf ein anderes demselben Berechtigten zugehöriges Gebäude (Art. 7 Abs. 1), über das Erlöschen der dinglichen Wirthschafts-

Digitized by Google

berechtigungen (Art. 12) und über das Ausschankrecht der Weinproduzenten (Art. 9 Ziff. 1) treten mit dem in Abs. 1 oben genannten Tage wieder in Wirksamkeit, jedoch mit der Maßgabe, daß für die Versagung der Ausübung des Ausschankrechts der Weinproduzenten an Stelle der in Art. 13 des genannten Gesetzes bezeichneten Gründe die in § 33 Abs. 2 Ziff. 1 und § 53 der Reichsgewerbeordnung (Reichs-Gesetzblatt 1883 S. 187 und 195) aufgeführten Gründe treten. Im Uebrigen wird das Gesetz vom 3. November 1855 mit demselben Tage aufgehoben.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1900 fallen in Art. 7 des Jagdgesetzes vom 27. Oktober 1855 (Reg.Blatt S. 223) die Worte des ersten Absatzes: „je auf die Dauer eines Etatsjahres" aus und erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

Für die Ausstellung der Jagdkarte, deren Gültigkeitsdauer nicht über ein Etatsjahr hinaus erstreckt werden darf, ist eine nach den Sätzen des Allgemeinen Sporteltarifs zu bemessende Sportel zu bezahlen.

Sporteltarif.

Abschriftgebühr s. Schreibgebühr.

Abweisung von Beschwerden und Gesuchen s. Beschwerden und die einzelnen Gegenstände der Gesuche.

Nr. 1. Adel (Fürsten-, Grafen-, Freiherrn- oder Adelsstand): für die Anerkennung desselben oder eines besonderen Adelstitels durch das Ministerium des Innern, insbesondere bei der Naturalisation oder Aufnahme eines nichtwürttembergischen Adeligen . . . . . 20 bis 200 M.
s. auch Standeserhöhungen.

Nr. 2. Adelsmatrikel:

1) für den erstmaligen Eintrag einer Familie in die Personalmatrikel des standesherrlichen oder ritterschaftlichen Adels . . . . . 10 bis 100 M.
2) für die Einträge in diese Matrikel zum Zweck der Ergänzung derselben nichts,
3) für die Eintragung eines Guts, welchem die rechtliche Eigenschaft eines Ritterguts zukommt, in die Realmatrikel des ritterschaftlichen Adels 1000 bis 5000 M.
4) für die Löschung des Eintrags eines Guts in einer der beiden Realmatrikeln des standesherrlichen oder ritterschaftlichen Adels . . . . 50 bis 500 M.
5) für sonstige Einträge in die Realmatrikeln . . . . . 5 bis 50 M.
6) für Beurkundungen auf Grund der Adelsmatrikeln oder sonstiger Urkunden 2 bis 100 M.
7) bei sonstigen Endbescheiden, welche in den vorgenannten Angelegenheiten ergehen, die Hälfte der betreffenden Sportel, mindestens . . . . . 2 M.

Anmerkungen:

a. unter den vorbemerkten Eintragungen und Vormerkungen sind die Immatrikulationen nach den jeweils bei der K. Kommission für die Adelsmatrikel bestehenden Einrichtungen zu verstehen;
b. die Entrichtung der Sporteln liegt bei den Einträgen und Vormerkungen Ziff. 3, 4 und 5 den Inhabern der betreffenden Güter, in den Fällen Ziff. 1, 6 und 7 denjenigen ob, welche die amtliche Thätigkeit veranlaßt haben.

Aktiengesellschaften s. Gesellschaftsverträge.

Allmandvertheilungen s. Gemeindegrundeigenthum.

Nr. 3. Anlagen, gewerbliche, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen (Reichsgewerbeordnung § 16 ff.):

1) für die Ertheilung der Genehmigung (Reichsgewerbeordnung §§ 16 bis 23) 5 bis 150 M.

Digitized by Google

2) für die Genehmigung von Aenderungen solcher Anlagen oder des Betriebs derselben (das. § 25) und für Fristungen in den Fällen des § 49 Abs. 3 bis 5 der Gewerbeordnung . . . . . 3 bis 100 M.
3) für die Verlängerung der Frist in den Fällen des § 49 Abs. 1 und 2 3 bis 25 M.

s. auch Dampfkessel, Verfahren in Gewerbesachen und Wasserwerke.

Nr. 4. Apotheken.

1) für die persönliche Konzession zur Errichtung einer Apotheke 100 bis 1500 M.
2) für die Erlaubniß zur Errichtung einer Filialapotheke . . . 10 bis 50 M.
3) für die Erlaubniß zur Uebertragung einer dinglichen Apothekeberechtigung auf ein anderes Haus . . . . . 50 bis 1000 M.
4) für die Erlaubniß zur Verlegung einer mit persönlicher Berechtigung errichteten Apotheke . . . . . 25 bis 150 M.
5) für die Kognition über die Verpachtung einer Apotheke . . 10 bis 25 M.
6) bei der Abweisung des Gesuchs in den Fällen der Ziff. 2 bis 5 die Hälfte der betreffenden Sportel, Höchstbetrag 100 M.

Nr. 5. Approbationsschein:

für dessen Ausstellung an einen Arzt, Zahnarzt, Thierarzt, Apotheker 3 M.

Nr. 6. Arzneimischungen (Patentarzneien, Spezialitäten, ärztliche Geheimmittel):

für den Bescheid des Medizinalkollegiums an einen Apotheker in Bezug auf den Verkauf einer von ihm nicht selbst gefertigten Arzneimischung

1) wenn diese nur auf Grund ärztlicher Anordnung abgegeben werden darf 1 bis 50 M.
2) wenn die Abgabe auch ohne ärztliche Anordnung gestattet wird 3 bis 100 M.

Aufführungen s. Schaustellungen.

Aufsichtsbehörden:

für deren Entscheidung auf Gesuche um Aufhebung der Verfügung einer untergeordneten Behörde s. Beschwerden.

Ausspielungen s. Glücksspiele.

Nr. 7. Ausstocken von Waldungen:

1) für die Erlaubniß (Forstpolizeigesetz vom 8. September 1879 Art. 8, Reg.Blatt S. 319) 8 M. vom Hektar . . . . . mindestens 3 M.
2) bei der Abweisung oder Zurückziehung eines Erlaubnißgesuchs 2 bis 50 M.

Nr. 8. Auswanderungsagenten (Reichsgesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897, Reichs-Gesetzblatt S. 463, § 11):

1) für die Ertheilung der Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb als Auswanderungsagent 5 bis 100 M.;
2) für die Genehmigung einer Aenderung dieser Erlaubniß, sowie für die Genehmigung der Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf benachbarte Bezirke (§ 15 des Gesetzes) . . . . . 5 bis 20 M.

Nr. 9. Bausachen (Bauordnung vom 6. Oktober 1872, Reg.Blatt S. 305):

1) bei der Genehmigung eines Bauwesens nach Maßgabe von Art. 79 Abs. 1 und Art. 81 Abs. 2 und 3 der Bauordnung, wenn für das Erkenntniß in erster Instanz zuständig ist
   a. ein Oberamt . . . . . 1 bis 25 M.
   b. eine Kreisregierung (Art. 82 der Bauordnung) . . . . 5 bis 50 M.
   c. das Ministerium, beziehungsweise die Ministerialabtheilung für das Hochbauwesen 5 bis 100 M.
2) bei der Erneuerung einer verjährten Bauerlaubniß (Art. 91 der Bauordnung) und bei der Genehmigung von Aenderungen an genehmigten Bauplänen (Art. 79 Abs. 3 der Bauordnung) . . . . . die Hälfte der betreffenden Sportel;
3) für die Genehmigung der Anlage oder Aenderung einer Privatstraße (Art. 14

Digitized by Google

der Bauordnung) . . . . . 10 bis 400 M.

4) für eine Dispensation von allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften (Art. 76 der Bauordnung) . . . . . 10 bis 100 M.

s. auch Beschwerden.

Nr. 10. Beerdigung:

1) für Ertheilung der Erlaubniß zur Beerdigung an einem andern Orte als dem öffentlichen Begräbnißplatz oder einer zugelassenen Familienbegräbnißstätte (§ 17 der K. Verordnung vom 24. Januar 1882, Reg.Blatt S. 33) 10 bis 50 M.

2) bei Abweisung eines solchen Gesuches . . . . . 3 bis 10 M.

Beerdigung außerhalb des Gemeindebezirks des Sterbeorts s. Leichentransport.

s. auch Familienbegräbnißstätten.

Nr. 11. Beglaubigung (mit Ausnahme der Beglaubigungen in Rechtsangelegenheiten):

1) Der Echtheit von Urkunden, einschließlich der Siegelung, wenn die Beglaubigung beantragt wird, und soweit nicht die Beglaubigung lediglich behufs Erfüllung einer dienstlichen Verpflichtung gegenüber einer Behörde erfolgt, oder nicht für einzelne Fälle besondere Bestimmungen gegeben sind; für jede derselben

a. durch ein Ministerium oder eine Mittelstelle . . . . . 2 M.

b. durch eine Bezirksstelle oder eine andere Staatsbehörde . . . 0,50 M.

Anmerkung:

Wenn eine von einer Mittelstelle beglaubigte Urkunde auch von dem Ministerium, oder eine von einem Ministerium beglaubigte Urkunde auch noch Seitens des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten beglaubigt wird, so findet hiefür kein besonderer Sportelansatz statt.

Weitere Ausnahmen s. bei Reisepässen und Staatsangehörigkeitszeugnissen.

2) der Uebereinstimmung von Aktenauszügen und Abschriften mit den Urschriften nach Maßgabe der im Verordnungswege zu treffenden Bestimmung;

3) der Richtigkeit der amtlichen Ausfertigung einer Entscheidung, Verfügung und dergleichen, außer der Schreibgebühr . . . . . nichts.

Nr. 12. Bergbausachen (Berggesetz vom 7. Oktober 1874, Reg.Blatt S. 265):

1) für die Verleihung eines Bergwerks:

a. bei der Ausfertigung der Urkunde (Art. 30 und 32 des Berggesetzes) 25 bis 300 M.

b. wenn das Bergwerk nicht betrieben wird, nach Ablauf von 2 Jahren vom Tage der Verleihung oder der Betriebseinstellung an auf die Dauer der Unterlassung des Betriebs: jährliches Rekognitionsgeld je am Jahresanfang . . . . . 1/10 der Verleihungsportel.

Der Ansatz des Rekognitionsgelds erfolgt durch das Bergamt.

2) für die Muthung, wenn solche freiwillig zurückgenommen, beziehungsweise in den Fällen der Art. 14, Abs. 3 und Art. 18 Abs. 2 ungültig wird 5 bis 100 M.

3) für die Entscheidung des Oberbergamts bei Versagung der Verleihung (Art. 31 Abs. 1 des Berggesetzes) . . . . . 5 bis 100 M.

Anmerkung:

Diese Sportel ist auch im Falle der Aufhebung der Verleihungsurkunde in den Fällen des Art. 35 Abs. 4, unter Aufhebung der nach Ziff. 1a angesetzten Verleihungsportel, anzusetzen.

4) für Verfügungen und Entscheidungen des Oberbergamts als Verwaltungsrechtsinstanz (Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 Art. 9) s. Verwaltungsrechtssachen;

Digitized by Google

5) für Verfügungen und Entscheidungen desselben in den Fällen des Art. 8 Abs. 4, beziehungsweise Art. 10 und 21, Art. 55 und 63 Abs. 1, 64, 68 Abs. 3, 69, 86, 133 Abs. 4, 147 des Berggesetzes . . . . . 5 bis 200 M.
6) bei der Abweisung oder Zurückweisung von Beschwerden (Art. 176 des Berggesetzes) s. Beschwerden;
7) für die Bestätigung der Statuten eines Knappschaftsvereins (Art. 151 Abs. 3) nichts.

Nr. 13. Beschälpatent.
1) für die Ertheilung eines solchen . . . . . 10 M.
2) für die Uebertragung eines Patents auf einen Dritten . . . . . 5 M.

Nr. 14. Beschwerden (Rekurse, sofortige Beschwerden ꝛc. ꝛc.) in Verwaltungsstrafsachen und in Verwaltungssachen, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind und sofern nicht die Beschwerden auf privatrechtliche Verhältnisse zwischen dem Staat und den Beschwerdeführern oder auf Gegenstände der Disziplinaraufsicht, einschließlich der Disziplinarstrafsachen, sich beziehen:

für deren Entscheidung, wenn dieselben als unzulässig oder unbegründet verworfen werden, oder die Sportel nach den bestehenden Vorschriften einem Gegner auferlegt werden kann, welcher die angefochtene Verfügung beantragt hat, kann angesetzt werden:

bei einer Bezirksbehörde . . . . . 1 bis 10 M.
bei einer Mittelstelle . . . . . 2 bis 20 M.
bei dem Oberlandesgericht, dem Verwaltungsgerichtshof oder einem Ministerium 5 bis 50 M.

Anmerkungen:

a. Wird die verworfene Beschwerde in einer höheren Beschwerdeinstanz für begründet erklärt, so ist der Sportel zurückzuerstatten.
b. Ein Gesuch um Aufhebung einer Verfügung im Aufsichtswege wird einer Beschwerde gleich geachtet.

Zu vergleichen auch Strafbescheide und Verwaltungsrechtssachen.

Branntwein s. Wirthschaften.

Collekten s. Kollekten.

Kommanditaktiengesellschaft s. Gesellschaftsverträge.

Kommundienstersetzungen s. Dienstanstellungsbestätigung.

Nr. 15. Dampfkesselanlagen (Reichsgewerbeordnung §§ 24 und 25):
1) für die Genehmigung der Anlage, von jedem Kessel . . . . 5 bis 20 M.
2) für die Genehmigung einer Aenderung bei solchen Anlagen und für Fristungen in den Fällen des § 49 Abs. 3 bis 5 der Gewerbeordnung . 3 bis 50 M.
3) für die Verlängerung der Frist in den Fällen des § 49 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung . . . . . 3 bis 20 M.

s. auch Verfahren in Gewerbesachen.

Nr. 16. Depositen bei Staatsbehörden (mit Ausnahme der Hinterlegungen in Rechtsangelegenheiten):
1) bei der Annahme
a. von Urkunden, einschließlich der auf Namen lautenden Schuldscheine, für jedes Stück, jedoch ohne Rücksicht auf etwaige Beilagen . . . . . 2 M.
b. von Geld, Werthgegenständen und Werthpapieren, welche auf den Inhaber lauten, je für 100 M. des Nennwerths . . 0,60 M., mindestens 1 M.
2) bei der Rückgabe, sofern solche nach Ablauf eines Jahres erfolgt:
a. von Urkunden (Ziff. 1a) . . . . . 1 M.
und wenn die Rückgabe erst nach Ablauf von sechs Jahren stattfindet, für

Digitized by Google

jedes begonnene weitere Jahr . . . . . 0,20 M.

b. von Geld, Werthgegenständen und Werthpapieren (Ziff. 1 b) für jedes begonnene weitere Jahr je für 100 M. des Nennwerths 0,20 M., mindestens 0,50 M.

Anmerkungen:

a. Ein Betrag von weniger als 100 M. wird je für volle 100 M. gerechnet.

b. Wird eine Urkunde oder ein Werthpapier dem Hinterleger auf dessen Wunsch vorübergehend auf eine bestimmte kurze Frist ausgefolgt, so findet hiefür der Ansatz der Rückgabesportel statt, dagegen wird für die Wiederaufnahme in Verwahrung ein wiederholter Sportelansatz nicht gemacht. Die Annahmesportel wird auch dann nicht angesetzt, wenn an Stelle eines zurückgegebenen Werthpapiers alsbald oder binnen einer bestimmten kurzen Frist ein anderes von gleichem oder geringerem Nennwerthe übergeben wird; ist in einem solchen Falle der Nennwerth größer, so ist die Annahmesportel nur aus dem Mehrbetrag anzusetzen.

c. Werden Zins-, Gewinnantheils- und Erneuerungsscheine, welche einem hinterlegten Werthpapier in der Weise beigelegt sind, daß sie dem Hinterleger ohne besondere Ermächtigung vom Depositenverwalter verabfolgt werden dürfen, von diesem oder in dessen Gegenwart von dem Hinterleger abgetrennt und letzterem verabfolgt, so wird hiefür eine Sportel nicht angesetzt.

d. Die Sporteln kommen auch bei einer von Amtswegen verfügten Hinterlegung zum Ansatz, jedoch nicht für die Verwahrung von Dienstkautionen der Staats- und Körperschaftsbeamten, sowie von solchen Faustpfändern, Vorschüssen und Urkunden, welche sonst zur Sicherstellung der Staatskasse oder auf Grund des Art. 12 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Mai 1852 (Reg.Blatt S. 128) von Feuerversicherungsgesellschaften hinterlegt werden. Auch kann im Verordnungswege bei der Anordnung einer Kaution die sportelfreie Verwahrung derselben bestimmt werden.

Nr. 17. Dienstanstellungen, beziehungsweise Bestätigungen der Staatsbeamten, der Angestellten an den Latein- und Realschulen, der Geistlichen und der Volksschullehrer:

Aus dem Diensteinkommen (Gesetz Art. 9 bis 12) haben zu entrichten:

1) Beamte, welche unter Art. 2 Abs. 1 und 2, sowie Abs. 4 Schlußsatz des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 begriffen sind,

a. wenn sie an der Wittwenkasse der Zivilstaatsdiener oder Lehrer theilnehmen, neben dem Eintrittsgeld zu der Wittwenkasse (Beamtengesetz Art. 57) nichts,

b. wenn sie dem katholisch geistlichen Stande angehören (Beamtengesetz Art. 64):

α. soweit sie bei Unterrichtsanstalten im Sinne des Art. 16 des Gesetzes A vom 6. Juli 1842 angestellt sind . . . . . 10 vom Hundert;

β. die Uebrigen . . . . . 15 vom Hundert;

2) Beamte, welche gemäß Art. 2 Abs. 3 und 4 des Beamtengesetzes auf vierteljährige oder längere Kündigung angestellt werden:

a. wenn sie wegen des Amts an der für die Angestellten bei den Verkehrsanstalten bestehenden Unterstützungskasse oder an einem Knappschaftsvereine der Eisen- oder Salzwerke des Staats theilnehmen, neben den Einzahlungen zu den genannten Anstalten . . . . . nichts;

b. alle Uebrigen . . . . . 4 vom Hundert;

3) Lehrerinnen und Erzieherinnen an dem höheren Lehrerinnenseminar zu Stuttgart, welche bei ihrer Anstellung auf Lebenszeit oder bei Verleihung von Pensionsrechten der Kategorie der auf Lebenszeit angestellten Staatsbeamten zugetheilt werden (Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an

Digitized by Google

höheren Mädchenschulen vom 30. Dezember 1877, Art. 18, Reg.Blatt S. 299) 10 vom Hundert;

4) Volksschullehrer, neben dem Eintrittsgeld zur Wittwenkasse (Volksschullehrergesetz Art. 33) . . . . . nichts;

5) Lehrerinnen und Erzieherinnen, welche außer dem Fall der Ziff. 3 an Lehrerinnenbildungsanstalten des Staats auf Lebenszeit angestellt werden (Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer vom 30. Dezember 1877, Art. 50 Abs. 2, Reg.-Blatt S. 291) . . . . . 10 vom Hundert;

6) Geistliche der verschiedenen Glaubensbekenntnisse, soweit dieselben nicht bei der Geistlichenwittwenkasse betheiligt sind oder zu der Israelitischen Zentralkirchenkasse Eintrittsgelder zu entrichten haben,

a. höhere Geistliche bis zu den Dekanen einschließlich . . 15 vom Hundert;

b. Pfarrer, Helfer, Kaplane und andere bleibend angestellte Geistliche, welche nicht unter lit. a begriffen sind . . . . . 10 vom Hundert;

Der Ansatz der Sportel erfolgt, wenn die Anstellung nicht durch eine Staatsbehörde stattfindet, durch diejenige Staatsbehörde, in deren Geschäftskreis dieselbe einschlägt.

s. auch Gerichtsvollzieher und Standesbeamte.

Nr. 18. Dienstanstellungsbestätigung, Ernennung und Bestellung der Amtskörperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsbeamten, mit Ausnahme der Lehrer und der unter Beilage II des Beamtengesetzes begriffenen Schuldiener:

Dieselben haben zu entrichten:

1) für die Bestätigung des Ortsvorstehers

in einer Gemeinde I. Klasse . . . . . 30 M.
" " " II. " . . . . . 10 M.
" " " III. " . . . . . 5 M.

2) für die durch eine Staatsbehörde erfolgende Bestätigung der Beamten und Hilfsbeamten der Amtskörperschaften, Gemeinden, Armenverbände und der in öffentlicher Verwaltung befindlichen Stiftungen, einschließlich der mit Wartegeld angestellten Aerzte, soweit eine solche Bestätigung erforderlich ist, sowie für die Ernennung von Stiftungsbeamten durch eine Staatsbehörde . 1 bis 30 M.

Anmerkungen:

a. Für die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zur Bestellung von Stellvertretern der Standesbeamten in den Fällen des § 4 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 23) wird eine Sportel nicht angesetzt.

b. Die Sportel ist von derjenigen Behörde, welcher die Bestätigung oder Ernennung zukommt, bei Ortsvorstehern in Gemeinden erster Klasse von dem Ministerium des Innern anzusetzen.

s. auch Standesbeamte, Gerichtsvollzieher und Kaminfeger.

Dispensation von dem Verbot der Grunderwerbung für die todte Hand s. Todte Hand.

Dispensation s. auch Bausachen, Verwandtschaft.

Nr. 19. Eheschließung:

1) für die Ausstellung eines Erlaubnißscheins zur Eheschließung von Ausländern (§ 1315 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Art. 256 des Ausführungsgesetzes zu demselben) . . . . . 2 bis 30 M.

2) im Falle der Abweisung eines Gesuchs oder bei dessen Zurücknahme vor der Entscheidung bis zur Hälfte der betreffenden Sportel.

Digitized by Google

Nr. 20. Eid:
für die Abnahme eines Eides durch eine andere Staatsbehörde als durch ein Gericht . . . . . 2 bis 20 M.

Nr. 21. Eisenbahnbau und Betrieb:
1) für die Erlaubniß an Privatunternehmer . . . . . 50 bis 1000 M.
2) für die Genehmigung zur Uebertragung einer ertheilten Erlaubniß an einen anderen Unternehmer . . . . . 25 bis 500 M.
3) bei der Abweisung oder Zurückziehung eines Gesuchs bis zur Hälfte der betreffenden Sportel, Höchstbetrag . . . . . 300 M.

Entbindungsanstalten s. Krankenanstalten.

Entlassungsurkunden s. Staatsangehörigkeit.

Nr. 22. Familienbegräbnißstätten außerhalb der öffentlichen Begräbnißplätze:
1) für die Ertheilung der Erlaubniß zur Errichtung (§ 17 Abs. 4 der K. Verordnung vom 24. Januar 1882, Reg.Blatt S. 33) . . . . 10 bis 50 M.
2) bei Abweisung eines solchen Gesuchs . . . . . 5 bis 20 M.
s. auch Leichentransport.

Feldmesser und Markscheider.
Prüfung und Bestellung s. Prüfungen.

Feldmesserarbeitrevisoren s. Revisoren.

Nr. 23. Feuerversicherungsanstalten:
1) für die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb (Art. 10 des Gesetzes vom 19. Mai 1852, Reg.Blatt S. 127) . . . . . 500 bis 1000 M.
2) für die Zulassung von Statutenänderungen . . . . . 5 bis 50 M.
3) bei der Abweisung oder Zurückziehung eines Gesuches (Ziff. 1 u. 2) 5 bis 100 M.

Nr. 24. Feuerversicherungsverträge über in Württemberg befindliche bewegliche Gegenstände:
für jedes Jahr der Versicherungsdauer und jedes angefangene Tausend der versicherten Summe . . . . . 0,05 M.
mindestens 0,10 M.

Anmerkung:
a. Verträge auf weniger als ein Jahr werden wie auf ein Jahr abgeschlossene behandelt: Prolongationen gelten als neue Verträge, es sei denn, daß ein Vertrag von kürzerer Dauer bis zum Ablauf eines Jahres verlängert wird.
b. Rückversicherungsverträge sind ausgenommen.
Der Ansatz erfolgt durch die Steuerbehörde.

Feuerwerkstätten s. Bausachen.

Nr. 25. Fischereianlagen in öffentlichen Gewässern:
für die Erlaubniß hiezu (Gesetz vom 27. November 1865, Art. 5 Abs. 2, Reg.-Blatt S. 499) . . . . . 3 bis 10 M.

Nr. 26. Fischerkarten, bei deren Ausstellung oder Beglaubigung, neben der Gebühr hiefür (Gesetz vom 27. November 1865 Art. 2, Reg.Blatt S. 499) 1 bis 5 M.

Nr. 27. Flußpolizei:
für die Kognition der Regierungsbehörde über Anlagen an öffentlichen Flüssen und Aenderungen an solchen, soweit nicht die Nummern 3, 25, 67, 81 des Tarifs zutreffen . . . . . 3 bis 100 M.

Fruchtmärkte s. Märkte.

Geheimmittel s. Arzneimischungen.

Gemeindebeamte s. Dienstanstellungsbestätigung.

Nr. 28. Gemeindegrundeigenthum:

Digitized by Google

für die Erlaubniß, solches mit dem Eigenthums- oder Nutznießungsrecht unter die Gemeindemitglieder zu vertheilen, oder sonstige Gemeindenutzungen einzuführen oder zu erhöhen (Gesetz vom 21. Mai 1891, betreffend die Verwaltung der Gemeinden, Stiftungen und Amtskörperschaften, Reg.Blatt S. 103, Art. 15 Ziff. 9, Gesetz, betreffend die Gemeindeangehörigkeit, vom 16. Juni 1885, Reg.-Blatt S. 257, Art. 20 und 32) . . . . . 10 bis 500 M.

s. auch Veräußerungen von Körperschaftsvermögen.

Nr. 29. Gemeinderathsbeschlüsse:

für die Genehmigung von solchen Gemeinderathsbeschlüssen, durch welche einer Gemeinde eine neue oder größere Einnahme verschafft wird, soweit Genehmigung Seitens einer Staatsbehörde erforderlich ist,

1) bei der Genehmigung von Verbrauchssteuern . . . . 50 bis 1000 M.
2) in anderen Fällen . . . . . 2 bis 200 M.

Genossenschaften s. Gesellschaftsverträge.

Nr. 30. Gerichtsvollzieher und Zustellungsbeamte:

für die Bestellung oder Bestätigung derselben (Ausführungsgesetz zum Reichsgerichtsverfassungsgesetz vom 24. Januar 1879 Art. 29 Abs. 2, Art. 31, 32, Reg.Blatt S. 10 und 11) . . . . . 1 bis 30 M.

Die Bestellung der Stellvertreter bleibt sportelfrei.

Nr. 31. Gesellschaftsverträge (Statute) über die Errichtung

1) einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, desgleichen Verträge und Beschlüsse über die Erhöhung des Grund- oder Stammkapitals solcher Gesellschaften (Handelsgesetzbuch §§ 178 und 320; Reichsgesetz vom 20. April 1892, Reichsgesetzblatt von 1898 S. 846),

a. wenn der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmte Zweck ausschließlich ein gemeinnütziger ist und der Gesellschaftsvertrag die an die Aktionäre oder Gesellschafter zu vertheilenden Gewinnantheile auf höchstens vier Prozent der Kapitalantheile (eingezahlten Aktienbeträge) beschränkt, auch den Aktionären oder Gesellschaftern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als den Nennwerth ihrer Kapitalantheile (eingezahlten Aktienbeträge) zusichert, den etwaigen Rest aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt . 1 bis 50 M.

b. wenn die Voraussetzungen unter lit. a nicht zutreffen,

aus dem Grund- oder Stammkapital oder dem Betrag der Erhöhung eine dem jeweiligen Prozentsatz der gesetzlichen Grundstücksumsatzsteuer gleichkommende Abgabe.

Anmerkungen zu Ziff. 1:

a. Wird das Grund- oder Stammkapital oder der erhöhte Betrag desselben nicht sogleich voll einbezahlt, so ist die Sportel aus der jedesmaligen Theilzahlung zu entrichten.

b. Wenn auf das Grund- oder Stammkapital Vermögenseinlagen gemacht werden, welche in Grundstücken und denselben gleichgestellten Rechten bestehen und deshalb der Grundstücksumsatzsteuer unterliegen (Art. 12 Ziff. 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1899, Reg.Blatt S. 1254), so ist der für solche umsatzsteuerpflichtige Einlagen in dem Gesellschaftsvertrag festgesetzte Werthbetrag (Handelsgesetzbuch §§ 186 Abs. 2 und 279, vergl. mit § 320 Abs. 3; Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, § 5 Abs. 4) bei der Bemessung der Sportel nach Ziff. 1 b insoweit aus dem Grund- oder Stammkapital auszuscheiden, als aus demselben die Umsatzsteuer zu entrichten ist.

Digitized by Google

2) einer (einfachen) Kommanditgesellschaft, desgleichen Vereinbarungen über den Eintritt eines neuen Kommanditisten in eine bestehende Gesellschaft (Handelsgesetzbuch § 161) . . . . . 10 bis 100 M.

3) einer offenen Handelsgesellschaft, desgleichen Vereinbarungen über den Eintritt eines neuen Gesellschafters (Handelsgesetzbuch § 105) 10 bis 100 M.

Anmerkung zu Ziff. 2 und 3:

Wenn an einer Kommanditgesellschaft mehrere persönlich haftende Gesellschafter betheiligt sind, so ist, wenn gleichzeitig die Voraussetzungen sowohl von Ziff. 2 als auch von Ziff. 3 zutreffen, neben der Sportel nach Ziff. 2 auch diejenige nach Ziff. 3 anzusetzen.

4) einer den Gewinn der Genossen bezweckenden Erwerbs- oder Wirthschaftsgenossenschaft (Gesetz vom 1. Mai 1889, Reichs-Gesetzblatt von 1898 S. 810) . . . . . 1 bis 50 M.

Anmerkung zu Ziff. 1 bis 4:

Wenn eine außerhalb Württembergs errichtete Gesellschaft oder Genossenschaft ihren Sitz nach Württemberg verlegt oder im Lande eine Zweigniederlassung errichtet, bei welcher der Hauptgeschäftsbetrieb stattfindet, so ist die gleiche Abgabe anzusetzen, wie bei der Errichtung in Württemberg. Bleibt der Hauptgeschäftsbetrieb außerhalb von Württemberg, so ist von den unter Ziff. 1 genannten Gesellschaften eine Sportel von 10 bis 1000 M., von denjenigen unter Ziff. 2 und 3 eine solche von 5 bis 50 M., von denjenigen unter Ziff. 4 eine solche von 1 bis 25 M. zu entrichten.

Die Sportelpflicht der Gesellschaft oder Genossenschaft tritt mit dem Eintrag in das Handels- oder Genossenschaftsregister ein.

Der Ansatz erfolgt durch die Steuerbehörde.

Gewerbeanlagen s. Anlagen, gewerbliche und Dampfkesselanlagen, ferner Verfahren in Gewerbesachen.

Gewerbelegitimationskarten s. Handlungsreisende.

Gewerbesachen, Verfahren in denselben. s. Verfahren.

Nr. 32. Glücksspiele:

für die Erlaubniß zur Aufstellung von Glücksbuden (Glückshafen) an öffentlichen Orten (Strafgesetzbuch § 360 Ziff. 14) . . . . . 2 bis 10 M. für jeden Tag.

Grundeigenthum s. Zwangsenteignung und Todte Hand.

Güterzerstückelung s. Liegenschaftsveräußerung.

Handelsgesellschaften s. Gesellschaftsverträge.

Nr. 33. Handlungsreisende:

für die Ausstellung einer Legitimationskarte oder einer Gewerbelegitimationskarte für inländische und ausländische Handlungsreisende (§ 44a Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung, Ziff. 17 des Schlußprotokolls zum Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867, Reg.Blatt S. 171, vergl. mit § 44a Abs. 6 der Reichsgewerbeordnung) . . . . . 5 M.

Nr. 34. Hegezeit des Wildes:

für die Dispensation von den bestehenden Vorschriften auf Grund des § 1 letzter Absatz der K. Verordnung vom 30. Juli 1886 (Reg.Blatt S. 315) 1 bis 20 M.

Anmerkung:

Ein Ansatz der Sportel findet nicht statt, wenn die Dispensation von Einhaltung der Hegezeit ertheilt wird für Wild, welches in Thiergärten oder in eingezäunten oder sonst gehörig abgeschlossenen Grundstücken gehalten wird.

Heimathscheine s. Staatsangehörigkeit.

Nr. 35. Hufbeschlaggewerbe:

Digitized by Google

für die im Dispensationswege erfolgte Zulassung zum Hufbeschlaggewerbe ohne Prüfungsnachweis (Art. 2 des Gesetzes vom 28. April 1885, Reg.Blatt S. 79) 5 bis 30 M.

s. auch Prüfungen, Tarifnummer 51 II 5.

Nr. 36. Jagdkarten:

1) für deren Ausstellung (Gesetz vom 27. Oktober 1855, Art. 7, Reg.Blatt S. 225) mit Gültigkeitsdauer (je nicht über ein Etatsjahr hinaus)
   a. von einer Woche . . . . . 5 M.
   b. von zwei Wochen . . . . . 10 M.
   c. von mehr als zwei Wochen . . . . . 20 M.
2) für die Ausstellung einer zweiten Ausfertigung . . . . . 3 M.
3) im Fall der Abweisung eines Gesuchs . . . . . 1 bis 5 M.

Nr. 37. Jagdpachtaccorde des Staats:

für deren Genehmigung, aus dem für die Dauer des Pachtes sich berechnenden Betrage des Pachtgeldes . . . . . 1 vom Hundert, mindestens 1 M.

Jahrmärkte s. Märkte.

Irrenanstalten s. Krankenanstalten.

Nr. 38. Juristische Personen:

1) Bei einem Verein, dessen Zweck auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (Bürgerliches Gesetzbuch § 22),
   a. für die Verleihung der Rechtsfähigkeit . . . . . 25 bis 600 M.;
   b. für die Genehmigung einer Aenderung der Satzung (Bürgerliches Gesetzbuch § 33 Abs. 2) . . . . . 5 bis 300 M.
2) Bei einer rechtsfähigen Stiftung (Bürgerliches Gesetzbuch § 80)
   a. für die Genehmigung der Errichtung . . . . . 10 bis 600 M.
   b. für die Genehmigung einer Aenderung der Verfassung (Bürgerliches Gesetzbuch § 87) . . . . . 5 bis 300 M.

s. auch Todte Hand.

Nr. 39. Kaminfeger:

1) bei der Anstellung . . . . . 25 bis 100 M.
2) bei der Gestattung der Versehung der Stelle durch einen Geschäftsführer an eine Wittwe . . . . . 5 bis 20 M.

Nr. 40. Kollekten:

für die Erlaubniß zur Veranstaltung (Polizeistrafgesetz von 1871 Art. 13, Reg.-Blatt S. 395) . . . . . 1 bis 50 M.

Kommanditgesellschaften s. Gesellschaftsverträge.

Nr. 41. Kompetenzgerichtshofsentscheidungen:

nach Maßgabe des Art. 14 des Gesetzes vom 25. August 1879 (Reg.Blatt S. 276) . . . . . 12 bis 120 M.

Kommundienstersetzungen s. Dienstanstellungsbestätigung.

Konviktoren s. Seminaristen.

Körperschaftsbeamte s. Dienstanstellungsbestätigung.

Nr. 42. Krankenanstalten, gewerbliche:

1) für die Konzession einer Privatkranken-, Privatentbindungs-, Privatirrenanstalt (Reichsgewerbeordnung § 30) . . . . . 10 bis 200 M.
2) für die Erlaubniß zu Aenderungen in der ertheilten Konzession (z. B. Lokaländerungen) und für die Fristung in den Fällen des § 49 Abs. 3 und 5 der Gewerbeordnung . . . . . 5 bis 50 M.
3) für die Verlängerung der Frist in den Fällen des § 49 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung . . . . . 5 bis 20 M.

Digitized by Google

4) bei der Abweisung oder Zurückziehung eines Gesuchs (Ziff. 1 bis 3) die Hälfte der betreffenden Sportel.

s. auch Verfahren in Gewerbesachen.

Kunstwerke und Seltenheiten s. Schaustellungen.

Ladscheine s. Wein- und Weinmosturkunden.

Legalisation s. Beglaubigung.

Legitimationskarten s. Handlungsreisende.

Nr. 43. Lehen:

1) für einen Muthschein . . . . . 10 M.
2) Belehnungssportel: Dieselbe wird für die einzelnen kronlehnbaren Erbämter nach Maßgabe des Herkommens erhoben.
3) Soweit noch sonstige Lehen bestehen, kommen bei denselben Sporteln nach Maßgabe des Sporteltarifs vom 23. Juni 1828 (Reg.Blatt S. 515) und des Gesetzes vom 20. Juni 1875 (Reg.Blatt S. 327) zum Ansatz.

Nr. 44. Leichentransport:

für die auf Ansuchen erfolgende Ausstellung eines Leichenpasses zum Transport einer Leiche, soweit hiezu Genehmigung erforderlich ist 2 bis 30 M.

s. auch Beerdigung, Familienbegräbnißstätten.

Liegenschaftliches Vermögen s. Zwangsenteignung.

Nr. 45. Liegenschaftsveräußerung:

1) für die Erlaubniß im Fall des Art. 173 Ziff. 5 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch
   a. zum Verkauf einzelner Theile . . . . . 10 bis 300 M.
   b. zum stückweisen Wiederverkauf des ganzen Flächengehalts 50 bis 500 M.
2) bei der Abweisung oder Zurückziehung eines Gesuchs (a und b) bis zur Hälfte des Betrags.

Lustbarkeiten s. Schaustellungen.

Nr. 46. Märkte:

1) für die Erlaubniß
   a. zur Errichtung von Jahrmärkten ohne Viehmärkte, für jeden einzelnen Markt auf jedes Jahr der verwilligten Dauer . . . . . je 10 bis 30 M.
   b. zur Errichtung von Vieh- und anderen Spezialmärkten im Sinne des § 70 der Gewerbeordnung, für jeden einzelnen Markt auf jedes Jahr der verwilligten Dauer . . . . . je 5 bis 15 M.
   c. zur Errichtung eines Frucht- oder Wochenmarktes, ohne Rücksicht auf die Zahl der einzelnen Märkte, auf jedes Jahr der verwilligten Dauer je 3 bis 5 M.
   d. zur Errichtung der vorgenannten (a bis c) Märkte ohne Zeitgrenze, ohne Abzug einer früher bezahlten Sportel: der 20fache Betrag der Jahressportel;
   e. zur bleibenden Verlegung von Märkten irgend welcher Art: der Betrag der anzusetzenden Errichtungssportel für ein Jahr;
2) bei der Genehmigung des Verkaufs geistiger Getränke auf einem Markte (Gewerbeordnung § 67 Abs. 2) s. Wirtschaften;
3) bei der Abweisung oder Zurückziehung eines Gesuchs in den Fällen der Ziff. 1 2 bis 10 M.

Markscheiderprüfung s. Prüfungen.

Mobiliarfeuerversicherung s. Feuerversicherungsverträge.

Mühlenwasserwerke s. Wasserwerke und Anlagen, gewerbliche.

Musikaufführungen s. Schaustellungen.

Nr. 47. Namensänderung:

1) für die Gewährung des Gesuchs, den Familiennamen ändern zu dürfen, 5 bis 50 M.

Digitized by Google

2) für die Gewährung des Gesuchs einer Gemeinde um Aenderung ihres Namens 20 bis 100 M.
3) für die Gewährung des Gesuchs um Aenderung des Namens einer Gemeindeparzelle oder eines Einzelwohnsitzes . . . . . 5 bis 50 M.
4) bei Abweisung oder Zurückziehung eines solchen Gesuchs (Ziff. 1 bis 3) 3 bis 25 M.

Naturalisationsurkunde s. Staatsangehörigkeit.

Nr. 48. Notare, öffentliche (Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Art. 99):
1) für die Bestellung eines solchen . . . . . 30 M.
2) bei der Abweisung eines hierauf gerichteten Gesuchs bis zur Hälfte dieses Betrags.

Nr. 49. Orden:
1) für die Erlaubniß, einen fremden Orden tragen zu dürfen 60 bis 120 M.
2) für die Einweisung in die Militärverdienstordenspension, von deren Jahresbetrag 25 vom Hundert.

Paßkarten s. Reisepässe.

Pässe s. Reisepässe, Leichentransport.

Nr. 50. Pfandleiher (einschließlich der Rückkaufshändler):
1) für die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb (§ 34 der Reichsgewerbeordnung nach dem Gesetz vom 23. Juli 1879, Reichs-Gesetzblatt S. 268) 10 bis 100 M.
2) im Falle der Versagung der Erlaubniß . . . . . 2 bis 20 M.

s. auch Verfahren in Gewerbesachen.

Nr. 51. Prüfungen:

I. Es sind zu entrichten ohne einen besonderen Ansatz für das Zeugniß:
1) für jede höhere oder niedere Staatsdienstprüfung, mögen deren zwei angeordnet oder nur eine zu erstehen sein, von den Kandidaten des Justiz-, Regiminal- und Finanzfachs, des Bau-, Berg- und Forstfachs, sowie des Fachs der Verkehrsanstalten . . . . . je 30 M.
2) für die Staatsprüfung behufs Anstellung im ärztlichen Staatsdienst und für die Staatsprüfung in der Thierheilkunde . . . . . je 30 M.
3) für die von der Staatsbehörde vorgenommene Prüfung der Kandidaten der Theologie . . . . . 30 M.
4) für die humanistische oder realistische Professoratsprüfung oder für die Theilnahme an derselben in einzelnen Fächern . . . . . je 30 M.
5) für die Präzeptorats- oder Reallehrerprüfung, sowie für die Prüfung auf Kollaboraturlehrstellen an Gelehrten- und Realschulen . . . . je 6 M.
6) für die Vorprüfung der Professoratskandidaten am mathematisch-physikalischen oder einem philologischen Seminar der Universität . . . . . je 6 M.
7) für die Dienstprüfung (Anstellungsprüfung) der Volksschullehrer, sowie der Lehramtskandidatinnen . . . . . 6 M.
8) für die Turnlehrerprüfung . . . . . 6 M.
9) für die Werkmeisterprüfung . . . . . 30 M.

Anmerkungen:
a. Derjenige, welcher wegen Benützung unerlaubter Hilfsmittel von der Prüfung weggewiesen wird, hat die Sportel für dieselbe voll zu entrichten.
b. Derjenige, welcher in der Prüfung nicht besteht, sowie derjenige, welcher eine Prüfung ohne genügende Entschuldigung verläßt, ehe er dieselbe ganz abgelegt hat, hat die Hälfte des betreffenden Sportelansatzes zu bezahlen.
c. Wenn eine Prüfung in mehreren Abschnitten erstanden wird, so ist die ganze Prüfungssportel schon beim ersten Prüfungsabschnitt zu entrichten.

II. Bei anderen als den vorbemerkten Prüfungen, welche zu Erlangung einer öffent-

Digitized by Google

lichen Ermächtigung oder eines Zeugnisses (Diploms) über Kenntnisse in bestimmten Fächern erstanden werden, kann eine den Kosten entsprechende Gebühr im Verordnungswege bestimmt werden; abgesehen von dieser Gebühr ist für das Zeugniß (Diplom) eine Sportel zu entrichten, welche beträgt:

1) bei Ausstellung eines die nachgesuchte Doktor- oder Licentiatenwürde verleihenden Diploms einer Fakultät der Landesuniversität . . . . . 5 M.
2) bei der naturwissenschaftlichen Prüfung an der Landesuniversität . 3 M.
3) bei der mathematisch-naturwissenschaftlichen Prüfung am Polytechnikum 3 M.
4) bei Diplomprüfungen an Berufslehranstalten . . . . . 3 M.
5) bei der Prüfung für Wasserbautechniker, Kulturingenieure, Eichmeister, Hufschmiede, niedere Eisenbahnpolizeibeamte, Lokomotivführer, Heizer, Wagenwärter ꝛc. . . . . 3 M.
6) bei der Prüfung für Feldmesser und Markscheider, einschließlich der Bestellung 5 M.
7) bei der Prüfung in der französischen Sprache zum Eintritt in den diplomatischen Dienst . . . . . 5 M.
8) bei der Prüfung am höheren Lehrerinnenseminar . . . . . 3 M.
9) bei der Prüfung der Hebammen . . . . . nichts;
10) bei der Prüfung der Schiffer (Schifferpatent) . . . . . 3 M.
11) für die Ertheilung des Befähigungsausweises an geprüfte Nahrungsmittelchemiker 5 M.

Zeugnisse für die Prüfungen, welche während des Besuchs einer zu akademischem Studium vorbereitenden Unterrichtsanstalt oder beim Verlassen derselben zu erstehen sind, unterliegen keiner Sportel.

Nr. 52. Realgemeinderechtsgüter:

für die Kognition der Regierungsbehörde über Aenderungen in dem Bestande solcher Realgemeinderechtsgüter, auf welchen öffentliche Lasten ruhen, 3 bis 50 M.

Nr. 53. Rechnungen:

für die Prüfung der Rechnungen der Amtskörperschaften, Gemeinden, Armenverbände, Schulfonds und Stiftungen (Art. 43 bis 55 und 77 des Gesetzes vom 21. Mai 1891, betreffend die Verwaltung der Gemeinden ꝛc., Reg.Blatt S. 103, in Verbindung mit § 120 des Verwaltungsedikts)

a. von jedem beschriebenen Blatt der Rechnung . . . . . 5 Pfg.
b. von jedem beschriebenen Blatt einer Beilage . . . . . die Hälfte.

Anmerkungen:

a. Bei dem Sportelansatz sind der Etat, das Rapiat und Tagebuch, das Steuerabrechnungsbuch sammt dazu gehörigen Zahlungsverzeichnissen und summarischer Berechnung, die vorübergehend der Rechnung beigelegten Aktenstücke (Wanderbeilagen), bloße Hilfsdokumente, die schon oberamtlich revidirten Beilagen, sowie Protokollauszüge außer Berechnung zu lassen.
b. Es kann je auf einen Zeitraum von fünf Jahren eine Aversalsumme festgesetzt werden.
c. Für einzelne Rechnungen ist ein geringerer Aversalbetrag festzusetzen, wenn der zu berechnende Sportelbetrag außer Verhältniß zu den Revisionskosten stehen würde.
d. Für die Abhör kommt außer den etwaigen Reisekosten, Diäten und Gebühren der mitwirkenden Beamten nichts weiter in Anrechnung.

Nr. 54. Rechtsanwaltschaft:

bei der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei einem bestimmten Gerichte:

1) wenn der Antragsteller zur Zeit der Antragstellung bei keinem anderen

Digitized by Google

württembergischen Gerichte zugelassen ist . . . . . 30 M.
2) wenn derselbe bei einem anderen württembergischen Gerichte zugelassen ist 10 M.

Rechtsfähige Vereine und Stiftungen s. Juristische Personen.

Nr. 55. Reisepässe und sonstige Reisepapiere:
1) für die Ertheilung oder Erneuerung eines Reisepasses oder sonstigen Reisepapiers, sowie für spätere Einträge in einen noch gültigen Reisepaß oder in ein sonstiges Reisepapier durch das Oberamt mit oder ohne höhere Beglaubigung 1 M.
2) für die Ertheilung eines Passes durch ein Ministerium . . . 3 M.
3) für eine Paßkarte . . . . . 1 M.

Wenn im Fall der Ziff. 1 der Reisepaß oder ein sonstiges Reisepapier wegen der Wehrpflicht des Inhabers auf eine kürzere Dauer als auf 5 Jahre ausgestellt werden mußte, erfolgt die Verlängerung der Gültigkeitsdauer innerhalb des fünfjährigen Zeitraums ohne Sportelansatz.

Nr. 56. Revisoren für Feldmesserarbeiten:
für deren Bestellung . . . . . 5 M.

Nr. 57. Schauspielunternehmer:
1) für die Erlaubniß zum Gewerbebetrieb (§ 32 der Reichsgewerbeordnung) 25 bis 100 M.
2) für die Verlängerung der Fristen (das. § 49) . . . . . 5 bis 20 M.
3) bei der Abweisung eines Gesuchs (Ziff. 1 und 2) bis zur Hälfte des Betrags.
s. auch Verfahren in Gewerbesachen.

Nr. 58. Schaustellungen:
1) für Ertheilung der Erlaubniß zur gewerbsmäßigen öffentlichen Veranstaltung von Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen von Personen oder theatralischen Vorstellungen ohne höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft in Wirthschafts- und sonstigen Räumen und zur Ueberlassung solcher Räume zu öffentlichen Veranstaltungen genannter Art (§ 33a der Reichsgewerbeordnung), zutreffenden Falls neben der Gewerbesteuer oder Wandergewerbesteuer . . . . . 25 bis 100 M.
2) für die Ertheilung der Erlaubniß zu Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten, soweit eine solche Erlaubniß erforderlich ist (§ 33b und § 60a der Reichsgewerbeordnung), zutreffenden Falls neben der Gewerbesteuer oder Wandergewerbesteuer 0,50 bis 100 M.
s. auch Glücksspiele, Tanzerlaubniß, Wandergewerbescheine.

Schießbuden s. Lustbarkeiten, Schaustellungen.

Schifferpatente s. Prüfungen II. 10.

Nr. 59. Schiffprüfungszeugnisse und Zeugnisse über die Ladungsfähigkeit von Schiffen, neben der im Verordnungswege zu bestimmenden Prüfungsgebühr 4 M.

Nr. 60. Schreibgebühr:
Die Schreibgebühr für Abschriften, Auszüge, Ausfertigungen ꝛc., soweit solche nicht durch das Reichsgerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 und das Reichsgesetz vom 29. Juni 1881, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes, geregelt ist, wird im Verordnungswege bestimmt.

Nr. 61. Schuldverschreibungen auf den Inhaber:
Ertheilung der Genehmigung zur Ausgabe (Bürgerliches Gesetzbuch § 795, Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Art. 176) 50 bis 1000 M.
Für die Genehmigung der Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist eine Sportel nicht anzusetzen.

Digitized by Google

Nr. 62. Seminaristen und Konviktoren:

1) für die Aufnahme:
   a. in ein niederes theologisches Seminar oder Konvikt . . . . 15 M.
   b. in ein höheres Seminar oder Konvikt . . . . . 15 M.
   c. in das Priesterseminar . . . . . nichts,
   d. als Hospes in ein niederes evangelisches Seminar . . . . . 10 M.
2) für die Entlassung aus dem Seminar- oder Konviktsverband:
   a. wenn der Betreffende nur einem niederen oder nur dem höheren Seminar oder Konvikt angehört hat . . . . . 50 M.
   b. wenn er nur dem Priesterseminar angehört hat . . . . . 40 M.
   c. in allen übrigen Fällen . . . . . 75 M.
3) für die Erlaubniß zur Uebernahme fremder Dienste unter Fortdauer des Seminar- oder Konviktsverbands:
   a. im Falle der Ziffer 2a . . . . . 20 bis 50 M.
   b. „ „ „ „ 2b . . . . . 20 „ 40 M.
   c. „ „ „ „ 2c . . . . . 30 „ 75 M.
4) für die auf Ansuchen erfolgende Entlassung aus dem Kirchen- oder Lehrdienst die gleichen Sätze wie Ziff. 2;
5) wenn in den unter 2 und 4 genannten Fällen Kostenersatz stattfindet, neben diesem nichts.

Spiele s. Glücksspiele, Schaustellungen.

Spiritus s. Wirthschaften.

Nr. 63. Staatsangehörigkeit (Reichsgesetz vom 1. Juni 1870, Reg.Blatt 1871 Nr. 1, Beilagen S. 26):

1) für die Ertheilung der Aufnahmenrkunde (§ 7 und § 21 Abs. 5) . nichts;
2) für die Ertheilung einer Naturalisationsurkunde oder einer Renaturalisationsurkunde (§ 2 Ziff. 5, § 6 und § 21 Abs. 4) . . . . . 20 bis 50 M.
3) für die Ertheilung einer Entlassungsurkunde im Fall des § 15 Abs. 1 des Reichsgesetzes . . . . . nichts;
4) für die Ertheilung einer Entlassungsurkunde in anderen Fällen . 3 M.
5) für die Zusicherung der Ausstellung einer Entlassungsurkunde . nichts;
6) für die Ausstellung oder Verlängerung eines Staatsangehörigkeitszeugnisses (Heimathschein, Staatsangehörigkeitsausweis) sammt Siegelung mit oder ohne Beglaubigung der Ministerien . . . . . 1 M.

   Anmerkung zu Ziff. 6:

   Wenn die Urkunde wegen der Wehrpflicht des Inhabers auf eine kürzere Dauer als auf fünf Jahre ausgestellt wurde, erfolgt die Verlängerung der Gültigkeitsdauer innerhalb des fünfjährigen Zeitraums ohne Sportelansatz.

7) bei der Abweisung eines Gesuchs in den Fällen der Ziff. 2 und 4: bis zur Hälfte des Betrags der betreffenden Sportel.

Nr. 64. Staatsschuldverschreibungen auf den Inhaber (Gesetz, betreffend die Staatsschuld, vom 20. März 1881, Reg.Blatt S. 172, Art. 3 und Gesetz, betreffend die Umwandlung von Staatsanlehen, vom 20. Dezember 1896, Reg.Blatt S. 259, Art. 4)

bei jeder Umschreibung auf Namen und bei jeder sonstigen Vormerkung, welche nicht gleichzeitig mit einer Umschreibung erfolgt, sowie bei jeder Aufhebung einer Umschreibung oder sonstigen Vormerkung

für jede Schuldverschreibung von 200 M. je . . . . . 20 Pf.
für jede Schuldverschreibung von mehr als 200 M. je . . . . 40 Pf.

Nr. 65. Standesbeamte:

Digitized by Google

für deren Bestellung durch die höhere Verwaltungsbehörde, soweit es sich nicht um die Fälle des § 6 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 23) handelt, (§§ 3, 5, 7 Abs. 4 dieses Gesetzes) 1 bis 10 M.

Die Bestellung der Stellvertreter bleibt sportelfrei.

Nr. 66. Standeserhöhungen, wenn solche nachgesucht werden:

1) für die Erhebung
   a. in den Fürstenstand . . . . . 20 000 M.
   b. in den Grafenstand . . . . . 10 000 M.
   c. in den Freiherrnstand . . . . . 6 000 M.
   d. in den Adelsstand . . . . . 4 000 M.
2) für die Erneuerung eines Grafen-, Freiherrn- oder Adelsdiploms die Hälfte dieser Sätze;
3) für die Erlaubniß, von der durch einen fremden Souverän vorgenommenen Standeserhöhung im Königreich Gebrauch machen zu dürfen ein Viertel der obigen Sätze.

Wird bei der Standeserhöhung ein Grad übersprungen, indem z. B. ein Freiherr in den Fürstenstand erhoben wird, so ist neben der Sportel für den erlangten Grad die Hälfte derjenigen Sportel zu entrichten, welche für den Grad bestimmt ist, der übersprungen wurde.

Nr. 67. Stauanlagen in öffentlichen Gewässern, wenn solche nicht für Wassertriebwerke dienen und Konzession bedürfen . . wie gewerbliche Anlagen.

Steuersachen s. Zoll- und Steuersachen.

Stiftungen s. juristische Personen.

Nr. 68. Strafbescheide der Verwaltungsbehörden bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze, wofern nicht bloß eine Kontrollestrafe (Ordnungsstrafe) angesetzt wird:

1) für die Erlassung des Strafbescheids, wenn derselbe vollstreckbar geworden ist, $^2/_{10}$ der im Reichsgerichtskostengesetz für das Verfahren in erster Instanz bestimmten Sätze;
2) für die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörden in der Beschwerdeinstanz, wenn die im Strafbescheide festgesetzte Strafe aufrecht erhalten wird desgleichen;
3) für eine Entscheidung, durch welche die Beschwerde als unzulässig verworfen oder ein Wiedereinsetzungsgesuch abgewiesen wird . . . $^1/_{10}$ dieser Sätze;
4) wenn eine Beschwerde oder ein Wiedereinsetzungsgesuch vor der Entscheidung zurückgenommen wird, sind zu entrichten $^3/_{10}$ der nach Ziff. 3 anzusetzenden Sportel. Durchaus mindestens 0,20 M.

Die §§ 61 86 und 96 des Reichsgerichtskostengesetzes finden entsprechende Anwendung.

Im Verfahren bei Hinterziehung örtlicher Verbrauchsabgaben und bei Verfehlungen im Sinne des Art. 32 des Gesetzes vom 15. Dezember 1899, betreffend die Wandergewerbesteuer (Reg.Blatt S. 1163), findet kein Sporteltarif für Strafbescheide statt, siehe jedoch Beschwerden.

Nr. 69. Tanzerlaubniß:

1) bei deren Ertheilung in allen Fällen, wo solche einzuholen ist 2 bis 30 M.
2) bei Hochzeiten am ersten Tage . . . . . nichts
3) bei Ertheilung der Erlaubniß zur Ausdehnung einer an einem Werktag beginnenden Tanzunterhaltung in den darauffolgenden Sonn- oder Festtag 1 bis 15 M.

Theatralische Vorstellungen s. Schaustellungen.

Digitized by Google

Nr. 70. Titelannahme:
für die Erlaubniß zur Annahme eines von einem fremden Souverän einem württembergischen Staatsangehörigen verliehenen Titels . 60 bis 120 M.

Nr. 71. Todte Hand:
für Genehmigung des Erwerbs von Grundstücken und Rechten an solchen (Art. 140 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) neben der etwaigen Umsatz-, Schenkungs- oder Erbschaftssteuer
aus dem Werth des Erworbenen, bei Tauschverträgen und bei dem Ersatz von veräußerten Grundstücken durch Neuerwerbung von solchen jedoch nur aus dem etwaigen Mehrwerth der neu erworbenen Grundstücke
5 vom Hundert, mindestens 3 M.

Trauungserlaubnißschein s. Eheschließung.

Urkundenbeglaubigung s. Beglaubigung.

Nr. 72. Veräußerungen von Körperschaftsvermögen:
für die Genehmigung zu Veräußerungen von Grundstücken und Realrechten, welche Amtskörperschaften, Gemeinden, Kirchengemeinden, Armenverbänden und in öffentlicher Verwaltung stehenden Stiftungen oder anderen unter öffentlicher Aufsicht stehenden Körperschaften gehören, in Fällen, wo die Genehmigung einer Staatsbehörde erforderlich ist, vom Kaufschilling beziehungsweise vom Werth des Veräußerten 1 vom Hundert . . . . . mindestens 1 M.
Werden Gebäude ohne Grund und Boden auf den Abbruch verkauft, so ist für die Genehmigung nichts zu bezahlen. Ebenso bleibt sportelfrei die Genehmigung von Verträgen über die Ablösung von Gefällen und anderen Realrechten dieser Körperschaften, deren Ablösung gesetzlich beansprucht werden kann.

Veräußerung von Liegenschaft s. Liegenschaftsveräußerung.

Vereine s. Juristische Personen.

Nr. 73. Verfahren in Gewerbesachen nach Maßgabe der Reichsgewerbeordnung §§ 20 und 21:

1) Bei dem Verfahren wegen Ertheilung einer Konzession, Genehmigung, Erlaubniß u. s. w. sind außer der für die Ertheilung oder Versagung der Konzession ꝛc. anzusetzenden Sportel zu entrichten:
   a. für jede in der ersten Instanz stattfindende mündliche Verhandlung vor der Kreisregierung . . . . . 3 bis 25 M.
   b. für das Verfahren in zweiter Instanz, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen der Konzessionsbewerber allein rekurrirt und auf seinen Rekurs von der Rekursbehörde die Konzession ꝛc. ertheilt wird, oder die als lästig angefochtenen Bedingungen oder Beschränkungen im Wesentlichen zu Gunsten des Rekurrenten geändert oder aufgehoben werden . . 5 bis 100 M.
2) Bei der Untersagung eines Gewerbebetriebs oder der Entziehung einer ertheilten Approbation, Konzession, Erlaubniß, Genehmigung oder Bestallung, wenn die Untersagung oder Entziehung rechtskräftig wird, werden angesetzt 5 bis 50 M. zutreffendenfalls daneben bei Abweisung einer Beschwerde
   a. gegen die Untersagung: die Beschwerdesportel (oben Nr. 14);
   b. gegen die Entziehung der Approbation, Konzession ꝛc.: die Sportel für Verwaltungsrechtssachen (unten Nr. 75 Ziff. 11).

Anmerkung:
Das Verfahren erster Instanz in den Fällen der §§ 27, 51 und 52 der Gewerbeordnung bleibt sportelfrei.

Verlängerung von Fristen zur Ausübung einer Konzession s. Anlagen, gewerbliche, Dampfkesselanlagen, Krankenanstalten, Schauspielunternehmungen.

Digitized by Google

Nr. 74. Versicherungsunternehmungen:

1) für die Genehmigung der Errichtung und des Geschäftsbetriebs, soweit diese Genehmigung erforderlich ist, mit Ausnahme der Feuerversicherungsanstalten (Tarif Nr. 23) . . . . . 25 bis 500 M.
2) für die Kognition über Statutenänderungen . . . . . 5 bis 100 M.
3) bei der Abweisung oder Zurückziehung eines Gesuchs in den Fällen der Ziff. 1 10 bis 100 M.
in den Fällen der Ziff. 2 . . . . . 5 bis 25 M.

Versicherungsverträge s. Feuerversicherungsverträge.

Nr. 75. Verwaltungsrechtssachen (Gesetz vom 16. Dezember 1876, Reg.-Blatt S. 485):

1) für eine die Klage zurückweisende prozeßleitende Verfügung (Art. 26 des Gesetzes) 1 bis 10 M.
2) für einen die Klage zurückweisenden Vorbescheid (Art. 27), wenn kein Einspruch erhoben oder nach erfolgtem Einspruch von der Klage abgestanden oder auf den eingeklagten Anspruch verzichtet wird (§ 243 der Civilprozeßordnung), soweit nicht im letztgenannten Fall Klageabweisung erfolgt (§ 277 der Civilprozeßordnung), ferner für die Anordnung oder Aufhebung einer einstweiligen Verfügung im Sinne des § 819 der Civilprozeßordnung, soweit solche nicht mit einem Urtheil in der Hauptsache verbunden ist, . . . 1 bis 20 M.
3) für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Folgen der Versäumung (Art. 38 Abs. 2, Art. 44 Abs. 5 und Art. 60 Abs. 5) 1 bis 10 M.
4) für Endentscheidungen
   a. durch Erkenntnisse aller Verwaltungsgerichte erster Instanz (Art. 41 und 55 Abs. 2), auch der in Art. 9 des Gesetzes genannten, 5 bis 200 M.
   b. durch Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofs (Art. 41, 51 Abs. 3, 55 Abs. 2 und 57 Abs. 4) . . . . . 15 bis 400 M.
5) für einen vor dem Verwaltungsgericht abgeschlossenen Vergleich die Hälfte der Entscheidungsgebühr;
6) für die Abweisung der Berufung wegen Fristversäumung (Art. 48 Abs. 2 und 57 Abs. 4) oder für die Entscheidung über eine das Verfahren in einem Verwaltungsrechtsstreit betreffende Beschwerde (§ 530 der Civilprozeßordnung), soweit die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird, oder die Kosten einem Gegner zur Last fallen . . . . . 5 bis 10 M.
7) für die Zurückweisung der Wiederaufnahmeklage wegen Unzulässigkeit (Art. 52 bis 55 beziehungsweise 57 Abs. 4) . . . . . 3 bis 10 M.
8) für die Zurückweisung einer Rechtsbeschwerde an die frühere Behörde wegen neuen Vorbringens (Art. 62) . . . . . 10 bis 100 M.
9) für die Zurückweisung einer Rechtsbeschwerde wegen Fristversäumung (Art. 65 Abs. 1) 5 bis 50 M.
10) desgleichen wegen offenbarer Unzuständigkeit, sofern nicht auf Vornahme der Verhandlung beharrt wird (Art. 65 Abs. 2) . . . . . 5 bis 50 M.
11) für die Abweisung einer Rechtsbeschwerde (Art. 69) . . 15 bis 400 M.

Die Sportel wird nach der Bedeutung des Streitgegenstandes und dem Umfang der Verhandlungen bemessen (Art. 41 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876).

Für Verwaltungsstrafsachen s. Beschwerden.

Nr. 76. Verwandtschaftsdispensation:

behufs der Fähigkeit zu einer Gemeinderathsstelle oder des Eintritts in den Stiftungsrath . . . . . 20 M.

Digitized by Google

im Falle der Abweisung eines Gesuchs . . . . . 1 bis 10 M.

Nr. 77. Vögel:

für die Ermächtigung zum Fangen und Erlegen der nicht jagdbaren — weder unbedingt geschützten noch schädlichen — Vögel innerhalb bestimmter Zeit (§§ 4 und 6 der Ministerialverfügung vom 7. Oktober 1890, Reg.Blatt S. 234) und für die Bewilligung einzelner Ausnahmen auf Grund des § 5 der genannten Ministerialverfügung . . . . . 1 bis 20 M.

Nr. 78. Wanderauktionen:

1) für die ausnahmsweise Zulassung (§ 56 c der Reichsgewerbeordnung) 1 bis 25 M.
2) bei der Abweisung eines Gesuchs . . . . . 1 bis 5 M.

Nr. 79. Wandergewerbescheine (Reichsgewerbeordnung § 55 ff.):

1) für die Ausstellung . . . . . 1 bis 5 M.
2) für die Ausdehnung eines Wandergewerbescheins auf einen andern Verwaltungsbezirk nach Maßgabe der Reichsgewerbeordnung § 60 Abs. 2 beziehungsweise § 56 d . . . . . 1 M.
3) für die Erlaubniß zur Mitführung anderer Personen beim Gewerbebetrieb im Umherziehen (§ 62 der Reichsgewerbeordnung) für jede Person 0,50 bis 1 M.
4) für die Genehmigung eines Druckschriftenverzeichnisses (§ 56 Abs. 4 der Reichsgewerbeordnung) und ebenso bei Versagung der Genehmigung 0,50 bis 3 M.
5) für die Erlaubniß zum Gewerbebetrieb im Sinne des § 42 b der Reichsgewerbeordnung . . . . . 1 bis 3 M.

Die Steuerpflicht nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Wandergewerbesteuer, vom 15. Dezember 1899 (Reg.Blatt S. 1163) wird hiedurch nicht berührt.

Anmerkung zu Ziff. 1 und 2.

Wenn für mehrere Personen ein gemeinsamer Wandergewerbeschein ausgestellt wird (§ 60 d der Reichsgewerbeordnung), so ist die Sportel Ziff. 1 für jede Person besonders zu berechnen. Wird ein gemeinsamer Wandergewerbeschein auf einen anderen Verwaltungsbezirk ausgedehnt, so kann die Sportel bis auf das Fünffache des in Ziff. 2 bezeichneten Betrags erhöht werden.

s. auch Schaustellungen und Verfahren in Gewerbesachen.

Nr. 80. Wappenbriefe:

für deren Bestätigung oder Ertheilung . . . . . 50 bis 150 M.

Nr. 81. Wasserwerke ohne Stauanlage sind wie Wassertriebwerke mit Stauanlage zu behandeln: wie gewerbliche Anlagen.

s. auch Fischereianlagen, Flußpolizei und Verfahren in Gewerbesachen.

Nr. 82. Wein- und Weinmost-, auch Obstmosturkunden:

bei Ausstellung einer solchen . . . . . 0,15 M.

Nr. 83. Wirthschaften:

I. Wirthschaftskonzessionsporteln:

1) bei Ertheilung der Erlaubniß zum Betrieb der Gastwirthschaft 50 bis 1000 M.
2) bei Ertheilung der Erlaubniß zum Betrieb der Schankwirthschaft
   a. für Wein . . . . . 30 bis 150 M.
   b. „ Obstmost . . . . . 8 „ 50 M.
   c. „ Bier . . . . . 15 „ 150 M.
   d. „ Branntwein . . . . . 10 „ 100 M.
   e. „ andere geistige Getränke . . . . . 5 „ 20 M.
3) bei Ertheilung der Erlaubniß zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus, wofern derselbe nicht mit dem Betrieb einer Apotheke verbunden ist, 10 bis 100 M.

Anmerkung zu Ziff. 1 bis 3:

Wenn ein Berechtigter eine erweiterte Gewerbebefugniß erlangt, so ist an

Digitized by Google

der für dieselbe anzusetzenden Sportel die auf die bisherige geringere Gewerbebefugniß treffende Sportel in Abzug zu bringen.

4) bei Ertheilung der Erlaubniß, das Wirthschaftsgewerbe statt in dem genehmigten Lokal in einem anderen Lokale innerhalb desselben Gemeindebezirks ausüben zu dürfen, oder bei der Erlaubniß zu sonstigen wesentlichen Aenderungen in Bezug auf das Lokal
   a. bei Wirthschaften mit persönlicher Berechtigung . . . 10 bis 50 M.
   b. „ „ „ dinglicher „ . . . 20 „ 150 M.
5) bei Ertheilung der Erlaubniß an eine Wittwe zum Fortbetrieb der Wirthschaft ihres Mannes in eigener Person, desgleichen an eine böslich verlassene Ehefrau . . . . . nichts;
6) bei Ertheilung der Erlaubniß zu einem vorübergehenden Wirthschaftsbetrieb auf einem Jahrmarkt (Gewerbeordnung § 67 Abs. 2) oder bei einer ähnlichen besonderen Veranlassung, sowie zum Feilbieten geistiger Getränke in den Fällen des § 42a Abs. 3 und § 56 Abs. 2 Ziff. 1 der Reichsgewerbeordnung je . . . . . 2 bis 40 M.
7) bei Verlängerung der Fristen in den Fällen des § 49 der Reichsgewerbeordnung 1/4 der unter Ziff. 1, 2 und 3 genannten Sporteln;
8) bei der Abweisung eines Gesuchs in den unter Ziff. 1 bis 4 und 7 genannten Fällen 1 bis 10 M.
9) für die Erstreckung des Ausschanksrechts der Weinproduzenten über ein Vierteljahr hinaus (Art. 9 Ziff. 1 des Gesetzes vom 3. November 1855, Reg.-Blatt S. 269) . . . . . 3 M.

II. Jährliche Sporteln neben den Umgelds- ꝛc. Abgaben:

1) Gastwirthe, gewerbsmäßige Bierbrauer sowie Flaschenbierhändler, welche ihr Gewerbe von Haus zu Haus, auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, oder auf fremden Arbeitsstätten ausüben, ferner solche Schenkwirthe, welche zum Ausschank geistiger Getränke jeder Art berechtigt sind, haben je nach dem Umfang des Betriebs zu entrichten beim Anfang eines jeden Steuerjahrs 3, 5, 8 M.
2) alle übrigen Personen, welche geistige Getränke ständig ausschenken, sowie diejenigen, welche Wein, Obstmost oder Bier in Mengen unter 20 Liter oder Branntwein oder Spiritus in Mengen unter 2 Liter über die Straße verkaufen, ebenso 1, 2, 3 M.

Anmerkung zu Ziff. 11:

Wird das Gewerbe in mehreren Betriebs- und Verkaufsstätten gleichzeitig betrieben, so ist jeder solche Wirthschaftsbetrieb besonders zur Sportel beizuziehen.

Der Ansatz erfolgt durch die Steuerbehörde.

s. auch Verfahren in Gewerbesachen.

Zustellungsbeamte s. Gerichtsvollzieher.

Nr. 84. Zoll- und Steuersachen:

für die Verwilligung von solchen Befreiungen, Rückvergütungen und Erleichterungen, deren Gewährung gesetzlich in das Ermessen der Behörde gestellt ist, abgesehen von Borgfristen und Nachlässen,

bei einem Bezirksamt . . . . . 1 bis 20 M.
bei einer Mittelstelle . . . . . 3 „ 50 M.
bei einem Ministerium . . . . . 5 „ 100 M.

Wenn der Betrag an Zoll oder Steuer, um welchen es sich handelt, nicht mehr als 20 M. erreicht, so findet kein Sportelansatz statt.

s. auch Strafbescheide.

Digitized by Google

Nr. 85. Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Gesetz, betreffend die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken, vom 20. Dezember 1888, Reg.Blatt S. 446, in der Fassung nach Art. 209 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) neben der Umsatzsteuer:

1) für jede Verfügung, durch welche die Ermächtigung zur Vornahme von Handlungen ertheilt wird, die zur Vorbereitung des Unternehmens erforderlich sind (Art. 6 des Gesetzes) . . . . . 2 bis 50 M.
2) für die Entscheidung über die Feststellung des Plans zur Ausführung einer Zwangsenteignung (Art. 21 und 23), sowie über eine spätere Aenderung des festgestellten Plans (Art. 26) . . . . . 5 bis 200 M.
3) für die Entscheidung über die Feststellung der zu gewährenden Entschädigung (Art. 36) . . . . . 5 bis 200 M.

Anmerkungen:

a. Auf den Fall der Enteignung zur Herstellung der in einem Ortsbauplan vorgesehenen Straßen und Plätze, sowie zur Durchführung der Ortsbauplane (Art. 46 Ziff. 3) finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.
b. Wird das Verfahren zur Feststellung des Plans mit demjenigen zur Feststellung der Entschädigung verbunden (Art. 38) und erfolgt die Feststellung des Plans und der Entschädigung in einer Entscheidung, so ist für die Feststellung des Plans eine Sportel nicht anzusetzen.

42) Verfügung sämmtlicher Ministerien, betreffend den Vollzug des Allgemeinen Sportelgesetzes, Reg.Blatt 1899 S. 1271. Vom 2. Januar 1900. (Reg.-Bl. S. 1037.)

Zum Vollzug des Allgemeinen Sportelgesetzes sammt Tarif in der von dem Finanzministerium auf Grund des Artikels 111 des Gesetzes vom 28. Dezember 1899, Reg.Blatt S. 1271, betreffend Aenderungen des Allgemeinen Sportelgesetzes vom 24. März 1881/14. Juni 1887, bekannt gegebenen Redaktion (Reg.Blatt 1899 S. 1334) werden an Stelle der Verfügung vom 19. September 1887 (Reg.Blatt S. 369) vorbehältlich der von den einzelnen Ministerien für ihre Departements zu treffenden Anordnungen nachstehende Vorschriften ertheilt:

§ 1 (zu Art. 1 Abs. 2). Soweit das Staatsoberhaupt, der Staat oder das Reich Sporteln zu entrichten hätten, sind diese nur dann, wenn in einer höheren Instanz ein anderer Betheiligter zu deren Tragung verurtheilt werden könnte, anzusetzen und in der Rechnung innerhalb der Linie vorzutragen.

§ 2 (zu Art. 2 Abs. 1). Die Sporteln für die auf Allerhöchster Entschließung des Königs beruhenden Dienstanstellungen, Entscheidungen, Verfügungen u. s. w. werden von demjenigen Ministerium angesetzt, welches die Allerhöchste Entschließung eingeholt hat.

§ 3. Die Sportel ist sogleich bei der Entscheidung oder Erledigung des Falls anzusetzen und unter Bezeichnung des Tarifsatzes in das Konzept und die Reinschrift der Ausfertigung aufzunehmen. Bei den Ministerien und Kollegien hat sich der Antrag des Referenten jedes Mal auch auf den Sportelansatz zu erstrecken.

§ 4 (zu Art. 3). Bei Bemessung der Sporteln innerhalb eines gesetzlichen Rahmens ist davon auszugehen, daß im Allgemeinen das mittlere Maß für diejenigen Fälle zutreffend ist, bei welchen besondere Gründe weder für eine niedrigere

Digitized by Google

noch für eine höhere Bemessung vorliegen.

Durch die Bemessung der Sportel nach den Vermögens- und Einkommensverhältnissen soll namentlich ungünstigen Vermögensverhältnissen des Sportelpflichtigen Rechnung getragen werden. Günstige Vermögensverhältnisse dürfen, abgesehen von den bei einzelnen Tarifnummern getroffenen besonderen Bestimmungen, nicht zu einer solchen Bemessung der Sportel veranlassen, welche mit dem Maß der den Behörden verursachten Mühe und der Bedeutung des Gegenstands beziehungsweise dem den Betheiligten erwachsenden Nutzen nicht im Einklang steht. Bei Berücksichtigung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Sportelpflichtigen ist nicht sowohl der ziffermäßige Betrag des Vermögens oder Einkommens als vielmehr die allgemeine Vermögenslage und Zahlungsfähigkeit desselben in Betracht zu ziehen, soweit diese Verhältnisse der die Sportel ansetzenden Behörde bereits bekannt sind oder ohne belästigende Nachforschungen erhoben werden können.

In Fällen, in welchen mehrere Sportelansätze gleichzeitig oder nacheinander zu erfolgen haben, und die zugleich in einem thatsächlichen Zusammenhang unter sich stehen, wie z. B. beim Zusammentreffen der Sporteln Nr. 3, 9, 15, 73 des Tarifs, sind die einzelnen Sporteln so zu bemessen, daß deren Gesammtbetrag nicht eine Ueberbürdung des Sportelpflichtigen zur Folge hat.

§ 5. Die nach dem Gesetz zwischen einem Mindest- und Meistbetrag zu bemessenden Sporteln sind in Summen festzusetzen, welche betragen

das Mehrfache von halben Mark bei Sportelansätzen bis zu 3 M.,
das Mehrfache von vollen Mark bei Sportelansätzen zwischen 3 und 25 M.,
das Mehrfache von 5 M. bei Sportelansätzen zwischen 25 und 80 M.,
das Mehrfache von 10 M. bei Sportelansätzen von mehr als 80 M.

Vorstehende Bestimmungen beziehen sich nicht auf Sporteln für Abweisung oder Zurückziehung eines Gesuchs oder Antrags, jedoch sind diese nicht unter 20 Pf. und stets in der Art zu bemessen, daß die Pfennigbeträge durch 10 theilbar sind (zu vergl. Art. 3 Abs. 1 des Allgemeinen Sportelgesetzes).

Der Ansatz oder Nichtansatz einer Sportel bei Abweisung oder Zurückziehung eines Gesuchs oder Antrags in den im Tarif besonders bezeichneten Fällen hängt von dem billigen Ermessen der Behörden ab. Jedenfalls ist bei Abweisung eines Gesuchs oder Antrags in solchen Fällen, in welchen auf das Gesuch oder den Antrag von der Behörde materiell nicht eingegangen wird, sondern solche von vornherein aus rein formellen Gründen zurückgewiesen werden, in der Regel von dem Ansatz einer Sportel abzusehen. Dasselbe ist der Fall bei der Zurückziehung eines Gesuchs oder Antrags, wenn zur Zeit der Zurückziehung in Beziehung auf dieselben eine materielle Würdigung durch die angerufene Behörde noch nicht stattgefunden hat.

§ 6 (zu Art. 4). Die vorschußweise Erlegung von Sporteln kann vorbehältlich der zu einzelnen Tarifnummern zu treffenden Bestimmungen verlangt werden, wenn der Sportelpflichtige Ausländer ist oder sich in solchen Verhältnissen befindet, daß der Einzug der Sportel nach deren Fälligkeit gefährdet oder wesentlich erschwert erscheint.

§ 7. Die Erledigung von Gesuchen um Zahlungsfristen kommt derjenigen Behörde zu, welche die Sportel angesetzt hat, wenn aber die Sportel nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 dem Kameralamt überwiesen worden ist, dem Steuerkollegium, Abtheilung für direkte Steuern. Jedoch können die Ortsvorsteher Zahlungsfristen für die von ihnen angesetzten Sporteln über den Termin hinaus, auf welchen die Vierteljahrsrechnungen abzuschließen sind, nicht ohne Genehmigung des Oberamts bewilligen.

Fristen für Zahlung von Sporteln dürfen nur in dringlichen Fällen bei erwiesener zeitlicher Zahlungsunfähigkeit des Sportelpflichtigen bewilligt werden. Solche Bewilligungen können sowohl von der bewilligenden Behörde als von den vorgesetzten Be-

Digitized by Google

hörden jederzeit widerrufen werden. Die fristenweise Bezahlung der unter Nr. 17 und 18 des Tarifs bezeichneten Sporteln durch Abzüge am Diensteinkommen innerhalb Jahresfrist ist jedoch nicht zu erschweren.

§ 8. Soweit nicht andere Bestimmungen getroffen werden, ist für die Ermächtigung zu abgängiger Verrechnung uneinbringlicher Ausstände die der Einzugsbehörde zunächst vorgesetzte Behörde zuständig, für die von den Kameralämtern einzuziehenden Ausstände das Steuerkollegium, Abtheilung für direkte Steuern.

§ 9 (zu Art. 6). Der Sportelansatz für die Ausstellung von Reisepässen, Staatsangehörigkeitszeugnissen, Wandergewerbescheinen (Tarif Nr. 79 Ziff. 1 bis 5), für Beglaubigungen, Abnahme von Eiden, sowie für die Ertheilung der Erlaubniß zu Schaustellungen (Tarif Nr. 58 Ziff. 2) kann bei nachgewiesener gänzlicher Mittellosigkeit der Betheiligten von der zum Ansatz zuständigen Behörde unterlassen oder zurückgenommen werden.

§ 10. Gesuche um Nachlaß von Sporteln im Gnadenwege sind bei der Behörde, welche die Sportel angesetzt hat, anzubringen und von dieser im Instanzenweg dem vorgesetzten Ministerium beziehungsweise der etwa auf Grund besonderer Vorschrift an Stelle desselben zur Erledigung solcher Gesuche ermächtigten Behörde vorzulegen.

§ 11. Wird eine bereits bezahlte Sportel nachgelassen oder herabgesetzt oder deren Ansatz aufgehoben, oder die Zahlung der Sportel einem andern als demjenigen, welcher sie bezahlt hat, auferlegt, so ist der bezahlte beziehungsweise zu viel bezahlte Betrag aus der Sportelkasse derjenigen Behörde, welche die betreffende Sportel seiner Zeit erhoben und verrechnet hat, zurückzuerstatten und diese Ausgabe durch den amtlichen Beschluß oder die höhere Verfügung, worauf die Rückerstattung beruht, zu rechtfertigen, sowie die Empfangsbestätigung des Betheiligten der Sportelrechnung beizulegen.

§ 12 (zu Art. 8). Vorbehältlich besonderer Bestimmungen haben diejenigen Behörden, welche nicht selbst eine Sportelkasse führen, zugleich mit den von ihnen getroffenen oder von höheren Behörden an sie ausgeschriebenen Entscheidungen oder Verfügungen die hiemit verbundenen Sportelansätze behufs des Einzugs durch die die Entscheidung oder Verfügung eröffnende oder vollziehende Behörde auszuschreiben. Wird die Entscheidung oder Verfügung nicht unmittelbar an letztere Behörde ausgeschrieben, so ist die mit dem Sporteleinzug zu beauftragende Behörde in dem Erlaß an die Mittelstelle zu bezeichnen.

Führt die eröffnende oder vollziehende Behörde keine Sportelkasse, oder ist der Sportelansatz nicht mit einer an eine Behörde auszuschreibenden Entscheidung oder Verfügung verbunden, so ist die Sportel von der dieselbe ansetzenden Behörde nach dem angefügten Formular A an das Kameralamt desjenigen Bezirks zum Einzug und zur Verrechnung zu überweisen, in welchem der Sportelpflichtige wohnt oder sich aufhält. Wenn der Sportelpflichtige keinen Wohnsitz im Lande hat oder wenn vorschußweise Erlegung der Sportel erfolgt, so kann die Sportel dem nächstgelegenen Kameralamt überwiesen werden.

§ 13. Ueber die bei dem Staatsministerium und Geheimen Rath, bei den Ministerien und bei den Landeskollegien sowie den Amtsgerichten angesetzten Sporteln werden bei denselben durch die hiemit beauftragten Kanzleibeamten besondere Kontrollverzeichnisse nach Formular B geführt.

Den einzelnen Ministerien bleibt vorbehalten, gemeinsame Kontrollverzeichnisse für mehrere Behörden anzuordnen.

Die von den übrigen keine Sportelkasse führenden Behörden sowie von den bei einzelnen Departements bestehenden Prüfungskommissionen angesetzten Sporteln sind, vorbehältlich der diesfalls in den einzelnen Departements zu treffenden anderweitigen Bestimmungen, jedesmal gleichzeitig mit der Ausschreibung oder Ueberweisung der

Digitized by Google

Sportel (§ 12) dem Sportelkontrolleur der vorgesetzten Behörde anzuzeigen und von letzterem in das Kontrollverzeichniß einzutragen.

Die Registratoren haben darauf zu achten, daß kein Aktenstück reponirt wird, bevor auf demselben der Eintrag des darauf befindlichen Sportelansatzes in das Kontrollverzeichniß oder dessen Anzeige an den Sportelkontrolleur bescheinigt ist.

§ 14. Die Sportelkontrollverzeichnisse umfassen je den Zeitraum eines Etatsjahrs.

Je am 1. Juli, 1. Oktober, 1. Januar und 1. April übergiebt der kontrollierende Beamte den die Sportelrechnungen revidierenden Stellen spezielle Auszüge über die während des vorangegangenen Vierteljahrs zur Aufnahme in diese Rechnungen überwiesenen Sporteln. Die Auszüge über die in dem abgelaufenen Etatsjahr an die Kameralämter überwiesenen Sporteln (§ 12 Abs. 2) sind am 1. April an das Steuerkollegium, Abtheilung für direkte Steuern einzusenden. Die einem und demselben Kameralamt überwiesenen Sporteln sind je in einen Auszug aufzunehmen.

§ 15. Die Kanzleibeamten, welche nach §§ 13 und 14 die Kontrollirung der Sportelerhebung neben ihren ordentlichen Dienstverrichtungen zu besorgen haben, erhalten hiefür eine Belohnung, welche beträgt:

bis auf 200 Sportelfälle
28 M. von 100 Fällen,
von über 200 bis 400 Sportelfällen
24 M. von 100 Fällen,
von über 400 bis 800 Sportelfällen
18 M. von 100 Fällen,
über 800 aber
14 M. von 100 Fällen.

Bei Sportelansätzen unter 1 M. dürfen jedoch 2 Fälle nur für einen gezählt werden.

§ 16. Nachstehenden Behörden liegt der Einzug und die Verrechnung der von ihnen angesetzten oder von anderen Behörden ihnen zum Einzug überwiesenen Sporteln ob:

den Oberämtern;
der Universitätskasse;
dem Kriegszahlamt;
den Hauptzoll-, Hauptsteuer- und den Kameralämtern.

Die von den Oberämtern eingezogenen Sportelbeträge sind je nach Abschluß eines Vierteljahrs, sowie dann, wenn der Kassenbestand eine 300 M. übersteigende Summe erreicht hat, an das Kameralamt des Bezirks abzuliefern. Für einzelne Oberämter kann die Höhe des zulässigen Kassenbestands durch das vorgesetzte Ministerium anders bestimmt werden.

Die Universitätskasse und das Kriegszahlamt liefern die von ihnen eingezogenen Sporteln unmittelbar an die Staatskasse ab.

Ist eine Sportel von 100 M. oder mehr von einem Oberamt einzuziehen, so hat dieses den Sportelschuldner anzuweisen, den Betrag an das Kameralamt zu entrichten. Letzteres ist von dieser Anweisung nach Formular D in Kenntniß zu setzen und hat nach erfolgter Zahlung der anweisenden Behörde für eine Lieferung im gleichen Betrage nach Formular E zu bescheinigen. Die Ausdehnung dieser Vorschriften auf andere der in Abs. 1 bezeichneten Behörden bleibt den einzelnen Ministerien vorbehalten.

Die zwangsweise Beitreibung der Sporteln nach Maßgabe des Gesetzes vom 18. August 1879, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche (Reg.Blatt S. 202 ff.), Art. 10 bis 13, liegt in allen Fällen derjenigen Be-

Digitized by Google

hörde ob, welche die Sportel angesetzt hat.

§ 17. Die Sportelrechnungen der Oberämter sind nach dem Formular C je für ein Vierteljahr zu führen und haben die beiden Hauptabtheilungen

a) die von diesen Behörden selbst angesetzten Sporteln,

b) die von andern Behörden ihnen zum Einzug überwiesenen Sporteln

zu enthalten.

Die einzelnen Sporteln sind sofort nach ihrem Anfall der Zeitfolge nach, und zwar deren Betrag insolange, als die Zahlung noch nicht erfolgt ist, in der Rubrik „Soll" und alsbald nach der Bezahlung unter Anfügung des Zahlungstags in der Rubrik „Hat" einzutragen.

Wenn eine Sportel nachgelassen oder niedergeschlagen oder wenn ein Sportelansatz unterlassen oder zurückgenommen (Art. 6) oder wieder aufgehoben (Art. 5) worden ist, so ist hievon in der Sportelrechnung innerhalb der Linie mit der Angabe der hinsichtlich der Sportel getroffenen Verfügung Vormerkung zu machen.

§ 18. Soweit von den Oberämtern sportelpflichtige Urkunden auf Formularien auszustellen sind, welche vom Staat geliefert werden, sind diese Formularien von dem Revisorat des Ministeriums des Innern zu beziehen.

Ueber die Sporteln von solchen Urkunden können je besondere Nebenrechnungen geführt werden. Aus denselben ist sodann je am Schlusse eines Vierteljahrs die Zahl der ausgestellten Urkunden und der Gesammtbetrag der angefallenen Sporteln für dieselben in die allgemeine Sportelrechnung zu übertragen.

Beim Abschluß der Vierteljahrsrechnung ist der Bestand an solchen Formularien festzustellen und deren Verbrauch auf Grund der Rechnung nachzuweisen.

Unbrauchbar gewordene Formularien sind der Rechnung beizulegen und in dem Formularienachweis als verbraucht zu verrechnen.

Das Ministerialrevisorat hat den Kreisregierungen je nach Ablauf eines Vierteljahrs eine Uebersicht über die Formularien, welche an die Oberämter des betreffenden Kreises abgegeben worden sind, zu übersenden.

Die nur für eine bestimmte Zeit geltenden Formularien sind nach deren Ablauf dem Ministerialrevisorat zurückzusenden.

Die Kosten der in Abs. 1 bezeichneten Formularien werden auf die Sportelgefälle angewiesen.

§ 19. Die Ortsvorsteher haben über die von ihnen für den Staat einzuziehenden Sporteln Verzeichnisse nach dem Formular C (§ 17), jedoch ohne Abtheilungen, zu führen.

Als Belohnung für sämmtliche auf den Sporteleinzug sich beziehende Geschäfte, sowie als Ersatz für etwa verwendete Formularien und für sonstigen Baraufwand erhalten die Ortsvorsteher eine Gebühr von 10% der eingezogenen Sporteln.

Je auf 1. Juli, 1. Oktober, 1. Januar und 1. April haben die Ortsvorsteher ihre Verzeichnisse abzuschließen und eine Reinschrift derselben sowie die eingezogenen Sporteln nach Abzug der ihnen zukommenden Gebühr dem vorgesetzten Oberamt vorzulegen. Sind Sporteln nicht angefallen, so ist Fehlanzeige zu erstatten.

Das Oberamt hat die eingesendeten Sportelbeträge in seiner Sportelrechnung zu verrechnen, die Sportelverzeichnisse sämmtlicher Ortsvorsteher des Bezirks zu prüfen, erforderlichen Falls richtig zu stellen und dieselben sodann der von ihm zur Revision vorzulegenden oberamtlichen Vierteljahrsrechnung (§ 20 Abs. 2) anzuschließen.

§ 20. Je auf 1. Juli, 1. Oktober, 1. Januar und 1. April sind die Sportelrechnungen der Oberämter über das abgelaufene Vierteljahr abzuschließen, Kassen- und Formulariensturz (§ 18) vorzunehmen und das Ergebniß von dem rechnungsführenden Beamten und dem Amtsvorstand oder dem sonst von dem Ministerium des Innern

Digitized by Google

bezeichneten vorgesetzten Beamten zu beurkunden. Etwaige Ausstände sind, soweit sie nicht vor Abschluß der Rechnung eingezogen werden können, bei demselben besonders zu verzeichnen und in die neue Rechnung zu übertragen, beim Abschluß der Rechnung auf den 1. April überdies einzeln zu verurkunden.

Eine in gleicher Weise wie das Original zu beurkundende Reinschrift der Rechnung nebst sämmtlichen Rechnungsbelegen ist hierauf zur Revision an die hiefür von dem Ministerium des Innern bestimmte Behörde vorzulegen.

Das Original der Sportelrechnung sowie die in § 18 bezeichneten Nebenrechnungen sind in der Registratur der rechnungsführenden Behörde zu verwahren.

§ 21. Die vorgelegten Rechnungen sind unter Vergleichung mit den Auszügen aus den Sportelkontrollverzeichnissen und mit den Uebersichten des Ministerialrevisorats über die Formularienlieferungen (§ 18) von den Revisionsbehörden zu prüfen und erforderlichen Falls richtig zu stellen.

Die geprüften zur Begründung der Verrechnung in den kameralamtlichen Steuerhauptbüchern dienenden Sportelrechnungen der Oberämter sind dem Steuerkollegium, Abtheilung für direkte Steuern, zu übergeben. Demselben sind auch die Rechnungen über die Belohnung der Sportelkontrolleure zur Prüfung und Zahlungsanweisung vorzulegen.

§ 22. Die Kosten der Anschaffung der in dieser Verfügung bezeichneten Rechnungsformularien der Oberämter sind aus den Sportelgefällen zu entnehmen und ausgäblich zu verrechnen.

Aus den Sportelgefällen sind ferner die der Staatskasse zur Last fallenden Kosten der zwangsweisen Beitreibung von Sporteln zu bestreiten. Den nicht selbst eine Sportelkasse führenden Behörden sind dieselben von der Behörde, an welche die Sportel zum Einzug ausgeschrieben oder überwiesen war (§ 12), zu ersetzen.

§ 23. (Zu Nr. 11 und 60 des Tarifs.) Soweit nach den bestehenden Vorschriften für Auszüge und Abschriften Gebühren *für die Staatskasse* zu erheben sind, beträgt die Schreibgebühr für die Seite, welche mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält, zehn Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird voll berechnet.

Für die Abschrift von Urkunden und Aktenstücken, welche in fremden Sprachen abgefaßt oder besonders schwer leserlich oder verständlich sind, kann die Schreibgebühr auf das Doppelte bis Vierfache dieses Betrags erhöht werden.

Der Einzug und die Verrechnung der Schreibgebühren erfolgt in Gemäßheit der innerhalb der einzelnen Departements getroffenen besonderen Anordnungen.

Auf den gegen Schreibgebühr gefertigten Abschriften und Aktenauszügen ist deren Uebereinstimmung mit den Urschriften von Amtswegen zu beurkunden, wofür eine weitere Gebühr nicht zu erheben ist. In sonstigen Fällen ist für die Beglaubigung der Uebereinstimmung von Aktenauszügen und Abschriften mit den Urschriften, sofern dieselben nicht von Amtswegen und kostenfrei zu ertheilen sind, eine Sportel anzusetzen, welche den vierten Theil der in Abs. 1 und 2 für die Schreibgebühr bestimmten Sätze, mindestens aber 50 Pf. beträgt.

Wenn Urkunden von einer der in § 16 bezeichneten Behörden einer höheren Behörde zur Beglaubigung der Aechtheit vorgelegt werden, so hat die vorlegende Behörde sofort für den Einzug und die Verrechnung der von der höheren Behörde anzusetzenden Sportel Sorge zu tragen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die innerhalb des Justizdepartements zum Ansatz kommenden Schreib- und Beglaubigungsgebühren nur insoweit Anwendung, als nicht ein Anderes bestimmt ist.

§ 24. (Zu Nr. 14 des Tarifs.) Der Ansatz oder Nichtansatz der Sportel für

Digitized by Google

die Entscheidung über Beschwerden nach Tarifnummer 14 hängt von dem billigen Ermessen der Behörden ab. Der Ansatz der Sportel ist stets besonders zu begründen.

§ 25. (Zu Nr. 17 des Tarifs.) Sporteln für Dienstanstellungen sind demjenigen Kameralamt zum Einzug zu überweisen, in dessen Bezirk der Angestellte seinen dienstlichen Wohnsitz hat.

§ 26. (Zu Nr. 51 des Tarifs.) Die Sporteln für Prüfungen (Nr. 51 I 1 bis 9) sind, soweit nicht für einzelne Fälle besondere Bestimmungen getroffen werden, von den Kandidaten vor dem Beginn der Prüfung an den mit der Beaufsichtigung derselben beauftragten Beamten (Prüfungsaktuar) zu erlegen und von diesem mit einem speziellen Verzeichniß in einer Summe an das nächstgelegene Kameralamt abzuliefern.

Nach der Prüfung sind diese Sporteln gemäß § 12 Abs. 2 demselben Kameralamt zur Verrechnung zu überweisen.

§ 27. (Zu Nr. 18 und 65 des Tarifs.) Die Sporteln für die Bestellung von Standesbeamten und für die Genehmigung zur Ernennung besonderer Standesbeamten durch die Gemeindebehörde und zur Uebertragung der Geschäfte des Standesamts durch den Ortsvorsteher an einen andern Gemeindebeamten (§ 4 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875) sind an die Oberämter um Einzug auszuschreiben.

---

43) Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug des Allgemeinen Sportelgesetzes (Reg.Blatt 1899 S. 1334). Vom 24. Januar 1900. (Reg.Bl. S. 52.)

Unter Hinweis auf den mit Bekanntmachung des K. Finanzministeriums vom 28. Dezember 1899 veröffentlichten neuen Text des Allgemeinen Sportelgesetzes sammt Tarif (Reg.Blatt S. 1334) und auf die Verfügung sämmtlicher Ministerien vom 2. Januar 1900, betreffend den Vollzug des Allgemeinen Sportelgesetzes, Reg.Blatt 1899 S. 1271 (Reg.Blatt S. 1), werden hiemit folgende besondere Vorschriften zum Vollzug dieses Gesetzes ertheilt:

§ 1. Der Einzug und die Verrechnung der Sporteln und die Führung der Sportelkassen bei den Oberämtern liegt den zweiten Beamten der Oberämter unter Aufsicht der Oberamtmänner, im Fall der Abwesenheit oder Verhinderung des zweiten Beamten, oder während dessen Stelle nicht besetzt ist, den Oberamtmännern ob, sofern nicht im einzelnen Falle von der vorgesetzten Behörde eine andere Anordnung getroffen wird.

Die Prüfung der oberamtlichen Sportelrechnungen ist Obliegenheit der Kreisregierungen.

§ 2. Gemeinsame Sportelkontrollverzeichnisse sind zu führen:

1) für das Ministerium des Innern, die Adelsmatrikelkommission, die Ministerialabtheilung für den Straßen- und Wasserbau, die Landgestütskommission und die Ablösungskommission;
2) für die Centralstelle für die Landwirthschaft und deren Abtheilung für Feldbereinigung —

außerdem sind Sportelkontrollverzeichnisse zu führen

3) bei der Ministerialabtheilung für das Hochbauwesen;
4) bei dem Medizinalkollegium;
5) bei dem Oberbergamt und bei dem Bergamt (§ 10 Abs. 3);
6) bei der Forstdirektion, Abtheilung für Körperschaftswaldungen;

Digitized by Google

7) bei den Kreisregierungen;
8) bei der Centralstelle für Gewerbe und Handel.

§ 3. Von den Ortsvorstehern sind anzusetzen, einzuziehen und zu verrechnen die Sporteln folgender Tarifnummern:

Nr. 26 Fischerkarten;
Nr. 40 Kollekten;
Nr. 58 Ziff. 2 Schaustellungen u. s. w.;
Nr. 69 Tanzerlaubniß;
bei letzteren drei, soweit zur Ertheilung der Erlaubniß die Gemeindebehörden zuständig sind;
Nr. 79 Ziff. 5 Erlaubnißscheine zum Gewerbebetrieb im Sinne des § 42 b der Reichsgewerbeordnung;
Nr. 83 Ziff. 6 Erlaubniß zu einem vorübergehenden Wirthschaftsbetrieb auf einem Jahrmarkt (Reichsgewerbeordnung § 67 Abs. 2) oder bei einer ähnlichen besonderen Veranlassung, sowie zum Feilbieten geistiger Getränke in den Fällen des § 42 a Abs. 3 und § 56 Abs. 2 Ziff. 1 der Reichsgewerbeordnung.

§ 4. Bei den Sportelansätzen und bei den Einträgen in die Rechnungen und Kontrollverzeichnisse ist die Tarifnummer und die Unterabtheilung derselben, auf welche der Sportelansatz sich gründet, beizufügen.

§ 5. Gesuche um Nachlaß von Sporteln im Gnadenwege sind bei der Behörde, welche die Sportel angesetzt hat, anzubringen und von dieser im Instanzenweg dem Ministerium beziehungsweise der etwa auf Grund besonderer Vorschrift an Stelle desselben zur Erledigung solcher Gesuche ermächtigten Behörde vorzulegen.

Zum Sporteltarif.

§ 6. Zu Nr. 6. Arzneimischungen.

Der Sportelansatz ist mit dem Bescheid des Medizinalkollegiums in Rubrik e der nach der Ministerialverfügung vom 15. Februar 1877 (Reg.Blatt S. 21) einzureichenden drei Exemplare der Anzeigen einzutragen.

Das dem nachsuchenden Apotheker zu verabfolgende Exemplar des Bescheids ist von dem Oberamtsphysikat dem Oberamt zu übergeben und von letzterem unter Einziehung der Sportel an den Apotheker auszuhändigen.

§ 7. Zu Nr. 7. Ausstocken von Waldungen.

Bei Zurückziehung eines von einer Körperschaftsbehörde eingereichten Waldausstockungsgesuches ist die Sportel, wenn die Zurückziehung in der Bezirksinstanz erfolgt, von dem Forstamt (ohne Mitwirkung des Oberamts, vergl. Art. 46 Abs. 1 des Forstpolizeigesetzes vom 8. September 1879), wenn solche in der Instanz der Forstdirektion, Abtheilung für Körperschaftswaldungen, erfolgte, von dieser letzteren, und zwar auch dann anzusetzen, wenn die Akten von dem Forstamt dem Oberamt beziehungsweise von der Forstdirektion, Abtheilung für Körperschaftswaldungen, der Kreisregierung zur Aeußerung zugegangen sind und sich bei Einlauf der Zurückziehungserklärung dort in Behandlung befinden.

Die in solchen Fällen zum Ansatz kommenden Sporteln sind in Gemäßheit des § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 3 der Verfügung sämmtlicher Ministerien, betreffend den Vollzug des Allgemeinen Sportelgesetzes, Reg.Blatt 1899 S. 1271, vom 2. Januar 1900 (Reg.Blatt S. 1), dem Kameralamt des betreffenden Bezirks zum Einzug und zur Verrechnung zu überweisen.

Digitized by Google

Die von den Forstämtern in solchen Fällen anzusetzenden Sporteln sind in das von ihnen zu führende Sportelkontrollverzeichniß, übrigens abgesondert von den Sporteln für die Zurückziehung sonstiger Waldausstockungsgesuche, einzutragen.

§ 8. Zu Nr. 9. Bausachen.

Bei Genehmigung eines Bauwesens in der Instanz des Oberamts (Allgemeine Bauordnung Art. 79 Abs. 1 und Art. 81 Abs. 2 und 3) soll der Sportelrahmen von 1 bis 10 M. die Regel bilden und ein Hinausgreifen auf höhere Sätze nur bei größeren Bauwesen stattfinden.

Das Sportelminimum im Tarif Nr. 9 Ziff. 1 lit. a ist nur bei ganz geringfügigen Bauwesen, z. B. Backöfen, Schweineställen, kleinen Anbauten, zur Anwendung zu bringen.

§ 9. Zu Nr. 10. Beerdigung.

Außer der Einholung der Erlaubniß zur Beerdigung an einem anderen Ort als dem öffentlichen Begräbnißplatz oder einer zugelassenen Familienbegräbnißstätte (§ 17 der K. Verordnung vom 24. Januar 1882, Reg.Blatt S. 33 ff.) sind, sofern die Beerdigung nicht am Sterbeort erfolgt, die für den Leichentransport bestehenden Vorschriften (Tarif Nr. 44, Leichentransport und Ministerialverfügung vom 12. März 1888, Reg.Blatt S. 105) zu beachten.

§ 10. Zu Nr. 12. Bergbausachen.

Das Oberbergamt hat die von ihm angesetzten Sporteln unmittelbar den Kameralämtern zum Einzug und zur Verrechnung zu überweisen.

Bei Zustellung einer Bergwerksverleihungsurkunde ist der Erwerber ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß er nach Ablauf von zwei Jahren vom Tag der Verleihung oder der Betriebseinstellung an auf die Dauer der Unterlassung des Betriebs je am Jahresanfang ein jährliches Rekognitionsgeld von einem Zehntel der Verleihungssportel zu bezahlen habe, und zugleich aufzufordern, von der Inbetriebsetzung des Bergwerks, sowie von der Betriebseinstellung das Bergamt in Kenntniß zu setzen.

Das Bergamt hat die von ihm angesetzten Rekognitionsgelder und sonstigen Sporteln den Kameralämtern zum Einzug zu überweisen, über dieselben ein Kontrollverzeichniß zu führen und je auf 1. April eine Abschrift desselben zur Revision dem Oberbergamt vorzulegen.

Das Oberbergamt hat nach vollzogener Revision diese Abschrift zugleich mit seinem Kontrollverzeichniß dem K. Steuerkollegium, Abtheilung für direkte Steuern, zu übergeben.

§. 11. Zu Nr. 13. Beschälpatent.

Die Beschälpatente dürfen ohne vorherige Bezahlung der Sportel von der Patentierungskommission ausgefolgt werden.

Die Sporteln für die ertheilten Patente hat die Landgestütskommission anzusetzen und an die Oberämter zum Einzug zu überweisen.

§ 12. Zu Nr. 16. Depositen.

Die von den Versicherungsgesellschaften und deren Agenten, sowie den Auswanderungsagenten auf amtliche Anordnung hinterlegten Kautionen werden sportelfrei verwahrt.

§ 13. Zu Nr. 32. Glücksspiele.

Es ist genau darauf zu achten, daß die Tarifnummer 32 nicht auf Spiele ange-

Digitized by Google

wendet wird, welche unter eine andere Tarifnummer, z. B. Darbietung öffentlicher Lustbarkeiten im Sinne der Tarifnummer 58 oder als Lotterien unter das Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894 (Reichs-Gesetzblatt S. 381) fallen.

Bei Ertheilung der Erlaubniß zur Aufstellung von Glücksbuden ist die Art des in diesen zu veranstaltenden Glücksspiels anzugeben und in dem Erlaubnißschein zu bemerken.

Die Sportel ist für die ganze gestattete Zeitdauer im Voraus anzusetzen und zu erheben.

Da die bisher neben der Sportelpflicht bestandene Accisepflicht weggefallen ist, so ist hierauf bei der Bemessung der Höhe der Sportel Rücksicht zu nehmen.

§ 14. Zu Nr. 36. Jagdkarten.

Auf der Jagdkarte ist stets die Gültigkeitsdauer, nach welcher sich die Höhe des Sportelansatzes richtet, anzugeben.

Falls eine zweite Ausfertigung einer Jagdkarte ausgestellt wird, so ist dieselbe ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

§ 15. Zu Nr. 39. Kaminfeger.

Die Sporteln dieser Tarifnummer sind von den Oberämtern anzusetzen.

§ 16. Zu Nr. 44. Leichentransport.

Diese Sporteln sind auch dann von den Oberämtern anzusetzen, wenn eine Dispensation von der Vorschrift des § 8 der Ministerialverfügung vom 12. März 1888 (Reg.Blatt S. 105) eingeholt worden ist.

§ 17. Zu Nr. 51. Prüfungen.

Die Sporteln werden angesetzt:

1) Vom Ministerium des Innern
   für die höheren Dienstprüfungen im Departement des Innern,
   K. Verordnung vom 7. November 1885 (Reg.Blatt S. 491),
   für die Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst oder für die öffentliche Anstellung als Gerichtswundarzt,
   K. Verordnung vom 17. Juli 1876 (Reg.Blatt S. 287),
   für die Staatsprüfung in der Thierheilkunde,
   Ministerialverfügung vom 1. Juli 1873 (Reg.Blatt S. 291) und
   Ministerialverfügung vom 11. Januar 1890 (Reg.Blatt S. 44),
   für die Prüfungszeugnisse der Feldmesser,
   K. Verordnung vom 21. Oktober 1895 (Reg.Blatt S. 301),
   Ministerialverfügung vom 13. April 1881 (Reg.Blatt S. 327),
   für die Prüfungszeugnisse der Markscheider,
   K. Verordnung vom 4. November 1875 (Reg.Blatt S. 537) und
   Ministerialverfügung vom 13. April 1881 (Reg.Blatt S. 327),
   für die Befähigungsausweise der Nahrungsmittelchemiker,
   K. Verordnung vom 21. September 1894 (Reg.Blatt S. 285).
2) Von der Ministerialabtheilung für das Hochbauwesen
   für die Werkmeisterprüfung,
   Ministerialverfügung vom 3. Dezember 1874 (Reg.Blatt S. 313).
3) Von der Ministerialabtheilung für den Straßen- und Wasserbau
   für die Prüfungszeugnisse der Wasserbautechniker,
   K. Verordnung vom 23. November 1856 (Reg.Blatt S. 333) und
   Ministerialverfügung vom 13. April 1881 (Reg.Blatt S. 327).

Digitized by Google

4) Von den Kreisregierungen
für die niederen Dienstprüfungen,
K. Verordnung vom 10. Februar 1837 (Reg.Blatt S. 81).
5) Von der Centralstelle für Gewerbe und Handel
für die Prüfungszeugnisse der Eichmeister,
§ 23 der Ministerialverfügung vom 20. Mai 1871 (Reg.Blatt S. 135).
6) Von dem Oberamt Heilbronn
für die Patente für die Neckarschiffahrt,
Ministerialverfügung vom 15. Mai 1884 (Reg.Blatt S. 96).
7) Von der Hafendirektion in Friedrichshafen
für die Patente zur Bodenseeschiffahrt,
Artikel 10 der Internationalen Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. September 1867 (Reg.Blatt 1868 S. 44) und Ministerialverfügung vom 11. April 1893 (Reg.Blatt S. 75).
8) Für die Prüfungszeugnisse der Hufschmiede von demjenigen Oberamt, in dessen Bezirk die Prüfung stattgefunden hat,
§ 17 der Ministerialverfügung vom 11. Juni 1885 (Reg.Blatt S. 215).

§ 18. Zu Nr. 53. Rechnungen.

1) Wenn für die Rechnungsprüfungssporteln keine Aversalsummen festgestellt sind (Anmerkung b zu Nr. 53), so hat der Rechnungssteller mit der Uebergabe der Rechnung an das Oberamt demselben eine Zusammenstellung des Blattgehalts der Rechnung und der, der Sportelpflicht unterliegenden Rechnungsbeilagen zu übergeben; letztere ist anläßlich der Rechnungsrevision zu prüfen und es ist sodann auf Grund dieser Prüfung die Sportel festzusetzen.

2) Die Festsetzung von Aversalsummen für die Rechnungsprüfung ist überall da zu empfehlen, wo nicht besondere vorübergehende Verhältnisse der Bemessung der Sportel auf eine Reihe von Jahren entgegenstehen. Die Oberämter haben demnach die Körperschaftsbehörden, deren Rechnungen von dem Oberamt zu revidiren sind, je nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraums, für welchen die Festsetzung erfolgt war, zu einer Beschlußfassung darüber aufzufordern, ob sie die Festsetzung einer Aversalsumme für einen weiteren Zeitraum von fünf Jahren wünschen.

Bejahendenfalls hat das Oberamt zu Gewinnung einer Grundlage für die Festsetzung der Aversalsummen die Sportel nach dem Blattgehalt der zuletzt gestellten Rechnung nebst Beilagen oder, wenn diese Rechnung besonderer Verhältnisse wegen eine von dem gewöhnlichen Umfang abweichende Ausdehnung haben sollte, einer früheren Rechnung zu berechnen, bei welcher die normalen Verhältnisse zutreffen. Unter Berücksichtigung aller sonst in Betracht kommenden Umstände, welche den Zeitaufwand für die Revision zu erhöhen oder zu vermindern geeignet sind, hat sodann das Oberamt den Betrag der von ihm für angemessen erachteten Aversalsumme vorläufig festzusetzen, wobei davon auszugehen ist, daß der Betrag der in einem Bezirke zur Erhebung kommenden Sporteln den Betrag des Aufwandes für die Rechnungsrevision nicht übersteigen soll, und die Bestimmung in Anmerkung c zu Nr. 53 zu beachten ist. Eine Zusammenstellung der nach dem Blattgehalt sich ergebenden Sportelbeträge und der vorläufig festgesetzten Aversalsummen mit den erforderlichen Erläuterungen ist nebst einer Aeußerung über den Zeit- und Kostenaufwand, der im Ganzen durch die Revision der Rechnungen des Bezirks veranlaßt wird, der Kreisregierung vorzulegen.

Die Kreisregierungen haben nach Einlauf der Uebersichten der Oberämter diese einer Prüfung in der Richtung zu unterwerfen, ob die für die Bemessung der Aversalsummen maßgebenden Verhältnisse im Wesentlichen beachtet sind und gleichförmig ver-

Digitized by Google

fahren worden ist, hienach die zu verlangenden Aversalsummen festzustellen und an die Oberämter auszuschreiben.

Die Oberämter haben die festgestellten Aversalsummen den betreffenden Verwaltungsbehörden mitzutheilen und sie zur Erklärung darüber aufzufordern, ob sie dieselben während der bestimmten fünfjährigen Dauer zu bezahlen bereit sind. Fällt die Erklärung verneinend aus, so ist die Sportel nach dem Blattgehalt zu berechnen.

Im Falle besondere Gründe vorliegen, kann die Aversalsumme von Amtswegen oder auf Antrag der Körperschaftsbehörden für weniger als fünf Jahre festgestellt werden.

3) Bezüglich der Erhebung der Sporteln wird Folgendes bestimmt:

Auf den 1. Februar jeden Jahres ist ein Verzeichniß über sämmtliche Seitens des Oberamts in dem betreffenden Etatsjahr zu revidirenden Rechnungen und die von revidirten Rechnungen verfallenen Sporteln anzufertigen, von dem Oberamtmann zu beurkunden und dem Sportelrechner zum Einzug der Sporteln zu übergeben.

Ein Verzeichniß derjenigen Rechnungen, von denen die Sportel nicht erhoben werden konnte, weil sie am 1. Februar noch nicht revidirt waren, ist mit der gleichen Beurkundung des Oberamtmanns versehen, dem Sportelrechner im nächsten Quartal beziehungsweise in den folgenden Quartalen bis zur Vereinigung aller Rückstände zum Einzug zu übergeben.

4) Die Sporteln für die Prüfung der Schulfondsrechnungen sind, soweit nicht Aversalsummen festgestellt sind, von den Oberämtern anzusetzen.

§ 19. Zu Nr. 58. Schaustellungen u. s. w.

Die Bemessung der Sporteln dieser Tarifnummer hat sich insbesondere nach dem Umfang und der Einträglichkeit des Betriebs und der Zeitdauer zu richten, für welche die Erlaubniß ertheilt wird.

Die Erlaubniß muß stets schriftlich ertheilt und hiebei die Art der gestatteten Schaustellung, Aufführung oder Lustbarkeit, sowie die Zeit, für welche die Erlaubniß ertheilt wurde, angegeben und der Sportelansatz beigefügt werden.

§ 20. Zu Nr. 59. Schiffprüfungszeugnisse u. s. w.

1) Die Sporteln für die Zeugnisse über die Untersuchung der Neckarschiffe und für die Bezeichnung der Ladungsfähigkeit derselben sind von dem Hafenpolizeibeamten in Heilbronn anzusetzen, gleichzeitig mit den in § 17 der Ministerialverfügung vom 15. Mai 1884 (Reg.-Blatt S. 82) bezeichneten Gebühren einzuziehen und gegen Quittung an das Oberamt Heilbronn abzuliefern, diese Quittung aber ist dem Sportelkontrolleur der Regierung für den Neckarkreis behufs Vormerkung der Sportel in dem Kontrollverzeichniß zu übersenden.

2) Die Sporteln für die Zeugnisse über die Prüfung der Bodenseeschiffe (Art. 6 und 7 der Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. September 1867, Reg.-Blatt 1868 S. 43 und §§ 1 bis 5 der Ministerialverfügung vom 11. April 1893, Reg.Blatt S. 74) sind von der Hafendirektion Friedrichshafen anzusetzen, einzuziehen und dem Oberamt Tettnang gegen Quittung zu übersenden, diese Quittung aber ist dem Sportelkontrolleur der Regierung für den Donaukreis behufs Vormerkung der Sportel in dem Kontrollverzeichniß zu übersenden.

§ 21. Zu Nr. 69. Tanzerlaubniß.

Soweit die Ertheilung der Tanzerlaubniß im Falle der Ziff. 1 in die Zuständigkeit der Oberämter fällt, soll in der Regel nicht unter den Betrag von 5 M., sofern aber die Tanzunterhaltung in der Advents- oder Fastenzeit stattfinden soll, nicht unter

Digitized by Google

den Betrag von 15 M. herabgegangen werden.

Die Berücksichtigung besonderer Veranlassungen und örtlicher Verhältnisse ist bei Bemessung der Sportel nicht ausgeschlossen.

§ 22. Zu Nr. 79. Wandergewerbescheine.

1) Die Sportel für die Wandergewerbescheine zum Feilbieten von Waaren oder von künstlerischen Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, ist nur dann niedriger als mit 3 M. zu bemessen, wenn besondere Gründe vorliegen, wie Dürftigkeit des Nachsuchenden, Geringfügigkeit oder kurze Dauer des Betriebs.

2) Von der Ermächtigung zur Unterlassung oder Zurücknahme des Sportelansatzes wegen Mittellosigkeit der Betheiligten ist nur dann Gebrauch zu machen, wenn die den Wandergewerbeschein Nachsuchenden auch zur Zahlung des Mindestbetrags der Sportel die Mittel nicht aufzubringen vermögen.

Insbesondere dürfen gänzlich erwerbsunfähige Personen durch Nachsehen der Sportel nicht in den Stand gesetzt werden, unter dem Vorwand eines Hausirhandels lediglich die Mildthätigkeit des Publikums in Anspruch zu nehmen.

3) Im Falle der Beanstandung eines Druckschriftenverzeichnisses ist eine Sportel nach Tarif Nr. 79 Ziff. 4 erst dann anzusetzen, wenn dem Gewerbetreibenden gemäß § 54 Abs. 5 der Ministerialverfügung vom 9. November 1883 unter Bezeichnung der Bedenken die Vorlage eines die beanstandeten Schriften nicht enthaltenden Verzeichnisses anheimgegeben worden, derselbe aber hiezu nicht bereit ist und demzufolge die Genehmigung mittelst schriftlichen Bescheids unter Angabe der Gründe versagt wird.

4) Bei der Ausdehnung eines gemeinsamen Wandergewerbescheins auf einen andern Bezirk ist der Sportelansatz innerhalb des in der „Anmerkung zu Ziff. 1 und 2 der Tarif-Nr. 79" festgesetzten Rahmens so zu treffen, daß die Sportel nicht höher ist, als wenn für die in dem gemeinsamen Wandergewerbeschein aufgeführten Personen Einzelscheine ausgedehnt würden.

§ 23. Zu Nr. 83 Ziff. I. Wirthschaftskonzessionssporteln.

Vor Ertheilung der Erlaubniß zum Wirthschaftsbetrieb oder zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus (Ziff. I 1 bis 3) hat das Oberamt nach Vernehmung des Kameralamts die Höhe der Erlaubnißsportel festzusetzen und den Nachsuchenden zu deren Hinterlegung beim Oberamt, sofern aber die Sportel 100 M. oder mehr beträgt, zur Hinterlegung beim Kameralamt aufzufordern.

Bevor dieser Aufforderung nachgekommen, beziehungsweise Bescheinigung hierüber von dem Kameralamt übersendet worden ist, darf das Oberamt den Beschluß auf Ertheilung der Erlaubniß nicht eröffnen.

Wenn im Falle der Abweisung des Erlaubnißgesuchs der Rekurs eingelegt wird, so hat die Kreisregierung die vorschußweise Hinterlegung des Betrags der Konzessionssporteln und der Sportel für das Verfahren durch den Rekurrenten bei dem Oberamt beziehungsweise dem Kameralamt anzuordnen, und den Beleg dieser Hinterlegung einzufordern. Im Fall der Hinterlegung beim Oberamt sind die hinterlegten Beträge in das oberamtliche Depositenverzeichniß einzutragen.

Der Einzug und die Verrechnung der von den Oberämtern oder von den Kreisregierungen angesetzten Wirthschaftskonzessionssporteln kommt den Oberämtern auch dann zu, wenn der Einzug in der Weise erfolgt, daß gemäß Abs. 1 bei Sportelbeträgen von 100 M. und mehr der Sportelschuldner zur Entrichtung des Betrags an das Kameralamt angewiesen worden ist.

Von den Oberämtern ist den Kameralämtern in jedem Fall der Ertheilung einer

Digitized by Google

Erlaubniß zum Betrieb der Gastwirthschaft oder Schankwirthschaft, zur Verlegung derselben, ebenso von jeder Erweiterung der ertheilten Wirthschaftsbefugnisse und von der Ertheilung der Erlaubniß zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, unter Bezeichnung des mit der Erlaubnißertheilung verbundenen Sportelansatzes Mittheilung zu machen.

Ebenso haben die Ortsvorsteher von jeder Ertheilung der Erlaubniß zu einem vorübergehenden Wirthschaftsbetrieb auf einem Jahrmarkt oder bei einer ähnlichen besonderen Veranlassung (§ 42 a Abs. 3, § 56 Abs. 2 Ziff. 1 und § 67 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung) sowie von der hiefür angesetzten Sportel das Ortssteueramt in Kenntniß zu setzen.

Ueber Gesuche um Nachlaß von Wirthschaftskonzessionssporteln sind wie bisher von den Oberämtern die Kameralämter um gutächtliche Aeußerung anzugehen.

§ 24. Durch vorstehende Bestimmungen werden die Vorschriften der Ministerialverfügung vom 26. September 1887, betreffend den Vollzug des Allgemeinen Sportelgesetzes (Reg.Blatt S. 387), ersetzt.

44) Verfügung des Justizministeriums vom 5. Januar 1900, betreffend die Behandlung des Sportelwesens bei den Justizbehörden. (Amtsbl. des K. Justizmin. S. 21.)

Unter Bezugnahme auf das allgemeine Sportelgesetz in der auf dem Gesetz vom 28. Dezember 1899 beruhenden Fassung von demselben Tage (Reg.Blatt S. 1271), sowie unter Bezugnahme auf die zur Vollziehung desselben ergangene Verfügung sämmtlicher Ministerien vom 2. Januar 1900 (Reg.Blatt S. 1) werden in Betreff der Behandlung des Sportelwesens bei den Justizbehörden im Einvernehmen mit dem K. Finanzministerium nachstehende Vorschriften ertheilt:

§ 1. Die Behandlung von Sporteln, welche von den Justizbehörden nach Maßgabe des Allgemeinen Sportelgesetzes in den Fällen des Tarifs

Nr. 17, Dienstanstellungen,
„ 30, Gerichtsvollzieher und Zustellungsbeamte,
„ 48, Notare, öffentliche,
„ 54, Rechtsanwaltschaft,
„ 65, Standesbeamte,

anzusetzen sind, richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 2 bis 7.

In Ansehung der für Prüfungen anzusetzenden Sportel (Tarif Nr. 51) sind die besonderen Vorschriften des § 8 maßgebend.

§ 2. Nach Ansetzung einer Sportel ist dafür Sorge zu tragen, daß der erfolgte Sportelansatz dem mit der Führung des Sportelkontrollverzeichnisses beauftragten Kanzleibeamten (vergl. § 3) behufs Eintrags mitgetheilt werde. Dieser hat den erfolgten Eintrag auf dem Aktenstücke, welches den Sportelansatz enthält, zu beurkunden.

Die Registratoren haben darauf zu achten, daß kein Aktenstück zurückgelegt wird, bevor auf demselben der Eintrag des darauf befindlichen Sportelansatzes in das Kontrollverzeichniß bescheinigt ist.

§ 3. Die Führung des Kontrollverzeichnisses (vergl. § 13 der allgemeinen Verfügung) liegt bei dem Justizministerium dem Ministerialkassier, bei den Gerichten dem mit der Führung der Gerichtsgebührenkasse betrauten Beamten, bei dem Strafanstaltenkollegium dem Sekretär desselben ob.

Die Vorschrift des § 15 der allgemeinen Verfügung greift bezüglich der Gerichte

Digitized by Google

und des Strafanstaltenkollegiums nicht Platz.

§ 4. Bei jedem Sportelansatze sowie bei jedem Eintrage in das Kontrollverzeichniß ist die Tarifnummer des Allgemeinen Sportelgesetzes und zutreffenden Falls auch die Unterabtheilung derselben, auf welche sich der Sportelansatz gründet, beizufügen.

§ 5. Nach erfolgter Eintragung in das Kontrollverzeichniß hat der mit dessen Führung betraute Beamte die Sportel nach Maßgabe der Vorschrift des § 12 Absatz 2 der allgemeinen Verfügung dem Kameralamt zum Einzug und zur Verrechnung zu überweisen. Hierüber ist in dem Kontrollverzeichniß ein entsprechender Vermerk unter Angabe des Tags der Ueberweisung zu machen.

§ 6. Die Sportelkontrollverzeichnisse umfassen je den Zeitraum eines Etatsjahres.

Je auf den 1. April hat der das Kontrollverzeichniß führende Beamte einen Auszug über die während des vorangegangenen Etatsjahres in das Kontrollverzeichniß eingetragenen Sporteln an das Steuerkollegium, Abtheilung für direkte Steuern, einzusenden. Ist die Ueberweisung an verschiedene Kameralämter erfolgt, so sind für die an die einzelnen Kameralämter erfolgten Ueberweisungen besondere Auszüge zu fertigen. Wenn keine Ueberweisung an Kameralämter stattgefunden hat, ist Fehlanzeige zu erstatten.

§ 7. Je auf den 1. Juni haben das Oberlandesgericht und die Landgerichte dem Justizministerium den Betrag der von ihnen in dem abgelaufenen Etatsjahre angesetzten Sporteln anzuzeigen.

Zugleich haben die Landgerichte eine Zusammenstellung der im abgelaufenen Etatsjahre von den Amtsgerichten ihres Bezirks angesetzten Sporteln — auf Grund der von den Amtsgerichten bis zum 15. Mai zu erstattenden Anzeigen — unter Anschluß der Anzeigen der Amtsgerichte dem Justizministerium vorzulegen.

§ 8. Der Prüfungsaktuar hat von den zur Prüfung sich anmeldenden Kandidaten bei der Anmeldung die volle Prüfungssportel einzuziehen und denjenigen Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestehen oder dieselbe ohne genügende Entschuldigung verlassen, den hälftigen Betrag zurückzugeben.

Ferner hat der Prüfungsaktuar, welchem sowohl die Ablieferung der Gesammtsumme der eingegangenen Sporteln an das nächste Kameralamt als auch die Ueberweisung der angesetzten Sporteln an dieses Kameralamt zur Verrechnung obliegt (§ 26 der allgemeinen Verfügung), nach Schluß der Prüfung ein spezifizirtes Verzeichniß der angesetzten und der eingegangenen Sporteln dem Vorstande der Prüfungskommission vorzulegen, welcher dasselbe sofort zur Beurkundung der Vollständigkeit mit seiner Unterschrift versieht und sammt den etwa eingereichten und mit den erforderlichen Belegen versehenen Nachlaßgesuchen dem an das Justizministerium zu erstattenden Berichte über das Ergebniß der Prüfung beischließt.

Die gegenwärtige Verfügung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten die Verfügungen des Justizministeriums vom 1. Oktober 1887 und vom 5. Dezember 1890, betreffend die Behandlung des Sportelwesens bei den Justizbehörden (Amtsblatt von 1887 S. 46, von 1890 S. 88), außer Wirksamkeit.

---

45) Das Gesetz, betr. die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen u. Strafen, vom 5. September 1839 (Reg.Bl. S. 553) ist durch Art. 283 des Ausf.Ges. zum BGB. aufgehoben mit Ausnahme von Art. 11 erster Halbsatz:

Eine Wahlstimme, in Ansehung welcher nach Art. 160 des Strafgesetzbuchs eine Bestechung begangen worden, ist ungiltig.

Digitized by Google

Zu § 35: Brandversicherung.

1) Gesetz, betreffend die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt. Vom 14. März 1853. (Reg.Bl. S. 79.)

Wir haben die gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der für die Versicherung der Gebäude gegen Brandschaden bestehenden Landesanstalt einer Durchsicht unterworfen, in Folge welcher Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnen und verfügen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Theilnahme an der Anstalt ist nicht der Willkühr der Gebäude-Inhaber überlassen, sondern in Ansehung aller nach der Bestimmung dieses Gesetzes nicht ausdrücklich ausgenommenen Gebäude im Umfange des Königreichs geboten.

I. Ausgeschlossen von der Theilnahme sind:

1) Gebäude, welche nicht 25 fl. werth sind,
2) Pulvermühlen und Pulvermagazine,
3) die zu militärischen Zwecken bestimmten Festungsgebäude.

II. Von der Verbindlichkeit zur Theilnahme sind befreit:

1) Lust- und Gartenhäuser, die nicht zur Wohnung eingerichtet sind,
2) Gebäude, welche Privateigenthum des Königs sind, oder zum Königlichen Haus-Fideicommiß gehören,
3) besonders feuersgefährliche Gebäude. (Art. 7, Ziff. III.)

Ist eines der unter Ziffer II. aufgeführten Gebäude in die Anstalt aufgenommen, so findet ein Rücktritt nicht mehr statt.

Einzelne Bestandtheile des Gebäudes, welche vom Feuer nicht zerstört oder beschädigt werden können, dürfen von der Versicherung ausgenommen werden.

Ueber die Zuläßigkeit der Mitversicherung von niet- und nagelfesten Zubehörden der Gebäude, von dem laufenden Geschirr bei Mühlen und anderen Werken, von Maschinen, Orgeln, Glocken, Thurmuhren bei Kirchen wird durch Verordnung das Nähere bestimmt werden.

Art. 2. Die nach Art. 1, Ziff. I. ausgeschlossenen, so wie diejenigen unter Ziff. II. des Art. 1 benannten Gebäude, für welche von der Versicherung bei der Landesanstalt kein Gebrauch gemacht wird, dürfen bei anderen im Lande zugelassenen Feuer-Versicherungs-Anstalten unter Beobachtung der hinsichtlich der Benützung dieser Anstalten bestehenden Vorschriften (Gesetz vom 19. Mai v. J., Reg.Blatt S. 125) versichert werden.

Art. 3. Die Anstalt versichert gegen die Beschädigung oder Zerstörung der Gebäude durch Feuer und leistet in allen nicht ausdrücklich durch gegenwärtiges Gesetz ausgenommenen Fällen eine nach den Bestimmungen desselben zu ermittelnde Entschädigung.

Art. 4. Der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ist gleich zu achten diejenige, welche durch Blitzstrahl, derselbe mag gezündet haben oder nicht, und diejenige, welche durch Feuerlöschmaaßregeln verursacht worden ist.

Art. 5. Feuerschaden, welcher im Kriege von Freundes- oder Feindestruppen durch Befehle von Commandirenden eines Truppencorps oder einzelner Abtheilungen vorsätzlich erregt worden ist, wird nur zum dritten Theil aus der Brandversicherungskasse ersetzt.

In wie weit der nicht ersetzte Schaden aus Staatsmitteln Ersatz findet, hängt von besonderer gesetzlicher Bestimmung ab.

Digitized by Google

Art. 6. Ein Gebäude darf nicht in einem höheren als dem durch Sachverständige ermittelten Werthe (Art. 19, 20, 23) versichert werden, dagegen darf der Versicherungsbetrag auf das Verlangen des Versichernden um ein Viertheil dieses Werths unter demselben sich halten.

Art. 7. Die Mittel zur Erfüllung der von der Anstalt zu leistenden Verpflichtungen werden durch Umlage auf die versicherten Gebäude nach Verhältniß des Versicherungsbetrags aufgebracht.

Der Umlagefuß ist mit folgenden Ausnahmen für alle Gebäude gleich.

I. Bis zur Hälfte des ordentlichen Versicherungsbeitrags kann herabgestiegen werden:

bei Kirchen, welche mit Blitzableitern versehen sind;

bis zu drei Viertheilen desselben:

bei Gebäuden mit steinernen Umfassungs- und Giebelwandungen und feuerfester Bedachung, wenn die hienach bezeichnete feuersgefährliche Beschaffenheit oder Einrichtung (II. Ziff. 2) nicht Statt findet, und sofern diese Gebäude von benachbarten Gebäuden oder Waldungen mindestens 20 Fuß entfernt sind.

II. Bis zu 1/4tel über den ordentlichen Beitrag kann aufgestiegen werden:

1) bei Gebäuden, welche eine nicht feuerfeste Bedachung — Stroh- oder Holzdach — oder ganz hölzerne Umfassungswandungen haben, sofern die Gebäude von benachbarten (fremden) Gebäuden oder Waldungen nicht mindestens 400 Fuß entfernt stehen;

2) bei Gebäuden, welche Feuerwerkstätten oder andere Einrichtungen dieser Art von feuersgefährlicher Beschaffenheit haben, sofern die Einrichtung nicht in feuerfester Weise abgeschieden ist.

III. Ueber ein und ein Viertheil des Beitrags ist nach Maaßgabe der Gefahr von solchen Gebäuden zu entrichten, deren Einrichtung oder Benützung von besonders feuersgefährlicher Art ist. (Art. 1, II. 3.)

Dem unter Ziffer II. und III. vorgesehenen erhöhten Beitrag werden diejenigen Gebäude oder Gebäudetheile nicht unterworfen, welche zwar mit dem feuersgefährlichen Local ein Ganzes bilden, aber von demselben entweder abgesondert stehen oder wenigstens durch feuerfeste Bauart vollständig abgeschieden sind.

Die nähere Bezeichnung der Merkmale, nach welchen sich die Eintheilung der Gebäude in die hievor bezeichneten Classen bestimmt, so wie die nähere Abstufung der in den einzelnen Klassen zu entrichtenden Beiträge ist Gegenstand der Verordnung.

Der letzteren bleibt auch die Feststellung der für Zubehörden, welche nach dem letzten Absatz des Artikels 1 mit den Gebäuden versichert werden können, zu entrichtenden Beiträge vorbehalten.

Art. 8. Die Beiträge werden von den Gemeindepflegen erhoben und von denselben den Oberamtspflegen abgeliefert, welche auch die Ausbezahlung der Entschädigungen besorgen.

Die Gemeindepfleger und Oberamtspfleger erhalten für ihre Bemühung eine durch Verordnung festzusetzende Gebühr.

II. Von der Aufnahme der Gebäude und der Schätzung derselben.

Art. 9. In jeder Gemeinde hat der Rathsschreiber ein Verzeichniß der versicherten Gebäude, welche mit fortlaufenden Nummern zu versehen sind, unter Aufsicht des Gemeinderaths zu führen.

Jedes Oberamt hat die in diesen Verzeichnissen sich ergebenden Veränderungen in einem sämmtliche Orte des Bezirks umfassenden Verzeichniß regelmäßig nachzutragen.

Das Nähere hierüber wird im Verordnungswege bestimmt.

Digitized by Google

Art. 10. Die Aufnahme in die Anstalt erfolgt durch den Eintrag in das Feuer-Versicherungs-Buch auf den Termin 1. Januar jeden Jahres.

Auf denselben Termin werden auch die Veränderungen der Versicherungssummen eingetragen.

Art. 11. Die Versicherung und die Beitragspflicht des Versicherten besteht fort, wenn auch das versicherte Gebäude durch Feuer zerstört oder beschädigt, oder wenn dasselbe ganz oder theilweise zum Wiederaufbau abgebrochen wird.

Die Versicherungssumme des ursprünglich versicherten Gebäudes gilt für das neue Gebäude in so lange, als nicht eine neue Versicherung Statt gefunden hat.

Will der Eigenthümer jedoch überhaupt oder zur Zeit nicht wieder bauen, so wird er durch die Anzeige hievon frei von weiterem Beitrag, als dem des laufenden Jahres.

Art. 12. Die Einschätzung der in die Anstalt aufzunehmenden Gebäude findet ordentlicher Weise im Laufe der letzten Monate des Jahres Statt. Zu dieser Zeit hat auch der Gemeinderath sämmtliche Versicherungsanschläge in der Gemeinde zu prüfen und eine neue Einschätzung derjenigen Gebäude zu veranlassen, deren Anschlag zu ändern ist.

Art. 13. Die Eigenthümer sind berechtigt, für ihre während des Kalenderjahrs errichteten neuen Gebäude oder vorgenommenen Verbesserungen an solchen, bei ersteren, sobald sie unter Dach stehen, bei letzteren nach geschehener Ausführung, die Einschätzung zur Brandversicherung mit gleichbaldiger Wirkung zu verlangen, ohne daß sie für das laufende Kalenderjahr einen Versicherungsbeitrag zu entrichten haben.

In diesen Fällen soll vom Tage der Anmeldung an längstens innerhalb 15 Tagen die Einschätzung vollzogen werden.

Art. 14. Außer den in vorstehendem Artikel bezeichneten Fällen findet eine außerordentliche Schätzungsverhandlung im Laufe des Jahres nicht Statt.

Art. 15. Von Zeit zu Zeit findet auf Anordnen des Ministeriums des Innern eine allgemeine Revision der Versicherungsanschläge und der Classification der Gebäude Statt. Die hiebei sich ergebenden Veränderungen gelten von dem Zeitpunkte an, in welchem die Revision geschehen.

Dem Verwaltungsrathe (in Art. 14) ist jedoch unbenommen, in der Zwischenzeit in einzelnen Orten eine Revision der Anschläge und der Classification im Ganzen oder nur in Beziehung auf einzelne Bestandtheile der Versicherung, wie Maschinen, oder in Beziehung auf einzelne Gebäude vornehmen zu lassen.

Art. 16. Soweit bei den Gebäuden nach Art. 7 eine Classificirung einzutreten hat, wird dieselbe nach Maaßgabe der dießfalls zu erlassenden Verordnung vorgenommen.

Von dem Ergebnisse ist dem Gebäudeeigenthümer Eröffnung zu machen.

Ist derselbe hiemit nicht zufrieden, so kann er gegen den Ausspruch der Schätzungs-Commission binnen 15 Tagen bei dem Verwaltungsrathe Beschwerde führen.

Art. 17. Der Gebäudeeigenthümer hat bei dem Ortsvorsteher den Werth des Gebäudes oder der Verbesserung anzumelden.

Sollen einzelne Theile des Gebäudes, welche vom Feuer nicht zerstört oder beschädigt werden können, von der Versicherung ausgenommen werden, so sind sie genau zu bezeichnen, widrigenfalls anzunehmen ist, es sey das ganze Gebäude ohne Ausnahme zu versichern.

Art. 18. Bei der Schätzung ist bloß das Gebäude als solches in Betracht zu ziehen, und ist weder der Werth des Bauplatzes, noch die mehr oder minder vortheilhafte Lage, noch eine darauf ruhende Gerechtigkeit in Anschlag zu bringen.

Art. 19. Für die Ermittlung des Werths wird ohne Rücksicht auf etwaigen

Digitized by Google

höheren Kaufpreis lediglich der Aufwand für die Herstellung des Gebäudes an Material und Arbeitslohn in Berechnung genommen.

Bei Gebäuden, welche zur Zeit der Einschätzung nicht mehr in vollkommen gutem Zustande wie unmittelbar nach dem Neubau sich befinden, ist der Betrag der Herstellungskosten mit Rücksicht auf Alter und Zustand der Zeit der Schätzung herabzusetzen.

Den Werthsbestimmungen sind die zur Zeit der Schätzung geltenden mittleren Ortspreise, ohne Rücksicht auf vorübergehende Preisschwankungen zu Grund zu legen.

Ist in Folge besonderer Entwerthungsursachen der gemeine Werth eines Gebäudes geringer, als der nach vorstehenden Bestimmungen ermittelte innere Werth, so kann nur jener geringere Werth Gegenstand der Versicherung seyn.

Der Werth der von der Versicherung auszunehmenden, von Feuer unangreifbaren Bestandtheile sowie der Werth der Baubeiträge Dritter ist von dem Anschlage abzurechnen.

Letztere können von dem zu Leistung derselben verpflichteten Dritten für sich versichert werden.

Art. 20. Zu Vornahme der Schätzung wird eine aus zwei beeidigten Bauverständigen bestehende Commission von der Regierungsbehörde bestellt.

Der Ortsvorsteher oder ein anderes Mitglied des Gemeinderaths ist Mitglied der Commission mit berathender Stimme.

Zur Ermittlung des Werths von Zubehörden des Hauses, namentlich Maschinen, wozu besondere Sachkenntniß erforderlich ist, kann ein besonderer Sachverständiger mit zählender Stimme beigezogen werden.

Art. 21. Können sich die Sachkundigen über Feststellung des Anschlags nicht vereinigen und will sich der Eigenthümer bei der Schätzung desjenigen unter ihnen, welcher die geringere Anschlagssumme aufgestellt hat, nicht beruhigen, so ist ein dritter Bauverständiger beizuziehen, welcher, sofern die zwei ordentlichen Bauverständigen über seine Person sich nicht vereinigen, durch den Oberbeamten bestimmt wird. Kommt auch bei dem Zusammentritt von drei Sachverständigen eine Vereinigung über den Anschlag nicht zu Stande, so gilt diejenige Anschlagssumme, für welche Stimmenmehrheit vorhanden ist.

Ergiebt sich für eine und dieselbe Summe keine Mehrheit, so gilt derjenige Betrag als Versicherungssumme, in welchem von der höchsten Schätzung, stufenweise auf die niedrigere Summe zurückgeschritten, zuerst die Mehrheit der Schätzer zusammentrifft.

Art. 22. Ueber die Verhandlung der Schätzungs-Commission wird von einem Mitgliede derselben in ein zu führendes Protokoll Eintrag gemacht, welcher von der Commission, sowie dem Gebäudeeigenthümer, welchem von dem Ergebnisse Eröffnung zu machen ist, unterzeichnet wird. Besteht das Ergebniß der Verhandlung in Feststellung oder Aenderung eines Gebäudeanschlags, so ist hievon sofort in das Feuer-Versicherungs-Buch Eintrag zu machen.

Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt vom Zeitpunkte des Eintrags in das Schätzungs-Protokoll.

Art. 23. Ist der Eigenthümer mit dem Anschlage nicht zufrieden, so steht ihm die Befugniß zu, binnen 15 Tagen, von der Eröffnung der ersten Schätzung an, bei dem Oberamte den Antrag auf eine zweite Schätzung zu stellen.

Die Anordnung derselben ist jedoch nur statthaft wegen solcher formellen oder materiellen Mängel, welche den Ausspruch der Schätzungs-Commission unglaubwürdig machen.

Wird vom Oberamte der Antrag für begründet erkannt, so ist von demselben eine wiederholte Schätzung unter angemessener Verstärkung der Schätzungs-Commission anzuordnen, bei deren Ausspruch es sein Bewenden behält.

Digitized by Google

Gegen einen abweisenden Bescheid des Oberamts steht dem Eigenthümer binnen einer unerstrecklichen Frist von 15 Tagen die Berufung an den Verwaltungsrath zu, welcher über den Anspruch, nöthigenfalls nach wiederholter Schätzung, endgültig entscheidet.

III. Von der Abschätzung des Feuerschadens und Festsetzung der Entschädigung.

Art. 24. Wenn ein Gebäude gänzlich abgebrannt ist, so besteht die zu leistende Entschädigung in der ganzen Versicherungssumme nach Abzug des Werths der etwa übrig gebliebenen Baumaterialien.

Bei theilweisen Beschädigungen verhält sich der Entschädigungs-Betrag zur ganzen Versicherungssumme so, wie die zur Wiederherstellung des abgebrannten Theils erforderlichen Kosten sich zu dem Kostenaufwand verhalten, welcher nothwendig wäre, um das Gebäude in seiner bisherigen Einrichtung, so weit es versichert war, neu aufzuführen.

Kann dargethan werden, daß der Versicherungs-Anschlag des Gebäudes nach der Beschaffenheit desselben zur Zeit des Brandes denjenigen Betrag, welchen der Versicherte nach Art. 19 zu erhalten gehabt hätte, offenbar überstieg, so kann der Entschädigungs-Ermittlung nur der letztere zu Grund gelegt werden.

Art. 25. Werden bei einem Brande Grundstücke oder Einfassungen derselben durch die Löschanstalten beschädigt, so steht den Eigenthümern ein Anspruch auf Entschädigung zu, und zwar zur einen Hälfte an die Brandversicherungskasse, zur andern Hälfte an die Gesammtgemeindekasse.

Der Schaden wird, wie der Gebäudeschaden, durch Schätzung ermittelt.

Art. 26. Wird ein neues oder noch im Bau begriffenes Gebäude, welches an die Stelle eines alten versicherten tritt, durch Feuer oder Löschmaaßregeln zerstört oder beschädigt, bevor dasselbe von Neuem beim Ortsvorsteher zur Versicherung angemeldet ist (Art. 13, 17), so ersetzt die Anstalt den Schaden höchstens bis zu dem Betrag der Versicherungs-, beziehungsweise Entschädigungs-Summe des alten Gebäudes.

Wird ein Gebäude durch Brand oder Löschmaaßregeln zerstört oder beschädigt, welches erweislich zum Abbruch bestimmt war, so wird der Schaden nur nach dem Werthe des Gebäudes als Baumaterial abgeschätzt und hienach vergütet.

Ist das alte Gebäude zu einer geringeren Summe als zu dem ermittelten Werthe des neuen versichert gewesen, so wird auch bei theilweiser Beschädigung der ermittelte Schaden nur nach dem Verhältniß ersetzt, in welchem die Versicherungssumme zu dem Werth des neuen Gebäudes steht.

Ist das alte Gebäude dagegen zu einer höheren Summe als dem ermittelten Werth des neuen versichert gewesen, so muß die Versicherungssumme in demselben Verhältniß herabgesetzt werden, in welchem die Werthsverminderung eingetreten ist, und der Beschädigte hat nur den Betrag des herabgesetzten Werths, bei theilweisen Beschädigungen den nach der Größe des Schadens hievon berechneten Theil anzusprechen.

Kann der Werth des neuen Gebäudes durch Sachverständige allein nicht mehr ermittelt werden, so ist die Ermittlung durch andere Hülfsmittel zu vervollständigen.

Art. 27. Hat ein versicherter Gebäude-Eigenthümer bereits Materialien zur Wiederherstellung des beschädigten, abgebrochenen oder sonst zu Grunde gegangenen Gebäudes auf den Bauplatz schaffen lassen, und es werden dieselben durch einen Brand oder durch Feuerlösch Maaßregeln ganz oder theilweise zerstört, so ist demselben auf beigebrachten Beweis über die Größe des Verlusts eine mit dem bisherigen Brandversicherungs-Betrag im Verhältniß stehende Vergütung zu leisten.

Digitized by Google

Art. 28. Wenn in einem neu aufgeführten zur Versicherung geeigneten Gebäude, es mag an die Stelle eines früher versicherten erbaut worden seyn oder nicht, ein Brandschaden nach gemachter Anmeldung bei dem Ortsvorsteher zur Versicherung, aber vor Vornahme der Schätzung entsteht, so hat der Beschädigte Anspruch auf die volle den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entsprechende Entschädigung, wogegen er schuldig ist, von dem betreffenden Gebäude den Brandversicherungs-Beitrag nachträglich für das ganze laufende Jahr zu entrichten.

Art. 29. Spätestens binnen drei Tagen nach einem Brandfalle hat unter Leitung des Oberamts die Besichtigung der Brandstätte und die Abschätzung des Brandschadens stattzufinden.

Hiezu werden von dem Oberamte zwei unpartheiische beeidigte Bauverständige berufen.

Der Ortsvorsteher oder ein Mitglied des Gemeinderaths ist mit berathender Stimme beizuziehen.

In diese Commission sind in der Regel die zur Ermittlung der Versicherungs-Anschläge bestellten Sachkundigen (Art. 20) zu berufen.

Im Falle der Meinungs-Verschiedenheit unter den Schätzmännern finden die Bestimmungen des Art. 21 Anwendung.

Art. 30. Dem Beschädigten steht das Recht zu, eine Revision der Schadens-Abschätzung zu verlangen; das Gesuch ist binnen der Frist von acht Tagen von der Zeit der Eröffnung der ersten Schätzung an bei dem Oberamte anzubringen.

Die Anordnung einer zweiten Schätzung ist jedoch nur statthaft wegen formeller oder materieller Mängel, welche den Ausspruch der Schätzungs-Commission unglaubwürdig machen. Wird vom Oberamte das Verlangen für begründet erkannt, so ist von demselben eine wiederholte Schätzung unter angemessener Verstärkung der Schätzungs-Commission anzuordnen.

Nach vollzogener Schätzung sind von dem Oberamte die Akten dem Verwaltungsrathe vorzulegen, welcher die dem Beschädigten zu leistende Vergütung feststellt.

Art. 31. Vor geschehener Besichtigung und Schätzung darf an der Brandstätte keine Veränderung vorgenommen werden. Durch eigenmächtige Veränderung nach vollzogener Schätzung verliert der Beschädigte das Recht auf Revision der Schätzung.

Art. 32. Würde ein Gebäude-Eigenthümer vorsätzlich ein Brandunglück anrichten und dadurch sein eigenes Gebäude beschädigt werden, so ist derselbe aller Entschädigung verlustig.

Dem Vorsatz (dolus) wird große Nachläßigkeit (culpa lata) gleichgehalten.

Für den bei dem Feuerlöschen verursachten Schaden wird gleichfalls keine Vergütung geleistet, wenn, nachdem die Löschmaaßregel von der Polizeibehörde für unnöthig oder unzweckmäßig erkannt worden ist, der Gebäude-Eigenthümer gleichwohl dieselbe fortsetzt.

In beiden Fällen ist die Anstalt zur Rückforderung befugt, wenn die Schuld des Eigenthümers erst nach geschehener Bezahlung der Entschädigung sich herausstellt.

Diese Vorschriften bleiben bis zum erforderlichen Betrag ausser Anwendung zu Gunsten von Gläubigern, welche auf das Gebäude Unterpfandsrechte erlangt haben und ihre Befriedigung aus anderen Mitteln des Pfandschuldners nicht erhalten können*).

IV. Ausbezahlung und Verwendung der Entschädigungsgelder.

Art. 33. Die Ausbezahlung der Entschädigungsgelder erfolgt in angemessenen

*) Die Abänderung des Abs. 5 durch Art. 205 des Württ. Ausführungsgesetzes z. BGB. s. oben S. 35.

Digitized by Google

Abtheilungen nach Maaßgabe des Fortschritts des Wiederaufbaues.

Art. 34. Die Entschädigungsgelder sind vollständig zur Wiederherstellung der durch Feuer oder durch Löschmaaßregeln zerstörten oder beschädigten Gebäude zu verwenden.

Es kann auch kein Pfandgläubiger die Entschädigungsgelder in Anspruch nehmen, sondern er muss die Wiederherstellung des Gebäudes abwarten, in welchem Falle das Unterpfandsrecht wieder auflebt*).

Ausnahmen von diesen Vorschriften**) können nur aus erheblichen Gründen, namentlich beim Eintritt des in Art. 19, Abs. 4 vorgesehenen Falles, von dem Verwaltungsrathe gestattet werden.

Art. 35. Das neue Gebäude ist in der Regel auf dem Platze, worauf es gestanden, zu erbauen.

Ausnahmen können auch hier nur aus erheblichen Gründen von dem Verwaltungsrathe zugelassen werden, in welchem Falle jedoch, wenn gegen die alte Baustelle einem Dritten ein Unterpfandsrecht zukommt, dieser zuvor über die Veränderung zu hören ist. Im Falle seines Widerspruchs entscheidet der ordentliche Richter.

(Die neue Fassung des Art. 35 im Art. 205 des Ausf.Ges. zum BGB. s. oben S. 35.)

Art. 35 (s. oben S. 35).

Art. 36. Die Brandentschädigungs-Gelder können ganz oder theilweise an Diejenigen abgetreten werden, von denen der Brandbeschädigte auf Kredit Baumaterialien und Bauarbeiten zur Wiederherstellung des Gebäudes, oder zu gleichem Zwecke baare Vorschüsse erhalten hat. Diese Abtretung wird jedoch gegen die Brandversicherungskasse nur dann wirksam, wenn sie vor dem Ortsvorsteher des Beschädigten erklärt, anerkannt und der Brandversicherungskasse durch Mittheilung der vom Ortsvorsteher aufgenommenen Urkunde verkündet worden ist, auch die Bedingungen, unter welchen der Beschädigte die Zahlung der Vergütung erlangen kann, wirklich erfüllt worden sind.

Art. 37. Die Brandentschädigungs-Forderungen an sich können zu Gunsten dritter Personen weder mit Arrest belegt, noch als Gegenstand der Hülfsvollstreckung behandelt werden. Sie können aber mit der Baustelle als ein mit derselben verbundenes und den Werth des zerstörten Gebäudes vertretendes Recht unter der Bedingung des Wiederaufbaues frei oder im Wege der Hülfsvollstreckung veräußert werden.

Der Erwerber erhält in solchem Falle die Gelder in dem Maaße ausbezahlt, wie solche der vorige Eigenthümer erhalten haben würde.

Art. 38. Wenn der Wiederaufbau binnen 10 Jahren von dem Tage der Brandbeschädigung an gar nicht erfolgt, so geht der Anspruch auf Entschädigung ganz, oder, wenn der Wiederaufbau nur zum Theil erfolgt ist, im Werthbetrage des nicht verwendeten Theiles verloren.

Eine Erstreckung dieser Frist kann nur von dem Verwaltungsrathe aus erheblichen Gründen bewilligt werden.

(Abs. 3 s. oben S. 35 Art. 205 des Ausf.-Ges. zum B.G.B.)

V. Von den Beiträgen zur Brandversicherungskasse.

Art. 39. Die Größe der Umlage wird nach Maaßgabe des bereits bekannten Bedarfs der Kasse und des muthmaßlichen Anfalls von Brandschäden im kommenden Jahr vom Ministerium des Innern bestimmt und sodann auf sämmtliche versicherte

*) Dieser Absatz fällt nach Art. 205 des Ausf.Ges. zum BGB. weg.

**) An die Stelle der Worte: „von diesen Vorschriften" treten nach Art. 205 des Ausf.-Ges. zum BGB. die Worte: „von dieser Vorschrift".

Digitized by Google

Gebäude umgelegt.

Die Umlagen werden nach Kreuzern auf jedes hundert Gulden Versicherungsanschlag berechnet. Beiträge unter drei Hellern kommen nicht in Anschlag; solche von und über drei Heller werden für einen Kreuzer berechnet.

Art. 40. Die Beitragspflichtigen haben die Umlagen inner der Zeit, welche in der die Umlage betreffenden Verfügung bezeichnet ist, zu entrichten.

Gegen Säumige findet das gleiche Verfahren wie gegen säumige Staatssteuerpflichtige Statt.

Art. 41. Bei Ganten über das Vermögen von Gebäude-Eigentümern, welche mit Beiträgen im Rückstande sind, gebührt den während des Gantes ausgeschriebenen Brandschadens-Beiträgen sammt den von der letzten Brandschadens-Umlage vor Eröffnung des Gants herrührenden Rückständen ein unbedingtes Vorzugsrecht in der ersten Klasse (Prioritätsgesetz Art. 4, Ziff. I. 3).

VI. Bestrafung von Vergehen gegen dieses Gesetz.

Art. 42. Wer für ein nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes der Versicherung bei der Landesanstalt unterworfenes Gebäude von einer anderen Anstalt oder Gesellschaft eine Versicherung gegen Brandschaden erwirbt, wird mit einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten belegt. Die gleiche Strafe trifft den Agenten der Anstalt oder Gesellschaft, durch welchen die unerlaubte Versicherung vermittelt wurde.

Außerdem ist, wenn das Gebäude, für welches die verbotswidrige Versicherung erworben wurde, zur Zeit des zu fällenden Erkenntnisses durch Brand beschädigt oder zerstört ist, der Entschädigungsanspruch an die Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt als verwirkt zu erklären, während der Beschädigte die ihm durch die andere Versicherungsanstalt auszubezahlende Entschädigungssumme zur Herstellung oder zum Wiederaufbau des Hauses zu verwenden hat.

Die Vorschrift des vorstehenden Satzes, wornach der Entschädigungsanspruch an die Anstalt als verwirkt erklärt wird, bleibt eintretenden Falls bis zum erforderlichen Betrage ausser Anwendung zu Gunsten der Gläubiger, welche auf das Gebäude Unterpfandsrechte erlangt haben und ihre Befriedigung aus anderen Mitteln des Schuldners nicht bewirken können.

(Die neue Fassung des Abs. 3 nach § 205 des Ausf.-Ges. zum B.G.B. s. oben S. 35.)

Art. 43. Ueber die vorbezeichneten Uebertretungen wird von dem Verwaltungsrathe in erster und von dem K. Geheimen-Rathe unter den gesetzlichen Bestimmungen in letzter Instanz erkannt.

VII. Von den in Betreff der Verwaltung der Anstalt und Streitigkeiten bei Anwendung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

Art. 44. Die Verwaltung der Anstalt besorgt unter der oberen Leitung des Ministeriums des Innern ein von Uns ernannter Verwaltungsrath.

Derselbe besteht ordentlicher Weise aus drei Mitgliedern, von denen eines zum Richteramte befähigt seyn muß, und wird im Falle der Entscheidung von Streitigkeiten durch zwei weitere Collegial-Mitglieder verstärkt.

Art. 45. Der Verwaltungsrath entscheidet insbesondere über:

a) die Theilnahme an der Anstalt (Art. 1),

b) die Classificirung der Gebäude (Art. 7, 16),

c) die Größe des Beitrags für die Gebäude in den einzelnen Klassen (Art. 7),

d) den Anschlag der Gebäude (Art. 23),

Digitized by Google

e) die Ansprüche auf Entschädigung wegen Brandschaden (Art. 24),

f) die Uebertretungen gegen dieses Gesetz (Art. 43).

Die übrigen Befugnisse desselben werden durch Verordnung festgestellt.

Art. 46. In den unter lit. a. b. c. und d. des Art. 45 aufgeführten Fällen ist die Entscheidung des Verwaltungsraths endgültig.

Gegen Entscheidungen desselben über Entschädigungsansprüche wegen erlittenen Brandschadens (Art. 45, lit. e.) steht den Betheiligten, sofern der Streitgegenstand ohne Einrechnung der Kosten des Verfahrens den Werth von 200 fl. übersteigt, der Rekurs an den K. Geheimenrath offen. Die Beschwerde ist innerhalb der Frist von dreißig Tagen von der Zeit der Eröffnung des Erkenntnisses des Verwaltungsraths an auszuführen.

Art. 47. Die Nichteinhaltung der in den vorstehenden Artikeln 23, 30 und 46 enthaltenen Fristen hat den Verlust des Beschwerderechts zur Folge.

Ueber die Unerstrecklichkeit dieser Fristen sind die Betheiligten zu belehren. Diese Belehrung ist wesentlich.

Art. 48. Dispensationsgesuche erledigt der Verwaltungsrath (Art. 34, 35, 38).

VIII. Zusammentritt von Versicherten.

Art. 49. Von dem Ministerium des Innern wird wenigstens alle drei Jahre eine Anzahl versicherter Gebäude-Eigenthümer zusammenberufen. Zu diesem Behuf wird von jeder Oberamtsversammlung ein Gebäude-Eigenthümer erwählt, wonach aus der Zahl sämmtlicher Erwählten das Ministerium fünfzehn Versicherte beruft. Ihr Beruf ist, die allgemeinen Angelegenheiten der Anstalt zu berathen, insbesondere hinsichtlich der Einrichtung derselben, sowie der Verwaltung ihre Ansichten und Vorschläge dem Ministerium des Innern mitzutheilen.

Diejenigen einberufenen Versicherten, welche ihren Wohnsitz nicht in Stuttgart haben, erhalten aus der Brandversicherungskasse entsprechende Vergütung.

IX. Von den der Brandversicherungskasse zufallenden Strafen.

Art. 50. Die wegen Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes und des Gesetzes vom 19. Mai v. J., betreffend die Versicherung des beweglichen Vermögens (Reg.-Blatt von 1852, S. 125), sowie wegen Uebertretung der feuer- und baupolizeilichen Vorschriften überhaupt erkannten Geldstrafen und die dem Staate verfallenden Entschädigungsbeträge werden, soweit sie in die Staatskasse fließen, der Gebäudebrandversicherungskasse überwiesen.

X. Behandlung der Brandcollecten.

Art. 51. Werden zur Unterstützung von bedürftigen Brandbeschädigten öffentliche Sammlungen unternommen, so ist zur Vertheilung der Unterstützungen von dem zuständigen gemeinschaftlichen Oberamte eine Anzahl unbetheiligter, unbescholtener Männer zu berufen, nach deren Gutachten die Vertheilung unter Leitung der genannten Behörde an die Beschädigten nach dem Grade ihrer Bedürftigkeit geschieht, soweit nicht die Geber eine besondere Bestimmung getroffen haben.

XI. Von den Kosten des Verfahrens in Brandversicherungs-Sachen.

Art. 52. Von den Kosten des Verfahrens in Brandversicherungs-Sachen hat zu übernehmen:

1) Der Eigenthümer, beziehungsweise der Baupflichtige

a) die Kosten der ersten Einschätzung, soweit die Verhandlung ganz in Folge

Digitized by Google

seines Verlangens vorgenommen wird (Art. 13), mit Ausnahme der Gebühren des beizuziehenden Gemeinderaths, ganz,

b) die Hälfte an den Kosten der ersten Schadensabschätzung (Art. 29);

2) die Gemeindepflege

a) die Belohnung des Gemeinderaths für die Theilnahme an der ersten Einschätzung (Art. 13),

b) die Kosten der von Amts wegen erfolgenden jährlichen allgemeinen Prüfung und der ordentlichen Einschätzung der in die Anstalt aufzunehmenden Gebäude, der Aenderung der Versicherungsanschläge und deren Aufnahme ins Cataster (Art. 12);

3) die Staatskasse

die Kosten der polizeilichen Untersuchung des Brandfalls und der Leitung der Löschanstalten und der Schadensabschätzung durch das Oberamt.

4) Darüber, wer die Kosten einer zweiten Einschätzung und einer zweiten Schadensabschätzung zu tragen hat, erkennt das Oberamt in erster und der Verwaltungsrath in letzter Instanz.

5) Alle übrigen hier nicht angeführten Kosten trägt die Brandversicherungsanstalt, insbesondere auch den Aufwand

a) für die Anlegung der Orts- und Oberamts-Cataster und die Fortführung und jährliche Revision der Orts-Brandversicherungs-Cataster,

b) für die Umlage, das Einzugsregister, den Einzug und die Ablieferung der Jahresbeiträge,

c) für die erste Schadensabschätzung zur Hälfte (oben Ziff. 1 b),

d) für die Versendung und Auszahlung der Brandentschädigungsgelder,

e) für die vom Ministerium oder vom Verwaltungsrath nach Art. 15 angeordnete allgemeine Revision der Versicherungsanschläge;

f) die Vergütung, welche diejenigen nach Art. 49 einzuberufenden Versicherten anzusprechen haben, die ihren Wohnsitz nicht in Stuttgart haben;

g) die Gehalte der Mitglieder des Verwaltungsraths, der Anstalts-Kassen- und Kanzlei-Beamten, Gehülfen und Diener und die Bureaukosten.

XII. Schlußbestimmung.

Art. 53. Gegenwärtiges Gesetz tritt an die Stelle des General-Rescripts vom 17. Dezember 1807, der lit. g. der General-Verordnung vom 13. April 1808, sowie des Gesetzes vom 28. März 1828.

Der Zeitpunkt, von welchem an dasselbe in Wirksamkeit zu setzen ist, wird im Wege der Verordnung bestimmt werden.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

---

2) Königliche Verordnung zu dem Gesetze vom 14. März 1853, betreffend die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt. Vom 14. März 1853. (Reg.Bl. S. 95.)

In Betreff der in dem Gesetze vom 14. März 1853, betreffend die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt dem Wege der Verordnung vorbehaltenen Bestimmungen verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, wie folgt:

§ 1. (Zu Gesetz Art. 1.) Lust- und Gartenhäuser, welche eine Kocheinrichtung

Digitized by Google

und mehr als ein bewohnbares Gelaß enthalten, sind als zur Wohnung eingerichtet zu betrachten, und gehören daher nicht unter diejenigen Gebäude, welche von der Verbindlichkeit zur Theilnahme an der allgemeinen Brandversicherungsanstalt befreit sind.

§ 2. (Zu Gesetz Art. 1.) Gegenstände, die zwar ihrer Gattung nach zu den Mobilien gehören, hingegen mit einem Gebäude so verbunden sind, daß sie einen bleibenden Theil desselben ausmachen, sind mit dem Gebäude als Zubehörden zu versichern, z. B. Braukessel mit den Brauereien, Kelternbäume mit den Keltergebäuden, Orgeln, Glocken und Uhren mit den Kirchen und Thürmen auch andern Gebäuden.

Insbesondere besteht diese Verpflichtung bei den Mühlen und bei andern Werken und Fabriken jeder Art hinsichtlich des laufenden Geschirrs, zu welchem die arbeitenden Maschinen, welche durch mechanische Vorrichtung in Bewegung gesetzt werden, nebst dem Triebwerke, das ihre Bewegung vermittelt, zu zählen sind. Auch von den an und für sich unter die beweglichen Sachen zu rechnenden Maschinen sind alle diejenigen als Gebäudebestandtheile in die Brandversicherung aufzunehmen, welche in der in Abs. 1 bezeichneten Weise mit einem Gebäude oder Gebäudetheil zu bleibendem Zwecke verbunden sind, wogegen alle anderen Maschinen ohne Rücksicht auf Größe und Schwere von der Anstalt ausgeschlossen bleiben.

Im Uebrigen findet die gesetzliche Bestimmung, wonach feuerfeste Gebäudebestandtheile durch die Eigenthümer von der Versicherung ausgenommen werden dürfen, auch auf diese Zubehörden Anwendung.

§ 3. (Zu Gesetz Art. 2.) Sofern gemäß Art. 2 des Gesetzes die nach Art. 1, Ziffer I. von der Theilnahme an der Brandversicherungsanstalt ausgeschlossenen, sowie die unter Ziffer II. des Art. 1 benannten Gebäude, für welche von der Versicherung bei der Landesanstalt kein Gebrauch gemacht wird, bei andern im Lande zugelassenen Feuer-Versicherungs-Anstalten versichert werden wollen, findet auf diese Versicherungen das Gesetz vom 19. Mai 1852 Anwendung.

Hiebei wird übrigens verfügt, daß der Versicherungswerth der fraglichen Gebäude und Zubehörden nach den in Art. 19 des Gesetzes vom 14. März 1853, betreffend die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt, aufgestellten Grundsätzen bestimmt werden muß, und daß das gemeinderäthliche Erkenntniß über den Versicherungsanschlag nur auf den Grund eines Augenscheins von Sachverständigen unter Beiziehung des Orts-Vorstehers oder eines andern Mitglieds des Gemeinderaths, nach Vorschrift der Artikel 20—22 des letztgedachten Gesetzes erfolgen darf, wobei darauf hinzuwirken ist, daß zu dem fraglichen Augenschein die für die Einschätzung in die allgemeine Gebäude Versicherungs-Anstalt bestellten Schätzer berufen werden.

Wer für ein im Art. 1, Ziffer II. des Gesetzes genanntes Gebäude die Landesanstalt benützen will, muß dieß auch für die Zubehörden thun. Auch darf er mit diesem allein, somit ohne das Gebäude, der Landesanstalt nicht beitreten.

§ 4. (Zu Gesetz Art. 7.) Die Eintheilung der Gebäude nach Maaßgabe des Gesetzes Art. 7 richtet sich nach den in §§ 5—11 bezeichneten Merkmalen.

§ 5. In die erste Classe gehören Kirchen und deren Thürme, wenn beide mit Blitzableitern versehen sind, und steinerne Umfassungs- und Gibelmauern, sowie feuerfeste Bedachung (Bedeckung von unverbrennbarem Material) haben, auch im Falle der Verbindung mit andern Gebäuden zugleich von letztern in feuerfester Weise vollständig abgeschieden sind. Als feuerfeste Bedachung gelten auch Dächer mit Ziegelplatten, welche mit Schindeln, Stroh oder Moos unterlegt sind, nicht aber Dächer mit Hohlziegeln, die eine solche Unterlage haben.

§ 6. In die zweite Classe gehören:

a) Kirchen und deren Thürme mit Blitzableitern, wenn die Umfassungs- und Gie-

Digitized by Google

belmauern nicht durchaus von Stein erbaut sind, wofern sie nicht wegen der in dem Gesetz Art. 7, Ziffer II. 1 aufgezählten Mängel unter die Gebäude der vierten Classe fallen, beziehungsweise unter der oben für die Kirchen in der ersten Classe erwähnten Voraussetzung feuerfester Abscheidung von etwa damit verbundenen Gebäuden.

b) Alle Gebäude mit steinernen Umfassungs- und Giebelmauern und mit Dachbedeckung von unverbrennbarem Material, wenn sie nicht wegen Einrichtungen von feuersgefährlicher Beschaffenheit (Art. 7, II. 2, III.) in die vierte bis sechste Classe fallen, und wenn sie mit andern Gebäuden nicht verbunden, auch von benachbarten (fremden oder eigenen) Gebäuden oder von Waldungen wenigstens 20 Fuß entfernt sind.

§ 7. Die dritte Classe bilden diejenigen Gebäude, bei welchen weder die Voraussetzungen zutreffen, welche eine Eintheilung in die begünstigte erste oder zweite Classe begründen, noch diejenigen Voraussetzungen, welche die Eintheilung in die beschwerenden folgenden Classen (4, 5 und 6) nach sich ziehen.

§ 8. In die vierte Classe gehören

a) Gebäude, welche eine Dachbedeckung von verbrennbarem Material, oder ganz hölzerne Umfassungswandungen (Block-, Bretter-, Lattenwände, gezäunte oder verschindelte Holzwände) auf den ganzen Umfang oder nur an einzelnen Theilen des Gebäudes haben, sofern sie von benachbarten (fremden) Gebäuden oder Waldungen nicht mindestens 400 Fuß entfernt stehen.

b) Gebäude mit Feuerwerkstätten oder andern Einrichtungen dieser Art von feuersgefährlicher Beschaffenheit, bei welchen die Einrichtung nicht in feuerfester Weise abgeschieden ist.

Unter diese Abtheilung sind zu zählen insbesondere

1) die Werkstätten der sog. Feuerarbeiter, z. B. der Schmiede, Schlosser, Nagelschmiede, Kupferschmiede, Roth- und Gelbgießer, Büchsenmacher 2c.
2) Die Feuerstätten der Seifensieder, Wachs- und Lichterzieher;
3) die Backöfen, sowie die Muffelöfen der Porzellanmaler und dergleichen;
4) die Bierbrauereien und Malzdörren, soweit sie nicht unter Classe 6, Ziffer 16 fallen;
5) die Branntweinbrennereien ohne fabrikmäßigen Betrieb (vergl. Classe 6, Ziff. 2);
6) die Laboratorien der Apotheker und Materialisten (vergl. Classe 5, Ziff. 1). Die Salpetersiedereien und die Chlorkalkfabriken, letztere wenn eine Feuerung damit verbunden ist;
7) die Pottaschensiedereien;
8) Hafneröfen (vergl. Classe 6, Ziff. 13);
9) Einrichtungen in Küchen für die Bereitung von Firniß, Lack, Siegellack, Harz, Pech, Theer und Terpentin. (Die größern Einrichtungen siehe Classe 6, Ziff. 5);
10) Leimsiedereien;
11) Oehlmühlen;
12) Kesselfeuerungen zu gewerblichem Betrieb, oder in öffentlichen Anstalten.

Eine feuerfeste Abscheidung ist als vorhanden anzunehmen, wenn das betreffende Local gewölbt, mit feuersicherm Boden ohne Gebälk und mit massiv steinernen Umfassungsmauern versehen ist, wobei im Allgemeinen eine Verbindungsthüre gegen ungefährliche Gelasse gestattet ist, während bei Hafneröfen (Ziff. 8), Firniß- und Lack- 2c. Küchen (Ziff. 9) und Oelmühlen (Ziff. 11), feuersichere Abscheidung nur dann vorhanden ist, wenn eine Verbindungsthüre oder sonstige Oeffnung gegen das Innere des Gebäudes nicht bestehen und außerdem die ins Freie mündenden Oeffnungen mit eisernen Thüren oder Läden verwahrt sind.

Digitized by Google

§ 9. Die fünfte Classe begreift die erste (niedere) Abtheilung solcher Gebäude in sich, deren Einrichtung oder Benützung von besonders feuersgefährlicher Art ist, als z. B.

1) Fabriken für chemische Erzeugnisse mit Flammöfen oder anderen bedeutenderen Feuerungen, so weit sie nicht wegen besonderer Gefährlichkeit in die sechste Classe gehören. (Die kleineren Einrichtungen siehe Classe 4, Ziff. 6);
2) Zuckerfabriken und Zuckerraffinerien, so weit sie nicht in die 6te Classe unter Ziff. 4 kommen;
3) Knochenbrennereien;
4) Stearinfabriken;
5) mechanische Webereien;
6) mechanische Spinnereien für Wolle;
7) Appreturanstalten für Baumwollenzeuge;
8) Fabrikeinrichtungen für Wachsleinwand und Wachstaffent;
9) Fabriken für gefärbtes Papier und Tapeten;
10) Strohhutfabriken;
11) Papiermühlen und Fabriken;
12) Glas-, Smalte- und Spiegel-Fabriken;
13) Emaillir-Werkstätten;
14) Fabriken lackirter Waaren;
15) Fabriken von irdenen Waaren, z. B. Porzellan, Fayence, Steingut;
16) Hüttenwerke, Gießereien, Hammer- und Walzwerke;
17) Sägmühlen und Fournierschneidereien, welche ein Feuerwerk enthalten;
18) Gebäude mit größeren Dampfkessel-Feuerungen.

§ 10. In die sechste Classe kommen alle diejenigen Gebäude, mit deren Einrichtung oder Benützung ein noch höherer Grad von Feuersgefährlichkeit als bei den Gebäuden der vorigen Classe verbunden ist, z. B.:

1) die Theater;
2) Fabriken und Aufbewahrungslocale für leicht entzündbare chemische Erzeugnisse, z. B. Phosphor, Reib- und Streichfeuerzeuge, auch fabrikmäßig betriebene Brennereien (zu vergl. Classe 4, Ziff. 5);
3) die Raffinerien für Schwefel;
4) Zuckerfabriken und Zuckerraffinerien mit anderer als Dampf-Heitzeinrichtung (vergl. Classe 5, Ziff. 2);
5) Fabrikeinrichtungen für die Bereitung von Firniß, Lack, Siegellack, Harz, Pech, Theer und Terpentin (vergl. Classe 4, Ziff. 9);
6) Leuchtgasfabriken;
7) Kienrußbereitungs-Hütten;
8) mechanische Spinnereien für Baumwolle;
9) mechanische Spinnereien für Flachs und Hanf;
10) Wattfabriken;
11) Flachs- und Hanf-Dörrhütten;
12) Loh-, Flachs- und Hanfmühlen;
13) Ziegel-, Kalk- und Gypsbrennereien, und Hafneröfen, letztere, sofern sie in nicht völlig feuerfesten Räumen sich befinden (vergl. Classe 4, Ziff. 8);
14) Torfverkohlungs-Anstalten;
15) Vorrathsgebäude für Holz- und Torfkohlen und Koaks;
16) Bierbrauereien und Malzfabriken mit Dörren, welche keine unverbrennbaren Böden, Wände und Decken haben (vergl. Classe 4, Ziff. 4);
17) Alte Darr- und Trockenräume für brennbare Stoffe mit heizbaren Locales,

Digitized by Google

wenn diese nicht mit Dampf oder warmem Wasser geheizt werden.

§ 11. Gebäude oder Gebäudetheile, welche mit einem der in die vierte, fünfte oder sechste Classe eingetheilten feuersgefährlichen Locale ein Ganzes bilden, aber von demselben entweder abgesondert mindestens 30 Fuß entfernt stehen, oder wenigstens durch feuerfeste Bauart (eine auf sich selbst ruhende Brandmauer ohne Verbindungsthüre und sonstige Oeffnungen) vollständig abgeschieden sind, werden für sich und unabhängig von dem feuersgefährlichen Local classificirt.

§ 12. Die Abstufung der Versicherungsbeiträge, welche von den einzelnen Classen (oben §§ 5 bis 10) der Gebäude zu erheben sind, wird bis auf Weiteres folgendermaßen bestimmt:

a) die in die erste Classe fallenden Gebäude entrichten die Hälfte des Beitrags der dritten Classe;
b) die Gebäude der zweiten Classe entrichten drei Viertheile des Beitrags der dritten Classe;
c) die Beitragssumme der Gebäude der dritten Classe bildet die Regel und die Grundlage für die Berechnung des Beitrags in den niederen und höhern Classen.
Sodann entrichten
d) die Gebäude der vierten Classe fünf Viertheile;
e) die Gebäude der fünften Classe das Zweieinhalbfache;
f) die Gebäude der sechsten Classe das Vierfache
des ordentlichen Beitrags (Classe 3).

Die mitversicherten Zubehörden und Maschinen unterliegen denselben Beiträgen wie das betreffende Gebäude; ebenso die Bauverbindlichkeiten Dritter, wenn sie nach Art. 19 des Gesetzes versichert werden.

§ 13. Die (oben §§ 5—10) in den verschiedenen Classen aufgezählten Gebäude und Einrichtungen sind nicht als ausschließend zu betrachten, sondern nur beispielsweise angeführt und können denselben deshalb von dem Verwaltungsrath mit Genehmigung des Ministeriums weitere gleichartige beigezählt werden.

Auch kann von dem Ministerium bei einzelnen Arten der in den Classen 4, 5, 6 behandelten Gebäude und Einrichtungen oder bei den Zubehörden, deren Zutheilung in eine andere Classe vermöge besonderer Umstände und der für die Classification festgesetzten Gründe als geboten erscheint, die Veränderung der Classification gestattet werden.

In gleicher Weise ist es in Beziehung auf Gebäude und Einrichtungen der fünften und sechsten Classe zulässig, bei einzelnen Versicherungen über den festgesetzten Betrag in dem Falle aufzusteigen, wenn dieser Beitrag mit der von der Anstalt zu übernehmenden Gefahr nicht in richtigem Verhältniß steht.

§ 14. (Zu Gesetz Art. 9.) Das Verzeichniß der versicherten Gebäude (Feuer-Versicherungsbuch, Brandversicherungs-Cataster) ist für den ganzen Umfang der Gemeinde, beziehungsweise Gesammtgemeinde, durch den Rathsschreiber unter Aufsicht und Mitverantwortlichkeit des Gemeinderaths zu führen.

Soweit es nothwendig erfunden wird, können die Geschäfte der Anlegung und Fortführung des Brandversicherungs-Buchs nebst der jährlichen Umlage der Versicherungsbeiträge ganz oder theilweise einem andern Geschäftsmanne übertragen werden, welcher dieselben im Namen des Rathsschreibers und unter Aufsicht des Gemeinderaths zu besorgen hat.

Ueber die Form des Versicherungsbuchs, über dessen erste Anlegung und über die Fortführung desselben, sowie über die Geschäftsbehandlung hinsichtlich der jährlichen Umlage der Versicherungsbeiträge, wird der Verwaltungsrath die erforderlichen näheren Vorschriften ertheilen.

Digitized by Google

§ 15. (Zu Gesetz Art. 13.) Ueber die Anmeldung von Gebäuden, welche während des Kalenderjahrs neu errichtet, oder baulich verbessert worden sind, und deren Einschätzung zur Brandversicherung mit gleichbaldiger Wirkung von dem Eigenthümer verlangt wird, hat der Ortsvorsteher ein fortlaufendes Verzeichniß zu führen und dem Eigenthümer ein schriftliches Zeugniß auszustellen.

§ 16. (Zu Gesetz Art. 20 und 29.) Zu der nach dem Gesetze zu bildenden Schätzungs-Commission dürfen Verwandte bis zum vierten Grad bürgerlicher Berechnung (wonach Geschwister-Kinder noch ausgeschlossen sind) und Verschwägerte bis zum gleichen Grade, ferner Handwerksleute aus der Gemeinde, in welcher das Gebäude steht, sowie solche, welche daran arbeiten, oder daran gearbeitet haben, nicht berufen werden.

Bei der Wahl der Sachverständigen ist nicht allein auf Sachkenntniß, sondern auch auf völlige Unbescholtenheit und strenge Rechtlichkeit zu sehen.

Zu Abschätzung des Schadens an Zubehörden eines beschädigten Gebäudes kann ebenso wie zur Schätzung des Versicherungswerthes (Art. 21, letzter Absatz des Gesetzes) ein besonderer Sachverständiger mit zählender Stimme unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen beigezogen werden.

§ 17. (Zu Gesetz Art. 24 und 29.) Wenn der die Löschanstalten leitende beziehungsweise die Branduntersuchung führende Beamte in Gemeinschaft mit dem Gemeinderathe oder den aus dessen Mitte genommenen Urkundspersonen findet, daß ein Gebäude ganz abgebrannt und von den versicherten Bestandtheilen nichts übrig geblieben ist, was von einiger Bedeutung wäre, so bedarf es zur Feststellung des Schadens keiner eigentlichen Schätzung, sondern nur einer Urkunde über jenen Erfund.

§ 18. (Zu Gesetz Art. 28.) Wenn in einem während des Kalenderjahrs verbesserten, auf den Grund des Art. 13 des Gesetzes zur neuen Einschätzung für die Brandversicherung angemeldeten Gebäude ein Brandschaden nach dieser Anmeldung, aber vor Vornahme der Schätzung entsteht, so findet auch auf ein solches Gebäude der Art. 28 des Gesetzes Anwendung, wonach der Beschädigte auf die volle den Bestimmungen des Gesetzes entsprechende Entschädigung Anspruch hat, wogegen er schuldig ist, den Brandversicherungsbeitrag von dem angemeldeten höhern Anschlag des betreffenden Gebäudes nachträglich für das ganze laufende Jahr zu entrichten.

§ 19. (Zu Gesetz Art. 33.) Dem Verwaltungsrathe kommt es zu, im einzelnen Falle das betreffende Oberamt zu ermächtigen, die Ausbezahlung der Entschädigungsgelder ganz oder theilweise anzuweisen.

Die Anweisung kann, soweit im einzelnen Falle von dem Verwaltungsrathe nichts anderes verfügt wird, bis zu drei Viertheilen der Vergütungssumme auf den Grund eines gemeinderäthlichen Zeugnisses ertheilt werden. Das letzte Viertheil kann erst dann angewiesen werden, wenn durch Beurkundung des Gemeinderaths und eines zuverläßigen Sachverständigen dargethan ist, daß die Entschädigungssumme zu vorschriftmäßiger Wiederherstellung des abgebrannten oder beschädigten Gebäudes verwendet und dabei der Bauordnung und der festgestellten besonderen Bauvorschriften gemäs gebaut worden sei.

Soweit die Werthsbeurtheilung von Maschinen und andern Zubehörden besondere Sachkenntniß erfordert, können die Zahlungen überhaupt nur auf das Zeugniß von Sachverständigen hin angewiesen werden.

§ 20. (Zu Gesetz Art. 34.) Die Entschädigungsgelder sind nur dann als zu dem vorgeschriebenen Zwecke verwendet zu betrachten, wenn das neue Gebäude dem Umfange und der wirthschaftlichen oder sonstigen Bestimmung des frühern Gebäudes im Wesentlichen entspricht, nicht aber, wenn z. B. statt einer Fabrik ein Wohngebäude errichtet wird.

Digitized by Google

Eben darum sind auch die mit einem Gebäude zerstörten oder beschädigten Zubehörden, namentlich Maschinen, in einem nicht nur der Entschädigungssumme, sondern auch ihrer vorherigen Bestimmung entsprechenden Stand wieder herzustellen, sofern nicht die dringendsten Gründe zu einer von dem Verwaltungsrathe zu bewilligenden Ausnahme vorliegen.

§ 21. (Zu Gesetz Art. 44, 45, 48.) Dem Verwaltungsrath kommen die Befugnisse eines Landes-Collegiums und die solchen Collegien durch die Generalverordnung vom 8. Mai 1818, § 4 (Reg.Blatt S. 218) eingeräumte Disciplinar-Strafgewalt zu.

Von dem Geschäftskreis der Kreisregierungen gehen sämmtliche das Gebäude-Brandversicherungswesen betreffenden Geschäfte (Instruktion für diese Behörden vom 21. Dezember 1819, § 13, lit. c.) auf den Verwaltungsrath über.

Neben den ihm ausdrücklich im Gesetz zugewiesenen Befugnissen gehören insbesondere zu seinem Ressort:

a) die widerrufliche Bestellung der Schätzungs-Commissionen in den Fällen des Art. 15 und 20 des Gesetzes, so wie die Bestimmung ihrer Gebühren;
b) die im Interesse der Anstalt zweckmäßig erscheinende Absendung von Vertretern der Anstalt, insbesondere zur Controlirung bedeutender Schätzungen;
c) die Feststellung der Gebühren für die Anlegung und Fortführung der Brandversicherungs-Cataster, für die Fertigung der Umlageregister, für den Einzug und die Ablieferung der Brandversicherungs-Beiträge, sowie für die Ausbezahlung der Brandentschädigungsgelder, endlich die Genehmigung und Zahlungsanweisung der auf die Brandversicherungskasse fallenden Kosten;
d) die Abschließung von Rückversicherungen für werthvolle feuersgefährliche Gebäude;
e) die Ermächtigung zu vorübergehender Anlegung des Kassenvorraths;
f) die Entgegennahme des monatlichen Kassenberichts, wogegen der seither an das Ministerium des Innern monatlich erstattete Kassenbericht wegfällt.

Im Uebrigen bleibt es hinsichtlich der Cassencontrole, der Abnahme-Revision und Justification der Jahresrechnung durch die Oberrechnungskammer bei der bisherigen Einrichtung. (Edict vom 13. Dezember 1818, §§ 3, 15 und 16, Reg.Blatt S. 658 und 663.)

Endlich wird dem Verwaltungsrath

g) die Prüfung der auf die Staatskasse fallenden Kosten der polizeilichen Untersuchung der Brandfälle und der Leitung der Löschanstalten und der Schadensabschätzung durch das Oberamt (Gesetz Art. 52, Punkt 3), sowie die Vorlage der dießfallsigen Kostenverzeichnisse an das Ministerium übertragen.

§ 22. (Zu Gesetz Art. 52, Punkt 3.) Der Oberamtmann hat sogleich nach erhaltener Anzeige von dem Ausbruche eines Brandes auf den Brandplatz sich zu begeben, um die Löschanstalten zu leiten, sofort an Ort und Stelle unter Zuziehung von Urkundspersonen über die Ursachen und die Art der Entstehung des Brandes, über den Umfang desselben und über die Größe des dadurch entstandenen Schadens auch mit Rücksicht auf Abs. 3 des Art. 24 des Gesetzes eine genaue Untersuchung anzustellen.

Diese Untersuchung ist auch dann vorzunehmen, wenn der Brand auf Gebäude sich beschränkt, welche entweder gar nicht oder bei einer Privat-Assekuranzanstalt (Gesetz Art. 1 und 2) versichert sind.

Ergibt sich der Verdacht einer Brandstiftung oder Feuerverwahrlosung, so hat das Oberamt die Akten an die Gerichtsstelle zu übergeben (Strafprozess-Ordnung Art. 19 und 20); liegt aber ein solcher Verdacht nicht vor, so sind von dem Oberamte die Akten an den Verwaltungsrath einzusenden, welcher, wenn keine weitern Anstände ge-

Digitized by Google

funden werden, die Brandentschädigung feststellt.

Kommen bei der Untersuchung andere polizeilich abzurügende Uebertretungen zur Sprache, z. B. Nichtbeobachtung der Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Mai 1852, betreffend die Mobiliar-Versicherung, oder baupolizeilicher Vorschriften, so ist hierüber abgesonderte Untersuchung zu führen, welche entweder von dem Oberamte zu erledigen oder der Kreisregierung vorzulegen ist.

Sofern die Stellung der Kreisregierungen als höherer Polizeibehörden (Instruktion für dieselben vom 21. Dezember 1819, § 13, lit. b.) es erfordert, daß dieselben von Brandfällen, namentlich von bedeutenderen, Kenntniß erhalten, haben die Oberämter auch künftig den Kreisstellen Bericht hierüber zu erstatten.

§ 23. (Zu Gesetz Art. 53.) Das Gesetz tritt mit dem 1. künftigen Monats in Wirksamkeit.

Bis zu dieser Frist sind die nach den Bestimmungen des Gesetzes und der gegenwärtigen Verordnung in den Geschäftskreis des Verwaltungsraths gehörigen Geschäfte von den seither zuständigen Behörden zur Erledigung zu bringen, wogegen diejenigen Fälle, deren Erledigung wegen entgegenstehender Hindernisse auf den gedachten Termin nicht vollendet werden kann, an den Verwaltungsrath zu übergeben sind.

In Betreff der neuen Einschätzung der in der Anstalt bereits versicherten Gebäude nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. März 1853, so wie wegen Anwendung der durch Art. 7 desselben, und §§ 4 und 5 dieser Verordnung vorgeschriebenen Classification der Gebäude auf die vom 1. Juli 1853 an stattfindenden Umlagen der Versicherungs-Beiträge wird der Verwaltungsrath die erforderlichen Weisungen ergehen lassen.

§ 24. Die Verfügung vom 2. Dezember 1830, betreffend das Verfahren bei neuer oder veränderter Aufnahme eines Gebäudes in die allgemeine Brandversicherungs-Anstalt tritt hiemit außer Wirkung.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

---

3) Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Gebühren der Gemeindebeamten für ihre Verrichtungen in Brandversicherungsangelegenheiten. Vom 29. November 1900. (Reg.Bl. S. 896.)

Da die Gebühren der Gemeindebeamten für die Revision der Feuerversicherungsbücher, die Umlage der Brandversicherungsbeiträge und die Fertigung der Einzugsregister den dermaligen Verhältnissen nicht mehr entsprechen, werden die §§ 1 und 2 der Ministerialverfügung vom 15. Mai 1875, betreffend die Gebühren der Oberamtspfleger und der Gemeindebeamten für ihre Verrichtungen in Brandversicherungssachen (Reg.Blatt S. 203), mit Wirkung vom 1. Januar 1901 an durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 1. Für die jährliche Revision der in jeder Gemeinde geführten Feuerversicherungsbücher, insbesondere für die Erhebung und den Eintrag der Besitzstandsveränderungen, für den Eintrag neuer Gebäude, sowie für die Abänderung der betreffenden Einträge nach den Schätzungsprotokollen, für die probemäßige Berechnung des Gesammt-Versicherungs-Anschlags und des Umlagekapitals nach Klassen, für die Ergänzung des Personen-Registers und für die Fertigung des vorgeschriebenen Aenderungs-Verzeichnisses für das Oberamt wird ohne Rücksicht auf den größern oder geringeren Umfang des Revisionsgeschäftes im einzelnen Jahre von der Brandversiche-

Digitized by Google

rungskasse der Betrag von sechs Pfennig von jedem Gebäude vergütet.

Außerdem wird bei Fertigung des Aenderungsverzeichnisses für Gemeinden mit Fabriken und ähnlichen gewerblichen Anlagen eine Ergänzungsgebühr gewährt, welche zehn Pfennig für jedes mit Einträgen von Zubehörden solcher Anlagen beschriebene doppelseitige Blatt des Aenderungsverzeichnisses beträgt.

§ 2. Die von der Brandversicherungskasse zu bezahlende Gebühr für die Umlage der Brandversicherungsbeiträge und die Fertigung der Einzugsregister der Ortseinbringer beträgt vier Pfennig von jedem Gebäude.

Der Berechnung der in § 1 Abs. 1 und § 2 festgesetzten Gebühren ist die Zahl der am 1. Januar jedes Jahres nach dem Brandversicherungskataster wirklich vorhandenen Gebäude zu Grunde zu legen.

Zum dritten Titel: **Das Sachenrecht.**

(Mandry I § 36 ff.)

Zu § 36. Jagd- und Fischereirecht.

1) Gesetz, betreffend die Regelung der Jagd. Vom 27. Okt. 1855. (Reg.Bl. S. 223.)

Wir haben die Revision des die Ausübung der Jagd betreffenden Gesetzes vom 17. August 1849 für nöthig erachtet und verfügen daher, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. In dem Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden. Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden bleibt aufgehoben und darf als Grundgerechtigkeit in Zukunft nicht mehr bestellt werden.

Art. 2. Die Ausübung der Jagd durch den Grundeigenthümer selbst ist nur zulässig

1) auf einem zusammenhängenden Grundbesitz von mehr als fünfzig Morgen, wobei jedoch Wege, Flüsse, Bäche oder Markungsgränzen als den Zusammenhang nicht unterbrechend angesehen werden sollen;
2) auf allen vollständig mit einem dichten Zaun, einer Mauer oder einer wenigstens drei Fuß hohen dichten Hecke eingefriedigten Grundstücken;
3) in Pflanzungen und Anlagen, welche in unmittelbarer Verbindung mit dem Wohnhause des Eigenthümers stehend durch irgend eine Einfriedigung begränzt oder sonst vollständig abgeschlossen sind;
4) in Thiergärten.

Den zur Ausübung der Jagd berechtigten Grundeigenthümern ist zugelassen, die Jagd durch dritte Personen auszuüben.

Art. 3. Ist ein einzelnes oder sind mehrere zusammen nicht mehr als fünfzig Morgen haltende Grundstücke von einem oder mehreren, nach Art. 2, Abs. 1 zusammenhängenden Grundstücken eingeschlossen, so steht dem Besitzer der zusammenhängenden Grundfläche, und wo es mehrere dergleichen Angränzer sind, dem Besitzer der größeren Fläche das Recht zur Ausübung der Jagd auf diesen Enclaven gegen Entrichtung eines Pachtschillings an den Grundeigenthümer zu, welcher in Ermanglung eines Uebereinkommens nach dem Verhältniß des jeweiligen Pachtschillings der Gemeindejagd (Art. 4) oder, wo eine Verpachtung der Jagd nicht eintritt, nach dem Verhältniß des Pachtschillings der der Enclave nächstgelegenen Gemeindemarkung ermittelt wird.

Digitized by Google

Art. 4. In allen in Art. 2 und 3 nicht genannten Fällen übt die politische Gemeinde und zwar bei zusammengesetzten Gemeinden die Gesammtgemeinde Namens der Grundeigenthümer das Jagdrecht auf dem ganzen übrigen Gemeindebezirk durch Verpachtung aus. Eine Zerschlagung dieses Gemeindejagdbezirks in mehrere Jagddistrikte ist nur zulässig, wenn die einzelnen Jagddistrikte durchschnittlich 2000 Morgen einschließlich von Seen, Teichen und Inseln enthalten.

Hält ein Gemeindejagddistrikt nicht wenigstens 500 Morgen, so liegt der Gemeinde ob, mit den benachbarten Gemeinden sich zur Bildung eines größeren, mindestens 500 Morgen haltenden Gemeindejagddistrikts zu vereinigen. In diesem Falle wird, soweit nicht ein anderes Uebereinkommen getroffen wird, der Pachtschilling des gemeinschaftlichen Jagddistrikts nach dem Flächengehalt, welchen die einzelne Gemeinde zu demselben gestellt hat, vertheilt.

Art. 5. Die Verpachtung der Gemeindejagd geschieht für Rechnung der betheiligten Grundbesitzer nach vorausgegangener Bekanntmachung im Amtsblatte auf dem Wege des öffentlichen Aufstreichs und zwar mindestens auf drei Jahre.

Von jener Regel kann nur aus besonderen Gründen abgewichen werden.

Art. 6. Für einen Gemeindejagddistrikt ist nur Ein Pächter und Ein Theilhaber zulässig, die übrigens die Jagd auch durch einen von ihnen bezeichneten Stellvertreter ausüben lassen können; dem Pächter und Theilhaber beziehungsweise ihrem Stellvertreter ist erlaubt, andere Personen mit auf die Jagd zu nehmen.

Uebertragung des Gemeindejagdpachts an einen Dritten (Afterpacht) kann nur mit Einwilligung der Gemeinde Statt finden.

Art. 7. Niemand, mag er die Jagd als Eigenthümer, Pächter, Theilhaber, Stellvertreter, Verwalter, Jäger, oder Jagdgast ausüben, darf ohne eine für seine Person je auf die Dauer eines Etatsjahres ausgestellte, übrigens für das ganze Land gültige Jagdkarte, jagen.

Für die Ausstellung der Jagdkarte ist eine Sportel von vier Gulden zu bezahlen.

Das Erlegen von Raubthieren in Wohnungen und mit denselben zusammenhängenden geschlossenen Räumen (Art. 2, Ziff. 3) zu Abwendung von Schaden kann unter Beachtung der bestehenden sicherheitspolizeilichen Vorschriften durch den Eigenthümer ohne Lösung einer Jagdkarte geschehen.

Das erlegte Thier gehört dem Erleger. (Die Vorschrift, welche nach Art. 206 I des Ausführungsgesetzes zum B. G.-B. an die Stelle dieses Abs. 4 tritt, s. oben S. 36.)

Art. 8. Die Ausstellung von Jagdkarten muß verweigert werden:

1) Allen, welchen der Besitz und das Tragen von Schießwaffen nach Art. 3 des Gesetzes vom 1. Juni 1853*) untersagt ist;

*) Anmerkung.

Der Art. 3 des Gesetzes vom 1. Juni 1853 enthält folgende Bestimmung:

Der Besitz und das Tragen von Schießwaffen ist untersagt

1) allen denjenigen Personen, welche der bürgerlichen Ehrenrechte für immer oder für eine gewisse Zeitdauer verlustig sind;
2) den wegen Wilderei, Landstreicherei, Bettelns, Asotie oder wegen wiederholten Jagdfrevels gerichtlich oder polizeilich bestraften, sowie solchen Personen, welche bei Verübung einer Contrebande oder Zolldefraudation Waffen (oder andere gleich gefährliche Werkzeuge) zum Widerstande gegen die Zollbediensteten mit sich geführt haben und deßhalb nach Art. 15 des Zollstrafgesetzes vom 15. Mai 1838 gestraft worden sind, während der ersten sechs Jahre nach ergangenem Straferkenntnisse;
3) denjenigen, welche unter polizeilicher Aufsicht stehen;
4) solchen Personen, welche Feuerwaffen zu Verbrechen oder Vergehen mißbraucht haben und aus diesem Grunde durch gerichtliches Erkenntniß des Rechts, Waffen zu besitzen oder zu tragen, für eine gewisse Zeit verlustig erklärt worden sind.

Digitized by Google

2) Geisteskranken und unter Curatel gestellten Verschwendern;
3) Allen, welche in den letzten drei Jahren Unterstützung aus öffentlichen Kassen erhalten haben.

Art. 9. Die Ausstellung von Jagdkarten kann verweigert werden:
1) Minderjährigen, Personen von unselbständiger Stellung und Solchen, von denen ein unvorsichtiger oder gefahrbringender Gebrauch von Schießgewehren zu besorgen ist;
2) Jedem, der wegen boshafter oder muthwilliger Beschädigung von Bäumen, Früchten auf dem Halm oder Pflanzungen, oder Jagd- oder Holzfrevels bestraft worden ist;
3) Jedem, dessen Prädikat in der Weise mangelhaft ist, daß mit Grund angenommen werden kann, derselbe mache von seinem Vermögen oder Erwerbszweig nicht den seiner oder seiner Familie Unterhalt sichernden Gebrauch, oder es fehle ihm an dem hiezu nöthigen Vertrauen im Verkehr mit Andern, wozu namentlich gehört, wer offenkundig als schlechter Haushälter zu betrachten ist, oder wegen Bettelns, Vagirens, Asotie, eines mit entehrender Strafe bedrohten Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Betrugs in der Absicht, sich einen Vortheil zu verschaffen, oder Beihülfe zu solchen Verbrechen in gerichtlicher oder polizeilicher Untersuchung steht, oder wegen eines der letztgenannten Vergehen polizeilich bestraft worden, oder mit Zahlung der öffentlichen Abgaben nach erfolgter Mahnung über ein Jahr im Rückstand geblieben ist.

Art. 10. Die Ertheilung der Jagdkarten geschieht durch das Oberamt, in der Regel bei Inländern durch das Oberamt des Wohnorts des Bittstellers, bei Ausländern durch das Oberamt des Bezirks, in welchem sie die Jagd zunächst ausüben wollen.

Gegen die Verweigerung derselben ist nur Ein Rekurs an die dem Oberamt vorgesetzte Kreisbehörde zulässig.

Art. 11. Das Oberamt ist, vorbehältlich des in Art. 10 vorgesehenen Beschwerderechts, berechtigt und im Falle des Art. 8 verpflichtet, die ausgestellte Jagdkarte ohne Rückerstattung der Sportel einzuziehen, wenn nach der Ausstellung gegen den Inhaber derselben einer der in Art. 8 und 9 ausgeführten Gründe eintritt.

§ 12. Bei der Ausübung der Jagd sind die feld-, forst- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu beobachten, und es ist überhaupt dieselbe mit möglichster Schonung der Wald- und Feld-Kultur auszuüben.

Die Hegezeit, innerhalb welcher Wild weder erlegt, noch gefangen, noch zum Verkauf gebracht oder angekauft werden darf, sowie die Vorschriften wegen Schonung der für die Land- und Forstwirthschaft nützlichen Vögel und der Singvögel werden durch Verordnung festgesetzt werden.

Schwarzwild soll außerhalb der Thiergärten ausgerottet werden.

Art. 13. Das Jagen ist an Feiertagen während des Vormittagsgottesdienstes, an Sonn- und Festtagen aber ganz verboten.

Art. 14. Anstalten, welche für die Heranziehung eines Wildstandes dienen, sind nur auf Grundstücken erlaubt, welche so eingefriedigt sind, daß das Wild weder ausbrechen noch an fremdem Eigenthum Schaden anrichten kann.

Wenn Wild aus einem Parke ausbricht und Schaden anrichtet, so ist der Inhaber

---

Wenn Jemand, welcher Schießwaffen besitzt, das Recht zu diesem Besitze in den vorbemerkten Fällen verliert, oder nach dem Verluste dieses Rechts durch Erbschaft oder Vermächtniß in den Besitz von Schießwaffen kommt, so hat er die Waffen unverweilt bei dem Ortsvorsteher zu hinterlegen, widrigenfalls er in die in Art. 11 bezeichnete Strafe verfällt.

Digitized by Google

desselben ersatzpflichtig, wofern er nicht beweisen kann, daß solches ohne sein oder seiner Untergebenen Verschulden geschehen ist; auch hat er binnen einer anzuberaumenden kurzen Frist die Einfriedigung in den entsprechenden Zustand herzustellen.

Art. 15. Außerdem findet Ersatz von Wildschaden nicht Statt, dagegen hat neben der polizeilichen Strafe der die Jagd Ausübende jeden hiebei an den Feldern, Wiesen oder Weinbergen, so wie an Waldungen angerichteten Schaden (Art. 12) zu ersetzen.

Bei constatirtem erheblichem Wildschaden steht, mit Ausnahme von Thiergärten (Art. 14), dem Oberamt auf den Antrag des Gemeinderaths das Recht zu, dem zur Ausübung der Jagd Berechtigten die Vornahme einer außerordentlichen Treibjagd, nöthigenfalls auch innerhalb der geschlossenen Zeit (Art. 12), aufzuerlegen und, im Falle der Berechtigte innerhalb des ihm zu gebenden kurzen Termins der Auflage nicht genügend nachgekommen ist, dieselbe unter sachverständiger Leitung durch hiezu befähigte Personen auf Kosten des Berechtigten, welchem das erlegte Wild gehört, vornehmen zu lassen.

Eine Beschwerde gegen die Verfügung des Oberamts ist ohne aufschiebende Wirkung.

Art. 16. Jagdfolge findet nicht Statt. Das Wild, welches in einem anderen Jagdbezirk angeschossen wurde, gehört demjenigen, in dessen Bezirk es tot niederfällt oder gefunden wird. (Die Vorschrift, welche nach Art. 206 II des Ausführungsgesetzes zum Bürgerl. G.-B. an die Stelle des Art. 16 Satz 2 tritt, s. oben S. 36.)

Art. 17. Neben der Verpflichtung zum Ersatz des angerichteten Schadens unterliegt einer von der Polizeibehörde auszusprechenden Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden:

1) wer die Jagd ausübt, ohne eine Jagdkarte gelöst zu haben;
2) wer mit einer auf fremden Namen ausgestellten oder bereits abgelaufenen Jagdkarte jagt..

In diesen beiden Fällen darf die Strafe nicht unter zehn Gulden betragen.

3) Wer seine Jagdkarte bei der Ausübung der Jagd nicht mit sich führt;
4) wer die Vorzeigung der Jagdkarte und bei sich ergebenden Anständen deren Abgabe an die mit der Handhabung dieser Vorschriften beauftragten öffentlichen Diener verweigert;
5) wer einen Jagdgast, welcher eine Jagdkarte nicht gelöst hat, mit auf die Jagd nimmt;
6) wer als Jagdgast ohne Begleitung des zur Ausübung der Jagd Berechtigten oder seines Vertreters (Art. 2 und 6) jagt.
7) wer gegen die Art. 12, 13, 14 und 16 sich verfehlt;
8) wer in einem fremden Jagdbezirke todtes Wild, Hirschstangen und dergleichen sich zueignet;
9) wer Eier oder Junge von jagdbarem Federwild ausnimmt.

Art. 18. Wer unbefugt in einem fremden Jagddistrikte dem Wild mit Schießgewehr oder in anderer Weise nachstellt, soll, wenn dieß in einem Thiergarten (Art. 14) geschah, wegen Wilderei mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten, anderen Falls wegen Jagdfrevels mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen oder mit Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Gulden, neben Confiscation des Gewehrs oder des sonst benützten Jagdgeräths bestraft werden.

Bei Ausmessung der Strafe ist zu berücksichtigen, ob nur zur niederen Jagd gehörigem Wilde, oder ob Schweinen, Hirschen, Rehen, Auerhahnen, Fasanen nachgestellt worden, ob das Vergehen in oder außerhalb der Waldung, mit oder ohne gewinnsüchtige Absicht geschehen, deßgleichen ob schon Wild erlegt oder gefangen worden ist, oder nicht.

Digitized by Google

Ueber Versuch, Theilnahme und Rückfall gelten die allgemeinen Grundsätze.

Der Wilderer wie der Jagdfrevler ist zum Ersatze des gestifteten Schadens, insbesondere zur Ablieferung des getödteten Wildes an den Beschädigten, und, wenn dieser nicht ermittelt werden kann, an die Gemeindekasse verbunden. — (Dieser Absatz 4 ist aufgehoben durch Art. 206 III des Ausführungsgesetzes zum B.G.B. s. oben S. 36.)

Die vorbezeichneten Verfehlungen werden von den Gerichten bestraft.

Art. 19. Hinsichtlich der Widersetzung von Wilderern oder Jagdfrevlern, sowie hinsichtlich des Rechts der mit dem Jagdschutz beauftragten Personen gegen jene von ihren Waffen Gebrauch zu machen, kommen die allgemeinen Grundsätze über Widersetzung und Nothwehr (Art. 102—105, 171—174 des Strafgesetzbuchs) zur Anwendung.

Art. 20. Alle den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen, namentlich das zur Hegung des Wildstandes seither noch in Staatswaldungen bestandene Waldverbot (Generalrescript vom 15. Oktober 1744 und 17. März 1798), die Bestrafung der Eigenthümer freijagender Hunde, sowie das Niederschießen freilaufender Hunde und Katzen (Generalrescript vom 10. Mai und 3. Juni 1702, 1. November 1735, 20. Juni und 18. December 1792), die Verordnung vom 18. Januar und 13. Juni 1817 (Regierungsblatt S. 29 und 305), die Verfügung vom 21. März 1819, die Art. 394—398 des Strafgesetzbuchs vom 1. März 1839 und die Art. 65, 93, Abs. 1 und Art. 94, Ziff. 5 des Polizeistrafgesetzes vom 2. Oktober 1839, deßgleichen das Gesetz über das Jagdwesen vom 17. August 1849, mit Ausnahme des Art. 1, Abs. 3 und Art. 2 sind aufgehoben.

Art. 21. Die vor Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes geschlossenen Jagdpachtverträge sind aufgelöst. Hieraus erwächst keinem Theile ein Anspruch; soweit jedoch das letzte Pachtjahr schon angetreten, hat der Pächter, wenn er nach Maaßgabe der Schießzeit den ganzen Nutzen bezogen, das ganze Pachtgeld, wenn er einen Theil des Nutzens bezogen, einen verhältnißmäßigen Theil des Pachtgeldes, wenn er noch keinen Nutzen zu beziehen hatte, nichts an den Verpächter zu bezahlen, beziehungsweise das etwa vorausbezahlte Pachtgeld in diesem Verhältnisse zurückzuverlangen.

Unsere Minister der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

---

2) **Königliche Verordnung, betreffend die Hegezeit des Wildes. Vom 30. Juli 1886.** (Reg.Bl. S. 315.)

Nachdem durch die seit Erlassung der Königlichen Verordnung vom 12. August 1878, betreffend die Hegezeit des Wildes, gemachten Erfahrungen sich eine Abänderung der in dieser Verordnung festgesetzten Termine für die Hegezeit des Wildes als Bedürfniß gezeigt hat, verordnen und verfügen Wir auf Grund des Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 1855, betreffend die Regelung der Jagd, und unter Bezugnahme auf Art. 39, Ziff. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§ 1. Die Hegezeit, innerhalb welcher Wild weder erlegt, noch gefangen, noch zum Verkauf gebracht oder angekauft werden darf, wird nach den einzelnen Thiergattungen in folgender Weise bestimmt:

A. Beim Haarwild:

1) für männliches Roth- und Damwild auf die Zeit vom 1. Februar bis 31. Mai,

Digitized by Google

2) für weibliches Roth- und Damwild auf die Zeit vom 1. Februar bis 30. September,
3) für Rehböcke auf die Zeit vom 1. Februar bis 31. Mai,
4) für Rehgaisen auf die Zeit vom 1. Dezember bis 14. Oktober,
5) für Wildkälber und Damkitze, d. h. für die noch im Kalenderjahr ihrer Geburt stehenden Jungen des Roth- und Damwilds, auf das ganze Jahr,
6) für Kitzböcke, d. h. männliches Rehwild im Jahr der Geburt bis 14. Oktober,
7) für Hasen auf die Zeit vom 1. Februar bis 30. September.

B. Bei Federwild:

1) für Auer- und Birkhahnen auf die Zeit vom 1. Juni bis 15. August,
2) für Auer- und Birkhühner auf die Zeit vom 1. Dezember bis 31. Oktober,
3) für Feld- und Haselhühner, sowie für Fasanenhennen vom 1. Dezember bis 23. August,
4) für Fasanenhahnen vom 1. Februar bis 23. August,
5) für Wachteln auf die Zeit vom 1. März bis 23. August,
6) für wilde Enten auf die Zeit vom 16. März bis 30. Juni,
7) für wilde Tauben auf die Zeit vom 1. März bis 30. Juni,
8) für Schnepfen und Bekassinen auf die Zeit vom 16. April bis 14. Juli,

je einschließlich der genannten Tage.

Für das in Thiergärten oder in eingezäunten oder in sonst gehörig abgeschlossenen Grundstücken gehaltene Wild sowie für andere einzelne Fälle von besonderer Natur bleibt dem Ministerium des Innern vorbehalten, dem zur Ausübung der Jagd Berechtigten das Erlegen oder Fangen einzelner Arten von Wild während der Hegezeit unter Beschränkung auf eine bestimmte Stückzahl und Festsetzung einer Frist für die Erlegung ausnahmsweise zu gestatten. Wird eine solche Ermächtigung ertheilt, so ist der Verkauf und der Ankauf der auf Grund derselben erlegten Thiere unter Beobachtung der in § 2 enthaltenen Vorschrift erlaubt, wofern nicht die Dispensationsertheilung ausdrücklich an die Bedingung der Unterlassung des öffentlichen Verkaufs oder des Verkaufs überhaupt geknüpft wurde.

§ 2. Wer innerhalb der für eine Wildart geltenden Hegezeit Wild der zu schonenden Art zum Verkaufe bringt, hat sich durch ein Ursprungszeugniß darüber auszuweisen, daß das betreffende Wild mit Dispensation des Ministeriums des Innern erlegt oder gefangen und daß dessen Verkauf gestattet worden ist.

Das Ursprungszeugniß ist von dem Ortsvorsteher derjenigen Gemeinde auszustellen, auf deren Markung das Wild erlegt oder gefangen wurde.

In dem Zeugniß ist das zum Verkauf bestimmte Wild genau zu bezeichnen; dasselbe muß neben der Unterschrift des Ortsvorstehers mit dem Datum der Ausstellung und mit dem Ortssiegel versehen sein.

§ 3. Das in § 1 nicht namentlich aufgeführte Wild darf zu jeder Zeit des Jahres erlegt, gefangen, zum Verkauf gebracht oder angekauft werden. Uebrigens wird hinsichtlich des Verbotes, Eier oder Junge von jagbarem Federwild auszunehmen, auf § 368 Ziff. 11 des Strafgesetzbuches und hinsichtlich des Schutzes der Vögel auf Unsere Verordnung vom 16. August 1878 hingewiesen.

§ 4. Vorstehende Bestimmungen treten an die Stelle Unserer Verordnung vom 12. August 1878.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Digitized by Google

3) Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen, betreffend Vorschriften zur Sicherung der Einhaltung der Bestimmungen über die Hegezeit des Wildes. Vom 20. März 1891. (Reg.Bl. S. 55.)

In Vollziehung der K. Verordnung, betreffend die Hegezeit des Wildes vom 30. Juli 1886 (Reg.Blatt S. 315), wird zu Sicherung der Einhaltung der in § 1 derselben für die Schonung des Wildes getroffenen Verbote unter Bezugnahme auf Artikel 39 Ziffer 1 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg.Blatt Seite 391) Nachstehendes verfügt:

§ 1. Wer Wild von einer derjenigen Arten, welche nach § 1 der K. Verordnung vom 30. Juli 1886 einer Hegezeit unterliegen,*) befördert oder versendet, in Orte einführt, feilbietet oder verkauft, hat folgende Vorschriften zu beobachten:

a) Allen Sendungen von Roth-, Dam- und Rehwild ist sowohl bei Beförderung mit Haut und Haar, wobei dasselbe nicht verpackt werden darf, als bei Versendung in zerlegtem Zustande (in einzelnen Theilen) ein den Namen und Wohnort des Absenders oder Verkäufers, den Tag der Erlegung und das Geschlecht des Wildes enthaltender Schein beizugeben.

b) Bei Versendung von Wild, welches einer der übrigen in § 1 der K. Verordnung vom 30. Juli 1886 unter A und B genannten Arten angehört, genügt neben Namen und Wohnort des Absenders die Angabe von Art und Stückzahl des Wildes auf dem auch hier beizugebenden Schein.

c) Das Roth- Dam- und Rehwild ist beim Aufbrechen so zu behandeln, daß das Geschlecht auch dann mit Sicherheit noch erkannt werden kann, wenn das Geweih oder Gehörn abgenommen worden ist.

Wer solches Wild ohne Geweih, beziehungsweise Gehörn zum Verkaufe oder zur Versendung bringt, ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Geschlecht erkennbar bleibt.

*) Anmerkung:

Die Hegezeit, innerhalb welcher Wild weder erlegt, noch gefangen, noch zum Verkauf gebracht oder angekauft werden darf, ist durch die angeführte Bestimmung nach den einzelnen Thiergattungen in folgender Weise festgesetzt:

A. Beim Haarwild:

1) für männliches Roth- und Damwild auf die Zeit vom 1. Februar bis 31. Mai,
2) für weibliches Roth- und Damwild auf die Zeit vom 1. Februar bis 30. September,
3) für Rehböcke auf die Zeit vom 1. Februar bis 31. Mai,
4) für Rehgaisen auf die Zeit vom 1. Dezember bis 14. Oktober,
5) für Wildkälber und Damkitze, d. h. für die noch im Kalenderjahr ihrer Geburt stehenden Jungen des Roth- und Damwilds, auf das ganze Jahr,
6) für Kitzböcke, d. h. männliches Rehwild im Jahr der Geburt bis 14. Oktober,
7) für Hasen auf die Zeit vom 1. Februar bis 30. September.

B. Bei Federwild:

1) für Auer- und Birkhahnen auf die Zeit vom 1. Juni bis 15. August,
2) für Auer- und Birkhühner auf die Zeit vom 1. Dezember bis 31. Oktober,
3) für Feld- und Haselhühner, sowie für Fasanenhennen vom 1. Dezember bis 23. August,
4) für Fasanenhahnen vom 1. Februar bis 23. August,
5) für Wachteln auf die Zeit vom 1. März bis 23. August,
6) für wilde Enten auf die Zeit vom 16. März bis 30. Juni,
7) für wilde Tauben auf die Zeit vom 1. März bis 30. Juni,
8) für Schnepfen und Bekassinen auf die Zeit vom 16. April bis 14. Juli,

je einschließlich der genannten Tage.

Digitized by Google

§ 2. Für die Beförderung von Wild mit der Eisenbahn wird insbesondere noch Folgendes bestimmt:

a) bei Aufgabe als Eil- oder Frachtstückgut sind die in § 1 a und b verlangten Angaben, soweit sie nicht ohnehin schon im Frachtbrief enthalten sind, in letzterem in Spalte „Erklärung wegen der etwaigen zoll- und steueramtlichen Behandlung" beizusetzen;

b) bei Aufgabe als Reisegepäck und Expreßgut ist der Schein mit den verlangten Angaben der Gepäck-Annahmestelle zum Anschluß an die Begleitpapiere (Gepäckkarte, Expreßgutkarte) zu übergeben.

§ 3. Bei der Beförderung von Wild durch die Post ist der in § 1 a und b vorgeschriebene Schein

a) soweit Begleitadressen zur Verwendung kommen, an diesen zu befestigen;

b) soweit Packete bis zu 12½ kg innerhalb Württembergs ohne Begleitadressen verschickt werden dürfen, diesen Sendungen beizugeben.

§ 4. Wird bei der Vorzeigung zur Einlieferung wahrgenommen, daß diese Vorschriften nicht genau eingehalten sind, so findet Annahme und Beförderung der Sendung mit der Eisenbahn und Post nicht statt.

§ 5. Vorstehende Bestimmungen finden nur auf die in Württemberg zur Auflieferung kommenden, somit nicht auch auf die im direkten Verkehr zur Einfuhr nach Württemberg oder zur Durchfuhr nach anderen Staatsgebieten über die württembergischen Grenzen eintretenden Wildsendungen Anwendung.

§ 6. Gegenwärtige Verfügung tritt am 1. Mai 1891 in Wirksamkeit.

4) Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betreffend die Vollziehung der Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu dessen Nebengesetzen vom 28. Juli 1899 über den Ersatz des Wildschadens. Vom 30. Dezember 1899. (Reg.Bl. S. 21.)

Zur Vollziehung der Art. 195 bis 200 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu dessen Nebengesetzen vom 28. Juli 1899 (Reg.Blatt S. 433) wird Nachstehendes verfügt:

Zu Art. 195.

§ 1. Wenn gleichzeitig mehrere, auf verschiedenen Markungen gelegene Grundstücke eines und desselben Besitzers von Wildschaden betroffen worden sind, so muß die Anmeldung des Schadensersatzanspruchs für jede in Betracht kommende Markung bei dem Ortsvorsteher derselben gemacht werden. In jeder dieser Anzeigen ist zugleich anzugeben, auf welchen weiteren Markungen ein Wildschaden entstanden ist, dessen Ersatz beansprucht wird.

Entspricht eine schriftliche Anmeldung, welche sich nach ihrem Inhalt auf Grundstücke mehrerer Markungen bezieht, dieser Vorschrift nicht, so ist der Anmeldende durch den Ortsvorsteher, bei welchem die Anmeldung eingekommen ist, ohne Verzug hievon zu benachrichtigen, die Anmeldung aber gleichwohl dem Oberamt vorzulegen.

§ 2. Bei der Anmeldung eines Schadensersatzanspruchs wegen Wildschadens ist der Beschädigte zwar nicht verpflichtet, sofort die Höhe des Schadens und die Person des Ersatzpflichtigen anzugeben. Er ist jedoch, da die sofortige Angabe des beanspruchten Schadensersatzes für die Regel die Voraussetzung einer etwaigen Einigung der Parteien (Art. 196 Abs. 1) bilden wird, bei der Anmeldung auf die Zweckmäßig-

Digitized by Google

keit der sofortigen Angabe der Höhe seines Schadensersatzanspruchs hinzuweisen.

§ 3. Als Ersatzpflichtiger ist von dem Ortsvorsteher bei der Vorlage der Anmeldung des Schadensersatzanspruchs an das Oberamt stets zunächst derjenige zu bezeichnen, welchem das Recht der Jagdausübung auf dem beschädigten Grundstück zusteht, wobei neben dem Jagdpächter auch ein etwaiger Theilhaber oder Afterpächter ausdrücklich anzuführen ist (Art. 192 und 193 Abs. 1 und 2).

Ist durch den Gemeindejagdpachtvertrag die Ersatzpflicht des Jagdpächters und seiner Mitschuldner ausgeschlossen worden (Art. 193 Abs. 4), so ist die Gemeinde als ersatzpflichtig zu bezeichnen.

Wenn nach Lage des Falles anzunehmen ist, daß der Wildschaden durch ein aus einem Gehege ausgetretenes Thier angerichtet worden ist, so ist außer dem Jagdberechtigten beziehungsweise der Gemeinde (Abs. 1 und 2) auch der Besitzer des Geheges anzugeben.

Zu Art. 196.

§ 4. Wenn für einen Wildschaden gleichzeitig mehrere Personen als ersatzpflichtig in Betracht kommen, so hat das Oberamt jeder derselben die vorgeschriebene Eröffnung von der Anmeldung des Schadensersatzanspruchs zu machen.

§ 5. Die mit der Eröffnung der Anmeldung des Schadensersatzanspruchs den Ersatzpflichtigen zur Herbeiführung einer Einigung mit dem Beschädigten zu ertheilende Frist ist von dem Oberamt nach Lage des Falles zu bemessen, sie darf aber die Dauer einer Woche nicht übersteigen.

§ 6. Jedes Oberamt hat sofort eine genügende Anzahl von Sachverständigen aufzustellen und fortwährend aufgestellt zu erhalten, welche zur Abschätzung von Wildschäden geeignet und bereit sind. Hiebei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Sachverständige für alle im Bezirk vertretenen und der Beschädigung durch Wild ausgesetzten Kulturarten, also insbesondere auch für Waldungen vorhanden sind.

Die aufgestellten Sachverständigen sind vor ihrer erstmaligen Verwendung als Schätzer durch das Oberamt dahin zu beeidigen, daß sie die von ihnen geforderten Schadensabschätzungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen vornehmen werden. Es empfiehlt sich, diese Beeidigung zum voraus bei einer aus anderem Anlaß sich etwa darbietenden Gelegenheit vorzunehmen.

§ 7. Ob im einzelnen Fall die Abschätzung des Wildschadens einem oder mehreren Sachverständigen zu übertragen ist, hat das Oberamt nach Lage des Falles, insbesondere unter Berücksichtigung der Größe des Schadens, soweit solche angemeldet oder sonst annähernd bekannt ist, und der etwaigen Schwierigkeit der Abschätzung zu bestimmen. Für die meisten Fälle wird ein Schätzer genügen.

§ 8. Die Auswahl des oder der Schätzer aus der Zahl der zur Verfügung stehenden Sachverständigen ist Sache des Oberamts. Dasselbe hat hiebei übrigens auf thunlichste Kostenersparniß Rücksicht zu nehmen.

Wird nur ein Schätzer berufen, so darf derselbe für die Regel kein Angehöriger der Gemeinde sein, in deren Bezirk das beschädigte Grundstück liegt. Müssen mehrere Schätzer berufen werden, so darf nicht mehr als die Hälfte derselben dieser Gemeinde angehören.

Sind mehrere Schätzer berufen, so hat das Oberamt einem derselben die Geschäftsleitung zu übertragen.

§ 9. Der Zeitpunkt für die Vornahme der ersten und der etwaigen zweiten Schätzung ist in der Regel von dem Oberamt im Einvernehmen mit den Schätzern zu bestimmen. Die Ladung der Betheiligten zu der Abschätzungsverhandlung hat unter Bezeichnung der berufenen Schätzer gleichfalls durch das Oberamt zu geschehen.

Digitized by Google

Wenn ausnahmsweise die Bestimmung des Zeitpunkts für die Vornahme der Schätzung den Schätzern überlassen wird, so hat das Oberamt die Betheiligten unter dem Beifügen zu laden, daß ihnen der Zeitpunkt der Vornahme der Schätzung durch den geschäftsleitenden Schätzer werde mitgetheilt werden. Dem letzteren ist die rechtzeitige Bewirkung der entsprechenden Mittheilung aufzugeben.

§ 10. Die Schätzer sollen sich bei der Abschätzungsverhandlung angelegen sein lassen, eine Einigung der Parteien herbeizuführen.

§ 11. Das über die Schadensabschätzung oder über die bei der Abschätzungsverhandlung erzielte Einigung der Parteien aufzunehmende Protokoll ist von sämmtlichen Schätzern und den bei der Verhandlung anwesenden Parteien zu unterzeichnen.

Ist eine Schätzung vorgenommen worden, so ist in dem Protokoll auf den von den Schätzern geleisteten Eid ausdrücklich Bezug zu nehmen.

§ 12. Wenn nach Lage des Falles oder auf Antrag eines Betheiligten eine zweite Schätzung kurz vor der Ernte vorgenommen werden muß, so gelten die Vorschriften über die Aufnahme eines Protokolls und über die Aufstellung eines Verzeichnisses der erwachsenen Kosten für jede der beiden Abschätzungsverhandlungen.

§ 13. Nach vollzogener Schätzung hat das Oberamt ohne Verzug auf Grund des Ergebnisses derselben den Schadensersatz festzustellen und zwar sowohl hinsichtlich seiner Höhe, als hinsichtlich der Person des oder der Ersatzpflichtigen. Das Oberamt ist jedoch nicht gehindert, vorher die Schätzer auf offenbare Fehler der Schätzung aufmerksam zu machen oder zur Aufklärung vorhandener Zweifel zu veranlassen.

Außer dem Schadensersatz hat das Oberamt gleichzeitig auch die Höhe und die Verpflichtung zur Tragung der durch die Schätzung entstandenen Kosten festzustellen.

Zu Art. 197.

§ 14. Die urkundliche Eröffnung des Ergebnisses der Schadensersatz- und Kostenfeststellung an die Betheiligten hat durch Zustellung einer Abschrift des oberamtlichen Feststellungsbeschlusses gegen amtlich beglaubigte Empfangsbescheinigung oder gegen Postzustellungsurkunde zu erfolgen.

§ 15. Mit der fristgemäß erfolgten Klagerhebung durch eine der beiden Parteien wird der oberamtliche Feststellungsbeschluß in seinem ganzen Umfang außer Wirkung gesetzt. Wenn jedoch die Klage wieder zurückgenommen wird, so hat dies zur Folge, daß der Rechtsstreit als nicht anhängig geworden anzusehen ist, und daher die Feststellung endgültig und vollstreckbar wird.

Zu Art. 198.

§ 16. Die Belohnung der Schätzer ist von dem Oberamt nach Maßgabe der in der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichs-Gesetzblatt von 1898 S. 689) über die Gebühren der Sachverständigen gegebenen Vorschriften festzusetzen.

§ 17. Die zulässige Abweichung von der aufgestellten Kostenzuscheidungsregel bezieht sich hauptsächlich auf den Fall, daß der Ersatzpflichtige, um die Mühen und Kosten des Schätzungsverfahrens zu vermeiden, dem Beschädigten innerhalb der von dem Oberamt behufs Einigung der Parteien festgesetzten Frist (Art. 196 Abs. 1) eine den verursachten Schaden reichlich deckende Entschädigungssumme angeboten, der Beschädigte aber dieses Angebot abgelehnt hat.

Zu Art. 199.

§ 18. Wenn die versuchte Vollstreckung der Kostenfeststellung erfolglos bleibt oder wenn die Zahlungsunfähigkeit des Kostenschuldners durch ein Zeugniß seiner obrigkeitlichen Behörde oder in anderer Weise zweifellos dargethan ist, so sind die fest-

Digitized by Google

gestellten Kosten auf die Staatskasse zu übernehmen und auf Antrag des Oberamts durch die Kreisregierung auf „Polizeikosten" zur Zahlung anzuweisen.

---

5) Gesetz über die Fischerei. Vom 27. November 1865. (Reg.Bl. S. 499).

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1. Das Fangen von Fischen und Krebsen ist nur den Eigenthümern, Nutznießern und Pächtern von Fischwassern und Krebsbächen und Solchen gestattet, welche von diesen hiezu besonders ermächtigt werden.

Art. 2. Wer fischt oder krebst, hat hiebei eine von dem Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter des Fischwassers ausgestellte Legitimationsurkunde (Fischerkarte) mit sich zu führen, welche den Namen des Berechtigten, die Bezeichnung des Fischwassers, die Dauer der Berechtigung und die Unterschrift des Ausstellers enthält und von dem Ortsvorsteher durch seine Unterschrift und Beisetzung des Amtssiegels beglaubigt ist.

Den Eigenthümern, Nutznießern und Pächtern wird diese Fischerkarte von dem Ortsvorsteher ausgestellt.

Für die Ausstellung, Beglaubigung und Siegelung darf eine Gebühr von 6 kr. bezogen werden.

Bei einem Fischwasser, welches auf mehrere Gemeindebezirke sich erstreckt, genügt es an Einer Karte für den ganzen Fischereibezirk und es ist der Wahl des Fischereiberechtigten überlassen, von welchem der betreffenden Schultheißenämter dieselbe beglaubigt werden soll.

Das bei dem Fischen in Anwesenheit des Fischereiberechtigten oder seines Stellvertreters beschäftigte Hilfspersonal bedarf keiner Fischerkarten.

Die dem Berechtigten ausgestellte Karte kann von diesem auch seinen Familien-Angehörigen oder Dienstboten zu deren Ermächtigung überlassen werden.

Art. 3. Fischwasser der Gemeinden und anderer öffentlichen Körperschaften sind in der Regel im Wege mehrjähriger Verpachtung zu nutzen; durch Freigeben des Fisch- und Krebsfangs an die Gemeinde-Angehörigen darf dies nicht geschehen.

Art. 4. Das Recht zu fischen kommt während der Ueberfluthung der Ufer auch außerhalb derselben den nach Art. 1 Berechtigten zu, sofern die Ausübung desselben ohne Beschädigung des Grundeigenthums geschehen kann, und unter Verpflichtung zum Ersatz eines etwa gestifteten Schadens.

Wenn in Folge des Austretens eines Fischwassers Fische oder Krebse außerhalb des ordentlichen Fischwassers sich befinden, ist jedem Grundbesitzer gestattet, die nach dem Rücktritt des Wassers innerhalb seines Grundeigenthums zurückgebliebenen Fische und Krebse zu fangen und sich zuzueignen. Er darf jedoch keine Netze oder sonstige Vorrichtungen anbringen, wodurch die Fische gehindert werden, mit dem Rücktritt des Wassers in das Bett zurückzukehren.

Art. 5. Fischerei-Anstalten und Vorrichtungen, welche der Schiffahrt, der Flößerei, bestehenden Wasserbauten oder Wasserwerken schädlich wären, dürfen nicht errichtet werden.

Zu baulichen Anlagen (Fischwehren u. s. w.) in öffentlichen Gewässern ist die Erlaubniß der Staatsbehörde erforderlich.

Art. 6. Die Schonzeit, während welcher Fische und Krebse weder gefangen noch zum Verkauf gebracht werden dürfen, so wie das Gewicht oder die Länge, welche Fische erreicht haben müssen, um sie fangen oder zum Verkauf bringen zu dürfen, wird

Digitized by Google

durch Verordnung festgesetzt werden.

Auf den Fang und Verkauf von Laich- und Besetzungsfischen für Zwecke der Fischzucht finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Der Fang sowie der Verkauf von Mutterkrebsen mit Eiern ist verboten.

Art. 7. Die Benützung eines für die Fische giftigen Köders zum Fischfang ist verboten*).

Art. 8. Während der Laichzeit der Forellen- und Salmen-Arten und der Treischen hat das Uferholzhauen und die Vornahme nicht dringlicher Uferbauten an Fischwassern, so wie das Mähen von Schilf und Gras und das Sammeln und Ausführen von Steinen, Sand und Schlamm in denselben zu unterbleiben.

Die Gemeindebehörden sind übrigens befugt, nach Vernehmung der Fischereiberechtigten im einzelnen Falle, sofern ein Bedürfniß hiezu hervortreten sollte, Erlaubniß zu Ausnahmen von diesem Verbote zu ertheilen.

Art. 9. Die Zeit, in welcher zahme Enten in Fischwasser wegen des von ihnen für die Fischzucht zu besorgenden Nachtheils nicht zugelassen werden dürfen, wird durch Verordnung näher bestimmt.

Der Gemeindebehörde steht das Recht zu, die Enten in solche Fischwasser jederzeit zuzulassen, deren Benützung der Gemeinde als Eigenthümerin, Nutznießerin oder Pächterin zusteht.

Art. 10. Den Fischereiberechtigten ist gestattet, Fischotter und Fischreiher in ihren Fischwassern mittelst Fallen und Schlingen zu erlegen; sie haben jedoch solche bei Vermeidung der für Jagdvergehen festgesetzten Strafen dem Jagdberechtigten auszufolgen.

Die Benützung von Schießgewehren zu jenem Zwecke ist untersagt.

Art. 11. Insoweit es herkömmlich und für die Ausübung des Fischereirechts erforderlich ist, steht dem Fischereiberechtigten die Befugniß zu, die Ufer zu begehen. Auch ist derselbe unter dieser Voraussetzung befugt, das ihn am Auf- und Abfahren am Ufer hindernde Uferholz, wenn die Ortsbehörden dessen Beseitigung dem Ufereigenthümer vergeblich angesonnen haben, selbst nach Bedarf zu entfernen; er hat jedoch die abgehauenen Zweige neben dem Stamme, von welchem sie herkommen, als Eigenthum des Uferbesitzers auf das Ufer niederzulegen. Das Betreten eingefriedigter Grundstücke ist demselben ohne Erlaubniß des Eigenthümers nicht gestattet.

Art. 12. Von dem beabsichtigten Abschlagen eines Fischwassers ist in den Fällen, wo nicht Gefahr auf dem Verzuge steht, den betheiligten Fischereiberechtigten rechtzeitige Anzeige zu machen.

Art. 13. Die Verunreinigung der Fischwasser durch schädliches Abwasser oder durch sonstige die Fische gefährdende Abfälle gewerblicher Einrichtungen ist möglichst zu vermeiden, und bei der polizeilichen Cognition über die Einrichtung solcher Anstalten das Interesse der Fischerei, insbesondere durch Anordnung von Schutzmaßregeln gegen Verunreinigung der Fischwasser zu wahren, sofern solche Schutzmaßregeln ohne unverhältnißmäßige Belästigung ausgeführt werden können.

Art. 14**). Auf den Fischfang im Bodensee finden die Bestimmungen hinsichtlich der Schonzeit der Fische, sowie die Vorschriften der Art. 6, 8 bis 13 keine Anwendung, und es beschränkt sich auch die Vorschrift des Art. 1 für den Bodensee auf den Fischfang mit Netzen und Hamen, Leg- und Schleppangeln, so wie überhaupt auf den gewerbsmässigen Fischfang, während das nicht gewerbs-

*) Ersetzt durch Artikel I des Gesetzes, betr. einige Abänderungen des Gesetzes über die Fischerei vom 7. Juni 1885. S. unten S. 271.

**) Ersetzt durch Art. II des Gesetzes, betr. einige Abänderungen des Gesetzes über die Fischerei, vom 7. Juni 1885. S. unten S. 271.

Digitized by Google

mässig betriebene Fischen mit der Angel über Land, wie bisher, an keine besonderen Vorschriften gebunden und der Fischfang in den durch den Austritt des Sees entstandenen Nebenwassern mit alleiniger Ausnahme der Anwendung von Schleppnetzen freigegeben ist.

Art. 15. Die Nichtbefolgung der vorstehenden Vorschriften zieht, vorbehältlich der gesetzlichen anderweitigen Strafen, falls damit eine durch das Strafgesetzbuch oder durch das Polizeistrafgesetz mit besonderer Strafe bedrohte Handlung concurrirt, die in Art. 1, Abs. 1 des Polizeistrafgesetzes vom 2. Oktober 1839 bestimmten Geld- oder Gefängnißstrafen nach sich, bei deren Ausmessung im einzelnen Falle insbesondere auch der Schaden, welcher durch die Uebertretung erwächst, zu beachten, und muthwillige oder böswillige Beschädigung von Einrichtungen zu künstlicher Fischzucht mit geschärfter Strafe abzurügen ist.

Uebrigens wird durch die Bestrafung des Schuldigen das Recht des Beschädigten auf Schadenersatz nicht aufgehoben.

Art. 16. Vorstehende Bestimmungen treten an die Stelle der bisherigen Vorschriften über Fischzucht und Fischerei, insbesondere der der Landesordnung von 1621 unter Titel 67 einverleibten und der ihr unter Nr. IX. angehängten Fischordnung von 1615, der Fischerordnung von 1719 und der auf den vorliegenden Gegenstand sich beziehenden Abschnitte und Bestimmungen der Floß-, Forst-, Mühl- und Müllerordnungen und der ergangenen General-Rescripte.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

---

6) Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend den Vollzug des Gesetzes über die Fischerei. Vom 29. Nov. 1865. (Reg.Bl. S. 504.)

In Vollziehung des Gesetzes vom 27. November d. J., betreffend die Fischerei, insbesondere der Art. 6 und 9 dieses Gesetzes, wird hiemit verfügt:

§ 1. Der Fang und der Verkauf der Forellen und anderer Salmen-Arten, sowie der Treischen ist während der Monate November und Dezember, der ordentlichen Laichzeit dieser Fische, verboten, soweit er nicht nachgewiesenermaßen zum Zwecke künstlicher Fischzucht stattfindet.

§ 2. Während dieser Zeit und während weiterer sechs Wochen nach beendigter Laichzeit dürfen Enten, in — nicht Gemeinden zur Benützung zustehende Fischwasser (Art. 9, Abs. 2 des Gesetzes), in welchen Forellen und andere Salmen-Arten oder Treischen sich vorherrschend aufhalten, überhaupt nicht, in — Gemeinden zur Benützung zustehende Fischwasser aber nur mit Genehmigung der Gemeindebehörden (Art. 9, Abs. 2 des Gesetzes) zugelassen werden.

§ 3. In derselben Weise (§ 2) ist die Zulassung der Enten in Fischwasser mit Karpfen während der Monate Mai und Juni, der Laichzeit der Karpfen, und während weiterer sechs Wochen nach beendigter Laichzeit verboten.

§ 4. Wo örtliche Verhältnisse oder Witterungseinflüsse für einzelne Fischwasser oder Jahre eine Abweichung von der sonstigen ordentlichen Laichzeit herbeiführen, sind die Gemeindebehörden befugt, nach Vernehmung der Fischereiberechtigten auf Grund eines Gutachtens von Sachverständigen die als Regel vorgeschriebene Schonzeit der oben genannten Fischgattungen den örtlichen und Witterungsverhältnissen entsprechend anderweitig festzusetzen, ohne übrigens, besonders dringende Gründe ausgenommen, eine Abkürzung der normalen Schonzeit eintreten zu lassen.

Digitized by Google

§ 5. Das Gewicht, beziehungsweise die Länge der für den Verkauf gefangenen Fische wird für Rothfische, Weller, Hechte und Karpfen auf 3/4 Pfd., für Forellen auf 1/1 Pfd. oder eine Länge von 7 Zoll zwischen Auge und Schwanz, für die übrigen Fische auf 1/2 Pfd. festgesetzt.

Fische unter diesen Maßen sind, wenn sie gefangen werden, wieder in das Wasser zurückzuversetzen.

Auf den Fang und Verkauf von Grundeln und Groppen, sowie von Köder-, Laich- oder Besetzungsfischen finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§ 6. Der Fischfang im Bodensee ist in Gemäßheit des Art. 14 des Fischerei-Gesetzes den Vorschriften der §§ 1—5 dieser Verfügung nicht unterworfen.

§ 7. Außer den Landjägern, Ortspolizeidienern, Gemeinde-, Feld- und Waldschützen haben auch die Steueraufseher, Zollschutzwächter und die Angehörigen der Forstschutzwache den Vollzug der Fischereivorschriften zu überwachen und es sind diese Diener durch Aufnahme geeigneter Einträge in ihre Dienstbücher mit den dießfallsigen Obliegenheiten bekannt zu machen.

§ 8. Wie bei der Verwaltung und Verpachtung der Fischwasser des Staates im Interesse der Fischzucht stückweise Verleihung wesentlich zusammengehöriger Fischwasser und Fischwasserbezirke thunlichst vermieden werden wird, so wird auch sonst den betreffenden Behörden und Vereinen empfohlen, darauf hinzuwirken, daß die einzelnen Fischwasserbesitzer und Fischereiberechtigten sich zu gemeinsamer Ausübung ihrer Fischereirechte oder zu gemeinschaftlicher Verpachtung ihrer Fischwasser geeignet vereinigen, insbesondere daß bei Fischwasserverpachtungen der Gemeinden und sonstiger Körperschaften auf die Vereinigung größerer Distrikte in Einer Hand Bedacht genommen und eine unwirthschaftliche Zerstückelung der Pachtbezirke vermieden wird.

7) Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Fischerei vom 27. November 1865. Vom 7. Juni 1885. (Reg.Bl. S. 227.)

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Artikel I. An die Stelle des Art. 7 des Gesetzes über die Fischerei vom 27. November 1865 (Reg.Blatt S. 499) tritt nachstehende Bestimmung:

Art. 7. Die Benützung eines für die Fische giftigen oder betäubenden Köders, sowie die Anwendung explodierender oder betäubender Stoffe zum Fischfang sind verboten.

Durch Verordnung können noch andere schädliche Betriebsarten des Fischfangs verboten werden.

Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten, den Fang von Fröschen in Fischwassern durch allgemeine Verfügung oder im einzelnen Fall zu untersagen oder zu beschränken.

Artikel II. An die Stelle des Art. 14 des Gesetzes über die Fischerei vom 27. November 1865 tritt folgende Bestimmung:

Art. 14. Hinsichtlich des Fischfangs im Bodensee ist das nicht gewerbsmäßig betriebene Fischen mit der Angel über Land, wie bisher, an keine besonderen Vorschriften gebunden, auch ist der Fischfang in den durch den Austritt des Sees entstandenen Nebenwassern mit alleiniger Ausnahme der Anwendung von Schleppnetzen freigegeben.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Digitized by Google

8) Verfügung des Ministeriums des Innern und der Finanzen, betreffend die Regelung der Fischerei in dem Bodensee und dessen Zuflüssen. Vom 29. August 1885. (Reg.Bl. S. 350.)

Zu Vollziehung des Gesetzes vom 7. Juni 1885, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Fischerei vom 27. November 1865, (Reg.Blatt S. 227) wird unter Hinweisung auf die §§ 296 und 370 Ziffer 4 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und den Art. 39 Ziffer 2 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg.Blatt S. 403) bezüglich der Ausübung der Fischerei in dem Bodensee und in den auf württembergischem Gebiet befindlichen Zuflüssen desselben seitens der württembergischen Staatsangehörigen und anderer im Gebiet des Königreichs wohnender oder vorübergehend sich aufhaltender Personen Nachstehendes verfügt:

§ 1. Beim Fischfang in den auf dem württembergischen Staatsgebiet befindlichen Zuflüssen des Bodensees, soweit darin Salmen vorkommen, ist jede ständige Vorrichtung (Fischwehr, Fach) und jede Anwendung feststehender Netze (Sperrnetze) verboten, welche auf mehr als die Hälfte des Wasserlaufs bei gewöhnlichem niederem Wasserstand, im rechten Winkel vom Ufer aus gemessen, den Zug der Fische versperrt.

Die Entfernung zwischen den einzelnen Pfählen, welche die zum Salmenfang bestimmten und zulässigen Fischwehre, Fache, bilden, sowie zwischen den Querverbindungen dieser Pfähle muß mindestens zehn Zentimeter im Lichten betragen.

Mehrere solche ständige Vorrichtungen sowie mehrere feststehende Netze dürfen gleichzeitig auf derselben Uferseite oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander angebracht werden, welche mindestens das Doppelte der Ausdehnung der größeren Vorrichtung beträgt.

§ 2. Beim Fischfang dürfen Fanggeräthe jeder Art und Benennung nicht angewendet werden, wenn die Oeffnungen im nassen Zustand in Höhe und Breite nicht mindestens folgende Weiten haben:

beim Fang großer Fischarten drei Zentimeter,
beim Fang kleiner Fischarten zwei Zentimeter.

Geräthe zum Fang von Köderfischen sowie von Futterfischen für Fischzüchter unterliegen diesen Beschränkungen nicht. Zur Anwendung von Geräthen mit engeren Maschen, als im Absatz 1 vorgeschrieben, für den Fang von Futterfischen ist die Erlaubniß des Oberamts einzuholen, welchem überlassen bleibt, die zur Verhütung von Mißbrauch etwa erforderlichen besonderen Vorschriften zu ertheilen.

Bei der Kontrole der Geflechte und Netze ist eine Abweichung um ein Zehntheil der in Absatz 1 angegebenen Maße nicht zu beanstanden.

Fanggeräthe, welche bei Erlassung vorstehender Vorschriften schon im Gebrauche waren, dürfen auch fernerhin noch benützt werden. Nach Umfluß von drei Jahren ist nur der Gebrauch von Fanggeräthen der in Absatz 1 bezeichneten Maschenweiten gestattet.

§ 3. Treibnetze dürfen nicht der Art ausgesetzt und befestigt werden, daß sie festliegen oder hängen bleiben.

§ 4. Verboten ist beim Fischen:

1) die Anwendung schädlicher oder explodierender Stoffe, insbesondere von giftigen Ködern oder von Mitteln zur Betäubung oder Tödtung der Fische, von Sprengpatronen und anderen Sprengmitteln und dergleichen;

2) die Anwendung grober Werkzeuge oder von Mitteln zur Verwundung der Fische, namentlich von Fallen mit Schlagfedern, Lege- und Schlag-Eisen, Schlaghamen, Schießwaffen, Fischgabeln, Stangen, Geeren und dergleichen.

Der Gebrauch von Angeln ist gestattet.

Digitized by Google

Das Trockenlegen der Wasserläufe zum Zweck des Fischfangs ist verboten.

Die bereits bestehenden Selbstfänger für Fische müssen mit Oeffnungen versehen sein, deren Dimensionen den für die Maschenweite der Netze vorgeschriebenen (§ 2) entsprechen.

Die Anlegung neuer derartiger Selbstfänge ist verboten.

§ 5. Die nachbenannten Fische dürfen weder feilgeboten noch verkauft werden, wenn sie, vom Auge bis zur Weiche der Schwanzflossen gemessen, nicht wenigstens folgende Länge haben:

die Seeforelle (Lachsforelle, Rheinlanke, Illanke) . . . . . 25 Zentimeter.
der Saibling (Ritter oder Rötheli), die Aesche und die Bachforelle 20 Zentimeter.

Werden Fische, welche dieses Maß nicht besitzen, gefangen, so sind dieselben sofort wieder in das Wasser zu setzen.

§ 6. In der Zeit vom 15. November bis 15. Dezember darf der Fang von Felchen (Blaufelchen), Gangfischen, Weiß- oder Sandfelchen, Kropffelchen oder Kilchen) nur von solchen Fischern ausgeübt werden, welche sich verpflichten, die Fortpflanzungsstoffe gefangener laichreifer Fische (Rogen und Milch) nach den von dem aufgestellten Aufseher zu ertheilenden Vorschriften zu gewinnen und nach vollzogener Befruchtung entweder sofort in dem Wasser auszusetzen, oder, sofern sie nicht selbst die Einrichtungen zur künstlichen Fischzucht haben, an Fischbrutanstalten zur künstlichen Züchtung gegen seinerzeitigen Ersatz durch junge Brut beziehungsweise gegen Entgeld abzugeben.

§ 7. Vom 1. Oktober bis 31. Dezember ist der Fang, das Feilbieten und der Verkauf der Seeforellen (Lachsforellen), der Saiblinge (Ritter oder Rötheli) und der Bachforellen verboten.

Werden in dieser Zeit Fische solcher Art zufällig gefangen, so sind sie sofort wieder in das Wasser zu setzen.

Die sogenannten Silber- oder Schwebforellen sind von obigem Verbot ausgenommen.

Für die Zwecke der künstlichen Fischzucht ist der Fang der in Absatz 1 genannten Fischarten während der Schonzeit, sowie das Feilbieten und der Verkauf der gefangenen Fische, nach deren Benützung zur Befruchtung, gestattet; zur Verhütung von Mißbräuchen ist aber hiezu von dem Oberamt ein Erlaubnißschein einzuholen, in welchem die etwa erforderlichen Kontrolmaßregeln anzuordnen sind.

§ 8. Vom 15. April bis Ende Mai ist der Fang aller Fischarten, ausgenommen die Seeforellen, Saiblinge und Felchen, mit Netzen und Reussen aller Art verboten.

In solchen Jahren, in welchen das Laichen schon vor dem Ende des Monats Mai beendigt ist, kann auf Ansuchen das Oberamt, auf Grund vorgängig eingeholten sachverständigen Gutachtens, den Fischfang schon früher, jedoch nicht vor dem 15. Mai gestatten.

Das Fischen mit Angelgeräthen ist von dem Verbot des Absatzes 1 nicht betroffen.

Während der Zeit des Abs. 1 und 2 dürfen Felchen nur mit schwebenden Netzen an den tiefen Stellen des Sees unter Vermeidung der Halden und des Seetangs (Mies) gefangen werden.

Die Absätze 2 und 4 des § 7 finden auch auf die unter die Frühjahrsschonzeit fallenden Fische Anwendung.

§ 9. Der Fang kleinerer Fische zur Ernährung von Fischen in Zuchtanstalten kann auch während der in § 8 bezeichneten Schonzeit von dem Oberamt gestattet werden.

§ 10. Der Fang von Heuerlingen (Hürlingen) ist verboten.

§ 11. Die Bestimmungen der Ministerialverfügung vom 9. Juli 1877 (Reg.-

Digitized by Google

Blatt S. 193) in § 1 bezüglich des Endes der Schonzeit für die Aeschen sowie bezüglich der Dauer der Schonzeit für die Seeforellen, Saiblinge und Bachforellen, ferner in § 5 bezüglich des Mindestmaßes für die Seeforellen, Saiblinge und Aeschen werden, was die Zuflüsse des Bodensees betrifft, durch die bezüglichen Bestimmungen in den §§ 8, 7 und 5 oben ersetzt.

Die Worte in § 6 der genannten Ministerialverfügung: „in Gemäßheit des Art. 14 des Fischereigesetzes" fallen fort.

Zu § 37. Bergrecht.

1) Berggesetz für das Königreich Württemberg. Vom 7. Oktober 1874. (Reg. Bl. S. 265.)

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1 (§ 1).*) Die nachstehend bezeichneten Mineralien sind von dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers ausgeschlossen.

Die Aufsuchung und Gewinnung derselben unterliegt den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes.

Diese Mineralien sind:

Gold, Silber, Quecksilber, Eisen mit Ausnahme der Raseneisenerze, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erze;

Alaun- und Vitriolerze;

Steinkohle, Braunkohle und Graphit;

Steinsalz nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und die Soolquellen.

Art. 2 (§ 2). Der Erwerb und Betrieb von Bergwerken für Rechnung des Staates ist den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ebenfalls unterworfen.

Zweiter Titel.

Von der Erwerbung des Bergwerkseigenthums.

Erster Abschnitt.

Vom Schürfen.

Art. 3 (§ 3). Die Aufsuchung der in Art. 1 bezeichneten Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen — das Schürfen — ist unter Befolgung der nachstehenden Vorschriften einem Jeden gestattet.

Art. 4 (§ 4). Auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Eisenbahnen, sowie auf Friedhöfen ist das Schürfen unbedingt untersagt.

Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, wenn nach der Entschei-

*) Die in den einzelnen Artikeln dieses Gesetzes in Klammern beigefügten Zahlen bezeichnen die Paragraphen des ganz oder theilweise gleichlautenden Berggesetzes für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865.

Digitized by Google

dung der Bergbehörde überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Unter Gebäuden und in einem Umkreise um dieselben bis zu 60 Metern, in Gärten und eingefriedigten Hofräumen darf nicht geschürft werden, es sei denn, daß der Grundbesitzer seine ausdrückliche Einwilligung hierzu ertheilt hat.

Art. 5 (§ 5). Wer zur Ausführung von Schürfarbeiten fremden Grund und Boden benutzen will, hat hierzu die Erlaubnis des Grundbesitzers nachzusuchen.

Mit Ausnahme der in Art. 4 bezeichneten Fälle muß der Grundbesitzer, er sei Eigenthümer oder Nutzungsberechtigter, das Schürfen auf seinem Grund und Boden gestatten.

Art. 6 (§ 6). Der Schürfer ist verpflichtet, dem Grundbesitzer für die entzogene Nutzung jährlich im Voraus vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendigter Benutzung zurückzugeben, auch für den Fall, daß durch die Benutzung eine Werthverminderung des Grundstücks eintritt, bei der Rückgabe den Minderwerth zu ersetzen.

Für die Erfüllung dieser letzteren Verpflichtung kann der Grundbesitzer schon bei der Abtretung des Grundstücks die Bestellung einer angemessenen Kaution von dem Schürfer verlangen.

(Abs. 3 zu Art. 6 gemäs Art. 207 des Ausführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch s. oben S. 36).

Art. 7 (§ 7). Die dem Grundeigenthümer im letzten Satze des Art. 128 und in den Art. 129 und 130 eingeräumten Rechte stehen demselben auch gegen den Schürfer zu.

Art. 8 (§ 8). Kann der Schürfer sich mit dem Grundbesitzer über die Gestattung der Schürfarbeiten nicht gütlich einigen, so entscheidet darüber, ob und unter welchen Bedingungen die Schürfarbeiten unternommen werden dürfen (soweit es sich nicht um eine Einsprache auf Grund des Art. 4, Abs. 3 handelt, welche an den Civilrichter zu verweisen ist), das Oberbergamt und in der Rekursinstanz der Geheime Rath*).

Auf das Verfahren findet das Gesetz vom 13. November 1855, betreffend die Rechtsmittel in Verwaltungsjustizsachen**) Anwendung.

Die Ermächtigung darf nur in den Fällen des Art. 4 versagt werden.

Die Größe der Entschädigung und der Kaution wird beim Mangel einer Einigung unter den Betheiligten von dem Oberbergamt festgesetzt. Hiegegen findet eine Beschwerde nicht statt, jedoch bleibt beiden Theilen die Betretung des Civilrechtswegs vorbehalten.

Die Kosten des Verfahrens hat der Schürfer in erster Instanz, der unterliegende Theil in der Beschwerdeinstanz zu tragen.

Art. 9 (§ 9). Durch Beschreitung des Rechtsweges wird, wenn dieselbe nur wegen der Festsetzung der Entschädigung oder der Kaution erfolgt, der Beginn der Schürfarbeiten nicht aufgehalten, vorausgesetzt, daß die Entschädigung an den Berechtigten gezahlt oder bei verweigerter Annahme gerichtlich deponirt, desgleichen die gerichtliche Deposition der Kaution geschehen ist.

Art. 10 (§ 10). In den Feldern fremder Bergwerke darf nach denjenigen Mineralien geschürft werden, auf welche der Bergwerkseigenthümer Rechte noch nicht erworben hat.

Bedrohen jedoch solche Schürfarbeiten die Sicherheit der Baue oder den ungestörten Betrieb des Bergwerks, so hat die Bergbehörde dieselben zu untersagen.

Der Bergwerksbesitzer kann verlangen, daß der Schürfer ihm vor Beginn der

---

*) S. unten das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dez. 1876 (Reg.Bl. S. 485) Art. 43 ff. 57 78.

**) Ersetzt durch das oben angeführte Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Digitized by Google

Schürfarbeiten eine angemessene Kaution für die etwa zu leistende Entschädigung bestellt.

Auf diese Kaution finden die Artikel 8 und 9 Anwendung.

Art. 11 (§ 11). Der Schürfer ist befugt, über die bei seinen Schürfarbeiten geförderten Mineralien (Art. 1) zu verfügen, insofern nicht bereits Dritte Rechte auf dieselben erworben haben.

Zweiter Abschnitt.

Vom Muthen.

Art. 12 (§ 12). Das Gesuch um Verleihung des Bergwerkseigenthums in einem gewissen Felde — die Muthung — muß bei dem Oberbergamte angebracht werden.

Das Oberbergamt hat die Befugniß, für bestimmte Oberamtsbezirke die Annahme der Muthungen dem Bergamte zu überweisen.

Dieser Auftrag muß durch den Staats-Anzeiger und das Amtsblatt des Oberamtsbezirks bekannt gemacht werden.

Art. 13 (§ 13). Die Muthung ist schriftlich in zwei gleichlautenden Exemplaren einzulegen.

Jedes Exemplar wird mit Tag und Stunde der Präsentation versehen und sodann ein Exemplar dem Muther zurückgegeben.

Es ist statthaft, die Muthung bei der zur Annahme derselben befugten Behörde zu Protokoll zu erklären.

Art. 14 (§ 14). Jede Muthung muß enthalten:

1) den Namen und Wohnort des Muthers,
2) die Bezeichnung des Minerals, auf welches die Verleihung des Bergwerkseigenthums verlangt wird,
3) die Bezeichnung des Fundpunktes,
4) den dem Bergwerke beizulegenden Namen.

Wird eine Muthung auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerks eingelegt, so muß dieselbe statt des Erfordernisses unter 3) eine Angabe über die Lage dieses Bergwerks enthalten.

Fehlt der Muthung die eine oder andere dieser Angaben, so hat der Muther dem Mangel auf die Aufforderung der Bergbehörde innerhalb Einer Woche abzuhelfen. Geschieht dies nicht, so ist die Muthung von Anfang an ungültig.

Art. 15 (§ 15). Die Gültigkeit einer Muthung ist dadurch bedingt, daß das in derselben bezeichnete Mineral an dem angegebenen Fundpunkte (Art. 14) auf seiner natürlichen Ablagerung vor Einlegung der Muthung entdeckt worden ist und bei der amtlichen Untersuchung nachgewiesen wird, und daß außerdem nicht bessere Rechte Dritter auf den Fund entgegenstehen.

Art. 16 (§ 16). Wird eine Muthung auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerks eingelegt (Art. 14), so bedarf es zur Gültigkeit derselben keiner vorherigen neuen Aufschlüsse.

War jedoch das Mineral erwiesenermaßen bereits bei dem Verlassen des Bergwerks gänzlich abgebaut, so ist eine solche Muthung von Anfang an ungültig.

Art. 17 (§ 17). Der Muther hat die Lage und Größe des begehrten Feldes (Art. 27), letztere nach Quadratmetern, anzugeben und einen von einem konzessionirten Markscheider oder Feldmesser angefertigten Situationsriß in zwei Exemplaren einzureichen, auf welchem der Fundpunkt, die Feldesgrenzen, die zur Orientirung erforderlichen Tagesgegenstände und der Meridian angegeben sein müssen.

Der bei Anfertigung dieses Situationsrisses anzuwendende Maßstab wird durch das Oberbergamt festgesetzt und im Regierungsblatte bekannt gemacht.

Digitized by Google

Art. 18 (§ 18). Die Angabe der Lage und Größe des Feldes, sowie die Einreichung des Situationsrisses (Art. 17) müssen binnen sechs Wochen nach Präsentation der Muthung bei der zur Annahme der letzteren befugten Bergbehörde erfolgen.

Geschieht dies nicht, so ist die Muthung von Anfang an ungültig.

Unterläßt der Muther die Einreichung eines zweiten Exemplars des Situationsrisses, so kann die Bergbehörde dasselbe auf Kosten des Muthers anfertigen lassen.

Art. 19 (§ 19). Die Lage und Größe des begehrten Feldes können nur innerhalb der auf dem Situationsrisse (Art. 17) angegebenen Grenzen abgeändert werden.

Gegen Muthungen Dritter ist das gesetzlich begehrte auf dem Situationsrisse angegebene Feld einer Muthung für die Dauer ihrer Gültigkeit geschlossen.

Diese Wirkung tritt mit dem Zeitpunkte der Präsentation der Muthung ein und wird auf diesen Zeitpunkt auch dann zurückbezogen, wenn der Situationsriß erst später innerhalb der im Art. 18 vorgeschriebenen Frist eingereicht worden ist.

Art. 20 (§ 20). Das Feld einer jeden Muthung wird gleich nach Einreichung des Situationsrisses (Art. 17) von der Bergbehörde auf die Muthungs-Uebersichtskarte aufgetragen.

Die Einsicht dieser Karte ist einem Jeden gestattet.

Art. 21 (§ 21). Versuchsarbeiten, welche der Muther etwa noch vor der Verleihung ausführt, unterliegen denselben Vorschriften, wie die Arbeiten des Schürfers (Art. 3 bis 11).

Dritter Abschnitt.

Vom Verleihen.

Art. 22 (§ 22). Die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Muthung begründet einen Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigenthums in dem in Art. 27 bestimmten Felde.

Art. 23 (§ 23). Dieser Anspruch kann jedoch auf dem Rechtswege nicht gegen die verleihende Bergbehörde, sondern nur gegen diejenigen Personen verfolgt werden, welche dem Muther die Behauptung eines bessern Rechts entgegensetzen.

Steht dem Anspruch die Behauptung eines solchen Rechts nicht entgegen, so findet gegen den die Verleihung versagenden Beschluß des Oberbergamts eine Beschwerde im Verwaltungsrechtsweg bis zum K. Geheimenrath*) statt.

Art. 24 (§ 24). Wer auf eigenem Grund und Boden oder in seinem eigenen Grubengebäude oder durch Schürfarbeiten, welche nach Vorschrift der Art. 3 bis 10 unternommen worden sind, ein Mineral (Art. 1) auf seiner natürlichen Ablagerung entdeckt, hat als Finder das Vorrecht vor anderen, nach dem Zeitpunkte seines Fundes eingelegten Muthungen.

Der Finder muß jedoch innerhalb Einer Woche nach Ablauf des Tages der Entdeckung Muthung einlegen, widrigenfalls sein Vorrecht erlischt.

Art. 25 (§ 25). In allen übrigen Fällen geht die ältere Muthung der jüngeren vor. Das Alter wird durch das Präsentatum der zur Annahme befugten Bergbehörde (Art. 12) bestimmt.

Art. 26 (§ 26). Das Bergwerkseigenthum wird für Felder verliehen, welche, soweit die Oertlichkeit es gestattet, von geraden Linien an der Oberfläche und von senkrechten Ebenen in die ewige Teufe begrenzt werden.

Der Flächeninhalt der Felder ist nach der horizontalen Projektion in Quadratmetern festzustellen.

Art. 27 (§ 27). Der Muther hat das Recht, für Gewinnung von Bohnerzen ein Feld bis zu 100,000 Quadratmetern (= 10 Hektaren), für die übrigen in Art. 1

*) S. die Noten oben zu Art. 8 S. 275.

Digitized by Google

genannten Mineralien ein Feld von 2,000,000 Quadratmetern (= 200 Hektaren) zu verlangen.

In dieser Ausdehnung kann dem Felde jede beliebige, den Bedingungen des Art. 26 entsprechende Form gegeben werden. Jedoch muß der Fundpunkt (Art. 15), beziehungsweise der frühere Aufschluß des Mineralvorkommens eines verlassenen Bergwerks (Art. 16) stets in dieses Feld eingeschlossen werden. Auch dürfen je zwei Punkte der Begrenzung bei 100,000 Quadratmetern nicht über 1000, bei 2,000,000 Quadratmetern nicht über 4000 Meter von einander entfernt liegen.

Art. 28 (§ 28). Ehe die Verleihung des Bergwerkseigenthums erfolgt, hat der Muther in einem von der Bergbehörde anzusetzenden, ihm mindestens vierzehn Tage vorher bekannt zu machenden Termine seine Schlußerklärung über die Größe und Begrenzung des Feldes, sowie über etwaige Einsprüche und kollidirende Ansprüche Dritter abzugeben.

Auf den Antrag des Muthers kann der Termin verlegt, auch kann zur Fortsetzung des Verfahrens ein fernerer Termin angesetzt werden.

Erscheint der Muther im Termine nicht, so wird angenommen, derselbe beharre bei seinem Anspruche auf Verleihung des Bergwerkseigenthums in dem auf dem Situationsrisse (Art. 17) angegebenen Felde und erwarte die Entscheidung der Bergbehörde über seinen Anspruch, sowie über die etwaigen Einsprüche und Ansprüche Dritter.

Art. 29 (§ 29). Zu dem Termin (Art. 28) werden

1) diejenigen Muther, deren Rechte vermöge der Lage ihrer Fundpunkte oder Felder mit dem begehrten Felde bereits kollidiren oder doch in Kollision gerathen können,
2) die Vertreter der durch das begehrte Feld ganz oder teilweise überdeckten und der benachbarten Bergwerke

zur Wahrnehmung ihrer Rechte mit dem Eröffnen vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens die Bergbehörde lediglich nach Lage der Verhandlungen entscheiden werde.

Art. 30 (§ 30). Liegen Einsprüche und Kollisionen mit den Rechten Dritter nicht vor, und findet sich auch sonst gegen die Anträge des Muthers gesetzlich nichts zu erinnern, so fertigt das Ober-Bergamt ohne Weiteres die Verleihungs-Urkunde aus.

Art. 31 (§ 31). Liegen Einsprüche oder Kollisionen mit den Rechten Dritter vor oder kann aus anderen gesetzlichen Gründen den Anträgen des Muthers gar nicht oder nicht in ihrem ganzen Umfange entsprochen werden, so entscheidet das Ober-Bergamt über die Ertheilung oder Versagung der Verleihung durch einen Beschluß, welcher dem Muther und den betheiligten Dritten in Ausfertigung zugestellt wird.

Einsprüche und Ansprüche, welche durch den Beschluß des Ober-Bergamts abgewiesen werden, müssen, insofern wegen derselben der Rechtsweg zulässig ist, binnen drei Monaten, vom Ablaufe des Tages, an welchem der Beschluß beziehungsweise der Rekursbescheid (Art. 176) zugestellt ist, durch gerichtliche Klage verfolgt werden.

Wer von dieser Frist keinen Gebrauch macht, ist seines etwaigen Rechts verlustig.

Die in dem Verleihungsverfahren durch unbegründete Einsprüche entstehenden Kosten hat der Widersprechende zu tragen.

Art. 32 (§ 32). Sind die der Verleihung entgegenstehenden Hindernisse (Art. 31) durch die Entscheidung der Bergbehörde oder durch Richterspruch beseitigt, so fertigt das Ober-Bergamt die Verleihungs-Urkunde aus.

Art. 33 (§ 33). Bei Ausfertigung der Verleihungs-Urkunde werden die beiden Exemplare des Situationsrisses (Art. 17) von dem Ober-Bergamte beglaubigt, erforderlichen Falles aber vorher berichtigt und vervollständigt.

Das eine Exemplar des Risses erhält der Bergwerkseigenthümer, das andere wird bei der Bergbehörde aufbewahrt.

Digitized by Google

Art. 34 (§ 34). Die Verleihungs-Urkunde muß enthalten:
1) den Namen, Stand und Wohnort des Berechtigten;
2) den Namen des Bergwerks;
3) den Flächen-Inhalt und die Begrenzung des Feldes unter Verweisung auf den Situationsriß (Art. 33);
4) den Namen der Gemeinde und des Oberamts, in welchem das Feld liegt;
5) die Benennung des Minerals oder der Mineralien, auf welche das Bergwerkseigenthum verliehen wird;
6) Datum der Urkunde;
7) Siegel und Unterschrift des verleihenden Ober-Bergamts.

Art. 35 (§ 35). Die Verleihungs-Urkunde ist binnen sechs Wochen nach der Ausfertigung durch den Staatsanzeiger und das Amtsblatt des Oberamtsbezirks, in welchem das Bergwerk liegt, unter Verweisung auf diesen und den folgenden Artikel zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Muther, welche auf das in der Bekanntmachung bezeichnete Feld oder auf Theile desselben ein Vorzugsrecht zu haben glauben, können dieses Recht, insofern über dasselbe nicht bereits in dem Verleihungs-Verfahren verhandelt und in dem Beschlusse des Oberbergamts (Art. 31) entschieden worden ist, noch binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das letzte der die Bekanntmachung enthaltenden Blätter ausgegeben worden ist, durch gerichtliche Klage gegen den Bergwerkseigenthümer verfolgen.

Wer von dieser Frist keinen Gebrauch macht, ist seines etwaigen Vorzugsrechts verlustig.

Wird das Vorzugsrecht des Widersprechenden durch Richterspruch anerkannt, so hat das Oberbergamt die Verleihungsurkunde je nach Lage des Falles gänzlich aufzuheben oder abzuändern.

Art. 36 (§ 36). Der Art. 35 findet auch auf solche Bergwerkseigenthümer Anwendung, welche nach Art. 45 ein Vorzugsrecht auf die in der publizirten Verleihungs-Urkunde bezeichneten Mineralien zu haben glauben, insofern dieses Recht nach Art. 45 nicht schon erloschen, auch über dasselbe nicht bereits in dem Verleihungsverfahren verhandelt und in dem Beschlusse des Oberbergamtes (Art. 31) entschieden worden ist.

Im Uebrigen werden die Rechte des verliehenen Bergwerkseigenthums durch die Aufforderung und Präklusion des Art. 35 nicht betroffen.

Art. 37 (§ 37). Während der dreimonatlichen Frist des Art. 35 ist die Einsicht des Situationsrisses (Art. 33) bei der Bergbehörde einem Jeden gestattet.

Art. 38 (§ 38). Die Kosten des Verleihungs-Verfahrens hat mit Ausschluß der durch unbegründete Einsprüche entstandenen (Art. 31) der Muther zu tragen.

Vierter Abschnitt.

Vom Vermessen.

Art. 39 (§ 39). Der Bergwerkseigenthümer ist befugt, die amtliche Vermessung und Verlochsteinung des durch die Verleihungs-Urkunde bestimmten Feldes zu verlangen.

Dieselbe Befugniß steht den Eigenthümern angrenzender Bergwerke zu.

Dieses Geschäft wird unter Leitung der Bergbehörde durch einen konzessionirten Markscheider oder Feldmesser ausgeführt.

Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

Art. 40 (§ 40). Zu der Vermessung und Verlochsteinung werden außer dem Bergwerkseigenthümer die Vertreter der angrenzenden Bergwerke und die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen Lochsteine zu setzen sind, zugezogen.

Digitized by Google

Die Grundbesitzer sind verpflichtet, das Betreten ihrer Grundstücke und das Setzen der Lochsteine gegen vollständigen Ersatz des Schadens zu gestatten.

Dritter Titel.

Von dem Bergwerkseigenthume.

Erster Abschnitt.

Von dem Bergwerkseigenthume im Allgemeinen.

*)Art. 41 (§ 50). Das durch die Verleihungs-Urkunde begründete Bergwerkseigenthum gehört zu den unbeweglichen Sachen.

Dasselbe ist in das Güterbuch derjenigen Gemeinde, auf deren Markung das Feld gelegen ist, oder wenn es auf mehreren Markungen liegt, wo der Betrieb eröffnet wird, einzutragen.

Das einer Gewerkschaft (Art. 86) zustehende Bergwerk wird auf deren Namen ins Güterbuch eingetragen.

Art. 42 (§ 52). Auf das Bergwerkseigenthum finden hinsichtlich der Veräusserung, der Verpfändung und des Arrestes die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche in dieser Beziehung für das Grundeigenthum gelten.

Wegen übermässiger Verletzung, insbesondere wegen Verletzung über die Hälfte können Verträge über Veräusserung von Bergwerken oder Kuxen nicht angefochten werden.

Art. 43 (§ 53). Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Führung der Hypothekenbücher, die Subhastation, den Konkurs und die Rangordnung der Gläubiger sind auch für das Bergwerkseigenthum massgebend.

Art. 44 (§ 54). Der Bergwerkseigenthümer hat die ausschließliche Befugniß, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes das in der Verleihungs-Urkunde benannte Mineral in seinem Felde aufzusuchen und zu gewinnen, sowie alle hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen.

Diese Befugniß erstreckt sich auch auf die innerhalb des Feldes befindlichen Halden eines früheren Bergbaues.

Art. 45 (§ 55). Auf Mineralien, welche mit dem in der Verleihungs-Urkunde benannten Mineral innerhalb der Grenzen des Feldes in einem solchen Zusammenhange vorkommen, daß dieselben nach der Entscheidung des Oberbergamtes aus bergtechnischen oder bergpolizeilichen Gründen gemeinschaftlich gewonnen werden müssen, hat der Bergwerkseigenthümer in seinem Felde vor jedem Dritten ein Vorrecht zum Muthen.

Legt ein Dritter auf solche Mineralien Muthung ein, so wird dieselbe dem Bergwerkseigenthümer mitgetheilt. Letzterer muß alsdann binnen vier Wochen nach Ablauf des Tages dieser Mittheilung Muthung einlegen, widrigenfalls sein Vorrecht erlischt.

Auf andere Mineralien, welche nicht in dem vorbezeichneten Zusammenhange vorkommen, hat der Bergwerkseigenthümer kein Vorrecht.

Art. 46 (§ 56). Steht das Recht zur Gewinnung verschiedener Mineralien innerhalb derselben Feldesgrenzen verschiedenen Bergwerkseigenthümern zu, so hat jeder Theil das Recht, bei einer planmäßigen Gewinnung seines Minerals auch dasjenige des anderen Theils insoweit mit zu gewinnen, als diese Mineralien nach der Entscheidung des Oberbergamtes aus den im Art. 45 angegebenen Gründen nicht getrennt gewonnen werden können.

*) Die nach Art. 207 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch an die Stelle der Art. 41—43 getretenen Vorschriften s. oben S. 36 f. II.

Digitized by Google

Die mitgewonnenen, dem anderen Theile zustehenden Mineralien müssen jedoch dem Letzteren auf sein Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herausgegeben werden.

Art. 47 (§ 57). Der Bergwerkseigenthümer ist befugt, die durch den Betrieb des Bergwerks gewonnenen, nicht unter den Art. 1 gehörigen Mineralien zu Zwecken seines Betriebes ohne Entschädigung des Grundeigenthümers zu verwenden.

Soweit diese Verwendung nicht erfolgt, ist der Bergwerkseigenthümer verpflichtet, die bezeichneten Mineralien dem Grundeigenthümer auf sein Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herauszugeben.

Art. 48 (§ 58). Dem Bergwerkseigenthümer steht die Befugniß zu, die zur Aufbereitung seiner Bergwerkserzeugnisse erforderlichen Anstalten zu errichten und zu betreiben.

Art. 49 (§ 59). Die zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungs-Anstalten (Art. 48) dienenden Dampfkessel und Triebwerke unterliegen den Vorschriften der Gewerbegesetze.

Wenn zur Errichtung oder Veränderung solcher Anlagen eine besondere polizeiliche Genehmigung erfordert wird, ist vor deren Ertheilung ein Gutachten der Bergbehörde einzuholen.

Art. 50 (§ 60), Der Bergwerkseigenthümer ist befugt, im freien Felde Hilfsbau anzulegen.

Dieselbe Befugniß steht ihm im Felde anderer Bergwerkseigenthümer zu, sofern die Hilfsbaue die Wasser- und Wetterlösung oder den vortheilhafteren Betrieb des Bergwerks, für welches die Anlage gemacht werden soll, bezwecken und der eigene Bergbau des Anderen dadurch weder gestört noch gefährdet wird.

Der Hilfsbau ist Zubehör des berechtigten Bergwerks, beziehungsweise der berechtigten Bergwerke, wenn die Eigenthümer zweier oder mehrerer Bergwerke sich zur gemeinschaftlichen Anlage eines Hilfsbaues vereinigt und keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben *).

Art. 51 (§ 61). Bestreitet der Bergwerkseigenthümer, in dessen Feld ein Hilfsbau angelegt werden soll, seine Verpflichtung zur Gestattung desselben, so entscheidet hierüber das Oberbergamt in erster, der Geheimerath **) in zweiter Instanz.

Auf das Verfahren findet das Gesetz vom 13. November 1855, betreffend die Rechtsmittel in Verwaltungsjustizsachen, und wegen der Kosten der Art. 135 Anwendung.

Art. 52 (§ 62). Wird ein Hilfsbau in dem Felde eines anderen Bergwerkseigenthümers angelegt, so muß der Hilfsbauberechtigte für allen Schaden, welcher dem belasteten Bergwerke durch seine Anlage zugefügt wird, vollständige Entschädigung leisten.

Art. 53 (§ 63). Die bei Ausführung eines Hilfsbaues im freien Felde gewonnenen Mineralien (Art. 1) werden als Theil der Förderung des durch den Hilfsbau zu lösenden Bergwerks behandelt.

Werden bei Ausführung eines Hilfsbaues im Felde eines anderen Bergwerkseigenthümers Mineralien gewonnen, auf welche der Letztere berechtigt ist, so müssen diese Mineralien demselben auf sein Verlangen unentgeltlich herausgegeben werden.

Art. 54 (§ 64). Der Bergwerkseigenthümer hat die Befugniß, die Abtretung des zu seinen bergbaulichen Zwecken (Art. 44 bis 50) erforderlichen Grund und Bodens nach näherer Vorschrift des fünften Titels zu verlangen.

*) Die an die Stelle von Art. 50 Abs. 3 nach Art. 207 des Ausführungsgesetzes zum BGB. tretende Vorschrift s. oben S. 37 III.

**) Jetzt Verwaltungsgerichtshof. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dez. 1876 Art. 43. 57. S. unten.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von der Konsolidation, der Feldestheilung und dem Feldesaustausch.

Art. 55 (§ 41). Die Vereinigung zweier oder mehrerer Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen — Konsolidation — unterliegt der Bestätigung des Oberbergamtes (Art. 63).

Art. 56 (§ 42). Zur Konsolidation ist erforderlich:

1) ein notariell oder gerichtlich beglaubigter Konsolidationsakt — je nach Beschaffenheit des Falles ein Vertrag oder Beschluß der Mitbetheiligten oder eine Erklärung des Alleineigenthümers,
2) ein von einem konzessionirten Markscheider oder Feldmesser in zwei Exemplaren angefertigter Situationsriß des ganzen Feldes,
3) die Angabe des dem konsolidirten Bergwerke beigelegten Namens.

Art. 57 (§ 43). Kann das durch die Konsolidation entstehende (konsolidirte) Werk nur als Ganzes mit Hypotheken und dinglichen Lasten beschwert werden (vergl. Art. 89), so muß für den Fall, daß auf den einzelnen Bergwerken Hypotheken oder andere Realrechte haften, außer dem Konsolidationsakte eine mit den Berechtigten vereinbarte Bestimmung darüber beigebracht werden, daß und in welcher Rangordnung die Rechte derselben auf das konsolidirte Werk als Ganzes übergehen sollen.

Art. 58 (§ 44). In allen übrigen Fällen muß in dem Konsolidationsakte eine Bestimmung des Antheilsverhältnisses, nach welchem jedes einzelne Bergwerk in das konsolidirte Werk eintreten soll, enthalten sein. Auf diese Fälle finden alsdann die besonderen Vorschriften der Art. 59—62 Anwendung.

Art. 59 (§ 45). Der wesentliche Inhalt des Konsolidationsaktes, insbesondere die Bestimmung des Antheilsverhältnisses (Art. 58) wird durch das Oberbergamt der Pfandbehörde beziehungsweise dem Gemeinderath*) zur Eröffnung an die Unterpfandsgläubiger und andere Realberechtigte, deren ausdrückliches Einverständniß mit dem Antheilsverhältnisse nicht beigebracht ist, unter Verweisung auf diesen und die beiden folgenden Artikel mitgetheilt.

Außerdem erfolgt die Bekanntmachung von Seiten des Oberbergamts durch den Staatsanzeiger und das Amtsblatt des Oberamtsbezirks, in welchem das Bergwerk gelegen ist.

Ehe von der Pfandbehörde, beziehungsweise dem Gemeinderath dem Oberbergamt die Anzeige erstattet ist, daß von Seite der Pfandgläubiger und anderer Realberechtigten ein rechtliches Hinderniß nicht entgegensteht, kann das Oberbergamt die Bestätigung der Konsolidation nicht ertheilen.*)

Art. 60 (§ 46). Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte, welche durch die Bestimmung des Antheilsverhältnisses (Art. 58) an ihren Rechten verkürzt zu sein glauben, sind befugt, gegen diese Bestimmung Einspruch zu erheben.

Dieses Einspruchsrecht muß binnen drei Monaten nach Ablauf des Tages, an welchem die Bekanntmachung zugestellt, beziehungsweise das letzte der die Bekanntmachung enthaltenden Blätter ausgegeben worden ist (Art. 59), durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden.

Wer von dieser Frist keinen Gebrauch macht, ist seines Einspruchsrechts verlustig.

Art. 61 (§ 47). Statt diese Klage zu erheben, können die vorbezeichneten Gläubiger und anderen Realberechtigten ihre Befriedigung vor der Verfallzeit verlangen,

*) An die Stelle der Pfandbehörde und des Gemeinderaths tritt nach Art. 207 des Ausführungsgesetzes zum BGB. das Grundbuchamt und an die Stelle der Unterpfandsgläubiger treten die Pfandgläubiger. S. oben S. 38 XIV.

Digitized by Google

soweit dies die Natur des versicherten Anspruches gestattet.

Dieses Recht muß jedoch ebenfalls bei Vermeidung des Verlustes desselben innerhalb der im Art. 60 bestimmten Frist geltend gemacht werden.

Art. 62 (§ 48). Mit der Bestätigung der Konsolidation (Art. 63) geht das Realrecht auf den entsprechenden, nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen (Art. 58 bis 60) festgestellten Antheil an dem konsolidirten Werke vorbehältlich der Schlußbestimmung des Art. 63 über.

Art. 63 (§ 49). Sind Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte nicht vorhanden, oder ist in den Fällen des Art. 57 die dort bezeichnete Vereinbarung beigebracht, oder sind in den Fällen des Art. 58 Einsprüche nicht erhoben oder die erhobenen Einsprüche (Art. 60 und 61) erledigt, so entscheidet das Oberbergamt über die Bestätigung der Konsolidation.

Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn die Felder der einzelnen Bergwerke nicht aneinander grenzen, oder wenn Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Der Bestätigungs-Urkunde werden die Verleihungs-Urkunden der einzelnen Bergwerke beigefügt.

Hinsichtlich der Beglaubigung, Aushändigung und Aufbewahrung der Risse finden die Bestimmungen des Art. 33 Anwendung.

Von der erfolgten Bestätigung hat das Oberbergamt zum Zweck des Eintrags der Aenderungen in den Pfand- und anderen Rechtsverhältnissen, der Unterpfandsbehörde beziehungsweise dem Gemeinderathe Mittheilung zu machen. Die früheren Pfandrechte bleiben bis zu erfolgter Eintragung vorbehalten*).

Art. 64 (§ 51). Die reale Theilung des Feldes eines Bergwerks in selbständige Felder, sowie der Austausch von Feldestheilen zwischen angrenzenden Bergwerken unterliegt der Bestätigung des Oberbergamts.

Dieselbe darf nur versagt werden, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte, welche durch die Feldestheilung oder durch den Feldesaustausch an ihren Rechten verkürzt zu sein glauben, können ihre Befriedigung vor der Verfallzeit verlangen, soweit dies die Natur des versicherten Anspruches gestattet. Dieses Recht muß bei Vermeidung des Verlustes desselben innerhalb der im Art. 60 bestimmten Frist geltend gemacht werden. Die Bestätigung wird unter Beobachtung des Verfahrens ertheilt, welches sich aus der Anwendung der Art. 56, 59 und 63 auf die vorstehenden Fälle ergibt.

Bei dem Austausche von Feldestheilen geht das Recht der erwähnten Gläubiger und anderen Realberechtigten mit der Bestätigung der Bergbehörde auf den zu dem belasteten Bergwerke hinzutretenden Feldestheil über, wogegen der abgetretene Feldestheil von der dinglichen Belastung befreit wird**).

Dritter Abschnitt.

Von dem Betriebe und der Verwaltung.

Art. 65 (§ 65). Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, das Bergwerk zu betreiben, wenn der Unterlassung oder Einstellung des Betriebes nach der Entscheidung

*) Die nach Art. 207 des Ausführungsgesetzes zum BGB. an die Stelle des Art. 63 Abs. 5 tretende Vorschrift s. oben S. 37 IV.

**) Den nach Art. 207 des Ausführungsgesetzes zum BGB. dem Art. 64 Abs. 2 beigefügten Satz 2 s. oben S. 37 V.

Digitized by Google

des Oberbergamts überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Das Oberbergamt hat in diesem Falle die Befugniß, den Eigenthümer, nach Vernehmung desselben, zur Inbetriebsetzung des Bergwerks oder zur Fortsetzung des unterbrochenen Betriebs binnen einer Frist von sechs Monaten aufzufordern und für den Fall der Nichtbefolgung dieser Aufforderung die Entziehung des Bergwerkseigenthums nach Maßgabe des sechsten Titels anzudrohen.

Art. 66 (§ 66). Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, der Bergbehörde von der beabsichtigten Inbetriebsetzung des Bergwerks mindestens vier Wochen vorher Anzeige zu machen.

Art. 67 (§ 67). Der Betrieb darf in der Regel nur auf Grund eines Betriebsplans geführt werden, welcher vor der Ausführung der Bergbehörde zur Prüfung vorzulegen ist.

Die Prüfung hat sich auf die im Art. 178 festgestellten polizeilichen Gesichtspunkte zu beschränken.

Bei sehr einfachem Betrieb in unbedeutenden Gruben kann die Bergbehörde die Vorlegung eines Betriebsplans und Grubenbildes erlassen.

Art. 68 (§ 68). Erhebt die Bergbehörde nicht binnen vierzehn Tagen nach Vorlegung des Betriebsplans Einspruch gegen denselben, so ist der Bergwerksbesitzer zur Ausführung befugt.

Wird dagegen innerhalb dieser Frist Einspruch von der Bergbehörde erhoben, so ist der Bergwerksbesitzer gleichzeitig zur Erörterung der beanstandeten Betriebsbestimmungen zu einem Termine vorzuladen.

Insoweit auf diesem Wege keine Verständigung erzielt wird, hat das Oberbergamt diejenigen Abänderungen des Betriebsplans, ohne welche derselbe nicht zur Ausführung gebracht werden darf, durch einen Beschluß festzusetzen.

Art. 69 (§ 69). Die Art. 67 und 68 finden auch auf die späteren Abänderungen der Betriebspläne Anwendung.

Werden jedoch in Folge unvorhergesehener Ereignisse sofortige Abänderungen eines Betriebsplans erforderlich, so genügt es, wenn dieselben binnen den nächsten vierzehn Tagen der Bergbehörde durch den Betriebsführer angezeigt werden.

Art. 70 (§ 70). Wird ein Betrieb den Vorschriften der Art. 67 bis 69 zuwider geführt, so ist die Bergbehörde befugt, nöthigenfalls einen solchen Betrieb einzustellen.

Art. 71 (§ 71). Will der Bergwerksbesitzer den Betrieb des Bergwerks einstellen, so hat derselbe der Bergbehörde hiervon mindestens vier Wochen vorher Anzeige zu machen.

Muß der Betrieb infolge unvorhergesehener Ereignisse schon in kürzerer Frist oder sofort eingestellt werden, so ist die Anzeige binnen längstens vierzehn Tagen nach erfolgter Betriebseinstellung nachzuholen.

Art. 72 (§ 72). Der Bergwerksbesitzer hat in allen Fällen, in welchen der Betrieb auf Grund eines geprüften Betriebsplans geführt werden muß, auf seine Kosten ein Grubenbild in zwei Exemplaren durch einen konzessionirten Markscheider anfertigen und regelmäßig nachtragen zu lassen.

In welchen Zeitabschnitten die Nachtragung stattfinden muß, wird durch das Oberbergamt vorgeschrieben.

Das eine Exemplar des Grubenbildes ist an die Bergbehörde zum Gebrauche derselben abzuliefern, das andere auf dem Bergwerke oder, falls es daselbst an einem geeigneten Orte fehlt, bei dem Betriebsführer aufzubewahren.

Art. 73 (§ 73). Der Betrieb darf nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen geführt werden, deren Befähigung hierzu anerkannt ist.

Art. 74 (§ 74). Der Bergwerksbesitzer hat die zur Leitung und Beaufsichtigung

Digitized by Google

des Betriebes angenommenen Personen, wie Betriebsführer, Steiger, technische Aufseher ꝛc., der Bergbehörde namhaft zu machen.

Diese Personen sind verpflichtet, ihre Befähigung zu den ihnen zu übertragenden Geschäften nachzuweisen und sich zu diesem Zwecke auf Erfordern einer Prüfung durch die Bergbehörde zu unterwerfen.

Erst nachdem letztere die Befähigung anerkannt hat, dürfen die genannten Personen die ihnen übertragenen Geschäfte übernehmen.

Art. 75 (§ 75). Wird der Betrieb von einer Person geleitet oder beaufsichtigt, welche das erforderliche Anerkenntniß ihrer Befähigung (Art. 74) nicht besitzt, oder welche diese Befähigung wieder verloren hat, so ist die Bergbehörde befugt, die sofortige Entfernung derselben zu verlangen und nöthigenfalls den in Betracht kommenden Betrieb so lange einzustellen, bis eine als befähigt anerkannte Person angenommen ist.

Art. 76 (§ 76). Die Personen, welche die Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs übernommen haben, sind für die Innehaltung der Betriebspläne, sowie für die Befolgung aller im Gesetze enthaltenen oder auf Grund desselben ergangenen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich.

Art. 77 (§ 77). Dieselben sind verpflichtet, die Bergbeamten, welche im Dienste das Bergwerk befahren, zu begleiten und denselben auf Erfordern Auskunft über den Betrieb zu geben.

Art. 78 (§ 78). Der Bergwerksbesitzer muß den mit Fahrscheinen des Oberbergamts versehenen Personen, welche sich dem Bergfache gewidmet haben, zum Zwecke ihrer Ausbildung die Befahrung und Besichtigung des Werkes gestatten.

Art. 79 (§ 79). Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, in den dafür festgesetzten Zeiträumen und Formen der Bergbehörde die vorgeschriebenen statistischen Nachrichten einzureichen.

Vierter Abschnitt.

Von den Bergleuten.

Art. 80 (§ 80). Das Vertragsverhältniß zwischen den Bergwerksbesitzern und den Bergleuten wird nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beurtheilt, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist. (Vergl. auch § 154 der Deutschen Gewerbeordnung.)

Erlassen die Bergwerksbesitzer Arbeitsordnungen für ihre Werke, so müssen dieselben gleichzeitig mit der Bekanntmachung auf dem Werke zur Kenntniß der Bergbehörde gebracht werden.

Art. 81. Das Verhältniß zwischen dem Bergwerksbesitzer und den Bergleuten kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung aufgelöst werden.

Art. 82. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Bergleute entlassen werden:

1) wenn sie eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
2) wenn sie den in Gemäßheit des Arbeitervertrags ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
3) wenn sie eine sicherheitspolizeiliche Strafvorschrift bei der Bergarbeit übertreten;
4) wenn sie, der Verwarnung ungeachtet, mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
5) wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Ehrverletzungen gegen den Bergwerksbesitzer, die Mitglieder seiner Familie, seinen Stellvertreter, oder gegen die ihnen vorgesetzten Beamten zu Schulden kommen lassen;

Digitized by Google

6) wenn sie mit den Mitgliedern der Familie des Bergwerksbesitzers verdächtigen Umgang pflegen oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten verstoßen;
7) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

Inwiefern in den zu 7 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrags und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

Art. 83. Die Bergleute können die Arbeit vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung verlassen:
1) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2) wenn der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Ehrverletzungen gegen sie oder Mitglieder ihrer Familie zu Schulden kommen lassen;
3) wenn der Bergwerksbesitzer, sein Stellvertreter oder deren Angehörige sie oder ihre Angehörigen zu Handlungen verleiten, welche wider die guten Sitten laufen;
4) wenn er ihnen nicht den schuldigen Lohn in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen sie schuldig macht;
5) wenn bei Fortsetzung der Arbeit ihr Leben oder ihre Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrags nicht zu erkennen war.

Art. 84. Beim Abgange können die Bergleute ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, welches auf Antrag der Betheiligten und, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist. Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Bergleute auch auf ihre Führung auszudehnen.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern ist aufgehoben.

Art. 85 (§ 93). Auf jedem Bergwerke ist über die daselbst beschäftigten Arbeiter eine Liste zu führen, welche die Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, den Wohnort, den Tag des Dienstantritts und der Entlassung, sowie das Datum des letzten Arbeitszeugnisses enthält.

Die Liste muß der Bergbehörde auf Verlangen vorgelegt werden.

Vierter Titel.

Von den Rechtsverhältnissen der Mitbetheiligten eines Bergwerks.

Art. 86 (§ 94). Zwei oder mehrere Mitbetheiligte eines Bergwerks bilden eine Gewerkschaft.

Die Gewerkschaft kann ihre besondere Verfassung durch ein notariell oder gerichtlich zu errichtendes Statut regeln, welches der Zustimmung von wenigstens drei Viertheilen aller Antheile und der Bestätigung des Ober-Bergamts bedarf.

Die Bestimmungen der Art. 87—101, 105 Abs. 2, und 114—119 dürfen durch das Statut nicht abgeändert werden.

Art. 87 (§ 95). Die Gewerkschaft führt den Namen des Bergwerks, sofern sie nicht in dem Statut einen andern Namen gewählt hat.

Art. 88 (§ 96). Die Gewerkschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Bergwerken und Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Digitized by Google

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt.

Art. 89 (§ 98). Das Bergwerk kann nur von der Gewerkschaft und nur als Ganzes mit Hypotheken und dinglichen Lasten beschwert werden.

Art. 90 (§ 99). Für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft haftet nur das Vermögen derselben.

Art. 91 (§ 100). Durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder — Gewerken — wird die Gewerkschaft nicht aufgelöst. Auch können einzelne Gewerken nicht auf Theilung klagen.

Art. 92 (§ 101). Die Zahl der gewerkschaftlichen Antheile — Kuxe — beträgt Hundert.

Durch das Statut kann die Zahl auf Tausend bestimmt werden.

Die Kuxe sind untheilbar.*) Sie haben die Eigenschaft der beweglichen Sachen.

Art. 93 (§ 102). Die Gewerken nehmen nach dem Verhältniß ihrer Kuxe an dem Gewinne und Verluste Theil.

Sie sind verpflichtet, die Beiträge, welche zur Erfüllung der Schuldverbindlichkeiten der Gewerkschaft und zum Betriebe erforderlich sind, nach Verhältniß ihrer Kuxe zu zahlen (Art. 120 und 121).

Art. 94 (§ 103). Ueber sämmtliche Mitglieder der Gewerkschaft und deren Kuxe wird von der Gewerkschaft ein Verzeichniß — das Gewerkenbuch — geführt. Auf Grund desselben wird einem jeden Gewerken, welcher es verlangt, ein Antheilschein — Kuxschein — ausgefertigt.

Die Kuxscheine sind nach der Wahl des Gewerken über die einzelnen Kuxe oder über eine Mehrheit derselben auszustellen.

Die Kuxscheine dürfen nur auf einen bestimmten Namen, niemals auf den Inhaber lauten.

Die Erneuerung eines Kuxscheins ist nur gegen Rückgabe oder nach erfolgter Amortisation desselben zulässig.**)

Art. 95 (§ 104). Die Kuxe können ohne Einwilligung der Mitgewerken auf andere Personen übertragen werden.

Ein gesetzliches Vorkaufsrecht steht den Mitgewerken nicht zu.

Art. 96 (§ 105). Zur Uebertragung der Kuxe ist die schriftliche Form erforderlich.

Der Uebertragende ist zur Aushändigung des Kuxscheins und, wenn dieser verloren ist, zur Beschaffung der Amortisations-Erklärung auf seine Kosten verpflichtet.

Die Umschreibung im Gewerkenbuche darf nur auf Grund der Uebertragungsurkunde und gegen Vorlegung des Kuxscheins oder der Amortisations-Erklärung erfolgen.***)

Art. 97 (§ 106). Wer im Gewerkenbuche als Eigenthümer der Kuxe verzeichnet ist, wird der Gewerkschaft gegenüber bei Ausübung seiner Rechte als solcher angesehen.

Art. 98 (§ 107). Bei freiwilligen Veräußerungen von Kuxen bleibt der seitherige Eigenthümer derselben der Gewerkschaft für die Beiträge (Art. 93) verpflichtet, deren Erhebung die Gewerkschaft beschlossen hat, bevor die Umschreibung der Kuxe

---

*) Nach Art. 207 VI des Ausführungsgesetzes zum BGB. erhält Satz 2 des Abs. 3 die Fassung: Sie gehören zum beweglichen Vermögen. S. oben S. 37.

**) In Art. 94 Abs. 4 tritt nach Art. 207 des Ausf.Ges. zum BGB. an die Stelle des Worts Amortisation: Kraftloserklärung. S. oben S. 38. XIV.

***) In Art. 96 Abs. 2 u. 3 tritt nach Art. 207 des Ausf.Ges. zum BGB. an die Stelle des Worts Amortisations-Erklärung: Kraftloserklärung. S. oben S. 38. XIV.

Digitized by Google

im Gewerkenbuche gesetzlich (Art. 96) beantragt ist.

Art. 99 (§ 108). Die Verpfändung der Kuxe geschieht durch Uebergabe des Kuxscheins auf Grund eines schriftlichen Vertrages.

Art. 100 (§ 109). Die Exekution in den Antheil eines Gewerken wird durch Abpfändung seines Kuxscheins und Verkauf desselben im Wege der Mobiliarversteigerung vollstreckt.

*) Art. 101 (§ 110). Die Amortisation eines verloren gegangenen Kuxscheins ist bei dem ordentlichen Gerichte, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, zu beantragen.

Der Antragsteller muss den Besitz und Verlust des Kuxscheins glaubhaft machen.

Das Gericht erlässt eine öffentliche Aufforderung an den unbekannten Inhaber des Kuxscheins, binnen drei Monaten den Kuxschein dem Gerichte vorzulegen, mit der Verwarnung, dass sonst der Kuxschein werde für kraftlos erklärt werden.

Die Aufforderung wird dreimal in den Staatsanzeiger und das Amtsblatt des Oberamtsbezirks eingerückt. Es kann daneben auch die Bekanntmachung durch eine ausländische Zeitung angeordnet werden.

Wird von einem Inhaber der Kuxschein vorgelegt, so ist dem Antragsteller hiervon Kenntniss zu geben und ihm zu überlassen, sein Recht gegen den Inhaber geltend zu machen.

Meldet sich Niemand, so erklärt das Gericht den Kuxschein für kraftlos.

Art. 102 (§ 111). Die Gewerken fassen ihre Beschlüsse in Gewerken-Versammlungen.

Das Stimmrecht wird nach Kuxen, nicht nach Personen ausgeübt.

Art. 103 (§ 112). Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß alle Gewerken anwesend oder unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes zu einer Versammlung eingeladen waren.

Einladungen durch die Post erfolgen gegen Post-Insinuationsschein.

Gewerken, welche außerhalb des deutschen Reichs wohnen, haben zur Empfangnahme der Einladungen einen Bevollmächtigten im Gebiete desselben zu bestellen. Ist dies nicht geschehen, so reicht ein vierzehntägiger Aushang am Amtslokale des Bergamts aus.

Dasselbe gilt bei Gewerken, deren Wohnort unbekannt ist.

Art. 104 (§ 113). Die Beschlüsse werden in der beschlußfähigen Gewerkenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Beschlußfähig ist die erste Versammlung, wenn die Mehrheit aller Kuxe vertreten ist.

Ist die Mehrheit aller Kuxe nicht vertreten, so sind sämmtliche Gewerken zu einer zweiten Versammlung einzuladen.

Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Kuxe beschlußfähig. Diese Folge muß indeß, wenn sie eintreten soll, in der Einladung angegeben werden.

Ueber jede Gewerkenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Art. 105 (§ 114). Eine Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Kuxe ist erforderlich zu Beschlüssen, durch welche über den Gegenstand der Verleihung — Substanz des Bergwerks — ganz oder theilweise verfügt werden soll. Dies gilt insbesondere von den Fällen des Verkaufes, des Tausches, der Verpfändung oder der sonstigen dinglichen Belastung des Bergwerks, sowie der Ueberlassung der Ausbeutung gegen Entgelt (Verpachtung).

*) Die Fassung des Art. 101 nach Art. 207 des Ausführungsgesetzes zum BGB. s. oben S. 37 fg. VII.

Digitized by Google

Zu Verfügungen über das verliehene Bergwerkseigenthum durch Verzicht oder Schenkung ist Einstimmigkeit erforderlich.

Art. **106** (§ 115). Binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen vom Ablaufe des Tages, an welchem ein Gewerkschaftsbeschluß gefaßt ist, kann jeder Gewerke die Entscheidung des ordentlichen Richters, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, darüber, ob der Beschluß zum Besten der Gewerkschaft gereiche, anrufen und gegen die Gewerkschaft auf Aufhebung des Beschlusses klagen.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß die Entscheidung dieser Frage in Streitfällen durch ein Schiedsgericht erfolgen, wie das Schiedsgericht gebildet und unter welchen Formen von demselben verfahren werden soll.

Diese Bestimmungen finden auf einen in Gemäßheit des Art. 86 gefaßten Beschluß keine Anwendung.

Art. **107** (§ 116). Durch die Anstellung der Klage auf Aufhebung des Gewerkschaftsbeschlusses wird die Ausführung desselben nicht aufgehalten.

Wird der Beschluß aufgehoben, so verliert derselbe erst von der Rechtskraft der richterlichen Entscheidung an seine rechtliche Wirksamkeit.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn der Beschluß die im Art. 111 bezeichneten Gegenstände betrifft.

Art. **108** (§ 117). Jede Gewerkschaft ist verpflichtet, einen in Württemberg wohnenden Repräsentanten zu bestellen und der Bergbehörde namhaft zu machen.

Statt eines einzelnen Repräsentanten kann die Gewerkschaft jedoch einen aus zwei oder mehreren Personen bestehenden Grubenvorstand bestellen.

Als Repräsentanten oder Mitglieder des Grubenvorstandes können auch Personen bestellt werden, welche nicht Gewerken sind.

Art. **109** (§ 118). Die Wahl erfolgt in einer nach Art. 104 beschlußfähigen Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit. Ist eine solche bei der ersten Abstimmung nicht vorhanden, so werden diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Bei Ausmittelung der in die engere Wahl zu bringenden zwei Personen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

Das Protokoll über die Wahlverhandlung ist notariell oder gerichtlich aufzunehmen. Eine Ausfertigung desselben wird dem Repräsentanten oder dem Grubenvorstande zu seiner Legitimation ertheilt.

Art. **110** (§ 119). Der Repräsentant oder Grubenvorstand vertritt die Gewerkschaft in allen ihren Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

Eine Spezialvollmacht ist nur in den im Art. 111 bezeichneten Fällen erforderlich.

Eide Namens der Gewerkschaft werden durch ihn geleistet.

Beschränkt oder erweitert die Gewerkenversammlung die Befugnisse des Repräsentanten oder Grubenvorstandes, so müssen die betreffenden Festsetzungen in die Legitimation (Art. 109) aufgenommen werden.

Art. **111** (§ 120). Der Repräsentant oder Grubenvorstand bedarf eines besonderen Auftrages der Gewerkenversammlung,

1) wenn es sich um Gegenstände handelt, welche nur von einer Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Kuxe oder nur mit Einstimmigkeit beschlossen werden können;
2) wenn Beiträge von den Gewerken erhoben werden sollen.

Art. **112** (§ 121). Der Repräsentant oder Grubenvorstand führt das Gewerkenbuch und fertigt die Kuxscheine aus (Art. 94).

Er ist verpflichtet, für die Führung der übrigen erforderlichen Bücher der Ge-

Digitized by Google

werkschaft Sorge zu tragen und jedem Gewerken auf Verlangen die Bücher zur Einsicht offen zu legen.

Art. 113 (§ 122). Der Repräsentant oder Grubenvorstand beruft die Gewerkenversammlungen.

Er muß, wenn das Bergwerk im Betriebe ist, alljährlich eine Gewerkenversammlung berufen und derselben eine vollständig belegte Verwaltungsrechnung vorlegen.

Der Repräsentant ist zur Berufung einer Gewerkenversammlung verpflichtet, wenn dies die Eigenthümer von wenigstens einem Viertheil aller Kuxe verlangen. Unterläßt er die Berufung, so erfolgt dieselbe durch die Bergbehörde auf den an sie gerichteten Antrag.

Zur Vornahme der Wahl eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes oder zur Beschlußfassung über den Widerruf der erfolgten Bestellung kann die Bergbehörde auf den an sie gerichteten Antrag eine Gewerkenversammlung berufen.

Art. 114 (§ 123). Der Repräsentant ist berechtigt und verpflichtet, alle Vorladungen und andere Zustellungen an die Gewerkschaft mit voller rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen.

Bestellt die Gewerkschaft einen Grubenvorstand, so muß ein Mitglied desselben mit dieser Empfangnahme beauftragt und in der Legitimation des Grubenvorstandes bezeichnet werden.

Wenn dies nicht geschehen ist, so kann die Zustellung an jedes Mitglied des Grubenvorstandes erfolgen.

Art. 115 (§ 124). Die Bestimmungen der Art. 111, 112 und 113 dürfen nur durch ein förmliches Statut (Art. 86), diejenigen des Art. 114 aber gar nicht abgeändert werden.

In keinem Falle darf dem Repräsentanten oder Grubenvorstande die Vertretung der Gewerkschaft bei den Verhandlungen mit der Bergbehörde, mit dem Knappschaftsvereine und mit andern auf den Bergbau bezüglichen Instituten, sowie in den gegen sie angestellten Prozessen und die Eidesleistung in letzteren entzogen werden.

Art. 116 (§ 125). Die Gewerkschaft wird durch die von dem Repräsentanten oder Grubenvorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet.

Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gewerkschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Gewerkschaft geschlossen werden sollte.

Art. 117 (§ 126). Der Repräsentant oder die Mitglieder des Grubenvorstandes sind aus den von ihnen im Namen der Gewerkschaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft persönlich nicht verpflichtet.

Handeln dieselben außer den Grenzen ihres Auftrages oder den Vorschriften dieses Titels entgegen, so haften sie persönlich, beziehungsweise solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden. *)

Art. 118 (§ 127). Die Bergbehörde ist befugt, eine Gewerkschaft aufzufordern, innerhalb drei Monaten einen Repräsentanten oder einen Grubenvorstand zu bestellen.

Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so kann die Bergbehörde bis dahin, daß dies geschieht, einen Repräsentanten bestellen und demselben eine angemessene, von der Gewerkschaft aufzubringende und nöthigenfalls im Verwaltungswege exekutivisch einzuziehende Belohnung zusichern.

Dieser interimistische Repräsentant hat die in den Art. 110—114 bestimmten

*) In Art. 117 Abs. 2 treten nach Art. 207 des Ausf.Ges. zum BGB. an die Stelle der Worte „bezw. solidarisch" die Worte „bezw. als Gesammtschuldner". S. oben S. 38. XIV.

Digitized by Google

Rechte und Pflichten, insofern die Bergbehörde keine Beschränkungen eintreten läßt.

Art. 119 (§ 128). Soweit der gegenwärtige Titel nichts anderes bestimmt, sind die durch die Bestellung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes entstehenden Rechtsverhältnisse nach den allgemeinen Vorschriften über den Vollmachtsvertrag zu beurtheilen.*)

Art. 120 (§ 129). Die Klage gegen einen Gewerken auf Zahlung seines durch Gewerkschaftsbeschluß bestimmten Beitrages kann nicht vor Ablauf der in dem Art. 106 bestimmten Präklusivfrist von vier Wochen erhoben werden. Ist innerhalb dieser Frist von dem Gewerken auf Aufhebung des Beschlusses Klage erhoben worden (Art. 106), so findet vor rechtskräftiger Entscheidung über dieselbe die Klage gegen den Gewerken nicht statt.

Die Klage gegen den Gewerken kann nur bei dem ordentlichen Richter angestellt werden, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt.

Das Verfahren über beide Klagen richtet sich nach den für dringende Sachen bestehenden Vorschriften.

Art. 121 (§ 130). Der Gewerke kann seine Verurtheilung und die Exekution dadurch abwenden, daß er unter Ueberreichung des Kuxscheins den Verkauf seines Antheils behufs Befriedigung der Gewerkschaft anheimstellt.

Art. 122 (§ 131). Der Verkauf des Antheils erfolgt im Wege der Mobiliar-Versteigerung nach Vorschrift des Art. 100.**)

Aus dem gelösten Kaufpreise werden zunächst die Verkaufskosten und sodann die schuldigen Beiträge gezahlt.

Ist der Antheil unverkäuflich, so wird derselbe den anderen Gewerken nach Verhältniß ihrer Antheile in ganzen Kuxen, soweit dies aber nicht möglich ist, der Gewerkschaft als solcher im Gewerkenbuche lastenfrei zugeschrieben.

Art. 123 (§ 132). Jeder Gewerke ist befugt, auf seinen Antheil freiwillig zu verzichten, wenn auf dem Antheile weder schuldige Beiträge, noch sonstige Schuldverbindlichkeiten haften, oder die ausdrückliche Einwilligung der Gläubiger beigebracht wird und außerdem die Rückgabe des Kuxscheins an die Gewerkschaft erfolgt.

Der Antheil soll alsdann, sofern die Gewerkschaft nicht anderweitig über denselben verfügt, durch den Repräsentanten zu Gunsten der Gewerkschaft verkauft werden.

Ist der Antheil unverkäuflich, so findet die für diesen Fall im Art. 122 getroffene Bestimmung Anwendung.

Art. 124 (§ 133). Die Bestimmungen der Art. 86 bis 123 kommen nicht zur Anwendung, wenn die Rechtsverhältnisse der Mitbetheiligten eines Bergwerks durch Vertrag oder sonstige Willenserklärung anderweitig geregelt sind. Ein solches Rechtsgeschäft bedarf zu seiner Giltigkeit der notariellen oder gerichtlichen Form. Die Urkunde über dasselbe ist der Bergbehörde einzureichen.

Mitbetheiligte eines Bergwerks im Sinne des Art. 86 sind nicht die Theilhaber an einer ungetheilten Erbschaft oder an einer sonstigen gemeinschaftlichen Masse, zu welcher ein Bergwerk gehört.

Art. 125 (§ 134). In den Fällen des Art. 124 muß, wenn die Mitbetheiligten eines Bergwerks nicht eine Gesellschaft bilden, deren Vertretung durch die allgemeinen Gesetze geordnet ist, ein in Württemberg wohnender Repräsentant bestellt und der Bergbehörde namhaft gemacht werden, widrigenfalls letztere nach Art. 118 zu ver-

*) An die Stelle der Worte „über den Vollmachtsvertrag" treten nach Art. 207 des Ausf.Ges. zum BGB. die Worte „über die Vollmacht und den Auftrag". S. oben S. 38. XIX.

**) Die Fassung des Art. 122 Abs. 1 nach Art. 207 des Ausführungsgesetzes zum BGB. s. oben S. 38. VIII.

Digitized by Google

fahren befugt ist.

Dasselbe gilt, wenn der Alleineigenthümer eines Bergwerks außerhalb Württembergs wohnt.

Dieser Repräsentant hat diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche im Art. 115 als solche bezeichnet sind, die dem Repräsentanten oder Grubenvorstande einer Gewerkschaft niemals entzogen werden dürfen. Eine Abänderung ist auch hier unzulässig.

Fünfter Titel.

Von den Rechtsverhältnissen zwischen den Bergbautreibenden und den Grundbesitzern.

Erster Abschnitt.

Von der Grundabtretung.

Art. **126** (§ 135). Ist für den Betrieb des Bergbaues und zwar zu den Grubenbauen selbst, zu Halden-, Ablade- und Niederlageplätzen, Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, Maschinenanlagen, Wasserläufen, Teichen, Hilfsbauen, Zechenhäusern und anderen für Betriebszwecke bestimmten Tagegebäuden, Anlagen und Vorrichtungen, zu den in Art. 48 bezeichneten Aufbereitungsanstalten, sowie zu Soolleitungen und Soolbehältern die Benutzung eines fremden Grundstücks nothwendig, so muß der Grundbesitzer, er sei Eigenthümer oder Nutzungsberechtigter, dasselbe an den Bergwerksbesitzer abtreten.

Art. **127** (§ 136). Die Abtretung darf nur aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden.

Zu Abtretung des mit Wohn-, Wirthschafts- oder Fabrikgebäuden bebauten Grund und Bodens und der damit in Verbindung stehenden Hofräume und eingefriedigten Gärten kann der Grundbesitzer gegen seinen Willen niemals angehalten werden.

Art. **128** (§ 137). Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, dem Grundbesitzer für die entzogene Nutzung jährlich im Voraus vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendigter Benutzung zurückzugeben.

Tritt durch die Benutzung eine Werthsverminderung des Grundstücks ein, so muß der Bergwerksbesitzer bei der Rückgabe den Minderwerth ersetzen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung kann der Grundbesitzer schon bei der Abtretung des Grundstücks die Bestellung einer angemessenen Kaution von dem Bergwerksbesitzer verlangen. Auch ist der Eigenthümer des Grundstücks in diesem Falle zu fordern berechtigt, daß der Bergwerksbesitzer, statt den Minderwerth zu ersetzen, das Eigenthum des Grundstücks erwirbt.

Art. **129** (§ 138). Wenn feststeht, daß die Benutzung des Grundstücks länger als drei Jahre dauern wird, oder wenn die Benutzung nach Ablauf von drei Jahren noch fortdauert, so kann der Grundeigenthümer verlangen, daß der Bergwerksbesitzer das Eigenthum des Grundstücks erwirbt.

Art. **130** (§ 139). Wenn ein Grundstück durch die Abtretung einzelner Theile so zerstückelt werden würde, daß die übrig bleibenden Theile nicht mehr zweckmäßig benutzt werden können, so muß auch für letztere die jährliche Entschädigung (Art. 128) auf Verlangen des Grundbesitzers von dem Bergwerksbesitzer geleistet werden.

In diesem Falle kann der Eigenthümer des zerstückelten Grundstücks, soferne hinsichtlich des zur Benützung überlassenen Theils entweder die Voraussetzung des Art. 128 Abs. 2 oder jene des Art. 129 gegeben ist, verlangen, daß der Bergwerksbesitzer das Eigenthum des ganzen Grundstücks erwirbt.

Digitized by Google

Art. 131 (§ 140). Bei der zwangsweisen Abtretung oder Erwerbung eines Grundstücks zu einer bergbaulichen Anlage kommen diejenigen Werthserhöhungen, welche das Grundstück erst in Folge dieser Anlage erhält, bei der Entschädigung nicht in Anschlag.

Art. 132. Haften Dienstbarkeitsrechte auf dem abzutretenden Grundstück, so stehen dem Berechtigten die dem Grundbesitzer eingeräumten Rechte auf volle Entschädigung gleichfalls zu.

Bezüglich der Pfandgläubiger hat es bei den Bestimmungen der Art. 52 des Pfandgesetzes und Art. 33 des Gesetzes vom 13. November 1855, betreffend einige Abänderungen des Pfand- und Executionsgesetzes, sein Verbleiben *).

Art. 133. Können die Betheiligten über die Grundabtretung oder die Grunderwerbung sich nicht gütlich einigen, so entscheidet über die Nothwendigkeit der Abtretung und über die Verpflichtung des Bergwerksbesitzers zur Erwerbung des Eigenthums das Oberbergamt und in der Rekursinstanz der K. Geheime Rath **).

Auf das Verfahren findet das Gesetz vom 13. November 1855, betreffend die Rechtsmittel in Verwaltungsjustizsachen Anwendung ***).

Wird übrigens die Befreiung von der Verpflichtung zur Abtretung auf Grund des Art. 127 Abs. 2 geltend gemacht, so ist zur Entscheidung hierüber der Civilrichter zuständig.

Die Größe der Entschädigung und der Kaution wird von dem Oberbergamt festgesetzt. Eine Beschwerde hiegegen findet nicht statt, jedoch bleibt beiden Theilen bezüglich des festgesetzten Betrags die Betretung des Civilrechtswegs vorbehalten.

Art. 134. Wenn über die Nothwendigkeit der Abtretung rechtskräftig erkannt und die von dem Oberbergamt festgesetzte Entschädigung bezahlt, oder bei verweigerter Annahme gerichtlich deponirt, sowie die nach dessen Entscheidung zu stellende Kaution geleistet ist, so wird die Besitzergreifung des Grundstücks durch die Betretung des Rechtswegs nicht aufgehalten.

Art. 135 (§ 147). Die Kosten des Expropriationsverfahrens hat für die erste Instanz der Bergwerksbesitzer, für die Rekursinstanz ****) der unterliegende Theil zu tragen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Schadensersatze für Beschädigungen des Grundeigenthums.

Art. 136 (§ 148). Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, für allen Schaden, welcher dem Grundeigenthume oder dessen Zubehörungen durch den unterirdisch oder mittelst Tagebaues geführten Betrieb des Bergwerks zugefügt wird, vollständige Entschädigung zu leisten, ohne Unterschied, ob der Betrieb unter dem beschädigten Grundstücke stattgefunden hat oder nicht, ob die Beschädigung von dem Bergwerksbesitzer verschuldet ist, und ob sie vorausgesehen werden konnte oder nicht. *****)

Art. 137 (§ 149). Ist der Schaden durch den Betrieb zweier oder mehrerer Bergwerke verursacht, so sind die Besitzer dieser Bergwerke gemeinschaftlich und zwar zu gleichen Theilen zur Entschädigung verpflichtet.

Im Verhältniß der Bergwerksbesitzer unter sich ist der Nachweis eines anderen Theilnahmeverhältnisses und der Anspruch auf Erstattung des Zuvielgezahlten nicht ausgeschlossen.

---

*) Die nach Art. 207 des Ausführungsgesetzes zum BGB. an die Stelle von Art. 132 Abs. 2 tretende Vorschrift s. oben S. 38. IX.

**) In II. Instanz der Verwaltungsgerichtshof. S. oben S. 281 Note.

***) Jetzt Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dez. 1876. S. unten.

****) Zweite Instanz. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege v. 16. Dez. 1876. S. unten.

*****) Zusatz zu Art. 136 nach Art. 207 des Ausführungsgesetzes zum BGB. s. oben S. 36. X.

Digitized by Google

Art. 138 (§ 150). Der Bergwerksbesitzer ist nicht zum Ersatze des Schadens verpflichtet, welcher an Gebäuden oder anderen Anlagen durch den Betrieb des Bergwerks entsteht, wenn solche Anlagen zu einer Zeit errichtet worden sind, wo die denselben durch den Bergbau drohende Gefahr dem Grundbesitzer bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte.

Muß wegen einer derartigen Gefahr die Errichtung solcher Anlagen unterbleiben, so hat der Grundbesitzer auf die Vergütung der Werthsverminderung, welche sein Grundstück dadurch etwa erleidet, keinen Anspruch, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß die Absicht, solche Anlagen zu errichten, nur kundgegeben wird, um jene Vergütung zu erzielen.

Art. 139 (§ 151). Ansprüche auf Ersatz eines durch den Bergbau verursachten Schadens (Art. 136, 137), welche sich nicht auf Vertrag gründen, müssen von dem Beschädigten innerhalb drei Jahren, nachdem das Dasein und der Urheber des Schadens zu seiner Wissenschaft gelangt sind, durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden, widrigenfalls sie verjährt sind.

Art. 140 (§ 152). Auf Beschädigungen des Grundeigenthums oder der Zubehörungen desselben durch die von Schürfern und Muthern ausgeführten Arbeiten finden die Art. 136 bis 139 ebenfalls Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verhältnisse des Bergbaues zu öffentlichen Verkehrsanstalten.

Art. 141 (§ 153). Gegen die Ausführung von Chausseen, Eisenbahnen, Kanälen und anderen öffentlichen Verkehrsmitteln, zu deren Anlegung dem Unternehmer das Expropriationsrecht beigelegt ist, steht dem Bergbautreibenden ein Widerspruchsrecht nicht zu.

Vor Feststellung der solchen Anlagen zu gebenden Richtung sind diejenigen, über deren Bergwerke dieselben geführt werden sollen, Seitens der zuständigen Behörde darüber zu hören, in welcher Weise unter möglichst geringer Benachtheiligung des Bergwerkseigenthums die Anlage auszuführen sei.

Art. 142 (§ 154). War der Bergbautreibende zu dem Bergwerksbetriebe früher berechtigt, als die Genehmigung der Anlage (Art. 141) ertheilt ist, so hat derselbe gegen den Unternehmer der Anlage einen Anspruch auf Schadensersatz. Ein Schadensersatz findet nur insoweit statt, als entweder die Herstellung sonst nicht erforderlicher Anlagen in dem Bergwerke oder die sonst nicht erforderliche Beseitigung oder Veränderung bereits in dem Bergwerke vorhandener Anlagen nothwendig wird.

Sechster Titel.

Von der Aufhebung des Bergwerkseigenthums.

Art. 143 (§ 156). Wird amtlich festgestellt, daß ein Bergwerkseigenthümer die nach Vorschrift des Art. 65 an ihn erlassene Aufforderung zur Inbetriebsetzung des Bergwerks oder zur Fortsetzung des unterbrochenen Betriebes nicht befolgt hat, so kann das Ober-Bergamt die Einleitung des Verfahrens wegen Entziehung des Bergwerkseigenthums durch einen Beschluß aussprechen.

Art. 144 (§ 157). Der Bergwerkseigenthümer ist befugt, binnen vier Wochen vom Ablaufe des Tages, an welchem ihm der Beschluß, beziehungsweise der Rekursbescheid*) zugestellt ist, bei dem Gerichte, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, gegen das Ober-Bergamt auf Aufhebung des Beschlusses zu klagen. Geschieht dies nicht, so ist das Einspruchsrecht erloschen.

*) Das Urtheil II. Instanz. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dez. 1876. Art. 57. 43. S. unten.

Digitized by Google

Art. 145 (§ 158). Erhebt der Bergwerkseigenthümer keinen Einspruch, oder ist derselbe rechtskräftig verworfen, so wird der Beschluß von dem Ober-Bergamt der Pfandbehörde, beziehungsweise dem Gemeinderath zur Mittheilung an die aus dem Hypothekenbuch ersichtlichen Gläubiger und andere Realberechtigte zugestellt, und außerdem durch den Staatsanzeiger und das Amtsblatt des Oberamtsbezirks, in welchem das Bergwerk gelegen ist, unter Verweisung auf diesen und den folgenden Artikel zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ehe von der Pfandbehörde, beziehungsweise dem Gemeinderath dem Ober-Bergamt die Anzeige erstattet ist, daß von Seiten der Pfandgläubiger und sonstiger Realberechtigten ein rechtliches Hinderniß nicht entgegensteht, kann die Aufhebung des Bergwerkseigenthums (Art. 147) nicht ausgesprochen werden. *)

Art. 146 (§ 159). Jeder Hypothekengläubiger oder sonstige Realberechtigte ist befugt, binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem der Beschluß zugestellt, beziehungsweise an welchem das letzte der die Bekanntmachung enthaltenden Tagesblätter ausgegeben worden ist, behufs seiner Befriedigung die nothwendige Subhastation **) des Bergwerks bei dem zuständigen Richter auf seine Kosten zu beantragen, vorbehaltlich der Erstattung derselben aus den Kaufgeldern.

Wer von diesem Rechte binnen der angegebenen Frist keinen Gebrauch macht, hat bei der demnächstigen Aufhebung des Bergwerkseigenthums das Erlöschen seines Realanspruchs zu erleiden (Art. 147).

Auch der seitherige Eigenthümer des Bergwerks kann innerhalb jener Präklusivfrist von drei Monaten die Subhastation **) auf seine Kosten beantragen.

Art. 147 (§ 160). Wird die Subhastation **) nicht beantragt, oder führt dieselbe nicht zum Verkaufe des Bergwerks, so spricht das Ober-Bergamt durch einen Beschluß die Aufhebung des Bergwerkseigenthums aus.

Mit dieser Aufhebung erlöschen alle Ansprüche auf das Bergwerk, von welcher Art sie auch sein mögen. ***)

Art. 148 (§ 161). Erklärt der Eigenthümer eines Bergwerks vor der Bergbehörde seinen freiwilligen Verzicht auf dasselbe, so wird mit dieser Erklärung nach Art. 145 ebenso verfahren, wie mit dem dort bezeichneten Beschlusse.

Die den Hypothekengläubigern und anderen Realberechtigten im Art. 146 eingeräumte Befugniß steht denselben auch in diesem Falle zu, und hinsichtlich der Aufhebung des Bergwerkseigenthums finden die Bestimmungen des Art. 147 ebenfalls Anwendung.

Art. 149 (§ 163). Bei jeder Aufhebung eines Bergwerkseigenthums darf der bisherige Eigenthümer die Zimmerung und Mauerung des Grubengebäudes nur insoweit wegnehmen, als nach der Entscheidung der Bergbehörde nicht polizeiliche Gründe entgegenstehen.

Art. 150 (§ 164). Die Kosten, welche durch das im gegenwärtigen Titel angeordnete Verfahren bei der Bergbehörde erwachsen, hat der Bergwerkseigenthümer zu tragen.

*) An die Stelle der Pfandbehörde und des Gemeinderaths tritt nach Art. 207 des Ausführungsgesetzes zum BGB. das Grundbuchamt, an die Stelle der Unterpfandsgläubiger treten die Pfandgläubiger und an die Stelle des Hypothekenbuchs das Grundbuch. S. oben S. 38. XIV.

**) In Art. 146 u. 147 tritt nach Art. 207 des Ausf.Ges. zum BGB. an die Stelle der Worte „nothwendige Subhastation" und „Subhastation" das Wort „Zwangsversteigerung". S. oben S. 38. XIV.

***) Zu Art. 147 tritt Abs. 3 nach Art. 207 des Ausführungsgesetzes zum BGB. S. oben S. 38. XI.

Digitized by Google

Siebenter Titel.

Von den Knappschaftsvereinen.

Art. 151 (§ 165). Für die Arbeiter aller dem gegenwärtigen Gesetze unterworfenen Bergwerke und Aufbereitungsanstalten, desgleichen für die Arbeiter der Salinen, sollen Knappschaftsvereine bestehen, welche den Zweck haben, ihren Theilnehmern und deren Angehörigen nach näherer Bestimmung des Gesetzes Unterstützungen zu gewähren.

Sind mit den vorbezeichneten Werken zugleich Gewerbsanlagen verbunden, welche nicht unter der Aufsicht der Bergbehörde stehen, so können die bei diesen Gewerbsanlagen beschäftigten Arbeiter auf den gemeinschaftlichen Antrag der Letzteren und der Werksbesitzer durch den Knappschaftsvorstand in den Knappschaftsverein aufgenommen werden.

Die Knappschaftsvereine erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Eigenschaft juristischer Personen.

Art. 152. Die zum Zwecke gegenseitiger Hilfeleistung bereits bestehenden Vereine bei den dem Gesetze unterworfenen Bergwerken und Aufbereitungsanstalten, sowie bei den Salinen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Denselben bleibt überlassen, durch Beschlußfassung nach Maßgabe ihrer Statuten sich als Knappschaftsvereine im Sinne des Gesetzes unter Beobachtung der Vorschriften desselben neu zu konstituiren.

Die Theilnahme an einem Vereine, welcher nicht als Knappschaftsverein besteht, befreit nicht von der gesetzlich gebotenen Theilnahme an Knappschaftsvereinen.

Art. 153 (§ 167). Die Bestimmung der Bezirke, für welche Knappschaftsvereine gegründet werden sollen, hängt zunächst von dem Beschlusse der Betheiligten ab. Kann hierüber eine Einigung nicht erzielt werden, so entscheidet das Ober-Bergamt nach Anhörung der Werksbesitzer und eines von den Arbeitern zu wählenden Ausschusses.

Art. 154 (§ 168). Alle in dem Bezirke eines Knappschaftsvereines belegenen Bergwerke, Aufbereitungsanstalten und Salinen (Art. 151) und die auf denselben beschäftigten Arbeiter sind dem Vereine nach näherer Bestimmung des Statuts beizutreten berechtigt und verpflichtet.

Berechtigt zum Beitritt sind auch die Werksbeamten, sowie die Verwaltungsbeamten des Knappschaftsvereins.

Art. 155 (§ 169). Für jeden neu gegründeten Knappschaftsverein haben die Werksbesitzer unter Mitwirkung eines von den Arbeitern zu wählenden Ausschusses ein mit dem Gesetz in Uebereinstimmung stehendes Statut aufzustellen. Dasselbe unterliegt der Bestätigung des Ober-Bergamts, welche nur versagt werden darf, wenn das Statut den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft.

Wird das Statut nach vorgängiger Aufforderung nicht innerhalb Jahresfrist vorgelegt, so hat das Ober-Bergamt dasselbe aufzustellen.

Art. 156 (§ 170). Zu allen Abänderungen von Knappschaftsstatuten ist erforderlich, daß dieselben von den Betheiligten nach den hierüber in das Statut aufzunehmenden näheren Bestimmungen beschlossen werden und sodann die Bestätigung des Ober-Bergamts nach Maßgabe des Art. 155 erlangen.

Art. 157 (§ 171). Die Leistungen, welche jeder Knappschaftsverein nach näherer Bestimmung des Statuts seinen vollberechtigten Mitgliedern mindestens zu gewähren hat, sind:

1) in Krankheitsfällen eines Knappschaftsgenossen freie Kur und Arznei für seine Person;
2) ein entsprechender Krankenlohn bei einer ohne eigenes grobes Verschulden ent-

Digitized by Google

standenen Krankheit;
3) ein Beitrag zu den Begräbnißkosten der Mitglieder und Invaliden;
4) eine lebenslängliche Invalidenunterstützung bei einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Arbeitsunfähigkeit;
5) eine Unterstützung der Wittwen auf Lebenszeit, beziehungsweise bis zur etwaigen Wiederverheirathung;
6) eine Unterstützung zur Erziehung der Kinder verstorbener Mitglieder und Invaliden bis nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre.

Für die Mitglieder der am wenigsten begünstigten Klasse sind mindestens die unter 1 und 2 genannten Leistungen und, wenn sie bei der Arbeit verunglücken, auch die unter 3 und 4 genannten zu gewähren.

Art. 158 (§ 172). Für die Leistungen unter 1, 2 und 3 des Art. 157 oder für einzelne derselben können nach dem gemeinschaftlichen Beschlusse der Werksbesitzer, der Knappschaftsältesten und des Knappschaftsvorstandes besondere Krankenkassen auf sämmtlichen zu einem Knappschaftsvereine gehörigen Werken und zwar auf jedem einzelnen Werke oder gruppenweise auf mehreren eingerichtet werden.

Die für die Krankenkassen nach Vorschrift des Art. 155 aufzustellenden Statuten unterliegen der daselbst erwähnten Bestätigung.

Die Beaufsichtigung der Krankenkassen gehört zu den Obliegenheiten des Knappschaftsvorstandes. In den Statuten des Knappschaftsvereins sind die näheren Bestimmungen hierüber, sowie über die bei der Abzweigung der Krankenkassen eintretende Herabsetzung der Beiträge zur Hauptkasse zu treffen.

Art. 159 (§ 173). Die Ansprüche der Berechtigten auf die Leistungen der Knappschafts- und der Krankenkassen können weder an Dritte übertragen, noch auch mit Arrest belegt werden.

Art. 160 (§ 174). Sowohl die Arbeiter als auch die Werksbesitzer haben zu den Knappschafts- und den Krankenkassen Beiträge zu leisten.

Art. 161 (§ 175). Die Beiträge der Arbeiter sollen in einem gewissen Prozentsatze ihres Arbeitslohns oder in einem entsprechenden Fixum bestehen.

Die Beiträge der Werksbesitzer sollen mindestens die Hälfte des Beitrags der Arbeiter ausmachen.

Art. 162 (§ 176). Die Werksbesitzer sind bei Vermeidung des gegen sie selbst zu richtenden Zwangsverfahrens verpflichtet, für die Einziehung und Abführung der Beiträge ihrer Arbeiter aufzukommen.

Auch haben die Werksbesitzer ihre Arbeiter regelmäßig an den durch das Statut festzusetzenden Zeitpunkten bei dem Knappschaftsvorstande anzumelden.

Unterbleibt die Anmeldung, so ist der Vorstand befugt, die Zahl der Arbeiter, für welche die Beiträge zur Knappschaftskasse eingezogen werden sollen, nach seinem Ermessen zu bestimmen oder bei dem Ober-Bergamte den Erlaß eines Strafbefehls gegen den säumigen Werksbesitzer in Antrag zu bringen.

Art. 163 (§ 177). Alle Beiträge zur Knappschaftskasse wie zu den Krankenkassen können, auf vorgängige Festsetzung durch das Ober-Bergamt, im Wege der Verwaltungsexekution eingezogen werden.

Durch Beschreitung des Rechtswegs wird die Exekution nicht aufgehalten.

Art. 164 (§ 178). Die Verwaltung eines jeden Knappschaftsvereins erfolgt unter Betheiligung von Knappschaftsältesten durch einen Knappschaftsvorstand.

Art. 165 (§ 179). Die Knappschaftsältesten werden von den zum Vereine gehörigen Arbeitern und Beamten in einer durch das Statut bestimmten Zahl aus ihrer Mitte gewählt.

Auch den invaliden Arbeitern und Beamten kann die Wählbarkeit durch das

Digitized by Google

Statut beigelegt werden.

Die Knappschaftsältesten vertreten die Knappschaftsmitglieder bei der Wahl des Vorstandes und haben im Allgemeinen das Recht und die Pflicht, einerseits die Befolgung des Statuts durch die Knappschaftsmitglieder zu überwachen und andererseits die Rechte der Letzteren gegenüber dem Vorstande wahrzunehmen.

Das Statut oder eine besondere Instruktion (Art. 167) regelt ihre Dienstobliegenheiten.

Art. **166** (§ 180). Die Mitglieder des Knappschaftsvorstandes werden nach näherer Bestimmung des Statuts zur einen Hälfte von den Werksbesitzern, beziehungsweise von den Repräsentanten und zur anderen Hälfte von den Knappschaftsältesten je aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der Königlichen oder Privat-Bergbeamten gewählt.

Art. **167** (§ 181). Der Knappschaftsvorstand vertritt den Verein nach außen, leitet die Wahlen der Knappschaftsältesten, erwählt die Beamten und Aerzte des Vereins, schließt die Verträge mit denselben, sowie mit den Apothekern ab, erläßt die erforderlichen Instruktionen, verwaltet das Vermögen des Vereins und besorgt alle übrigen ihm durch das Statut übertragenen Geschäfte.

Art. **168** (§ 182). Die jährlich zu legenden Rechnungen müssen nach vorgängiger Prüfung durch den Vorstand den Knappschaftsältesten und den Werksbesitzern zur Einsicht und etwaigen Erklärung offen gelegt werden, bevor der Vorstand dem Kassenbeamten die Entlastung ertheilt.

Art. **169** (§ 183). Das Oberbergamt hat die Beobachtung der Statuten und insbesondere die statutenmäßige Verwaltung des Vermögens zu überwachen.

Art. **170** (§ 184). Zur Ausübung dieses Aufsichtsrechts ernennt das Oberbergamt für jeden Knappschaftsverein einen Kommissär.

Derselbe ist befugt, allen Sitzungen des Knappschaftsvorstandes, welche ihm zu diesem Zwecke mindestens drei Tage vorher anzuzeigen sind, beizuwohnen und jeden statutenwidrigen Beschluß zu suspendiren. Von einer solchen Suspension muß er dem Ober-Bergamte sofort Anzeige machen.

Art. **171** (§ 185). Der Knappschaftsvorstand ist jederzeit verpflichtet, dem Ober-Bergamt und dessen Kommissär auf Verlangen die Einsicht der über seine Verhandlungen zu führenden Protokolle, der Kassenbücher und der gelegten Rechnungen, sowie die Revision der Kasse zu gestatten.

Auch hat derselbe dem Ober-Bergamte die zur Statistik des Knappschaftswesens erforderlichen Nachrichten zu geben.

Art. **172** (§ 186). Beschwerden über die Verwaltung des Vorstandes sind bei dem Ober-Bergamte und in der weiteren Instanz bei dem Ministerium des Innern anzubringen.

Achter Titel.

Von den Bergbehörden.

Art. **173**. Die Bergbehörden sind:
das Bergamt,
das Oberbergamt,
das Ministerium des Innern.

Art. **174**. Das Bergamt bildet die erste Instanz in allen Geschäften, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze den Bergbehörden obliegen und nicht ausdrücklich dem Ober-Bergamt übertragen sind.

Digitized by Google

Dasselbe handhabt insbesondere die Bergpolizei nach Vorschrift des Gesetzes.

Nach seiner dienstlichen Stellung kommen dem Bergamt die Befugnisse eines Bezirksamts zu.

Art. 175. Das Ober-Bergamt besteht aus einem Vorstand und mindestens vier weiteren Mitgliedern, worunter ein Rechtsgelehrter und zwei Bergbauverständige sein müssen. Es hat die Befugnisse eines Landeskollegiums und bildet in den vom Gesetz bezeichneten Fällen die erste, im Uebrigen die Rekursinstanz für die Verfügungen des Bergamts, sowie die Aufsichtsbehörde für das letztere.

Unter seiner Aufsicht stehen die Markscheider.

Art. 176 (§ 191). Insofern das Gesetz nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt, ist gegen Verfügungen und Beschlüsse des Bergamts eine Beschwerde an das Ober-Bergamt, gegen Beschlüsse und Verfügungen des letzteren eine solche an das Ministerium des Innern im Verwaltungsweg zulässig.

Art. 177. Die Bergpolizeibeamten des Staates, deren Frauen und unter väterlicher Gewalt stehende Kinder können im Verwaltungsbezirke der Ersteren durch Muthung keine Bergwerke oder Kuxe erwerben.

Zu solchen Erwerbungen durch andere Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich.

Neunter Titel.

Von der Bergpolizei.

Erster Abschnitt.

Von dem Erlasse bergpolizeilicher Vorschriften.

Art. 178 (§ 196). Der Bergbau steht unter der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden.

Dieselbe erstreckt sich auf

die Sicherheit der Baue,

die Sicherheit des Lebens und die Gesundheit der Arbeiter,

den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs,

den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues.

Dieser Aufsicht unterliegen auch die in den Art. 48 und 49 erwähnten Aufbereitungsanstalten, Dampfkessel und Triebwerke, sowie die Salinen.

Art. 179 (§ 197). Das Ober-Bergamt ist befugt, Polizei-Verordnungen über die im Art. 178 bezeichneten Gegenstände zu erlassen.

Die Verkündigung dieser Verordnungen erfolgt durch das Regierungsblatt.

Art. 180 (§ 198). Tritt auf einem Bergwerke in Beziehung auf die im Art. 178 bezeichneten Gegenstände eine Gefahr ein, so hat das Ober-Bergamt die geeigneten polizeilichen Anordnungen nach Vernehmung des Bergwerksbesitzers oder des Repräsentanten durch einen Beschluß zu treffen.

Art. 181 (§ 199). Ist die Gefahr eine dringende, so hat das Bergamt sofort und selbst ohne vorgängige Vernehmung des Bergwerksbesitzers oder des Repräsentanten die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen polizeilichen Anordnungen zu treffen, gleichzeitig aber dem Oberbergamte hievon Anzeige zu machen.

Das Oberbergamt hat die getroffenen Anordnungen durch einen Beschluß zu bestätigen oder wieder aufzuheben. Vorher ist die Vernehmung der genannten Personen nachzuholen.

Digitized by Google

Art. 182 (§ 200). Die Bekanntmachung der auf Grund der Art. 180 und 181 getroffenen polizeilichen Anordnungen an den Bergwerksbesitzer oder den Repräsentanten erfolgt durch Zustellung des Beschlusses des Ober-Bergamts, beziehungsweise der Verfügung des Bergamts.

Die Bekanntmachung an den Betriebsführer und die Grubenbeamten wird von dem Bergamt oder auf dessen Anweisung durch Eintragung in das Zechenbuch bewirkt, welches zu diesem Zwecke auf jedem Bergwerke gehalten werden muß.

Soweit eine Bekanntmachung an die Arbeiter erforderlich ist, geschieht dieselbe auf Anweisung des Bergamts durch Verlesen und durch Aushang auf dem Werke.

Art. 183 (§ 201). In den Fällen des Art. 181 muß mit der Ausführung der polizeilichen Anordnungen des Bergamts ohne Rücksicht auf die vorbehaltene oberbergamtliche Bestätigung oder Wiederaufhebung sofort begonnen werden.

Die Ausführung dieser Anordnungen wird durch Einlegung des Rekurses nicht aufgehalten.

Art. 184 (§ 202). Werden die auf Grund der Art. 180 und 181 getroffenen polizeilichen Anordnungen nicht in der bestimmten Frist durch den Bergwerksbesitzer ausgeführt, so wird die Ausführung durch das Bergamt auf Kosten des Bergwerksbesitzers bewirkt.

Art. 185 (§ 203). Sobald auf einem Bergwerke eine Gefahr in Beziehung auf die im Art. 178 bezeichneten Gegenstände eintritt, hat der Betriebsführer und im Verhinderungsfalle der denselben vertretende Grubenbeamte dem Bergamte Anzeige hievon zu machen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei Unglücksfällen.

Art. 186 (§ 204). Ereignet sich auf einem Bergwerke unter oder über Tag ein Unglücksfall, welcher den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt hat, so sind die im Art. 185 genannten Personen zur sofortigen Anzeige an das Bergamt und an die nächste Polizeibehörde verpflichtet.

Art. 187 (§ 205). Das Bergamt ordnet die zur Rettung der verunglückten Personen oder zur Abwendung weiterer Gefahr erforderlichen Maßregeln an.

Die zur Ausführung dieser Maßregeln nothwendigen Arbeiter und Hilfsmittel hat der Besitzer des Bergwerks zur Verfügung zu stellen.

Die Besitzer benachbarter Bergwerke sind zur Hilfeleistung verpflichtet.

Art. 188 (§ 206). Sämmtliche Kosten für die Ausführung der im Art. 187 bezeichneten Maßregeln trägt der Besitzer des betreffenden Bergwerks, vorbehaltlich des Regreßanspruchs gegen Dritte, welche den Unglücksfall verschuldet haben.

Art. 189. In den Fällen der Art. 178 bis 188 steht dem Bergwerkseigenthümer, welcher sich durch eine in Gemäßheit derselben ergangene Verfügung in seinen Vermögensrechten verletzt erachtet, sofern er die Gesetzmäßigkeit jener Verfügung bestreitet, das Beschwerderecht bis an den K. Geheimen Rath zu *).

Dritter Abschnitt.

Von den Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften und der Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien.

Art. 190 (§ 207). Uebertretungen der Vorschriften in den Art. 4, 10, 66, 67, 69, 71, 72, 73, 74, 80, 85, 149, 182, 183, 185, 186 und 187 werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

*) Jetzt Verwaltungsgerichtshof. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dez. 1876. S. unten.

Digitized by Google

In den Fällen der Art. 67 und 69, sowie 73 und 74 tritt diese Strafe auch dann ein, wenn auf Grund der Art. 70 und 75 der Betrieb von der Bergbehörde eingestellt wird.

Art. 191 (§ 208). Uebertretungen der von dem Oberbergamt auf Grund des Art. 179 noch zu erlassenden Polizeiverordnungen unterliegen der Strafe des Art. 190.

Dieselbe Strafe findet bei Uebertretungen der auf Grund der Art. 180 und 181 getroffenen polizeilichen Anordnungen Anwendung.

Art. 192. Wer bei Benützung des Bergwerkseigenthums fahrlässiger Weise die Grenzen des Grubenfelds überschreitet, wird neben dem Ersatz des etwa einem anderen Bergbauberechtigten verursachten Schadens mit einer Geldstrafe bis zu 45 Mark bestraft.

Geschieht eine solche Ueberschreitung der Grenze vorsätzlich, so tritt gegen den Eigenthümer oder dessen Stellvertreter Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft ein.

Die Bestimmungen des Art. 33 Ziff. 1 und Schlußsatz des Gesetzes vom 27. Dezbr. 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts, finden auch auf Entfernung ꝛc. von Lochsteinen oder anderen Grenzzeichen des Bergwerkseigenthums Anwendung.

Art. 193. Wer, ohne die nach dem gegenwärtigen Gesetze erforderliche Befugniß erlangt zu haben, bergbauliche Anlagen zur Gewinnung der in Art. 1 bezeichneten Mineralien macht, wird mit einer Geldstrafe bis zu 600 Mark oder Gefängniß bis zu 3 Monaten belegt.

Wer ohne Errichtung bergbaulicher Anlagen zu Tag anstehende Mineralien in der Absicht wegräumt, sich dieselben anzueignen, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Die Bergbehörde ist ermächtigt, vorbehältlich der Strafverfolgung die unbefugte Gewinnung dieser Mineralien abzustellen.

Art. 194 (§ 209). Ueber die Uebertretungen der bergpolizeilichen Vorschriften (Art. 190 und 191) sowie in den Fällen der Art. 192 und 193 sind von dem Bergamt Protokolle aufzunehmen.

Diese Protokolle werden der zuständigen Polizeibehörde beziehungsweise der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung übergeben.

Bei der Entscheidung ist nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Giltigkeit der von den Bergbehörden erlassenen polizeilichen Vorschriften zu prüfen.

Zehnter Titel.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 195. Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf die derzeit bestehenden Bergbauberechtigungen Anwendung; auf Spezialverleihungen jedoch mit der Maßgabe, daß dieselben in ihrem Fortbestande nur unberührt bleiben, soferne sie durch lästigen Titel erworben worden sind. Auch solche Spezialverleihungen erlöschen aber nach Ablauf von fünfzehn Jahren von der Verkündigung dieses Gesetzes an.

Art. 196. Den Hüttenwerken und Salinen des Staates bleiben ihre Grubenfelder in der Ausdehnung vorbehalten, in welcher sie ihnen vor der Erlassung dieses Gesetzes zugetheilt wurden.

Elfter Titel.

Schlußbestimmungen.

Art. 197. Für die Verleihung eines Bergwerks ist eine Sportel von 10 bis 150 Mark zu entrichten.

*) Art. 198. Wo dieses Gesetz gerichtliche oder notarielle Beurkundung oder

*) Neue Fassung des Art. 198 nach Art. 207 des Ausführungsgesetzes zum BGB. s. oben S. 38. XII.

Digitized by Google

Beglaubigung vorschreibt, erfolgt dieselbe durch den Vorstand oder Assessor eines Bezirksgerichts oder durch einen Notar.

*) Art. 199 (§ 242). Wo in diesem Gesetz eine Frist nach Monaten bestimmt ist, fällt der Ablauf der Frist auf denjenigen Tag des letzten Monats, welcher durch seine Zahl dem Tage des Anfangs der Frist entspricht. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so läuft die Frist mit dem letzten Tage dieses Monats ab.

Art. 200. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Wirksamkeit. Von diesem Tage an treten alle bisherigen Gesetze und Verordnungen über den Bergbau, insbesondere die allgemeine Bergordnung vom 5. Juli 1598 mit der Bergfreiheit vom 1. Juli 1597, die allgemeinen Bergwerksprivilegien vom 21. Mai 1663 und 9. Mai 1710, und das Patent vom 21. Februar 1718, auch in denjenigen Theilen außer Wirksamkeit, welche sich auf das Hüttenwesen und die Erzausfuhr beziehen.

Unsere Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

---

2) Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die für die staatseigenthümlichen Salinen und Hüttenwerke vorbehaltenen Grubenfelder. Vom 19. November 1874. (Reg.Bl. S. 310.)

Die nach Art. 196 des Berggesetzes vom 7. October 1874 für die Hüttenwerke und Salinen des Staats vorbehaltenen Grubenfelder bestehen in den hienach beschriebenen Flächen, über welche bei dem Oberbergamte die genaueren Situationsrisse eingesehen werden können.

Es sind hienach zugetheilt:

den Salinen

Friedrichshall mit Clemenshall

acht unter sich zusammenhängende Felder auf den Markungen von Neckarsulm, Kochendorf, Jagstfeld, Offenau, Hagenbach, Heuchlingen und Duttenberg, Oberamts Neckarsulm, sowie von Ober- und Unter-Eisisheim, Oberamts Heilbronn. Sie bilden ein consolidirtes Grubenfeld von

1574 Hektaren und 3264 Quadratmetern;

Hall mit Wilhelmsglück

vier zusammenhängende Felder auf den Markungen von Hagenbach, Gemeindebezirks Bibersfeld, Steinbach, Uttenhofen und Tullau, Gemeindebezirks Uttenhofen, im Oberamt Hall, sodann von Michelbach an der Bilz und den hiezu gehörigen Parzellen Gschlachten-Bretzingen, Hirschfelden und Rauhen-Bretzingen im Oberamt Gaildorf. Sie bilden ein consolidirtes Grubenfeld von

778 Hektaren und 3047 Quadratmetern;

Sulz

drei zusammenhängende Felder auf den Markungen von Bergfelden, Renfrizhausen und Vöhringen, Oberamts Sulz. Sie bilden ein consolidirtes Feld von

503 Hektaren und 3785 Quadratmetern:

Wilhelmshall bei Rottenmünster

vier zusammenhängende Felder auf den Markungen von Rottweil, Bühlingen,

---

*) Die an die Stelle des Art. 199 nach Art. 207 des Ausführungsgesetzes zum BGB. tretende Vorschrift s. oben S. 38. XIII.

Digitized by Google

Deißlingen, Göllsdorf, Lauffen und Neufra, Oberamts Rottweil. Sie bilden ein consolidirtes Feld von

799 Hektaren und 7431 Quadratmetern;

Wilhelmshall bei Schwenningen

drei zusammenhängende Felder auf den Markungen von Schwenningen, Oberamts Rottweil, und Mühlhausen, Oberamts Tuttlingen, welche ein consolidirtes Feld von

579 Hektaren und 2351 Quadratmetern

bilden;

den Hüttenwerken

für die Gewinnung von Thoneisenstein

Wasseralfingen und Königsbronn

sieben Grubenfelder auf den Markungen von Aalen, Hofen, Unterkochen, Unter-Rombach und Wasseralfingen, Oberamts Aalen, und Westhausen, Oberamts Ellwangen, mit einer Gesammtfläche von

1285 Hektaren und 3126 Quadratmetern;

sie bilden das consolidirte Grubenfeld Wilhelm;

Wilhelmshütte, Ludwigsthal und Friedrichsthal

ein consolidirtes Grubenfeld Karl im mittleren Filsthal auf dem linken Ufer der Fils, bestehend aus drei Einzelnfeldern auf den Markungen von Kuchen, Altenstadt, Oberböhringen und Ueberkingen, sämmtlich Oberamts Geislingen, mit einer Gesammtfläche von

598 Hektaren und 4000 Quadratmetern;

für die Gewinnung von Bohnerz

dem Hüttenwerk Wasseralfingen

sechs Felder auf den Markungen Bopfingen, Dorfmerkingen und den hiezu gehörigen Parzellen Hohenlohe und Weilermerkingen, Michelfeld, Gemeindebezirks Unterriffingen, und Röttingen, sämmtlich Oberamts Neresheim, mit einer Gesammtfläche von

599,092 Quadratmetern;

dem Hüttenwerk Königsbronn

vier und zwanzig Felder auf den Markungen Heidenheim, Fleinheim, Herbrechtingen, Mergelstetten, Nattheim und der hiezu gehörigen Parzelle Wahlberg, Oggenhausen, Schnaitheim, sämmtlich Oberamts Heidenheim, Auernheim, Oberamts Neresheim, Bräunisheim und Stubersheim, Oberamts Geislingen, Beimerstetten und Ettlenschieß, Oberamts Ulm, Böttingen, Gemeindebezirks Bollingen, und Tomerdingen, Oberamts Blaubeuren, mit einer Gesammtfläche von

2,400,000 Quadratmetern;

dem Hüttenwerk Wilhelmshütte

neun und dreißig Felder auf den Markungen Scheer, Oberamts Saulgau, Emerfeld, Friedingen, Ohnhülben, Gemeindebezirks Dürrenwaldstetten, Upflamör und Zwiefaltendorf, Oberamts Riedlingen, Ganingen, Geisingen, Hayingen mit den beiden Parzellen Ehrenfels und Oberwilzingen, Unterwilzingen, Gemeindebezirks Erbstetten, Oberamts Münsingen, und Obermarchthal, Oberamts Ehingen, mit einer Gesammtfläche von

3,888,162 Quadratmetern.

Digitized by Google

Zu § 38: Enteignung.

1) Einführungsgesetz zum BGB.:

Art. 52. Ist auf Grund eines Reichsgesetzes dem Eigenthümer einer Sache wegen der im öffentlichen Interesse erfolgenden Entziehung, Beschädigung oder Benutzung der Sache oder wegen Beschränkung des Eigentums eine Entschädigung zu gewähren und steht einem Dritten ein Recht an der Sache zu, für welches nicht eine besondere Entschädigung gewährt wird, so hat der Dritte, soweit sein Recht beeinträchtigt wird, an dem Entschädigungsanspruche dieselben Rechte, die ihm im Falle des Erlöschens seines Rechtes durch Zwangsversteigerung an dem Erlöse zustehen.

Art. 53. Ist in einem Falle des Art. 52 die Entschädigung dem Eigenthümer eines Grundstücks zu gewähren, so finden auf den Entschädigungsanspruch die Vorschriften des § 1128 des bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung. Erhebt ein Berechtigter innerhalb der im § 1128 bestimmten Frist Widerspruch gegen die Zahlung der Entschädigung an den Eigenthümer, so kann der Eigenthümer und jeder Berechtigte die Eröffnung eines Vertheilungsverfahrens nach den für die Vertheilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften beantragen. Die Zahlung hat in diesem Falle an das für das Vertheilungsverfahren zuständige Gericht zu erfolgen.

Ist das Recht des Dritten eine Reallast, eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld, so erlischt die Haftung des Entschädigungsanspruchs, wenn der beschädigte Gegenstand wiederhergestellt oder für die entzogene bewegliche Sache Ersatz beschafft ist. Ist die Entschädigung wegen Benutzung des Grundstücks oder wegen Entziehung oder Beschädigung von Früchten oder von Zubehörstücken zu gewähren, so finden die Vorschriften des § 1123 Abs. 2 Satz 1 und des § 1124 Abs. 1, 3 des bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Art. 54. Die Vorschrift des § 36 Abs. 4 des Gesetzes betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen vom 21. Dezbr 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) wird durch die Vorschriften der Art. 52, 53 nicht berührt. Findet nach diesen Vorschriften ein Vertheilungsverfahren statt, so ist die Entschädigung auf Ersuchen des für das Verfahren zuständigen Gerichts an dieses zu leisten, soweit sie zur Zeit der Stellung des Ersuchens noch aussteht.

Die Vorschrift des § 37 desselben Gesetzes wird dahin geändert:

Ist das Grundstück mit einem Rechte belastet, welches durch die Beschränkung des Eigenthums beeinträchtigt wird, so kann der Berechtigte bis zum Ablauf eines Monats, nachdem ihm der Eigenthümer die Beschränkung des Eigenthums mitgetheilt hat, die Eröffnung des Vertheilungsverfahrens beantragen.

Art. 109. Unberührt bleiben die Landesgesetzlichen Vorschriften über die im öffentlichen Interesse erfolgende Entziehung, Beschädigung oder Benützung einer Sache, Beschränkung des Eigenthums und Entziehung oder Beschränkung von Rechten. Auf die nach landesgesetzlicher Vorschrift wegen eines solchen Eingriffs zu gewährende Entschädigung finden die Vorschriften der Art. 52, 53 Anwendung, soweit nicht die Landesgesetze ein Anderes bestimmen.

---

2) Verfassungsgesetz, betreffend die Abänderung des § 30 der Verfassungsurkunde. Vom 20. Dezember 1888. (Reg.Bl. S. 445.)

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Digitized by Google

Art. 1. An die Stelle des § 30 der Verfassungsurkunde tritt die nachfolgende Bestimmung:

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum und andere Rechte für allgemeine Staats- oder Korporationszwecke abzutreten, ehe über die Nothwendigkeit in dem gesetzlich bestimmten Verfahren von der zuständigen Behörde entschieden und volle Entschädigung geleistet worden ist. Entsteht aber ein Streit über die Summe der Entschädigung und will sich der Eigenthümer bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen, so ist die Sache im ordentlichen Rechtswege zu erledigen, einstweilen aber die von jener Stelle festgesetzte Summe ohne Verzug auszubezahlen.

Den politischen Gemeinden sind bezüglich der Zulässigkeit der Zwangsenteignung die Kirchengemeinden gleichgestellt.

Art. 2. Die Ziffer 3 des § 60 der Verfassungsurkunde wird aufgehoben.

Unsere sämmtlichen Ministerien sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

---

3) Gesetz, betreffend die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken. Vom 20. Dezember 1888. (Reg.Bl. S. 446.)

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken kann nur im Fall der Nothwendigkeit derselben für ein Unternehmen zu allgemeinen Staats- oder Korporationszwecken und gegen vorgängige volle Entschädigung auf Grund des in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmten Verfahrens stattfinden. (Gesetz, betreffend die Abänderung des § 30 der Verfassungsurkunde, vom 20. Dezember 1888).

Art. 2. Die Zulässigkeit der Zwangsenteignung für ein bestimmtes Unternehmen wird durch eine nach Anhörung des Staatsministeriums ergehende Königliche Entschließung festgestellt. Dieselbe bestimmt das Unternehmen nach seinem Umfang und den allgemeinen Grundzügen der Ausführung, den Unternehmer, für welchen die Enteignung stattfindet, sowie die Art seiner Vertretung in dem Enteignungsverfahren und endlich die Behörde, welcher die Verrichtungen der Enteignungsbehörde zukommen.

Ist der Unternehmer eine Privatperson oder Privatgesellschaft, so werden durch die Königliche Entschließung zugleich die Bedingungen festgesetzt, welche demselben, namentlich in Betreff der Kautionsleistung wegen der ihm obliegenden Verpflichtungen, aufzuerlegen sind.

Mit den Verrichtungen der Enteignungsbehörde wird bei Unternehmungen zu allgemeinen Staatszwecken eine höhere Verwaltungsbehörde beauftragt werden, welcher die Wahrnehmung des Staatszwecks, für welchen die Enteignung stattfindet, obliegt. Bei Enteignungen für Korporationszwecke wird eine Kreisregierung als Enteignungsbehörde bestellt werden.

Die königliche Entschließung, durch welche die Enteignung für zulässig erklärt worden ist, wird durch das Regierungsblatt und den Staatsanzeiger veröffentlicht.

Art. 3. Grundstücke und Rechte des Staats unterliegen der Zwangsenteignung nur in dem Umfange, in welchem sie nicht nach der auf Grund vorgängiger Beschlußfassung des Staatsministeriums ergehenden Erklärung des zuständigen Ministeriums

Digitized by Google

für allgemeine Staatszwecke erforderlich sind.

Diese Bestimmung findet auf Grundstücke der Korporationen, welche dem dienstlichen Gebrauch eines Zweigs der Staatsverwaltung gewidmet sind, entsprechende Anwendung.

Art. 4. Gegenstand der Enteignung kann sowohl die Entziehung als die dauernde oder vorübergehende Beschränkung des Eigenthums sowie von Rechten an Grundstücken sein.

Eine vorübergehende Beschränkung kann höchstens auf die Dauer von drei Jahren und nur in dem Fall stattfinden, wenn dadurch die Beschaffenheit des Grundstücks nicht wesentlich oder dauernd verändert wird.

Art. 5. Die Enteignung erstreckt sich auf die Abtretungen, welche nothwendig sind

1) zur planmäßigen Herstellung derjenigen Anlagen (Gebäude, Einrichtungen und Nebenanlagen), welche der Zweck des Unternehmens erfordert;

2) zur planmäßigen Herstellung der in Art. 7 Abs. 1 und 2 bezeichneten Anlagen und Einrichtungen;

3) für die behufs der planmäßigen Herstellung der in Ziff. 1 und 2 erwähnten Anlagen erforderlichen Ablagerungen von Erde, Schutt und dergleichen aus Abgrabungen, Einschnitten, Tunnels ꝛc., oder zum Zweck der Gewinnung der für Aufschüttungen, Dämme nöthigen Materialien.

Die vorübergehende Benützung fremder Grundstücke nach der Bestimmung des Art. 4 Abs. 2 kann insbesondere zu Interimswegen, zu Werk- und Lagerplätzen, Bauhütten ꝛc. in Anspruch genommen werden.

Art. 6. Handlungen, welche zur Vorbereitung des Unternehmens erforderlich sind, muß auf Anordnung der Enteignungsbehörde, solange aber eine solche noch nicht bestellt ist, auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde oder der Kreisregierung (Art. 2 Abs. 3) der Besitzer (Eigenthümer, Nutznieſser*) Pächter oder Mieter) auf seinem Grund und Boden geschehen lassen. Es ist ihm jedoch der hiedurch etwa entstehende, nöthigenfalls im Rechtsweg festzustellende Schaden zu vergüten. Zur Sicherstellung kann dem Unternehmer, wenn derselbe eine Privatperson oder eine Privatgesellschaft ist, eine angemessene vor Beginn der Handlungen zu hinterlegende Kaution auferlegt werden**).

Die Verfügung, wodurch die Ermächtigung zur Vornahme solcher Vorarbeiten ertheilt wird, muß die Art und den Umfang dieser Vorarbeiten, sowie die Behörde oder Personen, welche mit deren Vornahme beauftragt sind, bezeichnen und ist durch das Oberamt in den betreffenden Gemeinden bekannt zu machen.

Von dem Beginn der Vorarbeiten ist mindestens zwei Tage zuvor unter Bezeichnung der Theile der Markung, auf welchen dieselben stattfinden sollen, dem Ortsvorsteher Anzeige zu machen, welcher die Betheiligten zu benachrichtigen hat. Derselbe ist ermächtigt, den mit den Vorarbeiten beauftragten auf Kosten des Unternehmers einen beeidigten Schätzer beizugeben, um vorkommende Beschädigungen sogleich festzustellen und abzuschätzen. Der durch die Schätzung ermittelte Schaden ist vorbehältlich dessen anderweitiger Feststellung im Rechtswege dem Betheiligten sofort auszubezahlen.

Bei Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Räumen ist auf Verlangen des Besitzers den mit den Vorarbeiten beauftragten Personen auf Kosten des Unternehmers eine Urkundsperson beizugeben.

Die Ermächtigung zu Vorarbeiten kann auch auf die Vornahme von Veränderungen, wie Ausgrabungen, Fällung von Bäumen, Entfernung von Einfriedigungen

*) In Art. 6 Abs. 1 Satz 1 wird nach Art. 209 des Ausführungs-Gesetzes zum BGB. das Wort „Nutznießer" durch die Worte ersetzt: „Nießbraucher, Nutznießer". S. oben S. 39. I.

**) Art. 6 Abs. 1 erhält nach Ausf.Ges. Art. 209 noch einen Satz 4. S. oben S. 39. I. 2.

Digitized by Google

u. s. w., mit Ausnahme jedoch der Zerstörung von Baulichkeiten ausgedehnt werden, wenn und soweit solche Veränderungen zur Vorbereitung des Unternehmens unumgänglich nothwendig sind. Wird der Ermächtigung ungeachtet gegen die Vornahme solcher Veränderungen oder die Ausdehnung derselben Widerspruch erhoben, so hat das Oberamt endgiltig zu entscheiden. Bis zu dieser Entscheidung ist der zur Zeit der Erhebung des Widerspruchs vorhandene Zustand unverändert zu belassen, vorbehältlich der Befugnis des Unternehmers, für bereits begonnene Vorarbeiten die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Art. 7. Der Unternehmer ist verpflichtet, die durch die Ausführung des Unternehmens bedingten Aenderungen an andern öffentlichen Anlagen und Einrichtungen jeder Art (Wegen, Flüssen, Kanälen, Brücken u. s. w.) nach Maßgabe der von den zuständigen Verwaltungsbehörden zu treffenden Anordnungen in der Art herzustellen, daß dadurch dem öffentlichen Bedürfniß in gleichem Maße, wie durch die bisherigen Einrichtungen genügt wird.

Er hat ferner auf seine Kosten diejenigen Anlagen und Einrichtungen herzustellen, welche in Folge der Ausführung oder des Betriebs des Unternehmens im öffentlichen Interesse geboten oder erforderlich sind, um die benachbarten Grundstücke gegen Gefahren und gegen Nachteile soweit möglich zu schützen, vorbehältlich übrigens des Rechtswegs hinsichtlich etwaiger privatrechtlicher Ansprüche wegen Benachtheiligung des Nachbareigenthums.

Soweit durch die spätere Unterhaltung der nach Abs. 1 und 2 im öffentlichen Interesse herzustellenden Anlagen ein Aufwand verursacht wird, welcher die Unterhaltungspflicht in Ansehung der früheren Anlagen übersteigt, hat der Unternehmer für die Mehrkosten Ersatz zu leisten. Der Betrag dieser Entschädigung wird von der zuständigen Verwaltungsstelle festgesetzt. Im Streitfall entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Zweiter Titel.

Von der Entschädigung für die Enteignung.

Art. 8. Die durch die Enteignung begründete Pflicht zur Entschädigung liegt dem Unternehmer ob.

Die Entschädigung ist in Geld zu leisten.

Art. 9. Die Entschädigung für die Entziehung des Eigenthums umfaßt den Werth des abzutretenden Grundstücks einschließlich der miteteigneten Zubehörden und Früchte, sowie den etwaigen weiteren Schaden, welcher durch die Enteignung verursacht worden ist.

Art. 10. Für die Bemessung des Werths ist der Zeitpunkt der Verhandlung über die Festsetzung der Entschädigungssumme (Art. 28) maßgebend. Eine Erhöhung oder Verminderung des Werths, welche erst in Folge des Unternehmens eintritt, kommt hiebei nicht in Anschlag.

Die Möglichkeit einer künftigen vortheilhafteren Benützung oder Verwendung des Grundstücks kommt nur insoweit in Betracht, als dadurch der Werth desselben bereits erhöht ist.

Art. 11. Ist das abzutretende Grundstück Theil eines in örtlichem oder wirthschaftlichem Zusammenhang stehenden Gesammtgrundbesitzes, so richtet sich die Entschädigung für den abzutretenden Theil nach der Verminderung des Werthes, welche das Ganze durch die Abtretung des Theiles erleidet.

Die Entschädigung begreift auch den Schaden, welcher in Betreff des übrig bleibenden Grundbesitzes durch die Enteignung verursacht wird. Hierunter ist insbesondere derjenige begriffen, welchen der übrig bleibende Grundbesitz durch die Art der

Digitized by Google

Benützung der von demselben abgetrennten Theile oder der Anlagen, welche darauf errichtet werden, erleidet.

Der dem Enteigneten bezüglich des Restgrundstücks durch das Unternehmen zugehende Schaden kommt in soweit nicht in Betracht, als die entstehenden Nachtheile durch entstehende Vortheile aufgewogen werden.

Der Eigenthümer kann verlangen, daß ihm das Ganze abgenommen werde, wenn dasselbe durch die Abtretung eines Theiles so verkleinert oder zerstückelt werden würde, daß der übrig bleibende Grundbesitz nach seiner seitherigen Bestimmung nicht mehr zweckentsprechend benützt werden kann.

Trifft die geminderte Benützbarkeit nur bestimmte Theile des Gesammtgrundbesitzes, so beschränkt sich die Verbindlichkeit zur Mitübernahme nur auf diese Theile. Bei Gebäuden, welche theilweise in Anspruch genommen werden, umfaßt die Verbindlichkeit jedenfalls das ganze Gebäude.

Art. 12. Die seitherige Benützungsart kann bei der Berechnung des außer dem Werth zu ersetzenden Schadens nur bis zu dem Betrag des Aufwands in Berücksichtigung kommen, welcher für die Einrichtungen zu dem Zweck erforderlich ist, um ein anderes Grundstück in der gleichen Weise und mit demselben Nutzen gebrauchen zu können.

Art. 13. Für Neubauten, Anpflanzungen, sonstige neue Anlagen und Verbesserungen wird, wenn aus der Art der Anlage, dem Zeitpunkt ihrer Errichtung oder anderen Umständen hervorgeht, daß dieselben nur in der Absicht vorgenommen worden sind, eine höhere Entschädigung zu erzielen, beim Widerspruch des Unternehmers eine Vergütung nur insoweit gewährt, als durch die Verbesserungen der Unternehmer bereichert wird.

Art. 14*). Haftet auf dem abzutretenden Grundstück eine Dienstbarkeit, so wird die Entschädigung des Dienstbarkeitsberechtigten insoweit, als sie nicht in der für die Abtretung des Grundstücks dem Eigenthümer zu leistenden Geldentschädigung oder in der an derselben zu gewährenden Nutzniessung begriffen ist, besonders bemessen.

Bei anderen dinglichen Rechten an dem abzutretenden Grundstück (Pfandrechten, Reallasten etc.) tritt die dem Eigenthümer zu leistende Geldentschädigung an die Stelle des Grundstücks.

Pächter und Miether des abzutretenden Grundstücks können das erweisliche Interesse, welches sie an der Fortsetzung des Pachts oder der Miethe bis zu deren Ablauf oder bis zum nächsten Kündigungstermin hatten, von dem Unternehmer ersetzt verlangen.

Art. 15. Die Entschädigung für die Entziehung von Rechten, sowie für die Auferlegung von Beschränkungen ist nach denselben Grundsätzen zu bestimmen, wie für die Entziehung des Eigenthums.

Würde durch eine dauernde Beschränkung das Grundstück in einer Weise belastet, daß dasselbe nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckentsprechend benützt werden könnte, so kann der Eigenthümer verlangen, daß statt der Auferlegung der Beschränkung das Eigenthum von dem Unternehmer erworben werde.

Dritter Titel.

Von dem Verfahren zu Feststellung des Plans.

Art. 16. Behufs der Einleitung des Enteignungsverfahrens ist von dem Unternehmer

*) Die Vorschrift, welche nach Art. 209 des Ausf.Ges. zum BGB. an die Stelle des Art. 14 tritt, s. oben S. 39. II.

Digitized by Google

der unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. 7 aufzustellende Plan über die Ausführung des Unternehmens der Enteignungsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Die Enteignungsbehörde hat, soweit dies noch erforderlich, bei den zuständigen Behörden die Genehmigung des Plans herbeizuführen und nach Maßgabe der hiebei etwa ertheilten Vorschriften, sowie in Berücksichtigung der dem Unternehmer nach Art. 7 hinsichtlich des Nachbareigenthums obliegenden Verpflichtungen die erforderlichen Ergänzungen und Aenderungen anzuordnen.

Art. 17. Der Plan (Art. 16) ist öffentlich bekannt zu machen.

Zu diesem Zweck hat der Unternehmer je für den Umfang einer Gemeindemarkung auf welcher eine Enteignung stattfinden soll, eine besondere Ausfertigung des Plans nebst den erforderlichen Beschreibungen und Zeichnungen (Detailplanen, Profilen 2c.) bei der Enteignungsbehörde einzureichen.

In den Beilagen sind insbesondere die Aenderungen an öffentlichen Wegen und sonstigen öffentlichen Anlagen, sowie die Einrichtungen, welche zum Schutze gegen Gefahren und Nachteile (Art. 7) getroffen werden sollen, darzustellen, ferner die Grundstücke und Rechte, welche ganz oder theilweise für das Unternehmen abgetreten werden sollen, oder bezüglich welcher eine Beschränkung in Frage kommt, letzterenfalls mit Angabe der Art und des Umfangs der Beschränkung, unter dem Namen der Eigenthümer der einzelnen Grundstücke zu verzeichnen.

Die Enteignungsbehörde kann die Vorlegung weiterer Zeichnungen oder Beschreibungen verlangen.

Art. 18. Die Pläne und Beilagen sind durch das Oberamt dem Ortsvorsteher mit der Weisung mitzutheilen, solche während 14 Tagen auf dem Rathhaus zu Jedermanns Einsicht aufzulegen.

Die Zeit, während welcher die Einsicht des Plans eröffnet wird, ist von dem Oberamt durch Einrücken in den Staatsanzeiger und das Amtsblatt des betreffenden Bezirks, sowie durch Anschlag an dem Rathhaus der Gemeinde mit der Aufforderung bekannt zu machen, etwaige Einwendungen gegen den Plan bei Gefahr der Nichtberücksichtigung innerhalb dieser Frist gemäß Art. 20 Abs. 1 geltend zu machen.

Art. 19. Die Einwendungen gegen den Plan können die Nothwendigkeit der Abtretung der einzelnen Grundstücke und Rechte, sowie die Art und den Umfang der Abtretung betreffen. Zu Geltendmachung von Einwendungen sind diejenigen befugt, welche bei den nach dem Plan erforderlichen Enteignungen unmittelbar (Art. 9 und 15) oder als Nebenberechtigte (Art. 14) betheiligt sind.

Dem Gemeinderath steht die Befugniß zu, bei der Enteignungsbehörde vom Standpunkt des Gemeindeinteresses Erinnerungen gegen den Plan zu machen. Anträge bei der Enteignungsbehörde zu stellen, sind auch diejenigen befugt, welche die Herstellung einer nach Art. 7 Abs. 2 zum Schutze des Nachbareigenthums erforderlichen Anlage bezwecken.

Art. 20. Die nach Art. 19 Abs. 1 zu erhebenden Einwendungen sind innerhalb der Frist des Art. 18 bei dem Ortsvorsteher schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Nach Verfluß der Frist ist der Plan sammt Beilagen von dem Ortsvorsteher binnen weiterer acht Tage mit der Beurkundung über die Dauer der Auflegung und unter Anschluß der erhobenen Einwendungen und der Erinnerungen des Gemeinderaths an das Oberamt einzusenden.

Dem Vertreter des Unternehmens ist zur Erklärung über die erhobenen Einwendungen unter Mittheilung der Akten eine angemessene Frist zu gewähren.

Art. 21. Sind Einwendungen nicht erhoben worden oder haben dieselben ihre Erledigung gefunden, so wird von der Enteignungsbehörde sofort der Plan gemäß

Digitized by Google

Art. 23 festgestellt.

Andernfalls hat zunächst eine mündliche Verhandlung vor einer hiefür zu bestellenden Kommission stattzufinden.

Der Vorstand, sowie die nach Erforderniß zu berufenden sachverständigen Mitglieder dieser Kommission werden von demjenigen Ministerium ernannt, in dessen Geschäftskreis das betreffende Unternehmen fällt.

Der Oberamtmann des betreffenden Bezirks ist, falls er nicht selbst zum Vorstand der Kommission bestellt wird, zu den Verhandlungen der Kommission als Mitglied beizuziehen.

Art. 22. Ort und Zeit der Verhandlung sind, falls dies noch nicht in der Bekanntmachung des Oberamts geschehen ist, von dem Vorstande der Kommission vorher in der betreffenden Gemeinde öffentlich bekannt zu machen. Die Vertreter des Unternehmens wie der Gemeinde, ferner die Betheiligten, welche innerhalb der Frist des Art. 18 Einwendungen erhoben haben, sind dazu besonders vorzuladen und in der Verhandlung mit ihren Erklärungen und Anträgen zu hören.

Außerdem kann jeder, welcher bei einer erhobenen Einwendung betheiligt ist, oder von seiner Befugniß, selbständig Einwendungen geltend zu machen, Gebrauch machen will, erscheinen und Anträge stellen.

Im Falle des Ausbleibens der Betheiligten gelten die von ihnen erhobenen Einwendungen als fallen gelassen. Ueber Erinnerungen des Gemeinderaths, soweit sie auf die Enteignungen von Einfluß sind, ist jedenfalls zu verhandeln.

Die Verhandlung hat sich auf die Entschädigungsfrage nicht zu erstrecken.

Ueber die Verhandlung, mit welcher nöthigenfalls die Besichtigung der in Frage kommenden Oertlichkeiten, sowie weitere zur Aufklärung des Sachverhalts dienliche Erhebungen und Vernehmungen zu verbinden sind, ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23. Nach Beendigung der Verhandlungen sind die Akten mit einer gutächtlichen Aeußerung der Kommission über die erhobenen Einwendungen der Enteignungsbehörde vorzulegen.

Diese hat zu prüfen, ob die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet sind, erforderlichenfalls weitere Erhebungen und Verhandlungen anzuordnen und hierauf die Entscheidung zu erlassen, in welcher über die erhobenen Einwendungen im einzelnen zu erkennen ist und demgemäß

1) Gegenstand, Art und Umfang der Enteignung unter genauer Bezeichnung der abzutretenden Grundstücke und Rechte oder aufzuerlegenden Beschränkungen und
2) die Zeit, innerhalb welcher längstens der Antrag auf Einleitung des Verfahrens zu Feststellung der Entschädigung gestellt werden muß,

zu bestimmen sind.

Die Entscheidung über die erhobenen Einwendungen muß mit Gründen versehen sein.

Soweit im Lauf der Verhandlungen ein Anerkenntniß oder Verzicht erfolgt ist, oder soweit Art. 22 Abs. 3 zutrifft, ist hierauf Bezug zu nehmen.

Art. 24. Eine Ausfertigung der Entscheidung nebst einer beglaubigten Kopie des festgestellten Plans, soweit derselbe auf der Gemeindemarkung zur Ausführung kommen soll, ist von der Enteignungsbehörde dem Gemeinderath durch das Oberamt mitzutheilen.

Entscheidung und Plan sind während acht Tagen zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhaus aufzulegen, was zuvor von dem Oberamt durch Einrücken in das Amtsblatt des Bezirks bekannt zu machen ist. Nach Verfluß der Frist ist von dem Ortsvorsteher die Beurkundung über die Dauer der Auflegung an das Oberamt einzusenden.

Eine weitere Ausfertigung der Entscheidung ist dem Vertreter des Unternehmens

Digitized by Google

sowie den Betheiligten, welche in der Verhandlung Einwendungen geltend gemacht oder Anträge gestellt haben, zuzustellen.

Art. 25. Gegen die Entscheidung der Enteignungsbehörde steht dem Unternehmer sowie den Betheiligten (Art. 19 Abs. 1) die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu.

Die Beschwerde muß innerhalb der Frist von 14 Tagen von der Zustellung der Entscheidung der Enteignungsbehörde an bei der letzteren, oder bei dem Verwaltungsgerichtshof schriftlich eingereicht und begründet werden.

Durch Versäumung der Frist zur Erhebung der Einwendungen oder Versäumung der Tagfahrt (Art. 21 Abs. 1, Art. 22 Abs. 3) wird die Beschwerde gegen die Entscheidung nicht beschränkt. Die Frist zur Einreichung und Begründung der Beschwerde beginnt in diesen Fällen gleichzeitig mit der in Art. 24 Abs. 2 bezeichneten Frist.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einreichung und Begründung der Beschwerde findet nicht statt.

Durch die Erhebung der Beschwerde wird das weitere Verfahren zu Feststellung der Entschädigungssumme bis zur Entscheidung der Enteignungsbehörde hierüber nicht gehemmt.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs erfolgt auf Grund der verhandelten Akten, wenn nicht der Gerichtshof eine mündliche, jedoch nicht öffentliche Verhandlung für angemessen erachtet.

Art. 26. Wenn an dem in Gemäßheit der Bestimmungen des gegenwärtigen Titels festgestellten Plan später erhebliche Aenderungen hinsichtlich des Umfangs der Enteignung oder der Verhältnisse des Unternehmens zu dem benachbarten Grundeigenthum vorgenommen werden sollen, so ist auf Antrag des Vertreters des Unternehmens oder der Betheiligten (Art. 19 Abs. 1) das in dem gegenwärtigen Titel vorgeschriebene Verfahren, mit Beschränkung auf die veränderten Theile des Plans, zu wiederholen.

Vierter Titel.

Von dem Verfahren zu Feststellung der Entschädigung und von der Enteignungsverfügung.

Art. 27. Das Verfahren zum Zweck der Feststellung der Entschädigung und der Erlassung der Enteignungsverfügung ist nach Bekanntmachung der Entscheidung der Enteignungsbehörde in Betreff des Plans auf Antrag des Unternehmers einzuleiten.

Der Antrag muß unter Bezugnahme auf jene Entscheidung die abzutretenden Grundstücke oder Rechte, sowie die Art und den Umfang der aufzuerlegenden Beschränkungen genau bezeichnen.

Die Enteignungsbehörde hat, sofort nachdem der Antrag bei ihr gestellt worden ist, die Beibringung eines von dem Gemeinderath der Markung und bei exemten Gütern von der zuständigen Gerichtsbehörde zu beglaubigenden Auszugs aus dem Güterbuch oder den dasselbe vertretenden Akten zu veranlassen, in welchem die Eigenthums- und sonstigen Rechtsverhältnisse an den von der Enteignung betroffenen Grundstücken anzugeben sind.

Gleichzeitig sind die genannten Behörden zu veranlassen, über die Einleitung des Enteignungsverfahrens im Güterbuch oder den dasselbe vertretenden Akten Vormerkung zu machen, deren Löschung zugleich mit dem späteren Eintrag der Enteignungsverfügung oder auf die Mittheilung der Enteignungsbehörde über die Erledigung des Enteignungsverfahrens erfolgt.

Auch haben jene Behörden von jeder während des Verfahrens eintretenden Veränderung in den Rechtsverhältnissen eines von demselben noch betroffenen

Digitized by Google

Grundstücks der Enteignungsbehörde Anzeige zu machen*).

Art. 28. Die Enteignungsbehörde oder in ihrem Auftrage das Oberamt hat ein Verzeichniß der einzelnen Grundstücke, bezüglich welcher die Enteignungsverfügung beantragt ist, unter Bezeichnung der Parzellennummern sowie der Namen der Eigenthümer in dem Staatsanzeiger und dem Amtsblatt des betreffenden Bezirks, sowie durch Anschlag an dem Rathhaus der Gemeinde mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß alle, welchen an diesen Grundstücken dingliche Rechte zustehen, sowie etwaige Pächter und Miether befugt sind, ihr Interesse bezüglich der Feststellung der Entschädigung in der zur Verhandlung hierüber anzuberaumenden Tagfahrt zu vertreten.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß auch im Falle des Nichterscheinens der Betheiligten in der Tagfahrt die Verhandlung stattfinden, die Entschädigung festgestellt und die Enteignungsverfügung erlassen und in Vollzug gesetzt werden wird.

Art. 29. Die Verhandlung über die Feststellung der Entschädigungssumme erfolgt unter Leitung eines Kommissärs und unter Beiziehung von Sachverständigen.

Der Kommissär, sowie die Sachverständigen werden entweder für das ganze Unternehmen oder für einzelne Theile desselben durch die Enteignungsbehörde bestellt.

In Betreff der Auswahl der Sachverständigen, der Verpflichtung, dem Auftrag Folge zu leisten, und der Beeidigung derselben finden die §§ 369, 372, 373 und 375 der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt S. 83 f.) entsprechende Anwendung.

Art. 30. In der nach Art. 28 zu erlassenden Bekanntmachung ist der Kommissär zu benennen.

Ort und Zeit der Verhandlung, sowie die Namen der Sachverständigen sind, falls dies noch nicht in jener Bekanntmachung geschehen ist, von dem Kommissär mindestens zehn Tage vor dem anberaumten Termin in der betreffenden Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.

Der Vertreter des Unternehmens, die Eigenthümer der Grundstücke und Inhaber von Rechten, bezüglich welcher eine Abtretung oder Beschränkung in Anspruch genommen wird, die in Art. 14 Abs. 1 genannten Nebenberechtigten, sowie sonstige Nebenberechtigte, falls letztere sich zur Theilnahme an dem Verfahren gemeldet haben, sind unter Hinweisung auf jene Bekanntmachung besonders zu laden.

Art. 31. Einwendungen gegen die Personen, welche die Kommission bilden, können von den Betheiligten spätestens sechs Tage vor dem zur Verhandlung bestimmten Termin bei der Enteignungsbehörde vorgebracht werden.

Dieselben müssen auf genügend bescheinigte, die Besorgniß der Befangenheit der betreffenden Person rechtfertigende Thatsachen begründet sein.

Ueber die Ablehnungsgesuche wird von der Enteignungsbehörde endgiltig entschieden.

Art. 32. Zu der Verhandlung sind der Ortsvorsteher oder ein Stellvertreter desselben, sowie ein weiteres Mitglied des Gemeinderaths, wenn aber die Gemeinde selbst oder die Mehrzahl der Gemeinderathsmitglieder bei der Enteignung betheiligt ist, zwei Mitglieder des Gemeinderaths einer benachbarten Gemeinde als Urkundspersonen beizuziehen.

Beim Beginn der Verhandlung erfolgt die nach Art. 29 Abs. 3 erforderliche Verpflichtung der Sachverständigen.

Der festgestellte Plan (Art. 23) ist vorzulegen und den Sachverständigen, sowie

*) Die Vorschriften, welche nach Art. 209 des Ausf.Ges. zum BGB. an die Stelle des Art. 27 Abs. 3, 4 und 5 treten, s. oben S. 39. III.

Digitized by Google

den Betheiligten zu erläutern.

Die erschienenen Betheiligten sind mit ihren Erklärungen und Anträgen zu hören. Mit der Verhandlung ist eine Besichtigung der betreffenden Grundstücke durch den Kommissär und die Sachverständigen unter Beiziehung der Urkundspersonen zu verbinden, welcher der Vertreter des Unternehmens und die Betheiligten anwohnen und wobei dieselben die Feststellung der besonderen Umstände, welche sie für die Bemessung der Entschädigung als erheblich erachten, verlangen können.

Art 33. Das Gutachten der Sachverständigen ist in Abwesenheit des Vertreters des Unternehmens sowie der übrigen Betheiligten zu Protokoll zu geben. Der Kommissär kann die Sachverständigen zur Ergänzung des Gutachtens nach denjenigen Gesichtspunkten veranlassen, welche ihm nicht genügend beachtet scheinen.

Hiernächst ist das Gutachten den Betheiligten zu eröffnen. Diese können Einwendungen erheben, sowie Ergänzungen beantragen. Die Berathung hierüber erfolgt nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes in Abwesenheit der Betheiligten. Das Ergebniß ist den letzteren gleichfalls zu eröffnen.

Art. 34. Ueber die ganze Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches den anwesenden Betheiligten zu verlesen und von dem Kommissär, den Sachverständigen und den Urkundspersonen zu unterzeichnen ist.

Den Betheiligten sind auf Verlangen beglaubigte Abschriften des Protokolls oder Auszüge aus demselben gegen Ersatz der Abschriftgebühren auszufolgen.

Art. 35. In umfangreichen oder schwierigen Fällen kann die Abgabe eines schriftlichen Gutachtens der Sachverständigen von dem Kommissär innerhalb einer sofort festzusetzenden Frist zugelassen werden.

Die weitere Verhandlung über das Gutachten nach Maßgabe der Art. 33 und 34 findet dann in einem neuen Termine statt, welcher bei der ersten Verhandlung von dem Kommissär anzuberaumen und den anwesenden Betheiligten zu eröffnen ist.

Art. 36. Die von der Enteignungsbehörde für jeden Entschädigungsberechtigten besonders zu erlassende Entscheidung über die Feststellung der Entschädigung enthält unter Hinweisung auf die ergangene Königliche Entschließung und die Entscheidung in Betreff des Plans

1) die Bezeichnung der abzutretenden Grundstücke und Rechte nach Parzellennummer, Lage, Kulturart und Flächengehalt der einzelnen Grundstücke, bei theilweiser Enteignung eines Grundstücks die Umgrenzung des abzutretenden Theils, wozu die Bezugnahme auf den Plan genügt, sowie die Angabe des auf Grund des Plans berechneten Maßes der abzutretenden Fläche, bei Beschränkungen die Bezeichnung der Art und des Umfangs der Beschränkung;

2) die Entschädigungssumme, welche dem Enteigneten zu leisten oder den in Art. 14 Abs. 1 und 3 genannten Nebenberechtigten besonders zu leisten ist.

Bei der Festsetzung der Entschädigung ist zutreffenden Falls zugleich gegenüber den in Art. 14 Abs. 1 und 3 genannten Nebenberechtigten zu bestimmen, ob und inwieweit denselben ein Theilbetrag an der für den Enteigneten bemessenen Geldentschädigung zukommt oder dieselben in der Nutznießung an der letzteren ihre Entschädigung finden *).

Soweit die Festsetzung der Entschädigungssumme von dem Gutachten der Sachverständigen abweicht, oder von den Betheiligten Einwendungen gegen das Gutachten erhoben waren, ist die Entscheidung mit Gründen zu versehen.

Soweit eine Vereinbarung mit den einzelnen Entschädigungsberechtigten oder

---

*) Die Vorschriften, welche nach Art. 209 des Ausf.Ges. zum BGB. an die Stelle des Art. 36 Abs. 1 Ziff. 2) und Abs. 2 treten, s. oben S. 39. IV.

Digitized by Google

ein Anerkenntniß oder Verzicht erfolgt ist, ist hierauf in der Entscheidung Bezug zu nehmen.

Art. 37. Die Entscheidung über die Feststellung der Entschädigung ist dem Vertreter des Unternehmens und, soweit nicht der Abs. 4 des Art. 36 zutrifft, den in der Tagfahrt erschienenen Betheiligten zuzustellen.

Eine Ausfertigung derselben ist der zuständigen Behörde (Art. 27 Abs. 3) behufs der ihr - zutreffenden Falls im Benehmen mit der Unterpfandsbehörde — obliegenden Fürsorge für die Befriedigung der Nebenberechtigten und die Wahrung der Rechte Dritter in Bezug auf die Entschädigungssumme mitzutheilen. Kann in Betreff der Ausbezahlung der Entschädigung nicht sofort Verfügung getroffen werden, so ist die einstweilige Hinterlegung der Entschädigungssumme anzuordnen.

Auf Grund der von der genannten Behörde auszustellenden Beurkundung über die ihrer Verfügung gemäss erfolgte Ausbezahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme wird von der Enteignungsbehörde die Enteignungsverfügung erlassen.

Durch die Bestimmung des Abs. 2 ist die unmittelbare Ausbezahlung der Entschädigung, welche von dem Unternehmer nach Art. 11 Abs. 3 den Pächtern und Miethern zu leisten ist, nicht ausgeschlossen. Auch ist durch die Ausbezahlung oder Hinterlegung dieser Entschädigungssumme die Erlassung der Enteignungsverfügung nicht bedingt.

Die Enteignungsverfügung ist dem Vertreter des Unternehmens, sowie denjenigen, gegen welche eine Enteignung verfügt wird (Art. 9 und 15), zuzustellen. Von der Zustellung an den Enteigneten ist den in der Tagfahrt erschienenen sonstigen Betheiligten, soweit nicht der Abs. 4 des Art. 36 zutrifft, sofort Eröffnung zu machen*).

Art. 38. Auf Antrag kann in einfacheren Enteignungsfällen oder wegen Dringlichkeit der Ausführung des Unternehmens oder einzelner Theile desselben durch Entschließung des Staatsministeriums die Enteignungsbehörde ermächtigt werden, das Verfahren zu Feststellung des Plans mit demjenigen zu Feststellung der Entschädigung zu verbinden und hiebei die Frist des Art. 18 auf die Hälfte abzukürzen.

Der Vorstand der gemäß Art. 21 zu bestellenden Kommission oder ein von demselben zu bezeichnendes Mitglied dieser Kommission übernimmt solchenfalls die Leitung der Verhandlung zu Feststellung der Entschädigung.

Jedoch kann im Falle des Abs. 1 eine Enteignungsverfügung nicht erlassen werden, ehe über die Feststellung des Plans, soweit er auf die betreffende Enteigung von Einfluß ist, endgiltig entschieden ist.

Das Staatsministerium kann ausnahmsweise die sofortige gänzliche oder theilweise Abtretung eines Grundstücks, vorbehältlich der Nachholung des Verfahrens zu Feststellung beziehungsweise Abänderung des Plans und der Entschädigung unter Anordnung von Sicherheitsleistung für letztere und unbeschadet der Bestimmung des Art. 42, in dem Fall gestatten, wenn durch unvorhergesehene Ereignisse die begonnene Ausführung oder der Betrieb eines Unternehmens der in Art. 1 bezeichneten Art unterbrochen worden ist und jene Maßregel im öffentlichen Interesse als unumgänglich nothwendig erscheint.

Art. 39. Mit der Zustellung der Enteignungsverfügung an den Enteigneten geht das Eigenthum des enteigneten Grundstücks beziehungsweise das abzutretende Recht auf den Unternehmer über. In gleicher Weise treten mit dem bezeichneten Zeitpunkt die durch die Enteignungsverfügung etwa auferlegten Beschränkungen in

*) Die Vorschriften, welche im Art. 209 des Ausf.Ges. zum BGB. an die Stelle von Art. 37 treten, s. oben S. 40. VI.

Digitized by Google

Wirksamkeit*).

Das enteignete Grundstück oder Recht wird mit dem in Abs. 1 bestimmten Zeitpunkte von allen darauf haftenden dinglichen Lasten, soweit sie nicht in der Enteignungsverfügung vorbehalten sind, befreit und es tritt die Entschädigung hinsichtlich aller Eigenthums- oder sonstigen dinglichen Ansprüche an die Stelle des enteigneten Gegenstandes**).

Auf die Vollstreckung der Enteignung finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. August 1879 über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Ansprüche (Reg.-Blatt S. 202 f.) Anwendung.

Wird die Entschädigung später durch gerichtliches Urtheil oder in Folge der Berichtigung des Maßes der abgetretenen Fläche erhöht, so hat der Unternehmer den Mehrbetrag von dem Zeitpunkt der Zustellung der Enteignungsverfügung an mit fünf vom Hundert zu verzinsen. Vermindert sich dagegen die Entschädigung, so hat der Empfänger den Zuvielempfang zinsenfrei zurückzuerstatten***).

Art. 40. Wenn der Antrag auf Einleitung des Verfahrens zu Feststellung der Entschädigung nicht innerhalb der nach Art. 23 von der Enteignungsbehörde, beziehungsweise von dem Verwaltungsgerichtshof bestimmten Frist gestellt, oder wenn innerhalb drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung über die Feststellung der Entschädigung die Entschädigungssumme nicht gemäß der Bestimmung des Art. 37 ausbezahlt oder hinterlegt wird, so tritt das Enteignungsverfahren außer Wirkung und ist der Eintrag über die Einleitung desselben in den öffentlichen Büchern****) auf Antrag zu löschen.

Den Betheiligten steht in diesen Fällen wegen der ihnen in Folge des Enteignungsverfahrens erwachsenen Nachtheile ein im Rechtsweg verfolgbarer Anspruch gegen den Unternehmer zu.

Art. 41. Innerhalb 6 Monaten kann von seiten des Enteigneten und der Nebenberechtigten gerichtliche Klage auf Feststellung der Entschädigungssumme erhoben werden. Mit der Rechtshängigkeit erlangt der Unternehmer die Befugniß, seinerseits auf Herabminderung der Entschädigungssumme anzutragen.

Die Erhebung der Klage der Entschädigungsberechtigten ist durch deren Betheiligung an dem Verfahren vor der Enteignungsbehörde nicht bedingt. Die Frist für die Klageerhebung beginnt mit der Zustellung der Enteignungsverfügung an den Enteigneten auch für die sonstigen Betheiligten, falls denselben nicht nach Art. 37 Abs. 5 Eröffnung von dieser Zustellung zu machen war.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist für die Klageerhebung findet nicht statt.

Ausschließlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück belegen ist.

Art. 42. Nach der Zustellung der Enteignungsverfügung an den Enteigneten kann ein mit dem Antrag auf Einnahme eines Augenscheines zur Sicherung des Beweises (Civilprozeßordnung § 447 f.) verbundenes Gesuch um Einstellung der mit dem Grundstück behufs Ausführung des Unternehmens vorzunehmenden Veränderungen nur

*) Die Vorschrift, welche im Art. 39 Abs. 1 an die Stelle des 2. Satzes gemäs Art. 209 des Ausf.Ges. zum BGB. tritt, s. oben S. 40. VI.

**) In Art. 39 Abs. 2 werden nach Art. 209 des Ausf.Ges. zum BGB. die Worte: „und es tritt die Entschädigung 2c. bis Gegenstands" gestrichen. S. oben S. 40. VI. 2).

***) In Art. 39 Abs. 4 werden die Worte „mit fünf 2c." ersetzt durch die Worte: „mit vier 2c.". S. oben S. 40. VI. 3).

****) In Art. 40 Abs. 1 werden nach Art. 209 des Ausf.Ges. zum BGB. die Worte: „in den öffentlichen Büchern" ersetzt durch die Worte: „im Grundbuch". S. oben S. 40. VII.

Digitized by Google

insolange gestellt werden, als seit dieser Zustellung drei Tage noch nicht abgelaufen sind. Dem Gesuch kann nicht auf länger als bis nach erfolgter Augenscheinseinnahme entsprochen werden.

Im Falle des Art. 38 Abs. 4 beginnt diese Frist mit dem Ablauf des Tages, an welchem dem Eigenthümer des Grundstücks das Gebot der vorläufigen Abtretung von der zuständigen Behörde eröffnet worden ist.

Fünfter Titel.

Schlußbestimmungen.

Art. 43. Soweit nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes Zustellungen, Eröffnungen oder Ladungen stattzufinden haben, erfolgen dieselben durch Vermittlung des Ortsvorstehers gegen einfache Bescheinigung, welche im Weigerungsfalle durch die amtliche Beurkundung der Uebergabe oder Eröffnung ersetzt wird.

Im Falle der Abwesenheit kann die Uebermittlung durch Aufgabe zur Post gegen Einlieferungsschein bewerkstelligt werden. Ist auch diese Art der Behändigung nicht ausführbar, so genügt statt derselben eine öffentliche Bekanntmachung.

Art. 44. Die Kosten des Verfahrens zur Feststellung des Plans, sowie die Kosten des außergerichtlichen Verfahrens zu Feststellung der Entschädigung und des Vollzugs der Enteignungsverfügung einschließlich der Kosten der aus Anlaß der Enteignung zu treffenden rechtspolizeilichen Verfügungen sind von dem Unternehmer zu tragen.

Hinsichtlich der Kosten des Verfahrens im Falle der Erhebung von Beschwerde ist in der zu erlassenden Entscheidung Verfügung zu treffen. Der Sportelansatz erfolgt in Gemäßheit der Bestimmung der Nummer 14 des Tarifs zum allgemeinen Sportelgesetz (Reg.Blatt von 1887 S. 189 f.)*).

Die Gebühren, welche die Gemeindebehörden für die ihnen in Folge des gegenwärtigen Gesetzes obliegenden Verrichtungen zu beziehen haben, werden im Verordnungswege bestimmt.

Art. 45. Auf Entschädigungsforderungen wegen bereits vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes vollzogener Zwangsenteignungen findet die Frist des Art. 41 in der Art Anwendung, daß dieselbe von dem Tag des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet wird.

Bei Zwangsenteignungen, über deren Nothwendigkeit der Geheime Rath zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes bereits entschieden hat, läuft, wenn dieselben in dem genannten Zeitpunkt noch nicht vollzogen sind, die Frist des Art 41 vom Tage des Vollzugs an.

Art. 46. Unberührt durch dieses Gesetz bleiben:

1) die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. März 1862 über Feldwege, Trepp- und Ueberfahrtsrechte (Reg.Blatt S. 91 f.), soweit dieselben nach Art. 77 des Gesetzes vom 30. März 1886, betreffend die Feldbereinigung (Reg.Blatt S. 111 f.), noch zur Anwendung kommen können, mit der Maßgabe, daß die nach Art. 18 letzter Absatz und Art. 20 erster Absatz erforderlichen Entscheidungen über die Nothwendigkeit der Abtretung durch den Verwaltungsgerichtshof erfolgen;

2) die Bestimmungen des Berggesetzes vom 7. Oktober 1874 (Reg.Blatt S. 265 f.) Art. 8, 51, 126—135, 141 und 142, beziehungsweise des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 (Reg.Blatt S. 485 f.) Art. 9 Abs. 2;

ferner:

3) die Bestimmungen des zweiten Abschnitts der neuen allgemeinen Bauordnung vom 6. Oktober 1872 (Reg.Blatt S. 365 f.) mit folgender Maßgabe:

Im Falle der Enteignung zu Herstellung der im Ortsbauplan vorgesehenen Straßen

*) Reg.Bl. von 1899 S. 1334 f. Oben S. 209 (709).

Digitized by Google

und Plätze, sowie zur Durchführung der Ortsbauplane nach Art. 7 Abs. 3 erfolgt die Entscheidung über die Nothwendigkeit der Abtretung, ohne daß es einer vorausgehenden Königlichen Entschließung über die Zulässigkeit der Enteignung bedarf. Enteignungsbehörde ist in diesen Fällen das Ministerium des Innern.

Zugleich mit der Bekanntmachung des Art. 28 ist die Aufforderung an die Betheiligten (Art. 19 Abs. 1) zu erlassen, etwaige Einwendungen gegen die Enteignung der einzelnen Grundstücke bei Gefahr der Nichtberücksichtigung innerhalb der zu bestimmenden Frist gemäß Art. 20 Abs. 1 geltend zu machen. Die Entscheidung der Enteignungsbehörde kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen; andernfalls übernimmt die Leitung der Verhandlung der nach Art. 29 Abs. 2 zu bestellende Kommissär. Die Entscheidung ist in dem Amtsblatt des Bezirks bekannt zu machen, die Zustellung erfolgt nach Art. 24 Abs. 3. Die Bestimmungen in Art. 25 Abs. 1—4 und 6 und in Art. 38 Abs. 3 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß im Falle des Art. 25 Abs. 3 die Frist mit der erlassenen Bekanntmachung beginnt.

In Betreff der Entschädigung und der Enteignungsverfügung gelten die Vorschriften des II. und IV. Titels des gegenwärtigen Gesetzes.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen bezüglich der Nebenberechtigten und der Feststellung der Entschädigung auf Antrag auch dann entsprechend zur Anwendung, wenn auf Grund der Bestimmungen in Art. 6 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 4 der Bauordnung von einem Eigenthümer die Erwerbung eines Grundstücks durch die Gemeinde verlangt wird.

Unsere sämmtlichen Ministerien sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zu § 39. Feldbereinigung.

1) Gesetz, betreffend die Feldbereinigung. Vom 30. März 1886. (Reg.Bl. S. 111.)

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Einleitung von Feldbereinigungen.

Art. 1. Eine Aenderung oder Neuanlegung von Feldwegen behufs besserer landwirthschaftlicher Benützung des Grund und Bodens, sei es für sich allein oder in Verbindung mit einer Umgestaltung oder Vertauschung einzelner Grundstücke, desgleichen eine neue Feldeintheilung, sei es mit Verminderung der Parzellenzahl oder ohne eine solche, wird, wenn nicht sämmtliche betheiligte Grundeigenthümer der Maßregel zugestimmt haben, nach den in nachstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zur Ausführung gebracht.

Diese Bestimmungen finden auch dann entsprechende Anwendung, wenn zwar die Eigenthümer über eine anderweitige Bereinigung ihrer Grundstücke sich geeinigt, aber berechtigte Dritte (Art. 52) oder Pächter die Zustimmung versagt haben, oder wenn die Ausführung einer auf dem Wege der Uebereinkunft unter Zustimmung der berechtigten Dritten oder der Pächter beschlossenen Feldbereinigung den Behörden überlassen werden will.

Digitized by Google

Art. 2. Eine nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auszuführende Feldbereinigung kann sich entweder auf eine ganze Markung oder auf einen Theil einer solchen erstrecken. In letzterem Fall muß, sofern es sich um eine neue Feldeintheilung im Sinne des Art. 33 Abs. 1 handelt, die zu bereinigende Fläche nach außen bestimmt abgegrenzt sein (als Zelg, Gewand, Oesch oder durch Straßen, Bäche, Waldungen u. s. w.).

Grundstücke benachbarter Markungen können in die Bereinigung mit eingezogen werden, wenn solches zu zweckmäßiger Ausführung des Unternehmens nothwendig erscheint.

Art. 3. Für die Entscheidung der Frage, ob, in welcher Art und in welcher räumlichen Ausdehnung eine Feldbereinigung vorgenommen werden soll, sind zunächst die vorschriftsmäßig gefaßten Beschlüsse der betheiligten Grundeigenthümer (Art. 12) maßgebend (zu vergl. jedoch Art. 8 Abs. 1 und Art. 16).

Wird eine Feldbereinigung beschlossen, ohne daß hiebei eine die Bereinigungsfläche umfassende Zusammenlegung festgesetzt wird, so darf im Einzelnen gleichwohl eine Verminderung der Parzellen durch Zusammenlegung bisher räumlich getrennter Grundstücke eines und desselben Eigenthümers insoweit vorgenommen werden, als ohne eine solche Zusammenlegung die zweckmäßige landwirthschaftliche Benützung der fraglichen Grundstücke ausgeschlossen oder wesentlich erschwert würde, oder als die Zusammenlegung den erklärten Wünschen der betreffenden Grundbesitzer entspricht und ohne Schädigung der Interessen der übrigen Betheiligten durchgeführt werden kann.

Art. 4. Bei einer Feldbereinigung, mittelst welcher eine neue Feldeintheilung im Sinne des Art. 33 Abs. 1 beabsichtigt ist, sind als betheiligt im Sinne dieses Gesetzes die Eigenthümer derjenigen Grundstücke zu betrachten, welche räumlich in die Bereinigungsfläche (Art. 2) fallen.

Die Betheiligung erstreckt sich jedoch nicht auf die hienach in Ziff. 1—12 bezeichneten Grundstücke, wenn und solange nicht die Eigenthümer die Einbeziehung derselben ausdrücklich beantragen und das Oberamt (Art. 10) oder auf erhobene Beschwerde die Centralstelle (Art. 18) diese Einbeziehung genehmigt:

1) Gebäude mit Ausnahme der auf freiem Feld zur Aufbewahrung von Geräthen oder landwirthschaftlichen Erzeugnissen dienenden Feimen oder Schuppen, sowie die an die Gebäude anstoßenden Hofräume;
2) Grundstücke, welche ihrer Lage nach als Bauplätze zu betrachten sind;
3) Parkanlagen in der Nähe der Wohnungen der Eigenthümer, Hausgärten und sonstige ihrer Hauptbestimmung nach der Gartenkultur dienende Grundstücke, die letzteren unter der Voraussetzung, daß sie selbständig zugänglich und dauernd eingefriedigt sind;
4) Baumgüter, d. h. Grundstücke (Aecker oder Wiesen), welche ihrer Hauptbestimmung nach der Obstgewinnung dienen sollen, unter der Voraussetzung, daß sie selbständig zugänglich sind;
5) Hofgüter, deren Grundstücke im Zusammenhang um die Hofgebäude liegen, jedoch mit Ausschluß solcher Theile, welche als schmale Streifen oder Ausläufer in die zu bereinigende Fläche hereinragen;
6) Waldungen mit Ausnahme kleiner Waldstücke, die von Feldgrundstücken umgeben sind;
7) Weinberge, mit Ausnahme kleiner in die Bereinigungsfläche fallender Stücke;
8) Hopfenanlagen, welche größere, für sich bestehende Gelände bilden;
9) Gewerbliche Anlagen, Grundstücke, auf welchen sich Kies-, Sand-, Lehm- oder Thongruben, Stein- oder Gipsbrüche, oder Torfstiche befinden, sowie die dem Bergwerksbetrieb dienenden Grundstücke, vorausgesetzt, daß der Betrieb dieser

Digitized by Google

Gruben, Brüche, Stiche oder Bergwerke noch fortdauert oder innerhalb der letzten fünf Jahre stattgefunden hat und seine Wiederaufnahme möglich ist, beziehungsweise wegen des eingestellten Bergwerksbetriebs Rekognitionsgeld (Sporteltarif von 1881 Nr. 11 b, Reg.Blatt S. 141)*) bezahlt wird;

10) Teiche und Gewässer, welche der Fischzucht oder gewerblichen Anlagen dienen oder für sonstige wirthschaftliche Zwecke besonders werthvoll sind;

11) Grundstücke, auf welchen sich Mineralquellen befinden, soweit diese Grundstücke zur angemessenen Benützung der Quellen nöthig sind;

12) Grundstücke, auf welchen sich Denkmäler oder Familiengräber befinden.

Ist das Unternehmen ohne die Beiziehung von Grundstücken der unter Ziff. 1 bis 12 bezeichneten Art oder ohne die Inanspruchnahme einzelner Theile solcher Grundstücke nicht oder nicht in zweckmäßiger Weise ausführbar, so kann das erforderliche Areal nach Maßgabe des Art. 24 für die Gesammtheit erworben werden.

Sind einzelne Grundstücke ganz besonderen Beschädigungen ausgesetzt, oder haften auf denselben solche besondere Lasten, welche einen Parzellenumtausch nach dem vorliegenden Plane wesentlich erschweren, so können dieselben von dem Unternehmen ausgeschlossen werden.

Enthält eine Vereinigungsfläche ein Grundstück von so besonderer Beschaffenheit, daß sein Werth bei einem Umtausch durch andere Grundstücke nicht ausgeglichen werden kann, zum Beispiel hochwerthige Kunstwiesen, so kann dasselbe von dem Unternehmen dann ausgeschlossen werden, wenn letzteres auch ohne das betreffende Grundstück sich zweckmäßig ausführen läßt.

Wenn und soweit auf Grund von Abs. 4 und 5 die Ausschließung eines Grundstücks von dem Unternehmen eintritt, hört der Eigenthümer des betreffenden Grundstücks auf, Betheiligter (Theilnehmer) im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes zu sein.

Ueber Beschwerden in den Fällen der Abs. 4 und 5 entscheidet die Centralstelle (Art. 18) endgültig.

Art. 5. In den weiteren in Art. 4 Abs. 1 nicht bezeichneten Feldbereinigungsfällen sind die Eigenthümer derjenigen landwirthschaftlichen Grundstücke als betheiligt zu betrachten, deren freie und vollständige Benützung wegen Mangels einer ständigen Zufahrt oder wegen der anderen Grundeigenthümern zustehenden Ueberfahrtsrechte gehindert wird, sofern der Plan des Unternehmens so angelegt ist, daß durch dessen Ausführung das gedachte Hinderniß beseitigt wird.

Von der Theilnahme an dem Unternehmen darf kein Eigenthümer, dessen Grundstück die im ersten Absatze bezeichnete Verbesserung erlangen kann, gegen seinen Willen ausgeschlossen werden, wenn nicht dieser Theilnahme Gründe der Unzweckmäßigkeit oder der unverhältnißmäßigen Kostenerhöhung entgegenstehen.

Mit der hienach erfolgten Ausscheidung von der Theilnahme an dem Unternehmen hört der Grundeigenthümer auf, im Sinne dieses Gesetzes Betheiligter zu sein.

Vorstehende Bestimmungen (Abs. 1 und 2) finden auch auf kleinere Waldstücke dann Anwendung, wenn solche von Feldgrundstücken umgeben sind.

Ueber Beschwerden in den Fällen des Abs. 2 entscheidet die Centralstelle (Art. 18) endgültig.

Art. 6. Der Antrag auf eine Feldbereinigung, welcher von dem Gemeinderath (Theilgemeinderath), einem oder mehreren Grundeigenthümern ausgehen kann, ist bei dem Oberamt zu stellen.

In demselben sind der Hauptzweck und die hieraus sich ergebenden wesentlichen Grundlagen des Unternehmens (Art. 1 Abs. 1) zu bezeichnen. Zugleich ist einzureichen:

1) ein von einem Sachverständigen gefertigter Plan, welcher den dermaligen Zu-

*) Sporteltarif von 1899 Not. 12. S. oben S. 208 (708).

Digitized by Google

stand der zu vereinigenden Grundfläche und die angestrebte neue Gestaltung derselben — letztere, wofern es sich um eine neue Feldeintheilung (Art. 33 Abs. 1) handelt, — wenigstens in den Grundzügen darstellt;

2) ein Verzeichniß der betheiligten Grundeigenthümer (Art. 4 und 5) mit Angabe des Maßes, des Steuerkapitals und der Benützungsart eines jeden Grundstücks;

3) ein allgemeiner Ueberschlag über die muthmaßlichen Kosten, sowie

4) eine schriftliche Darlegung darüber, auf welche Aenderungen und Verbesserungen des bestehenden Zustands das Unternehmen ausgedehnt werden soll, und welche Vortheile von demselben zu erwarten sind, auch inwieweit etwa auf einzelnen Grundstücken befindliche Einrichtungen, welche öffentlichen Zwecken dienen, durch die Feldbereinigung berührt werden (Art. 38).

Art. 7. Die Vornahme der Vorarbeiten für eine Feldbereinigung ist jedem zur Antragstellung auf letztere Berechtigten (Art. 6 Abs. 1) nach vorgängiger Einholung eines hierauf lautenden Erlaubnißscheines des Gemeinderaths gestattet und darf von den Besitzern landwirthschaftlich benützter Grundstücke nicht gehindert oder erschwert werden. Wenn und soweit jedoch einem Besitzer Schaden zugefügt oder er in Benützung seines Grundbesitzes zu seinem Nachtheil gehindert wird, ist ihm von dem Unternehmer voller Ersatz zu leisten.

Von den Gemeindebehörden sind auf Ansuchen die zu Beschaffung der in Art. 6 vorgeschriebenen Belege erforderlichen Auszüge aus den öffentlichen Büchern, Gemeindeakten ꝛc. auf Kosten der Gemeinde zu liefern, soweit nicht den Antragstellern die öffentlichen Bücher zur Entnahme von Notizen bereitgestellt werden dürfen.

Beschwerden über die Statthaftigkeit der Vorarbeiten (Abs. 1) sowie über die Verpflichtung zur Lieferung der in Abs. 2 erwähnten Auszüge werden endgültig von der Centralstelle (Art. 18) entschieden.

Entschädigungsansprüche nach Abs. 1 gehören vor die bürgerlichen Gerichte*).

Art. 8. Das Oberamt hat den Antrag (Art. 6) nach vorgängiger Beseitigung etwaiger Anstände und Herbeiführung etwa gebotener Ergänzungen der Centralstelle (Art. 18) behufs *vorläufiger* Prüfung und Ertheilung eines Bescheids bezüglich der Nützlichkeit des Unternehmens für die Landeskultur und der Zweckmäßigkeit des Plans im Ganzen, sowie bezüglich des Umfangs der Feldbereinigung vorzulegen.

Dem Ausspruch der Centralstelle (Art. 18) hat erforderlichenfalls eine Untersuchung an Ort und Stelle durch einen Sachverständigen vorauszugehen.

Art. 9. Hat sich die Centralstelle (Art. 18) für die Ausführbarkeit des Unternehmens ausgesprochen, so hat das Oberamt geeignetenfalls nach vorgängiger Berichtigung des Verzeichnisses der betheiligten Grundeigenthümer (Art. 6 Ziff. 1), *Tagfahrt zur Abstimmung* über den Antrag und zur Wahl der Mitglieder der Vollzugskommission anzuberaumen und öffentlich auszuschreiben.

Zwischen der Bekanntmachung und der Abstimmung muß ein Zeitraum von wenigstens vier Wochen liegen, während dessen der Plan, die gesammelten Notizen (Art. 6) und das Ergebniß der vorläufigen Prüfung der Centralstelle (Art. 8) zu Jedermanns Einsicht öffentlich aufzulegen sind.

Zu der Abstimmung sind die betheiligten Grundeigenthümer oder ihre Vertreter mindestens zwei Wochen vor dem Termin speziell, soweit dies nicht thunlich, durch öffentliche Aufforderung und zwar unter Androhung des Rechtsnachtheils einzuladen, daß diejenigen, welche bei der Abstimmungstagfahrt weder in Person noch durch einen seine Vertretungsbefugniß rechtsgültig nachweisenden Vertreter erscheinen, als dem beantragten Unternehmen zustimmend angesehen und von der Theilnahme an der Wahl

*) Nach Art. 211 des Ausf.Ges. zum BGB. erhält Art. 7 noch einen Abs. 5. S. oben S. 411.

Digitized by Google

der Mitglieder der Vollzugskommission (Art. 19) ausgeschlossen werden, und daß ein Einspruch oder eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen diese gesetzliche Folge des Ausbleibens nicht stattfinde.

Ueber die Eröffnung der Ladung sind Bescheinigungen zu den Akten zu bringen.

Wenn die öffentliche Bekanntmachung (Abs. 1) vorschriftsmäßig stattgefunden hat, steht niemand der Einwand zu, daß er nicht aufgefordert oder eingeladen worden sei.

Art. 10. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Abstimmungstagfahrt hat das Oberamt eine öffentliche Aufforderung zu erlassen, etwaige noch nicht bekannte Ansprüche auf Freilassung von dem Unternehmen oder auf Antheilnahme an demselben, welche aus den Art. 4 und 5 abgeleitet werden, innerhalb der Ausschließungsfrist von zwei Wochen bei dem Ortsvorsteher oder bei dem Oberamt geltend zu machen.

Ueber solche Ansprüche hat das Oberamt vor der Abstimmungstagfahrt Bescheid zu ertheilen.

Art. 11. Der Oberamtmann oder sein gesetzlicher Stellvertreter hat die Verhandlung zu leiten.

An der Verhandlung können außer den betheiligten Grundeigenthümern und deren Vertretern auch nicht betheiligte Eigenthümer von Grundstücken, deren Verhältnisse durch die beantragte Feldbereinigung voraussichtlich geändert werden, zur Wahrung ihrer Rechte und Interessen ohne Stimmrecht Antheil nehmen.

Vor der Abstimmung müssen die bei der Verhandlung Erschienenen über alle einschlagenden Verhältnisse möglichst aufgeklärt werden.

Die Abstimmung der Einzelnen, welche nicht an Bedingungen oder Voraussetzungen geknüpft werden darf, ist in ein Protokoll aufzunehmen und von ihnen zu unterzeichnen.

Die der Abstimmung sich Weigernden werden ebenso behandelt, als wären sie bei der Tagfahrt nicht erschienen.

Nach der Unterzeichnung ist die Zurücknahme der abgegebenen Stimmen nicht mehr statthaft.

Wird der gestellte Antrag verworfen, so kann ein neuer Vorschlag in der Verhandlung dann sofort zur Abstimmung gebracht werden, wenn der Vorsitzende denselben als durch die bisherigen Vorarbeiten genügend vorbereitet anzusehen vermag. Nähere Bestimmungen hierüber werden im Verordnungswege erlassen.

Soweit eine Feldbereinigung ohne die gleichzeitige Regulierung des Wasserablaufs auf der zu bereinigenden Fläche in zweckmäßiger Weise nicht möglich ist, ist bei der Ausführung der beschlossenen Feldbereinigung für die Herstellung der erforderlichen Hauptabzüge zu sorgen, ohne daß es in dieser Beziehung einer besonderen Beschlußfassung auf der Abstimmungstagfahrt bedarf.

Ueber weitergehende Kulturverbesserungen dagegen muß, wenn sie gleichzeitig mit der Feldbereinigung zur Ausführung gebracht werden sollen, von den Betheiligten nach Maßgabe der für solche Unternehmungen geltenden gesetzlichen Vorschriften besonderer Beschluß gefaßt werden.

Art. 12. Die Feldbereinigung gilt als bei der Abstimmung (Art. 11) beschlossen, wenn

a) mehr als die Hälfte der betheiligten Grundeigenthümer zugestimmt hat, beziehungsweise als zustimmend anzusehen ist (zu vergl. übrigens Art. 16 Abs. 2) und
b) mehr als die Hälfte des Grundsteuerkapitals auf diese Mehrheit fällt.

Art. 13. Wenn sich ein Grundstück ungetheilt im Eigenthum mehrerer Personen befindet, so ist bei Berechnung des Antheils am Grundsteuerkapital der zustimmenden oder verneinenden Eigenthümer jeder dieser Personen der dem Verhältniß ihres ideellen Antheils entsprechende Antheil am Steuerkapital zuzuschreiben.

Digitized by Google

Soweit das Verhältniß streitig ist, wird angenommen, daß die Antheile einander gleich sind.

Art. 14. Für den Staat und sonstige juristische Personen, sowie für Bevormundete handeln deren gesetzliche Vertreter oder die von diesen Vertretern aufgestellten Bevollmächtigten. Eine Genehmigung der Abstimmung durch die Aufsichts-, beziehungsweise Vormundschaftsbehörde ist nicht erforderlich.

Das Grundeigenthum von Gemeinden, welches einzelnen Gemeindeangehörigen zur Nutznießung überlassen ist, wird von der Gemeindebehörde vertreten (vergl. auch Art. 55).

Die Besitzer von Lehen und Fideikommissen werden den Eigenthümern gleich geachtet.

Wenn im Falle der Errungenschaftsgesellschaft zum Sondergut der Ehefrau gehörige Grundstücke in der Verwaltung des Ehemanns, und im Fall des Aufschubs der Eventualtheilung Grundstücke, welche dem überlebenden Ehegatten und den sonstigen Erben gemeinschaftlich zugehören, in der Verwaltung des überlebenden Ehegatten stehen, so ist der Ehemann beziehungsweise der überlebende Ehegatte ausschliesslich zur Vertretung solcher Grundstücke berechtigt.

Grundstücke von Kindern, an welchen die Nutzniessung und Verwaltung dem Vater oder der Mutter zusteht, werden von den letzteren allein vertreten*).

Art. 15. Ist ein Rechtsstreit über das Eigenthum oder ein dem Eigenthum gleichgeachtetes Recht (Art. 14 Abs. 3) an einem Grundstücke anhängig, dessen Eigenthümer nach Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 betheiligt ist, so haben die Parteien binnen einer ihnen vom Oberamt zu ertheilenden Frist einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu ernennen, widrigenfalls ein solcher auf Kosten der Parteien vom Oberamt aufgestellt wird.

Ist erst im späteren Verlauf eines Vereinigungsverfahrens eine Vertretung nothwendig, so tritt an die Stelle des Oberamts (Abs. 1) die Vollzugskommission (Art. 19).

Eine Zusammenlegung von im Streit befindlichen Grundstücken ist ausgeschlossen, wofern nicht der Rechtsstreit zur Zeit der Feststellung des Zutheilungsplans (Art. 36) rechtskräftig erledigt ist.

Art. 16. Erklärt das Oberamt auf Grund der ihm obliegenden vorläufigen Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung (Art. 12) die Feldbereinigung für beschlossen, so haben die zur Minderheit gehörenden, sowie die nach Art. 9 Abs. 3, beziehungsweise Art. 11 Abs. 5 als zustimmend angenommenen Grundeigenthümer das Recht, innerhalb der unerstrecklichen Frist von 2 Wochen vom Tage der Abstimmung an dem Oberamt die nach ihrer Ansicht der Ausführung des beschlossenen Unternehmens entgegenstehenden Gründe mündlich oder schriftlich darzulegen, soweit solches nicht etwa schon bei der Abstimmungstagfahrt geschehen ist.

Binnen derselben Frist sind bei dem Oberamt Beschwerden gegen den Bescheid über die in Art. 10 Abs. 1 genannten Ansprüche und hieraus oder aus andern Gründen abgeleitete Anträge auf Berichtigung des Ergebnisses der Abstimmung vorzubringen.

Nach Ablauf der Frist ist die Verhandlung der Centralstelle (Art. 18) vorzulegen, welche über die Beschwerden entscheidet, das Ergebniß der Abstimmung, soweit nicht nach Abs. 5 die Rechtsbeschwerde zugelassen ist, endgültig feststellt und zutreffenden Falls die beschlossene Feldbereinigung genehmigt.

Die ertheilte Genehmigung ist vom Oberamt öffentlich bekannt zu machen.

Gegen einen die Genehmigung aussprechenden oder versagenden Bescheid der Centralstelle (Art. 18) steht den Betheiligten eine im Verwaltungsweg geltend zu machende Beschwerde nicht zu. Dagegen ist eine Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichts-

*) Die neue Fassung des Abs. 4, der nach Art. 211 des Ausf.Ges. zum BGB. an die Stelle des Art. 14 Abs. 4 und 5 tritt, s. oben S. 41. II.

Digitized by Google

hof zulässig, wenn seitens eines betheiligten Grundeigenthümers behauptet wird, daß der jener Entscheidung zu Grund liegende Abstimmungsbeschluß nicht mit der vom Gesetz verlangten Mehrheit (Art. 12) oder sonst nicht in gültiger Weise zu Stand gekommen sei, oder daß die Beiziehung des Beschwerdeführers zu dem Unternehmen mit den Vorschriften des Art. 4 Abs. 1 und 2 oder des Art. 5 Abs. 1 im Widerspruch stehe.

Art. 17. Ein genehmigtes Feldbereinigungsunternehmen kann nur dann wieder rückgängig gemacht werden, wenn mehr als die Hälfte der Betheiligten hierauf den Antrag stellt, und mindestens drei Viertheile der Betheiligten mit einem Grundbesitz von mindestens drei Viertheilen des Grundsteuerkapitals der betheiligten Grundfläche in einer nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung vom Oberamt abzuhaltenden Abstimmungstagfahrt für das Aufgeben des Unternehmens sich aussprechen.

Hält die Vollzugskommission (Art. 19) die Abänderung eines genehmigten Unternehmens in wesentlichen Punkten als geboten oder dringend wünschenswerth, so hat dieselbe hierüber an die Centralstelle (Art. 18) Bericht zu erstatten, welche nach eingehender Prüfung des Umfangs und der Bedeutung der beantragten Abänderung das Oberamt entweder mit Abhaltung einer neuen Abstimmung, bei welcher sodann die für die erste Abstimmung geltenden Vorschriften (Art. 6 bis 16) Anwendung finden, beauftragt oder über die Genehmigung der Aenderung sofort beschließt. Enthält die beantragte Abänderung eine Aenderung des Unternehmens in seinen wesentlichen Grundlagen (Art. 6 Abs. 2), so ist stets eine neue Abstimmung anzuordnen.

Der Antrag auf wiederholte Abstimmung über einen durch Stimmenmehrheit abgelehnten Antrag kann jederzeit gestellt werden, wenn durch Beibringung unterschriftlicher Erklärungen der Nachweis darüber beigebracht wird, daß eine zur Ergänzung der gesetzlichen Mehrheit erforderliche Anzahl Verneinender nunmehr für den Antrag gestimmt ist.

II. Feldbereinigungsbehörden.

Art. 18. Die Oberleitung der Feldbereinigungen wird von einer Centralstelle, welche mit der erforderlichen Anzahl theils juristisch oder administrativ, theils technisch gebildeter Mitglieder besetzt wird, besorgt.

Die Mitglieder dieses Landeskollegiums werden von Uns ernannt.

Die Centralstelle hat die Aufsicht über den gesammten Geschäftsbetrieb der Vollzugskommissionen und über die einschlagenden Geschäfte der ihr unmittelbar unterstellten Oberämter zu führen, etwaige Mängel im Verfahren von Amtswegen abzustellen und insbesondere auf einen möglichst raschen Gang und eine gute Ausführung der Vereinigungsgeschäfte hinzuwirken.

Art. 19. Zur Ausführung einer Feldbereinigung wird eine Vollzugskommission gebildet, welche außer dem Vorsitzenden aus einem Feldmesser und drei Landwirthen besteht.

Der Vorsitzende und der Feldmesser werden nach Anhörung des Gemeinderaths von der Centralstelle ernannt, die drei Landwirthe nebst zwei Ersatzmännern werden von den Betheiligten in der Abstimmungstagfahrt (Art. 11) mit absoluter Mehrheit der Abstimmenden gewählt. Kommt die Wahl aus irgend einem Grunde nicht zu Stande, so werden die drei Landwirthe auf Antrag des Oberamts, welches zuvor den Gemeinderath des Orts darüber hören wird, von der Centralstelle berufen. Hierauf sind die Betheiligten in der Bekanntmachung des Antrags (Art. 9) aufmerksam zu machen. Von den drei Landwirthen dürfen nur zwei und von den Ersatzmännern nur einer der betheiligten Gemeinde angehören.

Auch in dem Falle, wenn infolge eingetretener Verhinderungen die Kommission nicht mehr vorschriftsmäßig mit drei gewählten Mitgliedern besetzt wäre, werden die

Digitized by Google

fehlenden Mitglieder von der Centralstelle ergänzt.

Von der Centralstelle wird bestimmt, welches Mitglied der Vollzugskommission den Vorsitzenden in Verhinderungsfällen zu vertreten hat.

Die Mitglieder der Kommission sind zu verpflichten.

Ein vom Gemeinderathe zu wählender orts- und feldkundiger Vertrauensmann ist als berathendes Mitglied zu allen Verhandlungen der Vollzugskommission beizuziehen. Bei Verhinderung desselben soll ein von dem Gemeinderathe zum voraus bezeichneter Stellvertreter zugezogen werden.

Während der Ausführung eines Unternehmens wird letzteres, beziehungsweise die gemeinschaftliche Kasse nach außen durch die Vollzugskommission vertreten.

Art. 20. Die Kommission verhandelt in der Regel kollegialisch. Zu einem gültigen Beschluß ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, welcher stets mitstimmt, den Ausschlag.

Die Ausführung der Beschlüsse und die Korrespondenz mit den Behörden ist Sache des Vorsitzenden. Letzterer kann auch, soweit das gegenwärtige Gesetz nicht anderweitige Bestimmungen enthält, einzelne Mitglieder der Vollzugskommission mit der Ausführung von Beschlüssen unter seiner Aufsicht beauftragen.

Der Feldmesser besorgt seine Vermessungsarbeiten auf eigene Verantwortung.

Die Gemeindebehörden haben den von dem Vorsitzenden und dem Feldmesser in Erfüllung ihrer Aufgaben gestellten Ansuchen Folge zu geben.

Auszüge aus den öffentlichen Büchern, Gemeindeakten ꝛc. sind von derjenigen Gemeinde, auf deren Markung ein Unternehmen ausgeführt wird, ohne Kosten für die Unternehmer (vergl. Art. 56) zu liefern.

Die Belohnungen der Mitglieder der Vollzugskommission für die ihnen nach Art. 19 zukommenden Geschäfte werden im Verordnungsweg geregelt.

Für die Theilnahme an Verhandlungen der Vollzugskommission erhält das vom Gemeinderath gewählte Mitglied (Art. 19 Abs. 6) das regulativmäßige Taggeld eines Gemeinderaths beziehungsweise Ortsvorstehers, wenn letzterer gewählt ist.

III. Verfahren bei der Ausführung beschlossener Feldbereinigungen.

Erster Abschnitt.

Bestandsermittlung und Einschätzung.

Art. 21. Die Vollzugskommission hat zunächst

1) die in die Feldbereinigung zu ziehenden Grundstücke nebst den auf denselben ruhenden dinglichen Ansprüchen Dritter,
2) den Flächengehalt der einzelnen Parzellen auf Grund der öffentlichen Bücher der Gemeinde und etwa erforderlicher besonderer Vermessungen und
3) soweit es sich bei der Feldbereinigung um den Umtausch von Grundflächen handelt, den Wert der einzelnen Parzellen festzustellen.

Das hiebei einzuhaltende Verfahren ist nach Maßgabe der in Art. 22 bis 31 enthaltenen allgemeinen Bestimmungen im Verordnungsweg näher zu regeln.

Art. 22. Wenn die Vollzugskommission den nachträglichen Ausschluß einzelner in die Vereinigungsfläche fallender Grundstücke von dem Unternehmen auf Grund der Bestimmungen in Art. 4 Abs. 4 und 5 und Art. 5 Abs. 2 beschließt, so hat sie hievon dem Eigenthümer der betreffenden Grundstücke urkundlich Eröffnung zu machen. Die Gültigkeit des Abstimmungsbeschlusses (Art. 12 und 16) wird dadurch nicht berührt.

Digitized by Google

Art. 23. Eine Ausdehnung des Unternehmens über den bei der Abstimmung beschlossenen Umfang der Bereinigungsfläche hinaus kann gegen den Willen der Eigenthümer der in das Unternehmen weiter hereinzuziehenden Grundstücke nur auf Grund einer neuen Abstimmung (Art. 17 Abs. 2) erfolgen.

Art. 24. Wenn sich in den Fällen des Art. 4 die Nothwendigkeit der Beiziehung von nicht betheiligten Grundstücken ergibt, und eine neue Abstimmung in Anwendung des Art. 23 nach Lage der Sache nicht angemessen erscheint, so ist zunächst der Versuch zu machen, die Einwilligung der Eigenthümer zur Beiziehung zu erlangen; gelingt dies nicht, so hat die Vollzugskommission, erforderlichenfalls nach vorgängiger Vernehmung besonderer Sachverständiger den Werth dieser Liegenschaften oder Liegenschaftstheile zu schätzen und die Akten der Centralstelle vorzulegen. Die Centralstelle hat, wenn sie die Ansicht der Vollzugskommission bezüglich der Nothwendigkeit der Beiziehung theilt, die Größe der Entschädigungssumme festzusetzen. Mit dieser Festsetzung ist im Streitfalle, nöthigenfalls nach weiterer Verhandlung mit den Eigenthümern der betreffenden Grundstücke, zugleich die Nothwendigkeit der Beiziehung auszusprechen.

Gegen diesen Bescheid über die Nothwendigkeit der Beiziehung steht dem Grundeigenthümer die Rechtsbeschwerde des Art. 13 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 zu. Gegen die Festsetzung der Entschädigungssumme ist eine Beschwerde nicht zulässig, jedoch bleibt dem Grundeigenthümer die Betretung des Civilrechtswegs vorbehalten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden gleichfalls Anwendung, wenn die Vollzugskommission die Beiziehung von Liegenschaften oder Liegenschaftstheilen, welche nach Art. 4 Abs. 2 von der Beiziehung befreit sind, als notwendig erkennt *).

Art. 25. In den in Art. 5 genannten Fällen sind die Theilnehmer verbunden, das zur zweckmäßigen Ausführung des Unternehmens, namentlich zu etwaiger Umgestaltung einzelner Grundstücke oder Gewande erforderliche Land gegen geeigneten Ersatz in Grund und Boden und, soweit ein solcher nicht gegeben werden kann, gegen Bezahlung des wahren Werths in Geld abzutreten, oder gegen volle Entschädigung eine Zufahrtsdienstbarkeit darauf legen zu lassen, und überflüssig gewordene Wege, Gräben ꝛc., welche an ihr Grundeigenthum stoßen, gegen Erlegung des Schätzungspreises anzunehmen.

Ist das Unternehmen ohne die Inanspruchnahme von Grund und Boden nichtbetheiligter Personen in zweckmäßiger Weise nicht ausführbar, so kann den letzteren das erforderliche Areal nach Maßgabe des Art. 24 zwangsweise entzogen werden.

Art. 26. Der Werth der Grundstücke ist, wenn nicht sämmtliche Eigenthümer unter Genehmigung der Vollzugskommission auf eine andere Ermittlungsweise sich vereinigen, durch Schätzung zu ermitteln, wobei die nach gewissen Bodenklassen zu bestimmende Beschaffenheit der Grundstücke (Bonität) zu Grunde zu legen ist.

Außer Betracht bleiben bei dieser Bodenwerthsschätzung:

1) die noch nicht erschöpfte Ausnützung der neuesten Düngung und die übrigen auf periodische Nutzungen schon verwendeten Bestellungskosten;
2) der dermalige Bestand eines Holzgrundstücks;
3) besondere bei dem Grundstück befindliche landwirthschaftliche Einrichtungen, welche sich davon trennen lassen, z. B. Zäune;
4) Obstbäume, Wein- und Hopfenstöcke.

Alle diese vorübergehenden Werthsverhältnisse — und zwar die unter Ziff. 2 und 3 erwähnten Gegenstände, soweit sie nicht von dem bisherigen Eigenthümer zu-

*) Abs. 4, den Art. 24 nach Art. 211 des Ausf.Ges. zum B.G.B. erhält, s. oben S. 41. III.

Digitized by Google

rückbehalten werden, sind besonders in Geld abzuschätzen, und es sind die auf denselben beruhenden Werthsunterschiede bei der späteren Feststellung des Abfindungsplans zwischen den betreffenden Eigenthümern auszugleichen.

Art. 27. Die auf den Grundstücken haftenden Dienstbarkeiten bleiben bei der Schätzung unberücksichtigt, wenn dieselben gleichmäßig auf allen in den Feldbereinigungsplan gezogenen Grundstücken ruhen oder beim Umtausch von Grundstücken auf den dem bisherigen Eigenthümer des verpflichteten Grundstücks als Ersatz zugewiesenen Grund und Boden übertragen werden können. Tritt aber keiner dieser Fälle ein, so sind die Dienstbarkeiten an dem Werthe der belasteten Grundstücke in Abrechnung zu bringen. (Vergl. auch Art. 39.)

Art. 28. Wenn die Maße und Werthe der Vereinigungsfläche festgestellt sind, so läßt die Vollzugskommission jedem Grundeigenthümer einen Besitzstandsauszug zustellen, welcher nachweist, mit wieviel Fläche er bei dem Unternehmen betheiligt, in welche Werthsklasse dieselbe eingetheilt, zu welchem Werthe sie geschätzt worden ist, und wie etwaige vorübergehende Werthsverhältnisse (Art. 26) angeschlagen wurden.

Sind mit einem Unternehmen Gütervertauschungen verbunden, so sind über solche Parzellen, auf welchen nach den öffentlichen Büchern dingliche Ansprüche Dritter ruhen, auch den letzteren Besitzstandsauszüge zuzustellen.

Hierauf sind sämmtliche Akten und Pläne über die Besitzstandsaufnahme und Schätzung dem Oberamt zu übergeben, damit dasselbe eine Tagfahrt anberaume, in welcher alle Interessenten ihre Einwendungen gegen die Besitzstandsaufnahme und gegen die Schätzung vorbringen können (Besitzstands- und Einschätzungstagfahrt).

Diese Tagfahrt ist von dem Oberamt mit dem Bemerken öffentlich bekannt zu machen, daß etwaige Einwendungen nach Absatz 3 bei Ausschlußvermeidung bis zur Tagfahrt oder in letzterer selbst vorzubringen seien, und daß gegen die Versäumung rechtzeitigen Vorbringens solcher Einwendungen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfinde.

In der Zwischenzeit sind die betreffenden Akten mindestens drei Wochen lang zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung (Abs. 4) hinzuweisen ist.

Art. 29. Die Besitzstands- und Einschätzungstagfahrt wird von dem Oberamtmann oder dessen gesetzlichem Stellvertreter geleitet.

Die Mitglieder der Vollzugskommission haben an den Verhandlungen Theil zu nehmen.

Ueber den Inhalt und das Ergebniß der Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, in welches vorzugsweise die gegen die Besitzstandsaufnahme und die Schätzung vorgebrachten und nicht sofort erledigten Einwendungen einzutragen sind.

Wegen Beseitigung der erhobenen Einwendungen hat die Vollzugskommission die erforderlichen weiteren Einleitungen in Gemäßheit der in Art. 30 und 31 enthaltenen Bestimmungen zu treffen.

Art. 30. Wer gegen den Flächengehalt Einwendung erhebt, kann eine Wiederholung der Messung oder die Nachmessung durch einen anderen Feldmesser verlangen. Ueber die Feststellung des Maßes entscheidet die Centralstelle endgültig. Die näheren Bestimmungen werden im Verordnungswege gegeben.

Art. 31. Wird gegen die Schätzung eines in die Vereinigungsfläche fallenden Grundstücks oder die Veranschlagung der vorübergehenden Werthsverhältnisse (Art. 26) Einwendung erhoben, so hat die Vollzugskommission die Schätzung einer Prüfung zu unterwerfen und deren Ergebniß dem Einsprache Erhebenden zu eröffnen,

Digitized by Google

unter der Belehrung, daß ihm das Recht zustehe, binnen der unerstrecklichen Frist von zwei Wochen sich beschwerend an die Centralstelle zu wenden.

Wird von diesem Beschwerderecht Gebrauch gemacht, so hat die Centralstelle die Vollzugskommission um zwei weitere Mitglieder zu verstärken und eine Wiederholung der angefochtenen Schätzungen, welcher die Beschwerdeführer anwohnen können, anzuordnen.

Ist der eine oder andere der weiter zugezogenen beiden Schätzer anderer Ansicht als die Mitglieder der Vollzugskommission, so ist das beiderseitige Gutachten mit Gründen versehen abzugeben. Auf Grund desselben entscheidet die Centralstelle in der Sache gleichwie über die Kosten nach freiem Ermessen endgültig.

Zweiter Abschnitt.

Fertigung des Uebersichtsplans.

Art. 32. Auf Grund der geometrischen Arbeiten hat die Vollzugskommission den Uebersichtsplan zu entwerfen, aus welchem das neu anzulegende Wegnetz sammt den etwa weiter notwendigen gemeinsamen Anlagen ersichtlich ist.

Bei jeder Feldbereinigung sind alle zur landwirthschaftlichen Benützung der Grundstücke dienenden Einrichtungen und Anstalten als: Wege, Weidgänge, Hauptabzüge (Art. 11 Abs. 8), Dohlen, Brücken und dergl. möglichst zweckmäßig zu ordnen.

Bei Feststellung des Plans sind gleichzeitig die von den Interessenten kundgegebenen Anträge und Wünsche insoweit zu berücksichtigen, als dadurch die Zweckmäßigkeit der Anlage im Ganzen nicht beeinträchtigt wird.

Auf die spätere Ausführung von Kulturverbesserungsanlagen ist beim Entwerfen des Plans entsprechende Rücksicht zu nehmen.

Bei Entwerfung eines neuen Wegnetzes für eine an der Grenze der Markung gelegene Vereinigungsfläche ist geeigneten Falls thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß eine auf der Nachbarmarkung später etwa vorzunehmende Feldbereinigung in zweckmäßiger Weise angeschlossen werden kann.

Art. 33. Bei einer neuen Feldeintheilung sind die in die Vereinigungsfläche fallenden Grundstücke sämmtlicher Theilnehmer nebst den gemäß Art. 24 erworbenen Grundstücken zu einer Masse zu vereinigen, aus welcher jedem Theilnehmer sein eingeworfenes Eigenthum zu ersetzen ist.

Die zu gemeinsamen Anlagen erforderliche Fläche ist von der Vereinigungsmasse (Abs. 1) vorweg zu nehmen, wogegen die als entbehrlich einzuziehenden Wege und sonstigen Flächen zur Masse fallen. Ebenso kann zu etwaigen Ausgleichungen eine angemessene Fläche vorbehalten und von der Vereinigungsmasse in Abzug gebracht werden.

Ein Ueberschuß oder Mehrbedarf wird auf die Theilnehmer nach Verhältniß ihres eingeworfenen Werths vertheilt, sofern nicht besondere Ausnahmeverhältnisse es rechtfertigen, bei einzelnen Eigenthümern von einem ganzen oder theilweisen Abzug oder Zuschlag Umgang zu nehmen.

Art. 34. Nach Fertigung des Uebersichtsplans (Art. 32) kann das Wegnetz mit den gemeinsamen Anlagen, soweit es der Vollzugskommission als angemessen erscheint, auf dem Felde vorläufig abgesteckt werden.

Art. 35. Der von der Vollzugskommission festgestellte Uebersichtsplan ist der Centralstelle zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Bei dieser erforderlichenfalls an Ort und Stelle vorzunehmenden Prüfung ist gleichzeitig zu untersuchen, ob der vorgelegte Plan mit dem in der Abstimmungstag-

Digitized by Google

fahrt beschlossenen Hauptzweck und den hieraus sich ergebenden wesentlichen Grundlagen des Unternehmens (Art. 6 Abs. 2) in Uebereinstimmung stehe, oder ob vor der Genehmigung die Anberaumung einer neuen Abstimmung über den Plan erforderlich sei (Art. 17 Abs. 2 Schlußsatz).

Dritter Abschnitt.

Fertigung des Zutheilungsplans. Schlußtagfahrt. Vollzug der Feldbereinigung.

Art. 36. Nach erfolgter Genehmigung des Uebersichtsplans (Art. 35) wird das Weg- und Grabennetz auf dem Felde festgestellt und ausgesteint.

Gleichzeitig hat die Vollzugskommission, soweit dies nicht bereits geschehen ist, die Wünsche der Interessenten hinsichtlich der neuen Zutheilung der Grundstücke kennen zu lernen und erforderlichenfalls zu diesem Zweck eine besondere Tagfahrt anzuberaumen.

Sodann hat der Feldmesser unter thunlichster Berücksichtigung der vorgebrachten Wünsche einen Entwurf über die künftige Eintheilung der Grundstücke und ihre Zutheilung an die einzelnen Eigenthümer (Zutheilungsplan) zu fertigen, welcher von der Vollzugskommission berathen und festgestellt wird.

Art. 37. Für die Ausführung einer neuen Feldeintheilung sind folgende Grundsätze maßgebend:

1) Jedem Grundeigenthümer soll für den Werth des von ihm eingeworfenen Grundeigenthums soweit thunlich Ersatz in Grund und Boden von gleicher Kulturart (Ackerfeld, Wiese, Weide) und wenigstens annähernd gleicher Größe und Bodengüte wie sein bisheriger Besitz geleistet werden.
2) Es ist das Absehen darauf zu richten, daß jeder Eigenthümer den Ersatz thunlichst in gleicher Lage und gleicher durchschnittlicher Entfernung von den Wirthschaftsgebäuden, in welcher sich sein früherer Besitz befand, erhalte. Diejenigen, welche noch in einer angrenzenden Markung erheblich begütert sind, sollen, wenn sie es wünschen, ihr Eigenthum thunlichst in der Nähe der betreffenden Grenze erhalten.
3) Eine Entschädigung in Geld soll in der Regel nur auferlegt beziehungsweise zuerkannt werden:
   a) zur Ausgleichung kleiner nicht zu vermeidender Unterschiede im Werth der eingeworfenen und der zuzutheilenden Grundstücke (Ziff. 1);
   b) wenn nur ein kleines Stück abzutreten ist, und es an einem passend gelegenen Grund und Boden zum Ersatze mangelt;
   c) wenn es sich um die Ausgleichung der in Art. 26 Abs. 3 aufgeführten vorübergehenden Werthserhöhungen oder Werthsverminderungen, insbesondere wenn es sich um die Entschädigung für den Verlust von Bäumen, Wein- und Hopfenstöcken oder für eine veränderte Stellung von Bäumen gegenüber von Nachbargrundstücken handelt;
   d) wenn sich eine gleiche mittlere Entfernung von den Wirthschaftsgebäuden zwischen den eingeworfenen und zugetheilten Grundstücken nicht herstellen läßt.
4) Die bezüglich der Entfernung der Obstbäume von Nachbargrundstücken geltenden allgemeinen Vorschriften sind bei der Zutheilung der Parzellen an die einzelnen Theilnehmer nur insoweit maßgebend, als dadurch die Zweckmäßigkeit der neuen Feldeintheilung nicht Noth leidet (vergl. oben Ziff. 3 c). Die gesetzlichen Vorschriften, wonach die Grundbesitzer die Entfernung von Bäumen

Digitized by Google

auf Nachbargrundstücken wegen ungenügender Entfernung von der Eigenthumsgrenze verlangen können, finden bezüglich der auf zugetheilten Grundstücken zur Zeit der Zutheilung stehenden Bäume keine Anwendung.

5) Sind die abgetretenen Grundstücke desselben Eigenthümers beziehungsweise Besitzers in verschiedenen rechtlichen Verhältnissen gestanden, so muß genau bestimmt werden, welche Theile der Abfindung in das eine oder andere Verhältniß wieder eintreten.

Art. 38. Von der Vollzugskommission ist dahin zu wirken, daß die auf den Grundstücken der Vereinigungsfläche etwa lastenden Berechtigungen, soweit solches zulässig und zweckmäßig ist, abgestellt oder, wo dies nicht zulässig ist, solche Einrichtungen getroffen werden, daß die bisherigen Rechte auf eine den Belasteten möglichst wenig beschwerende Weise ausgeübt werden können.

Grundstücke oder einzelne auf denselben befindliche Einrichtungen, welche einem öffentlichen Zwecke dienen, dürfen durch die Feldbereinigung ohne Zustimmung derjenigen Behörde, welche für die Erreichung dieses Zweckes zu sorgen hat, in der Benützung hiefür nicht beeinträchtigt werden. Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn die betreffenden Grundstücke oder Einrichtungen neben ihrer Verwendung zu einem öffentlichen Zweck gleichzeitig noch landwirthschaftlich benützt werden (zu vergl. jedoch Art. 33 Abs. 2 und Art. 41 Abs. 1).

Art. 39. Diejenigen Dienstbarkeiten, welche nach den örtlichen Verhältnissen nicht auf ein anderes Grundstück übertragen werden können und auch nicht infolge der Feldbereinigung wegfallen, bleiben unverändert auf dem abgetretenen Grundstück (vergl. Art. 27).

Die durch die Feldbereinigung entbehrlich werdenden Dienstbarkeiten erlöschen ohne Entschädigung für den seitherigen Berechtigten.

Darüber, ob eine Dienstbarkeit infolge der Feldbereinigung entbehrlich wird und ob die örtlichen Verhältnisse es gestatten, statt des pflichtig gewesenen Grundstücks ein anderes servitutpflichtig zu machen, entscheidet die Vollzugskommission und auf erhobene Beschwerde endgültig die Centralstelle.

Soweit eine andere Vereinbarung nicht getroffen ist, auch das gegenwärtige Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, kommt der Art. 48 zur Anwendung.

Art. 40. Wenn einem Grundeigenthümer durch eine neue Weganlage die Zufahrt zu seinem Gut genommen wird, so ist es Pflicht der Vollzugskommission, ihm für die Herstellung einer anderen gleichwerthigen zu sorgen. Im Falle der Beschwerde entscheidet endgültig die Centralstelle.

Die Bestimmung des Abs. 1 findet auch auf die Waldeigenthümer Anwendung. Der Aufwand für die infolge veränderter Zufahrten nothwendigen Wegverlegungen innerhalb der Waldungen, sowie der Ersatz des etwaigen durch vorzeitige Holzfällung auf der Wegfläche entstehenden Vermögensnachtheils gehört zu den Kosten des Feldbereinigungsunternehmens.

In denjenigen Gemeinden, in welchen die Kosten der Feldwege der Gemeindekasse obliegen, sind die zur Abfuhr des Holzes durch den landwirthschaftlich benützten Theil der Markung nothwendigen Feldwege auf Kosten der Gemeinde herzustellen.

Art. 41. Wenn und soweit über das Eigenthum an den neu anzulegenden Wegen, Gräben ꝛc. bei der Abstimmungstagfahrt oder sonst keine Uebereinkunft erzielt worden ist, werden dieselben Eigenthum der Gemeinde.

Bezüglich der künftigen Unterhaltung gemeinsamer Anlagen (Art. 32 Abs. 2) sind von der Vollzugskommission die geeigneten Bestimmungen zu treffen, insbesondere auch Feststellungen darüber herbeizuführen, inwieweit einzelne Personen oder öffentliche Kassen, von welchen die ihnen bisher vermöge besonderen Rechtstitels obge-

Digitized by Google

legenen Verpflichtungen hinsichtlich der Unterhaltung von Wegen, Brücken und dergleichen infolge der Feldbereinigung in der bisherigen Weise nicht mehr erfüllt werden können, an der Unterhaltung der neuen Anlagen theilnehmen.

An dieser Unterhaltung haben die bisher Verpflichteten in demjenigen Maß Theil zu nehmen, welches dem Umfang ihrer bisherigen Verpflichtungen entspricht.

Entstehende Streitigkeiten gehören, wenn sie von der Vollzugskommission nicht gütlich oder durch Herbeiführung schiedsrichterlicher Entscheidung beigelegt werden können, vor die nach allgemeinen Grundsätzen zu ihrer Erledigung berufenen Behörden.

Art. 42. Nach Feststellung des Zutheilungsplans (Art. 36) seitens der Vollzugskommission sind die neu zugetheilten Grundstücke auf dem Felde abzustecken und erforderlichen Falls auch auszusteinen. Gleichzeitig sind vorübergehende Werthserhöhungen und Verminderungen aufzunehmen und abzuschätzen, soweit solches noch nicht geschehen ist (vergl. Art. 26 und 28 Abs. 1).

Art. 43. Ist die neue Zutheilung nach Art. 37 vollendet, so ist jedem betheiligten Eigenthümer ein Zutheilungsauszug zu übergeben. Die Bestimmungen über die Form dieser Auszüge erfolgen im Verordnungswege.

Der Zutheilungsplan sammt Tabellen und Akten ist zur öffentlichen Einsichtnahme für die Dauer von mindestens zwei Wochen aufzulegen.

Art. 44. Zu der Schlußtagfahrt, welche von dem Oberamt mindestens zwei Wochen zuvor öffentlich bekannt zu machen ist, sind die betheiligten Grundeigenthümer beziehungsweise deren Vertreter und sämmtliche bis dahin bekannt gewordene berechtigte Dritte (Art. 52) speziell, soweit dies nicht thunlich, durch öffentliche Aufforderung unter Hinweisung auf die erfolgte Auslage des Zutheilungsplans (Art. 43) einzuladen.

Ueber die Eröffnung der Ladung sind Bescheinigungen zu den Akten zu bringen.

Wenn die öffentliche Bekanntmachung vorschriftsmäßig stattgefunden hat, steht Niemand der Einwand zu, daß er nicht eingeladen worden sei.

Grundeigenthümer, welche bei dem Unternehmen zwar nicht im Sinne dieses Gesetzes (Art. 4 u. 5) betheiligt sind, deren Verhältnisse aber durch dasselbe in irgend einer Weise geändert werden sollen, sind gleichfalls berechtigt, in der Schlußtagfahrt Einwendungen gegen den Zutheilungsplan geltend zu machen.

Spätere Einwendungen gegen den Zutheilungsplan, sowie gegen die in Gemäßheit desselben erfolgte Ausführung der Feldbereinigung sind ausgeschlossen. Auf diesen Rechtsnachtheil ist bei Erlassung der Bekanntmachung (Abs. 1) ausdrücklich hinzuweisen.

Art. 45. In der von dem Oberamtmann oder dessen gesetzlichem Stellvertreter zu leitenden Schlußtagfahrt, bei welcher der Zutheilungsplan, soweit erforderlich, von der Vollzugskommission zu erläutern ist, können Einwendungen jeder Art, ausgenommen solche, welche gegen die Beiziehung oder Nichtbeiziehung zum Unternehmen (Art. 4 u. 5) und die Feststellung der Grenzen der Vereinigungsfläche oder gegen die Größe und den Werth der eingeworfenen Fläche gerichtet sind, vorgebracht werden. Soweit es der Vollzugskommission nicht gelingt, die Einwendungen zu beseitigen, sind dieselben sofort zu Protokoll zu nehmen, und es steht dem Beschwerdeführer frei, dieselben binnen der Ausschlußfrist von einer Woche in einer beim Oberamt einzureichenden schriftlichen Eingabe des Näheren zu begründen.

Art. 46. Einwendungen gegen die Richtigkeit des Meßgehalts oder des geschätzten Werthes zugetheilter Flächen oder vorübergehender Werthserhöhungen oder Werthsverminderungen sind nach Art. 30 und 31 zu behandeln. Hat übrigens bezüglich einer solchen Fläche schon der bisherige Eigenthümer im ersten Abschnitt des Verfahrens eine zweimalige Ermittlung der Größe oder des Werths nach Art.

Digitized by Google

30 und 31 veranlaßt, so sind die Einwendungen sofort der Centralstelle zur Entscheidung vorzulegen. Ist eine Entscheidung dieser Behörde schon auf Anrufen des bisherigen Eigenthümers ergangen, so ist dieselbe nur dann verpflichtet, der neuen Einwendung eine Folge zu geben, wenn solche Gründe vorgebracht werden, welche die frühere Entscheidung der Centralstelle als auf irrigen thatsächlichen Voraussetzungen beruhend erscheinen lassen.

Ueber anderweitige Einwendungen entscheidet die Centralstelle, erforderlichen Falls nach vorgängiger Untersuchung der Sache an Ort und Stelle oder nach Einzug eines Gutachtens der durch eine entsprechende Zahl weiterer Sachverständigen von ihr verstärkten Vollzugskommission.

Soweit die Beschwerden gegen die Beschaffenheit, Lage oder Zugänglichkeit der Abfindungsgrundstücke (Art. 37 Ziff. 1, 2, 4 u. Art. 40 Abs. 1), gegen die Festsetzung oder Nichtfestsetzung einer theilweisen Geldabfindung statt der Grundstücksabfindung (Art. 37 Ziff. 3) oder gegen das Maß der Zuziehung zu gemeinschaftlichen Anlagen (Art. 33, Abs. 2) gerichtet sind, ist die Entscheidung der Centralstelle endgültig.

Dagegen steht in den Fällen des Art. 37 Ziff. 5 allen denjenigen, deren Rechtsverhältnisse durch die neue Eintheilung berührt werden, die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof insoweit zu, als nicht bloß der festgesetzte Werth der einzelnen Grundstücke oder Grundstückstheile angefochten wird.

Die Rechtsbeschwerde ist auch dann zulässig, wenn behauptet wird, daß der genehmigte Uebersichtsplan eine Abweichung von dem Hauptzweck und den hieraus sich ergebenden wesentlichen Grundlagen des bei der Abstimmungstagfahrt festgestellten Unternehmens (Art. 17 Abs. 2 Schlußsatz) in sich schließe.

Art. 47. Die aus der Erledigung der Beschwerden sich ergebenden Aenderungen sind im Zutheilungsplan nachzutragen.

Die Centralstelle bestimmt nach Vernehmung des Gemeinderaths auf Antrag der Vollzugskommission den Zeitpunkt für den Eigenthumsübergang. Derselbe ist in der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.

Der endgültig festgestellte Zutheilungsplan mit den dazu gehörigen Beilagen bildet die Feldbereinigungsurkunde.

§ 48. Von dem durch die Zentralstelle bestimmten Zeitpunkt an nimmt der durch die Feldbereinigung einem jeden Grundeigenthümer zugetheilte Grund und Boden in allen Beziehungen die rechtliche Natur seines früheren Grundbesitzes an und gehen Berechtigungen und Lasten, welche auf dem früheren Grundstück geruht haben — soweit sie übertragbar sind — auf den neu zugetheilten Grundbesitz über (vergl. Art. 52 u. ff. unten).

Von dem angegebenen Zeitpunkt an geht auch die in Art. 41 erwähnte Unterhaltungspflicht auf die neuen Pflichtigen über.

Die Steuern aus den in die Feldbereinigung gezogenen Grundstücken haben die früheren Eigenthümer bis zum Schlusse des Steuerjahrs, in welchem die Feldbereinigung vollzogen wird, zu bezahlen. Vom folgenden Steuerjahr an ist der neu angewiesene Grundbesitz von dem neuen Eigenthümer zu versteuern.

Art. 49. Die Vollzugskommission bringt die beschlossene Feldbereinigung entweder selbst oder durch Vermittlung des Gemeinderaths zur Ausführung.

Den zuständigen Verwaltungs- und Gerichtsstellen sind die erforderlichen Mitteilungen zu machen, worauf von diesen die Berichtigung beziehungsweise neue Anlegung der in Frage kommenden öffentlichen Bücher, namentlich der Güterbücher, Steuerkataster und Pfandbücher, zutreffenden Falls auch der Primär-

Digitized by Google

kataster, sowie die Ergänzung der Pfandscheine einzuleiten ist*).

Art. 50. Hat die Vollzugskommission ihre Thätigkeit beendigt, so hat sie die sämmtlichen Kommissionsakten nebst Plänen dem Ortsvorsteher zur Aufbewahrung zu übergeben.

In den Fällen des Art. 4 ist ein Duplikat des Plans über die neue Feldeintheilung durch Vermittlung des Oberamts der Centralstelle einzureichen.

Art. 51. Nach einer Feldbereinigung dürfen die Grundstücke unbeschadet der Rechte Dritter (Art. 37 Ziff. 5) in Zukunft nur nach der Längsrichtung der Gewande getheilt werden. In besonderen Fällen können hievon durch den Gemeinderath Ausnahmen unter der Bedingung gestattet werden, daß jeder Theil seine besondere Zufahrt behält.

Die Kosten einer durch eine solche Theilung (Abs. 1) etwa nöthig werdenden neuen Weganlage haben die Eigenthümer der betheiligten Grundstücke allein zu tragen.

Ueber bezügliche Beschwerden entscheidet das Ministerium des Innern endgültig.

IV. Rechte dritter Personen.

Art. 52. Dritte Personen, welchen auf einem der in das Unternehmen gezogenen Grundstücke ein Pfandrecht, ein Dienstbarkeits- oder sonstiges Realrecht, das Obereigenthum, ein Lehens- oder Fideikommißanspruch zusteht, können die Feldbereinigung nicht hindern.

Dieselben können an den Verhandlungen nur insoweit theilnehmen, als zur Sicherung ihrer Rechte nothwendig ist. Auf letztere hat übrigens die Vollzugskommission auch von Amtswegen Bedacht zu nehmen und zu dem Zweck von den zuständigen Behörden Nachweisungen über die Pfandrechte und sonstigen Realverhältnisse der in die Feldbereinigung fallenden Grundstücke einzuziehen (vergl. Art. 39).

Art. 53. Sind mit einer Feldbereinigung Vertauschungen oder Abtretungen von Grundstücken verbunden, so sind Unterpfands-, Renten-, Lehen-, Fideikommiss- oder sonstige in den öffentlichen Büchern eingetragene oder vorgemerkte Realberechtigungen**) auf die neuen Parzellen des Besitzers, auf welche sie nach Art. 48 übergegangen sind, zu übertragen. Wenn ein solches Recht nur hinsichtlich einzelner ganz oder theilweise abzutretender Grundstücke eines Besitzers besteht, so ist in Ermanglung einer Uebereinkunft über Feststellung derjenigen Fläche, auf welche das Pfand- oder sonstige Realrecht übergehen soll, dafür ein bestimmtes anderes Grundstück, beziehungsweise der reelle Theil eines solchen von mindestens gleichem Werthe vor dem Eintritt des in Art. 47 bezeichneten Zeitpunkts durch die Vollzugskommission an Stelle des abzutretenden zu setzen, bei Pfandrechten nach vorgängiger Rücksprache mit der Unterpfandsbehörde***). Dem Berechtigten ist hievon Nachricht zu geben.

Wenn diese Entscheidung nach dem Abschluß der Geschäfte der Vollzugskommis-

---

*) Die Vorschriften, welche nach Art. 211 des Ausf.Ges. zum B.G.B. an die Stelle von Art. 49 Abs. 2 treten, s. oben S. 41. IV.

**) Die Worte „Unterpfands-, Renten-, Lehen-, Fideikommiß- oder sonstige in den öffentlichen Büchern eingetragene oder vorgemerkte Realberechtigungen" werden nach Art. 211 des Ausf.Ges. zum B.G.B. ersetzt durch die Worte: „Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Lehen-, Fideikommiß- oder sonstige Realberechtigungen, die in dem Grundbuch eingetragen oder vorgemerkt sind." S. oben S. 41. V 1).

***) Die Worte in Art. 53 Abs. 1 Satz 2: „mit der Unterpfandsbehörde" werden nach Art. 211 des Ausf.Ges. zum B.G.B. ersetzt durch die Worte: „mit dem Grundbuchamte". S. oben S. 41. V. 2).

Digitized by Google

sion erforderlich wird, so liegt dieselbe der Centralstelle ob.

Den betheiligten Grundeigenthümern und den Berechtigten steht gegen die nach Maßgabe des zweiten Satzes des Abs. 1 ergehende Entscheidung die Beschwerde an die Centralstelle und gegen die Entscheidung der Centralstelle in diesem Fall oder im Fall des Abs. 2 die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof mit der in Art. 46 Abs. 4 bezeichneten Einschränkung zu.

Bei dem Uebergang von Pfand- und sonstigen Realrechten von einem Grundstück auf ein anderes bleibt der bestehende Rang unverändert.

Erfolgt bei einem Grundstück, in Bezug auf welches dritte Personen berechtigt sind, eine Werthsausgleichung in Geld (Art. 37 Ziff. 3), so ist dieselbe, solange nicht die Ansprüche anderweitig gesichert sind oder zwischen den Betheiligten eine Vereinbarung stattfindet, auf welche die Kommission stets hinzuwirken hat, bei der zuständigen Unterpfandsbehörde beziehungsweise der zuständigen Gerichtsstelle zu hinterlegen*).

Art. 54. Dem Pächter steht eine Einsprache gegen die Feldbereinigung nicht zu, auch ist derselbe zur Wahrung seiner eigenen Interessen an den Verhandlungen über die Feldbereinigung nur insoweit theilzunehmen berechtigt als gegenwärtiges Gesetz dies zuläßt.

Kommt eine Feldbereinigung während der in Bezug auf eines oder mehrere Grundstücke noch laufenden Pachtzeit zu stande, so sind, wenn und soweit die Pachtverträge für diesen Fall keine Bestimmungen enthalten und sofern die Betheiligten sich nicht auf andere Weise gütlich vereinigen, worauf die Vollzugskommission stets hinzuwirken hat, nachstehende Vorschriften zur Anwendung zu bringen, gleichviel ob der Verpächter für oder gegen die Feldbereinigung sich erklärt hatte.

1) Der Pächter tritt in die Benützung derjenigen Grundstücke ein, welche dem Verpächter an Stelle der abgetretenen verpachteten zugewiesen werden.
2) Der Verpächter trägt sämmtliche Kosten, welche aus der Feldbereinigung und den in Folge derselben nothwendig werdenden Einrichtungen (Art. 32 Abs. 2) und außerordentlichen Arbeiten entstehen. Die Vollzugskommission hat in zweifelhaften Fällen zu entscheiden, welche Arbeiten außerordentliche sind.
3) Der Pächter ist verpflichtet, dem Verpächter den Betrag der bezahlten Kosten mit vier Prozent für die Dauer jedes weiteren Pachtjahres zu verzinsen. Diese Leistung kann jedoch von der Vollzugskommission angemessen erhöht oder vermindert oder auch ganz nachgelassen werden, je nachdem dem Pächter durch die Feldbereinigung ein größerer oder geringerer oder gar kein Vortheil erwächst. Auch kann sie, falls der Vortheil für den Pächter nicht sofort eintritt, den Beginn der Leistung bis zum Ablauf von zwei Jahren hinausrücken.
4) Hat eine Ausgleichung des Bodenwerths in Geld stattgefunden (Art. 37 Ziff. 3 a und b), so wird, je nachdem der Verpächter den Ausgleichungsbetrag zu zahlen oder zu empfangen hat, das Pachtgeld vom Beginn des der Vollziehung der Feldbereinigung folgenden Pachtjahres an um vier Prozent jenes Betrags für das Jahr erhöht oder vermindert.
5) In den Fällen des Art. 26 Abs. 2 hat die Vollzugskommission erforderlichen Falls die entsprechenden Ausgleichungen zwischen Pächter und Verpächter herbeizuführen.
6) Kommen einzelne je für sich allein verpachtete Grundstücke dergestalt zum Umsatze, daß nicht je ein anderes einzelnes Grundstück an deren Stelle tritt, so soll

*) Die nach Art. 211 des Ausführungsgesetzes zum BGB. an die Stelle des Art. 53 Abs. 5 tretenden Vorschriften s. oben S. 41. V 3).

Digitized by Google

dem oder den Pächtern je ein bestimmter Theil des neuen Grundstücks zur Benützung für die noch übrige Dauer der Pachtzeit angewiesen werden, wofern dies aber nach dem Ermessen der Vollzugskommission mit erheblichem Nachtheil des einen oder anderen Theils verbunden wäre, der Pachtvertrag auf Verlangen des einen oder anderen Theils nach geschehener Ernte für jedes dieser Grundstücke als aufgelöst angesehen werden.

Tritt durch die Verlegung von einzelnen verpachteten Grundstücken nach dem Ermessen der Vollzugskommission ein erheblicher Nachtheil des Pächters ein, so kann auf sein Verlangen der Pachtvertrag in gleicher Weise wie in Abs. 1 aufgelöst werden.

7) Wenn bei verpachteten Gütern und Höfen nach der Entscheidung der Vollzugskommission der seitherige Wirthschaftsbetrieb durch die Ausführung der Feldbereinigung eine wesentliche Aenderung erleidet, so ist der Pächter befugt, den Pachtvertrag binnen sechs Wochen nach der in Art. 47 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Termins für den Eigenthumsübergang dergestalt zu kündigen, daß er mit dem Ablauf des laufenden und sofern nicht zwischen der Kündigung und dem Ablauf des Pachtjahres mindestens sechs Monate liegen, mit Ablauf des nächstfolgenden Pachtjahres sich auflöst.

Ob und zutreffendenfalls welche Entschädigung im Falle einer Auflösung des Pachts (Ziff. 6 und 7) wegen des Umstands, daß das Pachtverhältniß in Folge der Feldbereinigung vor der bedungenen Zeit sich gelöst hat, der eine oder andere Theil zu leisten hat, wird von der Vollzugskommission bestimmt.

Die Auflösung des Pachtverhältnisses an sich begründet keine Entschädigung.

Für die vorstehend angeführten Verbindlichkeiten des Pächters haftet, ohne daß es deshalb einer besonderen Verabredung oder Bestimmung bedarf, die etwa eingegelegte Pachtkaution.

Gegen die eine Auseinandersetzung des Pächters und Verpächters betreffenden Entscheidungen der Vollzugskommission steht den Betheiligten eine bei Ausschlußvermeidung binnen vier Wochen von geschehener urkundlicher Eröffnung an bei der Vollzugskommission einzureichende Beschwerde an die Centralstelle zu, welch' letztere endgültig entscheidet.

Art. 55. Ist Grundeigenthum von Gemeinden einzelnen Gemeindeangehörigen ohne privatrechtlichen Titel zur Nutznießung überlassen, so bleibt es den gesetzmäßigen Beschlüssen der Gemeindebehörden anheimgegeben, die Bewirthschaftung des Gemeindeeigenthums zu regeln, beziehungsweise dessen neue Vertheilung an die Gemeindegenossen ohne Rücksicht auf die Grenzen der Vereinigungsfläche vorzunehmen.

V. Kosten.

Art. 56. Alle durch die Feldbereinigung erwachsenen Kosten, einschließlich der von den Antragstellern für benützbare Vorarbeiten etwa vorgeschossenen Auslagen, sowie desjenigen Aufwands, welcher durch die Anlage oder veränderte Instandsetzung der in Art. 32 Abs. 2 erwähnten gemeinschaftlichen Anlagen entstanden ist, müssen von den Theilnehmern nach dem Verhältnisse des Werthes ihrer Abfindungen, wenn aber keine Bonitirung der Grundstücke stattfand, nach dem Verhältnisse des Grundsteuerkapitals ihrer Abfindungen getragen werden, soweit nicht diesfalls eine besondere Verpflichtung einzelner Theilnehmer oder dritter Personen oder öffentlicher Kassen vorliegt, oder von den Theilnehmern etwas anderes entweder bei der Abstimmungstagfahrt in Folge eines zuvor öffentlich bekannt gemachten Antrags mit der nach Art. 12 berechneten Mehrheit oder im Wege freien Uebereinkommens beschlossen wird

Digitized by Google

(vergl. übrigens Art. 58).

Die näheren Bestimmungen über die Aufbringung der zu den laufenden Ausgaben erforderlichen Mittel seitens der betheiligten Grundbesitzer, über den Einzug und die Ausbezahlung der gemeinsamen Kosten, sowie über die Verwaltung der gemeinsamen Kasse werden im Verordnungswege ertheilt.

Art. 57. Kommen einzelne Anlagen oder Einrichtungen nicht der Gesammtheit, sondern nur einzelnen Theilnehmern zu gut, so sind die besonderen Kosten dieser Ausführungen, wofern sie von erheblicher Bedeutung sind, von den an diesen Ausführungen Interessirten allein zu tragen.

In gleicher Weise kann auch, von den vorstehend bezeichneten Fällen abgesehen, bei Weganlagen, aus welchen einzelnen Grundstücken ein ganz besonderer Vortheil erwächst, den Eigenthümern jener Grundstücke ein angemessener Vorausbeitrag zu den Kosten auferlegt werden.

Art. 58. Sind in das Unternehmen einzelne Grundstücke eingeschlossen, deren Eigenthümer durch diejenigen gemeinschaftlichen Anlagen, zu welchen Flächenabtretungen stattgefunden haben, keinen oder nur einen erheblich geringeren Vortheil als die anderen Theilnehmer erlangen, so sind dieselben von dem Beitrag an Fläche zu den gemeinschaftlichen Anlagen in entsprechendem Verhältniß freizulassen.

In solchen Ausnahmefällen, in welchen einzelne Grundeigenthümer ihre sämmtlichen Grundstücke aus der Feldbereinigung unverändert wieder erhalten und auch sonst keinerlei Vortheile durch letztere erlangen, sind dieselben zu den Beiträgen an Fläche und Geld nicht heranzuziehen.

Trifft die Voraussetzung des Abs. 2 nur bei einzelnen Grundstücken eines Theilnehmers zu, so hat eine Freilassung von solchen Beiträgen an Fläche und Geld nur im Verhältniß des Werthes beziehungsweise Grundsteuerkapitals dieser Grundstücke zu dem übrigen betheiligten Grundbesitz desselben einzutreten.

Art. 59. Jeder Interessent hat diejenigen Kosten, welche zur Geltendmachung seines besonderen Rechts oder in Folge seines besonderen Wunsches aufgewendet worden oder hieraus erwachsen sind, allein zu tragen, soweit nicht ein Dritter zur Bezahlung derselben verurtheilt wird. Namentlich sind die durch unbegründete Beschwerden verursachten Kosten von den Beschwerdeführern zu tragen (vergl. auch Art. 30 und 31).

Art. 60. Die Kosten für ein nach dem Gesetz beantragtes, aber nicht zur Abstimmung (Art. 12) gelangtes oder bei der Abstimmung abgelehntes Unternehmen haben die Antragsteller nach Verhältniß des Grundsteuerkapitals, mit welchem ihre Grundstücke bei dem Antrag betheiligt sind, zu tragen, soweit diese Kosten nicht von anderer Seite übernommen worden sind.

Ist jedoch ein bei der Abstimmung abgelehntes Unternehmen (Abs. 1) von der Centralstelle nach Art. 8 für nützlich und der Plan im Ganzen als zweckmäßig erkannt worden, so sind die Kosten der Vorarbeiten von der Staatskasse zu übernehmen.

Die Kosten für ein in der Abstimmungstagfahrt angenommenes und genehmigtes (Art. 9 und 16), später aber wieder eingestelltes Verfahren haben diejenigen Betheiligten zu tragen, welche für das Aufgeben des Unternehmens gestimmt haben (Art. 17 Abs. 1), während sie bei der Abstimmungstagfahrt sich für dasselbe ausgesprochen haben oder als zustimmend anzusehen waren (Art. 9 und 11).

Wird ein verworfener Antrag später in veränderter Form wieder aufgenommen, und angenommen, so sind die Kosten des ersten Antrags dann auf die Gesammtheit (Art. 56) zu übernehmen, wenn die Vorarbeiten des ersten Antrags auch die Grundlage für den zweiten Antrag gebildet haben.

Digitized by Google

Art. 61. Ueber die Tragung der Kosten entscheidet vorbehältlich der Beschwerde an die Centralstelle die Vollzugskommission, wenn eine solche in Thätigkeit ist, außerdem die Centralstelle.

Die Entscheidung der Centralstelle ist in den Fällen der Art. 40 Abs. 2 Satz 2, Art. 57, 58 und 60 Abs. 4 endgültig.

In den übrigen Fällen ist gegen dieselbe die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Art. 62. Gehen betheiligte Grundstücke vor Bezahlung der Vereinigungskosten in andere Hände über, so ist der jeweilige Eigenthümer zur Bezahlung der zum Einzug gelangenden Kosten mit Einschluß etwaiger Rückstände verpflichtet.

Art. 63. Ein gerichtliches Erkenntniss über die in Folge von Feldbereinigungen vorkommenden Besitzveränderungen und über die Auflegung von Dienstbarkeiten findet nicht statt*).

Die Kosten der Ergänzung oder Erneuerung der öffentlichen Bücher und Urkunden in Folge einer Feldbereinigung werden von den betreffenden Gemeinden beziehungsweise Theilgemeinden getragen.

Diese Bestimmungen (Abs. 1 und 2) finden**) auch auf Feldbereinigungen Anwendung, welche mit freier Einwilligung aller Betheiligten zu Stand gekommen sind.

VI. Rechtsmittel.

Art. 64. Alle Streitigkeiten, welche zwischen den bei einer Feldbereinigung betheiligten Grundeigenthümern unter sich oder gegen die Gemeinschaft, sowie zwischen diesen Grundeigenthümern oder der Gemeinschaft gegen Dritte über die Art der Ausführung der Feldbereinigung entstehen, werden von der Centralstelle entschieden.

Im Uebrigen wird die Zulässigkeit des Rechtswegs und die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte nicht berührt.

Art. 65. Beschwerden gegen Verfügungen der Vollzugskommission oder des Oberamts in Feldbereinigungssachen sind an die Centralstelle zu richten.

Art. 66. Die Frist zur Erhebung von Beschwerden beträgt, soweit nicht für einzelne Fälle besondere Bestimmungen getroffen sind, zwei Wochen.

Diese Frist wird von dem Tage der Eröffnung der angefochtenen Entscheidung oder Verfügung an berechnet. Wenn die Eröffnung durch Bekanntmachung in dem Amtsblatt erfolgt, ist für die Berechnung der Tag maßgebend, welchen das die erste Einrückung enthaltende Amtsblatt trägt.

Beschwerden wegen Ordnungswidrigkeiten im Verfahren bei den in Art. 11, 28, 36 und 44 erwähnten Tagfahrten sind je binnen zwei Wochen nach denselben bei der Centralstelle schriftlich vorzubringen.

Art. 67. Bezüglich des Ablaufs der Fristen kommt der § 200 der Reichscivilprozessordnung***) zur Anwendung.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nicht statt.

Eine Beschwerde an das Ministerium des Innern ist außer den Fällen der Anrufung der allgemeinen Dienstaufsicht des Ministeriums über die Centralstelle unstatthaft.

*) Nach Art. 211 des Ausf.Ges. zum BGB. wird Art. 63 Abs. 1 gestrichen. S. oben S. 41. VI. 1).

**) Der letzte Abs. des Art. 63 erhält nach Art. 211 des Ausf.Ges. zum BGB. den Eingang: Diese Bestimmung findet auch —. S. oben S. 42. VI. 2).

***) Nach Art. 211 des Ausf.Ges. zum BGB. ist in Art. 67 Abs. 1 statt „§ 200 der RCPO" zu setzen: „§ 222 der Civilprozeßordnung. S. oben S. 42. VII.

Digitized by Google

Art. 68. Gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Centralstelle in Feldbereinigungsangelegenheiten ist die Rechtsbeschwerde des Art. 13 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 (Reg.Blatt S. 485) in den in dem gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Fällen (Art. 16 Abs. 5, 24 Abs. 2, 25 Abs. 2, 46 Abs. 4 und 5, 53 Abs. 3, 61 Abs. 3) mit der Maßgabe statthaft, daß die Frist zu Erhebung der Rechtsbeschwerde zwei Wochen beträgt und gegen die Versäumung derselben eine Wiedereinsetzung nicht Platz greift. Die Frist beginnt an dem in Art. 66 Abs. 2 bezeichneten Tage; im Uebrigen gelten bezüglich des Verfahrens die Vorschriften des angeführten Gesetzes vom 16. Dezember 1876.

Ein Sportelansatz nach Maßgabe der Nr. 84 des allgemeinen Sporteltarifs findet bei Entscheidungen auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes nicht statt.

Art. 69. Bei Streitigkeiten, welche nicht zur Zuständigkeit der Feldbereinigungsbehörden (Art. 18 und 19) gehören, aber auf die Feldbereinigung von Einfluß sind, hat die Vollzugskommission einen Vergleichsversuch vorzunehmen oder dieselben auf Verlangen der Betheiligten als Schiedsgericht unter Ausschluß der Beschwerde und jedes anderen Rechtswegs zu entscheiden.

Wird ein Streit auf diese Weise nicht beigelegt, so ist bei der Feldbereinigung darauf Bedacht zu nehmen, daß je nach dem Ausgange des Rechtsstreits die streitig gewesenen Ansprüche auf eine die Durchführung möglichst wenig störende Weise befriedigt werden können.

VII. Abgekürztes Verfahren.

Art. 70. Bei Feldbereinigungen, bei welchen es sich nur um eine Verbesserung bestehender Feldwege oder Anlegung einzelner neuer Feldwege handelt, kann mit dem nach Art. 6 zu stellenden Antrag das Ansuchen um Einleitung des nachstehenden abgekürzten Verfahrens gestellt werden, wenn gleichzeitige Aenderungen in der Feldeintheilung nicht beabsichtigt sind und eine Bonitirung (Art. 26 Abs. 1) nicht geboten erscheint.

Ueber die Zulässigkeit des abgekürzten Verfahrens im einzelnen Fall hat die Centralstelle bei der nach Art. 8 vorzunehmenden vorläufigen Prüfung, erforderlichenfalls nach vorgängiger Untersuchung an Ort und Stelle zu entscheiden.

Diese Entscheidung, welche für das fernere Verfahren maßgebend ist, kann nicht angefochten werden.

Art. 71. Soll das abgekürzte Verfahren zugelassen werden, so hat der nach Art. 6 einzureichende Plan nicht bloß das Unternehmen in seinen Grundzügen, sondern die neue Gestaltung der Wege und Parzellen im Einzelnen darzustellen; auch sind die etwa erforderlichen Abtretungen namhaft zu machen.

Bei der Abstimmungstagfahrt (Art. 11) können vor der Abstimmung Aenderungen an dem Plane vorgenommen werden, sofern durch dieselben nicht die Grenzen der Betheiligung erweitert oder nicht Grundeigenthümer hereingezogen werden, welche in der Tagfahrt nicht anwesend sind.

Hierauf ist bei der Bekanntmachung der Tagfahrt aufmerksam zu machen.

Art. 72. Nach Genehmigung des Plans durch die Centralstelle (Art. 16) hat die Vollzugskommission denselben erforderlichenfalls zu berichtigen, auf dem Felde abzustecken, die etwa abzutretenden und anzunehmenden Flächen zu schätzen und hienach den Werth des von den einzelnen Betheiligten abzutretenden oder anzunehmenden Grund und Bodens zu berechnen.

Eine besondere Besitzstands- und Einschätzungstagfahrt findet nicht statt.

Art. 73. Nach Beendigung etwaiger Schätzungen ist jedem Theilnehmer ein

Digitized by Google

Zutheilungsauszug zu übergeben, welcher je nach den Verhältnissen des Falls die abgetretene Fläche und, sofern eine Schätzung stattgefunden hat, deren Werth, den Betrag des Antheils an den gemeinsamen Anlagen, bezw. deren Werth und den zugetheilten Ersatz nach Fläche und zutreffendenfalls deren Werth sowie die Ausgleichung für etwaige vorübergehende Werthserhöhungen oder Verminderungen enthält.

Art. 74. In der Schlußtagfahrt können von den Interessenten Einwendungen jeder Art, auch solche, welche sich auf die Fläche und die Werthschätzungen beziehen, erhoben werden.

Bezüglich der Bekanntmachung der Schlußtagfahrt finden die Bestimmungen des Art. 44 und bezüglich der Entscheidung über die vorgebrachten Einwendungen die Bestimmungen der Art. 30, 31 und 46 oben entsprechende Anwendung.

Art. 75. Im Uebrigen finden in den Fällen des Art. 70, insoweit die vorstehenden Art. 71 bis 74 keine besonderen Bestimmungen enthalten und die thatsächlichen Verhältnisse derartiger Unternehmungen nicht entgegenstehen, die für das ordentliche Verfahren oben gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

VIII. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 76. Durch gegenwärtiges Gesetz werden die Art. 1 bis 30 des Gesetzes über Feldwege, Trepp- und Ueberfahrtsrechte vom 26. März 1862 (Reg.Blatt S. 91) ersetzt; auch treten die Art. 34 und 42 Abs. 1 dieses Gesetzes außer Wirkung bezüglich der Grundstücke, bei welchen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in Art. 51 und, hinsichtlich der Bestellung einer Zufahrtsdienstbarkeit, in Art. 25 zur Anwendung kommen.

Der Art. 9 Abs. 2 und Art. 57 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 (Reg.Blatt S. 485) werden entsprechend abgeändert.

Art. 77. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1886 in Wirksamkeit.

Unternehmungen, über welche vor diesem Tage nach Art. 11 des Gesetzes über Feldwege, Trepp- und Ueberfahrtsrechte vom 26. März 1862 (Reg.Blatt S. 91) bereits abgestimmt worden ist, sind nach den Bestimmungen des letzteren Gesetzes zu Ende zu führen, sofern nicht sämmtliche Betheiligte etwas anderes beschließen.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

2) Verfügung des Ministeriums des Innern zur Vollziehung des Gesetzes, betreffend die Feldbereinigung, vom 30. März 1886 (Reg.Bl. S. 111). Vom 19. Juli 1886. (Reg.Bl. S. 253.)

In Vollziehung des Gesetzes, betreffend die Feldbereinigung, vom 30. März 1886 (Reg.Blatt S. 111) wird nachstehendes verfügt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Eintheilung von Feldbereinigungen.

§ 1. Zu Art. 1. Von jeder Feldbereinigung, welche durch freiwillige Uebereinkunft der betheiligten Grundbesitzer zu stande gekommen ist, hat der Gemeinderath durch Vermittlung des Oberamts der Centralstelle unter kurzer Dar-

Digitized by Google

legung des Umfangs des Unternehmens und der durch die vorgenommene Vereinigung beabsichtigten und erreichten Verbesserungen Anzeige zu erstatten.

§ 2. Zu Art. 2. Werden nach Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes Grundstücke benachbarter Markungen in eine Vereinigung mit eingezogen, so sind die Eigenthümer derselben gleich den übrigen Theilnehmern am Unternehmen zu behandeln.

Die nach dem Gesetze zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen haben in solchen Fällen auch in den betreffenden Nachbargemeinden zu erfolgen.

§ 3. Zu Art. 2. Erstreckt sich, von den Fällen des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes abgesehen, eine Feldbereinigung auf zwei oder noch mehr Markungen, so erscheint das Unternehmen auf jeder Markung als ein für sich rechtlich abgegrenztes und ist demgemäß auch das Verfahren einzurichten. Doch bleibt es der Centralstelle nach Anhörung der betreffenden Gemeinderäthe unbenommen, für die Vollzugskommissionen denselben Vorsitzenden und denselben Feldmesser zu ernennen.

Desgleichen können die Vollzugskommissionen beschließen, gemeinsame Sitzungen zu halten und sich über die Ausführung des Unternehmens, wie wenn es ein Ganzes wäre, zu verständigen, sowie den Antrag bei dem Oberamt zu stellen, bei den Abstimmungstagfahrten Beschlüsse durch die gesetzliche Mehrheit (Ges. Art. 12) dahin herbeizuführen, daß die Besitzstands- und Einschätzungstagfahrt (Ges. Art. 28) und die Schlußtagfahrt (Ges. Art. 44) nur in Einem der betheiligten Orte für sämmtliche Theilnehmer aller Markungen zusammen abgehalten werden sollen.

Akten und Pläne sind für jede Markung getrennt zu halten, beziehungsweise besonders auszufertigen.

§ 4. Zu Art. 4. Welche Grundstücke unter die Ziff. 2 des Art. 4 des Gesetzes fallen, ist nach Maßgabe des Ortsbauplans und den Bestimmungen der Bauordnung vom 6. Oktober 1872 (Reg.Blatt S. 305) im einzelnen Fall zu beurtheilen. Liegt kein allgemeiner Ortsbauplan vor, erscheint aber die Feststellung einer Baulinie für den betreffenden Markungstheil erforderlich, so hat der Gemeinderath solche den bestehenden Vorschriften gemäß zu bestimmen.

§ 5. Zu Art. 6. Zu dem in Art. 6 Ziff. 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Plan (Antragsplan) sind Flurkartenabdrücke, welche in Kanzleiformat (21 : 33 cm) zusammenzulegen sind, zu verwenden, sofern auf denselben die beabsichtigte Feldbereinigung deutlich genug dargestellt werden kann. Diese Darstellung hat sich bei neuen Feldeintheilungen im Sinne des Art. 33 Abs. 1 des Gesetzes nur auf die Grundzüge derselben, also für die Regel nur auf das neue Wegnetz, unter Angabe der Breite und Steigungsverhältnisse der Wege, auf die künftige Richtung der Gewände und Parzellen im allgemeinen, sowie auf die etwaige Verlegung von Markungsgrenzen, Gräben und Bächen zu erstrecken. Auf dem Antragsplan ist stets auch die Lage und Entfernung des Orts anzugeben. Etwaige weitere Einzelnheiten, namentlich auch Anträge auf gleichzeitige Ausführung von Kulturverbesserungsanlagen, sind in die schriftliche Darlegung (Ges. Art. 6 Ziff. 4) aufzunehmen.

Liegt eine größere Vereinigungsfläche an der Grenze der Markung, so ist der Antragsplan auch entsprechend weit über die Nachbargemeinde auszudehnen.

Das in Art. 6 Ziff. 2 des Gesetzes vorgeschriebene Verzeichniß der betheiligten Grundeigenthümer ist nach anliegendem Formular A einzureichen*). In demselben sind zuerst die Ortseinwohner und sodann etwaige Ausmärker aufzuführen.

§ 6. Zu Art. 6. Sind nach dem Antrage (Ges. Art. 6) Grundstücke, welche

---

* Hier ist nach der Min.-Verfügung vom 13. Dezbr. 1901, betr. die Abänderung der Min.-Verfügung vom 19. Juli 1886, I, einzuschalten: „wobei die Ausfüllung der Spalten 1 bis 7 zunächst genügt". S. unten S. 368.

Digitized by Google

nach Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom Zwange befreit sind, zum Unternehmen beizuziehen, weil letzteres ohne ihre Inanspruchnahme nicht, oder nicht zweckmäßig ausführbar wäre, so sind die Eigenthümer derselben sofort von dem Oberamt zur Erklärung darüber aufzufordern, ob sie dem Unternehmen freiwillig beizutreten geneigt sind oder nicht.

§ 7. Zu Art. 7. Der Erlaubnißschein nach Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes darf vom Gemeinderath nur aus feldpolizeilichen Gründen, nicht aber etwa auch deshalb verweigert werden, weil letzterer mit der Anregung einer Feldbereinigung nicht einverstanden ist.

Wenn nach Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes von den Gemeindebehörden Auszüge erbeten werden, so kann bei der Ausfolge derselben die Bedingung gestellt werden, daß sie zurückgegeben werden müssen, falls eine Antragstellung nach Art. 6 des Gesetzes unterbleiben sollte.

Bezüglich der Ueberlassung der*) öffentlichen Bücher nach Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes, welche übrigens nur auf dem Rathhause erfolgen darf, entscheiden die sonst geltenden Grundsätze.

Ueber Beschwerden wegen Versagung der in den vorstehenden Absätzen 1 und 3 erwähnten Erlaubniß, beziehungsweise wegen Verweigerung der nach Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes erbetenen Auszüge aus den öffentlichen Büchern, Gemeindeakten ꝛc. hat zunächst das Oberamt zu entscheiden**).

§ 8. Zu Art. 8. Neben der in Art. 8 des Gesetzes vorgeschriebenen Prüfung, ob das vorgelegte Material den Vorschriften des Art. 6 des Gesetzes entspreche und zugleich so vollständig sei, daß die Centralstelle die ihr nach Art. 8 des Gesetzes zukommende vorläufige Prüfung vornehmen könne, bleibt es dem Oberamt unbenommen, durch Belehrung der Antragsteller auf die Anregung möglichst zweckmäßiger Feldbereinigungen hinzuwirken, auch in denjenigen Fällen, in welchen besondere Gründe hiezu vorliegen, den Gemeinderath, vor der Vorlage des Antrags an die Centralstelle, zur Aeußerung über die Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Feldbereinigung im ganzen aufzufordern.

Sind unter den Feldbereinigungsgrundstücken solche des Art. 38 Abs. 2 des Gesetzes und ist ihr Verhältniß zu dem beabsichtigten Unternehmen von eingreifender Bedeutung, so hat das Oberamt schon vor der Vorlage des Antrags an die Centralstelle diejenige Behörde, welche für die Erreichung des öffentlichen Zwecks zu sorgen hat, um Aeußerung anzugehen, und letztere der Vorlage anzuschließen. In allen übrigen Fällen hat jeweils die Centralstelle bei Ertheilung ihres Bescheids (Ges. Art. 8) die erforderlichen Anordnungen bezüglich der Behandlung solcher Grundstücke zu erlassen.

Die Centralstelle hat das Ergebniß ihrer auf alle einschlagenden Punkte (siehe auch Gesetz Art. 11 Abs. 8) sich erstreckenden Prüfung mit Gründen versehen dem Oberamt zugehen zu lassen.

§ 9. Zu Art. 9. Hat die Centralstelle ein beantragtes Unternehmen aus technischen oder wirthschaftlichen Gründen für unausführbar erklärt, so hat das Oberamt dies den Antragstellern unter Rückgabe des nach Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes vorgelegten Materials zu eröffnen.

In allen andern Fällen, also auch dann, wenn die Centralstelle den Antrag nicht nach allen Theilen gutzuheißen vermochte und die Antragsteller auf eine entsprechende

*) Hier ist nach der Min.-Verfügung vom 13 Dezbr. 1901 einzuschalten: „in der Verwaltung der Gemeinde befindlichen". S. unten S. 368.

**) Neu hinzukommende Absätze 5 bis 8 s. unten Min.-Verf. v. 13. Dezbr. 1901. S. 368.

Digitized by Google

Abänderung desselben nicht eingegangen sind, oder wenn die Centralstelle, obwohl sie die Nützlichkeit des Unternehmens für die Landeskultur und die Zweckmäßigkeit des Plans im ganzen nicht anzuerkennen vermochte, dennoch dem Verlangen der Antragsteller, über den Antrag abstimmen zu lassen, stattgeben zu sollen glaubte, ist von dem Oberamt in Gemäßheit des Art. 9 des Gesetzes das Weitere einzuleiten.

Die öffentliche Bekanntmachung nach Art. 9 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes hat durch Anschlag an dem Rathhaus oder einem sonstigen hiezu geeigneten Ort, sowie durch Einrücken in ein in der Gemeinde erscheinendes Lokalblatt, beziehungsweise in das Bezirksamtsblatt zu erfolgen. Wo besondere Gründe vorliegen, ist das Oberamt ermächtigt, die Bekanntmachung noch in einer weiteren ortsüblichen Form, wie z. B. durch öffentliches Ausrufen in den Straßen, vornehmen zu lassen.

Die spezielle Ladung der betheiligten Grundbesitzer oder ihrer Vertreter nach Art. 9 Abs. 3 des Gesetzes kann durch Vermittlung des Ortsvorstehers des Wohnbeziehungsweise des Aufenthaltsorts oder durch eingeschriebenen Brief des Oberamts erfolgen. Ist im ersteren Fall die Person, welcher eine mündliche Ladung beziehungsweise eine Eröffnung mittels Einhändigung eines Schriftstücks zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht anzutreffen, so kann die Bescheinigung für die Ladung beziehungsweise für den Empfang des Schriftstücks durch einen zur Familie gehörenden der Volksschule entwachsenen Hausgenossen oder eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen. Wird auch eine solche nicht angetroffen, so kann die Bescheinigung durch eine andere in demselben Hause wohnende erwachsene Person, wenn diese zur Uebernahme des Auftrags bereit ist, geschehen.

Der Plan und die Akten sind in Gemäßheit des Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes auf dem Rathhaus der Gemeinde oder an einem sonstigen hiezu geeigneten Orte aufzulegen.

Von der Anberaumung der Tagfahrt hat das Oberamt der Centralstelle rechtzeitige Anzeige zu erstatten.

§ 10. Zu Art. 10. Die öffentliche Aufforderung nach Art. 10 des Gesetzes hat auf die in §. 9 zu Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschriebene Weise zu geschehen.

§ 11. Zu Art. 11. Die Centralstelle ist ermächtigt, zur Abstimmungstagfahrt, sofern sie es für geboten erachtet, einen ihrer Beamten oder einen anderen Sachverständigen abzusenden. Die Leitung der Verhandlung verbleibt aber auch in diesem Fall in den Händen des Oberamtmannes oder seines gesetzlichen Stellvertreters.

Vor der Abstimmung sind von dem leitenden Beamten oder dem Abgesandten der Centralstelle (Abs. 1) alle einschlagenden Verhältnisse und vorgebrachten Einwendungen und Wünsche zur Darlegung und eingehenden Erörterung zu bringen und die Anwesenden ausdrücklich zur Bezeichnung etwaiger weiter gewünschter Aufschlüsse aufzufordern. Hiebei ist die Verhandlung übrigens thunlichst auf allgemeine Punkte zu beschränken.

Werden bei diesen Berathungen Abänderungsanträge gestellt, so können solche zu einer Aenderung des auf der Tagesordnung stehenden Plans unter allen Umständen nur dann führen, wenn sie den letzteren nicht in seinen Grundlagen berühren und das Unternehmen nicht auf Grundeigenthümer ausdehnen, welche bei dem ersten Antrag nicht betheiligt sind und nicht etwa auf der Tagfahrt selbst ihre Zustimmung zu der beantragten Ausdehnung des Unternehmens geben. Sind die gestellten Abänderungsanträge nach dem Urtheil des leitenden Beamten und des etwa anwesenden Abgesandten der Centralstelle (Abs. 1) im Sinne des von der Centralstelle nach Art. 8 des Gesetzes ertheilten Bescheids, so ist denselben entsprechend der auf der Tagesordnung stehende Antrag vor der Abstimmung abzuändern; im um-

Digitized by Google

gekehrten Fall ist zunächst letzterer und wenn dieser verworfen wird, der abgeänderte Antrag zur Abstimmung zu bringen.

Ist der auf der Tagesordnung stehende Antrag, sei es mit oder ohne Aenderungen im Sinne des vorstehenden Absatzes, abgelehnt worden, so kann ein neuer Antrag, welcher eine Erweiterung oder Einschränkung des ersten Antrags beabsichtigt, nur dann sofort zur Abstimmung gebracht werden, wenn der von der Centralstelle nach Art. 8 des Gesetzes ertheilte Bescheid einen Zweifel darüber nicht offen läßt, welche Stellung die Centralstelle zu diesem neuen Antrag einnimmt, ferner wenn auf diesen eventuellen Antrag in der Bekanntmachung des Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes hingedeutet worden war und endlich wenn der neue Antrag das Unternehmen nicht auf Grundeigenthümer ausdehnt, welche bei dem ersten Antrag nicht betheiligt sind und nicht etwa auf der Tagfahrt selbst ihre Zustimmung zu der neuen Antragstellung geben.

Sollen auf einer und derselben Tagfahrt mehrere, nicht auf dieselbe Vereinigungsfläche sich beziehende, aber in einem gewissen inneren Zusammenhang stehende Anträge zur Entscheidung gebracht werden, so hat der leitende Beamte, sofern ihm hierüber nicht von der Centralstelle besondere Weisung ertheilt worden ist, stets denjenigen Antrag zuerst zur Abstimmung zu bringen, welcher für den oder die anderen zugleich bestimmend ist, worüber der leitende Beamte und nicht die Versammlung entscheidet.

Die von dem leitenden Beamten zur Abstimmung zu bringenden Fragen müssen den Zweck und den Umfang des Unternehmens unter Beiseitelassung aller Einzelnheiten in möglichst bestimmter Weise bezeichnen und vor der Abstimmung der Versammlung vorgelesen werden.

Außerordentlicherweise kann die Abstimmung nach Art. 12 des Gesetzes dann vertagt werden, wenn in der Zwischenzeit weiteres Material zur besseren Aufklärung der betheiligten Grundeigenthümer beigebracht werden soll. Bezüglich der Ladung zu dieser weiteren Tagfahrt gelten die Vorschriften des §. 9 oben gleichfalls.

§ 12. Zu Art. 11. Das über die Abstimmungsverhandlung aufzunehmende Protokoll muß ein möglichst getreues Bild von dem Verlauf der Verhandlungen geben und hat insbesondere zu enthalten:

1. die Bezugnahme auf die Bekanntmachungs- und Einladungsbeurkundungen (Art. 9 und 10 des Gesetzes), welche als Beilagen dem Protokoll anzuschließen sind;
2. den Nachweis über die Erörterung aller einschlagenden Verhältnisse (Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes) und über die Eröffnung des Ergebnisses der vorläufigen Prüfung der Centralstelle (Art. 8 des Gesetzes);
3. das wesentliche der vorgebrachten Einwendungen und der darauf erfolgten Erörterungen;
4. etwaige Aenderungen an den Anträgen;
5. die Fragestellung im Wortlaut;
6. das im Verzeichniß der betheiligten Grundeigenthümer (§. 5 letzter Abs.) einzutragende Abstimmungsergebniß im Ganzen nebst einer Zusammenstellung je der Gesammtzahl der betheiligten, der zustimmenden, der verneinenden und der abwesenden bezw. der Abstimmung sich weigernden Grundeigenthümer, je unter Beifügung des betreffenden Gesammtbetrags des Grundsteuerkapitals;
7. etwaige Bemerkungen hinsichtlich des Legitimationspunktes der zur Betheiligung an der Abstimmung Erschienenen und über die Berichtigung von Mängeln im Verzeichniß der betheiligten Eigenthümer;

Digitized by Google

8. die Bekanntmachung der vorläufigen Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung an die Versammlung (Ges. Art. 16 Abs. 1);
9. die Begründung der von der Minderheit vorgebrachten Einwendungen, — soweit dies nicht schon unter Ziff. 3 geschehen ist oder der leitende Beamte solche nicht zur schriftlichen Darlegung zu verweisen sich veranlaßt sieht — und die von der Mehrheit versuchte Widerlegung derselben;
10. im Falle der Erlangung einer Majorität für den gestellten Antrag die Wahl der drei Landwirthe und zweier Ersatzmänner für die Vollzugskommission bezw. die Beurkundung, daß und warum eine Wahl nicht zu Stande gekommen bezw. eine spätere Fortsetzung der Abstimmungstagfahrt für diesen Zweck anberaumt worden ist;
11. etwaige Beschlüsse über die Kostenvertheilung (vergl. Ges. Art. 56);
12. etwaige Vereinbarungen über das Eigenthum der neu anzulegenden Wege und Gräben in Gemäßheit des Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes.

Das Protokoll ist am Schlusse von dem leitenden Beamten, dem von demselben zugezogenen Protokollführer und dem etwa anwesenden Abgesandten der Centralstelle zu beurkunden.

Die von Vertretern vorgelegten schriftlichen Nachweise über ihre Vertretungsbefugniß (Ges. Art. 9 Abs. 3) sind dem Protokoll anzuschließen.

Von dem Protokoll hat das Oberamt der Vollzugskommission auf deren Ansuchen eine Abschrift kostenfrei einzuhändigen.

Gleiches gilt bezüglich der Protokolle über die übrigen Tagfahrten.

§ 13. Zu Art. 16. Das Ergebniß der Abstimmung hat das Oberamt auf der Abstimmungstagfahrt sowie durch einmaliges Einrücken in ein Lokalblatt bezw. in das Bezirksamtsblatt bekannt zu machen. Bei beiden Verkündigungen ist auf die in Abs. 1 und 2 des Art. 16 des Gesetzes erwähnten Beschwerderechte hinzuweisen.

Schriftliche Einwendungen gegen das beschlossene Unternehmen, welche etwa von nicht betheiligten Interessenten während der Frist des Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes dem Oberamt eingereicht werden, sind bei der Vorlage der Akten an die Centralstelle zu deren Kenntnißnahme anzuschließen.

Sind erhebliche Einwendungen oder Gegengründe auf Grund des Art. 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vorgebracht worden, über welche eine gutächtliche Aeußerung des Gemeinderaths als wünschenswerth erscheint, so ist letzterer hiezu vom Oberamt innerhalb einer die Beschleunigung des Verfahrens möglichst wenig hindernden Frist aufzufordern.

Bei Vorlage sämmtlicher Akten und Pläne an die Centralstelle hat sich das Oberamt über die Sache, insbesondere über etwaige Beschwerden, welche gegen Bescheide (Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes) vorgebracht worden sind, eingehend zu äußern.

§ 14. Zu Art. 16. Die gesammte Vorlage hat die Centralstelle, ohne an das von ihr früher nach Art. 8 des Gesetzes abgegebene Gutachten hiebei gebunden zu sein, einer eingehenden Prüfung auf Grund des neuesten Standes der Angelegenheit zu unterwerfen und die Entscheidung nach Art. 16 Abs. 3 des Gesetzes zu geben.

Die Genehmigung oder Nichtgenehmigung eines Abstimmungsbeschlusses ist, wenn und soweit die Centralstelle es für angemessen erachtet, zu begründen; auch kann die Centralstelle bei einer die Abstimmung nicht genehmigenden Entscheidung zugleich aussprechen, bei welchen Aenderungen des Plans die Genehmigung ertheilt werden könnte.

Glaubt die Centralstelle das beantragte Unternehmen genehmigen zu können, sind aber Beschwerden vorgebracht worden, welche nach Art. 16 Abs. 5 des Gesetzes bis zum Verwaltungsgerichtshof verfolgt werden können und gegen die Gültigkeit des

Digitized by Google

Abstimmungsbeschlusses gerichtet sind, so hat die Centralstelle vor allem hierüber Entscheidung zu geben und letztere den Beschwerdeführern durch das Oberamt nach Maßgabe des Art. 68 des Gesetzes eröffnen zu lassen. Nach Erledigung solcher Beschwerden hat zutreffenden Falls die Centralstelle sofort in Gemäßheit des Art. 16 Abs. 3 des Gesetzes endgültig zu entscheiden.

Bei Versagung der Genehmigung hat die Centralstelle zugleich über die Tragung der Kosten der Vorarbeiten sich auszusprechen.

Die Bekanntmachung nach Art. 16 Abs. 4 des Gesetzes hat in der oben §. 13 Abs. 1 Satz 1 vorgeschriebenen Weise zu erfolgen.

§ 15. Zu Art. 16. Auch dann, wenn der Antrag auf der Abstimmungstagfahrt abgelehnt wurde, ist das Protokoll der letzteren nebst sämmtlichen Akten der Centralstelle zur Einsichtnahme und Prüfung vorzulegen.

Das nach Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes von den Antragstellern gelieferte Material verbleibt in solchen Fällen bei den Akten des Oberamts, kann aber auf Ansuchen zur Bearbeitung neuer Feldbereinigungsanträge verabfolgt werden.

2. Abänderung genehmigter Vereinigungsanträge.

§ 16. Zu Art. 17 Abs. 1. Der Antrag auf Rückgängigmachung eines genehmigten Feldbereinigungsunternehmens ist bei dem Oberamt unter Einreichung des schriftlichen Nachweises, daß mehr als die Hälfte der Betheiligten mit demselben einverstanden ist, zu stellen. Nach vorgängiger genauer Prüfung und etwaiger Richtigstellung der Vorlage hat das Oberamt den Antrag nebst sämmtlichen Akten der Centralstelle vorzulegen, damit letztere erforderlichenfalls zu der abzuhaltenden Abstimmungstagfahrt einen Beamten oder einen anderen Sachverständigen absende. Die Akten sind während einer vom Oberamt zu bestimmenden angemessenen Frist zur Einsicht der betheiligten Grundeigenthümer auf dem Rathhause oder an einem andern hiezu geeigneten Ort aufzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Abstimmungstagfahrt und Offenlegung der Akten hat nach den Vorschriften des §. 9 Abs. 3 zu erfolgen mit dem Bemerken, daß im Fall der Rückgängigmachung des Unternehmens die schon erwachsenen Kosten des letzteren von denjenigen Betheiligten zu tragen sind, welche für das Aufgeben des Unternehmens stimmen werden, während sie bei der ersten Abstimmung sich für dasselbe ausgesprochen haben, oder als zustimmend anzusehen waren.

An der Abstimmungstagfahrt hat die Vollzugskommission, wenn eine solche bereits in Thätigkeit getreten ist, theilzunehmen, um die erforderlichen Aufschlüsse zu gewähren.

Vor der Abstimmung selbst ist von dem leitenden Beamten die Sachlage darzulegen und sodann darüber abstimmen zu lassen, ob das genehmigte Unternehmen aufgegeben werden soll oder nicht.

Das Protokoll über die Verhandlung ist mit sämmtlichen Akten der Centralstelle zur Prüfung vorzulegen.

§ 17. Zu Art. 17 Abs. 1. Ist mit dem Antrag auf Rückgängigmachung eines genehmigten Unternehmens ein Antrag auf ein anderes, an die Stelle des letzteren tretendes Unternehmen verbunden worden, so gelten für die Behandlung des neuen Antrags durchaus die Vorschriften des Art. 6 und ff. des Gesetzes und kann über den neuen Antrag erst abgestimmt werden, wenn die Hinfälligkeit des ersten Unternehmens festgestellt ist. Doch ist, wofern nicht besondere Gründe dagegen sprechen, bei der Vorbereitung der Tagfahrt Vorsorge zu treffen, daß, wenn irgend thunlich, auf letzterer sofort auch der neue Antrag zur Abstimmung gebracht werden kann.

Digitized by Google

II. Feldbereinigungsbehörden.

§ 18. Zu Art. 19. Die Art und Weise, sowie die Zeit, in welcher der Gemeinderath beziehungsweise Theilgemeinderath bezüglich der Bestellung des Vorsitzenden und des Feldmessers gehört werden soll, bleibt der Anordnung der Centralstelle im einzelnen Fall überlassen. Sofern eine solche nicht erfolgt ist, hat der Oberamtmann hierüber mit dem Gemeinderathe womöglich im Anschluß an die Abstimmungstagfahrt zu verhandeln.

Die Wahl der drei Landwirthe nebst zweier Ersatzmänner hat auf der Abstimmungstagfahrt nach der vorläufigen Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung stattzufinden, wenn auch die Genehmigung der Centralstelle zweifelhaft ist.

Dieselbe findet in der Regel offen und nur, wenn ein Viertheil der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt, mittelst Stimmzettel statt. Bei der offenen Wahl ist jeder der drei Landwirthe und der zwei Ersatzmänner getrennt zu wählen. Bei geheimer Abstimmung sind zunächst die drei Landwirthe und sodann die beiden Ersatzmänner zu wählen.

Ergibt bei der geheimen Abstimmung der erste Wahlgang nicht für alle Gewählten die absolute Mehrheit der Abstimmenden (Art. 19 Abs. 2), so ist für die nicht besetzten Stellen eine wiederholte Wahl vorzunehmen. Wenn auch bei der wiederholten Wahl einzelne der Gewählten die absolute Mehrheit nicht erhalten, so findet die Berufung auf die nicht besetzten Stellen durch die Centralstelle statt.

Im letztgenannten Fall hat das Oberamt sofort den Gemeinderath zur Aeußerung in Gemäßheit des Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes aufzufordern, um womöglich seine diesbezüglichen Anträge mit der Vorlage der Akten über die Abstimmungstagfahrt verbinden zu können.

§ 19. Zu Art. 19. Die Vollzugskommission hat von jeder voraussichtlich länger dauernden Verhinderung des Vorsitzenden der Centralstelle Anzeige zu erstatten, damit diese die Bestellung eines Ersatzmanns in Erwägung ziehe.

§ 20. Zu Art. 19. Die Mitglieder der Vollzugskommission (Ges. Art. 19 Abs. 1) sind von dem Oberamt auf nachstehenden Eid zu verpflichten:

> „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich als Mitglied der Vollzugskommission für die Feldbereinigung in N unparteiisch, nach bestem Wissen und Gewissen handeln werde. So wahr mir Gott helfe!"

Hat ein Mitglied schon früher einen solchen Eid oder einen allgemeinen Diensteid geleistet, so genügt die Hinweisung auf denselben.

Das Protokoll über die stattgehabte Verpflichtung ist den Akten der Feldbereinigung beizuschließen.

§ 21. Zu Art. 20. Dem Vorsitzenden steht die unmittelbare Leitung der Feldbereinigungsarbeiten zu. Er entscheidet darüber, welche Geschäfte kollegialisch zu behandeln sind, beruft die Mitglieder der Vollzugskommission zu den Sitzungen und anderen gemeinschaftlichen Geschäften und hat für den ineinandergreifenden Fortgang der einzelnen Arbeiten zu sorgen.

Soweit im nachstehenden nicht besondere Bestimmungen gegeben sind, ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter im Namen der Vollzugskommission zu unterzeichnen befugt.

Der Vorsitzende führt ein Geschäftstagbuch.

Der Feldmesser trägt für seine sowie für die, von etwaigen Gehilfen gefertigten Vermessungsarbeiten die Verantwortung allein und genügt daher auch eine Beurkundung dieser Arbeiten durch seine Unterschrift. Im übrigen hat der Feld-

Digitized by Google

messer den leitenden Anordnungen des Vorsitzenden bezüglich der Vereinigungsarbeiten Folge zu geben, den Geschäften der Vollzugskommission auf Einladung des Vorsitzenden anzuwohnen, dem letzteren schriftlich und mündlich jede gewünschte Auskunft über den Stand seiner Arbeiten und Einblicke in letztere zu gewähren, insbesondere den Zutheilungsentwurf auf Wunsch des Vorsitzenden in dessen Beisein oder nach vorgängiger Besprechung mit ihm zu fertigen.

Der Feldmesser führt ein Geschäftstagbuch.

Ueber alle kollegialischen Verhandlungen der Kommission, auch über die auf dem Feld gepflogenen, ist von dem Vorsitzenden ein Protokoll aufzunehmen, welches neben der Angabe von Ort und Zeit und Bezeichnung der Anwesenden, das Wesentliche der Verhandlungen, namentlich abweichende Ansichten einer etwaigen Minderheit, sowie die gefaßten Beschlüsse oder ertheilten Bescheide enthält und von sämmtlichen Anwesenden unterzeichnet wird. Erachtet der Vorsitzende die von der Mehrheit der Kommission gefaßten Beschlüsse für ordnungswidrig, so hat er sofort hierüber an die Centralstelle zu berichten.

Auch die anzulegenden Verzeichnisse ꝛc. sind mit Ort und Datum zu versehen und soweit nachstehend nicht besondere Vorschriften gegeben sind, dann, wenn der Inhalt das Ergebniß kollegialischer Berathung oder von der Vollzugskommission zu prüfen ist, von sämmtlichen Kommissionsmitgliedern, in den anderen Fällen nur von dem Vorsitzenden und Feldmesser zu unterzeichnen. Ist der Vorsitzende verhindert und der Feldmesser der Stellvertreter desselben, so ist im letztgenannten Fall ein anderes Mitglied der Vollzugskommission zur Unterschrift beizuziehen.

Die den Betheiligten zugestellten Urkunden und Verfügungen, namentlich die Auszüge aus den Besitzstands- und Zutheilungsregistern müssen in deren Besitz gelassen werden.

Beschlüsse, welche ohne den Vorsitzenden gefaßt worden sind, ohne daß derselbe seinen Stellvertreter berufen hatte, bedürfen seiner nachträglichen Zustimmung.

Ist die Vollzugskommission infolge eines ohne genügende Entschuldigung erfolgten Ausbleibens von Mitgliedern beschlußunfähig, so können von der Centralstelle den ausgebliebenen Mitgliedern die Kosten der vereitelten Tagfahrt zugeschieden werden.

Die Führung des Protokolls kann von dem Vorsitzenden auch einem andern Mitglied der Vollzugskommission übertragen oder kann ein geeigneter Protokollführer zugezogen werden, sofern hiedurch für das Unternehmen keine Kosten erwachsen, es wäre denn, daß in außerordentlichen Fällen die Centralstelle solche gestatten würde.

Zur Verwendung von Gehilfen bedarf der Feldmesser der Erlaubniß der Centralstelle. Der Bonitirung und der Feststellung des Wegnetzes hat er übrigens stets selbst anzuwohnen; auch hat er den Zutheilungsplan selbst zu fertigen, soweit nicht die Centralstelle hievon etwa ausdrücklich eine Ausnahme gestattet hat.

Bezüglich der Verwendung von Gehilfen zu Vermessungen und Vermarkungen kommen die hierüber geltenden allgemeinen Vorschriften auch bei den Vereinigungsarbeiten zur Anwendung.

§ 22. Zu Art. 20. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist befugt, betheiligte Grundbesitzer oder andere Interessenten zu Verhandlungen vorzuladen und im Falle des Ausbleibens den Ortsvorsteher um Anwendung der gesetzlich zulässigen Zwangsmittel anzugehen.

§ 23. Zu Art. 20. Die Belohnung des Vorsitzenden wird, sofern auf ihn nicht die Vorschriften des Diätenregulativs vom 23. Juni 1873 (Reg.Blatt S. 269) Anwendung finden oder nicht eine anderweitige Regulirung mit Genehmigung des Ministeriums des Innern eingetreten ist, von der Centralstelle im einzelnen Falle

Digitized by Google

normirt. Ueber etwaige Differenzen entscheidet das Ministerium des Innern.

Der Vorsitzende hat außerdem Ersatz der baaren Auslagen für Schreibmaterialien, Porti und etwaige Schreibaushilfe anzusprechen.

Der Feldmesser erhält seine Belohnung nach Maßgabe des mit ihm abzuschließenden und von der Centralstelle zu genehmigenden Vertrags. Letzterer muß stets genaue Bestimmungen darüber enthalten, welche Arbeiten um die Aversalvergütung zu liefern und welche besonders zu bezahlen sind (zu vergl. Ministerialverfügung, betreffend die Gebühren der öffentlichen Feldmesser, vom 22. Dezember 1873 Reg.-Blatt S. 448)*).

Unteraccorde sind unzulässig.

Die übrigen drei Mitglieder der Vollzugskommission und die Hilfspersonen erhalten, sofern sie nicht nach ihrer sonstigen Berufsstellung zu einem höheren Anspruch berechtigt sind oder von der Centralstelle nicht aus besonderen Gründen anderweitige Verfügung getroffen wird, Taggelder, Diäten und Reisekosten gleich den Mitgliedern der Gemeinderäthe nach Maßgabe der K. Verordnung vom 14. Juni 1875 (Reg.-Blatt S. 312)**).

Wird auf Grund des Art. 53 des Gesetzes der Pfandaktuar oder ein Mitglied der Unterpfandsbehörde berathend beigezogen (§ 80 Abs. 4), so hat dasselbe neben den regulativmässigen Reisekosten (§ 12 der K. Verordnung, betreffend die Gebühren für die Güterbuchsführung und die Reisekosten der Hilfsbeamten, vom 17. Juni 1873 Reg.Blatt S. 243) ein Taggeld von 8 M. anzusprechen***).

Sämmtliche Gebührenforderungszettel sind von dem Vorsitzenden zu beurkunden und zutreffenden Falls unter Anschluß von Auszügen aus den Geschäftstagbüchern des Vorsitzenden und des Feldmessers beziehungsweise dessen Gehilfen zur Prüfung und Zahlungsanweisung an die Centralstelle einzusenden.

III. Verfahren bei der Ausführung beschlossener Feldbereinigungen.

§ 24. Programm der Arbeiten. In der ersten Sitzung der Vollzugskommission sind die wesentlichen Grundlagen des Unternehmens, wie solche sich aus den Verhandlungen der Art. 8, 12 und 16 des Gesetzes schließlich ergeben haben, genau festzustellen und ist ein Programm über die Vornahme der verschiedenen Arbeiten zu vereinbaren.

Als Grundsatz hat zu gelten, daß sämmtliche Geschäfte unbeschadet der Gründlichkeit, auf dem kürzesten und möglichst wenig kostspieligen Wege zu erledigen sind, auch aller Bedacht darauf zu nehmen ist, streitige Punkte sofort gütlich zu schlichten.

Im späteren Verlauf ist besonders darauf zu sehen, daß ein Zusammentritt der Kommission jeweilig nur dann stattfindet, wenn die von ihr zu erledigenden Geschäfte gehörig vorbereitet sind.

1. Besitzstandsermittlung und Einschätzung.

§ 25. Uebersicht der Arbeiten. Die in diesem Verfahrensabschnitt — zur Förderung des Ganzen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, thunlichst gleich-

---

*) Nach der Min.-Verfügung vom 13. Dezbr. 1901 ist dieses Citat zu ersetzen durch die Worte: „K.V.O. betr. die Gebühren der öffentlichen Feldmesser vom 28. März 1899. (Reg.-Bl. S. 307)". S. unten S. 369.

**) Nach der Min.-Verfügung vom 13. Dezbr. 1902 treten an die Stelle dieses Citats die Worte: „19. Febr. 1900 (Reg.Bl. 143)". S. unten S. 369.

***) An Stelle von Abs. 6 des § 23 treten die Absätze 6—13 in der Min.-Verfügung vom 13. Dezbr. 1901. S. unten S. 369, 3.

Digitized by Google

zeitig — vorzunehmenden Arbeiten sind folgende:

1. die Bestimmung derjenigen in die Vereinigungsfläche fallenden Grundstücke, welche aus gesetzlichen oder Zweckmäßigkeitsgründen von der Vereinigung ausgeschlossen werden sollen;
2. die Vermessung der Vereinigungsfläche in den Fällen des Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes und die Anlegung des Situationsplans;
3. die Erhebung der verschiedenen rechtlichen Verhältnisse der einzelnen Parzellen;
4. die Einschätzung (Bonitirung) der Vereinigungsfläche;
5. die Feststellung des Meßgehalts und Werths der von den einzelnen Theilnehmern eingeworfenen Flächen.

§ 26. Feststellung der Vereinigungsfläche. Vor allem hat die Vollzugskommission die Vereinigungsfläche nach der Richtung zu untersuchen, ob nicht einzelne Parzellen, welche nach Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes von der Theilnahme befreit sind und auch im Interesse des Ganzen von der letzteren ausgeschlossen werden sollten, irrigerweise unter die betheiligten Grundstücke aufgenommen worden sind, desgleichen ob nicht aus Zweckmäßigkeitsgründen einzelne in die Vereinigungsfläche fallende Grundstücke von dem Unternehmen auf Grund der Bestimmungen in Art. 4 Abs. 4 und 5 beziehungsweise Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes nachträglich ausgeschlossen und andere Grundstücke auf Grund der Bestimmungen in Art. 23 bis 25 des Gesetzes nachträglich beigezogen werden sollten. Zutreffenden Falls ist den angeführten gesetzlichen Bestimmungen gemäß das Weitere einzuleiten.

Stellt sich erst im späteren Verlauf des Verfahrens die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer derartigen Berichtigung der Vereinigungsfläche heraus, so ist in gleicher Weise vorzugehen. Vergl. §. 47 unten.

§ 27. Vermessung der Vereinigungsfläche. Die Vermessung der Gesammtvereinigungsfläche in den Fällen des Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes geschieht durch den Vereinigungsfeldmesser nach den für die Katastervermessung geltenden Bestimmungen.

Eine Vermessung der einzelnen Grundstücke hat nur in besonderen Fällen zu geschehen, wenn die Centralstelle nach Würdigung der hiefür vorgebrachten Gründe die Genehmigung ertheilt hat. In allen anderen Fällen sind die Eigenthumsgrenzen und der Meßgehalt der einzelnen Grundstücke, welcher aus dem Sollinhalt der ganzen Vereinigungsfläche zu liquidiren ist, aus den Ergebnissen der Landes- und Fortführungsvermessung zu ermitteln und ist demgemäß der alte Besitzstand in den Situationsplan (§. 28) einzuzeichnen.

Die für Katastervermessungen gegebenen Fehlergrenzen dürfen auch bei den geometrischen Arbeiten für Feldbereinigungen nicht überschritten werden.

Bezüglich der Beiziehung von Urkundspersonen und Untergängern zu den Vermessungen und Vermarkungen sind die allgemein bestehenden Vorschriften maßgebend.

§ 28. Aufzeichnung des Vermessungswerks. Die Gesammtbereinigungsfläche ist für die Regel auf einem Situationsplan zu verzeichnen. Ist dies der Größe des Planes wegen unthunlich, so wird dieselbe in passende, durch Wege, Flüsse, Wälder u. s. w. begrenzte möglichst große Abtheilungen zerlegt.

Der Maßstab der Zeichnung soll für Situationspläne in den Fällen des Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes in der Regel wie 1 : 1000 angenommen werden. Ausnahmen hievon bedürfen der Genehmigung der Centralstelle.

Die bestehenden Eigenthumsgrenzen sind auf dem Situationsplan mit feinen Tuschlinien auszuziehen.

Bäume, für welche voraussichtlich eine Entschädigung zu geben ist, sind im Situationsplan einzuzeichnen.

Digitized by Google

Zur Anfertigung eines Situationsplans darf nur ein kräftiges, dauerhaftes, gut geleimtes Zeichenpapier, welches auf glatte feine Leinwand aufzuziehen ist, verwendet werden.

Wenn in den Fällen des Art. 5 des Gesetzes die Anfertigung eines Situationsplans erforderlich ist, so finden die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls Anwendung.

§ 29. Ermittlung der rechtlichen Verhältnisse. Während der Anfertigung des Situationsplans ist das nach dem neuesten Stand der Betheiligung vom Vorsitzenden und Feldmesser erforderlichen Falls zuvor richtig gestellte Verzeichniß der betheiligten Grundeigenthümer und Grundstücke (Art. 6 Ziff. 2 des Gesetzes) dem Gemeinderathe zu dem Zweck zu übergeben, um bei jeder Parzelle etwa bestehende besondere rechtliche Verhältnisse, wie Dienstbarkeits-, Unterpfands-, Leibgedings-, Lehen-, Fideikommiß- und sonstige Realberechtigungen bezw. Lasten, Eigenthumsverhältnisse (ob Beibringen des Mannes, der Frau oder Eigenthum der Kinder, ob in Errungenschaftsgesellschaft oder in Gütergemeinschaft erworben), Nutznießung, Pachtverhältnisse, u. s. w. auf Grund der öffentlichen Bücher und Akten in dem Verzeichniß genau einzuschreiben und die bereits vorhandenen Einträge zu kontrolliren, auch etwa sonst für nothwendig oder zweckmäßig erachtete Bemerkungen anzufügen. Etwaige Anstände sind im gewöhnlichen Verfahren zu erledigen.

Andere rechtliche Verhältnisse als solche, welche in den öffentlichen Büchern eingetragen sind, dürfen nur dann aufgenommen werden, wenn sämmtliche Interessenten sich hiermit zuvor unterschriftlich einverstanden erklärt haben.

Das Verzeichniß ist von dem Gemeinderath bezüglich der gemachten Einträge zu beurkunden und dem Vorsitzenden oder dem Feldmesser kostenfrei zu übergeben.

Aenderungen in den in Abs. 1 oben bezeichneten Verhältnissen während des Laufs einer Feldbereinigung sind sofort von dem Gemeinderathe der Vollzugskommission zum Zweck der Berichtigung der Verzeichnisse schriftlich mitzutheilen.

§ 30. Bodenwerthsermittlung. Die Bodenwerthsermittlung hat den Zweck, den bleibenden Werth der Grundstücke bezw. ihrer Theile durch Schätzung zu ermitteln.

Die Bonitirungsarbeiten zerfallen:

1. in die Aufstellung der Bodenklassen für die gesammte Vereinigungsfläche und die Bestimmung ihrer Werthe in Geld (die Klassenbildung) und
2. in die Einschätzung der Flächen in diese Klassen.

§ 31. Klassenbildung. Zum Zweck der Klassenbildung hat die Vollzugskommission die ganze Vereinigungsfläche zu begehen, in allen Theilen der letzteren den Boden durch Aufgraben oder Probebohrlöcher zu untersuchen und nach dieser Besichtigung für die einzelnen Kulturarten (Acker, Wiese u. s. w.) die Zahl der Bodenklassen, deren charakteristische Kennzeichen und deren Werth in Geld festzustellen.

Hiebei ist zunächst auf der ganzen Vereinigungsfläche der beste und alsdann der schlechteste Boden aufzusuchen, für jeden sein Ertragswerth nach Ar gemäß den in § 32 bezeichneten Momenten festzustellen und sein Fundort im Situationsplan zu bezeichnen.

Hierauf wird ermittelt, wie viele Abstufungen vom besten bis zum schlechtesten Boden vorkommen, womit die Zahl und die Werthe der aufzustellenden Klassen gewonnen werden.

Erstere sollen zur Gewinnung sicherer Kennzeichen für die Klassenunterschiede sowie zur Vereinfachung der Einschätzung und Berechnung nicht allzu zahlreich, letztere sollen in einem möglichst einfachen Zahlenverhältniß zu einander sein. Die Klassen werden, bei der besten anfangend, mit römischen Ziffern I., II., III. u. s. f. bezeichnet.

Auch für die Mittelklassen sind die Ertragswerthe festzustellen und auf dem Situationsplan zu bezeichnen.

Digitized by Google

Schließlich sind an verschiedenen Stellen der Vereinigungsfläche einzelne Böden, welche nach Lage und Beschaffenheit die Merkmale der verschiedenen ermittelten Bodenklassen besonders charakteristisch zeigen, vorzumerken und in den Situationsplan einzuzeichnen, damit für die spezielle Einschätzung behufs der Kontrolle möglichst sichere Anhaltspunkte gewonnen werden (Klassenmuster).

Ueber die Klassenbildung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 32. Hauptrücksichten für die Klassenbildung. Bei der Klassenbildung sind folgende Umstände zu berücksichtigen:

1. die Entstehungsart des Bodens (ob durch Anschwemmung oder Verwitterung, aus welchen Gesteinsarten u. s. w.);
2. die Beschaffenheit der Ackerkrume
   a) nach ihrer Zusammensetzung (aus Thon, Sand, Kalk, Humus u. s. w.),
   b) nach ihren Formbestandtheilen (feine Erde, Steine, Wurzelreste u. s. w.),
   c) nach ihrer Tiefgründigkeit;
3. Die Beschaffenheit des Untergrunds
   a) in Beziehung auf seine Bestandtheile,
   b) in Beziehung auf sein Verhalten zu Grund- und Tagwasser;
4. die Lage des Bodens
   a) nach der Himmelsgegend,
   b) ob hoch oder tief,
   c) ob eben oder geneigt.

§ 33. Einschätzung der Vereinigungsfläche in Klassen. Bonitirungsabschnitte. Nach vollendeter Klassenbildung wird die gesammte Vereinigungsfläche in die aufgestellten Klassen eingeschätzt, wobei weder auf Eigenthumsgrenzen, noch auf Regelmäßigkeit der Figur irgend Rücksicht genommen, sondern nur jeweilig ermittelt wird und zwar erforderlichen Falls durch Probelöcher, wie weit die gleiche Bodenbeschaffenheit sich erstreckt.

Die Vollzugskommission hat das Recht, Ackerfeld, welches sich nach Lage oder Beschaffenheit besser zu Wiesland eignen würde, unter Wiesland aufzunehmen und umgekehrt unter denselben Voraussetzungen Wiesland unter Ackerfeld.

Jede zusammenhängende Fläche, welche derselben Klasse angehört, bildet einen besonderen Abschnitt (Bonitirungsabschnitt). Die Grenzen dieser Abschnitte sind unmittelbar nach erfolgter Ermittlung mit Pfählen zu bezeichnen und von dem Feldmesser auf die alten Grenzen einzumessen. Das Ergebnis hat derselbe mit Bleistift in die Bonitirungsbroullions, d. h. in Kanzleiformat gefertigte Pauskopien des Situationsplans einzutragen und zu Hause mit grüner Farbe einzuzeichnen. Diese Einzeichnung ist von den übrigen Mitgliedern der Vollzugskommission zu prüfen und auf den Broullions gleichfalls zu unterzeichnen.

Hierauf sind die Bonitirungsgrenzen von dem Feldmesser auf Grund der Vermessungsergebnisse in den Situationsplan mit grüner Farbe maßstäblich einzuzeichnen; auch sind die Klassenziffern beizuschreiben.

Bei Zweifeln, in welche Klasse der eine oder andere Boden einzuschätzen ist, hat stets eine Vergleichung mit den Klassenmustern (§ 31) zu erfolgen.

Abänderungen, welche etwa später infolge von Einwendungen (Art. 31 des Gesetzes) vorgenommen werden müssen, dürfen nicht radirt werden, sondern es sind die ungültigen Linien zu durchstreichen.

§ 34. Besondere Rücksichten bei der Einschätzung in die Klassen. Bei der Einschätzung des Vereinigungsfelds in die einzelnen Klassen sind neben der in § 32 bezeichneten Beschaffenheit desselben den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falls entsprechend auch diejenigen Momente zu berücksichtigen,

Digitized by Google

welche, abgesehen von den in § 32 aufgeführten, auf den gemeinen Werth der einzelnen Grundstücke Einfluß haben. Infolge hievon kann es geboten sein, einzelne Flächen trotz der Uebereinstimmung der Böden mit den Klassenmustern in höhere oder niedere Klassen einzutheilen. Diese Momente können sowohl solche sein, welche einen unmittelbaren Einfluß auf die Ertragsfähigkeit der Böden ausüben, als auch andere, wie z. B. Lage zum Ort, bisherige Zugänglichkeit 2c.

Als örtliche Einflüsse, welche geeignet sind, die Ertragsfähigkeit dauernd zu vermindern, können beispielsweise bezeichnet werden: zeitweise Ueberschwemmungen, das Auftreten von Hungerquellen oder stauender Nässe, die häufige Wiederkehr von Pilzkrankheiten (Mehlthau und dergl.); häufige Beschädigung der Feldfrüchte durch Hagelschlag, Frost und Dürre, Wild und Hühner; die Lage an einem Waldrand oder an Baumpflanzungen, welche theils durch Beschattung, theils durch Baumwurzeln den Ackerfrüchten schaden, desgleichen auch Grunddienstbarkeiten, welche ein Hinderniß für die vollständige Benützung und Verbesserung der Böden abgeben. (Vergl. Ges. Art. 27.)

Umgekehrt kann beispielsweise die Ertragsfähigkeit dauernd erhöht worden sein durch bauliche Anlagen wie Schutzdämme, Drainage, Abzugsgräben, Dohlen und Brücken, Bewässerungsanlagen oder durch gewisse Arbeiten, wie z. B. Auffüllen tiefer Stellen, Ausbrechen von Felsen, Herrichtung bequemer Zufahrtswege u. dergl.

§ 35. Ermittlung des Verkehrswerths. Ermittelt die Vollzugskommission neben dem Ertragswerth auch den Verkehrswerth der Bodenklassen, was ohne besondere Gründe nicht zu unterlassen ist, so hat dies in der Weise zu geschehen, daß erhoben wird, welches der Kaufpreis für 1 Ar der einzelnen Klassen ist, oder welcher Pachtpreis hiefür entrichtet wird und letzternfalls, welchem Kapitalwerth die Rente entspricht.

Ergeben sich bei dieser Werthsermittlung erhebliche Unterschiede gegenüber der Werthsschätzung nach § 32 ff., so ist die Vollzugskommission berechtigt und verpflichtet, die Klassenwerthe unter Berücksichtigung der Ergebnisse der beiderseitigen Erhebungen zu regeln.

§ 36. Aushilfsweise Ermittlung des Rohertrags. Zur Beseitigung von Zweifeln kann es unter Umständen angezeigt sein, eine spezielle Rohertragsermittlung vorzunehmen. Hievon soll jedoch nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die zu vergleichenden Böden an sich mit einem und demselben Klassenmuster übereinstimmen.

§ 37. Vorübergehende Werthserhöhungen und Verminderungen. Verhältnisse, welche den Werth eines Grundstücks nur vorübergehend erhöhen oder vermindern, z. B. Obstbäume, Weinstöcke, Hopfenstöcke, Ansaat 2c., dürfen auf die Klassenbildung und auf die Einschätzung der Flächen in die Klassen keinen Einfluß äußern. Sie sind vielmehr nach Art. 26 Abs. 3 und Art. 37 Ziff. 3c des Gesetzes in Geld abzuschätzen und zur Ausgleichung zu bringen.

Die Zeit, wann diese Abschätzung vorzunehmen ist, wird der Beschlußfassung der Vollzugskommission im einzelnen Fall überlassen.

Die Ergebnisse solcher Abschätzungen sind in einem von sämmtlichen Mitgliedern der Vollzugskommission zu unterzeichnenden Verzeichniß niederzulegen.

§ 38. Bonitirungsverzeichniß. Nach vollzogener Bonitirung sind durch den Feldmesser die Flächen der einzelnen Bonitirungsabschnitte (§ 33) sowie die zu jeder einzelnen Parzelle gehörigen Antheile an den letzteren zu berechnen. Dies hat durch mindestens zwei von einander unabhängige graphische Methoden zu geschehen, indem aus diesen verschiedenen Berechnungen das Mittel gezogen wird. Nachdem diese gemittelten Flächenmaße der Parzellenantheile an den Bonitirungsabschnitten auf die Flächeninhalte der Parzellen abgeglichen worden sind (§ 27), wird das Ergebniß nach

Digitized by Google

der Reihenfolge des Situationsplans mit schwarzen Zahlen in ein Verzeichniß (Bonitirungsverzeichniß) eingetragen.

Hierauf sind nach der Klassenwerthsbestimmung (§ 31 Abs. 1) die Geldwerthe der Antheile jeder einzelnen Parzelle an den Bonitirungsabschnitten und daraus die Geldwerthe der ganzen Parzellen zu berechnen und mit rothen Zahlen unter die schwarzen Flächenzahlen des Bonitirungsverzeichnisses zu schreiben.

§ 39. Kontrolle der Bonitirungszahlen. Zur Kontrolle wird die ganze Vereinigungsfläche nach den bestehenden Wegen, Gräben oder sonstigen festen Grenzen in geeignete Abtheilungen (Kontrollmassen) zerlegt.

Sodann ist von dem Feldmesser der Flächeninhalt jeder Kontrollmasse und ihrer Gesammtheit sowie der Flächeninhalt sämmtlicher Bonitirungsabschnitte zu berechnen. Es muß nunmehr mit einander übereinstimmen:

a) die Summe der in der Kontrollmasse befindlichen Grundstücksflächen,
b) die Summe aller in die Kontrollmasse fallenden Bonitirungsabschnitte,
c) die Summe aller Antheile der in der Kontrollmasse befindlichen Parzellen an den Bonitirungsabschnitten.

Die gleiche Kontrollberechnung ist mit den berechneten Geldwerthen durchzuführen.

§ 40. Besitzstandsregister und Besitzstandsauszug. Aus dem Bonitirungsverzeichniß heraus wird das Besitzstandsregister und hieraus der Besitzstandsauszug für jeden einzelnen Grundeigenthümer aufgestellt.

In dem Besitzstandsregister werden die sämmtlichen betheiligten Grundstücke der einzelnen in alphabetischer Ordnung aufeinanderfolgenden Grundeigenthümer, desgleichen am Schluß des Registers die zu gemeinsamen Anlagen dienenden Flächen, unter Angabe der bei den einzelnen Parzellen etwa bestehenden besonderen rechtlichen Verhältnisse, zusammengestellt und sowohl nach ihrem Flächengehalt und Geldwerth im Ganzen, als auch nach ihren Antheilen an den einzelnen Bonitirungsabschnitten für jeden Grundeigenthümer summirt.

Hierauf sind die Besitzstandsauszüge für die sämmtlichen Theilnehmer nach den Vorschriften des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes zu fertigen. Die vorübergehenden Werthserhöhungen und Verminderungen sind in dieselben gleichfalls insoweit einzusetzen, als sie in diesem Stadium des Verfahrens bereits ermittelt sind.

Die nach Art. 28 Abs. 2 des Gesetzes für dinglich Berechtigte gleichfalls zu fertigenden Auszüge sind auf die betreffenden Parzellen und die in Frage kommenden rechtlichen Verhältnisse zu beschränken.

Das Besitzstandsregister ist von sämmtlichen Mitgliedern der Vollzugskommission zu unterzeichnen; bei den Besitzstandsauszügen genügen die Unterschriften des Vorsitzenden und des Feldmessers.

Die Besitzstandsauszüge sind den Betheiligten gegen Bescheinigung zustellen zu lassen, bei Auswärtigen durch die Ortsvorsteher oder als eingeschriebener Brief.

Die Centralstelle kann, sofern sie es für geboten erachtet, verlangen, daß das ganze Besitzstandswerk zur Revision vorgelegt werde, ehe die Besitzstandsauszüge ausgefolgt werden.

§ 41. Offenlegung der Besitzstandsaufnahme. Nach erfolgter Aushändigung der Besitzstandsauszüge an die Betheiligten ist sofort Vorlage an das Oberamt zu machen, damit dasselbe in Gemäßheit des Art. 28 des Gesetzes die Offenlegung der Besitzstands- und Einschätzungsakten auf dem Rathhaus oder an einem sonst hiezu geeigneten Orte veranlasse.

Hiebei sind zur allgemeinen Einsichtnahme auszulegen:

1. der Situationsplan mit den eingezeichneten Eigenthums- und Bonitirungsgrenzen,

Digitized by Google

2. die Bonitirungsprotokolle der Vollzugskommission,
3. das Bonitirungsverzeichniß,
4. das Besitzstandsregister,
5. das Verzeichniß über die bis dahin ermittelten vorübergehenden Werthserhöhungen und Verminderungen.

Die Bekanntmachung nach Art. 28 Abs. 4 des Gesetzes hat den Vorschriften des § 9 Abs. 3 gemäß zu erfolgen. In derselben ist auch hervorzuheben, daß die Mitglieder der Vollzugskommission auf Verlangen bereit seien, das von ihr eingehaltene Verfahren auf der Tagfahrt mündlich zu erläutern.

§ 42. Besitzstands- und Einschätzungstagfahrt. Auf der Besitzstands- und Einschätzungstagfahrt sind zunächst die bisherigen Arbeiten von einem Vollzugskommissionsmitglied, soweit dies der leitende Beamte nicht selbst übernimmt, zu erläutern und sind vorgebrachte Einwendungen sofort zu prüfen und womöglich mündlich zu erledigen.

Erklärt der Betreffende nicht ausdrücklich, daß er durch die erlangte Aufklärung beruhigt sei, so ist das Vorbringen zu Protokoll zu nehmen.

Die bei dem Oberamt vor der Tagfahrt schriftlich eingereichten Einwendungen sind, auch wenn über dieselben auf der Tagfahrt nicht verhandelt wird, im Protokoll kurz zu erwähnen.

Ueber die nicht sofort erledigten und erforderlichen Falls von der Vollzugskommission an Ort und Stelle näher zu prüfenden Beschwerden ist in Gemäßheit der Art. 29 bis 31 des Gesetzes und der §§ 43 und 44 sowie des § 99 unten das Weitere einzuleiten.

Obwohl auf der Besitzstands- und Einschätzungstagfahrt zunächst nur über Einwendungen bezüglich Fläche und Werth zu verhandeln ist, so bleibt es doch dem sachverständigen Ermessen des Leiters der Verhandlungen überlassen, am Schlusse der letzteren auch etwaige Wünsche, welche für die Fertigung des Uebersichtsplans von Werth sein dürften, entgegenzunehmen und zu Protokoll zu bringen.

Das Protokoll ist von dem leitenden Beamten und seinem Protokollführer, sowie von der Vollzugskommission und dem etwa anwesenden Abgesandten der Centralstelle zu unterzeichnen.

§ 43. Beschwerden gegen den Meßgehalt. Wird gegen einen vom Vereinigungsfeldmesser ermittelten Flächengehalt Einwendung erhoben, so ist jener verpflichtet, nach vorausgegangener Einladung des Eigenthümers oder seines Vertreters nochmals zu messen, bezw. den Meßgehalt der in verschiedene Boden- und Werthsklassen fallenden Theile des Grundstücks zu untersuchen. Erweist sich die Angabe des Feldmessers als richtig, worüber in Anstandsfällen die Vollzugskommission und endgültig die Centralstelle entscheidet, so hat der Einsprache erhebende Grundeigenthümer die Kosten der veranlaßten Arbeit zu tragen; im umgekehrten Fall muß der Feldmesser ohne weitere Belohnung die erforderlichen Arbeiten ausführen.

Glaubt der Grundeigenthümer auch bei dem so gewonnenen Ergebniß der wiederholten Messung sich nicht beruhigen zu können, so steht es ihm bei Ausschlußvermeidung frei, innerhalb der Frist von Einer Woche von der urkundlichen Eröffnung jenes Ergebnisses an eine weitere Messung bei der Vollzugskommission zu beantragen. Auf ergangene Vorlage läßt die Centralstelle nach vorausgegangener Einladung des Grundeigenthümers, sowie unter Zuziehung des beim Geschäft thätig gewesenen Feldmessers, durch einen ihrer Techniker oder durch einen Vermessungsrevisor eine Prüfung vornehmen und bestimmt hiernach, wie der Flächengehalt anzusetzen sei und wer die Kosten dieser weiteren Messung zu tragen habe. Letztere sind gleichwie diejenigen der wiederholten Messung in der Regel dann, wenn die Angabe des

Digitized by Google

Vereinigungsfeldmessers als richtig sich erweist, dem Einwendung erhebenden Grundeigenthümer, im umgekehrten Fall dem Vereinigungsfeldmesser zuzuscheiden.

Ist eine wiederholte Messung durch denselben Feldmesser (Abs. 1) nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Kosten ausführbar und deshalb unterblieben, so hat die Kosten der weiteren Messung (Abs. 2) dann, wenn die erste nach der Entscheidung der Centralstelle als unrichtig sich erweist, die gemeinschaftliche Kasse (Ges. Art. 56) zu tragen.

Eine Beschwerde gegen die auf Grund der weiteren Messung (Abs. 2 und 3) erfolgte Feststellung des Maßes ist ausgeschlossen.

§ 44. Beschwerden gegen die Einschätzung. Beschwerden an die Centralstelle gegen das Ergebniß der in Gemäßheit des Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes vorgenommenen Prüfung der Schätzung sind innerhalb der in Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Frist bei der Vollzugskommission beziehungsweise bei der von letzterer um die Eröffnung des Bescheids ersuchten Behörde schriftlich einzureichen.

Von der Zeit der Vornahme einer wiederholten Schätzung (Ges. Art. 31 Abs. 2) sind die Beschwerdeführer durch die Vollzugskommission in Kenntniß zu setzen, damit sie derselben anwohnen können.

2. Fertigung des Uebersichtsplans.

§ 45. Vorarbeiten. Kulturingenieur. Für die Entwerfung des Uebersichtsplans sind erforderlichenfalls zunächst spezielle Vorarbeiten, wie Aufnahmen, Nivellements u. s. w. zu machen und zwar sofern es sich um gleichzeitige Ausführung von Kulturverbesserungsanlagen handelt (Art. 32 Abs. 4 des Gesetzes), in stetem Benehmen mit dem Kulturingenieur.

Auch in sonstigen Fällen bleibt es der Centralstelle unbenommen, letzteren auf ihre Kosten mit einer Untersuchung an Ort und Stelle und der technischen Leitung jener Vorarbeiten, beziehungsweise auf Ansuchen der Vollzugskommission mit deren Berathung zu beauftragen.

§ 46. Aufstellung des Uebersichtsplans. Der Uebersichtsplan ist von der Vollzugskommission mit der größten Ueberlegung, Sorgfalt und Unparteilichkeit nur nach allgemeinen Gesichtspunkten möglichster Zweckmäßigkeit, unter genauer Erwägung der besonderen lokalen Verhältnisse, sowie unter umsichtiger Beobachtung der Vorschriften des Art. 32 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes zu entwerfen. Hiebei ist davon auszugehen, daß alle betheiligten Grundstücke möglichst gute Zufahrten und in den Fällen des Art. 4 des Gesetzes zweckmäßige Gestalt und Richtung erhalten, daß Grundstücke durch Wege und Gräben nicht durchschnitten und daß Umgestaltungen, Verlegungen und Zusammenlegungen, soweit solche zur Anlage eines zweckmäßigen Weg- und Grabennetzes mit leicht fahrbaren Hauptwegen unentbehrlich sind, herbeigeführt werden.

Ueber die nach Art. 41 des Gesetzes bezüglich der künftigen Unterhaltung gemeinsamer Anlagen geführten Verhandlungen und getroffenen Feststellungen der Vollzugskommission sind genaue Protokolle aufzunehmen. Soweit nicht Uebereinkünfte unter den Betheiligten erzielt werden konnten, sind die getroffenen Entscheidungen den letzteren, nach der gemäß § 51 erfolgten Genehmigung des Uebersichtsplans, durch die Vollzugskommission zu eröffnen (vergl. Art. 41 letzter Absatz des Gesetzes).

Der Entwurf zu sämmtlichen neuen gemeinsamen Anlagen ist auf Grund vorangegangener Absteckung und Aufnahme in den Situationsplan einzuzeichnen.

Ist die Vollzugskommission der Ansicht, daß mit einer Feldbereinigung Kulturverbesserungsanlagen verbunden werden sollten, so hat sie hierüber gesonderte Vorlage an die Centralstelle zu machen, welche hierauf das Weitere zu verfügen hat.

Digitized by Google

§ 47. Nachträgliche Aenderungen des Plans. Hält die Vollzugskommission bei der Ausarbeitung des Uebersichtsplans eine wesentliche Aenderung des nach Art. 16 des Gesetzes genehmigten Plans für geboten oder erscheint ihr wenigstens der nachträgliche Ausschluß einzelner Grundstücke aus der Theilnahme bezw. die nachträgliche Beiziehung einzelner Grundstücke zur Theilnahme als zweckmäßig, so hat sie nach Art. 17 Abs. 2 bezw. Art. 22 oder 23 des Gesetzes das Erforderliche einzuleiten. Vergl. § 26 oben.

§ 48. Breite der Feldwege. Die Feldwege sollen stets eine den Verhältnissen entsprechende Breite erhalten. Hauptfeldwege sollen mindestens 4,5 m, andere Feldwege mindestens 3,5 m breit sein. Ausnahmen hievon bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Centralstelle.

§ 49. Befreiung von Flächenbeiträgen. Gewähren gemeinschaftliche Anlagen oder Theile von solchen, zu welchen Flächenabtretungen nothwendig sind, einzelnen Theilnehmern keinen oder einen erheblich geringeren Vortheil als den anderen Theilnehmern, so hat solche die Vollzugskommission unter gewissenhafter Erwägung aller in Betracht kommenden sachlichen Verhältnisse, insbesondere auch des Umstandes, daß ein derartiges Grundstück von den gemeinsamen Anlagen im ganzen Vortheil haben kann, in Gemäßheit des Art. 58 des Gesetzes von Beiträgen an Flächen in entsprechendem Verhältniß freizulassen.

Dies gilt auch bezüglich der Freilassung einzelner Grundeigenthümer von Beiträgen an Fläche und Geld auf Grund des Art. 58 Abs. 2 und 3 des Gesetzes.

Die gewährten Ausnahmen sind in einem Protokoll aufzuführen und eingehend zu begründen; letzteres ist der Vorlage nach Art. 35 des Gesetzes zur Prüfung und Genehmigung durch die Centralstelle anzuschließen.

§ 50. Vorausbeiträge. Liegen Gründe vor, in Gemäßheit des Art. 57 des Gesetzes den Eigenthümern einzelner Grundstücke die besonderen Kosten einzelner Anlagen oder Einrichtungen zuzuscheiden oder einen Vorausbeitrag zu den Kosten von Weganlagen aufzulegen, so hat die Vollzugskommission hierüber ein Protokoll zu führen, aus welchem die bei der Auflegung und Berechnung solcher besonderen Lasten befolgten Grundsätze ersichtlich sind. Das Protokoll ist der Centralstelle zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

§ 51. Genehmigung des Uebersichtsplans. Der Prüfung des Uebersichtsplans hat die Centralstelle, erforderlichenfalls nach vorgängiger Einholung eines Gutachtens des Kulturingenieurs (vergl. insbesondere Art. 32 Abs. 4 des Gesetzes) oder nach vorgängigen Erhebungen in Gemäßheit des Art. 32 letzter Absatz des Gesetzes, stets die größte Sorgfalt angedeihen zu lassen. Die Genehmigung erfolgt nach freiem Ermessen und kann deshalb an Abänderungsbedingungen geknüpft werden; doch soll über eingreifende Aenderungen des Plans stets zuvor die Vollzugskommission gehört werden, welcher es unbenommen bleibt, sich in Anstandsfällen mit den von der beabsichtigten Aenderung vorzugsweise betroffenen Grundeigenthümern oder sonstigen Interessenten zuvor ins Benehmen zu setzen.

Nach endgültiger Feststellung des Weg- und Grabennetzes ist dasselbe zu vermarken.

3. Fertigung des Zutheilungsplans.

§ 52. Verzeichniß der gemeinschaftlichen Anlagen. Theilungsmasse. Sind mit der Genehmigung des Uebersichtsplans die gemeinsamen Anlagen und etwaige von der Feldbereinigung im gegebenen Fall unzertrennliche Kulturverbesserungen genehmigt, so sind die Flächen zu berechnen, welche zur Ausführung sämmtlicher gemeinsamer Anlagen erforderlich sind. Der Meßgehalt und

Digitized by Google

Klassenwerth der einzelnen hiezu erforderlichen Flächenabschnitte ist in ein Verzeichniß der künftigen gemeinsamen Anlagen zusammenzutragen.

Zeigt sich bei der Vergleichung des Gesammtflächenwerths der früheren und der künftigen gemeinsamen Anlagen ein Mehrerforderniß für die künftigen gemeinsamen Anlagen, so wird dasselbe, zutreffendenfalls mit einem Zuschlag in Gemäßheit des Art. 33 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes, dem Grundeigenthum sämmtlicher Betheiligten (vergl. übrigens Abs. 3 unten) nach dem Werthsantheil ihrer eingeworfenen Grundstücke entnommen. Zeigt sich dagegen ein Ueberschuß, so wird dieser, zutreffendenfalls nach erfolgtem Abzug in Gemäßheit des Art. 33 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes, dem Grundeigenthum der sämmtlichen Betheiligten behufs Vertheilung nach dem Werthsantheil ihrer eingeworfenen Grundstücke hinzugeschlagen.

Hienach erhält man die Theilungsmasse, welche unter sämmtliche Theilnehmer nach § 53 zu vertheilen ist.

In den Fällen des Art. 58 des Gesetzes (§. 49 oben) ist der Werth des Flächenbeitrags, welcher auf die begünstigten Parzellen fällt, auf die nicht begünstigten Parzellen gleichfalls umzulegen, wofern der auf die begünstigten Parzellen entfallende Flächenbeitrag nicht einem nach Art. 33 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes gemachten Zuschlag entnommen werden kann.

§ 53. Berechnung der Ansprüche. Die Vertheilung der Theilungsmasse (§ 52 Abs. 3) erfolgt in der Weise, daß auf Grund des Besitzstandsregisters für jeden einzelnen Betheiligten sein verhältnißmäßiger Antheil sowohl am Abzug oder Zuschuß für den Geldwerth der gemeinsamen Anlagen (§ 52 Abs. 2) als auch am Geldwerth der Theilungsmasse (§ 52 Abs. 3) berechnet und erstere Summe von letzterer Summe abgezogen, bezw. ihr zugeschlagen wird.

Das Ergebniß bildet für den einzelnen Grundeigenthümer den in Geld ausgedrückten Anspruch an die Theilungsmasse, womit derselbe bei der Zutheilung in entsprechender Bodenfläche und, soweit erforderlich und nach Art. 37 des Gesetzes zulässig, in Geld zu befriedigen ist.

§ 54. Tagfahrt zur Vorbringung von Wünschen. Eine Tagfahrt zur Vorbringung von Wünschen bezüglich der Zutheilung ist nur abzuhalten, wenn hiezu besondere Gründe vorliegen.

Dieselbe ist einige Tage zuvor in der Gemeinde bezw. den Gemeinden auf ortsübliche Weise bekannt zu machen und von dem Vorsitzenden der Vollzugskommission zu leiten.

Wünsche, welche Beachtung verdienen, sind zu Protokoll zu nehmen.

Der Vorsitzende ist berechtigt, auch den Ortsvorsteher um die Entgegennahme von Wünschen zu ersuchen.

§ 55. Aufstellung und Berechnung der Elemente. Zur Erleichterung der Zutheilungsarbeit, sowie zur rascheren Auffindung etwaiger Rechnungsfehler hat in der Regel der Feldmesser vor Beginn des Zutheilungsentwurfs eine Uebersicht über die Theilungsmasse durch Berechnung der sog. Elemente sich zu verschaffen. Diese besteht darin, daß Abtheilungen, welche durch das neue Wegnetz entstanden sind, in eine Anzahl paralleler Streifen (Elemente) zerlegt werden, welche ihrer Längenrichtung nach, soweit thunlich, mit derjenigen der neuen Grundstücke übereinstimmen. Die Elemente sind ihrem Meßgehalt und Werth nach einzeln zu berechnen.

§ 56. Bildung besonderer Massen. Enthält die Vereinigungsfläche verschiedene Kulturarten, so sind in der Regel für jede Kulturart besonders zu vertheilende Massen zu bilden, wobei jedoch Ackerland, welches an sich oder wegen der Lage besser zum Wiesland sich eignet, zur Masse der Wiesen, und Wiesland, welches

Digitized by Google

sich besser zu Ackerland eignet oder vereinzelt im Ackerland liegt, zur Masse des Ackerlands geschlagen werden kann (vergl. § 39).

§ 57. Zutheilungsentwurf. Die Fertigung des Zutheilungsentwurfs ist nach Art. 36 Abs. 3 des Gesetzes Aufgabe des Feldmessers. Hiebei sind neben dem Grundsatz, daß bei allen Betheiligten eine vollständige Ausgleichung des alten und neuen Besitzstands erfolgen soll, die Vorschriften des Art. 36 Abs. 3 und Art. 37 des Gesetzes genau zu beachten.

Handelt es sich bei einer neuen Feldeintheilung zugleich um Zusammenlegung, so ist darauf Bedacht zu nehmen, soweit es ohne erhebliche Beeinträchtigung entgegenstehender anderweitiger Interessen thunlich ist,

a) kleinen Grundeigenthümern ihren Ersatz an Grund und Boden in der Nähe ihres Wohnorts zuzutheilen,

b) denjenigen, welche schon bisher in einem Theil der Markung zusammenhängende größere Flächen inne hatten, dort ihren Grundbesitz anzuweisen.

Auch in denjenigen Fällen, in welchen die Zusammenlegung nicht eigentlicher Zweck der Feldbereinigung ist, sollen in Gemäßheit des Art. 36 Abs. 3 des Gesetzes Wünsche der einzelnen Betheiligten auf Parzellenverminderung wenn irgend möglich erfüllt werden *).

Bevor der Feldmesser mit seiner Arbeit beginnt, hat die Vollzugskommission die Hauptgrundsätze, nach welchen er bei der Zutheilung zu verfahren hat, zu berathen und festzustellen.

Der ausgearbeitete Zutheilungsentwurf ist von der Vollzugskommission genau zu prüfen und erforderlichen Falls in wiederholten Sitzungen richtig zu stellen.

§ 58. Geldentschädigungen. Die Größe der nach Art. 37 Ziff. 3 und erforderlichenfalls nach Art. 27 Satz 2 des Gesetzes zu bemessenden Geldentschädigungen, welche den einzelnen Grundeigenthümern von der Vollzugskommission zuzuerkennen bezw. aufzuerlegen sind, richtet sich nach der Größe des, billiger Erwägung zu unterstellenden, Vortheils oder Nachtheils, welcher aus der Abtretung oder Zutheilung von Grundstücken der fraglichen Art, bezw. aus der Aenderung in den Dienstbarkeitsverhältnissen erwächst.

Ist eine unmittelbare wechselseitige Ausgleichung unter den Betheiligten selbst nicht ausführbar, so wird der Entschädigungsbetrag in die Masse geworfen und aus der Masse geleistet.

Solche Geldausgleichungen sind auf Grund des Verzeichnisses über vorübergehende Werthserhöhungen und Werthsverminderungen (§ 37) in einem besonderen Verzeichniß (Geldausgleichungsregister) nach der Reihenfolge des Besitzstandsregisters zusammenzustellen.

§ 59. Regelung der rechtlichen Verhältnisse an den zugetheilten Grundstücken. Der Regelung der rechtlichen Verhältnisse an zugetheilten Grundstücken in Gemäßheit des Art. 37 Ziff. 5 des Gesetzes hat die Vollzugskommission stets die größte Sorgfalt zu widmen. Ueber die hierüber etwa geführten Verhandlungen sind Protokolle aufzunehmen. In besonders schwierigen Fällen ist durch besondere Vorlage bei der Centralstelle Instruktion einzuholen.

Werden in Gemäßheit des Art. 39 des Gesetzes Grunddienstbarkeiten auf andere Grundstücke übertragen, so ist der Umfang und die Art der Ausübung dieser Dienstbarkeiten genau festzustellen. Hierüber sowie über die durch die Feldbereinigung entbehrlich werdenden Dienstbarkeiten ist von der Vollzugskommission gleichfalls ein ge-

*) Den in § 57 nach der Min.-Verfügung vom 13. Dezbr. 1901 einzuschaltenden Absatz 4 s. unten S. 370.

Digitized by Google

naues Protokoll aufzunehmen.

Sowohl über die nach Abs. 1 und 2 eintretenden Aenderungen, als über die bestehenbleibenden unübertragbaren Dienstbarkeiten sind in dem Zutheilungsregister bei den einzelnen Parzellen die entsprechenden Beisätze zu machen. Inwieweit die Dienstbarkeiten auch in den Situationsplan einzutragen sind, muß dem sachverständigen Ermessen des Feldmessers überlassen bleiben.

Wird durch eine neue Feldeintheilung ein Obstbaum an die Grenze des Grundstücks gerückt, so daß ein Ueberfall der Früchte auf das Nachbargrundstück stattfindet, so hat die Vollzugskommission den Bezug der überfallenden Früchte in entsprechender Weise zu regeln.

§ 60. Zutheilungsplan. Wenn der Zutheilungsplan feststeht, ist die Zutheilung auf dem Situationsplan durch den Feldmesser in der Weise einzutragen, daß die neuen Eigenthumsgrenzen in scharfen und kräftigen Linien mit guter Karminfarbe eingezeichnet werden.

Bezüglich der Nummerirung der neuen Parzellen kommen die bestehenden Vorschriften (vergl. Verf. betreffend die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster vom 12. Oktober 1849 Reg.Blatt S. 677) § 9 und ff. und Technische Anweisung für die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster vom 30. Dezember 1871 § 27 und ff.)*) zur Anwendung.

Die üblichen Gewändenamen sind bei einer neuen Feldeintheilung thunlichst beizubehalten.

§ 61. Zutheilungsregister. Ueber die Zutheilung ist vom Feldmesser ein Register zu fertigen, in welchem die sämmtlichen Grundeigenthümer mit ihren neuen Grundstücken nach alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden. (Zutheilungsregister.)

In größeren Vereinigungsfällen ist zur Gewinnung einer besseren Uebersicht vor der Anfertigung dieses Registers ein Verzeichniß über die Zutheilung der einzelnen Parzellen nach der Reihenfolge des Situationsplans (Zutheilungsverzeichniß) aufzustellen.

§ 62. Absteckung der neuen Eigenthumsgrenzen. Hierauf sind die neuen Grundstücke von dem Feldmesser auf dem Felde abzustecken und erforderlichenfalls auch auszusteinen.

Durch die Aussteinung wird das Recht der Betheiligten auf die Erhebung von Einwendungen gegen den Zutheilungsplan auf der Schlußtagfahrt nicht beschränkt.

§ 63. Revision der Zutheilung. Spätestens nachdem die neue Zutheilung auf dem Felde abgesteckt worden ist, werden die Pläne, Tabellen und Akten der Centralstelle zur Revision des ganzen Zutheilungsgeschäfts, soweit solche nicht etwa schon stattgefunden hat, vorgelegt.

Die Revision hat sich ebensowohl auf die Vorschriftsmäßigkeit und Richtigkeit der Vermessungsarbeiten, sowie auf die Genauigkeit der Flächenberechnungen, als auch auf die Gerechtigkeit und Billigkeit der Abfindungen der einzelnen Grundeigenthümer zu erstrecken.

Der örtlichen Revision, bei welcher Vermessungen und Vergleichungen vorgenommen werden, hat der Vereinigungsfeldmesser anzuwohnen und das von dem Revisionsgeometer über die Ergebnisse und getroffenen Anordnungen aufzunehmende Protokoll mitzuunterzeichnen.

Für alle bei der Revision sich herausstellenden Fehler der Vermessung und Be-

*) Die Abänderung der Citate durch Ziff. VI der Min.-Verfügung vom 13. Dezbr. 1901 s. unten S. 370.

Digitized by Google

rechnung der Flächen ist der Bereinigungsfeldmesser haftbar und hat daher derselbe solche ohne besondere Vergütung sofort zu verbessern.

Ueber etwaige Einsprachen des Bereinigungsfeldmessers gegen Anordnungen des Revisionsgeometers entscheidet die Centralstelle.

Nöthigenfalls kann die Centralstelle die Verbesserungsarbeiten auf Kosten des Bereinigungsfeldmessers durch einen andern Feldmesser vornehmen lassen.

§ 64. Kulturverbesserungsanlagen. Werden mit einer Feldbereinigung Kulturverbesserungsanlagen verbunden, so hat erforderlichen Falls die Vollzugskommission bei der Centralstelle geeignete Anträge dahin zu stellen, daß die Art und Weise ihrer Ausführung und die Art der Kostenaufbringung und Kostenvertheilung womöglich noch vor oder auf der Schlußtagfahrt (§ 68) festgestellt werden.

§ 65. Offenlegung des Zutheilungswerks. Nach beendigter Revision und allenfallsiger Richtigstellung der Zutheilungsarbeiten sind der Zutheilungsplan und die dazu gehörigen Tabellen und Akten auf dem Rathhaus oder an einem anderen geeigneten Ort zur Einsichtnahme während mindestens zwei Wochen aufzulegen und ist hievon sofort dem Oberamt mit der Bitte um Vornahme der Schlußtagfahrt Anzeige zu erstatten.

§ 66. Zutheilungsauszug. Gleichzeitig hat die Vollzugskommission auf Grund des Zutheilungsregisters und Geldausgleichungsregisters, sowie der Protokolle über die Sonderbehandlung einzelner betheiligter Grundeigenthümer nach Maßgabe der Art. 57 und 58 des Gesetzes jedem betheiligten Grundeigenthümer einen von dem Vorsitzenden und dem Feldmesser unterzeichneten Zutheilungsauszug gegen Bescheinigung zuzustellen, bei Auswärtigen durch den Ortsvorsteher oder als eingeschriebenen Brief. Dem Auszug ist eine solche Form zu geben, daß aus demselben nicht bloß die Nummern und der Meßgehalt der neu zugetheilten Parzellen, Kulturart, Gewand und Nebenlieger derselben, sondern auch ersichtlich ist, welche Flächen der Grundeigenthümer nach Meßgehalt und Bonitirungswerth in das Unternehmen eingeworfen hat und welche er aus dem letzteren zurückerhalten soll, welchen Flächenbeitrag er zu den gemeinsamen Anlagen 2c. zu leisten und welchen Betrag er etwa wegen vorübergehender Werthserhöhungen oder Werthsverminderungen in die Kasse zu bezahlen, beziehungsweise aus derselben zu erlangen hat, und wie etwaige besondere privatrechtliche Verhältnisse (§ 29) auf den neuen Parzellen geregelt werden sollen.

4. Schlußverfahren.

§ 67. Bekanntmachung der Schlußtagfahrt. Die Bekanntmachung der Tagfahrt sowie die Einladung zu derselben hat auf die in § 9 Abs. 3 und 4 oben vorgeschriebene Weise zu erfolgen,

§ 68. Schlußtagfahrt. Einwendungen, welche nähere Untersuchungen oder Verhandlungen auf dem Felde nothwendig machen, sind, auch wenn sie nicht unter die in Art. 46 Satz 1 des Gesetzes bezeichneten Fälle gehören, gleichwie die sofort zu bescheidenden Einwendungen, kurz zu Protokoll zu nehmen, nach der Schlußtagfahrt von der Vollzugskommission, erforderlichen Falls an Ort und Stelle, zu untersuchen, auch nöthigenfalls mit den Betheiligten zu verhandeln und sodann zu bescheiden.

Der Bescheid ist dem Beschwerdeführer gegen Bescheinigung unter der Belehrung zu eröffnen, daß ihm nach Art. 66 des Gesetzes das Recht zustehe, binnen zwei Wochen eine an die Centralstelle gerichtete Beschwerde bei dem Oberamte einzureichen.

Die bezüglichen Akten sind von der Vollzugskommission mit Aeußerung dem Oberamt vorzulegen.

Digitized by Google

Sobald die Fristen für die Erhebung von Beschwerden abgelaufen sind, hat das Oberamt sämmtliche Beschwerden nebst den zur Entscheidung erforderlichen Akten und Plänen der Vollzugskommission an die Centralstelle vorzulegen, welche über die Beschwerden mit thunlichster Beschleunigung zu entscheiden hat.

Die Entscheidungen der Centralstelle gehen an das Oberamt zurück, welches für die vorschriftsmäßige Eröffnung derselben an die Beschwerdeführer Sorge zu tragen hat.

Die Ausführung der Entscheidungen ist Sache der Vollzugskommission.

§ 69. Fortsetzung. Auf der Schlußtagfahrt sind in der Regel die Ansichten und Wünsche der Betheiligten über die bauliche Ausführung der gemeinsamen Arbeiten, insbesondere über die Wahl der Zeit für dieselben und über den Eigenthumsübergang (Ges. Art. 47) zu erheben.

Bezüglich der Unterzeichnung des Protokolls der Schlußtagfahrt gilt die Vorschrift des § 42 letzter Absatz oben.

§ 70. Nachträgliche Aenderung des Zutheilungsplans. Würde die Centralstelle bei Prüfung der erhobenen Einwendungen nachträglich (vgl. § 63) auf Anstände stoßen, welche eine Abänderung des auf der Schlußtagfahrt festgestellten Zutheilungsplanes herbeizuführen geeignet wären, so wäre hierüber zunächst mit den betheiligten Grundeigenthümern zu verhandeln; eine Wiederholung der Schlußtagfahrt mit sämmtlichen Betheiligten ist jedenfalls thunlichst zu vermeiden.

Beschlossene Aenderungen sind in den Listen nur in der Form von Nachträgen vorzunehmen, auf welche an den betreffenden Stellen hinzuweisen ist.

Korrekturen durch Abänderung der Zahlen dürfen in dem Zutheilungswerk nach erfolgter Revision überhaupt nicht vorgenommen werden.

§ 71. Eigenthumsübergang. Ehe sämmtliche Einwendungen gegen die Zutheilung rechtsgültig erledigt sind, kann für die Regel ein Eigenthumsübergang nach Art. 47 und 48 des Gesetzes nicht ausgesprochen werden.

In solchen Fällen jedoch, in welchen eine möglichst rasche Durchführung der Feldbereinigung geboten erscheint, ist die Centralstelle berechtigt, auch schon vor der endgültigen Erledigung solcher Beschwerden, deren Entscheidung eine Aenderung des Zutheilungsplans überhaupt nicht oder nur bezüglich einer sicher abzugrenzenden kleineren Fläche zur Folge haben kann, die Zutheilung im Uebrigen endgültig festzustellen und den Eigenthumsübergang bezüglich des betreffenden unangefochtenen Theils der Bereinigungsfläche auszusprechen.

§ 72. Einzugsregister für die Geldausgleichungen. Ueber die von einzelnen Theilnehmern auf Grund des Geldausgleichungsregisters in die Kasse des Unternehmens zu leistenden Vergütungen hat der Feldmesser ein Einzugsregister zu fertigen, welches nach vorgängiger Prüfung desselben durch die Centralstelle dem Rechner des Unternehmens zum Einzug zu übergeben ist.

§ 73. Aenderung des Ortssteuerkatasters. Nach dem in Art. 47 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Zeitpunkt hat die Vollzugskommission der örtlichen Steuersatzbehörde von dem Vollzug der Bereinigung wegen Aenderung des Grundsteuerkatasters in Gemäßheit der Art. 72 und 73 des Gesetzes, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer, vom 28. April 1873 (Reg.Blatt S. 127) Anzeige zu machen (vergl. § 88 letzt. Abs.)

5. Ausführung der Feldbereinigung.

§ 74. Ausführende Behörde. Darüber, ob die Ausführung einer beschlossenen Feldbereinigung auf dem Felde (Ges. Art. 49) durch die Vollzugskommission oder durch den Gemeinderath, im letzteren Falle sei es auf Kosten der Ge-

Digitized by Google

meinde oder der betheiligten Grundeigenthümer, erfolgen soll, hat, soweit hierüber nicht von seiten der Gemeindebehörde oder der Betheiligten ein Beschluß bereits vorliegt, eine Verständigung zwischen der Vollzugskommission und dem Gemeinderathe spätestens in dem in Art. 47 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Zeitpunkt stattzufinden. In Anstandsfällen entscheidet die Centralstelle.

Uebernimmt der Gemeinderath die Ausführung der Feldbereinigung und wird die Vollzugskommission für aufgelöst erklärt (§ 76), so hat ersterer die in nachstehendem der letzteren zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen, sofern nicht § 76 Abs. 2 Platz greift.

In allen Fällen steht es der Centralstelle zu, auf ihre Kosten die Ausführung der gemeinsamen Anlagen durch den Kulturingenieur überwachen zu lassen. Etwaige Beschwerden gegen seine Anordnungen sind unmittelbar an die Centralstelle zu richten.

§ 75. Verkauf von Massegrundstücken. Sind sogenannte Massegrundstücke (Ges. Art. 33 Abs. 2 Satz 2) vorhanden, welche zum Verkauf zu bringen sind, so hat die Vollzugskommission die Verkaufsbedingungen festzustellen und den Ortsvorsteher um öffentliche Versteigerung derselben zu ersuchen*).

Der Erlös fließt in die Kasse des Unternehmens.

§ 76. Auflösung der Vollzugskommission. Durch Verfügung der Centralstelle wird die Vollzugskommission für aufgelöst erklärt, wenn deren Thätigkeit nach dem Stand des Geschäfts nicht mehr erforderlich erscheint. .

Die nach der Auflösung der Vollzugskommission noch vorkommenden Anträge erledigt die Centralstelle, soweit solche technischer Natur sind (vgl. oben § 74).

§ 77. Fortführung der Flurkarten und Primärkataster. Zum Zweck der Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster ist dem Meßurkundenband desjenigen Jahrgangs, in welchem der Eigenthumsübergang erfolgt ist, eine vorschriftsmäßige Meßurkunde mit Handriß (§ 21 der Min.-Verf. vom 12. Oktober 1849 Reg.Blatt S. 677)**) über die Feldbereinigung einzuverleiben.

Die vorgeschriebene Anerkennung von seiten der Besitzer in der Meßurkunde ist nicht erforderlich.

Die Handrisse bestehen in Kopieen des Situationsplans, welche auf Bögen in Kanzleiformat herzustellen sind und nur den neuen Besitzstand mit Maßzahlen zu enthalten haben.

§ 78. Berichtigung der Güterbücher und Pfandbücher***). Sofort nach dem in Art. 47 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Zeitpunkt sind die von der Vollzugskommission gemäß Art. 49 Abs. 2 des Gesetzes den Gerichtsstellen zum Zweck der Richtigstellung der Gemeinde-, Güter- und Unterpfandsbücher zu liefernden Mittheilungen unter Benützung des in Anlage B., beziehungsweise, sofern es sich um eine Feldbereinigung im abgekürzten Verfahren (Ges. Art. 70 ff.) handelt, unter Benützung des in Anlage C. aufgestellten Formulars auf Grund der Besitzstands- und Zutheilungsregister behufs Einreichung bei dem betreffenden Amtsgericht anzufertigen. Von Veränderungen, welche an exemten Gütern vor sich gegangen sind, ist in entsprechender Weise dem betreffenden Landgericht Mittheilung zu machen.****).

*) Die Neufassung nach der Min.-Verfügung vom 13. Dezbr. 1901 s. unten S. 370 VII.

**) Nach Ziff. VIII der Min.-Verfügung vom 13. Dezbr. 1901 tritt an die Stelle des Citats jetzt: § 14 Abs. 5, § 15 Abs. 3, §§ 39 und 40 der Min.-Verfügung vom 1. Septbr. 1899, Reg.Bl. S. 667. S. unten S. 370.

***) Nach Ziff. IX der Min.-Verf. vom 13. Dezbr. 1901 erhält § 78 die Ueberschrift: Berichtigung der Grundbücher. S. unten S. 371.

****) Die Neufassung des Abs. 1 nach Ziff. IX der Min.-Verfügung vom 13. Dez. 1901 s. unten S. 371.

Digitized by Google

Haben seit der Feststellung des alten Besitzstands Eigenthumsveränderungen*) stattgefunden, welche zur Kenntniß der Vollzugskommission gebracht wurden (§ 29 letzter Absatz oben), so sind diese in den Mittheilungen (Abs. 1) nur insoweit zu berücksichtigen, als dies auch in den Zutheilungsregistern geschehen ist, da erstere keine anderen Eigenthumsverhältnisse*) enthalten dürfen, als welche die Besitzstands- und Zutheilungsregister auch enthalten.

Sind Massegrundstücke (§ 75) in der Zeit zwischen dem in Art. 47 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Zeitpunkt und der Anfertigungen der Mittheilungen (Abs. 1) veräußert worden, so sind dieselben als der Masse gehörig in letztere einzutragen, mit einem Vermerk über die nachträglich stattgehabte Weiterveräußerung.

Der Vorsitzende der Vollzugskommission hat die Mittheilungen (Abs. 1) auf ihre Uebereinstimmung mit den Besitzstands- und Zutheilungsregistern zu prüfen und zu beurkunden. Hierauf sind dieselben mit dem Vereinigungswerk zur Revision an die Centralstelle einzusenden. Nach schleuniger Erledigung etwaiger Anstände übersendet die Kanzlei der letzteren die Tabellen an die in Abs. 1 genannten Gerichtsstellen und giebt die übrigen Akten an die Vollzugskommission zurück**).

§ 79. Spätere Quertheilung von Parzellen. Die Erlaubniß zur Theilung eines Grundstücks nach der Querrichtung in Gemäßheit des Art. 51 des Gesetzes darf stets nur ertheilt werden, wenn hiefür besondere Gründe vorliegen.

Der Gemeinderath hat über die von ihm ertheilten Dispensationen ein fortlaufendes Protokoll zu führen, in welchem die eine Dispensation rechtfertigenden Gründe genau einzutragen sind.

Am Schlusse eines jeden Jahrs hat zutreffendenfalls der Ortsvorsteher eine Liste über die ertheilten Dispensationen dem Oberamt vorzulegen, damit letzteres bei Rugerichten und anderen Anlässen eine Prüfung darüber vornehme, ob die vorgeschriebenen Protokolle ordnungsmäßig geführt und die ertheilten Dispensationen auf die von Art. 51 des Gesetzes beabsichtigten Ausnahmefälle beschränkt worden sind. Das Ergebniß dieser Prüfungen und die etwa getroffenen Anordnungen und Disziplinarmaßregeln sind in den Listen beizusetzen.

Der Centralstelle steht das Recht zu, die Listen von Zeit zu Zeit zur Einsichtnahme und Erlassung etwaiger Verfügungen einzuverlangen.

Beschwerden über die Versagung der Dispensation seitens des Gemeinderaths gehen an das Oberamt und in weiterem Verfolg an die Centralstelle.

IV. Rechte dritter Personen.

§ 80. Zu Art. 53.

In den Fällen des Art. 53 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes darf die Uebertragung von Berechtigungen seitens der Vollzugskommission auf neu zugetheilte Grundstücke nur nach sorgfältiger Prüfung des von dem Feldmesser vorgelegten Entwurfs vollzogen werden.

In den Fällen des Art. 53 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bleibt es zunächst den beiderseitigen Betheiligten überlassen, unter sich eine Uebereinkunft über die Feststel-

*) In § 78 Abs. 2 ist nach Ziff. IX der Min.-Verfügung vom 13. Dezbr. 1901 statt „Eigenthumsveränderungen" zu setzen „Eigenthums- und sonstige Rechtsänderungen", ferner ist statt „Eigenthumsverhältnisse" zu sagen: „Eigenthums- und sonstige Rechtsverhältnisse". S. unten S. 371.

**) Den 5. Absatz, welchen § 78 nach Ziff. IX die Min.-Verfügung vom 13. Dezbr. 1901 erhält, s. unten S. 371.

Digitized by Google

lung derjenigen Fläche, auf welche das Pfandrecht oder sonstige Realrecht*) übergehen soll, zu treffen und solche der Vollzugskommission schriftlich anzumelden. Letztere hat die Uebereinkunft zu prüfen und das Weitere zu veranlassen. Wird von den Parteien eine Uebereinkunft nicht angemeldet in Fällen, in welchen die Vollzugskommission eine solche für wünschenswerth hält, so ist es ihr unbenommen, von sich aus eine solche herbeizuführen.

In allen Fällen, in welchen die Vollzugskommission zu bestimmen hat, welches bestimmte Grundstück ganz oder zum reellen Theil in eines der zu berücksichtigenden Rechtsverhältnisse eintreten soll, (Abs. 1 und 2) sind von der Vollzugskommission die vom Feldmesser zu stellenden Anträge dahin genau zu prüfen, ob der den Realberechtigten und namentlich dem Pfandgläubiger**) zugedachte Ersatz an Grund und Boden mit Einschluß des ihnen gebührenden Antheils an etwaigen Geldausgleichungssummen (§ 58) mindestens den gleichen Werth habe, wie das aus dem betreffenden Realverband ausscheidende Grundstück.

Soweit es sich hiebei um Unterpfandsrechte handelt, hat die Vollzugskommission vorherige Rücksprache mit der Unterpfandsbehörde und zwar thunlichst durch Zusammentritt mit derselben zu nehmen; auch bleibt es dem den Zutheilungsentwurf ausarbeitenden Feldmesser bezw. der Vollzugskommission unbenommen, erforderlichen Falls zuvor den Pfandaktuar auf Kosten des Unternehmens zur Berathung beizuziehen (§ 23 Abs. 6)***).

In den Fällen des Abs. 3 oben ist dem Berechtigten von der beschlossenen Uebertragung entweder protokollarisch gegen Unterschrift oder mittels Auszugs gegen Bescheinigung unter Belehrung über das Beschwerderecht, insbesondere darüber, daß etwaige Einsprachen bei Gefahr des Ausschlusses spätestens auf der Schlußtagfahrt vorzubringen seien, Eröffnung zu machen.

§ 81. Zu Art. 53.

In den Fällen des Art. 53 letzter Absatz des Gesetzes hat die Vollzugskommission wegen Herbeiführung von Vereinbarungen zwischen den Betheiligten rechtzeitig die erforderlichen Verhandlungen einzuleiten und das Ergebniss derselben protokollarisch niederzulegen.

Führen die Verhandlungen zu keiner Vereinbarung, so hat die Vollzugskommission die Hinterlegung der Werthsausgleichungsbeträge bei der zuständigen Unterpfandsbehörde bezw. der zuständigen Gerichtsstelle zu verfügen und den Betheiligten anheimzugeben, gerichtliche Entscheidung herbeizuführen****).

§ 82. Zu Art. 54.

Ueber sämmtliche von der Vollzugskommission in Gemäßheit des Art. 54 des Gesetzes zu führenden Verhandlungen über Pachtverhältnisse sind Protokolle aufzunehmen.

Durch die Auseinandersetzungsverhandlungen zwischen Verpächter und Pächter dürfen die Vereinigungsarbeiten der Vollzugskommission nicht aufgehalten werden.

---

*) Nach Ziff. X der Min.-Verfügung vom 13. Dezbr. 1901 ist an die Stelle dieser Worte zu setzen: „die Hypothek, Grund- oder Rentenschuld oder sonstige Realberechtigung". S. unten S. 371.

**) Statt „Pfandgläubiger" ist nach Ziff. X der Min.-Verfügung vom 13. Dezbr. 1901 zu sagen: „auf Grund einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld berechtigten Gläubiger". S. unten S. 371.

***) Neue Fassung des § 80 Abs. 4 f. Ziff. X der Min.-Verfügung vom 13. Dez. 1901. S. unten S. 371.

****) Neue Fassung des § 81 nach Ziff. XI der Min.-Verfügung vom 13. Dezbr. 1901. S. unten S. 371.

Digitized by Google

V. Kosten. Kassen- und Rechnungswesen.

Zu Art. 56 bis 63.

§ 83. Die Kosten der Reisen der von der Centralstelle abgesandten Beamten und sonstigen Sachverständigen, sowie der die Tagfahrten leitenden Bezirksbeamten und ihrer Protokollführer werden auf die Staatskasse übernommen, insoweit nicht erstere durch Beschwerden einzelner Interessenten zur Wahrung ihrer besonderen Rechte oder Interessen veranlaßt und diese mit ihren Beschwerden von der Centralstelle unter Zuscheidung der Kosten abgewiesen worden sind (vergl. Ges. Art. 59).

Die durch die technische Prüfung der Vorlagen der Antragsteller (Ges. Art. 6) und der Vollzugskommissionen bei der Centralstelle entstehenden Kosten werden gleichfalls von der Staatskasse getragen.

Die Kosten des Steinsatzes, soweit solche nicht auf die Gemeindekasse übernommen werden, sind nach den Vorschriften des Art. 56 des Gesetzes zu behandeln.

§ 84. Das Oberamt ist berechtigt, wenn besondere Gründe vorliegen, von den Antragstellern bei Uebergabe ihres Antrags nach Art. 6 des Gesetzes für eventuelle Bezahlung der bis zur Entscheidung über den letzteren entstehenden Kosten Sicherheit zu verlangen.

§ 85. Ein Antrag auf eine von der Regel des Art. 56 des Gesetzes abweichende Tragung der Kosten muß mindestens zwei Wochen vor der Abstimmungstagfahrt bei dem Oberamt schriftlich eingereicht werden. Derselbe ist sofort auf die in § 9 Abs. 3 vorgeschriebene Weise bekannt zu machen.

Findet eine derartige besondere Regelung der Kostentragung erst im späteren Verfahren auf dem Wege der freien Uebereinkunft statt, so hat der Vorsitzende der Vollzugskommission die bezüglichen Verhandlungen zu leiten, das Ergebniß derselben zu Protokoll zu nehmen und mit einer Aeußerung der Vollzugskommission an die Centralstelle zur Prüfung vorzulegen.

§ 86. Werden die Kosten einer von dem Gemeinderathe zur Ausführung übernommenen Feldbereinigung ganz oder theilweise durch gesetzmäßige Beschlüsse der Gemeindebehörden zur vorschußweisen oder endgültigen Tragung auf die Gemeindekasse übernommen, so gelten bezüglich der Aufbringung der erforderlichen Geldmittel, der Dekretur der Kosten und der Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben die allgemeinen, diesbezüglich für die Gemeindevermögensverwaltung bestehenden Vorschriften.

Im Falle eines theilweisen Wiederersatzes der ausgelegten Kosten durch die Betheiligten kommen gleichzeitig die §§ 87 bis 89 unten zur entsprechenden Anwendung.

§ 87. Sind die Kosten einer Feldbereinigung ganz oder theilweise in Gemäßheit des Art. 56 des Gesetzes auf die betheiligten Grundeigenthümer umzulegen, so haben letztere durch einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden Beschlüsse darüber zu fassen, ob die zur Durchführung der Feldbereinigung erforderlichen baaren Geldmittel zunächst durch Anlehen beziehungsweise zu erlangende unverzinsliche Vorschüsse oder durch jeweilig nach Bedürfniß zu erhebende Beiträge der Betheiligten gegen spätere Abrechnung aufgebracht und im ersteren Fall auf welche Weise die Anlehen beziehungsweise erhaltenen Vorschüsse zurückbezahlt werden sollen.

Sind auch die für die Anfangsarbeiten der Feldbereinigung erforderlichen Geldmittel durch Umlage aufzubringen, so haben obige Beschlüsse vor Beginn der Arbeiten zu erfolgen.

Werden Anlehen gemacht, so muß vom Beginn des Unternehmens an alljährlich mindestens ein solcher Betrag auf die betheiligten Grundeigenthümer umgelegt werden, welcher hinreicht, die Zinsen der Schuld sowie etwaige Verwaltungskosten zu decken.

Digitized by Google

Alle in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen zu fassenden Beschlüsse sind in ein von sämmtlichen bei der Beschlußfassung Anwesenden zu unterzeichnendes Statut zu vereinigen, welches der Centralstelle zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen ist.

§ 88. Sobald sämmtliche Kosten eines Unternehmens feststehen, hat zutreffenden Falls die endgültige Umlage derselben auf die betheiligten Grundeigenthümer zu erfolgen.

An dem Gesammtkostenbetrag sind etwaige freiwillige Beiträge von dritter Seite, sowie die von einzelnen Grundeigenthümern zu zahlenden Sonderbeiträge in Abzug zu bringen, in den Fällen des Art. 57 Abs. 2 des Gesetzes, soweit nicht die Kosten der betreffenden Anlagen von den Interessenten unmittelbar bestritten worden sind.

Erfolgt die Umlage nach dem Werthe der Abfindungen, so ist bei den aus den Zutheilungsregistern zu entnehmenden Bonitirungswerthen zutreffenden Falls auch noch der Ausgleichungswerth für vorübergehende Werthserhöhungen beziehungsweise Werthsverminderungen auf Grund des hierüber gefertigten Verzeichnisses (§ 37 oben) hinzuzurechnen beziehungsweise in Abzug zu bringen.

Eine Umlage nach dem Grundsteuerkapital der Abfindungen kann erst erfolgen, wenn die Richtigstellung der Grundsteuerkapitalien vorgenommen ist. Es ist daher zutreffendenfalls die örtliche Steuersatzbehörde bei der Anzeige nach § 73 oben um Mittheilung der neuen Steuerkapitalienbeträge nach vollzogenem Steuersatz zu ersuchen.

§ 89. Die vollzogene Umlage ist mit den erforderlichen Akten der Centralstelle zur Revision vorzulegen.

Nach Erledigung etwaiger Anstände ist dem Rechner des Unternehmens zum Zweck des den gefaßten Beschlüssen entsprechenden Einzugs der Kosten ein Umlageregister zu übergeben.

Gleichzeitig sind Umlagezettel für die einzelnen Pflichtigen auszufertigen und letzteren zuzustellen; es wäre denn, daß bei einer geringeren Zahl von Pflichtigen oder bei nur unbedeutenden Beträgen die sofortige Einleitung einer Schlußabrechnung als angängig erscheinen würde.

§ 90. Erfolgt die Verrechnung der Vereinigungskosten bei der Gemeinde, so ist es der Gemeindebehörde anheimgegeben, für das Kassen- und Rechnungswesen des Unternehmens einen besonderen Rechner aufzustellen oder solches dem Gemeindepfleger nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu übertragen.

In allen anderen Fällen haben die betheiligten Grundeigenthümer bei der in § 87 erwähnten Beschlußfassung durch einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden einen Rechner für die Führung der Kasse und die Verrechnung sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben des Unternehmens zu wählen.

Die Stelle desselben kann einem der von den betheiligten Grundeigenthümern gewählten ortsansässigen Mitglieder der Vollzugskommission (Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes) übertragen werden.

Der Rechner ist von dem Ortsvorsteher in Pflichten zu nehmen.

Ueber die Belohnung des Rechners sowie darüber, ob und bejahenden Falls in welchem Betrag und in welcher Weise derselbe eine Kaution zu leisten hat, haben die betheiligten Grundeigenthümer Beschluß zu fassen.

Wird im späteren Verlauf die Stelle des Rechners erledigt, so hat der Vorsitzende der Vollzugskommission und nach Auflösung der letzteren (§ 76) der Ortsvorsteher eine neue Wahl durch die umlagepflichtigen Grundeigenthümer herbeizuführen.

§ 91. Ist für das Kassen- und Rechnungswesen ein besonderer Rechner von den betheiligten Grundbesitzern aufgestellt worden (§ 90 Abs. 2) und sind auf letztere nach Auflösung der Vollzugskommission (§ 76) noch periodische Umlagen zu machen,

Digitized by Google

so hat stets vor dieser Auflösung der Vorsitzende der Vollzugskommission bei dem Gemeinderathe den Antrag zu stellen, das Kassen- und Rechnungswesen des Unternehmens auf Kosten der Gemeinde zu übernehmen.

Verweigert der Gemeinderath diese Uebernahme, so sind die Kosten der Verwaltung des Kassen- und Rechnungswesens alljährlich von dem Rechner den Umlagebeträgen hinzuzuschlagen.

§ 92. Nach Ablauf eines jeden Monats sind, sofern in gegenwärtiger Verfügung nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, von dem Vorsitzenden der Vollzugskommission sämmtliche aufgelaufenen Rechnungsbelege nebst beurkundeter Kostenzusammenstellung in den Fällen der endgültigen Uebernahme der Kosten auf die Gemeindekasse dem Gemeinderathe, in allen andern Fällen der Centralstelle zur Prüfung und Zahlungsanweisung vorzulegen.

In dringlichen Fällen ist der Vorsitzende, sofern es sich nicht um Gebührenanrechnungen (§ 23) handelt, zu Zahlungsanweisungen befugt; es sind aber sodann solche nachträglich dem Gemeinderathe, bezw. der Centralstelle zur Prüfung vorzulegen.

§ 93. Die Bescheinigungen für die Kasse des Unternehmens erfolgen durch den Rechner; auch ist derselbe befugt, zur Beitreibung der auf die betheiligten Grundeigenthümer gemachten Umlagen erforderlichenfalls das Schuldklagverfahren nach Art. 7 und ff. des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen vom 18. August 1879 (Reg.Blatt S. 202) einzuleiten.

§ 94. Die unmittelbare Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen kommt in den Fällen des § 90 Abs. 2 dem Vorsitzenden der Vollzugskommission und nach Auflösung derselben (§ 76) dem Ortsvorsteher zu.

Die Vorschrift der Ziff. 6 des Ministerialerlasses vom 5. Mai 1832 (s. Ergänzungsband S. 254) über die Führung des Tagbuchs findet entsprechende Anwendung.

§ 95. Werden die Kosten einer Feldbereinigung in der Gemeinderechnung verrechnet, so sind sie daselbst in einer besonderen Rubrik aufzuführen.

In allen größeren Bereinigungsfällen, namentlich in solchen mit Umlagen auf die Theilnehmer, ist jedoch besonderes Rapiat und Tagbuch zu führen.

In der Regel wird das abgeschlossene Rapiat als Rechnung dienen können.

§ 96. In allen Fällen, in welchen Umlagen auf die betheiligten Grundeigenthümer gemacht worden sind, ist nach Bestreitung sämmtlicher Kosten der ausgeführten Feldbereinigung die Rechnung vom Rechner abzuschließen, von der Vollzugskommission — sofern solche noch nicht aufgelöst ist — sowie vom Gemeinderathe genau zu prüfen und zu beurkunden, auch den betheiligten Grundeigenthümern zu publiziren.

Mit den von letzteren etwa gemachten Bemerkungen ist sodann dieselbe dem Oberamt zur Revision und Abhör vorzulegen.

§ 97. Sind nach Abschluß der Kostenrechnung (§ 96) noch jährliche Umlagen zur ratenweisen Rückbezahlung eines erlangten Vorschusses oder aufgenommenen Anlehens zu machen, und werden diese Einnahmen und Ausgaben nicht in der Gemeinderechnung verrechnet, so ist die von dem Rechner alljährlich zu fertigende Uebersicht über den Stand der Einnahmen und Ausgaben nach vorgängiger Prüfung durch den Gemeinderath im Anschluß an die Gemeindepflegrechnung dem Oberamt zur Revision und Abhör einzusenden.

Nach Beendigung des Umlageverfahrens sind sämmtliche Rechnungsakten des Bereinigungsverfahrens in der Gemeinderegistratur aufzubewahren.

§ 98. Insolange als jährliche Umlagen stattfinden, hat der Güterbuchsbeamte alljährlich dem Rechner des Bereinigungsunternehmens ein Verzeichniß über diejenigen Gutsparzellen, welche in andere Hände übergegangen sind, auf Kosten der Gemeinde mitzutheilen, damit derselbe die auf solche Parzellen fallenden Umlageraten dem früheren

Digitized by Google

Eigenthümer ab und dem neuen Eigenthümer zuschreibe.

Andererseits hat der Rechner von der Voraustilgung der Umlageschuld seitens einzelner betheiligter Grundeigenthümer, sowie von dem schließlichen Abschluß des Umlagegeschäfts im ganzen dem Güterbuchsbeamten zum Zweck etwaiger Vormerkung im Güterbuch sofort kostenfreie Anzeige zu erstatten.

VI. Rechtsmittel.

§ 99. Zu Art. 65.

Ueber alle zur Zuständigkeit der Feldbereinigungsbehörden gehörigen Beschwerden, welche bei der Vollzugskommission und nach Auflösung der letzteren (§ 76) bei dem Gemeinderathe vorgebracht werden und nicht gegen das Verfahren dieser Behörden gerichtet sind, haben letztere zunächst Bescheid zu ertheilen; erst wenn der Beschwerdeführer sich hiebei nicht beruhigt, hat die Vorlage an die Centralstelle zu erfolgen.

Die ertheilten Bescheide sind in den Akten zu verzeichnen und den Beschwerdeführern mündlich gegen Unterschrift oder durch schriftliche Zufertigung gegen Bescheinigung zu eröffnen.

Die Entscheidungen der Centralstelle über eingereichte Beschwerden sind in der Regel an diejenige Behörde auszuschreiben, welche solche vorgelegt hat. Ist diese Behörde das Oberamt, so hat letzteres sofort weiter der Vollzugskommission die entsprechende Eröffnung zu machen.

VII. Abgekürztes Verfahren.

Zu Art. 70 bis 75.

§ 100. Wird bei dem Oberamt der Antrag auf Einleitung des abgekürzten Verfahrens (Art. 70 des Gesetzes) gestellt, so kann dasselbe von dem Antragsteller eine nähere Begründung des Antrags verlangen.

§ 101. Ist dem Oberamt bei den Verhandlungen nach Art. 6 und 8 des Gesetzes bekannt geworden, daß auf der Abstimmungstagfahrt Anträge auf Erweiterung des Unternehmens werden gestellt werden, so sind die Ladungen nach Art. 11 des Gesetzes auch auf diejenigen Grundeigenthümer auszudehnen, deren Grundstücke durch eine solche Ausdehnung betroffen würden.

§ 102. Sofern in Fällen, in welchen es sich nur um Feldwegeanlagen handelt, der von dem Antragsteller nach Art. 6 des Gesetzes eingereichte Antragsplan der Vollzugskommission als nicht ausreichend erscheint, hat der Feldmesser sofort nach der in Gemäßheit des Art. 16 des Gesetzes erfolgten Genehmigung des Abstimmungsbeschlusses einen neuen Plan den Vorschriften des § 28 oben entsprechend anzufertigen und in denselben das Vermessungswerk einzutragen.

§ 103. Sobald durch die Fertigung des Situationsplans das Weg- und Grabennetz und die für die Ausführung derselben zu erwerbenden Flächenabschnitte, sowie die etwa gebotenen Umgestaltungen und Verlegungen von Parzellen feststehen, hat die Ermittlung des Werths der bei dem Unternehmen betheiligten Grundstücke, beziehungsweise der abzutretenden und anzunehmenden Grundstücksabschnitte in der von der Vollzugskommission zu beschließenden Weise oder, wofern dies im gegebenen Fall als das angemessenste erscheint, die Einleitung des Ankaufs des für die gemeinsamen Anlagen erforderlichen Grund und Bodens durch die Vollzugskommission zu erfolgen.

Ueber diese Verhandlungen ist ein genaues Protokoll zu führen.

§ 104. Gleichzeitig sind Register über den alten und neuen Besitzstand anzulegen, in welchen die Namen der betheiligten Eigenthümer, der Meßgehalt und, wenn eine Schätzung der betheiligten Grundstücke stattgefunden hat, auch

Digitized by Google

der Werth der alten und neuen Grundstücke ihre rechtlichen Verhältnisse (§§ 29 und 59) vor und nach der Vereinigung, die von den einzelnen Theilnehmern abzutretenden beziehungsweise anzunehmenden Flächen und ihre Werthe, vorübergehende Werthserhöhungen oder -Verminderungen abzutretender oder anzunehmender Flächen, zutreffendenfalls die Antheile der einzelnen Theilnehmer an den Kosten des Flächenankaufs, sowie etwaige Vorausbeiträge, und endlich die Summen, welche die einzelnen Theilnehmer in die gemeinsame Kasse zu bezahlen oder aus derselben zu empfangen haben, in übersichtlicher Weise enthalten sind.

§ 105. Nach Vollzug der in den §§ 103 und 104 bezeichneten Geschäfte hat die Vollzugskommission der Centralstelle sämmtliche Vereinigungsakten und Pläne zur Prüfung vorzulegen. Nach Erledigung etwaiger bei der Prüfung zu Tag getretener Fehler und Anstände ist jedem Theilnehmer in Gemäßheit des Art. 73 des Gesetzes ein Auszug aus den Registern (§ 104) gegen Bescheinigung zuzustellen, sowie gleichzeitig bei dem Oberamt der Antrag auf Abhaltung der Schlußtagfahrt (Art. 74 des Gesetzes) zu stellen. Bezüglich der letzteren kommen die Vorschriften der §§ 67 bis 73 oben zu entsprechender Anwendung.

§ 106. Soweit in den §§ 100 bis 105 nicht besondere Vorschriften gegeben sind, finden die Bestimmungen in den §§ 1 bis 99 oben auch auf das abgekürzte Verfahren entsprechende Anwendung.

---

3) Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Abänderung der zur Vollziehung des Gesetzes betreffend die Feldbereinigung vom 30. März 1886 ergangenen Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Juli 1886. Vom 13. Dezember 1901. (Reg.Bl. S. 533.)

Die zur Vollziehung des Gesetzes betreffend die Feldbereinigung vom 30. März 1886 ergangene Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Juli 1886 (Reg.-Blatt S. 253) wird im Einvernehmen mit dem K. Justizministerium wie folgt abgeändert.

I. In § 5 Abs. 3 wird nach dem Wort „einzureichen" eingeschaltet „wobei die Ausfüllung der Spalten 1 bis 7 zunächst genügt".

II. 1. In § 7 Abs. 3 ist statt „Ueberlassung der öffentlichen Bücher" zu sagen „Ueberlassung der in der Verwaltung der Gemeinde befindlichen öffentlichen Bücher".

2. § 7 erhält folgende Absätze 5 bis 8:

Der der Gemeindebehörde obliegenden Verpflichtung zur Lieferung der in Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Notizen kann durch entsprechende Ausfüllung der Spalten 1 bis 7 des Betheiligtenverzeichnisses auf Grund des Grundbuchs und des Steuerbuchs, sowie eines von dem Verfertiger des Antragsplans aufzustellenden Nummernverzeichnisses über sämmtliche betheiligte Parzellen genügt werden.

Die Ausfüllung der Spalten 3b und 7 erfolgt durch den Steuerbuchführer.

Die Ausfüllung der Spalten 1 bis 3a und 4 bis 6 erfolgt, wenn der Rathsschreiber zugleich Grundbuchbeamter ist, durch diesen Beamten in letzterer Eigenschaft; in anderen Fällen durch den Rathsschreiber, oder, wenn die Unternehmer dies beantragen, durch den Grundbuchbeamten. Soweit dem Rathsschreiber nicht schon in seiner Eigenschaft als Vertreter des Grundbuchbeamten gemäß Art. 8 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch das Grundbuch zur Ausfüllung des Betheiligtenverzeichnisses zur Verfügung steht, ist ihm die Einsichtnahme des Grundbuchs und dessen Benützung zu dem genannten Zweck übrigens unter Beachtung von § 64 Abs. 1 der Verfügung des Justizministeriums vom 2. September 1899, be-

Digitized by Google

treffend das Grundbuchwesen, Amtsblatt des Justizministeriums Seite 101) jederzeit zu gestatten, solange dies mit dem Geschäftsbetrieb des Grundbuchamts vereinbar ist.

Soweit das Grundbuch von einem Amtsgericht verwaltet wird, sind die Spalten 1 bis 3a und 4 bis 6 des Betheiligtenverzeichnisses durch den Gerichtsschreiber auszufüllen und von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

III. 1. In § 23 Abs. 3 ist das Citat „(z. vergl. Ministerialverfügung betreffend die Gebühren der öffentlichen Feldmesser vom 22. Dezember 1873, Reg.Blatt S. 448)" zu ersetzen durch die Worte „(z. vergl. K. Verordnung betreffend die Gebühren der öffentlichen Feldmesser vom 28. März 1899, Reg.Blatt S. 307)".

2. In § 23 Abs. 5 treten an die Stelle des Citats „nach Maßgabe der K. Verordnung vom 14. Juni 1875 (Reg.Blatt S. 312)" die Worte „nach Maßgabe der K. Verordnung vom 19. Februar 1900 (Reg.Blatt S. 143)".

3. An Stelle von Abs. 6 des § 23 treten folgende Absätze 6 bis 13:

Wird auf Grund des Art. 53 Abs. 1 des Gesetzes und des § 80 Abs. 4 der Vollzugsverfügung der Grundbuchbeamte berathend beigezogen, so stehen demselben folgende Bezüge zu:

a. dem Grundbuchbeamten im Sinne des Art. 3 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch die in § 1 bis 4 der K. Verordnung betreffend die Taggelder, Diäten und Reisekosten der Amtskörperschafts- und Gemeindediener vom 19. Februar 1900 (Reg.Blatt S. 143) festgesetzten Bezüge;

b. dem Bezirksnotar, sofern die Berathung außerhalb seines Amtssitzes stattfindet, Diäten und Reisekosten gemäß Ziff. 1 der Verfügung des K. Justizministeriums betreffend die Diäten und Reisekosten der Gerichts- und Amtsnotare vom 27. Oktober 1873 (Reg.Blatt S. 400).

Für Ausfüllung von Spalte 1 bis 3a und 4 bis 6 des Betheiligtenverzeichnisses, Formular A, sind zu bezahlen für jede Parzelle

am Wohnsitz des Beamten . . . . 7 Pfg.,
in auswärtigen Gemeinden . . . 10 Pfg.

Diese Gebühren hat der Rathsschreiber, welcher nicht Grundbuchbeamter ist, unmittelbar für sich — jedoch unbeschadet etwaiger im Weg des Dienstvertrags getroffener Bestimmungen über die Abführung der anfallenden Gebühren an die Gemeindekasse — zu beziehen. Erfolgt die Ausfüllung der betreffenden Spalten durch den Grundbuchbeamten, so werden die fraglichen Gebühren auf Grund einer von dem Grundbuchbeamten vorzulegenden Anzeige über deren Höhe von dem Amtsgericht eingezogen und im Kostenregister Spalte 9 in Soll-Einnahme gestellt.

Für Ausfüllung der Spalten 8 bis 10 des Formulars A sind zu bezahlen für jede Parzelle

am Wohnsitz des Beamten . . . . 7 Pfg.,
in auswärtigen Gemeinden . . . 10 Pfg.

ohne Rücksicht darauf, ob die Parzelle belastet ist oder nicht.

Für Führung des Aenderungsverzeichnisses (Formular B) sind zu bezahlen für jede Parzelle (gleichviel ob am Wohnsitz des Beamten oder auswärts) 20 Pfg.

Die Gebühren in Absatz 8 und 9 werden gleichfalls auf Grund einer von dem Grundbuchbeamten vorzulegenden Anzeige über die Höhe derselben von dem Amtsgericht eingezogen und im Kostenregister Spalte 9 in Soll-Einnahme gestellt.

Soweit das Grundbuch von einem Amtsgericht verwaltet wird, werden die in Absatz 7 bis 9 angeführten Gebühren von dem Amtsgericht eingezogen und zur Staatskasse verrechnet.

Für die Ausfüllung der Spalten 3b und 7 des Betheiligtenverzeichnisses (For-

Digitized by Google

mular A) und für die Zusammenstellung der Steuerkapitalien in demselben erhält der Steuerbuchführer für jede Parzelle

am Wohnsitz des Beamten . . . . 3 Pfg.,
in auswärtigen Gemeinden . . . 5 Pfg.

IV. Der § 29 hat folgendermaßen zu lauten:

Ermittlung der rechtlichen Verhältnisse.

Während der Anfertigung des Lageplans ist das nach dem neuesten Stand der Betheiligung von dem Feldmesser erforderlichen Falls zuvor richtig gestellte Verzeichniß der betheiligten Grundeigenthümer und Grundstücke (Art. 6 Ziff. 2 des Gesetzes) dem Grundbuchamt zu dem Zweck zu übergeben, um bei jeder Parzelle die Rechte, welche dem jeweiligen Eigenthümer des Grundstücks zustehen, sowie die Lasten und Beschränkungen des Eigenthums, insbesondere die Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden, Lehen-, Fideikommiß- oder sonstige Realberechtigungen, Nutznießung 2c. auf Grund des Grundbuchs in dem Verzeichniß genau einzuschreiben.

Das Verzeichniß ist von dem Grundbuchamt bezüglich der von ihm gemachten Einträge zu beurkunden und dem Feldmesser zu übergeben.

Aenderungen in den in Absatz 1 oben bezeichneten Verhältnissen während des Laufs einer Feldbereinigung sind sofort nach ihrem Anfall an der Hand des in § 7 Abs. 5 genannten, erforderlichen Falls zuvor richtig gestellten Parzellennummernverzeichnisses von dem Grundbuchamt in ein fortlaufendes Verzeichniß nach dem anliegenden Formular B einzutragen und mit entsprechender Beurkundung versehen dem Feldmesser der Vollzugskommission auf dessen Ansuchen zu übergeben.

Soweit Wasserrechtsverhältnisse in Frage kommen, ist die Kreisregierung unter Zustellung einer Ausfertigung des in § 7 Abs. 5 genannten Nummernverzeichnisses um Mittheilung beglaubigter Abschriften über die in dem Wasserrechtsbuch eingetragenen Rechtsverhältnisse betheiligter Grundstücke zu ersuchen. Die Kreisregierung hat die gewünschten Abschriften der Vollzugskommission zugehen zu lassen, auch etwaige im Lauf des Feldbereinigungsverfahrens in den betreffenden Rechtsverhältnissen eintretende Aenderungen ihr mitzutheilen.

V. In § 57 wird als Absatz 4 eingeschaltet:

Bei Aufstellung des Zutheilungsentwurfs ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Ehegatten und die ehelichen Gemeinschaften grundsätzlich keine andere Behandlung erfahren, als alle übrigen Grundeigenthümer, so daß der Ehemann, die Ehefrau und die eheliche Gemeinschaft je für die von ihnen eingeworfenen Grundstücke für die Regel auch wieder getrennte, selbständige Grundstücke als Ersatz zugewiesen erhalten.

VI. § 60 Absatz 2 hat künftig zu lauten:

Bezüglich der Nummerirung der neuen Parzellen kommen die bestehenden Vorschriften (zu vergl. den § 6 der Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betreffend die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster vom 1. September 1899, Reg.Blatt S. 667, und die §§ 76 und 77 der technischen Anweisung für die Arbeiten zur Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster vom 19. Januar 1895 / 4. April 1900, Amtsblatt des Steuerkollegiums von 1895 Seite 121 / von 1900 Seite 205 zur Anwendung.

VII. In § 75 ist statt der Worte „und den Ortsvorsteher um öffentliche Versteigerung derselben zu ersuchen" zu setzen „die öffentliche Versteigerung derselben herbeizuführen und deren Ergebniß der Beurkundung im Sinn von § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Gericht oder Notar, oder gemäß Art. 33 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch durch den Grundbuchbeamten oder den Rathsschreiber zu unterstellen".

VIII. § 77 Absatz 1 erhält die Fassung:

Digitized by Google

Zum Zweck der Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster ist dem Meßurkundenband desjenigen Jahrgangs, in welchem der Eigenthumsübergang erfolgt ist, eine vorschriftsmäßige Meßurkunde mit Handriß (§ 14 Abs. 5, § 15 Abs. 3, §§ 39 und 40 der Ministerialverfügung vom 1. September 1899, Reg.Blatt S. 667) über die Feldbereinigung einzuverleiben.

IX. 1) § 78 erhält die Ueberschrift:

Berichtigung der Grundbücher.

2) § 78 Absatz 1 erhält nachstehende Fassung:

Sofort nach dem in Art. 47 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Zeitpunkt sind die von der Vollzugskommission gemäß Art. 49 Abs. 2 des Gesetzes in der durch Art. 211 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch geänderten Fassung den Justizstellen zum Zweck der Richtigstellung der Grundbücher zu liefernden Mittheilungen unter Benützung des in Anlage C, beziehungsweise, sofern es sich um eine Feldbereinigung im abgekürzten Verfahren (Art. 70 ff. des Gesetzes) handelt, unter Benützung des in Anlage D aufgestellten Formulars auf Grund der Besitzstands- und Zutheilungsregister behufs Einreichung bei dem betreffenden Amtsgericht anzufertigen. Die Mittheilungen sind für jeden Grundbuchamtsbezirk, beziehungsweise falls das Grundbuchamt mehrere Grundbuchbezirke hat, für jeden Grundbuchbezirk gesondert zu fertigen. Für exemte Liegenschaften sind abgesonderte Mittheilungen aufzustellen.

3) In § 78 Abs. 2 ist statt „Eigenthumsveränderungen" zu setzen „Eigenthums- und sonstige Rechtsänderungen", ferner ist statt „Eigenthumsverhältnisse" zu sagen „Eigenthums- und sonstige Rechtsverhältnisse".

4) § 78 erhält folgenden 5. Absatz:

Veränderungen an Grundstücken, über welche das Wasserrechtsbuch Einträge enthält, sind behufs dessen Ergänzung der Kreisregierung anzuzeigen.

X. 1) In § 80 Abs. 2 ist an Stelle von „das Pfandrecht oder sonstige Realrecht" zu setzen „die Hypothek, Grund- oder Rentenschuld oder sonstige Realberechtigung".

2) In § 80 Absatz 3 ist statt „dem Pfandgläubiger" zu sagen „dem auf Grund einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld berechtigten Gläubiger".

3) § 80 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Soweit es sich hiebei um eine Hypothek, Grund- oder Rentenschuld handelt, hat die Vollzugskommission vorherige Rücksprache mit den Grundbuchbeamten zu nehmen; auch bleibt es dem den Zutheilungsentwurf ausarbeitenden Feldmesser beziehungsweise der Vollzugskommission unbenommen, erforderlichen Falls zuvor den Grundbuchbeamten auf Kosten des Unternehmens (§ 23 Abs. 6) zur Berathung beizuziehen.

XI. § 81 hat zu lauten:

Wenn in den Fällen des Art. 53 Abs. 5 des Gesetzes in der durch Art. 211 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch geänderten Fassung eine urkundliche Vereinbarung zwischen den Betheiligten nicht zu Stande kommt und demgemäß eine Anzeige im Sinne von Art. 52 und 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zu erfolgen hat, so ist dieselbe entweder mittelst urkundlicher Eröffnung oder mittelst eingeschriebenen Briefes zu vollziehen.

Digitized by Google

4) Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Berichtigung des Grundbuchs aus Anlaß einer Feldbereinigung. Vom 7. Juni 1900. (Reg.Bl. S. 452.)

Zur Ausführung des Art. 49 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Feldbereinigung vom 30. März 1886 in der Fassung des Art. 211 Ziff. IV des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu dessen Nebengesetzen vom 28. Juli 1899 (Reg.-Blatt S. 423), wird wegen der Berichtigung des Grundbuchs aus Anlaß einer Feldbereinigung im Einvernehmen mit dem K. Ministerium des Innern Nachstehendes verfügt:

§ 1. Nach Eingang der auf Grund des genannten Art. 49 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Feldbereinigung, erfolgenden „Mittheilungen" zum Grundbuch und des damit zu verbindenden Ersuchens um Richtigstellung des Grundbuchs ist auf diesem Ersuchen der Zeitpunkt des Eingangs gemäß § 69 der Verfügung des Justizministeriums vom 2. September 1899, betreffend das Grundbuchwesen, Amtsblatt S. 101, zu vermerken.

§ 2. Das Grundbuchamt hat das gestellte Ersuchen in thunlichster Bälde einer Durchsicht in der Richtung zu unterwerfen, ob der angesonnenen Berichtigung der Einträge im Grundbuch kein Hinderniß im Wege steht. Ergibt sich ein Anstand, so ist wegen Beseitigung desselben mit der Vollzugskommission beziehungsweise mit der Centralstelle (vergl. Art. 53 Abs. 1 und 2 des Feldbereinigungsgesetzes) in Rücksprache zu treten. Insbesondere ist darauf zu achten, ob bei Feststellung des neuen Besitzstandes nicht Rechte Dritter unberücksichtigt geblieben sind.

Steht die Entscheidung der mit der Feldbereinigung befaßten Organe endgiltig fest, so erfolgt die Eintragung in das Grundbuch nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften. Das Grundbuchamt wird hiebei insbesondere erwägen, ob nicht der Fall des § 116 der Verfügung des Justizministeriums vom 2. September 1899, betreffend das Grundbuchwesen, vorliegt oder nach erfolgtem neuen Eintrag vorliegen würde, worauf zutreffenden Falls gemäß § 116 weiter zu verfahren ist.

§ 3. Diejenigen Grundbuchämter, welche nicht von den Amtsgerichten verwaltet werden, haben mit der Centralstelle durch Vermittlung des vorgesetzten Amtsgerichts zu verkehren.

§ 4. Die bei dem Grundbuchamt in einer Feldbereinigungssache erwachsenden Akten sind in einem besonderen Aktenbund zu vereinigen. Es ist aber stets bei den Grundakten der betreffenden einzelnen Grundbuchhefte beziehungsweise Grundbuchblätter auf jene allgemeinen Grundakten zu verweisen.

§ 5. Für die Eintragungen in das Grundbuch in dem Feldbereinigungsverfahren werden keine Gebühren erhoben. (§ 37 Abs. 1 der Gerichtskostenordnung, K. Verordnung vom 11. November 1899, Reg.Blatt S. 925.)

Dagegen wird den mit der Führung von Grundbuchämtern beauftragten Bezirksnotaren von dem Justizministerium ein zeitweiliger Zuschlag zu ihrem Kanzlei- und Reisekostenaversum für die Vornahme des fraglichen Geschäfts verwilligt werden.

Die Grundbuchbeamten im Sinne des Art. 3 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erhalten für die Vornahme des Geschäfts von dem Justizministerium eine außerordentliche Entschädigung zugebilligt.

Die in Abs. 2 und 3 erwähnten Grundbuchbeamten haben nach Beendigung des Geschäfts dem Justizministerium durch Vermittlung des vorgesetzten Amtsgerichts eine Aufstellung über ihren diesbezüglichen Zeitaufwand sowie über die durch die Vornahme des fraglichen Geschäfts veranlaßten Kanzlei- und etwaigen sonstigen Kosten einzureichen, worauf das Justizministerium das Weitere veranlassen wird.

§ 6. Die Verfügung des Justizministeriums vom 22. November 1887, be-

Digitized by Google

treffend die Berichtigung der Güterbücher (Servitutenbücher) und Unterpfandsbücher aus Anlaß einer Feldbereinigung, Reg.Blatt S. 447, ist aufgehoben.

Zu § 40. Pfandrecht an Grundstücken.

Einführungsgesetz zum BGB.

Art. 57. In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.

Art. 58. In Ansehung der Familienverhältnisse und der Güter derjenigen Häuser, welche vormals reichsständisch gewesen und seit 1806 mittelbar geworden sind, oder welche diesen Häusern bezüglich der Familienverhältnisse und der Güter durch Beschluß der vormaligen deutschen Bundesversammlung oder vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches durch Landesgesetz gleichgestellt worden sind, bleiben die Vorschriften der Landesgesetze und nach Maßgabe der Landesgesetze die Vorschriften der Hausverfassungen unberührt.

Das Gleiche gilt zu Gunsten des vormaligen Reichsadels und derjenigen Familien des landsässigen Adels, welche vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem vormaligen Reichsadel durch Landesgesetz gleichgestellt worden sind.

Art. 59. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Familienfideicommisse und Lehen, mit Einschluß der allodificierten Lehen, sowie über Stammgüter.

Art. 60. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Bestellung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld an einem Grundstücke, dessen Belastung nach den in den Art. 57 bis 59 bezeichneten Vorschriften nur beschränkt zulässig ist, dahin gestatten, daß der Gläubiger Befriedigung aus dem Grundstücke lediglich im Wege der Zwangsverwaltung suchen kann.

Art. 113. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zusammenlegung von Grundstücken, über die Gemeinheitsteilung, die Regulierung der Wege, die Ordnung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse sowie über die Ablösung, Umwandlung oder Einschränkung von Dienstbarkeiten und Reallasten. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften, welche die durch ein Verfahren dieser Art begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten zum Gegenstande haben, oder welche sich auf den Erwerb des Eigentums, auf die Begründung, Aenderung und Aufhebung von anderen Rechten an Grundstücken und auf die Berichtigung des Grundbuches beziehen.

Art. 114. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die dem Staate oder einer öffentlichen Anstalt in Folge der Ordnung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse oder der Ablösung von Dienstbarkeiten, Reallasten oder der Oberlehensherrlichkeit zustehenden Ablösungsrenten und sonstigen Reallasten zu ihrer Begründung und zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuches nicht der Eintragung bedürfen.

Art. 115. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Belastung eines Grundstückes mit gewissen Grunddienstbarkeiten oder beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten oder mit Reallasten untersagen oder beschränken, sowie die

Digitized by Google

landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Inhalt und das Maß solcher Rechte näher bestimmen.

Art. 116. Die in den Art. 113 bis 115 bezeichneten landesgesetzlichen Vorschriften finden keine Anwendung auf die nach den §§ 912, 916, 917 des bürgerlichen Gesetzbuches zu entrichtenden Geldrenten und auf die in den §§ 1021, 1022 des bürgerlichen Gesetzbuches bestimmten Unterhaltungspflichten.

Art. 192. Ein zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, an einem Grundstücke bestehendes Pfandrecht gilt von dieser Zeit an als eine Hypothek, für welche die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist. Ist der Betrag der Forderung, für die das Pfandrecht besteht, nicht bestimmt, so gilt das Pfandrecht als Sicherungshypothek.

Ist das Pfandrecht dahin beschränkt, daß der Gläubiger Befriedigung aus dem Grundstücke nur im Wege der Zwangsverwaltung suchen kann, so bleibt diese Beschränkung bestehen.

Art. 193. Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß ein Pfandrecht, welches nach Art. 192 nicht als Sicherungshypothek gilt, als Sicherungshypothek oder als eine Hypothek gelten soll, für welche die Ertheilung des Hypothekenbriefes nicht ausgeschlossen ist, und daß eine über das Pfandrecht ertheilte Urkunde als Hypothekenbrief gelten soll.

Art. 194. Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß ein Gläubiger, dessen Pfandrecht zu der im Art. 192 bezeichneten Zeit besteht, die Löschung eines im Range vorgehenden oder gleichstehenden Pfandrechtes, falls dieses sich mit dem Eigenthum in einer Person vereinigt, in gleicher Weise zu verlangen berechtigt ist, wie wenn zur Sicherung des Rechtes auf Löschung eine Vormerkung im Grundbuche eingetragen wäre.

Art. 195. Eine zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehende Grundschuld gilt von dieser Zeit an als Grundschuld im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und eine über die Grundschuld ertheilte Urkunde als Grundschuldbrief. Die Vorschrift des Art. 192 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß eine zu der im Absatz 1 bezeichneten Zeit bestehende Grundschuld als eine Hypothek, für welche die Ertheilung des Hypothekenbriefes nicht ausgeschlossen ist, oder als Sicherungshypothek gelten soll und daß eine über die Grundschuld ertheilte Urkunde als Hypothekenbrief gelten soll.

Art. 196. Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß auf ein an einem Grundstücke bestehendes vererbliches und übertragbares Nutzungsrecht die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften und auf den Erwerb eines solchen Rechtes die für den Erwerb des Eigenthums an einem Grundstücke geltenden Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung finden.

Art. 197. In Kraft bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen in Ansehung solcher Grundstücke, bezüglich deren zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches ein nicht unter den Art. 63 fallendes bäuerliches Nutzungsrecht besteht, nach der Beendigung des Nutzungsrechtes ein Recht gleicher Art neu begründet werden kann und der Gutsherr zu der Begründung verpflichtet ist.

Zu § 42. Realgemeinderechte.

1) Gesetz, betreffend die Ablösung der Realgemeinderechte und ähnlichen Rechte. Vom 28. November 1900. (Reg.Bl. S. 869.)

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer

Digitized by Google

getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die mit Realgemeinderechten oder ähnlichen Rechten als bleibende Last verknüpften privatrechtlichen Verbindlichkeiten zu Leistungen für öffentliche Zwecke unterliegen auf Anrufen des berechtigten oder verpflichteten Theiles der Ablösung.

Das Gleiche gilt für die aus dem Realgemeinderechtsverhältniß oder aus ähnlichen Verhältnissen privatrechtlicher Natur herrührenden Ansprüche auf besondere oder erhöhte Nutzungen an dem Eigenthum der bürgerlichen Gemeinde.

Den Nutzungen am Eigenthum der bürgerlichen Gemeinde stehen im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes die Nutzungen an sonstigen Vermögensrechten derselben gleich.

Art. 2. Die Ablösung (Art. 1) findet nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt, wenn und soweit die Betheiligten sich nicht in anderer Weise über die Aufhebung oder Ablösung der bezüglichen Rechte und Verbindlichkeiten einigen (zu vergl. auch Art. 41 Abs. 1).

Vereinbarungen der letztgedachten Art bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Kreisregierung und, wenn die Kirche oder Schule betheiligt ist, auch der Genehmigung der kirchlichen oder Schulaufsichtsbehörde.

Auf Vereinbarungen, welche lediglich die Auseinandersetzung zwischen dem bisher Nutzungsberechtigten und einem bezüglich des abzulösenden Nutzungsrechtes berechtigten Dritten (zu vergl. Art. 16 bis 19) betreffen, erstreckt sich die Vorschrift des Abs. 2 nicht.

Art. 3. Der Antrag auf Ablösung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes kann sowohl von den zu den Leistungen im Sinne des Art. 1 Verpflichteten als auch von den Organen der zum Bezug derselben berechtigten bürgerlichen Gemeinde oder Theilgemeinde, Kirche oder Schule gestellt werden. Zur Stellung eines Ablösungsantrags Seitens der Bezugsberechtigten ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde nicht erforderlich.

Der Antrag auf Ablösung der Leistungen für öffentliche Zwecke gilt unbeschadet der Bestimmung des Art. 15 Abs. 1 zugleich als Antrag auf Ablösung der mit der Verpflichtung zu diesen Leistungen verbundenen Ansprüche auf Nutzungen an dem Eigenthum der bürgerlichen Gemeinde und umgekehrt.

Ist mit dem Anspruch auf Nutzungen an dem Eigenthum der bürgerlichen Gemeinde die Verpflichtung zu Leistungen für Zwecke der Kirche oder Schule verbunden oder liegen den Gemeinderechtsbesitzern zugleich Leistungen für Zwecke der bürgerlichen Gemeinde und solche für Zwecke der Kirche oder Schule ob, so kann der Antrag auf Ablösung Seitens der Organe der bürgerlichen Gemeinde oder Theilgemeinde nur unter Zustimmung der Organe der Kirche oder Schule und Seitens der Organe der Kirche oder Schule nur unter Zustimmung der Organe der bürgerlichen Gemeinde oder Theilgemeinde gestellt werden.

Ein Antrag der Gemeinderechtsbesitzer auf Ablösung der ihnen obliegenden Leistungen für Zwecke der bürgerlichen Gemeinde gilt zugleich als Antrag auf Ablösung der von ihnen zu erfüllenden Leistungen für Zwecke der Kirche und Schule und umgekehrt.

Die Vorschriften des Abs. 3 und 4 finden entsprechende Anwendung, wenn mehrere bürgerliche Gemeinden (Theilgemeinden) oder mehrere Kirchen-, Pfarr- oder Schulgemeinden oder Kirchen- oder Schulstellen zum Bezug der den Gemeinderechtsbesitzern obliegenden Leistungen berechtigt sind.

Digitized by Google

Ist mit dem Anspruch auf Nutzungen an dem Eigenthum der bürgerlichen Gemeinde (Abs. 2) eine Verpflichtung zu Leistungen für öffentliche Zwecke nicht verbunden, so kann der Antrag auf Ablösung sowohl von den Nutzungsberechtigten als auch von den Organen der belasteten Gemeinde (Theilgemeinde) gestellt werden.

Art. 4. Die zuständige Kreisregierung ist zur Anmeldung der Ablösung von Amtswegen berufen, wenn die Ablösung behufs der Herbeiführung oder Sicherung der ordnungsmäßigen Erfüllung der den Gemeinderechtsbesitzern obliegenden Leistungen für öffentliche Zwecke geboten erscheint.

Zur Anmeldung der Ablösung (Abs. 1) bedarf es in denjenigen Fällen, in welchen es sich um die Ablösung von Leistungen für Zwecke der Kirche oder Schule handelt, des Antrags oder der Zustimmung der kirchlichen beziehungsweise Schulaufsichtsbehörde.

Gegen die Anmeldung der Ablösung Seitens der Kreisregierung steht den Gemeinderechtsbesitzern, und zwar in den Fällen des Art. 25 auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses unter entsprechender Anwendung des Art. 29, sowie den Organen der zum Bezug der Leistungen berechtigten bürgerlichen Gemeinde (Theilgemeinde), Kirche oder Schule eine einmalige Beschwerde an das Ministerium des Innern zu, welches endgültig entscheidet. Die Beschwerde ist binnen der unerstrecklichen Frist von einem Monat von Eröffnung des Beschlusses der Kreisregierung an gerechnet bei dem Ministerium des Innern oder der Kreisregierung oder bei dem Oberamt, welches nach Art. 33 Abs. 2 die Eröffnung bewirkt hat, zu erheben. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Frist findet nicht statt. Auf die Berechnung dieser Frist und der sonstigen in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Die Entscheidung des Ministeriums des Innern erfolgt in den Fällen des Abs. 2 im Benehmen mit dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

II. Von der Entschädigung für die Ablösung.

Art. 5. Die Grundlage der Ablösung bildet unbeschadet der Bestimmungen in Art. 15 und 21:

1) in denjenigen Fällen, in welchen die Verpflichtung zu Leistungen für öffentliche Zwecke auf Liegenschaften oder Nutzungsrechten der Realgemeinderechtsbesitzer ruht, das Verhältniß des reinen Jahreswerths der Leistungen zu dem reinen Jahreswerth der Erträgnisse des belasteten Vermögens,
2) in denjenigen Fällen, in welchen die Verpflichtung zu Leistungen für öffentliche Zwecke mit besonderen oder erhöhten Nutzungen der Realgemeinderechtsbesitzer an dem Eigenthum der bürgerlichen Gemeinde verbunden ist, das Verhältniß des reinen Jahreswerths der Leistungen zu dem reinen Jahreswerth dieser Nutzungen,
3) in denjenigen Fällen, in welchen es sich nur um die Ablösung der den Realgemeinderechtsbesitzern zustehenden besonderen oder erhöhten Nutzungen an dem Eigenthum der bürgerlichen Gemeinde handelt, ohne daß mit den Nutzungen die privatrechtliche Verpflichtung zu Leistungen für öffentliche Zwecke verbunden ist, der Jahreswerth dieser Nutzungen.

Art. 6. Bei Berechnung des reinen Jahreswerths der zur Ablösung gelangenden Leistungen für öffentliche Zwecke ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

Festgesetzte Leistungen in Geld sind in dem zur Zeit der Anmeldung der Ablösung bestehenden Jahresbetrage in Berechnung zu nehmen.

Jährliche Naturalreichnisse in Früchten werden nach den auf der nächstgelegenen

Digitized by Google

Schranne bezahlten Durchschnittspreisen der der Ablösungsanmeldung vorausgegangenen letzten drei Jahre, Naturalreichnisse in Holz nach dem fünfjährigen Durchschnitt der Revierpreise, Naturalreichnisse in Wein nach dem zehnjährigen Durchschnitt der örtlichen Preise berechnet.

Bei sonstigen, namentlich solchen Leistungen, welche in unregelmäßigen Zeiträumen wiederkehren, ist vorbehältlich der Bestimmung des Art. 21 der Durchschnitt der der Ablösungsanmeldung unmittelbar vorausgegangenen zwanzig Jahre und, wenn in diesem Zeitraum ein Leistungsfall überhaupt nicht vorgekommen ist, der Durchschnitt der letzten vierzig Jahre zu Grunde zu legen.

Soweit der Werth der Leistungen nicht anderweitig festgestellt werden kann, wird er durch Schätzung bestimmt.

Mit den Leistungen verbundene Bezüge, auf welche die zu den Leistungen Verpflichteten bisher Anspruch hatten, welche aber mit der Ablösung der Leistungen in Wegfall kommen, sind an dem ermittelten Jahreswerth in Abzug zu bringen.

Art. 7. Bei Ermittlung des reinen Jahreswerths der den Gemeinderechtsbesitzern zustehenden Nutzungen an dem Eigenthum der bürgerlichen Gemeinde kommen die in Art. 6 Abs. 2 bis 5 gegebenen Vorschriften entsprechend zur Anwendung.

Steht den Gemeinderechtsbesitzern das Recht zum Bezug von Holz oder sonstigen Materialien zu einem Neubau oder einer Bauerweiterung zu, so ist der reine Jahreswerth dieser Nutzung unter Berücksichtigung der Zeiten und der Kosten der künftigen Neubau- oder Bauerweiterungsfälle durch Schätzung zu bestimmen.

Wenn die Verpflichtung zur Erfüllung der abzulösenden Leistungen für öffentliche Zwecke auf Liegenschaften, welche im Eigenthum der Realgemeinderechtsbesitzer sich befinden, oder auf Nutzungsrechten, welche ihnen zustehen, haftet, so ist der reine Jahresertrag dieser Liegenschaften oder Rechte nach dem Durchschnitt der der Ablösungsanmeldung vorausgegangenen letzten zwanzig Jahre unter Zugrundelegung ordnungsmäßiger Nutzung des Vermögens zu berechnen; wo aber besondere Verhältnisse dies erfordern, ist der Jahresertrag durch Schätzung zu bestimmen.

Rechte Dritter, durch welche der Ertragswerth dieser Vermögenstheile gemindert wird, sind bei der Werthsberechnung zu berücksichtigen (zu vergl. auch Art. 17 bis 19).

Art. 8. Sind die Gemeinderechtsbesitzer Eigenthümer ungetheilter Gemeinheitsgüter oder stehen ihnen gemeinschaftliche Nutzungsrechte zu, welche sich auf das Realgemeinderechtsverhältniß gründen, so ist, wenn der Geldwerth der den Rechtsbesitzern aus den gemeinschaftlichen Gütern oder Rechten zukommenden reinen Erträgnisse (Art. 7) und derjenige der ihnen obliegenden Leistungen für öffentliche Zwecke (Art. 6) gleich groß ist, als Entgelt für die Befreiung von der Verpflichtung zu diesen Leistungen das gesammte gemeinschaftliche Vermögen an Liegenschaften oder Nutzungsrechten auf das zum Bezug der Leistungen bisher berechtigte Subjekt zu übertragen.

Uebersteigt der Werth der Erträgnisse den Werth der Leistungen, so ist nur soviel von dem gemeinschaftlichen Vermögen (Abs. 1) zu übertragen, als dem Werth der abzulösenden Leistungen entspricht.

Welche Vermögenstheile in den Fällen des Abs. 2 in erster Linie zu übertragen sind, steht, wenn die Betheiligten sich hierüber nicht einigen, im Ermessen der die Ablösung durchführenden Behörde. Dabei ist im Allgemeinen davon auszugehen, daß das für die öffentlichen Zwecke, welchen die abzulösenden Leistungen dienten, bestimmte oder thatsächlich verwendete Vermögen diesen Zwecken zu erhalten ist. Einwendungen gegen die Festsetzung der zu übertragenden Vermögenstheile sind spätestens in der mündlichen Schlußverhandlung über die Feststellung des Ablösungsplans (Art. 39) geltend zu machen.

Uebersteigt der Werth der Leistungen den Werth der Erträgnisse des gemein-

Digitized by Google

schaftlichen Vermögens (Abs. 1), so ist von den bisher Leistungspflichtigen an das bisher bezugsberechtigte Subjekt außer der Uebertragung des gemeinschaftlichen Vermögens ein Ablösungskapital in Höhe des zwanzigfachen Betrags der Differenz zwischen dem Werth der Leistungen und dem Werth der Nutzungen zu bezahlen.

Art. 9. Haftet die Verbindlichkeit zur Erfüllung der Leistungen für öffentliche Zwecke nicht ausschließlich auf dem gemeinschaftlichen Vermögen der Gemeinderechtsbesitzer (Art. 8), sondern gleichzeitig auch auf bestimmten, in das Eigenthum der einzelnen Gemeinderechtsgenossen übergegangenen Liegenschaften oder bestimmten ihnen zustehenden Nutzungsrechten und reicht das gemeinschaftliche Vermögen zur Deckung des Werths der abzulösenden Leistungen nicht aus, so ist der zur Ablösung der Leistungen erforderliche weitere Kapitalbetrag (Art. 8 Abs. 4) auf die einzelnen Gemeinderechtsbesitzer nach Maßgabe des Werths der ihnen obliegenden Leistungspflicht umzulegen. Jedoch können sich die einzelnen Gemeinderechtsbesitzer, wenn sie ein hierauf gerichtetes Verlangen spätestens in der mündlichen Schlußverhandlung über die Feststellung des Ablösungsplans geltend machen, je zu ihrem Antheil (zu vergl. übrigens Art. 22 Abs. 4) von der Verpflichtung zur Entrichtung eines Ablösungskapitals durch Abtretung der betreffenden in ihrem Eigenthum befindlichen Liegenschaften oder der ihnen zustehenden Nutzungsrechte an das bisher zum Bezug der Leistungen berechtigte Subjekt insoweit befreien, als der Mehrwerth der Leistungen den jährlichen reinen Ertragswerth der Liegenschaften oder Rechte (Art. 7 Abs. 3) nicht übersteigt. Hinsichtlich der Auswahl der zu übertragenden Vermögenstheile findet die Bestimmung des Art. 8 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

Art. 10. Sind in den Fällen der Art. 8 und 9 zum Bezug der den Gegenstand der Ablösung bildenden Leistungen für öffentliche Zwecke mehrere Rechtssubjekte berechtigt, so sind dem einzelnen bezugsberechtigten Subjekt jeweils zunächst diejenigen Liegenschaften oder diejenigen Nutzungsrechte ganz oder theilweise zuzuscheiden, auf welchen die von ihm bisher bezogenen Leistungen ruhen. Haften auf einer und derselben Liegenschaft oder auf einem und demselben Nutzungsrecht Leistungen, zu deren Bezug mehrere Rechtssubjekte berechtigt sind, so kommen hinsichtlich der Frage, welchem von den mehreren Rechtssubjekten die Liegenschaft oder das Nutzungsrecht zuzuscheiden sei, die Bestimmungen des Art. 8 Abs. 3 zur entsprechenden Anwendung.

Art. 11. An Stelle der Abtretung des gesammten gemeinschaftlichen Vermögens oder eines Theils desselben (Art. 8 und 10) kann ausnahmsweise, wenn besondere wirthschaftliche Rücksichten oder besondere Billigkeitsgründe vorliegen und die Gemeinderechtsbesitzer dies auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses unter entsprechender Anwendung des Art. 29 spätestens in der mündlichen Schlußverhandlung über die Feststellung des Ablösungsplans beantragen, die Entrichtung eines dem vollen Ertragswerth der betreffenden Vermögensstücke entsprechenden Ablösungskapitals von dem Ministerium des Innern — wenn Kirche oder Schule betheiligt sind, unter Zustimmung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens — gestattet werden.

Art. 12. Zu den ungetheilten Gemeinheitsgütern im Sinne der Art. 8 bis 11 sind auch solche Güter zu rechnen, welche zwar zum Zweck der Nutzung unter die Berechtigten vertheilt, aber nicht Privateigenthum der einzelnen Berechtigten geworden sind.

Art. 13. Wenn die Verbindlichkeit der Gemeinderechtsbesitzer zu Leistungen für öffentliche Zwecke lediglich mit dem Besitz bestimmter, in das Eigenthum der einzelnen Gemeinderechtsgenossen übergegangener Liegenschaften oder bestimmter ihnen zustehender Nutzungsrechte bleibend verknüpft ist, ohne daß den Leistungen Nutzungen an dem Eigenthum der bürgerlichen Gemeinde entsprechen, so haben die Gemeinde-

Digitized by Google

rechtsbesitzer als Entgelt für ihre Befreiung von der Leistungspflicht ein Ablösungskapital in Höhe des zwanzigfachen Betrags des reinen Jahreswerths der Leistungen (Art. 6) an das bisher bezugsberechtigte Subjekt zu bezahlen.

Von dieser Verpflichtung können sich die einzelnen Gemeinderechtsbesitzer durch Abtretung der bisher mit der Leistungspflicht belasteten Liegenschaften oder Rechte an das bisher zum Bezug der Leistungen berechtigte Subjekt nach Maßgabe der in Art. 9 getroffenen Bestimmungen befreien. Die Vorschriften des Art. 10 finden gegebenenfalls entsprechende Anwendung.

Art. 14. Die Ablösung der privatrechtlichen Ansprüche auf besondere oder erhöhte Nutzungen an dem Eigenthum der bürgerlichen Gemeinde, sowie der mit diesen Ansprüchen bleibend verbundenen Leistungen für Zwecke der bürgerlichen Gemeinde findet nach folgenden Grundsätzen (zu vergl. jedoch Art. 18 Abs. 2 Satz 2) statt:

Ist der Geldwerth der Nutzungen (Art. 7) und derjenige der mit denselben verbundenen Leistungen für Zwecke der bürgerlichen Gemeinde (Art. 6) gleich groß, so hören die Ansprüche auf Nutzungen mit dem in Art. 42 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt auf und ebenso kommen von diesem Tage an die mit den Nutzungen verbundenen privatrechtlichen Leistungen in Wegfall.

Uebersteigt der Werth der Nutzungen denjenigen der Leistungen oder ist mit den Nutzungen die Verpflichtung zu Leistungen für Zwecke der bürgerlichen Gemeinde überhaupt nicht verbunden, so besteht das von der bürgerlichen Gemeinde an die Nutzungsberechtigten als Entschädigung für das Aufhören der Nutzungsansprüche zu bezahlende Ablösungskapital in dem zwanzigfachen Betrag des Mehrwerths beziehungsweise des Jahreswerths der Nutzungen.

Uebersteigt der Werth der Leistungen denjenigen der Nutzungen, so ist Seitens der Nutzungsberechtigten ein Ablösungskapital im zwanzigfachen Betrag des Mehrwerths der Leistungen an die bürgerliche Gemeinde zu entrichten.

Art. 15. Soweit mit den Ansprüchen auf besondere oder erhöhte Nutzungen an dem Eigenthum der bürgerlichen Gemeinde die privatrechtliche Verpflichtung zu Leistungen für Zwecke der Kirche oder Schule verbunden ist, hat die Ablösung der Nutzungen und diejenige der Leistungen je in gesondertem Verfahren zu erfolgen (zu vergl. übrigens Art. 3 Abs. 2 bis 4).

Die Nutzungsberechtigten haben in diesen Fällen ein Ablösungskapital im zwanzigfachen Betrag des reinen Jahreswerths der bisher von ihnen zu erfüllenden Leistungen für Zwecke der Kirche und Schule (Art. 6) an das zum Bezug der Leistungen berechtigt gewesene Subjekt zu entrichten, während die ihnen zustehenden Ansprüche auf besondere oder erhöhte Nutzungen an dem Eigenthum der bürgerlichen Gemeinde gegenüber der letzteren nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 14 zur Ablösung gelangen.

Art. 16. Von dritten Personen, welchen hinsichtlich der bei der Ablösung abzutretenden Liegenschaften oder Nutzungsrechte der Gemeinderechtsbesitzer oder hinsichtlich der abzulösenden besonderen Nutzungsrechte der letzteren dingliche oder persönliche Rechte zustehen, kann eine Einsprache gegen die Ablösung nicht erhoben werden.

Art. 17. Dienstbarkeitsrechte oder Rechte auf den Bezug von Reallasten, welche zu Gunsten dritter Personen auf der abzutretenden Liegenschaft haften, werden durch den Uebergang derselben auf das zum Bezug der abgelösten Leistungen für öffentliche Zwecke berechtigt gewesene Subjekt nicht berührt (zu vergl. übrigens Art. 34).

Art. 18. Haftet auf den Liegenschaften oder Nutzungsrechten der Gemeinderechtsbesitzer, mit welchen die Verpflichtung zu den abzulösenden Leistungen für öffentliche Zwecke verbunden ist, oder auf den Antheilen der einzelnen Gemeinderechtsbesitzer an diesen Liegenschaften oder Nutzungsrechten ein Pfandrecht, und ist die Liegenschaft

Digitized by Google

oder das Nutzungsrecht oder der Antheil eines einzelnen Gemeinderechtsbesitzers als mit jenen Leistungen belastet verpfändet worden oder sind zur Zeit der Verpfändung die Ansprüche auf die Leistungen in den öffentlichen Büchern vorschriftsmäßig gewahrt oder trotz unterbliebener Wahrung dem Pfandgläubiger bekannt gewesen, so geht die gemäß Art. 8 bis 10 und 13 Abs. 2 abzutretende Liegenschaft oder das Nutzungsrecht auf das zum Bezug der Leistungen berechtigt gewesene Subjekt pfandfrei über und es verbleibt dem Pfandgläubiger als Sicherheit für seine Forderung nur derjenige Theil des verpfändeten Vermögens, welcher den Gemeinderechtsbesitzern bei der Ablösung belassen wird. Ist dagegen die Verpfändung ohne Berücksichtigung der abzulösenden Leistungen, und ohne daß der Pfandgläubiger Kenntniß von denselben hatte, erfolgt, und hat auch eine Wahrung der Ansprüche auf die Leistungen in den öffentlichen Büchern nicht stattgefunden, so hat die Ablösung der auf den verpfändeten Objekten haftenden Leistungen nach Maßgabe der in Art. 13 Abs. 1 getroffenen Bestimmungen in Geld zu erfolgen, wofern es nicht gelingt, vor Durchführung des Ablösungsverfahrens das Pfandrecht im Wege der Verständigung aufzuheben.

Wenn die abzulösenden Ansprüche der Gemeinderechtsbesitzer auf besondere oder erhöhte Nutzungen an dem Eigenthum der bürgerlichen Gemeinde verpfändet sind, so tritt mit dem Inkrafttreten der Ablösung (Art. 42 Abs. 1) das den Gemeinderechtsbesitzern gemäß Art. 14 Abs. 3 zu bezahlende Ablösungskapital an die Stelle des dem Pfandgläubiger verpfändet gewesenen Nutzungsrechts, während dann, wenn den Gemeinderechtsbesitzern ein Ablösungskapital nicht zu bezahlen ist, weil der Werth des verpfändeten Nutzungsrechts den Werth der auf demselben haftenden Leistungen für öffentliche Zwecke nicht übersteigt (Art. 14 Abs. 2 und 4), mit dem Inkrafttreten der Ablösung das Pfandrecht unbeschadet der Fortdauer des persönlichen Anspruchs des Pfandgläubigers gegen den Schuldner erlischt. Ist jedoch die Verpfändung ohne Berücksichtigung der abzulösenden Leistungen, und ohne daß der Pfandgläubiger Kenntniß von denselben hatte, erfolgt, und hat auch eine Wahrung der Ansprüche auf die Leistungen in den öffentlichen Büchern nicht stattgefunden, so bleibt das Pfandrecht trotz des Uebergangs des Nutzungsrechts an die Gemeinde an demselben bestehen (zu vergl. § 889 des B.G.B.), falls nicht die Gemeinde — spätestens in der mündlichen Schlußverhandlung über die Feststellung des Ablösungsplans — die Aufhebung des Pfandrechts beantragt; solchenfalls ist das für die Ansprüche der Gemeinderechtsbesitzer zu bezahlende Ablösungskapital in solcher Höhe, daß die Befriedigung des Anspruchs des Pfandgläubigers unbeeinträchtigt bleibt, festzusetzen.

Art. 19. War die abzutretende Liegenschaft oder das Nutzungsrecht vermiethet oder verpachtet, so tritt mit dem Inkrafttreten der Ablösung (Art. 42 Abs. 1) das zum Bezug der abgelösten Leistungen berechtigt gewesene Subjekt, auf welches die Liegenschaft oder das Nutzungsrecht übergeht, in den Mieth- oder Pachtvertrag als Vermiether oder Verpächter ein. Es steht jedoch innerhalb der Frist von drei Monaten nach dem Inkrafttreten der Ablösung sowohl ihm als dem Miether oder Pächter, sofern nicht eine kürzere Kündigungsfrist vereinbart war oder nachträglich vereinbart wird, die Kündigung des Vertragsverhältnisses auf den Schluß des folgenden Kalenderhalbjahrs zu. Wird von diesem Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht, so gelten bezüglich der Kündigung des Vertragsverhältnisses die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Art. 20. Das Ablösungskapital ist auf den in Art. 42 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt zu berechnen und von diesem an bis zum Tage der Bezahlung mit 4 % zu verzinsen.

Die der bürgerlichen Gemeinde, Kirchen-, Pfarr- oder Schulgemeinde zufallen-

Digitized by Google

den Ablösungskapitalien bilden mit der in Abs. 3 und 4 bezeichneten Maßgabe einen Theil des Grundstocksvermögens dieser Körperschaften.

Wenn die Realgemeinderechtsbesitzer nicht den gesammten öffentlichen Aufwand einer bürgerlichen Gemeinde, Kirchen-, Pfarr- oder Schulgemeinde, sondern nur einzelne Theile desselben zu bestreiten hatten, so sind die Erträgnisse des dem bisher bezugsberechtigten Subjekt als Entgelt für die abgelösten Leistungen zugefallenen Geld- oder Naturalvermögens, insoweit als die durch die abgelösten Leistungen befriedigten Bedürfnisse fortdauern und nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechts unter Beiziehung der bisher privatrechtlich leistungspflichtigen Realgemeinderechtsbesitzer zu befriedigen sind, vorweg für jene Bedürfnisse zu verwenden. Das den bürgerlichen Gemeinden, Kirchen-, Pfarr- oder Schulgemeinden zufallende Natural- oder Geldvermögen ist in diesem Falle von dem übrigen Grundstocksvermögen rechnerisch abgesondert zu verwalten.

Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 3 können in besonderen Fällen auf Antrag des zum Bezug der abgelösten Leistungen berechtigt gewesenen Subjekts und nach Anhörung der Gemeinderechtsbesitzer von dem Ministerium des Innern, soweit Kirchen-, Pfarr- oder Schulgemeinden als Bezugsberechtigte betheiligt sind, unter Zustimmung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens zugelassen werden.

Die Vorschriften in Abs. 2 bis 4 sind auch zu beachten, wenn einer im Wege freier Vereinbarung erfolgenden Ablösung die Genehmigung ertheilt wird (Art. 2 Abs. 2).

Art. 21. Liegt den Gemeinderechtsbesitzern die Verbindlichkeit zu einem Neubau oder der Erweiterung eines öffentlichen Zwecken dienenden Gebäudes oder einer Brücke ob, so ist von denselben ein Abfindungskapital zu entrichten, welches bis zum Tage der Bezahlung mit 4 % zu verzinsen ist. Wie die Verbindlichkeit zu einem Neubau eines öffentlichen Zwecken dienenden Gebäudes ist auch die Verbindlichkeit zur Erneuerung der Orgel, Kirchenglocken, Kirchenuhr und dergl. zu behandeln.

Zur Ermittlung des Abfindungskapitals werden die Zeiten und Kosten der künftigen Neubau- oder Bauerweiterungsfälle durch Schätzung bestimmt und die Kosten unter Berechnung von Zins und Zinseszinsen zu 3 % auf den in Art. 42 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt diskontirt; 80 % des so gefundenen Betrages bilden das Abfindungskapital.

Ist die Verbindlichkeit zu den in Abs. 1 bezeichneten Leistungen nur eine aushilfsweise eintretende, so ist bei der Berechnnng des Abfindungskapitals der Umfang der verwendbaren Mittel des in erster Linie Verpflichteten entsprechend zu berücksichtigen.

Bezüglich der für den bestimmungsgemäßen Zweck der Bauten erforderlichen Größe derselben ist das Bedürfniß nach den zur Zeit der Ablösung bestehenden Verhältnissen zu bemessen, worüber, wie auch über die Bauweise, im Falle der Meinungsverschiedenheit der Parteien die Kreisregierung, soweit es sich um Gebäude für Zwecke der Kirche oder Schule handelt, unter Zustimmung der kirchlichen oder Schulaufsichtsbehörde, entscheidet.

Wenn Seitens der zum Bezug des Abfindungskapitals berechtigten bürgerlichen Gemeinde gemäß Art. 14 Abs. 3 ein Ablösungskapital an die Gemeinderechtsbesitzer zu entrichten ist, so kann der Betrag des letzteren gegen die Schuldigkeit der Gemeinderechtsbesitzer aufgerechnet werden (zu vergl. jedoch Art. 18 Abs. 2 Satz 2), es ist aber alsdann dem Baufonds der entsprechende Betrag Seitens der bürgerlichen Gemeinde zu ersetzen.

Die in Abs. 1 bis 5 gegebenen Bestimmungen finden entsprechende Anwendung, wenn den Gemeinderechtsbesitzern, sei es in erster Linie, sei es aushilfsweise, die Ver-

Digitized by Google

pflichtung zur Neuanlegung oder Erweiterung eines Friedhofs obliegt.

Art. 22. Das festgesetzte Ablösungskapital sowie das in Art. 21 bezeichnete Abfindungskapital ist, soweit nicht an Stelle der Entrichtung des ersteren die Abtretung der mit den abgelösten Leistungen belastet gewesenen Grundstücke oder Rechte in Gemäßheit des Art. 9 und Art. 13 Abs. 2 erfolgt, baar zu bezahlen.

Statt der Baarzahlung des Ablösungs- oder Abfindungskapitals können die zur Entrichtung desselben Verpflichteten, und zwar auch in den Fällen des Art. 11, verlangen, daß die Ablösungsschuld mit 4% Zinsen in Zeitrenten nicht unter 50 M. bis zur Dauer von 20 Jahren von dem in Art. 42 Abs. 1 bezeichneten Termin an gerechnet zerschlagen wird, wobei es den Pflichtigen übrigens freisteht, jederzeit auch größere Abzahlungen zu machen oder die Schuld ganz zu bezahlen.

Wenn die bürgerliche Gemeinde, Kirchen-, Pfarr- oder Schulgemeinde oder eine Kirchen- oder Schulstelle zum Bezug der in Zeitrenten zerschlagenen Ablösungsschuld (Abs. 2) berechtigt ist, so wird der Gemeinderechtsverband hinsichtlich der den Gemeinderechtsbesitzern verbleibenden Vermögenstheile, auf welchen die abgelösten Leistungen gehaftet haben, bis zur Bezahlung der Ablösungsschuld mit der Maßgabe aufrecht erhalten, daß die Entrichtung der Ablösungsschuld an die Stelle der abgelösten Leistungen tritt. Art. 46 Abs. 2 findet in diesem Falle entsprechende Anwendung.

Liegt die den Gegenstand der Ablösung bildende Verbindlichkeit einer Mehrzahl von Personen in ungetheilter Gemeinschaft ob, so ist das Ablösungs- oder Abfindungskapital von den einzelnen Pflichtigen nach Verhältniß ihres Antheils an der Gesammtlast aufzubringen. Für Zahlungsrückstände einzelner Pflichtiger haften in diesem Falle die Pflichtigen als Gesammtschuldner vorbehältlich des dem Zahlenden zustehenden Rückgriffs gegen die Mitschuldner auf Ersatz des sie treffenden Theils des Geleisteten.

III. Von dem Ablösungsverfahren.

Art. 23. Der Antrag auf Ablösung ist bei dem Oberamt zu stellen, dessen Bezirk die Gemeinde oder Theilgemeinde, zu deren Gunsten die Verpflichtung zu Leistungen für öffentliche Zwecke besteht, oder das sonst zum Bezug dieser Leistungen berechtigte Subjekt angehört. Ist mit den den Gemeinderechtsbesitzern zustehenden Nutzungen an dem Eigenthum der bürgerlichen Gemeinde die Verpflichtung zu Leistungen für öffentliche Zwecke nicht verbunden, so hat die Anmeldung der Ablösung bei demjenigen Oberamt zu erfolgen, in dessen Bezirk sich der Gegenstand der Nutzung befindet.

Ist die Anmeldung der Ablösung erfolgt, so ist die letztere von dem Oberamt von Amtswegen weiter zu behandeln und zur Durchführung zu bringen (zu vergl. übrigens Art. 45). Der von dem berechtigten oder verpflichteten Theil gestellte Antrag auf Ablösung kann nicht zurückgenommen werden.

Art. 24. In denjenigen Fällen, in welchen das Oberamt wegen eigener Betheiligung der Mitglieder der Gemeindekollegien die Rechte und Pflichten der letzteren wahrzunehmen hat (Art. 20 des Gesetzes vom 6. Juli 1849, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung, Reg.Blatt S. 277), ist die Kreisregierung zur Entgegennahme und Weiterbehandlung des Ablösungsantrags zuständig. Die dem Oberamt in Art. 26 Abs. 2 und Art. 39 Abs. 1 zugewiesenen Aufgaben sind in diesem Fall durch einen besonderen, von der Kreisregierung aus ihrer Mitte zu bestellenden Kommissär zu besorgen.

In Theilgemeinden, in welchen die gemeinsamen Angelegenheiten von der Gesammtheit der stimmberechtigten Bürger besorgt werden (Art. 8 Abs. 5 des Gesetzes

Digitized by Google

vom 17. September 1853, betreffend die Verhältnisse der zusammengesetzten Gemeinden, Reg.Blatt S. 389, und Art. 13 des Gesetzes vom 16. Juni 1885, betreffend die Gemeindeangehörigkeit, Reg.Blatt S. 257), ist das Oberamt zur Vertretung der Theilgemeinde berufen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Bürger als Gemeinderechtsbesitzer betheiligt ist; das Oberamt hat auch in solchen Fällen die Vertretung nach vorgängiger Rücksprache mit den nicht betheiligten Gemeindegenossen auszuüben.

Art. 25. Wenn die Nutzungen an dem Eigenthum der bürgerlichen Gemeinde einer Mehrzahl von Personen in ungetheilter Gemeinschaft zustehen oder die Verbindlichkeit zu den Leistungen für öffentliche Zwecke einer solchen Gemeinschaft obliegt, so kann die Ablösung der Nutzungen oder der Leistungen von den Gemeinderechtsbesitzern oder gegenüber denselben nur gemeinschaftlich beantragt werden.

Art. 26. Wird in den Fällen des Art. 25 die Ablösung von mindestens einem Zehntheil der zu gemeinschaftlichen Nutzungen Berechtigten oder zu gemeinschaftlichen Leistungen Verpflichteten verlangt, so hat der Ortsvorsteher, und zwar, wenn die Betheiligten in mehreren Gemeinden wohnen, der Ortsvorsteher derjenigen Gemeinde, in welcher die Mehrzahl derselben ihren Wohnsitz hat, sämmtliche der Gemeinschaft angehörenden Berechtigten oder Verpflichteten zusammenzuberufen, um in einer Versammlung derselben das Ablösungsverlangen zur Abstimmung zu bringen.

Die Versammlung, von welcher dem Oberamt rechtzeitig Anzeige zu erstatten ist, wird vom Ortsvorsteher geleitet. Ist der Ortsvorsteher als Gemeinderechtsbesitzer betheiligt oder erscheint er aus sonstigen Gründen zur Leitung der Versammlung nicht geeignet, so tritt das Oberamt (zu vergl. auch Art. 24 Abs. 1) an seine Stelle.

Art. 27. Zu der Abstimmungsverhandlung sind die Betheiligten oder ihre Vertreter besonders, soweit dies aber nicht thunlich ist, durch öffentliche Aufforderung zu laden. Ueber die Eröffnung der Ladung sowie über die ergangene öffentliche Aufforderung sind Bescheinigungen zu den Akten zu bringen.

Die Ladung hat unter Androhung des Rechtsnachtheils zu erfolgen, daß diejenigen, welche bei der Abstimmung weder in Person erscheinen noch durch einen, seine Vertretungsbefugniß nachweisenden Bevollmächtigten vertreten sind, als der beantragten Ablösung zustimmend angesehen und von der Theilnahme an der Wahl der Bevollmächtigten (Art. 30) ausgeschlossen werden und daß ein Einspruch oder eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen diese gesetzlichen Folgen des Ausbleibens nicht stattfindet.

Hinsichtlich der Vertretung von Realgemeinderechten, welche dem Staat, einer Gemeinde, einer sonstigen juristischen Person oder einem Bevormundeten zustehen, hinsichtlich der Vertretung von Realgemeinderechten einer Ehefrau, welche in der Verwaltung des Ehemanns, und von Realgemeinderechten von Kindern, welche in der Verwaltung des Vaters oder der Mutter sich befinden, von Lehen- und Fideikommißgütern sowie hinsichtlich der Vertretung von Realgemeinderechten, welche im Rechtsstreit befangen sind, kommen die Vorschriften der Art. 14 und 15 Abs. 1 des Feldbereinigungsgesetzes vom 30. März 1886 (Reg.Blatt S. 111) in der durch Art. 211 Ziff. II des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch geänderten Fassung zur entsprechenden Anwendung.

Zwischen der Ladung und der Abstimmungsverhandlung muß ein Zeitraum von wenigstens zwei Wochen liegen.

Wenn die öffentliche Bekanntmachung (Abs. 1) vorschriftsmäßig stattgefunden hat, steht Niemand der Einwand zu, daß er nicht aufgefordert oder eingeladen worden sei.

Art. 28. Der Abstimmung unterliegt der Antrag auf Anmeldung der Ablösung.

Vor der Abstimmung sind die in Betracht kommenden Verhältnisse, insbesondere

Digitized by Google

die für die Ablösung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes maßgebenden Grundsätze zu erläutern.

Die Abstimmung der Einzelnen, welche an Bedingungen oder Voraussetzungen nicht geknüpft werden darf, ist in ein Protokoll aufzunehmen und von den Abstimmenden zu unterzeichnen. Nach der Unterzeichnung ist die Zurücknahme der abgegebenen Stimmen nicht mehr statthaft.

Die der Abstimmung sich Weigernden werden als zustimmend angesehen, auf welche Folge sie vor der Abstimmung besonders hinzuweisen sind.

Art. 29. Die Anmeldung der Ablösung gilt als beschlossen, wenn die nach dem Verhältniß der Antheile der einzelnen Realgemeinderechtsbesitzer an den gemeinschaftlichen Nutzungen oder Leistungen berechnete Mehrheit der Betheiligten — ohne Rücksicht auf die Kopfzahl — dem Anmeldungsantrag zustimmt oder nach Art. 27 Abs. 2 und Art. 28 Abs. 4 als zustimmend zu demselben anzusehen ist.

Steht einem Realgemeinderechtsbesitzer an den Nutzungen und an den Leistungen je ein verschiedener Antheil zu, so ist das Stimmrecht einheitlich unter Zugrundelegung der größeren Quote zu bemessen.

Soweit das Verhältniß der Antheile der Realgemeinderechtsbesitzer streitig ist, wird angenommen, daß die Antheile einander gleich seien.

Art. 30. Erklärt der Vorsitzende der Versammlung (Art. 26 Abs. 2) auf Grund der ihm obliegenden vorläufigen Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung (Art. 29) die Anmeldung der Ablösung für beschlossen, so sind, falls die Zahl der Gemeinderechtsbesitzer mehr als fünf beträgt, von den Erschienenen mit absoluter, nach dem Maßstabe des Art. 29 sich bestimmender Mehrheit Bevollmächtigte in der erforderlichen Anzahl, jedoch nicht weniger als drei, zu wählen, welche unter sich nach Stimmenmehrheit beschließen und die weiteren Verhandlungen mit den Befugnissen des Art. 40 Abs. 1 zu führen haben. Einer der Bevollmächtigten ist zur Empfangnahme sämmtlicher Verfügungen der Behörden aufzustellen. Kommt die Wahl der Bevollmächtigten aus irgend einem Grund nicht zu Stande, so werden dieselben vom Oberamt ernannt.

Art. 31. Das Ergebniß der Abstimmungsverhandlung ist, wenn dieselbe von dem Ortsvorsteher geleitet wurde, mit dem über den Gang derselben und die Abstimmung aufzunehmenden Protokoll (zu vergl. Art. 28 Abs. 3), sowie den sonst etwa erwachsenen Akten dem Oberamt vorzulegen.

Art. 32. Die zur Minderheit gehörigen, sowie die nach Art. 27 Abs. 2 und Art. 28 Abs. 4 als zustimmend angenommenen Betheiligten haben das Recht, innerhalb der unerstrecklichen Frist von zwei Wochen vom Tage der Abstimmung an dem Oberamt die nach ihrer Ansicht der Ablösung entgegenstehenden Gründe mündlich oder schriftlich darzulegen.

Binnen der gleichen Frist sind Seitens derselben etwaige Anträge auf Berichtigung des Abstimmungsergebnisses oder Beschwerden wegen ordnungswidrigen Zustandekommens eines Mehrheitsbeschlusses bei dem Oberamt vorzubringen.

Das Oberamt entscheidet über die Anträge und Beschwerden (Abs. 2) und stellt hienach das Ergebniß der Abstimmung fest.

Gegen die Entscheidung oder Verfügung des Oberamts (Abs. 3) steht den Betheiligten die Beschwerde an die Kreisregierung und gegen die Entscheidung der letzteren die Beschwerde an das Ministerium des Innern zu.

Die unerstreckliche Frist zur Erhebung dieser Beschwerden (Abs. 4) beträgt zwei Wochen und wird von dem Tage der Eröffnung der angefochtenen Entscheidung an berechnet.

Gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern findet innerhalb der in

Digitized by Google

Abs. 5 bezeichneten Frist die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof statt, wenn Seitens eines Betheiligten behauptet wird, daß die Ablösung nicht mit der vom Gesetz verlangten Mehrheit (Art. 29) beschlossen worden oder der Abstimmungsbeschluß sonst nicht in gültiger Weise zu Stande gekommen sei.

Bei der Anwendung der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 enthaltenen Vorschriften tritt in den Fällen des Art. 24 die Kreisregierung an die Stelle des Oberamts. Hat in Gemäßheit des Art. 26 Abs. 2 Satz 2 der Oberamtmann oder sein Stellvertreter die Verhandlung geleitet, so kommt die Entscheidung über die Anträge und Beschwerden (Abs. 2 und 3) der Kreisregierung zu, und es hat dieselbe alsdann auch das Ergebniß der Abstimmung festzustellen.

Ein ordnungsmäßig zu Stande gekommener Mehrheitsbeschluß kann nicht angefochten werden.

Art. 33. Von jedem nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes Seitens einer Partei gestellten und zutreffendenfalls gemäß Art. 26 ff. von der Mehrheit der Betheiligten endgültig angenommenen Antrag auf Ablösung hat das Oberamt (zu vergl. auch Art. 24) nach vorgängiger Beseitigung etwaiger Anstände und Herbeiführung etwa gebotener Ergänzungen der Gegenpartei urkundliche Eröffnung machen zu lassen und dieselbe zu einer binnen eines Monats abzugebenden Erklärung über den Antrag aufzufordern.

Wenn die Ablösung gemäß Art. 4 von der Kreisregierung angemeldet worden ist, hat das Oberamt mit der Eröffnung dieses Beschlusses an beide Parteien die Aufforderung zur Erklärung über die angemeldete Ablösung ergehen zu lassen.

Art. 34. Das Oberamt hat ferner die gemäß Art. 17 betheiligten dritten Personen, soweit ihre Rechte nicht in den öffentlichen Büchern vorgemerkt sind, durch öffentlichen Aufruf zur Anmeldung ihrer Ansprüche binnen der Frist von einem Monat vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet unter Androhung des Rechtsnachtheils aufzufordern, daß Rechtsansprüche, welche weder in den öffentlichen Büchern vorgemerkt sind, noch innerhalb der anberaumten Frist angemeldet werden, bei der Ablösung unberücksichtigt bleiben und daß alsdann die Inhaber dieser Rechte sich nur noch mit Entschädigungsansprüchen an die ihnen verpflichteten Realgemeinderechtsbesitzer halten können.

Art. 35. Nach Einlauf der Erklärung (Art. 33) beziehungsweise nach Ablauf der für die Abgabe derselben anberaumten sowie der in Art. 34 bestimmten Frist und nach Erledigung der etwa gemäß Art. 4 Abs. 3 und 4 erhobenen Beschwerde hat das Oberamt den Ablösungsplan entwerfen zu lassen.

Die Ermittlung des Jahreswerths der abzulösenden Nutzungen und Leistungen (Art. 6 und 7) sowie des Abfindungskapitals in den Fällen des Art. 21 erfolgt unter der Leitung des Oberamts, soweit erforderlich, durch Sachverständige.

Die Betheiligten sind verpflichtet, die in ihrem Besitze befindlichen urkundlichen Nachweisungen über die abzulösenden Leistungen oder Ansprüche sowie Aufzeichnungen, welche für die Ermittlung des Jahreswerths derselben oder der nach Art. 8, 9 und 13 Abs. 2 in Betracht kommenden Erträgnisse verwerthbar sind, auf Verlangen zur Einsicht und geeigneten Benützung bei der Ermittlung vorzulegen, auch sonst für nothwendig erachtete Aufklärungen zu geben.

Art. 36. Die Bestimmung der Zahl der Sachverständigen (Art. 35 Abs. 2) und die Ernennung derselben steht, sofern die Betheiligten sich nicht binnen einer vom Oberamt festzusetzenden Frist über bestimmte Personen einigen, dem Oberamt zu. In einfachen Fällen ist die Bestellung eines einzigen Sachverständigen zulässig.

Die Sachverständigen sind auf die gewissenhafte Vornahme ihres Geschäfts eidlich zu verpflichten, sofern nicht beide Parteien darauf verzichten.

Digitized by Google

Hinsichtlich der Verpflichtung, der Ernennung zum Sachverständigen Folge zu leisten, und der Berechtigung zur Verweigerung des Gutachtens, sowie hinsichtlich des Ungehorsams eines Sachverständigen und des Ablehnungsrechts der Betheiligten finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Art. 37. Die Zahl der Sachverständigen muß bei jeder Schätzung eine ungerade sein.

Sind mehrere Sachverständige ernannt, so fassen dieselben ihre Beschlüsse durch Stimmenmehrheit. Wenn bei der Schätzung eine Mehrheit für eine und dieselbe Summe sich nicht ergibt, so gilt diejenige Summe als Schätzung der Mehrheit, in welcher bei stufenweisem Zurückschreiten von der höchsten Schätzung auf die niedrigeren Summen zuerst die Mehrheit der Schätzer zusammentrifft.

Das Gutachten der Sachverständigen ist stets mit Gründen abzugeben.

Art. 38. Das Ergebniß der Ermittlungen oder der Schätzung (Art. 35 Abs. 2) wird den Betheiligten durch das Oberamt eröffnet.

Ein Antrag auf Vervollständigung der Ermittlungen oder auf eine zweite Schätzung kann von den Betheiligten nur binnen der unerstrecklichen Frist eines Monats von dem Tage der vorgedachten Eröffnung an bei dem Oberamt gestellt und begründet werden.

Der Antrag auf eine zweite Schätzung ist nur wegen formeller oder materieller Mängel zulässig, welche den Ausspruch der Schätzer unglaubwürdig machen.

Ueber den Antrag auf Vervollständigung der Ermittlungen erkennt das Oberamt und auf erhobene Beschwerde endgültig die Kreisregierung. Ueber den Antrag auf eine zweite Schätzung erkennt die Kreisregierung.

Wird der Antrag auf eine zweite Schätzung für begründet erachtet, so ist ein neues Schätzungsverfahren anzuordnen, für welches die nämlichen Vorschriften wie für die erste Schätzung gelten.

Gegen die Verfügung der Kreisregierung, durch welche der Antrag auf eine zweite Schätzung abgelehnt worden ist, steht den Betheiligten die Beschwerde an das Ministerium des Innern und gegen die ablehnende Entscheidung dieser Behörde die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu.

Hinsichtlich der Frist zur Erhebung der Beschwerde (Abs. 4 und 6) oder der Rechtsbeschwerde kommt die Bestimmung des Art. 32 Abs. 5 zur Anwendung.

Ist nach Art. 24 die Kreisregierung zur Behandlung des Ablösungsantrags zuständig, so ist der Antrag auf Vervollständigung der Ermittlungen oder auf eine zweite Schätzung bei der Kreisregierung zu stellen; über den Antrag auf Vervollständigung der Ermittlungen erkennt die Kreisregierung und auf erhobene Beschwerde endgültig das Ministerium des Innern; über den Antrag auf eine zweite Schätzung erkennt das Ministerium des Innern, gegen dessen den Antrag ablehnende Verfügung die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof stattfindet.

Der Antrag auf eine dritte Schätzung ist unzulässig.

Art. 39. Nach endgültiger Entscheidung über die gemäß Art. 38 Abs. 2 gestellten Anträge oder nach Ablauf der für die Einreichung derselben vorgeschriebenen Frist hat das Oberamt den Ablösungsplan in mündlicher Verhandlung zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen, zu erläutern und, soweit nicht die Bestimmung des Abs. 2 zur Anwendung kommt, endgültig festzustellen. Die Betheiligten oder ihre gesetzlichen Vertreter nebst den Bevollmächtigten (zu vergl. auch Art. 30) sind zu der Verhandlung besonders, soweit dies aber nicht thunlich ist, durch öffentliche Aufforderung zu laden. Ueber die Eröffnung der Ladung sowie über die ergangene öffentliche Aufforderung sind Bescheinigungen zu den Akten zu bringen. Wenn die öffentliche Aufforderung vorschriftsmäßig stattgefunden hat, steht Niemand der Einwand zu, daß er

Digitized by Google

nicht aufgefordert oder eingeladen worden sei.

Bestehen Streitigkeiten, welche nach Art. 45 vor die bürgerlichen Gerichte gehören, oder werden Einwendungen gegen den Ablösungsplan erhoben, welche in der Verhandlung selbst nicht erledigt werden können, so hat die endgültige Feststellung des Ablösungsplans bis zur Erledigung dieser Streitigkeiten oder Einwendungen ausgesetzt zu bleiben.

Das Oberamt kann eine Frist bestimmen, binnen welcher die Betheiligten die Erhebung der Klage oder Beschwerde nachzuweisen haben, widrigenfalls ihr Einverständniß mit dem Ablösungsplan angenommen wird. Auf Ansuchen eines Betheiligten oder von Amtswegen ist die Frist insoweit zu verlängern, als Umstände vorliegen, welche ihre Einhaltung unthunlich erscheinen lassen.

Art. 40. Auf die Bevollmächtigten der Parteien finden die Vorschriften der §§ 81, 83 und 84 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der in Art. 32 Abs. 1, 2 und 5, Art. 36 Abs. 1, Art. 38 Abs. 2 und Art. 39 Abs. 3 bezeichneten Fristen und der Ausschlußfrist des Art. 34 sowie gegen die Versäumung rechtzeitiger Geltendmachung der in Art. 8 Abs. 3, Art. 9, 11, 13 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Ansprüche findet nicht statt. Im Uebrigen finden auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Art. 41. Ueber das Ergebniß der Ablösung, und zwar auch dann, wenn die Ablösung durchaus im Wege der freien Vereinbarung erfolgt ist, wird vom Oberamt eine Urkunde aufgenommen, welche von den Betheiligten zu unterzeichnen und unter Anschluß der gepflogenen Verhandlungen der Kreisregierung zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Genehmigung erfolgt auch in den Fällen des Art. 24 durch die Kreisregierung.

Soweit die Kirche oder Schule bei der Ablösung betheiligt ist, bedürfen die Ablösungsbestimmungen zu ihrer Gültigkeit auch der Genehmigung der kirchlichen oder Schulaufsichtsbehörde.

Nach erfolgter Genehmigung (Abs. 1 und 2) sind den zuständigen Justiz- und Verwaltungsstellen öffentlich beglaubigte Abschriften der Ablösungsurkunde mit dem Ersuchen mitzutheilen, die Richtigstellung der in Frage kommenden öffentlichen Bücher einzuleiten.

Art. 42. Die Ablösung tritt, vorbehältlich abweichender Vereinbarung, mit dem Beginn des auf die Genehmigung der Ablösungsbestimmungen (Art. 41) folgenden Rechnungsjahrs in Wirksamkeit.

Die auf die Zeit bis zu diesem Termin (Abs. 1) entfallenden sowie rückständige Leistungen für öffentliche Zwecke sind von den bisher zu denselben Verpflichteten zu erfüllen. Leistungen ohne bestimmten Verfalltermin gelten dann als rückständig, wenn die Verbindlichkeit zu denselben vor dem Tage der Ablösungsanmeldung bereits eingetreten und deren Erfüllung vor dem in Abs. 1 bezeichneten Termin von dem Bezugsberechtigten in Anspruch genommen worden ist.

Das Oberamt hat darüber zu wachen, daß der Vollzug der Ablösung entsprechend den festgesetzten Ablösungsbestimmungen erfolgt.

Art. 43. Die Aufhebung oder Ablösung der in Art. 1 bezeichneten Rechte und Verbindlichkeiten unterliegt, und zwar auch soweit sie im Wege freier Vereinbarung erfolgt, keinerlei Abgaben.

Die den Gütererwerb durch die todte Hand beschränkenden Vorschriften finden hinsichtlich der auf Grund der Art. 8 bis 10 und 13 Abs. 2 dieses Gesetzes erfolgenden Erwerbungen von Liegenschaften und Nutzungsrechten keine Anwendung.

Digitized by Google

IV. Von den Kosten.

Art. 44. Die durch unbegründete Beschwerden oder durch unbegründete Anträge im Sinne des Art. 38 Abs. 2 verursachten Kosten sind den Beschwerdeführern oder Antragstellern aufzuerlegen. Ist in einem Falle des Art. 25 der Antrag auf Ablösung von der Mehrheit der Betheiligten (Art. 29) endgültig abgelehnt worden, so sind die Kosten des Vorverfahrens (Art. 26 bis 32 Abs. 1 bis 5) von den Antragstellern zu tragen. Im Uebrigen fallen die Kosten des Ablösungsverfahrens, soweit sie nicht in dem gerichtlichen Verfahren (Art. 45) oder, wenn Rechtsbeschwerde erhoben worden ist, in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof entstehen, den Parteien zu gleichen Theilen zur Last.

Besteht eine Partei aus mehreren Betheiligten, so findet die Umlage der Kosten innerhalb der Partei nach dem Antheil des Einzelnen an der abzulösenden Leistung oder Berechtigung statt. Ist der Antheil an den Nutzungen und an den Leistungen ein verschiedener, so ist für die Kostenumlage die größere Quote maßgebend.

Ueber die Höhe und die Vertheilung der Kosten, soweit sie aus Anlaß der Erhebung von Beschwerden oder der Stellung von Anträgen im Sinne des Art. 38 Abs. 2 entstehen, entscheidet die in der Hauptsache zuständige Behörde. Im Uebrigen entscheidet das Oberamt und im Fall des Art. 24 die Kreisregierung, auf erhobene Beschwerde endgültig die Kreisregierung und im Fall des Art. 24 das Ministerium des Innern. Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Vorschriften der Art. 10 bis 13 des Gesetzes vom 18. August 1879, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Ansprüche (Reg.Blatt S. 202); der Zahlungsbefehl wird vom Oberamt, im Fall des Art. 24 von der Kreisregierung ertheilt.

V. Von der Zuständigkeit der Behörden bei Streitigkeiten.

Art. 45. Streitigkeiten über das Bestehen, den Umfang und die rechtliche Natur von Realgemeinderechten oder ähnlichen Rechtsverhältnissen, sowie der mit denselben verbundenen Leistungen und Verbindlichkeiten für öffentliche Zwecke sind von den bürgerlichen Gerichten zu entscheiden. Ebenso gehören Streitigkeiten über die Entrichtung der festgesetzten Ablösungsentschädigung vor die bürgerlichen Gerichte.

VI. Schlußbestimmungen.

Art. 46. Die Bestellung oder Erweiterung eines Realgemeinderechts oder ähnlichen Rechtsverhältnisses, sowie die Erwerbung eines solchen durch Verjährung findet fernerhin nicht statt.

Soweit mit Realgemeinderechten oder ähnlichen Rechtsverhältnissen die privatrechtliche Verbindlichkeit zu Leistungen für öffentliche Zwecke als bleibende Last verknüpft ist, bedürfen Veränderungen in dem bisherigen Bestande dieser Rechtsverhältnisse, bei welchen es sich nicht um eine Aufhebung oder Ablösung derselben handelt, behufs Sicherung der ordnungsmäßigen Erfüllung der Leistungsverbindlichkeit zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Kreisregierung. Soweit hiebei Beschlüsse der evangelischen Kirchengemeinderäthe oder der katholischen Kirchenstiftungsräthe im Sinne des Art. 62 des Gesetzes vom 14. Juni 1887, betreffend die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten (Reg. Blatt S. 237), und des Art. 32 des Gesetzes vom 14. Juni 1887, betreffend die Vertretung der katholischen Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten (Reg.Blatt S. 272), in Frage stehen, bleiben die auf die Genehmigung dieser Beschlüsse bezüglichen Vorschriften der genannten Gesetze unberührt.

Digitized by Google

Art. 47. Das Gesetz vom 26. März 1873 über die Ausübung und Ablösung der Weiderechte auf landwirthschaftlichen Grundstücken, sowie über die Ablösung der Waldweide-, Waldgräserei- und Waldstreurechte (Reg.Blatt S. 63) wird durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt. Insbesondere findet die Ablösung der den Realgemeinderechtsbesitzern zustehenden privatrechtlichen Berechtigungen zu Weide- Gräserei- und Streunutzungen nach den Bestimmungen des erstgenannten Gesetzes statt.

Unsere Ministerien der Justiz, des Innern und des Kirchen- und Schulwesens sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

---

2) Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die Ablösung der Realgemeinderechte und ähnlichen Rechte. Vom 3. Dezember 1901. (Reg.Bl. S. 495).

I. Allgemeine Bestimmungen.

Zu Art. 1 des Gesetzes.

1. Unter den den Realgemeinderechten ähnlichen Rechten sind besondere, vererbliche und veräußerliche Nutzungsrechte verstanden, welche, sei es gegen die bleibende Verpflichtung zu gewissen Leistungen für öffentliche Zwecke, sei es ohne eine solche Verpflichtung, einzelnen Ortseinwohnern vermöge privatrechtlicher Titel zustehen, ohne daß für dieselben die bei den eigentlichen Realgemeinderechten aus dem Genossenschaftsverhältniß sich ergebenden Grundsätze gelten.

§ 2. Bei den der Ablösung unterliegenden Verbindlichkeiten zu Leistungen für öffentliche Zwecke handelt es sich um die mit Realgemeinderechten oder ähnlichen Rechten als bleibende Last verknüpften privatrechtlichen Verpflichtungen zu solchen Leistungen, welche nach den jetzt bestehenden Rechtsgrundsätzen von einer öffentlichen Korporation (der bürgerlichen Gemeinde oder Theilgemeinde, Kirchengemeinde, Pfarrgemeinde oder Schulgemeinde) kraft öffentlichen Rechtes zu erfüllen sind. Leistungen, welche den Rechtsbesitzern vermöge der allgemeinen staats- und gemeindebürgerlichen Pflichten oder vermöge der allgemeinen Verpflichtungen der Mitglieder einer Kirchen- oder Pfarrgemeinde obliegen, kommen für die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes ebensowenig in Betracht, wie solche, welche lediglich Ausfluß eines zur Zeit bestehenden rein obligatorischen, von jeder dinglichen Grundlage losgelösten Verpflichtungsverhältnisses sind.

§ 3. Die privatrechtlichen Ansprüche auf besondere oder erhöhte Nutzungen unterliegen auch dann der Ablösung, wenn eine privatrechtliche Verbindlichkeit zu Leistungen für öffentliche Zwecke nicht mit ihnen verbunden ist. Nur muß es sich um Nutzungen an dem Eigenthum oder an sonstigen Vermögensrechten der bürgerlichen Gemeinde und zwar der letzteren ausschließlich handeln. Ansprüche der Realgemeinderechtsbesitzer als solcher auf Nutzungen an dem Eigenthum privater Dritter oder der Gemeinde und dritter Personen, wie sie sich häufig als Weiderechte auf der ganzen Markung oder einem Theil derselben, daneben vereinzelt als Laubstreurechte an Privatwaldungen finden, werden nicht nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. November 1900, sondern zutreffenden Falls nach denjenigen des Weideablösungsgesetzes vom 26. März 1873 (Reg.Blatt S. 63) behandelt (zu vergl. Art. 47 des Realgemeinderechtsgesetzes). Ist mit diesen Nutzungsansprüchen die privatrechtliche Verbindlichkeit zu Leistungen für öffentliche Zwecke verbunden, so hat gegebenen Falls und

Digitized by Google

sofern nicht Art. 50 des Weideablösungsgesetzes zutrifft, eine einseitige Abfindung der Leistungen nach den Bestimmungen des Realgemeinderechtsgesetzes stattzufinden (zu vergl. auch § 86 Abs. 2 der gegenwärtigen Verfügung). Diese Abfindung hat nach Maßgabe der Art. 8 ff. unter Umständen durch Uebertragung des Nutzungsrechts an das zum Bezug der Leistungen berechtigte Subjekt zu erfolgen.

§ 4. Die privatrechtlichen Ansprüche auf besondere oder erhöhte Nutzungen an dem Eigenthum oder an sonstigen Vermögensrechten der bürgerlichen Gemeinde stehen im Gegensatz zu den öffentlich rechtlichen Ansprüchen auf Theilnahme an den persönlichen Gemeindenutzungen (Art. 20 ff. des Gemeindeangehörigkeitsgesetzes vom 16. Juni 1885, Reg.Blatt S. 257) und den Nutzungen im Sinne der Art. 31 und 32 des letztgenannten Gesetzes. Sie unterscheiden sich von diesen Nutzungsansprüchen hauptsächlich dadurch, daß sie abweichend von den letzteren in einer festbestimmten Anzahl von unbedingt oder bedingt vererblichen und veräußerlichen Antheilen bestehen. Soweit es sich um solche öffentlich rechtliche Ansprüche handelt, finden die Bestimmungen des Realgemeinderechtsgesetzes keine Anwendung. Ebensowenig werden diejenigen Fälle berührt, in welchen den Kirchen- oder Schuldienern vermöge ihres Amts ein besonderer Antheil an den Gemeindenutzungen zusteht oder den Amtskörperschafts- und Gemeindedienern in dieser Eigenschaft ein solcher Antheil überlassen ist. (Art. 29 des Gemeindeangehörigkeitsgesetzes.)

Zu Art. 2.

§ 5. Die Möglichkeit des freien Uebereinkommens der Parteien im Sinne des Art. 2 Abs. 1 ist nicht nur für die Aufhebung oder Ablösung der in Art. 1 genannten Rechte und Verbindlichkeiten im Ganzen, sondern auch, wenn das Ablösungsverfahren nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes beantragt oder eingeleitet worden ist, im Laufe desselben für einzelne Theile oder Grundlagen der Ablösung, z. B. hinsichtlich der Höhe des Ablösungskapitals, oder des Zeitpunkts des Inkrafttretens der Ablösung (zu vergl. Art. 42 Abs. 1) gegeben. Die Vereinbarungen dürfen jedoch nicht dem Zweck des Gesetzes, der Beseitigung der in Art. 1 bezeichneten Verhältnisse, zuwiderlaufen.

Die Vereinbarungen bedürfen, abgesehen von den in Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Fällen, auch dann, wenn sie sich nur als Theilvereinbarungen darstellen, der Genehmigung. Im Interesse einer förderlichen Geschäftsbehandlung wird es unter Umständen liegen, die Genehmigung der Theilvereinbarungen schon vor der Feststellung und Gutheißung des vollständigen Ablösungsplans zu bewirken.

Die Genehmigung der Vereinbarungen (Art. 2 Abs. 2) soll nicht ohne zwingenden Grund versagt werden (zu vergl. übrigens §§ 6 und 74).

§ 6. Auf eine freie Vereinbarung im Sinne der Bestimmungen des Art. 2 Abs. 1 und 2 ist Seitens der Oberämter und Kreisregierungen namentlich dann hinzuwirken, wenn sich ergibt, daß die Durchführung der Ablösung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 8 Abs. 4, Art. 9 und Art. 14 Abs. 4 des Gesetzes, die Gemeinderechtsbesitzer oder einen Theil derselben in der wirthschaftlichen Existenz ernstlich schädigen oder bedrohen würde. In diesem Falle ist thunlichst dafür Sorge zu tragen, daß Vereinbarungen zu Stande kommen, durch welche die von den Gemeinderechtsbesitzern zu bezahlenden Ablösungskapitalien in ihrem Betrage mit der Leistungsfähigkeit der Zahlungspflichtigen in ein angemessenes Verhältnis gesetzt werden.

§ 7. Die Bestimmung des Art. 2 Abs. 3 findet auch dann Anwendung, wenn zwischen den Parteien selbst (Art. 1) das Ablösungsverfahren nach den Vorschriften des Gesetzes stattfindet.

Digitized by Google

Zu Art. 3.

§ 8. Wer zur Stellung des Ablösungsantrages Namens des zum Bezug der Leistungen im Sinne des Art. 1 berechtigten Subjekts befugt ist, bestimmt sich im einzelnen Falle nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Ist die Kirche oder Schule betheiligt, so bedarf es gegebenen Falls einer näheren Untersuchung darüber, ob die betreffende Kirchen-, Pfarr- oder Schulgemeinde oder die einzelne Kirchen- oder Schulstelle zum Bezug der Leistungen berechtigt ist. Trifft letzteres zu, so ist der jeweilige Inhaber der Stelle zum Antrag auf Ablösung berufen; derselbe hat vor der Stellung des Antrags Anzeige an die betheiligte Aufsichtsbehörde (Oberkirchenbehörde, Oberschulbehörde 2c.) zu erstatten.

§ 9. Unter Anwendung der Bestimmungen des Art. 3 Abs. 2 werden sich die Verhältnisse bei der Anmeldung der Ablösung, wie folgt, gestalten:

a) Haben die Gemeinderechtsbesitzer, welchen die Ansprüche auf besondere oder erhöhte Nutzungen an dem Eigenthum oder an sonstigen Vermögensrechten der bürgerlichen Gemeinde zustehen, lediglich Leistungen für Zwecke der letzteren zu erfüllen, so hat ein von den Gemeinderechtsbesitzern oder von den Organen der bürgerlichen Gemeinde gestellter Antrag auf Ablösung der Leistungsverbindlichkeit zugleich als Antrag auf Ablösung der Nutzungsansprüche zu gelten und umgekehrt.

b) Haben die Gemeinderechtsbesitzer lediglich Leistungen für Zwecke der Kirche und Schule zu erfüllen, so ist ein von den Gemeinderechtsbesitzern oder den Organen der Kirche und Schule gestellter Antrag auf Ablösung der Leistungen zugleich als Antrag auf Ablösung der Nutzungsansprüche und ein von den Organen der bürgerlichen Gemeinde oder von den Gemeinderechtsbesitzern gestellter Antrag auf Ablösung der Nutzungen zugleich als Antrag auf Ablösung der Leistungen für Zwecke der Kirche und Schule anzusehen.

c) Wenn den Gemeinderechtsbesitzern zugleich Leistungen für Zwecke der bürgerlichen Gemeinde und solche für Zwecke der Kirche oder Schule obliegen, so hat ein von den Gemeinderechtsbesitzern oder von den Organen der bürgerlichen Gemeinde gestellter Antrag auf Ablösung der Nutzungsansprüche zugleich als Antrag auf Ablösung der mit denselben verbundenen Leistungen zu gelten, und zwar sowohl der Leistungen für die Zwecke der bürgerlichen Gemeinde als auch derjenigen für die Zwecke der Kirche oder Schule. Umgekehrt ist ein von den Gemeinderechtsbesitzern oder den Organen der bürgerlichen Gemeinde gestellter Antrag auf Ablösung der Leistungen für die Zwecke der bürgerlichen Gemeinde oder ein von den Gemeinderechtsbesitzern oder den Organen der Kirche oder Schule gestellter Antrag auf Ablösung der Leistungen für die Zwecke der letzteren zugleich als Antrag auf Ablösung der Nutzungsansprüche anzusehen.

Die Bestimmungen des Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes finden ihre Ergänzung in den Vorschriften des Abs. 3 und 4 desselben Artikels. Die letzteren Vorschriften kommen, und zwar auch in den Fällen des Abs. 5, dann nicht zur Anwendung, wenn die den verschiedenen bezugsberechtigten Rechtssubjekten zustehenden Leistungen je auf besonderen Vermögenstheilen der Gemeinderechtsbesitzer haften, da in solchen Fällen das Bestehen gesonderter Gemeinderechtsverhältnisse anzunehmen ist.

§ 10. Die nach Art. 3 Abs. 3 erforderliche Zustimmung kann gegebenenfalls auf Ansuchen des außerdem bezugsberechtigten Subjekts im Wege der Dienstaufsichtsverfügung erzwungen werden; auch wird sie durch einen Antrag der Kreisregierung im Sinne des Art. 4 Abs. 1 ersetzt.

Digitized by Google

Zu Art. 4.

§ 11. Zuständig zur Anmeldung der Ablösung in den Fällen des Art. 4 ist diejenige Kreisregierung, deren Bezirk das zum Bezug der Leistungen berechtigte Subjekt angehört. Im Uebrigen wird auf Art. 23 Abs. 1 Satz 1, Art. 24 und Art. 33 Abs. 2 verwiesen.

§ 12. Die Kreisregierung ist zur Anmeldung der Ablösung von Amts wegen nur dann berufen, wenn die Ablösung behufs der Herbeiführung oder Sicherung der ordnungsmäßigen Erfüllung der den Gemeinderechtsbesitzern obliegenden Leistungen für öffentliche Zwecke geboten erscheint. Die Befugniß der Kreisregierung zur Ablösungsanmeldung besteht also nicht für die Fälle des Art. 3 Abs. 6, d. h. für diejenigen Fälle, in welchen mit dem Anspruch auf Nutzungen an dem Eigenthum oder sonstigen Vermögen der bürgerlichen Gemeinde eine Verpflichtung zu Leistungen für öffentliche Zwecke nicht verbunden ist.

Die Kreisregierung hat gegebenen Falls nur dann zur Anmeldung der Ablösung zu schreiten, wenn sie auf Grund entsprechender Erhebungen die Ueberzeugung gewonnen hat, daß eine solche Seitens der Betheiligten nicht zu erwarten steht, und wenn sie sich zugleich, soweit möglich, darüber vergewissert hat, daß eine Gefährdung der wirthschaftlichen Existenz der zu den abzulösenden Leistungen verpflichteten Gemeinderechtsbesitzer durch den Vollzug der Ablösung nicht zu befürchten ist. Im Uebrigen hat die Kreisregierung beim Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen zur Anmeldung der Ablösung nicht nur als berechtigt, sondern auch als verpflichtet zu gelten.

§ 13. Die Zustimmung der kirchlichen oder Schulaufsichtsbehörde (Art. 4 Abs. 2) ist auch dann erforderlich, wenn die Ablösung der Leistungen für Zwecke der Kirche oder Schule nur aus dem Grunde in Frage kommt, weil die auf denselben Vermögenstheilen der Gemeinderechtsbesitzer haftenden Leistungen für Zwecke der bürgerlichen Gemeinde zur Ablösung gebracht werden sollen (zu vergl. Art. 3 Abs. 3).

§ 14. Wird von der Kreisregierung der Antrag der kirchlichen oder Schulaufsichtsbehörde auf Anmeldung der Ablösung abgelehnt, so bleibt der den Antrag stellenden Behörde vorbehalten, gegenüber der Entschließung der Kreisregierung Vorstellung bei deren Dienstaufsichtsbehörde, dem Ministerium des Innern, zu erheben. Ebenso kann die Kreisregierung, wenn Seitens der kirchlichen oder Schulaufsichtsbehörde die erforderliche Zustimmung zu einer von ihr beabsichtigten Anmeldung der Ablösung versagt werden sollte, sich mit entsprechender Vorstellung an das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens wenden.

§ 15. Ist die Beschwerde gegen die Anmeldung der Ablösung (Art. 4 Abs. 3) bei der Kreisregierung erhoben worden, so hat die letztere außer in den Fällen des Art. 24 dem Oberamt von der Einlegung des Rechtsmittels unverweilt Kenntniß zu geben. Ebenso wird auch das Ministerium des Innern von einer bei ihm erhobenen Beschwerde im Sinne des Art. 4 Abs. 3 die die Ablösung durchführende Behörde alsbald verständigen. Die letztere hat von der Erhebung der Beschwerde in allen Fällen die Gegenpartei zu benachrichtigen.

II. Von der Entschädigung für die Ablösung.

Zu Art. 6.

§ 16. Zu den Leistungen, deren Werth nach den in Art. 6 Abs. 4 und 5 vorgesehenen Bestimmungen zu ermitteln ist, gehören alle diejenigen, für welche nicht ein

Digitized by Google

Abfindungskapital gemäß Art. 21 festzusetzen ist, insbesondere auch der Aufwand auf Wege, Dohlen, Brunnen, Wehre, sowie auf die Unterhaltung von Gebäuden (zu vergl. auch § 31).

§ 17. Ist die Verbindlichkeit der Gemeinderechtsbesitzer zu den Leistungen für öffentliche Zwecke nur eine aushilfsweise eintretende, so ist der Durchschnittswerth der in dem in Frage kommenden Zeitraum thatsächlich erfolgten Leistungen in Rechnung zu nehmen. Eine künftig etwa nothwendig werdende Erhöhung der Leistungen ist außer Betracht zu lassen.

§ 18. Zu den Bezügen der Gemeinderechtsbesitzer, welche mit der Ablösung der Leistungen in Wegfall kommen und deren Werth an dem ermittelten Jahreswerth der Leistungen in Abzug zu bringen ist (Art. 6 letzter Abs.), gehören z. B. das Sprunggeld, welches von den Nichtberechtigten für die Benützung des von den Rechtsbesitzern aufgestellten Farrens oder Ebers erhoben zu werden pflegt, ferner die Vergütung, welche Nichtberechtigte den Realgemeinderechtsbesitzern für die Benützung der von diesen zu unterhaltenden Brunnen oder Brechhäuser zu entrichten haben, weiter der in Orten, in welchen die Realgemeinderechtsbesitzer den gesammten Ortsaufwand oder doch den größten Theil desselben zu bestreiten haben, denselben vielfach überlassene Ertrag der Wohnsteuer, Bürgeraufnahmegebühren oder Rekognitionsgelder, der Weidestrafgelder oder auch der Gemeindejagd.

Zu Art. 7.

§ 19. Die Bestimmungen des Art. 7 Abs. 2 finden auch dann Anwendung, wenn die Nutzung nicht durch den thatsächlichen Bezug von Holz oder sonstigen Materialien, sondern durch den Empfang eines entsprechenden Geldbetrags verwirklicht wird.

§ 20. Die Berechnung des durchschnittlichen reinen Jahresertrags der belasteten Liegenschaften oder Nutzungsrechte (Art. 7 Abs. 3) hat unter Zugrundelegung ordnungsmäßiger Nutzung des Vermögens zu erfolgen; wo aber besondere Verhältnisse dies erfordern, ist der Jahresertrag durch Schätzung zu bestimmen. Hat beispielsweise nachweisbar eine Verminderung des Ertrags durch außerordentliche Naturereignisse, wie Hagelschlag oder Ueberschwemmung stattgefunden, oder ist Seitens der Gemeinderechtsbesitzer im Interesse der Erhöhung des Werths der belasteten Objekte deren Nutzung absichtlich beschränkt worden, so ist in der Regel die entsprechend höhere Summe, hat nachweisbar Raubbau stattgefunden, so ist für die Regel die entsprechend ermäßigte Summe in Rechnung zu nehmen. Sind übrigens die fraglichen Grundstücke nach ihrer Lage mit einer gewissen Regelmäßigkeit bestimmten Naturereignissen, wie dem Hagelschlag oder der Ueberschwemmung, ausgesetzt, so daß dieser Umstand für die Bildung des Preises der Grundstücke in der betreffenden Lage im Verkehr ins Gewicht fällt, so wird der Durchschnittsertrag nur dann in Uebereinstimmung mit den thatsächlichen Verhältnissen richtig ermittelt werden, wenn die durch solche wiederkehrende Naturereignisse verursachten Beschädigungen berücksichtigt werden. Besondere Verhältnisse, die die Bestimmung des Jahresertrags durch Schätzung erfordern, liegen z. B. vor, wenn kurze Zeit vor der Ablösung ein nahezu ertragloses Grundstück mit Aufwendung beträchtlicher Kosten zu einem Hopfengarten oder einem Weinberg gemacht worden ist, oder wenn ein Waldgrundstück, welches zu Beginn der zwanzigjährigen Durchschnittsperiode abgeholzt worden war, bisher nach seiner Wiederaufforstung nahezu ertraglos gewesen ist, während die Erträgnisse in der Zukunft zur Erscheinung kommen, oder wenn umgekehrt ein Wald-

Digitized by Google

grundstück kurz vor der Ablösung kahl abgeholzt worden ist. Sache der gewissenhaften Prüfung im einzelnen Falle ist es, wie der durchschnittliche reine Jahresertrag der Liegenschaften oder Nutzungsrechte zuverlässig ermittelt werden will.

Zu Art. 8.

§ 21. Die Bestimmungen des Art. 8 gelten nur für diejenigen Fälle, in welchen die Gemeinheitsgüter der Realgemeinderechtsbesitzer oder die Objekte, an welchen die ihnen zustehenden Nutzungsrechte ausgeübt werden, sich innerhalb Württembergs befinden. Liegen dieselben auf nichtwürttembergischem Gebiet und kommt eine anderweitige Einigung über die Art der Abfindung zwischen den Betheiligten nicht zu Stande, so bleibt nur die Entrichtung eines Ablösungskapitals übrig, welches unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Art. 13 Abs. 1 zu berechnen ist.

Die Vorschriften des Art. 8 kommen ferner nur insoweit zur Anwendung, als die Gemeinheitsgüter oder gemeinschaftlichen Nutzungsrechte der Realgemeinderechtsbesitzer mit der privatrechtlichen Verbindlichkeit zu Leistungen für öffentliche Zwecke belastet sind. Soweit dies nicht der Fall ist, kann eine Verpflichtung zur Abtretung des Naturalvermögens der Rechtsbesitzer als Entgelt für die Befreiung von der Leistungspflicht nicht festgesetzt werden.

§ 22. Unter den Nutzungsrechten im Sinne des Art. 8 (zu vergl. auch Art. 9 und 13) sind die Ansprüche auf besondere oder erhöhte Nutzungen an dem Eigenthum oder an sonstigen Vermögensrechten der bürgerlichen Gemeinde nicht mitbegriffen. Dieselben unterliegen der Ablösung gemäß Art. 14.

§ 23. Die Abtretung von Vermögenstheilen der Gemeinderechtsbesitzer, welche einen Ertrag nicht abwerfen, z. B. des unentgeltlich benützten Armenhauses, als Entschädigung für den Wegfall der Leistungen ist nicht vorgeschrieben. Die Abtretung von solchen Gebäulichkeiten u. s. w., sowie von Inventarstücken, von Zuchtfarren und dergl. ist aber auch nicht ausgeschlossen, sie bleibt vielmehr der Vereinbarung der Betheiligten überlassen.

§ 24. Findet nur eine theilweise Uebertragung des gemeinschaftlichen Vermögens an das zum Bezug der Leistungen bisher berechtigte Subjekt statt, so verbleibt der Rest desselben wie zuvor Gemeinheitsgut der Rechtsbesitzer. Die Aufhebung des Realgemeindeverbands hinsichtlich dieses restlichen Vermögens hat nicht schon als durch die Ablösung der Leistungen erfolgt zu gelten, sondern bedarf noch der besondern Beschlußfassung der Gemeinderechtsgenossen nach den hiefür geltenden Regeln.

Wegen Berücksichtigung der Pfandgläubiger bei der Anwendung des Art. 8 Abs. 3 wird auf § 29 verwiesen.

Zu Art. 11.

§ 25. Die Anträge im Sinne des Art. 11 sind mit behördlicher Aeußerung, welche sich namentlich auf die Frage des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Dispensationsertheilung zu erstrecken hat, im Instanzenwege dem Ministerium des Innern vorzulegen. Auch der Gegenpartei ist vor der Vorlage Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

Sind Kirche oder Schule betheiligt, so wird eine vorherige Anhörung der kirchlichen oder Schulaufsichtsbehörde von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens veranlaßt werden.

Zu Art. 14.

§ 26. Die Vertheilung eines von der bürgerlichen Gemeinde zu bezahlenden

Digitized by Google

Ablösungskapitals unter die einzelnen Nutzungsberechtigten hat Mangels anderweitiger Verständigung nach dem Verhältniß der Nutzungsantheile (Gemeinderechte) zu erfolgen.

Zu Art. 16 bis 19.

§ 27. Eine Verpflichtung des zum Bezug der Leistungen berechtigten Subjekts, in bestimmtem Umfange die von den Gemeinderechtsbesitzern behufs der Erfüllung der abzulösenden Verbindlichkeiten gemachten Schulden zu übernehmen, ist im Gesetz nicht festgesetzt. Die mit der Durchführung der Ablösung betraute Behörde hat jedoch im einzelnen Falle zu prüfen, ob nicht überwiegende Billigkeits- oder Zweckmäßigkeitsrücksichten für eine solche Uebernahme der Schulden Seitens des leistungsberechtigten Subjekts sprechen. Zutreffenden Falls ist auf eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Betheiligten hinzuwirken.

§ 28. Den Gemeinderechtsbesitzern hinsichtlich der abzutretenden Liegenschaften etwa zustehende Losungsrechte, kraft deren sie in einen bezüglich derselben abgeschlossenen Kaufvertrag an Stelle des Erwerbers einzutreten befugt sind, kommen mit dem Vollzug der Ablösung ohne Entschädigung in Wegfall.

Zu Art. 18.

§ 29. Die mit der Durchführung der Ablösung beauftragte Behörde hat in denjenigen Fällen, in welchen ihr gemäß Art. 8 Abs. 3 (zu vergl. auch Art. 9 a. E., Art. 10 und Art. 13 Abs. 2) die Auswahl der von den Gemeinderechtsbesitzern abzutretenden Vermögenstheile obliegt, solche Vermögenstheile, welche verpfändet sind und hinsichtlich deren eine Aufhebung des Pfandrechts im Wege der Verständigung nicht gelingt, in der Regel nur dann zur Uebertragung an das zum Bezug der Leistungen berechtigte Subjekt zu bestimmen, wenn die pfandfreien Vermögenstheile zur Befriedigung des letztern nicht zureichen, in den andern Fällen aber darauf zu achten, daß der Pfandgläubiger nicht durch Vereinbarungen zwischen den Betheiligten geschädigt wird.

Zu Art. 20.

§ 30. Gesuche der bürgerlichen Gemeinden, Kirchen-, Pfarr- oder Schulgemeinden um Zulassung einer Ausnahme von der Vorschrift des Art. 20 Abs. 3 sind dem Ministerium des Innern durch Vermittlung der Oberämter und Kreisregierungen unter Anschluß einer Aeußerung dieser Behörden vorzulegen.

Zu Art. 21.

§ 31. Zu beachten ist, daß diejenigen Fälle, in denen die Ablösung der den Gemeinderechtsbesitzern obliegenden Verpflichtung zur Bauunterhaltung in Frage steht, nicht nach den Bestimmungen des Art. 21, sondern nach denjenigen der Art. 5 ff. zu behandeln sind. Ebenso sind ausschließlich diese letzteren Vorschriften anzuwenden, wenn es sich um die Ablösung des den Gemeinderechtsbesitzern obliegenden Aufwands auf Wege, Dohlen, Brunnen, Wehre und dergl. handelt (zu vergl. auch § 16).

Die Grenze zwischen Bauunterhaltung und Neubau eines Gebäudes oder einer Brücke, beziehungsweise zwischen Unterhaltung und Erweiterung eines Friedhofs muß sich nach der Praxis bestimmen, welche namentlich in der Instruktion vom 28. Juni 1850 für das Verfahren bei Schätzungen zur Bemessung der auf den Zehnten haftenden Baulasten (Reg.Blatt S. 255) zum Ausdruck gekommen ist. Unter dem Neu-

Digitized by Google

bau eines Gebäudes ist auch die vollständige Erneuerung einzelner Theile desselben, z. B. bei Kirchen des Thurms oder der Kanzel, zu verstehen. In diesen Fällen finden also die Bestimmungen des Art. 21 Anwendung (zu vergl. auch Art. 21 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes). Dasselbe gilt bei der vollständigen Erneuerung einzelner Theile einer Brücke oder eines Friedhofs.

§ 32. Hinsichtlich der Verwaltung der den Gemeinden, Kirchen-, Pfarr- oder Schulgemeinden zufallenden Baulastenabfindungskapitalien haben die Vorschriften des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 20. März 1860, betreffend die Anlegung der Baulastenabfindungskapitalien der Gemeinden und Stiftungen (zu vergl. auch Erlaß des genannten Ministeriums vom 8. Februar 1889, Amtsbl. S. 60), insolange und insoweit diese Vorschriften für die betreffenden Körperschaften maßgebend sind, entsprechende Anwendung zu finden.

Diese Bestimmungen gelten auch dann, wenn die Ablösung im Wege der freien Vereinbarung erfolgt.

Zu Art. 22.

§ 33. Die für den Fall, daß die abzulösende Verbindlichkeit einer Mehrzahl von Personen in ungetheilter Gemeinschaft obliegt, in Art. 22 Abs. 4 vorgesehene Vertheilung der aufzubringenden Ablösungssumme auf die einzelnen Pflichtigen ist von der die Ablösung durchführenden Behörde im Einvernehmen mit den Betheiligten und unbeschadet der Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte im Streitfalle (Art. 45) gelegentlich der Festsetzung des Ablösungsplans vorzunehmen (zu vergl. § 53).

Von der Gemeinderechtsgenossenschaft etwa angesammelte Kapitalien können zur Deckung der Ablösungsschuld in erster Linie verwendet werden.

III. Von dem Ablösungsverfahren.

Zu Art. 23 und 24.

§ 34. Besondere Vorlagen sind bei der Anmeldung der Ablösung von den Parteien nicht zu fordern. Jedoch ist die Ablösungsbehörde befugt, die nothwendigen Aufschlüsse über die für die Ablösung in Betracht kommenden thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse von der Ortsbehörde sowie von den Betheiligten zu verlangen (zu vergl. auch Art. 35 Abs. 3).

Die Vorschrift in dem letzten Satz des Art. 23 Abs. 2, wonach der von dem berechtigten oder verpflichteten Theil gestellte Antrag auf Ablösung nicht zurückgenommen werden kann, gilt nur für solche Ablösungsanträge, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bei der Ablösungsbehörde gestellt worden sind.

Zu beachten ist auch, daß der Ausschluß der Zurücknahme des Ablösungsantrags sich nicht auf diejenigen Fälle bezieht, in welchen von der Kreisregierung auf Grund des Art. 4 von Amts wegen die Ablösung angemeldet worden ist.

§ 35. Die Befugniß und Verpflichtung des Oberamts zur Vertretung der bürgerlichen Gemeinde oder Theilgemeinde gemäß Art. 24 besteht nicht bloß zum Zwecke der Antragstellung der bürgerlichen Gemeinde gegen die Rechtsbesitzer, sondern auch für die Fälle, in denen eine Ablösung gegen die bürgerliche Gemeinde beantragt wird. In Fällen der letzteren Art ist der von dem Oberamt entgegengenommene Ablösungsantrag alsbald der Kreisregierung zur Weiterbehandlung vorzulegen.

Zu Art. 25.

§ 36. Sind die abzulösenden Nutzungen oder Leistungen in festbegrenztem Um-

Digitized by Google

fang auf die einzelnen Gemeinderechtsbesitzer vertheilt, so ist es statthaft, daß die Ablösung nur von einzelnen oder gegenüber einzelnen Gemeinderechtsgenossen angemeldet wird.

Zu Art. 26.

§ 37. Bei Betheiligten, welche einzeln zur Anmeldung der Ablösung befugt sind, ist die Vermittlung des Ortsvorstehers oder die Vornahme einer Abstimmungsverhandlung nicht erforderlich; Seitens derselben kann der Antrag auf Ablösung bei der zuständigen Behörde unmittelbar gestellt werden.

Die Einleitung und die Fortsetzung des in den Art. 26 ff. vorgeschriebenen Verfahrens ist auch dann nicht veranlaßt, wenn die Gemeinderechtsgenossenschaft aus freien Stücken einen gültigen, die Gesammtheit der Rechtsbesitzer bindenden Beschluß faßt.

§ 38. Die in Art. 26 Abs. 2 vorgeschriebene rechtzeitige Anzeige von dem Stattfinden der Versammlung, in welcher über das Ablösungsverlangen abgestimmt werden soll, ist in den Fällen des Art. 24 an die Kreisregierung, und zwar an diese unmittelbar zu erstatten; gegebenen Falls hat das Oberamt eine bei ihm eingelaufene Anzeige der fraglichen Art unverzüglich der Kreisregierung vorzulegen.

§ 39. Ob ein Ortsvorsteher, abgesehen von seiner Betheiligung als Gemeinderechtsbesitzer, als zur Leitung der Abstimmungsverhandlung nicht geeignet zu erachten ist, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Als nicht geeignet zur Leitung der Verhandlung ist der Ortsvorsteher beispielsweise dann anzusehen, wenn ein auf Entfernung vom Amt gerichtetes Disziplinarverfahren gegen den Ortsvorsteher eingeleitet sein sollte. Im Uebrigen ist davon auszugehen, daß die Ausschließung des Ortsvorstehers von der Leitung der Verhandlung nur aus besonderen Gründen erfolgen soll.

Die dem Ortsvorsteher in Art. 26 zugewiesene Thätigkeit ist in Theilgemeinden von dem Vorsteher der Gesammtgemeinde, nicht von dem Anwalt, wahrzunehmen.

§ 40. Die Zusammenberufung der Versammlung hat auch dann durch den Ortsvorsteher zu geschehen, wenn derselbe an der Leitung der Versammlung gemäß Art. 26 Abs. 2 gehindert ist. Der Ortsvorsteher hat sich jedoch in diesen Fällen wegen der Bestimmung des Zeitpunkts und des Orts der Versammlung sowie der etwa weiter in Betracht kommenden Punkte mit dem Oberamt, in den Fällen des Art. 24 mit der Kreisregierung beziehungsweise dem Kommissär derselben in geeigneter Weise zu verständigen.

Zu Art. 27.

§ 41. Die besondere Ladung der Betheiligten oder ihrer Vertreter nach Art. 27 Abs. 1 kann durch Vermittlung des Ortsvorstehers des Wohn- oder Aufenthaltsorts, durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein oder auf sonstige geeignete Weise erfolgen. Nicht thunlich ist die besondere Ladung namentlich dann, wenn der Aufenthalt eines Betheiligten nicht bekannt oder eine besondere Ladung wegen sehr großer Entfernung des Aufenthalts des Betheiligten (z. B. wenn derselbe sich in überseeischen Ländern befindet) mit Schwierigkeiten und Verzögerungen verknüpft sein würde. In Fällen solcher Art ist eine öffentliche Aufforderung zu erlassen. Dieselbe hat durch Anschlag an dem Rathhaus oder einem sonstigen geeigneten Ort in der für amtliche Bekanntmachungen üblichen Form sowie durch mindestens einmaliges Einrücken in ein in der Gemeinde erscheinendes Lokalblatt oder in das Bezirksamtsblatt zu erfolgen. Daneben kann, wo dies angezeigt erscheint, die Bekanntmachung noch in einer weiteren ortsüblichen Form, z. B. durch öffentliches

Digitized by Google

Ausrufen in den Straßen, vorgenommen werden. Bei der Ladung durch öffentliche Aufforderung sind die Vorschriften des Art. 27 Abs. 2 und 4 in gleicher Weise zu beachten wie bei der besonderen Ladung.

§ 42. Die in Art. 15 Abs. 1 des Feldbereinigungsgesetzes dem Oberamt zugewiesene Ertheilung einer Frist zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten und gegebenen Falls die Aufstellung eines solchen ist in den Fällen des Art. 27 Abs. 3, wenn die Abstimmungsverhandlung von dem Ortsvorsteher geleitet wird, Obliegenheit dieses letzteren.

Zu Art. 28 bis 31.

§ 43. Das über die Abstimmungsverhandlung aufzunehmende Protokoll soll ein möglichst getreues Bild des Verlaufs der Verhandlung geben und hat insbesondere zu enthalten:

1) die Bezugnahme auf die ordnungsmäßig ergangene Ladung (Art. 27 Abs. 1, 2 und 4);
2) etwaige Bemerkungen hinsichtlich der Legitimation der zur Betheiligung an der Abstimmung Erschienenen und hinsichtlich der Vertretungsbefugniß der anwesenden Bevollmächtigten;
3) den Nachweis über die erfolgte Erläuterung der in Betracht kommenden Verhältnisse, insbesondere der für die Ablösung nach den Bestimmungen des Gesetzes maßgebenden Grundsätze (Art. 28 Abs. 2);
4) das Wesentliche der gepflogenen Erörterungen, namentlich der gegen die Anmeldung der Ablösung etwa erhobenen Einwendungen sowie den Nachweis der erfolgten Ertheilung der Belehrung im Sinne des Art. 28 Abs. 4;
5) die Abstimmung der einzelnen (Art. 28 Abs. 3) nebst einer getrennten Zusammenstellung einerseits der abwesenden oder nicht ordnungsmäßig vertretenen und andererseits der der Abstimmung sich weigernden Gemeinderechtsbesitzer sowie einer Angabe der Antheile der einzelnen Gemeinderechtsbesitzer an den gemeinschaftlichen Nutzungen oder Leistungen (Art. 29);
6) das vorläufige Gesammtergebniß der Abstimmung und die Feststellung der Bekanntgabe desselben an die Versammlung (Art. 30 erster Halbsatz);
7) falls die Anmeldung der Ablösung für beschlossen erklärt wurde, und die Zahl der Gemeinderechtsbesitzer mehr als fünf beträgt, den Nachweis über die vorschriftsmäßige Wahl der Bevollmächtigten sowie über die Aufstellung eines derselben zur Empfangnahme sämmtlicher Verfügungen der Behörden, gegebenen Falls die Beurkundung, daß und warum die Wahl der Bevollmächtigten nicht zu Stande gekommen ist (Art. 30).

Zur Wahl der Bevollmächtigten sind auch diejenigen erschienenen Gemeinderechtsbesitzer beziehungsweise deren Vertreter berechtigt, welche die Abstimmung über die Ablösungsanmeldung verweigert haben.

Das Protokoll ist am Schluß von dem die Verhandlung leitenden Beamten (dem Ortsvorsteher, dem Beamten des Oberamts oder dem Kommissär der Kreisregierung) und dem von demselben zugezogenen Protokollführer zu beurkunden.

Die von Vertretern der Gemeinderechtsbesitzer (oben Ziff. 2) etwa vorgelegten schriftlichen Nachweise über ihre Vertretungsbefugniß sind dem Protokoll anzuschließen.

§ 44. Das Oberamt und in den Fällen des Art. 24 die Kreisregierung sind, wenn diese Behörden in die Lage kommen, die Bevollmächtigten zu ernennen (Art. 30 letzter Satz), ebenfalls an die Mindestzahl von drei Bevollmächtigten gebunden.

§ 45. Die Vorlage des Protokolls und der sonst etwa erwachsenen Akten an das Oberamt (Art. 31) hat nicht nur dann zu erfolgen, wenn die Anmeldung der

Digitized by Google

Ablösung als vorläufig beschlossen anzusehen ist, sondern auch in dem Falle, wenn nach dem Ergebniß der Abstimmung die Anmeldung der Ablösung als abgelehnt zu gelten hat.

In den Fällen des Art. 24 hat das Oberamt seinerseits die ihm von dem Ortsvorsteher überreichten Akten unverzüglich an die Kreisregierung vorzulegen. Wird die Verhandlung von einem von der Kreisregierung bestellten Kommissär geleitet (Art. 24 Abs. 1 Satz 2), so hat dieser die erwachsenen Akten an die Kreisregierung vorzulegen.

Ein einmal abgelehnter Antrag auf Ablösungsanmeldung kann in einem späteren Verfahren wieder aufgenommen werden.

Zu Art. 32.

§ 46. Das Oberamt, in den Fällen des Art. 24 die Kreisregierung, hat die auf Grund des Art. 32 Abs. 1 von den Betheiligten etwa erhobenen Gegenvorstellungen einer pflichtmäßigen Prüfung zu unterziehen. Eine Beschwerde wegen Nichtberücksichtigung dieser Vorstellungen findet nicht statt.

§ 47. Die Beschwerde im Sinne des Art. 32 Abs. 4 ist bei der Behörde, welche die Entscheidung oder Verfügung getroffen hat, oder bei der zur Entscheidung über die Beschwerde zuständigen Behörde zu erheben, während die Rechtsbeschwerde im Sinne des Art. 32 Abs. 6 nach Art. 60 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1876 über die Verwaltungsrechtspflege (Reg.Blatt S. 485) entweder bei dem Verwaltungsgerichtshof oder bei der die angefochtene Entscheidung eröffnenden Behörde eingelegt werden muß.

§ 48. In denjenigen Fällen, in welchen gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 2 der Oberamtmann oder sein Stellvertreter die Verhandlung geleitet hat, hat das Oberamt die bei ihm einkommenden Anträge und Beschwerden im Sinne des Art. 32 Abs. 2 mit einer Aeußerung über dieselben alsbald der Kreisregierung zur Entscheidung nach Art. 32 Abs. 7 Satz 2 vorzulegen; werden weder Beschwerden erhoben noch Anträge gestellt, so liegt die Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung dem Oberamt ob.

§ 49. Das Ergebniß der Abstimmung ist nach seiner endgültigen Feststellung — unbeschadet der Vorschrift in Art. 33 Abs. 1 — durch einmaliges Einrücken in ein in der Gemeinde erscheinendes Lokalblatt oder in das Bezirksamtsblatt öffentlich bekanntzumachen.

Zu Art. 33.

§ 50. Zu beachten ist, daß in den Fällen des Art. 24 auch die in Abs. 2 des Art. 33 dem Oberamt zugewiesene Aufgabe an die Kreisregierung übergeht.

Zu Art. 34.

§ 51. Der hier vorgeschriebene öffentliche Aufruf ist in ein in der Gemeinde erscheinendes Lokalblatt oder in das Bezirksamtsblatt sowie in den Staatsanzeiger aufnehmen zu lassen.

§ 52. Zur Anmeldung der Ansprüche genügt im Sinne des Art. 34 die Anzeige bei der Ablösungsbehörde. Die Berechtigung und der nähere Inhalt der Ansprüche ist von der letzteren anläßlich der Feststellung des Ablösungsplans zu prüfen.

Die in den öffentlichen Büchern vorgemerkten Rechte im Sinne des Art. 17 hat das Oberamt, in den Fällen des Art. 24 die Kreisregierung, im Benehmen mit den zuständigen Grundbuchämtern von Amts wegen zu ermitteln.

Digitized by Google

Zu Art. 35 bis 38.

§ 53. Gegenstand des Ablösungsplans ist insbesondere die Festsetzung der abzulösenden Nutzungen und Leistungen, die Festsetzung der Art und der Höhe der zu gewährenden Entschädigung, die Vertheilung der von den Gemeinderechtsbesitzern zu entrichtenden Ablösungssumme auf die einzelnen Gemeinderechtsgenossen, unter Umständen auch die Vertheilung der Entschädigung auf mehrere bezugsberechtigte Subjekte, endlich die Berücksichtigung der Ansprüche Dritter.

Die Aufstellung des Ablösungsplans ist zunächst eine vorläufige, die endgültige Feststellung erfolgt in der mündlichen Schlußverhandlung (Art. 39 Abs. 1).

§ 54. Wen die Ablösungsbehörde (das Oberamt und in den Fällen des Art. 24 die Kreisregierung) mit der Entwerfung des Ablösungsplans beauftragen will, bleibt ihrem Ermessen anheimgestellt. In allen Fällen hat aber die Ablösungsbehörde als die für die pflichtgemäße Ausarbeitung des Plans verantwortliche Stelle die geeignete und pünktliche Entwerfung des letzteren zu überwachen.

Urkunden und Aufzeichnungen, welche auf Grund des Art. 35 Abs. 3 vorgelegt worden sind, sind den Parteien von der Ablösungsbehörde zurückzugeben, sobald sie bei den Ermittlungen entbehrlich geworden sind.

§ 55. Schätzungen durch Sachverständige (Art. 35 Abs. 2) sind nur dann vorzunehmen, wenn sie nach Lage der Umstände geboten erscheinen; sind die Parteien über den in Betracht kommenden Jahreswerth der abzulösenden Nutzungen und Leistungen oder über die Höhe des Abfindungskapitals unter sich einig, so bedarf es für die Regel der Zuziehung von Sachverständigen nicht. (Zu vergl. übrigens § 66 Satz 3.)

Die Befugniß, in einfachen Fällen nur einen einzigen Sachverständigen zu bestellen (Art. 36 Abs. 1 Satz 2), ist nicht nur der Ablösungsbehörde, sondern auch den Parteien, wenn unter ihnen eine Einigung über die Sachverständigenwahl zu Stande kommt, eingeräumt.

§ 56. Welche Personen die Ablösungsbehörde in den in Betracht kommenden Fällen zu Sachverständigen ernennen will, muß ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen bleiben. Als ausgeschlossen von der Ernennung zu Sachverständigen sind jedenfalls anzusehen

1) Personen, welche sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sodann
2) jeder in eigener Sache,
3) der Ehegatte in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
4) diejenigen, welche mit den betheiligten Gemeinderechtsbesitzern oder dem Inhaber der zum Bezug der abzulösenden Leistungen berechtigten Kirchen- oder Schulstelle in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
5) diejenigen, welche als Bevollmächtigte oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzliche Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt sind oder gewesen sind.

Personen, bei welchen für den einzelnen Fall eine Befangenheit zu befürchten ist, dürfen nicht zu Sachverständigen berufen werden.

Hinsichtlich der Zahl der aufzustellenden Sachverständigen und der Auswahl der letzteren ist, soweit angängig, auch auf thunlichste Kostenersparniß Rücksicht zu nehmen.

Die Ablösungsbehörde hat darauf zu achten, daß die in Vorstehendem enthaltenen

Digitized by Google

Grundsätze auch bei der Bestimmung der Sachverständigen durch die Parteien beachtet werden.

§ 57. Von der von ihr verfügten Bestellung der Sachverständigen hat die Ablösungsbehörde die Parteien so zeitig zu benachrichtigen, daß dieselben etwaige Ablehnungsgründe noch vor Beginn der Thätigkeit der Sachverständigen geltend machen können.

§ 58. Die eidliche Verpflichtung der Sachverständigen (Art. 36 Abs. 2) hat, und zwar auch in den Fällen des Art. 24, vor dem Beginn ihrer Thätigkeit durch das Oberamt, und soweit die Sachverständigen nicht am Sitz des Oberamts wohnen, durch den Ortsvorsteher des Wohnorts oder dauernden Aufenthaltsorts zu erfolgen.

Die Sachverständigen haben — sofern nicht beide Parteien auf die Beeidigung verzichten, worüber dieselben erforderlichenfalls zu hören sind — einen Eid dahin zu leisten, daß sie das von ihnen geforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden.

Sachverständige, welche für die Erstattung von Gutachten der hier in Frage kommenden Art früher verpflichtet wurden, sind auf den von ihnen abgelegten Eid hinzuweisen.

Ueber die Beeidigung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches zu den Akten der Ablösungsbehörde zu bringen ist.

§ 59. Sofern hiezu ein Bedürfniß vorhanden ist, hat die Ablösungsbehörde einem der aufgestellten Sachverständigen die Geschäftsleitung zu übertragen.

§ 60. Den Sachverständigen sind die auf ihre Aufgabe sich beziehenden Akten und Urkunden, soweit erforderlich, von der Ablösungsbehörde mitzutheilen. Ferner ist denselben die geeignete Belehrung zu ertheilen, auch sind sie in den Stand zu setzen, die für nöthig erachteten örtlichen Besichtigungen vorzunehmen und von den Parteien weitere Aufklärungen zu verlangen (zu vergl. auch Art. 35 Abs. 3 des Gesetzes und § 54 Abs. 2 dieser Verfügung).

Für die Ermittlung des Abfindungskapitals nach Art. 21 bietet die Instruktion für das Verfahren bei den zur Bemessung der auf den Zehnten haftenden Baulast nöthigen Schätzungen (Verfügung des Ministeriums des Innern vom 28. Juni 1850, Reg.Blatt S. 255) geeigneten Anhalt.

§ 61. Ob und inwieweit die Parteien zum Anwohnen bei der Vornahme der Ermittlungen oder Schätzungen (Art. 35 Abs. 2) zu berufen sind, muß dem pflichtmäßigen Ermessen der Ablösungsbehörde oder geeigneten Falls der Sachverständigen überlassen bleiben.

§ 62. Ueber die Beschlüsse der Sachverständigen ist ein von denselben zu unterzeichnendes, für die Ablösungsbehörde bestimmtes Protokoll aufzunehmen, in welchem im Fall des Art. 37 Abs. 2 Satz 2 der von jedem der Sachverständigen geschätzte Werth anzugeben ist.

Etwaige Einwendungen der nach § 61 zu den Verhandlungen zugezogenen Parteien gegen den Verlauf oder das Ergebniß derselben sind auf Wunsch in dem Protokoll zu vermerken.

§ 63. Den Sachverständigen ist auf Verlangen Entschädigung für Zeitversäumniß, Ersatz der ihnen verursachten Kosten und außerdem eine Vergütung für ihre Mühewaltung zu gewähren. Die Bezüge sind von der Ablösungsbehörde nach Maßgabe der in der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichs-Gesetzblatt von 1898, S. 689) über die Gebühren der Sachverständigen gegebenen Vorschriften festzusetzen.

§ 64. Ueber das Ergebniß der Ermittlungen oder der Schätzung (Art. 35 Abs. 2) ist unter Beachtung der Vorschrift in Art. 37 Abs. 3 eine, zutreffenden Falls von

Digitized by Google

den Sachverständigen zu unterzeichnende Urkunde aufzunehmen, welche zu den Akten der Ablösungsbehörde zu bringen ist. Das nach § 62 aufzunehmende Protokoll kann geeigneten Falls zugleich als Urkunde im Sinne des Satz 1 gelten.

Die im letzten Absatze des Art. 37 getroffene Bestimmung, daß das Gutachten der Sachverständigen stets mit Gründen abzugeben ist, gilt auch für den Fall, daß nur ein einziger Sachverständiger bestellt worden ist.

§ 65. Die Eröffnung des Ergebnisses der Ermittlungen oder der Schätzung an die Betheiligten beziehungsweise deren Bevollmächtigte (Art. 30) hat Seitens der Ablösungsbehörde in mündlicher Verhandlung oder durch Zustellung einer Abschrift der Urkunde (§ 64) zu erfolgen. Ueber die Eröffnung ist unter Angabe des Zeitpunkts derselben Nachweis in den Akten zu geben.

§ 66. Die von den Parteien beabsichtigten Anträge auf Vervollständigung der Ermittlungen oder auf eine zweite Schätzung (Art. 38 Abs. 2) können bei der Ablösungsbehörde schriftlich eingereicht oder bei derselben zu Protokoll gegeben werden. Solchen Anträgen ist im Allgemeinen jedenfalls dann zu willfahren, wenn sie unter entsprechender Begründung von beiden Parteien gestellt worden sind. Eine Vervollständigung der Ermittlungen kann übrigens auch von der Ablösungsbehörde von Amts wegen angeordnet werden.

§ 67. Wird ein neues Schätzungsverfahren angeordnet (Art. 38 Abs. 5), so sind auch für dieses die Schätzer, falls die Betheiligten sich nicht einigen (Art. 36 Abs. 1), von dem Oberamt, in den Fällen des Art. 24 von der Kreisregierung, zu ernennen, doch sind in der Regel andere Sachverständige als diejenigen, welche bei der ersten Schätzung mitgewirkt haben, zu berufen.

Zu Art. 39.

§ 68. Außer den Parteien sind als Betheiligte im Sinne des Art. 39 jedenfalls die in dem Art. 17 genannten Berechtigten, welche Ansprüche nach Art. 34 angemeldet haben, sowie die Pfandgläubiger (Art. 18) zu der mündlichen Verhandlung zu laden. Dem Ermessen der Ablösungsbehörde bleibt es überlassen, geeigneten Falls noch weitere Interessenten beizuziehen.

§ 69. Die Ladung der Betheiligten oder ihrer gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten (zu vergl. auch Art. 30) zu der mündlichen Verhandlung hat unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 41 zu erfolgen.

Erachtet das Oberamt die persönliche Anwesenheit eines Betheiligten in der mündlichen Verhandlung für geboten, so ist dies in der Ladung besonders hervorzuheben; auch empfiehlt es sich, in allen Fällen beizufügen, daß im Falle des Ausbleibens der Geladenen unter Umständen nach Lage der Akten werde entschieden werden.

§ 70. Ueber den Gang der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem die Verhandlung leitenden Beamten, sowie dem zugezogenen Protokollführer zu unterzeichnen und zu den Akten der Ablösungsbehörde zu nehmen ist.

§ 71. In den Fällen des Art. 39 Abs. 2 hat die endgültige Feststellung des Ablösungsplans in der Regel in einer wiederholten, ebenfalls von dem Oberamt beziehungsweise in den Fällen des Art. 24 von dem Kommissär der Kreisregierung zu leitenden mündlichen Verhandlung stattzufinden, zu der die Betheiligten oder ihre gesetzlichen Vertreter und die Bevollmächtigten unter Beachtung der Bestimmungen des Art. 39 Abs. 1 und der §§ 68 und 69 der gegenwärtigen Verfügung wie zu der ersten Verhandlung zu laden sind. Die Bestimmungen des § 70 finden in Beziehung auf die wiederholte Verhandlung ebenfalls Anwendung.

Digitized by Google

Zu Art. 40.

§ 72. Die Vorschrift des Abs. 1, wonach auf die Bevollmächtigten der Parteien die §§ 81, 83 und 84 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung finden, ist eine allgemeine und ohne Rücksicht darauf anwendbar, ob ein Verfahren nach Art. 26 bis 32 stattfindet oder nicht.

Zu Art. 41.

§ 73. Wird die Unterzeichnung der Ablösungsurkunde Seitens einzelner Betheiligter verweigert oder ist die Unterschrift von Betheiligten aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so ist dies vom Oberamt, in den Fällen des Art. 24 von dem die Verhandlung leitenden Kommissär der Kreisregierung, auf der Ablösungsurkunde, zutreffenden Falls unter Angabe des Hinderungsgrundes, zu beurkunden.

§ 74. Bei der Genehmigung der Ablösungsurkunde hat die Aufsichtsbehörde insbesondere zu prüfen, ob die Vorschriften des Gesetzes eingehalten oder, soweit die Parteien eine Abweichung von denselben vereinbart haben, die öffentlichen Interessen gewahrt sind (zu vergl. übrigens auch die §§ 5 und 6).

Sofern sich bei der Prüfung der Ablösungsverhandlungen ergeben sollte, daß die Durchführung der beschlossenen Ablösung nicht ohne ernstliche Schädigung oder Bedrohung der wirthschaftlichen Existenz der Gemeinderechtsbesitzer oder eines Theils derselben zu bewirken ist, hat die Kreisregierung vor der Genehmigung der Ablösungsurkunde die Akten dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Die Genehmigung ist von der dieselbe aussprechenden Behörde auf der Ablösungsurkunde zu vermerken.

§ 75. Nach erfolgter Genehmigung der Ablösungsurkunde hat das Oberamt, in den Fällen des Art. 24 die Kreisregierung, gemäß Art. 41 Abs. 3 behufs Richtigstellung der öffentlichen Bücher sowohl dem zuständigen Grundbuchamt wie dem zuständigen Gemeinderath eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Ablösungsurkunde mitzutheilen.

Der Gemeinderath ist dabei anzuweisen, die Abschrift dem mit Führung des Aenderungsprotokolls zum Primärkataster betrauten Beamten zuzustellen. Der letztere hat die Abschrift dem Fortführungsbeamten im Sinne des § 13 der Ministerialverfügung vom 1. September 1899, betreffend die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster (Reg.Blatt S. 667), zur Einsicht und sodann der Steuersatzbehörde zur Benützung bei Fertigung der Steueränderungsverzeichnisse und als Beleg der letzteren bei Vorlage an das Bezirkssteueramt auszufolgen.

Hinsichtlich der Richtigstellung des Grundbuchs wird auf die Verfügung des Justizministeriums vom heutigen Tage, betreffend die Berichtigung des Grundbuchs aus Anlaß der Ablösung von Realgemeinderechten und ähnlichen Rechten Bezug genommen.

§ 76. Von jeder Aufhebung oder Ablösung der in Art. 1 des Gesetzes bezeichneten Rechte und Verbindlichkeiten hat die Kreisregierung alsbald nach erfolgter Genehmigung (Art. 2 Abs. 2 und Art. 41 Abs. 1 und 2) dem Ministerium des Innern Anzeige zu erstatten. Aktenvorlage ist hiebei, wenn nicht besondere Umstände eine solche angezeigt erscheinen lassen, nicht erforderlich.

Zu Art. 42.

§ 77. Zu beachten ist, daß auch eine abweichende Vereinbarung der Parteien im Sinne von Art. 42 Abs. 1 der Genehmigung nach Art. 2 Abs. 2 verbunden mit Art. 41 Abs. 1 und 2 des Gesetzes unterliegt (zu vergl. auch oben § 5).

Digitized by Google

§ 78. Ob und inwieweit den Gemeinderechtsbesitzern für die von ihnen in der Zeit von der Anmeldung der Ablösung bis zum Inkrafttreten derselben auf die abzutretenden Vermögensobjekte etwa gemachten Aufwendungen Ersatz von dem berechtigten Subjekt zu leisten ist, bleibt der Vereinbarung überlassen.

§ 79. Die in Art. 42 Abs. 3 dem Oberamt zugewiesene Obliegenheit geht in den Fällen des Art. 24 auf die Kreisregierung über.

Zu Art. 43.

§ 80. Die Erhebung der Gerichtsgebühren in dem Verfahren vor den bürgerlichen Gerichten (zu vergl. Art. 39 Abs. 2 und Art. 45) wird durch die Vorschrift des Art. 43 nicht berührt.

§ 81. Die in Art. 43 Abs. 2 getroffene Bestimmung erstreckt sich auf die im Wege der freien Vereinbarung erfolgenden Ablösungen unter der Voraussetzung, daß eben diejenigen Liegenschaften und Nutzungen, auf denen die abzulösenden Verpflichtungen haften, nicht aber andere Grundstücke und Nutzungen erworben werden.

IV. Von den Kosten.

Zu Art. 44.

§ 82. Die Vorschriften des Art. 44 gelten nicht nur für diejenigen Fälle, in welchen eine Partei den Antrag auf Ablösung gestellt hat, sondern kommen auch dann zur entsprechenden Anwendung, wenn die Ablösung gemäß Art. 4 von der Kreisregierung von Amtswegen angemeldet worden ist. Ist es in Fällen der letztbezeichneten Art zu einem Ablösungsverfahren nicht gekommen, weil die Anmeldung der Ablösung von der Kreisregierung zurückgenommen oder auf erhobene Beschwerde in der Ministerialinstanz außer Wirkung gesetzt worden ist, so bleiben die etwa bei der Behörde durch die Anmeldung der Ablösung erwachsenen Kosten der Staatskasse zur Last.

Die Bestimmung des Art. 44 Abs. 2 kommt auch im Falle der Ablehnung der Ablösungsanmeldung durch die Mehrheit (Art. 44 Abs. 1 Satz 2) zur Anwendung.

§ 83. Zu den Kosten des Verfahrens gehören insbesondere die Kosten des Vorverfahrens im Sinne der Art. 26 bis 32 Abs. 1 bis 5 des Gesetzes, wenn und soweit nicht die Bestimmungen des Art. 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 zutreffen, ferner die Gebühren und Reisekosten der Sachverständigen (zu vergl. § 63), sowie die sonstigen durch die Vornahme der Ermittlungen und der Schätzung (Art. 35 Abs. 2) veranlaßten Auslagen. Dagegen können Kosten, welche lediglich durch die Auseinandersetzung zwischen dem bisher Nutzungsberechtigten und einem bezüglich des abgelösten Nutzungsrechts berechtigten Dritten (Art. 16—19) entstehen oder welche einer Partei durch Beiziehung eines Rechtsbeistands zu ihrer besonderen Berathung erwachsen, nicht als solche des Ablösungsverfahrens im Sinne des Art. 44 angesehen werden. Eben so wenig sind die Kosten, welche den Betheiligten durch die Theilnahme an den in Art. 26 und 39 des Gesetzes und in § 65 der gegenwärtigen Verfügung bezeichneten Tagfahrten etwa erwachsen, als Kosten des Verfahrens zu behandeln. Solche Kosten sind von den betreffenden Betheiligten selbst zu tragen.

Hinsichtlich der etwaigen Kosten einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird auf § 238 letzter Absatz der Civilprozeßordnung verwiesen (zu vergl. auch Art. 40 Abs. 2 Satz 2 des Realgemeinderechtsgesetzes).

Die Kosten der Reisen der die Tagfahrten in den Fällen der Art. 26 Abs. 2 und 39 leitenden Staatsbeamten und der von ihnen zugezogenen Protokollführer werden auf die Staatskasse übernommen und sind von den Kreisregierungen (Art. 41

Digitized by Google

Abs. 1 des Gesetzes) auf den Etat des Departements des Innern anzuweisen. Ebenso ist es mit den Kosten zu halten, welche durch etwaige sonstige, in dem Verfahren nothwendige Reisen der im Namen oder Auftrage der Ablösungsbehörde bei der Einleitung und Durchführung der Ablösung thätigen Beamten entstehen, soweit nicht Art. 44 Abs. 1 Satz 1 zutrifft.

V. Schlußbestimmungen.

Zu Art. 46.

§ 84. Der Genehmigung der Kreisregierung gemäß Art. 46 unterliegen vor allem Aenderungen in der Art und dem Umfang der mit der Leistungsverbindlichkeit belasteten Nutzungen oder der Leistungen selbst, ferner Vertheilungen, Veräußerungen und Verpfändungen der belasteten Liegenschaften oder Nutzungsrechte. Die Genehmigung ist stets dann zu versagen, wenn durch die Veränderung die ordnungsmäßige Erfüllung der Leistungen gefährdet ist.

Abgesehen von den Fällen des Art. 62 des Gesetzes vom 14. Juni 1887, betreffend die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten (Reg.Blatt S. 237), und des Art. 32 des Gesetzes vom 14. Juni 1887, betreffend die Vertretung der katholischen Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten (Reg.Bl. S. 272), hat die Kreisregierung überall da, wo Kirche oder Schule betheiligt sind, der kirchlichen oder Schulaufsichtsbehörde vor der Entscheidung Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

§ 85. Für die Kognition der Regierungsbehörde in den Fällen des Art. 46 ist, wie bisher, eine Sportel nach Nr. 52 beziehungsweise 72 des allgemeinen Sporteltarifs anzusetzen. Art. 43 Abs. 1 des Gesetzes findet auf diese Fälle keine Anwendung.

Zu Art. 47.

§ 86. Hervorzuheben ist, daß in denjenigen Fällen, in welchen das Weiderecht als solches der bürgerlichen Gemeinde zusteht und den Gemeinderechtsbesitzern nur gewisse Vorzugsrechte bei der Ausübung der Gemeindeweide (z. B. das Recht auf einen bestimmten Vorausbezug vom Pferch oder auf eine bestimmte Quote an dem Erlös aus der Weide oder dem Pferch oder das Recht, ihre Schafe nach Bedarf oder ausschließlich auftreiben zu lassen) eingeräumt sind, diese besonderen oder erhöhten Nutzungen der Gemeinderechtsbesitzer gegenüber der bürgerlichen Gemeinde nach Art. 14 des Gesetzes über die Ablösung der Realgemeinderechte abgelöst werden können.

Wenn auf den den Gemeinderechtsbesitzern zustehenden Berechtigungen zu Weide-, Gräserei- und Streunutzungen die privatrechtliche Verbindlichkeit zu Leistungen für öffentliche Zwecke haftet, so wird dieselbe gegebenen Falls nach Maßgabe der Bestimmungen des Realgemeinderechtsgesetzes abgelöst. Dabei ist aber zu beachten, daß Art. 50 des Gesetzes vom 26. März 1873 durch das Realgemeinderechtsgesetz nicht geändert worden ist, daß also, wenn die Weideablösung nach dem Weiderechtsgesetz beantragt worden ist, es der Einleitung eines abgesonderten Verfahrens nach dem Realgemeinderechtsgesetz, um die Gegenleistungen zur Ablösung zu bringen, dann nicht bedarf, wenn die Voraussetzungen des genannten Art. 50 zutreffen.

Digitized by Google

3) Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Berichtigung des Grundbuchs aus Anlaß der Ablösung von Realgemeinderechten und ähnlichen Rechten. Vom 3. Dezember 1901. (Reg.Bl. S. 524.)

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Realgemeinderechte und ähnlichen Rechte, vom 28. November 1900 (Reg.Blatt S. 869), wird wegen Berichtigung des Grundbuchs aus Anlaß einer Ablösung solcher Rechte im Einvernehmen mit dem K. Ministerium des Innern Nachstehendes verfügt:

§ 1. Nach Eingang der auf Grund des Art. 41 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Realgemeinderechte u. s. w., mitzutheilenden öffentlich beglaubigten Abschrift der Ablösungsurkunde und des damit zu verbindenden Ersuchens um Richtigstellung des Grundbuchs ist auf diesem Ersuchen der Zeitpunkt des Eingangs gemäß § 69 der Verfügung des Justizministeriums vom 2. September 1899, betreffend das Grundbuchwesen, Amtsblatt S. 101, zu vermerken.

§ 2. Das Grundbuchamt hat das gestellte Ersuchen in thunlichster Bälde einer Durchsicht in der Richtung zu unterwerfen, ob der angesonnenen Berichtigung der Einträge im Grundbuch kein Hinderniß im Wege steht. Ergibt sich ein Anstand, so ist wegen Beseitigung desselben mit dem Oberamt, in den Fällen des Art. 24 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Realgemeinderechte u. s. w., mit der Kreisregierung, in Rücksprache zu treten. Insbesondere ist darauf zu achten, ob bei Feststellung des neuen Besitzstandes nicht Rechte Dritter unberücksichtigt geblieben sind.

Steht der Inhalt der über das Ergebniß der Ablösung aufzunehmenden Urkunde endgültig fest, so erfolgt die Eintragung der auf Grund der Urkunde eingetretenen Rechtsänderungen (Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Realgemeinderechte u. s. w.) in das Grundbuch nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften.

§ 3. Diejenigen Grundbuchämter, welche nicht von den Amtsgerichten verwaltet werden, haben gegebenen Falles mit der Kreisregierung durch Vermittlung des vorgesetzten Amtsgerichts zu verkehren.

§ 4. Die bei dem Grundbuchamt zu Folge eines Ablösungsverfahrens erwachsenden Akten sind in einem besonderen Aktenbund zu vereinigen. Es ist aber stets bei den Grundakten der betreffenden einzelnen Grundbuchhefte beziehungsweise Grundbuchblätter auf jene allgemeinen Grundakten zu verweisen.

§ 5. Für die Eintragungen in das Grundbuch in dem Ablösungsverfahren werden keine Gebühren erhoben (§ 37 Abs. 1 der Gerichtskostenordnung, K. Verordnung vom 11. November 1899, Reg.Blatt S. 925).

Dagegen können, wenn das fragliche Geschäft von größerem Umfang ist, für dessen Vornahme die mit der Führung von Grundbuchämtern beauftragten Bezirksnotare von dem Justizministerium einen zeitweiligen Zuschlag zu ihrem Kanzlei- und Reisekostenaversum verwilligt erhalten.

Unter der gleichen Voraussetzung können die Grundbuchbeamten im Sinne des Art. 3 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für die Vornahme des Geschäfts von dem Justizministerium eine außerordentliche Entschädigung zugebilligt bekommen.

Wenn die in Abs. 2 und 3 erwähnten Grundbuchbeamten um Gewährung einer Entschädigung nachsuchen wollen, so haben sie nach Beendigung des Geschäfts dem Justizministerium durch Vermittlung des vorgesetzten Amtsgerichts eine Aufstellung über ihren diesbezüglichen Zeitaufwand sowie über die durch die Vornahme des fraglichen Geschäfts veranlaßten Kanzlei- und etwaigen sonstigen Kosten einzureichen, worauf das Justizministerium das Weitere veranlassen wird.

Digitized by Google

Zu § 43. Wasserrecht.

1) Wassergesetz. Vom 1. Dezember 1900. (Reg.Bl. S. 921).

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Rechtsverhältnisse der Gewässer.

Art. 1. Die in natürlichem oder künstlichem Bett ständig fließenden Gewässer, sowie diejenigen Seen, welche einen in gleicher Weise ständig fließenden Ablauf haben, sind öffentliche Gewässer.

Die öffentlichen Gewässer sind nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieses Gesetzes dem Gemeingebrauch unter Aufsicht der Staatsgewalt überlassen.

Wohlerworbene Rechte Einzelner an diesen Gewässern, mögen sie auf dem öffentlichen oder auf dem Privatrecht beruhen, bleiben, soweit nicht Art. 7 etwas Anderes bestimmt, als dem öffentlichen Recht angehörige Nutzungsrechte im Sinne dieses Gesetzes mit unverändertem Inhalt bestehen. Ihre Ausübung unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

Art. 2. Diejenigen Gewässer, welche nicht unter die Bestimmungen des Art. 1 fallen, sind vorbehältlich der Vorschriften in Art. 3 und 4 der privatrechtlichen Verfügung des Grundeigenthümers überlassen.

Dies gilt insbesondere

1) von den unterirdischen Gewässern, soweit nicht ein öffentliches Gewässer in seiner Fortsetzung streckenweise unterirdisch fließt, sowie von den Quellen, falls diese nicht mit solcher Mächtigkeit hervorbrechen, daß ihr Ablauf sofort einen in einem Bette ständig fließenden Wasserlauf bildet;
2) von dem Wasser, welches in Teichen, Zisternen, Brunnen, Röhren oder Gräben eingeschlossen ist, sowie von dem auf einem Grundstück befindlichen Regenwasser.

Art. 3. Der Eigenthümer eines Grundstücks ist, wofern nicht die Vorschrift des § 226 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung findet, befugt, auf seinem Grundstücke Zisternen oder Brunnen anzulegen oder in anderer Weise unterirdische Wasser zu Tage zu fördern, sowie das durch solche Veranstaltungen oder durch Quellen gewonnene Wasser abzuleiten.

Es ist jedoch die Förderung oder Wegleitung von Wasser (Abs. 1) durch die Verwaltungsbehörde zu untersagen oder zu beschränken und die Beseitigung der hiefür getroffenen — oder, falls eine Quelle oder unterirdische Wasserader zufällig eröffnet worden ist, die Beseitigung der diese Eröffnung bewirkenden — Veranstaltungen anzuordnen, wenn und soweit durch eine solche Veränderung des bestehenden Zustands ein erhebliches öffentliches Interesse verletzt wird. Das Vorhandensein eines erheblichen öffentlichen Interesses an der Untersagung oder Beschränkung kann insbesondere dann angenommen werden, wenn einer Gemeinde das für den allgemeinen Gebrauch unentbehrliche Trink- oder Nutzwasser ohne ausreichenden Ersatz entzogen, oder der Wasserstand eines öffentlichen Gewässers so sehr beeinträchtigt wird, daß hiedurch Wassernutzungsberechtigte in dem ihnen seit langer Zeit zustehenden Wasserbezug oder Grundeigenthümer in beträchtlichem Maße als geschädigt erscheinen. In letzterem Falle kann die Verwaltungsbehörde von der Untersagung oder Beschränkung absehen, wenn den geschädigten oder mit Schaden bedrohten Wassernutzungsberechtigten oder Grundeigenthümern von dem Eigenthümer des Grundstücks

Digitized by Google

(Abs. 1) oder demjenigen, dem die Veränderung Vortheil bringt, eine nach dem billigen Ermessen der Verwaltungsbehörde angemessene Entschädigung gewährt oder Sicherheit geleistet wird.

Wird unterirdisches Wasser, das aus einem öffentlichen Gewässer stammt, in einer solchen Menge zu Tage gefördert, daß hiedurch Wassernutzungsrechte eine erhebliche Schädigung erfahren, so kann diese Förderung untersagt und die Wiederherstellung des früheren Zustands angeordnet werden.

Wird auf Grund der Bestimmungen in Abs. 2 eine Wasserbenützung oder Wasserförderung untersagt oder beschränkt, so sind dem Eigenthümer des Grundstücks von denjenigen, auf deren Antrag die Untersagung oder Beschränkung verfügt wurde, und Mangels einer Antragstellung von der Staatskasse die Aufwendungen, die ihm vor der Eröffnung des Antrags und Mangels einer Antragstellung vor der amtlichen Verständigung über die Beanstandung des Unternehmens durch die getroffenen Veranstaltungen erwachsen sind, insoweit zu ersetzen, als diese Aufwendungen infolge der Verfügung werthlos für ihn geworden sind. In gleicher Weise sind ihm die Kosten der verfügten Wiederbeseitigung der Veranstaltungen zu erstatten. Zur Leistung dieses Ersatzes haben sich, soweit nicht die Untersagung oder Beschränkung von Amtswegen erfolgt, die Betheiligten bei der Stellung ihres Antrags an die Polizeibehörde zu erbieten, auch ist ihnen von letzterer auf Verlangen des Grundstückseigenthümers Sicherheitsleistung für die Erfüllung dieses Anerbietens aufzuerlegen.

Art. 4. Oeffentlich benützte Heilquellen dürfen durch Grab- oder Bohrarbeiten nicht beschädigt oder gefährdet werden.

Die Vornahme solcher Arbeiten kann untersagt, auch kann dem Eigenthümer des Grundstücks, auf welchem die Arbeiten ausgeführt wurden, die Beseitigung der hiedurch bewirkten Veränderungen auferlegt werden.

Art. 5. Zuständig zu den auf Grund der Bestimmungen in Art. 3 Abs. 2 und 3 und Art. 4 ergehenden Anordnungen ist die Kreisregierung. Doch können von dem Oberamt in dringenden Fällen vorläufige Verfügungen getroffen werden.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des Art. 4 Abs. 1 oder den auf Grund der Bestimmungen in Art. 3 Abs. 2 und 3 und Art. 4 Abs. 2 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, ist den hiedurch Geschädigten zum Schadensersatz verpflichtet.

Art. 6. Der natürliche Abfluß des aus geschlossenen Gewässern sowie des sonst in Gräben oder außerhalb solcher (wild) ablaufenden Wassers darf nicht zum Nachtheil des höher liegenden Grundstücks gehindert werden. Ebensowenig darf zum Nachtheil des tiefer liegenden Grundstücks dem Wasser ein verstärkter oder der Richtung nach veränderter Abfluß gegeben werden. Den Abfluß einer künstlich erschlossenen Quelle aufzunehmen ist der Eigenthümer des tiefer liegenden Grundstücks nicht verpflichtet.

Wird der natürliche Ablauf des Wassers von einem Grundstück durch zufällig entstandene Hindernisse zum Nachtheil eines höher liegenden Grundstücks gehemmt oder zum Nachtheil eines tiefer liegenden Grundstücks verändert, so kann der Eigenthümer des benachtheiligten Grundstücks verlangen, daß ihm die Wegräumung jener Hindernisse gegen Ersatz des durch dieselbe etwa entstehenden Schadens gestattet wird.

Die Bestimmungen in Abs. 1 Satz 1 und 2 finden bei der Anlage oder Aenderung von öffentlichen Wegen oder von Eisenbahnen, welche dem öffentlichen Verkehr dienen, sowie bei der im öffentlichen Interesse erfolgenden Aenderung eines öffentlichen Gewässers keine Anwendung. Im Fall einer durch diese Anlagen bewirkten Aenderung des Wasserabflusses (Abs. 1 Satz 1 und 2) steht jedoch den Eigenthümern der durch die Aenderung benachtheiligten Grundstücke ein Anspruch auf

Digitized by Google

Schadenersatz gegen den Unternehmer der Anlage zu.

Art. 7. Das Bett der öffentlichen Gewässer ist als eine dem öffentlichen Gebrauch dienende Sache dem Privateigenthum entzogen. Doch wird durch die Anlage künstlicher Wasserläufe, wenn sie nicht das natürliche Bett eines Wasserlaufs zu ersetzen bestimmt sind, und durch die Anlage künstlicher Seen das Eigenthum an dem Grund und Boden, auf welchem sie hergestellt werden, nicht berührt.

Soweit zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Eigenthumsrecht an dem Bett eines öffentlichen Gewässers begründet ist, bleibt dasselbe aufrecht erhalten.

Die Grenze zwischen dem Bett und den Ufern der öffentlichen Gewässer (die Uferlinie) wird durch denjenigen Wasserstand bestimmt, welcher der regelmäßig wiederkehrenden Anschwellung der Gewässer entspricht.

Die Uferlinie wird, soweit ein Anlaß hiezu vorliegt, festgesetzt und erforderlichen Falls in angemessener Weise bezeichnet. Zuständig hiezu ist die Kreisregierung. Vor der Festsetzung sind die betheiligten Ufereigenthümer und Unterhaltungspflichtigen zu hören. Gegen die Verfügung der Kreisregierung findet die sofortige Beschwerde an das Ministerium des Innern und gegen die Entscheidung des letzteren bei dem Zutreffen der Voraussetzungen des Art. 13 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 (Reg.Blatt S. 485) die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof statt.

Art. 8. Flußbauten und andere Anlagen im Bette öffentlicher Gewässer sind, wenn nicht derjenige Theil des Bettes, mit welchem sie fest verbunden sind, im Privateigenthum steht, nicht Bestandtheile des Bettes.

Anlagen im Bette öffentlicher Gewässer, welche einem für ein Grundstück verliehenen Wassernutzungsrechte (Art. 31 und 39) zu dienen bestimmt und mit dem Bett fest verbunden sind, gelten, soweit das Bett nicht im Privateigenthum steht, als Bestandtheile desjenigen Grundstücks, an welches das Wassernutzungsrecht geknüpft ist. Entgegenstehende Rechte Dritter, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehen, werden hiedurch nicht berührt.

Art. 9. Ausbreitungen des Ufers öffentlicher Gewässer, welche durch allmählige Anspülung oder durch das Zurücktreten des Wassers entstehen, wachsen, vorbehältlich der Bestimmungen in Art. 11 und 12, den Ufergrundstücken zu.

Auf Seen, deren Bett im Privateigenthum steht, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Wird ein Stück Land durch Naturgewalt von dem Ufer eines öffentlichen Gewässers losgerissen und mit einem anderen Grundstück vereinigt, so wird es ein Bestandtheil des letzteren, wenn und soweit seine Unterscheidung von diesem Grundstück nicht mehr möglich ist, oder wenn und soweit die Vereinigung ein Jahr bestanden hat, ohne daß der Eigenthümer oder ein sonstiger Berechtigter sein Recht auf das losgerissene Stück durch Erhebung der Klage geltend gemacht hat (zu vergl. übrigens Art. 11).

Art. 10. Wenn im Bett eines öffentlichen Gewässers eine Erhöhung ohne Zusammenhang mit dem Ufer über den die Uferlinie bestimmenden Wasserstand sich erhebt, so fällt die hiedurch gebildete Insel, sobald sie zwei Jahre bestanden hat, den Eigenthümern der gegenüber liegenden Ufergrundstücke insoweit als Eigenthum zu, als sie zwischen den Ufern dieser Grundstücke und der Mittellinie des Betts gelegen ist (zu vergl. übrigens Art. 11, 12 und 14).

Auf den Bodensee und den Federsee findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. 11. Soweit behufs Erhaltung oder Wiederherstellung eines ordnungsmäßigen Wasserlaufs die Beseitigung von Ausbreitungen des Ufers (Art. 9 Abs. 1), von Anschwemmungen (Art. 9 Abs. 3) oder von Inseln im Bett eines fließenden

Digitized by Google

öffentlichen Gewässers (Art. 10) nöthig ist, welche nachweisbar erst im Laufe der vorausgegangenen fünf Jahre entstanden sind, haben die Eigenthümer die Beseitigung durch den zur Unterhaltung des Gewässers Verpflichteten ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden. Der fünfjährige Zeitraum wird rückwärts von dem Tage an berechnet, an welchem dem betheiligten Eigenthümer von dem Verlangen des Unterhaltungspflichtigen durch Vermittlung des Oberamts Eröffnung gemacht worden ist. Liegt ein, keinen Aufschub duldender Nothstand vor, so kann ohne Weiteres die sofortige Beseitigung der Ausbreitung, der Anschwemmung oder der Insel durch das Oberamt angeordnet werden. In anderen Fällen ist dem Unterhaltungspflichtigen vom Oberamt eine angemessene Frist zu ertheilen, binnen welcher er die Anerkennung der Verpflichtung Seitens des Eigenthümers beizubringen oder gegen denselben Klage zu erheben hat. Ueber Streitigkeiten hinsichtlich der Verpflichtung zur unentgeltlichen Gestattung der Beseitigung wird von den Verwaltungsgerichten in dem für die Fälle des Art. 10 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 festgesetzten Verfahren entschieden.

Wird die Beseitigung der Ausbreitungen, Anschwemmungen oder Inseln nicht innerhalb zweier Jahre seit der durch Anerkennung oder rechtskräftiges Urtheil erfolgten Feststellung der Verpflichtung bewirkt, so erlischt die Verpflichtung des Eigenthümers, die Beseitigung zu dulden.

Art. 12. Wenn durch die Regulirung eines öffentlichen Gewässers oder die Verlegung seines Laufes innerhalb des Bereichs des Unternehmens Ausbreitungen des Ufers (Art. 9 Abs. 1) bewirkt oder einzelne Strecken, Arme oder Theile des Betts verlandet oder trocken gelegt werden, so fällt das künstlich gewonnene Land, soweit nicht Art. 14 etwas Anderes bestimmt, in das Eigenthum des Unternehmers der Regulirung oder Verlegung. Maßgebend für die Abgrenzung ist die zur Zeit des Beginns der Ausführung des Unternehmens vorhandene Uferlinie.

Den Eigenthümern der hiedurch von dem Gewässer abgeschnittenen Grundstücke ist, soweit es die flußpolizeilichen Interessen nach dem Ermessen der staatlichen Flußbaubehörde zulassen, die Verbindung mit dem Gewässer behufs seiner Benützung für ihre wirthschaftlichen Zwecke zu gestatten.

Wenn nach der Entscheidung der Flußbaubehörde die Veräußerung des künstlich gewonnenen Landes ohne Beeinträchtigung der flußpolizeilichen Interessen möglich ist, so können die Eigenthümer der rückwärts anstoßenden Grundstücke verlangen, daß ihnen das Eigenthum dieses Landes gegen Ersatz des Werths überlassen wird. Für die Abgrenzung der Grundflächen, deren Erwerbung die einzelnen Eigenthümer beanspruchen können, finden die Vorschriften der Art. 9 Abs. 1 und 13 Abs. 4 entsprechende Anwendung. Der Anspruch erlischt, wenn die angebotene Erwerbung abgelehnt wird.

Gegen die Entscheidung der Flußbaubehörde (Abs. 2 und 3) ist die sofortige Beschwerde bis zum Ministerium des Innern statthaft, welches endgültig entscheidet.

Art. 13. Wenn ein fließendes öffentliches Gewässer sein Bett verläßt, so sind, soweit nicht Art. 12 Anwendung findet, die Eigenthümer der an das verlassene Bett angrenzenden Grundstücke, die betheiligten Wassernutzungsberechtigten und Unterhaltungspflichtigen, die mit Rücksicht auf ihre bisherige Wasserversorgung betheiligten Gemeinden, sowie, falls das Gewässer sich ein neues Bett gebildet hat, die Eigenthümer der Grundfläche des Letzteren insgesammt oder einzeln befugt, den früheren Zustand auf ihre Kosten wieder herzustellen.

Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb der Frist von zwei Jahren seit der erfolgten Veränderung des Wasserlaufs bei der Kreisregierung angemeldet wird, oder wenn und soweit die von der Kreisregierung hierauf für die Wiederherstellung

Digitized by Google

des früheren Zustandes anzuberaumende Frist nicht eingehalten wird. Bei der Ertheilung dieser Frist, welche im Fall des Vorliegens besonderer Gründe auf rechtzeitiges Ansuchen verlängert werden kann, hat die Kreisregierung zugleich die bei der Wiederherstellung im flußpolizeilichen Interesse zu beobachtenden Vorschriften zu ertheilen. Gegen die Verfügung der Kreisregierung ist die sofortige Beschwerde an das Ministerium des Innern statthaft, welches endgültig entscheidet.

Durch die vorstehenden Bestimmungen wird die Befugniß der Flußpolizeibehörde, aus polizeilichen Gründen die Wiederherstellung des früheren Zustandes anzuordnen, nicht berührt. Doch hindert diese Anordnung den Erwerb des verlassenen Flußbetts (Abs. 4) nur, wenn sie innerhalb der Frist von zwei Jahren seit der erfolgten Veränderung des Wasserlaufs getroffen wird.

Sobald das Recht auf die Wiederherstellung des früheren Zustandes erloschen und die in Abs. 3 bezeichnete Frist unbenützt verstrichen ist, fällt das verlassene Flußbett, soweit nicht Art. 14 etwas Anderes bestimmt, den Eigenthümern der angrenzenden Ufergrundstücke zu, und zwar erhält jeder derselben denjenigen Theil als Eigenthum, welcher zwischen dem früheren Ufer seines Grundstücks und der Mittellinie des verlassenen Flußbetts gelegen ist.

Die Bestimmungen in Abs. 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung, wenn das Bett nicht verlassen worden, sondern nur ein neuer Arm des Wasserlaufs entstanden ist.

Art. 14. Soweit an dem Bett eines öffentlichen Gewässers ein Privateigenthum besteht, fällt eine sich bildende Insel (vergl. Art. 10), nachdem sie zwei Jahre bestanden hat, vorbehältlich der Bestimmungen des Art. 11, dem Eigenthümer des Betts zu. In den Fällen des Art. 12 Abs. 1 und des Art. 13 Abs. 4 verbleiben die verlandeten oder trockengelegten Strecken, Arme oder Theile des Betts sowie das verlassene Flußbett dem Eigenthümer des Betts, wobei im Falle des Art. 12 dessen Abs. 2, nicht aber Abs. 3 entsprechende Anwendung findet.

Art. 15. Streitigkeiten über die Wiederherstellung des früheren Zustands im Falle des Art. 13 Abs. 1, einschließlich der Frage, ob ein Recht hierauf begründet ist, werden von den Verwaltungsgerichten in dem für die Fälle des Art. 10 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege festgesetzten Verfahren entschieden.

Ueber Streitigkeiten in den Fällen der Art. 3 Abs. 4, Art. 5 Abs. 2, Art. 6, 7 Abs. 1 und 2, Art. 8 bis 10, 12, 13 Abs. 4 und Art. 14 entscheiden die bürgerlichen Gerichte.

Dieselben sind auch zuständig zur Entscheidung über Schadensersatzansprüche, welche wegen widerrechtlicher Handlungen in Beziehung auf die Benützung der öffentlichen Gewässer in Gemäßheit des § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhoben werden.

Zweiter Abschnitt.

Benützung der öffentlichen Gewässer.

I. Gemeingebrauch der öffentlichen Gewässer.

Art. 16. Der Gebrauch der öffentlichen Gewässer zum Waschen und Baden, zum Tränken und Schwemmen, zum Schöpfen, zum Einlegen von Flachs und Hanf und dergleichen, zur Durchfahrt und Viehtrift, zur Nachenfahrt sowie als Eisbahn ist, soweit er ohne eine im Bett des Gewässers angebrachte bleibende Vorrichtung geschieht, jedermann gestattet.

Dasselbe gilt, soweit nicht in Art. 23 und 25 etwas Anderes bestimmt ist, von

Digitized by Google

dem Gebrauch der öffentlichen Gewässer zur Einleitung des Grundwassers, des Quell- oder Tagwassers und des häuslichen oder gewerblichen Abwassers.

Art. 17. Die mittelst bleibender Vorrichtungen erfolgende Einlegung von Gerberhäuten, die Einlegung von Fischbehältern, die Herstellung einfacher Bad- oder Waschvorrichtungen und ähnlicher jederzeit leicht zu beseitigender Einrichtungen in einem öffentlichen Gewässer ist nur mit vorgängiger Erlaubniß der Ortspolizeibehörde gestattet, welche hiebei die in Art. 19 bezeichneten Rücksichten zu wahren hat.

Die ertheilte Erlaubniß kann jederzeit ohne Entschädigung widerrufen werden.

Soweit die beiderseitigen Ufer eines zu einer Wasserbenützungsanlage (Art. 31) gehörigen, weder zur Schiffahrt noch zur Langholzflößerei eingerichteten Kanals, oder wenn die Ufer eines Sees (Art. 1 Abs. 1) vollständig im Eigenthum einer und derselben Person sich befinden, ist dieser die Anbringung und Benützung der in Abs. 1 bezeichneten Einrichtungen in dem Kanal beziehungsweise dem See ohne polizeiliche Erlaubniß gestattet (zu vergl. übrigens Art. 19 und 20). Das Gleiche gilt, wenn am Bett eines öffentlichen Gewässers ein Eigenthumsrecht begründet ist, im räumlichen Umfang dieses Eigenthums.

Art. 18. Die Entnahme von Sand, Kies, Schlamm, Eis, Schilf und von sonstigen Materialien oder Pflanzen aus einem öffentlichen Gewässer darf, soweit sie nicht behufs der Reinigung des Betts oder für die Zwecke eines an oder in dem betreffenden Gewässer unter staatlicher Leitung vorzunehmenden Fluß- oder Uferbauwesens geschieht, nur mit vorgängiger Erlaubniß der Ortspolizeibehörde erfolgen. Die letztere hat, wenn es sich um Gewässer, welche zur Schiffahrt oder Langholzflößerei eingerichtet sind, oder um Flußstrecken handelt, bei deren Bau oder Unterhaltung der Staat betheiligt ist, vor der Erlaubnißertheilung die Zustimmung der zuständigen Staatsbehörde einzuholen.

Die Erlaubniß kann, falls nicht Art. 21 Abs. 2 Platz greift, nur in widerruflicher Weise mit Beschränkung auf eine bestimmte Zeitdauer oder eine bestimmte Menge sowie nur innerhalb bestimmter räumlicher Grenzen ertheilt werden.

Bei dem Zutreffen der in Art. 17 Abs. 3 bezeichneten Voraussetzungen ist den Eigenthümern der Ufer oder des Bettes die Entnahme der in Abs. 1 bezeichneten Gegenstände ohne polizeiliche Erlaubniß gestattet (zu vergl. übrigens Art. 19 und 20).

Art. 19. Der Gemeingebrauch der öffentlichen Gewässer ist nur insoweit zulässig, als er ohne Verletzung der Rechte Dritter, insbesondere ohne rechtswidrige Benützung fremden Eigenthums und ohne Beeinträchtigung besonderer Nutzungsrechte geschieht.

Der Gemeingebrauch darf die gleiche Benützung durch Andere nicht unmöglich machen oder unverhältnißmäßig erschweren; auch dürfen durch ihn weder die Ufer und das Flußbett beschädigt oder die Schiffahrt und Flößerei benachtheiligt, noch das Wasser in schädlicher Weise verunreinigt oder der Lauf desselben gestört werden.

Art. 20. Ueber die Art der Ausübung des Gemeingebrauchs (Art. 16 bis 19) können im einzelnen Fall Anordnungen von der Polizeibehörde getroffen oder nach Maßgabe der Art. 51 bis 56 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg.Blatt S. 391) allgemeine polizeiliche Vorschriften erlassen werden.

Insbesondere ist, wenn die Abführung von Abwassern (Art. 16 Abs. 2) eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit oder andere Mißstände im Gefolge hat, die entsprechende Verfügung zur Abhilfe zu treffen. Auch können durch allgemeine polizeiliche Vorschrift mit Rücksicht auf die Erhaltung der Ufer und des Bettes, auf die Schiffahrt und Flößerei, die Reinhaltung des Wassers, die Wahrung bestehender Wassernutzungsrechte, die Fischerei, die Sicherheit oder den Anstand einzelne Theile der öffentlichen Gewässer von der Benützung zu den angegebenen Zwecken ausge-

Digitized by Google

schlossen oder bestimmte Oertlichkeiten oder Zeiten für dieselbe angewiesen und die erforderlichen sonstigen Anordnungen getroffen werden. Ebenso kann behufs Reinhaltung des Wassers oder der Luft die Einleitung häuslicher oder gewerblicher Abwasser in ein bestimmtes öffentliches Gewässer an Beschränkungen geknüpft oder von polizeilicher Erlaubniß abhängig gemacht oder ganz verboten werden. Zu gleichem Zweck kann das Flachs- und Hanfrösten in einem öffentlichen Gewässer untersagt werden.

Art. 21. Durch ortsstatutarische Vorschrift kann von den bürgerlichen Kollegien mit Genehmigung der Kreisregierung angeordnet werden, daß für die Ertheilung der in den Fällen des Art. 18 erforderlichen Erlaubniß eine in die Gemeindekasse fließende Gebühr zu entrichten ist, deren Höhe bei Ertheilung der Erlaubniß nach Maßgabe des aus derselben für den Gesuchsteller sich ergebenden Nutzens festgesetzt wird.

Auf dem gleichen Wege kann für bestimmte Zeit festgesetzt werden, daß die Gewinnung aller oder einzelner der in Art. 18 bezeichneten Materialien und Pflanzen in bestimmten öffentlichen Gewässern des Gemeindegebiets unter Ausschluß des Gemeingebrauchs, soweit er von der Erlaubniß der Ortspolizeibehörde abhängt, für Rechnung der Gemeinde zu verpachten sei.

Art. 22. Schutt, Unrath und andere feste, das Wasser erheblich verunreinigende oder den Lauf desselben störende Gegenstände sowie Thierleichen dürfen in öffentliche Gewässer nicht gebracht werden. Ausnahmen können unter besonderen Verhältnissen vom Oberamt nach Vernehmung der staatlichen Flußbaubehörde unter Ertheilung der zur Verhütung schädlicher Folgen etwa angezeigten Vorschriften in widerruflicher Weise zugelassen werden.

II. Einleitung von Flüssigkeiten in öffentliche Gewässer außerhalb des Gemeingebrauchs.

Art. 23. Zur Einleitung übelriechender, eckelhafter oder schädlicher Flüssigkeiten in ein öffentliches Gewässer ist polizeiliche Erlaubniß erforderlich.

Dasselbe gilt von der Einleitung des innerhalb der Ortschaften sich ergebenden häuslichen und gewerblichen Abwassers mittelst Sammelkanälen.

Zuständig zur Ertheilung der Erlaubniß, welche auch dann erforderlich ist, wenn eine bereits zugelassene Einleitung bezüglich der Art oder Menge der einzuleitenden Flüssigkeiten in erschwerender Weise geändert werden will, ist die Kreisregierung. Dieselbe hat hiebei die zum Zwecke der Reinhaltung erforderlichen Vorschriften zu geben.

Wird durch die beabsichtigte Einleitung von Flüssigkeiten der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Art der Gemeingebrauch des öffentlichen Gewässers gefährdet oder ergeben sich aus derselben sonstige Mißstände, und ist es nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Kosten möglich, dieser Folge durch geeignete Schutzmaßregeln vorzubeugen, so kann die Erlaubniß von der zuständigen Verwaltungsbehörde nur ertheilt werden, wenn nach ihrem Ermessen keine Schädigung der menschlichen Gesundheit zu besorgen ist und überdies der aus dem geplanten Unternehmen zu erwartende Nutzen von größerer gemeinwirthschaftlicher Bedeutung ist, als der aus der Einleitung entstehende Nachtheil.

Wo wegen besonderer örtlicher Verhältnisse geringere Bedenken gegen die Einleitung von Flüssigkeiten der in Abs. 1 bezeichneten Art bestehen, kann die Kreisregierung die Ertheilung der Erlaubniß zur Einleitung solcher Flüssigkeiten dem Oberamt für bestimmte Zeit übertragen.

Art. 24. Durch das Ministerium des Innern können die Flüssigkeiten, welche nach ihrer Beschaffenheit oder ihrem Gehalt an schädlichen Stoffen unter die Vor-

Digitized by Google

schrift des Art. 23 Abs. 1 fallen, sowie die Voraussetzungen näher bestimmt werden, unter welchen die Zulassung der Einleitung solcher Flüssigkeiten nur nach Maßgabe des Art. 23 Abs. 4 erfolgen darf. Ebenso kann von dem Ministerium des Innern die Einleitung einzelner Flüssigkeiten in ein öffentliches Gewässer überhaupt allgemein verboten werden.

Art. 25. Abgesehen von dem Fall des Art. 23 ist bei Unternehmungen, welche die mit der Abführung erheblicher Wassermengen verbundene Entwässerung größerer Flächen bezwecken, für die Einleitung des abgeführten Wassers in ein öffentliches Gewässer polizeiliche Erlaubniß einzuholen. Zuständig zur Ertheilung der Erlaubniß ist die Kreisregierung.

Art. 26. Gegen die Entscheidung der Kreisregierung in den Fällen des Art. 23 Abs. 1 bis 3 und Art. 25 kann von dem Gesuchsteller und den Betheiligten die sofortige Beschwerde an das Ministerium des Innern erhoben werden, welches endgültig entscheidet, soferne nicht ein Betheiligter behauptet, daß er durch die ertheilte Erlaubniß in einem ihm zustehenden besonderen Rechte (Art. 1 Abs. 3, Art. 31) verletzt sei, in welchem Fall gegen die Entscheidung des Ministeriums die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof stattfindet.

Im Falle des Art. 23 Abs. 5 ist gegen die Entscheidung des Oberamts die sofortige Beschwerde an die Kreisregierung und weitere sofortige Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig, welch' letzteres unter der in Abs. 1 bezeichneten Voraussetzung endgültig entscheidet.

Art. 27. Die ertheilte Erlaubniß (Art. 23 Abs. 1, 2 und 5, Art. 25) kann von der Kreisregierung ohne Entschädigung beschränkt oder widerrufen werden, wenn die Beschränkung oder der Widerruf durch dringende Rücksichten des öffentlichen Wohls geboten ist.

Die nach Art. 23 Abs. 1 und 5 ertheilte Erlaubniß kann ohne Entschädigung von der Kreisregierung beschränkt oder widerrufen werden, wenn den an die Erlaubniß geknüpften Vorschriften wiederholt oder gröblich zuwidergehandelt wird.

Gegen die Beschränkung und den Widerruf der Erlaubniß ist die sofortige Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig, welches endgültig entscheidet.

Die weiteren Bestimmungen über das Verfahren bei Ertheilung der Erlaubniß in den Fällen der Art. 23 und 25 und bei Beschränkung oder Widerruf der Erlaubniß werden im Verordnungsweg getroffen.

III. Schiffahrt und Flößerei, Fähren, Brücken und Bauten.

Art. 28. Die Benützung öffentlicher Gewässer zur Flößerei und Schiffahrt wird durch die hierüber in Floß- und Schiffahrtsordnungen ertheilten oder noch zu ertheilenden Vorschriften geregelt.

Zur Errichtung und Betreibung von Ueberfahrtsanstalten (Fähren) oder zu wesentlicher Aenderung solcher ist, sofern sie nicht von einer Staatsbehörde erstellt und betrieben werden, die Erlaubniß des Ministeriums des Innern erforderlich; dasselbe setzt auch die etwaigen Fährgebühren fest.

Die Erlaubniß ist jederzeit widerruflich.

Art. 29. Die Herstellung und wesentliche Aenderung von Brücken und festen Stegen über öffentliche Gewässer darf, wofern nicht der Staat selbst im öffentlichen Interesse den Bau unternimmt oder unter seiner Aufsicht ausführen läßt, oder die Ueberbrückung eines unbedeutenden Gewässers im Zusammenhang mit einem unter Leitung der Staatsbehörde stehenden landwirthschaftlichen Meliorationsunternehmen geschieht, nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde erfolgen, welche vor Ertheilung ihrer Entschließung die staatliche Flußbaubehörde zu hören hat.

Digitized by Google

Gleiches gilt von der Herstellung und wesentlichen Aenderung von Bauten im Bette öffentlicher Gewässer oder im Luftraum über dem Bette, soweit nicht die Bestimmungen in Art. 17 oder Art. 31 Platz greifen.

Zuständig zur Ertheilung der Erlaubniß ist bei schiff- oder flößbaren Gewässern (Art. 18 Abs. 1) oder bei Flußstrecken, an deren Bau oder Unterhaltung die staatliche Flußbauverwaltung betheiligt ist, die Kreisregierung, bei anderen Gewässern das Oberamt.

Für Gemeindebezirke, welche von unbedeutenden Gewässern durchflossen sind, können auf Antrag der bürgerlichen Kollegien von der Kreisregierung mit Zustimmung der Ministerialabtheilung für den Straßen- und Wasserbau allgemeine Bestimmungen bezüglich der Art der Herstellung fester Stege über die betreffenden Gewässer mit der Wirkung festgestellt werden, daß bei Einhaltung dieser Bestimmungen die Ortspolizeibehörde für die Erlaubnißertheilung zuständig ist.

Ueber die Zulässigkeit der Erbauung von Brücken und Stegen, welche Theile oder Zubehörden einer Anlage im Sinne des Art. 31 bilden und im Zusammenhang mit der Errichtung oder Veränderung dieser Anlage hergestellt werden sollen, wird von der für die Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde zugleich mit dieser Genehmigung erkannt.

IV. Fischerei.

Art. 30. Bezüglich der Fischerei in öffentlichen Gewässern verbleibt es vorbehältlich der in diesem Artikel sowie in Art. 20 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 2 getroffenen Bestimmungen bei den Vorschriften des Gesetzes über die Fischerei vom 27. November 1865 (Reg.Blatt S. 499) und des Gesetzes vom 7. Juni 1885, betreffend einige Abänderungen des genannten Gesetzes (Reg.Blatt S. 227).

Wenn durch die beabsichtigte Einleitung von Flüssigkeiten der in Art. 23 bezeichneten Art, durch die Verleihung eines Wassernutzungsrechts oder die Genehmigung einer Wasserbenützungsanlage (Art. 31) eine Schädigung der Fischerei in dem bisherigen Umfang ihres Betriebs eintritt, so ist dem Unternehmer bei der Ertheilung der Erlaubniß zur Einleitung beziehungsweise bei der Verleihung oder Genehmigung die Erstellung entsprechender Vorkehrungen zur Abwendung der Schädigung, soweit solche Vorkehrungen ohne unverhältnißmäßige Kosten oder Erschwerungen des Betriebs für den Unternehmer möglich sind, aufzugeben. Ist eine Abwendung der Schädigung nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Kosten oder Erschwerungen des Betriebs möglich, so kann die Erlaubniß zur Einleitung, die Verleihung oder die Genehmigung von der Polizeibehörde nur dann versagt werden, wenn nach ihrem Ermessen der durch die Einleitung, die Wassernutzung oder die Wasserbenützungsanlage der Fischerei in dem bisherigen Umfang ihres Betriebs zugehende Nachtheil von größerer gemeinwirthschaftlicher Bedeutung ist, als das geplante Unternehmen.

Der Unternehmer hat dem Fischereiberechtigten für die ihm durch die Einleitung, die Wassernutzung oder die Wasserbenützungsanlage erwachsende Schädigung der Fischerei in dem bisherigen Umfang des Betriebs unter Ausschluß eines Anspruchs des Fischereiberechtigten auf Aenderung des Unternehmens vollen Schadenersatz zu leisten.

Dieselbe Schadenersatzpflicht tritt auch dann, wenn eine Beeinträchtigung der Fischerei erst nach ertheilter Erlaubniß, Verleihung oder Genehmigung sich herausstellt, insoweit und insolange ein, als nicht der Beeinträchtigung durch Schutzmaßregeln abgeholfen wird.

Ueber Schadenersatzansprüche erkennen die bürgerlichen Gerichte unter entsprechender Anwendung der Art. 8 bis 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend

Digitized by Google

die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg.-Blatt S. 446), in der durch Art. 209 Ziff. II des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Reg.Blatt von 1899 S. 423) geänderten Fassung.

Fischereirechte sind Berechtigungen des Privatrechts. Bezüglich der Fischereirechte am Bodensee bleibt es bei dem bestehenden Recht.

V. Besondere Nutzungsrechte.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 31. Ein Recht zu Nutzungen an öffentlichen Gewässern kann nur durch Verleihung begründet werden.

Insbesondere unterliegt der Verleihung die mit oder ohne Stauanlagen erfolgende Benützung öffentlicher Gewässer

1) zu Triebwerken,
2) zur Bewässerung oder zu anderen Zwecken, für welche eine Wasserentnahme mittelst einer bleibenden Vorrichtung stattfindet,
3) zu Badeanstalten, Waschanstalten und anderen derartigen bleibenden Anlagen, falls nicht für Einrichtungen dieser Art ohne Stauanlage nur eine polizeiliche Erlaubniß nach Maßgabe des Art. 29 Abs. 2 nachgesucht oder von der Verleihungsbehörde für angezeigt erachtet wird.

Ebenso unterliegt der Verleihung jede sonstige Wassernutzung, die durch eine Stauanlage vermittelt wird.

Jede Aenderung der Wassernutzung, soweit nicht eine bloße Einschränkung derselben eintritt, erfordert eine neue Verleihung.

Ein Recht zur Einleitung der in Art. 23 bezeichneten Flüssigkeiten kann durch Verleihung nicht begründet werden.

Außer der Verleihung des Nutzungsrechtes (Abs. 1 bis 4) bedarf es sowohl zur Herstellung und Aenderung der Wasserbenützungsanlagen (zu vergl. insbesondere Abs. 2 und 3) als auch zu einer wesentlichen Aenderung des durch die Genehmigungsbedingungen geregelten Betriebs der polizeilichen Genehmigung (Art. 32 Abs. 2). Die näheren Vorschriften darüber, inwieweit sich diese Genehmigung bei den einzelnen Arten von Wasserbenützungsanlagen zu erstrecken hat, werden der Verordnung vorbehalten.

Art. 32. Ueber die Verleihung von Wassernutzungsrechten entscheidet die Kreisregierung und in der Beschwerdeinstanz das Ministerium des Innern.

Die gleichen Behörden haben auch über die polizeiliche Genehmigung der Wasserbenützungsanlagen (Art. 31, Reichsgewerbeordnung §§ 16 und 25) zu erkennen und zur Wahrung der bei der Ausübung des verliehenen Rechts zu beobachtenden polizeilichen Rücksichten, namentlich in fluß-, gesundheits- und gewerbepolizeilicher Beziehung, die erforderlichen besonderen Vorschriften zu ertheilen.

Die Verleihung ist zu versagen, wenn durch die Ausführung des beabsichtigten Unternehmens das gemeine Wohl erheblich geschädigt würde. Hiebei kommt insbesondere in Berücksichtigung die Schiffahrt und Flößerei, der sichere Bestand der Ufer und der Schutzdämme, die Befriedigung des einer Ortschaft für die häuslichen oder wirtschaftlichen Bedürfnisse ihrer Bewohner oder für die Feuersicherheit unentbehrlichen Wasserbedarfs, die Vermeidung einer den nöthigen Gemeingebrauch unmöglich machenden oder unverhältnißmäßig beeinträchtigenden Verunreinigung des Wassers, wie die möglichst vollständige Ausnützung der vorhandenen Wasserkräfte.

Die Verleihung ist weiter zu versagen, wenn durch dieselbe eine erhebliche Benachtheiligung, Gefährdung oder Belästigung für die Besitzer anderer Grundstücke

Digitized by Google

oder Wasserbenützungsanlagen bewirkt, namentlich fremdes Eigentum der Gefahr der Versumpfung, Ueberschwemmung oder sonstigen Beschädigung ausgesetzt, oder bestehenden Werken das zu ihrem Betrieb im bisherigen berechtigten Umfang unter Berücksichtigung des wechselnden Wasserstandes nöthige Wasser entzogen, oder ein schädlicher Rückstau bewirkt würde. Bei dem Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen ist jedoch die zwangsweise Ablösung fremder, der Verleihung entgegenstehender Rechte nach Maßgabe der Vorschriften der Art. 56 ff. statthaft (zu vergl. auch Art. 30 Abs. 2).

Wird um die Verleihung eines Nutzungsrechts an dem Wasser eines durch eine Stauanlage gespeisten Kanals nachgesucht, so ist dem Unternehmer, wenn der Besitzer der Stauanlage hierauf Antrag stellt, bei der Verleihung die Uebernahme eines verhältnißmäßigen Antheils an den Kosten der künftigen Unterhaltung der Stauanlage aufzuerlegen, wogegen dem Unternehmer von dem Besitzer der Stauanlage das Recht zu deren Mitbenützung insoweit eingeräumt werden muß, als solche einerseits für die neue Nutzung erforderlich, andererseits ohne Schädigung der Nutzung des Besitzers der Stauanlage oder anderer Nutzungen möglich ist. Auch kann auf Antrag dem Unternehmer die Leistung eines Beitrags zu den Kosten der Herstellung der Stauanlage aufgegeben werden, welchenfalls vor der Leistung dieses Beitrags an den Besitzer der Stauanlage mit der Ausführung der Wasserbenützungsanlage von dem Unternehmer nicht begonnen werden darf.

Art. 33. Auf das Verfahren bei der Verleihung von Wassernutzungsrechten finden die in den §§ 17 bis 22 und § 25 der Reichsgewerbeordnung enthaltenen Vorschriften Anwendung. Die Verleihungsbehörde kann jedoch von dem Verlangen der Vorlage von Zeichnungen, sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Antrags Abstand nehmen, sofern dies nach den besonderen Umständen des Falles unbedenklich erscheint. Auch kann unter der gleichen Voraussetzung, wenn gegen die beantragte Verleihung Einwendungen erhoben sind, welche auf besonderen Titeln des Privat- oder des öffentlichen Rechtes beruhen, die Entscheidung über das Verleihungsgesuch auf die vorgängige gerichtliche Erledigung jener Einwendungen ausgesetzt werden.

Das gleiche Verfahren kommt auch bei der Genehmigung einer Wasserbenützungsanlage oder der Aenderung einer solchen beziehungsweise ihres Betriebs zur Anwendung.

Wenn anläßlich der Verleihung eines Wassernutzungsrechts zugleich die Genehmigung einer Wasserbenützungsanlage zu erfolgen hat, so ist in der Regel über die Verleihung und Genehmigung gleichzeitig zu erkennen.

Art. 34. Treffen mehrere Anträge auf Verleihung einer Wassernutzung zusammen, welche nebeneinander nicht bestehen können, so ist, wenn eine angemessene Vertheilung der Wassermenge, des Gefälles oder der Gebrauchszeiten den wirthschaftlichen Interessen nicht entspricht, denjenigen Unternehmungen der Vorzug einzuräumen, von welchen nach Abwägung sämmtlicher in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse und Interessen der überwiegende gemeinwirtschaftliche Nutzen zu erwarten ist.

Bleiben darüber Zweifel bestehen, so entscheidet das billige Ermessen der Verleihungsbehörde, wobei hauptsächlich in Betracht kommen der längere Bestand einer Anlage gegenüber einer weniger lang bestehenden, die größere Gebundenheit eines Unternehmens an einem bestimmten Ort gegenüber einem auch an einem anderen Orte möglichen und die geringere Belästigung gegenüber einem Dritte mehr belästigenden Unternehmen.

Art. 35. In der dem Unternehmer zuzustellenden Verleihungsurkunde wird der Umfang der verliehenen Wassernutzung unter Festsetzung der mit Rücksicht auf das gemeine Wohl oder die Wahrung gemeinwirthschaftlicher Interessen oder zum Schutz

Digitized by Google

der Rechte oder Interessen Dritter erforderlichen besonderen Vorschriften und Bedingungen, insbesondere der etwa gebotenen Beschränkungen bezüglich der Zeiten und der Wassermenge oder Wasserstandshöhe, an welche die gestattete Benützung geknüpft wird, genau bestimmt.

Auch ist in der Verleihungsurkunde anzugeben, für welchen Zweck die Verleihung erfolgt. Dabei ist in den Fällen der Ziff. 2 und 3 des Art. 31 Abs. 2 der Zweck der gestatteten Wasserentnahme oder Wasserbenützung in der Regel speziell zu bezeichnen; dagegen erfolgt in den Fällen der Ziff. 1 des Art. 31 Abs. 2 die Verleihung nur ausnahmsweise unter Beschränkung auf einen speziell bestimmten Zweck, welchem das Triebwerk dienen soll.

Bei dem Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Verleihung auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt oder unter der ausdrücklichen Bedingung ertheilt werden, daß eine nachträgliche Ergänzung oder Abänderung der gegebenen Vorschriften vorbehalten bleibt.

Art. 36. Bei der Verleihung eines Wassernutzungsrechts kann eine den Umständen entsprechende Frist festgesetzt werden, binnen welcher die genehmigte Wasserbenützungsanlage bei Vermeidung des Erlöschens des verliehenen Rechts begonnen und ausgeführt und der Betrieb angefangen werden muß.

Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die Verleihung, wenn der Unternehmer nach ihrer Ertheilung ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne von derselben in der in Abs. 1 bezeichneten Weise Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung der Frist kann von der verleihenden Behörde bewilligt werden, wenn erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Auf Nutzungsrechte, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an öffentlichen Gewässern durch besondere Verleihung erworben worden sind, finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die in Abs. 2 bestimmte Frist mit dem Tag des Eintritts der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu laufen beginnt.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch auf die ohne Verleihung erfolgende Genehmigung von Wasserbenützungsanlagen, welche nicht unter § 49 der Reichsgewerbeordnung fallen, entsprechende Anwendung.

Art. 37. Durch die Verleihung wird das Recht erworben, das öffentliche Wasser, auf welches sich dieselbe bezieht, für den in der Verleihungsurkunde bezeichneten Zweck nach Maßgabe der in dieser ertheilten Vorschriften zu benützen. Durch die Verleihung wird der Gemeingebrauch des Wassers, welcher sich auf Art. 16 Abs. 1 gründet, insoweit, als er mit der bestimmungsgemäßen Ausübung des verliehenen Rechts unvereinbar ist, beschränkt (vergl. auch Art. 20). Soweit eine Erlaubniß auf Grund der Bestimmungen in Art. 17, 18, 23 bis 29 ertheilt ist, wird die hierauf sich gründende Wasserbenützung durch eine spätere Verleihung nicht berührt.

Art. 38. Soweit zur Abwehr benachtheiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstück aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigenthümer oder Besitzer des letzteren ein Klagerecht kraft des Gesetzes gewährt ist oder einem Wassernutzungsberechtigten auf Grund seines Wassernutzungsrechts ein Verbietungsrecht zusteht, kann die Klage einer auf Grund einer Verleihung oder Genehmigung errichteten Wasserbenützungsanlage gegenüber niemals auf Einstellung der an dem öffentlichen Wasser verliehenen Nutzung, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachtheiligende Einwirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen unthunlich oder mit der zweckentsprechenden Ausübung der verliehenen Wassernutzung unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden.

Das Klagerecht erlischt, wenn die Klage nicht binnen der Ausschlußfrist von zehn Jahren nach der Herstellung des den Vorschriften der Verleihungsurkunde entsprechen-

Digitized by Google

den Zustandes erhoben wird.

Auf Wasserbenützungsanlagen, welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an öffentlichen Gewässern zufolge obrigkeitlicher Genehmigung oder seit unvordenklicher Zeit bestehen, finden die Bestimmungen in Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß die daselbst bestimmte Frist mit dem Tage des Eintritts der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu laufen beginnt.

Art. 39. Das durch die Verleihung begründete Recht geht mit dem Grundstück oder der Wasserbenützungsanlage, für welche es verliehen ist, auf den Rechtsnachfolger über. Seine Uebertragung auf ein anderes Grundstück oder eine andere Wasserbenützungsanlage setzt eine neue Verleihung voraus.

Art. 40. Durch die Ausübung von Nutzungsrechten darf den Ortschaften der für die häuslichen oder wirthschaftlichen Bedürfnisse ihrer Bewohner oder für die Feuersicherheit unentbehrliche Wasserbedarf nicht entzogen werden.

Die Nutzungsberechtigten sind weiter verpflichtet und geeigneten Falls durch die Ortspolizeibehörde anzuhalten, von der ihnen zustehenden Wassernutzung einen solchen Gebrauch zu machen und die derselben dienenden Einrichtungen, insbesondere die Stauanlagen und die Zu- und Ableitungen nebst ihren Zubehörden, in einem solchen Zustand zu erhalten, daß

1) dem Wasser, den Geschieben und dem Eis ein thunlichst ungehinderter Abzug verbleibt,
2) der Fischerei und anderen berechtigten Nutzungen keine unnöthige Erschwerung oder Beeinträchtigung erwächst und
3) jede für Dritte nachtheilige Vergeudung oder Aufstauung des Wassers, sowie jede unnöthige Störung der Gleichmäßigkeit des Wasserablaufes vermieden wird.

Wofern nicht ein Anderes gestattet oder vorgeschrieben wird, muß das einem öffentlichen Gewässer entzogene Wasser, nachdem es den Zweck, welchem die gestattete Nutzung desselben dient, erfüllt hat, insoweit, als es hiedurch nicht verbraucht worden ist, jenem Gewässer wieder zugeführt werden.

Im Verordnungsweg kann hinsichtlich der nach Abs. 1 und 2 den Nutzungsberechtigten obliegenden Verpflichtungen nähere Bestimmung getroffen werden.

Art. 41. Befinden sich Wasserbenützungsanlagen, insbesondere Stauanlagen oder Leitungen und ihre Zubehörden, in einem mangelhaften Zustand (zu vergl. Art. 40), so kann die Polizeibehörde dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abstellung der Mängel ertheilen und, wenn der Auflage nicht Genüge geleistet wird, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten desselben vornehmen lassen (zu vergl. Art. 112).

Wird eine Wasserbenützungsanlage oder ein wesentlicher Theil einer solchen ohne Aenderung des bisherigen Zustands erneuert oder wiederhergestellt, so ist hievon der Ortspolizeibehörde sofort nach der Erneuerung oder Wiederherstellung Anzeige zu machen.

Die Kosten, welche durch die zufolge dieser Anzeige stattfindende Feststellung des ordnungsmäßigen Bestands der Anlage erwachsen, hat deren Besitzer zu tragen.

Art. 42. Wenn bei einem öffentlichen Gewässer, welches von einer Mehrheit Berechtigter, namentlich gleichzeitig von Werk- und von Wiesenbesitzern benützt wird, das vorhandene Wasser wegen Verminderung der Wassermenge zur Befriedigung des Bedarfs aller Berechtigten nicht zureicht, hat die Polizeibehörde auf Anrufen eines Betheiligten und, wo öffentliche Interessen wahrzunehmen sind, von Amtswegen Verfügung über die Vertheilung des Wassers unter die mehreren Berechtigten nach Menge oder Gebrauchszeit unter Berücksichtigung der unentbehrlichen Bedürfnisse des Gemeingebrauchs zu treffen. Für die Art der Vertheilung ist hiebei, soweit in den Verleihungsurkunden oder durch besondere Rechtstitel oder rechtmäßiges Herkommen

Digitized by Google

eine feste Ordnung hinsichtlich des Umfangs und des Rangverhältnisses der einzelnen Berechtigungen geschaffen ist, diese Ordnung maßgebend. Soweit eine solche Ordnung nicht besteht, ist Bedacht darauf zu nehmen, daß die nach der gesammten Sachlage volkswirthschaftlich wichtigere vor der minder wichtigen Benützung vorzugsweise gewahrt bleibt. Im Uebrigen ist eine möglichst gleichmäßige Vertheilung nach Verhältniß des Umfangs der einzelnen Wassernutzungsrechte vorzunehmen.

Zuständig zu der in Abs. 1 bezeichneten Verfügung ist — vorbehältlich der in dringenden Fällen dem Oberamt zustehenden einstweiligen Anordnungen — die Kreisregierung. Gegen die Entscheidung der Kreisregierung ist die sofortige Beschwerde an das Ministerium des Innern statthaft. Die näheren Vorschriften über das von den Polizeibehörden einzuhaltende Verfahren werden im Verordnungsweg getroffen. Wird behauptet, daß die polizeiliche Anordnung besondere Rechte, durch welche eine feste Ordnung im Sinne des Abs. 1 geschaffen ist, verletzt, so ist gegen die Entscheidung des Ministeriums die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Ueber die in den Fällen des Abs. 1 erforderliche Vertheilung des Wassers unter die mehreren Berechtigten können unter Beachtung der in Abs. 1 bezeichneten Rücksichten allgemeine Bestimmungen durch bezirkspolizeiliche Vorschrift, auf welche die Art. 52 bis 56 des Landespolizeistrafgesetzes Anwendung finden, getroffen, und es kann dabei insbesondere angeordnet werden, daß mit dem Eintritt gewisser, genau zu bezeichnender Wasserstände für die Berechtigten bestimmte Beschränkungen oder Erweiterungen der zulässigen Wasserbenützung bezüglich der Benützungszeit oder der zu benützenden Wassermenge wirksam werden.

Art. 43. Von der Amtsversammlung ist für den Umfang des Oberamtsbezirks ein Wasserschiedsgericht zu bilden, welches unter dem Vorsitz des Oberamtsvorstands aus dem Straßenbauinspektor und drei weiteren nebst ebensovielen Stellvertretern von der Amtsversammlung je auf die Dauer von sechs Jahren zu wählenden Mitgliedern besteht, wovon je eines aus der Zahl der Landwirthe und der Werkbesitzer des Bezirks zu nehmen ist. In geeigneten Fällen kann an Stelle des Straßenbauinspektors der örtlich zuständige Kulturinspektor oder einer der im Bezirk ansässigen geprüften Wasserbautechniker vom Vorsitzenden berufen werden.

Das Wasserschiedsgericht hat in Streitigkeiten über die Benützung eines öffentlichen Wassers des Bezirks auf Anrufen eines Betheiligten, solange gerichtliche Klage nicht erhoben ist, einen Vergleichsversuch zu machen. Läßt sich der Gegner auf das Verfahren vor dem Schiedsgericht ein, so hat dieses, wenn ein Vergleich nicht zu Stande kommt, einen Schiedsspruch über Umfang, Zeit und Art der Ausübung der streitigen Wassernutzungsrechte sowie über die Tragung der Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens zu fällen. Gegen den Schiedsspruch steht den Parteien binnen der Ausschlußfrist von drei Monaten seit der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung desselben die Betretung des Rechtswegs mittelst Erhebung der Klage gegen den Gegner offen. Wird die dreimonatliche Frist versäumt, so steht der Schiedsspruch einem zwischen den Parteien ergangenen rechtskräftigen Urtheil gleich.

Auch im Lauf eines bei den Verwaltungsgerichten anhängigen Rechtsstreits über die Benützung eines öffentlichen Gewässers, sowie bei dem Vorliegen von Einsprachen gegen die Verleihung eines Wassernutzungsrechts, gegen die beantragte Gestattung einer sonstigen Wassernutzung oder gegen die beabsichtigte Festsetzung der zulässigen Stauhöhe für eine bestehende Wasserbenützungsanlage (Art. 48 und 49) kann das Wasserschiedsgericht von dem Verwaltungsgericht beziehungsweise von der Verwaltungsbehörde zur Abgabe einer gutächtlichen Aeußerung oder zur Vornahme eines Vergleichsversuchs veranlaßt werden. Bezirkspolizeiliche Vorschriften im Sinne des Art. 42 Abs. 3 bedürfen der Zustimmung des Wasserschiedsgerichts.

Digitized by Google

Die näheren Vorschriften über das Verfahren vor den Wasserschiedsgerichten werden im Verordnungsweg erlassen.

Die von der Amtsversammlung gewählten Mitglieder des Schiedsgerichts erhalten Taggelder und Reisekosten aus der Kasse der Amtskörperschaft nach den für die Ortsvorsteher bestehenden Sätzen.

Art. 44. Vorbehältlich der Bestimmung des Art. 36, sowie der Vorschriften des § 49 der Reichsgewerbeordnung über das Erlöschen der polizeilichen Genehmigung von Stauanlagen für Wassertriebwerke erlischt das Recht aus der Verleihung einer Wassernutzung

1) durch Verzicht des Berechtigten, wenn solcher gegenüber der Verleihungsbehörde erklärt oder zum Eintrag in das Wasserrechtsbuch (Art. 102) der Kreisregierung vorgelegt ist;
2) durch die mit der Wegnahme oder dem Eingehenlassen der zur Ausübung des Nutzungsrechts erforderlichen Vorrichtungen verbundene Einstellung der verliehenen Wassernutzung während eines ununterbrochenen Zeitraums von vier Jahren, wofern nicht eine Fristung von der Verleihungsbehörde ertheilt worden ist, und, falls zur Ausübung des Nutzungsrechts eine ständige Anlage nicht erforderlich ist, durch bloße Nichtausübung der Nutzung während des ebenbezeichneten Zeitraums;
3) durch Umwandlung des berechtigten Grundstücks in einen den Gebrauch des Wassers für die verliehene Nutzung dauernd ausschließenden Zustand;
4) durch Ablauf der Zeit bei nur auf Zeit verliehenen Nutzungsrechten (zu vergl. Art. 35 Abs. 3);
5) durch Umwandlung der Wasserbenützungsanlage in eine solche mit einem anderen als dem in Gemäßheit des Art. 35 Abs. 2 bestimmten und in der Verleihungsurkunde bezeichneten Zweck.

Ueber das Erlöschen des verliehenen Rechts entscheidet nach Vernehmung des bisher Berechtigten, und wenn die Entscheidung auf Anrufen eines dritten Betheiligten erfolgt auch des letzteren, die Verleihungsbehörde, welche auch darüber zu befinden hat, ob und inwieweit die dem erloschenen Recht dienende Wasserbenützungsanlage von dem bisher Berechtigten zu entfernen ist (zu vergl. Art. 112). Gegen die Entscheidung der Verleihungsbehörde findet die sofortige Beschwerde an das Ministerium des Innern und, soweit deren Voraussetzungen vorliegen, die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof statt.

Bei anderweiter Verleihung des erloschenen Nutzungsrechtes können die bisher Berechtigten wieder als Bewerber auftreten.

Auf die in Art. 31 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 bezeichneten Wassernutzungsrechte, welche zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes auf Grund einer Verleihung oder der unvordenklichen Verjährung bereits bestehen, finden die vorstehenden Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß die in Abs. 1 Ziff. 2 bezeichnete vierjährige Frist erst mit dem Tag des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes zu laufen beginnt, und daß im Falle des Abs. 1 Ziff. 5 das Erlöschen des Wassernutzungsrechts durch die Umwandlung der Wasserbenützungsanlage in eine solche für einen anderen Zweck nur dann bewirkt wird, wenn entweder die Verleihung ausdrücklich unter der Bedingung der fortdauernden Verfolgung eines speziell bestimmten Zwecks ertheilt worden ist, oder wenn der Zweck der Wasserbenützungsanlage eine solche Aenderung erfährt, daß infolge derselben eine andere der drei in Art. 31 Abs. 2 unterschiedenen Wasserbenützungsarten als die bisherige eintritt.

Art. 45. Wenn eine Wassernutzung für das Gemeinwohl überwiegende Nachtheile oder Gefahren mit sich bringt, so kann dieselbe, auch wenn sie unter Einhal-

Digitized by Google

tung der bei der Verleihung und Genehmigung festgesetzten Vorschriften und Beschränkungen ausgeübt wird, — unbeschadet der Bestimmungen der §§ 51 und 52 der Reichsgewerbeordnung — durch die Kreisregierung zu jeder Zeit ganz oder theilweise untersagt und die Beseitigung der Wasserbenützungsanlage angeordnet werden.

Kann den in Abs. 1 bezeichneten Nachtheilen oder Gefahren durch eine verbesserte Einrichtung der Wasserbenützungsanlage vorgebeugt werden, ohne daß der Fortbetrieb der Anlage im bisherigen Umfang unmöglich gemacht oder nachhaltig gestört wird, so ist statt der Untersagung der Wassernutzung die entsprechende Abänderung der Anlage anzuordnen.

Doch muß dem Berechtigten für den erweislichen Schaden, den er durch die Untersagung der Wassernutzung oder durch die Anordnung der Beseitigung oder Abänderung seiner Anlage erleidet, voller Ersatz geleistet werden. Zur Leistung dieses Schadenersatzes haben sich die Gemeinden oder sonstigen Interessenten, welche das Einschreiten beantragt haben, bei Stellung ihres Antrags zu erbieten; auch haben sie auf Erfordern für die Erfüllung dieses Anerbietens Sicherheit zu leisten.

Gegen die Verfügung der Kreisregierung, durch welche eine Wassernutzung ganz oder theilweise untersagt oder die Beseitigung oder Abänderung einer Wasserbenützungsanlage angeordnet wird, steht dem Berechtigten die sofortige Beschwerde an das Ministerium des Innern zu, welches endgültig entscheidet.

Die Kreisregierung erkennt vorläufig auch über die Höhe der dem Berechtigten gebührenden Entschädigung (zu vergl. Art. 8 bis 15 des Zwangsenteignungsgesetzes). Gegen diese vorläufige Feststellung bleibt dem Betheiligten der Rechtsweg bei den bürgerlichen Gerichten offen. Ehe die von der Kreisregierung festgestellte Entschädigung entrichtet ist, darf die in Abs. 4 genannte Verfügung nicht in Vollzug gesetzt werden.

Art. 46. Bei gemeiner Gefahr ist die Polizeibehörde befugt, über das Wasser öffentlicher Gewässer ohne Rücksicht auf Wassernutzungsrechte vorübergehend zu verfügen, auch zu diesem Zweck, soweit erforderlich, fremde Grundstücke in Anspruch zu nehmen.

Die Besitzer von Wasserbenützungsanlagen (Art. 31) sind verpflichtet, von denselben auf Anordnung der Polizeibehörde vorübergehend den zur Abwendung von Gefahren erforderlichen Gebrauch durch Aufziehen und Schließen von Wehrtafeln, Fallen und dergleichen zu machen.

Soweit in den Fällen des Abs. 1 die Inanspruchnahme fremder Grundstücke erforderlich wird, ist den Betheiligten für den verursachten Schaden an Grundstücken oder Anlagen voller Ersatz zu leisten; zur Entscheidung über solche Ersatzansprüche sind die bürgerlichen Gerichte zuständig.

2. Besondere Bestimmungen für Stauanlagen.

Art. 47. Für jede unter Art. 31 fallende Stauanlage, welche künftighin in einem öffentlichen Gewässer hergestellt, verändert oder erneuert wird, ist auf Kosten des Unternehmers an einer für dritte Betheiligte leicht zu beobachtenden und für die Polizeibeamten jederzeit zugänglichen Stelle das höchste nach der Verleihungsurkunde zulässige Maß der Wasserspannung und im Fall der Verpflichtung des Besitzers der Anlage, das Wasser in einer bestimmten Höhe zu halten, auch das einzuhaltende niedrigste Staumaß durch ein mit einem bestimmten Festpunkt (Sicherheitszeichen) in Vergleichung gesetztes Eichzeichen nach Maßgabe der in der Verleihungsurkunde getroffenen Bestimmungen unter amtlicher Leitung und unter Beiladung der Betheiligten urkundlich zu bezeichnen.

Bei solchen Stauvorrichtungen an nicht schiff- oder flößbaren Gewässern (Art. 18

Digitized by Google

Abs. 1), welche auf fremde Grundstücke und Nutzungsrechte keine erhebliche Einwirkung ausüben, kann die Anbringung eines Eichzeichens von der Verleihungsbehörde in widerruflicher Weise erlassen werden.

Ueber die Anbringung des Eichzeichens und die Bestimmung des zugehörigen Sicherheitszeichens ist ein Protokoll aufzunehmen, welchem eine genaue Beschreibung der Einrichtungen der Anlage, namentlich der Höhenlagen und Durchlaßweiten aller wesentlichen Stau- und Wasserwerksvorrichtungen, beizufügen ist.

Die näheren Vorschriften über das einzuhaltende Verfahren sowie über die Beschaffenheit des Eich- und des Sicherheitszeichens werden im Verordnungsweg erlassen.

Art. 48. An bereits bestehenden Stauanlagen, welche mit einem Eichzeichen nicht oder nicht in zweckentsprechender Weise versehen sind, soll ein solches, wofern und solange nicht in Gemäßheit des Art. 47 Abs. 2 seine Anbringung erlassen wird, binnen einer im Verordnungsweg zu bestimmenden Frist nach Maßgabe der Anordnungen der Kreisregierung angebracht werden.

Hiebei ist die der Anlage gebührende Stauhöhe von der Kreisregierung auf Grund der Verleihungsurkunde oder der von dem Besitzer nachgewiesenen sonstigen Rechtstitel zu bestimmen.

Läßt sich eine frühere rechtsgültige Feststellung der zulässigen Stauhöhe nicht nachweisen, so ist dieselbe unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Interessen der Betheiligten und unter Wahrung eines angemessenen Abflusses des zuströmenden Wassers in der Art zu bestimmen, daß der Betrieb des Werkes, welchem die Stauanlage dient, in dem bisher bestandenen Umfang möglich bleibt.

Vor der Feststellung der zulässigen Stauhöhe (Abs. 2 und 3) sind außer dem Besitzer der Stauanlage die Gemeinderäthe der betheiligten Gemeinden, sowie die Besitzer der flußauf- und flußabwärts zunächstgelegenen Wasserbenützungsanlagen zu vernehmen und alle sonst Betheiligten durch öffentlichen Aufruf zur Geltendmachung ihrer Rechte und Interessen binnen einer zu ertheilenden Frist unter der Verwarnung aufzufordern, daß, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist ihre Rechte und Interessen bei der aufrufenden Behörde geltend machen, sie mit allen Ansprüchen wegen der Festsetzung der Stauhöhe, soweit sie nicht auf besonderem privatrechtlichem Titel beruhen, endgültig ausgeschlossen sind.

Die Kosten der Anbringung des Eichzeichens an einer bereits bestehenden Stauanlage hat der Besitzer derselben zu tragen; dagegen sind die Kosten der Ermittlung der zulässigen Stauhöhe, soweit sie nicht durch unbegründete Einwendungen des Besitzers der Anlage oder Dritter entstehen und daher diesen zur Last fallen oder durch unbegründete Beschwerdeführung verursacht werden, von der Staatskasse zu bestreiten.

Art. 49. Gegen die Verfügung der Kreisregierung, wodurch die zulässige Stauhöhe festgestellt wird, steht dem Besitzer der Stauanlage, wie auch den Betheiligten, welche in dem Verfahren vor der Verwaltungsbehörde aufgetreten sind (Art. 48 Abs. 4), die sofortige Beschwerde an das Ministerium des Innern und, falls sie durch die Entscheidung des letzteren sich in einem Rechte für verletzt erachten, die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Erhebung der Rechtsbeschwerde findet nicht statt.

In dem Verfahren bei dem Verwaltungsgerichtshof ist sämmtlichen Betheiligten, welche in dem Verfahren vor der Verwaltungsbehörde aufgetreten sind, Gelegenheit zur Vertretung ihrer Rechte zu geben. Durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs wird das Rechtsverhältniß hinsichtlich der Stauhöhe allen Betheiligten gegenüber endgültig festgestellt (zu vergl. Art. 48 Abs. 4). Die gleiche rechtliche Wirkung hat die Entscheidung der Kreisregierung, wenn von der gegen sie zulässigen

Digitized by Google

Beschwerde von keinem Betheiligten Gebrauch gemacht wird, sowie die Beschwerdeentscheidung des Ministeriums des Innern, wenn hiegegen eine Rechtsbeschwerde nicht erhoben wird.

Art. 50. Die Besitzer der Stauanlagen sind verpflichtet, für die Erhaltung der Eichzeichen und der zugehörigen Sicherheitszeichen Sorge zu tragen und jede Beschädigung oder Aenderung derselben dem Oberamt sofort anzuzeigen.

Handlungen, welche auf die Beschaffenheit oder Höhenlage jener Zeichen einzuwirken geeignet sind, namentlich jede Befestigung, Ausbesserung, Versetzung oder Erneuerung derselben, dürfen nur unter amtlicher Leitung und Kontrolle vorgenommen werden. Die näheren Bestimmungen über das hiebei einzuhaltende Verfahren werden im Verordnungsweg getroffen.

Art. 51. Die einer Wasserbenützungsanlage rechtlich zustehende Stauhöhe darf nicht willkürlich überstaut werden. Sobald und solange der Wasserstand über die festgesetzte Höhe steigt oder zu steigen droht, hat der Besitzer der Stauanlage durch geeignete Handhabung der Stauvorrichtungen und Beseitigung von Hindernissen des Wasserablaufs für die Abführung des Wassers zu sorgen.

Ist die Einhaltung einer niedrigsten Stauhöhe festgesetzt, so darf der Wasserstand nicht willkürlich unter dieselbe gesenkt werden.

Im Fall der Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen (Abs. 1 und 2) kann, vorbehältlich der den Beschädigten zustehenden, vor den bürgerlichen Gerichten zu verfolgenden Schadensersatzansprüche, die Ortspolizeibehörde die erforderlichen Vorkehrungen auf Kosten der Säumigen treffen (Art. 112).

Art. 52. Bei der Herstellung einer neuen oder bei der Wiederherstellung oder wesentlichen Veränderung einer bestehenden Stauanlage (Art. 31) kann von der Verleihungsbehörde behufs der Verhütung oder Verminderung von Ueberschwemmungsgefahr oder aus sonstigen flußpolizeilichen Gründen die Anbringung eines bis auf die Sohle des Wasserlaufs reichenden, die Fortführung der Geschiebe ermöglichenden Grundablasses von genügender Weite oder geeigneten Falles eine solche Einrichtung der Stauanlage vorgeschrieben werden, daß das Wehr seiner ganzen Länge nach bei dem Eintritt von Hochwasser außer Wirksamkeit gesetzt werden kann oder selbstthätig außer Wirksamkeit tritt.

Art. 53. Die Beseitigung einer unter Art. 31 fallenden Stauanlage ist nur mit Erlaubniß der Kreisregierung zulässig. Dieselbe darf jedoch nur, wenn dies zur Vermeidung einer Gefährdung öffentlicher Interessen geboten ist, und auch dann nur insolange versagt werden, bis die zur Wahrung dieser Interessen erforderlichen Vorkehrungen getroffen sind.

Durch die Ertheilung der Erlaubniß zur Beseitigung einer Stauanlage werden etwaige Rechte Dritter auf den Fortbestand derselben nicht berührt.

Wenn die Beseitigung in der Absicht erfolgt, die Stauanlage demnächst in gleicher oder geänderter Gestalt wieder herzustellen, so genügt die vorgängige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde, welcher die Wahrung der polizeilichen Interessen obliegt.

VI. Zwangsverpflichtungen.

Art. 54. Ist zur Vorbereitung der Ausführung oder Aenderung einer Wasserbenützungsanlage (Art. 31) oder einer Anlage zur Einleitung von Flüssigkeiten in ein öffentliches Gewässer (Art. 23 und 25) die Vornahme von Vermessungen, Nivellirungen oder Grunduntersuchungen auf fremden Grundstücken erforderlich, so sind die Besitzer der letzteren auf Anordnung der Ortspolizeibehörde verpflichtet, dem Unternehmer die Vornahme dieser Vorarbeiten gegen vollen Ersatz des durch dieselben bewirkten Schadens zu gestatten.

Digitized by Google

Bei Ertheilung der Erlaubniß ist dem Unternehmer geeigneten Falls von der Ortspolizeibehörde die Einhaltung einer bestimmten Zeit oder Frist für die Vornahme der Vorarbeiten aufzugeben; auch ist ihm auf Verlangen des Besitzers die vorgängige Leistung einer entsprechenden Sicherheit für die Erstattung des erwachsenden Schadens aufzuerlegen.

Auf erhobene Beschwerde entscheidet über die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Verpflichtungen endgültig das Oberamt. Streitige Ersatzansprüche unterliegen der Entscheidung der bürgerlichen Gerichte.

Art. 55. Die Einführung eines Ablaufkanals in ein öffentliches Gewässer kann von den Eigenthümern der Grundstücke, auf welche durch die Einleitung eine schädliche Einwirkung ausgeübt wird, wegen dieser Einwirkung nicht gehindert, auch kann von ihnen, wenn es nur mit unverhältnißmäßigen Kosten möglich ist, die schädliche Einwirkung durch Schutzmaßregeln zu beseitigen, ein Anspruch auf Beseitigung der Eigenthumsstörung mittels Anbringung solcher Schutzmaßregeln nicht erhoben werden. Jedoch haben dieselben dem Unternehmer gegenüber Anspruch auf vollen Ersatz des ihnen durch die Einführung des Kanals entstehenden Schadens, auch können sie bei Bescheinigung der Gefahr eines künftig entstehenden Schadens Sicherheitsleistung von dem Unternehmer fordern.

Ueber Streitigkeiten erkennen die bürgerlichen Gerichte. Doch ist auf Verlangen der betheiligten Grundeigenthümer dem Unternehmer von der Polizeibehörde bei Zulassung des Kanals entsprechende vorläufige Sicherheitsleistung aufzuerlegen.

Art. 56. Wenn für eine Stauanlage, welche der Ufereigenthümer in einem öffentlichen Gewässer herzustellen beabsichtigt, die Benützung des gegenüber liegenden Ufers nothwendig wird, so kann dem Eigenthümer des letzteren auf Antrag des Unternehmers im Verwaltungsweg die Auflage gemacht werden, die Benützung seines Grundstücks gegen vorgängige volle Entschädigung insoweit zu gestatten, als eine solche Benützung zur Ausführung und zum Gebrauch der Stauanlage erforderlich ist.

Wassertriebwerke nebst den Ufern der zugehörigen Zu- und Ableitungskanäle, Gebäude mit Ausnahme der auf freiem Feld stehenden Schuppen, sowie die zu Gebäuden gehörigen Hofräume und Gartengrundstücke sind diesem Zwang nicht unterworfen.

Art. 57. Wenn eine Wassernutzung in zweckentsprechender Weise nicht anders ausgeübt werden kann, als unter Mitbenützung einer fremden Stauanlage (Art. 31), und eine solche Mitbenützung möglich ist, ohne die durch die Stauanlage für ihren Besitzer vermittelte Wassernutzung zu schmälern und ohne die Benützung der Stauanlage durch den Besitzer erheblich zu erschweren, so kann dem letzteren auf Antrag im Verwaltungsweg die Auflage gemacht werden, die erforderliche Mitbenützung seiner Stauanlage dem Unternehmer der Wasserbenützungsanlage gegen volle Entschädigung und Uebernahme eines dem Maße der Mitbenützung entsprechenden Antheils an den Kosten der künftigen Unterhaltung und einer Wiederherstellung der Stauanlage zu gestatten. Zugleich hat die Verwaltungsbehörde darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfang der neue Theilnehmer zu den Kosten der Herstellung der Stauanlage beizutragen hat.

Art. 58. Kann eine Wassernutzung in zweckentsprechender Weise nur bei Beschränkung des Betriebs einer fremden Wassernutzung auf eine bestimmte Zeit ausgeübt werden, und ist eine solche Beschränkung ohne erheblichen Nachtheil für den Betrieb der fremden Anlage möglich, so kann dem Besitzer der letzteren auf Antrag im Verwaltungsweg die Einschränkung seiner Wassernutzung auf bestimmte Zeit gegen volle Entschädigung auferlegt werden.

Art. 59. Läßt sich in dem Falle des Art. 42 der Mangel an Wasser durch die Aenderung der Wasserbenützungsanlage eines Berechtigten ohne Beeinträchtigung des

Digitized by Google

Betriebs der Anlage beseitigen, so kann, wenn dadurch eine dauernde Verbesserung und Wertherhöhung landwirthschaftlich benützbarer Grundflächen zu erzielen ist, dem Berechtigten auf Antrag eines Betheiligten durch die Verwaltungsbehörde auferlegt werden, daß er sich auf Kosten des Betheiligten, sowie gegen volle Entschädigung durch diesen die entsprechende Aenderung seiner Wasserbenützungsanlage gefallen zu lassen habe.

Auf Verlangen des Berechtigten ist Seitens des Betheiligten vor der Inangriffnahme der Aenderung Sicherheit für deren Durchführung, sowie für die Schadenserstattung zu bestellen.

Art. 60. Will eine besondere Wassernutzung (Art. 31) für ein Grundstück ausgeübt werden, welches nicht unmittelbar am Ufer gelegen ist, oder wollen aus einem solchen Grundstück Flüssigkeiten in ein öffentliches Gewässer abgeführt werden, so kann auf Antrag des Unternehmers den Eigenthümern der zwischenliegenden Grundstücke im Verwaltungsweg die Auflage gemacht werden, die ober- oder unterirdische Zu- oder Ableitung über ihre Grundstücke gegen vorgängige volle Entschädigung zu dulden, wenn

1) das Unternehmen einen dauernden wirthschaftlichen oder gesundheitlichen Nutzen zu vermitteln geeignet ist,
2) dieser Nutzen die Nachtheile und Belästigungen wesentlich überwiegt, welche den Eigenthümern der zwischenliegenden Grundstücke durch die Inanspruchnahme der letzteren erwachsen, und
3) das Unternehmen in zweckentsprechender Weise ohne die Führung der Leitungen über fremde Grundstücke nicht ausgeführt werden kann.

Gegenüber von Gebäuden mit Ausnahme der auf freiem Feld stehenden Schuppen, sowie gegenüber von Hofräumen und eingefriedigten Gartenräumen findet ein Zwang (Abs. 1) nicht statt. Durch sonstige Garten- und durch Parkanlagen muß auf Verlangen der Eigenthümer die Leitung in überdeckten Gräben oder unterirdisch erfolgen. Grundstücke oder einzelne auf denselben befindliche Einrichtungen, welche einem öffentlichen Zweck dienen, dürfen ohne die Zustimmung derjenigen Behörde, welche für die Erreichung dieses Zweckes zu sorgen hat, nicht in Anspruch genommen werden.

Bei Ausführung der erforderlichen Anlagen (Abs. 1 und 2) hat der Unternehmer das Interesse des Eigenthümers des belasteten Grundstücks thunlichst zu schonen.

Dem Unternehmer liegt ferner neben der in Abs. 1 festgesetzten Schadensersatzpflicht und neben der Verbindlichkeit zur Ersatzleistung wegen nicht vorgesehener, erst später sich geltend machender schädlicher Einwirkungen der Zu- oder Ableitungsanlage die Verpflichtung gegenüber dem Eigenthümer ob, die Zu- und Ableitungskanäle einschließlich der Ufer in geordnetem Zustand zu erhalten und, so oft dies erforderlich ist, zu reinigen, auch bei Anlegung offener, über fremde Grundstücke geführter Gräben und Kanäle die zur Verbindung der beiderseitigen Grundstückstheile erforderlichen Brücken und Stege, bei der Herstellung hochgebauter Wasserleitungen und Kanäle aber die nothwendigen Durchlässe, und in beiden Fällen auch die zur Sicherung von Personen und Eigenthum etwa erforderlichen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten.

Das Betreten fremder Gärten und Parkanlagen, durch welche die Leitung führt, ist dem Unternehmer nur nach vorgängiger Anzeige bei dem Eigenthümer oder seinem Vertreter gestattet.

Art. 61. Werden Wasser-Zu- oder Ableitungen über fremde Grundstücke geführt, so kann den Eigenthümern dieser Grundstücke auf Antrag im Verwaltungsweg gestattet werden, die Leitungen für ein eigenes Unternehmen mitzubenützen, wenn und

Digitized by Google

soweit dies ohne Beeinträchtigung des Zweckes, welchem die Leitungen zunächst dienen, möglich ist. Die sich anschließenden Grundeigenthümer haben jedoch einen dem Maß der Mitbenützung entsprechenden Antheil an den Herstellungs- und Unterhaltungskosten der Leitungen zu übernehmen und die Kosten der etwa erforderlichen Abänderungen der Anlage allein zu tragen.

Hinsichtlich der Zu- oder Ableitungen für genossenschaftliche Bewässerungs- oder Entwässerungsunternehmungen finden die vorstehenden Bestimmungen (Abs. 1) keine Anwendung (zu vergl. Art. 85).

Art. 62. Wenn durch den Umbau oder die Verlegung einer Stauanlage (Art. 31) das zur Ausführung eines neuen oder zur Ausdehnung eines bestehenden Wasserbenützungsunternehmens erforderliche Wasser oder die hiefür erforderliche Triebkraft gewonnen werden kann, ohne daß die Wassernutzung derjenigen Anlage, welcher die umzubauende oder zu verlegende Einrichtung dient, im bisherigen Umfang beeinträchtigt wird, so kann der Besitzer der Anlage auf Antrag des Unternehmers im Verwaltungsweg angehalten werden, den Umbau oder die Verlegung seiner Stauanlage zu gestatten, wofern der volkswirthschaftliche Vortheil, welcher durch die Gewinnung der neuen Wassernutzung entsteht, die zeitweiligen Nachtheile erheblich überwiegt, welche durch den Umbau oder die Verlegung der bestehenden Anlage dem Besitzer der letzteren erwachsen.

Der Unternehmer, zu dessen Gunsten die Zwangsverpflichtung auferlegt wird, hat die Kosten der nach Maßgabe der ertheilten Vorschriften zu bewerkstelligenden Aenderung der fremden Anlage zu tragen und dem Besitzer der letzteren vollen Ersatz für allen ihm zugehenden Schaden, insbesondere für die durch den vorübergehenden Stillstand der Anlage entstehenden Nachtheile, sowie für den aus der Aenderung der Anlage sich etwa ergebenden Mehraufwand an Betriebs- oder Unterhaltungskosten zu leisten, auch auf Verlangen des Besitzers der umzubauenden oder zu verlegenden Anlage vor der Inangriffnahme des Umbaues oder der Verlegung Sicherheit für die Durchführung dieser Aenderung, sowie für die Schadenserstattung zu bestellen.

Art. 63. Zu Gunsten der Ausführung einer neuen Wasserbenützungsanlage (Art. 31) oder einer Anlage zur Einleitung von Flüssigkeiten in ein öffentliches Gewässer (Art. 23 und 25), sowie zu Gunsten der Erweiterung einer bestehenden Anlage dieser Art kann auf Antrag die Entziehung eines einem Dritten zustehenden besonderen Wassernutzungsrechts (Art. 31, zu vergl. auch Art. 1 Abs. 3) gegen vorgängige volle, von dem Antragsteller zu leistende Entschädigung im Verwaltungsweg verfügt werden, wenn

1) die Ausführung beziehungsweise Erweiterung des Unternehmens ohne die Aufhebung oder inhaltliche Beschränkung eines fremden Wassernutzungsrechtes in irgend zweckmäßiger Weise nicht oder nur mit unverhältnißmäßigem Aufwand möglich wäre, wenn zugleich
2) das neue Unternehmen vermöge seiner Ausdehnung und seines Zwecks einen wesentlichen Nutzen von gemeinwirthschaftlicher Bedeutung, sei es durch Verbesserung und Wertherhöhung landwirthschaftlich benützbarer Grundflächen, sei es durch Schaffung von Arbeitsgelegenheit oder Erleichterung des Erwerbs, sei es durch Beseitigung schwerer hygienischer oder sonstiger allgemeiner Mißstände, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten läßt, und wenn
3) diesem gemeinwirthschaftlichen Nutzen gegenüber die Vortheile, welche das abzulösende Wassernutzungsrecht dem Berechtigten gewährt, von wesentlich untergeordneter wirthschaftlicher Bedeutung sind.

Art. 64. Ueber die Auferlegung der in den Art. 56 bis 63 bezeichneten Zwangs-

Digitized by Google

verpflichtungen verfügt nach vorgängiger Vernehmung der betheiligten technischen Behörden die Kreisregierung. Gegen die Verfügung der letzteren ist die sofortige Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig, welches endgültig entscheidet. Nur wenn im Falle der Entziehung eines Wassernutzungsrechts (Art. 63) der hievon Betroffene in entsprechender Anwendung des Art. 11 Abs. 4 des Zwangsenteignungsgesetzes die Abnahme der Wasserbenützungsanlage oder die Abnahme von Grundstücken oder von Rechten an solchen verlangt, steht ihm gegen die ein solches Verlangen abweisende Entscheidung des Ministeriums des Innern die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Erhebung der Rechtsbeschwerde findet nicht statt.

Von der die Auferlegung einer Zwangsverpflichtung verfügenden Behörde wird zugleich über die Höhe der von dem Unternehmer zu entrichtenden Entschädigung und zutreffenden Falls des zu übernehmenden Kostenantheils und der zu leistenden Sicherheit erkannt.

Hinsichtlich der Art und des Maßes der Entschädigung finden die Vorschriften der Art. 8 bis 15 des Zwangsenteignungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Wird glaubhaft gemacht, daß durch die Auferlegung einer Zwangsverpflichtung die für verpflichtet Erklärten späterhin mit Schaden bedroht werden, so ist dem Unternehmer die Leistung einer entsprechenden Sicherheit aufzugeben.

Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenen Kosten sind dem Widersprechenden, alle übrigen Kosten, welche durch das Verfahren entstehen, dem Unternehmer zuzuscheiden.

Trifft ein Antrag auf Anerkennung einer Zwangsverpflichtung mit dem Gesuch um die Verleihung eines Wassernutzungsrechtes beziehungsweise die Genehmigung einer Wasserbenützungsanlage oder um die Erlaubniß zu einer Einleitung von Flüssigkeiten (Art. 23 und 25) zusammen, so ist über diese Gesuche in der ersten wie in der Beschwerdeinstanz in einem Verfahren und in einem Beschluß zu entscheiden.

Die auferlegte Zwangsverpflichtung tritt in Wirksamkeit, sobald nach rechtskräftiger Erledigung des Verfahrens, sowie nach Entrichtung oder Hinterlegung des von der verfügenden Verwaltungsbehörde festgesetzten Entschädigungsbetrags und fälligen Kostenantheils und nach Leistung der von dieser Behörde auferlegten Sicherheit dem Unternehmer der die Ausführung der Anlage genehmigende Beschluß zugestellt und dem für verpflichtet Erklärten hievon Eröffnung gemacht ist.

Die näheren Vorschriften über das bei der Auferlegung von Zwangsverpflichtungen einzuhaltende Verfahren werden im Verordnungsweg erlassen.

Art. 65. Die Festsetzungen der Kreisregierung hinsichtlich der Höhe der von dem Unternehmer zu leistenden Entschädigung, der von ihm zu stellenden Sicherheit, sowie des ihn treffenden Kostenantheils können im Beschwerdeweg nicht angefochten werden.

Dagegen kann innerhalb der Ausschlußfrist von sechs Monaten sowohl der Unternehmer als der für verpflichtet Erklärte bei den bürgerlichen Gerichten Klage auf Feststellung des Schadensersatzes und Kostenantheils, sowie der zu stellenden Sicherheit erheben. Die Frist zur Klagerhebung beginnt für die Betheiligten mit der nach Art. 64 Abs. 7 dem für verpflichtet Erklärten gemachten Eröffnung.

Wird die Entschädigung später durch gerichtliches Urtheil erhöht, so hat der Unternehmer den Mehrbetrag mit Vier vom Hundert von dem Zeitpunkt an zu verzinsen, in welchem die auferlegte Zwangsverpflichtung in Wirksamkeit getreten ist. Vermindert sich dagegen die Entschädigung, so hat der Empfänger den Zuvielempfang zinsenfrei zurückzuerstatten.

Digitized by Google

Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens erster Instanz hat der klagende Unternehmer auch im Falle seines Obsiegens zu tragen.

Soweit nach Maßgabe der Art. 57 bis 62 Ersatzansprüche für Schäden zulässig sind, welche nach dem Zeitpunkt eintreten, zu dem die auferlegte Zwangsverpflichtung in Wirksamkeit getreten ist, entscheiden über diese Ersatzansprüche die bürgerlichen Gerichte.

Art. 66. Dem Unternehmer kann Seitens der nach Art. 64 Abs. 1 zuständigen Behörde eine Frist bestimmt werden, innerhalb welcher Entschädigung und Kostenantheil ausbezahlt beziehungsweise hinterlegt, sowie die auferlegte Sicherheit geleistet sein muß, widrigenfalls die von diesen Leistungen abhängig gemachte Zwangsverpflichtung außer Wirkung tritt. Außerdem erlischt bei Ablauf der Fristen des Art. 36 zugleich mit der Verleihung und Genehmigung auch die zur Ermöglichung und Erleichterung der Wasserbenützungsanlage erwirkte Zwangsverpflichtung.

Dem für verpflichtet Erklärten steht in diesen Fällen des Erlöschens der Zwangsverpflichtung (Abs. 1) wegen der infolge des Verfahrens betreffend die Auferlegung der Zwangsverpflichtung erwachsenen Nachtheile ein bei den bürgerlichen Gerichten verfolgbarer Anspruch gegen den Unternehmer zu.

Dritter Abschnitt.

Genossenschaftliche Unternehmungen für die Benützung der öffentlichen Gewässer.

I. Allgemeine Bestimmungen über die Wassergenossenschaften.

1. Zwecke und rechtliche Natur der Wassergenossenschaften.

Art. 67. Zu gemeinschaftlicher Herstellung und Benützung

1) von Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen für die Zwecke der Bodenkultur oder der Torfgewinnung,
2) von Wasserleitungen zur Herbeischaffung von Nutz- oder Trinkwasser,
3) von Stauanlagen und Zu- oder Ableitungskanälen für die Zwecke des Gewerbebetriebs oder der Landwirthschaft,
4) von Wassersammelanlagen

können, wofern die Zahl der betheiligten Grundeigenthümer mindestens drei beträgt, Wassergenossenschaften mit der Wirkung gebildet werden, daß die jeweiligen Eigenthümer der Grundstücke, welchen das gemeinschaftliche Unternehmen zu dienen bestimmt ist, der Genossenschaft als Mitglieder angehören.

Hinsichtlich der Vertretung von Grundstücken, welche sich ungetheilt im Eigenthum mehrerer Personen oder im Eigenthum des Staats, einer Gemeinde, einer sonstigen juristischen Person oder eines Bevormundeten befinden, von Grundstücken einer Ehefrau, welche in der Verwaltung des Ehemanns, und von Grundstücken von Kindern, welche in der Verwaltung des Vaters oder der Mutter sich befinden, von Lehen- oder Fideikommißgütern sowie von Grundstücken, welche im Rechtsstreit befangen sind, kommen die Vorschriften der Art. 13, 14 und des Art. 15 Abs. 1 des Feldbereinigungsgesetzes vom 30. März 1886 (Reg.Blatt S. 111) in der durch Art.

Digitized by Google

211 Ziff. II des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch geänderten Fassung zur entsprechenden Anwendung.

2. Genehmigung.

Art. 68. Das genossenschaftliche Unternehmen als solches unterliegt der Genehmigung. Durch die Ertheilung derselben wird die Wassergenossenschaft begründet.

Ueber die Ertheilung der Genehmigung erkennt nach Anhörung der betheiligten Behörden die Kreisregierung und in der Beschwerdeinstanz, vorbehältlich der Bestimmung in Art. 93 Abs. 5, endgültig das Ministerium des Innern. Die zulässige Beschwerde ist die sofortige.

Wenn zur plangemäßen Ausführung des genossenschaftlichen Unternehmens die Erlaubniß zu einer Einleitung von Flüssigkeiten (Art. 23 und 25), die Verleihung eines Wassernutzungsrechts beziehungsweise die Genehmigung einer Wasserbenützungsanlage, oder die Anerkennung von Zwangsverpflichtungen Dritter erforderlich ist, so soll von der Kreisregierung in der Regel mit der Entscheidung hierüber das Erkenntniß über die Genehmigung des genossenschaftlichen Unternehmens verbunden werden.

Die näheren Vorschriften über das Verfahren werden im Verordnungsweg ertheilt.

3. Eintritt in die Wassergenossenschaft und Ausscheiden aus derselben.

Art. 69. Der Eintritt in eine Wassergenossenschaft beruht vorbehältlich der besonderen für die Bewässerungs- und Entwässerungsgenossenschaften getroffenen Bestimmungen (Art. 84, 85) auf freier Vereinbarung.

Die von dem Eigenthümer beantragte Ausscheidung eines oder mehrerer Grundstücke aus dem Genossenschaftsverband ist wider den Willen der übrigen Genossen nur dann zulässig, wenn die Ausscheidung erfolgen kann, ohne daß für die in dem Verband zurückbleibenden Grundstücke die Erreichung des Genossenschaftszwecks vereitelt oder wesentlich erschwert wird, und wenn die Befriedigung der Genossenschaftsgläubiger gesichert erscheint. Die Kosten einer durch das Ausscheiden seines Grundstücks erforderlich werdenden Aenderung der Anlage hat der Austretende zu tragen.

Gegen den Willen des Eigenthümers kann das Ausscheiden eines Grundstücks aus dem Genossenschaftsverband von der Genossenschaft durch einen mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen sämmtlicher Genossen gefaßten Beschluß verlangt werden, wenn sich ergeben hat, daß eine sachgemäße Erreichung des Genossenschaftszwecks ohne die Ausscheidung jenes Grundstücks nicht möglich ist. Dem Ausscheidenden ist in diesem Fall von der Genossenschaft voller Schadensersatz zu leisten.

Ueber das Zutreffen der in Abs. 2 und 3 bezeichneten Voraussetzungen entscheidet bei genossenschaftlichen Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen die mit der Oberleitung des Feldbereinigungswesens betraute Centralstelle, in den übrigen Fällen des Art. 67 Abs. 1 die Kreisregierung, und auf erhobene sofortige Beschwerde das Ministerium des Innern. Gegen die Entscheidung des letzteren ist eine Rechtsbeschwerde mit den in Art. 68 des Feldbereinigungsgesetzes vom 30. März 1886 hervorgehobenen Maßgaben nur in den Fällen des Abs. 3 und nur dann statthaft, wenn der Eigenthümer des ausgeschlossenen Grundstücks behauptet, daß der Ausschließungsbeschluß nicht mit der vorgeschriebenen Mehrheit oder sonst nicht in gültiger Weise zu Stande gekommen sei. Ueber die Höhe der in den Fällen des Abs. 2 von dem ausscheidenden Genossen zu tragenden Aenderungskosten beziehungsweise über die Höhe

Digitized by Google

des ihm in den Fällen des Abs. 3 gebührenden Schadensersatzes erkennen die bürgerlichen Gerichte.

Mit der ordnungsmäßigen Ausscheidung eines Grundstücks aus dem Genossenschaftsverband erlischt, vorbehältlich der Bestimmung des Art. 71 letzter Abs., die Haftbarkeit des ausgeschiedenen Genossen für die Leistung von Beiträgen, soweit solche zur Zeit des Ausscheidens noch nicht umgelegt waren.

Art. 70. Der Eigenthümer eines Grundstücks, welches in den Verband einer bestehenden Wassergenossenschaft nachträglich eintritt, haftet auch für die vor seinem Eintritt eingegangenen Verbindlichkeiten derselben.

Bei Parzellirung von Grundstücken, welche im Genossenschaftsverband stehen, gehen, wofern nicht ein anderweitiger Vertheilungsmaßstab mit der Genossenschaft vereinbart wird, die Genossenschaftslasten auf die Eigenthümer der einzelnen Trennstücke nach Verhältniß ihres Flächengehalts über.

Die in Abs. 1 bezeichnete Rechtsfolge kann durch Vertrag nicht ausgeschlossen werden. Ebenso ist ein der Bestimmung des Abs. 2 zuwiderlaufender Vertrag zwischen dem die Parzellirung vornehmenden Genossen und den Erwerbern der Trennstücke ohne rechtliche Wirkung.

4. Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Genossen.

Art. 71. Die Wassergenossenschaft als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten. Sie kann Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben und vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet das Vermögen derselben.

Insoweit aus demselben die Gläubiger der Genossenschaft nicht befriedigt werden können, ist die Genossenschaft verpflichtet, den Fehlbetrag durch Beiträge aufzubringen, welche von dem Vorstand oder von den bestellten Liquidatoren nach dem festgesetzten Theilnahmeverhältniß (Art. 73 Abs. 2 Ziff. 3) auf die einzelnen Genossen umzulegen sind.

Ist zur Beitreibung der Beiträge die Zwangsvollstreckung gegen einen Genossen ganz oder theilweise fruchtlos geblieben, so ist der Ausfall auf die übrigen Genossen nach deren Theilnahmeverhältniß zu vertheilen. Dasselbe ist der Fall, wenn über das Vermögen eines Genossen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, unbeschadet des Rechts der Genossenschaft, ihre Forderungen auf die Beiträge im Konkursverfahren zur Geltung zu bringen.

Ausgetretene Genossen haften für die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten in der Weise, daß die Genossenschaft, soweit die zur Tilgung dieser Verbindlichkeiten erforderlichen Beiträge auf dem Wege des Umlageverfahrens der Absätze 3 und 4 nicht beizutreiben sind, berechtigt und verpflichtet ist, den Fehlbetrag auf die ausgetretenen Genossen umzulegen. Die Haftung der letzteren erlischt, wenn ihnen die Umlage nicht binnen drei Jahren seit ihrem Ausscheiden eröffnet ist.

Art. 72. Jede Wassergenossenschaft muß einen Vorstand haben, welcher sie in allen ihren Angelegenheiten vertritt. Gegen dritte Personen hat eine Beschränkung der Befugniß des Vorstands, die Genossenschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung.

Die Bestellung des Vorstands kann zu jeder Zeit durch Beschluß der Genossenschaft widerrufen werden, unbeschadet der Rechte auf Entschädigung aus bestehenden Verträgen. Zur Gültigkeit eines auf den Widerruf gerichteten Beschlusses der Genossenschaft ist jedoch erforderlich, daß derselbe, falls im Statut Anderes nicht bestimmt ist, mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen sämmtlicher Mitglieder der Genossenschaft gefaßt wird.

Art. 73. Für jede Wassergenossenschaft ist ein Statut aufzustellen, durch welches

Digitized by Google

die Art der Verwaltung der Genossenschaft und die Rechte und Obliegenheiten ihrer Mitglieder insoweit geregelt werden, als dies nicht unmittelbar durch das gegenwärtige Gesetz geschieht.

Vorbehältlich der für die Bewässerungs- und Entwässerungsgenossenschaften getroffenen besonderen Bestimmungen (zu vergl. namentlich Art. 93 Abs. 3, Art. 97 und 98) sind durch das Statut insbesondere festzusetzen:

1) der Name, Sitz und Zweck der Genossenschaft;
2) die Abgrenzung der von der Genossenschaft und der von den einzelnen Genossen behufs der Erreichung des Genossenschaftszwecks herzustellenden und zu unterhaltenden Anlagen und Einrichtungen und die Art der Benützung und Unterhaltung derselben;
3) der Maßstab für die Antheilnahme der Genossen an den Vortheilen des genossenschaftlichen Unternehmens und die Grundsätze für die Bemessung und für die Art der Umlegung der von den Genossen zu leistenden Beiträge;
4) das Verhältniß der Theilnahme der Genossen am Stimmrecht, die etwaige Beschränkung des Stimmrechts des einzelnen Genossen auf eine bestimmte Zahl von Stimmen oder einen bestimmten Theil der Gesammtzahl der Stimmen und die Art der Ausübung des Stimmrechts;
5) die Art der Zusammensetzung und der Wahl des Vorstandes und seiner etwaigen Stellvertreter, die Zeitdauer, auf welche sich die Wahl erstreckt, die Befugnisse des Vorstands und die Formen für die Legitimation seiner Mitglieder;
6) die Voraussetzungen und die Form der Zusammenberufung der Genossen;
7) die Gegenstände, welche der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen, die Voraussetzungen der Beschlußfähigkeit der Versammlung, das zum Zustandekommen eines gültigen Beschlusses erforderliche Stimmenverhältniß und diejenigen Gegenstände, über welche nur mit einer größeren als der für die Regel erforderlichen Stimmenmehrheit oder unter Beachtung besonderer Voraussetzungen Beschluß gefaßt werden kann;
8) die Form, in welcher die von dem Vorstand oder der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welchen die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen aufzunehmen sind;
9) die Behandlung des Rechnungswesens der Genossenschaft;
10) im Fall der Einsetzung eines genossenschaftlichen Schiedsgerichts für Streitigkeiten, welche zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern unter einander über die aus dem Genossenschaftsverhältniß sich ergebenden Rechte und Verbindlichkeiten entstehen: die Grundsätze über die Zusammensetzung und die Wahl des Schiedsgerichts, über das vor demselben stattfindende Verfahren und über die rechtlichen Wirkungen des Schiedsspruches.

Art. 74. Das Statut ist, vorbehältlich der in Art. 94 für die Bewässerungs- und Entwässerungsgenossenschaften getroffenen Bestimmung, zwischen den sämmtlichen Genossen zu vereinbaren.

Dasselbe unterliegt der Bestätigung der Kreisregierung, welche zuvor die betheiligten Behörden zu hören hat. Die gleiche Bestätigung ist bei jeder Abänderung des Statuts erforderlich.

Die Bestätigung ist nur dann zu versagen, wenn der Inhalt des Statuts den gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft, oder wenn im Interesse der Sicherstellung der Genossenschaft und ihrer Einrichtungen eine Ergänzung oder Abänderung desselben erforderlich ist.

Soweit es thunlich ist, wird die Bestätigung des Statuts zugleich mit der Ge-

Digitized by Google

nehmigung des genossenschaftlichen Unternehmens ausgesprochen.

Die für die rechtlichen Beziehungen der Genossenschaft zu dritten Personen wesentlichen Bestimmungen des bestätigten Statuts werden in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht.

Art. 75. Streitigkeiten über die Zugehörigkeit eines Grundstücks zum Genossenschaftsverband oder über die Auslegung oder Anwendung des Statuts, insbesondere über die erforderliche Ausdehnung oder Beschaffenheit der von der Genossenschaft und der von den einzelnen Genossen herzustellenden Anlagen oder Einrichtungen, über die Unterhaltung der letzteren, über die Höhe der von den Genossen zu leistenden Beiträge oder Nachschüsse sowie über das denselben zukommende Stimmrecht sind, soweit für dieselben nicht durch statutarische Bestimmung oder durch Vereinbarung im einzelnen Fall ein Schiedsgericht berufen ist, von den bürgerlichen Gerichten zu entscheiden.

5. Aufsichtsführung.

Art. 76. Das Oberamt, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, hat darüber zu wachen, daß die Angelegenheiten der Wassergenossenschaft entsprechend den Gesetzen, dem Statut und den bei Genehmigung des genossenschaftlichen Unternehmens ertheilten Vorschriften verwaltet werden, daß insbesondere die Wahl der Genossenschaftsorgane statutgemäß vorgenommen und das Rechnungswesen ordnungsgemäß geführt wird.

Dem Oberamt steht zu diesem Zweck die Einsichtnahme der auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Protokolle, Rechnungen, Pläne und sonstigen Schriftstücke zu. Auch kann das Oberamt, wenn eine von Aufsichtswegen verlangte oder von einem Drittel der Genossen unter Angabe des Zwecks schriftlich beantragte Zusammenberufung der Genossen von dem Vorstand oder dem sonstigen statutgemäß bestimmten Genossenschaftsorgan binnen der Frist von vier Wochen nicht vorgenommen wird, die Genossen von sich aus zusammenberufen.

6. Auflösung der Genossenschaft.

Art. 77. Die Genossenschaft kann ihre Auflösung beschließen. Dabei ist zugleich über die Art der Liquidation Beschluß zu fassen, wofern nicht schon das Statut die erforderlichen Bestimmungen enthält.

Der Auflösungsbeschluß erfordert zu seiner Gültigkeit eine Mehrheit von zwei Dritttheilen sowohl sämmtlicher Genossen als sämmtlicher Stimmen und die Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Art. 78. Die Auflösung der Wassergenossenschaft kann von dem Ministerium des Innern ausgesprochen werden:

1) auf den Antrag eines Genossen, wenn die Genossenschaft nur noch aus zwei Mitgliedern besteht;
2) wenn innerhalb eines Jahres seit der Genehmigung des genossenschaftlichen Unternehmens und der Bestätigung des Genossenschaftsstatuts nicht zur Ausführung des Unternehmens geschritten oder wenn der Betrieb des letzteren vier Jahre lang eingestellt wird und die Verzögerung der Ausführung oder die Betriebseinstellung nicht durch besondere Umstände entschuldigt ist.

Art. 79. Die Auflösung der Genossenschaft tritt in Kraft, sobald die bezügliche Entschließung des Ministeriums (Art. 77 Abs. 2 und Art. 78) dem Vorstand beziehungsweise, falls ein solcher nicht besteht, den Mitgliedern der Genossenschaft zugestellt worden ist.

Die erfolgte Auflösung der Genossenschaft ist öffentlich bekannt zu machen.

Digitized by Google

Eine Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung des Ministeriums findet nicht statt.

Eine Vertheilung des Vermögens der Genossenschaft unter die Genossen darf nicht vor Tilgung oder Sicherstellung der Genossenschaftsschulden und nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Tag vollzogen werden, an welchem die an die Gläubiger zu erlassende Aufforderung, ihre Ansprüche geltend zu machen, in den hiezu bestimmten Blättern (Art. 73 Abs. 2 Ziff. 8) zum dritten Male erfolgt ist.

II. Oeffentliche Wassergenossenschaften.

Art. 80. Eine Genossenschaft, deren Unternehmen vermöge seines Zweckes und seiner Ausdehnung einen erheblichen volkswirthschaftlichen Nutzen vermittelt, kann auf Ansuchen durch Königliche Entschließung als öffentliche Wassergenossenschaft anerkannt werden.

Die öffentliche Wassergenossenschaft gilt als ein körperschaftlicher Verband des öffentlichen Rechts.

Die Wahl des Vorstandes derselben unterliegt der Bestätigung des Oberamts, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat.

Hinsichtlich der Verwaltung der Angelegenheiten der öffentlichen Wassergenossenschaft, namentlich in Betreff der Aufstellung des Etats, der Stellung und Prüfung der Jahresrechnung, sowie der Aufsicht der Staatsbehörden finden die für die Verwaltung der Gemeinden bestehenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Die öffentlichen Wassergenossenschaften sind hiebei den Gemeinden dritter Klasse gleichgestellt.

Art. 81. Die Beitragsverbindlichkeiten und sonstigen den Mitgliedern einer öffentlichen Wassergenossenschaft gegenüber der letzteren obliegenden Leistungen gelten als öffentliche Lasten.

Ueber Bestand und Höhe dieser Verbindlichkeiten, wie überhaupt im Falle von Streitigkeiten der in Art. 75 bezeichneten Art, erkennt der Vorstand der Genossenschaft. Will sich ein Mitglied bei dem Bescheid des Vorstands nicht beruhigen, so kann dasselbe binnen der Ausschlußfrist von sechs Wochen seit Eröffnung des Bescheids vor den Verwaltungsgerichten in dem für die Fälle des Art. 10 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 festgesetzten Verfahren Klage gegen die Genossenschaft erheben. Durch die Erhebung der Klage wird die vorläufige Vollstreckung des vom Vorstand getroffenen Bescheides nicht ausgeschlossen.

Die Beitreibung der Beiträge erfolgt nach den Vorschriften des dritten Abschnittes des Gesetzes vom 18. August 1879 über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche (Reg.Blatt S. 202). Der Zahlungsbefehl wird vom Vorstand der öffentlichen Wassergenossenschaft erlassen.

Bei der Zwangsvollstreckung in ein zum Genossenschaftsverband gehörendes Grundstück gehören die auf das laufende und auf das der Vollstreckungsverfügung vorausgegangene Jahr entfallenden Beitragsleistungen zu den öffentlichen Lasten im Sinne des § 10 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (Reichs-Gesetzblatt von 1898 S. 713). Hinsichtlich der bevorrechtigten Befriedigung der auf dem Genossenschaftsverhältniß beruhenden Forderungen der öffentlichen Wassergenossenschaft im Konkurs eines Mitglieds derselben kommen die Bestimmungen des § 61 Ziff. 3 der Reichskonkursordnung zur Anwendung.

Art. 82. Der Vorstand einer öffentlichen Wassergenossenschaft kann die in Ausübung seiner Befugnisse gegen einzelne Genossenschaftsmitglieder gerichteten Anordnungen wegen Herstellung oder Unterhaltung der dem Genossenschaftszweck dienenden Anlagen auf Kosten der Ungehorsamen zur Ausführung bringen oder ihre Ausführung nöthigen Falls mittels vorher angedrohter Ungehorsamsstrafen bis zum Betrag von

Digitized by Google

12 M. erzwingen. Gegen die Anordnung der vorbezeichneten Zwangsmittel steht dem Betroffenen binnen der Frist von vierzehn Tagen die Beschwerde an das Oberamt zu, welches endgültig entscheidet.

Die erkannten Geldstrafen fließen in die Genossenschaftskasse. Wegen der Beitreibung derselben finden die Bestimmungen in Art. 81 Abs. 3 gleichfalls Anwendung.

Art. 83. Soweit nicht im Vorstehenden (Art. 80 bis 82) besondere Bestimmungen getroffen sind, unterliegen die öffentlichen Wassergenossenschaften den für die Wassergenossenschaften überhaupt gegebenen Vorschriften.

III. Besondere Bestimmungen über Bewässerungs- und Entwässerungsgenossenschaften.

A. Genossenschaften mit Theilnahmezwang.

1. Zwangstheilnahme und Aufnahmezwang.

Art. 84. Wenn behufs der Ausführung einer gemeinschaftlichen Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage für die Zwecke der Bodenkultur oder der Torfgewinnung (Art. 67 Abs. 1 Ziff. 1) zwischen den Eigenthümern der bei dem Unternehmen zu betheiligenden Grundstücke eine Vereinbarung über die Errichtung einer Wassergenossenschaft nicht zu Stande kommt, so findet auf Antrag der dem Unternehmen zustimmenden Betheiligten gegen die Widersprechenden ein Zwang zum Eintritt in die zu bildende Genossenschaft statt, wenn

1) die Ausführung des Unternehmens von der ausschlaggebenden Mehrheit in Gemäßheit der Vorschriften des Art. 91 beschlossen worden ist,
2) das Unternehmen in zweckmäßiger Weise nur durch seine Ausdehnung auf die Grundstücke der Widersprechenden ausgeführt werden kann und
3) als sicher anzunehmen ist, daß durch die geplante Bewässerung oder Entwässerung eine die Kosten ihrer Herstellung und Unterhaltung erheblich übersteigende Werthserhöhung der zu bewässernden oder zu entwässernden Grundfläche bewirkt wird.

Ein Zwang zur Theilnahme an der Genossenschaft findet nicht statt hinsichtlich solcher Grundstücke, für welche wegen besonderer Verhältnisse eine aus der Ausführung des Unternehmens sich ergebende Erhöhung ihrer Ertragsfähigkeit nicht zu erwarten steht oder deren bisherige besondere Benützungsweise für den Eigenthümer trotz der durch das Unternehmen beabsichtigten Verbesserung von größerem Vortheil ist, als die den Zwecken des Unternehmens entsprechende Benützung (zu vergl. übrigens Art. 60).

Auch können diejenigen nach dem Plane zu dem Unternehmen beizuziehenden Grundeigenthümer, welche erweislich nicht im Stande sind, den sie treffenden Antheil an den Kosten der Herstellung der auszuführenden Anlagen einschließlich der Kosten des Verfahrens ohne Gefährdung ihres Nahrungsstandes sofort zu bestreiten, verlangen, daß die Genossenschaft die fraglichen zu dem Unternehmen erforderlichen Grundstücke gegen volle Entschädigung übernehme, sofern sie sich nicht mit der Genossenschaft wegen eines dem auf sie fallenden Kostenantheil entsprechenden Darlehens vereinbaren.

Art. 85. Die Eigenthümer derjenigen Grundstücke, deren Einbeziehung in ein geplantes genossenschaftliches Bewässerungs- oder Entwässerungsunternehmen nach ihrer natürlichen Lage möglich ist, können ihre Aufnahme in die zu bildende Genossenschaft und die gemeinschaftliche Ausführung einer auf die Bewässerung oder Entwässerung ihrer Grundstücke mitberechneten Anlage verlangen, wenn diese Grund-

Digitized by Google

stücke ihre Bewässerung oder Entwässerung auf die zweckmäßigste Weise durch ihren Anschluß an das genossenschaftliche Unternehmen erhalten und durch die Beiziehung derselben die Erreichung des Zweckes des letzteren für die zunächst zu betheiligenden Grundstücke weder vereitelt noch erheblich erschwert oder vertheuert wird, wenn namentlich bei Bewässerungsanlagen die verfügbare Wassermenge auch zur Bewässerung der sich anschließenden Grundstücke zureicht.

Unter den angegebenen Voraussetzungen (Abs. 1) kann auch die nachträgliche Aufnahme in eine bestehende Bewässerungs- oder Entwässerungsgenossenschaft verlangt werden. Dabei hat jedoch der Beitretende der Genossenschaft einen verhältnißmäßigen (Art. 97) Antheil an den Kosten der Herstellung der genossenschaftlichen Einrichtungen zu ersetzen und die Kosten der besonderen Einrichtungen oder Veränderungen der bestehenden Anlage, welche infolge seines Beitritts etwa erforderlich werden, allein zu tragen.

Ueber die Ansprüche auf Theilnahme an dem genossenschaftlichen Unternehmen wird von der zur Genehmigung des Unternehmens berufenen Behörde (Art. 68), und zwar, soweit dieselben nachträglich geltend gemacht werden, auch Anhörung der Genossenschaft und aller übrigen Betheiligten erkannt. Gegen ihre Entscheidung ist die sofortige Beschwerde an das Ministerium des Innern statthaft, welches endgültig entscheidet.

2. Verfahren.

Art. 86. Der Antrag auf Errichtung einer Genossenschaft für ein Bewässerungs- oder Entwässerungsunternehmen zu Zwecken der Bodenkultur oder der Torfgewinnung kann von dem Gemeinderath (Theilgemeinderath) oder von einem oder mehreren betheiligten Grundeigenthümern bei dem Oberamt, in dessen Bezirk die zu verbessernde Grundfläche ganz oder zum größeren Theil liegt, gestellt werden.

Der Antrag muß eine Darlegung des Zwecks, des Umfangs und der Art der Ausführung des beabsichtigten Unternehmens, sowie der von demselben erwarteten wirthschaftlichen Vortheile enthalten. Soweit zur Ausführung des Unternehmens die Verleihung eines Wassernutzungsrechts (Art. 31) für dasselbe oder eine zwangsweise Belastung fremden Eigenthums beziehungsweise eine Ablösung fremder Rechte (Art. 56 bis 63) vorgesehen ist, ist dies unter näherer Bezeichnung der in Aussicht genommenen Verleihung und der Art und des Maßes der aufzuerlegenden Zwangsverpflichtungen besonders anzugeben. Auch hat der Antrag eine Erklärung über die Art der vorläufigen Deckung des durch das Verfahren entstehenden Aufwands zu enthalten.

Dem Antrag ist beizufügen:

1) ein von einem Sachverständigen gefertigter, das beabsichtigte Unternehmen nebst den vorgesehenen Leitungen veranschaulichender Lageplan mit den zugehörigen Längen- und Querprofilen;
2) ein Verzeichniß der Grundstücke oder Grundstückstheile, auf welche sich das Unternehmen erstrecken soll, mit Angabe der Parzellennummer, des Eigenthümers des Flächenmaßes, des Steuerkapitals und der Benützungsart eines jeden Grundstücks und unter Bezeichnung derjenigen Grundeigenthümer, welche sich bereits für die genossenschaftliche Ausführung des Unternehmens ausgesprochen haben;
3) ein allgemeiner Voranschlag der Kosten der Herstellung und der künftigen Unterhaltung der genossenschaftlichen Anlagen;
4) bei Bewässerungsunternehmungen eine Darlegung des Wasserbedarfs der Anlage, sowie eine auf die Erhebungen eines geprüften Wasserbautechnikers oder Kulturtechnikers sich gründende Nachweisung, daß und in welchem Umfang Wasser für die Zwecke des Unternehmens ohne Beeinträchtigung bestehender Nutzungsrechte

Digitized by Google

verfügbar ist oder mittels der Auferlegung von Zwangsverpflichtungen verfügbar gemacht werden kann.

Art. 87. Das Oberamt hat den Antrag nach vorgängiger Herbeiführung einer etwa erforderlichen Berichtigung oder Vervollständigung der Vorlagen der mit der Oberleitung des Feldbereinigungswesens betrauten Centralstelle behufs vorläufiger Prüfung des geplanten Unternehmens vorzulegen.

Führt diese Prüfung, welcher geeigneten Falles die Veranstaltung weiterer Erhebungen, insbesondere eine Vernehmung derjenigen Personen, welchen nach dem Antrag eine Zwangsverpflichtung auferlegt werden soll, sowie der Eigenthümer der benachbarten Wasserbenützungsanlagen und eine an Ort und Stelle durch einen Sachverständigen vorzunehmende Untersuchung voranzugehen hat, zu einem der Ausführung des Unternehmens ungünstigen Ergebniß, so weist die Centralstelle den Antrag durch Bescheid unter Angabe von Gründen zurück, und es unterbleibt alsdann, vorbehältlich der späteren Einreichung eines verbesserten Antrags, jedes weitere auf die Errichtung einer Genossenschaft bezügliche Verfahren. Eine Beschwerde gegen den Bescheid der Centralstelle findet nicht statt.

Wenn sich dagegen bei der Prüfung die Nützlichkeit des Unternehmens und die Ausführbarkeit und Zweckmäßigkeit des Planes im Ganzen ergibt, so erläßt die Centralstelle einen Bescheid, durch welchen die weitere Verfolgung des geplanten Unternehmens unter vorläufiger Festsetzung der räumlichen Ausdehnung desselben gutgeheißen wird (zu vergl. Art. 93 Abs. 2).

Art. 88. Wenn von der Centralstelle die weitere Verfolgung des Unternehmens gutgeheißen worden ist, hat das Oberamt, zutreffenden Falles nach vorgängiger Herbeiführung einer dem Bescheid der Centralstelle entsprechenden Ergänzung oder Berichtigung der Beilagen des Antrags, Tagfahrt zur Abstimmung über den Antrag und zur Wahl der für das weitere Verfahren zu bestellenden Vertreter des Unternehmens anzuberaumen und diese Tagfahrt unter gleichzeitiger Auslegung des Plans und seiner Beilagen (Art. 86 Abs. 3), sowie des Bescheids der Centralstelle öffentlich auszuschreiben. Das Ausschreiben, welches mindestens vier Wochen vor der Tagfahrt stattzufinden hat, geschieht unter der Androhung des Rechtsnachtheils, daß diejenigen Betheiligten, welche bei der Abstimmungstagfahrt weder in Person noch durch einen seine Vertretungsbefugniß nachweisenden Vertreter erscheinen, als dem beantragten genossenschaftlichen Unternehmen zustimmend angesehen und von der Theilnahme an der Wahl der Vertreter desselben (Art. 92) ausgeschlossen werden, und daß ein Einspruch oder eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen diese gesetzliche Folge des Ausbleibens nicht stattfindet.

Mit der Bekanntmachung der Abstimmungstagfahrt ist zugleich eine öffentliche Aufforderung zu erlassen, etwaige nicht bereits angemeldete Ansprüche auf Freilassung von der Theilnahme an dem Unternehmen oder auf Antheilnahme an demselben, welche aus Art. 84 Abs. 2 und 3 beziehungsweise aus Art. 85 Abs. 1 abgeleitet werden, innerhalb der Ausschlußfrist von zwei Wochen bei dem Ortsvorsteher oder bei dem Oberamt geltend zu machen.

Ueber solche Ansprüche hat, soweit über dieselben nicht bereits in dem Bescheid der Centralstelle entschieden worden ist, das Oberamt unverzüglich nach Ablauf der in Abs. 2 bezeichneten Frist vorläufig zu erkennen.

Art. 89. Zu der Abstimmung sind sodann die bei dem genossenschaftlichen Unternehmen nach Maßgabe des Bescheids der Centralstelle (Art. 87) und des vorläufigen Erkenntnisses des Oberamts (Art. 88 Abs. 3) zu betheiligenden Grundeigenthümer oder ihre Vertreter mindestens eine Woche vor der Tagfahrt noch speziell, und zwar soweit eine persönliche Ladung nicht möglich ist, durch öffentliche Aufforderung, je

Digitized by Google

unter wiederholter Androhung der in Art. 88 Abs. 1 bezeichneten Rechtsnachtheile vorzuladen.

Ueber die Eröffnung der Ladung sowie über die ergangenen öffentlichen Aufforderungen (Art. 88 und 89) sind Bescheinigungen zu den Akten zu bringen.

Wenn die öffentliche Bekanntmachung der Abstimmungstagfahrt (Art. 88 Abs. 1) vorschriftsmäßig stattgefunden hat, steht Niemand der Einwand zu, daß er nicht aufgefordert oder eingeladen worden sei.

Art. 90. Die Verhandlung wird, wenn von der Centralstelle ein Kommissär bestellt ist, durch diesen, andernfalls durch den Oberamtmann oder dessen gesetzlichen Stellvertreter geleitet. Erforderlichenfalls ist ein Sachverständiger zur Verhandlung beizuziehen.

Stimmberechtigt sind bei der Tagfahrt diejenigen Personen, deren Grundstücke nach dem Bescheid der Centralstelle (Art. 87) und dem vorläufigen Erkenntniß des Oberamts (Art. 88 Abs. 3) in den Kreis des geplanten Unternehmens fallen. Zu der Verhandlung sind, jedoch ohne Stimmrecht, auch solche bei dem genossenschaftlichen Unternehmen nicht zu betheiligende Personen zuzulassen, deren Rechte oder Interessen durch das Unternehmen berührt werden, namentlich die Besitzer von Wasserwerken an demselben Wasserlauf, sowie diejenigen Grundeigenthümer, gegenüber welchen eine Zwangsbelastung oder Zwangsablösung (Art. 55 bis 63) erfolgen soll.

Vor der Abstimmung müssen die bei der Verhandlung Erschienenen über alle einschlagenden Verhältnisse aufgeklärt werden.

Die Abstimmung der Einzelnen, welche nicht an Bedingungen oder Voraussetzungen geknüpft werden darf, ist in ein Protokoll aufzunehmen und von ihnen zu unterzeichnen.

Die der Abstimmung sich Weigernden werden als zustimmend angesehen, auf welche Folge sie vor der Abstimmung besonders hinzuweisen sind.

Nach der Unterzeichnung ist die Zurücknahme der durch die Abstimmung abgegebenen Erklärung nicht mehr statthaft.

Wird der gestellte Antrag verworfen, so kann ein neuer Vorschlag in der Verhandlung dann sofort zur Abstimmung gebracht werden, wenn derselbe nach dem Ausspruch des Vorsitzenden durch die vorausgegangenen Vorarbeiten genügend vorbereitet ist.

Art. 91. Die Ausführung eines genossenschaftlichen Bewässerungs- oder Entwässerungsunternehmens gilt als beschlossen, wenn

1) mehr als die Hälfte der betheiligten Grundeigenthümer bei der Abstimmung sich für dasselbe erklärt hat, beziehungsweise als demselben zustimmend anzusehen ist (Art. 88 Abs. 1 und Art. 90 Abs. 5) und
2) auf diese Mehrheit mehr als die Hälfte des Grundsteuerkapitals entfällt.

Art. 92. Erklärt der Vorsitzende (Art. 90 Abs. 1) auf Grund der ihm obliegenden vorläufigen Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung (Art. 91) die Ausführung des Unternehmens für beschlossen, so sind sofort für die weiteren Verhandlungen drei Bevollmächtigte zu wählen, welche die betheiligten Grundeigenthümer in dem Verfahren bis zur Bildung der Genossenschaft und Bestellung des Vorstands vertreten und insbesondere auch zur Verfolgung der Gesuche um Verleihung eines Wassernutzungsrechts oder um die Anerkennung von Zwangsverpflichtungen Dritter sowie zum Abschluß von Vergleichen ermächtigt sind.

Bei der Wahl entscheidet die relative Mehrheit der Erschienenen nach Maßgabe der Grundfläche, wobei jedoch Niemand mehr als die Hälfte aller Stimmen führen darf. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Der Auftrag der gewählten Ver-

Digitized by Google

treter, welche unter sich nach Stimmenmehrheit beschließen, erlischt, sobald die Genossenschaftsorgane gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.

Die Wahl von Vertretern kann unterbleiben, wenn nicht mehr als sechs Grundeigenthümer bei dem Unternehmen betheiligt sind.

Einer der Vertreter und im Fall des Abs. 3 einer der Grundeigenthümer ist insbesondere zur Empfangnahme sämmtlicher Verfügungen der Behörden aufzustellen.

Ist zur plangemäßen Ausführung des Unternehmens die Verleihung eines Wassernutzungsrechts, beziehungsweise die Genehmigung einer Wasserbenützungsanlage oder die Anerkennung einer Zwangsverpflichtung nothwendig, so ist von den Vertretern des Unternehmens sofort nach ihrer Bestellung das hiezu erforderliche Gesuch einzureichen.

Art. 93. Die zur Minderheit gehörigen sowie die nach Art. 88 Abs. 1 beziehungsweise Art. 90 Abs. 5 als zustimmend angenommenen Grundeigenthümer haben das Recht, innerhalb der Ausschlußfrist von zwei Wochen vom Tage der Abstimmung an dem Oberamt die nach ihrer Ansicht der Ausführung des Unternehmens entgegenstehenden Gründe mündlich oder schriftlich darzulegen, soweit dies nicht schon bei der Abstimmungstagfahrt geschehen ist.

Binnen derselben Frist sind bei dem Oberamt etwaige Beschwerden gegen das vorläufige Erkenntniß über die Ansprüche auf Freilassung von dem Unternehmen oder auf Antheilnahme an demselben (Art. 87 Abs. 3 und Art. 88 Abs. 3), sowie die Anträge auf Berichtigung des Abstimmungsergebnisses vorzubringen, welche aus diesen Ansprüchen oder aus anderen Gründen abgeleitet werden.

Nach Ablauf der Frist sind die Akten der Kreisregierung vorzulegen, welche über die vorgebrachten Anfechtungen (Abs. 1) und Beschwerden (Abs. 2) entscheidet, auf Grund des hienach bestimmten Kreises der bei dem Unternehmen zu betheiligenden Grundstücke das Abstimmungsergebniß feststellt und sodann über die Genehmigung des genossenschaftlichen Unternehmens unter Abgrenzung der von der Genossenschaft herzustellenden und der den einzelnen Genossen zur Herstellung überlassenen Anlagen und Einrichtungen, erforderlichen Falles nach nochmaliger Anhörung der Centralstelle, erkennt.

Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenen Kosten sind den Widersprechenden zuzuscheiden, für die übrigen Kosten des Verfahrens sind die Vorschriften des Art. 97 maßgebend.

Gegen die Entscheidung der Kreisregierung (zu vergl. Abs. 3) ist die sofortige Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig. Gegen die Entscheidung des letzteren findet übrigens mit den in Art. 68 des Feldbereinigungsgesetzes vom 30. März 1886 hervorgehobenen Maßgaben Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof dann statt, wenn Seitens eines bei dem Unternehmen betheiligten Grundeigenthümers behauptet wird, daß der jener Entscheidung zu Grunde liegende Abstimmungsbeschluß nicht mit der vom Gesetz verlangten Mehrheit (Art. 91) oder sonst nicht in gültiger Weise zu Stande gekommen sei, oder wenn der Beschwerdeführer geltend macht, daß seine Beiziehung zu dem Unternehmen mit den Vorschriften des Art. 84 Abs. 2 und 3 im Widerspruch steht.

Art. 94. Nach erfolgter Genehmigung des Unternehmens, welche öffentlich bekannt gemacht wird, ist binnen einer bei der Genehmigung zu bestimmenden Frist das Statut der Genossenschaft (Art. 73) in einer vom Oberamt zu berufenden und von demselben oder dem bestellten Kommissär zu leitenden Verhandlung der Genossen festzusetzen und der Kreisregierung zur Bestätigung vorzulegen.

Zur Festsetzung des Statuts ist die Zustimmung von zwei Drittheilen der sämmtlichen Genossen erforderlich, auf welche zugleich mehr als die Hälfte des Steuer-

Digitized by Google

kapitals der im Genossenschaftsverband stehenden Grundfläche entfällt.

Kommt ein nach Maßgabe des Abs. 2 gefaßter Mehrheitsbeschluß über die Festsetzung des Statuts binnen der ertheilten Frist nicht zu Stande oder wird die Bestätigung des Statuts in Gemäßheit des Art. 74 Abs. 3 versagt, so wird das Statut von der Kreisregierung vorerst auf die Dauer von drei Jahren festgesetzt.

Art. 95. Die Ausführung des Unternehmens hat unter der Aufsicht der Centralstelle durch einen von ihr bestellten Kulturtechniker zu geschehen.

Ergibt sich bei der Ausführung die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer wesentlichen Abänderung des genehmigten Unternehmens, so ist hierüber von der Kreisregierung zu erkennen. Vor der Entscheidung sind die betheiligten Behörden sowie die von der Aenderung berührten Grundeigenthümer und Werkbesitzer zu hören.

Art. 96. Der Antrag auf wiederholte Abstimmung über einen bei der ersten Abstimmung abgelehnten Antrag kann jederzeit gestellt werden, wenn durch Vorlegung unterschriftlicher Erklärungen der Nachweis erbracht wird, daß eine zur Herbeiführung der gesetzlichen Mehrheit erforderliche Anzahl bisher Verneinender nunmehr dem Unternehmen zuzustimmen bereit ist.

3. Vertheilung der Kosten.

Art. 97. Die Kosten der Ausführung und Unterhaltung eines genossenschaftlichen Bewässerungs- oder Entwässerungsunternehmens, einschließlich des von den Antragstellern für benützbare Vorarbeiten etwa vorgeschossenen Aufwands und der Kosten des Verfahrens, sind, soweit nicht durch Uebereinkunft sämmtlicher Betheiligten ein anderer Vertheilungsmaßstab festgesetzt wird oder besondere Beiträge von einzelnen Theilnehmern oder aus öffentlichen Kassen geleistet werden, nach dem Flächengehalt der zu verbessernden Grundfläche unter den Mitgliedern der Genossenschaft umzulegen.

Besteht jedoch hinsichtlich der Vortheile, welche den einzelnen bei dem Unternehmen betheiligten Grundstücken erwachsen, ein erheblicher Unterschied, so hat die Umlage nach dem Verhältniß des Nutzens zu geschehen.

In letzterem Falle sind die zu dem Genossenschaftsverband gehörigen Grundstücke nach Maßgabe des ihnen aus dem Unternehmen erwachsenden Nutzens in Klassen einzutheilen, und es ist das gegenseitige Verhältniß der innerhalb der einzelnen Klassen zu leistenden Beiträge festzustellen. Die Festsetzung der Zahl der zu bildenden Klassen, die Bestimmung des für die einzelnen Klassen maßgebenden Beitragsfußes und die Eintheilung der einzelnen Grundstücke in die verschiedenen Klassen erfolgt nach Einholung des Gutachtens eines Kulturtechnikers und Vernehmung der betheiligten Eigenthümer durch den Vorstand der Genossenschaft. Gegen die Entscheidung desselben ist binnen der Ausschlußfrist von zwei Wochen, gerechnet von Eröffnung der Entscheidung an, die Anrufung der mit der Oberleitung des Feldbereinigungswesens betrauten Centralstelle zulässig, welche endgültig entscheidet.

Drei Jahre nach der Vollendung des Unternehmens und fernerhin auf den Antrag von Betheiligten in Zwischenräumen von wenigstens zehn Jahren ist die Zahl der Klassen, der Beitragsfuß innerhalb der einzelnen Klassen und die Eintheilung der dem Genossenschaftsverband angehörenden Grundstücke in dieselben von Neuem festzustellen. Dabei können die Eigenthümer solcher dem Genossenschaftsverband angehörenden Grundstücke, welche nach den gemachten Erfahrungen wegen besonderer Verhältnisse keinerlei Vortheil von dem Unternehmen haben, verlangen, daß ihnen für die Dauer dieses Zustandes die künftige Leistung der auf die betreffenden Grundstücke nach dem bestehenden Theilnahmemaßstab entfallenden Beiträge für die Unterhaltung der genossenschaftlichen Anlagen von der Genossenschaft gänzlich erlassen wird. Ueber solche Ansprüche auf Freilassung von weiteren Beitragsleistungen erkennt die Central-

Digitized by Google

stelle. Gegen die Entscheidung derselben ist die sofortige Beschwerde an das Ministerium des Innern und gegen dessen Entscheidung nach Maßgabe der näheren Bestimmungen in Art. 68 des Feldbereinigungsgesetzes vom 30. März 1886 Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof statthaft.

4. Stimmberechtigung der Genossen.

Art. 98. Das Stimmverhältniß der Genossen ist in Ermangelung einer anderweiten zwischen sämmtlichen Mitgliedern der Genossenschaft getroffenen Vereinbarung nach dem Verhältniß ihrer Theilnahme an den Genossenschaftslasten (Art. 97) derart durch das Statut festzustellen, daß jeder beitragspflichtige Genosse mindestens Eine Stimme hat (zu vergl. Art. 73 Ziff. 4).

B. Polizeiliche Ordnung der Benützung der Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen.

Art. 99. Die Polizeibehörden haben die geordnete Benützung und Unterhaltung der genossenschaftlichen Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen und der zugehörigen Einrichtungen zu beaufsichtigen.

Ueber die Art der Benützung und Unterhaltung dieser Anlagen und Einrichtungen, insbesondere bezüglich der Offenhaltung und Ausräumung der Gräben und Leitungen, des Oeffnens und Schließens der Fallen, der Vertheilung des zur Bewässerung dienenden Wassers unter die Berechtigten nach Zeit oder Menge können orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften in Gemäßheit der Art. 52 bis 56 des Landespolizeistrafgesetzes erlassen werden.

Auch kann das Oberamt der Genossenschaft die Aufstellung besonderer mit der Aufsichtsführung zu betrauender und vom Oberamt zu verpflichtender Bediensteter (Wiesenaufseher, Wässerungsmeister) auferlegen.

Vor der Erlassung von polizeilichen Vorschriften im Sinne des Abs. 2 oder der Anordnung der Aufstellung eines Wiesenaufsehers ist der Vorstand der Genossenschaft zu vernehmen.

Die vorstehenden Bestimmungen (Abs. 1 bis 4) finden auch auf bereits bestehende gemeinschaftliche Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen Anwendung.

C. Umwandlung bestehender Bewässerungs- oder Entwässerungsgemeinschaften in Wassergenossenschaften.

Art. 100. Die Theilhaber einer zu Recht bestehenden gemeinschaftlichen Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage können sich zu einer Wassergenossenschaft vereinigen.

Zum Zweck der bezüglichen Beschlußfassung können die Eigenthümer der an der Anlage betheiligten Grundstücke vom Oberamt (vergl. Art. 86 Abs. 1) auf Antrag oder von Amtswegen zusammenberufen werden. Die Betheiligten sind in diesem Fall zu der Verhandlung besonders zu laden, und es finden hiebei die Bestimmungen des Art. 89 Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung.

Für das Zustandekommen eines die Umwandlung des bisherigen Gemeinschaftsverhältnisses in eine Wassergenossenschaft aussprechenden Beschlusses sind die Vorschriften des Art. 91 maßgebend. Der Beschluß unterliegt der Genehmigung der Kreisregierung, welche auch über die Bestätigung des für die Genossenschaft aufzustellenden Statuts (Art. 73 und 94) nach Maßgabe der Art. 74 und 94 zu erkennen hat.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Wasserrechtsbücher.

Art. 101. Bei jeder Kreisregierung ist zum Zweck der Ersichtlichmachung der bezüglich der öffentlichen Gewässer bestehenden Rechtsverhältnisse ein Wasserrechtsbuch zu führen. Ebenso ist bei jedem Oberamt eine Abschrift des auf die öffentlichen Gewässer des Oberamtsbezirks bezüglichen Inhalts des Wasserrechtsbuchs fortlaufend zu halten.

Die Einsichtnahme des Wasserrechtsbuchs nebst Beilagen sowie der bei den Oberämtern gehaltenen Abschriften ist jedermann gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Unter der gleichen Voraussetzung werden auf Verlangen beglaubigte Abschriften gegen Kostenersatz ertheilt.

Für den Bestand und Umfang der besonderen Wassernutzungsrechte ist jedoch nicht der Eintrag im Wasserrechtsbuch, sondern der Rechtsgrund maßgebend, auf welchen der Rechtserwerb sich stützt.

Art. 102. In das Wasserrechtsbuch müssen alle die Benützung der öffentlichen Gewässer betreffenden Rechtsverhältnisse eingetragen werden, welche nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes unter der Mitwirkung der Behörden neu begründet oder hinsichtlich ihres Bestands oder Umfangs geordnet werden.

Insbesondere ist einzutragen:

1) die Verleihung besonderer Wassernutzungsrechte, sowie die Genehmigung der Errichtung oder Abänderung von Wasserbenützungsanlagen und der wesentlichen Aenderung des Betriebs von solchen (Art. 31 f.);
2) die Ertheilung der Erlaubniß zur Einleitung von Flüssigkeiten in öffentliche Gewässer in den Fällen der Art. 23 und 25, sowie zur Errichtung von Fähren, Brücken, festen Stegen und von Bauten im Bette öffentlicher Gewässer oder im Luftraum über dem Bett (Art. 28 Abs. 2 und Art. 29 Abs. 1 und 2);
3) die Festsetzung statutarischer Vorschriften über die Vertheilung des Wassers unter mehrere Berechtigte in Zeiten der Wasserklemme (Art. 42 Abs. 3);
4) die Feststellung der zulässigen Stauhöhe für bestehende, eines Eichzeichens entbehrende Anlagen (Art. 48 und 49);
5) die Genehmigung eines wassergenossenschaftlichen Unternehmens und die Bestätigung des Genossenschaftsstatuts (Art. 68, Art. 74 Abs. 2, Art. 93, 94 und 100) sowie die Auflösung einer Wassergenossenschaft (Art. 79);
6) das Erlöschen eines Wassernutzungsrechts (Art. 36 und 44);
7) richterliche Urtheile oder Schiedssprüche (Art. 43 Abs. 2 letzter Satz) über den Bestand oder Umfang eines Wassernutzungsrechts.

Beim Eintrag der verliehenen Wassernutzungsrechte (Abs. 2 Ziff. 1) und der genehmigten Wasserbenützungsanlagen und Wassereinleitungen (Abs. 2 Ziff. 1 und 2) ist der Umfang und die Art der gestatteten Wasserbenützung und, wenn dieselbe nur für einen speziell bestimmten Zweck gestattet worden ist, auch dieser letztere genau zu bezeichnen, und es ist dabei namentlich die zugelassene Stauhöhe, die statthafte Weite der Einlaßfallen, sowie die vorgeschriebene Beschaffenheit der übrigen für den Umfang und die Art der zulässigen Wassernutzung maßgebenden Einrichtungen anzugeben.

Die öffentlichen Urkunden, welche sich auf die einzutragenden Rechtsverhältnisse beziehen, namentlich Verleihungs- und Genehmigungsurkunden, Werkbeschreibungen, richterliche Urtheile und dergleichen, sind dem Wasserrechtsbuch in Urschrift oder beglaubigter Abschrift als Beilagen anzuschließen. Bei den Einträgen im Wasserrechtsbuch kann auf den Inhalt dieser Beilagen Bezug genommen werden.

Art. 103. Auch die zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes be-

Digitized by Google

züglich der Benützung der öffentlichen Gewässer bestehenden Rechtsverhältnisse, insbesondere der Umfang und die Art der gestatteten Wasserbenützung, die zugelassene Stauhöhe, die statthafte Weite der Einlaßfallen und die vorgeschriebene Beschaffenheit der übrigen für die zulässige Wasserbenützung maßgebenden Einrichtungen sollen in das Wasserrechtsbuch eingetragen werden (zu vergl. auch Art. 102 Abs. 2 Ziff. 4 und 7).

Bei denjenigen Wassernutzungsrechten, über deren Bestand und Umfang öffentliche Urkunden, namentlich Konzessionsurkunden, bei den Kreisregierungen vorliegen, hat der Eintrag nach vorgängiger Vernehmung der Betheiligten von Amtswegen zu erfolgen.

In Ermanglung der in Abs. 2 bezeichneten Voraussetzung wird die Eintragung nur auf Antrag eines Betheiligten bewirkt, nachdem der bezügliche Beweis erbracht ist. Uebrigens bleibt dem Verordnungsweg die Festsetzung von Fristen vorbehalten, innerhalb deren sämtliche zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes bezüglich der Benützung der öffentlichen Gewässer bestehenden Rechtsverhältnisse in die Wasserrechtsbücher eingetragen werden sollen.

In den Fällen des Abs. 3 kann, wenn sich eine Konzessionsurkunde nicht beibringen läßt, die Eintragung nach Maßgabe des vorhandenen Bestands erfolgen, sofern Seitens der Betheiligten Einsprache nicht erhoben wird, und die Unrechtmäßigkeit des Bestands nicht nachgewiesen werden kann.

Die Kosten des Verfahrens fallen, soweit sie durch unbegründete Anträge oder unbegründete Einwendungen erwachsen sind, dem Antragsteller beziehungsweise dem Widersprechenden zur Last.

Art. 104. Von Amtswegen oder auf Antrag können auch andere als die in Art. 102 und 103 bezeichneten Rechtsverhältnisse, welche sich auf die Benützung oder Unterhaltung der öffentlichen Gewässer beziehen oder den Schutz gegen Hochwasserschaden bezwecken, in das Wasserrechtsbuch eingetragen werden, wenn die Beweise für dieselben vorliegen oder beigebracht werden.

Ebenso können von Amtswegen oder auf Antrag in das Wasserrechtsbuch die polizeilichen Beschränkungen eingetragen werden, welche gemäß Art. 3 in Bezug auf die nicht unter Art. 1 fallenden Gewässer auferlegt werden, sowie die Wiederaufhebung solcher Beschränkungen.

Art. 105. Die Eintragungen in das Wasserrechtsbuch erfolgen gebühren- und sportelfrei.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung der Wasserrechtsbücher werden im Verordnungsweg getroffen.

Fünfter Abschnitt.

Wasserschau.

Art. 106. Zum Zweck der Ueberwachung der genauen Einhaltung der allgemeinen sowie der bei der Verleihung von Wassernutzungsrechten oder der Genehmigung von Wasserbenützungsanlagen ertheilten besonderen Vorschriften über den Umfang und die Art der Benützung der öffentlichen Gewässer finden auf Anordnung des Ministeriums des Innern regelmäßig wiederkehrende technische Besichtigungen der öffentlichen Gewässer und sämmtlicher an oder in denselben befindlichen Wasserbenützungsanlagen statt.

Die Besitzer der letzteren sind verpflichtet, den mit Vornahme der Wasserschau Beauftragten die Besichtigung und Untersuchung der Anlagen und aller ihrer Zubehörden zu gestatten und jede gewünschte, die Wasserbenützung betreffende Aus-

Digitized by Google

kunft zu ertheilen, auch bei der Vornahme von Messungen die erforderliche Beihilfe zu stellen.

Ueber die Ergebnisse der Besichtigung ist ein von den Betheiligten unterschriftlich anzuerkennendes Protokoll aufzunehmen.

Die näheren Bestimmungen über die Art der Vornahme der Wasserschau werden im Verordnungsweg getroffen.

Sechster Abschnitt.

Strafbestimmungen.

Art. 107. Mit Geldstrafe bis zu 300 M. und im Unvermögensfalle mit Haft wird, sofern nicht die Strafbestimmung des § 147 der Reichsgewerbeordnung Platz greift, bestraft:

1) wer eine Wassernutzung, welche von einer Verleihung abhängig ist (Art. 31 Abs. 2 bis 4), ohne vorgängige Verleihung oder entgegen den an die Verleihung oder Genehmigung geknüpften oder nachträglich ertheilten Vorschriften und Auflagen oder nach Erlöschen des Nutzungsrechts (Art. 35 Abs. 3, Art. 36 und Art. 44) ausübt;
2) wer eine Wasserbenützungsanlage ohne Einholung der nach Art. 31 Abs. 5 erforderlichen Genehmigung oder unter Abweichung von den an die Genehmigung geknüpften Vorschriften oder entgegen der Vorschrift des Art. 32 letzter Absatz oder nach Erlöschen der Genehmigung (Art. 36) herstellt oder abändert;
3) wer den Vorschriften des Art. 51 Abs. 1 über die Handhabung der Stauvorrichtungen und über die Beseitigung der Hindernisse des Wasserlaufs zuwiderhandelt oder in den Fällen des Art. 51 Abs. 2 den Wasserstand unter die einzuhaltende Höhe willkürlich senkt, wofern diese Handlungen nicht schon nach Ziffer 1 strafbar sind.

Art. 108. Mit Geldstrafe bis zu 150 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen andere Bestimmungen Anwendung finden, bestraft:

1) wer in den Fällen der Art. 23 bis 25 ohne polizeiliche Erlaubniß oder unter Mißachtung der an die Erlaubniß geknüpften Vorschriften Wasser oder andere Flüssigkeiten in ein öffentliches Gewässer einleitet, oder dem von dem Ministerium des Innern zufolge Art. 24 erlassenen Verbot zuwiderhandelt;
2) wer es unternimmt, eine Ueberfahrtsanstalt (Fähre), eine Brücke oder einen festen Steg über ein öffentliches Gewässer, oder einen Bau im Bette eines solchen oder im Luftraum über dem Bett herzustellen oder wesentlich zu ändern, ohne die hiezu nach Art. 28 und 29 erforderliche Erlaubniß erlangt zu haben, oder wer den an diese Erlaubniß geknüpften Vorschriften zuwiderhandelt;
3) wer in den Fällen des Art. 42 den ergangenen besonderen oder den erlassenen allgemeinen Vorschriften über die Vertheilung des Wassers unter die mehreren Berechtigten zuwiderhandelt;
4) wer eigenmächtig ein zur Bezeichnung der zulässigen Stauhöhe dienendes Eichzeichen oder das zugehörige Sicherheitszeichen verändert oder entgegen der Vorschrift des Art. 50 Abs. 2 ohne amtliche Mitwirkung befestigt, ausbessert, versetzt oder erneuert.

Art. 109. Mit Geldstrafe bis zu 60 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen andere Bestimmungen Anwendung finden, bestraft:

1) wer Zeichen zur Kenntlichmachung der Uferlinie (Art. 7 Abs. 4) von ihrer Stelle

Digitized by Google

entfernt, vernichtet oder unkenntlich macht. Geschah die Handlung nicht absichtlich, so tritt Geldstrafe bis zu 18 M. ein; sorgt jedoch der Beschädigende sofort für die Wiederherstellung, so bleibt er straffrei;

2) wer den in Gemäßheit des Art. 40 Abs. 1 und 2 und Art. 41 Abs. 1 erlassenen polizeilichen Anordnungen hinsichtlich der Art der Ausübung eines Wassernutzungsrechts oder der Instandhaltung der Einrichtungen, welche der Wassernutzung dienen, zuwiderhandelt;
3) wer die in Art. 41 Abs. 2 vorgeschriebene Anzeige der Erneuerung oder Wiederherstellung einer Wasserbenützungsanlage oder eines wesentlichen Theils derselben unterläßt;
4) wer den von der Polizeibehörde in Anwendung des Art. 46 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt;
5) wer in der Absicht, die Beobachtung des zu einer Stauanlage gehörigen Eichzeichens unmöglich zu machen oder zu erschweren (Art. 47 Abs. 1), die Zugänglichkeit desselben durch besondere Vorkehrungen aufhebt oder behindert;
6) wer die in Art. 50 Abs. 1 vorgeschriebene Anzeige der eingetretenen Aenderung oder Beschädigung des Eich- oder Sicherheitszeichens unterläßt;
7) wer eine Stauanlage ohne die nach Art. 53 Abs. 1 erforderliche Erlaubniß oder ohne die im Falle des Art. 53 Abs. 3 vorgeschriebene vorgängige Anzeige beseitigt.

Art. 110. Mit Geldstrafe bis zu 30 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu einer Woche wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen andere Bestimmungen zur Anwendung kommen, bestraft:

1) wer ohne ortspolizeiliche Erlaubniß oder unter Mißachtung der an die Erlaubnißertheilung geknüpften Vorschriften Gerberhäute oder Fischbehälter mittels bleibender Vorrichtungen in ein öffentliches Gewässer eingelegt oder solche Vorrichtungen oder sonstige Einrichtungen der in Art. 17 bezeichneten Art in einem öffentlichen Gewässer herstellt;
2) wer unbefugt Sand, Kies, Schlamm, Eis, Schilf oder sonstige Materialien oder Pflanzen einem öffentlichen Gewässer entnimmt (Art. 18);
3) wer den in Gemäßheit des Art. 20 Abs. 1 und 2 erlassenen polizeilichen Anordnungen, Vorschriften oder Verboten zuwiderhandelt;
4) wer entgegen der Vorschrift des Art. 22 ohne oberamtliche Erlaubniß oder unter Mißachtung der an die Erlaubnißertheilung geknüpften Vorschriften Schutt, Unrath oder andere feste, das Wasser erheblich verunreinigende oder den Lauf desselben störende Gegenstände oder Thierleichen in ein öffentliches Gewässer einbringt;
5) wer den in Gemäßheit des Art. 99 Abs. 1 und 2 erlassenen polizeilichen Anordnungen oder Vorschriften über die Benützung und Unterhaltung der genossenschaftlichen Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen und der zugehörigen Einrichtungen zuwiderhandelt.

Art. 111. Zuständig zur Erlassung von Strafverfügungen ist hinsichtlich der Uebertretungen der Art. 108 und 109 das Oberamt und hinsichtlich der Uebertretungen des Art. 110 der Ortsvorsteher innerhalb der Grenzen seiner Strafbefugniß.

Hinsichtlich des Verfahrens der vorstehend bezeichneten zur Erlassung von Strafverfügungen zuständigen Polizeibehörden und bezüglich der Wirkung der erlassenen Strafverfügungen finden die Bestimmungen der Art. 9, 11, 15 bis 25 des Gesetzes vom 12. August 1879, betreffend Aenderungen des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen (Reg. Blatt S. 153), entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

Art. 112. Unabhängig von der Bestrafung sind diejenigen Veranstaltungen, welche entgegen den gesetzlichen Vorschriften getroffen oder belassen worden sind, auf Aufforderung der Polizeibehörde innerhalb der von derselben gesetzten Frist zu beseitigen. Geschieht dies nicht, so kann die Beseitigung auf Kosten der Verpflichteten durch die Polizeibehörde bewirkt werden; die Einziehung der Kosten geschieht nach Maßgabe der Vorschriften des dritten Abschnittes des Gesetzes vom 18. August 1879, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche.

Gegen die polizeiliche Auflage der Beseitigung einer Veranstaltung der in Abs. 1 bezeichneten Art ist sofortige Beschwerde bis zum Ministerium des Innern und gegen dessen Entscheidung bei dem Zutreffen der Voraussetzungen des Art 13 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof statthaft. Trotz der Beschwerdeerhebung können die zur Abwendung von Gefahren für das öffentliche Wohl oder für erhebliche private Interessen gebotenen vorläufigen Verfügungen von der Behörde, welche die angefochtene Anordnung erlassen hat, getroffen werden.

Siebenter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Art. 113. Die Kreisregierungen erkennen in den durch das gegenwärtige Gesetz ihrer Entscheidung zugewiesenen Fällen in der Besetzung mit fünf Mitgliedern. Dieses Kollegium wird außer dem Vorsitzenden und einem administrativen Mitglied aus einem technischen Mitglied und zwei unständigen Mitgliedern, von welchen das eine der Landwirthschaft, das andere der Industrie angehört, gebildet.

Wenn die Auferlegung von Zwangsverpflichtungen in Frage kommt, ist das Kollegium (Abs. 1) durch Zuziehung eines Richters zu verstärken.

Art. 114. Bei jeder Kreisregierung werden ein oder mehrere technische Mitglieder angestellt. Die Anstellung kann im Nebenamt erfolgen.

Die unständigen Mitglieder (Art. 113 Abs. 1) und ihre Stellvertreter werden je auf sechs Jahre aus dem Kreise der Landwirthe, beziehungsweise der Gewerbetreibenden gewählt. Sie erhalten aus der Staatskasse Taggelder und Ersatz der Reisekosten.

Die näheren Vorschriften über die Wahl der unständigen Mitglieder, über das Wahlverfahren, über die Reihenfolge, in welcher sie zu den Sitzungen der Kreisregierung heranzuziehen sind, und über die Höhe der ihnen zu gewährenden Taggelder und Reisekostenentschädigung werden im Verordnungsweg erlassen.

Die Bestellung des richterlichen Mitglieds (Art. 113 Abs. 2) und seiner Stellvertreter erfolgt für die Dauer der Bekleidung ihres richterlichen Hauptamtes.

Art. 115. Die Entscheidungen erfolgen auf Grund mündlicher, in öffentlicher Sitzung gepflogener Verhandlung. Ergiebt sich in den Fällen der Zuziehung des richterlichen Mitglieds (Art. 113 Abs. 2) Stimmengleichheit, so ist die Abstimmung des Vorsitzenden ausschlaggebend.

In einfachen Fällen kann übrigens, wenn weder Seitens eines Betheiligten Einsprache erhoben ist noch die Vorschrift des § 21 Abs. 1 Ziff. 2 der Reichsgewerbeordnung entgegensteht, die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung von dem Vorsitzenden, dem weiteren administrativen und dem technischen Mitglied getroffen werden.

Die näheren Vorschriften über das Verfahren sowie über die Voraussetzungen, unter welchen in Gemäßheit des Abs. 2 ohne mündliche Verhandlung erkannt werden kann, werden im Verordnungsweg erlassen.

Art. 116. Soweit in dem gegenwärtigen Gesetz gegen eine Verfügung die so-

Digitized by Google

fortige Beschwerde zugelassen ist, muß die Beschwerde bei Verlust des Beschwerderechts binnen der Frist von vierzehn Tagen von Eröffnung der Verfügung an bei der Behörde, welche die letztere getroffen oder eröffnet hat, oder bei der zur Entscheidung über die Beschwerde zuständigen Behörde erhoben werden. Ist der letzte Tag der Frist ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag, so endigt dieselbe mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist findet nicht statt.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine Fristversäumniß ist auch in allen denjenigen Fällen nicht zulässig, in welchen die versäumte Frist in dem gegenwärtigen Gesetz ausdrücklich als Ausschlußfrist bezeichnet ist (zu vergl. Art. 38 Abs. 2, Art. 43 Abs. 2, Art. 48 Abs. 4, Art. 65 Abs. 2, Art. 81 Abs. 2, Art. 88 Abs. 2, Art. 93 Abs. 1 und 2 und Art. 97 Abs. 2).

Art. 117. Nähere Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden können, soweit nicht das Gesetz hierüber bestimmt, im Verordnungsweg erlassen werden.

Art. 118. Für diejenigen bei den bürgerlichen Gerichten anhängigen Rechtsstreitigkeiten, welche nach Art. 1 Abs. 3 künftighin vor die Verwaltungsgerichte gehören, tritt die Zuständigkeit der letzteren mit dem in Art. 121 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt ein, wofern nicht bereits ein Endurtheil erster Instanz ergangen und verkündet ist.

Art. 119. Wasserregalzinse werden künftighin nur noch insoweit erhoben, als die Pflicht zur Entrichtung derselben schon vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes begründet worden ist. Der Verpflichtete ist jedoch berechtigt, die Last in ihrem zehnfachen Betrag abzulösen.

Streitigkeiten über die Ablösbarkeit einer Verpflichtung und die Höhe der Ablösungssumme werden im Verwaltungsrechtsweg entschieden.

Art. 120. Die Nr. 3 des Tarifs zum allgemeinen Sportelgesetz (Reg.Blatt von 1899 S. 1334) findet auf Stauanlagen für Wassertriebwerke fernerhin keine Anwendung. Die Worte am Schlusse der Nr. 3 „und Wasserwerke" werden durch die Worte ersetzt:

„Wassernutzungsrechte und Wasserpolizei."

Die Nummern 25 und 67 des Sporteltarifs sind aufgehoben.

Der Ansatz einer Sportel nach Nr. 27 des Sporteltarifs findet im Bereich des gegenwärtigen Gesetzes nicht statt.

Der Eingang der Nr. 73 des Sporteltarifs wird folgendermaßen abgeändert:

„Nr. 73. Verfahren in Gewerbesachen und Verfahren wegen Verleihung von Wassernutzungsrechten und Genehmigung von Wasserbenützungsanlagen (Reichsgewerbeordnung §§ 20 und 21, Wassergesetz Art. 31 Abs. 2, 3, 4 und 5)."

Die Nr. 81 des angeführten Tarifs erhält folgende Fassung:

„Nr. 81. Wassernutzungsrechte und Wasserpolizei:

1. Verleihung von Wassernutzungsrechten (Art. 31 des Wassergesetzes):
   1) für die Ertheilung der Verleihung 5 bis 500 M., welche Summe bei Stauanlagen zu Triebwerken unter Zugrundelegung von 5 M. für die rohe Pferdekraft bis zu 5000 M. erhöht werden kann;
   2) für die Verlängerung der Frist in den Fällen des Art. 36 Abs. 3 des angeführten Gesetzes und des § 49 Abs. 1 und 2 der Reichsgewerbeordnung, sowie für die Fristung in den Fällen des Art. 44 Abs. 1 Ziff. 2 des an-

Digitized by Google

führten Gesetzes und des § 49 Abs. 3 bis 5 der Reichsgewerbeordnung 3 bis 150 M.

II. Genehmigung von Wasserbenützungsanlagen, soweit hiemit eine Verleihung nicht verbunden ist:
1) für die Ertheilung der Genehmigung (Art. 31 Abs. 5 des angeführten Gesetzes und Reichsgewerbeordnung §§ 16 bis 23) . . . 5 bis 150 M.,
2) für die Genehmigung von Aenderungen solcher Anlagen oder des Betriebs derselben (angeführtes Gesetz Art. 31 Abs. 5, Reichsgewerbeordnung § 25). 3 bis 100 M.,
3) für die Verlängerung der Frist im Falle des Art. 36 Abs. 3 des angeführten Gesetzes, sofern die Fristverlängerung nicht auch zugleich in Beziehung auf eine Verleihung ertheilt ist . . . . . 3 bis 25 M.

III. Zwangsverpflichtungen zu Gunsten fremder Wasserbenützungsanlagen:
für die Anerkennung einer Zwangsverpflichtung (angeführtes Gesetz Art. 56 bis 63), sofern mit ihr eine Verleihung oder die Genehmigung einer Wasserbenützungsanlage oder der Aenderung einer solchen beziehungsweise des Betriebs derselben nicht verbunden ist, ... 3 bis 600 M.

IV. Für die Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß in den Fällen der Art. 23 und 25 des angeführten Gesetzes . . . . . 5 bis 200 M.

V. Für eine sonst nach den Vorschriften des II. Abschnittes Ziff. I und III des angeführten Gesetzes (Art. 16 bis 22, 28 und 29 desselben) zu ertheilende Erlaubniß, soweit dieselbe in erster Instanz von der Regierungsbehörde ertheilt wird, ... 1 bis 100 M.

Siehe auch Verfahren in Gewerbesachen."

Art. 121. Die Bestimmungen der Art. 1 bis 15, 30 Abs. 6 und Art. 118 des gegenwärtigen Gesetzes treten mit der Verkündigung desselben in Kraft. Von demselben Tage an treten alle entgegenstehenden landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Art. 64 der neuen allgemeinen Bauordnung, außer Wirksamkeit.

Die übrigen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes treten am 1. Januar 1902 in Kraft; mit dem letzteren Zeitpunkt erlöschen alle bisherigen landesrechtlichen Vorschriften über die Benützung der öffentlichen Gewässer, sofern sie nicht in dem gegenwärtigen Gesetz ausdrücklich aufrecht erhalten (zu vergl. Abs. 4, Art. 28 Abs. 1 und Art. 30) oder zur Ausführung reichsgesetzlicher Vorschriften ergangen sind.

Insbesondere treten außer Kraft:

der letzte Satz des zweiten Absatzes des Art. 11 der neuen allgemeinen Bauordnung vom 6. Oktober 1872 (Reg.Blatt S. 305),

der Art. 42 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg.-Blatt S. 391),

die bisher noch gültigen Vorschriften der Mühlordnung vom 10. Januar 1729 (Reg.Blatt von 1864 S. 163), mit Ausnahme der bis zur Erlassung eines Flußbaugesetzes in Wirksamkeit bleibenden Punkte 10, 11 und 12.

Unberührt durch das gegenwärtige Gesetz bleiben die Vorschriften des Berggesetzes vom 7. Oktober 1874 (Reg.Blatt S. 265).

Der Art. 10 Ziff. 24 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 wird dahin abgeändert, daß nach den Worten: „die Ausübung der Fischerei" die Worte eingefügt werden: „im Bodensee".

Unsere Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Digitized by Google

2) Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug des Wassergesetzes. Vom 16. November 1901. (Reg.Bl. S. 379.)

Zum Vollzug des Wassergesetzes vom 1. Dezember 1900 (Reg.Blatt S. 921) wird Nachstehendes verfügt:

Zu Art. 3 bis 5.

§ 1. Unter den Quellen der Art. 3 und 4 sind Quellen, welche nach Art. 1 Abs. 1 verglichen mit Art. 2 Abs. 2 Ziff. 1 sich als öffentliche Gewässer darstellen, nicht begriffen. Auch werden die Rechtsverhältnisse an Soolquellen, da diese dem Bergrecht angehören, durch die Bestimmungen in Art. 3 und 4 nicht berührt (zu vergl. Art. 121 Abs. 4 des Gesetzes).

§ 2. Die Anwendung der polizeilichen Beschränkungen des Art. 3 Abs. 2 hat zur Voraussetzung die mit der Verletzung eines erheblichen öffentlichen Interesses verbundene Veränderung des bestehenden Zustands in Absicht auf Förderung oder Wegleitung von Wasser. Dagegen ist es unerheblich, ob es sich hiebei um eine völlig neue Förderung oder Wegleitung oder nur um eine Aenderung einer bereits bestehenden Förderung oder Wegleitung von Wasser handelt. Unter Wegleitung ist auch eine Veranstaltung zu begreifen, durch welche das Wasser zur Versickerung gebracht wird.

Die Erlassung einer Anordnung im Sinne des Art. 3 Abs. 2 ist nicht davon abhängig, daß durch die Förderung oder Wegleitung eine Schädigung bereits eingetreten ist, vielmehr sind die Voraussetzungen für eine solche Anordnung schon dann gegeben, wenn nur der Eintritt der Schädigung für den Fall der Ausführung des beabsichtigten Unternehmens als erwiesen zu erachten ist.

In Absicht auf die Beseitigung der zur Förderung oder Wegleitung von Wasser getroffenen oder der die zufällige Eröffnung einer Quelle oder unterirdischen Wasserader bewirkenden Veranstaltungen ist bei den Anordnungen der Verwaltungsbehörde davon auszugehen, daß die Beseitigung in der Weise zu erfolgen hat, daß die früheren Wasserabflußverhältnisse, soweit dies zur Aufhebung der unzulässigen Folgen erforderlich ist, nach Thunlichkeit wiederhergestellt werden.

§ 3. Die in Art. 3 Abs. 2 Satz 2 genannten Fälle der Verletzung eines erheblichen öffentlichen Interesses sind nur gesetzlich bestimmte Beispiele. Es kann die Verletzung eines erheblichen öffentlichen Interesses auch nach andern Richtungen, insbesondere in Ansehung des Gemeingebrauchs an den in Betracht kommenden öffentlichen Gewässern, Platz greifen.

Ein Entzug des einer Gemeinde unentbehrlichen Trink- oder Nutzwassers (Art. 3 Abs. 2 Satz 2) kann nicht bloß dadurch stattfinden, daß die Menge des von der Gemeinde bezogenen Wassers eine entsprechende Verminderung erfährt, sondern auch dadurch, daß die Beschaffenheit dieses Wassers in Folge der Veränderung des bestehenden Zustands (Art. 3 Abs. 2 Satz 1) für den Gebrauch ungeeignet wird. Bei Bemessung der unentbehrlichen Bedarfsmenge ist eine auch für Zeiten der Trockenheit zur Befriedigung des Bedürfnisses ausreichende Wasserversorgung der Gemeinde zu Grunde zu legen, auch ist eine für eine nähere Zukunft in Aussicht zu nehmende Vergrößerung der Gemeinde in Rechnung zu ziehen.

Bei Anwendung des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz ist zu beachten, daß der letztere nur Platz greift, wenn es sich um die Beeinträchtigung des Wasserstands eines öffentlichen Gewässers handelt, und daß die Worte „in beträchtlichem Maße" sich sowohl auf die Wassernutzungsberechtigten als auf die Grundeigenthümer beziehen. Zur Untersagung oder Beschränkung der Förderung oder Wegleitung von Wasser genügt nicht jede geringfügige durch dieselbe sich ergebende Beeinträchtigung Dritter in

Digitized by Google

ihrem bisherigen thatsächlichen Wasserbezug, sondern die Anwendung der Vorschriften des Art. 3 Abs. 2 ist für die Regel dadurch bedingt, daß eine beträchtliche Schädigung für einen größeren Kreis von Wassernutzungsberechtigten (Triebwerksbesitzer, Wässerungsberechtigte u. s. w., zu vergl. Art. 31 und Art. 1 Abs. 3) oder Grundeigenthümern entsteht. Die Schädigung eines Einzelnen ist nur dann als genügend anzusehen, wenn er durch die Förderung oder Wegleitung des Wassers in seiner wirthschaftlichen Existenz gefährdet würde.

§ 4. Besteht die Verletzung eines erheblichen öffentlichen Interesses darin, daß durch die Förderung oder Wegleitung von Wasser der Wasserstand eines öffentlichen Gewässers so sehr beeinträchtigt wird, daß hiedurch Wassernutzungsberechtigte in dem ihnen seit langer Zeit zustehenden Wasserbezug oder Grundeigenthümer in beträchtlichem Maße als geschädigt erscheinen (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 zweiter Fall), so hat die Verwaltungsbehörde, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, vor der Untersagung oder Beschränkung dem Eigenthümer des Grundstücks, auf welchem die Förderung erfolgt beziehungsweise von welchem die Wegleitung stattfindet, oder demjenigen, dem die Veränderung Vortheil bringt, sowie den geschädigten oder mit Schaden bedrohten Wassernutzungsberechtigten und Grundeigenthümern Gelegenheit zur Erklärung darüber zu geben, ob sie beantragen, daß ein Verfahren behufs Feststellung einer nach dem billigen Ermessen der Verwaltungsbehörde angemessenen Entschädigung oder Sicherheit stattfindet. Auf Grund der abgegebenen Erklärungen befindet die Verwaltungsbehörde darüber, ob das Verfahren einzuleiten ist. Nach Abschluß des letzteren ist die geeignete Verfügung zu treffen und den Betheiligten zu eröffnen.

Geht in Folge der Gewährung von Entschädigung beziehungsweise der Leistung von Sicherheit die Verfügung dahin, von der Untersagung oder Beschränkung abzusehen, so ist in der Verfügung zugleich die Entschädigung beziehungsweise die Sicherheit und die Art der letzteren festzusetzen. Ist die Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder Werthpapieren zu leisten, so erfolgt die Hinterlegung bei der Kreisregierung. Wird wegen der Entschädigung oder Sicherheitsleistung Zwangsvollstreckung erforderlich, so ist deren Durchführung Sache der Verwaltungsbehörde.

Zu beachten ist, daß es sich in den Fällen des Art. 3 Abs. 2 Satz 3 nicht um eine volle Entschädigung handelt, sondern daß die Verwaltungsbehörde dieselbe nach Lage der Verhältnisse unter Wahrung der Grundsätze der Billigkeit nach beiden Seiten, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Unternehmers, und unter Würdigung des Umstands, daß bei einer nur unbeträchtlichen Schädigung ein polizeiliches Einschreiten gegen die Förderung oder Wegleitung nicht in Frage kommt, in entsprechend niedererem Betrage anzusetzen hat und daß, soweit beispielsweise der einem Wassernutzungsberechtigten erwachsende Schaden durch Verbesserungen seines Werks, Erstellung eines Sammelteichs und dergleichen, im Wesentlichen beseitigt werden kann, der Ersatz keinenfalls höher als der hiedurch entstehende Aufwand zu bemessen ist.

§ 5. Hinsichtlich der Kosten, welche durch das bei Anwendung des Art. 3 Abs. 2 sich ergebende Verfahren entstehen, ist davon auszugehen, daß jeder Betheiligte seine Kosten selbst zu tragen hat und daß die Kosten, welche durch die Ermittlungen der Verwaltungsbehörde entstehen, der Staatskasse zur Last fallen. Bezüglich der Kosten der Zwangsvollstreckung kommen die Bestimmungen des dritten Abschnitts des Gesetzes vom 18. August 1879 über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche (Reg.Blatt S. 202) zur Anwendung.

§ 6. Der Art. 3 Abs. 3 hat den Fall im Auge, daß in der Nähe des Betts eines öffentlichen Gewässers eine mit diesem in Verbindung stehende unterirdische Wasserader eröffnet und auf die Strömung in dieser Ader durch entsprechende Mittel,

Digitized by Google

insbesondere durch kräftige Pumpwerke, durch Gräben und dergleichen so eingewirkt wird, daß in derselben Wasser aus dem öffentlichen Gewässer unmittelbar zur Förderstelle gezogen wird. Dagegen fallen Veranstaltungen zur Wassergewinnung, durch welche der Grundwasserstand eines größeren Bezirks gesenkt und in weiterer Folge ein Zufluß von Wasser aus einem öffentlichen Gewässer zu dem Grundwasser veranlaßt wird, nicht unter Art. 3 Abs. 3. Gegenüber derartigen Veranstaltungen kommt unter Umständen die Anwendung des Art. 3 Abs. 2 in Frage.

Die Anwendung der Bestimmung des Art. 3 Abs. 3 ist nicht durch das Vorhandensein einer Verletzung des öffentlichen Interesses bedingt, sondern es genügt, daß durch die Förderung ein Einzelner oder Mehrere in der Ausübung ihrer Wassernutzungsrechte erheblich geschädigt werden.

Eine Anordnung im Sinne des Art. 3 Abs. 3 hängt nicht unbedingt von einem Antrag der betheiligten Wassernutzungsberechtigten ab, vielmehr kann die Anordnung von der Verwaltungsbehörde, wenn hiezu Anlaß vorliegt, auch von Amtswegen im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung der öffentlichen Gewässer getroffen werden.

Auch bei den Anordnungen auf Grund des Art. 3 Abs. 3 ist von dem in § 2 Abs. 3 aufgestellten Grundsatz auszugehen.

§ 7. Anträge Betheiligter auf Erlassung von Anordnungen im Sinne des Art. 3 Abs. 2 und 3 können bei dem Oberamt oder bei der Kreisregierung (zu vergl. § 13 zu Art. 5) angebracht werden.

§ 8. Handelt es sich um einen Antrag auf Erlassung einer Anordnung im Sinne des Art. 3 Abs. 2 und enthält der Antrag zugleich das Erbieten, dem Eigenthümer des Grundstücks die Aufwendungen, die ihm vor der Eröffnung des Antrags durch die getroffenen Veranstaltungen erwachsen sind und noch erwachsen werden, in so weit zu ersetzen, als diese Aufwendungen in Folge der etwa ergehenden untersagenden oder beschränkenden Verfügung werthlos für ihn geworden sein werden, so hat das Oberamt beziehungsweise die Kreisregierung, letztere in der Regel durch Vermittlung des Oberamts, den Antrag sofort dem Eigenthümer des Grundstücks urkundlich zu eröffnen und den Antragsteller nach Eingang der Eröffnungsurkunde zu benachrichtigen.

Enthält der Antrag das bezeichnete Anerbieten nicht, so ist zunächst eine Ergänzung desselben herbeizuführen und der Antragsteller dabei darauf hinzuweisen, daß im Falle der Ablehnung der Ergänzung der Antrag als nicht gestellt werde angesehen werden.

Ist auf Verlangen des Grundstückseigenthümers Sicherheitsleistung für die Erfüllung des Anerbietens aufzuerlegen (Art. 3 Abs. 4 letzter Satz), so hat die Verwaltungsbehörde, wenn mehrere Antragsteller vorhanden sind, diese als Gesammtschuldner zu behandeln. Bei Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung ist zu beachten, daß dem Grundstückseigenthümer nur die durch die getroffenen Veranstaltungen unmittelbar entstandenen Aufwendungen, nicht aber beispielsweise auch die Kosten der Erwerbung des Quellgrundstücks, aus welchem das wegzuleitende Wasser genommen wird, zu ersetzen sind.

§ 9. Liegt trotz des Mangels einer Antragstellung von Seiten der Nächstbetheiligten Anlaß vor, der Frage der Untersagung oder Beschränkung einer Wasserbenützung oder Wasserförderung auf Grund der Bestimmung in Art. 3 Abs. 2 näher zu treten, so ist der Grundstückseigenthümer alsbald amtlich darüber zu verständigen, daß das Unternehmen im Sinne des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 und 2 beanstandet werde. Eine solche Verständigung, welche sowohl von dem Oberamt als von der Kreisregierung ergehen kann, hat nicht die Bedeutung einer auch nur vorläufigen Untersagung der Wasserbenützung oder Wasserförderung, sondern bewirkt gleich der Eröffnung des Antrags Betheiligter nur, daß Aufwendungen, die dem Grundstückseigenthümer nach der

Digitized by Google

Verständigung durch Fortsetzung der getroffenen Veranstaltungen erwachsen, im Falle der späteren Untersagung oder Beschränkung nicht zu ersetzen sind.

§ 10. Wenn hinsichtlich der in Art. 3 Abs. 4 Satz 1 und 2 bezeichneten Aufwendungen und Kosten die Ersatzpflicht der Staatskasse obliegt, so hat die Verwaltungsbehörde in allen nicht dringlichen Fällen, bevor sie die Untersagung oder Beschränkung verfügt, die Akten mit dem Entwurf der beabsichtigten Verfügung dem Ministerium des Innern zur Einsicht vorzulegen und dabei sich über die voraussichtliche Höhe des von der Staatskasse zu leistenden Ersatzes zu äußern.

§ 11. Zu beachten ist, daß die Bestimmungen in Art. 3 Abs. 4 sich nicht auf die Fälle des Art. 3 Abs. 3 und des Art. 4 beziehen.

§ 12. Als öffentlich benützte Heilquellen (Art. 4) sind alle diejenigen Heilquellen anzusehen, deren Benützung einem unbeschränkten Personenkreis, wenn auch nur eines Geschlechtes, gegen Entgelt oder unentgeltlich gestattet ist, auch wenn sie im Eigenthum von Privatpersonen stehen.

Die Bestimmungen des Art. 4 greifen Platz ohne Rücksicht auf den Zweck, zu welchem die Grab- oder Bohrarbeiten vorgenommen werden.

§ 13. Oertlich zuständig zu den auf Grund der Bestimmungen in Art. 3 Abs. 2 und 3 und Art. 4 ergehenden Anordnungen ist diejenige Kreisregierung, in deren Kreis die Förderung oder Wegleitung des Wassers beziehungsweise die Grab- oder Bohrarbeiten in ihrer Gesammtheit oder zum größeren Theil stattfinden oder stattfinden sollen. Diese Bestimmung findet auf die örtliche Zuständigkeit des Oberamts entsprechende Anwendung.

Bei Ausübung der dem Oberamt durch Art. 5 Abs. 1 eingeräumten Befugniß, in dringenden Fällen vorläufige Verfügungen zu treffen, ist davon auszugehen, daß die Fragen des Schadensersatzes und der Sicherheitsleistung (Art. 3 Abs. 2 und 4 je letzter Satz) der Verfügung der Kreisregierung vorzubehalten sind.

§ 14. Da für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die polizeilichen Anordnungen der Art. 3 und 4 eine Strafdrohung im Gesetz nicht vorgesehen ist, so ist gegebenenfalls mit Ungehorsamsstrafen und sonstigen gesetzlichen Zwangsmitteln einzuschreiten (zu vergl. Art. 2 des Gesetzes vom 12. August 1879, betreffend Aenderung des Landespolizeistrafgesetzes ꝛc., Reg.Blatt S. 153).

§ 15. Die Kreisregierung kann die durch sie verfügte Untersagung oder Beschränkung (Art. 3 Abs. 2 und 3 und Art. 4) aus überwiegenden Gründen wieder aufheben, wenn überwiegende entgegenstehende Rücksichten des öffentlichen Interesses vorliegen oder die Gefährdung des öffentlichen Interesses oder im Fall des Art. 3 Abs. 4 die Schädigung der Wassernutzungsrechte nachträglich wegfällt.

Zu Art. 7.

§ 16. Bei Festsetzung der Uferlinie ist zu beachten, daß unter den regelmäßig wiederkehrenden Anschwellungen die durchgängig noch innerhalb der Flußrinne sich haltenden Wasserstände, nicht auch diejenigen in der Regel durch ungewöhnliche Regenfälle, schwere Eisgänge ꝛc. veranlaßten Hochwasser verstanden sind, bei denen das Gewässer in das anschließende Gelände austritt. Es darf sich daher da, wo eine ausgeprägte Flußrinne vorhanden ist, die Uferlinie keinesfalls über die Oberkante (den Rand) der Flußrinne nach außen erstrecken.

§ 17. Zuständig zur Festsetzung der Uferlinie ist die Kreisregierung für die innerhalb ihres Kreises gelegenen Uferlinien. Handelt es sich um die Festsetzung einer Uferlinie an der Kreisgrenze oder in deren Nähe, so ist vor der Festsetzung die Regierung des benachbarten Kreises zu hören, wenn das betreffende öffentliche Gewässer theilweise im letzteren liegt.

Digitized by Google

Die Kreisregierung hat, bevor sie eine Uferlinie festsetzt, bis auf Weiteres die Ministerialabtheilung für den Straßen- und Wasserbau um eine gutächtliche Aeußerung darüber zu ersuchen, ob Anlaß zu einer solchen Festsetzung vorliegt und wie erforderlichenfalls die Uferlinie in angemessener Weise zu bezeichnen ist. Will die Kreisregierung von dem Gutachten der Ministerialabtheilung in wesentlichen Punkten abweichen, so ist die Entschließung des Ministeriums des Innern einzuholen. Die Verfügung der Kreisregierung ist den Betheiligten zu eröffnen.

§ 18. Soweit eine Festsetzung der Uferlinie stattfindet, hat die Kreisregierung der Katasterbehörde behufs Richtigstellung der Primärkataster und Flurkarten Mittheilung zu machen.

Zu Art. 11.

§ 19. Die oberamtlichen Zuständigkeiten werden in den Fällen des Art. 11 durch dasjenige Oberamt wahrgenommen, in dessen Bezirk die zu beseitigende Uferausbreitung, Anschwemmung oder Insel ganz oder zum größeren Theil sich befindet.

Zu Art. 12.

§ 20. Unter der staatlichen Flußbaubehörde im Sinne des Art. 12 Abs. 2 bis 4 ist die Ministerialabtheilung für den Straßen- und Wasserbau zu verstehen.

Das Gesuch um Herbeiführung des Ausspruchs der staatlichen Flußbaubehörde darüber, ob und in wie weit die flußpolizeilichen Interessen die Verbindung eines durch die Regulierung oder Verlegung von dem Gewässer abgeschnittenen Grundstücks mit dem letzteren gestatten (Art. 12 Abs. 2), ist bei dem Oberamt anzubringen, in dessen Bezirk das abgeschnittene Grundstück ganz oder zum größeren Theil liegt. Das Oberamt hat nach Anstellung der geeigneten Erhebungen, insbesondere nach Vernehmung des Unternehmers der Regulirung oder Verlegung, in Gemeinschaft mit der für den Oberamtsbezirk zuständigen Straßenbauinspektion der Ministerialabtheilung für den Straßen- und Wasserbau mit einer Aeußerung zur Sache Vorlage zu machen. Liegt die Gewässerstrecke, mit welcher die Verbindung begehrt wird, in einem andern Oberamtsbezirk oder Inspektionsbezirk, so ist die betreffende Bezirksbehörde vor der Vorlage zu hören.

Die vorstehenden Bestimmungen (Abs. 2) finden in den Fällen des Art. 12 Abs. 3 entsprechende Anwendung. Die örtliche Zuständigkeit wird durch die Lage des rückwärts anstoßenden Grundstücks bestimmt, für welches die Ueberlassung des vorliegenden künstlich gewonnenen Landes verlangt wird.

Zu Art. 13.

§ 21. Die Kreisregierung hat von der Anmeldung des Wiederherstellungsanspruchs (Art. 13 Abs. 2) die Betheiligten zu benachrichtigen, auch denselben vor der Ertheilung der Wiederherstellungsfrist Gelegenheit zur Aeußerung zu geben. Die Wiederherstellung selbst ist einer entsprechenden polizeilichen Kontrolle zu unterstellen, welche insbesondere die Einhaltung der Vorschriften zum Gegenstand hat, die nach der Anordnung der Kreisregierung im flußpolizeilichen Interesse bei der Wiederherstellung zu beobachten sind.

Die Ertheilung der Wiederherstellungsfrist hat rechtliche Wirkung für den Wiederherstellungsanspruch, insofern die Nichteinhaltung der ertheilten Frist das Erlöschen des Anspruchs zur Folge hat. Dagegen hat sie nicht die Bedeutung einer polizeilichen Auflage zur Wiederherstellung. Die Voraussetzungen einer solchen Auflage, welche gegen die Unterhaltungspflichtigen zu richten wäre, bestimmen sich nach Art. 13 Abs. 3. Um Zweifel auszuschließen, ist dem Bescheid der Kreisregierung eine Fassung zu geben,

Digitized by Google

aus der erhellt, ob es sich lediglich um eine Fristbestimmung im Sinne des Art. 13 Abs. 2 oder um eine polizeiliche Auflage im Sinne des Art. 13 Abs. 3 handelt.

Als polizeiliche Gründe, aus denen die Flußpolizeibehörde die Wiederherstellung des früheren Zustands anordnen kann (Art. 13 Abs. 3), kommen insbesondere in Betracht die Rücksichten auf die Erhaltung eines geordneten Wasserablaufs.

§ 22. Zuständig in den Fällen des Art. 13 ist diejenige Kreisregierung, in deren Kreis das verlassene Flußbett (Art. 13 Abs. 1) oder (Art. 13 Abs. 5) der neu entstandene Arm des Wasserlaufs ganz oder zum größeren Theil liegt.

Die Benachrichtigung der Betheiligten über die erfolgte Anmeldung hat sofort zu geschehen, auch wenn Zweifel über die Zuständigkeit bestehen. Dagegen hat die Anberaumung der Wiederherstellungsfrist erst nach Feststellung der Zuständigkeit zu erfolgen.

§ 23. Wenn bei der Wiederherstellung des früheren Zustands Aenderungen des bisherigen Wasserlaufs vorgenommen oder polizeilicher Erlaubniß bedürfende Flußbauten zur Ausführung gebracht werden sollen, so ist hiefür die erforderliche Erlaubniß einzuholen. Eine Erlaubniß ist namentlich auch nothwendig im Falle einer bloß theilweisen Wiederherstellung, die, wenn keine polizeilichen Bedenken entgegenstehen und nicht von anderer Seite die vollständige Wiederherstellung durchgeführt wird, nicht ausgeschlossen erscheint.

Zu Art. 17.

§ 24. Zuständig zur Ertheilung der Erlaubniß in den Fällen des Art. 17 ist diejenige Ortspolizeibehörde (Ortsvorsteher), in deren Bezirk die Vorrichtung ganz oder zum größeren Theil liegt. Wenn ein Theil der Vorrichtung in dem Bezirk anderer Ortspolizeibehörden liegt oder wenn anzunehmen ist, daß durch die Vorrichtung oder ihre Benützung die Verhältnisse des öffentlichen Gewässers in anderen Bezirken nachtheilig beeinflußt werden, so ist vor der Ertheilung der Erlaubniß mit den betheiligten Ortspolizeibehörden Rücksprache zu nehmen. Auch ist ihnen von der ertheilten Erlaubniß Mittheilung zu machen.

§ 25. Die polizeiliche Erlaubniß im Sinne des Art. 17 ist sowohl für die Vorrichtung als auch für die an dieselbe sich anschließende Benützung erforderlich. Ebenso bedürfen auch wesentliche Aenderungen in der Vorrichtung und in der Benützungsweise, wenn z. B. eine Badevorrichtung zum Waschen benützt werden will, der polizeilichen Erlaubniß.

§ 26. Die mittelst bleibender, wenn auch leicht zu beseitigender Vorrichtungen erfolgende Entnahme von Wasser aus öffentlichen Gewässern kann nicht im Wege der polizeilichen Erlaubniß nach Art. 17 gestattet werden, sondern bedarf der Verleihung und polizeilichen Genehmigung (zu vergl. Art. 31).

§ 27. In Fällen, in welchen es zweifelhaft ist, ob es sich um einfache unter Art. 17 Abs. 1 fallende Bad- und Waschvorrichtungen und ähnliche jederzeit leicht zu beseitigende Einrichtungen oder um größere nach Art. 31 Abs. 2 Ziff. 3 der Verleihung durch die Kreisregierung oder nach Art. 29 Abs. 2 und 3 der Erlaubniß der Kreisregierung beziehungsweise des Oberamts bedürfende Anlagen handelt, hat die Ortspolizeibehörde eine Entschließung der vorgesetzten staatlichen Behörde (Oberamt bezw. Kreisregierung) über die Zuständigkeit herbeizuführen. Die von der Ortspolizeibehörde unzuständigerweise ertheilte Erlaubniß ist ungültig und unwirksam.

§ 28. Bevor die Ortspolizeibehörde die nachgesuchte Erlaubniß ertheilt, hat sie, in den geeigneten Fällen nach Vernehmung der Betheiligten, sorgfältig zu prüfen, ob nicht die in Art. 19 bezeichneten Rücksichten oder auf Grund von Art. 20 ergangene Vorschriften und Anordnungen der Erlaubnißertheilung entgegenstehen, und je nach

Digitized by Google

dem Ergebniß dieser Prüfung die Erlaubniß entweder zu versagen oder nur unter entsprechenden Bedingungen zu ertheilen.

Handelt es sich um solche Strecken öffentlicher Gewässer, welche zur Schiffahrt oder Langholzflößerei eingerichtet sind, so hat die Ortspolizeibehörde, bevor sie eine Entschließung trifft, durch Vermittlung des Oberamts eine Aeußerung der Straßenbauinspektion herbeizuführen.

§ 29. Von der in Art. 17 Abs. 2 eingeräumten Befugniß, die ertheilte Erlaubniß jederzeit ohne Entschädigung zu widerrufen, hat, wenn nicht mit Rücksicht auf die obwaltenden besonderen Verhältnisse die Voraussetzungen des Widerrufs schon bei der Erlaubnißertheilung näher bezeichnet worden sind, die Ortspolizeibehörde nur aus Gründen des Gemeinwohls Gebrauch zu machen. Von dem Widerruf durch die Ortspolizeibehörde selbst ist die Aufhebung oder Beschränkung der von der Ortspolizeibehörde ertheilten Erlaubniß durch die höhere Behörde auf erhobene Beschwerde zu unterscheiden.

§ 30. Die durch Art. 17 Abs. 3 Satz 1 dem Ufereigenthümer eingeräumte Vergünstigung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß das Eigenthum an den Ufern durch einen öffentlichen Weg unterbrochen wird.

Zu Art. 18.

§ 31. Zuständig zur Ertheilung der Erlaubniß ist diejenige Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk die Entnahme stattfindet. Ist anzunehmen, daß durch die letztere die Verhältnisse des öffentlichen Gewässers in dem Bezirk anderer Ortspolizeibehörden nachtheilig beeinflußt werden, so ist vor der Ertheilung der Erlaubniß mit den betheiligten Ortspolizeibehörden Rücksprache zu nehmen. Auch ist ihnen von der ertheilten Erlaubniß Mittheilung zu machen.

§ 32. Auch in den Fällen des Art. 18 hat die Ortspolizeibehörde nach der Vorschrift in § 28 Abs. 1 zu verfahren. Weiter ist Art. 8 des Fischereigesetzes vom 27. November 1865 (Reg.Blatt S. 499) zu beachten. Auch ist bei der Erlaubnißertheilung darauf hinzuweisen, daß die Entnahme nur innerhalb der räumlichen Grenzen des Betts, also innerhalb der Uferlinie (Art. 7 Abs. 3), stattfinden darf.

Die in Art. 18 Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebene Einholung der Zustimmung der zuständigen Staatsbehörde hat durch Vermittlung des Oberamts stattzufinden. Die Bedingungen, an welche die Staatsbehörde ihre Zustimmung knüpft, sind unter die polizeilichen Bedingungen der Erlaubniß aufzunehmen. Zuständige Staatsbehörden sind, wenn es sich um Gewässer, welche zur Schiffahrt oder Langholzflößerei eingerichtet sind, oder um Flußstrecken handelt, bei deren Bau oder Unterhaltung die staatliche Wasserbauverwaltung betheiligt ist, die Straßenbauinspektionen.

§ 33. Darüber, daß bei der Entnahme die gesetzlichen, sowie die bei der Erlaubnißertheilung bestimmten besonderen Schranken eingehalten werden, hat in der Regel eine polizeiliche Kontrolle stattzufinden.

§ 34. Das unter staatlicher Leitung vorzunehmende Fluß- und Uferbauwesen, für welches nach Art. 18 Abs. 1 die Entnahme von Sand, Kies ꝛc. ohne ortspolizeiliche Erlaubniß stattfinden darf, muß zugleich ein für Rechnung des Staats zur Ausführung kommendes sein.

Zu Art. 19.

§ 35. Gegenüber einer dem Art. 19 widersprechenden Ausübung des Gemeingebrauchs steht auch in den Fällen, in welchen außerdem gerichtliche oder verwaltungsgerichtliche Rechtsbehelfe in Betracht kommen, die Anrufung der Polizeibehörde offen, welche zur Ordnung des Gemeingebrauchs berufen ist und zu diesem Behuf spezielle

Digitized by Google

oder allgemeine Anordnungen treffen beziehungsweise veranlassen kann (zu vergl. Art. 20 Abs. 1).

Zu Art. 20.

§ 36. Die in Art. 20 Abs. 1 und 2 zugelassenen allgemeinen Vorschriften können orts- oder bezirkspolizeiliche oder für das ganze Land erlassene Vorschriften sein. Bezirkspolizeiliche Vorschriften werden namentlich dann in Frage kommen, wenn ein bei Ausübung des Gemeingebrauchs zu Tage getretener Uebelstand sich auf mehrere Gemeindebezirke erstreckt.

Die in Art. 20 Abs. 1 für den Einzelfall vorgesehenen Anordnungen der Polizeibehörde können auch in dem auf den Einzelfall sich beschränkenden Verbot eines bestimmten Gemeingebrauchs bestehen. Ebenso können die in Art. 20 Abs. 2 vorbehaltenen Anordnungen als allgemeine zwar nur nach Maßgabe der Art. 51 bis 56 des Landespolizeistrafgesetzes getroffen, der Gemeingebrauchsnutzung eines Einzelnen gegenüber aber auch auf Grund des Art. 20 Abs. 1 durch Einzelanordnung verfügt werden.

Von den auf Grund des Art. 20 ergehenden allgemeinen orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften, sowie von jeder Abänderung derselben ist bis auf Weiteres jeweils eine Abschrift oder ein Abdruck sowohl dem Ministerium des Innern als der Kreisregierung vorzulegen. Die Vorlage ortspolizeilicher Vorschriften erfolgt durch Vermittlung des Oberamts.

Zu Art. 21.

§ 37. Die Höhe der Gebühr ist von der Ortspolizeibehörde bei Ertheilung der Erlaubniß festzusetzen. Gegen die Festsetzung steht dem um die Nutzung Nachsuchenden die Verwaltungsbeschwerde offen.

§ 38. Die gleichfalls durch ortsstatutarische Vorschrift mit Genehmigung der Kreisregierung zu treffende Festsetzung im Sinne des Art. 21 Abs. 2 soll in der Regel einen Zeitraum von fünf Jahren nicht übersteigen.

§ 39. Der von den bürgerlichen Kollegien aufgestellte Entwurf ortsstatutarischer Vorschriften im Sinne des Art. 21 ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt durch den Ortsvorsteher unter Festsetzung einer zweiwöchigen Frist, binnen welcher etwaige Einwendungen erhoben werden können. Ueber die vorgebrachten Einwendungen haben die bürgerlichen Kollegien zu beschließen.

Nach erfolgter Genehmigung der Kreisregierung sind die ortsstatutarischen Vorschriften durch den Ortsvorsteher in ortsüblicher Weise zu verkünden.

Eine Abschrift oder ein Abdruck der erlassenen ortsstatutarischen Vorschriften ist durch Vermittlung des Oberamts bis auf Weiteres sowohl dem Ministerium des Innern als der Kreisregierung vorzulegen. Dasselbe gilt bei Aenderungen solcher Vorschriften.

Zu Art. 22.

§ 40. Unter Unrath im Sinne des Art. 22 sind namentlich häusliche oder gewerbliche Abfälle, Kehricht, fester Dünger und dergl. verstanden.

Zu den von der Verbringung in öffentliche Gewässer ausgeschlossenen andern festen, das Wasser erheblich verunreinigenden oder den Lauf desselben störenden Gegenständen gehören insbesondere auch feste Gifte und andere schädliche feste Stoffe, insbesondere auch Stoffe, die, wenngleich sie in Wasser nicht löslich sind, in demselben in Zersetzung übergehen, z. B. auch Sägmehl. Auch die Belassung der Leichen von zum Zweck der Ertränkung eingebrachten Thieren in dem Gewässer ist durch Art. 22 ausgeschlossen.

§ 41. Zuständig zur Gestattung von Ausnahmen ist dasjenige Oberamt, in dessen Bezirk die Einbringung erfolgt. Ist anzunehmen, daß die Einbringung der in Art. 22

Digitized by Google

genannten Gegenstände die Verhältnisse des öffentlichen Gewässers in andern Oberamtsbezirken nachtheilig beeinflußt, so ist vor der Ertheilung der Erlaubniß mit den betheiligten Oberämtern Rücksprache zu nehmen. Auch ist ihnen von der ertheilten Erlaubniß Mittheilung zu machen.

Staatliche Flußbaubehörde im Sinne des Art. 22 Satz 2 ist die Straßenbauinspektion. Außer dieser ist in der Regel die Ortspolizeibehörde und in den geeigneten Fällen auch der Oberamtsarzt zu vernehmen.

Bei Handhabung des Art. 22 ist auch die Vorschrift in Art. 13 des Fischereigesetzes vom 27. November 1865 zu beachten.

Zu Art. 23.

§ 42. Zu den Flüssigkeiten im Sinne des Art. 23 Abs. 1 gehören insbesondere menschliche Auswurfstoffe, sowie Flüssigkeiten, welche Ansteckungsstoffe oder Gifte enthalten, ferner Flüssigkeiten, welche zwar noch nicht bei der Einleitung, aber später in Folge von Zersetzung Anlaß zu übeln Gerüchen geben.

In Betreff des gewöhnlichen Haushaltungswassers und des weniger schädlichen Theils des Abwassers des Kleingewerbes ist davon auszugehen, daß es in der Regel nicht unter Art. 23 Abs. 1 fällt, vielmehr nach Art. 16 Abs. 2 vergl. mit Art. 19 und 20 zu behandeln ist.

In welcher Weise die Einleitung der in Art. 23 Abs. 1 bezeichneten Flüssigkeiten erfolgt, ist gleichgültig. Neben der Einführung mittelst fester Einrichtungen (Kanäle, Gräben, Röhren, Rinnen und dergl.) kommt auch die Einbringung durch Schütten und Gießen in Betracht.

§ 43. Zu den Sammelkanälen im Sinne des Art. 23 Abs. 2 gehören nicht ohne Weiteres alle das Abwasser einer Mehrzahl von Gebäuden abführenden Kanäle, vielmehr können nach Lage der Sache solche Kanäle, wenn sie nach ihrem Umfang und den örtlichen Verhältnissen nur einer beschränkten Anzahl von baulichen Einrichtungen zugänglich sind, noch unter Art. 16 Abs. 2 gestellt werden. Wo die Grenze zu ziehen ist, kann nur im einzelnen Fall entschieden werden.

§ 44. Durch das Wassergesetz ist von Art. 11 der neuen allgemeinen Bauordnung nur der letzte Satz des zweiten Absatzes außer Kraft gesetzt worden (zu vergl. Art. 121 Abs. 3 des Wassergesetzes). Die übrigen Bestimmungen des Art. 11 sind dagegen unberührt geblieben.

Um die Kreisregierung über diejenigen Einleitungen in Sammelkanäle (Art. 23 Abs. 2), welche für die Beschaffenheit des Abwassers in letzteren besonders nachtheilig sind, möglichst auf dem Laufenden zu erhalten und sie in den Stand zu setzen, einer unzulässigen Verunreinigung der öffentlichen Gewässer durch das Abwasser aus Sammelkanälen rechtzeitig und sachgemäß entgegentreten zu können, haben die Baupolizeibehörden, sobald von ihnen über die Herstellung oder Veränderung baulicher Anlagen zur Einleitung von Flüssigkeiten der in Art. 23 Abs. 1 bezeichneten Art in die Sammelkanäle erkannt oder verfügt worden ist (Art. 79 und 81 der Bauordnung), der Kreisregierung von dem Erkenntniß oder der Verfügung Mittheilung zu machen. Die Anwendung dieser Bestimmung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Flüssigkeiten vor ihrer Einleitung in die Sammelkanäle einem Verdünnungs-, Klärungs- oder Reinigungsverfahren unterworfen werden. In wichtigeren Fällen hat eine Mittheilung über das in Behandlung der Baupolizeibehörde stehende Bauwesen schon vor dem Erkenntniß bezw. der Verfügung stattzufinden. Ist die Mittheilung von der Gemeindebehörde zu machen, so hat sie die Vermittlung des Oberamts in Anspruch zu nehmen.

Weiter haben die Baupolizeibehörden, wenn es sich um das Erkenntniß oder die

Digitized by Google

Verfügung über die Herstellung oder Veränderung baulicher Anlagen zur unmittelbaren, d. h. nicht durch Sammelkanäle (Art. 23 Abs. 2) vermittelten Einleitung von Flüssigkeiten der unter Art. 23 Abs. 1 fallenden Art in öffentliche Gewässer handelt, dem Oberamt Mittheilung zu machen, damit dieses wegen der Einleitung des flußpolizeilichen Verfahrens das Erforderliche wahrnehmen kann. Ob die baupolizeiliche Entscheidung über die Anlage auszusetzen ist, bis die Flußpolizeibehörde über die Einleitung entschieden hat, ist unter geeigneter Rücksichtnahme auf die Interessen des Unternehmers nach den Umständen des Falls zu bestimmen. Wird die baupolizeiliche Entscheidung im Sinne der Zulassung der Anlage vor der flußpolizeilichen Entscheidung getroffen, so hat die Baupolizeibehörde ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Benützung der Anlage zur Einleitung nur im Falle der flußpolizeilichen Erlaubniß und nach Maßgabe der an sie geknüpften Bedingungen und Vorschriften zulässig sei.

§ 45. Bei der Entscheidung über die Einleitung von Flüssigkeiten in öffentliche Gewässer in den Fällen der Art. 23 bis 27 hat die Kreisregierung und, soweit die Ertheilung der Erlaubniß gemäß Art. 23 Abs. 5 dem Oberamt übertragen ist, dieses letztere das Augenmerk in erster Linie darauf zu richten, die sich widerstreitenden Interessen der Betheiligten, welche einerseits die Benützung der Wasserläufe zur Abführung der namentlich in der Industrie sich ergebenden schädlichen Abwasser und andererseits die möglichste Reinhaltung der öffentlichen Gewässer für den Gemeingebrauch und die Fischerei (wegen der letzteren zu vergl. Art. 30 des Gesetzes) erheischen, womöglich dadurch auszugleichen, daß die Unschädlichmachung der einzuleitenden Flüssigkeiten auf dem Wege der Verdünnung, Klärung oder Reinigung vorgeschrieben wird. Können aber die aus der Einleitung sich ergebenden Mißstände nach Lage der thatsächlichen Verhältnisse durch schützende Vorschriften nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten oder Kosten abgewendet werden und ist eine Schädigung der menschlichen Gesundheit nicht zu besorgen, so ist auch hier der bei einem Widerstreit der auf die Wasserbenützung angewiesenen Interessen nach dem Gesetz allgemein maßgebende Grundsatz der vorzugsweisen Berücksichtigung des im einzelnen Fall nach der gesammten Sachlage gemeinwirthschaftlich wichtigeren Interesses in dem Sinn anzuwenden, daß, wenn die mit der Einleitung verbundenen und durch schützende Vorschriften nicht abwendbaren Nachtheile im Vergleich mit dem nachweisbaren gemeinwirthschaftlichen Nutzen des Unternehmens, dessen Zwecken die Einleitung dient, von entschieden untergeordneter Bedeutung sind, die Einleitung trotz der mit derselben verbundenen Nachtheile gestattet wird. Darüber, welche Gesichtspunkte bei der Abwägung des gemeinwirthschaftlichen Nutzens der Anlage in Betracht zu ziehen sind, gibt insbesondere Art. 63 Ziff. 2 des Gesetzes nähere Anhaltspunkte.

Außer den Fällen, in welchen von der Einleitung eine Schädigung der menschlichen Gesundheit zu besorgen ist, ist die Einleitung zu versagen, wenn ihr besondere Nutzungsrechte (Art. 31 und Art. 1 Abs. 3) entgegenstehen, es sei denn, daß dieselben auf dem Wege des Art. 63 beseitigt werden.

§ 46. Die nach Art. 23 Abs. 3 zu ertheilenden Vorschriften können insbesondere bestimmen, welchen Gehalt an einzelnen Stoffen das Abwasser haben, in welcher täglichen Menge es eingeleitet werden darf und dergl. Soweit, wie dies häufig zutreffen wird, die Einhaltung der Vorschriften einer periodischen Kontrolle zu unterwerfen ist, sind in den Vorschriften dem Unternehmer der Einleitung die Kosten der Kontrolle zuzuscheiden.

§ 47. Läßt sich bei Ertheilung der Erlaubniß ein sicheres Urtheil über die Folgen der Einleitung nicht gewinnen, so empfiehlt es sich, wegen des Widerrufs oder der Ertheilung weiterer Vorschriften die geeigneten Vorbehalte zu machen.

§ 48. Von der Ermächtigung des Art. 23 Abs. 5 haben die Kreisregierungen

Digitized by Google

nur in ganz besonderen Fällen Gebrauch zu machen. Solche besonderen Fälle können als vorliegend namentlich dann erachtet werden, wenn an einem bestimmten Gewässer eine größere Zahl von kleinen Betrieben mit schädlichen Abwassern besteht und zunächst eine unzulässige Häufung der Einleitungen nicht zu erwarten, insbesondere eine erhebliche weitere Schädigung des Gemeingebrauchs nicht zu befürchten und für das nöthige Trinkwasser für Menschen und Vieh gesorgt ist. Auf die Erlaubniß der Einleitung von Sammelkanälen in die öffentlichen Gewässer bezieht sich Art. 23 Abs. 5 nicht. Auch wird es sich in der Regel empfehlen, von der dem Oberamt zu ertheilenden Ermächtigung größere Anlagen auszunehmen. Auf die Ertheilung der Erlaubniß zur Einleitung von Flüssigkeiten der in Art. 23 Abs. 1 bezeichneten Art, welche von lästigen Anlagen (§ 16 der Gewerbeordnung) stammen, ist die oberamtliche Zuständigkeit keinenfalls auszudehnen.

Die oberamtliche Zuständigkeit ist angesichts der Bestimmung in Art. 64 Abs. 6, wonach über die Zwangsverpflichtung und die Einleitung in einem Verfahren und in einem Beschluß zu entscheiden ist, ferner ausgeschlossen, wenn das Gesuch um die Erlaubniß zur Einleitung mit einem Antrag auf Anerkennung einer Zwangsverpflichtung zusammentrifft.

Zu Art. 24.

§ 49. Machen die Kreisregierungen bei Handhabung des Art. 23 die Wahrnehmung, daß Anlaß vorliegt, Bestimmungen und Verbote im Sinne des Art. 24 allgemein oder in Beschränkung auf einzelne Wasserläufe zu erlassen, so haben sie bei dem Ministerium des Innern entsprechenden Antrag zu stellen.

Zu Art. 25.

§ 50. Bei Anwendung des Art. 25 ist davon auszugehen, daß bei Unternehmungen von Entwässerungsgenossenschaften die Einleitung der Abwasser stets der polizeilichen Erlaubniß der Kreisregierung bedarf.

Zu Art. 27.

§ 51. Die in Art. 27 über die Beschränkung und den Widerruf getroffenen Bestimmungen finden auch auf die vor dem Inkrafttreten dieses Artikels zugelassenen Einleitungen Anwendung. War bei einer solchen Einleitung der Widerruf oder die Beschränkung der ausgesprochenen flußpolizeilichen Gestattung unter leichteren Bedingungen vorbehalten, als sie Art. 27 enthält, so bleibt dieser Vorbehalt in Kraft.

Die Beschränkung oder der Widerruf ist von der Kreisregierung zu verfügen, auch wenn die Erlaubniß gemäß Art. 23 Abs. 5 von dem Oberamt ertheilt worden ist. Zugleich mit dem Widerruf ist die Beseitigung der Einleitungsanlage insoweit anzuordnen, als eine solche Beseitigung zur Verhinderung fernerer Einleitung erforderlich ist (zu vergl. auch Art. 112).

§ 52. Auf Grund des Art. 27 Abs. 4 werden die nachstehenden Bestimmungen (§§ 53 bis 66) getroffen.

§ 53. Auf das Verfahren bei Ertheilung der Erlaubniß in den Fällen des Art. 23 Abs. 1 bis 3 und Art. 25 finden die landesrechtlichen Vorschriften für das Verfahren bei Genehmigung der unter § 16 der Gewerbeordnung fallenden Anlagen, sowie die Bestimmung in § 22 der Gewerbeordnung mit den in Art. 26 Abs. 1, 113, 115 und 116 des Wassergesetzes und in den §§ 51 bis 64 der gegenwärtigen Verfügung enthaltenen Maßgaben entsprechende Anwendung.

§ 54. Der Antrag auf Ertheilung der Erlaubniß zur Einleitung ist bei dem Oberamt anzubringen, in dessen Bezirk die Einleitung in das öffentliche Gewässer

Digitized by Google

ganz oder zum größeren Theil stattfindet.

Dient die Einleitung den Zwecken einer unter § 16 der Gewerbeordnung fallenden Anlage, so ist der Antrag bei demjenigen Oberamt anzubringen, welchem die Vorbehandlung eines Antrags auf Genehmigung der Errichtung oder Aenderung dieser Anlage zukommt.

Trifft mit dem Antrag ein Baugesuch zusammen, über welches die Kreisregierung gleichfalls zu erkennen hat (Art. 82 der Bauordnung), so ist von dem Oberamt im Vorverfahren auch über das Baugesuch zu verhandeln.

§ 55. Aus dem Antrag muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein.

Dem Antrag sind vorbehältlich der in § 57 zugelassenen Erleichterungen in doppelter, vollständig übereinstimmender Ausfertigung beizufügen:

A. Bei einfachen Anlagen:
   1) eine Beschreibung des Unternehmens,
   2) ein zur Erläuterung ausreichender Plan der Leitungsanlage.

B. Bei andern Anlagen:
   1) eine Beschreibung des Unternehmens,
   2) ein Lageplan und bei größerer Ausdehnung der Leitungsanlagen ein Uebersichtsplan. Soweit die Beurtheilung des Unternehmens nicht wesentlich erschwert wird, kann der Uebersichtsplan ganz oder theilweise an die Stelle des Lageplans treten.
   3) soweit im einzelnen Fall zur Beurtheilung des Unternehmens erforderlich,
      a. ein Bauplan über die Einleitungsanlagen und über die etwaigen Reinigungsanlagen,
      b. Längen- und Querprofile der Einleitungsanlagen,
      c. Längen- und Querprofile des öffentlichen Gewässers in genügender Ausdehnung flußauf- und flußabwärts.

Die Pläne und Profile (Abs. 2 B Ziff. 2 und 3) müssen von hiezu befähigten Sachverständigen gefertigt sein.

§ 56. Aus den Vorlagen (§ 55 Abs. 2 und 3) muß das zur Beurtheilung des Antrags Erforderliche hervorgehen. Insbesondere müssen dieselben enthalten:

1) in den Fällen des Art. 23 Abs. 1:
   a. die Bezeichnung der Grundstücke, innerhalb welcher der die Flüssigkeit erzeugende Betrieb, sowie die Einleitungs- beziehungsweise Reinigungsanlagen sich befinden, unter Angabe ihrer Parzellennummern und der Namen ihrer Eigenthümer;
   b. die Bezeichnung der Grundstücke, welche unmittelbar an die unter a erwähnten Grundstücke angrenzen, ferner der Ufergrundstücke bei und gegenüber der Einleitungsstelle, unter Angabe der Namen der Eigenthümer dieser Grundstücke;
   c. die öffentlichen Wege und Eisenbahnen in der Nähe der Einleitungsanlagen, insbesondere der Einleitungsstelle, sowie die Wasserbenützungsanlagen in der Nähe der letzteren;
   d. die Art und Menge der Flüssigkeit, die Zeit der Einleitung, die Einwirkung der Einleitung auf den Zustand und das Verhalten des öffentlichen Gewässers, insbesondere hinsichtlich des Gemeingebrauchs und bestehender Wassernutzungsrechte und Wasserbenützungsanlagen, ferner die Einwirkung auf die Ufergrundstücke;
   e. bei Fabrikabwassern: die Art und Weise der Entstehung der Flüssigkeit in dem Betrieb, die erste Beschaffenheit, erforderlichenfalls unter Angabe der chemischen Zusammensetzung, die Fortleitung und etwaige Veränderung, ins-

Digitized by Google

besondere Reinigung und Verdünnung, zwischen dem Entstehungsort und der Einleitungsstelle.

2) in den Fällen des Art. 23 Abs. 2:
   a. die Begrenzung und Größe des Gebiets, aus welchem das Abwasser herrührt, sowie des Niederschlagsgebiets, die Begrenzung der Grundstücke (Straßen), innerhalb deren der Sammelkanal beziehungsweise die Reinigungsanlagen sich befinden, unter Angabe der Parzellennummern und der Namen ihrer Eigenthümer;
   b. die Bezeichnung der Grundstücke in der Umgebung der Reinigungsanlagen, ferner die Grundstücke bei und gegenüber der Einleitungsstelle;
   c. die öffentlichen Wege und Eisenbahnen einschließlich der Brücken, sowie die Wasserbenützungsanlagen in der Nähe der Einleitungsstelle;
   d. die Beschaffenheit und Menge des Abwassers, die zur Reinigung vorgesehenen Vorkehrungen, die sekundliche Wassermenge, welche das öffentliche Gewässer bei niederstem Wasserstand und in der Regel führt, die Einwirkung der Einleitung auf den Zustand und das Verhalten des öffentlichen Gewässers, insbesondere hinsichtlich des Gemeingebrauchs und bestehender Wassernutzungsrechte und Wasserbenützungsanlagen, ferner die Einwirkung auf die Ufergrundstücke;
   e. die örtlichen Vorschriften über die Behandlung des in den Sammelkanal gelangenden häuslichen und gewerblichen Abwassers.

3) in den Fällen des Art. 25:
   a. die Begrenzung und Größe der Grundstücke, welche zu der zu entwässernden Fläche gehören oder innerhalb deren die Wasserabführungsanlagen sich befinden, unter Angabe der Parzellennummern und der Namen der Eigenthümer;
   b. die Bezeichnung der Grundstücke, welche an die Grundstücke, in denen die Abführungsanlagen sich befinden, unmittelbar angrenzen, ferner die Bezeichnung der Ufergrundstücke bei und gegenüber der Einleitungsstelle, sowie die Namen der Eigenthümer dieser Grundstücke;
   c. die unter Ziffer 1 c vorgeschriebenen Angaben;
   d. die Beschaffenheit des abzuführenden Wassers unter gewöhnlichen Verhältnissen, die Menge desselben unter diesen sowie unter außerordentlichen Verhältnissen, die sekundliche Wassermenge, welche das öffentliche Gewässer bei Nieder-, Mittel- und Hochwasser führt, die Einwirkung der Abführung auf den Zustand und das Verhalten des öffentlichen Gewässers, insbesondere hinsichtlich des Gemeingebrauchs und bestehender Wassernutzungsrechte und Wasserbenützungsanlagen, ferner die Einwirkung auf die Ufergrundstücke.

§ 57. Von dem Verlangen der Vorlage von Zeichnungen (§ 55) kann das Oberamt vorbehältlich der Befugniß der Kreisregierung, erforderlichenfalls ein solches Verlangen nachträglich zu stellen, ganz oder theilweise vorläufig Abstand nehmen, sofern dies nach den Umständen des Falls unbedenklich erscheint. In zweifelhaften Fällen ist auf Ansuchen des Unternehmers oder von Amtswegen die Entscheidung der Kreisregierung einzuholen.

§ 58. Erstreckt sich die Einleitung oder ihre nachtheilige Wirkung über den Oberamtsbezirk hinaus, so hat das Oberamt, bei welchem der Antrag gemäß § 54 anzubringen ist, die öffentliche Bekanntmachung des Antrags auch in den Bezirksamtsblättern der übrigen betheiligten Oberamtsbezirke zu erlassen, sowie die Gemeinderäthe der betheiligten Gemeinden dieser Oberamtsbezirke durch Vermittlung ihres vorgesetzten Oberamts zu vernehmen und das letztere selbst um eine Aeußerung zu ersuchen.

§ 59. Die öffentliche Bekanntmachung des Antrags kann von der Kreisregierung

Digitized by Google

nachgelassen werden, sofern der Unternehmer darum nachsucht und die Unterlassung der Bekanntmachung nach den besonderen Umständen des Falles unbedenklich erscheint. Als unbedenklich kann die Unterlassung erachtet werden, wenn klar zu Tage liegt, daß die Einleitung für das öffentliche Interesse oder einzelne Dritte keine Nachtheile bringt oder daß die nachtheiligen Wirkungen nur auf wenige bestimmte Betheiligte sich erstrecken. Unterbleibt im letzteren Falle die öffentliche Bekanntmachung, so ist den Betheiligten dasjenige, was andernfalls in die öffentliche Bekanntmachung aufzunehmen gewesen wäre, besonders zu eröffnen.

§ 60. Die Kreisregierung hat, bevor sie ihre Entscheidung trifft, soweit erforderlich die betheiligten Fachbehörden, namentlich das Medicinalkollegium, dieses insbesondere im Falle der Einleitung menschlicher Auswurfstoffe, die Ministerialabtheilung für den Straßen- und Wasserbau und die Centralstellen für Gewerbe und Handel und für die Landwirthschaft, zu hören.

Erstreckt sich die Einleitung oder ihre Wirkung über den Kreis hinaus, so ist auch die Regierung des andern Kreises zu hören.

§ 61. Im Falle der Erlaubniß ist eine den Umständen entsprechende Frist festzusetzen, binnen welcher die zugelassene Einleitung bei Vermeidung des Erlöschens der ertheilten Erlaubniß zu erfolgen hat. Eine Verlängerung der Frist kann, wenn das Gesuch um Verlängerung vor Ablauf der Frist bei der Kreisregierung einkommt, von letzterer bewilligt werden, sofern erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 62. Wenn gegen die beantragte Erlaubniß zur Einleitung Einwendungen erhoben sind, welche auf besonderen Titeln des Privat- oder öffentlichen Rechts beruhen, so kann, sofern dies nach den besonderen Umständen des Falls unbedenklich erscheint (zu vergl. auch Art. 33 Abs. 1 letzter Satz), die Entscheidung über die Einleitung auf die vorgängige gerichtliche Erledigung jener Einwendungen ausgesetzt werden.

§ 63. Wenn die Ertheilung der Erlaubniß zu einer Einleitung anläßlich der Verleihung eines Wassernutzungsrechts oder der Genehmigung einer Wasserbenützungsanlage oder einer unter § 16 der Gewerbeordnung fallenden Anlage erfolgt, so ist in der Regel über die Ertheilung der Erlaubniß und über die Verleihung beziehungsweise die Genehmigung gleichzeitig zu erkennen. Es ist nicht ausgeschlossen, das Erkenntniß in einer und derselben Urkunde zu vereinigen. Doch sind bei der Belehrung über das Rechtsmittel (Rekurs nach der Gewerbeordnung beziehungsweise sofortige Beschwerde nach Art. 116 des Wassergesetzes) die mehreren Theile zu unterscheiden.

§ 64. In der Erlaubnißurkunde sollen die Voraussetzungen angeführt werden, unter welchen kraft Gesetzes (zu vergl. Art. 27 Abs. 1 und 2) die ertheilte Erlaubniß von der Kreisregierung ohne Entschädigung beschränkt oder widerrufen werden kann.

§ 65. Auf das Verfahren in den Fällen des Art. 23 Abs. 5 finden die Vorschriften für das Verfahren in den Fällen des Art. 23 Abs. 1 bis 3 und Art. 25 mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

Das Oberamt tritt hinsichtlich der Zuständigkeiten im Vorverfahren und betreffs der Entscheidung an die Stelle der Kreisregierung. Als technische Behörden, welche geeignetenfalls zu hören sind, kommen an Stelle der Ministerialabtheilung für den Straßen- und Wasserbau und des Medizinalkollegiums die Straßenbauinspektion beziehungsweise das Oberamtsphysikat in Betracht.

§ 66. Hinsichtlich des Verfahrens bei Beschränkung oder Widerruf der Erlaubniß in den Fällen des Art. 27 Abs. 1 und 2 finden die landesrechtlichen Vorschriften über das Verfahren behufs Untersagung der ferneren Benützung einer gewerblichen Anlage (§ 51 der Gewerbeordnung) mit den aus Art. 27, 113, 115 und 116 des Wassergesetzes folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

Zuständig zur Beschränkung oder zum Widerruf ist diejenige Kreisregierung,

Digitized by Google

welche die Erlaubniß ertheilt hat oder, wenn es sich um ältere Einleitungen handelt, nach den Bestimmungen zur Zeit des Verfahrens wegen der Beschränkung oder des Widerrufs für die Erlaubnißertheilung zuständig sein würde.

Die Kosten des Verfahrens fallen, soweit sie durch unbegründete Anträge oder unbegründete Einwendungen erwachsen sind, den Antragstellern beziehungsweise den Widersprechenden zur Last.

Zu Art. 28.

§ 67. Das Gesuch um die Erlaubniß zur Errichtung und Betreibung einer Ueberfahrtsanstalt (Fähre) oder zu wesentlicher Aenderung einer solchen ist bei dem Oberamt anzubringen, in dessen Bezirk die Anstalt ganz oder zum größeren Theil errichtet werden soll oder sich befindet.

Dem Gesuch sind in doppelter Ausfertigung eine Beschreibung der Anstalt, insbesondere auch der zu verwendenden Fahrzeuge, und die erforderlichen Zeichnungen, namentlich auch über die der Anstalt dienenden baulichen Anlagen und sonstigen Vorrichtungen in dem öffentlichen Gewässer, beizufügen. Wollen Fährgebühren erhoben werden, so ist deren Höhe anzugeben und ein Voranschlag über die Kosten der Herstellung, der Unterhaltung und des Betriebs der Anstalt, sowie über die Größe des zu erwartenden Verkehrs vorzulegen.

Das Oberamt hat die zur Unterhaltung des öffentlichen Gewässers im Bereich der Ueberfahrtsanstalt Verpflichteten, den Gemeinderath des Orts der Ueberfahrtsanstalt, sowie die zuständige Straßenbauinspektion zu vernehmen und das etwa weiter zur Klarheit und Beurtheilung der Verhältnisse Erforderliche zu erheben. Ist anzunehmen, daß durch die Ueberfahrtsanstalt die Verhältnisse des öffentlichen Gewässers in andern Bezirken nachtheilig beeinflußt werden, so hat das Oberamt mit den betheiligten Oberämtern vor der Aktenvorlage (§ 68) Rücksprache zu nehmen.

§ 68. Nach Abschluß des Vorbereitungsverfahrens (§ 67) ist durch Vermittlung der Kreisregierung dem Ministerium des Innern Vorlage zu machen, wobei sich sowohl das Oberamt als die Kreisregierung über die Zulässigkeit der Anstalt und die zu ertheilenden Vorschriften zu äußern haben.

Bei der Prüfung des Gesuchs kommt insbesondere in Betracht, daß Schiffahrt und Flößerei durch die Anstalt nicht gehindert und genügende Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung von Gefahr für die Ueberfetzenden getroffen werden.

Das Ministerium des Innern wird vor der Entscheidung die Ministerialabtheilung für den Straßen- und Wasserbau vernehmen und bei Ertheilung der Erlaubniß auf die durch das Gesetz bestimmte jederzeitige Widerruflichkeit derselben hinweisen.

Zu Art. 29.

§ 69. Als staatliche Flußbaubehörde, welche nach Art. 29 Abs. 1 vor der Entschließung der Polizeibehörde von dieser zu hören ist, kommt, wenn das Oberamt zur Ertheilung der Erlaubniß zuständig ist, die Straßenbauinspektion, wenn die Kreisregierung zuständig ist, die Ministerialabtheilung für den Straßen- und Wasserbau in Betracht.

Als feste Stege sind nur solche anzusehen, welche in dauernde bauliche Verbindung mit dem Bett oder den Ufern des öffentlichen Gewässers gebracht sind. Bloße, wenn auch mit einem Geländer versehene Bretter oder Planken, welche über einen Bach gelegt und an den Ufern durch Steine oder durch Anbinden festgehalten werden, fallen nicht unter diesen Begriff. Sie bedürfen für sich keiner polizeilichen Erlaubniß. Die Polizeibehörde kann jedoch ihre Beseitigung anordnen, wenn sie zu Bedenken Anlaß geben.

Digitized by Google

§ 70. Unter den Bauten des Art. 29 Abs. 2 sind sowohl Hoch- als Wasser- (Tief-) Bauten verstanden. Insbesondere fallen hierunter auch geschlossene Röhrenfahrten, mittelst deren öffentliche Gewässer durchquert werden, sowie bauliche Anlagen zum Zweck oder zur Beförderung der Fischerei (Art. 5 Abs. 2 des Fischereigesetzes vom 27. November 1865, Reg.Blatt S. 499). Dagegen fallen Bauten, welche nur die Ufer berühren, insbesondere die Einführung von geschlossenen Kanälen u. s. w. in das Bett eines öffentlichen Gewässers, nicht unter Art. 29 Abs. 2.

§ 71. Die Zuständigkeit der Kreisregierung zur Ertheilung der Erlaubniß greift bei schiff- oder flößbaren Gewässern nur bezüglich derjenigen Strecken derselben Platz, welche zur Schiffahrt oder Langholzflößerei thatsächlich eingerichtet sind.

Berührt eine Brücke, ein Steg oder ein Bau mehrere öffentliche Gewässer, von denen eines die Zuständigkeit der Kreisregierung, ein anderes die Zuständigkeit des Oberamts begründen würde, so fällt die ganze Anlage in die Zuständigkeit der Kreisregierung. Dasselbe gilt in Absicht auf das Verhältniß der Zuständigkeit der Kreisregierung oder des Oberamts zur Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde, wenn letztere auf Grund des Art. 29 Abs. 4 für eines der mehreren Gewässer zuständig sein würde. Außerdem ist die in Art. 29 Abs. 5 getroffene Regelung der Zuständigkeit der Kreisregierung zu beachten.

§ 72. Bei Art. 29 Abs. 4 kommen namentlich Ortschaften in Betracht, in welchen sich ein Bach entlang den Häusern hinzieht und daher eine große Anzahl von Stegen erforderlich ist. Da eine Feststellung im Sinne des Art. 29 Abs. 4 lediglich eine Erleichterung des Verfahrens bezweckt, so ist das Oberamt nicht gehindert, seinerseits die Erlaubniß zu ertheilen, wenn hiedurch, wie dies beispielsweise bei dem Zusammentreffen der Anlegung eines Stegs mit der Herstellung eines in die oberamtliche Zuständigkeit fallenden Hochbauwesens der Fall sein kann, diesem Zweck mehr genügt wird.

Der Antrag der bürgerlichen Kollegien ist mit der erforderlichen Begründung und mit Vorschlägen für die festzustellenden allgemeinen Bestimmungen versehen bei dem Oberamt einzureichen und von diesem in Gemeinschaft mit der Straßenbauinspektion nach etwaiger Ergänzung der Akten mit gutächtlicher Aeußerung an die Kreisregierung einzusenden. Letztere hat vor der Entscheidung über den Antrag die Ministerialabtheilung für den Straßen- und Wasserbau zu hören.

Will dem Antrag entsprochen werden, so ist der mit Zustimmung der Ministerialabtheilung für den Straßen- und Wasserbau aufgestellte Entwurf der allgemeinen Bestimmungen vor der endgültigen Feststellung den bürgerlichen Kollegien zur Aeußerung mitzutheilen. Die Feststellung ist auf bestimmte Zeit und unter dem Vorbehalt der Vornahme von Aenderungen zu treffen, auch in der Gemeinde in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 73. Wenn für die Erlaubnißertheilung in den Fällen des Art. 29 Abs. 1 und 2 die Kreisregierung zuständig ist, hat die Anbringung des Antrags bei dem Oberamt zu erfolgen, in dessen Bezirk die Brücken- rc. Anlage ganz oder zum größeren Theil hergestellt werden soll. Dem Antrag sind in doppelter Ausfertigung eine Beschreibung und die erforderlichen Zeichnungen beizufügen. Das Oberamt hat die etwa bei der Anlage betheiligten Dritten, sowie den Gemeinderath des Orts, wo die Anlage errichtet werden soll, zu vernehmen, soweit erforderlich sachverständige Gutachten einzuholen und alles zu erheben, was für die Entscheidung von Bedeutung ist. An Stelle spezieller Vernehmung der Betheiligten kann in den geeigneten Fällen eine öffentliche Bekanntmachung des Unternehmens mit der Aufforderung an die Betheiligten treten, etwaige Einwendungen binnen bestimmter Frist bei dem Oberamt geltend zu machen.

Nach Abschluß des Vorbereitungsverfahrens sind die Akten mit einer Aeußerung

Digitized by Google

des Oberamts über die Zulässigkeit der Anlage und die etwa erhobenen Einwendungen der Kreisregierung zur Entscheidung vorzulegen.

Im Falle des Art. 29 Abs. 5 erstreckt sich das Verfahren wegen der Wasserbenützungsanlage (Art. 31) auch auf die Erbauung der zugehörigen Brücken und Stege.

§ 74. Durch die von der Kreisregierung, dem Oberamt oder der Ortspolizeibehörde auf Grund des Art. 29 ertheilte Erlaubniß wird ein unwiderrufliches Recht nicht begründet. Von dem Recht des Widerrufs ist jedoch bei Bauten von größerer Bedeutung nur Gebrauch zu machen, wenn dringende öffentliche Interessen es durchaus erfordern.

Ob die Widerruflichkeit bei Ertheilung der Erlaubniß im einzelnen Fall besonders zum Ausdruck gebracht werden will, bleibt dem Ermessen der die Erlaubniß ertheilenden Behörde überlassen. Im Interesse des Unternehmers selbst wird auf die Widerruflichkeit insbesondere dann ausdrücklich hinzuweisen sein, wenn der Widerruf nach den Umständen des Falls als nicht außer dem Bereich der Wahrscheinlichkeit liegend zu erachten ist.

Zu Art. 30.

§ 75. Die zur Entscheidung über Gesuche um die Erlaubniß zur Einleitung von Flüssigkeiten (Art. 23), die Verleihung eines Wassernutzungsrechts oder die Genehmigung einer Wasserbenützungsanlage (Art. 31) zuständigen Polizeibehörden haben, wenn mit Rücksicht auf die Fischerei ein sachverständiges Gutachten einzuziehen ist, darauf zu sehen, daß hiebei eine Verzögerung der Erledigung der Gesuche thunlichst vermieden wird. Dies wird insbesondere dadurch erreicht werden können, daß in Fällen, in welchen auch noch sonstige Sachverständige oder technische Behörden gehört werden müssen, die auf die Fischerei sich beziehenden Aktenstücke vorübergehend ausgehoben, oder Abschriften bezw. Auszüge aus denselben hergestellt und mit einer Fertigung des Gesuchs sammt Beilagen dem Fischereisachverständigen alsbald mitgetheilt werden.

Weiter wird eine Beschleunigung vielfach auch dadurch erzielt werden können, daß in Fällen, in welchen auf Seiten des Unternehmers Widerspruch gegen die vorliegenden Anträge des Fischereisachverständigen zu erwarten ist, die Kreisregierung davon absieht, die Beseitigung des Widerspruchs durch zeitraubende schriftliche Verhandlungen zu versuchen, vielmehr unter Mittheilung einer Abschrift des Sachverständigen-Gutachtens an den Unternehmer und, soweit erforderlich, auch an die Widersprechenden sofort die mündliche Verhandlung anberaumt und zu derselben geeignetenfalls den Fischereisachverständigen zuzieht.

In sachlicher Beziehung haben die Polizeibehörden in selbständiger Beurtheilung der Verhältnisse darauf zu achten, daß dem Unternehmer zu Gunsten der Fischerei Schutzvorkehrungen, welche für denselben unverhältnißmäßige Kosten oder Erschwerungen des Betriebs mit sich bringen, nicht auferlegt werden. Hienach werden lästige Schutzmaßregeln im Allgemeinen nur bei Gewässern in Betracht kommen, welche thatsächlich zur Fischzucht benützt werden und sich auch zu diesem Zwecke nach den wirthschaftlichen und natürlichen Verhältnissen eignen, dagegen bei Gewässern, an welchen sich eine weitgehende Industrie bereits angesiedelt hat oder in naher Zukunft ansiedeln wird, regelmäßig unterbleiben können. Mit besonderer Sorgfalt ist das Maß des Nothwendigen dann zu bestimmen, wenn in einzelnen Fällen in Frage steht, im allgemeinen Interesse über das hinauszugehen, was von den einzelnen widersprechenden Fischereiberechtigten selbst für geboten erachtet wird.

Digitized by Google

Zu Art. 31.

§ 76. Die Aufzählung von Verleihungsfällen in Abs. 2 und 3 des Art. 31 ist keine erschöpfende. Grundsätzlich sind auch Nutzungen, welche in den Bereich des Gemeingebrauchs fallen oder letzteren unmittelbar einschränken, nicht ausgeschlossen, z. B. die Verleihung des Rechts auf die Nutzungen des Art. 18 an einem zur Anlage kommenden, unter die öffentlichen Gewässer fallenden See an den Unternehmer der Anlage. Doch ist bei Verleihung des Rechts auf andere als die in Art. 31 Abs. 2 bezeichneten Nutzungen Vorsicht zu beobachten und in der Regel, abgesehen von der hier gebotenen besonders eingehenden Untersuchung, ob nicht der nöthige Gemeingebrauch gefährdet ist (Art. 32 Abs. 3), zu verlangen, daß vom wasserwirthschaftlichen Standpunkt aus die Verleihung eines Nutzungsrechts der nachgesuchten Art sich rechtfertigt und daß außerdem für die beantragte Verleihung ein Bedürfniß nachgewiesen ist. Dagegen soll, wenngleich ein Rechtsanspruch auf die Verleihung nicht besteht, für die in Abs. 2 des Art. 31 erwähnten Arten der Wassernutzung die Verleihung nicht von ähnlichen Nachweisen abhängig gemacht, vielmehr ertheilt werden, wenn nicht die gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

§ 77. Unter den Bade- und Waschanstalten, auf welche sich Art. 31 Abs. 2 Ziff. 3 bezieht, sind nur größere und bedeutendere, im Wasser selbst bleibend befestigte Anlagen zu Bade- oder Waschzwecken verstanden. Einfache Badehäuschen oder Waschvorrichtungen, welche einen nennenswerthen Einfluß auf den Wasserlauf nicht ausüben, fallen, soweit nicht für sie eine besondere Stauanlage erstellt werden soll, unter Art. 17 des Gesetzes. Auch für größere, nicht unter Art. 17 fallende Einrichtungen kann übrigens nach Umständen an Stelle der Verleihung eines Nutzungsrechts die alsdann in widerruflicher Weise auszusprechende Erlaubniß des Art. 29 Abs. 2 treten, in welchem Falle diese Erlaubniß zugleich die Erlaubniß zu einer Benützung der Wasserwelle, nicht bloß des Betts des Gewässers, enthält.

§ 78. Stauanlagen, welche nicht einer speziellen Wassernutzung dienen, z. B. solche zu Zwecken der Flußregulirung oder der Schiffbarmachung eines Flusses, zur Förderung der Flößerei oder zum Schutze von Brücken, fallen nicht unter die Wasserbenützungsanlagen des Art. 31. Das Gleiche gilt für Anlagen, durch welche lediglich zur Bildung von Fischteichen das Wasser eines öffentlichen Gewässers gestaut wird, da die Fischerei als eine Wassernutzung im Sinne des Wassergesetzes nicht anzusehen ist. Die flußpolizeiliche Behandlung solcher Anlagen richtet sich nach den hiewegen bestehenden anderweitigen Vorschriften.

§ 79. Auf Grund des Art. 31 Abs. 6 Satz 2 wird darüber, in wie weit die polizeiliche Genehmigung (Art. 32 Abs. 2) sich bei den einzelnen Arten von Wasserbenützungsanlagen zu erstrecken hat, Nachstehendes bestimmt.

Die Genehmigung hat sich zu erstrecken:

1) Bei Triebwerken auf den gesammten Wasserbau, also außer den Wasserrädern selbst und ihren unmittelbaren Zubehörden (Arbeitsfallen, Motorengerinne u. s. w.) auf die Stauanlagen, die Zu- und Ableitungskanäle, die Einlaß-, Leerlauf- und Grundablaß-Fallen, das etwaige Uebereich und alle sonstigen auf die Größe des Wasserbedarfs oder Wasserverbrauchs einen Einfluß ausübenden Einrichtungen des Wasserbaus.

   Die Genehmigung hat sich dagegen nicht zu erstrecken auf die inneren Werkseinrichtungen, wie Transmissionen (Uebersetzungen), Mahl- und Säggänge, Maschinen aller Art u. s. w.

2) Bei Bewässerungsanlagen oder sonstigen Anlagen zur Wasserentnahme im Sinn des Art. 31 Abs. 2 Ziff. 2 auf die zur Wasserentnahme aus dem öffentlichen

Digitized by Google

Gewässer dienenden Vorrichtungen und auf die Art der Wiedereinführung des nicht verbrauchten Wassers in das Gewässer, welchem es entnommen wurde.

Dagegen erstreckt sich die Genehmigung in der Regel nicht auch auf die Einzelheiten der Ausführung des Unternehmens, zu dessen Gunsten die gestattete Wasserentnahme erfolgt, also beispielsweise bei Wasserleitungen nicht auf die Art der Führung der Röhrenfahrt, bei Bewässerungen nicht auf die Art der Anlegung des Grabennetzes für die Vertheilung des Wassers auf die einzelnen zu bewässernden Grundstücke und auf die in diesen Gräben angebrachten Stellfallen und dergleichen. Anders verhält es sich bei genossenschaftlichen Bewässerungsunternehmungen, bei welchen es sich um die Entnahme größerer Wassermengen aus einem öffentlichen Gewässer zu handeln pflegt und bei welchen die Größe Wasserverbrauchs wesentlich auch von der Art der Ausführung des Unternehmens abhängt. Hier wird die Genehmigung des ganzen Unternehmens, soweit es von der Genossenschaft als solcher ausgeführt werden soll, erfordert.

Ausgeschlossen ist aber nicht, daß auch bei nicht genossenschaftlichen Unternehmungen die Verleihung des Rechts zur Wasserentnahme behufs der Sicherung eines möglichst sparsamen Wasserverbrauchs oder aus sonstigen bei der Verleihung wahrzunehmenden Rücksichten nur unter der Bedingung einer bestimmten Art der Ausführung des Unternehmens ertheilt und sonach mittelbar auch die spezielle Art der Ausführung desselben vorgeschrieben wird.

3) Bei Badanstalten, Waschanstalten und anderen derartigen bleibenden Anlagen (Art. 31 Abs. 2 Ziff. 3), auf die Einbauten in das Gewässer, insbesondere auf die Schutzvorrichtungen im Interesse der Benützenden, sowie auf die Vorkehrungen und Einrichtungen, welche für den möglichst ungehinderten Abzug der Hochwasser nothwendig erscheinen.

Zu Art. 32.

§ 80. Bei der Genehmigung einer Wasserbenützungsanlage sind von der Polizeibehörde, geeignetenfalls nach erfolgtem Benehmen mit den betheiligten Fachbehörden, alle in Betracht kommenden polizeilichen Interessen zu wahren. Trifft jedoch mit dem Genehmigungsgesuch ein von dem letzteren trennbares Hochbaugesuch zusammen, so hat eine abgesonderte Behandlung des letzteren durch die zuständige Baupolizeibehörde einzutreten, soweit nicht Art. 82 der Bauordnung entgegensteht.

Wird um die Genehmigung einer Wasserbenützungsanlage ohne gleichzeitige Verleihung eines Wassernutzungsrechts nachgesucht, so ist die Genehmigung zu versagen, wenn ein entsprechendes Wassernutzungsrecht nicht begründet ist. Der in Art. 31 Abs. 2 Ziff. 3 vorgesehene Fall einer polizeilichen Erlaubniß wird hiedurch nicht berührt (zu vergl. § 77 letzter Satz). Im Uebrigen sind in den besonderen Fällen, in welchen die Genehmigung einer Wasserbenützungsanlage bezw. der Aenderung einer solchen ohne eine neue Verleihung erfolgen kann, zum Beispiel dann, wenn die Nutzung dem Betreffenden auf Grund eines gemäß Art. 1 Abs. 3 in ein dem öffentlichen Recht angehöriges Nutzungsrecht im Sinne des Wassergesetzes verwandelten Privatrechts bereits zusteht, die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 des Art. 32 in so weit zur sinngemäßen Anwendung zu bringen, als nicht das dem Unternehmer zustehende Nutzungsrecht diese Anwendung ausschließt.

§ 81. Die im zweiten Satz des Art. 32 Abs. 3 enthaltene Anführung der bei Entscheidung über ein Verleihungsgesuch zu berücksichtigenden Verhältnisse ist nicht erschöpfend. Auch erhebliche Erschwerungen der Unterhaltung der öffentlichen Gewässer rechtfertigen jedenfalls dann, wenn der Unternehmer nicht zu sofortiger Leistung einer entsprechenden Entschädigung bereit ist, die Versagung der Verleihung. Ein genü-

Digitized by Google

gender Grund für die Abweisung oder beschränkte Gewährung des Gesuchs kann ferner beispielsweise unter Umständen auch darin gefunden werden, daß nach Lage der besonderen thatsächlichen Verhältnisse die Ausübung des Wassernutzungsrechts überhaupt oder in dem nachgesuchten Umfang voraussichtlich die Quelle fortgesetzter und schwer löslicher Mißhelligkeiten zwischen den verschiedenen Wasserbenützungsinteressenten bilden würde.

Die Schiffahrt und Flößerei ist bei der nach Abs. 3 des Art. 32 anzustellenden Prüfung im Allgemeinen nur da zu berücksichtigen, wo sie thatsächlich bereits besteht. Die Möglichkeit einer künftigen Einführung derselben auf einer Flußstrecke kann, wofern nicht diese Möglichkeit durch Aufstellung und Betreibung eines bestimmten und nicht von vornherein als aussichtslos sich darstellenden Projekts eine festere Gestalt bereits angenommen haben sollte, außer acht gelassen werden.

Durch die verlangte Rücksichtnahme auf die möglichst vollständige Ausnützung der Wasserkräfte soll einer schädlichen Zersplitterung der letzteren entgegengewirkt und namentlich verhindert werden, daß an einer Stelle, wo eine bedeutende Wasserkraft gewonnen und nach Lage der thatsächlichen und örtlichen Verhältnisse gewinnbringend ausgenützt werden könnte, eine kleine Wasserbenützungsanlage hergestellt wird, welche diese Kraft nur theilweise ausnützt, dabei aber die vollständige Ausnützung durch eine andere Anlage unmöglich macht.

§ 82. Bei Anwendung des Art. 32 Abs. 4 ist nicht bloß auf die unmittelbar ober- und unterhalb der geplanten Anlage, sondern auch auf die weiter abwärts gelegenen Werke und Anlagen Rücksicht zu nehmen. Es dürfen daher insbesondere neue Wässerungsrechte nur unter denjenigen Beschränkungen hinsichtlich des Maßes und der Zeiten der Wässerung verliehen werden, welche erforderlich sind, um den flußabwärts gelegenen Werksbesitzern das nöthige Betriebswasser nicht zu entziehen. Angesichts des Umstands, daß die berechtigten Werke bei niederem Wasserstand großentheils die ganze vorhandene Wassermenge für den Betrieb ihrer Werke benöthigen, werden daher neue Wässerungsrechte ohne die Ablösung entgegenstehender Berechtigungen meistens nur für die Zeit hoher Wasserstände, deren Mindestmaß in jedem einzelnen Fall vor der Verleihung zu ermitteln wäre, eingeräumt werden können.

§ 83. Der in Art. 32 Abs. 5 geregelte Anspruch des Besitzers der Stauanlage auf die Auferlegung der Beitragspflicht kann nur im Verleihungsverfahren geltend gemacht werden. Dagegen entsteht durch die Auferlegung der Beitragspflicht ein im Wege der Klage bei dem Verwaltungsrichter verfolgbarer Anspruch einerseits für den Besitzer der Stauanlage auf Leistung des Beitrags und andererseits für den Unternehmer auf Mitbenützung der Stauanlage.

Zu Art. 33.

§ 84. Auf das Verfahren bei der Verleihung von Wassernutzungsrechten und bei der Genehmigung einer Wasserbenützungsanlage oder der Aenderung einer solchen bezw. ihres Betriebs finden außer den in den §§ 17 bis 22 und § 25 der Gewerbeordnung enthaltenen Vorschriften die zum Vollzug der letzteren ergangenen landesrechtlichen Bestimmungen mit der aus Art. 113 und 115 hinsichtlich der Besetzung der Kreisregierung sich ergebenden Aenderung Anwendung.

§ 85. Der Antrag auf Verleihung eines Wassernutzungsrechts ist bei demjenigen Oberamt anzubringen, in dessen Bezirk die Anlage, durch welche die Wassernutzung vermittelt wird, ganz oder zum größeren Theil liegt. Der Antrag auf Genehmigung der Wasserbenützungsanlage ist bei dem gleichen Oberamt anzubringen.

Wird um Verleihung des Rechts auf eine Wassernutzung nachgesucht, welche nicht durch eine Anlage vermittelt wird, so ist der Antrag bei demjenigen Oberamt anzu-

Digitized by Google

bringen, in dessen Bezirk die dem Nutzungsrecht dienende Strecke des öffentlichen Gewässers ganz oder zum größeren Theile liegt.

§ 86. Erstreckt sich die Wasserbenützungsanlage (§ 85 Abs. 1) oder die Wassernutzung (§ 85 Abs. 2) oder die nachtheilige Wirkung beider über den Oberamtsbezirk hinaus, so hat das Oberamt, bei welchem gemäß § 85 der Antrag anzubringen ist, die öffentliche Bekanntmachung des letzteren auch in den Bezirksamtsblättern der übrigen betheiligten Oberamtsbezirke zu erlassen, sowie die Gemeinderäthe der betheiligten Gemeinden dieser Oberamtsbezirke durch Vermittlung ihres vorgesetzten Oberamts zu vernehmen und dieses selbst um eine Aeußerung zu ersuchen.

§ 87. Die Vorlage von Zeichnungen kann insbesondere dann erlassen werden, wenn sie weder für die Beurtheilung des Unternehmens durch die im Verfahren mitwirkenden Behörden oder durch die von demselben berührten Betheiligten noch für die dauernde urkundliche Festlegung der Verleihung oder Genehmigung von Bedeutung sind. In zweifelhaften Fällen ist von dem Oberamt auf Ansuchen des Unternehmers oder von Amtswegen die Entscheidung der Kreisregierung einzuholen.

Die Abstandnahme von der öffentlichen Bekanntmachung kann von der Kreisregierung außer beim Zutreffen der in § 25 der Gewerbeordnung bezeichneten Voraussetzungen als unbedenklich erachtet werden, wenn der Unternehmer darum nachsucht und überdies klar zu Tage liegt, daß durch die Ausführung des Unternehmens weder das gemeine Wohl irgendwie geschädigt wird noch in den in Art. 32 Abs. 4 angegebenen Beziehungen eine ungünstige Wirkung stattfindet oder daß eine ungünstige Wirkung nur wenige bestimmte Betheiligte trifft. Unterbleibt im letzteren Falle die öffentliche Bekanntmachung, so ist den Betheiligten dasjenige, was andernfalls in die öffentliche Bekanntmachung aufzunehmen gewesen wäre, besonders zu eröffnen.

§ 88. Die in Art. 33 Abs. 1 und 2 gestatteten Abweichungen von den Vorschriften in den §§ 17 bis 22 und § 25 der Gewerbeordnung (Abstandnahme von dem Verlangen der Vorlage von Zeichnungen, sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Antrags, ferner Aussetzung der Entscheidung über das Verleihungs- oder Genehmigungsgesuch) sind in so weit nicht zulässig, als Bestimmungen der Gewerbeordnung hinsichtlich der unter § 16 und § 25 daselbst fallenden Anlagen entgegenstehen.

§ 89. Eine Ausnahme von der in Art. 33 Abs. 3 festgesetzten Regel der Vereinigung des Erkenntnisses über die Verleihung und Genehmigung soll nur mit Zustimmung der Betheiligten eintreten. Von dieser Zustimmung kann übrigens abgesehen werden, wenn im Rekursverfahren eine in erster Instanz abgelehnte Verleihung ertheilt, dagegen aus besonderen Gründen die Entscheidung über die Genehmigung der Wasserbenützungsanlage an die untere Instanz zurückverwiesen wird.

Zu Art. 34.

§ 90. Bei Würdigung des gemeinwirthschaftlichen Nutzens, für welche in Art. 63 Ziff. 2 des Gesetzes Anhaltspunkte enthalten sind, haben nicht bloß örtliche Interessen, sondern wesentlich auch allgemeine wirthschaftliche Erwägungen in Betracht zu kommen.

Zu Art. 35.

§ 91. Der Umfang der verliehenen Wassernutzung, welche über den bei plangemäßer Ausführung sich ergebenden thatsächlichen Bedarf der Anlage, zu deren Gunsten die Verleihung erfolgt, nicht hinausgehen soll, ist in der Verleihungsurkunde unter Angabe der Höhenlage und der Maße der die Größe des Wasserzuflusses oder Wasserverbrauchs bestimmenden Einrichtungen (Weite der Einlaßfallen und dergl.) nach den im gegebenen Falle in Betracht kommenden Beziehungen, wie Wassermenge, Gefäll, Benützungszeit u. s. w. genau zu bestimmen. Die Bestimmung der verliehenen höch-

Digitized by Google

sten Wassermenge kann, wenn dies, wie beispielsweise in der Regel bei Wasserentnahmen, angezeigt erscheint, auch in festen Maßzahlen erfolgen. Zugleich ist der Unternehmer und, wofern nicht etwa ausnahmsweise die Verleihung lediglich an eine Person ohne dingliche Festlegung erfolgt, namentlich das Grundstück oder die Anlage, zu deren Gunsten die Verleihung ertheilt wird (zu vergl. auch Art. 39), genau zu bezeichnen.

Bei Stauanlagen ist insbesondere die zulässige Stauhöhe und die nutzbare Höhe des Gefälls beim Triebwerk zu bestimmen. Dabei kann unter Umständen für die verschiedenen Jahreszeiten eine verschiedene Stauhöhe festgesetzt werden.

Bei Bewässerungsanlagen ist geeigneten Falls die Höhe des Wasserstands zu bestimmen, durch dessen Vorhandensein das Wässerungsrecht bedingt oder bei dessen Eintritt die Wässerung einzustellen ist. Ebenso kann, wo dies zum Schutz der Rechte oder Interessen Dritter erforderlich ist, die Benützung des Wassers für ein Triebwerk nur für die Zeiten einer bestimmten Wasserstandshöhe gestattet oder festgesetzt werden, daß zu gewissen Zeiten das ganze Wasser von den Wässerungsberechtigten benützt werden darf und dergleichen.

§ 92. Gemäß Art. 35 Abs. 2 ist die Verleihung des Rechts zur Benützung des öffentlichen Gewässers für ein Triebwerk, auch wenn, wie dies üblich und selbstverständlich ist, der spezielle Fabrikationszweig, dem das Triebwerk zunächst dienen soll (Kunstmühle, Spinnerei, Sägewerk u. s. w.), in der Verleihungsurkunde genannt wird, nicht als an die Bedingung der fortdauernden Pflege dieses bestimmten Fabrikationszweiges geknüpft anzusehen, es sei denn, daß dies besonderer Umstände wegen in der Verleihungsurkunde ausdrücklich ausgesprochen ist. Bei Prüfung der Frage, ob Anlaß vorliegt, eine solche ausnahmsweise Beschränkung der Verleihung des Rechts zur Benützung des Wassers für ein Triebwerk Platz greifen zu lassen, ist namentlich zu berücksichtigen, daß die Industrie in Folge der wechselnden Bedürfnisse und Absatzverhältnisse häufig in die Lage kommt, zu einem neuen Fabrikationszweig übergehen zu müssen, wobei ihr keine unnöthige Erschwerung zu bereiten ist, und daß durch eine Beschränkung der Werth der meist mit großem Aufwand hergestellten Wasserbenützungsanlagen erheblich herabgedrückt werden würde.

§ 93. Während bei Wassertriebwerken die Beschränkung der Verleihung auf den speziellen Zweck des Triebwerks die Ausnahme zu bilden hat, ist in den Fällen der Ziffer 2 und 3 des Art. 31 Abs. 2 der Zweck der gestatteten Wasserentnahme oder Wasserbenützung in der Regel speziell zu bezeichnen. Dabei ist zu beachten, daß bei Bewässerungsunternehmungen die Verleihung nur zum Zweck der Bewässerung bestimmter Grundstücke erfolgt, so daß die nachträgliche Erweiterung des Kreises der wässerungsberechtigten Grundstücke, mit welcher stets ein vermehrter Wasserverbrauch verbunden ist, nur nach vorgängiger Ausdehnung der Verleihung auf die Eigenthümer der hinzutretenden Grundstücke erfolgen kann.

§ 94. Die Wahrung gemeinwirthschaftlicher Interessen (Art. 35 Abs. 1) kommt insbesondere in Frage bei der Verleihung von Wassernutzungsrechten für Anlagen zur Erzeugung und Fortleitung elektrischer Kraft. Hier wird es sich vielfach darum handeln, die aus der Vertheilungsfähigkeit und Uebertragbarkeit dieser Kraft sich ergebenden Vortheile einerseits möglichst weiten Kreisen zu möglichst billigen Preisen zugänglich zu machen und andererseits auf die wirthschaftlichen und steuerlichen Interessen der an der Belassung der Kraft am Erzeugungsort betheiligten Gemeinden und Korporationen die gebührende Rücksicht zu nehmen. Es können daher entsprechende Vorbehalte gemacht, insbesondere auch der Zweck der Verleihung speziell begrenzt werden. Indes ist hiebei nicht so weit zu gehen, daß eine volkswirthschaftlich nachtheilige Niederhaltung von Unternehmungen der bezeichneten Art bewirkt würde.

§ 95. Besondere Verhältnisse (Art. 35 Abs. 3), welche eine Beschränkung der

Digitized by Google

Verleihung auf eine bestimmte Zeit oder den Vorbehalt späterer Beschränkungen der Verleihung rechtfertigen, sind abgesehen von den Fällen, in welchen die zeitliche Beschränkung dem Charakter des Unternehmens entspricht, insbesondere dann gegeben, wenn die Unmöglichkeit vorliegt, bei der Verleihung die späteren Wirkungen einer verliehenen Wassernutzung mit genügender Sicherheit vorherzusehen, oder wenn eine Regulierung des Gewässers, an welchem die Nutzung verliehen werden soll, in Aussicht genommen ist, und dergleichen. In gleicher Weise wie die Verleihung kann auch die polizeiliche Genehmigung, wenn sie ohne gleichzeitige Verleihung zu ertheilen ist, beschränkt werden.

§ 96. Wenn anläßlich der Verleihung eines Wassernutzungsrechts gleichzeitig die Genehmigung der Wasserbenützungsanlage erfolgt, so sind die Verleihung und die Genehmigung in eine Urkunde zusammen zu fassen, wobei diese als „Verleihungs- und Genehmigungsurkunde" zu bezeichnen ist.

Zu Art. 36.

§ 97. Durch die Bestimmungen des Art. 36 werden die hinsichtlich der Stauanlagen für Wassertriebwerke reichsgesetzlich bereits geltenden Vorschriften des § 49 der Gewerbeordnung auf alle nach Art. 31 genehmigten Wasserbenützungsanlagen ausgedehnt.

Der Betrieb einer Wasserbenützungsanlage wird in der Regel als angefangen zu betrachten sein, wenn nur der Wasserbetrieb eröffnet ist, auch wenn die innere Werkseinrichtung noch nicht oder noch nicht vollständig in Gang gesetzt ist.

Zu Art. 37.

§ 98. Gegenüber dem Gemeingebrauch, welcher sich auf Art. 16 Abs. 2 oder gegenüber einer Wasserbenützung, welche sich auf eine gemäß Art. 17, 18, 23 bis 29 vor der Verleihung ertheilte Erlaubniß gründet, steht dem Wassernutzungsberechtigten kraft der Verleihung ein Verbietungsrecht nicht zu. In wie weit er in seinen Interessen durch die Polizeibehörde zu schützen ist, bestimmt sich nach Art. 20 beziehungsweise danach, ob gemäß den Grundsätzen über den Widerruf oder die Beschränkung der nach Art. 17, 18, 23 bis 29 zugelassenen Wasserbenützungen ein Widerruf oder eine Beschränkung durch die Umstände des Falls gerechtfertigt erscheint.

Zu Art. 40.

§ 99. Die Vorschriften des Art. 40 finden auch auf Wasserbenützungsanlagen Anwendung, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bestehen. Auch ist ihre entsprechende Anwendung auf die gemäß Art. 1 Abs. 3 in Nutzungsrechte umgewandelten früheren Privatrechte nicht ausgeschlossen.

§ 100. Eine Wasservergeudung, die bloß darin besteht, daß technisch veraltete schlechte Einrichtungen bestehen, kann durch Art. 40 nicht beseitigt werden. Gegenüber einer solchen Wasservergeudung kommt nur Art. 59 in Betracht.

Dagegen ergibt sich aus der in Art. 40 den Wassernutzungsberechtigten auferlegten Pflicht, bei Ausübung des ihnen verliehenen Rechts nach Möglichkeit die Mitbenützungsrechte und Interessen Dritter zu schonen und auf Wahrung des gemeinen Wohls Bedacht zu nehmen, für die Nutzungsberechtigten die Verbindlichkeit, bei dem Neubau oder dem Umbau ihrer Anlagen den ganzen Wasserbau und die innere Werkseinrichtung dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend so einzurichten, daß eine Wasserverschwendung vermieden wird.

§ 101. Auf Grund des Art. 40 Abs. 4 werden nachstehende Bestimmungen (§§ 102 bis 104) getroffen.

§ 102. Die für die Abführung des Wassers, der Geschiebe und des Eises in

Digitized by Google

Betracht kommenden Vorrichtungen einer Wasserbenützungsanlage sind in gebrauchssicherem Zustand zu erhalten. Für die leichter zerstörbaren Bestandtheile, wie gußeiserne Zahnräder, Zahnstangen u. s. w., sind Ersatzstücke bereit zu halten.

Bei Hochwasser und Eisgang müssen die bezeichneten Vorrichtungen, zu welchen hauptsächlich Wehraufsätze, Wehrfallen, Hochwasser- und Grundabläße zu zählen sind, voll zur Wirkung gebracht werden. Hiebei handelt es sich insbesondere um die Aufziehung der Fallen bis über Hochwasser, die Umlegung der Wehraufsätze und die Auslösung oder Entfernung beweglicher Ständer oder Stützen.

Hat sich an den Vorrichtungen Eis in größerer Menge gebildet oder Treibeis in gefahrdrohender Weise angehängt, so sind sie bei eintretendem Thauwetter, wenn ein Hochwasser oder eine Wasseraufstauung zu befürchten ist, vom Eise frei zu machen.

Werden Eissprengungen nothwendig, so sind dabei verwendete Dynamitpatronen im Interesse der Fischzucht nicht in das Wasser einzuhängen, sondern unter Beachtung der geeigneten Vorsichtsmaßregeln auf das Eis selbst aufzulegen.

Beim Eisgang ist dafür zu sorgen, daß Eisschollen, die ins Stocken gerathen, soweit als möglich in Bewegung gesetzt und weitergeschafft werden.

Panster- oder Pflatschräder im Flußbett müssen bei Hochwasser bis über den Hochwasserspiegel aufgezogen oder ganz entfernt werden.

§ 103. An Gewässern, welche thatsächlich zur Fischzucht benützt werden und sich hiezu nach den wirthschaftlichen und natürlichen Verhältnissen eignen, ist an Stauanlagen den Fischen das Aufsteigen vom Unterwasser in das Oberwasser nach Thunlichkeit zu ermöglichen. Es sind deshalb die hiefür angebrachten Fischtreppen und Aalgänge in zweckentsprechendem Zustand zu erhalten, insbesondere sind beschädigte oder fehlende Treppen auszubessern oder zu erneuern, sowie Verstopfungen und Versandungen derselben zu beseitigen; auch ist für die Erhaltung des vorgeschriebenen Zuflusses zu sorgen.

Sind Fischtreppen nicht vorhanden, so muß, soweit nicht eine weitergehende Rücksicht üblich oder auf Grund eines besonderen Rechtstitels zu nehmen ist, an den Tagen, an welchen die Nutzung nicht ausgeübt wird, sowie an Sonntagen, eine Leerschuß- oder eine andere geeignete Falle mehrere Stunden lang ganz offen gehalten werden. Die Zahl der Stunden wird erforderlichen Falls unter Berücksichtigung des Wasserstandes und der Jahreszeit von der Ortspolizeibehörde bestimmt.

An den zum Schutz der Fische vor den Motoren (z. B. Turbinen) angebrachten Rechen darf die vorgeschriebene Weite zwischen den Stäben nicht vergrößert und es dürfen weder einzelne Stäbe noch der ganze Rechen entfernt werden.

Hinsichtlich der Verpflichtung, von dem beabsichtigten Abschlagen eines Fischwassers in den Fällen, wo nicht Gefahr auf dem Verzuge steht, den betheiligten Fischereiberechtigten rechtzeitige Anzeige zu machen, wird auf Art. 12 des Gesetzes über die Fischerei vom 27. November 1865 (Reg.Blatt S. 499) verwiesen.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden Anordnungen auf Grund des Art. 42 nicht berührt.

§ 104. Gemäß der Bestimmung in Art. 40 Abs. 2 Ziff. 3 sind insbesondere zu vermeiden:

Eine mangelhafte Dichtung der Stauvorrichtungen, Fallen, Kanäle und dergl., ein nicht vollständiges Abschließen der Wasserabflußvorrichtungen (Fallentafeln, bewegliche Wehrtheile u. s. w.), eine Erweiterung und Vertiefung der Zuleitungskanäle, insbesondere bei Wässerungsanlagen und sonstigen Wasserentnahmevorrichtungen beim jährlichen Reinigen (Ausschlagen) derselben, eine über den Bedarf hinausgehende Wasserentnahme, eine Versandung, Verschlammung und Verkrautung von Kanälen und Wehrwagen.

Ferner ist zu vermeiden ein Absenken des Oberwasserspiegels an einer Stauanlage

Digitized by Google

durch einen die während bestimmter Zeit zufließende Wassermenge übersteigenden Wasserverbrauch in Verbindung mit einem demnächstigen Aufstauen des Wassers. Es ist vielmehr darauf Bedacht zu nehmen, daß das Oberwasser während des Betriebs möglichst gleichmäßig auf der genehmigten Stauhöhe gehalten wird und daß das Wasser gleichmäßig abläuft, insbesondere daß bei Triebwerken mit Stauanlagen beim Schließen der Arbeitsfalle die Leerschußfalle entsprechend geöffnet wird. Eine Ausnahme ist nur zulässig, soweit ein Recht hierauf besteht oder die unregelmäßige Wasserführung seit langer Zeit üblich ist und im Interesse einer zweckmäßigen Wasserausnützung nicht wohl vermieden werden kann.

Zu Art. 41.

§ 105. Unter dem mangelhaften Zustand einer Wasserbenützungsanlage, bei dessen Vorhandensein ein Einschreiten der Polizeibehörde nach Art. 41 Abs. 1 in Frage kommt, ist nicht schon eine bloß unzweckmäßige, dem neuesten Stand der Technik nicht entsprechende Beschaffenheit der Anlage zu verstehen. Auf die Verbesserung einer bloß unzweckmäßigen Anlage kann erst bei einem ohnehin vorzunehmenden Umbau hingewirkt werden (zu vergl. § 100 zu Art. 40).

§ 106. Die in Art. 41 Abs. 2 vorgeschriebene Anzeige ist derjenigen Ortspolizeibehörde zu erstatten, in deren Bezirk die Wasserbenützungsanlage ganz oder zum größeren Theil liegt. Von der Ortspolizeibehörde ist die Anzeige sofort dem Oberamt vorzulegen.

In wichtigeren Fällen hat das Oberamt der Kreisregierung Bericht zu erstatten und dieser die Feststellung des ordnungsmäßigen Bestands der Anlage anheimzugeben. In den übrigen Fällen hat das Oberamt mit der Feststellung entweder den oberamtlichen Techniker oder, sofern dies unbedenklich erscheint, den Ortsvorsteher oder einen Beauftragten des letzteren zu betrauen. Ueber die erfolgte Feststellung und deren Ergebniß ist Urkunde zu den oberamtlichen Akten zu bringen.

Liegen über den früheren rechtmäßigen Bestand entsprechende Urkunden (Genehmigungsurkunden, Werksbeschreibungen ꝛc.) nicht vor, so ist zunächst dieser frühere Bestand zu ermitteln. Ist ein Eichzeichen zu setzen oder zu erneuern, so kommen die in Art. 47 ff. enthaltenen Bestimmungen und die zu deren Ausführung ergangenen Vorschriften zur Anwendung.

Zu Art. 42.

§ 107. Unter den Berechtigten im Sinne des Art. 42 Abs. 1 sind nicht bloß Nutzungsberechtigte im Sinne des Art. 31 bezw. des Art. 1 Abs. 3, sondern auch andere Berechtigte, insbesondere Fischereiberechtigte verstanden.

§ 108. Ueber das von den Polizeibehörden in den Fällen des Art. 42 Abs. 1 bei Vertheilung des Wassers einzuhaltende Verfahren werden die nachstehenden Vorschriften (§§ 109 bis 116) getroffen.

§ 109. Will behufs Erlassung einer Verfügung über die Vertheilung des Wassers unter die mehreren Berechtigten die Polizeibehörde von einem Betheiligten angerufen werden, so ist der bezügliche Antrag bei dem Oberamt anzubringen, in dessen Bezirk die Benützung, welche durch die Vertheilung unmittelbar beschränkt werden soll, ganz oder zum größeren Theil stattfindet. Der Antrag soll einen bestimmten Vorschlag über die Vertheilung enthalten. Das Oberamt hat sofort eine Abschrift des Antrags der Kreisregierung vorzulegen, damit diese, wenn hiefür besondere Gründe vorliegen, im Stande ist, auf das Vorverfahren Einfluß zu üben.

Außerdem hat das Oberamt die geeigneten Erhebungen darüber anzustellen, ob in den Verleihungsurkunden oder durch besonderen Rechtstitel oder rechtmäßiges Herkommen eine feste Ordnung hinsichtlich des Umfangs und des Rangverhältnisses der einzelnen Berechtigungen geschaffen ist und ob und in wie weit öffentliche Interessen

Digitized by Google

wahrzunehmen sind. Ueber die öffentlichen Interessen sind die Gemeinderäthe und in dringenden Fällen die Ortsvorsteher der nächst betheiligten Gemeinden zu vernehmen. Außerdem ist den Berechtigten, welche bei der Vertheilung in Betracht kommen, Gelegenheit zu geben, sich über den Antrag zu äußern. Hiebei ist wie folgt zu verfahren.

§ 110. Erstreckt sich die Wirkung der beantragten Wasservertheilnng nur auf einige wenige bestimmte Berechtigte, so sind diese zu vernehmen. Werden von ihnen Einwendungen erhoben, so ist mündliche Verhandlung einzuleiten. Hiefür und für das weitere Verfahren sind die in den §§ 112 ff. enthaltenen Bestimmungen maßgebend. Werden keine Einwendungen erhoben, so erfolgt sofort Aktenvorlage an die Kreisregierung gemäß § 113. Wenn es in einzelnen Fällen zweckmäßig erscheint, kann die Vernehmung der Berechtigten sofort in mündlicher Verhandlung erfolgen.

§ 111. In den in § 110 nicht bezeichneten Fällen ist der Antrag öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt durch das Oberamt (§ 109) im Amtsblatt des Bezirks.

Findet die Benützung, welche durch die Vertheilung unmittelbar beschränkt werden soll, theilweise in andern Oberamtsbezirken statt, so ist die Bekanntmachung durch das Oberamt (Abs. 1) auch in den Amtsblättern dieser Bezirke zu bewirken.

Die Bekanntmachung muß enthalten:

a. die beantragte Wasservertheilung,

b. die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen der in der Bekanntmachung bestimmten Frist bei dem die Bekanntmachung erlassenden Oberamt anzubringen.

Von dem die Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatt ist ein Exemplar zu den Akten zu bringen.

§ 112. Werden Einwendungen vorgebracht, so hat das Oberamt hierüber mündliche Verhandlung einzuleiten und hiezu sowohl den Antragsteller als die Widersprechenden vorzuladen. Außerdem sind, wenn die Wahrung öffentlicher Interessen in Frage kommt und die Gemeinderäthe beziehungsweise Ortsvorsteher der nächstbetheiligten Gemeinden noch nicht gehört sind, die Ortsvorsteher der letzteren zu der Verhandlung einzuladen.

Die Leitung der Verhandlung liegt, sofern nicht von der Kreisregierung ein besonderer Kommissär bestellt wird, dem Oberamt ob. Zu der Verhandlung sind erforderlichen Falls Sachverständige beizuziehen, welchen die Akten oder Auszüge aus denselben zuvor zur Einsicht und, soweit die Zeit reicht, zur schriftlichen Begutachtung mitzutheilen sind.

Bei der Verhandlung der Sache ist darauf Bedacht zu nehmen, über die Vertheilung des Wassers eine gütliche Einigung unter den Betheiligten herbeizuführen.

Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf hinzuwirken, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei den weiteren Verhandlungen zu vertreten hat.

Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den bei der Verhandlung Anwesenden zu unterzeichnen ist.

§ 113. Nach geschlossener Verhandlung werden die Akten von dem Oberamt oder, wenn von der Kreisregierung ein Kommissär aufgestellt war, von diesem der Kreisregierung mit einer Aeußerung darüber vorgelegt, wie die Vertheilung des Wassers unter die mehreren Berechtigten nach Menge oder Gebrauchszeit unter Berücksichtigung der unentbehrlichen Bedürfnisse des Gemeingebrauchs festzusetzen sein dürfte. In dem Bericht sind ferner die von dem Oberamt auf Grund des Art. 42 Abs. 2 etwa getroffenen einstweiligen Anordnungen zu bezeichnen.

§ 114. Bei der Entscheidung hat die Kreisregierung die Wirkung der festzusetzenden Wasservertheilung nicht bloß in Absicht auf die Verhältnisse an derjenigen Strecke des öffentlichen Gewässers zu würdigen, an welcher die der Vertheilung un-

Digitized by Google

mittelbar zu unterwerfende Benützung stattfindet, sondern auch, soweit sich dies übersehen läßt, in Absicht auf die Verhältnisse an dem weiteren Unterlauf des öffentlichen Gewässers.

§ 115. Die Entscheidung der Kreisregierung ist den Betheiligten, gegen welche die Vertheilungsverfügung ergeht, sowie denjenigen, welche Einwendungen erhoben und nicht zurückgenommen haben, urkundlich zu eröffnen.

§ 116. Die Kosten des Verfahrens trägt, soweit sie durch die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen erwachsen sind oder in Diäten und Reisekosten staatlicher Beamten des Departements des Innern bestehen, die Staatskasse. Die weiteren Kosten fallen, soweit sie durch unbegründete Anträge oder Einwendungen erwachsen sind, den Antragstellern beziehungsweise den Widersprechenden, im Uebrigen den Berechtigten zur Last, zwischen welchen die Vertheilungsverfügung ergeht. Unter den letzteren werden die Kosten in der Weise ausgeschlagen, daß diejenigen, deren Benützung mehr beschränkt wird, in geringerem Maße theilnehmen und daß einzelne Berechtigte mit Rücksicht auf das Maß der ihnen auferlegten Beschränkungen ganz freigelassen werden können.

§ 117. Wenn über die in den Fällen des Art. 42 Abs. 1 erforderliche Vertheilung des Wassers unter die mehreren Berechtigten allgemeine Bestimmungen durch bezirkspolizeiliche Vorschrift erlassen werden wollen, was sich insbesondere für Bezirke empfehlen wird, in denen erfahrungsgemäß die Nothwendigkeit einer solchen Wasservertheilung häufiger wiederkehrt, so ist der von dem Oberamt nach sorgfältiger Erhebung und Würdigung der Verhältnisse aufzustellende Entwurf im Amtsblatt des Bezirks und, wenn die Wirkung der vorgesehenen Wasservertheilung sich über den Oberamtsbezirk hinaus erstreckt, auch in den Amtsblättern der betheiligten Nachbarbezirke mit der Aufforderung bekannt zu machen, Einwendungen binnen einer in der Bekanntmachung bezeichneten, auf mindestens vier Wochen zu bemessenden Frist bei dem die Bekanntmachung erlassenden Oberamt anzubringen. Die vorgebrachten Einwendungen sind zu prüfen und, soweit sie begründet erscheinen, zu berücksichtigen.

Hierauf ist der Entwurf der Kreisregierung zur Einsicht vorzulegen, welche nach Vernehmung der Ministerialabtheilung für den Straßen- und Wasserbau, der Zentralstellen für die Landwirthschaft und für Gewerbe und Handel sowie geeigneten Falls des Medizinalkollegiums dem Oberamt den Entwurf mit ihren Bemerkungen zurückgibt. Sodann wird der Entwurf durch das Oberamt mit Zustimmung des Wasserschiedsgerichts und des Amtsversammlungsausschusses festgestellt und nach Art. 53 ff. des Landespolizeistrafgesetzes behandelt.

Je ein Exemplar der Nummer des Bezirksamtsblatts, in welcher die bezirkspolizeiliche Vorschrift zum Abdruck gelangt ist, hat das Oberamt ohne Begleitbericht dem Ministerium des Innern, der Ministerialabtheilung für den Straßen- und Wasserbau, den Zentralstellen für Gewerbe und Handel und für die Landwirthschaft, dem Medizinalkollegium und der Kreisregierung vorzulegen.

Zu Art. 43.

§ 118. Das Wasserschiedsgericht hat seinen Sitz in der Oberamtsstadt.

§ 119. Der Stellvertreter des Oberamtsvorstands im Oberamt ist auch dessen Stellvertreter im Schiedsgericht. Das Gleiche gilt für den Stellvertreter des Straßenbauinspektors und des Kulturinspektors in deren Hauptamt.

Auf Grund des Art. 43 Abs. 1 letzter Satz kann von dem Schiedsgerichtsvorsitzenden nur ein solcher im Bezirk ansässiger Wasserbautechniker berufen werden, welcher die besondere Prüfung im Wasserbaufach (zu vergl. die Königl. Verordnung vom 28. November 1856, Reg.Blatt S. 333) oder die zweite Staatsprüfung im Bau-

Digitized by Google

ingenieurfach (zu vergl. die Königlichen Verordnungen vom 22. August 1843, Reg. Blatt S. 643, vom 4. November 1872, Reg.Blatt S. 369, vom 22. Juni 1876, Reg.Blatt S. 189, vom 13. April 1881, Reg.Blatt S. 329, vom 10. Januar 1884, Reg.Blatt S. 2, und vom 13. April 1892, Reg.Blatt S. 149) erstanden hat.

§ 120. Die sechsjährige Wahlperiode für die von der Amtsversammlung zu wählenden Mitglieder des Schiedsgerichts und ihre Stellvertreter läuft vom 1. Januar 1902 an. Die regelmäßige Wahl hat jeweils im letzten Jahr vor Beginn der Wahlperiode, also in den Jahren 1901, 1907, 1913 u. s. w. stattzufinden.

Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter im Laufe der Wahlperiode aus, so hat die Amtsversammlung beim nächsten Zusammentritt ein neues Mitglied oder einen neuen Stellvertreter zu wählen. Die Wahl gilt für die Dauer der jeweils laufenden Wahlperiode.

Bei der Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts und ihrer Stellvertreter ist auf Persönlichkeiten Bedacht zu nehmen, welche nicht bloß die für eine ersprießliche Ausübung ihrer schiedsrichterlichen Thätigkeit erforderliche Sachkunde, sondern auch das Vertrauen der Betheiligten besitzen. Da eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl nicht besteht, so ist zur Vermeidung wiederholter Wahlen das Augenmerk außerdem auf Männer zu richten, von denen angenommen werden kann, daß sie bereit sind, eine auf sie fallende Wahl anzunehmen.

Unter den von der Amtsversammlung zu wählenden Mitgliedern des Schiedsgerichts muß sich ein Landwirth und ein Wasserwerksbesitzer des Bezirks befinden. Das Gleiche gilt von den durch die Amtsversammlung zu wählenden Stellvertretern. Bei der Wahl des dritten Mitglieds und des dritten Stellvertreters ist dagegen die Amtsversammlung weder auf einen bestimmten Stand noch auf den Kreis der Bezirksangehörigen beschränkt.

Die Namen der Gewählten, welche die Wahl angenommen haben, sind unter Angabe des Stands und Wohnorts im Bezirksamtsblatt bekannt zu machen und dem Schiedsgericht mitzutheilen.

§ 121. Die näheren Vorschriften über das Verfahren vor den Wasserschiedsgerichten (Art. 43 Abs. 4) sind in der Ministerialverfügung vom 7. November 1901 (Reg.Blatt S. 365) enthalten.

Zu Art. 44.

§ 122. Unter den zur Ausübung des Nutzungsrechts erforderlichen Vorrichtungen im Sinne des Art. 44 Abs. 1 Ziff. 2 sind die Einrichtungen des Wasserbaus, nicht aber die innere Betriebsanlage verstanden.

Ein Eingehenlassen der für die Ausübung des Wassernutzungsrechts erforderlichen Vorrichtungen liegt schon dann vor, wenn die Wasserbenützungsanlage in einem ihre Benützung unmöglich machenden Zustand sich befindet. Es ist daher zur Festhaltung des Nutzungsrechts die Instandhaltung sämmtlicher wesentlicher Theile der Wasserbenützungsanlage, namentlich auch des Motors erforderlich, und es genügt beispielsweise nicht die bloße Unterhaltung des Wehrs.

Hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welchen die Fristung (Art. 44 Abs. 1 Ziff. 2) nicht versagt werden darf, sind die Vorschriften des § 49 Abs. 4 der Gewerbeordnung, soweit sie nicht kraft Gesetzes Platz greifen, sinngemäß zur Anwendung zu bringen. Das Verfahren für die Fristung vollzieht sich, soweit nicht § 49 Abs. 5 der Gewerbeordnung Anwendung findet, in den Formen des Verfahrens für die Verleihung neuer Wassernutzungsrechte. Von der öffentlichen Bekanntmachung des Fristungsgesuchs ist abzusehen, wenn sie nicht aus besonderen Gründen veranlaßt erscheint.

Unter Art. 44 Abs. 1 Ziff. 3 fällt beispielsweise die Ueberbauung der Wiesen-

Digitized by Google

fläche, für welche ein Bewässerungsrecht verliehen worden ist.

Die Anwendung des Art. 44 Abs. 1 Ziff. 5 setzt nicht unbedingt eine Aenderung der Wasserbenützungsanlage selbst voraus, vielmehr kommt es lediglich darauf an, ob die letztere einem andern Zweck zu dienen hat. Das Erlöschen des Nutzungsrechts mit seinem bisherigen Inhalt erfolgt nicht schon mit der für die Umwandlung zu Folge der Vorschriften in Art. 31 ertheilten Verleihung, sondern erst mit der thatsächlichen Umwandlung der Anlage.

§ 123. Der Verlust des verliehenen Wassernutzungsrechts tritt beim Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen von selbst und ohne daß es eines bezüglichen Verfahrens und Ausspruchs der Verwaltungsbehörde bedarf ein. Die von der Verwaltungsbehörde zu gebende Entscheidung (Art. 44 Abs. 2) hat bloß die Bedeutung, festzustellen, daß das Erlöschen eingetreten ist.

Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenden Kosten des Verfahrens vor den Verwaltungsbehörden fallen den Widersprechenden, alle übrigen Kosten, welche durch das Verfahren entstehen, den Antragstellern zur Last.

§ 124. Liegen im Falle des Art. 44 Abs. 3 des Gesetzes die Voraussetzungen des Art. 34 vor, so erfolgt die Entscheidung nach den im letzteren Artikel aufgestellten Grundsätzen.

§ 125. Bei Anwendung des Art. 44 Abs. 4 ist zu beachten, daß bisher in den die Stelle der Verleihungsurkunde vertretenden Genehmigungsurkunden bei Genehmigung von Wassertriebwerken häufig der spezielle Zweck des Triebwerks in die Genehmigung ohne eine Absicht der Beschränkung derselben auf diesen Zweck einbezogen worden ist. Solchen Falls kann die Verleihung nicht als ausdrücklich unter der Bedingung der fortdauernden Verfolgung eines speziellen Zwecks ertheilt angesehen werden.

§ 126. Auf Privatrechte, welche zu Folge der Bestimmung in Art. 1 Abs. 3 in dem öffentlichen Recht angehörige Nutzungsrechte verwandelt werden, finden die sachlichen Vorschriften des Art. 44 keine Anwendung. Das Erlöschen dieser Nutzungsrechte erfolgt vielmehr nach Maßgabe der Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über das Erlöschen dinglicher Rechte.

Zu Art. 45.

§ 127. Auf das Verfahren wegen Untersagung einer Wassernutzung und wegen Beseitigung der Wasserbenützungsanlage in den Fällen des Art. 45 finden die landesrechtlichen Vorschriften über das Verfahren behufs der Untersagung der ferneren Benützung einer gewerblichen Anlage (§ 51 der Gewerbeordnung) mit den aus Art. 45, 113, 115 und 116 des Wassergesetzes folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenden Kosten fallen den Widersprechenden, alle übrigen Kosten, welche durch das Verfahren entstehen, den Antragstellern zur Last.

§ 128. Will die Kreisregierung in den Fällen des Art. 45 einschreiten, ohne daß hierauf von einer Gemeinde oder von sonstigen Betheiligten Antrag gestellt ist, so ist unter Darlegung der für das Einschreiten sprechenden Gründe und der voraussichtlichen Höhe der dem Berechtigten gebührenden Entschädigung die vorgängige Ermächtigung des Ministeriums des Innern einzuholen.

§ 129. Die Festsetzung der von den Antragstellern auf Erfordern für die Erfüllung des Anerbietens der Entschädigung zu leistenden Sicherheit (Art. 45 Abs. 3 am Ende) kommt der Kreisregierung zu. Die Sicherheit ist auf Verlangen des Nutzungsberechtigten schon vor Eintritt in das Verfahren aufzuerlegen und zu leisten. Die hinsichtlich der Sicherheitsleistung in den Fällen des Art. 3 des Gesetzes erlassenen Vollzugsvorschriften (§ 4 Abs. 2) finden entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt

Digitized by Google

in Betreff der zu Art. 64 über die Festsetzung der Entschädigung getroffenen Vollzugsvorschriften (§§ 173 ff.).

Zu Art. 46.

§ 130. Als Polizeibehörde kommt in den Fällen des Art. 46 auch die Ortspolizeibehörde in Betracht.

Gemeine Gefahr im Sinne des Gesetzes liegt insbesondere vor im Fall von Feuers- und Hochwassergefahr, unter Umständen auch bei vorübergehendem dringendem Wassermangel.

Der Art. 46 findet auch auf bestehende Rechte und Anlagen, sowie auf die zu Folge der Bestimmung in Art. 1 Abs. 3 in Nutzungsrechte verwandelten früheren Privatrechte Anwendung.

Zu Art. 47.

§ 131. Unter Stauanlagen und Stauvorrichtungen (Art. 47 Abs. 1 und 2) sind nur die die Wassernutzung vermittelnden und bestimmenden Stauanlagen beziehungsweise Stauvorrichtungen, nicht aber beispielsweise Fallen in einem Bewässerungskanal zur weiteren Vertheilung des dem Grundstück bereits durch eine Stauanlage zugewiesenen Wassers auf diesem Grundstück verstanden.

Wenn für eine Stauanlage mehrere Eich- beziehungsweise Sicherheitszeichen nöthig sind, so ist hierüber in der Regel in der Verleihungs- beziehungsweise Genehmigungsurkunde Bestimmung zu treffen. Auch ist zu beachten, daß, wenn für verschiedene Jahreszeiten oder Pegelstände verschiedene Stauhöhen festgesetzt sind, diese verschiedenen Höhenmaße durch Eichzeichen kenntlich zu machen sind.

Die widerrufliche Erlassung eines Eichzeichens (Art. 47 Abs. 2) kann namentlich dann veranlaßt erscheinen, wenn es sich um unbedeutende Stauvorrichtungen zu landwirthschaftlichen, häuslichen oder kleingewerblichen Zwecken (z. B. Brunnenanlagen, kleine Hanfreiben, Fruchtstampfen u. dergl.) handelt, welche keinen über die Grenzen des eigenen Grundstücks hinausreichenden Einfluß auf die Höhe des Wasserstands und den Lauf des Wassers ausüben und daher weder die Ufer gefährden noch fremden Grundstücken durch Versumpfung oder sonst Schaden bringen.

§ 132. Die näheren Vorschriften über das bei der Anbringung des Eichzeichens und bei der Bestimmung des zugehörigen Sicherheitszeichens einzuhaltende Verfahren, sowie über die Beschaffenheit des Eich- und des Sicherheitszeichens sind in der Ministerialverfügung vom 5. November 1901 (Reg.Blatt S. 352) enthalten.

Zu Art. 48.

§ 133. Die Bestimmung der Frist, binnen welcher an bereits bestehenden Stauanlagen, die mit einem Eichzeichen nicht oder nicht in zweckentsprechender Weise versehen sind, ohne Rücksicht darauf, ob die Stauanlage verändert oder erneuert wird (zu vergl. Art. 47 Abs. 1 im Eingang), ein Eichzeichen gemäß Art. 48 Abs. 1 angebracht werden soll, bleibt späterer Verfügung vorbehalten. Die Frist wird erforderlichen Falls für die einzelnen Flußgebiete oder Bezirke verschieden bestimmt werden.

Inzwischen ist bei den in Abs. 1 bezeichneten Stauanlagen auf die Anbringung eines Eichzeichens bei geeignetem Anlaß hinzuwirken.

Beruft sich der Werkbesitzer auf das Vorhandensein eines alten Eichzeichens, so hat er erforderlichenfalls auch zu beweisen, daß das vorhandene Zeichen ein unverrücktes Grenzzeichen ist, bestimmt zur Angabe der Höhe, bis zu welcher das Wasser gestaut werden darf. Dabei ist zu beachten, daß Pfähle, welche im Wasser stehen, im Lauf der Zeit namentlich durch das Eis häufig gehoben werden.

Digitized by Google

§ 134. Als sonstige Rechtstitel im Sinne des Art. 48 Abs. 2 kommen namentlich auch gerichtliche Urtheile in Betracht. Sie haben in dem Verfahren jedenfalls in so fern Berücksichtigung zu finden, als sie eine Beschränkung des Besitzers der Stauanlage zu Gunsten eines Betheiligten feststellen, während die zu Gunsten der Anlage ergangenen Urtheile nicht als unbedingt maßgebend zu erachten sind.

§ 135. Bei der in Anwendung des Art. 48 Abs. 3 erfolgenden Bemessung der Stauhöhe eines bestehenden Werkes wird der bisherige Umfang der Benützung nur in so weit berücksichtigt, als nicht feststeht, daß er unberechtigt war. Der bisherige Umfang der Benützung, insbesondere bei Mühlen die Zahl der in den verschiedenen Jahreszeiten gleichzeitig betriebenen Gänge, ist zunächst zu erweisen. Wenn übrigens alle Betheiligten bezüglich einer bestimmten Stauhöhe übereinstimmen, ist, soweit nicht Zweifel an der rechtlichen Begründung derselben bestehen, in erster Linie diese Uebereinstimmung dem für zulässig erklärten Staumaß zu Grund zu legen.

§ 136. Unter den Besitzern der zunächst gelegenen Wasserbenützungsanlagen, welche nach Art. 48 Abs. 4 vernommen werden sollen, sind nicht nothwendig bloß die beiden unmittelbaren Nachbarn oberhalb und unterhalb der Stauanlage zu verstehen. Vielmehr sollen die Besitzer aller derjenigen Wasserbenützungsanlagen gehört werden, auf deren Betrieb die bei Setzung des Eichzeichens erfolgende Bestimmung der Stauhöhe eine Einwirkung in einem thatsächlich fühlbaren Maß auszuüben geeignet ist. Wie weit dies zutrifft, muß nach verständigem Ermessen auf Grund der gesammten Sachlage beantwortet werden.

Der vor der Feststellung der zulässigen Stauhöhe zu erlassende öffentliche Aufruf hat im Auftrag der Kreisregierung durch das Oberamt zu ergehen, in dessen Bezirk die Stauanlage ganz oder zum größeren Theile liegt. Der Aufruf erfolgt im Bezirksamtsblatt. Als aufrufende Behörde gilt das Oberamt.

Erstrecken sich die Stauanlage oder ihre Wirkungen über den Oberamtsbezirk hinaus, so hat das Oberamt (Abs. 2) den Aufruf auch in den Bezirksamtsblättern der andern betheiligten Oberamtsbezirke zu veröffentlichen.

Auf den im Bezirksamtsblatt ergehenden Aufruf ist auf Anordnung der Kreisregierung oder des Oberamts (Abs. 2) noch in ortsüblicher Weise öffentlich hinzuweisen.

Die Frist für die Geltendmachung der Rechte und Interessen bei der aufrufenden Behörde ist auf vierzehn Tage zu bestimmen. Hinsichtlich ihrer Berechnung finden die Vorschriften in § 17 der Gewerbeordnung Anwendung.

Unter besonderem privatrechtlichem Titel ist in Art. 48 Abs. 4 dasselbe verstanden wie in § 19 Abs. 1 der Gewerbeordnung. Nicht als auf besonderem privatrechtlichem Titel beruhend sind Ansprüche anzusehen, die sich auf ein Wassernutzungsrecht gründen.

§ 137. Zu den nach Art. 48 Abs. 5 von der Staatskasse zu bestreitenden Kosten der Ermittlung der zulässigen Stauhöhe gehören die den Parteien selbst erwachsenen Kosten nicht. Solche Kosten sind auf Antrag dem Gegner in so weit aufzuerlegen, als sie durch dessen unbegründete Einwendungen verursacht worden sind.

Zu Art. 49.

§ 138. Die Verfügung der Kreisregierung, wodurch die zulässige Stauhöhe festgestellt wird, ist dem Besitzer der Stauanlage, wie auch den Betheiligten, welche in dem Verfahren vor der Verwaltungsbehörde aufgetreten sind (Art. 48 Abs. 4), urkundlich zuzustellen.

Zu Art. 50.

§ 139. Die in Art. 50 Abs. 1 vorgeschriebene Anzeige hat ohne Rücksicht darauf stattzufinden, ob die Beschädigung oder Aenderung des Eichzeichens bezw. des

Digitized by Google

Sicherheitszeichens durch die Gewalt des Wassers, durch allmähliche Abnützung, durch Zufälle oder durch sonstige Ursachen herbeigeführt worden ist.

Sie ist von dem Verpflichteten innerhalb vierzehn Tagen, nachdem er von der Beschädigung oder Aenderung Kenntniß erlangt hat, zu erstatten, braucht jedoch nicht unmittelbar bei dem Oberamt stattzufinden, vielmehr kann der Verpflichtete auch die Ortspolizeibehörde um Erstattung der Anzeige ersuchen und genügt durch ein solches Ersuchen seiner Anzeigepflicht. Die Ortspolizeibehörde hat die Anzeige unverzüglich dem Oberamt vorzulegen, in dessen Bezirk die Stauanlage ganz oder zum größeren Theil liegt. In der gleichen Weise hat die Ortspolizeibehörde zu verfahren, wenn sie auf anderem Wege von der Beschädigung oder Aenderung eines Eich- oder Sicherheitszeichens Kenntniß erhält.

Wie weit an Stelle des den Betrieb der Stauanlage leitenden Besitzers oder neben diesem der Betriebsleiter zur Anzeige verpflichtet ist und hienach unter die Strafdrohung des Art. 109 Ziff. 6 fällt, bestimmt sich nach allgemeinen Grundsätzen (zu vergl. auch Art. 151 der Gewerbeordnung).

§ 140. Bei der Befestigung, Ausbesserung, Versetzung, Berichtigung oder Erneuerung von Eich- oder Sicherheitszeichen (Art. 50 Abs. 2) ist, soweit nicht Abs. 3 Platz greift, unter entsprechender Anwendung der in den Vollzugsbestimmungen zu Art. 47 für das Setzen solcher Zeichen gegebenen Vorschriften zu verfahren, wobei im Falle der Erneuerung oder einer dieser gleichkommenden Ausbesserung, sowie im Falle der Versetzung die dort bestimmten neuen Zeichen zu verwenden sind.

Können unter besonderen Umständen, z. B. im Falle des Umbaus der Gegenstände, an welchen die Zeichen angebracht sind, die zu versetzenden oder zu erneuernden Zeichen nicht sofort gesetzt werden, so ist die Höhe der alten Zeichen durch Beziehung auf mindestens drei unverrückbare Punkte einstweilen festzulegen. Hinsichtlich des Verfahrens bei der Festlegung finden die Bestimmungen über die Setzung von Eichzeichen sinngemäße Anwendung.

Kann die frühere Höhe der Zeichen nicht mehr festgestellt werden oder bestehen Zweifel über die Richtigkeit der Höhenlage der Zeichen, so ist nach Art. 48 zu verfahren.

Zu Art. 51.

§ 141. Zu den von dem Besitzer der Stauanlage zu beseitigenden Hindernissen des Wasserlaufs gehört, soweit nicht auf Grund besonderer Rechtstitel eine andere Ordnung getroffen ist, namentlich auch das an der Stauanlage und in dem Werkskanal sich ansammelnde Eis. Die Beseitigung des Eises im natürlichen Flußbett ist dagegen nicht Sache des Werksbesitzers, sofern ihm diese Verpflichtung nicht Kraft besonderen Rechtstitels obliegt.

Ein polizeiliches Einschreiten im Sinne des Art. 51 Abs. 3 ist in der Regel nur veranlaßt, wenn öffentliche Interessen bedroht sind, oder wenn von dritten Betheiligten das Einschreiten beantragt wird. Auch setzt die Ausübung des unmittelbaren polizeilichen Zwangs voraus, daß der Besitzer der Stauanlage einer Aufforderung, die erforderlichen Handlungen binnen bestimmter Frist selbst vorzunehmen, nicht nachgekommen ist.

Zuständig zur Anordnung der erforderlichen Vorkehrungen ist diejenige Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk die Anlage ganz oder zum größeren Theile liegt. Die zuständige Ortspolizeibehörde hat in den geeigneten Fällen zuvor mit den übrigen betheiligten Ortspolizeibehörden sich ins Benehmen zu setzen. In dringenden Fällen kann jede Ortspolizeibehörde die in ihrem Bezirk erforderlichen Anordnungen treffen.

Digitized by Google

Zu Art. 52.

§ 142. Bevor die Verleihungsbehörde die Herstellung eines Grundablasses oder eines beweglichen Wehres vorschreibt, hat sie in jedem einzelnen Fall zu prüfen, ob nach den Verhältnissen des Gewässers die Herstellung nothwendig ist. Dabei ist im Auge zu behalten, daß namentlich die Herstellung beweglicher Wehre besonders hohe Bau- und Unterhaltungskosten verursacht.

Zu Art. 53.

§ 143. Die Erlaubniß der Kreisregierung zur Beseitigung einer unter Art. 31 fallenden Stauanlage ist auch bei einer Verlegung der letzteren erforderlich, es sei denn, daß es sich nur um geringfügige Lageänderungen handelt, wofür die vorgängige Anzeige an die Ortspolizeibehörde (Art. 53 Abs. 3) genügt. Wird eine neue Stauanlage genehmigt, welche eine an anderem Ort befindliche Anlage ersetzt, so liegt in der Genehmigung der ersteren zugleich die Erlaubniß zur Beseitigung der letzteren. Bei der Genehmigung können über die Art der Beseitigung der alten Stauanlage nähere Vorschriften ertheilt werden.

§ 144. Das Gesuch um die Erlaubniß zur Beseitigung einer unter Art. 31 fallenden Stauanlage ist bei demjenigen Oberamt anzubringen, in dessen Bezirk die zu beseitigende Stauanlage ganz oder zum größeren Theile liegt. In dem Gesuch ist die zu beseitigende Stauanlage genau zu bezeichnen. Erforderlichenfalls ist ein Lageplan beizufügen. Weiter ist der Grund, die Art und Weise und die Zeit der Beseitigung anzugeben.

Das Oberamt hat die für die Beurtheilung des Gesuchs erforderlichen Erhebungen darüber zu pflegen, ob durch die Beseitigung öffentliche Interessen gefährdet werden und welche Vorkehrungen zur Wahrung dieser Interessen erforderlich sind. Insbesondere hat es die Gemeinderäthe der Gemeinden, in welchen sich die Stauanlage ganz oder zum Theil befindet oder auf welche die Wirkung der Stauanlage sich erstreckt, zu vernehmen und, wenn Staatsstraßen oder öffentliche Eisenbahnen berührt erscheinen, die Straßenbauinspektion beziehungsweise die Eisenbahnbauinspektion zu hören. Sind Gemeinderäthe anderer Oberamtsbezirke zu vernehmen, so hat dies durch Vermittlung des vorgesetzten Oberamts zu geschehen und ist letzteres zugleich um eine eigene Aeußerung zu ersuchen.

Nach ordnungsmäßiger Vorbehandlung des Gesuchs hat das Oberamt die Akten mit einer Aeußerung über die Zulässigkeit der Beseitigung der Stauanlage der Kreisregierung vorzulegen. Letztere hat, bevor sie die Entscheidung trifft, erforderlichenfalls die betheiligten Fachbehörden zu vernehmen.

§ 145. Die Versagung der Erlaubniß zur Beseitigung einer unter Art. 31 des Gesetzes fallenden Stauanlage kann insbesondere mit Rücksicht auf die von der Stauanlage abhängige Wasserversorgung einer Ortschaft sich als nothwendig erweisen. Hiebei ist indeß wie in den übrigen Fällen, in welchen das öffentliche Interesse die Versagung gebietet, in der Weise vorzugehen, daß dem Besitzer der Stauanlage die Einhaltung einer entsprechenden Frist vorgeschrieben wird, vor deren Ablauf die Beseitigung nicht erfolgen darf. Die Frist ist so zu bemessen, daß innerhalb derselben die zur Wahrung der gefährdeten öffentlichen Interessen erforderlichen Vorkehrungen durch diejenigen, welchen diese Wahrung obliegt, getroffen werden können. Auf die Beschleunigung der Vorkehrungen ist zu dringen. Nach Umständen ist die Versagung der Erlaubniß davon abhängig zu machen, daß die betheiligte Gemeinde u. s. w. zuvor die Deckung der durch die Forterhaltung der Stauanlage erwachsenden Kosten übernimmt.

§ 146. Die in Art. 53 Abs. 3 vorgeschriebene Anzeige ist bei derjenigen Orts-

Digitized by Google

polizeibehörde zu erstatten, in deren Bezirk die zu beseitigende Stauanlage ganz oder zum größeren Theile liegt.

Die Ortspolizeibehörde hat unbeschadet der ihr obliegenden Wahrung der polizeilichen Interessen die Anzeige in Urschrift oder Abschrift ohne Verzug dem Oberamt vorzulegen, damit dieses in den Stand gesetzt wird, von sich aus etwaige Maßnahmen zu treffen oder der Kreisregierung Bericht zu erstatten. Bei der Vorlage der Anzeige hat die Ortspolizeibehörde zu bemerken, was von ihr zur Wahrung der polizeilichen Interessen vorgekehrt oder in Aussicht genommen sei.

Erstreckt sich die Stauanlage oder ihre Wirkung über den Gemeindebezirk hinaus, so hat die Ortspolizeibehörde (Abs. 1) von der erhaltenen Anzeige sofort auch die Ortspolizeibehörden der übrigen betheiligten Gemeindebezirke in Kenntniß zu setzen.

Zu Art. 54.

§ 147. Die Grunduntersuchungen, welche der Besitzer (Eigenthümer, Nießbraucher, Nutznießer, Pächter, Miether) zu dulden hat, können auch eine Bloßlegung der tieferen Schichten des Bodens erforderlich machen. Dagegen fällt das Nachgraben nach Quellen, die Ziehung vorläufiger Wassergräben, das Fällen von Bäumen und dergl. nicht unter die vorbereitenden Untersuchungen im Sinne des Art. 54.

Die Vorschriften des Artikels greifen auch dann Platz, wenn die Ausübung einer Zwangsbefugniß im Sinne der Art. 56 ff. gegenüber dem Grundstück, welches zu den Vermessungsarbeiten und Bodenuntersuchungen benützt werden will, vorerst nicht in Aussicht genommen ist.

Durch die Bestimmungen des Art. 54 wird die Ortspolizeibehörde (Ortsvorsteher) beziehungsweise das Oberamt nicht ermächtigt: von einem auf allgemeiner Vorschrift beruhenden Verbot der Betretung gewisser Grundstücke, beispielsweise des Bahnkörpers, zu entbinden. Im Uebrigen hat sich die Prüfung der Ortspolizeibehörde auf die Feststellung der Nothwendigkeit der Inanspruchnahme des Grundstücks für die Vorbereitung der Anlage und auf die durch Absatz 2 des Artikels veranlaßten Erwägungen zu beschränken.

Zuständig zur Ertheilung der Erlaubniß ist diejenige Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk die in Anspruch genommenen Grundstücke sich befinden. Die Ortspolizeibehörde hat, bevor sie die Erlaubniß ertheilt, in der Regel die Besitzer der in Anspruch genommenen Grundstücke zu hören. Ueber die ertheilte Erlaubniß ist dem Unternehmer eine Urkunde auszustellen.

Zu Art. 55.

§ 148. Durch die Bestimmungen des Art. 55 wird ein Anrufen der Polizeibehörde wegen der nachtheiligen Einwirkungen eines Ablaufkanals, soweit die Voraussetzungen für deren Einschreiten vorliegen, nicht ausgeschlossen und die Frage, in wie weit die Einführung eines Ablaufkanals polizeilicher Erlaubniß bedarf und polizeilich statthaft ist, nicht berührt.

Die Auferlegung vorläufiger Sicherheitsleistung (Art. 55 Abs. 2) kommt derjenigen Polizeibehörde zu, welche für die Zulassung des Kanals zuständig ist.

Zu Art. 56.

§ 149. Unter Stauanlagen im Sinne des Art. 56 sind solche Stauanlagen zu verstehen, welche eine Wassernutzung bezwecken. Welcher Art diese Nutzung ist, insbesondere ob sie landwirthschaftlichen oder industriellen Zwecken dient, ist gleichgültig.

Dem Ufereigenthümer (Art. 56 Abs. 1) steht derjenige gleich, welcher kraft dinglichen Rechts die Befugnisse des Eigenthümers ausüben darf.

Digitized by Google

Die Verpflichtung zur Duldung der Stauanlage erstreckt sich nur auf diese selbst (Wehr, Fallen), nicht auch auf die Zubehörden derselben, wie Triebwerke, Turbinenhäuser, Kanäle und dergleichen.

§ 150. Die für die Auferlegung der Zwangsverpflichtung zuständige Behörde hat einerseits die Wichtigkeit und Nützlichkeit des Unternehmens und Nothwendigkeit für dieses, zur Benützung der fraglichen Uferstrecke zu gelangen, andererseits das Maß der Einschränkung, die hiedurch für den zu Verpflichtenden erwächst, abzuwägen und alsdann nach freiem Ermessen ihre Entscheidung zu treffen. Daß das Unternehmen, für welches die Zwangsverpflichtung begehrt wird, von einer besonderen gemeinwirthschaftlichen Bedeutung sei, ist nicht gefordert.

§ 151. Durch das Inkrafttreten (Art. 64 Abs. 7) der Zwangsverpflichtung wird ein privatrechtliches Verhältniß, in der Regel eine Grunddienstbarkeit, begründet.

§ 152. Ueber die polizeiliche Statthaftigkeit der Stauanlage, welche an das fremde Grundstück angeschlossen werden soll, ist im ordentlichen Genehmigungsverfahren zu erkennen. In demselben kann auch der Eigenthümer des erwähnten Ufergrundstücks Einwendungen geltend machen.

§ 153. In wie weit der Ufereigenthümer, an dessen Grundstück die fremde Stauanlage angeschlossen worden ist, die letztere für eine ihm verliehene Wassernutzung mitbenützen darf, bestimmt sich nach Art. 57 des Gesetzes.

Zu Art. 57.

§ 154. Die in Art. 57 vorgesehene Zwangsbefugniß greift nur Platz zu Gunsten eines Wassernutzungsrechts im Sinne des Art. 31 des Wassergesetzes und nur gegenüber Stauanlagen im Sinne des angeführten Artikels, also nur gegenüber Stauanlagen, auch solchen des Staats, durch welche eine Wassernutzung vermittelt wird. Im Uebrigen findet der Art. 57 Anwendung sowohl zu Gunsten von Wassernutzungsrechten, welche bereits bestehen, als zu Gunsten von Wassernutzungsrechten, welche erst verliehen werden (Art. 64 Abs. 6).

Eine Entziehung von Wasser oder Gefäll kann durch die Anwendung des Art. 57 nicht bewirkt werden. Im Uebrigen sind für diese Anwendung vor allem zwei Fälle in das Auge zu fassen. Einmal der Fall, daß bei einer Stauanlage eine freie, in den Bereich eines Nutzungsrechts nicht fallende Wassermenge zur Verfügung steht, die durch die Stauanlage (in der Regel mittelst Vergrößerung der Stauhöhe oder Erbreiterung der Einlaßfallen) nutzbar gemacht werden kann. Sodann der Fall, daß hinter einer Stauanlage in dem durch sie gespeisten Kanal ein Gefäll verfügbar ist, dessen entsprechende Nutzung aber die Sicherung eines gleichmäßigen Wasserzuflusses durch dauernde Handhabung der Stauanlage voraussetzt.

§ 155. Vor Auferlegung der Zwangsverpflichtung hat hinsichtlich der Frage, ob dieselbe gerechtfertigt sei, abgesehen von der Prüfung, ob die in Art. 57 aufgestellten Voraussetzungen zutreffen, eine Erwägung sonstiger in Betracht kommender Rücksichten, z. B. Vermeidung fortgesetzter Streitigkeiten unter den Betheiligten, einzutreten. Ein besonderer gemeinwirthschaftlicher Nutzen des neuen Unternehmens ist auch hier nicht erforderlich.

§ 156. Wird ein Antrag auf Auferlegung einer Zwangsverpflichtung im Sinne des Art. 57 gestellt und hiegegen von dem Besitzer der Stauanlage eingewendet, daß er das entbehrliche, ihm aber rechtlich nicht zustehende Wasser seinerseits etwa für die Erweiterung seines Werks begehre, so ist ihm von der Kreisregierung eine angemessene Frist zur Einreichung eines Verleihungsgesuchs zu ertheilen. Reicht der Besitzer der Stauanlage binnen dieser Frist ein Verleihungsgesuch ein, so liegt ein Zusammentreffen mehrerer Verleihungsgesuche vor, über welche nach den in Art. 34 auf-

Digitized by Google

gestellten Grundsätzen zu entscheiden ist.

§ 157. Bei Auferlegung der Zwangsverpflichtung sind hinsichtlich der Mitbenützung der Stauanlage nähere Vorschriften zu geben. Insbesondere ist zu bestimmen, ob und in wie weit dem Unternehmer ein Recht zu persönlicher Handhabung der Anlage einzuräumen ist.

Die Auflage der Gestattung der Mitbenützung der Stauanlage schließt auch die Verpflichtung zur Gestattung der zu diesem Behuf erforderlichen Aenderung der Stauanlage ein. Doch ist dem Inhaber der Stauanlage, wenn er sich bereit erklärt, diese Aenderung auf Kosten des zur Mitbenützung Zugelassenen selbst vorzunehmen, dies nicht zu verwehren, vielmehr bei Auferlegung der Zwangsverpflichtung ausdrücklich vorzubehalten. Die zu gewährende Entschädigung begreift auch den durch Aenderung der Stauanlage für den Besitzer der letzteren sich ergebenden Schaden. Soweit dieser Schaden bei Auferlegung der Zwangsverpflichtung auch nur vorläufig nicht festgestellt werden kann, greift die Bestimmung in Art. 65 Abs. 5 des Gesetzes Platz.

§ 158. Bei der Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang der zu Mitbenützung der Stauanlage Zugelassene zur Theilnahme an den Herstellungskosten der letzteren herangezogen werden soll, sind von der zum Erkenntniß über die Zulassung der Mitbenützung berufenen Behörde im einzelnen Fall alle in Betracht kommenden thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu würdigen. Eine Antheilnahme an den Herstellungskosten ist bei alten, seit Jahrhunderten bestehenden Wehren, bei denen weder der ursprüngliche Zweck noch der durch ihre Herstellung entstandene Aufwand festgestellt werden kann, in der Regel nicht aufzuerlegen. Uebrigens findet auch hinsichtlich der Beiziehung zu den Kosten der Herstellung der Stauanlage die Bestimmung in Art. 65 Abs. 2 des Gesetzes Anwendung.

§ 159. Ist die Zwangsverpflichtung zur Gestattung der Mitbenützung einer Stauanlage in Wirksamkeit getreten (Art. 64 Abs. 7), so steht dem Mitbenützenden ein öffentlich rechtlicher Anspruch auf diese Mitbenützung in denjenigen Grenzen, in welchen die Zwangsverpflichtung anerkannt wurde, dem anderen Theil dagegen ein privatrechtlicher Anspruch auf Leistung des festgesetzten Kostenbeitrags (zu vergl. Art. 65 Abs. 2) zu. Spätere Streitigkeiten über den erstgenannten Anspruch gehören dann in Gemäßheit des Art. 10 Ziff. 24 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vor die Verwaltungsgerichte.

Zu Art. 58.

§ 160. Die Auferlegung einer Zwangsverpflichtung im Sinne des Art. 58 kann insbesondere praktisch werden für Bewässerungsanlagen, welche für ihren Betrieb das Wasser nur zu Zeiten bedürfen, zu denen eine gewerbliche Wasserbenützungsanlage dasselbe ohne Schaden entbehren kann, andererseits aber auch für gewerbliche Anlagen, die unterhalb einer Bewässerungsanlage mit ständigem Wässerungsrecht, aber zeitlich eingeschränktem Bedarf zur Ausführung kommen.

Die Zwangsverpflichtungen der Art. 57 und 58, welche nicht bloß zu Gunsten ganz neuer Unternehmungen, sondern auch für schon bestehende Wasserbenützungsanlagen — in der Regel jedoch unter Erweiterung des Nutzungsrechts durch neue Verleihung — auferlegt werden können, können miteinander oder auch mit anderen Zwangsverpflichtungen (vergl. z. B. Art. 62) verbunden werden.

Wenn der bisher allein Nutzungsberechtigte bei der Vernehmung über das angebrachte Gesuch um Auferlegung der Zwangsverpflichtung erklärt, den Betrieb seiner Anlage so abändern zu wollen, daß er selbst nunmehr das Wasser für das ihm zustehende Nutzungsrecht dauernd benützt, und wenn er eine entsprechende Aenderung des Werks thatsächlich vornimmt, so ist die Auferlegung der Zwangsverpflichtung aus-

Digitized by Google

geschlossen. Setzt die Betriebsänderung eine vorgängige Aenderung der Betriebsanlage voraus, so ist dem Nutzungsberechtigten zur Vornahme der erforderlichen Aenderung der inneren Betriebseinrichtung oder, wenn es sich um eine der Genehmigung unterliegende Aenderung handelt, zur Einreichung des erforderlichen Genehmigungsgesuchs eine angemessene Frist zu ertheilen und erst nach fruchtlosem Ablauf derselben über die nachgesuchte Auferlegung einer Zwangsverpflichtung im Sinne des Art. 58 zu entscheiden.

Bei Beurtheilung der Frage, ob ein erheblicher Nachtheil für den Betrieb der bisher berechtigten Anlage nicht entsteht, ist nicht bloß der augenblickliche Betrieb, wie er sich bei Triebwerken in Folge der gerade vorhandenen Werkseinrichtung, bei Bewässerungsanlagen in Folge einer vielleicht vorübergehenden Bodenbewirthschaftung darstellt, sondern, soweit sich aus Art. 35 Abs. 2 nichts anderes ergibt, die allgemeine Zweckbestimmung der Anlage ins Auge zu fassen.

Auch die Zwangsverpflichtung im Sinne des Art. 58 setzt eine besondere gemeinwirthschaftliche Bedeutung des neuen Unternehmens nicht voraus.

Zu Art. 59.

§ 161. Durch die Bezugnahme auf Art. 42 ist ausgesprochen, daß die Zwangsverpflichtung nur auferlegt werden kann, wenn die Wassermenge eines Gewässers für die Befriedigung des Bedarfs einer Mehrzahl an ihm bereits Berechtigter nicht ausreicht. Zu Gunsten einer neuen, erst zu errichtenden Anlage kann die Zwangsverpflichtung nicht in Anspruch genommen werden. Namentlich bietet Art. 59 keine Grundlage zu Gunsten der Bewässerung von Grundstücken, für welche nicht schon bisher ein Wässerungsrecht bestand.

Die Aenderung, die der Berechtigte nach Art. 59 dulden muß, beschränkt sich auf die Wasserbenützungsanlage (zu vergl. Art. 31 letzter Absatz) und die Herabminderung des Wassernutzungsrechts auf die zum Betrieb der geänderten Anlage erforderliche geringere Wassermenge bezw. das hiezu erforderliche geringere Gefäll.

Ueber die Ausführung der Aenderung der Wasserbenützungsanlage ist die Vollzugsvorschrift zu Art. 62 zu vergleichen.

Zu Art. 60.

§ 162. Die Zwangsverpflichtung des Art. 60 beschränkt sich auf die Einräumung der zu den Zu- und Ableitungen und ihren nothwendigen Zubehörden erforderlichen Grundflächen. Der Grund und Boden, welcher zur Errichtung von Wasserwerken, Fabrikanlagen und dergleichen nöthig ist, braucht nicht eingeräumt zu werden.

Bei Abwägung der mit Führung einer Abwassereinleitung im Sinne des Art. 23 für ein fremdes Grundstück verbundenen Nachtheile ist insbesondere auch die Möglichkeit einer Infektion des Bodens und einer sonstigen Schädigung des Grundeigenthümers in Folge Versickerung des verunreinigten Abwassers und dergl. in Betracht zu ziehen.

Hinsichtlich der Voraussetzung in Abs. 1 Ziff. 3 des Art. 60 ist zu beachten, daß durch dieselbe nicht verlangt wird, daß zur zweckentsprechenden Ausführung des Unternehmens die Leitung des Wassers gerade über die in Anspruch genommenen Grundstücke unumgänglich ist.

§ 163. Die Verpflichtung zur Duldung einer fremden Wasserleitung schließt auch die Verpflichtung in sich, diejenigen Handlungen zu gestatten, welche zur zweckentsprechenden Benützung der Leitung erforderlich sind, also die Anbringung und Handhabung von Fallen, die Reinigung und Ausbesserung der Leitung und dergl. Sie stellt sich als eine — durch Ausspruch der Verwaltungsbehörde auferlegte — Eigen-

Digitized by Google

thumsbeschränkung dar. Jedoch kann der zu belastende Grundeigenthümer gemäß Art. 64 Abs. 3 des Wassergesetzes unter den Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 2 bezw. Art. 11 Abs. 4 des Zwangsenteignungsgesetzes die Uebernahme des Eigenthums der zu benützenden Grundfläche bezw. des ganzen Grundstücks durch den Unternehmer der Wasserbenützungsanlage verlangen.

§ 164. Durch das Inkrafttreten der Zwangsverpflichtung erlangt der Berechtigte ohne Weiteres das dingliche Recht, das Grundstück in dem bei Anerkennung der Zwangsverpflichtung gestatteten Umfang zur Wasser-Zu- oder Wasser-Ableitung zu benützen und diejenigen Handlungen auf demselben vorzunehmen, welche zur Ausübung seines Rechts nothwendig sind. Soweit es sich dabei um die Benützung öffentlichen Wassers handelt, das über fremde Grundstücke geleitet werden darf, trägt das Recht einen öffentlich rechtlichen Charakter und Streitigkeiten über das Bestehen oder den Umfang dieses Benützungrechts gehören gemäß Art. 10 Ziff. 24 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vor die Verwaltungsgerichte. Soweit es sich um die Benützung des Grundstücks handelt, liegt ein privatrechtliches Dienstbarkeitsverhältniß vor mit der Wirkung, daß für die Art der Ausübung desselben die allgemeinen Grundsätze über die Ausübung der Dienstbarkeitsrechte zu entsprechender Anwendung zu bringen sind.

Die Entscheidung von Streitigkeiten über die in Abs. 4 des Art. 60 festgesetzte Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung von Brücken, Stegen, Durchlässen und Sicherheitsvorrichtungen bleibt den bürgerlichen Gerichten überlassen, während etwaige Streitigkeiten über die hinsichtlich der Kanäle dort vorgesehene Unterhaltungs- und Reinigungspflicht insoweit, als die Kanäle öffentliche Gewässer sind, vor die Verwaltungsgerichte gehören. Letzteres trifft auch dann zu, wenn über das Maß der dem Unternehmer zustehenden Benützung dieser öffentlichen Gewässer gestritten wird.

Zu Art. 61.

§ 165. Unter Wasser-Zu- und Ableitung ist in Art. 61 dasselbe zu verstehen wie in Art. 60.

Die Zwangsverpflichtung des Art. 61 kann nicht bloß zu Gunsten von solchen Grundeigenthümern auferlegt werden, welche die Führung der Wasser-Zu- oder Ableitung zufolge einer ihnen auferlegten Zwangsverpflichtung (zu vergl. Art. 60) gestatten mußten, sondern auch zu Gunsten solcher Grundeigenthümer, welche im Wege freier Vereinbarung die Führung der Leitungen über ihr Grundstück eingeräumt haben, oder deren Grundstück vermöge sonstiger Rechtstitel mit einer Leitungsdienstbarkeit belastet worden ist.

Die Zwangsverpflichtung des Art. 61 greift auch dann Platz, wenn zur Führung eines Kanals über ein Grundstück die Grundfläche des Kanals selbst abgetreten worden ist.

Die Anwendbarkeit des Art. 61 auf Bewässerungsanlagen ist dadurch bedingt, daß dem sich anschließenden Grundeigenthümer das Recht zur Bewässerung der Grundfläche, mit welcher er sich anschließen will, zusteht oder verliehen wird. Das Gleiche ist der Fall, wenn der Anschluß an Wasserzuleitungen für Wasserversorgungszwecke bewirkt, oder wenn an die Zuleitungskanäle für Triebwerke eine Zweigableitung angeschlossen werden will.

Wo das Verlangen des späteren Anschlusses eigener Leitungen schon bei den Verhandlungen über die Einräumung der Zwangsbefugniß des Art. 60 geltend gemacht wird, kann die Verpflichtung zur Gestattung dieses Anschlusses dem Unternehmer, der das fremde Grundstück zur Führung seiner Wasserleitungen benützen will, zur Bedingung der Auferlegung der bezüglichen Zwangsverpflichtung (Art. 60) gemacht werden, so daß es eines besonderen weiteren Ausspruchs über die Auferlegung der Zwangs-

Digitized by Google

verpflichtung des Art. 61 nicht mehr bedarf.

Soweit, was übrigens in der Regel nicht der Fall sein wird, dem Kanalunternehmer durch die Mitbenützung außer den in Art. 61 erwähnten Kosten noch ein Schaden entsteht, ist auch dieser von dem anschließenden Grundeigenthümer zu ersetzen.

Zu Art. 62.

§ 166. Die Zwangsverpflichtung des Art. 62 richtet sich nur gegen Stauanlagen im Sinne des Art. 31, nicht gegen die Wasserbenützungsanlage im Ganzen. Sie erstreckt sich insbesondere nicht auf das Triebwerk (Wassertriebwerk und inneres Triebwerk) einer gewerblichen Anlage.

Unter Umbau ist auch die Aenderung einzelner Theile der Stauanlage oder ihrer Zubehörden zu verstehen.

Als Umbau bezw. Verlegung im Sinne des Art. 62 kommt nicht bloß der Umbau und die Verlegung der einzelnen Anlage unter Erhaltung ihres gesonderten Daseins, sondern auch die Zusammenfassung mehrerer Stauanlagen in eine einzige bezw. die Einbeziehung der bestehenden Anlagen in eine neue, sowohl den Zwecken dieser Anlagen als auch der neuen Wasserbenützungsanlage dienende, einheitliche Stauanlage in Betracht. In solchen Fällen muß alsdann durch entsprechende Einrichtungen für die erforderliche Wasservertheilung gesorgt werden.

Umbau und Verlegung kann unter Umständen bei einer Anlage zusammentreffen.

§ 167. Der Unternehmer, welcher die bessere Ausnützung der vorhandenen Wasserkraft herbeiführen will, hat zur Begründung seines Antrags alle erforderlichen Pläne und Nachweisungen beizubringen.

§ 168. Der Besitzer der umzubauenden oder zu verlegenden Stauanlage kann verlangen, daß ihm diejenige Wassermenge bezw. diejenige rohe Wasserkraft zur Verfügung gestellt wird, zu deren Nutzung er bisher berechtigt war, ohne Rücksicht darauf, ob er mit seiner Werkseinrichtung bisher diese Wassermenge bezw. diese Wasserkraft voll ausgenützt hat.

§ 169. Darüber, durch wen die Aenderung der Anlage vorgenommen werden soll, können die Parteien im Wege der Vereinbarung Bestimmung treffen. Die über die Zwangsverpflichtung erkennende Behörde hat auf eine solche Vereinbarung hinzuwirken. Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so ist die Aenderung durch den Unternehmer, zu dessen Gunsten die Zwangsverpflichtung anerkannt ist, auszuführen.

Zu Art. 63.

§ 170. Eine bloß theilweise Entziehung eines Wassernutzungsrechts ist in Art. 63 nicht vorgesehen. Eine solche kann durch Zwangsverpflichtung nur nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 58 oder Art. 62 erreicht werden. Im Uebrigen ist die Anwendung des Art. 63 ausgeschlossen, wenn durch eine andere Zwangsverpflichtung, insbesondere die des Art. 62, dem vorhandenen Bedürfniß abgeholfen werden kann.

Die Geltendmachung der Zwangsverpflichtung des Art. 63 erscheint auch zulässig, wenn sich erst nach Ertheilung der Erlaubniß zu einer Einleitung (Art. 23 und 25) herausstellt, daß diese ein Wassernutzungsrecht beeinträchtigt und der Wassernutzungsberechtigte nun Anspruch auf Beseitigung der Anlage erhebt.

Daß die Entziehung gerade desjenigen Wassernutzungsrechts, auf dessen Ablösung angetragen wird, unbedingt erforderlich sei, bildet eine Voraussetzung der Zwangsbefugniß nicht. Ist jedoch der Zweck auch durch Ablösung eines andern Nutzungsrechts erreichbar, so hat die Behörde zu erwägen, ob nicht die Ablösung dieses andern Rechts den bei der Zwangsverpflichtung maßgebenden Gesichtspunkten mehr entspricht.

§ 171. Daß bei der Entziehung eines Wassernutzungsrechts die ganze gewerb-

Digitized by Google

liche Anlage, welcher die Wasserbenützung dient, mit erworben werden muß, wenn die Anlage nach Maßgabe ihrer bisherigen Benützung für den Berechtigten ohne den Wasserbezug keinen Werth mehr hat, ergibt sich aus Art. 64 Abs. 3 des Wassergesetzes in Verbindung mit Art. 11 Abs. 4 des Zwangsenteignungsgesetzes.

§ 172. Durch die Gestattung der zwangsweisen Ablösung eines Wassernutzungsrechts zu Gunsten eines anderen Wasserbenützungsunternehmens wird die Verleihung des zur Ausführung des letzteren erforderlichen Wassernutzungsrechts ermöglicht, aber nicht entbehrlich gemacht. Der Antragsteller, zu dessen Gunsten die in Rede stehende Zwangsverpflichtung auferlegt wurde, erlangt vielmehr seinerseits ein Wassernutzungsrecht nur durch Verleihung.

Zu Art. 64.

§ 173. Der Grundsatz des Art. 64 Abs. 6, wonach bei dem Zusammentreffen eines Antrags auf Anerkennung einer Zwangsverpflichtung mit dem Gesuch um die Verleihung eines Wassernutzungsrechts beziehungsweise die Genehmigung einer Wasserbenützungsanlage oder die Erlaubniß zu einer Einleitung von Flüssigkeiten (Art. 23 und 25) über die Gesuche in einem Verfahren und in einem Beschluß zu entscheiden ist, schließt nicht aus, daß in Fällen, in welchen in erster Instanz die Verleihung, Genehmigung oder Erlaubniß zunächst wegen Unzulässigkeit einer beantragten, die Voraussetzung der Verleihung u. s. w. bildenden Zwangsverpflichtung versagt worden ist, in zweiter Instanz zwar die Zwangsverpflichtung endgültig anerkannt, die Entscheidung über die Verleihung u. s. w. aber in die Vorinstanz zurückverwiesen wird.

Wird wegen Auferlegung einer Zwangsverpflichtung Beschwerde erhoben, so wird hiemit auch die Verleihung u. s. w. selbst in die Beschwerdeinstanz gezogen und umgekehrt kann durch die Entscheidung über eine gegen die Verleihung gerichtete Beschwerde auch eine auferlegte Zwangsverpflichtung, wegen deren keine Beschwerde erhoben wurde, hinfällig werden.

§ 174. Auf Grund des Art. 64 Abs. 8 werden über das bei der Auferlegung von Zwangsverpflichtungen einzuhaltende Verfahren die nachstehenden Vorschriften (§§ 175 bis 191) erlassen.

§ 175. Der Antrag auf Auferlegung einer Zwangsverpflichtung ist bei dem zuständigen Oberamt schriftlich anzubringen.

Zuständig ist, wenn der Antrag mit einem Gesuch um die Verleihung eines Wassernutzungsrechts beziehungsweise die Genehmigung einer Wasserbenützungsanlage oder die Erlaubniß zur Einleitung von Flüssigkeiten (Art. 23 und 25) zusammentrifft, das Oberamt, bei welchem diese Gesuche anzubringen sind.

In anderen als den in Abs. 2 bezeichneten Fällen ist der Antrag bei demjenigen Oberamt anzubringen, in dessen Bezirk das Grundstück oder die Anlage, bezüglich welcher die Zwangsverpflichtung beantragt ist, ganz oder zum größeren Theil sich befindet.

§ 176. In dem Antrag ist die Person des für verpflichtet zu Erklärenden, der Gegenstand, die Art und der Umfang der Zwangsverpflichtung, sowie der Antragsgrund, letzterer unter Darlegung des Zutreffens der gesetzlichen Voraussetzungen, sowie der von dem Unternehmer dem für verpflichtet zu Erklärenden angebotene Entschädigungsbetrag anzugeben. Die Grundstücke, bezüglich welcher die Zwangsverpflichtung beantragt ist, desgleichen die Grundstücke, für welche sie in Anspruch genommen wird, sind hiebei nach Parzellennummer, Flächenmaß, Benützungsart und Eigenthümer zu bezeichnen.

Dem Antrag sind die zur Erläuterung dienlichen Lagepläne und Zeichnungen anzuschließen.

Digitized by Google

Der Antrag ist dreifach einzureichen. Handelt es sich um mehr als einen für verpflichtet zu Erklärenden, so ist für jeden weiteren für verpflichtet zu Erklärenden eine weitere Fertigung des Antrags und der betreffenden Beilagen beizufügen.

§ 177. Das Oberamt hat zunächst die Vollständigkeit des Antrags, nöthigen Falls unter Zuziehung geeigneter Sachverständiger, zu prüfen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen.

Gleichzeitig hat das Oberamt hinsichtlich der im Grundbuch eingetragenen Grundstücke, bezüglich welcher die Zwangsverpflichtung beantragt ist, die Beibringung von beglaubigten Auszügen aus dem Grundbuch zu veranlassen und die betreffenden Grundbuchämter zu ersuchen, von jeder Eintragung in das Grundbuch, welche sich auf ein von dem Zwangsverpflichtungsverfahren noch betroffenes Grundstück bezieht, dem Oberamt Nachricht zu geben.

§ 178. Hierauf erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob die beantragte Zwangsverpflichtung sich sofort als unzulässig darstellt oder nicht, die Bekanntmachung des gestellten Antrags durch das Oberamt (§ 175) im Bezirksamtsblatt und, wenn die für die Zwangsverpflichtung in Anspruch genommenen Grundstücke oder Anlagen sich über den Oberamtsbezirk hinaus erstrecken, auch in den Bezirksamtsblättern der übrigen betheiligten Oberamtsbezirke. Ferner soll die Bekanntmachung thunlichst gleichzeitig mit ihrem Erscheinen im Bezirksamtsblatt beziehungsweise in den Bezirksamtsblättern am Rathhaus der Gemeinden, in deren Bezirk die für die Zwangsverpflichtung in Anspruch genommenen Grundstücke oder Anlagen ganz oder theilweise sich befinden, angeschlagen werden.

Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1) Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers und des für verpflichtet zu Erklärenden, die Grundstücke oder Anlagen, bezüglich welcher und für welche die Zwangsverpflichtung beantragt ist, ferner die Art und den Umfang der Zwangsverpflichtung;
2) die Aufforderung an alle diejenigen, welchen an den Grundstücken oder Anlagen, bezüglich deren die Zwangsverpflichtung beantragt ist, dingliche Rechte zustehen oder welche Pächter oder Miether dieser Grundstücke oder Anlagen sind, etwaige Einwendungen gegen die Zwangsverpflichtung bei dem die Bekanntmachung erlassenden Oberamt binnen vierzehn Tagen vom Tag der Ausgabe der betreffenden Nummer des Bezirksamtsblatts bei Vermeidung des Ausschlusses anzubringen;
3) die Bemerkung,
   a. daß die in Ziff. 2 genannten Nebenberechtigten befugt sind, ihr Interesse bezüglich der Festsetzung der von dem Unternehmer zu leistenden Entschädigung, der von ihm zu stellenden Sicherheit, sowie des ihn treffenden Kostenantheils in der zur Verhandlung hierüber anzuberaumenden Tagfahrt zu vertreten,
   b. daß jedoch eine Ladung zu dieser Tagfahrt nur diejenigen Nebenberechtigten erhalten, welche innerhalb der in Ziff. 2 bezeichneten Frist ihre Theilnahme an dem Verfahren bei dem Oberamt anzeigen,
   c. daß auch im Falle des Nichterscheinens der Betheiligten in der Tagfahrt die Verhandlung stattfinden werde.

Außerdem hat das Oberamt dem für verpflichtet zu Erklärenden eine Fertigung des Antrags sammt Beilagen mit der Aufforderung zuzustellen, innerhalb vierzehn Tagen nach dem Tag der Zustellung bei Vermeidung des Ausschlusses etwaige Einwendungen gegen den Antrag bei dem Oberamt zu erheben. Dabei ist zu bemerken, daß wegen Festsetzung der von dem Unternehmer zu leistenden Entschädigung, der von ihm zu stellenden Sicherheit, sowie des ihn treffenden Kostenantheils Verhandlung

Digitized by Google

stattfinden und dem für verpflichtet zu Erklärenden Ladung hiezu zugehen werde, auch wenn von ihm gegen die Zwangsverpflichtung selbst Einwendungen nicht erhoben werden.

§ 179. Die Bekanntmachung (§ 178 Abs. 1) kann unterbleiben, wenn der Unternehmer darauf anträgt und zweifellos feststeht, daß Nebenberechtigte (§ 178 Abs. 2 Ziff. 2) nicht in Frage kommen.

§ 180. Nach Ablauf der Frist (§ 178 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3) hat das Oberamt den Gemeinderath der Gemeinde, in deren Bezirk die Grundstücke oder Anlagen, bezüglich welcher die Zwangsverpflichtung beantragt ist, ganz oder zum Theil sich befinden, zu einer Aeußerung über den Antrag vom Standpunkt des Gemeindeinteresses zu veranlassen.

§ 181. Werden Einwendungen gegen die Zwangsverpflichtung erhoben oder unterbleiben zwar solche Einwendungen, ist aber hinsichtlich Entschädigung, Sicherheitsleistung oder Kostenantheil noch eine Regelung erforderlich, so hat das Oberamt mündliche Verhandlung anzuberaumen. Dieselbe findet unter Leitung des Oberamts und unter Zuziehung zweier Urkundspersonen statt. Als solche sind Mitglieder des Gemeinderaths am Ort der Verhandlung zu berufen. Wird jedoch die Verhandlung mit einer Verhandlung verbunden (zu vergl. § 182), zu welcher nach bestehender Vorschrift zwei Mitglieder der Ortsbauschau als Urkundspersonen zuzuziehen sind, so haben diese an Stelle der Gemeinderathsmitglieder auch der erstbezeichneten Verhandlung als Urkundspersonen anzuwohnen. Zu der Verhandlung kann das Oberamt einen geeigneten Techniker beiziehen, auch in schwierigen Fällen die Entsendung des technischen Mitglieds der Kreisregierung bei letzterer beantragen.

Zu der Verhandlung sind der Unternehmer, der für verpflichtet zu Erklärende und die Widersprechenden sowie, wenn der Gemeinderath Erinnerungen erhoben hat, auch ein Vertreter der Gemeinde besonders vorzuladen. Zu demjenigen Theil der Verhandlung, welcher Entschädigung, Sicherheitsleistung oder Kostenantheil zum Gegenstand hat, sind ferner die in Art. 14 Abs. 1 des Zwangsenteignungsgesetzes genannten Nebenberechtigten sowie sonstige Nebenberechtigte, letztere falls sie sich zur Theilnahme an dem Verfahren gemeldet haben, besonders zu laden.

§ 182. Hat in dem oberamtlichen Vorverfahren über ein mit dem Antrag auf Auferlegung einer Zwangsverpflichtung zusammentreffendes Gesuch um die Verleihung eines Wassernutzungsrechts bezw. die Genehmigung einer Wasserbenützungsanlage oder die Erlaubniß zu einer Einleitung von Flüssigkeiten (Art. 23 und 25) wegen vorliegender Einwendungen gegen das Gesuch eine mündliche Verhandlung stattzufinden, so ist mit der letzteren die nach § 181 vorzunehmende Verhandlung möglichst zu verbinden.

§ 183. Bei der mündlichen Verhandlung, mit welcher nöthigenfalls die Besichtigung der in Frage kommenden Oertlichkeiten sowie weitere zur Aufklärung des Sachverhalts dienliche Erhebungen und Vernehmungen zu verbinden sind, ist darauf Bedacht zu nehmen, die erhobenen Einwendungen auf gütlichem Wege zu beseitigen und über Entschädigung, Sicherheitsleistung und Kostenantheil eine Verständigung unter den Betheiligten herbeizuführen. Zeitraubende oder mit erheblichen Kosten verknüpfte Schätzungen sind im oberamtlichen Vorverfahren nur mit Zustimmung des Unternehmers zulässig.

§ 184. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem leitenden Beamten, den zugezogenen Urkundspersonen und Sachverständigen sowie den Betheiligten zu unterzeichnen ist.

§ 185. Nach geschlossener Verhandlung werden die Akten von dem Oberamt mit einer Aeußerung über die Zulässigkeit der Zwangsverpflichtung und über die erho-

Digitized by Google

benen Einwendungen der vorgesetzten Kreisregierung zur Entscheidung vorgelegt.

Im Falle des Zusammentreffens des Antrags auf Auferlegung einer Zwangsverpflichtung mit einem Gesuch der in § 182 bezeichneten Art sind die Akten über den Antrag und das Gesuch in der Regel gleichzeitig vorzulegen.

§ 186. Auf das Verfahren vor der Kreisregierung finden, wenn mit dem Antrag auf Auferlegung einer Zwangsverpflichtung ein Gesuch der in § 182 bezeichneten Art zusammentrifft, die für das Verfahren über das betreffende Gesuch geltenden Bestimmungen, im Uebrigen die für das Verfahren bei der Verleihung eines Wassernutzungsrechts maßgebenden Vorschriften entsprechende Anwendung. An Stelle des Rechtsmittels des Rekurses nach der Gewerbeordnung tritt jedoch das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (zu vergl. Art. 64 Abs. 1). Auch ist ein Bescheid im Sinne des § 3 Ziff. 1 der K. Verordnung vom 19. Juni 1873, betreffend das Verfahren in Gewerbesachen, gegen welchen Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden könnte, ausgeschlossen (zu vergl. auch die in § 267 der gegenwärtigen Verfügung zu Art. 115 getroffene Bestimmung). Letzteres gilt im Falle des Zusammentreffens eines Verleihungsverfahrens mit dem Zwangsverpflichtungsverfahren auch für die Verleihung selbst, da in einem solchen Fall das Schweben des Zwangsverpflichtungsverfahrens dem Vorliegen von Einwendungen gegen die Verleihung gleichzuachten ist.

§ 187. Zu demjenigen Theil der mündlichen Verhandlung, welcher die Festsetzung der von dem Unternehmer zu leistenden Entschädigung, der von ihm zu stellenden Sicherheit sowie des ihn treffenden Kostenantheils (Art. 65 Abs. 1) zum Gegenstand hat, sind der Unternehmer, der für verpflichtet zu Erklärende, die Nebenberechtigten im Sinne des Art. 14 Abs. 1 des Zwangsenteignungsgesetzes und solche Nebenberechtigte, welche sich zur Theilnahme an dem Entschädigungsverfahren bis zur Ladung gemeldet haben, zu laden. Werden zu der Verhandlung Sachverständige zugezogen, so sind die Namen derselben in die Ladung der Betheiligten aufzunehmen.

Wo es angezeigt erscheint, hat der mündlichen Verhandlung über die Festsetzung der Entschädigung, der Sicherheitsleistung und des Kostenantheils eine kommissarische Verhandlung mit den Betheiligten, erforderlichenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, voranzugehen. Hiebei kann das in Art. 32 bis 35 des Zwangsenteignungsgesetzes vorgesehene Verfahren zur Richtschnur genommen werden.

§ 188. In dem die Auferlegung einer Zwangsverpflichtung verfügenden Erkenntniß, welches zugleich die Festsetzung der von dem Unternehmer zu entrichtenden Entschädigung und zutreffendenfalls des zu übernehmenden Kostenantheils und der zu leistenden Sicherheit zu enthalten hat (zu vergl. Art. 64 Abs. 2), sind der Gegenstand, die Art und der Umfang der Zwangsverpflichtung sowie die Entschädigungssummen, welche dem für verpflichtet Erklärten und den in Art. 14 Abs. 1 und 3 des Zwangsenteignungsgesetzes genannten Nebenberechtigten zu leisten sind, genau zu bezeichnen. Soweit eine Vereinbarung mit den einzelnen Entschädigungsberechtigten oder ein Anerkenntniß oder Verzicht betreffs der Entschädigung erfolgt ist, ist hierauf in dem Erkenntniß Bezug zu nehmen. Ist ein Anerkenntniß der Zwangsverpflichtung selbst erfolgt, so ist dies in dem Erkenntniß festzustellen.

Bei der Festsetzung der Entschädigung ist die Bestimmung in Art. 36 Abs. 2 des Zwangsenteignungsgesetzes zu beachten.

In das die Zwangsverpflichtung verfügende Erkenntniß ist die Bemerkung aufzunehmen, daß der Unternehmer die Befugniß zur Ausführung der Anlage, soweit sie durch die Zwangsverpflichtung bedingt ist, erst erlange, wenn ihm nach rechtskräftiger Erledigung des Verfahrens sowie nach Entrichtung oder Hinterlegung des von der verfügenden Verwaltungsbehörde festgesetzten Entschädigungsbetrags und fälligen Kostenantheils und nach Leistung der von dieser Behörde auferlegten Sicher-

Digitized by Google

heit ein die Ausführung der Anlage genehmigender Beschluß durch die Kreisregierung zugestellt sein werde.

§ 189. Das die Zwangsverpflichtung verfügende Erkenntniß ist dem Unternehmer, dem für verpflichtet Erklärten und den besonders zu entschädigenden Nebenberechtigten (Art. 14 Abs. 1 und 3 des Zwangsenteignungsgesetzes) zuzustellen, anderen Personen, welche Ansprüche erhoben haben, alsdann, wenn sie sich zur Theilnahme an dem Verfahren betreffs der Entschädigung, der Sicherheitsleistung oder des Kostenantheils gemeldet haben.

Außerdem ist das Erkenntniß dem Grundbuchamt mit dem Ersuchen mitzutheilen, über die Einleitung des Zwangsverpflichtungsverfahrens hinsichtlich der von der Zwangsverpflichtung betroffenen, in dem Grundbuch eingetragenen Grundstücke im Grundbuch Vormerkung zu machen und diese Vormerkung seinerzeit zugleich mit dem späteren Eintrag des Inkrafttretens der Zwangsverpflichtung (Art. 64 Abs. 7) oder auf die von der Kreisregierung zu bewirkende Mittheilung von der Erledigung des Zwangsverpflichtungsverfahrens zu löschen.

§ 190. Wenn das Verfahren, welches zur Auferlegung der Zwangsverpflichtung geführt hat, rechtskräftig erledigt und außerdem von dem Unternehmer nachgewiesen ist, daß der von der verfügenden Verwaltungsbehörde festgesetzte Entschädigungsbetrag und fällige Kostenantheil entrichtet oder hinterlegt und die von dieser Behörde auferlegte Sicherheit geleistet ist, so hat die Kreisregierung dem Unternehmer einen die Ausführung der Anlage genehmigenden Beschluß zuzustellen. In dem Beschluß ist die Erfüllung der bezeichneten gesetzlichen Voraussetzungen ausdrücklich hervorzuheben.

Nach Eingang der Urkunde über die erfolgte Zustellung ist dem für verpflichtet Erklärten von der Zustellung Eröffnung zu machen.

Von der bewirkten Eröffnung hat die Kreisregierung sodann unter Bezeichnung des Tags der Eröffnung dem Unternehmer sowie den Nebenberechtigten, letzteren soweit nicht § 188 Abs. 1 vorletzter Satz zutrifft, sofort Nachricht zu geben.

Auch ist das Grundbuchamt von dem Inkrafttreten der Zwangsverpflichtung in Kenntniß zu setzen.

§ 191. Auf die Vollstreckung der Zwangsverpflichtung finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. August 1879 über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche (Reg.Blatt S. 202) Anwendung.

Zu Art. 65.

§ 192. Zufolge der Bestimmung in Art. 65 Abs. 1 ist eine Verwaltungsbeschwerde insbesondere auch dagegen nicht zulässig, daß die Kreisregierung den Antrag des für verpflichtet Erklärten auf Sicherheitsleistung überhaupt abgewiesen hat. Vielmehr bleibt auch in diesem Fall lediglich der Rechtsweg vorbehalten.

In den Fällen des Art. 65 Abs. 5 findet eine Festsetzung der Entschädigung durch die Kreisregierung nicht statt.

Zu Art. 66.

§ 193. Die Bestimmung einer Frist im Sinne des Art. 66 Abs. 1 kann auch nach Auferlegung der Zwangsverpflichtung erfolgen. Sie ist von einem Antrag des für verpflichtet Erklärten nicht abhängig.

Bei Festsetzung der Frist (Abs. 1) ist darauf zu achten, daß die letztere nicht über die gemäß Art. 36 für die Bethätigung der Verleihung und Genehmigung laufende Frist hinaus erstreckt wird.

Bei Art. 66 Abs. 1 Satz 2 ist vorausgesetzt, daß zur Zeit des Erlöschens der Verleihung beziehungsweise Genehmigung die Zwangsverpflichtung nicht etwa bereits

Digitized by Google

gemäß Art. 64 Abs. 7 in Wirksamkeit getreten war, da alsdann an Stelle der Zwangsverpflichtung das durch sie begründete Rechtsverhältniß getreten ist und demgemäß die erstere nicht mehr erlöschen kann.

Zu Art. 54 bis 66.

§ 194. Durch die in dem Wassergesetz zugelassenen Zwangsbefugnisse wird die Geltendmachung des allgemeinen Zwangsenteignungsrechts für Unternehmungen zu Staats- oder Korporationszwecken nicht ausgeschlossen, so daß unter Umständen die Wahl zwischen dem einen oder andern Verfahren demjenigen offen steht, welcher die Auferlegung der Zwangsverpflichtung beziehungsweise die Zwangsenteignung beantragt.

Zu Art. 67.

§ 195. Unter Wassergenossenschaften im Sinne des Wassergesetzes sind nur genossenschaftliche Unternehmungen für die Benützung öffentlicher Gewässer zu verstehen.

Hienach können beispielsweise Verbände von Betheiligten zur Erstellung einer das Wasser eines Privatgewässers benützenden gemeinschaftlichen Bewässerungsanlage beziehungsweise einer Entwässerungsanlage, durch welche das Abwasser einem privaten Gewässer zugeführt wird, oder zur Erstellung einer das Wasser einer privaten Quelle verwendenden Wasserversorgung als Wassergenossenschaft im Sinne des Wassergesetzes nicht gebildet werden.

§ 196. Unternehmungen im Interesse der Forstkultur fallen nicht unter Art. 67 Abs. 1 Ziff. 1; desgleichen nicht Unternehmungen mehrerer Gebäudebesitzer zur Entwässerung ihrer Gebäude.

§ 197. Die Flößereigenossenschaften werden durch Art. 67 nicht berührt (zu vergl. Art. 28 Abs. 1). Ebenso läßt Art. 67 die Möglichkeit der Bildung von körperschaftlichen Gemeindeverbänden (Art. 27 des Verwaltungsgesetzes vom 21. Mai 1891, Reg.Blatt S. 103) zu Zwecken der gemeinschaftlichen Wasserbenützung oder Wasserableitung unberührt.

§ 198. Die Bestimmungen des Art. 67 schließen nicht aus, daß unter besonderen Verhältnissen gesellschaftlichen Vereinigungen für andere als die in Art. 67 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 bezeichneten, auf der Benützung des Wassers öffentlicher Gewässer beruhenden Zwecke die juristische Persönlichkeit besonders verliehen wird.

§ 199. Die Vorschriften in Art. 67 Abs. 2 über die Vertretung der Grundstücke beziehen sich sowohl auf die Vertretung bei Gründung der Genossenschaft als auf die spätere Vertretung.

Zu Art. 68.

§ 200. Bei der Genehmigung des genossenschaftlichen Unternehmens ist insbesondere zu prüfen, ob die Vorschriften über das Zustandekommen der Genossenschaft eingehalten sind, ob bei dem Unternehmen die allgemeinen Interessen und, soweit dies nicht anläßlich einer gleichzeitigen oder vorangegangenen Verleihung geschehen ist, ob die Wassernutzungsrechte Dritter gewahrt werden, ob die zur Ausführung des Unternehmens erforderliche Verleihung eines Wassernutzungsrechts beziehungsweise die polizeiliche Erlaubniß zu einer Wassereinleitung ertheilt ist oder feststeht und ob nach den der Genehmigung zu Grunde liegenden Plänen eine technisch und wirthschaftlich zweckmäßige Ausführung des Unternehmens zu erwarten steht.

Daß das genossenschaftliche Unternehmen einem öffentlichen oder gemeinwirthschaftlichen Nutzen diene, ist im Allgemeinen nicht erforderlich. Diese Voraussetzung muß nur zutreffen, wenn es sich um die Anerkennung einer Genossenschaft als öffentliche Genossenschaft (Art. 80) oder um die zu Gunsten des Unternehmens beantragte Auf-

Digitized by Google

erlegung einer Zwangsverpflichtung im Sinne des Art. 63 handelt.

§ 201. Die Rechtspersönlichkeit der Genossenschaft beginnt erst, wenn die Genehmigung des genossenschaftlichen Unternehmens unanfechtbar geworden oder im Falle ihrer Anfechtung die die Genehmigung aussprechende Beschwerdeentscheidung den Mitgliedern der Genossenschaft oder den Bevollmächtigten (Art. 92 Abs. 4) zugestellt ist.

§ 202. Die Genehmigung des genossenschaftlichen Unternehmens ist nach Art. 102 Abs. 2 Ziff. 5 in das Wasserrechtsbuch einzutragen.

Auch hat der Vorstand der Genossenschaft dafür zu sorgen, daß die Zugehörigkeit der einzelnen Grundstücke zu dem Genossenschaftsverband im Grundbuch vermerkt wird. Dasselbe gilt für Aenderungen der Zugehörigkeit.

§ 203. Auf Grund des Art. 68 Abs. 4 werden die nachstehenden Vorschriften (§§ 204 bis 207) ertheilt.

§ 204. Der Antrag auf Genehmigung eines auf freier Vereinbarung sämmtlicher betheiligter Grundeigenthümer beruhenden genossenschaftlichen Unternehmens für die in Art. 67 bezeichneten Zwecke ist bei demjenigen Oberamt zu stellen, in dessen Bezirk die Grundfläche, welcher das gemeinschaftliche Unternehmen zu dienen bestimmt ist, ganz oder zum größeren Theile liegt.

Der Antrag muß von sämmtlichen betheiligten Grundeigenthümern oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet sein.

Er hat eine Darlegung des Zwecks, des Umfangs und der Art des beabsichtigten Unternehmens zu enthalten. Die Darlegung muß so eingehend sein, daß aus ihr in Verbindung mit den anzuschließenden Beilagen (§ 205) die technische und wirthschaftliche Zweckmäßigkeit des Unternehmens beurtheilt werden kann. Soweit zur Ausführung des Unternehmens die Erlaubniß zu einer Einleitung von Flüssigkeiten (Art. 23 und 25), die Verleihung eines Wassernutzungsrechts beziehungsweise die Genehmigung einer Wasserbenützungsanlage oder die Anerkennung von Zwangsverpflichtungen Dritter vorgesehen ist, ist dies unter näherer Bezeichnung der in Aussicht genommenen Erlaubniß, Verleihung beziehungsweise Genehmigung und der Art und des Maßes der aufzuerlegenden Zwangsverpflichtungen besonders anzugeben. Auch muß der Antrag eine Erklärung über die Art der vorläufigen Deckung des durch das Verfahren entstehenden Aufwands enthalten.

§ 205. Dem Antrag (§ 204) sind beizufügen:

1) ein von einem Sachverständigen gefertigter, das beabsichtigte Unternehmen veranschaulichender Lageplan mit den zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen;
2) ein Verzeichniß der Grundstücke, auf welche sich das Unternehmen erstrecken soll, mit Angabe der Parzellennummer, des Eigenthümers, des Flächenmaßes und der Benützungsart jedes einzelnen Grundstücks, wobei die Uebereinstimmung dieser Angaben mit dem Grundbuch durch eine Bescheinigung des Grundbuchamts oder Rathschreibers nachzuweisen ist;
3) im Falle des § 204 Abs. 3 die entsprechenden, vorschriftsmäßig belegten Gesuche, wofern aber den Gegenstand des genossenschaftlichen Unternehmens eine bereits bestehende Wasserbenützung bildet, der Nachweis, daß dieselbe zu Recht besteht;
4) ein vorläufiger Entwurf des Statuts;
5) im Falle der Aufstellung von Bevollmächtigten die öffentlich beglaubigte Vollmacht.

Auf Ansuchen der Antragsteller kann die Kreisregierung davon absehen, daß mit dem Antrag (§ 204) gleichzeitig die in Ziff. 3 genannten Gesuche und der Entwurf des Statuts eingereicht werden. Macht sie von dieser Befugniß Gebrauch, so hat sie erforderlichen Falls zu bestimmen, wann die Nachbringung stattzufinden hat. Dabei sind die Vorschriften in Art. 68 Abs. 3 und Art. 74 Abs. 4 zu beachten, wonach das

Digitized by Google

Erkenntniß über die Genehmigung des genossenschaftlichen Unternehmens in der Regel mit der Entscheidung über die bezeichneten Gesuche verbunden und die Bestätigung des Statuts soweit thunlich zugleich mit der Genehmigung des genossenschaftlichen Unternehmens ausgesprochen werden soll.

§ 206. Das Oberamt (§ 204) hat, nöthigen Falls unter Zuziehung geeigneter Sachverständiger, zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlage etwas zu erinnern ist. Finden sich Mängel (zu vergl. übrigens § 205 Abs. 2), so sind die Antragsteller zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen.

Sodann sind die Gemeinderäthe der Gemeinden, in deren Bezirk die Grundfläche, welcher das gemeinschaftliche Unternehmen zu dienen bestimmt ist, ganz oder zum Theil liegt, über das Unternehmen zu hören und demnächst die Akten mit einer Aeußerung des Oberamts zur Sache der Kreisregierung vorzulegen.

Sind dem Antrag Gesuche im Sinne des § 204 Abs. 3 beigefügt, so hat die Vorlage der Akten an die Kreisregierung nach Abschluß des für diese Gesuche vorgeschriebenen oberamtlichen Vorverfahrens zu erfolgen, es sei denn, daß die Kreisregierung auf Ansuchen der Antragsteller die einstweilige Unterlassung dieses Vorverfahrens gestattet.

§ 207. Das Verfahren wegen Genehmigung eines auf Theilnahmezwang sich gründenden genossenschaftlichen Bewässerungs- oder Entwässerungsunternehmens zu Zwecken der Bodenkultur oder der Torfgewinnung ist in Art. 86 ff. des Gesetzes und in den §§ 225 ff. der gegenwärtigen Verfügung geregelt.

Zu Art. 69.

§ 208. Die Nothwendigkeit einer Entscheidung über das Zutreffen der in Abs. 2 des Art. 69 bezeichneten Voraussetzungen fällt nur dann weg, wenn mit dem Austritt alle übrigen Genossen, nicht bloß die Mehrheit derselben sich einverstanden erklärt haben.

Die Entscheidung (Art. 69 Abs. 4) kann davon abhängig gemacht werden, daß die bekannten Gläubiger der Genossenschaft zustimmen oder sofort befriedigt werden. Geeignetenfalls kann auch eine Sicherstellung derselben angeordnet werden.

Zu Art. 70.

§ 209. Ein Eintritt nach Begründung der Genossenschaft stellt sich in der Regel als eine Erweiterung des genossenschaftlichen Unternehmens dar und bedarf einer neuen Genehmigung.

§ 210. Die nach Maßgabe des Flächengehalts der Trennstücke erfolgte Vertheilung der Lasten (Art. 70 Abs. 2) kann bei Bewässerungs- oder Entwässerungsgenossenschaften bei der nächsten allgemeinen Revision der Art der Lastenvertheilung (Art. 97 Abs. 4) abgeändert werden.

Zu Art. 72.

§ 211. In der Zwischenzeit zwischen der Genehmigung des genossenschaftlichen Unternehmens und der Bestätigung des Status wird die Genossenschaft durch die Gesammtheit ihrer Mitglieder vertreten, während die Vertretung von Be- und Entwässerungsgenossenschaften, soweit nicht Art. 92 Abs. 3 Platz greift, den gewählten Bevollmächtigten (Art. 92 Abs. 1) zukommt.

Zu Art. 73.

§ 212. Abgesehen von den in Art. 73 Abs. 2 aufgezählten Punkten, über welche das Statut eine Festsetzung enthalten muß, kann die statutarische Regelung weiterer Verhältnisse erforderlich oder angezeigt sein. Beispielsweise kann das Statut auch

Digitized by Google

Bestimmungen enthalten über die formellen Voraussetzungen des Eintritts und Austritts von Genossen, über die Führung der Mitgliederverzeichnisse, über die Verpflichtung zur Anzeige von Besitzstandsveränderungen an den Vorstand, über die Aufstellung von Wiesenaufsehern oder sonstigen Bediensteten, über die Ansammlung eines Reservefonds, über das Liquidationsverfahren u. s. w.

Nach Abs. 2 Ziff. 4 des Art. 73 ist durch das Statut insbesondere auch zu bestimmen, wie sich bei Parzellirung eines im Genossenschaftsverband stehenden Grundstücks die Vertretung des parzellirten Grundstücks gegenüber der Genossenschaft, also das Stimmrecht der Erwerber der einzelnen Trennstücke gestaltet. Dabei ist im Allgemeinen davon auszugehen, daß durch die Veräußerung eines Theils eines im Genossenschaftsverband stehenden Grundstücks an einen an der Genossenschaft vorher nicht betheiligten Erwerber zwar eine Vermehrung der Kopfzahl der Genossenschaftsmitglieder, aber keine Erhöhung der Zahl der berechtigten Stimmen, also keine Verschiebung des Stimmverhältnisses gegenüber den übrigen Genossen eintritt.

Die Festsetzung der an der Genossenschaft theilnehmenden Grundstücke erfolgt nicht durch das Statut. Der Hinzutritt neuer Grundstücke erfordert daher an sich eine Aenderung des Statuts nicht. Zu vergl. auch § 209 zu Art. 70.

Zu Art. 74.

§ 213. Bei genossenschaftlichen Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen (Art. 67 Abs. 1 Ziff. 1) kann die Aufstellung und folgeweise die Bestätigung des Statuts erst nach der Genehmigung des Unternehmens erfolgen, weil erst durch diese Genehmigung der räumliche Umfang des Unternehmens und hiemit der Kreis der bei der Beschlußfassung über den Inhalt des Statuts betheiligten Grundstücksbesitzer endgültig bestimmt wird. Zu vergl. auch Art. 94.

Die in Art. 74 Abs. 5 vorgeschriebene Bekanntmachung der für die rechtlichen Beziehungen der Genossenschaft zu dritten Personen wesentlichen Bestimmungen des bestätigten Statuts erfolgt durch das Oberamt im Auftrag der Kreisregierung in dem von dieser bezeichneten öffentlichen Blatt. Die Kreisregierung bestimmt auch den Inhalt der Bekanntmachung.

Zu Art. 75.

§ 214. Unter die Streitigkeiten über die Zugehörigkeit eines Grundstücks zum Genossenschaftsverband gehören nicht die Streitigkeiten über das Ausscheiden eines Grundstücks aus diesem Verband in den Fällen des Art. 69 Abs. 2 und 3.

Zu Art. 76.

§ 215. Bei der Aufsichtsführung haben die Oberämter darauf zu achten, daß durch dieselbe, soweit es ohne Nachtheil für die Erreichung des Zwecks geschehen kann, Kosten für die Genossenschaft thunlichst vermieden werden.

Die Oberämter sind, unbeschadet ihrer Verantwortlichkeit für die ganze Aufsichtsführung, ermächtigt, die Aufsichtsführung in einzelnen bestimmten Beziehungen dem Ortsvorsteher zu übertragen.

Zu Art. 77.

§ 216. Der Auflösungsbeschluß ist von dem Vorstand der Genossenschaft dem aufsichtführenden Oberamt (Art. 76) vorzulegen. Letzteres hat zu prüfen, ob den Bestimmungen in Art. 77 Abs. 1 und 2 genügt ist, und die Beseitigung etwaiger Mängel herbeizuführen, auch, wo es angezeigt erscheint, die Gemeindebehörde zu hören. Demnächst sind die Akten der Kreisregierung und von dieser dem Ministerium des

Digitized by Google

Innern vorzulegen. Dabei haben sich das Oberamt und die Kreisregierung zur Sache zu äußern.

Zu Art. 78.

§ 217. Der Antrag auf Auflösung (Art. 78 Ziff. 1) ist bei dem aufsichtführenden Oberamt zu stellen. Dieses hat das andere Mitglied über den Antrag zu hören. Im Uebrigen ist nach § 216 zu Art. 77 zu verfahren.

Wenn im Falle des Art. 78 Ziff. 2 von dem Oberamt oder der Kreisregierung die Auflösung bei dem Ministerium des Innern in Antrag gebracht werden will, so ist vor der Vorlage der Akten der Vorstand der Genossenschaft und in der Regel auch die Genossenschaftsversammlung, sowie die Gemeindebehörde zu hören.

Zu Art. 79.

§ 218. Die öffentliche Bekanntmachung (Art. 79 Abs. 2) der erfolgten Auflösung der Genossenschaft geschieht im Auftrag des Ministeriums des Innern durch das Oberamt in dem ihm bezeichneten öffentlichen Blatt.

Die Einhaltung der in Art. 79 Abs. 4 ertheilten Vorschriften ist von dem Oberamt zu überwachen.

Zu Art. 80 bis 83.

§ 219. Für die Anerkennung als öffentliche Wassergenossenschaften können unter anderen (zu vergl. übrigens §§ 195 bis 197 zu Art. 67) in Betracht kommen Genossenschaften zur Entwässerung ausgedehnter Riedflächen, große Wasserversorgungsgenossenschaften, deren Leistungen sich über mehrere Gemeindebezirke erstrecken, oder Genossenschaften, welche in großem Maßstab die Gewinnung und Fernleitung elektrischer Kraft zu Gunsten ihrer Mitglieder betreiben.

Für die Verbindung von Gemeinden zu gemeinsamer Wasserbenützung ist die Form der öffentlichen Wassergenossenschaft nicht bestimmt. Für eine solche Verbindung steht die Form des Gemeindeverbands im Sinne des Art. 27 des Verwaltungsgesetzes vom 21. Mai 1891 (Reg.Blatt S. 103) zur Verfügung.

§ 220. Das Gesuch um Anerkennung einer Genossenschaft als einer öffentlichen Wassergenossenschaft ist bei dem Oberamt anzubringen, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat.

In dem Gesuch ist nachzuweisen, daß die Genossenschaft nach Art. 68 bereits begründet ist. Sodann ist darzulegen, inwiefern das Unternehmen der Genossenschaft vermöge seines Zweckes und seiner Ausdehnung einen erheblichen volkswirthschaftlichen Nutzen vermittelt, und welche besonderen Umstände für die Anerkennung als öffentliche Wassergenossenschaft sprechen.

Das Oberamt hat über das Gesuch die Gemeinderäthe der betheiligten Gemeinden zu hören und die Akten mit seiner Aeußerung der Kreisregierung vorzulegen, welche ihrerseits nach vorgängiger Vernehmung der betheiligten technischen Behörden das Gesuch mit entsprechendem Antrag dem Ministerium des Innern zu unterbreiten hat.

§ 221. Durch die Anerkennung einer Wassergenossenschaft als öffentlicher Genossenschaft wird der von derselben verfolgte Zweck noch kein allgemeiner Korporationszweck im Sinne des § 30 der Verfassungsurkunde. Zwangsenteignungen zu Gunsten der öffentlichen Wassergenossenschaft finden daher nur nach Maßgabe der Vorschriften über die Zwangsverpflichtungen zu Gunsten fremder Wasserbenützungsanlagen statt.

Zu Art. 84.

§ 222. Ein Zwang gegen widersprechende Grundeigenthümer zum Eintritt

Digitized by Google

(Zwangstheilnahme) findet nur zu Gunsten einer in der Bildung begriffenen Genossenschaft, nicht aber nachträglich statt.

Ueber den Zwang zum Eintritt und insbesondere auch über die in Abs. 2 und 3 des Art. 84 festgesetzten Befreiungs- und Abtretungsansprüche wird von der Zentralstelle für die Landwirthschaft, Abtheilung für Feldbereinigung, beziehungsweise von dem Oberamt nur vorläufig (zu vergl. Art. 87 Abs. 3 und Art. 88 Abs. 3) erkannt. Die endgültige Entscheidung erfolgt bei Genehmigung des genossenschaftlichen Unternehmens (zu vergl. Art. 68 Abs. 2 und Art. 93 Abs. 3 und 5).

Die Entscheidung über die im Falle des Art. 84 Abs. 3 zu gewährende Entschädigung bleibt, soweit eine Verständigung nicht erzielt wird, den bürgerlichen Gerichten vorbehalten.

§ 223. Die Ziff. 2 des Abs. 1 des Art. 84 bezieht sich nur auf die technische Zweckmäßigkeit der Einbeziehung der Grundstücke der Widersprechenden, nicht auch auf etwaige ökonomische Vortheile, welche aus dieser Einbeziehung für die Genossenschaft sich ergeben könnten.

Ob als sicher anzunehmen ist, daß durch die geplante Bewässerung oder Entwässerung eine die Kosten ihrer Herstellung und Unterhaltung erheblich übersteigende Wertherhöhung der zu bewässernden Grundfläche bewirkt wird (Art. 84 Abs. 1 Ziff. 3), hat die Behörde in jedem einzelnen Fall an der Hand des Kostenvoranschlags (Art. 86 Abs. 3 Ziff. 3) und der Rentabilitätsberechnung (Art. 86 Abs. 2 Satz 1) zu prüfen. Bei letzterer ist darauf zu achten, daß, namentlich bei Bewässerungsunternehmungen, die künftigen Erträge nicht auf Grund zu hoher Erwartungen veranschlagt werden.

Ob die bisherige besondere Benützungsweise eines Grundstücks von größerem Vortheil für den Eigenthümer ist als die der Ausführung des Unternehmens entsprechende Benützung (Art. 84 Abs. 2) ist vom Standpunkt der besonderen persönlichen Verhältnisse des einzelnen Grundbesitzers aus zu prüfen. Daß der Nutzen eines einzelnen Grundeigenthümers ein geringerer ist, als der der übrigen Betheiligten, begründet die Befreiung nicht. Auf den geringeren Nutzen ist aber bei Bemessung der Leistungen des betreffenden Grundeigenthümers (zu vergl. Art. 73 Abs. 2 und Art. 97) Rücksicht zu nehmen.

Zu Art. 85.

§ 224. Ein Zwang zur Aufnahme von Grundstücken findet beim Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Antrag der Eigenthümer sowohl gegenüber einem geplanten genossenschaftlichen Bewässerungs- oder Entwässerungsunternehmen als gegenüber einer bereits bestehenden Bewässerungs- oder Entwässerungsgenossenschaft statt. Im ersteren Fall ist der Antrag spätestens innerhalb der in Art. 88 Abs. 2 bezeichneten Frist zu stellen. Wird diese Frist versäumt, so wird das Verfahren ohne Rücksicht auf ein etwa verspätet einlaufendes Aufnahmegesuch zum Abschluß gebracht und bei der Genehmigung des Unternehmens und der etwa erforderlichen Verleihung eines Wassernutzungsrechts nur auf die Verhältnisse und Bedürfnisse derjenigen Grundstücksgruppe Bedacht genommen, deren Eigenthümer ihre Theilnahme rechtzeitig beantragt haben.

Die nachträgliche Aufnahme von Grundstücken in ein bestehendes genossenschaftliches Bewässerungs- oder Entwässerungsunternehmen bedarf, da hiedurch der genehmigte Umfang des letzteren erweitert wird, einer besonderen Genehmigung und bei Bewässerungsunternehmungen einer Ausdehnung der Verleihung der Wässerungsberechtigung auf die neuhinzutretenden Grundstücke. Auch kann eine Aenderung der Statuten in Betracht kommen.

Digitized by Google

Zu Art. 86.

§ 225. Das Recht des Gemeinderaths (Theilgemeinderaths), Antrag auf Errichtung einer Genossenschaft zu stellen (Art. 86 Abs. 1), ist gegeben, wenn Grundstücke innerhalb der Gemeindemarkung bei dem Unternehmen betheiligt sind.

§ 226. Die mit dem Antrag zu verbindende Darlegung (Art. 86 Abs. 2) des Zwecks, des Umfangs und der Art der Ausführung des beabsichtigten Unternehmens muß eine eingehende Beschreibung der herzustellenden Anlage, sowie Angaben über die Größe der Fläche, die Zahl der Betheiligten, die Boden- und Grundwasserverhältnisse, ferner die nöthigen rechnerischen Begründungen und Nachweise über die Abmessungen der herzustellenden Gräben, Rohrleitungen, Schleusen, Brücken und Dohlen, sowie über die Einwirkung des Unternehmens auf vorhandene Wasserläufe enthalten.

Bezüglich des Zeitpunkts für die Einreichung der im Falle des Art. 86 Abs. 2 Satz 2 erforderlichen, vorschriftsmäßig zu belegenden Gesuche wird auf Art. 92 Abs. 5 hingewiesen. Zu beachten ist, daß, soweit es sich um die Auferlegung von Zwangsverpflichtungen handelt, der zu gründenden Genossenschaft gegen die einzelnen Mitglieder keine weitergehenden Rechte zustehen als gegen dritte Nichtbetheiligte.

§ 227. Der Lageplan (Art. 86 Abs. 3 Ziff. 1) muß den gegenwärtigen Zustand der Fläche und die beabsichtigten Neuanlagen genau erkennen lassen.

Die Gestaltung der Bodenoberfläche muß auf dem Plan durch horizontale Schichtenlinien im Abstand von 0,25 bis 2,0 m, je nach dem Gefäll der Fläche, dargestellt sein.

Die Lage der zur Bodenuntersuchung hergestellten Probegruben ist in den Plan einzuzeichnen.

Falls sich das Unternehmen auf Flurkartenabdrücken nicht mit ausreichender Deutlichkeit darstellen läßt, ist für den Plan in der Regel der Maßstab 1 : 1000 anzunehmen. Der Lageplan ist auf Leinwand aufzuziehen.

Ueber diejenigen Gewässer, auf deren Zustand und Verhalten das Unternehmen voraussichtlich einwirkt, sowie über die Zu- und Ableitungskanäle sind Längen- und Querprofile einzureichen, welche in der Regel im Maßstab 1 : 1000 für die Längen- und 1 : 100 für die Höhen- und die Querprofile aufzutragen sind. Die für die Beurtheilung des Unternehmens wichtigen Wasserstände sind in den Profilen anzugeben.

Die geplanten Bauwerke, wie Stauanlagen, Schleusen, Brücken und Dohlen sind im Maßstab 1 : 100 bis 1 : 50 aufzuzeichnen.

Der Maßstab ist je auf den Plänen und Zeichnungsblättern anzugeben, außerdem sind noch alle wichtigeren Abmessungen an den betreffenden Stellen einzuschreiben.

Pläne und Zeichnungen sind auf dauerhaftem Material zu fertigen und in Kanzleiformat (21 : 33 cm) zusammenzulegen.

Sämmtliche Pläne, Profile und Zeichnungen sind von dem Verfertiger unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

§ 228. Ist ein Grundstück (Art. 86 Abs. 3 Ziff. 2) nur zum Theil an einem Unternehmen betheiligt, so ist das betheiligte Grundsteuerkapital nach Verhältniß der betheiligten Fläche zu berechnen.

Das Verzeichniß der betheiligten Grundstücke ist nach dem angeschlossenen Muster einzureichen. Sämmtliche Grundstücke eines Eigenthümers, mögen sie auch auf verschiedenen Markungen liegen, sind unter einer Ordnungsnummer aufzuführen.

Die Uebereinstimmung der Einträge in dem Verzeichniß mit dem Grundbuch und dem Steuerbuch ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchamts oder des Rathschreibers beziehungsweise des Steuerbuchführers nachzuweisen. Die Echtheit der Unterschriften der Grundeigenthümer, welche sich bereits für die genossenschaftliche Ausführung des Unternehmens ausgesprochen haben (Spalte 7 des Verzeichnisses), muß beglaubigt sein.

Digitized by Google

Am Schluß des Verzeichnisses ist eine Zusammenstellung nach der Größe der betheiligten Fläche und des Steuerkapitals vorzunehmen.

Die Ausfüllung der Spalte 8 erfolgt erst bei der Abstimmungstagfahrt (Art. 90) und ist durch den leitenden Beamten und den Protokollführer zu beurkunden.

§ 229. Bei Bewässerungsunternehmungen (Art. 86 Abs. 3 Ziff. 4) sind Angaben über den Wasserbedarf und Wasserbezug, über die Art und den Zweck der beabsichtigten Bewässerung (Anfeuchtung oder Düngung), bei Entwässerungsunternehmungen Angaben über die Art und Ableitung des Wassers, Beschaffenheit und Wasserstände der Vorfluth zu machen.

Ist ein Ent- oder Bewässerungsunternehmen ohne die Vornahme einer neuen Feldeintheilung nicht ausführbar, so ist im Antrag darauf hinzuweisen und sind die gemäß Art. 6 des Feldbereinigungsgesetzes vom 30. März 1886 (Reg.Blatt S. 111) zu fertigenden Antragsakten gleichzeitig, jedoch abgesondert, aufzustellen. Der Antragsplan für das Feldbereinigungsunternehmen kann als Kopie des Lageplans für das Entwässerungs- beziehungsweise Bewässerungsunternehmen eingereicht werden.

In dem Falle des Abs. 2 wie in anderen Fällen, in denen ein Feldbereinigungsunternehmen und ein Entwässerungs- oder Bewässerungsunternehmen, welche in einem inneren Zusammenhang stehen, zeitlich zusammentreffen, haben die betheiligten Behörden sorgfältig darauf zu achten, daß ein sachgemäßes Ineinandergreifen der beiden Verfahren stattfindet.

§ 230. Die zum Antrag nothwendige Beschreibung des Unternehmens (Art. 86 Abs. 2) sowie die in Art. 86 Abs. 3 Ziff. 1, 3 und 4 genannten Vorarbeiten können auf Ansuchen der Antragsteller zunächst auf deren Kosten von dem zuständigen Kulturinspektor gefertigt werden. Das betreffende Gesuch ist bei der mit der Oberleitung des Feldbereinigungswesens betrauten Zentralstelle einzureichen.

Zu Art. 87.

§ 231. Diejenigen Grundeigenthümer, welche sich über ihre Stellung zu dem Antrag auf Betheiligung bei Eingang des letzteren noch nicht ausgesprochen haben (zu vergl. Art. 86 Abs. 3 Ziff. 2), können zwar schon im vorbereitenden Verfahren des Art. 87 zu einer Erklärung über den Antrag veranlaßt werden. Sie können jedoch die Abgabe einer bestimmten Erklärung verweigern und sich die Stellungnahme auf die Abstimmungstagfahrt (Art. 88) vorbehalten.

§ 232. Die vorläufige Prüfung des Antrags durch die Zentralstelle hat sich insbesondere darauf zu erstrecken:

1) ob das Unternehmen als ein nützliches bezeichnet werden kann;
2) ob der Plan im Ganzen zweckmäßig und ausführbar ist;
3) ob sämmtliche Grundstücke aus dem Unternehmen Nutzen ziehen;
4) ob zur zweckmäßigen Ausführung die Beiziehung weiterer Grundstücke erforderlich erscheint.

§ 233. Die Zentralstelle kann den Antragstellern die Leistung eines Kostenvorschusses auferlegen. Von dieser Befugniß ist jedoch nur Gebrauch zu machen, wenn ein besonderer Anlaß hiefür vorliegt.

§ 234. Im Falle der Zurückweisung des Antrags durch die Zentralstelle (Art. 87 Abs. 2) bleibt es den Antragstellern unbenommen, einzeln oder zu einer Gesellschaft des Privatrechts vereinigt, das geplante Unternehmen auszuführen und die zu diesem Zweck erforderlich Verleihung und Genehmigung beziehungsweise Erlaubniß der Kreisregierung nachzusuchen.

Digitized by Google

Zu Art. 88 und 89.

§ 235. Die maßgebende (zu vergl. auch Art. 89 Abs. 3) Veröffentlichung des Ausschreibens (Art. 88 Abs. 1), in welches auch die in Art. 88 Abs. 2 vorgeschriebene öffentliche Aufforderung aufzunehmen ist, hat durch Einrücken in das Bezirksamtsblatt zu erfolgen. Außerdem soll das Ausschreiben an dem Rathhaus jeder Gemeinde, in deren Bezirk Grundstücke liegen, auf welche nach der durch die Zentralstelle getroffenen vorläufigen Festsetzung der räumlichen Ausdehnung des Unternehmens das letztere sich erstrecken soll, oder an einem sonstigen hiezu geeigneten Ort einer jeden solchen Gemeinde angeschlagen oder in einem in der Gemeinde erscheinenden Lokalblatt erlassen werden. Wo besondere Gründe vorliegen, ist das Oberamt ermächtigt, das Ausschreiben noch in einer weiteren ortsüblichen Form, wie z. B. durch öffentliches Ausrufen in den Straßen, vornehmen zu lassen.

Die in Art. 88 Abs. 1 und 2 bezeichneten Fristen nehmen ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem die das Ausschreiben enthaltende Nummer des Bezirksamtsblatts ausgegeben wird. Hierauf ist sowohl in dem im Bezirksamtsblatt als in den außerhalb desselben ergehenden Ausschreiben aufmerksam zu machen.

Der Plan und seine Beilagen, sowie der Bescheid der Zentralstelle sind auf dem Rathhaus der Gemeinde, in welcher die Abstimmungstagfahrt stattfindet, oder an einem sonstigen hiezu geeigneten Orte dieser Gemeinde auszulegen. Auf die Auslegung ist unter Angabe von Zeit und Ort derselben in dem Ausschreiben hinzuweisen.

Von der Anberaumung der Tagfahrt hat das Oberamt der Zentralstelle rechtzeitige Anzeige zu erstatten.

§ 236. Unter dem Ortsvorsteher, bei welchem etwaige nicht bereits angemeldete Ansprüche auf Freilassung von der Theilnahme an dem Unternehmen oder auf Antheilnahme an demselben, welche aus Art. 84 Abs. 2 und 3 beziehungsweise aus Art. 85 Abs. 1 abgeleitet werden, gemäß Art. 88 Abs. 2 geltend zu machen sind, ist der Ortsvorsteher derjenigen Gemeinde zu verstehen, in welcher die Abstimmungstagfahrt stattfindet.

Unter dem Oberamt (Art. 88 Abs. 2) ist das Oberamt zu verstehen, welches die öffentliche Aufforderung erläßt.

Hierauf (Abs. 1 und 2) ist in der Aufforderung aufmerksam zu machen.

§ 237. Ueber die Gründe, auf welche etwaige Ansprüche auf Freilassung von der Theilnahme an dem Unternehmen gestützt werden, sind die Betreffenden erforderlichen Falls noch zu vernehmen, wobei denselben Gelegenheit zu geben ist, ihre Einsprache, insbesondere durch nähere Angaben über die bisherige Benützungsart des Grundstücks, die Erträgnisse, Höhenlagen und Bodenbeschaffenheit desselben, zu begründen.

§ 238. Die spezielle Ladung (Art. 89 Abs. 1) der zu betheiligenden Grundeigenthümer oder ihrer Vertreter Seitens des Oberamts kann durch Vermittlung des Ortsvorstehers des Wohn- beziehungsweise des Aufenthaltsorts oder durch eingeschriebenen Brief des Oberamts erfolgen. Auch soweit die persönliche Ladung nicht durch die Post erfolgt, ist dem Geladenen ein die Ladung enthaltendes Schriftstück auszufolgen.

Ist im Fall der Vermittlung der Ladung durch den Ortsvorsteher die zu ladende Person in ihrer Wohnung nicht anzutreffen, so kann die Bescheinigung für den Empfang des die Ladung enthaltenden Schriftstücks durch einen zur Familie gehörenden, der Volksschule entwachsenen Hausgenossen oder eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen. Wird auch eine solche nicht angetroffen, so kann die Bescheinigung durch eine andere in demselben Hause wohnende erwachsene Person, wenn diese zur Uebernahme des Auftrags bereit ist, geschehen.

Digitized by Google

Zu Art. 90.

§ 239. Wo die Umstände es erfordern, ist die Tagfahrt (Art. 90 Abs. 1) mit einer Ortsbesichtigung zu verbinden.

§ 240. Zu den Personen, welche nach Art. 90 Abs. 2 Satz 2 ohne Stimmrecht zu der Verhandlung zuzulassen sind, gehören auch diejenigen, welche mit einem Anspruch auf Theilnahme an dem Unternehmen von der Zentralstelle oder vom Oberamt vorläufig zurückgewiesen sind oder deren Anspruch auf Freilassung vorläufig anerkannt worden ist (Art. 87 Abs. 3, Art. 88 Abs. 3), da das betreffende vorläufige Erkenntniß bei der Entscheidung über die endgültige Genehmigung des Unternehmens und seines Umfangs möglicher Weise abgeändert werden kann (zu vergl. Art. 93 Abs. 2).

§ 241. Vor der Abstimmung sind von dem leitenden Beamten alle einschlagenden Verhältnisse und vorgebrachten Einwendungen und Wünsche zur Darlegung und eingehenden Erörterung zu bringen und die Anwesenden ausdrücklich zur Bezeichnung etwaiger weiter gewünschter Aufschlüsse aufzufordern. Hiebei ist die Verhandlung übrigens thunlichst auf allgemeine Punkte zu beschränken.

Werden bei diesen Berathungen Abänderungsanträge gestellt, so können solche zu einer Aenderung des auf der Tagesordnung stehenden Plans unter allen Umständen nur dann führen, wenn sie den letzteren nicht in seinen Grundlagen berühren und das Unternehmen nicht auf Grundeigenthümer ausdehnen, welche bei dem ersten Antrag nicht betheiligt sind und nicht etwa auf der Tagfahrt selbst ihre Zustimmung zu der Ausdehnung des beantragten Unternehmens geben. Sind die gestellten Abänderungsanträge nach dem Urtheil des leitenden Beamten im Sinne des von der Zentralstelle nach Art. 87 ertheilten Bescheids, so ist denselben entsprechend der auf der Tagesordnung stehende Antrag vor der Abstimmung abzuändern; im umgekehrten Fall ist zunächst letzterer und, wenn dieser verworfen wird, der abgeänderte Antrag zur Abstimmung zu bringen.

Ist der auf der Tagesordnung stehende Antrag, sei es mit oder ohne Aenderungen im Sinne des vorstehenden Absatzes, abgelehnt worden, so kann ein neuer Antrag, welcher eine Erweiterung oder Einschränkung des ersten Antrags beabsichtigt, nur dann sofort zur Abstimmung gebracht werden, wenn der von der Zentralstelle nach Art. 87 ertheilte Bescheid einen Zweifel darüber nicht offen läßt, welche Stellung die Zentralstelle zu diesem neuen Antrag einnimmt, ferner wenn auf diesen eventuellen Antrag in dem öffentlichen Ausschreiben (Art. 88 Abs. 1) hingedeutet worden war und endlich, wenn der neue Antrag das Unternehmen nicht auf Grundeigenthümer ausdehnt, welche bei dem ersten Antrag nicht betheiligt sind und nicht etwa auf der Tagfahrt selbst ihre Zustimmung zu der neuen Antragstellung geben.

Sollen auf einer und derselben Tagfahrt mehrere, nicht auf dieselbe Ent- beziehungsweise Bewässerungsfläche sich beziehende, aber in einem gewissen inneren Zusammenhang stehende Anträge zur Entscheidung gebracht werden, so hat der leitende Beamte, sofern ihm hierüber nicht von der Zentralstelle besondere Weisung ertheilt worden ist, stets denjenigen Antrag zuerst zur Abstimmung zu bringen, welcher für den oder die anderen zugleich bestimmend ist, worüber der leitende Beamte und nicht die Versammlung entscheidet.

Die von dem leitenden Beamten zur Abstimmung zu bringenden Fragen müssen den Zweck und den Umfang des Unternehmens unter Beiseitelassung aller Einzelheiten in möglichst bestimmter Weise bezeichnen und vor der Abstimmung der Versammlung vorgelesen werden.

Außerordentlicher Weise kann die Abstimmung (Art. 90) dann vertagt werden, wenn in der Zwischenzeit weiteres Material zur besseren Aufklärung der bethei-

Digitized by Google

ligten Grundeigenthümer beigebracht werden soll. Bezüglich der Ladung zu dieser weiteren Tagfahrt gelten die Bestimmungen des Art. 88 und 89 und der zu denselben ergangenen Vollzugsvorschriften.

§ 242. Das über die Abstimmungsverhandlung aufzunehmende Protokoll muß ein möglichst getreues Bild von dem Verlauf der Verhandlung ergeben und hat insbesondere zu enthalten:

1) die Bezugnahme auf die Bekanntmachungs- und Einladungsbeurkundungen (Art. 88 und 89), welche als Beilagen dem Protokoll anzuschließen sind;
2) den Nachweis über die Erörterung aller einschlagenden Verhältnisse (Art. 90 Abs. 3) und über die Eröffnung des Ergebnisses der vorläufigen Prüfung der Zentralstelle (Art. 87);
3) das Wesentliche der vorgebrachten Einwendungen und der darauf erfolgten Erklärungen;
4) etwaige Vorschläge auf Aenderungen an den Anträgen und die Erklärungen der Sachverständigen hierauf;
5) die Fragestellung im Wortlaut;
6) das im Verzeichniß der betheiligten Grundstücke (Art. 86 Abs. 3 Ziff. 2) einzutragende Abstimmungsergebniß im Ganzen nebst einer Zusammenstellung je der Gesammtzahl der betheiligten, der zustimmenden, der verneinenden und der abwesenden, beziehungsweise der Abstimmung sich weigernden Grundeigenthümer, je unter Beifügung des betreffenden Gesammtbetrags des Grundsteuerkapitals;
7) etwaige Bemerkungen hinsichtlich des Legitimationspunktes der zur Betheiligung an der Abstimmung Erschienenen und über die Berichtigung von Mängeln im Verzeichniß der betheiligten Eigenthümer;
8) die Verkündung der vorläufigen Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung an die Versammlung;
9) im Falle der Erlangung einer Mehrheit für den gestellten Antrag die Wahl der drei Bevollmächtigten und die Bezeichnung desjenigen Vertreters, der zur Empfangnahme von Verfügungen der Behörden aufgestellt ist (Art. 92), sowie die Erklärung derselben über die Bereitwilligkeit zur Annahme der Wahl;
10) Beschlüsse über die Abgrenzung der von der Genossenschaft herzustellenden und der den einzelnen Genossen zur Herstellung überlassenen Anlagen und Einrichtungen;
11) Beschlüsse über die Grundsätze, nach welchen die Kosten der Ausführung, Unterhaltung und des Betriebs der Anlage auf die Genossenschaftsmitglieder zu vertheilen sind;
12) Vereinbarungen über das Eigenthum an den gemeinsamen Anlagen;
13) etwaige mit dritten Personen getroffene Vereinbarungen, welche von diesen unterschriftlich anzuerkennen sind.

Das Protokoll ist am Schlusse von dem etwa bestellten Kommissär, dem Oberamtmann oder dessen gesetzlichem Stellvertreter, dem Sachverständigen und dem Protokollführer zu beurkunden.

Dem Protokoll ist eine während der Abstimmung zu führende Gegenliste anzuschließen. Die Gegenliste ist in tabellarischer Form anzulegen. Sie hat mindestens vier Hauptspalten zu enthalten, von welchen jede in die Unterspalten: Nro. des Verzeichnisses der betheiligten Grundeigenthümer und Steuerkapital zerfällt. Die erste Hauptspalte enthält die Abstimmung der mit ja, die zweite die Abstimmung der mit nein stimmenden, die dritte Hauptspalte die nicht Erschienenen, die vierte die der Abstimmung sich Weigernden. Die Ausfüllung der Spalten erfolgt durch Einsetzung der Nro. des Verzeichnisses und des Steuerkapitals. Die Spalten sind am Schluß

Digitized by Google

zu summiren. Auf der Titelseite der Liste ist die Zahl der Stimmberechtigten, die Summe ihrer Steuerkapitalien und die absolute Mehrheit der Stimmberechtigten und des Steuerkapitals vorzutragen.

Dem Protokoll sind ferner die von Vertretern vorgelegten schriftlichen Nachweise über ihre Vertretungsbefugniß (Art. 88 Abs. 1) beizufügen.

§ 243. Der bei der Tagfahrt gefaßte Beschluß bleibt in der Regel für das ganze übrige Verfahren bis zur Begründung der Genossenschaft maßgebend (zu vergl. Art. 90 Abs. 6). Nur wenn später — vor der Begründung der Genossenschaft — eine solche Mehrheit für die Aenderung des Unternehmens oder die Abstandnahme von demselben sich ausspricht, daß mit Bestimmtheit angenommen werden kann, daß sie der zur Fassung eines Auflösungsbeschlusses erforderlichen Mehrheit (Art. 77 Abs. 2) entspricht, kann vor der Entscheidung über das genossenschaftliche Unternehmen die Aenderung oder Nichtverfolgung des Unternehmens durch das Ministerium des Innern zugelassen werden.

Weiter kann eine wiederholte Beschlußfassung über das Unternehmen erforderlich werden, wenn durch Modifikationen der für das genossenschaftliche Unternehmen nachgesuchten Verleihung oder Erlaubniß die Grundlagen der früher stattgehabten Abstimmung verrückt werden, oder wenn dies in Folge von Aenderungen des Unternehmens, welche die Kreisregierung aus sonstigen Gründen für erforderlich hält, eintritt.

Zu Art. 91.

§ 244. Ist die in Art. 91 verlangte Mehrheit nicht zu Stande gekommen, so ist das Unternehmen als gescheitert zu betrachten, und zwar ohne Rücksicht auf etwa noch vorliegende oder mögliche Beschwerden gegen die vorläufigen Bescheide der Zentralstelle für die Landwirthschaft und des Oberamts, auch wenn bei Einbeziehung sämmtlicher oder eines Theils der ausgeschlossenen Grundeigenthümer in das Unternehmen noch die Mehrheit des Art. 91 sich erreichen ließe.

Es unterbleibt daher in einem solchen Falle das weitere Verfahren nach Art. 92 ff. Die in Abs. 1 bezeichneten Beschwerden werden gegenstandslos. Hierauf ist bei der Verkündigung des Abstimmungsergebnisses hinzuweisen.

Ueber das Abstimmungsergebniß hat das Oberamt der Zentralstelle Bericht zu erstatten.

Zu Art. 92.

§ 245. Erklärt der Vorsitzende die Ausführung des Unternehmens für beschlossen, so hat außer der auf der Abstimmungstagfahrt vorzunehmenden Verkündigung (§ 242) eine Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses durch das Oberamt mittelst einmaligen Einrückens in ein Lokalblatt oder in das Bezirksamtsblatt stattzufinden. Bei dieser Bekanntgabe wie bei der Verkündigung auf der Abstimmungstagfahrt ist auf die in Abs. 1 und 2 des Artikels 93 des Gesetzes erwähnten Beschwerderechte hinzuweisen.

Zu Art. 93.

§ 246. Wenn in Folge von Aenderungen der vorläufigen Bescheide der Zentralstelle für die Landwirthschaft und des Oberamts (Art. 87 und 88) der Kreis der betheiligten Grundeigenthümer eine solche Verschiebung erfährt, daß die Mehrheit des Art. 91 des Gesetzes nicht mehr vorhanden ist, übrigens durch die Zustimmung von nach Ansicht der Kreisregierung in das Unternehmen neu einzubeziehenden Grundeigenthümern diese Mehrheit wieder hergestellt werden kann, so hat die Kreisregie-

Digitized by Google

rung vor ihrer Entscheidung über das genossenschaftliche Unternehmen eine Vernehmung der in Frage kommenden weiteren Grundeigenthümer auf dem nach der Sachlage geeigneten Wege herbeizuführen. Erforderlichen Falls hat die Kreisregierung auch die nochmalige Anhörung der Grundeigenthümer, welche in der Abstimmungstagfahrt zugestimmt haben, oder eine nochmalige Abstimmung zu veranlassen. (Zu vergl. auch wegen sonstiger Aenderungen des genossenschaftlichen Unternehmens die Vollzugsbestimmungen zu Art. 68 und 90.)

Zu Art. 94.

§ 247. Die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Unternehmens erfolgt im Auftrag der Kreisregierung durch das Oberamt in einem Lokalblatt oder im Bezirksamtsblatt.

Die Bestellung eines Kommissärs zur Leitung der Verhandlung über die Festsetzung des Statuts kommt der Kreisregierung zu. In schwierigeren Fällen hat sie die Zuziehung eines Sachverständigen anzuordnen.

Soll der örtlich zuständige Kulturinspektor als Kommissär bestellt oder als Sachverständiger zugezogen werden, so bedarf es des Einvernehmens der Zentralstelle. Das Gleiche gilt, wenn derselbe auf Ansuchen der Betheiligten beauftragt werden soll, im Benehmen mit den Vertretern der Genossenschaft den Entwurf des Statuts aufzustellen.

Das Oberamt hat der Zentralstelle von der Anberaumung der in Abs. 2 bezeichneten Tagfahrt rechtzeitige Anzeige zu erstatten.

Bevor die in Art. 94 Abs. 3 bestimmte dreijährige Frist zu Ende geht, ist das Verfahren des Artikels von neuem aufzunehmen. Dasselbe ist so zeitig einzuleiten und so zu fördern, daß eine Beschlußfassung der Genossen noch vor Ablauf der Frist erfolgen kann.

Kommt ein Mehrheitsbeschluß nicht rechtzeitig zu Stande, so muß eine Verlängerung der Gültigkeit des Statuts durch die Kreisregierung ausgesprochen werden.

Zu Art. 95.

§ 248. Dem von der Zentralstelle mit der Ausführung des Unternehmens beauftragten Kulturtechniker steht zu: die Bestellung des ausführenden Personals, die Anordnung zur Ausführung und Vergebung der Arbeiten im Benehmen mit dem Genossenschaftsvorstand, die Aufstellung der Ausführungsbedingungen, Ueberwachung der Ausführung, Prüfung der Rechnungen und der Kostenumlage.

Der Rechner darf nur auf Anweisung des Genossenschaftsvorstands Zahlungen aus der Genossenschaftskasse leisten.

Ergibt sich bei der Prüfung der beabsichtigten Abänderungen des Unternehmens (Art. 95 Abs. 2), daß durch dieselben die Grundlagen der früheren Abstimmung verrückt werden, so ist vor der Entscheidung über die Genehmigung der Aenderungen eine Abstimmung der Betheiligten über diese Aenderungen nach Maßgabe des Art. 91 und unter Beachtung der Bestimmungen in Art. 89 und 90 herbeizuführen. Auf die möglichste Vermeidung nachträglicher wesentlicher Aenderungen des genehmigten Unternehmens ist durch sorgfältige Prüfung des letzteren vor der Ertheilung der Genehmigung Bedacht zu nehmen.

Zu Art. 96.

§ 249. Der Antrag auf wiederholte Abstimmung hat die Wiederholung des Verfahrens von Anberaumung der Tagfahrt zur Abstimmung an zur Folge.

Digitized by Google

Zu Art. 97.

§ 250. Die Kosten der Reisen der von der Zentralstelle abgesandten Beamten und sonstigen Sachverständigen, sowie der die Tagfahrten leitenden Bezirksbeamten und ihrer Protokollführer werden auf die Staatskasse übernommen, in so weit sie nicht durch unbegründete Einwendungen Einzelner erwachsen und letzteren gemäß Art. 93 Abs. 4 zugeschieden worden sind.

§ 251. Von dem Genossenschaftsvorstand ist im Benehmen mit dem zuständigen Kulturinspektor ein Genossenschaftskataster aufzustellen und im Stand zu erhalten, in welchem die einzelnen betheiligten Grundstücke, deren Eigenthümer, Nießbraucher oder Nutznießer, der Flächengehalt und die Kulturart der Grundstücke, sowie der für die Kostenvertheilung festgesetzte Beitragsmaßstab aufzunehmen sind. Das Kataster ist in einer Genossenschaftsversammlung bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe gilt den erschienenen Mitgliedern gegenüber als Eröffnung im Sinne des Gesetzes. Den nicht erschienenen Mitgliedern ist die Entscheidung besonders zu eröffnen.

Einsprachen gegen den im Kataster festgesetzten Beitragsmaßstab und gegen die Eintheilung der einzelnen Grundstücke in die verschiedenen Beitragsklassen sind binnen der Ausschlußfrist von zwei Wochen nach erfolgter Eröffnung beim Oberamt einzureichen, welches sie der Zentralstelle zur endgültigen Entscheidung vorzulegen hat.

Auf Grund des endgültig festgestellten Genossenschaftskatasters ist vom Rechner ein Zahlungsregister zu fertigen, in welchem die von den einzelnen Genossen zu bezahlenden Beiträge unter Angabe des Zahlungstermins aufzunehmen sind. Alle Einnahmen und Ausgaben sind vom Rechner in ein Kassenbuch einzutragen.

§ 252. Bei der Entscheidung über Gesuche um Freilassung einzelner Genossen von der Leistung weiterer Unterhaltungsbeiträge (Art. 97 Abs. 4) ist namentlich auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Befriedigung der Gläubiger der Genossenschaft sichergestellt bleibt. Einem zum Beitritt in die Genossenschaft seinerzeit gezwungenen Mitglied wird die Freilassung eher zu gewähren sein als einem freiwillig beigetretenen oder einem solchen Mitglied, welches schon an der Aufstellung des Projekts des Unternehmens sich betheiligt hat. Zu beachten ist auch, daß die besonderen Verhältnisse, vermöge deren das Unternehmen für ein einzelnes in dasselbe einbezogenes Grundstück keinen Vortheil gebracht hat, in äußeren, von dem Willen des betreffenden Grundbesitzers unabhängigen Umständen zu bestehen haben, nicht aber etwa darauf zurückgeführt werden dürfen, daß der Eigenthümer seinerseits die von ihm nach der Zweckbestimmung und Anlage des Unternehmens zu erwartenden Einrichtungen oder Handlungen, um sein Grundstück dem Unternehmen anzupassen, unterlassen hat.

Der von weiteren Unterhaltungsbeiträgen freigelassene Grundbesitzer bleibt im Uebrigen nach Recht und Pflicht Mitglied der Genossenschaft, solange er nicht etwa in Gemäßheit des Art. 69 ausscheidet.

§ 253. Auf frei vereinbarte Genossenschaften finden die Bestimmungen des Art. 97 keine Anwendung.

Zu Art. 98.

§ 254. Die Bestimmung, daß jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme haben soll, bezieht sich nur auf die erstmalige Festsetzung des Stimmenverhältnisses, d. h. diejenige zur Zeit der Errichtung des Statuts. Während des Bestands der Genossenschaft kann durch Theilung von Grundstücken, welche zum Genossenschaftsverband gehören, der Fall eintreten, daß mehrere Genossen nur miteinander oder nach bestimmtem Turnus eine Stimme haben. In dieser Hinsicht sind nach Art. 73 Abs. 2 Ziff. 4 des Gesetzes die geeigneten Bestimmungen durch das Statut zu treffen.

Digitized by Google

Die Bestimmung des Art. 98 gilt nicht für frei vereinbarte Be- oder Entwässerungsgenossenschaften.

Zu Art. 99.

§ 255. Die Bestimmungen des Art. 99 finden auch auf die Anlagen frei vereinbarter Genossenschaften Anwendung.

Ueber die nach Art. 99 der polizeilichen Beaufsichtigung unterliegenden genossenschaftlichen oder gemeinschaftlichen Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen ist von dem Oberamt (Art 76) in Gemeinschaft mit dem zuständigen Kulturinspektor ein Verzeichniß aufzustellen, welches insbesondere Angaben über die Art und den Umfang der Genossenschaft beziehungsweise Gemeinschaft, Namen des Vorstands und des Rechners zu enthalten hat. Ein Auszug aus diesem Verzeichniß ist der Ortspolizeibehörde zuzustellen. Das Verzeichniß und die Auszüge sind auf dem Laufenden zu erhalten.

Eine Besichtigung der Anlagen hat abgesehen von der Wasserschau (Art. 106) nach Bedarf stattzufinden. Die durch das Oberamt oder den Kulturinspektor vorgenommene Besichtigung ist in dem oberamtlichen Verzeichniß und in dem Auszug der Ortspolizeibehörde, die Besichtigung durch die letztere in dem Auszug unter Angabe der Zeit der Besichtigung vorzumerken. Die Beseitigung der vorgefundenen Mängel hinsichtlich der Unterhaltung oder Benützung ist zu überwachen.

Den mit der Aufsicht betrauten Beamten ist jeder Zeit Einsicht in die auf das Bewässerungs- oder Entwässerungsunternehmen bezüglichen Bücher und Pläne zu gestatten.

§ 256. Eine Auflage zur Aufstellung besonderer mit der Aufsichtsführung zu betrauender Bediensteter (Art. 99 Abs. 3) wird im Allgemeinen nur bei ausgedehnten Bewässerungs- oder Entwässerungsunternehmungen veranlaßt sein. Zuständig zu solchen Auflagen ist dasjenige Oberamt, in dessen Bezirk die Genossenschaft oder Gemeinschaft ihren Sitz hat (Art. 76). Nicht ausgeschlossen ist, daß der bestellte Bedienstete zugleich auch Mitglied der Genossenschaft ist.

Zu Art. 100.

§ 257. Die Bestimmungen des Art. 100 finden nicht bloß auf Gemeinschaften Anwendung, welche vor dem Inkrafttreten des Wassergesetzes errichtet worden sind, sondern auch auf solche Wasserbenützungsgemeinschaften, welche sich unter der Herrschaft des Gesetzes außerhalb der Formen der Genossenschaft bilden.

§ 258. Der Art. 100 schließt nicht aus, daß die Theilnehmer einer bestehenden Bewässerungs- oder Entwässerungsgemeinschaft auch die Umwandlung in eine frei vereinbarte Genossenschaft durch Uebereinkunft sämmtlicher Theilnehmer bewirken, welchen Falls die Vorschriften über die Errichtung gewöhnlicher Genossenschaften Anwendung finden.

§ 259. In den Fällen des Art. 100 bedarf es einer besonderen Genehmigung des gemeinschaftlichen Unternehmens nicht mehr, vielmehr kommt nur die Genehmigung der Umwandlung des bisherigen Gemeinschaftsverhältnisses in eine Wassergenossenschaft in Betracht.

Bevor die Kreisregierung den Umwandlungsbeschluß genehmigt, hat sie sich Ueberzeugung davon zu verschaffen, daß und in welchem Umfang der bisherigen Gemeinschaft die von ihr ausgeübte Wasserbenützung auch rechtlich zusteht. Auch hat sie den als berechtigt erhobenen Zustand der bestehenden Wasserbenützungseinrichtungen urkundlich festzustellen.

Hinsichtlich der dem Antrag auf Umwandlung des bisherigen Gemeinschaftsverhältnisses in eine Wassergenossenschaft beizufügenden Nachweise kommen die Bestim-

Digitized by Google

mungen in Art. 86 Abs. 2 und Abs. 3 Ziff. 1 und 2 sinngemäß zur Anwendung.

Zu Art. 101 bis 105.

§ 260. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung der Wasserrechtsbücher sind in der Ministerialverfügung vom 4. November 1901 (Reg.-Blatt S. 309) getroffen.

Zu Art. 106.

§ 261. Die näheren Bestimmungen über die Art der Vornahme der Wasserschau sind in der Ministerialverfügung vom 6. November 1901 (Reg.Blatt S. 361) enthalten.

Zu Art. 112.

§ 262. Die Vorschriften des Art. 112 finden entsprechende Anwendung auch auf Veranstaltungen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vorschriftswidrig getroffen sind, beziehungsweise auf schon bestehende Einrichtungen, deren Fortbestand früheren Vorschriften nicht entspricht.

Zu Art. 113.

§ 263. Die in Art. 113 vorgeschriebene kollegiale Zusammensetzung greift Platz, sowohl wenn die Kreisregierung in erster, als wenn sie in zweiter Instanz zu erkennen hat.

Zu Art. 114.

§ 264. Die näheren Vorschriften über die Wahl der unständigen Mitglieder, über das Wahlverfahren, über die Reihenfolge, in welcher sie zu den Sitzungen der Kreisregierung heranzuziehen sind, und über die Höhe der ihnen zu gewährenden Taggelder und Reisekostenentschädigung sind in der Verfügung vom 7. Oktober ds. Js. (Reg.Blatt S. 280) enthalten.

Zu Art. 115.

§ 265. Auf Grund des Art. 115 Abs. 3 wird über das Verfahren bei Entscheidungen der Kreisregierung in Wassersachen, sowie über die Voraussetzungen, unter welchen in Gemäßheit des Art. 115 Abs. 2 ohne mündliche Verhandlung erkannt werden kann, Nachstehendes bestimmt:

§ 266. Für das Verfahren der Kreisregierung in den durch das Wassergesetz ihrer Entscheidung zugewiesenen Fällen sind die allgemeinen Bestimmungen und Grundsätze über das Verfahren dieser Behörde in Verwaltungssachen insoweit maßgebend, als nicht in dem Gesetz oder in den zu einzelnen Bestimmungen desselben erlassenen Vollzugsvorschriften oder im Nachstehenden etwas anderes bestimmt ist. In dieser Beziehung kommt insbesondere in Betracht, daß die kollegialle Entscheidung in der durch Art. 113 und Art. 115 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen besonderen Besetzung zu erfolgen hat.

§ 267. Hinsichtlich des mündlichen Verfahrens finden die bezüglichen Vorschriften der K. Verordnung vom 19. Juni 1873, betreffend das Verfahren in Gewerbesachen (Reg.Blatt S. 251), auch soweit sie nicht schon als Ausführungsvorschriften zur Gewerbeordnung Platz greifen, mit dem in § 266 Satz 1 bezeichneten Vorbehalt entsprechende Anwendung.

Die Bestimmung in § 3 Ziff. 1 der angeführten K. Verordnung ist nur im Falle der Verleihung eines Wassernutzungsrechts oder der Genehmigung einer Wasserbe-

Digitized by Google

nützungsanlage (Art. 31 und 33) anwendbar.

Die Bestimmung in § 3 Ziff. 6 Satz 3 der K. Verordnung vom 19. Juni 1873, daß neue thatsächliche Anführungen, welche in dem Vorverfahren nicht geltend gemacht worden sind, bei der Entscheidung unberücksichtigt gelassen werden können, greift nur Platz, wenn ein dem dort in Rede stehenden Vorverfahren entsprechendes Vorverfahren stattgefunden hat.

§ 268. Wenn eine Erlaubniß, eine Genehmigung oder eine Verleihung nach dem Antrag des Unternehmers ohne Bedingungen oder Einschränkungen oder unter Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt wird, mit welchen sich der Unternehmer ausdrücklich einverstanden erklärt hat, so ist, wenn weder Seitens eines Betheiligten Einsprache erhoben ist noch die Vorschrift des § 21 Abs. 1 Ziff. 2 der Gewerbeordnung entgegensteht (zu vergl. Art. 115 Abs. 2 des Wassergesetzes), die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zu treffen. Unter der Einsprache eines Betheiligten ist hiebei nicht eine Einwendung gegen die Unterlassung der mündlichen Verhandlung, sondern eine Einwendung gegen das zur Entscheidung stehende Unternehmen zu verstehen.

Zunächst ohne mündliche Verhandlung ist zu entscheiden, wenn in einem Falle, in welchem Einwendungen nicht erhoben sind, die Verleihung eines Wassernutzungsrechts oder die Genehmigung einer Wasserbenützungsanlage versagt oder nur unter Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt wird, mit denen der Unternehmer sich nicht bereits im Vorverfahren ausdrücklich einverstanden erklärt hat (zu vergl. § 267 Abs. 2).

Im Uebrigen beschließt darüber, ob in einem einfachen Fall, d. h. einem Fall, in welchem die Entscheidung einfach liegt, auch wenn der Fall nicht zu den minderwichtigen gehört, die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung getroffen werden soll, die Kreisregierung in der durch Art. 115 Abs. 2 bestimmten Besetzung. Dabei soll auf Gesuche der Betheiligten um Vornahme oder um Unterlassung der mündlichen Verhandlung in Fällen, in welchen letztere nach dem Gesetz freigegeben ist, Rücksicht genommen werden, soweit besondere Bedenken nicht vorliegen.

Zu Art. 116.

§ 269. Sofern gegen eine Verfügung die sofortige Beschwerde zugelassen ist, soll die Verfügung eine Belehrung über das Beschwerderecht und die Förmlichkeiten desselben enthalten.

Soweit im Bereich des Wassergesetzes der Rekurs gemäß der Gewerbeordnung stattfindet (zu vergl. insbesondere Art. 33), erfolgt die Rekursbelehrung nach Vorschrift der K. Verordnung vom 19. Juni 1873, betreffend das Verfahren in Gewerbesachen.

Zu Art. 117.

§ 270. Auf Grund des Art. 117 wird bestimmt:

Soweit nicht das Gesetz selbst Bestimmung trifft oder die gegenwärtige Verfügung für bestimmte Fälle Vorschriften enthält, ist, wenn es sich um die Benützung eines öffentlichen Gewässers mittelst einer bestimmten Einrichtung handelt, örtlich zuständig diejenige Behörde, in deren Bezirk die Einrichtung, im Uebrigen diejenige Behörde, in deren Bezirk die Strecke des öffentlichen Gewässers, deren Benützung in Frage steht, ganz oder zum größeren Theile liegt.

Besteht zwischen mehreren betheiligten Behörden Ungewißheit über die örtliche Zuständigkeit, so entscheidet die nächste gemeinschaftliche Oberbehörde. Diese ist auch befugt, in besonderen Fällen im Interesse einheitlicher Behandlung zusammenhängender Gegenstände, für welche verschiedene Behörden örtlich zuständig sind, die örtliche Zuständigkeit für das Ganze einer dieser Behörden zu übertragen oder selbst wahrzunehmen. In solchen Fällen (Satz 1 und 2) ist Fürsorge zu treffen, daß die übrigen

Digitized by Google

in Betracht kommenden Behörden in einem den betheiligten öffentlichen und privaten Interessen entsprechenden Maße zur Mitwirkung herangezogen werden. Dabei ist jedoch darauf zu sehen, daß durch diese Heranziehung die Erledigung der Angelegenheit thunlichst wenig aufgehalten wird.

Zu Art. 120.

§ 271. Wird eine Verleihung in der Beschwerdeinstanz ertheilt, die Genehmigung der zur Ausübung der verliehenen Wassernutzung erforderlichen Wasserbenützungsanlage aber in die erste Instanz zurückverwiesen, so ist die Sportel erst mit der Genehmigung der Anlage auszuschreiben und es hat der Sportelbetrag wieder wegzufallen, wenn etwa die Genehmigung nicht ertheilt und hiedurch die Verleihung hinfällig wird. Ein ähnliches Verfahren hat einzutreten, wenn die für eine in der Bildung begriffene Wassergenossenschaft von den Vertretern (zu vergl. Art. 92 Abs. 2) nachgesuchte und ertheilte Verleihung dadurch, daß die Genossenschaft nicht zu Stande kommt, gegenstandslos wird.

Zu Art. 121.

§ 272. Die bis zur Erlassung eines Flußbaugesetzes in Wirksamkeit bleibenden Punkte 10, 11 und 12 der Mühlordnung vom 10. Januar 1729 (Reg.Blatt von 1864 S. 163) lauten:

Der Zehende Punkt.

Die Mühlbäch, zu welcher Zeit sie auszuschlagen.

Die Mühlbäch betreffend, sollen selbige zu denen Zeiten, da an denen Früchten oder Graß dardurch am wenigsten Schaden geschehen kann, als im Winter oder Früh- und Spatjahr, von Michaelis *) bis Mariä Verkündigung, **) und sonsten nicht, zu fegen und auszuschlagen zugelassen werden, ...; Wo aber ein besonderer Nothfall vorhanden, als da ein Wolkenbruch, oder anderer Guß, wovon der Mühl-Grab mit Sand und Schleim, Holz und anderem Unrath solte angefüllt werden, mag der Raumung halber sowohl, als was der Müller dem Innhaber desselben Guts zu seiner Schadloßhaltung zu geben schuldig, Obrigkeitliche Erkanntnus ergehen.

Der Eilfte Punkt.

Felben und Hecken an den Mühlbächen wegzuhauen.

Was für Bäum, Felben oder Hecken über das gegebene Maaß, an denen Mühlbächen wachsen, die sollen die Innhabern derselben Güther selbst abhauen und wegraumen, oder da sie säumig seyn, und solches über Verwarnen und das Obrigkeitlich angelegte Verbot nicht thun würden, so solle die Obrigkeit des Orts befugt seyn, solches Holz auf Kosten des Schuldhaften theils hinweg hauen, und den Mühlbach oder Mühlgraben (welche wenigstens ob- und unterhalb der Mühlen so weit, als der Wasserbau ist, oder die Observanz, das Lagerbuch oder der Mühlbrief mit sich bringt, in gleicher Weite zu erhalten) der Nothdurft nach raumen zu lassen, das abgehauene Holz aber denen, welchen die Güther zugehören, verbleiben.

*) 29. September.
**) 25. März.

Digitized by Google

Der Zwölfte Punkt.

Dem Mühlbach zwischen 2. 3. oder mehr Mühlinnen gemeinschaftlich zu raumen.

Wo ein Mühlbach zwischen Zweien, Dreien, oder mehr Mühlinnen also gelegen, daß solche oberhalb des Wöhrs das Wasser gemeinschaftlich mit einander genießen, so sollen dieselbige Mühlen auch den Wassergraben biß an das Wöhr gemeinschaftlich raumen, es wäre dann, daß die Observanz, das Lagerbuch oder der Mühlbrief ein anderes mit sich brächte.

§ 273. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verfügung treten, soweit sie sich auf den ersten Abschnitt des Gesetzes beziehen, mit der Verkündigung, im Uebrigen am 1. Januar 1902 in Kraft. Vom letzteren Zeitpunkt ab ist die Ministerialverfügung C vom 14. Dezember 1871, betreffend die Anlegung und Veränderung von Wasserwerken ohne Stauanlage (Reg.Blatt S. 372), aufgehoben.

---

3) Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Wasserrechtsbücher. Vom 4. November 1901. (Reg.Bl. S. 309.)

Auf Grund des Art. 105 Abs. 2 des Wassergesetzes vom 1. Dezember 1900 (Reg.Blatt S. 921) werden über die Einrichtung und Führung der Wasserrechtsbücher die nachstehenden Bestimmungen getroffen.

§ 1. Das Wasserrechtsbuch wird von dem technischen und einem administrativen Mitglied der Kreisregierung mit Unterstützung durch das erforderliche Hilfspersonal geführt.

Dem technischen Beamten liegt außerdem ob, für die bei jedem Oberamt fortlaufend zu haltende Abschrift des Wasserrechtsbuchs (§ 39) zu sorgen.

Die Beamten und das ihnen beigegebene Hilfspersonal stehen unter der Leitung und Aufsicht der Kreisregierung. Diese entscheidet in Anstandsfällen, insbesondere im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem technischen und dem administrativen Beamten.

§ 2. Die Einträge in das Wasserrechtsbuch sind von beiden Beamten zu unterzeichnen.

Die Vorbereitung der Einträge und die Fürsorge für die Registratur liegt in erster Linie dem technischen Beamten ob. Der letztere ist, in den geeigneten Fällen nach vorgängigem Benehmen mit dem administrativen Beamten, befugt, in Angelegenheiten des Wasserrechtsbuchs mit den Betheiligten und mit Behörden in unmittelbaren Verkehr zu treten, soweit nicht das dienstliche Interesse den Verkehr durch die Kreisregierung als angezeigt erscheinen läßt. Findet ein unmittelbarer Verkehr statt, so ist zu zeichnen:

Der Beamte für das Wasserrechtsbuch
der K. Regierung des . . . . . Kreises.
N.

§ 3. Das Wasserrechtsbuch ist für Oberamtsbezirke einzurichten.

Es zerfällt für jeden Oberamtsbezirk in die nachbezeichneten fünf Bücher:

1) das **T** Buch für
Triebwerke mit oder ohne Stauanlagen,
2) das **E** Buch für
Entnahme von Wasser mittelst einer bleibenden Vorrichtung

Digitized by Google

mit oder ohne Stauanlagen,

3) das **B** Buch für
Brücken, Stege, Furthen, Fähren und andere Ueberfahrtsanstalten,

4) das **F** Buch für
Flußbau, insbesondere für Rechtsverhältnisse, welche sich auf die Uferlinien, die Uferbaulast und die Reinigungspflicht beziehen oder die Unterhaltung der Schutzvorkehrungen gegen Hochwasserschaden bezwecken,

5) das **S** Buch für
Sonstiges, insbesondere für allgemeine bezirks- und ortspolizeiliche Vorschriften, für Ertheilung der Erlaubniß zur Einleitung von Flüssigkeiten, für Badeanstalten, Waschanstalten und andere derartige Anlagen, für Bauten im Bette oder im Luftraum über dem Bette, soweit sie nicht in das B Buch eingetragen werden, sowie für andere nicht in eines der übrigen Bücher einzutragende Rechtsverhältnisse, welche sich auf die Benützung der öffentlichen Gewässer beziehen, endlich für polizeiliche Beschränkungen, welche gemäß Art. 3 des Wassergesetzes in Bezug auf die nicht unter Art. 1 desselben fallenden Gewässer auferlegt werden.

§ 4. Für die Bücher sind die in den Beilagen 1 bis 5 enthaltenen Formulare mit der Bestimmung maßgebend, daß die Höhe der zur Verwendung kommenden Formulare 42 cm, die Breite bei geschlossenem Bogen 28 cm zu betragen hat.

§ 5. Jedem der fünf Bücher wird eine Beilagensammlung (§ 28), allen fünf Büchern zusammen eine Inhaltsübersicht (§ 31) und ein Uebersichtsplan (§ 32) beigegeben.

Außerdem wird bei jeder Kreisregierung eine Sammlung allgemeiner Beilagen zum Wasserrechtsbuch angelegt (§ 30).

§ 6. Jedes einzutragende Rechtsverhältniß erhält eine Nummer.

Um die Nummernfolge in den Büchern thunlichst in Uebereinstimmung mit der räumlichen (geographischen) Aufeinanderfolge der einzutragenden Rechtsverhältnisse zu halten, sind die in den einzelnen Oberamtsbezirken bestehenden Rechtsverhältnisse auf Grund der Akten der Kreisregierung und des Oberamts, sowie durch Vernehmung der Gemeindebehörden u. s. w. und erforderlichenfalls durch Einsichtnahme an Ort und Stelle zu ermitteln, nach den in § 3 angegebenen fünf Arten zu sondern, innerhalb jeder Art und jedes Oberamtsbezirks an der Hand des Uebersichtsplans nach den Hauptflüssen zu gruppiren und mit fortlaufenden Nummern derart zu versehen (sperren), daß jedem bekannten Rechtsverhältniß eine besondere Nummer (z. B. T Nr. 17) voraus bestimmt wird, unter welcher seiner Zeit die Eintragung im Wasserrechtsbuch erfolgen soll. Die festgestellten Nummern werden buchweise (§ 3) in ein Verzeichniß eingetragen.

Die Nummerirung entlang der einzelnen Hauptflüsse hat jeweils beim Ursprung oder bei dem Eintritt des Hauptflusses in den Oberamtsbezirk zu beginnen und ist dem Wasserlauf nach bis zur untern Oberamtsgrenze fortzusetzen. Hierauf folgen zuerst die Rechtsverhältnisse an den linksseitigen und hernach diejenigen an den rechtsseitigen Nebenflüssen und Nebenbächen mit der Maßgabe, daß der unterhalb mündende Nebenfluß erst an die Reihe kommt, wenn sämmtliche Quell- und Nebenbäche des oberhalb mündenden aufgezählt sind.

§ 7. Bis zum Einband der Bücher erfolgt der Eintrag auf losen Bogen, wobei jedes Rechtsverhältniß einen besonderen Bogen, bei größerem Umfang des Eintrags mehrere Bogen erhält. Die erste Seite des Bogens, bezw. bei Verwendung mehrerer Bogen die erste Seite des ersten Bogens, ist leer zu lassen. Die Einsetzung von Seitenzahlen erfolgt erst nach dem Einband der Bücher (§ 9).

Die nach Maßgabe des Abs. 1 ausgefüllten Bogen werden in den, den Kreis-

Digitized by Google

regierungen zugehenden Umschlagbogen gesammelt und nach Bedarf geheftet.

§ 8. Die Umschlagbogen (§ 7), welche eine Höhe von 42 cm und eine Breite bei geschlossenem Bogen von 29 cm erhalten, sind von verschiedener Farbe und zwar für die

Einträge in die T Bücher roth,
„ „ E „ grün,
„ „ B „ grau,
„ „ F „ braun,
„ „ S „ blau.

Die Umschläge bezw. die Hefte sind mit folgender Aufschrift zu versehen:

. . . . . Kreis.
Oberamt . . . . . .
Wasserrechtsbuch . . . (Buchstabe, z. B. T).
(Bezeichnung des Inhalts nach § 3 Ziff. 1 bis 5, z. B. Triebwerke mit oder ohne Stauanlagen)
Umschlag bezw. Heft . . . (römische Ziffer).

§ 9. Wenn sämmtliche Rechtsverhältnisse oder eine größere Anzahl derselben eingetragen sind, oder wenn sonstige besondere Gründe vorliegen, so ist das betreffende Buch einzubinden. Zu diesem Zwecke sind die ausgefüllten Bogen (§ 7) aus den Umschlägen bezw. Heften herauszunehmen und in fortlaufender Nummernfolge der Einträge zu legen. Erforderlichenfalls sind mit Rücksicht auf Nachträge zwischen die Bogen unbeschriebene Formularbogen einzuschalten; auch ist am Schluß für weitere Einträge eine dem voraussichtlichen Bedarf entsprechende Anzahl unbeschriebener Formularbogen hinzuzufügen.

Hierauf sind die Einträge mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen, wobei der Eintrag Nr. 1 mit Seite 2 beginnt. Die Seite 1 des Buchs wird durch die Titelseite gebildet; letztere ist mit der in § 8 bezeichneten Aufschrift, sowie mit der Beurkundung der Seitenzahl des Buchs und der Anmerkung zu versehen, daß in dem Uebersichtsplan die Nummern der Einträge mit der dem Schild des Buchs entsprechenden Farbe (Abs. 3) eingeschrieben sind.

Die Bücher erhalten auf der oberen Decke und auf dem Rücken entsprechende Schilde in der in § 8 für die Umschläge der betreffenden Einträge vorgeschriebenen Farbe.

Der Einband muß dauerhaft und für alle Bücher von gleicher Farbe sein. Die Farbe hat sich von den Farben der Schilde deutlich abzuheben.

§ 10. Der Eintrag erfolgt in das Wasserrechtsbuch desjenigen Oberamtsbezirks, in welchem die Strecke des öffentlichen Gewässers liegt, an der das Rechtsverhältniß besteht.

Gehört die Gewässerstrecke zu verschiedenen Oberamtsbezirken, so erfolgt der Eintrag in dem Wasserrechtsbuch desjenigen Bezirks, in welchem sich der wesentliche Theil der dem Rechtsverhältniß dienenden Anlage befindet.

Besteht zwischen mehreren Kreisregierungen Streit über die Zuständigkeit zum Eintrag, so entscheidet das Ministerium des Innern.

§ 11. Ob der Eintrag von Amtswegen oder auf Antrag eines Betheiligten zu erfolgen hat, richtet sich nach den in Art. 102 bis 104 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen.

In den Fällen des Art. 104 Abs. 1 soll ein Eintrag dann nicht stattfinden, wenn es sich um Rechtsverhältnisse von nur geringfügiger Bedeutung oder nur vorübergehender Dauer handelt und dem Eintrag weder für das öffentliche Interesse noch für die Betheiligten ein entsprechender Werth beizumessen ist.

Der Antrag auf Eintragung ist an die Kreisregierung zu richten.

Als Betheiligter ist nicht bloß derjenige anzusehen, welcher Träger des einzu-

Digitized by Google

tragenden Rechtsverhältnisses ist, sondern auch jeder Dritte, welcher ein berechtigtes Interesse an der Eintragung darlegt.

§ 12. Die Grundlagen für den Eintrag in den Fällen des Art. 102 des Gesetzes sind von der Kreisregierung den mit der Führung der Wasserrechtsbücher beauftragten Beamten zur Verfügung zu stellen.

Wenn einzutragende Rechtsverhältnisse unter Mitwirkung anderer Behörden als der Kreisregierung neu begründet oder hinsichtlich ihres Bestands oder Umfangs geordnet werden, werden diese der Kreisregierung die zur Bewirkung des Eintrags erforderlichen Grundlagen mittheilen. Geeignetenfalls sind sie um die Mittheilung zu ersuchen.

§ 13. In den Fällen des Art. 103 Abs. 2 hat die Kreisregierung die bei ihr vorliegenden öffentlichen Urkunden für den Eintrag in das Wasserrechtsbuch zur Verfügung zu stellen. Den bei der Kreisregierung vorliegenden öffentlichen Urkunden stehen die bei den Oberämtern oder Gemeindebehörden vorhandenen Urkunden dieser Art gleich; sie sind von der Kreisregierung von Amtswegen einzufordern. Bestehen Zweifel über die Vollständigkeit des Urkundenmaterials, so ist auf eine Ergänzung Bedacht zu nehmen.

In den Fällen des Art. 103 Abs. 3 und 4 haben die Betheiligten die für die Eintragung erforderlichen Grundlagen zur Verfügung zu stellen. Zu beachten ist, daß wenn im Falle des angeführten Abs. 4 der Eintrag bewilligt wird, letzterer nach Maßgabe des vorhandenen Bestands erfolgt, somit der Nachweis des Zutreffens der unvordenklichen Verjährung nicht zu verlangen ist. Zu vergl. übrigens auch § 15.

§ 14. In den Fällen des Art. 104 finden, je nachdem es sich um Rechtsverhältnisse, welche nach dem Inkrafttreten des Wassergesetzes unter der Mitwirkung der Behörden neu begründet oder hinsichtlich ihres Bestandes oder Umfangs geordnet werden, oder um solche Rechtsverhältnisse handelt, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits bestehen, die Vorschriften in § 12 bezw. in § 13 entsprechende Anwendung.

§ 15. Ist nicht für alle einzutragenden Beziehungen (zu vergl. auch Art. 103 Abs. 1 des Gesetzes) eines Rechtsverhältnisses der zum Eintrag erforderliche Beweis vorhanden, so kann ein theilweiser Eintrag, der die eintragsreifen Punkte umfaßt, dann stattfinden, wenn hiefür ein öffentliches Interesse oder ein erhebliches Interesse eines Betheiligten vorliegt, und im letzteren Falle Unzuträglichkeiten für Dritte sich nicht ergeben.

Der Eintrag eines durch eine Stauanlage vermittelten Wassernutzungsrechts darf selbst beim Zutreffen des Art. 103 Abs. 4 auch theilweise nicht stattfinden, wenn der Nachweis der zulässigen Stauhöhe (zu vergl. auch Art. 48 des Gesetzes) nicht erbracht ist.

Der Grund, weshalb nur eine theilweise Eintragung erfolgt ist, ist in der letzten Spalte des Formulars anzugeben.

§ 16. Wenn verschiedene Rechtsverhältnisse in technischem oder wirthschaftlichem Zusammenhang stehen (z. B. Triebwerke mit Stauanlage und Wassereinleitung), so darf das an Bedeutung geringere Verhältniß unter der Nummer des Hauptverhältnisses ausführlich mit eingetragen werden.

Würde bei getrennter Behandlung das Verhältniß von geringerer Bedeutung in einem andern Buch als das Hauptverhältniß einzutragen sein, so ist ihm in dem andern Buch zwar eine Nummer einzuräumen, es genügt aber, bei dieser auf den Eintrag bei dem Hauptverhältniß zu verweisen.

Verliert das Verhältniß von geringerer Bedeutung später seine Beziehung zum Hauptverhältniß und erlangt selbständige Bedeutung, so ist es nachträglich auch hinsichtlich des Eintrags als selbständig zu behandeln.

§ 17. Dem Eintrag in das Wasserrechtsbuch hat die Herstellung eines Concepts vorauszugehen.

Zu dem Concept sind Bogen in Kanzleiformat zu verwenden, welche denselben

Digitized by Google

Vordruck und dieselbe Spaltentheilung erhalten wie die Formulare für die Reinschrift (§ 4), von diesen sich aber dadurch unterscheiden, daß der Vordruck, welcher sich bei den Reinschriftformularen über den Spalten befindet, auf die erste Seite gesetzt wird und daß für die letzte Spalte „Weitere Verhältnisse" bezw. „Nähere Beschreibung" bei den Concepten für die Einträge in das T, E und B Buch die vierte Seite, bei den Concepten für die Einträge in das F und S Buch die dritte Seite vorbehalten bleibt.

§ 18. Der Eintrag soll, auch wenn die Bezugnahme auf Beilagen stattfindet, alles Wesentliche der einzutragenden Verhältnisse enthalten.

§ 19. Hinsichtlich der Vertheilung des einzutragenden Stoffs auf die Vordrucke und Spalten der Formulare sollen die in den Beilagen 1 bis 5 zu § 4 mit lateinischer bezw. bei Zahlen mit Kursiv-Schrift aufgenommenen Mustereinträge einen Anhalt bieten, im Uebrigen ist die in § 20 enthaltene Anleitung zu berücksichtigen.

§ 20. In der ersten Spalte ist jeder durch eine Querlinie (§ 23) abgeschlossene Eintrag mit einer fortlaufenden Ziffer zu versehen.

In der für die Aufnahme des Namens bestimmten Spalte (Spalte 2 des T, E und B Buchs) sind die betheiligten Personen mit ihren Vornamen und Familiennamen unter Angabe von Stand oder Gewerbe und Wohnort oder Aufenthaltsort einzutragen, die Familiennamen sind, falls Verwechslungen mit Vornamen möglich sind, schwarz zu unterstreichen. Soweit erforderlich sind ferner zur Sicherstellung der Persönlichkeit dienliche Nebenbezeichnungen, wie z. B. alt Christian Roller, aufzunehmen. Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sind nach ihrer gesetzlichen Benennung zu bezeichnen. In den öffentlichen Registern eingetragene Actiengesellschaften, sonstige Handelsgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragene Genossenschaften, sowie rechtsfähige Vereine sind mit ihren eingetragenen Namen (Firma) unter Beifügung ihres Sitzes anzuführen. Vereine, welche die Rechtsfähigkeit nicht besitzen, dürfen als solche nicht eingetragen werden.

Die Aufführung der einzelnen Theile der Anlagen in den Spalten (zu vergleichen z. B. die Spalten 8 und ff. des Formulars zum T Buch) hat dem Wasserlauf von oben nach unten folgend und für die im nämlichen Wasserquerschnitt gelegenen Einrichtungen von links nach rechts zu geschehen.

In die letzte Spalte sind diejenigen Angaben aufzunehmen, welche nicht schon in den übrigen Spalten oder an der Spitze des Formulars ihren Platz zu finden haben oder finden konnten.

§ 21. Das fertige Concept ist in der letzten Spalte von dem technischen und dem administrativen Beamten zu unterzeichnen.

§ 22. In den Fällen des Art. 103 und, soweit es sich um den Eintrag von Rechtsverhältnissen handelt, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Wassergesetzes bereits bestehen, auch in den Fällen des Art. 104, sind die Betheiligten unter Mittheilung einer Abschrift des Concepts über die Eintragung zu vernehmen, sofern nicht eine ausreichende Vernehmung derselben schon vorher stattgefunden hat.

Werden Einwendungen erhoben, so erfolgt der Eintrag (Reinschrift) nach Erledigung derselben. Ist Entscheidung durch die Kreisregierung erforderlich und werden die Einwendungen als unbegründet erklärt, so ist den Widersprechenden zugleich zu eröffnen, daß der Eintrag stattfinden werde, wenn nicht binnen einer von der Kreisregierung gesetzten Frist Beschwerde erhoben werde.

§ 23. Der Eintrag (§ 22 Abs. 2) wird in der letzten Spalte unter Beisetzung des Datums unterzeichnet (§ 2 Abs. 1) und unter der Unterschrift durch eine über die ganze Breite des Formulars sich erstreckende, kräftige Querlinie abgeschlossen.

§ 24. Nach Unterzeichnung des Eintrags darf an keiner Stelle des Wasserrechtsbuchs eine Ergänzung oder Berichtigung durch Einschaltung, Ausstreichung oder Radi-

Digitized by Google

rung stattfinden. Vielmehr ist jede Ergänzung und Berichtigung, wie jede spätere Aenderung des Rechtsverhältnisses durch einen neuen Eintrag ersichtlich zu machen.

Die durch den neuen Eintrag sich ergebenden Aenderungen vorausgehender Einträge sind in der Art zu bewirken, daß ein Unterstreichen der eine Aenderung erfahrenden Theile dieser Einträge mit rother Tinte stattfindet und mit gleicher Tinte an geeigneter Stelle durch Beisetzung der laufenden Ziffer des abändernden Eintrags auf letzteren hingewiesen wird.

In der nämlichen Weise ist auch bei der vollständigen Löschung eines Rechtsverhältnisses zu verfahren.

§ 25. Ergänzungen und Berichtigungen erfolgen von Amtswegen oder auf Antrag unter Angabe des Grundes in der letzten Spalte.

Soweit sie ein offenbares Versehen betreffen, oder von keiner Erheblichkeit sind, können sie ohne Vernehmung der Betheiligten vorgenommen werden. In den übrigen Fällen ist wie bei dem Eintrag, auf welchen sie sich beziehen, zu verfahren.

Das letztere (Abs. 2 Satz 2) gilt auch bei Einträgen, welche eine Aenderung des Rechtsverhältnisses betreffen. Besitzveränderungen sind nur dann nachzutragen, wenn gleichzeitig in anderer Beziehung eine Aenderung des Eintrags stattzufinden hat.

§ 26. Werden eingetragene Rechte getheilt, so kann für einen der Theile die bisherige Nummer des Eintrags beibehalten oder für jeden der Theile eine neue Nummer bestimmt werden. In der letzten Spalte der für die Theile festgesetzten Nummern ist auf die eingetretene Theilung hinzuweisen.

Werden verschiedene eingetragene Rechte vereinigt, so kann die Vereinigung unter einer der bisherigen Nummern erfolgen oder für die vereinigten Rechtsverhältnisse eine neue Nummer bestimmt werden. Die übertragenen Einträge sind zu löschen. Hiebei ist in der letzten Spalte anzugeben, unter welcher Nummer die gelöschten Einträge vereinigt worden sind.

§ 27. Reicht der für den Eintrag eines Rechtsverhältnisses vorgesehene Raum in den gebundenen Büchern später nicht aus, so ist der Eintrag auf einer weiter hinten gelegenen Seite fortzusetzen. Auf der letzten Seite des vorderen Eintrags und auf der ersten Seite des hinteren Eintrags ist die Fortsetzung ersichtlich zu machen. Die Nummer des Rechtsverhältnisses wird nicht verändert.

Hat ein Rechtsverhältniß bei Feststellung des Nummernverzeichnisses (§ 6) eine Nummer nicht erhalten, so wird es mit der nächsten nicht gesperrten Nummer eingetragen.

§ 28. In die Beilagensammlung (§ 5 Abs. 1) sind die öffentlichen Urkunden und Pläne, welche sich auf die einzutragenden Rechtsverhältnisse beziehen, aufzunehmen.

Soweit die Urexemplare von Urkunden oder Plänen der Beilagensammlung nicht einverleibt werden können, sind beglaubigte Abschriften oder Auszüge, bezw. Kopien der Pläne oder Plantheile anzuschließen. Soweit Kopien der bezeichneten Art von der Kreisregierung herzustellen sind, hat sie der technische Beamte zu unterzeichnen.

§ 29. Die Beilagen sind in Kanzleiformat zusammenzulegen und auf der ersten Seite, in der Mitte des Bogens am oberen Rand, mit einem Stempel, der die Aufschrift „Beilage zum Wasserrechtsbuch .... Nr. ...." trägt, abzustempeln. Der Buchstabe des Wasserrechtsbuchs und die Nummer der Beilage sind handschriftlich einzusetzen. Beilagen und Pläne, die aus mehreren Seiten bestehen, sind mit fortlaufender Seitenzahl zu versehen. Der Stempelvordruck ist auf der Vorderseite jedes halben Bogens anzubringen und auszufüllen. Die zu einer und derselben Buchnummer gehörigen Beilagen sind in Umschlagbogen zu sammeln und auf der ersten Seite in der oberen rechten Ecke fortlaufend zu quadranguliren.

Die Umschlagbogen erhalten die in § 8 vorgeschriebenen Farben. Sie müssen

Digitized by Google

aus besonders zähem Papier von 22 cm Breite und 33 cm Höhe bestehen und mit dem aus Beilage 6 ersichtlichen Aufdruck versehen sein.

Zur Erleichterung des Nachschlagens sind auf jedem Umschlagbogen die darin befindlichen Beilagen gemäß dem Vordruck zu verzeichnen.

Die Umschlagbogen sind in der Reihenfolge ihrer Buchnummer zu legen und in der Registratur zu verwahren.

Bezieht sich eine Urkunde oder ein Plan auf mehrere mit verschiedenen Buchnummern bezeichnete Rechtsverhältnisse, so ist diese Beilage der zu dem wichtigeren Rechtsverhältniß gehörigen Beilagensammlung einzuverleiben und lediglich mit der Buchnummer dieses Rechtsverhältnisses zu versehen.

§ 30. In die Sammlung allgemeiner Beilagen (§ 5 Abs. 2) sind neben Rechtsvorschriften geeignete Arbeiten aller Art aufzunehmen, insbesondere Beschreibungen über geographische, orographische, geognostische, wasserwirthschaftliche Verhältnisse der Flußgebiete und Flußthäler nebst zugehörigen Plänen, Längen- und Querprofilen, Beobachtungen der meteorologischen Stationen und des Wasserstands an Pegeln, Ergebnisse der Wassermengemessungen und der Abflußmengeberechnungen, Verzeichnisse von Hochwassermarken, Zeitungsberichte und sonstige Notizen über den Verlauf und den Schaden der Hochwasser und Eisgänge, Vorschriften über den Hochwassernachrichtendienst und Ergebnisse der Untersuchungen von Flußverunreinigungen.

§ 31. Die Inhaltsübersicht (§ 5 Abs. 1) hat alle eingetragenen Nummern zu umfassen. Sie ist in Kanzleiformat nach dem Muster der Beilage 7 anzufertigen und auf dem Laufenden zu halten. In der Uebersicht folgen sich die Gemeinden in der durch das Staatshandbuch bestimmten Ordnung.

Die Uebersicht ist zu binden und mit Aufschrift zu versehen.

Zur Erleichterung des Nachschlagens sind die Einträge in die Inhaltsübersicht nach den Benützungsarten zu trennen und daher zuerst die Rechtsverhältnisse des T-Buchs einzutragen, denen diejenigen des E, B, F und S Buchs in entsprechenden, für Nachträge freizuhaltenden Zwischenräumen folgen.

Der für die einzelne Gemeinde vorzusehende Raum richtet sich nach der Zahl der erfolgten oder noch zu erwartenden Einträge im Wasserrechtsbuch, ist jedoch mindestens auf eine Doppelseite zu bemessen.

§ 32. Der Uebersichtsplan (§ 5 Abs. 1) ist nach dem topographischen Atlas (Maßstab 1 : 50000) zu zeichnen oder zu pausen. Für Oberamtsbezirke, bei welchen wenig Einträge zu machen sind, kann der Uebersichtsplan aus Blättern des topographischen Atlasses unmittelbar zusammengestellt werden.

In den Uebersichtsplan sind die Gewässer und deren hauptsächliche Wasserscheidelinien mit blauer Farbe, die Grenzen der Gemeinden und Markungen, sowie des Oberamts und die Namen der Ortschaften mit schwarzer Farbe einzuzeichnen. Die Grenzen sind farbig zu bandiren. Im Falle des Abs. 1 Satz 2 können die Gewässer schwarz belassen werden.

Um die Art der Rechtsverhältnisse in dem Uebersichtsplan erkennen zu lassen, werden entsprechend den Bestimmungen des § 8

1. Die Gegenstände des T Buchs (Triebwerke) mit Punkten und Zahlen von roter Farbe,
2. die Gegenstände des E Buchs (Entnahme von Wasser) mit gleichzeitig die Uferseite der Ableitung angebenden Strichen und Zahlen von grüner Farbe,
3. die Gegenstände des B Buchs (Brücken) mit quer zum Wasserlauf verlaufenden Doppelstrichen und Zahlen von schwarzer Farbe,
4. die Gegenstände des F Buchs (Flußbau) mit Strichen parallel zum Fluß und mit Zahlen von brauner Farbe und

Digitized by Google

5. die Gegenstände des S Buchs (Sonstiges) mit Ringen oder bei größerer Ausdehnung mit bogenförmigen Pfeilstrichen und Zahlen von blauer Farbe bezeichnet.

Die Löschung einer Nummer geschieht dadurch, daß sie mit rother Tinte unterstrichen wird.

§ 33. Für einzelne Flußstrecken, an denen besonders viele Rechtsverhältnisse nahe beisammenliegen, sind Flurkartenausschnitte (Maßstab 1 : 2500) oder Pläne und Pausen in noch größerem Maßstab (Nebenpläne) beizulegen, die mit römischen Ziffern fortlaufend nummerirt werden. Die Einfassungslinien dieser Nebenpläne sind in den Uebersichtsplan einzuzeichnen, die die ersteren angebenden Flächen erhalten im Uebersichtsplan die nämliche Bezeichnung mit römischen Ziffern wie die Nebenpläne selbst.

§ 34. Dem Uebersichtsplan und den Nebenplänen ist eine Zeichenerklärung beizugeben. Die Pläne sind in Kanzleiformat auf Leinwand aufzuziehen und in einer Mappe aufzubewahren. Auf der Innenseite der Mappe ist ein Inhaltsverzeichniß anzubringen.

§ 35. Die Kreisregierungen haben dafür Sorge zu tragen, daß die Einsichtnahme der Wasserrechtsbücher und ihrer Beilagen in Gegenwart eines Beamten während der Amtsstunden in einem dazu geeigneten Raum stattfinden kann.

§ 36. Beglaubigte Abschriften und Plankopien werden bei Darlegung eines berechtigten Interesses auf Verlangen gegen Kostenersatz durch die Kreisregierung ertheilt. Die amtlich gefertigten Abschriften und Plankopien sollen den Tag ihrer Ausfertigung angeben, sowie mit der Unterschrift des ausfertigenden Beamten und mit dem Stempel der Behörde versehen sein. Plankopien werden von dem technischen Beamten unterzeichnet.

§ 37. Die Wasserrechtsbücher und ihre Beilagen sollen aus den Geschäftsräumen der Kreisregierung nicht entfernt werden.

Die Vorlegung außerhalb der Geschäftsräume darf nur auf Ersuchen einer Behörde und nur in der Weise geschehen, daß ein Beamter das Wasserrechtsbuch oder seine Beilagen in dem anberaumten Termin persönlich vorlegt und danach sofort zurückbringt.

Ein Versandt der Wasserrechtsbücher und ihrer Beilagen darf nur an Behörden und nur in dringlichen Fällen im Wege eingeschriebenen Postauftrags erfolgen.

§ 38. Die Eintragungen in die Wasserrechtsbücher sind nach Thunlichkeit zu beschleunigen, insbesondere ist eine rasche und vollständige Anlage der T und E Bücher anzustreben.

Die Festsetzung der Fristen, innerhalb deren sämmtliche zur Zeit des Inkrafttretens des Wassergesetzes bezüglich der Benützung der öffentlichen Gewässer bestehenden Rechtsverhältnisse in die Wasserrechtsbücher eingetragen werden sollen (Art. 103 Abs. 3), bleibt späterer Verfügung vorbehalten.

§ 39. Nach Fertigstellung eines Eintrags im Wasserrechtsbuch erhält das Oberamt eine beglaubigte Abschrift desselben ausschließlich der zum Eintrag gehörigen Beilagen. Die Beglaubigung wird von dem technischen Beamten ertheilt, soweit sie nicht auf seinen Antrag von der Kreisregierung einem anderen Beamten übertragen ist.

Außerdem sind dem Oberamt die erforderlichen Umschlagbogen (§ 8), eine Inhaltsübersicht (§ 31) und ein Uebersichtsplan (§ 32) mitzutheilen.

Hinsichtlich der Vereinigung der Einträge in Umschlagbögen bezw. Heften und hinsichtlich des Einbands in Bücher finden die Vorschriften in den §§ 7 bis 9 Anwendung.

Die beim Oberamt befindlichen Abschriften der Einträge, sowie die Inhaltsübersicht und der Uebersichtsplan sind zum Zweck der Ergänzung auf den neuesten Stand

Digitized by Google

nach Bedarf an den technischen Beamten einzusenden.

In dem gegenseitigen Verkehr zwischen dem technischen Beamten und dem Oberamt ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Formulare nicht gebrochen oder beschädigt werden.

§ 40. Die in § 35 über die Einsichtnahme und in § 36 über die Ertheilung von Abschriften getroffenen Bestimmungen finden auf das oberamtliche Exemplar des Wasserrechtsbuchs entsprechende Anwendung.

§ 41. Die Kreisregierungen haben Abschrift der Eintragung der in § 10 Abs. 2 bezeichneten Rechtsverhältnisse den Oberämtern derjenigen betheiligten Bezirke, in deren Wasserrechtsbüchern der Eintrag nicht stattgefunden hat, in Kanzleiformat mitzutheilen.

Kommen im Falle des Abs. 1 Bezirke anderer Kreise in Betracht, so hat die Mittheilung auch an die Regierung dieser anderen Kreise zu erfolgen.

Eine gleiche Mitteilung (Abs. 1 und 2) an die betreffenden Oberämter und Kreisregierungen ist auch zu machen bezüglich der Rechtsverhältnisse, welche die Benützung öffentlicher Gewässer in der Nähe der Oberamtsgrenzen betreffen, wenn vorausgesetzt werden kann, daß die Kenntniß dieser Rechtsverhältnisse für die genannten Behörden von dienstlichem Interesse ist.

Die Mittheilungen (Abs. 1 bis 3) sind von den Oberämtern und Kreisregierungen in die ihnen amtlich zugehenden Umschlagbogen zu legen.

---

4) Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Eich- und Sicherheitszeichen für Stauanlagen. Vom 5. November 1901. (Reg.Bl. S. 352.)

Auf Grund des Art. 47 Abs. 4 des Wassergesetzes vom 1. Dezember 1900 (Reg.-Blatt S. 921) wird über das bei der Anbringung des Eichzeichens und bei der Bestimmung des zugehörigen Sicherheitszeichens einzuhaltende Verfahren, sowie über die Beschaffenheit des Eich- und des Sicherheitszeichens Nachstehendes bestimmt:

§ 1. Das Eichzeichen (EZ) besteht aus einer gußeisernen Platte von der in der Beilage I dargestellten Form und Größe.

Die Oberkante der wagrechten Querrippe bezeichnet das höchste nach der Verleihungsurkunde zulässige Maß der Wasserspannung, beziehungsweise im Falle der Verpflichtung des Besitzers der Anlage, das Wasser in einer bestimmten Höhe zu halten, das einzuhaltende niedrigste Staumaß.

Senkrecht zu der Querrippe (Abs. 2) ist aufwärts auf 15 cm und abwärts auf 5 cm ein Maßstab in erhabener Centimetertheilung angebracht, um die Ueber- beziehungsweise Unter-Stauung ablesen zu können.

§ 2. Die Befestigung des Eichzeichens erfolgt in der Regel an festen, wetterbeständigen Mauern oder Felsen. Sind solche nicht vorhanden, so wird das Eichzeichen an einer Säule befestigt. Die Säule kann aus Eichenholz oder Eisen bestehen. Sie muß den örtlichen Verhältnissen entsprechend am Ufer oder in einem Ufereinschnitt so tief eingegraben, derart gegründet und in der Sohle so befestigt sein, daß zufälligen und willkürlichen Beschädigungen oder Aenderungen, insbesondere in der Höhenlage, nach Möglichkeit vorgebeugt ist. Die Säule muß genau senkrecht gesetzt werden.

§ 3. Die Befestigung der Eichzeichen erfolgt:

a. Auf Mauerwerk und Felsen: durch zwei je mindestens 8 cm lange eiserne Dollen in Portlandcementmörtel. Die Dollenlöcher müssen sich nach der Tiefe erweitern.

Digitized by Google

b. Auf Säulen von Eichenholz; durch zwei je mindestens 18 cm lange Eisennägel mit mehreren am Nagelschaft angestemmten Widerhacken. Die Nagellöcher, welche enger sein müssen als der Nagelschaft, werden im Holz vorgebohrt. Die auf der Säulenrückseite hervortretende Nagelspitze wird sorgfältig umgebogen und in das Holz eingetrieben. Um die Gußeisenplatte vor dem Zertrümmern beim Eintreiben der Nägel möglichst zu schützen, empfiehlt sich die Einlegung eines Bleirings hinter dem Nagelkopf.

c. Auf Säulen von Eisen: durch zwei Nieten, die auf der Rückseite des Eisens sorgfältig verstemmt werden.

§ 4. Bei der Auswahl der Stelle für das Eichzeichen ist außer auf die im Gesetz (Art. 47 Abs. 1) bezeichneten Anforderungen auch darauf zu achten, daß dasselbe vom Wasser bespült wird und gegen Beschädigungen durch Eisgang, Treibholz und Abstürzen der Ufer u. s. w. möglichst geschützt ist.

§ 5. Zur Bezeichnung der Stauhöhe für ein Triebwerk ist das Eichzeichen oberhalb des Triebwerks in dessen Nähe anzubringen.

Ist die Stauvorrichtung (Wehr und dergl.) von dem Triebwerk so weit entfernt, daß das beim letzteren angebrachte Eichzeichen die Wirkung der Stauvorrichtung nicht mehr sicher anzeigt (in der Regel, wenn das Gefälle des Zuleitungskanals mehr als 0,10 m beträgt), so ist nahe und oberhalb der Stauvorrichtung ein zweites Eichzeichen anzubringen. Besteht die Stauvorrichtung aus einem festen Ueberfallwehr ohne bewegliche Theile zur Regelung der Wasserhöhe, so ist das Eichzeichen derartig anzubringen, daß die Oberkante seiner Querrippe in gleiche Höhe mit der genehmigten Oberkante der Wehrschwelle oder Wehrkrone zu liegen kommt. Ist die Stauvorrichtung ganz oder theilweise beweglich (Wehre mit Schleusen, Fallen, Aufsätzen, Hochwasserausläßen, Grundabläßen ꝛc.), so ist das Eichzeichen in diejenige Höhe zu setzen, bei deren Uebersteigung durch das Wasser die beweglichen Theile der Stauvorrichtung entsprechend zu öffnen sind, beziehungsweise geöffnet bleiben müssen.

§ 6. In der in § 5 Abs. 2 bezeichneten Weise ist auch bei Stauvorrichtungen zu verfahren, welche nicht mit einem Triebwerk in Verbindung stehen, ebenso bei der Bezeichnung der zulässigen Stauhöhe eines Sammelweihers.

§ 7. Das Sicherheitszeichen (S Z) besteht aus einer Gußeisenplatte von der in der Beilage II dargestellten Form und Größe.

Die Oberkante der wagrechten Rippe giebt die Höhe des Sicherheitszeichens an.

Die Befestigung des Sicherheitszeichens erfolgt wie die des Eichzeichens, womöglich auf festen wetterbeständigen Mauern oder Felsen, jedoch nicht an demselben Körper, an welchem das Eichzeichen angebracht ist.

Die Höhenlage des Sicherheitszeichens wird außer auf das Eichzeichen noch auf zwei unverrückbare Punkte (Nebenfestpunkte), wie Gebäudesockel, steinerne Thürschwellen und Fensterbänke, feste Mauern, Felsen und dergleichen, bezogen. Diese Punkte müssen womöglich außerhalb des zu dem Werke gehörigen Besitzthums liegen und sind auf horizontalen Flächen durch eingemeißelte Kreuze, auf vertikalen Flächen durch einspringende scharfkantige Kerben, bei denen die tief liegende Kante die Höhe angibt, zu bezeichnen.

§ 8. Die Eich- und Sicherheitszeichen sind unter der Leitung und in Gegenwart des von dem Oberamt oder der Kreisregierung beauftragten Technikers zu setzen.

Hiezu sind der Unternehmer, sowie zwei Mitglieder der Ortsbauschau oder des Gemeinderaths beizuziehen und die Besitzer der flußauf- und flußabwärts zunächst gelegenen Wasserbenützungsanlagen, sowie alle sonst Betheiligten zu laden.

Unter den Besitzern der zunächst gelegenen Wasserbenützungsanlagen sind nicht

Digitized by Google

nothwendig blos die beiden unmittelbaren Nachbarn oberhalb und unterhalb der Stauanlage zu verstehen. Vielmehr kommen die Besitzer aller derjenigen Wasserbenützungsanlagen in Betracht, auf deren Betrieb die bei Setzung des Eichzeichens erfolgende Bestimmung der Stauhöhe eine Einwirkung in einem thatsächlich fühlbaren Maß auszuüben geeignet ist.

Den Betheiligten, mit Ausnahme des zur Theilnahme verpflichteten Unternehmers, ist das Erscheinen freigestellt.

§ 9. Nach erfolgter Anbringung des Eichzeichens ist über seine Setzung ein Protokoll aufzunehmen, in welchem das Höhenzeichen genau nach Lage, Entfernung von Kanten, Fugen und dergl., bei Aufstellung einer Eichsäule nach der Tiefe und Art der Gründung, Sohlenbefestigung, Beschaffenheit der Säule und dergl. beschrieben und zeichnerisch dargestellt wird. In dem Protokoll sind die Einrichtungen der Anlage, namentlich die Längen des Wehrs, des Uebereichs, der Kanäle ꝛc., die Lichtweiten der Fallen, ferner die Höhenunterschiede zwischen dem Sicherheitszeichen einerseits und den Nebenfestpunkten (§ 7 Abs. 4), den Eichzeichen, dem Ober- und dem Unterwasserspiegel und den wichtigsten Bestandtheilen der Stauanlage wie: Wehrkrone, Aufsatzoberkante, Fallenschwellen- und Fallentafeloberkante, Uebereiche u. s. w. andererseits genau anzugeben. Ergeben sich bei den Höhenmaßen Bruchtheile von Centimetern, so sind in der Regel Bruchtheile bis zu einem halben Centimeter unberücksichtigt zu lassen, Bruchtheile von mehr als einem halben Centimeter aber auf einen ganzen Centimeter aufzurunden.

Bei neuerrichteten oder geänderten Anlagen, bei welchen das Eichzeichen in der Regel im Anschluß an die gemäß § 19 der Ministerialverfügung vom 14. Dezember 1871 (Reg.Blatt S. 350) vorzunehmende Untersuchung gesetzt werden soll, ist im Protokoll festzustellen, daß die Anlage den ertheilten Vorschriften entspricht, oder es ist anzugeben, worin die etwaigen, in technischer Beziehung unwesentlichen und von den Betheiligten nicht beanstandeten Abweichungen bestehen.

Wo zwei Eichzeichen angebracht werden, ist auch deren Entfernung und Höhenunterschied genau anzugeben und es sind, wenn die Anbringung des zweiten Eichzeichens nicht auf behördlicher Anordnung beruht, die Gründe für die Anbringung des zweiten Zeichens anzugeben.

§ 10. Ergeben sich Anstände, so ist über diese womöglich sofort zu verhandeln und über die Verhandlung ein besonderes Protokoll aufzunehmen. Können die Anstände nicht gehoben werden, so ist, soweit sie nicht durch das Oberamt erledigt werden können, durch das letztere der Kreisregierung Vorlage zu machen.

§ 11. Liegen Anstände nicht vor oder sind sie erledigt, so ist das Protokoll (§ 9) von sämmtlichen Anwesenden zu unterzeichnen. Dasselbe wird den oberamtlichen Akten einverleibt und mit diesen behufs Ergänzung der Wasserrechtsbücher der Kreisregierung vorgelegt. Je eine beglaubigte Abschrift des Protokolls ist dem Unternehmer und der Gemeindebehörde zuzustellen.

§ 12. Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenden Kosten des Verfahrens fallen den Widersprechenden, alle übrigen Kosten, welche durch das Verfahren entstehen, dem Unternehmer zur Last.

§ 13. Die Bezugsquellen für die Eichzeichen, Sicherheitszeichen und ihre Zubehörden werden im Amtsblatt des Ministeriums des Innern von letzterem bekannt gegeben.

Digitized by Google

5) Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Wasserschau. Vom 6. November 1901. (Reg.Bl. S. 361.)

Auf Grund des Art. 106 des Wassergesetzes vom 1. Dezember 1900 (Reg.Blatt S. 921) wird Nachstehendes verfügt:

§ 1. Die Kreisregierungen haben alljährlich im Januar, erstmals im Januar 1903, einen Plan über die Vornahme der Wasserschau dem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegen.

Das Ministerium wird vor der Genehmigung die Ministerialabtheilung für den Straßen- und Wasserbau hören.

§ 2. In dem Schauplan sind die Gewässer, an welchen die Schau vorgenommen werden soll, sowie der Umfang und die Zeit der letzteren zu bezeichnen. Auch ist ein Vorschlag darüber zu machen, unter wessen Leitung die Schau stattfinden und wer zu derselben zugezogen werden soll.

§ 3. Bei Aufstellung des Schauplans ist von folgenden Gesichtspunkten auszugehen:

Die Schau soll in der Reihenfolge vorgenommen werden, daß sie zunächst an solchen Gewässern und Gewässerstrecken stattfindet, deren Besichtigung besonders dringlich oder besonders lehrreich erscheint. Hiebei kommen insbesondere in Betracht Gewässer, an welchen Wassernutzungsrechte in größerer Anzahl bestehen und Konflikte zwischen den mehreren Nutzungsberechtigten häufiger sind, ferner Gewässer, an denen erfahrungsgemäß schadenbringende Hochwasser und Eisgänge auftreten.

§ 4. Im ersten Jahr (1903) erfolgt die Schau unter Leitung des technischen Mitglieds der Kreisregierung. Dasselbe gilt hinsichtlich der erstmaligen Schau an bedeutenderen Gewässern auch für die späteren Jahre.

Die Wiederholung der Schau an einem Gewässer und die erstmalige Schau an unbedeutenderen Gewässern kann von einem anderen durch das Ministerium des Innern oder mit dessen Genehmigung durch die Kreisregierung beauftragten technischen Beamten geleitet werden.

§ 5. Zu der Schau ist die Ortspolizeibehörde zuzuziehen.

Wird die Schau durch das technische Mitglied der Kreisregierung geleitet, so ist auch ein Vertreter des Oberamts zuzuziehen.

Welche anderen Behörden oder Beamten zuzuziehen sind, wird jeweils im Schauplan bestimmt.

Die Besitzer der in Betracht kommenden Wasserbenützungsanlagen sind unter Hinweis auf die ihnen nach Art. 106 Abs. 2 des Wassergesetzes obliegenden Verpflichtungen aufzufordern, sich für die Schau bereit zu halten.

§ 6. Von Zeit und Ort der unter Leitung des technischen Mitglieds der Kreisregierung stattfindenden Schau sind der Straßenbauinspektor, der Kulturinspektor, der oberamtliche Wasserbautechniker, der Oberamtsarzt, der Fischereisachverständige des Kreises und etwaige weitere im Schauplan bezeichnete öffentliche Organe oder Vertreter von Interessentenkreisen zu benachrichtigen. Bei der Benachrichtigung ist, wenn die Theilnahme aus besonderen Gründen erwünscht erscheint, dies zu bemerken. Würden durch die Theilnahme an der Schau Kosten für öffentliche Kassen erwachsen, so haben sich die Benachrichtigten zuvor der Uebernahme dieser Kosten zu vergewissern.

Außerdem sind von Zeit und Ort der in Abs. 1 bezeichneten Schau die Mitglieder des Wasserschiedsgerichts unter dem Anfügen in Kenntniß zu setzen, daß es ihnen frei steht, der Schau anzuwohnen, daß jedoch im Falle der Theilnahme Taggelder und Reisekosten aus der Staatskasse nicht gewährt werden.

Ob und inwieweit die in Abs. 1 und 2 vorgeschriebene Benachrichtigung in den

Digitized by Google

Fällen stattzufinden hat, in welchen die Schau nicht durch das technische Mitglied der Kreisregierung geleitet wird, wird jeweils im Schauplan bestimmt.

§ 7. Die Zeit der Schau ist in ortsüblicher Weise durch die Ortsbehörde unter dem Anfügen öffentlich bekannt zu machen, daß etwaige Wünsche von den Betheiligten bei der Schau mündlich vorgebracht werden können.

§ 8. Die Schau ist soweit nicht im Schauplan Einschränkungen festgesetzt werden, in dem nachbezeichneten Umfang vorzunehmen:

Es ist zu untersuchen, ob die allgemeinen sowie die bei der Verleihung von Wassernutzungsrechten oder der Genehmigung von Wasserbenützungsanlagen ertheilten besonderen Vorschriften über den Umfang und die Art der Benützung der betreffenden öffentlichen Gewässer genau eingehalten werden. Insbesondere ist darauf zu sehen:

ob nicht gesetzwidrige Neuanlagen vorhanden sind oder gesetzwidrige Nutzungen stattfinden, ferner ob berechtigte Anlagen vorschriftsmäßig ausgeführt und soweit erforderlich mit Eich- und Sicherheitszeichen versehen sind, ob solche Anlagen ordnungsmäßig unterhalten und gehandhabt werden und ob keine Ueberschreitungen berechtigter Nutzungen statthaben.

Weiter ist zu untersuchen, ob nicht übelriechende, eckelhafte oder schädliche Flüssigkeiten, örtliche Abwässer mittelst Sammelkanälen oder erhebliche Wassermengen aus größeren entwässerten Flächen unbefugter Weise in die öffentlichen Gewässer eingeleitet werden und ob nicht eine dem öffentlichen Wohl widerstreitende Verunreinigung der öffentlichen Gewässer vorliegt.

Ferner ist darauf zu achten, ob die Satzungen und Statuten von Wassergenossenschaften eingehalten werden.

Außerdem sind die Wahrnehmungen aufzuzeichnen über den flußbaulichen Zustand der öffentlichen Gewässer, insbesondere über die Uferunterhaltung, ferner über die Schutz- und Vorbeugungsmaßregeln gegen Hochwasserschaden, über bedenkliche Anlagen im Ueberschwemmungsgebiet, sowie über den Zustand von Brücken, festen Stegen und andern unter Art. 29 fallenden Bauten, wofern nicht der Staat selbst im öffentlichen Interesse den Bau und die Unterhaltung wahrnimmt oder unter seiner Aufsicht wahrnehmen läßt (zu vergl. Art. 29 Abs. 1), und über den Zustand von Fähren.

Ueber die Beseitigung erhobener Mißstände ist mit den anwesenden Betheiligten, soweit thunlich, mündliche Erörterung zu pflegen. Auch können den letzteren, namentlich über zweckentsprechende Vertheilung des Wassers bei Wasserklemme, über die Ausführung nützlicher Be- und Entwässerungen, sowie über rechtzeitige Einleitung von Unterhaltungsarbeiten an Brücken, Ufern u. s. w. geeignete Anregungen gegeben werden.

Bei Wiederholung der Schau ist insbesondere zu prüfen, ob die auf Grund der vorangegangenen Schau getroffenen Anordnungen vollzogen sind.

§ 9. Ueber die Ergebnisse der Schau ist ein nach Markungen getrenntes Protokoll aufzunehmen.

Dasselbe muß enthalten:

1) Ort und Tag der Verhandlung;
2) die Bezeichnung der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen;
3) die Bezeichnung der Betheiligten;
4) die vorgefundenen Anstände;
5) Vermerke über die mit den Betheiligten über die Beseitigung von Mißständen gepflogenen Erörterungen;
6) die Angabe, daß der unter Ziff. 4 und 5 fallende Inhalt des Protokolls den Betheiligten vorgelesen und von ihnen anerkannt worden ist, und die Unterschrift der Betheiligten;

Digitized by Google

7) die Unterzeichnung durch den leitenden Beamten und den etwaigen Protokollführer, sowie durch die zugezogenen (§ 5) Beamten.

§ 10. Der mit der Leitung der Schau beauftragte Beamte hat für jede Markung eine Abschrift des Protokolls dem Oberamt unter entsprechender Begutachtung und Antragstellung mitzutheilen.

Das Oberamt trifft in den zu seiner Zuständigkeit gehörigen Fällen die erforderlichen Anordnungen und erstattet nach deren Vollzug der Kreisregierung Bericht.

In den übrigen Fällen hat das Oberamt die Akten der Kreisregierung zur weiteren Behandlung vorzulegen. Soweit der Geschäftskreis anderer Behörden, insbesondere mit Rücksicht auf den Flußbau und die Flußunterhaltung derjenige der Ministerialabtheilung für den Straßen- und Wasserbau, berührt erscheint, hat sich die Kreisregierung mit diesen ins Benehmen zu setzen.

§ 11. Die Urschriften der Wasserschauprotokolle werden von dem leitenden Beamten der Kreisregierung vorgelegt, von dieser gesammelt und dem nach § 1 an das Ministerium zu erstattenden Bericht angeschlossen.

...

6) Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend das Verfahren vor den Wasserschiedsgerichten. Vom 7. Nov. 1901. (Reg.Bl. S. 365.)

Auf Grund des Art. 43 Abs. 4 des Wassergesetzes vom 1. Dez. 1900 (Reg.-Blatt S. 921) wird über das Verfahren vor den Wasserschiedsgerichten Nachstehendes verfügt:

§ 1. Beeidigung der Mitglieder des Schiedsgerichts.

Die gewählten Mitglieder des Schiedsgerichts und ihre Stellvertreter, sowie der gemäß Art. 43 Abs. 1 letzter Satz des Gesetzes berufene Wasserbautechniker werden bei ihrer ersten Dienstleistung von dem Schiedsgerichtsvorsitzenden auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes beeidigt. Die Beeidigung gilt für jede künftige Dienstleistung bei dem Schiedsgericht.

Ueber die Beeidigung ist durch den Protokollführer des Schiedsgerichts ein Protokoll aufzunehmen und von dem Schiedsgerichtsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 2. Befugnisse des Vorsitzenden.

Die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs bei dem Schiedsgericht und die Bestimmung der Sitzungen liegt dem Vorsitzenden und im Falle der Behinderung seinem Stellvertreter ob. Der Vorsitzende zeichnet die Verfügungen und vollzieht die Reinschriften.

§ 3. Ablehnung der Mitglieder des Schiedsgerichts.

Die Bestimmungen in den §§ 41 ff. der Civilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Richter finden auf die Mitglieder des Schiedsgerichts entsprechende Anwendung. Jedoch beschließt über ein Ablehnungsgesuch in Betreff des Vorsitzenden das Schiedsgericht, in Betreff der übrigen Mitglieder der Vorsitzende. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

Bei dem Beschluß über ein Ablehnungsgesuch in Betreff des Vorsitzenden hat dieser nicht mitzuwirken. An seiner Stelle führt dabei das dem Lebensalter nach älteste Mitglied des Schiedsgerichts den Vorsitz. Ergiebt sich bei der Abstimmung über das Gesuch Stimmengleichheit, so gilt dasselbe als abgelehnt.

Digitized by Google

§ 4. Zuständigkeit des Schiedsgerichts.

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht findet in Streitigkeiten über die Benützung eines öffentlichen Wassers nur statt, wenn der erhobene Anspruch nicht privatrechtlicher Art ist.

Zuständig ist dasjenige Schiedsgericht, in dessen Bezirk sich die Strecke des öffentlichen Wassers befindet, über deren Benützung unter den Parteien Streit obwaltet.

Entsteht unter mehreren Schiedsgerichten Streit über ihre Zuständigkeit, so entscheidet, wenn dieselben zu einem und demselben Kreis gehören, die Kreisregierung, andernfalls das Ministerium des Innern über die Zuständigkeit.

§ 5. Anrufung des Schiedsgerichts.

Die Anrufung des Schiedsgerichts kann schriftlich oder zu Protokoll des Schiedsgerichtsvorsitzenden erfolgen.

Bei schriftlicher Anrufung hat der Anrufende der Anrufungsschrift eine Abschrift, wenn aber auf Seite der Gegenpartei mehrere Betheiligte sind, so viele Abschriften beizufügen, als es Betheiligte sind.

§ 6. Inhalt der Anrufungsschrift.

Die Anrufungsschrift soll enthalten:

1) die Benennung der Parteien, zwischen welchen die im schiedsgerichtlichen Verfahren zu erledigende Streitigkeit besteht:
2) die Bezeichnung des Schiedsgerichts, welches angerufen wird;
3) die Angabe des streitigen Anspruchs und der zu dessen Begründung dienenden Thatsachen;
4) die Erklärung, daß in der Streitsache verwaltungsgerichtliche Klage nicht erhoben ist;
5) den Antrag auf Einleitung des schiedsgerichtlichen Verfahrens;
6) geeignetenfalls die Benennung der Zeugen und Sachverständigen, deren Vernehmung der Anrufende wünscht.

§ 7. Ergänzung der Anrufungsschrift.

Entspricht die Anrufungsschrift den in § 6 bezeichneten Anforderungen nicht, so hat der Schiedsgerichtsvorsitzende sie dem Anrufenden unter Bezeichnung der obwaltenden Mängel zurückzugeben und ihm dabei anheimzustellen, die Ergänzung schriftlich oder zu Protokoll des Schiedsgerichtsvorsitzenden zu bewirken.

§ 8. Zurückweisung durch Bescheid des Vorsitzenden.

Ist das Schiedsgericht für die Streitigkeit sachlich oder örtlich nicht zuständig, so kann der Vorsitzende den Antrag auf Einleitung des schiedsgerichtlichen Verfahrens durch einen mit Gründen zu versehenden Bescheid zurückweisen.

Der Anrufende ist befugt, innerhalb zwei Wochen vom Tage der Zustellung des Bescheides ab bei dem Schiedsgericht die Weiterleitung des schiedsgerichtlichen Verfahrens zu beantragen. Diese Befugniß ist dem Anrufenden in dem Bescheid zu eröffnen. Die Ablehnung des Antrags kann nur durch Entscheidung des Schiedsgerichts nicht aber des Schiedsgerichtsvorsitzenden erfolgen.

§ 9. Anberaumung der mündlichen Verhandlung.

Ist die Anrufungsschrift vollständig oder ist sie nachträglich entsprechend ergänzt worden und ist eine Zurückweisung im Sinne des § 8 nicht erfolgt oder gegen die Zurückweisung Antrag auf Weiterleitung des Verfahrens gestellt, so hat der Vor-

Digitized by Google

sitzende ohne Verzug Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen und hiezu die Parteien zu laden. Bei der Ladung kann unter der in § 17 Abs 3 bezeichneten Voraussetzung den Parteien aufgegeben werden, Zeugen oder Sachverständige, deren Vernehmung in der Verhandlung sie wünschen, zu der letzteren zu stellen.

Die Ladung findet in der Regel mittelst eingeschriebenen Briefs statt. Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Termin zur mündlichen Verhandlung soll in der Regel ein Zeitraum von nicht weniger als einer Woche und von nicht mehr als zwei Wochen liegen.

Die Ladung des Gegners erfolgt unter Zustellung einer Abschrift der Anrufungsschrift mit ihren etwaigen Ergänzungen (zu vergl. § 7) und, wenn ein Zurückweisungsbescheid im Sinne des § 8 ergangen ist, einer Abschrift dieses Bescheids und des Antrags auf Weiterleitung des schiedsgerichtlichen Verfahrens.

In der Ladung des Gegners ist derselbe darauf hinzuweisen, daß es ihm freistehe, sich auf das schiedsgerichtliche Verfahren einzulassen oder nicht, daß er aber im Falle der Nichteinlassung hierüber spätestens am dritten Tage vor dem Tag der mündlichen Verhandlung eine Erklärung bei dem Schiedsgerichtsvorsitzenden schriftlich oder zu Protokoll des letzteren einzureichen habe, widrigenfalls ihm die Kosten der Zusammenberufung des Schiedsgerichts auferlegt werden würden. Die Ladung ist in den Händen des Gegners zu belassen.

Ein Ausweis über die Ladung der Parteien und die ihnen hiebei gemachte Eröffnung muß zu den Akten gebracht werden.

Dem Straßenbauinspektor oder dem an seiner Stelle berufenen Kulturinspektor oder geprüften Wasserbautechniker sind die Akten vor der mündlichen Verhandlung zur Einsicht mitzutheilen.

§ 10. Unterzeichnung der Schriftsätze und Vertretung der Parteien.

Die Parteischriften müssen entweder von den Betheiligten oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Bevollmächtigten unterzeichnet sein. Die Vollmacht muß schriftlich ertheilt werden.

Das Schiedsgericht kann Bevollmächtigte und Beistände, welche das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Rechtsanwälte und auf Personen, denen das mündliche Verhandeln vor Gericht durch eine Seitens der Justizverwaltung getroffene Anordnung gestattet ist.

§ 11. Ort der Verhandlung.

Die mündliche Verhandlung findet in der Regel am Sitze des Schiedsgerichts, mithin in der Oberamtsstadt statt. Der Vorsitzende ist jedoch befugt, das Schiedsgericht zu einer Sitzung an einen andern Ort des Oberamtsbezirks zu berufen, wenn dies zur Ersparung an Kosten oder Reisen, zur Aufklärung des Sachverhalts oder zur Förderung des Vergleichsversuchs oder der Beweisaufnahme zweckmäßig erscheint.

§ 12. Gang des Verfahrens im Allgemeinen.

Sind beide Parteien erschienen und zur Verhandlung bereit, so findet die mündliche Verhandlung nach Vorschrift der §§ 13 ff. statt.

Sind beide Parteien ausgeblieben oder ist nur eine derselben erschienen oder treten beide Parteien oder eine derselben von dem schiedsgerichtlichen Verfahren zurück, so hat sich die Verhandlung nur auf die Kosten des Verfahrens, im Falle des Ausbleibens beider Parteien oder des Rücktritts beider Parteien von dem schiedsge-

Digitized by Google

richtlichen Verfahren übrigens nur auf die den Parteien zuzuscheidenden gerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstrecken.

§ 13. Anhörung der Parteien. Fragerecht der Mitglieder.

In der mündlichen Verhandlung sind die Parteien zu hören. Der Vorsitzende hat jedem Mitglied des Schiedsgerichts zu gestatten, Fragen zu stellen.

§ 14. Vergleichsversuch.

Der Termin für die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache. Hierauf folgt die Anhörung der Parteien und, wenn nicht die sachliche oder örtliche Unzuständigkeit des Schiedsgerichts auszusprechen ist, geeignetenfalls die Aufnahme des Beweises, soweit sie sofort stattfinden kann, insbesondere die Vernehmung der von den Parteien gestellten oder von dem Vorsitzenden geladenen Zeugen oder Sachverständigen. Hieran schließt sich der Versuch der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits (Vergleichsversuch). Der Vergleichsversuch hat sich auch auf die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens zu erstrecken.

Zur Fortsetzung des Vergleichsversuchs kann mit Zustimmung beider Parteien weiterer Termin anberaumt werden.

§ 15. Mißlingen des Vergleichsversuchs.

Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so wird, wenn nicht Seitens beider Parteien oder einer derselben der Rücktritt vom schiedsgerichtlichen Verfahren erklärt wird, zum Zweck der Erlassung eines Schiedsspruchs weiterverhandelt. Bei der Weiterverhandlung kann von dem Schiedsgericht auf den Versuch der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits jederzeit zurückgekommen werden.

Der Rücktritt (Abs. 1) kann von jeder Partei bis zur Verkündigung des Schiedsspruchs mündlich im Termin oder schriftlich außerhalb desselben gegenüber dem Schiedsgericht erklärt werden.

Der Rücktritt verpflichtet den Zurücktretenden, die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens zu tragen, soweit sie den Parteien zugeschieden werden können und über dieselben nicht bereits entschieden ist.

Auf Antrag des Gegners ist über die Verpflichtung (Abs. 3) Entscheidung zu treffen. Soweit gerichtliche Kosten des Verfahrens in Frage kommen, erfolgt die Entscheidung von Amtswegen.

§ 16. Sitzungsprotokoll.

Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines von dem Vorsitzenden zu beeidigenden Protokollführers. Als solcher ist in der Regel der oberamtliche Revisionsassistent zu verwenden.

Von dem Protokollführer ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Namen des Vorsitzenden und der mitwirkenden Mitglieder unter Hervorhebung dieser Eigenschaft und den Gang der Verhandlung im Allgemeinen enthält.

Außerdem sind durch Aufnahme in das Protokoll festzustellen:

1) Vergleiche, Anerkenntnisse, Verzichtleistungen;
2) Erklärungen der Parteien, durch welche sie von dem schiedsgerichtlichen Verfahren zurücktreten;
3) die Aussagen von Zeugen und Sachverständigen, soweit dieselben früher nicht abgehört waren oder von ihrer früheren Aussage abweichen;
4) die Ergebnisse eines Augenscheins;
5) Beschlüsse des Schiedsgerichts und die Formel des Schiedsspruchs.

Das Protokoll ist, soweit in demselben Vergleiche, Anerkenntnisse oder Verzicht-

Digitized by Google

leistungen festgestellt worden sind, den Betheiligten vorzulesen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß die Vorlesung stattgefunden hat und daß die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben worden sind.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17. Beweisaufnahme im Allgemeinen.

Das Schiedsgericht kann den zur Klarstellung des Sachverhalts für den Vergleichsversuch oder für die Entscheidung erforderlichen Beweis auf Antrag oder von Amtswegen erheben. Zur Beeidigung eines Zeugen oder eines Sachverständigen und zur Abnahme eines Parteieids ist das Schiedsgericht nicht befugt.

Kostspielige oder zeitraubende Vernehmungen von Zeugen oder Sachverständigen sollen möglichst vermieden und jedenfalls nur mit Zustimmung der Parteien angeordnet werden. Es hat daher das Schiedsgericht, wenn durch die von ihm für erforderlich erachtete Beweiserhebung erhebliche Kosten entstehen würden, falls der Beweis von einer Partei angetreten ist, den Gegner, andernfalls beide Parteien unter Hinweis auf den voraussichtlich erheblichen Umfang der Kosten oder die Langwierigkeit der Erhebungen darüber zu hören, ob der Beweis erhoben werden soll. Erklärt sich die Partei gegen die Erhebung des Beweises, so gilt diese Erklärung als Rücktritt vom schiedsgerichtlichen Verfahren (zu vergl. § 15).

Der Vorsitzende ist befugt, zur mündlichen Verhandlung auch ohne vorausgegangenen Beschluß des Schiedsgerichts Zeugen und Sachverständige vorzuladen, wenn hiedurch erhebliche Kosten nicht entstehen oder beide Parteien einverstanden sind (zu vergl. auch § 9 Abs. 1).

Die Beweiserhebung erfolgt in der Regel in der mündlichen Verhandlung. Das Schiedsgericht ist jedoch befugt, den Beweis durch ein Mitglied oder durch eine öffentliche Behörde erheben zu lassen.

Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereidigten oder durch Handschlag zu verpflichtenden Protokollführers aufzunehmen. Die Betheiligten sind zu benachrichtigen.

§ 18. Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

Zeugen und Sachverständige erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichs-Gesetzblatt von 1898 S. 689).

§ 19. Entscheidung.

Das Schiedsgericht entscheidet innerhalb der erhobenen Ansprüche nach freiem Ermessen mit absoluter Mehrheit der Stimmen.

Bei der Berathung und Beschlußfassung dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor welchen die mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

§ 20. Kosten.

Die gerichtlichen Kosten des Verfahrens (Art. 43 Abs. 2 des Gesetzes) trägt, soweit sie nicht den Parteien zuzuscheiden sind, in dem durch Art. 43 letzter Absatz des Gesetzes bestimmten Umfang die Amtskörperschaft, im Uebrigen die Staatskasse.

Diäten, Taggelder und Reisekosten des Vorsitzenden und der Mitglieder des Schiedsgerichts, sowie des zu den Sitzungen oder zu den Beweisaufnahmen zugezogenen Protokollführers sind den Parteien nur dann zuzuscheiden, wenn diese von dem schiedsgerichtlichen Verfahren zurücktreten (zu vergl. §§ 15 und 17) oder nach der Einlassung im Termin zur mündlichen Verhandlung ausbleiben oder wenn die Bestimmung in § 9 Abs. 3 Platz greift.

Die übrigen gerichtlichen Kosten des Verfahrens, soweit sie in baren Auslagen

Digitized by Google

des Schiedsgerichts bestehen, sind den Parteien auch ohne die in Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen zuzuscheiden.

Soweit die gerichtlichen Kosten des Verfahrens den Parteien zuzuscheiden sind, fallen sie derjenigen Partei zur Last, welche das Verfahren beantragt hat, es sei denn, daß sie dem Gegner zugeschieden werden können. Hinsichtlich der Zuscheidung an den Gegner finden, soweit in der gegenwärtigen Verfügung nicht ein Anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Prozeßkosten (§§ 91 ff.) entsprechende Anwendung. Das letztere gilt auch bezüglich der Vertheilung der außergerichtlichen Kosten des Verfahrens unter den Parteien.

§ 21. Die in den Fällen des Art. 43 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes entstehenden Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens gelten, soweit sie nach § 20 den Parteien zuzuscheiden sind, als Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht beziehungsweise der Verwaltungsbehörde, von welchen das Schiedsgericht zur Abgabe einer gutächtlichen Aeußerung oder zur Vornahme eines Vergleichsversuchs veranlaßt worden ist.

Das Entsprechende gilt, wenn gegen den Schiedsspruch binnen der in Art. 43 Abs. 2 Satz 3 bestimmten Frist der Rechtsweg betreten wird.

Kosten, welche durch die Beratung und Beschlußfassung über bezirkspolizeiliche Vorschriften im Sinne des Art. 42 Abs. 3 erwachsen, trägt in dem durch Art. 43 letzter Absatz bestimmten Umfang die Amtskörperschaft, im Uebrigen die Staatskasse. In dem bezeichneten Falle kann die Abstimmung im Umlauf erfolgen. Jedes Mitglied hat jedoch das Recht, die Anberaumung einer Sitzung zum Zweck der Beratung und Abstimmung zu verlangen.

§ 22. Entscheidung über die Kosten.

Ueber die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist mit Ausnahme des in § 15 Abs. 4 Satz 1 bezeichneten Falls auch ohne Antrag Entscheidung zu treffen.

Wird ein Schiedsspruch gefällt, so hat sich derselbe zugleich auf die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens zu erstrecken.

Wird ein Schiedsspruch nicht gefällt, so ist über die Kosten für sich zu entscheiden. Hiebei finden die Bestimmungen in den nachstehenden Absätzen Anwendung.

Ist das Schiedsgericht versammelt, so trifft dieses die Entscheidung. Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

Ist das Schiedsgericht nicht versammelt, so entscheidet der Vorsitzende. Gegen dessen Entscheidung ist innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung Beschwerde an die Kreisregierung zulässig, welche endgültig entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb der Frist bei dem Schiedsgerichtsvorsitzenden oder bei der Kreisregierung schriftlich einzureichen.

§ 23. Abstimmung.

Bei der Abstimmung stimmt der etwa vom Schiedsgericht mit Zustimmung des Vorsitzenden bestellte besondere Berichterstatter zuerst. Hierauf stimmen die von der Amtsversammlung gewählten Mitglieder in der Reihenfolge ihres Lebensalters und zwar zuerst der Jüngste. Sodann stimmt der Straßenbauinspektor beziehungsweise der zugezogene Kulturinspektor oder Wasserbautechniker. Der Vorsitzende stimmt in allen Fällen zuletzt.

§ 24. Verkündung.

Die Beschlüsse oder Entscheidungen des Schiedsgerichts werden in der Regel im unmittelbaren Anschluß an die mündliche Verhandlung gefaßt und sofort verkündet.

Die Verkündung geschieht durch den Vorsitzenden. Sie kann ausnahmsweise auf eine sofort anzuberaumende spätere Sitzung vertagt werden, welche in der Regel

Digitized by Google

binnen einer Woche stattfinden soll.

Wird die Verkündung der Gründe für angemessen gehalten, so erfolgt sie durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts.

§ 25. Form und Ausfertigung der Entscheidung.

Der Schiedsspruch enthält eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes auf Grund der gesamten Verhandlungen unter Hervorhebung der in der Sache gestellten Anträge (Thatbestand), ferner die Entscheidungsgründe und die von der Darstellung des Thatbestandes und der Entscheidungsgründe zu sondernde Formel des Schiedsspruchs. Der Schiedsspruch ist in der Urschrift von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Im Falle seiner Behinderung unterschreibt das dem Lebensalter nach älteste mitwirkende Mitglied.

Auf andere Entscheidungen als Schiedssprüche finden die in Abs. 1 getroffenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 26. Bei der Ausfertigung der Entscheidungen (§ 25 Abs. 1 und 2) sind im Eingange die Mitglieder des Schiedsgerichts, welche an der Entscheidung theilgenommen haben, namentlich aufzuführen und der Sitzungstag, an welchem die Entscheidung beschlossen worden ist, zu bezeichnen.

Die Unterzeichnung erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Behinderung mit dem Beisatz: „In Vertretung“ durch den Stellvertreter des Vorsitzenden unter Voransetzung der Bezeichnung: „Das Wasserschiedsgericht für den Oberamtsbezirk . . .“.

Die Entscheidungen sollen spätestens innerhalb drei Wochen nach ihrer Verkündigung den Parteien zugestellt werden.

Die Zustellung erfolgt mittelst eingeschriebenen Briefs oder gegen Postzustellungsurkunde oder am Sitz des Schiedsgerichts durch den Oberamtsdiener gegen zu beurkundende Empfangsbescheinigung.

§ 27. Zwangsvollstreckung.

Aus dem rechtskräftig gewordenen Schiedsspruch findet die Zwangsvollstreckung unter Anwendung der für die Zwangsvollstreckung aus rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Endurteilen maßgebenden Bestimmungen statt (zu vergl. den ersten Abschnitt des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche vom 18. August 1879, Reg.Blatt S. 202).

Die übrigen Entscheidungen des Schiedsgerichts und die Entscheidungen des Schiedsgerichtsvorsitzenden werden nach Maßgabe der Vorschriften im dritten Abschnitt des angeführten Gesetzes vollstreckt.

§ 28. Geschäftsbetrieb.

Die Schiedsgerichte unterliegen der Beaufsichtigung durch die Regierung des Kreises, in welchem sie ihren Sitz haben.

Die Kreisregierungen entscheiden endgültig über Beschwerden der Parteien, die das schiedsgerichtliche Verfahren betreffen.

Auch soweit Beschwerden nicht vorliegen, haben die Kreisregierungen auf die Beseitigung von Verzögerungen oder sonstigen Unregelmäßigkeiten im schiedsgerichtlichen Verfahren hinzuwirken.

§ 29. Geschäftsbericht.

Von den Vorsitzenden der Schiedsgerichte sind nach näherer Anordnung des Ministeriums des Innern Geschäftsberichte an die Kreisregierungen zu erstatten, welche sie dem Ministerium des Innern zur Einsicht vorzulegen haben.

Digitized by Google

7) Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Gebühren der Wasserbautechniker. Vom 12. November 1901. (Reg.Bl. S. 319.)

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Majestät wird unter Abänderung der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 5. März 1874, betreffend die Gebühren der Wasserbautechniker (Reg.Blatt S. 137), Nachstehendes verfügt:

§ 1. Das Taggeld für Arbeiten im Hause wird auf 8 Mark, die Tagesdiät auf 3 Mark erhöht.

§ 2. Gegenwärtige Verfügung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

---

8) Verfügung des Justizministeriums vom 18. Oktober 1901, betreffend den Vollzug des Wassergesetzes vom 1. Dezember 1900. (Amtsbl. S. 99.)

Zur Vollziehung des Wassergesetzes vom 1. Dezember 1900 (Reg.Bl. S. 921) wird in Betreff der grundbuchmäßigen Behandlung der öffentlichen Gewässer hiemit Nachstehendes verfügt:

§ 1. Soweit öffentliche Gewässer (Art. 1 Abs. 1 des Wassergesetzes) in dem bisherigen Güterbuch Aufnahme gefunden haben, sind die in den Einträgen als Eigenthümer bezeichneten natürlichen oder juristischen Personen, beziehungsweise deren Vertreter, durch das betreffende Grundbuchamt zu einer Erklärung darüber aufzufordern, ob ihnen ein in seiner Entstehung nachweisbarer privatrechtlicher Eigenthumsanspruch an dem Bett des auf ihren Namen eingetragenen öffentlichen Gewässers zustehe, und soweit dies nicht der Fall, ob sie bereit seien, eine Berichtigung des Grundbuchs durch Löschung des eingetragenen Eigenthums zu beantragen.

§ 2. Soweit die in § 1 angeordneten Aufforderungen nicht zur Stellung eines Antrags auf Löschung des eingetragenen Eigenthums führen, sind die einzelnen Theile des Betts eines öffentlichen Gewässers, welche selbständige Grundstücke bilden, als solche, und zwar, sofern nicht aus besonderen Gründen das Realformular angewendet wird, in das Grundbuchheft des betreffenden Eigenthümers umzuschreiben. Theile des Bettes, welche Bestandtheile angrenzender Grundstücke sind, werden bei diesen eingetragen. In den beiden vorgenannten Fällen ist in Abtheilung I Spalte 4 (beziehungsweise bei Anwendung des Realformulars: Spalte 3), das Grundstück oder der betreffende Theil desselben als Bett eines öffentlichen Gewässers unter Beisetzung des Namens des betreffenden Flusses, Kanals u. s. w. zu bezeichnen, während ein Eintrag des öffentlichen Gewässers in Abtheilung II unterbleibt.

Oeffentliche Gewässer der vorbezeichneten Art, welche vor Erlassung dieser Verfügung bereits in anderer Weise umgeschrieben sind, werden entsprechend den vorstehenden Bestimmungen nochmals umgeschrieben.

§ 3. In allen Fällen, in welchen ein öffentliches Gewässer im bisherigen Güterbuch ohne Bezeichnung eines Eigenthümers eingetragen ist, oder in welchen die in § 1 angeordnete Aufforderung zur Löschung des eingetragenen Eigenthümers führt, haben die Grundbuchämter die im Grundbuch eingetragenen Gewässer solcher Art dem zuständigen Oberamt mit dem Anheimgeben namhaft zu machen, den Antrag auf Ausscheidung dieser öffentlichen Gewässer aus dem Grundbuch zu stellen.

§ 4. Soweit in Betreff öffentlicher Gewässer, welche im Grundbuch nicht eingetragen sind, gemäß § 90 G.B.O. vergl. mit § 4 der K. Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 30. Juli 1899 (Reg.Blatt S. 540), Seitens eines angeblichen Eigenthümers im Wege des Berichtigungsverfahrens ein Antrag auf Eintragung

Digitized by Google

gestellt werden sollte, ist gemäß den Vorschriften des § 5 der genannten K. Verordnung und gegebenen Falles gemäß § 2 dieser Verfügung zu verfahren. Vor der Eintragung ist jedoch stets das zuständige Oberamt zu hören.

§ 5. Kommen gemäß den Bestimmungen in Art. 10, 12 oder 13 des Wassergesetzes neue Grundstücke zur Entstehung, so ist bei der Eintragung des Eigenthümers in das Grundbuch entsprechend der Vorschrift in § 5 der K. Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 30. Juli 1899 zu verfahren. Vor der Eintragung ist stets das zuständige Oberamt zu hören.

§ 6. Flußbauten und andere Anlagen im Bette öffentlicher Gewässer (Art. 8 des Wassergesetzes) sind bei demjenigen Grundstücke mitaufzuführen, dessen Bestandtheil sie sind. Wenn solche Anlagen Bestandtheile verschiedener Grundstücke sind, finden die für die Eintragung gemeinschaftlicher Höfe und Winkel geltenden Grundsätze entsprechende Anwendung *).

Flußbauten und andere Anlagen im Bette eines öffentlichen Gewässers, welche nicht Bestandtheile eines Grundstücks sind, werden nicht in das Grundbuch eingetragen.

§ 7. Soweit über die Anwendung der Bestimmungen in §§ 1—6 in einzelnen Fällen Zweifel entstehen, haben die Grundbuchbeamten das vorgesetzte Amtsgericht um Belehrung zu ersuchen.

9) Bekanntmachung des Justizministeriums vom 18. November 1901, betreffend den Vollzug des Wassergesetzes vom 1. Dezember 1900. (Amtsbl. S. 101.)

Im Anschluß an die vorstehende Verfügung des Justizministeriums vom 18. Oktober 1901 werden den Behörden des Justizdepartements in den Anlagen 1 und 2

die Verfügung des K. Ministeriums des Innern, betreffend die grundbuchmäßige Behandlung der öffentlichen Gewässer, vom 4. November 1901 und

die Verfügung des K. Finanzministeriums, betreffend das Wassergesetz vom 1. Dezember 1900 und die grundbuchmäßige Behandlung der öffentlichen Gewässer vom 14. November 1901,

zur Kenntniß gebracht.

Anlage 1.

Verfügung des K. Ministeriums des Innern, betreffend die grundbuchmäßige Behandlung der öffentlichen Gewässer. Vom 4. November 1901.

Unter Bezugnahme auf die ..... Verfügung des K. Justizministeriums vom 18. Oktober d. Js., betreffend den Vollzug des Wassergesetzes vom 1. Dezember 1900 (Amtsblatt des K. Justizministeriums S. 99), wird hiemit Nachstehendes verfügt:

§ 1. Aufforderungen des Grundbuchamts im Sinne des § 1 der Verfügung des K. Justizministeriums sind, soweit die Straßen- und Wasserbauverwaltung als Eigenthümer eingetragen ist, an die Straßenbauinspektion beziehungsweise die Straßen- und Wasserbauinspektion zu richten, in deren Bezirk die betreffende Gewässerstrecke liegt.

*) Vergl. hierüber Erlaß des Justizministeriums vom 1. Februar 1900; abgedruckt in der Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit Jahrgang 1900, S. 104.

Digitized by Google

Die Inspektion hat die Entschließung der Ministerialabtheilung für den Straßen- und Wasserbau einzuholen und eine dieser Entschließung entsprechende Erklärung an das Grundbuchamt abzugeben. Vorbehältlich einzelner auf Gründen besonderer Art beruhender Ausnahmen ist, wenn der Straßen- und Wasserbauverwaltung ein in seiner Entstehung nachweisbarer privatrechtlicher Eigenthumsanspruch an dem Bett des auf ihren Namen eingetragenen öffentlichen Gewässers nicht zusteht, dies zu erklären und gleichzeitig eine Berichtigung des Grundbuchs durch Löschung des eingetragenen Eigenthums zu beantragen, auch dabei hervorzuheben, daß der Antrag auf Weisung der Ministerialabtheilung für den Straßen- und Wasserbau gestellt werde.

Soweit Gemeinden oder andere der Aufsicht des Ministeriums des Innern unterstehende Körperschaften des öffentlichen Rechts als Eigenthümer eingetragen sind, wird deren Vertretungen im Interesse der Entlastung des Grundbuchs von unzutreffenden Einträgen empfohlen, gegenüber Aufforderungen des Grundbuchamts (Abs. 1) in derselben Weise zu verfahren, wie es gemäß Abs. 2 Seitens der Straßen- und Wasserbauverwaltung zu geschehen hat.

§ 2. Wenn auf Grund des § 3 der Verfügung des K. Justizministeriums das Grundbuchamt dem Oberamt ein öffentliches Gewässer zum Zweck der Stellung eines Antrags auf Ausscheidung desselben aus dem Grundbuch namhaft macht, hat das Oberamt zunächst Erhebungen darüber anzustellen, ob es sich um ein öffentliches Gewässer handelt. Insbesondere ist der Gemeinderath der Gemeinde, in deren Bezirk das Gewässer liegt, über die Oeffentlichkeit des Letzteren zu vernehmen. Nach Abschluß der Erhebungen hat das Oberamt unter Beifügung seiner Ansicht der Kreisregierung Bericht zu erstatten und deren Entschließung einzuholen. Ergibt sich die öffentliche Eigenschaft des Gewässers, so ist das Oberamt anzuweisen, Antrag auf Ausscheidung des Gewässers aus dem Grundbuch bei dem Grundbuchamt zu stellen. In dem Antrag ist hervorzuheben, daß er auf Weisung der Kreisregierung beruhe.

§ 3. Anträge auf Neueintragung solcher öffentlicher Gewässer, welche nicht im Privateigenthum stehen, in das Grundbuch sind Seitens der Polizeibehörden zu unterlassen.

§ 4. Im Falle des § 4 letzter Satz der Verfügung des K. Justizministeriums hat das Oberamt die Entschließung der Kreisregierung einzuholen und seine Erklärung im Sinne dieser Entschließung abzugeben, auch dabei anzuführen, daß die Erklärung mit Genehmigung der Kreisregierung erfolge. Die Kreisregierung ihrerseits hat, bevor sie ihre Entschließung ertheilt, in den geeigneten Fällen mit der Ministerialabtheilung für den Straßen- und Wasserbau Rücksprache zu nehmen.

In der gleichen Weise ist von dem Oberamt und der Kreisregierung im Falle des § 5 letzter Satz der Verfügung des K. Justizministeriums zu verfahren.

Anlage 2.

Verfügung des K. Finanzministeriums, betreffend das Wassergesetz vom 1. Dezember 1900 und die grundbuchmäßige Behandlung der öffentlichen Gewässer. Vom 14. November 1901.

In Betreff der grundbuchmäßigen Behandlung der öffentlichen Gewässer hat das K. Justizministerium am 18. Oktober d. Js. Verfügung erlassen. Mit Bezugnahme auf diese Verfügung sieht das Finanzministerium sich veranlaßt, für den Geschäftskreis des Finanzministeriums die nachstehenden, vornämlich an die Kameralämter, die Forst-

Digitized by Google

ämter und die Revierämter sich richtenden Weisungen zu ertheilen.

In den früheren Güterbüchern ist vielfach ein Eigenthum an öffentlichen Gewässern eingetragen, das mit der thatsächlichen Rechtslage im Widerspruch steht. Es ist deshalb in § 1 der schon erwähnten Vollzugsverfügung des K. Justizministeriums vom 18. Oktober d. Js. bestimmt worden, daß die in den bisherigen Güterbüchern als Eigenthümer öffentlicher Gewässer eingetragenen natürlichen oder juristischen Personen beziehungsweise deren Vertreter durch das betreffende Grundbuchamt zu einer Erklärung darüber aufzufordern seien, ob ihnen ein in seiner Entstehung nachweisbarer privatrechtlicher Eigenthumsanspruch an dem Bett des auf ihren Namen eingetragenen öffentlichen Gewässers zustehe und ob, soweit dies nicht der Fall ist, sie bereit seien, eine Berichtigung des Grundbuchs durch Löschung des eingetragenen Eigenthums zu beantragen.

Zufolge der angeführten Bestimmung werden zahlreiche Anfragen einkommen, vor deren Beantwortung regelmäßig zu untersuchen ist, ob ein bestimmter Entstehungsgrund für einen privatrechtlichen Eigenthumsanspruch des Staats an dem Bett der betreffenden Gewässer geltend gemacht werden kann, oder ob nicht wenigstens bisher schon von dem eingetragenen Eigenthumsrecht am Bett der in Frage kommenden öffentlichen Gewässer thatsächlich Gebrauch gemacht worden ist, ob also z. B. bei Konzessionirungen von Wassernutzungsrechten Namens des Staats als Privateigenthümers des Betts Bedingungen gestellt, oder bei Durchführung von Leitungen durch das Bett bei natürlichen oder künstlichen Flußbettveränderungen, bei Kanalisirungsarbeiten und Flußregulirungen, bei Uferbauten und Einbauten durch Auferlegung einer Geldentschädigung oder Aehnliches thatsächliche Folgerungen aus dem eingetragenen privatrechtlichen Eigenthum gezogen worden sind. In solchen Fällen ist der seitherige Rechts- oder Besitzstand zu behaupten und den Grundbuchämtern zu erwidern, daß in die Löschung des Eigenthums des Staats nicht eingewilligt werde.

Soweit aber nach den angestellten Erhebungen bisher bestimmte Rechtsgründe für die Erwerbung eines Eigenthums des Staats am Bett öffentlicher Gewässer oder eine thatsächliche Besitzausübung nicht dargethan werden kann, die Eintragung also bisher nur dem Buchstaben nach in den öffentlichen Büchern weitergeführt wurde, ist die Ermächtigung der Domänendirektion, beziehungsweise der Forstdirektion zur Einwilligung in die Löschung des staatlichen Eigenthums im Grundbuch einzuholen. Dasselbe hat auch in andern Fällen zu geschehen, wenn keine vermögensrechtlichen oder andere Interessen des Fiskus die Aufrechterhaltung eines privatrechtlichen Eigenthumsanspruchs als wünschenswerth erscheinen lassen.

Zu § 44. Anderweite Vorschriften des Sachenrechts.

1) Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Behandlung der Fundsachen durch die Polizeibehörden. Vom 14. Dezember 1899. (Reg.Bl. S. 1142.)

Zum Vollzug der die Vorschriften über den Fund enthaltenden §§ 965 bis 977 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 (Reichs-Gesetzblatt S. 195) wird hiemit Nachstehendes verfügt:

§ 1. Die Verrichtungen der Polizeibehörde im Sinne der §§ 965 bis 977 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind von den Ortspolizeibehörden (Ortsvorstehern) wahrzunehmen.

Digitized by Google

§ 2. Zuständig zur Behandlung der Fundsache ist die Polizeibehörde des Fundorts.

Zur Entgegennahme der Anzeige des Fundes (Bürgerliches Gesetzbuch § 965 Abs. 2) oder der beabsichtigten Versteigerung einer Sache (Bürgerliches Gesetzbuch § 966 Abs. 2), sowie zur Annahme der gefundenen Sache oder des Versteigerungserlöses (Bürgerliches Gesetzbuch § 967) ist jede Ortspolizeibehörde verpflichtet; ebenso kann die Anordnung der Ablieferung der Sache oder des Erlöses an die Polizeibehörde (Bürgerliches Gesetzbuch § 967) sowie die Versteigerung der Sache (Bürgerliches Gesetzbuch § 975), sofern sie unaufschieblich ist, durch jede Ortspolizeibehörde erfolgen.

In allen diesen Fällen ist der Ortspolizeibehörde des Fundorts zutreffendenfalls unter Zusendung der abgelieferten Sache oder des Erlöses zur weiteren Behandlung alsbald Mittheilung zu machen.

§ 3. Bei der Entgegennahme der Anzeige des Fundes soll die Polizeibehörde die für die Ermittlung des Empfangsberechtigten erheblichen Umstände von Amtswegen feststellen sowie den Finder zu einer Erklärung darüber auffordern, ob er auf das Recht zum Erwerb des Eigenthums an der Sache verzichtet.

Ueber die zur Anzeige gebrachten oder sonst zur amtlichen Behandlung gekommenen Fundsachen hat die Polizeibehörde ein Verzeichnis zu führen, in welchem der Gegenstand, Zeit und Ort des Fundes, der Name und Wohnort des Finders, ein etwaiger Verzicht desselben auf den Erwerb des Eigenthums an der Sache, der Tag der Anzeige des Fundes, die etwa erfolgte Ablieferung der Sache oder des Erlöses an die Polizeibehörde und die bezüglich der letzteren getroffenen amtlichen Verfügungen zu vermerken sind.

Ueber die Anzeige des Fundes und die Ablieferung der gefundenen Sache an die Polizeibehörde ist dem Finder auf Verlangen eine Bescheinigung mit Bezeichnung des Tages der Anzeige oder Ablieferung zu ertheilen.

§ 4. Von der Befugniß, die Ablieferung der gefundenen Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde anzuordnen (Bürgerliches Gesetzbuch § 967), ist dann Gebrauch zu machen, wenn die Persönlichkeit oder das Verhalten des Finders oder die Beschaffenheit der gefundenen Sache deren Aufbewahrung durch die Polizeibehörde zweckmäßig erscheinen läßt (vergl. auch § 9).

§ 5. Die Polizeibehörde ist verpflichtet, die in ihren Gewahrsam gelangten Sachen ordnungsmäßig aufzubewahren.

Ist der Verderb einer Sache zu besorgen oder ist die Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden, so hat die Polizeibehörde die Sache öffentlich versteigern zu lassen und den Erlös in Verwahrung zu nehmen.

§ 6. Wird der Empfangsberechtigte ermittelt, so hat ihn die Polizeibehörde von dem Funde zu benachrichtigen.

Ist der Polizeibehörde ein Empfangsberechtigter nicht bekannt geworden, so hat sie den Fund öffentlich bekannt zu machen und dabei die Empfangsberechtigten zur Anmeldung ihrer Rechte aufzufordern. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang an der für die öffentlichen Bekanntmachungen der Ortspolizeibehörde bestimmten Stelle. Zwischen dem Tag, an welchem der Aushang bewirkt, und dem Tage, an dem das ausgehängte Schriftstück wieder abgenommen wird, soll ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen. Die Polizeibehörde kann weitere Bekanntmachungen, insbesondere durch Einrücken in öffentliche Blätter veranlassen; bei werthvolleren Funden muß letzteres stets geschehen.

§ 7. Wenn sich ein Empfangsberechtigter meldet, so ist der Finder von der Anmeldung und dem Tag ihres Einlaufs zu benachrichtigen, sofern er nicht auf den Erwerb des Eigenthums an der Sache verzichtet hat. Wird die gefundene Sache oder

Digitized by Google

der Erlös von der Polizeibehörde verwahrt, so ist der Finder zugleich aufzufordern, sich binnen einer ihm zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob er seine Zustimmung zur Herausgabe an den Empfangsberechtigten ertheile. Erfolgt die Zustimmung nicht, so ist der Empfangsberechtigte auf den Rechtsweg zu verweisen und die Sache einstweilen zurückzubehalten.

Die Polizeibehörde soll die in ihrer Verwahrung befindlichen Sachen, auch wenn der Finder seine Zustimmung zur Herausgabe ertheilt hat, nur an denjenigen herausgeben, der glaubhaft macht, daß er als Verlierer, Eigenthümer oder sonstwie zum Empfang berechtigt ist.

§ 8. Sind innerhalb eines Jahres nach der Anzeige des Fundes oder — wenn die Sache nicht mehr als drei Mark werth ist — innerhalb eines Jahres nach dem Funde Anmeldungen von Empfangsberechtigten nicht eingelaufen, so hat die Polizeibehörde, welche die Sache in Verwahrung hat, den Finder, sofern derselbe nicht auf den Erwerb des Eigenthums verzichtet hat, zur Abholung der Sache oder des Erlöses binnen angemessener Frist aufzufordern. Läßt er die Frist unbenutzt verstreichen oder hatte er auf sein Recht verzichtet, so ist die Sache oder der Erlös der Gemeinde des Fundorts zu überweisen.

Vor Ablauf der einjährigen Frist ist die Sache dem Finder herauszugeben, wenn derselbe nachweist, daß er auf Grund des § 974 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Eigenthum daran erworben hat.

§ 9. Die Polizeibehörde hat die in ihrer Verwahrung befindlichen Sachen oder deren Erlös nur gegen Erstattung der durch die Ermittlung des Empfangsberechtigten sowie durch die Aufbewahrung, Versendung oder Versteigerung der Sache ihr erwachsenen Kosten an den Empfangsberechtigten oder den Finder herauszugeben.

Der Finder, welcher die Sache in eigener Verwahrung behalten will, ist zur vorschußweisen Hinterlegung der aus der Ermittlung des Empfangsberechtigten der Polizeibehörde voraussichtlich erwachsenden Kosten zu veranlassen; wird die Hinterlegung des erforderlichen Kostenbetrags verweigert, so ist die Ablieferung der Sache an die Polizeibehörde anzuordnen.

§ 10. Die gegenwärtige Verfügung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Wirksamkeit.

---

2) Verfügung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen, betreffend Ausführungsbestimmungen zu den §§ 978 bis 983, insbesondere zu § 982 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Fundsachen. Vom 29. Januar 1900. (Reg.Bl. S. 118.)

Zur Ausführung der §§ 978 bis 983, insbesondere des § 982 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wird Folgendes verfügt:

1) Sachen, welche in Geschäftsräumen oder Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt gefunden und von dem Finder an sich genommen werden, sind an einen der mit der Aufsicht über das betreffende Gebäude oder Beförderungsmittel betrauten Beamten oder Angestellten abzuliefern.

2) Die Bekanntmachungen, welche nach §§ 980, 981 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Betreff gefundener Sachen von Staats- und Gemeindebehörden, sowie von Staats- und Gemeindeanstalten und von dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalten zu erlassen sind, erfolgen regelmäßig durch Aushang an der

Digitized by Google

Amtsstelle oder Verkehrsanstalt oder, wenn für amtliche Bekanntmachungen der bezeichneten Art eine andere Stelle bestimmt ist, an dieser Stelle oder auch, namentlich bei Verkehrsanstalten, an einem allgemein zugänglichen Geschäftsraum. Zwischen dem Tag, an welchem der Aushang bewirkt, und dem Tage, an welchem das ausgehängte Schriftstück wieder abgenommen wird, soll ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen; auf die Gültigkeit der Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Ort des Aushangs zu früh entfernt wird. Die Behörde oder die Anstalt kann weitere Bekanntmachungen, insbesondere auch Einrückung in öffentlichen Blättern, veranlassen. Geschieht das Letztere, so kann die Behörde nach Umständen von einem öffentlichen Aushang absehen. Bei werthvolleren Funden hat stets auch eine Bekanntmachung durch öffentliche Blätter zu erfolgen.

3) Die in der Bekanntmachung zu bestimmende Frist zur Anmeldung von Rechten muß mindestens sechs Wochen betragen. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag des Aushangs, welcher auf diesem zu bemerken ist, falls aber die Bekanntmachung auch durch Einrückung in öffentliche Blätter erfolgt, mit der letzten Einrückung.

4) Nach dem Ablauf der in der Bekanntmachung angesetzten Frist sind die in den Geschäftsräumen oder Beförderungsmitteln staatlicher Behörden oder Verkehrsanstalten gefundenen Sachen je im Anfang der Monate März und September an das Eisenbahn-Fundbureau in Stuttgart mit einem doppelt auszufertigenden Begleitschreiben portofrei einzusenden gegen eine auf der Doppelschrift des letzteren von dem Fundbureau zu ertheilende Empfangsbescheinigung, welche die absendende Behörde oder Anstalt bei ihren Akten über Fundsachen aufzubewahren hat. Zum Zweck der Kontrolle ist alljährlich auf den 1. Mai der Generaldirektion der Staatseisenbahnen ein Verzeichniß der an das Eisenbahn-Fundbureau abgelieferten Sachen mitzutheilen. Die Einsendung von Fehlanzeigen ist nicht erforderlich.

5) Zu den Fällen des § 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden die Vorschriften der Ziff. 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

6) Unberührt durch die vorstehenden Anordnungen bleiben diejenigen besonderen Vorschriften, welche bezüglich solcher Sachen gelten, die in den Geschäftsräumen oder Beförderungsmitteln der württembergischen Staatseisenbahnen und der von der württembergischen Staatseisenbahnverwaltung betriebenen Bahnen, oder der württembergischen Staatsposten oder der württembergischen Zollbehörden gefunden werden.

Dasselbe gilt von denjenigen Bestimmungen, welche etwa Seitens der K. Militärverwaltung hinsichtlich der in ihren Geschäftsräumen gefundenen Sachen erlassen werden.

3) Gesetz, betreffend die Berechtigung zum Bierbrauen und Branntweinbrennen und zum Betriebe von Wirthschaftsgewerben. Vom 3. November 1855. (Reg.Bl. S. 269.) *)

Art. 1. Die Fabrikation von Bier und Branntwein, so wie der Betrieb von Wirthschaftsgewerben ist von einer besonderen Ermächtigung der Regierungsbehörden abhängig. Die Fabrikation und der Verkauf von Essig ist dieser Ermächtigung nicht mehr unterworfen.

*) Zu den gewerbepolizeilichen Bestimmungen dieses Gesetzes vergl. die Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (RGes.Bl. S. 392) nebst Novellen.

Digitized by Google

Art. 2. Mit einer Bierbrauerei ist die Berechtigung verbunden, Bier zu brauen, Branntwein zu brennen und Bier in Quantitäten von wenigstens einem Imi an und Branntwein in Quantitäten von wenigstens einer Schenkmaas an zu verkaufen.

In der Befugniß zur Branntweinbrennerei liegt das Recht, Branntwein auf eigene Rechnung oder um den Lohn zu brennen und denselben in Quantitäten von wenigstens einer Schenkmaas an zu verkaufen.

Hinsichtlich des Kleinverkaufs von Branntwein bleibt es bei den Bestimmungen des Branntweinsteuergesetzes vom 19. September 1852, Art. 14.

Art. 3. Unter Ausschank von Getränken wird deren Verkauf in Quantitäten verstanden, welche bei dem Wein, Obstmost und Bier unter einem Imi von jeder Getränkeart, und bei dem Branntwein unter einer Schenkmaas betragen.

Art. 4. Die Befugnisse der einzelnen Wirthschaftsgewerbe sind folgende:

1) das Recht der Schildwirthschaft begreift die Befugniß in sich, Getränke jeder Art auszuschenken, Gäste zu speisen und zu beherbergen, Pferde und anderes Zugvieh von Reisenden einzustellen und zu verpflegen, sowie Hochzeiten, Taufmahle und andere Gastmahle zu halten.

2) Das Recht der Speisewirthschaft schließt in sich die Befugniß, Getränke jeder Art auszuschenken, Gäste zu speisen und ihr Vieh den Tag über einzustellen. Das Recht der Beherbergung hingegen, sowie das Recht, Hochzeiten und Taufmahle zu halten, ist damit nicht verbunden.

3) Die Schenkwirthe sind befugt, ein einzelnes bestimmtes Getränke oder mehrere zugleich, wie dieses die ihnen ertheilte Ermächtigung ausgedrückt hat, als Wein, Obstmost, Bier und Branntwein, auszuschenken, jeder Zeit kalte Speisen, und am ersten Tage eines Jahrmarkts auch warme Speisen, an Gäste zu verabreichen.

4) Die Berechtigung zur Garküche enthält das Recht, warme Speisen ohne Verbindung mit Getränken an Gäste abzugeben.

5) Das Recht der Kaffeewirthschaft begreift die Befugniß, Kaffee und andere warme Getränke, so wie gebrannte Wasser an Gäste abzugeben.

Die Erlaubniß zum Branntweinschank ohne gleichzeitigen Ausschank eines anderen Getränkes soll künftig nur ausnahmsweise in Fällen besonderen örtlichen Bedürfnisses ertheilt werden.

Wo das Recht zum Branntweinschank in Verbindung mit dem Ausschank anderer Getränke ertheilt worden ist, muß der Branntweinschank eingestellt werden, wenn der Ausschank der übrigen Getränke nicht mehr betrieben wird.

Die Erlaubniß zur Abhaltung von Tänzen ist in der Regel nur den Schild- und Speisewirthen zu ertheilen. Ausnahmen können für Schenkwirthschaften bei Kirchweihen und Jahrmärkten gemacht werden.

Im Uebrigen und soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Ziel und Maaß gibt, ist die Abgrenzung der gewerblichen Befugnisse der einzelnen Wirthschaften sowohl unter sich, als gegenüber von andern zünftigen oder unzünftigen Gewerben Gegenstand der Verordnung.

Art. 5. Die Wirthschaftsberechtigung beschränkt sich auf den räumlichen Umfang der Gewerbeanlagen, für welche dieselbe ertheilt wird, und es ist, wenn diese wesentlich erweitert werden, die Einholung einer besonderen Bewilligung zu Ausdehnung des Gewerbes nothwendig.

Die Ausübung derselben in einem zweiten Lokal ist von besonderer Ermächtigung abhängig, welche mit Rücksicht auf den Zweck der Nebenwirthschaft zu ertheilen, jedenfalls aber nur in so lange gestattet ist, als der Berechtigte zu Ausübung seiner Wirthschaftsberechtigung in dem Hauptlokale befugt ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf den Ausschank von selbstfabrizirtem Bier durch einen Bierbrauerei- und

Digitized by Google

Ausschanks-Berechtigten in einem Sommerbierkeller.

Bei besonderen Veranlassungen, z. B. Jahrmärkten u. dergl. kann ein vorübergehender Wirthschaftsbetrieb ohne Ansatz eines Concessionsgelds von der Bezirkspolizeibehörde gestattet werden.

Art. 6. Die Berechtigung zur Bierbrauerei und Branntweinbrennerei, so wie die Wirtschaftsberechtigung kann entweder als dingliches oder als persönliches Recht verliehen werden. Bei der Ertheilung einer persönlichen Wirthschaftsberechtigung ist auch die Beschränkung auf eine gewisse Zeit oder auf Widerruf zuläßig.

Art. 7. Die Uebertragung eines dinglichen Rechts zur Bierbrauerei, zur Branntweinbrennerei, oder zum Wirthschaftsbetriebe auf das Eigenthum eines Dritten ist nicht zulässig; will der Berechtigte sein dingliches Recht auf ein anderes ihm selbst zugehöriges Gebäude übertragen, so ist hiezu besondere Verwilligung nachzusuchen.

Ebenso bedarf der zum Wirthschaftsbetriebe persönlich Berechtigte besonderer Erlaubniß, wenn er seine Berechtigung in einem andern als dem ursprünglich bestimmten Lokale ausüben will.

Art. 8. Die Ausübung einer dinglichen Wirthschaftsberechtigung durch Andere als den Eigenthümer ist von einer besonderen Cognition der Bezirkspolizeibehörde abhängig.

Eine Vertretung des zur Wirthschaft persönlich Berechtigten durch einen Dritten ist ausnahmsweise zulässig, wenn die Berechtigung einer moralischen Person, einem Vereine oder einer Gesellschaft zusteht.

Die Ausübung des Rechts durch solche Dritte (Abs. 1 und 2) kann nur dann untersagt werden, wenn bei denselben einer derjenigen Fälle vorhanden ist oder eintritt, wegen welcher einem zum persönlichen Wirthschaftsbetriebe Berechtigten die Berechtigung entzogen werden kann.

Die Wittwe eines zu persönlichem Wirthschaftsbetriebe Berechtigten darf die Wirthschaft ihres verstorbenen Ehemannes forttreiben, so lange sie sich im Wittwenstande befindet.

Der Wittwe ist die böslich verlassene Ehefrau gleich zu achten.

Die gleichen Rechte stehen den Wittwen und Ehefrauen der persönlich zum Bierbrauen oder Branntweinbrennen Berechtigten in Absicht auf diese Gewerbeberechtigung zu.

Art. 9. Von der Regel des Art. 1 treten folgende Ausnahmen ein:

1) den Weinproduzenten ist gestattet, ihren in eigenen oder gepachteten Weinbergen erzeugten Wein im Laufe des ersten Jahres ein Vierteljahr lang, ununterbrochen gerechnet, auszuschenken. Dieses Ausschanksrecht der Weinproduzenten kann nach Umständen bis auf sechs Monate im Laufe des ersten Jahres durch das Oberamt erstreckt werden. Denjenigen, welche außer ihrem eigenen Erzeugnisse erkauften oder sonst erworbenen Wein einlegen, kommt das Ausschanksrecht nicht zu Statten. Auch kann dessen Ausübung Jedem, welcher in einem der in Art. 13 bezeichneten Fälle sich befindet, vom Gemeinderathe beziehungsweise vom Oberamte versagt werden.
2) Apotheker haben das Recht, in Verbindung mit ihrem Gewerbe Malaga, Branntwein und Liqueure im Kleinen zu verkaufen, auch ist in gleicher Weise den Zuckerbäckern der Verkauf von Liqueuren im Kleinen gestattet.
3) Innerhalb der Kasernen, Lagerplätze, bei militärischen Manövern u. s. w. dürfen die von den Militärbehörden ermächtigten Personen (Marketender) an Militärpersonen Getränke ausschenken und Speisen verabreichen.
4) Kostreicher öffentlicher Anstalten dürfen an die Angehörigen der Anstalt nach den Bestimmungen der Aufsichtsbehörde Getränke und Speisen abgeben.

Digitized by Google

5) Das Halten von Privatkosttischen für im Orte wohnende oder regelmäßig beschäftigte Personen und das Verabreichen von Speisen über die Straße an solche, ohne Verbindung mit Getränkeabgabe und mit Beschränkung auf die ortsüblichen Tageszeiten, ist ohne besondere Erlaubniß gestattet, ebenso

6) die Erzeugung von Bier für den eigenen Gebrauch.

Vor dem Beginne der benannten Geschäfte haben übrigens die betreffenden Personen hievon dem Ortsvorsteher (Art. 2 der revidirten Gewerbeordnung) beziehungsweise dem Ortssteuerbeamten Anzeige zu machen.

Art. 10. Die persönlichen Gewerbe-Ermächtigungen des Art. 1 werden von dem Oberamte, die dinglichen von der Kreisregierung ertheilt.

Art. 11. Für die Verleihung der in Art. 1 genannten Berechtigungen sind Concessionsgelder (Sporteln) nach folgenden Bestimmungen anzusetzen und, bevor von der Berechtigung Gebrauch gemacht wird, zu entrichten: *)

A. für die Verleihung mit persönlichem Rechte

1)	bei Bierbrauereien	20	bis	120 fl.
2)	„ Branntweinbrennereien	3	„	120 fl.
3)	„ Schildwirthschaften	20	„	120 fl.
4)	„ Speisewirthschaften	20	„	100 fl.
5)	„ Schenkwirthschaften und zwar:			
	a) beim Weinschank	10	„	40 fl.
	b) „ Obstmostschank	3	„	15 fl.
	c) „ Bierschank	5	„	25 fl.
	d) „ Branntweinschank und Verkauf von Branntwein im Kleinen	3	„	15 fl.
6)	für Kaffeewirthschaften	5	„	20 fl.
7)	„ Garküchen	1	„	15 fl.

Von unbeständigen Weinschenken (Art. 9 Ziff. 1) wird, wenn der Ausschank, sofern eigenes Gewächs ausgeschenkt wird, in das zweite Quartal fortdauert, an Concessionsgeld angesetzt — — 1 fl.

B. Im Falle der Verleihung mit dinglichem Rechte ist der fünffache Betrag der vorbenannten Sporteln anzusetzen und, bevor von der Berechtigung Gebrauch gemacht wird, zu entrichten.

Für Nebenwirthschaften Art. 5. zweiter Absatz), sowie für die Uebertragung einer dinglichen Berechtigung zum Bierbrauen, Branntweinbrennen oder zum Wirthschaftsbetriebe auf ein anderes dem Berechtigten gehöriges Haus (Art. 7 erster Absatz) ist ein Viertheil desjenigen Concessionsgeldes, welches aus dem betreffenden Gewerbe zu bezahlen wäre, wenn dasselbe als Hauptgewerbe betrieben oder erstmals concessionirt würde, zu entrichten.

Die Größe des anzusetzenden Concessionsgelds wird nach dem wahrscheinlichen Umfange des Betriebs und den denselben bedingenden Verhältnissen bemessen. Auch ist wenn ein zu einem der im Vorstehenden genannten Gewerbe Berechtigter ein ausgedehnteres Gewerberecht erwirbt, bei Bemessung des Concessionsgelds für letzteres auf das für das erstere bezahlte Rücksicht zu nehmen.

Art. 12. Die Berechtigung (Art. 11) erlischt:

a) bei Bierbrauereien und Branntweinbrennereien, sowie bei dinglichen Wirthschaftsberechtigungen durch fünfjährigen,

b) bei persönlichen Wirthschaftsberechtigungen durch zweijährigen Nichtgebrauch.

Eine Verlängerung der Verjährungsfrist kann, wenn dieselbe vor dem Ablauf derselben nachgesucht wird, bei Wirthschaften mit persönlicher Berechtigung auf weitere vier, in allen andern Fällen auf weitere zehn Jahre gegen Bezahlung des vierten Theils des nach Art. 11 anzusetzenden Concessionsgelds von der Bezirkspolizeibehörde

*) Die nunmehrigen Wirthschaftskonzessionssporteln s. oben S. 224 f.

Digitized by Google

gestattet werden. Bei dinglichen Berechtigungen ist eine solche Verlängerung nicht zu erschweren, wofern nicht besonders dringende Gründe dagegen vorliegen.

Persönliche Berechtigungen erlöschen außerdem durch Verlegung des Wohnsitzes des Berechtigten in einen andern Ort.

Art. 13. Durch die Kreisregierung kann für immer oder auf bestimmte Zeit

a) einem zum Wirthschaftsbetriebe (Art. 4) dinglich Berechtigten die Ausübung des Gewerbes in Person oder durch Stellvertreter untersagt

b) einem persönlich zum Wirthschaftsbetriebe Berechtigten die Berechtigung entzogen werden,

wenn derselbe der bürgerlichen Ehren und der Dienstrechte verlustig oder wegen Kuppelei (Art. 52 des Polizeistrafgesetzes), wiederholter Beimischung gesundheitsschädlicher Substanzen zu Nahrungsmitteln (Art. 41, erster Absatz des Polizeistrafgesetzes), oder wiederholter Duldung verbotener Spiele (Art. 81, letzter Absatz des Polizeistrafgesetzes) oder wegen Asotie (Art. 24 des Polizeistrafgesetzes) polizeilich gestraft worden ist, unerlaubte Verbindungen und Gesellschaften (Art. 149 des Strafgesetzbuchs) bei sich aufnimmt oder polizeilichen Vorschriften, welche sich auf den Wirthschaftbetrieb beziehen, beharrlich nicht nachkommt und nach erfolgter Bedrohung mit der Wirthschafts-Einstellung oder Entziehung innerhalb Jahresfrist einer ähnlichen Uebertretung sich schuldig macht.

In dringenden Fällen ist die vorläufige Schliessung der Wirthschaft durch das Oberamt zulässig.

Art. 14. Wenn ein zur Bierbrauerei, Branntweinbrennerei oder zum Wirthschaftsbetriebe Berechtigter mit der Bezahlung der aus seinem Gewerbe schuldigen indirekten Abgaben länger als ein Jahr, vom Tage der Aufforderung an, im Rückstande bleibt, so ist demselben auf den Antrag der Steuerbehörde durch das Oberamt der Fortbetrieb seines Gewerbes bis zur Bezahlung des Ausstandes einzustellen.

Dasselbe hat zu geschehen, wenn ein Gantmann während des Gantes eines der vorstehenden Gewerbe fortbetreiben will, ehe er Sicherheit für die verfallenen Abgaben geleistet hat.

§ 15. Der unberechtigte Betrieb eines der in Art. 1, 2 und 4 aufgeführten Gewerbe wird, unabhängig von der Bestrafung der Uebertretung der Abgabengesetze, mit Geldbusse von 3 fl. bis 25 fl., in Wiederholungsfällen von 6 fl. bis 50 fl. bestraft, soweit nicht nach Art. 15 und 31 des Branntweinsteuer-Gesetzes eine höhere Strafe einzutreten hat.

Sonstige Verfehlungen gegen das Gesetz werden mit Geldbussen bis zu 15 fl. bestraft, welche in Wiederholungsfällen bis zu 30 fl. erstreckt werden können.

Als Urheber ist der Hausherr zu bestrafen, wenn er nicht beweisen kann, dass die Uebertretung ohne sein Wissen und gegen seinen Willen von einem Hausgenossen oder Gewerbegehülfen oder Taglöhner verübt worden sei.

Wird der Hausherr bestraft, so ist die Mitwirkung der Hausgenossen, Gewerbegenossen, Gewerbegehülfen oder Taglöhner nicht strafbar. Für die diesen angesetzten Strafen hat jener zu haften.

Vorstehende Bestimmungen finden auf alle zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes noch nicht abgeurtheilten Uebertretungen der Wirthschaftsgesetze Anwendung, insoferne sie milder sind als diese.

Art. 16. Gesuche um Verleihung der Berechtigung zur Bierbrauerei, Branntweinbrennerei oder zum Wirthschaftsbetriebe sind vor der Entscheidung hierüber in der betreffenden Gemeinde öffentlich bekannt zu machen, und es sind Diejenigen, welche Einwendungen dagegen zu machen haben, zur Vorbringung derselben innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern, deren Versäumniß die Beachtung späterer Einsprachen ausschließt.

Gegen die Verweigerung einer Concession, oder im Falle ihrer Ertheilung gegen den Betrag des Concessionsgelds, so wie gegen eine auf die übrigen Bestimmungen

Digitized by Google

des Gesetzes gegründete Entscheidung der Regierungsbehörde steht dem Bewerber oder Berechtigten der Rekurs an die nächstvorgesetzte Regierungsbehörde zu, welche endgültig zu entscheiden hat. Die Rekursausführung muß bei Verlust des Beschwerderechts binnen 30 Tagen von der Eröffnung an bei der eröffnenden Behörde schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nur im Falle unverschuldeter Verhinderung zulässig.

Art. 17. Auf diejenigen zur Bierbrauerei und Branntweinbrennerei oder zum Wirthschaftsbetriebe Berechtigten, welche bei Verkündigung dieses Gesetzes bereits im Besitze ihrer Berechtigung sind, finden die Bestimmungen desselben, die sich auf die Erwerbung und den Umfang des Gewerberechts beziehen, keine Anwendung.

Die Fristen, welche der Art. 12 für die Erlöschung der Berechtigungen durch Nichtgebrauch aufstellt, beginnen in den Fällen, wo die Ausübung schon zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes ruhte, erst mit dieser zu laufen.

Art. 18. Alle bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Berechtigung zu den in Art. 1 genannten Gewerben über die Bestrafung der unberechtigten Ausübung derselben sind aufgehoben; dagegen bleiben die Bestimmungen der über die Abgaben von Getränken erlassenen Gesetze, insoweit in denselben zu Sicherung der Abgabenentrichtung Vorschriften enthalten sind, in Kraft.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

---

4) Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Beaufsichtigung bürgerlicher Familien-Fideikommisse von Seite der Staatsbehörden. Vom 15. Juni 1839. (Reg.Bl. S. 426.)

Nachdem aus Anlaß eines, ein bürgerliches Familien-Fideikommiß betreffenden Falles das erhobene Bedenken über die Frage, welcher Staatsbehörde die Aufsicht über dasselbe obliege, durch allerhöchste Entschließung vom 10. Februar 1838 auf den Grund der bestehenden gesetzlichen Normen dahin entschieden worden ist, daß für diese Aufsicht nicht die Regiminalstellen, sondern die für die Rechtsfürsorge bestellten Behörden als zuständig zu betrachten seien, ist hinsichtlich der weiteren Frage, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen die zuletzt genannten Behörden sich dieser Aufsicht zu unterziehen die gesetzliche Verbindlichkeit haben, vermöge allerhöchsten Dekrets vom 19. April 1839 Folgendes im Allgemeinen festgesetzt worden:

1) bei bürgerlichen eigentlichen Familien-Fideikommissen, d. h. bei solchen, bei welchen der Besitz und Genuß des Familien-Vermögens auf die Einzelnen vermöge Erbrechtes übergeht, haben die Pupillarstellen, so weit sie nicht als Theilungsbehörden einzuwirken haben, die Sorge für die Erhaltung des Vermögens den Betheiligten zu überlassen.

Ist jedoch von dem Erblasser oder von den, am Fideikommisse Betheiligten der Wunsch ausgesprochen worden, daß das Familien-Fideikommiß unter die Aufsicht des Staates genommen werde, so hat der zuständige Pupillen-Senat*) hierüber, mit Beifügung seines Gutachtens, an das Justiz-Ministerium zu berichten, worauf von diesem nach Umständen die Pupillar-Behörde zur Uebernahme

*) Jetzt Civilkammer des Landgerichts.

Digitized by Google

der Aufsicht ermächtigt werden kann.

Dagegen hat

2) in Ansehung der uneigentlichen Familien-Fideikommisse, d. h. derjenigen, welchen die Bestimmung gegeben ist, daß Glieder der Familie unter gewissen Voraussetzungen oder für besondere Zwecke den Genuß der Einkünfte des Fideikommiß-Vermögens oder eines Theils desselben auf lebenslang oder vorübergehend erhalten sollen, die Aufsicht der Staatsbehörden jederzeit einzutreten, wenn und soweit nicht dieselbe durch besondere, von dem Erblasser in dieser Beziehung getroffenen Anordnungen entbehrlich gemacht wird.

Von einem solchen Falle hat die Theilungsbehörde dem Bezirksgericht und dieses dem Pupillen-Senat Anzeige zu machen, damit Letzterer die, von der zuständigen Pupillar-Behörde zu führende Aufsicht anordne.

Ist jedoch das errichtete Familien-Fideikommiß wegen gleichzeitiger oder successiver Bestimmung für allgemein wohlthätige Zwecke zu den, in dem § 120 des Verwaltungs-Ediktes bezeichneten, Familienstiftungen zu zählen, so wird der Pupillen-Senat der betreffenden K. Kreisregierung die Akten zur Verfügung des Weiteren übergeben.

5) Gesetz über Feldwege, Trepp- und Ueberfahrtsrechte vom 26. März 1862. (Reg.Bl. S. 91.)

Art. 31. Die Unterhaltung der Feldwege liegt, so weit es sich nicht von öffentlichen Wegen (vergl. § 1 der Wegordnung vom 23. Oktober 1808, beziehungsweise § 1 der Ministerial-Verfügung vom 19. Juni 1828) handelt und soweit nicht durch Herkommen oder privatrechtliche Titel etwas Anderes begründet ist, den Eigenthümern derjenigen Güter ob, für welche die Wege benützt werden.

Jedoch ist den Gemeindebehörden, in Theilgemeinden den Theilgemeindebehörden überlassen, die Kosten der Unterhaltung solcher Wege unter gänzlicher oder theilweisen Entbindung der Grundeigenthümer von der Beitragspflicht und unter Beobachtung der Vorschriften des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822 auf die Gemeindekasse, beziehungsweise Theilgemeindekasse, zu übernehmen.

In denjenigen Gemeinden, in welchen der Grundsatz gilt, daß die Unterhaltung der Feldwege von der Gemeinde besorgt wird, bleibt es sowohl in Betreff der bestehenden als der neu anzulegenden Wege, so ferne diese der ganzen Markungsgenossenschaft oder wenigstens den Besitzern Eines Gewandes dienen, bei diesem Grundsatze.

Art. 32. Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß die auf den Markungen ihrer Gemeinden befindlichen Feldwege mit den zu ihrer Verbindung dienenden Brücken und Stegen, sowie den erforderlichen Dohlen, Abzugsgräben, Sicherheitsschranken ꝛc. in einem geordneten, dem jeweiligen Bedürfnisse der Güterbesitzer entsprechenden Zustande erhalten werden.

Art. 33. Wenn einzelne Personen die Feldwege in ganz ungewöhnlicher Weise, namentlich für andere Zwecke als die des Anbaues und der Ernte oder der hergebrachten Abfuhr des Holzes aus den Waldungen, benützen, so kann denselben hiefür vom Gemeinderath eine besondere Vergütung auferlegt werden.

Art. 34. Wird ein Grundstück, zu welchem ein Feldweg schon bisher bestand, oder in Folge dieses Gesetzes angelegt wird, später vertheilt, so hat die Gemeindebehörde dafür zu sorgen, daß für jeden Theilhaber sein Antheil vom Wege aus zugänglich ist, ohne daß er fremden Grund und Boden benützen muß.

Die Kosten der durch die Vertheilung nothwendig werdenden neuen Weganlage

Digitized by Google

haben die Eigenthümer der betheiligten Grundstücke zu tragen.

Art. 35. Den Gemeindebehörden steht zu, Feldwege, welche aus irgend einem Grunde entbehrlich geworden sind, abzuschaffen.

Art. 36. Das den Eigenthümern von Aeckern gegenseitig zustehende Trepprecht (das Recht beim Pflügen und Eggen mit dem Spannvieh auf dem Grundstück des Nachbarn umzuwenden) hört ohne Entschädigung auf, sobald die Aufhebung dieses Rechtsverhältnisses auch nur von dem einen Theil verlangt wird.

Dem die Aufhebung beantragenden Grundeigenthümer steht zu, durch den Gemeinderath eine Kündigung aufnehmen zu lassen.

Art. 37. Das dem Eigenthümer eines Ackers auf einem benachbarten Grundstücke einseitig zustehende Trepprecht kann von dem Belasteten zu jeder Zeit gegen Entschädigung im zwanzigfachen Betrage des Jahreswerthes abgelöst werden.

Dieser Jahreswerth besteht in dem Mehrbetrage des Aufwandes für die Handarbeit über die Kosten des Pflügens, soweit eine solche Handarbeit für künftige Feldbestellung nothwendig werden wird.

Bei der Bemessung des Jahreswerths ist nur diejenige Zahl von Spannvieh zu Grund zu legen, welche zu dem Pflügen wirklich nothwendig ist.

Wenn Streit über die Größe der Entschädigung entsteht und der von dem Gemeinderath vorzunehmende Vergleichsversuch vergeblich bleibt, so hat jede Partei einen und das Oberamt den dritten Schätzer zu ernennen, deren Ausspruch endgiltig entscheidet. Jeder Schätzer hat seine Schätzung abgesondert anzugeben. Sind die Schätzer im einzelnen Falle verschiedener Ansicht, so ist diejenige Zahl als richtig anzunehmen, in welcher zwei Schätzer zusammentreffen, oder welche sich zwischen der obersten und untersten befindet.

Art. 38. In dem Trepprechte ist die Befugnis des Berechtigten zum Ansetzen des Pflugs auf dem fremden Grundstücke nicht enthalten. Die in einzelnen Gegenden bestehende abweichende Uebung ist aufgehoben.

Art. 39. Wer einen Acker längs einer Wiese oder eines andern angebauten Grundstücks besitzt, darf beim Pflügen weder selbst auf dieses Grundstück treten, noch dasselbe durch das Spannvieh betreten oder den Pflug darauf gehen lassen.

Der in einzelnen Gegenden bestehende entgegengesetzte Gebrauch (sogenanntes Rädlesrecht) ist aufgehoben.

Art. 40. Wenn ein Grundstück durch eine Weganlage eine beständige Zufahrt erhält, so fallen die Ueberfahrtsrechte weg, welche der Eigenthümer derselben zum Zwecke der Bebauung und der Einheimsung der Früchte auf anderen Grundstücken bisher ausüben durfte.

Art. 41. Bei Ausübung des Trepprechts, sowie des dem Eigenthümer eines Grundstücks zum Zwecke der Bebauung und des Einheimsens der Früchte zustehenden Ueberfahrtsrechtes über fremde Grundstücke sind die angepflanzten oder zum Anpflanzen zugerichteten Grundstücke möglich zu schonen.

Den Gemeinderäthen ist überlassen, unter Festhaltung dieses Grundsatzes über die Art und den Umfang der künftigen Ausübung des Trepp- und Ueberfahrtsrechtes, insbesondere auch bezüglich des Bracheinbaues und der zulässigen Zahl von Spannvieh beim Treppen, mit Rücksicht auf die Zeit und Beschaffenheit der Feldbestellung, der Anpflanzung und der Ernte für ihre Markungen nähere Bestimmungen zu treffen.

Demjenigen, welcher durch eine solche Bestimmung sich beschwert erachtet, bleibt jederzeit der Weg der Berufung an das Oberamt offen, welches endgiltig entscheidet.

Art. 42. Die Bestellung neuer Trepp- und Ueberfahrtsrechte ist, sofern nicht auf den Antrag des Gemeinderaths ganz besonderer Umstände wegen von dem Oberamte eine Ausnahme für zulässig anerkannt wird, rechtlich ungiltig.

Digitized by Google

Es dürfen daher bei Erbschaftstheilungen, Stückverkäufen u. s. w. Grundstücke nicht mehr so getheilt werden, daß einzelne Theile ihre ständige Zufahrt verlieren.

Art. 43. Streitigkeiten über den Bestand und die Ausübung von Trepprechten, desgleichen Streitigkeiten über den Bestand und die Ausübung von Ueberfahrten, die ein Acker- oder Wiesenbesitzer wegen des Mangels an ständigen Fahrwegen seinen Nachbarn behufs der üblichen Feldbestellungs- und Ernte-Geschäfte vorübergehend zu gestatten hat, sind, sofern diese Rechte auf dem örtlichen Herkommen beruhen, in der Regel von den Verwaltungsbehörden zu erledigen.

Die Zuständigkeit des Zivilrichters tritt nur ein, wenn für das eine oder andere Recht ein besonderer privatrechtlicher Titel in Anspruch genommen wird.

Art. 44. Ein Zwang zur Festhaltung des auf einer Markung eingeführten Feldbewirthschaftungssystems gegen die Eigenthümer der einzelnen Grundstücke findet von Polizei wegen im Allgemeinen nicht statt.

Die diesfalls entgegenstehenden Gesetze, Verordnungen, örtliche Satzungen und Gewohnheiten sind aufgehoben.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Digitized by Google

Alphabetisches Register

zum zweiten Theil.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten.)

Aerzte. K. Verordnung, betr. die Gebühren der Aerzte ꝛc. Vom 17. März 1899 173.

Anzeigepflicht bei gemeingefährlichen Krankheiten 153. Bei der Pest 170.

Bau-Unfallversicherungsgesetz. Min.-Verfügung, betr. den Vollzug des B.-U. vom 30. Juni 1900. Vom 18. Septbr. 1900 172.

Beamtenhaftung 21.

Bergbehörden 298.

Berggesetz für das Königreich Württemberg. Vom 7. Oktbr. 1874 274. Allgemeine Bestimmungen 274. Von der Erwerbung des Bergwerkseigenthums. Vom Schürfen 274. Vom Muthen 276. Vom Verleihen 277. Vom Vermessen 279. Uebergangsbestimmungen 301. Schlußbestimmungen 301.

Bergpolizei 299. Von dem Erlasse bergpolizeilicher Vorschriften 299. Von dem Verfahren bei Unglücksfällen 300. Von den Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften u. der Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien 300.

Bergrecht 274. Bekanntmachung der Ministerien des Innern u. der Finanzen, betr. die für die staatseigenthümlichen Salinen u. Hüttenwerke vorbehaltenen Grubenfelder. Vom 19. Novbr. 1874 302.

Bergwerkseigenthum. Von dem B. im Allgemeinen 280. Von der Konsolidation der Feldestheilung u. dem Feldesaustausch 282. Von dem Betriebe u. der Verwaltung 283. Von den Bergleuten 285. Von den Rechtsverhältnissen der Mitbetheiligten eines Bergwerks 286. Von den Rechtsverhältnissen zwischen den Bergbautreibenden und den Grundbesitzern 292. Von der Grundabtretung 292. Von dem Schadensersatze für Beschädigungen des Grundeigenthums 293. Von dem Verhältnisse des Bergbaues zu öffentlichen Verkehrsanstalten 294. Von der Aufhebung des Bergwerkseigenthums 294.

Bierbrauen. Gesetz, betr. die Berechtigung zum B. ꝛc. Vom 3. Novbr. 1855. 537.

Bodenseedampfschiffahrt. K. Verordnung, betr. die Organisation des äußern Dienstes der B. Vom 8. März 1900 149.

Bodenseeschiffahrt. K. Verordnung, betr. Vorschriften für die Sicherheit der B. Vom 25. Septbr. 1899 177.

Brandversicherung. Gesetz, betr. die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt. Vom 14. März 1853 241. K. Verordnung zu diesem Gesetze. Vom 14. März 1853 250. Min.-Verfügung, betr. die Gebühren der Gemeindebeamten für ihre Verrichtungen in Brandversicherungsangelegenheiten. Vom 29. Novbr. 1900 257.

Branntweinbrennen. Gesetz, betr. die Berechtigung zum B. ꝛc. Vom 3. Novbr. 1855 537.

Bürsten- und Pinselmachereien. Min.-Verfügung, betr. die Einrichtung u. den Betrieb der B. ꝛc. Vom 11. Juli 1899 197.

Dienstkautionen. Gesetz, betr. die Aufhebung der Dienstkautionen der Staatsbeamten. Vom 28. März 1899 21. Min.-Verfügung, betr. die Aufhebung der D. der Staatsbeamten. Vom 29. April 1899 22.

Eich- u. Sicherheitszeichen für Stauanlagen 519.

Enteignung. Einführungsgesetz zum B. G.B. Art. 52–54. 109 304. Verfassungsgesetz, betr. die Abänderung des § 30 der Verfassungsurkunde. Vom 20 Dezbr. 1888 304. Gesetz, betr. die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken. Vom 20. Dezember 1888

Digitized by Google

305. Allgemeine Bestimmungen 305. Von der Entschädigung für die Enteignung 307. Von dem Verfahren zur Feststellung des Plans 308. Von dem Verfahren zur Feststellung der Entschädigung u. von der Enteignungsverfügung 311. Schlußbestimmungen 316.

Familien-Fideikommisse. Verfügung des Justizministeriums, betr. die Beaufsichtigung bürgerlicher F. von Seiten der Staatsbehörden. Vom 15. Juni 1839 542.

Feldbereinigung. Gesetz, betr. die F. Vom 30. März 1886 317. Allgemeine Bestimmungen. Einleitung von Feldbereinigungen 317. Feldbereinigungsbehörden 323. Verfahren bei der Ausführung beschlossener Feldbereinigungen 324. Fertigung des Uebersichtsplans 327. Fertigung des Zutheilungsplans. Schlußtagfahrt. Vollzug der F. 328. Rechte dritter Personen 332. Kosten 334. Rechtsmittel 336. Abgekürztes Verfahren 337. Schluß- u. Uebergangsbestimmungen 338. Verfügung des Ministeriums des Innern zur Vollziehung des Gesetzes, betr. die F., vom 30. März 1886. Vom 19. Juli 1886 338. Allgemeine Bestimmungen. Eintheilung von Feldbereinigungen 338. Abänderung genehmigter Bereinigungsanträge 344. Feldbereinigungsbehörden 345. Verfahren bei der Ausführung beschlossener Feldbereinigungen 347. Besitzstandsermittlung und Einschätzung 347. Fertigung des Uebersichtsplans 354. Fertigung des Zutheilungsplans 355. Schlußverfahren 359. Ausführung der F. 360. Rechte dritter Personen 362. Kosten. Kassen- u. Rechnungswesen 364. Rechtsmittel 367. Abgekürztes Verfahren 367. Min.-Verfügung, betr. die Abänderung der zur Vollziehung des Gesetzes betr. die F. vom 30. März 1886 ergangenen Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Juli 1886. Vom 13. Dezbr. 1901 368. Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Abänderung der zur Vollziehung des Gesetzes betr. die F. vom 30. März 1886 ergangenen Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Juli 1886. Vom 13. Dez. 1901 368. Verfügung des Justizministeriums, betr. die Berichtigung des Grundbuchs aus Anlaß einer F. Vom 7. Juni 1900 372.

Feldmesser. K. Verordnung, betr. die Gebühren der öffentlichen F. Vom 28. März 1899 174.

Feldwege. Gesetz über die F. 2c. Vom 26. März 1862 543.

Fischerei. Gesetz über die F. Vom 27. November 1865 268. Min.-Verfügung, betr. den Vollzug dieses Gesetzes. Vom 29. November 1865 270. Gesetz, betr. einige Abänderungen des Gesetzes über die F. vom 27. Novbr. 1865. Vom 7. Juni 1885 271. Min.-Verfügung, betr. die Regelung der F. in dem Bodensee und dessen Zuflüssen. Vom 29. Aug. 1885 272.

Forstwirthschaft. Min.-Verfügung, betr. den Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes für Land- u. F. vom 30. Juni 1900. Vom 18. Septbr. 1900 171.

Fundsachen. Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Behandlung der F. durch die Polizeibehörden. Vom 14. Dezbr. 1899 534. Min.-Verfügung, betr. Ausführungsbestimmungen zu den §§ 978 bis 983, insbesondere zu § 982 des BGB. über F. Vom 29. Januar 1900 536.

Geflügelcholera. Min.-Verfügung, betr. Maßregeln zur Bekämpfung der G. Vom 24. Mai 1901 170.

Gesindeordnung (Anlage zu dem Ausführungsgesetz zum B.G.B. und dessen Nebengesetzen). Vom 28. Juli 1899 23. G. für die Residenzstadt Stuttgart vom 27. Oktbr. 1819 28.

Gesindewesen 23.

Getreidemühlen. Bekanntmachung, betr. den Betrieb von G. vom 26. April 1899 177. Min.-Verfügung, betr. den Vollzug der Bestimmungen über die Arbeitszeit in G. Vom 16. Septbr. 1899 177.

Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz. Min.-Verfügung, betr. den Vollzug des G. vom 30. Juni 1900. Vom 18. Septbr. 1900 171.

Haar- u. Borstenzurichtereien. Min.-Verfügung, betr. die Einrichtung und den Betrieb der H. 2c. Vom 11. Juli 1899 197.

Hebammen. K. Verordnung, betr. Gebühren der H. 2c. Vom 17. März 1899 173.

Hegezeit. K. Verordnung, betr. die Hegezeit des Wildes. Vom 30. Juli 1886 262. Min.-Verfügung, betr. Vorschriften zur Sicherung der Einhaltung der Bestimmungen über die Hegezeit des Wildes. Vom 20. März 1891 264.

Hinterlegung. Verfügung des Justizministeriums, betr. die H. bei den Gemeinderäthen. Vom 1. Dezbr. 1899 10.

Hinterlegungswesen 1. Verfügung der Ministerien der Justiz u. der Finanzen, betr. das H. Vom 1. Dezbr. 1899 1.

Hüttenwerke. Min.-Bekanntmachung, betr. die für die staatseigenthümlichen Salinen und H. vorbehaltenen Grubenfelder. Vom 19. Novbr. 1874 302.

Jagd. Gesetz, betr. die Regelung der J. Vom 27. Oktbr. 1855 258.

Digitized by Google

Jagd- und Fischereirecht 258.
Inhaberpapiere. Schuldverschreibungen auf den Inhaber 12. Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Bekanntmachung des Verlusts von J. nach § 367 des HGB. Vom 4. Januar 1900 13.
Justizdienstprüfung. K. Verordnung, betr. die niedere J. Vom 31. Juli 1899 197.

Kanzleibeamte. Min.-Bekanntmachung, betr. die Rangverhältnisse bischöflicher K. Vom 6. Novbr. 1900 153.
Knappschaftsvereine 296.
Krankheiten. Gesetz, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher K. Vom 30. Juni 1900 153. Min.-Verfügung, betr. den Vollzug dieses Gesetzes. Vom 18. Juli 1900 161.

Landwirthschaft. Min.-Verfügung, betr. den Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes für L. und Forstwirthschaft vom 30. Juni 1900. Vom 18. Septbr. 1900 171.
Lehrer an den Gelehrten- und Realschulen. Min.-Bekanntmachung, betr. die Titel und die Rangverhältnisse der Lehrer 2c. Vom 12. März 1900 151.
Lehrerinnen an Volksschulen. Gesetz, betr. die Einkommensverhältnisse der L. an V. 2c. Vom 31. Juli 1899 124. Min.-Verfügung zur Ausführung dieses Gesetzes. Vom 11. Septbr. 1899 133. Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen u. an Frauenarbeitsschulen. Vom 3. Aug. 1899 131.

Mädchenschulen. Min.-Bekanntmachung, betr. die Titel u. die Rangverhältnisse der Lehrer an den öffentlichen höheren M. Vom 18. März 1900 152.
Mesnerdienst. Gesetz, betr. die Trennung des M. vom Schulamte 2c. Vom 31. Juli 1899 124. Min.-Verfügung zur Ausführung dieses Gesetzes. Vom 11. September 1899 133. Min.-Verfügung, betr. die Trennung des M. vom Schulamte u. die Ausscheidung der zum Organisten-, Kantoren- 2c. Dienst gehörigen Besoldungstheile aus dem Schuleinkommen. Vom 20. Januar 1900 143.
Mühlbäche. Zu welcher Zeit sie auszuschlagen sind 510. Felben und Hecken an den Mühlbächen wegzuhauen 510. Den Mühlbach zwischen 2, 3 oder mehr Mühlen gemeinschaftlich zu räumen 511.

Pest. Min.-Verfügung, betr. die Anzeigepflicht bei der P. Vom 23. Sept. 1899 170.
Pfandrecht an Grundstücken 373.
Postordnung für das Königreich Württemberg. Vom 21. Mai 1900 38. Postsendungen 39. Allgemeines 39. Meistgewicht 39. Außenseite 39. Aufschrift 39. Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände 40. Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände 40. Briefe 41. Postkarten 42. 94. Drucksachen 42 94. Drucksachen unter der Aufschrift bestimmter Empfänger 43. Drucksachen als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen 45. Geschäftspapiere 45. Waarenproben 46. 95,1). Zusammenpacken von Drucksachen, Geschäftspapieren u. Waarenproben 48. Postpacketadresse 48. 94. Einschreibsendungen 49. Sendungen mit Werthangabe 49. Verpackung der gewöhnlichen u. einzuschreibenden Packete sowie der Sendungen mit Werthangabe 50. Verschluß der gewöhnlichen u. einzuschreibenden Packete sowie der Sendungen mit Werthangabe 50. Besondere Anforderungen an Verpackung u. Verschluß der Geldsendungen 51. Packetporto 51. Porto und Versicherungsgebühr für Sendungen mit Werthangabe 52. Portopflichtige Dienstsachen 53. Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen u. zur Einholung von Wechselaccepten 53. Postnachnahmesendungen 56. Postanweisungen 57. Telegraphische Postanweisungen 58. Durch Eilboten zu bestellende Sendungen 58. 95,2). Bahnhofsbriefe 60. Dringende Packete 61. Briefe mit Zustellungsurkunde 61. 95,3). Rückscheine 62. Behandlung ordnungswidrig beschaffener Sendungen 63. Ort der Einlieferung 63. Zeit der Einlieferung 64. Einlieferungsbescheinigung 65. Leitung der Postsendungen 65. Zurückziehung von Postsendungen und Aenderung von Aufschriften durch den Absender 65. Aushändigung von Postsendungen an den Empfänger an Unterwegsorten 66. Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch Postbeamte 66. Bestellung 67. Zeit der Bestellung 68. An wen die Bestellung geschehen muß 68. 96,4). Bestellung der Briefe mit Zustellungsurkunde 70. Aushändigung von postlagernden Sendungen 70. Abholung der Postsendungen 71. 94. Nachsendung der Postsendungen 72. 96,5). Behandlung unbestellbarer Postsendungen an Bestimmungsorte 72. Behandlung unbestellbarer Postsendungen an Aufgabeorte 74. Laufschreiben wegen Postsendungen 75. Verkauf von Postwerthzeichen 75. Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren 76. Zeitungsvertrieb. Allgemeine Bestimmungen 77. 90. Zeitungsgebühr 78. 90. Ablieferung der Zeitungen vom Verleger 80. 91. Abrechnung mit dem Verleger 80. 92. Personenbeförderung mit den Posten. Meldung zur Reise 80. Von der Reise mit der Post ausgeschlossene Personen 81. Fahrschein 81. Fahrschein für Hin- und Rückfahrt 81.

Digitized by Google

Grundsätze der Personengelderhebung 82. Erstattung von Personengeld 82. Verhalten der Reisenden bei der Abreise 82. Plätze der Reisenden 83. Reisegepäck 83. Freigewicht, Uebergewichtporto u. Versicherungsgebühr 84. Verfügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs 84. Wartezimmer der Postanstalten 84. Verhalten der Reisenden auf den Posten 84. Extrapostbeförderung 85.

Postwerthzeichen. Bekanntmachung, betr. die Einführung gemeinsamer Postwerthzeichen für Württemberg u das Reichspostgebiet. Vom 20. Febr. 1902. Uebereinkommen zwischen der K. Württ. Postverwaltung u. der Kaiserl. Deutschen Reichspostverwaltung, betr Einführung gemeinsamer Postwerthzeichen 97. Ausführungsbestimmungen zu diesem Uebereinkommen 98. Verfügung, betr. die Einfuhrung gemeinsamer P. für Württemberg und das Reichspostgebiet. Vom 20. Febr. 1902 101. Bekanntmachung, betr. die Einführung gemeinsamer P. für Württemberg und das Reichspostgebiet. Vom 20. Febr. 1902 101.

Realgemeinderechte. Gesetz, betr. die Ablösung der R. u. ähnlichen Rechte. Vom 28. Novbr. 1900 374. Allgemeine Bestimmungen 375. Von der Entschädigung für die Ablösung 376. Von dem Ablösungsverfahren 382. Von den Kosten 388. Von der Zuständigkeit der Behörden bei Streitigkeiten 388. Schlußbestimmungen 388. Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern u. des Kirchen- u. Schulwesens, betr. die Vollziehung des Gesetzes über die Ablösung der R. 2c. Vom 3. Dezbr. 1901. Allgemeine Bestimmungen 389. Von der Entschädigung für die Ablösung 392. Von dem Ablösungsverfahren 396. Von den Kosten 404. Schlußbestimmungen 405. Verfügung des Justizministeriums, betr. die Berichtigung des Grundbuchs aus Anlaß der Ablösung von R. u. ähnlichen Rechten. Vom 3. Dezbr. 1901 406.

Roßhaarspinnereien. Min.-Verfügung, betr. die Einrichtung u. den Betrieb der R. 2c. Vom 11. Juli 1899 197.

Sachenrecht 258.

Salinen u. Hüttenwerke. Min.-Bekanntmachung, betr. die für die staatseigenthümlichen S. u. H. vorbehaltenen Grubenfelder. Vom 19. Novbr. 1874 302.

Schuldverhältnisse, Recht der Sch. 1.

Schuldverschreibungen auf den Inhaber 12.

Sportelgesetz. Bekanntmachung des Finanzministeriums, betr. die Redaktion des Allgemeinen Sp. Vom 28. Dezbr. 1899 200. Min.-Verfügung, betr. den Vollzug des Allgemeinen Sp. Vom 2. Januar 1900 226 und 24. Januar 1900 232. Min.-Verfügung vom 5. Januar 1900, betr. die Behandlung des Sportelwesens bei den Justizbehörden 239.

Sporteltarif 206.

Staatsbeamte. Gesetz, betr. die Aufhebung der Dienstkautionen der St. 21.

Staatseisenbahnen. K. Verordnung, betr. die Organisation des äußern Diensts der St. 2c. Vom 8. März 1900 149.

Staatsirrenanstalten. Min.-Verfügung, betr. das Statut der St. Vom 20. März 1899 186.

Staatsschuldscheine,

Staatsschuldverschreibungen. K. Verordnung, betr. die Vollziehung der gesetzlichen Vorschriften über die Staatsschuldverschreibungen auf den Inhaber. Vom 26. Januar 1900 14. Gesetz, betr. die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine. Vom 18. Aug. 1879 18.

Stauanlagen. Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Eich- und Sicherheitszeichen für die St. Vom 5. November 1901 519.

Straßen. K. Verordnung, betr. Vorschriften über die Benützung öffentlicher St. u. ihrer Zubehörden. Vom 16. Septbr. 1900 123.

Telegraphenordnung. Min.-Verfügung, betr. die Ausgabe einer T. für Württemberg, vom 3. Juli 1897, mit den Abänderungen durch die Min.-Verfügung, betr. Aenderung der T., vom 11. Oktbr. 1901 106. Benützung des Telegraphen 106. Eintheilung der Telegramme 107. Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme 108. Aufgabe von Telegrammen 110. Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können 110. Dienststunden der Telegraphenanstalten 111. Wortzählung 112. Gebühren für gewöhnliche Telegramme 113. 123. Dringende Telegramme 114. 123. Bezahlte Antwort 114. Telegramme mit Vergleichung 114. Empfangsanzeigen 115. Telegraphische Postanweisungen 115. Nachsendung von Telegrammen 115. Vervielfältigung von Telegrammen 116. Seetelegramme 117. Weiterbeförderung 117. Erhebung der Gebühren 118. Zurückziehung u. Unterdrückung von Telegrammen 119. Zustellung der Telegramme am Bestimmungsorte 119. Unbestellbare Telegramme 120. Erstattung u. Nachzahlung von Gebühren 121. Berichtigungstelegramme 122. Telegrammabschriften 122. Verkehr mit dem Ausland 123. Min.-Verfügung, betr. die Ergänzung der T. Vom 21. März 1899 123. Stundung von Telegrammgebühren 123.

Digitized by Google

Telegraphenwege-Gesetz. Vom 18. Dezbr. 1899 102. Min.-Verfügung, betr. den Vollzug des T. Vom 23. März 1900 106.
Treppprechte. Gesetz über die T. 2c. Vom 26. März 1862 543.

Ueberfahrtsrechte. Gesetz über die U. 2c. Vom 26. März 1862 543.

Viehseuchen. Min.-Verfügung, betr. die Vollziehung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 über die Abwehr und Unterdrückung von V. u. des Ausführungsgesetzes vom 20. März 1881. Vom 15. Jan. 1896 162.
Volksschullehrer. Gesetz, betr. die Einkommensverhältnisse der V. 2c. Vom 31. Juli 1899 124. Min.-Verfügung zur Ausführung dieses Gesetzes. Vom 11. Septbr. 1899 133.
Volksschullehrerinnen. Min.-Verfügung, betr. die erste u. zweite Dienstprüfung der V. Vom 4. Januar 1900 138.

Wasserbautechniker. Min.-Verfügung, betr. die Gebühren der W. 531.
Wasserrecht. Wassergesetz vom 1. Dezbr. 1900. Allgemeine Rechtsverhältnisse der Gewässer 407. Benützung der öffentlichen Gewässer. Gemeingebrauch der öffentlichen Gewässer 411. Einleitung von Flüssigkeiten in öffentliche Gewässer außerhalb des Gemeingebrauchs 413. Schiffahrt u. Flößerei, Fähren, Brücken u. Bauten 414. Fischerei 415. Besondere Nutzungsrechte. Allgemeine Bestimmungen 416. Besondere Bestimmungen für Stauanlagen 422. Zwangsverpflichtungen 424. Genossenschaftliche Unternehmungen für die Benützung der öffentlichen Gewässer. Allgemeine Bestimmungen über die Wassergenossenschaften. Zwecke u. rechtliche Natur der Wassergenossenschaften 429. Genehmigung 430. Eintritt in die Wassergenossenschaft u. Ausscheiden aus derselben 430. Rechtsverhältnisse der Genossenschaft u. der Genossen 431. Aufsichtsführung 433. Auflösung der Genossenschaft 433. Oeffentliche Wassergenossenschaften 434. Besondere Bestimmungen über Bewässerung- u. Entwässerungsgenossenschaften. Genossenschaften mit Theilnahmezwang. Zwangstheilnahme u. Aufnahmezwang 435. Verfahren 436. Vertheilung der Kosten 440. Stimmberechtigung der Genossen 441. Polizeiliche Ordnung der Benützung der Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen 441. Umwandlung bestehender Bewässerungs- u. Entwässerungsgemeinschaften in Wassergenossenschaften 441. Wasserrechtsbücher 442. Wasserschau 443. Strafbestimmungen 444. Schlußbestimmungen 446. Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Vollzug des Wassergesetzes. Vom 16. Novbr. 1901 449. Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Wasserrechtsbücher. Vom 4. Novbr. 1901 511. Verfügung des Justizministeriums, betr. den Vollzug des Wassergesetzes. Vom 18. Oktbr. 1901 531. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 18. Novbr. 1901, betr. den Vollzug des Wassergesetzes 532. Verfügung des K. Ministeriums des Innern, betr. die grundbuchmäßige Behandlung der öffentlichen Gewässer. Vom 4. Novbr. 1901 532. Verfügung des K. Finanzministeriums, betr. das Wassergesetz, u. die grundbuchmäßige Behandlung der öffentlichen Gewässer. Vom 14. Novbr. 1901 533.
Wasserrechtsbücher. Min.-Verfügung, betr. die W. 511.
Wasserschau. Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die W. Vom 6. November 1901 522.
Wasserschiedsgerichte. Verfügung, des Ministeriums des Innern, betr. das Verfahren vor den Wasserschiedsgerichten. Vom 7. Nov. 1901 524.
Wildschaden. Min.-Verfügung, betr. die Vollziehung der Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zum BGB. u. zu dessen Nebengesetzen vom 28. Juli 1899 über den Ersatz des W. Vom 30. Dezbr. 1899 265.
Wirthschaftsgewerbe. Gesetz, betr. die Berechtigung zum Betrieb von Wirthschaftsgewerben 2c. Vom 3. Novbr. 1855 537.
Wundärzte. K. Verordnung, betr. die Gebühren der W. 2c. Vom 17. März 1899 173.

Zahlung aus öffentlichen Kassen 1.
Zahnärzte. K. Verordnung, betr. die Gebühren der Z. 2c. Vom 17. März 1899 173.
Zwangsenteignung. Gesetz, betr. die Z. von Grundstücken u. von Rechten an Grundstücken. Vom 20. Dezbr. 1888 305.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

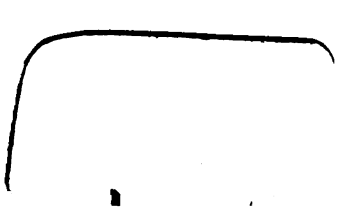

Digitized by Google

Digitized by Google